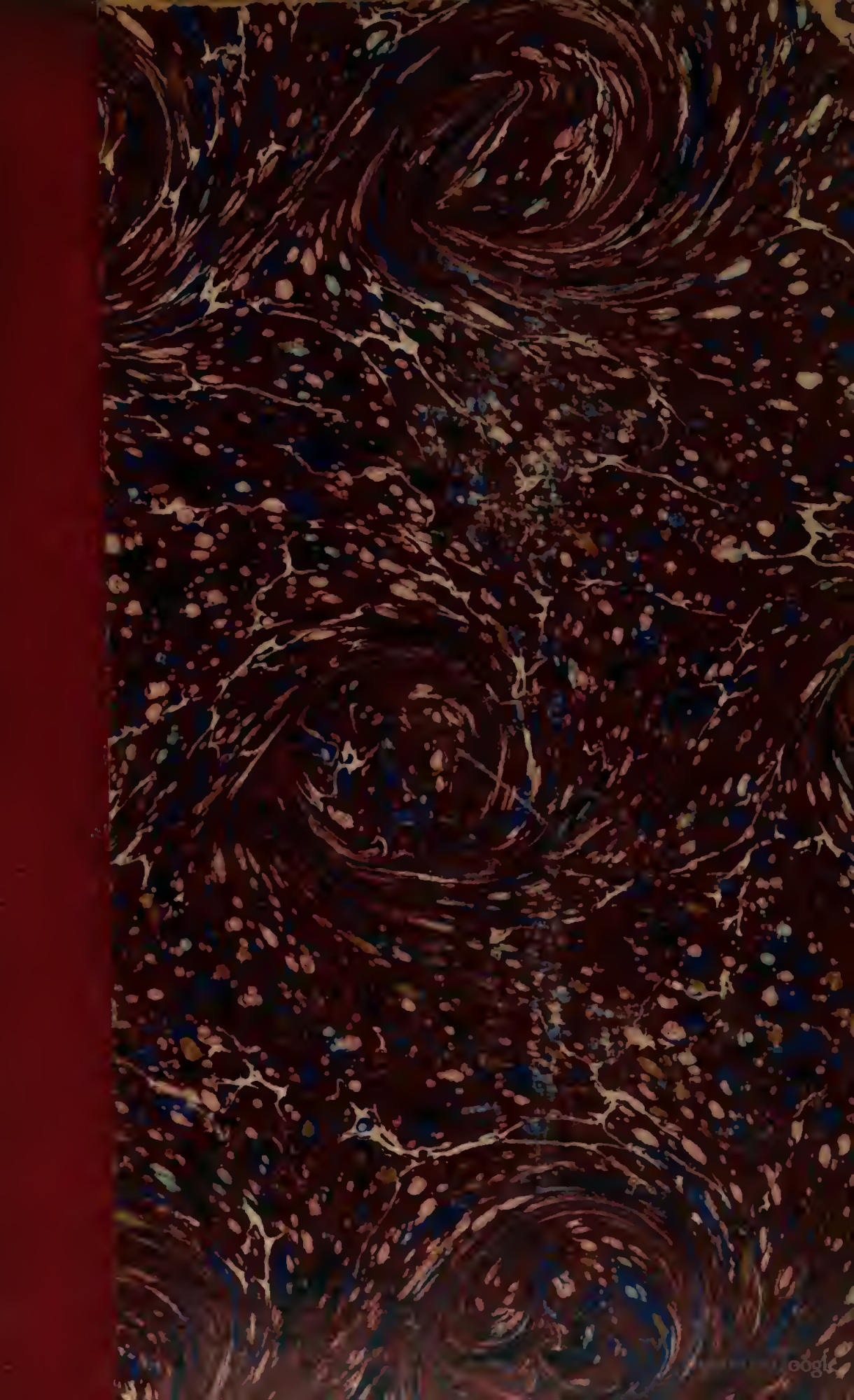

Ger 28.7.2

No. 7072

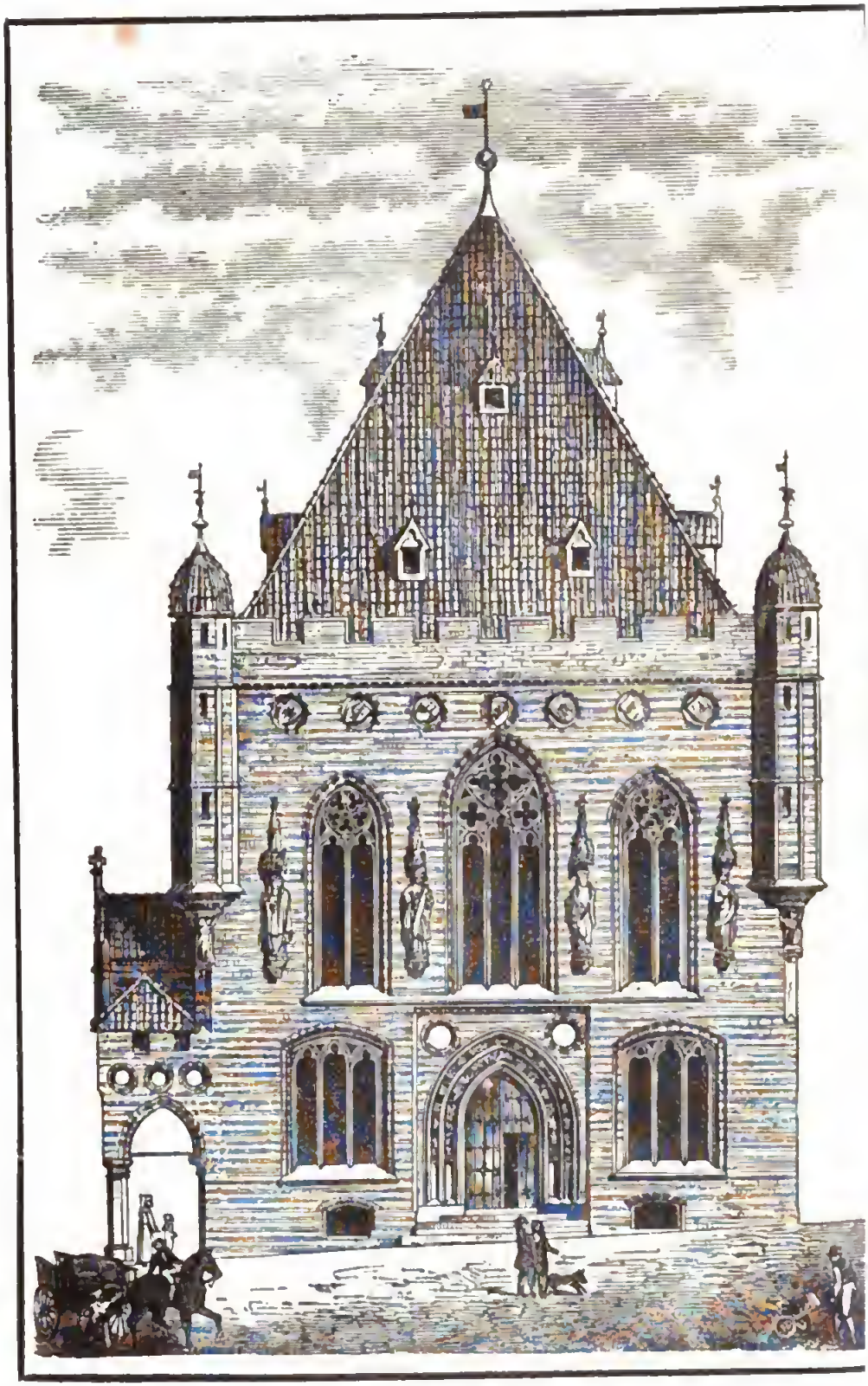

Die alte Oſtfronte des Rathhauſes.

Bremiſches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künſtlervereins
für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer.

Erſter Band.

Bremen.
Verlag von C. Ed. Müller.
1864.

Ger 28.7.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SEP 18 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

I. Jahresbericht des Geſchäftsausſchuſſes der Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer vom 27. April 1863. 1

II. Bericht über die Aufgrabungen beim Bau der neuen Börſe zu Bremen. Von Dr. Georg Barkhauſen. Mit Erläuterungen und Zuſätzen von Dr. W. O. Focke..... 12

III. Feſtungen und Häfen an der unteren Weſer. Aus der Vorgeſchichte Bremerhavens. Von D. R. Ehmck..... 39

IV. Ueber die Sprüche der Rathhaushalle in Bremen. Von Elard Hugo Meyer..... 68

V. Vortrag bei der Feier fünfzigjähriger Amtsführung des Herrn Senator Arnold Gerhard Deneken, am 30. März 1835. Von Bürgermeiſter Johann Smidt..... 94

VI. Aelteſte Geſchichte des Brem. Domkapitels. Von H. A. Schumacher.

Einleitung..... 109

Früheſte Zeit..... 110

Neuntes und zehntes Jahrhundert..... 112

Stellung des Bremiſchen Stiftes. — Leben der Kanoniker. — Verfaſſung des Stiftes. — Spital. — Schule und geiſtiges Leben. — Die drei Biographien. — Der Scholaſter Tiadhelm.

Seite

Umwandlungen im elften Jahrhundert..... 130

Dom und Stift. — Vermögensverhältniſſe. — Stellung und Leben der Kanoniker. — Erzbiſchöflicher Hof und Stift. — Waldo von Corbie. — Schule. — Wido, der Kantor. — Adam, der Scholaſter. — Bücherei.

VII. Dramatiſches Gedicht auf die Schlacht bei Drakenburg. Mitgetheilt von D. R. Ehmck..... 174

VIII. Das Bremiſche Kißenpfandrecht an liegendem Gut. Mit Urkunden-Anhang. Von H. A. Schumacher..... 200

XI. **Mittheilungen.**

1) Eine alte Geſellſchaftsregel. Von D. R. Ehmck..... 243

2) Mémoires du marquis de Pomponne, publiés par J. Mavidal. Von H. A. Schumacher..... 244

3) Von Johann Renner's Bremiſcher Chronik Von D. R. Ehmck. 252

4) Die Bremiſchen Immunitätsprivilegien. Von H. A. Schumacher..... 257

5) Der Name Bremen. Von Elard Hugo Meyer..... 272

6) Zur Geſchichte der Bremiſchen Kirchenarchitektur. Von H. A. Schumacher 284

7) Ueber mittelalterliche Backſteinarchitektur in Bremen, insbeſondere am Katharinenkloſter. Von S. Loſchen 309

8) Eine Zauberformel des 16. Jahrhunderts. Von E. H Meyer. 314

Statuten der Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer..... 316

Erklärung der Redaktion 320

I.

Jahresbericht der Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer.

Erſtattet in der Verſammlung am 27. April 1863.

Dem Geſchäftsausſchuſſe liegt zum erſten Male die Pflicht ob, über die Thätigkeit unſerer Abtheilung während des abgelaufenen Verwaltungsjahres Bericht zu erſtatten. Er kann ſich dieſer Pflicht nicht entledigen, ohne zunächſt einen kurzen Rückblick auf die Entſtehungsgeſchichte der Abtheilung, auf die Begründung eines Vereins für Bremiſche Geſchichte, zu werfen.

Geſchichte der Abtheilung.

In einem Volke, welches eine große und würdige Geſchichte hat, wird es nie an ſolchen fehlen, welche Luſt und Neigung fühlen, ſich mit ſeiner Geſchichte zu beſchäftigen, aus ihr den gegenwärtigen Zuſtand und die Aufgabe ihres Volkes zu verſtehen zu ſuchen und ſolches Verſtändniß weiter zu verbreiten. Der Satz bleibt richtig auch in der Anwendung auf kleinere Gemeinweſen. Auch Bremen hat es an Freunden ſeiner Geſchichte innerhalb ſeiner Mauern nie gefehlt, nur daß in der Regel diejenigen, welche am meiſten Talent und Neigung, auf dieſem Gebiete zu wirken mitbrachten, durch öffentliche und andere Berufsgeſchäfte verhindert, nicht die hierzu erwünſchte Muße fanden. Um ſo natürlicher machte ſich hier das Bedürfniß geltend, durch Vereinigung zu erſtreben, was den Kräften Einzelner nicht oder nicht genügend gelingen zu wollen ſchien. Und in den letzten Jahrzehnten iſt denn wiederholt der Wunſch laut geworden und ſelbſt der Verſuch gemacht, einen Verein zur Erforſchung der Bremiſchen Geſchichte zu begründen. Verſchiedene Urſachen, zum Theil dieſelben,

welche die freie wiſſenſchaftliche Thätigkeit der Einzelnen beſchränkten, haben bis vor Kurzem die Verwirklichung ſolcher Wünſche zurückgehalten. Inzwiſchen aber mehrte ſich die Zahl der hiſtoriſchen Vereine im ganzen übrigen Deutſchland in einer Weiſe, die es auffallend erſcheinen laſſen mußte, daß eine ſeiner älteſten Städte, die ſich bis heute als ſelbſtſtändiges Gemeinweſen behauptet hat, nicht bei dieſen gleichartigen und zum Theil gemeinſamen Beſtrebungen vertreten ſei. Denn die meiſten dieſer Vereine verfolgten nicht mehr blos eine locale Tendenz, nicht blos das Ziel, die geſchichtliche Kunde ihrer engeren Heimath zu verbreiten, ſondern ſie thaten dies theils mit dem jene Thätigkeit belebenden und ihr höhere Geſichtspuncte zuführenden Bewußtſein, damit Bauſteine zur Geſchichte des gemeinſamen Vaterlandes herbeizutragen, theils betrachteten ſie es auch als ihre beſondere Aufgabe, alle für die allgemeine und namentlich für die deutſche Geſchichte wichtigen Erinnerungen, Urkunden, Schriften und ſonſtige Denkmale, die ſich in ihrem Bereiche erhalten hatten, zu ſammeln, zu verarbeiten und bekannt zu machen.

Als ſich zu den Aufforderungen, welche in dieſen Verhältniſſen lagen, nun noch im Sommer 1861 ein beſonderer und unmittelbarer Anſtoß durch die auf einem der älteſten Plätze und Kirchhöfe unſerer Stadt unternommenen Aufgrabungen geſellte, wurde die lange gehegte Abſicht That. Dieſe durch die Legung der Fundamente für die neue Börſe hervorgerufenen Aufgrabungen auf dem alten Willehadi-Kirchhof führten einige ſo merkwürdige Reſultate zu Tage, daß ſie auf das Dringendſte zu weiterer Nachforſchung und ſorgſamer Aufbewahrung des Gefundenen antrieben. In Folge deſſen traten am 13. Juli 1861 ſechszehn Männer, theils durch naturwiſſenſchaftliches, theils durch hiſtoriſches Intereſſe an den Reſultaten der Ausgrabungen, theils durch die Ausſicht geleitet, jetzt die erſehnte Vereinigung der bisher zerſplitterten Kräfte herbeiführen zu können, zuſammen und begründeten eine Section des Künſtlervereins zur Erhaltung Bremiſcher Alterthümer.

Der Vorſtand des Künſtlervereins ertheilte ſeine Genehmigung zur Gründung einer ſolchen Section; die Handelskammer überließ

dem Vereine auf ſein Geſuch bereitwillig die auf dem Börſenplatze gefundenen Alterthümer und verſprach die ferneren Aufgrabungen mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu laſſen. Die nächſte Thätigkeit des Vereins richtete ſich, wie ſein Name beſagte, nur auf die Sammlung und Erhaltung hier vorhandener werthvoller Denkmale der Vergangenheit; abſichtlich vermied man, dem Verein ſofort ſchon weitere Ziele zu ſtecken; ein Ausſchuß von vier Mitgliedern ward beauftragt, während der durch die Sommerferien veranlaßten Abweſenheit der meiſten Mitglieder für den Schutz der ſchon aufgefundenen werthvollen Reliquien der Vorzeit und für die Ueberwachung der weiteren Aufgrabungen Sorge zu tragen.

Daß der Verein ſich von vorn herein eng an den Künſtlerverein anlehnte und ſich gewiſſermaßen als einen Sprößling deſſelben betrachtete, hatte ſeinen Grund nicht nur in dem Umſtande, daß diejenigen, welche ſich vorzugsweiſe für ſolche Beſtrebungen intereſſirten, meiſtentheils ſchon vorher dem Künſtlerverein angehörten, ſondern mehr noch darin, daß zwei aus Künſtlervereinskreiſen hervorgegangene Unternehmungen, die künſtleriſche Reproduction eines im Jahre 1335 abgehaltenen Bremer Turnierfeſtes am 12. Februar 1861 und die Ausſtellung von geſchichtlichen Kunſtdenkmalen Bremens vom 27. Mai bis 16. Juni 1861, erheblich für ſolche Beſtrebungen den Boden hatten bereiten helfen.

Erſt der Anfang des Herbſtes führte die Mitglieder der jungen Geſellſchaft, deren Zahl jetzt auf etwa vierzig gewachſen war, wieder zuſammen. Sie nahm jetzt den Namen „Verein für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer“ an, und ihre Aufgabe wurde bereits in den nun berathenen proviſoriſchen Statuten, welche der Generalverſammlung des Künſtlervereins zur Genehmigung vorgelegt werden ſollten, genau in der erweiterten Weiſe hingeſtellt, wie jetzt der §. 2 der Statuten unſerer Abtheilung den Zweck derſelben bezeichnet. Die Feſtſtellung der Statuten erregte indeß langwierige Berathungen, welche bald zu der Alternative führten, den Verein entweder völlig vom Künſtlerverein abzulöſen und als einen ganz ſelbſtſtändigen hinzuſtellen, oder ihn in die engſte Verbindung mit dem Künſtlerverein zu bringen, ſo daß die Mitgliedſchaft des Vereins für Bremiſche

Geſchichte von der Mitgliedſchaft des Künſtlervereins abhängig gemacht werde. Das Letztere mußte der Künſtlerverein um ſeiner ſelbſt willen verlangen, auf Erſteres, namentlich auf die Zulaſſung von Nichtmitgliedern des Künſtlervereins glaubten einige Mitglieder um der Intereſſen unſeres Vereins willen beſtehen zu müſſen. Bei dieſer Alternative ſiegte jedoch ſchließlich die Anſicht, daß, weil der Künſtlerverein bereits in ſo glücklicher Weiſe einen Mittelpunkt und eine Vereinigung für alle geiſtigen, künſtleriſchen und wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen in unſerer Stadt geſchaffen habe, die engſte Anlehnung der jungen Geſellſchaft an den Künſtlerverein auch für ſie ſelbſt die größten Vortheile biete, daß ihre Wirkſamkeit um ſo geſicherter und fruchtbringender ſein werde, wenn dieſelbe ſich auf dem Boden des Künſtlervereins bewege und von vorn herein die Unterſtützung und das Interreſſe der Mitglieder deſſelben ſich zuwenden könne. Andererſeits konnte von Seiten des Künſtlervereins nicht verkannt werden, daß aus demſelben Grnnde und weil gerade der Künſtlerverein einer Zerſplitterung der geiſtigen Kräfte in unſerer Stadt vorbeugen ſoll, auch die Bildung eines beſonderen, in manchen Intereſſen und Zielpunkten mit ihm concurrirenden Vereins von ihm nicht gewünſcht werden könne. So einigte man ſich ſchließlich über die jetzigen Statuten, nach welchen der Verein zu einer „Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer“ wurde. Das von ihren Mitgliedern aufgebrachte Vermögen ſollte ſelbſtſtändig verwaltet und ausſchließlich für ihre Zwecke verwandt werden, ein beſonderer Geſchäftsausſchnß, zu welchem der Vorſtand und Ausſchuß des Künſtlervereins drei Mitglieder entſendet, die Abtheilung zwei Mitglieder ernennt, ihre Angelegenheiten leiten.

Dieſe Statuten wurden von der Generalverſammlung des Künſtlervereins am 19. März 1862 genehmigt*) und damit die „Abtheilung für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer“ definitiv begründet. In den Geſchäftsausſchuß wurden nun folgende Herren erwählt: vom Vorſtande des Künſtlervereins: Dr. F. Pletzer (Vorſitzer), Dr. H. A. Müller (Protocollführer), H. Schaffert; von der Abtheilung:

*) Dieſelben ſind am Ende des Bandes abgedruckt.

Dr. Ehmck (Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzers), Ferdinand Nielsen (Rechnungsführer). *) Der mit dem Künstlerverein geschlossene Bund trug sehr bald gute Früchte, indem 466 Mitglieder desselben der Abtheilung beitraten, von denen ihr 443 auch bei Beginn des zweiten Verwaltungsjahres treu geblieben sind.

Vorträge.

Seit dem Herbste 1861 hatte übrigens auch der Verein für Bremische Geschichte sich eifriger den Aufgaben zugewandt, für welche er begründet war. Von mehreren Mitgliedern wurden wissenschaftliche Vorträge gehalten, an welche sich oft längere Discussionen anknüpften, und Anregung zu verschiedenen Unternehmungen gegeben, von denen noch unten die Rede sein wird. Seit dem 19. März 1862 hat sich die Abtheilung durchschnittlich einmal in jedem Monat — mit Ausnahme der Sommerferien — versammelt. Die bis zum 19. März 1863 gehaltenen Vorträge behandelten — abgesehen von einigen kleineren Mittheilungen — folgende Gegenstände:

Bericht über die Ausgrabungen auf dem ehemaligen St. Willehadi-Kirchhof (Dr. G. Barkhausen).

Geschichtliches über die Willehadi-Capelle und den Willehadi-Kirchhof (Dr. D. R. Ehmck).

Die Bootsleute-Brüderschaft in Bremen (J. G. Kohl).

Geschichte des Bremischen Zunftwesens, insbesondere der Schuhmacherzunft (Dr. B. Böhmert).

Ueber niederdeutsche Ortsnamen (Dr. W. O. Focke).

Die Inschriften des Rathhauses zu Bremen (Dr. Hugo Meyer).

Einfluß der Niederlande auf die Reformation in Bremen (Pastor Dr. Merkel).

Die Pontes longi in den Ems-Mooren (J. G. Kohl).

Die künstlerisch bedeutendsten Bilderhandschriften der Bremer Stadtbibliothek (Dr. H. A. Müller).

Endlich wurde am 19. März d. J. der Stiftungstag unserer Abtheilung durch eine einfache Feier begangen, bei welcher Herr Senator

*) Durch die am 6. Juli 1863 erfolgte Neuwahl des Geschäftsausschusses sind an die Stelle des Herrn Schaffert Herr C. Gräf (zugleich als Rechnungsführer), an die Stelle des Herrn Nielsen Herr Senator Dr. Smidt getreten.

Lampe, anknüpfend an die fünfzigjährigen Erinnerungen, welche überall in diesen Tagen die Gemüther des deutschen Volkes bewegten, einen Vortrag über die Befreiung der Hansestädte im Jahre 1813 hielt.

Sammlungen.

Von den übrigen Beschäftigungen der Abtheilung hat der Bericht zunächst die auf Sammlung und Erhaltung der hier vorhandenen Denkmale und Alterthümer, welche eine seiner wichtigsten Aufgaben ausmachen, zu erwähnen. Bereits der Verein für Bremische Geschichte hatte seinen Ausschuß beauftragt, sich nach einem Local für die Aufstellung einer solcher Sammlung, eines Museums von geschichtlichen- und Kunstdenkmalen Bremens, umzusehen, und es wurde bereits im Sommer 1861 in Aussicht genommen, den dem Dome gehörigen sogenannten Oblatenboden für diesen Zweck zu miethen. Die Umwandlung desselben in einen zu solchen Zweck geeigneten Saal würde allerdings zunächst nicht unerhebliche Kosten erfordern; der Oblatenboden bietet aber, abgesehen von anderen Vortheilen, auch den Vorzug, ihn leicht mit den übrigen Räumen des Künstlervereins in Verbindung bringen zu können. Anfragen bei dem Vorstande der Domgemeinde ließen dort auf Geneigtheit zur Ausführung dieses Planes schließen, sobald dem jetzigen Miether, dem Obergericht, ein anderer Raum zur Aufbewahrung seiner Acten zu beschaffen sein würde. In dieser Lage überkam der Geschäftsausschuß der Abtheilung den Plan, welchen er nun weiter zu verfolgen suchte. Leider sind diese Bemühungen bis jetzt nicht von Erfolg gekrönt gewesen; da aber diese Unsicherheit und der gänzliche Mangel eines geeigneten Locals schon bisher den erheblichen Nachtheil gehabt haben, Ansammlungen solcher Gegenstände vorläufig auf das allergeringste Maaß zu beschränken, damit aber eine wesentliche Aufgabe der Abtheilung unerfüllt zu lassen, so wird sich der künftige Geschäftsausschuß wohl in der Lage sehen, in nächster Zeit auf die Erwerbung eines anderen geeigneten Locals Bedacht zu nehmen. Freilich ist auf den Beschluß der Abtheilung vom 3. April v. J. bereits damals ein Aufruf an die hiesige Bevölkerung zur Unterstützung einer solchen Sammlung in den öffentlichen Blättern (s. Sonntagsblatt vom 15. Juni 1862) erlassen worden; und gleichzeitig wurde eine aus den Herren H. Deneke, D. Kropp

und S. Loſchen gebildete Commiſſion niedergeſetzt, welche dem Geſchäftsausſchuß hinſichtlich der Erhaltung und Erwerbung werthvoller, geſchichtlich intereſſanter Kunſtgegenſtände begutachtend zur Seite ſtehen ſollte. Aber die angegebenen Umſtände zwangen den Geſchäftsausſchuß, alle Anſchaffungen, bei welchen nicht wegen drohenden Verderbs oder gänzlichen Verluſtes Gefahr im Verzuge war, zu vermeiden und konnten auch nicht zu freiwilliger Ueberlaſſung ſolcher Gegenſtände an die Abtheilung ermuntern. Ueber den deshalb noch ſehr unbedeutenden Inhalt dieſer Sammlung iſt ein vollſtändiges Verzeichniß*) dem Berichte beigegeben.

Dombibliothek.

Einen erfreulicheren Ausgang nahmen die ebenfalls ſchon von dem Verein für Bremiſche Geſchichte mit den Bauherren der Domgemeinde über die Verwaltung der Dombibliothek angeknüpften Verhandlungen. Dieſe vorzugsweiſe an Bremenſien älterer und neuerer Zeit, aber auch an werthvollen Werken über die Geſchichte der benachbarten Landſchaften und Städte reiche, aus ungefähr 3300 Bänden und einem bedeutenden Schatze von Landkarten, Plänen und Bildern beſtehende Sammlung, welche von dem im Jahre 1854 verſtorbenen Herrn Gerhard Meyer auf der Grundlage einer ſehr unbedeutenden älteren dem Dom gehörenden Bücherſammlung mit großem Aufwand von Sorgfalt und Koſten in einer langen Reihe von Jahren zuſammengebracht und dann dem Dom geſchenkt iſt, war zwar längſt in dem freundlichen Local der ſogenannten „Glocke“ aufgeſtellt; ſie hatte aber ſeit dem Tode des Schenkers völlig brach gelegen und war namentlich dem größeren Publikum vollſtändig unzugänglich geblieben. Nach längeren Verhandlungen kam endlich im December 1862 ein Vertrag zwiſchen der Domgemeinde und dem Künſtlerverein zu Stande, nach welchem die Bibliothek mit allen künftigen Erwerbungen zwar Eigenthum des Doms bleibt, wie es die Bedingungen der Schenkung verlangten, die Verwaltung derſelben aber an unſere

*) Der Abdruck deſſelben bleibt dem nächſten Bande vorbehalten. Der Geſchäftsausſchuß nimmt übrigens fortwährend Anerbietungen zur Ueberlaſſung von Alterthumsgegenſtänden, ſei es ſchenkungs- leih- oder verkaufsweiſe, auf das dankbarſte entgegen.

Abtheilung übergegangen ist; zu den Anschaffungskosten liefert der Dom einen jährlichen Beitrag von 100, die Abtheilung von 50 ℛ. Die letztere, hat ungeachtet sie nie ein Eigenthum an der Bibliothek erwirbt und außer ihrem Geldbeitrage noch die für die Verwaltung der Bibliothek erforderlichen Kräfte stellen muß, endlich in dies Opfer willigen zu dürfen geglaubt, weil sie durch die Erhaltung, Fortführung und allgemeine Zugänglichkeit einer solchen Bibliothek sowohl ihre eigenen Zwecke wesentlich zu fördern, als auch ein öffentliches Interesse zu erfüllen hoffen darf. In den Bibliotheksausschuß wurden die Herren Dr. Ehmck, Dr. Hugo Meyer, Dr. H. A. Müller, Pastor Nieter, Dr. A. Pauli und H. Strack gewählt; außer ihnen gehört demselben vertragsmäßig der verwaltende Bauherr des Doms an. Die Bibliothek ist, nachdem die „Bibliotheksordnung“ von der Abtheilung genehmigt war, am 4. Februar d. J. eröffnet worden und wird vorläufig an jedem Mittwoch von 12 bis 2 Uhr unter Aufsicht von wenigstens einem Mitgliede des Bibliotheksausschusses dem Publikum offen gehalten.

Literarische Unternehmungen.

Es darf gewiß als ein erfreuliches Zeichen für das Streben der Abtheilung und als eine Bürgschaft für ihre Zukunft angesehen werden, daß sie bereits den Versuch wagen darf, durch größere, aus ihrer Mitte hervorgehende literarische Unternehmungen ihr Bestehen vor ihren Mitbürgern und der größeren wissenschaftlichen Welt zu rechtfertigen. Schon zur Zeit der Gründung des Vereins für Bremische Geschichte war von einigen Mitgliedern desselben der Plan gefaßt worden, die geschichtlichen und Kunstdenkmale Bremens in einem Abbildung und Erläuterung vereinigenden Werke zu veröffentlichen. Auf ihre Anregung bildete sich bald im Verein eine freiwillige Commission, um den Plan und die Ausführung des Werkes gemeinsam zu berathen. Die Abtheilung konnte es unter diesen Umständen, und weil sie die Absicht der Commission, sich im Laufe der Zeit durch neue Mitarbeiter aus ihrer Mitte zu verstärken, gern gefördert sah, für gerechtfertigt halten, dem Wunsche der Commission, daß das Werk im Namen der Abtheilung herausgegeben werde, zu willfahren, obwohl dasselbe auf Kosten und als Eigenthum des

Verlegers Herrn C. Ed. Müller erſcheinen ſollte. In die Arbeiten für die erſte Lieferung theilten ſich die Herren Th. Krone (welcher ſpäter aus der Commiſſion und aus dem Vereine ausgeſchieden iſt), F. W. Kohl und Hardegen für die Abbildungen, und Dr. Ehmck für den Text; außer den Genannten ſind der Commiſſion folgende Mitglieder der Abtheilung beigetreten: D. Kropp, S. Loſchen, H. Deneke, C. Gildemeiſter, Dr. H. A. Müller, C. Ed. Müller, H. Strack. Die erſte Lieferung der „Denkmale der Geſchichte und Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen“ iſt im Frühjahr 1862 erſchienen; hoffentlich wird ihr die ſeitdem vorbereitete zweite Lieferung bald nachfolgen. Der Geſchäftsausſchuß benutzte die von der Abtheilung gezeichneten ſechs Exemplare des Werkes, um mit den benachbarten gleichſtrebenden Vereinen Verbindungen anzuknüpfen. Doch glaubte er, daß ſowohl um dieſen Verbindungen zu genügen, als auch namentlich um das Intereſſe der eigenen Mitglieder noch mehr für unſere Beſtrebungen anzuregen, das Erſcheinen einer eigenen Zeitſchrift der Abtheilung, wie ſie bereits von den meiſten älteren Vereinen herausgegeben wird, in hohem Grade wünſchenswerth ſei. Sobald daher hinreichende Beiträge von Mitgliedern, um mit Ausſicht auf Erfolg beginnen zu können, zugeſichert waren, ſtellte er in der Verſammlung der Abtheilung am 2. März d. J. den Antrag auf Herausgabe einer in zwangloſen Heften erſcheinenden Zeitſchrift für Bremiſche Geſchichte, deren erſter Band dann noch im Laufe dieſes Jahres herzuſtellen ſein würde. Der Antrag und der darin enthaltene Plan der Zeitſchrift wurden von der Verſammlung genehmigt; aus letzterem mag hier wiederholt werden, daß, wenn es gelingt in jedem Jahre einen Band der Zeitſchrift herauszugeben, in der Regel folgende Abtheilungen in jedem Bande vertreten ſein ſollen: 1) Geſchäftsbericht, 2) Abhandlungen, vorzugsweiſe hiſtoriſch-archäologiſchen Inhalts, 3) Quellenſammlung (Urkunden, Actenſtücke u. ſ. w.), 4) Bremiſche Chronik des abgelaufenen Jahres beſtehend in einer Zuſammenſtellung und Erörterung der wichtigſten Ereigniſſe und Erſcheinungen auf dem politiſchen und ſocialen Leben unſeres Staats, eine Vorarbeit für die künftige Geſchichtſchreibung 5) Verzeichniß aller auf Bremen bezüglichen neu erſchienenen Bücher, Broſchüren

und zerſtreuten Aufſätze. 6) Recenſionen von Bremen und ſeine Geſchichte betreffenden Werken. Gelingt es, dieſen Plan auszuführen, ſo darf mit einiger Zuverſichtlichkeit erwartet werden, daß unſere Zeitſchrift ſowohl das Intereſſe der wiſſenſchaftlichen Kreiſe, als auch aller derjenigen, welche an dem Wohl ihrer Vaterſtadt Antheil nehmen, gewinnen werde. In den Redactionsausſchuß, welchem die Sorge für die Sammlung des erforderlichen Materials, die Ueberwachung des Druckes und die Entſcheidung über die Aufnahme der ihm zugehenden Einſendungen, vorbehältlich der Reclamation an den Geſchäftsausſchuß, obliegt, ſind von der Abtheilung die Herren Dr. Ehmck, Dr. Hugo Meyer und Dr. A. Pauli gewählt worden. Es mag hier übrigens erwähnt werden, daß die Abtheilung mit dem übrigen Künſtlerverein das Bremer Sonntagsblatt als das Organ deſſelben betrachtet, und daher nach wie vor in demſelben auch über die Verſammlungen der Abtheilung berichtet werden wird.

Verbindung mit auswärtigen Vereinen.

Mit dem Erſcheinen einer ſolchen Zeitſchrift werden wir daran denken können, die Verbindungen mit anderen Vereinen weiter als bisher auszudehnen. Die Vereine, welche auf das ihnen überſandte erſte Heft der Denkmale unſerer Abtheilung das natürlich gern angenommene Anerbieten des regelmäßigen Schriftenaustauſches gemacht und uns ihre zum Theil ſehr werthvollen Publicationen im abgelaufenen Jahre zugeſchickt haben, ſind folgende:

1) Der Verein für Geſchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.
2) Der Verein für Geſchichte und Alterthümer in Hamburg.
3) Der Verein für Geſchichte und Alterthümer in Lübeck.
4) Der Verein für Geſchichte und Alterthümer in Frankfurt a. M.
5) Der hiſtoriſche Verein für Niederſachſen in Hannover.

Tod des Dr. med. G. Barkhauſen.

Es bleibt noch die traurige Pflicht übrig, das leider ſchon bald nach Begründung unſerer Abtheilung, am 13. Juni 1862 erfolgte Ableben des Herrn Dr. med. G. Barkhauſen zu erwähnen.

Ihm, welcher im Sommer 1861 mit jugendlichem Eifer den Gedanken der Gründung eines Vereins für Bremiſche Geſchichte ergriff und ſich dann auf das Lebhafteſte freute, einen Lieblingsgedanken ſeiner früheren Jahre noch in ſeinem Alter erfüllt zu ſehen, gebührt vor Allen der Dank derjenigen, welche die Freude über die Begründung des Vereins theilen. Darum wird das Andenken des freundlichen, ſelbſtloſen Mannes, dem bei ſeinem mühevollen, ganz dem Wohle ſeiner Mitmenſchen gewidmeten Berufe ſtets der Geiſt friſch und erfüllt blieb von Begierde nach den lauteren Quellen der Wiſſenſchaft, auch bei uns ſtets in Ehren bleiben.

Nach dieſem Rückblick auf das erſte Lebensjahr der Abtheilung wird die Hoffnung berechtigt ſein, daß dieſelbe einer erſprießlichen Zukunft entgegengehe, und es ihr gelingen werde, ſich im Vertrauen aller Freunde der Geſchichte Bremens mehr und mehr zu befeſtigen; daß wir ein reiches Arbeitsfeld vor uns haben, und daß es uns an tüchtigen Arbeitern nicht fehlen werde.

Der Geſchäftsausſchuß.

Bremen, 27. April 1863.

II.

Bericht über die Aufgrabungen beim Bau der neuen Börse zu Bremen.

Von Dr. Georg Barkhausen.

Mit Erläuterungen und Zusätzen von Dr. W. O. Focke.

Im Herbste des Jahres 1860 wurde am Markte zu Bremen der Abbruch einer Gruppe von Häusern in Angriff genommen, die von der Handelskammer zum Zweck der Erbauung einer neuen Börse erworben waren. Im Laufe des folgenden Sommers hatte man nicht allein die Grundmauern der niedergerissenen Gebäude zu beseitigen, sondern es mußten auch bedeutende Massen Erde weggeschafft werden, um statt des beträchtlich ansteigenden Terrains eine ebene Fläche für den Neubau zu gewinnen. Bei dieser Gelegenheit kamen einige Gegenstände zum Vorschein, welche die Aufmerksamkeit der Bremischen Alterthumsforscher in hohem Grade erregen mußten. Bei dem bisherigen Mangel eines Vereins für archäologische und historische Forschungen in unserer Vaterstadt fühlte jedoch eigentlich Niemand sich berufen die Aufgrabungen und deren Ergebnisse zu beaufsichtigen oder auch nur für Erhaltung der zur Aufbewahrung geeigneten Sachen Sorge zu tragen. Wer sich für solche Untersuchungen interessirte, hatte selten über die dazu erforderliche Zeit zu verfügen. Um so mehr Anerkennung verdient es, daß ein sehr beschäftigter und allgemein beliebter Arzt, Herr Dr. Georg Barkhausen, die ihm so

ſpärlich zugemeſſene Muße der Ueberwachung jener Ausgrabungen widmete, und ſich zugleich in unermüdlichem Eifer mit den geognoſtiſchen, ärchäologiſchen und hiſtoriſchen Thatſachen bekannt zu machen ſuchte, welche zur Beurtheilung der betreffenden Entdeckungen dienen konnten. Die Jugendfriſche des bejahrten Mannes mußte nothwendig anregend auf Andere wirken, und ſo iſt, wie ſchon in dem Jahresberichte erwähnt wurde, auch die Bildung der jetzigen Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer vorzugsweiſe ſeinen Bemühungen zu danken. In einem Kreiſe von Freunden hiſtoriſcher, archäologiſcher und naturwiſſenſchaftlicher Forſchungen erſtattete er im Herbſte 1861 Bericht über die Wahrnehmungen und Entdeckungen, welche er bei Gelegenheit der beſprochenen Ausgrabungen gemacht hatte, und ſchenkte der im Entſtehen begriffenen hiſtoriſchen Abtheilung ſämmtliche bei dieſer Gelegenheit gefundenen Gegenſtände, welche er der Wiſſenſchaft zu erhalten vermocht hatte.

Da ein plötzlicher Tod den trefflichen Mann inzwiſchen ſeiner ſegensreichen Thätigkeit entriſſen hat, mußte die genannte Abtheilung wünſchen ſeinem Andenken durch Veröffentlichung einer ſeiner Arbeiten gerecht zu werden. Der erwähnte Vortrag ſchien zunächſt um ſo mehr dazu geeignet, als kein anderes Referat zu erhalten war, welches die Ergebniſſe der Ausgrabungen auf dem Börſenplatze mit nur annähernd gleicher Gründlichkeit darlegen konnte. Eine Durchſicht des Conceptes zeigte indeß, daß daſſelbe in der vorliegenden Form nicht zum Druck gelangen konnte. Manche Stellen dienten den mündlichen Erläuterungen Barkhauſen's nur als Anhaltspunkte und durch die in andern Stellen vorgetragenen Hypotheſen bezweckte er meiſtens mehr von den Anweſenden Auskunft über verwickelte Fragen zu erhalten, als ſelbſt zur Löſung derſelben beizutragen. Da eine Umarbeitung des Conceptes, wie ſie etwa der Verfaſſer, wenn er noch lebte, zum Zweck des Abdruckes vorgenommen haben würde, unmöglich erſchien, blieb Nichts übrig, als den Bericht über den thatſächlichen Befund aus der Arbeit herauszuheben, und, durch einige Zuſätze vervollſtändigt, für ſich wiederzugeben. Auch in dieſer mangelhaften Geſtalt wird er noch manches Intereſſante bieten. Ehe wir aber dazu übergehen können, wird es zweckmäßig ſein die Entſtehung

und Beſchaffenheit des unterſuchten Terrains kurz zu ſchildern, zumal da noch kein Werk exiſtirt, in welchem die geognoſtiſchen Verhältniſſe der Umgegend von Bremen klar und richtig dargeſtellt ſind, ſo daß man auch kaum berechtigt iſt, die für das Verſtändniß der Aufgrabungen erforderliche Bodenkenntniß vorausſetzen.

Die Oberfläche der Umgebungen Bremen's iſt in weitem Umkreiſe überall mit Schichten der jüngſten Formationen der Erdrinde bedeckt. Zur ſogenannten Diluvialzeit, während der Ablagerung der Geſchiebeformation, tauchte das niederſächſiſche Tiefland allmälig aus dem Meere empor. An den entſtehenden Sandbänken ſtrandeten und ſchmolzen die mit nordiſchen Felsblöcken beladenen Eisſchollen, ihre Bürde darauf zurücklaſſend. Die Sandbänke wurden allmälig zu trocknem, feſtem Lande, welches ſich mit Vegetation bedeckte; die dazwiſchen liegenden breiten Rinnen und Wattenſtröme wurden zu Flußbetten und nahmen Anfangs täglich zweimal zur Fluthzeit noch große Maſſen Meereswaſſer auf. Endlich ſchufen ſich bei fortdauernder Hebung des Landes die Flüſſe in dieſen ſchon vorher ausgewaſchenen Niederungen ihre engen Sommer- und breiteren Winterbetten, welche ſie, nachdem dieſelben durch angeſchwemmten Sand und Lehm verſperrt waren, oft mit andern in derſelben Thalſohle vertauſchten. — Die Oberfläche des hohen Landes, der urſprünglichen Sandbänke, iſt zwar vielfach durch die atmoſphäriſchen Gewäſſer angegriffen und verändert, doch beſteht die Hauptmaſſe deſſelben noch aus den urſprünglich abgelagerten Schichten der Geſchiebeformation; es iſt die jetzige *hohe Geeſt*. In den Niederungen dagegen bewirkten ſowohl die ein- und ausbrauſenden Meeresſtrömungen, als auch die Flüſſe vielfache Veränderungen, ſie ſchwemmten Maſſen von Sand und Thon herbei und riſſen ſie wieder fort. Den zur Ebbezeit durch Sonne und Luft getrockneten Uferſand häufte der Wind zu Dünen an, die Dünen ſperrten manchmal trockne oder waſſerbedeckte Niederungen vom directen Zuſammenhange mit See und Fluß ab und wurden wieder ein andermal von den ſchwellenden Fluthen durchbrochen. An Stellen, wo die Strömung ſehr ſtark war, blieben nur Kiesmaſſen liegen, in weniger bewegten Gewäſſern Sand, an höhern Stellen, in ruhigen Buchten, in ſeeartigen Aus-

breitungen der Ströme endlich wurden Lehm- und Thonniederſchläge abgeſetzt. In den abgeſchloſſenen Sumpfbecken entwickelte ſich eine üppige Vegetation ſchwimmender Rohr- und Waſſerpflanzen, deren organiſche Reſte, zu Boden ſinkend, den Darg oder Torf der Sumpfmoore bildeten. Am Fuße der Geeſt dagegen, ſo wie in flachen Mulden derſelben, wo die Gewäſſer ſtagnirten, geſellte ſich der Haideflora das Torfmoos hinzu. Wuchernd ſchützte es die von ihm umhüllten Stämmchen und Wurzeln der Haidepflanzen vor dem Luftzutritt, ſo daß deren Verweſung nach ihrem Abſterben nur ſehr langſam und unvollkommen erfolgen konnte. Die zergangenen Moos- und Haidegewächſe erſetzte eine neue Schicht derſelben; jede Generation entwickelte ſich auf den Reſten ihrer Vorgänger, jede ließ einen Theil ihres organiſchen Stoffes in Form von Torf zurück. Das immer feuchte, ſchwammige Moos ſchützte das Ganze vor Austrocknung und Luftzutritt. Dies iſt in den Hauptzügen die Entſtehungsweiſe der Hochmoore. Beide Formen von Mooren wurden bei Senkungen des Bodens oder Erhöhung der Flußbetten manchmal von hereinbrechenden bewegten Fluß- und Meeresgewäſſern in ihrer Entwicklung geſtört, entweder überſchwemmt und mit Thonlagern bedeckt, oder auch durch die Fluthen von ihrem Entſtehungsorte weggeſpült und zuweilen an weit entfernte Stellen verſchlagen. Ihrer tiefen Lagerung wegen erlitten die Sumpfmoore ſolche Schickſale weit häufiger als die Hochmoore, und der größte Theil derſelben liegt jetzt in den Gegenden der deutſchen Nordſeeküſte unter den Marſchen und im Meere begraben.

In ſolcher Weiſe ungefähr iſt durch Meere, Flüſſe, Wind und Pflanzenwuchs der Boden der flachen Niederungen in unſrer Gegend gebildet. An den meiſten Stellen, wo ſich nicht ſchon Moore erzeugt haben, beſtehen die oberſten Schichten aus Lehm (thonhaltigem Sand) oder Thon (bei uns „Klei“ und „Dwa“ genannt), was daher rührt, daß bei der allmäligen Erhöhung des Bodens durch die Gewäſſer zuletzt nur noch bei Ueberſchwemmungen die im Oberflächenwaſſer ſuſpendirten feinſten Schlammtheile auf die höheren Stellen hinaufgeſpült werden konnten, bis dieſe endlich durch ihre Höhe oder durch künſtlichen Schutz den ferneren Einwirkungen des

Waſſers ganz entzogen wurden. Dieſes Thonland der Niederungen ſind die Marſchen. Nur in ſeeartigen Buchten und Buſen können die Ablagerungen völlig eben geſchehen, nahezu horizontal auch an der Seeküſte; wo aber Flüſſe auf die Geſtaltung der Oberfläche einwirkten, mußten durch zufällige Strömungsverhältniſſe, Rinnen, Strudel u. ſ. w. Vertiefungen und Erhöhungen mancherlei Art entſtehen. Die dadurch bedingten Höhenunterſchiede ſind indeß nicht eben erheblich; anſehnlichere Hügel konnten in den jüngſten neptuniſchen Bildungen nur in Form von Dünen unter Mitwirkung des Windes zu Stande kommen, der dem nivellirenden Waſſer einen Theil ſeines Spielwerkes entriß und hinter dem nächſten ſchützenden Strauch oder Grashalm aufhäufte.

Bei der Beſiedelung des Landes durch Menſchen waren die natürlichen Anhöhen für ſie von hohem Werthe, da die Niederungen zwar fruchtbar, aber von Zeit zu Zeit verheerenden Ueberſchwemmungen ausgeſetzt waren. Der Rand des hohen, der Geſchiebeformation angehörenden Landes, der ſogenannten Geeſt, ſowie die in das Tiefland vorſpringenden Dünen gewährten vollkommene Sicherheit und ermöglichten die Ausnutzung der umliegenden üppigen Marſchflächen. An vielen Stellen ſind dieſe Marſchen durch Moore von der Geeſt getrennt, die angedeuteten günſtigen Lagen daher nicht allzu häufig. Daraus iſt es leicht erklärlich, daß an ſolchen Plätzen die älteſten Ortſchaften von einiger Bedeutung und Volkszahl entſtanden. In der Nähe der deutſchen Nordſeeküſte und am Unterlaufe der einmündenden Flüſſe liegen noch jetzt etwa 30 Städte und Flecken am Rande und auf Vorſprüngen der Geeſt und der Dünen, darunter Meldorf, Hamburg, Buxtehude, Stade, Bremen, Verden, Varel, Jever, Wittmund, Eſens, Norden, alſo namentlich die im Mittelalter wichtigſten Ortſchaften unſerer Gegend.

Die Altſtadt von Bremen nun liegt auf einer Sanddünenkette, die ſich in nordweſtlicher Richtung von Achim nach Leſum hinzieht, welche beiden Dörfer indeß ſchon am Abhange der eigentlichen Geeſt liegen. Dieſe Dünenkette iſt an ihrem unteren Ende, bei Burg, von dem Leſumfluſſe, weiter oberhalb mehrfach von ehemaligen Weſerarmen durchbrochen, bildet aber übrigens einen zuſammen-

hängenden ſchmalen Strich hügeligen Landes nach Art der Nehrungen an der Oſtſeeküſte. Zu beiden Seiten liegen ausgedehnte niedrige, zum Theil ſumpfige Flächen. Daher folgt auch z. B. die Eiſenbahn auf der ganzen Strecke von Achim über Bremen bis Burg dieſen Dünen. Die Maſſe der Dünen beſteht urſprünglich aus ziemlich reinem Quarzſand, in welchem ſich durch die Vegetation Bänke von „Ur“ (in manchen Gegenden „Ortſtein“, in Holland „Oer“ oder „Roodoorn“ genannt) gebildet haben, einer harten, zerreiblichen dunkelbraunen Maſſe, die aus humushaltigem Limonitſand (mit einem Eiſengehalt von etwa 1—2 pCt.) beſteht.

Die urſprüngliche Configuration des Bodens in den älteren Theilen der Stadt Bremen iſt durch Befeſtigungswerke, Gräben und Wälle, ſowie durch das Bedürfniß der Bewohner nach möglichſter Ebnung ihrer Straßen und Abſchrägung der ſteilen Anhöhen weſentlich verändert worden. Die den Ueberſchwemmungen ausgeſetzten niedrigen Straßen wurden ſo weit erhöht, daß die Niveauunterſchiede der altſtädtiſchen Straßen nur noch etwa 26′ betragen (höchſter Punkt am Wall beim Olbersdenkmal 42′ über 0 des Brückenpegels). Abgeſehen von dem großentheils durch Menſchenhand erhöhten Wall iſt der vom Domsumgang umſchloſſene Kloſterhof wohl der höchſte Punkt der Stadt. Er liegt auf einem langgeſtreckten Dünenrücken, der durch die Oſterthorſtraße, Domshaide, den U. L. Frauenkirchhof, die Obernſtraße, den Ansgariikirchhof und die Hutfilterſtraße bezeichnet iſt. Darauf folgt eine ehemals künſtlich erweiterte Senkung; der Stephanikirchhof erreicht dann aber wieder eine anſehnliche Höhe. Der Abfall dieſer Dünen nach der Weſerſeite war urſprünglich meiſtens ſehr ſteil und wurde nur allmälig abgeflacht, noch jetzt ſenken ſich indeß einige der abſchüſſigeren Straßen etwa 10—14′ auf 200—300′ Entfernung.

Der Platz, welcher zur Erbauung der neuen Börſe mit Nebengebäude auserſehen wurde, liegt nahe dem Dom an dem Abhange des eben beſchriebenen Hauptdünenzuges der Stadt. Die Anhöhe läßt ſich paſſend als „Domsdüne“ bezeichnen, eine Benennung, welche Barkhauſen für dieſelbe gewählt hat. Der Abhang iſt nach Südweſten geneigt, d. h. nach der Weſer zu, da die Düne ſelbſt

dieſelbe Längsrichtung hat wie die ganze Kette, zu der ſie gehört, nämlich die nordweſtliche. Bis zum Herbſt 1861 ſtand an dieſer Stelle ein Häuſercomplex von unregelmäßiger Geſtalt, der durch den Markt, den Grasmarkt, die Straßen am Dom, Petriſtraße und einen Theil der Johannisſtraße umgrenzt wurde. Die enge Laufſtraße wand ſich mitten durch die Häuſergruppe hindurch, ferner erſtreckte ſich zwiſchen Grasmarkt und „am Dom“ der St. Wilhadiplatz hinein, welcher großentheils durch die darauf erbaute Wurſthalle eingenommen wurde. Eine kurze enge Gaſſe, „hinterm Wurſtmarkt“ genannt, führte von hier in das untere Ende der Laufſtraße, welches ehemals Fleiſchſtraße hieß. Von dieſem Häuſercomplex ſind nur das Gebäude der Generalkaſſe an der Johannisſtraße und die Häuſer an der Petriſtraße ſtehen geblieben; der Wilhadiplatz, die Straße hinterm Wurſtmarkt und die Laufſtraße ſind verſchwunden, die ſämmtlichen Häuſer am Grasmarkt ſind ebenfalls beſeitigt, ſo daß dieſe Localitätsbezeichnungen, ebenſo wie die in Marktſtraße umgetaufte Johannisſtraße, aus dem Bremiſchen Adreßbuche geſtrichen ſind. Der Markt endlich hat einige ſeiner merkwürdigſten Privatgebäude verloren.

Der Schilderung der Aufgrabungen ſelbſt mögen endlich noch einige Bemerkungen über die Conſervirungskraft unſeres Bodens vorausgehen. Die Reſte organiſcher Körper, welche beim Aufgraben unſerer Düne gefunden wurden, waren in ſehr verſchiedenem Grade erhalten oder zerfallen. Im allgemeinen verweſen organiſche Subſtanzen in dem lockern Sande der Dünen ſehr leicht. Holztheile, z. B. Baumwurzeln, Pfähle, Särge u. ſ. w., laſſen indeß nach vollſtändiger Zerſtörung ihrer organiſchen Gebilde und damit auch ihres Zuſammenhanges noch lange ihre urſprünglichen Conturen erkennen. In das zerfallende Holz drängen ſich die lockern Sandkörner von allen Seiten ein und füllen den Raum deſſelben aus, zwiſchen ihnen bleibt indeß noch etwas Humusſubſtanz, wodurch ſie dunkelbraun oder ſchwarz gefärbt erſcheinen. Wird dann noch etwas Eiſenoxydhydrat niedergeſchlagen, ſo erlangen dieſe dunkeln Stellen eine ziemliche Reſiſtenz gegen die löſende und oxydirende Kraft des durchſickernden Waſſers, der ſie übrigens doch allmälig unterliegen.

Die Maſſe des Gegenſtandes, oberflächliche oder tiefe Lage, ſchützende Limonitſandbänke und zahlreiche andere Umſtände bedingen natürlich das Zeitmaß, welches zum völligen Verſchwinden ſolcher Spuren nöthig iſt. Durchſchnittlich dürften unter Umſtänden, welche die Verweſung mäßig befördern, ſchon einige Jahrzehnte zur völligen Zerſtörung kleinerer Holzmaſſen in dieſem Boden genügen, größere brauchen Jahrhunderte; um indeß länger als ein Jahrtauſend erkennbar zu bleiben bedarf es unſtreitig des Zuſammentreffens beſonders günſtiger Umſtände. Von animaliſchen Theilen beſitzen nur die Knochen und Zähne, ſo wie allenfalls noch die Haare, eine erhebliche Widerſtandskraft gegen die zerſtörenden Einflüſſe, denen ſie in unſerm lockern Boden ausgeſetzt ſind. Auch bei den ſtärkern Knochen gehören indeß wahrſcheinlich günſtige Umſtände dazu, damit ſie länger als ein halbes Jahrtauſend erhalten bleiben. Viel langſamer erfolgt der Zerſetzungsproceß in dichten Thonſchichten. Die vortreffliche Erhaltung der ſeit Jahrtauſenden unter unſrer Bürgerweide in Thon begrabenen Baumſtämme liefert ein naheliegendes Beiſpiel.

Da bis zum Jahre 1810 Beerdigungen auf den Friedhöfen innerhalb der Altſtadt geſchahen, ſo gehört es zu den gewöhnlichen Vorkommniſſen, daß bei Neubauten und Umgrabungen in der Nähe von Kirchen menſchliche Gebeine gefunden werden. Nachdem Barkhauſen in ſeinem Berichte einige derartige Fälle angeführt hat, fährt er folgendermaßen fort:

„So kam es denn auch, daß die letzten Leichenaufgrabungen beim Abtragen des zum Neubau der Börſe beſtimmten Terrains anfänglich weniger beachtet wurden, bis die beſonderen Umſtände, womit ſie verknüpft waren, ihnen bald die verdiente Aufmerkſamkeit zuwandten. Nach Abbruch der 17 Häuſer, welche dieſen Flächenraum bedeckten, fanden ſich zunächſt die oberen Bodenſchichten, wie ſich erwarten ließ, vielfach aufgewühlt durch Anlegung der zu jenen Häuſern gehörenden Fundamente, Keller und beſonders alter, ſchon vermauerter und neuerer Latrinen, welche letztere in den niedrigeren Theilen des Bodens eine ſolche Ausdehnung hatten, daß ſie mit der Zeit hätten unfehlbar Quellen von Malaria werden müſſen.“

„Der Urſand lag in ſehr verſchiedener Tiefe unter dem Baugrund. Am tiefſten, 7 Fuß über dem Nullpunkt der Weſer, lag er am Saume des Marktes und der Wachtſtraße und hob ſich in raſchem Steigen in nördlicher Richtung bis zum Niveau des Grasmarktes auf 12 Fuß über Null und in öſtlicher Richtung bis zum Fuße des aufgegrabenen ſehenswerthen Fundamentes des längſt von der Oberfläche verſchwundenen Thurmes der alten Wilhadi Kirche und bis zur Laufſtraße bis zu 15 Fuß über Null. Die Tiefe am Saume des Marktes und der Wachtſtraße war zunächſt aufgefüllt durch viele dünne Sandſchichten, die durch noch dünnere dunklere Schichten Erde von einander getrennt und wahrſcheinlich im Laufe der Zeit von der höheren Umgegend herabgeſchwemmt waren. Ein kleiner Waſſerabzug durchrieſelte dieſen Triebſand in der Richtung vom Grasmarkt bis zur Wachtſtraße. Hierauf lag nun vielfältig durchgrabenes, mit altem Gemäuer durchſetztes und mit Sand vermiſchtes ſchwarzes Erdreich, welches beim wellenförmigen Aufſteigen des Urſandes gegen Norden und Oſten zunächſt ſich unmittelbar auf dieſen legte, aber ſteigend allmälig in eine Lage blauen Thones überging, an deſſen ſüdweſtlichem Rande in einer kleinen Strecke auch Moorerde mit den darin zu erkennenden Gräſern und Haidekräutern abgelagert war. Nach der Oberfläche zu ging dieſe dicke Schicht blauen Thones und Moores weiter in die eben erwähnte ſchwarze Erde über, welche nach meiner Meinung nur durch das vielfache Aufwühlen des blauen Thones an der Oberfläche und Vermengen deſſelben mit Sand und anderen heterogenen Beſtandtheilen ſich herausgebildet hatte. In dieſen verſchiedenen Erdſchichten ſammeln ſich nun die Ruheſtätten längſt vergangener Geſchlechter, welche durch den Mund der Todten zu ihren ſpäten Nachkommen von dem reden, was im grauen Alterthume oben auf der Düne vorging — aber in leider nicht ganz verſtändlicher Sprache.“

„Der Deutlichkeit wegen werde ich in meiner Schilderung des Sachverhalts in der Düne von Oben nach Unten vorgehen.“

„Nach Abtragung des umfänglichen nördlichen, weſtlichen und ſüdlichen niedrigeren Theiles der Düne nämlich mit allen Fundamenten, und ſonſtigen Ueberbleibſeln der darauf beſtandenen Gebäude

aus ſpäteren Jahrhunderten, fand ſich das Innere der höchſten Theile der Düne in einem halbzirkelartigen Umkreiſe um das zu Tage tretende Fundament des ehemaligen Wilhadikirchthurms durch Menſchenhand in neuerer Zeit wenig berührt, indem einerſeits die Laufſtraße mit dem Wurſtmarkt darüber wegging und andrerſeits die Fundamente der an dieſer Straße ſtehenden Häuſer niedrig lagen, Brunnen und tiefere Latrinen aber gar nicht vorhanden waren. Des Haſſelmann'ſchen Kellers wird weiterhin noch Erwähnung geſchehen. Die ganze Düne beſtand hier aus einem großen Klumpen blauen Thones, mit einem kleinen Theile Moor am ſüdweſtlichen Rande und ſchwarzer Erde auf der Oberfläche. In dieſem großen Thonklumpen eingeſchloſſen ſtanden nun in halbzirkelförmiger Richtung um das Fundament des Wilhadikirchthurms, zunächſt 3 Fuß unter dem Straßenpflaſter zwei auf einandergeſetzte Reihen viereckiger aus Holzbohlen meiſt mit Holznägeln, nur ſehr wenige mit Eiſennägeln, zuſammengefugter Särge mit menſchlichen Gebeinen und zwiſchen dieſen Särgen viele menſchliche Knochenüberreſte, nicht von Särgen umſchloſſen. Die untere Reihe dieſer Särge ſtand auf einer Lage roher Birken, Erlen, Eichen und anderer Holzſtämme von geringer und verſchiedener Dicke, ganz nach Art eines ſogenannten Knüppeldammes. Unter dieſem Damm befand ſich eine ungefähr 2 Fuß dicke Schicht blauen Thones, in welchen nur wenige viereckige Särge eingebettet waren, welche aus noch dickeren Fichtenbohlen beſtanden, wie die erſteren. Unter dieſer Thonſchicht lag wieder ein dem oberen ganz ähnlicher Knüppeldamm und unter dieſem untern Knüppeldamm die tiefſte, bis auf den Urſand reichende Thonſchicht mit vielen Fragmenten muldenartig geſtalteter, modernder Eichenholzſtücke, nebſt zwei ziemlich gut erhaltenen runden Särgen, von denen jeder aus einer unteren großen, grob ausgehauenen Mulde von Eichenholz beſtand, in welcher die Reſte je eines menſchlichen Gerippes lagen, ſo wie aus einer der unteren ganz gleichen oberen Mulde, welche als Deckel diente. Dieſe beiden runden Särge ſtanden im nördlichen Ende der unterſten Thonſchicht und in ihrer Nähe befand ſich frei in der Erde ein Schädel mit einem beträchtlichen Schopf gut erhaltener, röthlich brauner Haare, deſſen Länge von

1 bis 1½ Fuß auf einen ehemaligen weiblichen Beſitzer ſchließen läßt. Leider iſt dieſer Schädel nicht von den vielen übrigen in den oberen Schichten gefundenen Schädeln abgeſondert und daher nicht näher auf einen möglichen Unterſchied von dieſen unterſucht worden. Sonſt fanden ſich in dieſer unterſten Thonſchicht keine nachweisbaren animaliſchen Ueberreſte, da ſie ohne Zweifel alle vermodert waren, denn ganz gewiß waren die vielen gefundenen muldenartigen Holzfragmente Ueberbleibſel von Särgen, welche Leichen enthalten hatten. Aus der Länge einzelner der beſterhaltenen Holzſtücke mußte man auf darin enthalten geweſene Kinderleichen ſchließen."

„Nach dieſem Befund mußte es jedem von ſelbſt einleuchten, daß wir hier einen uralten Begräbnißplatz aus zwei verſchiedenen Zeitaltern unſerer Kulturgeſchichte vor uns hatten. Die Abgränzung beider Abtheilungen ward durch den zwiefachen Knüppeldamm und die verſchiedene Geſtalt der Särge ober- und unterhalb desſelben dargethan."

„Sämmtliche Skelette beider Abtheilungen nahmen eine von Weſten nach Oſten ſchauende Lage ein. Die Zahl derſelben belief ſich in der oberen Abtheilung auf 300 bis 400, und von dieſen reden wir zunächſt. In jedem Sarge lag ein Skelett; doch fanden ſich in einem Sarge zwei Schädel und in einem andern ein Skelett ohne Schädel. Faſt von allen Skeletten waren, mit Ausnahme der häufig fehlenden unteren Kinnlade, der Schädel und die langen Röhrenknochen gut erhalten, häufig auch die Beckenknochen, ſeltener die Schulterblätter, niemals die Hand- und Fußknochen mit den Phalangen, von der Wirbelſäule zuweilen das Heiligenbein, höchſt ſelten der Atlas, nie ein anderer Wirbelknochen. — Nach der Breite des Heiligenbeins und des Schambeinbogens zu urtheilen, waren die Skelette promiscue beiderlei Geſchlechts. Unter allen Schädeln, welche ich in Händen hatte, — etwa 300 an Zahl — befand ſich nur einer entſchieden aus dem Greiſenalter, an welchem die Hinterhaupts- und Pfeilnaht verknöchert waren; nur wenige ſtammten aus dem ſpäteren Kindesalter nach der zweiten Dentition, einer fand ſich mit offener Stirnbeinnaht, aber geſchloſſenen Fontanellen. Alle übrigen gehörten dem kräftigen Lebensalter an und hatten ohne Ausnahme

ein vortreffliches Gebiß. Nur der vorletzte Backenzahn der Unterkinnlade fehlte zuweilen an einer Seite, seltener an beiden Seiten. Die Kronen der beiden benachbarten Zähne neigten sich dann meist so gegen einander, als ob sie die Lücke schließen würden. Nur sehr wenige von beginnender Caries ergriffene Zähne und nur einen nach der Außenseite völlig hohlen Backenzahn einer Unterkinnlade sah ich. Dagegen war manches Gebiß stark abgeschliffen. Alle Schädel waren nach Retzius Eintheilung dolichocephali orthognathi, (Langschädel mit gerade aufeinander stehenden Zähnen), zum Theil mit sehr stark entwickeltem Hinterhauptsbein. Der Längendurchmesser schwankte ungefähr zwischen 9 und 7 Zoll, der der Breite zwischen $6^1/_2$ und 6 Zoll. Nach Retzius Alles Kennzeichen der germanischen Race und übereinstimmend mit den Grundformen der Schädel jetziger Generationen, nur mit dem Unterschiede, daß die Letzteren häufigen Abweichungen von der ursprünglichen Form des Schädels und der Gesichtsknochen unterworfen sind. Doch gab es manche Schädel unter ihnen, deren Längsdurchmesser den queren nur wenig, um $^1/_2$ Zoll, übertraf. Selten war an einem Schädel ein os Wormianum. Die einzige Deformität, welche ich ein paarmal fand, war ein seitlich stark platt gedrückter und nach hinten verlängerter Schädel, wie er auch jetzt zuweilen vorkommt. Die Größe der Skelette unterschied sich durchschnittlich nicht von der der gegenwärtigen Generation; doch lassen zwei Oberschenkelknochen von 2 Fuß Länge, auf einen vormaligen riesigen Inhaber schließen, dessen übrige Knochen leider nicht nachzuweisen sind. — Ich erwähne noch eines zwischen den Knochen hier gefundenen vortrefflich erhaltenen fingerslangen und ungefähr auch fingersdicken, brandrothen Haarschopfes, welcher leider abhanden gekommen ist."

„Interessant sind an einigen Schädeln die deutlich sichtbaren Knochenverletzungen durch mechanische Gewalt, welche Zeugniß geben von den blutigen Köpfen, welche sich unsere Vorfahren häufig schlugen. Die meisten sind Hiebwunden an verschiedenen Stellen des Schädels nach vorn, augenscheinlich durch nicht sehr scharfe Schwerdter geschlagen, denn außer einer klaffenden Wunde, welche den linken Processus zygomaticus mit dem Schläfenbeine theilweise vom

Schädel trennt, hat kein Hieb die innere Lamelle des Schädels durchdrungen, und alle dieſe Hiebwunden ſind, nach den abgeglätteten Wundrändern des Knochens zu urtheilen, geheilt oder in der Heilung begriffen geweſen, als der Tod — jedenfalls erſt längere Zeit nach geſchehener Verwundung — eintrat. Eine Zoll lange und Meſſerrücken breite Stichwunde, offenbar von einem Dolche herrührend, durchdringt beide Lamellen des nicht dicken Schädels nach vorn und iſt durch Hirnverletzung ohne Zweifel die unmittelbare Veranlaſſung des Todes geweſen, denn die zwar ſcharf geſchnittenen Wundränder ſind ohne alle Spur von Reſorption und Abglättung des Knochens. Mehrere Schädel haben bloße durch ſtumpfe Waffen geſchlagene Beulen; ſo zwei auf der Stirn, oberhalb der Naſe befindliche Eindrücke des Knochens, deren einer aber, welcher ſich auf eine größere Fläche verbreitet, Entzündung der Knochenhaut zur Folge gehabt haben muß, denn in ſeiner Umgebung, beſonders nach der einen Seite hin, befinden ſich viele Hirſekorn große, hart und ſcharf anzufühlende Knochenauswüchſe. Ein Schädel hat zwei ſeitliche, beinahe runde Löcher, faſt als wären ſie mit der Trepankrone gemacht. Das vordere derſelben hat abgeglättete heilende Ränder, während beim hinteren beinahe ringsum ein ſtumpfwinklig deprimirter, 1 bis 1½ Linien breiter Knochenrand auf das Gehirn gedrückt und muthmaßlich den Tod herbeigeführt hat. Dieſe Löcher ſcheinen durch eine zugeſpitzte Streitaxt gemacht zu ſein. An mehreren Schädeln befinden ſich ein oder zwei kleine kreisrunde Löcher, nicht viel größer als eine große Erbſe, deren eines wie friſch ausgebohrt beſchaffen iſt und dem entſprechend einen Rand hat, an welchem die äußere und innere Lamelle mit der zwiſchen beiden befindlichen Diploë ſichtbar ſind. An demſelben Schädel, ungefähr einen Zoll von dieſem Loche entfernt, befindet ſich ein zweites von derſelben Größe mit meiſt von Innen aus exfoliirten und reſorbirten und daher ſehr dünnen Knochenrändern. Von der Beſchaffenheit dieſes letzteren ſind auch die kleinen Löcher in ein paar andern Schädeln, alſo auch nicht ganz friſch. Ich wüßte nicht, mittels welcher Waffe die Löcher gemacht ſein könnten, zumal da das eine derſelben, wie erwähnt, wie friſch gebohrt anzuſehen iſt, das daneben befindliche und die entſprechenden

Löcher der übrigen Schädel die längere Dauer dieſer Knochenwunden bei Lebzeiten des betreffenden Individuums beweiſen. — Außer dieſen durch mechaniſche Gewalt veranlaßten Schädelverletzungen finden ſich an einem andern Schädel die Spuren einer die äußere Lamelle des Knochen und die Diploë durchdringenden Knocheneiterung in einer Ausdehnung von 2 bis 3 Quadratzoll. Auch an mehreren Röhrenknochen finden ſich deutliche Spuren von Krankheitszuſtänden aus muthmaßlich innerer Urſache, z. B. ein im Kniegelenk vollſtändig anchyloſirter Schenkel, ſo wie an einem Schienbeinknochen aus dem ſpäteren Knabenalter die Spuren eines geheilten Bruches. Ich bemerke noch, daß viele Knochen, beſonders die Schädel, eine bläulich-braune, faſt ſchwärzliche Färbung angenommen hatten, ohne Zweifel von den farbigen Beſtandtheilen des blauen feuchten Thons, in welchem ſie lagen, oder von der in denſelben aus den thieriſchen Stoffen gebildeten Blaueiſenerde herrührend."

„Die zwei Skelette der unteren Abtheilung des Leichenplatzes ſind in ihren Mulden vollſtändiger erhalten, wie die der oberen, von dem einen ſogar noch die meiſten Wirbel, obgleich daſſelbe in Waſſer, das ſich in der unteren Mulde angeſammelt hatte, lag, und die unteren Enden der Ober- und Unterſchenkelknochen ſchon modernd zerfallen waren. Die Schädel beider Skelette ſind auffallend kleiner, als die der oberen Abtheilung; die Längendurchmeſſer beider betragen nur $6\frac{1}{2}$ Zoll, die queren 5 und $5\frac{1}{4}$ Zoll, während die Körperlänge beider, ſo gut ſich dieſelbe an auseinander gefallenen Knochen meſſen läßt, ungefähr $5\frac{1}{2}$ Fuß und die Länge der Särge 6 Fuß beträgt. Die beiden Schädel und übrigen Knochen fühlen ſich leichter an und machen nicht den Eindruck der Derbheit, wie die der oberen Abtheilung, was vielleicht in ihrem höheren Alter liegt. Die Geſichtsknochen ſind ebenfalls orthognathi und haben ziemlich gut erhaltene Zähne, an deren einzelnen dicke Klumpen Tartarus ſitzen, wie ich ſie in keinem Falle in der oberen Abtheilung ſah. Das eine Skelett, welches von dem umgebenden Moder gereinigt iſt, macht einen kräftigeren Eindruck, als das andere, welches ganz in ſeiner Lage geblieben iſt. Von letzterem allein ſind die Wirbelbeine erhalten. Das letztere iſt wohl ohne Zweifel ein weibliches, das

erſte muthmaßlich ein männliches Skelett. Beide ſind nicht durch die darüber liegenden Thonſchichten gefärbt worden, indem die Deckelmulden ſie hinlänglich ſchützten, während auf letzteren das von competenter Seite nachgewieſene erdige Eiſenblau (Blaueiſenerde), welches ſich aus der Phosphorſäure der animaliſchen Reſte und den Eiſentheilchen des Blutes bildet, in Menge niedergeſchlagen war.“ —

„Das muthmaßlich weibliche Skelett hatte nach Ausſage eines zuverläſſigen Augenzeugen beim Abheben des Sargdeckels eine grobe Kette von ganz verroſtetem Eiſendrath um den Hals, welche beim Anfaſſen zerbrach und ſpurlos verſchwunden iſt.“

„Die oben erwähnten Haare ſind kroß und brüchig, fühlen ſich beinahe wie der aus aufgetrennten alten getheerten Schiffstauen bereitete Werg an und laſſen ihre Wurzeln deutlich erkennen. Eine kunſtmäßige Bearbeitung des verwirrten Theiles derſelben durch einen Sachverſtändigen hat ihre urſprüngliche weiche und geſchmeidige Beſchaffenheit ganz wiederhergeſtellt, ſo daß dieſe trotz ihres Alters nicht ergrauten Haaren es den ſchönſten der Jetztzeit gleichthun.“

„Die Lage ſämmtlicher Leichen beider Abtheilungen, mit dem Geſichte nach Sonnenaufgang gerichtet, ſpricht dafür, daß ſie ſämmtlich aus chriſtlicher Zeit herſtammen, und die unmittelbare Nähe der Wilhadikirche läßt mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß die in der obern Abtheilung des Begräbnißplatzes aufgefundenen Gebeine die von Inſaſſen des Wilhadi Kirchhofs waren.“

„Daß wenigſtens ein Theil der hier Begrabenen blutige Kämpfe beſtanden hatte, geht aus den ſichtbaren Schädelwunden hervor. Wollte man aber annehmen, daß ſie die unmittelbaren Ergebniſſe eines Schlachtfeldes waren und daß viele der hier Begrabenen auch den gegen Bruſt- und Bauchhöhle geführten tödlichen Streichen z. B. mittels Speeren, die ſich an den Leichen nicht mehr nachweiſen ließen, unterlegen waren, ſo ſpricht gegen dieſe Annahme theils die geringe Zahl der Schädelverletzungen, theils der Umſtand, daß letztere mit Ausnahme eines Dolchſtichs ſämmtlich älteren Urſprungs, dem Tode wenigſtens mehrere Monate vorausgegangen waren — und endlich das gleichzeitige Vorkommmen von weiblichen und Kinderſkeletten. — Die Thatſache, daß ſich in einem Sarge

zwei Schädel und in einem andern ein Skelett ohne Schädel fand, läßt die Annahme einer gewaltſamen Todesverletzung durch Krieg oder Märtyrerthum irgend einer Art zu.“

Barkhauſen geht dann zu einer Beſprechung der unter den beiden Knüppeldämmen gefundenen muldenförmigen Särge über, vergleicht damit einige andere ähnliche Funde *) und faßt ſchließlich das Reſultat dieſer Unterſuchungen in folgenden Worten zuſammen:

„Stellen wir nun die Ergebniſſe unſeres Fundes der unterſten Abtheilung des Begräbnißplatzes mit ähnlichen Funden zuſammen, ſo ſcheinen mir nur zwei Annahmen über Zeit und Urſprung derſelben zuläſſig: entweder, es gab einen Volksſtamm, welchem dieſe Begräbnißart eigenthümlich war — zu welcher Annahme die Kleinheit der beiden Schädel einige Berechtigung geben könnte — oder, was mir das wahrſcheinlichſte iſt, einen Zeitpunkt unſerer Culturgeſchichte, und zwar einen Uebergangszeitpunkt, wo muthmaßlich ſchon unter dem mittel- oder unmittelbaren Einfluß des Chriſtenthums die Sitte des Verbrennens der Leichen und des Vergrabens der Aſche in Urnen bei den alten Germanen aus dem Gebrauch kam. Nichts lag näher, als von dieſer Gewohnheit zu der die Leichen in hohlen Bäumen einzuſargen, ehe ſie der Erde übergeben wurden, überzugehen, und von dieſen zu den muldenförmigen Särgen, bei welchen, nach der Beſchaffenheit der unſrigen zu ſchließen, noch keine Säge, ſondern die rohe Kraft der Axt gebraucht ward. Erſt zwiſchen unſern beiden Knüppeldämmen finden wir einige Bretterſärge, als Zeichen einer gebrauchten Säge; aber die Eichenbohlen waren dicker, als die der darüber ſtehenden Särge, und unter allen Bretterſärgen finden wir

*) Namentlich enthält die Lit. Gaz. vom 25. Mai 1850 einen kurzen Bericht über Ausgrabungen zu Edinburgh, bei denen man, zwanzig Fuß unter der Bodenoberfläche, zwei Hohlbaumſärge fand, welche Knochenüberreſte enthielten und von Weſt nach Oſt gerichtet waren. Ueber denſelben war das Erdreich ſo ſtark mit zerſetzten organiſchen Stoffen vermengt, daß es moorig erſchien. Dieſem Aufſatze zufolge ſind in England nur noch einmal ſolche Särge gefunden worden und zwar, im Gegenſatze zu den Edinburghern (und unſern Bremern), unter Verhältniſſen, die auf einen heidniſchen Urſprung ſchließen laſſen. In Deutſchland ſind ſolche „Todtenbäume“ häufiger vorgekommen.

nur sehr wenige durch eiserne Nägel, bei Weiten die meisten mit dicken Holzzapfen zusammengefugt."

„So viel allein steht wohl fest, daß beide Abtheilungen unsers Begräbnißplatzes ein sehr hohes Alter, und die untere als solche ein höheres, als die obere, haben müssen. Unwillkürlich drängt sich uns dabei die Frage auf, was denn die Ursache der so langen Erhaltung menschlicher und pflanzlicher Ueberreste an dieser Stelle war. Von letzteren, mit Ausnahme der bald mehr, bald weniger gut erhaltenen Särge, habe ich bisher nicht näher geredet, und muß daher hier noch Einiges darüber nachholen. Die rohen Baumstämme, welche die beiden sogenannten Knüppeldämme bildeten, waren mit Rinde und Blättern ihrer äußeren Form und ihrem inneren Gefüge nach vollständig erhalten, so daß sich die Birken mit ihrer glatten, aber nicht mehr ganz weißen Rinde, die Erlen und Eichen auf den ersten Blick unterscheiden ließen. Ebenso vollständig waren die fest in den Thon, ähnlich den Petrefacten, ein eingedrückten Blätter erhalten, nur hatten sie ihre grüne Farbe verloren. Ja, ich sah einen fingersdicken Büschel Moos, eine Hypnum-Art, wenn ich nicht irre, die in unsern Oberneulander Holzungen häufig vorkommt. Dieses hatte, zwischen Baumstämmen gelegen, so vollkommen seine grüne Farbe und sonstige frische Beschaffenheit behalten, daß es ohne alle Uebertreibung wie eben aus der Erde gerupft aussah. Auch ein Baummoos hat sich gut erhalten. Einige der Hölzer, namentlich die Eichen und Erlen, hatten noch ein festes Gefüge, die Birken dagegen ein sehr leichtbrüchiges. Alle waren stark mit Wasser getränkt. Die Blätter zerbröckelten schon bei jedem Versuche sie aus dem Thon heraus zu heben. Merkwürdig ist es, wie ein etwa 2 bis 2½ Zoll im Querdurchmesser haltender stark brüchiger Birkenstamm durch Eintrocknen auf ein Drittheil seines Umfanges reducirt wurde, der ganzen Länge nach aufsprang und wieder ein ganz festes Gefüge erhielt."

„Die Schädel, in deren einem wir sogar die beiden Hirnhemisphären in zwei wallnußgroßen Klumpen organischen Stoffes zusammengetrocknet fanden, haben leider durch das Eintrocknen viel von ihrer Schönheit verloren und ihren schönsten Schmuck, das

vortreffliche Gebiß, großentheils eingebüßt, indem die ausgefallenen Zähne nicht wieder aufzufinden waren. Die Nähte ſind großentheils auseinander getrocknet, dergeſtalt, daß ſogar an zwei Kinderſchädeln die beim Ausgraben ſpurlos verwachſen erſcheinende Stirnbeinnaht ſich wieder geöffnet hat. Die meiſten Schädelknochen exfoliiren ſtark, die übrigen Knochen viel weniger."

„Trotzdem aber bleibt, wenn man ſich daran erinnert, daß auf unſern jetzigen Friedhöfen die Verweſung menſchlicher Gebeine ſo raſch fortſchreitet, daß ſchon nach 12 bis 15 Jahren die Aſche des Vorgängers einem Nachfolger Platz macht, die Erhaltung menſchlicher Ueberreſte von ſo hohem Alter, wie die beſprochenen jedenfalls ſind, eine auffallende Thatſache, zu deren Erklärung man unwillkürlich zunächſt an eine Identität der Urſachen mit der Mumification der Leichen in dem nur wenige hundert Schritte von hier entfernten ſogenannten Bleikeller, der urſprünglichen Crypte unter dem Chor des Doms, denkt. Und dennoch ſind nach meiner Ueberzeugung die Urſachen der conſervirenden Eigenſchaft beider Oertlichkeiten ganz entgegengeſetzter Natur; im tief im Urſande liegenden Bleikeller iſt es die trockene Luft und hier der hermetiſche Verſchluß durch den dichten und feuchten blauen Thon. Ob die chemiſchen Beſtandtheile des letzteren mitwirkend waren, muß ich auf ſich beruhen laſſen."

„Steigen wir nun weiter hinunter in unſerer Düne bis zum Urſande, ſo finden wir da als älteſte Zeichen unſerer Kulturgeſchichte die Ueberbleibſel eines heidniſchen Begräbnißplatzes. Bekanntlich ſetzten unſere heidniſchen Vorfahren die Aſchenkrüge in den runden Hügeln, welche ſie zu ihren Begräbnißplätzen wählten und wie wir ſie in unſern Haiden ſehr häufig finden, in einem den Mittelpunkt des koniſchen Hügels in einiger Entfernung umgebenden Kreiſe bei. Da nun die Domsdüne beſonders in ihrem Umfange durch vielfache im Laufe ſpäterer Jahrhunderte auf einander geſetzte Bauten und deren Fundamente ſo auf- und umgewühlt war, daß man wohl behaupten darf, es ſeien nur wenige Spatenſtiche dieſes Erdreichs von Menſchenhand unberührt geblieben, ſo dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn nur wenige Urnen noch aus dem urſprünglichen Kreiſe gefunden wurden, nämlich vier neben einander ſtehende hart

an der inneren Seite eines ſehr alten Mauer-Fundaments, wobei man ſich wundern muß, daß ſie bei Anlage des letzteren in ſo großer Nähe deſſelben von der Menſchenhand verſchont blieben. Sie zerbrachen leider alle beim Aufgraben, beſtanden aus dem gewöhnlichen gebrannten Thon, hatten eine graue, ins bläuliche ſpielende Farbe, und nach den Scherben zu urtheilen, eine bauchige, vaſenförmige Geſtalt und enthielten einen kaum Gänſeei großen rundlichen Feldſtein mit einer grobbehauenen platten Fläche. Ein fünftes gut erhaltenes Gefäß von runder Topfgeſtalt mit oben eingebognem Rande, aus demſelben Material wie die Urnen, nur härter gebrannt und daher noch ſehr feſt, fand ſich ebenfalls im Sande mehr nach dem Mittelpunkte der Düne hin. Seine Form läßt Zweifel aufkommen, ob es wirklich eine Aſchenurne oder ein Küchengeräth war. Jedoch läßt der Umſtand, daß es augenſcheinlich gelbbraune Torfaſche in ziemlicher Menge enthielt, auf erſtere Beſtimmung ſchließen. Ein unzweifelhafter Topf, wahrſcheinlich ein Kochtopf mit weitem runden Bauche und etwas engerem, handbreiten, gerade aufſteigenden Halſe, an welchem ſich ein Handgriff befand, und mit drei kurzen, zapfenartigen Füßen, aus ganz demſelben Material und ohne Glaſur wie die Urnen, fand ſich ebenfalls im Sande mehr nach dem Umfang der Düne nach dem Markte zu, unter dem früheren Pundſack'ſchen Hauſe."

„Ungefähr in derſelben Gegend lagen unter den aufgeſchwemmten Sandſchichten und auf dem Urſande drei platte, runde, gebrannte, meiſt graue Thonſteine von der Größe einer gewöhnlichen Untertaſſe und mit einem Loche durch die Mitte, welche den noch heutiges Tages an den Fiſchernetzen zur Beſchwerung derſelben gebräuchlichen ſo ähnlich ſehen, daß man kaum etwas Anderes von ihnen halten kann, als daß ſie demſelben Zwecke gedient hätten."

„Hiermit wäre nun das Verzeichniß der in der Düne gefundenen Gegenſtände, welche zweifellos ein ſehr hohes Alter haben mußten, geſchloſſen. Ich erwähne noch zweier tiefliegender Fundamente, deren eines der Wachtſtraße gegenüber, das andere mehr nach dem Markte hin ſich befand, aus Feldſteinen und einem ſehr feſten Mörtel in Dimenſionen erbaut, welche annehmen ließen, daß ſie

etwa einem in der vaterſtädtiſchen Geſchichte unbekannten Feſtungsthurme als Unterlage gedient hätten. — Drei an der nördlichen Gränze der Thonſchicht befindliche nur 4 bis 5′ lange und ſehr dicke Pfeiler von Eichenſtämmen müſſen auch als Fundament gedient und ein hohes Alter erreicht haben. Ferner erwähne ich noch dreier Knochenhaufen, deren einer ſich nahe unter dem Steinpflaſter der Laufſtraße befand und aus ſchlecht erhaltenen menſchlichen Gebeinen beſtand, welche man bei Anlegung des Haſſelmann'ſchen Kellers nahe bei dem Fundament des Wilhadi Kirchthurms aufgegraben und hier wieder verſcharrt hatte. Sie gehörten ohne allen Zweifel unſerer oberen Begräbnißplatz-Abtheilung urſprünglich an.“

„Von den beiden anderen Knochenhaufen beſtand der eine ältere, am Rande der Düne nach dem Markte zu gelegene, aus Unterkinnladen von Rinderköpfen und der höher nach dem Wurſtmarkt zu gelegene aus Knochen von Kalbsköpfen, welche gekocht hier verkauft wurden. Letztere ſind mir nicht zu Geſichte gekommen. Die erſteren waren außerordentlich bröcklig und enthielten ſämmtlich in ihrer Markhöhle eine blaugrüne Subſtanz, deren Natur noch nicht ermittelt iſt.“

„Die wenigen gefundenen Silbermünzen ſind alle aus neuerer Zeit und daher ohne alterthümlichen Werth. Ein unter dem Pundſack'ſchen Hauſe gefundener bunt bemalter und glaſirter Krug aus ſchönem Thon nimmt auch wohl kein ſehr hohes Alter in Anſpruch.— Fünf plattrunde, gebrannte und glaſirte, irdene Steine von 1½ bis 2 Zoll im größten Durchmeſſer und einem Loche in der Mitte, im verjüngten Maßſtabe in ihrer äußeren Form jenen präſumtiven Fiſchnetzſteinen ähnlich, dienten vielleicht in neuerer Zeit ähnlichen Zwecken, wie jene in älteſter Zeit. Doch iſt es wohl wahrſcheinlicher, daß es die vormals zum Spinnen dienenden ſogenannten „Spinnwirbel“ ſind. Zwei in Sandſtein gehauene beſchädigte Wappen, ohne Zweifel alten bremiſchen Familien angehörend, ſind noch nicht ermittelt.“

So weit Barkhauſen's Bericht. Anſchließend an denſelben möchte ich noch einige Bemerkungen hinzufügen. Die ungewöhnlich gute Erhaltung der organiſchen Reſte, insbeſondere der Särge, des

Holzes, Mooſes u. ſ. w. erklärt ſich allerdings leicht durch die Bodenbeſchaffenheit, den Schutz des umgebenden Thonlagers. Schwierig dürfte indeß die Frage zu beantworten ſein, wie die Entſtehung einer ſolchen Thonmaſſe mitten im Dünenſande zu erklären ſein würde. Das Vorkommen von Moor an ungewöhnlichen Stellen kann nicht auffallen, denn losgeriſſene Torfmoore ſchwimmen auf dem Waſſer und können durch die Wellen von ihrem Entſtehungsorte weggeſchwemmt und weithin verſchlagen werden. Einzelne kleine Thonballen werden ebenfalls oftmals vom Meere losgeſpült und an den Strand geworfen. Die Annahme jedoch, daß die ganze oben beſchriebene Erdmaſſe ein ähnliches Schickſal erlitten habe, welcher ſich Barkhauſen zuneigt, iſt jedenfalls unſtatthaft. Folgerecht kommt Barkhauſen daher auch zu der Vermuthung, daß die beiden erwähnten Knüppeldämme abſichtlich in die Erde hineingegraben worden ſeien, jedenfalls eine ſehr gezwungene Erklärung. Nehmen wir dagegen die Knüppeldämme für das, was ſie beim erſten Anblick ſcheinen, für die Reſte wirklicher Wege durch Sand oder Moraſt, eine Beſtimmung, für die ſie um ſo mehr geeignet ſein dürften, wenn wir ſie uns als mit Bohlen bedeckt denken, ſo folgt daraus, daß der über ihnen aufgeſchüttete Boden in hiſtoriſcher Zeit entſtanden oder wenigſtens damals an dieſe Stelle gebracht ſein muß. Nimmt man an, die bei wiederholten Ausgrabungen oder Vertiefungen der nahen Balge gewonnene Erde, ohne Zweifel Thon, ſei hierher gebracht, vielleicht nur um ſie wegzuſchaffen, vielleicht in der Abſicht den zum Dom führenden Sandweg zu verbeſſern oder den ſteilen Abhang abzuſchrägen, ſo haben wir dadurch eine ziemlich einfache Erklärung des Urſprunges dieſes Thonlagers in der Düne gewonnen. Da ich ſelbſt indeß zur Zeit der Ausgrabungen nicht in Bremen war, die durchwühlten Erdmaſſen nicht mehr in ihrer urſprünglichen Lagerung geſehen habe und auch von Andern bisher keine ganz vollſtändigen und genügenden Aufſchlüſſe über dieſe Verhältniſſe erhalten konnte, ſo bin ich außer Stande dieſelben näher zu erläutern. Herr Dr. Buchenau hat während des Wegfahrens der beſprochenen Erde Proben von derbem und ockerigem Raſeneiſenſtein, von humusreicher Haideerde und von einem fetten Thon geſammelt, der viel

erdiges Eisenblau und stellenweise organische Reste eingeschlossen enthielt. Der Boden war indeß schon damals zu sehr umgewühlt, um einen genauen Einblick in die Lagerungsverhältnisse gewinnen zu können. Als gewiß darf man jedoch wohl annehmen, daß der Thon durch Menschenhand auf den Dünenabhang gebracht wurde und daß er die Ursache der guten Erhaltung der Knüppeldämme und Hohlbaumsärge war. Ob die Erde über den Knüppeldämmen aus derselben Thonart bestand, scheint mir zweifelhaft und ist auch von Barkhausen nicht bestimmt behauptet. —

Der Vollständigkeit halber dürfte es passend sein hier noch ein kurzes Referat über die Ergebnisse der Aufgrabungen hinzuzufügen, welche im Winter 1862/63 behufs Erbauung des Börsennebengebäudes vorgenommen wurden. Das Interessanteste, was dabei zu Tage gefördert wurde, waren die Fundamente der alten Wilhadikirche, welche hoffentlich bald von einem Fachmanne genauer beschrieben werden. Schon bei Hinwegräumung der Grundmauern am Grasmarkte im Jahre 1861 waren die Fundamente eines ansehnlichen Gebäudes gefunden worden, dessen Bestimmung zweifelhaft bleibt. Barkhausen hat dieses Fundes oben nur kurz erwähnt, auf eine gründlichere Schilderung von kundiger Hand hoffend.

Beim Abbruch der Häuser zwischen der oberen Laufstraße, der Straße „am Dom“ und dem Wurstmarkte ragten zuerst ein paar vermauert gewesene Spitzbogenfenster vom Chor der ehemaligen Kirche, so wie die in allgemeinen Umrissen auch dem Laien kenntlichen Außenmauern dieses Gebäudes die Aufmerksamkeit der Zuschauer. Nachdem diese Ruinen beseitigt waren, blieb eine wüste Trümmermasse zurück, in der man sich nur allmälig einigermaßen zu orientiren vermochte. Eine uralte Kirche, ein Friedhof, einige Straßen und eine ansehnliche Gruppe von Wohnhäusern hatten hier bestanden: Backsteinmauern, mächtige Granitblöcke, zahlreiche Feuersteintrümmer, roh behauene Sandsteinquadern, Kalkschutt und Ziegelbrocken lagen hier bunt durch und über einander, vermischt mit neumodischen Gasleitungsröhren und dunklen, basaltenen Pflastersteinen. Bei weiterem Aufgraben gesellten sich diesem Chaos bald große Mengen menschlicher Gebeine hinzu.

Die Fundamente der Wilhadikirche ruhten auf dem Dünensande im Niveau von etwa 20′ über dem Nullpunkt an der Weserbrücke (circa 32′ über dem mittleren Stande des Nordseespiegels). Die Grundlagen des sehr kleinen Chors bestanden aus mächtigen erratischen Blöcken, die ohne Mörtel in mehreren Reihen neben und über einander aufgebaut waren. Aehnliche Grundmauern zeigte auch das Mittelschiff. Dagegen waren die Thurmfundamente von ganz außerordentlicher Festigkeit. Unter dem ehemaligen Thurme fand man nämlich an den vier Ecken im Sande gewaltige, felsenartige Klumpen, bestehend aus großen und kleinen Steinen, die durch einen harten Mörtel innig umschlossen und verbunden waren. Man muß annehmen, daß die Erbauer des Thurmes den frisch bereiteten Kalkbrei in ansehnliche Gruben gegossen und dann sofort die Steine in die dickflüssige Masse hineingeworfen haben, welche durch dies Verfahren allerdings auf's Genaueste verkittet werden mußten. Es kostete viele Mühe diese künstlichen Felsen zu zerschlagen, an denen man Hunderte von kräftigen Hieben wirkungslos abprallen sah, bevor der erste Riß entstand, der das weitere Zersprengen ermöglichte. Eingeschlossene mächtige Granitblöcke wurden oft eher zerhauen als der umgebende mit Feuerstein durchsetzte Mörtel. Die verwendeten Steine erwiesen sich bei näherer Untersuchung als solche, wie sie in den benachbarten Geeststrichen überall in Menge gefunden werden, nämlich als erratische Blöcke und Feuersteingeschiebe; diese meist in eckigen, scharfkantigen Bruchstücken, jene, der Mehrzahl nach aus Granit, seltner aus Gneis oder Syenit bestehend, in den bekannten abgerundeten Formen. Es verdient bemerkt zu werden, daß alle diese mächtigen Steine aus einer Entfernung von wenigstens anderthalb bis zwei Meilen herbeigeschafft sein müssen, da sie sich ursprünglich nur in Gegenden finden, die der Geschiebeformation angehören. Noch jetzt werden die Fachwerkbauten auf der waldigen Geest häufig auf Grundlagen von solchen erratischen Blöcken errichtet, so daß sich wohl annehmen läßt die beschriebenen alten Steinwälle hätten schon der ersten hölzernen Wilhadikapelle als Fundamente gedient.

Nach Wegräumung der zwischenliegenden Erdmassen kam parallel den mörtellosen Grundmauern des Hauptschiffes der Kirche ein

Mauerwerk zum Vorſchein, welches vielleicht das Fundament eines etwaigen ſüdlichen Seitenſchiffes darſtellte. Daſſelbe beſtand zwar ebenfalls aus großen Findlingsblöcken, unterſchied ſich aber von den Chor- und Hauptſchifffundamenten dadurch, daß dieſelben durch eine Art Mörtel verbunden waren. Dieſer Mörtel war leicht zerreiblich, zerfiel an der Luft wie Sand und war aus ungenügend gebranntem Kalk bereitet, ſo daß ſich in demſelben nicht nur zahlreiche beſtimmbare Stücke von größeren Muſchelſchalen, ſondern ſelbſt vollſtändig erhaltene kleine Conchylien erkennen ließen. Dieſer Mörtel verhielt ſich alſo ganz entgegengeſetzt wie jener harte, weiße Kalk der Thurmfundamente, der auch aus Muſcheln bereitet war, während andere alte Gemäuer in der Nachbarſchaft gelblichen Steinkalk als Bindemittel hatten.

Der Untergrund des Bodens beſtand unterhalb des Niveau's von 20′ über Null des Brückenpegels faſt ausſchließlich aus gewöhnlichem gelben Dünenſande, wenige Fuß tiefer erſchien letzterer völlig rein. Das höher liegende Erdreich war aus Sand gebildet, welcher durch Beimengung zerſetzter organiſcher Materie mehr oder weniger dunkel gefärbt, oft auch mit Kalk und Bauſchutt vermengt war. Da das Pflaſter der Straße „am Dom“ und des beſeitigten Wilhadiplatzes 32 bis 34′ über Null lag, hatte dieſe neuentſtandene Erdart ſtellenweiſe eine anſehnliche Mächtigkeit. Faſt allenthalben auf dem umgewühlten Terrain traf man darin auf zahlreiche menſchliche Gebeine, ſelbſt auf dem höchſten Punkte, dem Wilhadiplatze, ſchon 2 bis 3′ unter dem Straßenpflaſter. Nur in dem ſüdlichen Grenzſtreifen des abgetragenen Grundſtückes, d. h. zwiſchen jener mit ſchlecht gebranntem Muſchelkalk aufgeführten Mauer und den Gärten hinter der Generalkaſſe und Petriſtraße wurden keine Gebeine gefunden, hier war die Grenze des Friedhofs.

Unter dem Chor der alten Kirche, viel höher als die Fundamente, fand ſich ein Steinſarg mit Knochenreſten, anſcheinend dem Ende des Mittelalters angehörig. Außerdem wurden keine erhaltenen Särge gefunden, obgleich nicht bezweifelt werden kann, daß die Mehrzahl der hier Beſtatteten in ſolchen beigeſetzt wurde. Hin und wieder bemerkte ich einige in der Luft zerfallende

Holzfaſern, als deren Fortſetzung ſich meiſtens noch dunklere Conturen von vermoderten Särgen erkennen ließen. Einige Male wurden auch Stellen aufgefunden, in denen die Gebeine ohne zwiſchenliegende Erde in Menge über einander gehäuft waren, und zwar die Knochen der einzelnen Körper in ihrer natürlichen Lage. Es ergiebt ſich daraus, daß man an dieſen Stellen eine größere Anzahl Leichen ohne Särge in gemeinſchaftliche Gruben geworfen hatte. Im ſüdöſtlichen Winkel der Kirche, zwiſchen Chor und Kreuzſchiff, traf man auf mehrere, wenn ich nicht irre, drei ſolcher Gruben. Einige der darin enthaltenen Schädel zeigten ſchwere Verletzungen. Aehnliche Gruben fanden ſich auch an der Nordſeite der Kirche. Zahlreiche Knochen lagen übrigens im Erdreiche ſo zerſtreut umher, daß man ſchließen mußte, dieſelben befänden ſich nicht mehr an der Stelle der urſprünglichen Beiſetzung, ſondern ſeien wenigſtens ſchon einmal ausgegraben und mit der Erde wieder verſchüttet worden.

Während Barkhauſen bei den Ausgrabungen von 1861 viele kleinere Knochen nicht mehr vorfand, habe ich 1863 ſo ziemlich alle Gebeine des menſchlichen Körpers ausgraben ſehen, namentlich auch die Bruſt- und Lendenwirbel in großer Menge. Am ſeltenſten ſah ich das Bruſtbein und die kleinen Knochen der Hand- und Fußwurzel, die Knieſcheibe habe ich nicht bemerkt; die Phalangen und die mittleren Halswirbel waren ebenfalls ſpärlich vorhanden. Kinderknochen ſah ich verhältnißmäßig ſelten, am häufigſten in der Nähe des Chors der Kirche, wo ſich auch die kleinen Knochen von Erwachſenen am häufigſten erhalten fanden. Im Allgemeinen waren übrigens die Gebeine kräftiger, großer Männer bei weitem am zahlreichſten; über das Zahlenverhältniß zwiſchen den Geſchlechtern wage ich jedoch kein beſtimmtes Urtheil abzugeben, da die characteriſtiſchen Beckenknochen mir meiſtens nur in Bruchſtücken vorkamen. Jedenfalls iſt die Zahl der hier beigeſetzten Weiber geringer geweſen als die der Männer. Eine genügende Erklärung dieſes Befundes hat Dr. Buchenau in ſeinem Werke: „Die freie Hanſeſtadt Bremen und ihr Gebiet“ S. 96 gegeben. Nach einer Verordnung des Domprobſtes (Mieſegaes Chronik der freien Hanſeſtadt Bremen II. S. 124) vom Jahre 1287 mußten nämlich auf dem Willehadi Kirchhofe alle in

Bremen verſtorbenen Fremden, welche nicht Kaufleute waren, beerdigt werden. Selbſtverſtändlich waren dieſe Fremden größtentheils rüſtige Männer, zum Theil gefallene oder an ihren Wunden geſtorbene Krieger. — Außer Knochen und Zähnen wurde auch diesmal wieder ein Schopf fuchsrother Haare gefunden, den ich zwar ſelbſt geſehen habe, über deſſen Lagerſtätte ich indeß nichts angeben kann, ſo daß auch die Urſache ſeiner Erhaltung zweifelhaft bleibt.

Von Knochenverletzungen habe ich, ebenſo wie Barkhauſen, nur Schädelwunden geſehen, theils Hiebwunden, theils jene runden, wie mit der Trepankrone gemachten Löcher, welche Barkhauſen beſchreibt. Eins dieſer Löcher, auf der Mitte des Kopfes, hatte faſt einen Zoll im Durchmeſſer. Heilungsvorgänge habe ich nicht beobachtet. Die verletzten Schädel, welche ich ſah, ſtammten faſt alle aus den gemeinſchaftlichen Gruben. Die gewöhnlichen Abweichungen im Schädelbau, offene Stirnnath und ähnliche Abnormitäten ſah ich zwar öfter, dagegen konnte ich keine Spuren von Knochenkrankheiten auffinden.

In verhältnißmäßig geringer Zahl wurden Thierknochen ausgegraben. Am häufigſten waren noch Pferdekinnbacken und Pferdezähne, doch ſcheinen ſie ſämmtlich nahe bei einander an der Nordſeite des Thurmes gelegen zu haben. Ferner habe ich den Hauer eines Ebers, einige Schweinszähne und verſchiedene andere Thierknochen geſehen, deren genauere Beſtimmung mir jedoch bei ihrer ziemlich oberflächlichen Lagerung werthlos zu ſein ſchien.

Als nach Wegräumung der oberen Erdmaſſen der nur noch wenig veränderte Sand blosgelegt wurde, zeigten ſich in demſelben zahlreiche braune Stellen, welche bei näherer Unterſuchung eine cylindriſche Geſtalt und einen Durchmeſſer von circa 2 Fuß hatten. Nach Angabe der Arbeiter enthielten ſie mitunter Knochenreſte. Nach den oben mitgetheilten Erfahrungen über die Färbung des Sandes durch vermodertes Holz ließ ſich nicht verkennen, daß dies die Spuren von ausgehöhlten Baumſtämmen ſeien, die zur Beſtattung von Leichen gedient halten. Zufolge dieſer Beobachlung kann die Bedeutung der Todtenbäume für unſre Gegend kaum noch zweifelhaft ſein: ſie waren einfach die roheſte, urſprünglichſte Form unſerer Särge.

Durch den Börſenbau iſt ein Stück Erde aufgewühlt und verſtreut worden, welches für die Entwickelung unſerer Vaterſtadt ſeit den älteſten Zeiten von hoher Bedeutung war. Wie wir geſehen haben, beherbergte es mancherlei Zeugen unſerer Vergangenheit, Reſte altehrwürdiger Denkmäler, die nun für immer vertilgt ſind. Dieſer Umſtand rechtfertigt es auch, wenn in vorſtehender Schilderung des Befundes manche Dinge ausführlich mitgetheilt wurden, die gegenwärtig von geringem Intereſſe ſein dürften. Sie konnten aber nicht füglich übergangen werden, weil ſich nicht vorherſehen läßt, ob ſie nicht vielleicht Fragen löſen helfen, welche die Wiſſenſchaft ſich in Zukunft ſtellen wird. Die Aufgabe dieſer Zeilen war die, alles Weſentliche, was uns durch die Ausgrabungen aufgedeckt wurde, ſorgfältig zu beſchreiben; die hiſtoriſche Deutung und Verwerthung des Gefundenen bleibe competenteren Forſchern überlaſſen.

III.

Festungen und Häfen an der unteren Weser.

Aus der Vorgeschichte Bremerhavens.

Von D. R. Ehmck.

Man hat wohl die Frage aufgeworfen, ob die geistige Anlage der Völker und die sittliche und intellectuelle Kraft einzelner Individuen oder die natürliche Beschaffenheit des Bodens und Landes, auf dem sie sich bewegen, eine größere treibende Kraft enthalten, ob diese oder jene die wichtigere Ursache der Ereignisse sind, welche sich an ein bestimmtes Land knüpfen, ob der Menschengeist von der Natur oder die Natur von dem Menschengeiste mehr beherrscht und beeinflußt wird. Die Frage, so gestellt, braucht nicht entschieden zu werden; und sie wird wohl immer verschieden beantwortet werden je nach der Wissenschaft und Beschäftigung dessen, der gefragt wird. Auf das mehr und weniger kommt es gar nicht an; das Richtige ist nur anzuerkennen — und wir thun das, indem wir die Frage aufwerfen —, daß beide Factoren die allergrößte Berücksichtigung verdienen, sowohl für das Verständniß vergangener Dinge, als für das Beginnen neuer Schöpfungen, sowohl für den Historiker wie für den Politiker, sowohl für den Philosophen wie für den praktischen Volkswirth. Sind wir aber auch, weil wir dahin streben, den menschlichen Geist frei zu machen von den Schranken der irdischen Natur, in der Regel lieber geneigt, dem Denken und Handeln der Menschen den größeren Einfluß auf die Gestaltung der Geschicke eines Staates und Volkes zuzuschreiben, so können wir

doch nicht verkennen, wie bedeutend die Beſchaffenheit von Boden und Clima und andere äußere Verhältniſſe auf jene Entwickelung hemmend oder fördernd einwirkten, und daß wir jenem erhabenen Ziel aller menſchlichen Arbeit um ſo ſicherer und raſcher uns nähern, je mehr ſich das menſchliche Handeln jenen natürlichen Gegebenheiten anpaßt und in ihnen die feſte Unterlage ſeiner Schöpfungen zu gewinnen ſucht.

Es giebt Oertlichkeiten, die ſo wenig mit den zum Leben und Verkehr der Menſchen nothwendigen Bedingungen von der Natur ausgeſtattet ſind, daß das begabteſte Volk der Welt ſich vergeblich daran abarbeiten würde, ſie in Culturſtätten zu verwandeln. Und wieder giebt es Landſtriche, wo eine glückliche Beſchaffenheit der Luft, des Landes und Waſſers ſich in ſolcher Vereinigung findet, daß die Natur ſelbſt die Menſchen auffordert, ſich dort heimiſch zu machen, Plätze, denen die Natur von vorne herein ſchon eine bedeutende Geſchichte mitgegeben zu haben ſcheint, und die, ſobald einmal der menſchliche Geiſt die reiche Mitgift erkannt und die natürlichen Hülfsquellen zu erſchließen begonnen hat, immer, ſelbſt unter verſchiedenartigen Bewohnern und verwandelten politiſchen Verhältniſſen, wichtige Stätten der geſchichtlichen Entwicklung geblieben ſind. Solche Oertlichkeiten haben ihre beſondere und eigenthümliche Geſchichte, deren vorzügliches Intereſſe darin beſteht, daß ſie den Einfluß, welchen die natürlichen Bedingungen der Lage und die menſchliche Thätigkeit auf einandern äußern, fort und fort veranſchaulichen.

Leicht könnten die Sätze aus der Geſchichte großer Reiche und berühmter Städte, die wir als Centralſtellen der menſchlichen Cultur zu betrachten gewohnt ſind, erläutert werden. Den meiſten Leſern dieſer Zeitſchrift aber wird es vermuthlich ebenſo intereſſant ſein, dieſelben auf ein beſonders nahe liegendes, mit Bremens Intereſſen auf das Engſte verknüpftes Local angewandt zu ſehen, ein Local, das freilich eine größere und allgemeine Bedeutung erſt in jüngſter Zeit gewonnen hat, das aber ſchon zu verſchiedenen Zeiten eine nicht unwichtige Rolle wenigſtens in der Geſchichte unſerer Gegenden geſpielt hat, das im Lauf der Jahrhunderte ſchon mehrere Male zu

hoffnungsreichen, aber wieder untergegangenen oder in Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen Städteanlagen benutzt wurde, und auf welches auch nach den mißlungenen Versuchen der Blick der Menschen wie eine größere Zukunft vorahnend stets gerichtet blieb.

Als vor sechs und dreißig Jahren in dem nördlichen Winkel zwischen der Weser und Geeste die ersten Spatenstiche geschahen, um Bremen einen Hafen zu verschaffen, der ihm den Namen und die Bedeutung einer freien Seestadt sichern konnte, da unterschied sich jener Platz, wo jetzt fröhliches Leben üppig aufblüht und ein Gemisch von allen Zungen der Welt erklingt, freilich wenig von dem übrigen kahlen Strande der fast schon mit dem Meere vermählten Weser. Aber eben dieser Ort, — wo die Weser die letzte Speisung von dem Binnenlande empfängt und, während der Strom die Natur des Meeres annimmt, doch den Schiffen noch sicheren Ankergrund und schützende Küsten gewährt, — der jetzt ausersehen war, um Bremen die verloren gegangene Herrschaft über seinen Strom wiederzugewinnen, derselbe Ort oder doch dessen nähere Umgebung war schon mehrere Male in früheren Zeiten, bald von Bremen, bald von von seinen Nebenbuhlern dazu auserkoren, denselben Zweck, die Herrschaft über den Weserstrom, zu erreichen.

Ob die Gründung der alten, vielleicht vorchristlichen Pipinsburg, deren merkwürdige Ueberreste wir noch heute einige Stunden nördlich von Bremerhaven erblicken, oder die des alten Schlosses Mellum, das sich noch immer nicht ganz dem Reich der Sage entzogen hat, schon mit Gedanken an eine Beherrschung des Stroms verknüpft war, läßt sich nicht mehr sagen. Der erste Ort aber, welcher bestimmt war, die Weser zu beherrschen und den Segen friedlichen Stromverkehrs über das benachbarte Land zu verbreiten, war bekanntlich zum Leidwesen und zu schweren Kosten der späteren Geschlechter, viele Meilen stromaufwärts angelegt. Daß Karl der Große Bremen ausersah, als Stützpunkt der fränkischen Herrschaft im unteren Wesergebiet zu dienen und christliche Cultur in den Gebiete zwischen Ems und Elbe zu verbreiten, wird seinen wohl erwogenen Grund darin gehabt haben, daß damals weiter stromabwärts kein einigermaßen bedeutender Ort existirte und überdieß eine den

Meeresküſten näher gelegene Niederlaſſung zu ſehr den Angriffen der oftmals weit in die Flüſſe hineindringenden Normannen ausgeſetzt geweſen wäre. Vorzüglich aus dieſem Grunde finden wir faſt alle diejenigen Orte, welche im Mittelalter zu bedeutenden Handelsplätzen aufblühten, nicht an den Mündungen der Ströme, ſondern viele Meilen ſtromaufwärts angelegt; auch die Rückſicht auf eine leichte Communication mit dem Binnenlande machte in jenen Zeiten, wo noch nicht ſchützende Deiche hohen Meeresfluthen den Eingang ins Land verwehrten und daher die Mündungsgebiete der Ströme ſchwer zugänglich waren, eine ſolche Lage erforderlich. Wir ſehen denn auch, daß Bremen unter dem Schutze des Krummſtabes ſehr bald als Vermittlerin des Verkehrs zwiſchen den nordeuropäiſchen Ländern und dem Nordweſten Deutſchlands zu einer bedeutenden Handelsſtadt aufblühte. Seine fünfzehn Meilen von der Seeküſte entfernte Lage war ihm dazu in keiner Weiſe hinderlich; in vollem Wogenſchwalle noch nicht unterbrochen durch Untiefen und Sandbänke fluthete der Strom von der Stadt an bis zu ſeiner Mündung hin, und wenn auch ſeine damalige Waſſermenge ſchwerlich geeignet geweſen wäre, die mächtigen Meeresroſſe unſerer Tage zu tragen, ſo war ſie doch noch das ganze Mittelalter hindurch völlig ausreichend, die Schiffe jener Zeit bis an die Lagerräume der Stadt zu bringen; Bremen war, wiewohl damals wie heute manche ſeiner Bewohner niemals die Wogen des Meeres erblickten, in vollem Sinne des Wortes eine Seeſtadt. Niemals trat daher auch in den früheren Jahrhunderten die Gefahr auf, daß ein dem Meere näher gelegener Ort an der Weſer ihm einen Theil ſeines Seehandels hätte entziehen und ſeine hervorragende Stellung im Weſergebiete hätte ſtreitig machen können; denn den landenden Seeſchiffen hätte er nicht größere Vortheile als Bremen ſelbſt zu bieten vermocht, aber die Verkehrsſtraßen, welche von hier aus in das Innere des Landes führten, hätten ihm gefehlt.

Dennoch konnte es für Bremen nicht gleichgültig ſein, in weſſen Händen ſich die Ufergebiete ſeines Stromes befanden. So lange es freilich eine getreue Stadt des Erzbiſchofs war und das Recht ſeiner unbedingten Herrſchaft nicht bezweifelte, war es ſicher,

daß der Erzbiſchof, der ja auch Landesherr über das ganze untere Weſergebiet war, daſſelbe Intereſſe an ſeiner Hauptſtadt hatte und daher die ſeeräuberiſchen Gelüſte der Stromanwohner ſtets nach Kräften zu zügeln bereit ſei und Anlagen am Strome, welche dem Handel ſeiner Stadt und der freien Bewegung der Schiffahrt Gefahr drohen könnten, nicht dulden würde. Seit aber die Stadt hinreichend erſtarkt war, um den Wunſch zu hegen, das Joch der erzbiſchöflichen Oberhoheit abzuſchütteln, ſelbſt für ihr Fortkommen zu ſorgen und eine eigne Politik zu haben, ſeitdem ſchieden ſich die Intereſſen der Stadt und des Erzbiſchofs um ſo mehr, je näher ſie dem Ziele ihrer Wünſche kam, und nun wurde es mit der beginnenden Selbſtſtändigkeit ſofort auch ihre Aufgabe, ſelbſt für den Schutz ihrer Handelsſtraßen zu ſorgen. War Bremen durch den Verkehr, welchen die Weſer vermittelte, zu ſeiner damaligen Macht gelangt, war die Weſer recht eigentlich die Quelle ſeiner Lebenskraft, ſo wurde nun naturgemäß, ſowie es als ſelbſtſtändige Macht aufzutreten begann, „die Herrſchaft über den Weſerſtrom“ das wichtigſte bis auf den heutigen Tag feſtgehaltene Ziel ſeiner Politik, welches unabläſſig verfolgt werden mußte, wenn Bremen nicht ſich ſelbſt aufgeben wollte, welches die größten Anſtrengungen und Opfer rechtfertigte und welches daher bald dem Bewußtſein jedes Bremers eingeboren wurde.

Seit dem 13. Jahrhundert, alſo ſeit der Zeit, in welcher ſich ein allgemeiner raſcher Aufſchwung des Städtelebens und insbeſondere der norddeutſchen Seeſtädte zeigt und ihre durch theils gemeinſame, theils gleichzeitige Anſtrengungen errungenen kriegeriſchen und commerciellen Erfolge wie das Werk eines ſchon organiſirten Städtebundes erſcheinen, — ſeit dieſer Zeit begann Bremen eine ſelbſtſtändige Herrſchaft über die Weſer auszuüben, die es fortan auch officiell „ſeinen Strom“ nannte. Bald ſuchte es ſich dieſe Herrſchaft auch durch kaiſerliche Privilegien beſtätigen zu laſſen. Sie beſtand vorzugsweiſe in dem Recht und der Pflicht, für die Sicherung des Stroms in jeder Weiſe zu ſorgen, ſowohl durch Auslegung von Tonnen und Baken, als durch Bekämpfung der Seeräuber und Beſtrafung jegliches die freie Benutzung des Stroms gefährdenden Un-

fugs dem reiſenden Kaufmann eine ſichere Fahrſtraße zu bereiten und für den zu dieſem Zweck gemachten Aufwand gewiſſe Abgaben zu erheben. Aber die Stadt war nun auch verantwortlich für die Sicherheit des Stroms; es lag nicht blos in ihrem Intereſſe, für dieſelbe zu ſorgen, weil ſie um ſo mehr fremde Kauffahrer zur Benutzung deſſelben einlud und den eigenen Bürgern den Handel erleichterte, ſondern ſie wurde geradezu für den Schaden, den auf ihrem Strome Fremde durch Seeräuberei erlitten, in Anſpruch genommen. Dem Namen nach concurrirten zwar die Erzbiſchöfe in der Ausübung der Strom-Jurisdiction mit der Stadt, doch ging ſie in der That bald völlig an die letztere über, weil die Erzbiſchöfe ſie nicht ausübten. Als ein ſicheres Mittel, um ſich in dieſem Hoheitsrecht zu behaupten, und die Ausübung deſſelben im eigenen Intereſſe zu erleichtern, erwarb die Stadt das Recht, daß von ihren Mauern an bis an die ſalze See kein neues Schloß in der Nachbarſchaft des Stroms ohne ihren Willen erbaut werden dürfe. Seit den erſten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts ließ die Stadt ſich die Beobachtung dieſes Rechts in einer Reihe von Verträgen mit den Erzbiſchöfen, dem benachbarten Adel und den freien frieſiſchen Volksgemeinden mehrere Jahrhunderte hindurch immer auf's Neue verſprechen und wachte mit ſcharfem Blicke ſtets zur Ahndung bereit, darüber, daß es nicht gekränkt werde. Allein auch Verträge, wie ſie Bremen in denſelben Jahrhunderten zahlreich, theils zur Sicherung des Stroms, theils zur Belebung des beiderſeitigen Verkehrs mit den Rüſtringern, Wurſtern, Vierländern, Würdenern, Oſterſtadenern und andern Anwohnern der Weſer ſchloß und oftmals mit Waffengewalt erkämpfte, gewährten keine genügende Bürgſchaft. Sehr natürlich mußte bald das Streben auftauchen, durch die Erwerbung einer Reihe von feſten Poſitionen an beiden Ufern der Weſer jene ſo häufig den geſchloſſenen Verträgen überdrüſſigen Bevölkerungen zur Erfüllung derſelben zwingen und den zur Bewachung des Stroms ausgerüſteten Ausliegerſchiffen ihre Arbeit erleichtern zu können. In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts und am Anfang des folgenden ging dies Streben in Erfül-

lung. Zwar iſt die Nachricht,*) daß Bremen ſchon im Jahr 1326 den Flecken Lehe an der Mündung der Geeſte ſich zu unterwerfen und alſo ſchon damals in jener Gegend feſten Fuß zu faſſen verſucht hätte, welche ſpäter ſo bedeutungsvoll für den Weſerhandel wurde, höchſt zweifelhaft. Seit den letzten Jahrzehnten desſelben Jahrhunderts wurde dagegen das Stadland unter Bremiſche Botmäßigkeit gebracht, dann 1407, um zugleich Stad- und Butjadingerland im Zaum zu halten, die Friedeburg an der Heet (bei Atens) erbaut, und als die darüber eiferſüchtigen Grafen von Oldenburg mit den Frieſen gemeinſchaftliche Sache machten, aber nach kurzem Kampfe beſiegt wurden, kam 1408 auch das Land Würden als Pfand für die Kriegskoſten in Bremens Beſitz. Außer dieſem waren bereits am rechten Weſerufer eine Reihe anderer Poſitionen gewonnen: die Schlöſſer Blumenthal und Stotel waren im Pfandbeſitze Bremens, die Herren der Burgen hatten dieſelben vom Bremiſchen Rath zu Lehen empfangen und demſelben das Oeffnungsrecht zugeſtehen müſſen. Vor Allem wichtig erſchien aber der Beſitz des Schloſſes und Amtes Bederkeſa. Die eine Hälfte derſelben gehörte der Bremiſchen Kirche, und dieſe ließ ſich Bremen 1396 von dem geldbedürftigen Erzbiſchof Otto verpfänden. Die andere Hälfte, welche den Herzögen von Sachſen-Lauenburg gehörte, kam fünfzehn Jahre ſpäter ebenfalls als Pfandbeſitz in Bremens Hände. Vergebens hatte der aus hierarchiſchen und politiſchen Tendenzen den Bürgern Bremens feindlich geſinnte Erzbiſchof Johann Schlamsdorf, welcher ſeit 1406 regierte, dieſe raſche Machtvergrößerung Bremens zu hindern geſucht: er hatte die Oldenburger zum Angriff auf die Friedeburg gereizt und war bemüht, der Stadt ihre Rechte auf Bederkeſa ſtreitig zu machen: Alles, was er erlangte, war, daß der Amtmann auf Bederkeſa, jedoch nur auf Lebzeiten des Erzbiſchofs, ihm und der Stadt Treue ſchwören mußte. Die Erwerbung des mehrere Quadratmeilen großen Amtes Bederkeſa war für die Stadt beſonders erfreulich, weil es in dem Mündungsgebiet des Stromes lag, und wenn auch der größte Theil dieſes Amtes durch das Marſchland Wurſten von dem Strome

*) Cassel, Bremensia I. S. 317.

ſelbſt geſchieden war, ſo ſtand es doch durch den Flecken Lehe auch in directer Verbindung mit demſelben. Dieſer Ort, bei welchem eine wichtige und einträgliche Fähre ſowohl über die Geeſt als über die Weſer führte, war früher zu dem Vielande gerechnet, wiewohl er bekanntlich auf der Nordſeite des Geeſtfluſſes liegt, dann aber ein Anhängſel der lauenburgiſchen Hälfte von Bederkeſa geworden und mit dieſer an Bremen gekommen. Das Kirchſpiel Lehe bildete übrigens ein abgeſondertes Gericht unter dem Amte Bederkeſa, war auch im Beginn des 15. Jahrhunderts durch eine beſondere Urkunde der Lauenburger Herzoge*) an die Schutzherrſchaft Bremens gewieſen und erneuerte von Zeit zu Zeit den Schutzvertrag mit der Stadt, für welchen es derſelben ein jährliches Schutzgeld von 20 Bremer Mark zahlte. Für Bremen mußte dieſe Poſition an der Geeſte um ſo wichtiger ſein, weil es damit nahe der Mündung einen eigenen Hafen erlangte, der ſeinen Schiffen gleich beim Einlaufen in den Strom, ſowie den ausgeſtellten Wachtſchiffen eine Zuflucht gewährte, und weil es dadurch von der Weſer aus einen Zugang nach Bederkeſa beſaß.

Wenige Jahre, bevor Bremen ſich zum erſten Male an der Geeſte feſtſetzte, hatte der ſchon genannte Erzbiſchof Johann II. faſt an derſelben Stelle eine Zwingburg anzulegen verſucht. Im Jahr 1408 nämlich, als den Bremern eben auf dem jenſeitigen Weſerufer die Erbauung der Friedeburg gelungen und dieſelbe ihre erſte Probe ſiegreich beſtanden hatte, ließ er neben dem alten Orte Geeſtendorf eine Burg aufführen, welche — wie die Chronik berichtet, von der Fülle der Stinte, die ſich das Werk anſtaunend in dem Fluſſe einfanden — den Namen „Stinteburg“ erhielt. Sie war zunächſt gegen die Wurſter gerichtet, mit denen als muthigen Verfechtern ihrer alten Volksfreiheiten die Erzbiſchöfe häufig im Kampfe lagen. Doch auch die Herrſchaftsgelüſte der Stadt Bremen ſollte die Burg vermuthlich zügeln helfen; jedenfalls hatte die Stadt unter den geſchil-

*) Schreiben der Herzöge Erich des Jüngeren und Johann von Sachſen-Lauenburg, ohne Datum, im Bremer Staatsarchiv. Ich bemerke hiebei, daß auch die ſpäteren Angaben dieſes Aufſatzes, wofern keine andere Quelle genannt iſt, ſich auf Urkunden und Acten deſſelben Archivs ſtützen. Der Verf.

derten Verhältniſſen alle Urſache, ſich ihres alten Rechtes, keine fremde Burg an ihrem Strome zu dulden, zu erinnern. Vor kaum zwei Jahren, als noch Erzbiſchof Otto regierte und Johann Schlamsdorf noch für einen Freund der Stadt galt, war der alte Vertrag zwiſchen Bremern und Wurſtern erneuert und merkwürdig genug dieſem die Clauſel hinzugefügt, daß ſich beide Theile mit aller Macht widerſetzen wollten, wenn Jemand verſuchen ſollte, an der Weſer oder Geeſte ein Schloß zu bauen. Daß dieſe Beſtimmung hier anzuwenden ſei, darüber waren Bremer und Wurſter einig. Die Stadt machte ſofort dem Erzbiſchof Vorſtellungen mit Berufung auf ihr altes Recht. Er ließ weiter bauen; in Bremen berieth man über einen Angriffsplan, da ſchwamm in einer Nacht eine Schaar kräftiger und entſchloſſener Wurſter, des Zuſehens müde, durch die Geeſte, überrumpelte die Beſatzung in der halbvollendeten Burg, warf die Geſchütze ins Waſſer und zerſtörte mancherlei Geräth, ſo lange ihnen die Kälte erlaubte Stand zu halten; denn nackt, wie ſie aus dem Waſſer geſtiegen, hatten ſie ſich ans Werk gemacht. Allein der Erzbiſchof begann den Bau von Neuem, bis die kampffertigen Eichenſchiffe Bremens ſeine erneuten Vorſtellungen ſo nachdrücklich unterſtützten, daß der Erzbiſchof ſich bequemte, den Vermittlern Gehör zu geben und ſelbſt ſein Werk wieder einreißen zu laſſen.*)

Wenige Jahre nach dieſer Begebenheit gewann Bremen, wie ſchon erwähnt, die Schutzherrſchaft über das am jenſeitigen Ufer der Geeſte gelegene Lehe. Als dann noch im Jahr 1418 die Eroberung des Butjadinger Landes folgte, da hatte Bremen, wenn auch nicht die ganzen Weſerufer ſeiner Herrſchaft untergeben waren, doch das geſammte Gebiet der unteren Weſer bis zur Mündung mit einer Kette feſter Punkte, eigener Beſitzungen, umſpannt, die ihm auch auf die Zwiſchengebiete einen großen Einfluß ſicherte, vor jeder Auf-

*) Die Erzählung von der Stinteburg findet ſich ausführlich in Renners Chronik zum J. 1408. In „Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden" V. S. 284 iſt ſie nach Wolter ap. Meibom II. p. 70 und Assertio lib. reip. Brem. p. 347 gegeben. Kurz erwähnt der Begebenheit, aber ohne den Namen der Burg, ſchon Rinesberg-Schene bei Lappenberg, Brem. Geſchichtsquellen S. 139 (zum J. 1408).

lehnung gegen ſein Intereſſe abſchreckte und die Herrſchaft über ſeinen Strom vollendet erſcheinen laſſen konnte. Es war die arge Zeit der Vitalienbrüder, wo ihm dieſe Herrſchaft dringend nöthig war. Aber auch niemals früher oder ſpäter iſt der Bremiſche Machtbeſitz ausgedehnter geweſen.

Freilich hatte dieſe Ausdehnung der Macht Bremens über ein ſo bedeutendes Landgebiet nicht lange Beſtand. Die Friedeburg, der Stolz Bremens und der Aerger ſeiner Feinde, erlag ſchon im Jahr 1424 einem Angriff der vereinigten Rüſtringer, Frieſen, und mit ihr gingen auch Stad- und Butjadingerland, trotzdem für letzteres vor vier Jahren ein kaiſerliches Privileg erworben war, wieder verloren. Land Würden wurde im Jahre 1514 von den Oldenburger Grafen eingelöſ't, die gleichzeitig durch die Eroberung des Stad- und Butjadingerlandes ihre Herrſchaft bis an die Weſer vorrückten und ſeitdem um ſo gefährlichere Rivalen der Macht Bremens wurden. Auch Schloß Stotel kam an ſeinen früheren Herrn zurück. Dagegen wußte Bremen eine Einlöſung der wichtigen Herrſchaft Bederkeſa, die mehrmals im Laufe des 15. Jahrhunderts von den Lauenburger Herzögen verſucht wurde, zu hintertreiben. Das Ende dieſes Jahrhunderts war die Zeit, in welcher die aufſtrebende Fürſtenmacht an manchen Orten der bäuerlichen und bürgerlichen Freiheit den Untergang brachte. Die gemeinſamen Gefahren vereinigten Bremer und Wurſter, und es gelang ihnen, den Eroberungsverſuchen der Lauenburger Herzöge mit Erfolg zu widerſtehen. Für kurze Zeit vermochte dann bekanntlich der ſtolze und üppige Erzbiſchof Chriſtoph aus dem Hauſe Braunſchweig-Lüneburg, der grimmige, herzloſe Feind bürgerlicher und religiöſer Freiheit, die Wurſter trotz ihres heldenhaften Widerſtandes zu unterwerfen. Auch das Kirchſpiel Lehe wurde damals im Jahr 1526, nachdem es ſchwere Kriegsnoth gelitten, gezwungen, dem Schutze der Stadt Bremen zu entſagen und ſich unter das Erzſtift zu begeben. Doch mußte der Erzbiſchof dieſen Theil ſeiner Beute, nachdem Bremen darüber einen Proceß am kaiſerlichen Kammergericht angeſtrengt und gewonnen hatte, wieder fahren laſſen; im Jahr 1536 erneuerte Lehe den alten Schutzvertrag mit Bremen und verſprach dem Rath ein jährliches am S. Nicolaus tage

fälliges Schutzgeld von 25 Gulden; den ſogenannten Nicolaiſchatz, ſowie treuen Beiſtand in allen Nöthen und Beſchwerden der Stadt und ihres Hauſes Bederkeſa.*) So hatte Bremen die wichtige Poſition an der Unterweſer behauptet. Trotz mancher erlittener Verluſte war es immer noch ein ſtattliches Landgebiet, deſſen Beſitz ihm Kaiſer Karl V. im Jahr 1541 beſtätigte: die 4 Gohen um die Stadt, das Gericht Blumenthal und Neuenkirchen, das Amt Bederkeſa mit dem Kirchſpiel Lehe — ein Gebiet, durch welches die Stadt an wichtigen Punkten des rechten Weſerufers fortan als Landesherr auftreten und die gleichzeitig vom Kaiſer beſtätigte Jurisdiction über den Weſerſtrom mit Nachdruck ausüben konnte.

In dieſem Gebiet war Lehe ohne Frage der bedeutendſte Ort. Trotz vielfacher Noth — im Wurſter Kriege war es faſt vollſtändig zerſtört und hundert Jahre ſpäter, während des dreißigjährigen Krieges, litt es ſchwer unter Einquartierungen und Erpreſſungen — blühte es immer raſch wieder fröhlich auf. Die Bevölkerung war von einem energiſchen, thatkräftigen, faſt verwegenen und trotzigen Geiſte beſeelt, welcher der Regierung in Bremen viel zu ſchaffen machte. Ein großer Theil der jungen Bevölkerung pflegte in Kriegsdienſten ſich auszutoben und ſein Glück draußen zu verſuchen; und im Ort ſelbſt gab es häufig thätliche Händel, da man ſich mit Berufung auf ein altes Sprichwort „ſri Schlahent fri Beterent“ das alte Recht der Selbſthülfe trotz der vielfachen Verbote des Raths nicht nehmen laſſen wollte. Eine erfreuliche Folge jenes Geiſtes war eine lebhafte Induſtrie, welche den Ort auszeichnete: unter den ca. 250 Familien, die nach einem Bericht aus der erſten Hälfte des 17. Jahrhunderts denſelben bewohnten, war eine große Zahl von Handwerkern. Von einem ſelbſtſtändigen Handel, von einer Benutzung der für die Schifffahrt ſo günſtigen Lage in größerem Maßſtabe zeigt ſich indeß noch keine Spur: ſo wenig nahm man auch in Bremen darauf Rückſicht, daß man, als endlich die zunehmende Verſandung des Stroms den Beſitz eines weiter abwärts gelegenen,

*) Urk. von 1536 Sonnabend nach Viti. (21. Juni), gedruckt in: Altes und Neues aus den Herzogthümern Br. u. V. X. S. 321.

für Seeſchiffe zugänglichen Hafens im Anfange des 17. Jahrhunderts für Bremen zur Nothwendigkeit machte, nicht den Geeſtehafen, ſondern den an der Mündung der Leeſum gelegenen Ort Vegeſack dazu wählte. Bald hernach ſcheinen verſchiedene Mißgriffe des Bremer Raths, namentlich das Streben, die alte Selbſtverwaltung durch bureaukratiſche Bevormundung zu unterdrücken, die Bremiſche Herrſchaft in Lehe verhaßt gemacht zu haben. Es kam einige Male zu gewaltſamem Widerſtande, und der Wechſel der Herrſchaft ſcheint den Lehern erwünſcht geweſen zu ſein, ehe er eintrat. Sie haben ſich freilich nicht beſſer dabei geſtanden.

Bevor indeß die ſchwediſche Herrſchaft ſich über Norddeutſchland ausbreitete, war auch ſchon von andern Mächten die Gegend an der Geeſtemündung als eine wichtige militäriſche Poſition erkannt worden. Die kaiſerlichen Truppen, welche 1628 in jener Gegend lagen, begannen eine alte verfallene Schanze, die ſie bei Geeſtendorf vorfanden, und welche vielleicht noch ein Reſt der ehemaligen Stinteburg war, wieder herzuſtellen. Der Rath zu Bremen, der wohl die Nutzloſigkeit einſehen mußte, ſich einem kaiſerlichen Befehlshaber des dreißigjährigen Krieges gegenüber auf alte Rechte zu berufen, ließ ſich wenigſtens im Geheimen über die Arbeiten berichten und nach den Abſichten, welche man dabei hegte, erkundigen. Von den Soldaten erfuhr man, daß die Schanze dienen ſolle, um einen etwaigen Einfall des Königs von Dänemark von der Seeſeite her leichter abwehren zu können. Die kaiſerlichen Truppen verſcheuchte bald hernach der Siegeszug des tapfern Schwedenkönigs auch aus dieſer Gegend. Aber wenige Jahre ſpäter richtete ſich die Aufmerkſamkeit der Dänen auf dieſen Punkt. Seit 1634 war Friedrich, der zweite Sohn des däniſchen Königs Chriſtian IV., Erzbiſchof von Bremen. Kurz zuvor hatte ſich Dänemark des wichtigen Glückſtadt an der Elbe bemächtigt und dort einen Zoll angelegt; die vereinigten Hanſeſtädte hatten dieſen Angriff auf die Gerechtſame Hamburgs über den Elbſtrom, der den Handel Hamburgs ſchwer bedrohte, nicht zu hindern vermocht; in Hamburg ſchwebte man in fortwährender Angſt vor weiteren Attentaten Dänemarks auf die Unabhängigkeit der Stadt. Jetzt ſchien Aehnliches an der Weſer verſucht werden zu ſollen. Der

neue Erzbiſchof war kaum im Jahre 1637 in den Beſitz ſeines Erzſtiftes gelangt, als er Händel mit Bremen begann und auch deſſen Reichsunmittelbarkeit beſtritt. Während er ſelbſt zur Unterſtützung ſeiner Forderungen im Mai 1639 Truppen nach Lehe ſchickte, erſchienen däniſche Kriegsſchiffe auf der Weſer, welche die Bremiſchen Kauffahrer zwangen, von ihnen Päſſe zu nehmen; bei Geeſtendorf an der Stelle der alten Stinteburg, wurde ein neues Werk, eine ſogenannte „Real-Schanze“, ſowie eine noch größere Schanze auf dem nördlichen Ufer der Geeſte bei Lehe, auf dem ſogenannten „Maenhorn, am Ende des Winſels,“ alſo auf ſtadtbremiſchem Gebiet, angelegt.*) Es war ein handgreiflicher Beweis, daß Bremens Hoheit über ſeinen Strom nur noch von dem guten Willen der übrigen Mächte abhing. Der Rath erhielt die bedenkliche Kunde, daß zu Geeſtendorf eine neue Stadt angelegt und durch Ertheilung beſonderer Freiheiten Einwohner herangelockt werden ſollten. Er beſchloß, ſich in „Archivis zu erſehen, ob nicht dergleichen Feſtungsbau zu hintertreiben, und daran kein Fleiß noch Koſten zu ſparen“. Wirklich erprobte ſich noch einmal die Kraft des alten Privilegs, auf Grund deſſen man ein ſcharfes kaiſerliches Mandat (v. 26. Juli 1639) erwirkte, welches dem Erzbiſchof befahl, die Kriegsſchiffe von der Weſer abzuführen, die neue Schanze auf eigene Koſten zu demoliren, die Bremer Bürger und Schiffer an ihren freien Commercien nicht zu hindern und ihnen allen erlittenen Schaden zu erſetzen. Auch fügte ſich der Erzbiſchof. Da er in dem am 4. October 1639 geſchloſſenen Stader Vergleich die wichtigſte ſeiner Forderungen, die Herſtellung des lutheriſchen Gottesdienſtes im Dom, zugeſtanden erhielt, ſo verpflichtete er ſich auf nachdrückliche Fürſprache des Geſandten der Generalſtaaten und auf Anhalten Lübecks, Hamburgs und ſämmtlicher Stände des Erzſtifts in einem beſonderen Artikel

*) Ein Bericht, welcher dem Rath zu Bremen von einem am 14. Juni 1639 dorthin abgeordneten Kundſchafter abgeſtattet wurde, zählt vier Schanzen auf, an denen gearbeitet wurde, nämlich außer den beiden oben genannten noch zwei, wahrſcheinlich kleinere, bei Geeſtendorf; von der einen derſelben, die in Form eines Halbmondes gebaut war, habe man verſucht, mit grobem Geſchütz bis nach Blexen hinüberzuſchießen, was auch gelungen ſei.

des Vergleichs, den Schanzenbau an der Geeste einzustellen. Beiden Theilen wurden ihre Ansprüche mit der verdächtigen Clausel vorbehalten, daß der Erzbischof „sich des Befestigungsrechts, wenn Solches zu des Erzstiffts Defensive nöthig befunden, hierdurch nicht begeben, jedoch in der Stadt Bremen beweisliche Freiheit und Privilegia nicht eingreifen wolle“. Der Vertrag wurde erfüllt, die Schanze eingerissen, die dänischen Kriegsschiffe verschwanden von der Weser; wir werden aber sehen, daß man in Dänemark jene Position noch im Auge behielt, als bereits Schweden der glückliche Nebenbuhler dieses Staates geworden war.

Denn von den beiden nordischen Mächten, welche sich an dem großen deutschen Kriege betheiligt hatten, trug Schweden im Jahre 1648 die Siegesbeute davon. Die Austilgung alles edlen und kräftigen Nationalgefühls, die es möglich machte, daß man für den schmachvollen Frieden, der herrliche deutsche Länder, den besten Theil der Küste, fremden Mächten Preis gab, oder mit officieller Phrase sie unter die deutschen Reichsstände aufnahm, Dankgebete zum Himmel sandte, — das beweis't mehr als Alles die furchtbar zersetzende Wirkung des Krieges. Das gräßliche Elend desselben hatte in den Massen wenigstens alle Wünsche ertödtet bis auf den einen, — nach Frieden. Er sollte noch Manchem, der ihn gepriesen hatte, theuer zu stehen kommen. Der mächtige Nachbar, welchen Bremen durch die Uebertragung der Herzogthümer Bremen und Verden an Schweden erhalten hatte, drohte bald sein immer schwieriger behauptetes Recht der Selbstständigkeit völlig zu nichte zu machen, und begann sofort die im westfälischen Frieden der Stadt zugesicherte Reichsunmittelbarkeit zu bestreiten. Schon hatte Bremen einen kostbaren Theil seiner Stromhoheit dadurch eingebüßt, daß die von dem Grafen von Oldenburg seit etwa vierzig Jahren erhobenen Ansprüche auf Erhebung eines Zolls zu Elsfleth in demselben Frieden anerkannt waren. Die Reichsacht, welche sich Bremen im Jahre 1652 dadurch zuzog, daß es sich der Erhebung des Zolls ferner mit Gewalt widersetzte, benutzte Schweden sofort, um die Thätlichkeiten gegen die Stadt zu beginnen. Graf Königsmark besetzte im April 1653 Lehe und ließ vor dem Orte eine Schanze aufwerfen. Nur durch schwere

Verluſte, durch Abtretung des Amtes Bederkeſa und des Gerichts Lehe und Verzicht auf die Territorialhoheit über Blumenthal und Neuenkirchen, konnte Bremen in dem Stader Vergleich vom 28. November 1654 nicht die Anerkennung, ſondern nur den zeitweiligen Beſitz ſeiner Reichsfreiheit gegen Schweden behaupten. Mit dem beträchtlich verringerten Gebiet war das um ſo ſchwieriger. Zudem beherrſchte jetzt eine feindliche Macht die Mündung ſeines Stromes. Hatte das abgetretene Gebiet auch nicht unmittelbar dem Bremiſchen Handel gedient, ſo konnte es doch in der Hand des Gegners vortrefflich benutzt werden, um gefährliche Schläge auf denſelben zu führen.

Die fortdauernde Rivalität zwiſchen Schweden und Dänemark im Norden Europa's wiederholte ſich in ihren Abſichten auf deutſche Gebiete; beide wurden auch an der Weſer Nebenbuhler. War Dänemark die ſchöne Provinz am rechten Ufer verloren gegangen, ſo hatte es bereits bei dem bevorſtehenden kinderloſen Tode des letzten Grafen von Oldenburg ſichere Ausſicht auf Entſchädigung an der andern Seite des Stroms. Doch wurde darum die Abſicht auf die jenſeitige Provinz nicht aufgegeben. Den Krieg gegen Schweden im Jahre 1657 eröffnete Dänemark mit einem Einfall in die deutſchen Herzogthümer. Eine däniſche Flotille erſchien am 3. Juli vor der Geeſte und brachte nach wenigen Schüſſen die Geeſtendorfer Schanze zur Uebergabe. Länger, doch ebenfalls vergeblich, vertheidigte ſich das Leher Caſtell. Doch waren dieſe und die weiteren Eroberungen, welche das däniſche Corps machte, bekanntlich nur vorübergehend, da der ſchwediſche König Karl X. Guſtav, welcher ſelbſt mit Windeseile in Dänemark erſchien und durch Wrangel das Herzogthum Bremen ſäubern ließ, den däniſchen Uebermuth bald durch die ſchweren Bedingungen des Roeſkilder Friedens züchtigte.*)

*) Bei den Bemühungen, die Unterſtützung Englands gegen Holland und Dänemark zu gewinnen, hatte Karl X. dem Protector Cromwell Buxtehude und Leheſchanze als Unterpfand für eine neue Anleihe anbieten laſſen und ſich ſogar bereit erklärt, England das ganze Herzogthum Bremen abzutreten und freie Fahrt durch den Sund zuzugeſtehen, falls es ihm zum Beſitz von ganz Dänemark und Norwegen verhülfe. Carlſon, Geſchichte Schwedens, deutſch von Peterſen, B. VI. S. 242. 268. — Eine Abbildung des Leher Caſtells vom J. 1657 ſiehe in Pufendorf, Sieben Bücher von den Thaten Carl Guſtav's, S. 369.

Die große politiſche Rolle, welche Schweden in jener Zeit ſpielte, beruhte nicht im Geringſten auf dem Beſitz der deutſchen Provinzen. Die Angelegenheiten derſelben wurden daher in Stockholm ſehr aufmerkſam beachtet. Bis dahin war jene Oertlichkeit am Ausfluß der Geeſte vorzugsweiſe nur als eine wichtige militäriſche Poſition berückſichtigt. Wenige Jahre, nachdem der junge, etwas verwilderte, aber hochbegabte König Karl XI. mit einem Kopf voll großer Entwürfe ſelbſt das Scepter des ſchwediſchen Reichs in die Hand genommen hatte, begann man zum erſten Male die Gunſt der Lage für eine commerzielle Gründung zu erkennen oder doch den erſten ernſtlichen Verſuch zu machen — denn vorübergehend ſcheint ſchon 1639 an Aehnliches gedacht zu ſein, — den Platz nach beiden Seiten hin zu benutzen. Im Jahre 1672 beſchloß Karl XI., in dem nördlichen Winkel zwiſchen der Weſer und Geeſte, an der Stelle der alten Leher Schanze, eine neue Stadt zu gründen, welche zugleich eine Feſtung und ein Handelsplatz in größerem Styl werden ſollte. In dem genannten Jahre landeten ſchon ſchwediſche Schiffe mit Truppen, Baumaterial wurde herbeigeſchafft, und der königliche Gouverneur der Herzogthümer that ſelbſt am 11. Juni den erſten Spatenſtich. Doch ſcheint das Werk erſt im folgenden Jahr erheblichen Fortgang genommen zu haben, ſeit im April 1673 der Obriſt P. Melle mit einem neuen Regiment aus Schweden erſchien. Dieſem, der ſich ſelbſt „franzöſiſcher Ingenieur“ nennt, war die Anlage des Orts und das Commando in demſelben übertragen. Von ihm iſt uns noch ein freilich ſehr mangelhafter und verworrener Bericht über die Anlage erhalten*), aus dem ſich in Verbindung mit anderen Nachrichten — auch in Bremen war man begreiflicher Weiſe ſehr aufmerkſam auf den Bau der neuen Stadt — ungefähr ein Bild derſelben gewinnen läßt.

Die Feſtung lag hart an der Weſer; nach der Landſeite war ſie theils durch den Geeſtefluß, den man zu dieſem Zweck, ſeine Richtung ändernd, von dem Orte Geeſtendorf wegführte, theils

*) Bremiſches Magazin zur Ausbreitung der Wiſſenſchaften, Künſte und Tugend. B. VII. (Bremen u. Leipzig, 1765. 8) 1. Stück. S. 15— 27.

durch einen daraus abgeleiteten Graben von 16 — 18 Fuß Tiefe und etwa 80 Fuß Breite geſchützt. Das ſchlammige Ufer wurde durch eine ſtarke Steinböſchung aus zerſpaltenen Kieſelſteinen befeſtigt, und auf dieſer erhob ſich die angeblich nur 150 Fuß lange Hauptbatterie, welche die Weſer beſtreichen ſollte. Natürlich war hier die ſtärkſte Seite der Feſtung. Außer dem Graben war der Ort auf der Landſeite durch Wall und Contreſcarpe, durch mehrere Reihen von Palliſaden und endlich noch durch einige Redouten vor den Thoren geſchützt. Der Thore gab es drei, das Geeſtendorfer, ihm gegenüber das Wurſter, und auf der Oſtſeite das Leher Thor. Von den übrigen Werken ſind noch der beſonders feſte, durch einen eigenen Graben abgeſperrte Pulverthum, ſowie zwei größere Baracken, zu erwähnen, von denen die eine Wohnungen für 14 — 1500, die andere für 800 Mann enthielt. Auf den Wällen ſtanden im Ganzen 72 Kanonen, je 2 in einem Rondeel. Der freie Raum von der Hauptbatterie bis zu der Innenſeite des Walls, auf welchem die eigentliche Stadt erſtehen ſollte, hatte eine Länge von 2500 Fuß; dagegen läßt ſich die Ausdehnung des Platzes von Norden nach Süden nicht mehr nachweiſen. Beſonders wichtig war es für jene Gegend, daß man nach verſchiedenen mißlungenen Verſuchen wenigſtens einen Brunnen entdeckte, welcher klares Trinkwaſſer lieferte.

So die äußere Anlage und Befeſtigung der Karlsburg — denn dieſen Namen gab der König ſeiner neuen Stadt. Daß ſie aber noch zu anderen, größeren Dingen beſtimmt war, bewieſen die Freiheiten, mit welchen der König in einem zu Stockholm am 16. März 1674 ausgefertigten Diplom*) den Ort begabte. Es wurden ihm nicht nur ſofort alle Rechte verliehen, welche einer Handelsſtadt nach des deutſchen Reichs Geſetzen und Gewohnheiten gebührten, ſondern außerdem noch eine Reihe von Freiheiten, durch welche man in kurzer Zeit Anſiedler heranzulocken hoffte: unentgeltliche Vertheilung von Grund und Boden nur mit der Verpflichtung, denſelben

*) Brem. Magazin a. a. O. S. 3. ff. Ein beſſerer, übrigens auch noch ſehr fehlerhafter Abdruck findet ſich in Schlichthorſt, Beiträge zur Erläuterung der ält. u. neueren Geſchichte d. Herzogth. Bremen und Verden. B. 3. S. 206. ff.

zu bebauen, Abgabenfreiheit für eine Reihe von Jahren, sodann, was für jene Zeit besonders interessant und charakteristisch ist, Freiheit in der Ausübung jeglichen Geschäfts und Gewerbes, dazu unbehinderte Ausübung jeglicher christlichen Confession, während freilich der Staat nur für die lutherische Confession Kirchen bauen wollte. Das Diplom empfahl die Vorzüge der Lage; dieser Ort sei ausgewählt „wegen der zumal vortheilhaften Situation und der nahe angelegenen See, guten Hafens, auch daselbst herum fetten Landes, Gelegenheit an allem Ueberfluß der Lebensmittel und anderen stattlichen Commoditäten mehr". Daß die Regierung sich mit großen Hoffnungen hinsichtlich ihrer Anlage trug, beweis't folgender Artikel ihres Freiheitsbriefes: „Falls auch einige der Englischen, Holländischen, Portugiesischen und anderer Nationen einige Contore, Kaufhäuser und Handelschaften nun oder ins Künftige daselbst anzustellen Belieben tragen sollten und hierauf gewisse conditiones, privilegia und Freiheiten desideriren würden, so wollen wir auf derer Ansuchen und wenn sie uns zugleich thunliche Mittel und Vorschläge an die Hand geben werden, in allen Wegen, soweit sie immer diesen Generalprivilegien nicht zuwider sind, gnädig und willfährig erweisen und also dadurch männiglich zu erkennen geben, wie sehr wir geneigt, alle ehrbare Nahrung, Handel und Wandel zu stärken und zu befördern".*)

„Wie diese Festung erbauet" — sagt unser Chronist Koster — „war es eine Stadt ohne Häuser, dahin auch Niemand zu wohnen große Lust hatte, wiewohl große Freiheiten denen versprochen wur-

*) Auch der folgende Artikel 10 des Privilegs mag hier noch als ein Beitrag zur Geschichte der Handels- und Gewerbefreiheit Platz finden: „Aller Handel, Nahrung und Gewerbe daselbst soll ungezwungen seyn, und jedweder seine Nahrung und Gewinnst aufs Beste er kann, jedoch durch ehrliche Handtierung und Mittel zu suchen frey gelassen, und dannenher alle Monopolia und andere der allgemeinen Nahrung und Handelsfreiheit schädliche Zwänge und Bedrückungen nicht geduldet noch eingeführt werden. Es sollen aber gleichwohl die Zünfte dadurch nicht ganz und gar cassirt und aufgehoben, sondern vielmehr so weit zugelassen seyn, als sie zum Aufnehmen und Wohlstande aller ehrbaren Handtierung gereichet, und alle Mißbräuche abgestellet, auch dabei jedem freigestellet bleiben, in- oder außerhalb derselben zu leben".

den, die ſich allda zu wohnen niederſetzen wollten". Indeß aus dem Erfolge läßt ſich hier über den Werth des Planes und der Anlage nicht urtheilen; denn die Ereigniſſe ließen ihr keine Zeit ſich zu entwickeln und zu bewähren. Die Anlage wurde nicht einmal vollendet; noch nach drei Jahren gab es keine gepflaſterte Straßen, was während der folgenden Belagerung bei dem aufgeweichten Kleiboden die Communication unter den Vertheidigern ſehr erſchwerte. In Bremen aber betrachtete man die Nebenbuhlerin mit Sorge und Ingrimm, der noch dadurch vermehrt wurde, daß ſie auf dem erſt vor einigen Jahrzehnten der Stadt geraubten Gebiete erſtanden war. Es ſcheint, daß der Rath ſich am kaiſerlichen Hofe beſchwerte, als über eine Verletzung der alten Privilegien, die den Bau einer Feſtung am Strome ohne Bremens Einwilligung verboten; man brachte vielleicht auch ein Mandat gegen Schweden zu Wege, aber Schweden kehrte ſich nicht daran. Da traten Ereigniſſe ein, welche die Hoffnung erweckten, nicht blos von der Sorge um die Karlsburg befreit, ſondern des nachbarlichen Drängers überhaupt ledig zu werden und vielleicht alles Verlorne wieder zu gewinnen. Der Krieg, den Ludwig XIV. im Jahre 1672 gegen Holland zur Vernichtung der Republik begonnen hatte, nahm immer größere Dimenſionen an und drohte ganz Europa in ein großes Kriegslager zu verwandeln. Schweden, der alte Verbündete Frankreichs, brach 1675 in die brandenburgiſchen Länder ein, um den großen Kurfürſten, der endlich das Reich in Waffen gegen Frankreich gebracht hatte, vom Kampfe abzuziehen. Er eilte den Schweden entgegen und zerſtörte durch den glänzenden Sieg bei Fehrbellin am 28. Juni 1675 den eingewurzelten Glauben an die Unbeſieglichkeit der ſchwediſchen Waffen. Jetzt faßte auch das deutſche Reich Muth, den Krieg an Schweden zu erklären, und mit Brandenburg verbündeten ſich der Biſchof von Münſter, die Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg und der König von Dänemark, um die Schweden aus Deutſchland zu vertreiben. Die Verbündeten beſchloſſen noch in demſelben Sommer in die Herzogthümer einzufallen. Bremen gerieth zunächſt in eine arge Klemme: es wagte nicht an dem Kriege gegen ſeinen ſchlimmſten Feind, wie es das Reich gebot und die Freunde forderten, Theil

zu nehmen, weil es im Falle eines unglücklichen Ausgangs die ſchwerſte Rache von Schweden zu fürchten hatte. Eine herzhafte Politik hätte vielleicht damals ein hohes Spiel gewagt; aber wo war nach dem dreißigjährigen Kriege Herzhaftigkeit im deutſchen Bürgerthum? Bremen half ſich mit der Neutralität, leiſtete aber im Geheimen den Verbündeten, als ſie zu beiden Seiten der Stadt über die Weſer ſetzten, Vorſchub. Unerwartet raſch brach die ſchwediſche Macht zuſammen, mit Ausnahme der bedeutenderen feſten Plätze Carlsburg, Stade und Schwinger Schanze war in wenigen Wochen der größte Theil der Herzogthümer beſetzt. Aber ſchon lähmte Uneinigkeit der von ſehr verſchiedenen Intereſſen geleiteten Verbündeten die Unternehmungen; Dänemark, Lüneburg, Münſter wollten Jeder für ſich in den Herzogthümern erobern, Brandenburg wenigſtens durch die hier gewährte Unterſtützung den Anſpruch auf gleiche Unterſtützung zur Vertreibung der Schweden aus Pommern erwerben. Es trieb daher am meiſten zur Beſchleunigung des Kampfes.

Am 19. Sept. erſchienen neun brandenburgiſche und holländiſche Kriegsſchiffe unter dem Commando des brandenburgiſchen Admirals Simon de Bolſey vor der Carlsburg und begannen dieſelbe zu beſchießen. Die Chroniſten behaupten in Bremen den Kanonendonner gehört zu haben. Dem Angriff von der Waſſerſeite widerſtanden die neuen Werke vortrefflich, die ſtarke Garniſon des Platzes machte eine Reihe glücklicher Ausfälle gegen einzelne gelandete Corps, einen combinirten Angriff von der Land- und Waſſerſeite hintertrieb der Biſchof von Münſter, welcher verlangte, daß die Brandenburger den Platz nicht mitbeſetzen ſollten. So entſchloß man ſich zu einer weitläufigen Cernirung des Platzes, während bei den noch unfertigen Werken — die Wälle ſollen noch ſo niedrig geweſen ſein, daß man vom gegenüberliegenden Ufer der Geeſte in die Stadt hineinſehen konnte — eine Beſchießung und Beſtürmung die größte Ausſicht auf Erfolg bot. Hunger und Krankheiten nöthigten endlich den Obriſten Melle, der noch damals die Feſtung commandirte, am 28. December zu capituliren. Er erhielt ſehr günſtige Bedingungen, die Feſtung nämlich zu übergeben, falls bis zum 12. Januar kein Entſatz komme, und freien Abzug. Am 12. Januar 1676 wurde Carlsburg dann

den Verbündeten geöffnet. — Erſt als ſich Stade am 3. Auguſt dieſes Jahres ergab, war der Nordweſten Deutſchlands vollſtändig von ſchwediſchen Truppen geſäubert.

Mittlerweile beriethen in Bremen bereits die Geſandten der Verbündeten über die Theilung der Beute. Aus den intereſſanten Verhandlungen kann hier nur das für unſeren Gegenſtand Wichtigſte hervorgehoben worden. Ein beſonderer Zankapfel war die Carlsburg, und in den Wünſchen, welche die einzelnen Mächte für die Zerſtörung oder Erhaltung der Feſtung äußerten, ſpiegelten ſich die geheimen Beweggründe ab, welche einen Jeden zur Theilnahme am Kriege veranlaßt hatten. Holland arbeitete eifrig auf die Demolirung der Feſtung hin, die es von vornherein dafür angeſehen hatte, daß ſie dem ländergierigen Schweden den Weg nach Oſtfriesland bahnen ſolle. Brandenburg war hier wie überall der treue Verbündete Hollands. Für Münſter und Lüneburg war die Hauptſache, weder Dänemark noch Brandenburg in den Herzogthümern feſten Fuß faſſen zu laſſen. Dänemark, ſeit 1667 im Beſitze Oldenburgs, verrieth durch ſein Verlangen, nach Erhaltung der Carlsburg, daß es an Schwedens Stelle zu treten wünſche. Natürlich wünſchte auch Bremen die Zerſtörung. Zugleich aber veranlaßte namentlich die Unterſtützung, welcher ſich Bremen in dieſem wie in manchen anderen Intereſſen damals von Seiten des großen Kurfürſten erfreute, die Bremiſchen Staatsmänner eine noch größere Hoffnung zu faſſen, nämlich die, ebenfalls an der Theilung der Schwediſchen Herrſchaft Theil zu nehmen, namentlich das an Schweden Verlorene wieder zu gewinnen und die fremde (durch den Stadtvogt und die Beamten des Doms ausgeübte) Herrſchaft innerhalb der eigenen Mauern los zu werden. Auf Rath des brandenburgiſchen Geſandten Blaſpiel war von Syndicus Eden ein Gutachten darüber ausgearbeitet, um an geeigneten Orten zur Beförderung der Bremiſchen Wünſche vertraulich mitgetheilt zu werden. Beſonders ausführlich war die Demolirung der Carlsburg darin behandelt. Es ſei gewiß, meinte man, daß durch das Gelingen des ſchwediſchen Plans „die Stadt Bremen abgemattet, ja gänzlich verzehrt werden müßte;“ aber auch zum Nachtheil aller benachbarten Länder würde dem Verkehr auf der

Weſer durch die Feſtung ein Zaum angelegt werden; auch nicht in ſchwediſchen Händen, biete ſie die Gefahr, daß durch ſie die Schweden, da ſie in wenigen Tagen von Gotenburg aus die Weſer erreichen könnten, ſich wieder des ganzen Herzogthums bemächtigten.

Allerdings wurde, während die Verbündeten ſich über die Theilung des eroberten Landes nicht einigten, die Demolirung beſchloſſen und im Sommer 1676 begonnen, doch nur unvollſtändig ausgeführt. Es blieb eine Beſatzung von lüneburgiſchen und münſteriſchen Truppen in dem Orte liegen, und die im Herbſte deſſelben Jahres erhobenen Klagen der Aeltermänner der Kaufmannſchaft, daß der Commandant derſelben ihnen nicht mehr die Erhebung des Tonnengeldes auf der Geeſte geſtatten wolle, mahnten den Rath, auch jetzt noch auf die völlige Demolirung hinzuarbeiten.

Während der nächſten Jahren war für die großen Angelegenheiten der Kampf in den Conferenzſälen und Cabinetten der Diplomaten wichtiger als auf den Schlachtfeldern, und auch die Bremer Diplomaten, vor allem der unermüdlich thätige und jedem Gegner gewachſene Syndicus Johann Wachmann der Jüngere, waren in Wien, im Haag, in Nymwegen und an den verſchiedenen deutſchen Höfen thätig, jene Bremiſchen Anliegen zu empfehlen. Man ließ es ſich manchen „Ehrenwein“ und leckere „Küchenſpeiſe“ und manches reiche Geldgeſchenk koſten, um den verſchiedenen Miniſtern die Bremiſchen Intereſſen verſtändlich zu machen oder ſie zu bewegen, zwiſchen ihrem Fürſten und der Stadt ein „reſpective gnädigſtes und unterthänigſtes“ Vertrauen zu Stande zu bringen. Allein Bremen erreichte nichts, und auch für manche der Anderen lohnte der Erfolg die Anſtrengungen nicht. Für Frankreich war es wichtig, daß Schweden in Deutſchland mächtig blieb. Ludwigs Diplomatie ſetzte, nachdem ſie die Gegner in Nymwegen getrennt hatte, und die einzelnen genöthigt wurden, ihre Separatfrieden zu machen, um ſo leichter Frankreichs Willen durch. In den Verträgen, welche im Sommer 1679 Brandenburg und Dänemark mit Schweden ſchloſſen, wurden den Schweden die Herzogthümer wieder zugeſtanden; unter den Bedingungen lautete eine, daß Schweden bei der Räumung von Carlsburg, Bremervörde und Stade je 100,000 Thaler an Lüneburg

zu zahlen habe. Im Anfange des nächſten Jahres war die Räumung vollzogen. Ueber die Demolirung der Carlsburg enthielten die Verträge nichts, wie überhaupt Bremen nicht erwarten konnte, ſeine Anliegen bei den Friedensſchlüſſen berückſichtigt zu finden, da nicht einmal die Mächtigeren ihre Hoffungen erfüllt ſahen.

Bald darauf (1683) beſchloſſen indeß die Schweden ſelbſt die Carlsburg zu demoliren, führten das Geſchütz nach Stade und ließen den Ort veröden. Es iſt ſehr wahrſcheinlich, wiewohl die Schweden Waſſermangel, Ausbleiben der erwarteten Anſiedler und anderes vorſchützten, daß die Vorſtellungen der Holländer, die wohl von Bremen aus betrieben ſein werden, dazu mitwirkten. Uebrigens blieb die Abſicht, eine Schanze, von welcher die Weſer beſtrichen werden könne, dort demnächſt wieder zu erbauen.

Eine merkwürdige Erzählung aus jener Zeit hat ſich erhalten, daß nämlich der Bremer Rath einen Spuk an jenem Orte habe veranſtalten laſſen, wodurch es gelungen ſei, die etwaigen Ankömmlinge, welche ſich in der neuen Stadt niederlaſſen wollten, zu verſcheuchen.

Lange hielt die Kraft des Spuks nicht vor. Die günſtige Lage des Orts ſprang zu ſehr in die Augen, um nicht fortwährend auf ſeine Benutzung denken zu laſſen. Ein deutſcher Beamter der Herzogthümer, welcher wenige Jahre vor dem Schluſſe des Jahrhunderts, einen Bericht über den Zuſtand des Landes abfaßte,*) konnte ſich nicht enthalten, daran zu mahnen. „Carlsburg — ſo ſagt er — wäre ein Ort von guter Defenſion und könnte die Weſer commandiren; wäre auch dazu nöthig, wenn Volk von Gotenburg ab ins Herzogthum zu transportiren, ſo wegen der däniſchen Feſtungen ſo füglich auf der Elbe nicht geſchehen kann. Denn weil dieſes Herzogthum mit Pommern und Wismar — die damals auch ſchwediſch waren — keine Communication hat, zumal Meklenburg, Holſtein und Lüneburg dazwiſchen liegen, ſo kann ſich's begeben, daß die Länder hülflos bleiben, wenn ſie von Pommern und Wismar

*) Joh. Ernſt Riſt, Amtmann zu Bremervörde, Bericht vom Zuſtande des Herzogthums Bremen und Verden (Mſcr. im Bremer Archive; vgl. die Herzogth Bremen und Verden V. S. 52 ff.)

aus nicht können ſecundirt werden; weßhalb denn auch zu vermuthen, daß der König zu Carlsburg ein ander Werk legen werde.“ Die Vermuthung ging ſehr bald in Erfüllung. Kaum war Carl XII., fünfzehn Jahr alt, auf den ſchwediſchen Thron gelangt, als ſein thatendurſtiger Sinn den ganzen Plan ſeines Vorgängers wieder aufnahm. Hören wir den Bericht ſeines Biographen Nordberg: „Hiernächſt ſuchte der König den kleinen Flecken Carlsburg im Bremiſchen am Ausfluſſe der Weſer auf dieſe Weiſe in Aufnahme zu bringen, daß, nachdem der Feldmarſchall, Graf Erich Dalberg, einen Abriß machen müſſen, wie allda eine Stadt angelegt, gebaut und befeſtigt werden möchte; ſo wurde den in Frankreich, England und Holland befindlichen ſchwediſchen Geſandten anbefohlen, allen Evangeliſchen, ſowohl den Lutheriſchen, als den neulich wegen ihres Glaubens aus Frankreich vertriebenen Reformirten unter der Hand wiſſen zu laſſen, daß, wenn ſie ſich an dieſem Orte niederlaſſen wollten, ihnen ſolches völlig erlaubt wäre, und ſie alsdann vollkommene Religionsfreiheit, auch andere Vorrechte genießen ſollten und ihre Hantirung, ſo gut es immer möglich, fortſetzen könnten.“ Die fleißigen franzöſiſchen Reformirten, deren Anſiedlung man wünſchte, haben damals in mancher deutſchen Stadt, die ihnen gaſtlich ihre Thore öffnete, auch in Bremen, Handel und Gewerbe belebt. Im April 1697 wurden jene Vorbereitungen getroffen. Es ſcheint indeß wenig für die Ausführung dieſes Planes geſchehen zu ſein; die gewaltigen Kriege, welche Karl XII. bald begann, und welche alle Hülfsmittel ſeiner Länder erſchöpften, ließen ihn gerade an die deutſchen Herzogthümer wenig denken. Von einer neu entſtehenden Handelsſtadt zeigt ſich keine Spur; nur enthalten unſere Acten aus den Jahren 1698—1701 Klagen der Bremiſchen Schiffer, die bei Winterszeit und Stürmesnöthen Zuflucht im Geeſtehafen zu ſuchen gewohnt waren, über neue und unerhörte „Anker- und Recognitionsgelder“, welche ihnen plötzlich von dem Commandanten der Carlsburg und den Beamten zu Lehe und Geeſtendorf abgefordert waren. Es ſcheinen eigenmächtige Erpreſſungen jener Beamten geweſen zu ſein; denn die Stader Regierung, welche ihr Land nicht des Nutzens berauben wollte, den der Schiffsverkehr auf der Geeſte demſelben

nothwendig bringen mußte, war ſofort bereit, ihre Beamten zu desavouiren und ihnen auf das Strengſte zu befehlen, ſich ſolcher Beläſtigungen zu enthalten.

Der Platz ſcheint bald wieder verlaſſen zu ſein; jedenfalls erhielt er keine ſonderliche Pflege. Bei der Eroberung der Herzogthümer durch Dänemark im Jahre 1712 ſpielt er keine Rolle, auch hören wir nicht, daß die engliſche Regierung, nachdem 1715 jene Länder an Hannover abgetreten waren, denſelben beſonderer Beachtung gewürdigt hätte. Der Himmel ſelbſt ſchien ſeinen Untergang beſchloſſen zu haben. Denn die furchtbare Weihnachtsfluth des Jahres 1717, die weit und breit die Weſergebiete mit Jammer und Elend erfüllte, ging auch über die Carlsburg hin und zerſtörte, was an Schanzen und Wohnungen etwa noch ſtehen geblieben war. Als ein Denkmal ſtolzer unerfüllter Hoffnungen ſtanden die Trümmer noch das ganze vorige Jahrhundert hindurch da, noch am Ende deſſelben waren die nördlichen Baſtionen des Platzes in einer Höhe von 8 bis 10 Fuß zu ſehen. Auch die Geographen ſorgten dafür, daß er der Erinnerung der Menſchen erhalten blieb; auf den meiſten Landkarten des vorigen Jahrhunderts findet ſich der Name „Carlsburg“ oder „Carlsſtadt“ verzeichnet.

Im Jahre 1798 ſchloß ein Schriftſteller *) die Schilderung der Ruinen mit den Worten: „Dies iſt das traurige Schickſal eines Platzes, der einſt zu großen Dingen beſtimmt war. Sic transit gloria mundi.“ Er ahnte nicht, daß zu derſelben Zeit ſchon helle Köpfe mit dem Gedanken beſchäftigt waren, den Trümmern des, wie es ſchien, vom Schickſal verworfenen Ortes neues Leben zu bringen.

Denkenden Männern lag die Frage nahe, woher es komme, daß das mit einer vortrefflichen Küſte und zwei großen Strömen ausgeſtattete hannöverſche Land faſt gar nicht am Handel betheiligt ſei. In Regierungskreiſen pflegte man wohl die monarchiſche Verfaſſung und den phlegmatiſchen, zu neuen Unternehmungen und zur Mechanik und Chemie nicht geneigten „Nationalgeiſt“ des hannöverſchen Volks als Grund dieſer Erſcheinung anzuführen, und ſich da-

*) Bisbeck, die Niederweſer und Oſterſtade. S. 87 f.

mit zu tröſten, daß „ſolche Sinnesart ſtillen Frieden der Seele, dies höchſte Gut der Menſchen, gebe und zwar nicht reich und unternehmend mache, aber ruhige Bürger und liebenswürdige Menſchen ſchaffe, keine Bewindhebber und keine Nabobs“. Ungeachtet der Gefahr für die Monarchie, die bürgerliche Ruhe und den Seelenfrieden der Menſchen, hatte aber das Commerzcollegium damals bekannt gemacht, daß der König Prämien zur Aufnahme des Seehandels ertheilen wolle. In Folge deſſen legte ein Advocat in Celle, Namens Johann Heinrich Wagner, der, wie es ſcheint, mit einem offenen Kopfe eine tüchtige, allgemeine und volkswirthſchaftliche Bildung verband und beſonders die Küſtenverhältniſſe ſeines Landes ſtudirt hatte, der Regierung einen Plan zur Anlegung eines Hafens bei Carlſtadt vor. Man ſchenkte ihm kein Gehör. In der Ueberzeugung, daß die Intereſſen Hannovers und der Hanſeſtädte gemeinſame ſeien, und daß der manche Kreiſe beſeelende unverſtändige „Nationalhaß“ — ſo nannte man es damals — dem Aufblühen beider Theile im Wege ſtehe, theilte er ſeinen Plan im Juli 1798 vertraulich einem ihm bekannten Mitgliede des Bremiſchen Senats mit. Er hatte denſelben jetzt dahin verändert, daß ein hannöveriſcher Bürger den Platz an der Geeſte zu ſolchem Zwecke zu pachten habe, und ſich dann vorzüglich durch Bremiſche Mitwirkung eine Handelsgeſellſchaft bilde, welche die Arbeiten ausführen laſſen und, um Bremens Intereſſe zu ſichern, unter die Direction einiger Mitglieder des Senats geſtellt werden ſollte. Eventuell ſollte, um den Elsflether Zoll zu umgehen, ebenfalls durch Privatmittel ein Canal zwiſchen Geeſte und Leeſum hergeſtellt werden. Der geiſtvolle, wohl durchdachte Plan fand in Bremen ſehr verſchiedene Beurtheilung. Der verdiente Leiter der Navigationsſchule, Daniel Braubach, empfahl denſelben, um ein Gutachten angegangen, mit Begeiſterung und unterſtützte ihn mit Gründen, von denen einige auch den Entſchluß der Gründung Bremerhavens vorzüglich haben reifen helfen. Vor Allem ſprach dafür der immer ſchwerer wiegende Mangel eines genügenden eigenen Hafens, da die vermehrte Verſandung des Stroms die größeren Schiffe längſt nicht mehr bis Vegeſack heraufkommen ließ, mancherlei Unbequemlichkeiten, die mit der Benutzung des Braker

Hafens, Gefahren, die mit dem Ankern auf der Rhede vor Atens und Tettens verbunden waren. Die Freunde des Plans meinten, durch ſeine Ausführung werde Carlsſtadt für Bremen werden, was Havre für Rouen, Pillau für Königsberg, Cuxhaven für Hamburg geworden ſei. Allein in kaufmänniſchen Kreiſen fand der Plan ebenſo viel Mißbilligung. Mißtrauen in die Rentabilität des Unternehmens, Scheu vor den erforderlichen Koſten, die bequeme Hoffnung, mit den vorhandenen Hülfsmitteln weiter arbeitend ſich ohne ſolche Opfer auch noch über Waſſer halten zu können, Furcht ſich ſelbſt einen gefährlichen Rivalen zu ſchaffen — ſolcher Art waren die Gründe, mit denen ein kaufmänniſches Gutachten „ein Project, wodurch eigentlich die hannöveriſchen Lande nur könnten in der Folge begünſtigt werden,“ ziemlich kurz abfertigte.

Gleichzeitig mit der Mittheilung dieſes niederſchlagenden Gutachtens, das er übrigens ausführlich widerlegte, erhielt Wagner die Kunde, daß das Commerzcollegium zu Hannover durch einen Ingenieur die Gegend von Carlſtadt aufnehmen laſſe und einen Hafen anzulegen beabſichtige, „wohin die Handlung von Bremen und Hamburg gezogen werden ſolle“. An die Ausführung deſſelben wolle man 3000 Thaler wenden! Er mußte einſehen, daß er bei ſo kühnen Gedanken von Hannover Nichts zu hoffen habe. Aber auch in Bremen fand er keine weitere Unterſtützung. Der Plan, welcher das Geheimniß Weniger geblieben zu ſein ſcheint, ruhte hier, bis veränderte aber noch dringendere Umſtände und ein entſchloſſenerer Muth ihn von Neuem entdecken ließen.

Die bald darauf folgenden Kriegsjahre konnten es nicht bereuen laſſen, daß man den Plan abgelehnt hatte.

Während der franzöſiſchen Beſetzung der hannöveriſchen Lande wurde die Karlsburg noch einmal zu militäriſchen Zwecken hergeſtellt; der Kronprinz Bernadotte ließ 1804 dort eine Batterie aufwerfen, um eine Landung der Engländer zu verhindern. Dieſelbe blieb dann in franzöſiſchen Händen. Erſt nachdem durch die große Entſcheidungsſchlacht bei Leipzig die Fremdherrſchaft gebrochen war und das Tettenborn'ſche Corps Bremen und die Umgegend von

den Feinden zu ſäubern begonnen hatte, ergab ſich die Batterie von Carlsſtadt den Ruſſiſchen Truppen am 24. November 1813.*)

Noch einmal ſchreckte dann im Jahre 1817 die Kunde in Bremen, daß die hannöveriſche Regierung den „verruchten Plan“ vom Jahre 1798 aufzunehmen und dies Mal mehr als 3000 Thaler dafür aufzuwenden Willens ſei. Auch von einem Canal war die Rede, durch welchen es den oberländiſchen Schiffen möglich werden ſollte, ohne Umladungen Bremen vorüber bis zum Geeſtehafen zu fahren. Der Mann, dem wir die Gründung Bremerhavens verdanken, wurde keineswegs beſorgt; er erblickte in der Vermehrung von Handels- und Stapelplätzen an der Weſer nur Vortheile für Bremens Handel und Wohlſtand und war überzeugt, daß die Geſchäftserfahrung und die anderen Vorzüge, welche das durch langjähriges Herkommen ausgebildete Geſchäftsſyſtem einer alten Handelsſtadt biete, dazu die Vorzüge, welche der Staat und die Stadt Bremen ihren Bürgern gewähren, den beſten Segen aus den vermehrten Erwerbsquellen der Nachbarſchaft ſtets nach Bremen zurückführen werde. Uebrigens blieb von all' den befürchteten Plänen Nichts übrig als eine geringe Erweiterung des Hafens zu Geeſtendorf. Jene Geſinnung aber beweiſ't, wie fern ein ängſtlicher Particularismus den Entſchlüſſen lag, welche die Gründung Bremerhavens herbeiführten. Dieſe zu ſchildern, liegt außer dem Zweck dieſes Aufſatzes. Für Bremen war es eine Nothwendigkeit geworden, ſelbſt einen Seehafen zu beſitzen, wenn es anders, ſo oft es ſich um Intereſſen des Weſerverkehrs handelte, ein entſcheidendes Wort mitſprechen wollte. Und inſofern war es ein Glück zu nennen, daß dieſe Erkenntniß dadurch befördert wurde, daß keiner der wichtigeren Uferſtaaten ihm den Seehafen, deſſen der Weſerhandel bedurfte, erbaute. Man kann nicht ſagen, daß die geſchilderten früheren Anlagen unmittelbar für die Wahl des Platzes bei der Gründung unſeres Hafens maßgebend geweſen wären: doch trug die fortlebende Erinnerung an dieſelben ohne Zweifel dazu bei, dieſen Ort

*) Neue Bremer Zeitung vom 25. Nov. 1813. — Zur bleibenden Erinnerung an die früheren Anlagen trägt noch heute eine Straße in Bremerhaven den Namen der Karlsburg.

vorzugsweiſe in's Auge zu faſſen. Vor Allem aber waren es die günſtigen Verhältniſſe des Platzes — der natürliche Hafen, den die Geeſte bildete, die Nähe des Meeres, die ſichere Rhede, das faſt immer eisfreie Fahrwaſſer — welche der ſorgfältigen Prüfung jetzt wieder dieſen Platz empfehlen mußten und welche mehr oder weniger auch zu den früheren Anlagen Veranlaſſung gegeben hatten.

Wir, die wir uns längſt der Segnungen der Anlage erfreuen, welche der Seherblick unſeres großen Bürgermeiſters in's Leben rief, haben kaum noch eine Ahnung von den Schwierigkeiten, welche die Gründung derſelben zu überwinden, von dem Mißtrauen, mit welchem ſie in den erſten Jahren ihres Beſtehens zu kämpfen hatte. Enthuſiasmus und kühne Hoffnungen auf der einen, Zweifelſucht und Kleinmuth auf der andern Seite begegneten in ähnlicher Weiſe wie den Wagner'ſchen Vorſchlägen, auch dieſem Plan, der in kleinem Kreiſe beſchloſſen und vorbereitet werden mußte. Jetzt hat das Werk über Erwarten den Gründer gerechtfertigt. Ihm und ſeinem Werke verdankt Bremen zum guten Theil nicht blos den Wohlſtand, deſſen es ſich heute erfreut, ſondern das Anſehen und Vertrauen, deſſen es im übrigen Deutſchland genießt. Denn mit keinem hat es dem Vaterlande einen größeren Dienſt erwieſen.

Jetzt, wo das gemeinſame Intereſſe Aller zu ſehr anerkannt iſt, um es zu dulden, daß der Stärkere durch willkürliche Zölle und gewaltſame Unterdrückung die freie Bewegung des Schwächeren hindert, blickt Bremen und Bremerhaven mit neidloſer Freude auf die Bemühungen der nachbarlichen Macht, durch einen neuen Bau dem Weſerverkehr zu neuem Aufſchwunge zu verhelfen.

IV.

Ueber die Sprüche der Rathhaushalle in Bremen.

Von Elard Hugo Meyer.

Die erste Lieferung der Denkmale der Geschichte und Kunst unserer Stadt. 1862. hat das Verdienst, auf die verschiedenen Inschriften des Bremer Rathhauses wieder nachdrücklich hingewiesen und die beste Recension der daselbst genau verzeichneten Sprüche des alten Rathsstuhles vom Jahre 1405 zuerst den Handschriften entzogen zu haben *). Es war aber dort nicht der Ort, über Quelle, Verbreitung und Inhalt der Sprüche nähere Auskunft zu geben; hier darf uns diese angenehme Pflichterfüllung nicht geschenkt bleiben. Denn Pflicht scheint es, den von fremden oder unwissenden Händen zu Anfang dieses Jahrhunderts bis auf zwei Stücke zerschlagenen Stuhl **) unsern Vätern wieder herzurichten, wenn auch nicht in seiner äußeren Gestalt, doch in seiner inneren Bedeutung. Die hierauf gerichtete Untersuchung glaubte, auch wo sie in Einzelheiten hinabstieg, doch das Auge für einen weiteren Umblick frei halten zu müssen. Daher ist sie mit einigen allgemeineren Bemerkungen eingeleitet und auch fernerhin durch solche unterbrochen worden.

*) Vgl. Denkmale a. O. 1. S. 9 ff.

**) Ihn ereilte also ein noch traurigeres Geschick, als das schöne Chorgestühl des Domes vom Jahre 1366, von dem uns doch neun Bruchstücke erhalten sind. Vgl. H. A. Müller, Der Dom zu Bremen. 1861. S. 32 ff.

Wie rühmlich auch bis auf den heutigen Tag unſere Gelehrten bemüht waren, die Inſchriften des griechiſchen und römiſchen Alterthums zu gewaltigen Körpern aufzubauen, in die zahlloſen, welche uns das deutſche Mittelalter hinterließ, hat bis jetzt keine ordnende Hand gegriffen. Es gilt hier keinen Vergleich der Wichtigkeit und der Anſprüche des Fremden mit den heimiſchen Schätzen; eine einzige Bemerkung mag genügen, die hohe Bedeutung, welche vaterländiſche Inſchriften von Anfang her in ſich trugen, ins hellſte Licht zu ſetzen. Von Ulfilas Bibelübertragung abgeſehen, verdanken wir die älteſte Kunde germaniſcher Schrift, Sprache und Dichtung eben drei alten Inſchriften, die auf den Schonener Goldbrakteat in Stockholm, auf das ſeit 1802 ſchmachvoll geſtohlene und eingeſchmolzene goldene horn von Gallehuus bei Tondern und den großen goldenen Bukareſter Armring in Wien eingeritzt waren. Hiernach iſt ſchon aus dem vierten Jahrhundert die Liebe unſerer Vorfahren bezeugt, Geräthe und Schmuck mit Sprüchen zu zieren, ſo ſauer ihnen auch damals noch das Schreiben ward, das ſie rîzan (engl. noch heute write) d. i. reißen nannten. Auch der Schwertgriff des alten Helden Beowulf trug bereits nach Vers 1694 bis 1698 *) eine Runeninſchrift. Dieſe älteren Inſchriften geben nur noch den Namen des Beſitzers an oder widmen demſelben einen kurzen Heilsſpruch. Bald aber werden ſie und die mit ihnen bezeichneten Dinge das Gebiet ihrer Thätigkeit ausgedehnt haben. Denn wie unſer Alterthum mit roherer Menſchlichkeit manche Perſonen als bloße Sachen auffaßte, hat es umgekehrt mit rührigerer Phantaſie die Sachen oft zu Perſonen erhoben, ſo daß nicht nur die bewegten Thiere ihre perſönlichen Eigennamen erhielten, wie unſere Thierſage beweiſt, ſondern auch die Dinge, bewegliche wie unbewegliche, ganz nach Menſchenart getauft wurden, voran die gleichſam lebensvolleren, wie das laufende Schiff, die rufende Glocke, das brüllende Geſchütz, darnach die Lieblinge der kriegeriſchen Vorzeit, wie das Schwert (Eiſenbraut), der Helm und Panzer, der Becher und Ring. J

*) Vgl. C. W. M. Grein Bibliothek der angelſächſiſchen Poeſie. I,300.

ſogar Thurm und Haus *) führten ihre Eigennamen, der Wein und ſelbſt der Käſe. Kein Volk hat dieſen gemüthlichen Freundesverkehr mit den Dingen traulicher und ausgedehnter gepflegt als das deutſche. Als nun aber in dieſen Eigennamen der Trieb nach dem Wortſpiel, der Anſpielung und Allegorie, nach allgemeineren, für alle Dinge derſelben Gattung geltenden Begriffen erwachte, da war der Schritt nicht mehr weit, nicht nur die unmittelbare Bedeutung, ſondern mehr noch einen heiteren Witz, eine ernſte Anſpielung, eine Lebensregel ſowohl von dieſen getauften, als auch von andern Dingen zu fordern. So warf ſich denn früher der alliterirende, ſpäter der reimende Spruch über eine Maſſe von Gegenſtänden, über die Schneide des Schwertes, den Rand der Glocken und Taufbecken, das Rohr der Kanone, den Saum des Gewandes und den Stein des Grabes, **) vorzüglich aber beſetzte er jeden paſſenden Platz des Hauſes. In der niederdeutſchen Ebene, ***) wie auf den Alpen der Schweiz, in der Rheinpfalz, †) wie im Herzogthum Salzburg trägt noch jetzt das Haus manches Bauern und ſelbſt einiger Städter über der Thür ſeinen gereimten oder reimloſen Sinn- oder Segens-

*) Vgl. z. B. die Regiſter zu den Urkundenbüchern s. v. domus. Dieſe Sitte beſteht noch heute z. B. in Thüringen und im Saterlande. S. Ehrentraut, Frieſiſches Archiv 2, 154.

**) Aeltere bremiſche Sprüche auf dieſen Gegenſtänden finden ſich verzeichnet bei C. Miſegaes, Chronik der freyen Hanſeſtadt Bremen 2, 129, 131, 181, 185, 302. A. Storck, Anſichten der freien Hanſeſtadt Bremen. S. 161 ff. 176. Deneken, Geſchichte des Rathhauſes in Bremen, S. 18 ff. F. L. Voget, der Patriot, Zeitſchrift für Deutſchland. 1838. S. 213 ff. 260 ff.

***) Stadthausſprüche aus Celle, Peine, Stadthagen, Münden und Hameln ſind in der Zeitſchrift des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen v. J. 1859, S. 63 ff., v. J. 1861, S. 377 ff. geſammelt. Wie auffallend die Hausſprüche auch der einander fernſten Gegenden übereinſtimmen, dafür zeuge hier ſtatt vieler Beiſpiele ein einziges. In der eben angeführten Zeitſchrift, 1859. S. 89 lautet ein Celler Hausſpruch v. J. 1675: „Wir buen alle feſte und ſind doch frombe geſte und dar wir ſollen ewich ſin dar bu wir gar wenich en“ und aus Loſer, einem Ort des Herzogthums Salzburg, habe ich mir folgenden Hausſpruch angemerkt: Wir bauen Alles feſt, Doch nicht auf das Beſt, Wo wir ſollen ewig ſein, Bauen wir gar wenig drein.

†) Vgl. W. H. Riehl, Die Pfälzer, S. 196 ff. Sutermeiſter, Schweizeriſche Hausſprüche. 1860.

ſpruch. Dieſe Spruchdichtung iſt meiſtens nicht ſo ſchwungvoll und der Kunſt hingegeben wie ihre poetiſchen Schweſtern; ſie gleicht mehr der fleißigen Martha, die für ihren Herrn um das Hausweſen treulich beſorgt iſt. So ſchmückt ſie ihm Balken und Wand, Schrank und Bank, Bett und Kaſten, Teller und Gabel, Ofen und Uhr. Das Sprichwort ruft die Weisheit auf der Gaſſe aus, der Spruch theilt ſeine Weisheit in der Stille des Hauſes mit. Die innere Bedeutung dieſes hausfreundlichen Spruches ſtand daher unſern Alten höher als die äußere künſtleriſche Wirkung; ſo zerreißen auf älteren Gemälden die aus dem Munde der dargeſtellten Perſonen hervorbrechenden Spruchzettel öfter die ſchönſten Gruppen.

In der That nahm in jenen buch- und zeitungsleeren Jahrhunderten der Spruch eine viel dankbarere Stelle als jetzt ein. Wir, über Druck und Schrift unſere halbe Lebenszeit ſtill lernend gelehnt, achten nicht mehr jener alten Sprüche, die in das epiſchere Hausleben unſerer Vorfahren, wie die ſtets wiederkehrenden Formeln in den Vortrag der Volksdichtungen, fort und fort hineinklangen. Und nicht bloß das häusliche, auch das öffentliche Treiben bewachte der biedere Spruch. Er begleitete die Verhandlungen über Wohl und Wehe, Recht und Sitte, Ehre und Strafe der Stadt, vor Allem der bürgerlich freien Stadt. Denn auf uralter volksthümlicher, bürgerlicher Lebensweisheit oder Beſcheidenheit, wie die Alten ſie nannten, beruht unſere unerſchöpfliche Spruchlehre, der es zur ſchönen Ehre gereicht, daß ſie ſchon in aller Frühe den Satz aufſtellte: Gedanken ſind zollfrei. Kein Zufall iſt es, daß ein Bürger zuerſt die Schätze derſelben zu großen Maſſen anſammelte und ordnete, ein Zufall zwar, aber ein ſchöner, daß er Fridank d. i. der Freidenkende hieß. Die Form, in die er die alten Lehren goß, gewann von ſeiner Zeit an, ſeit dem erſten Viertel des 13. Jahrhundert, in der Welt der Bürger das höchſte Anſehen. Nur die Bibel, wenige klaſſiſche Reminiscenzen und die noch frei laufenden und neu geborenen Sprüche machten ihm hier zuweilen den Rang ſtreitig. Dieſe Anſchauung von dem Urſprung und der Ausdehnung der Spruchdichtung beſtätigt denn auch die Stätte unſerer bürgerlichen Weisheit in Bremen, das Rathhaus.

In den Denkmalen (vgl. S. 6 und 28) iſt der frühere Eingang der oberen Rathhaushalle mit Recht an die Nordſeite derſelben gelegt, wo eine mit zwölf lateiniſchen Regeln verſehene Steintafel vom Jahre 1491 (abgebildet in den Denkmalen auf Tafel III.) über einer der Thüren angebracht iſt. Den zum Theil ſehr ſchlottrigen acht Hexametern, welche jene Regeln ausſprechen, wird man ſchwerlich eine römiſche Quelle nachweiſen können, im Gegentheil muß ich ſie für eine ſchlechte Uebertragung ſechs alter deutſcher Reimſprüche erklären, deren zwölf Zeilen ebenſo viel Regeln verkündeten. Abgeſehen davon, daß deutſche Regeln gern in der Zwölfzahl auftreten, wie z. B. ſchon ums Jahr 1000 im Ruodlieb, *) weiſet auch die Form der Verſe entſchieden auf deutſchen Urſprung. Jeder Hexameter umfaßt nämlich zwei Regeln und zerfällt darnach in zwei Hälften ſowohl dem Sinne, als auch der leoniniſchen Form nach; denn in allen, mit Ausnahme des fünften, reimt eine Binnenſilbe mit der Endſilbe, wiederum nach dem Vorbild deutſcher Reimſprüche. Sie lauten nämlich:

Urbis si fueris rector, duodena notabis:
Unum fac populum, communem respice fructum,
Vim des expertis, serventur redditus urbis,
Crescat et in melius, tibi sit vicinus amicus.
Equum protege jus et stet par diis et egenis,
Et statuta bona tene pravaque repelle,
Ac dominum cole, dicta tene sapientum.
Urbsque si caret his, raro fulget sine curis.
Alteram partem audite. **)

*) Vgl. J. Grimm und Schmeller. Lateiniſche Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts. S. 155.

**) Meine obige Vermuthung wird vollkommen beſtätigt durch die in den Mecklenburgiſchen Jahrbüchern, Band 27, S. 278 abgedruckten deutſchen Weiſen Regeln für Stadtobrigkeiten vom Jahre 1456, die ſich in einem alten Stadtbuche der mecklenburgiſchen Stadt Ribnitz finden und folgendermaßen heißen:

Bistu Stad Reghementesmann,
Twelff Artikel ſee merklik an:
1) Eyndracht mâck den Borgern dyn,
2) Meyne beſt ſchalt erſte ſyn.

Auch die Schlußmahnung der Bremer Steintafel: Alteram partem audite! erſcheint gern in der deutſchen Form; denn ſehr viele Rathhauseingänge ſind mit dem Spruch verſehen:

Eins Manns Rede, keins Manns Rede
man ſoll ſie billig hören bede

oder auch man ſoll die Part verhören bede.

Das hat ſchon das Buch „Schertz mit der Wahrheyt. Vonn gueten Geſpräche.“ Frankfurt a. M. bei Eigenolff. 1550. Fol. Bl. 4, bemerkt, indem es ſagt: „Es ſteht nicht villeugt auf allen Richtheuſern*) Audiatur altera pars, Mann ſoll

---

3) Vorhöge de wiſen in guder vart,
4) Der ſtad ingeld ſy wol bewârt,
5) Kere tom beſten an guder grund,
6) Dyn nâber ſy dyn und du ſyn vrund,
7) Beſcherme dat recht an guder acht,
8) De arme ſy lyk dem riken Betracht,
9) Ghut ghefette hold wol by macht,
10) Legh aff, is ichts wat quads bedacht.
11) Lad Landesheren heren blyuen,
12) Hold, wat wiſe meiſter beſchriuen.
Well ſtad nicht deſſe ſtucke hât,
De zelden zunder zorge ſtât.

Man ſieht deutlich, daß jene lateiniſchen Hexameter faſt wörtlich aus dieſen 35 Jahre älteren Reimpaaren übertragen ſind. Liſch hat gewiß Unrecht, wenn er das Gegentheil annimmt. Denn in dem fremden Text ſind die urſprünglich doch ſicher ſcharf gezogenen Grenzen der einzelnen Regeln mehrmals, wie zwiſchen No. 7 und No. 8, zwiſchen No. 11 und No. 12, faſt verwiſcht. Der lateiniſche Ueberſetzer ſieht ſich zu gekünſtelten Ausdrücken gezwungen, wie in No. 2, 8 und in dem Schlußhexameter. Als Republikaner endlich verwandelt er den Ausdruck „Landesheren“, in das lateiniſche „dominum“, das aber zweideutig auch ebenſo gut „Gott“ bedeuten kann, ſowie auch der König in dem unten angeführten Spruche Freidanks 72, 2 von andern Abſchreibern je nach Bedürfniß in Fürſt oder Herr verwandelt ward.

*) Allerdings nicht auf allen, ſondern hie und da ſtoßen wir auf ganz anders-artige Sprüche an Rathhäuſern. So ſteht über der Thür des 1498 erbauten Wernigeroder Rathhauſes:

Einer achts,
Der andre verlachts,
Der dritte betrachts,
Was machts?

den anderen theyl auch verhören.“*) So begegnet jener deutſche Reim auf der Thür zur Audienz des Lübecker Rathhauſes vom Jahre 1573 **), über der Rathhausthür in Nürnberg, über dem Eingang zum alten Rathhauſe der Altſtadt Kaſſel, an der Wand der großen Rathsſtube in Frankfurt am Main ***), über der Rathsſaalthür in Winterthur und ähnlich in Baſel vom Jahre 1611. In lateiniſcher Sprache erſcheint die Sentenz nur in der Gerichtsſtube des Berner Rathhauſes im Jahre 1416 †) und auf dem goldenen Bande, das die Darſtellung einer Rathsverſammlung in den Miniaturen zu dem hamburgiſchen Stadtrechte vom Jahre 1497 umſchlingt †*).

Die eben angezogene Hamburger Miniatur führt unſere Betrachtung vom Eingange der Halle nach dem Rathsſtuhle hinüber; wir ſehen auf jener nämlich die Hamburger Rathmannen, vier und zwanzig an der Zahl, in einem eingehegten Raume, in dem weſentlich vierkantigen Rathsſtuhle, ſitzen, an dem nur zwei Ecken, um mehr Platz zu gewinnen, etwas abgeſchrägt ſind. In wie weit der Bremer Stuhl mit dem der hanſeatiſchen Abgeordneten im

---

und am Gothaer Rathhauſe:

Wo der Bürgermeiſter ſchenket Wein,
Die Fleiſchhauer im Rathe ſein,
Und der Bäcker wiegt das Brot,
Da leidt die Gemeindt groß Noth.

Vgl. Zinkgräf, Apophtegmata. Th. 3. S. 448. Mone, Anzeiger für Kunde deutſcher Vorzeit. 2, 260. 261.

*) Vgl. Mone a. O. 2, 261.

**) Vgl. Zietz, Anſichten der freien Hanſeſtadt Lübeck. S. 112.

***) S. Körte, Sprichwörter. 2. Aufl. No. 5135.

†) Vgl. Sutermeiſter a. O. S. 56.

†*) S. J. M. Lappenberg, Die Miniaturen zu dem hamburgiſchen Stadtrechte. S. 27. Tafel 3. Der Hamburger Spruch ſtimmt noch genauer mit dem Berner in ſeiner Lehnſtelle aus dem Pſalm 57, 2 überein; in Bern heißt der Spruch nämlich: Juste judicate filii hominum, Audiatur altera pars, — in Hamburg: Juste judicate filii hominum et utraque parte audita rectum facite judicium. Dies Pſalmencitat kommt auch ſchon in der Vorrede zu den alten Bremer Statuten vom Jahre 1303 vor. Vgl. G. Oelrichs, Vollſtändige Sammlung alter und neuer Geſetzbücher Bremens. S. 3.

Hanſeſaal zu Lübeck, welchen Deneken*) deſſen Vorbild nennt, übereinſtimmte, kann ich nicht entſcheiden; mit jenem Hamburger hat er die gleiche Zahl der innern Sitze und die vierkantige Form gemein, wie aus Renners unten näher erörterten Beſchreibung hervorgeht. Er ſagt in der Originalhandſchrift ſeiner Chronik (Stadtbibliothek Bremens. Manuscr. I. a. 17.) zum Jahre 1405: „So wort of de verkante Stuel des Rades mit Bilden und herlichen Sproeken geziret, welchs ſchene antoſehende was. De Sproeke averſt, ſo runt herumb daran, buten und binnen geſtanden, ſint van Worden to Worden diſſes Inholdes.“ Außerdem war aber noch beim Bremer Rathsſtuhle über jedem der 24 innern Sitze**) das Bild eines hervorragenden Mannes aus dem Alterthum oder früheren Mittelalter angebracht, der ein mit einer zweizeiligen Inſchrift bedecktes Spruchband an ſich trug. An zweien der drei Außenwände des Geſtühls, das mit der vierten an die öſtliche Saalwand ſich lehnte, ſtanden ferner 11 oder 12 andere Weiſe, deren Sprüche ſich aber hier, wo mehr Raum war, nicht mit zwei, ſondern erſt mit vier Zeilen begnügten. Die Farbe des Fußbodens unter dem Hamburger Stuhle war die bei Gerichtsſtätten übliche rothe***), ſowie nach Denekens †) Gewähr auch unſeres Rathsſtuhles Bänke und die davorſtehenden Tiſche roth bepolſtert und bedeckt waren. Unſer Stuhl war etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts reſtaurirt, erlitt ſchon früh mehrere Ortsveränderungen der

*) Deneken, Geſchichte des Rathhauſes in Bremen. S. 21.

**) In einer jüngern, von den Denkmalen S. 16 erwähnten Textrecenſion der Sprüche wird bemerkt: „Sprüche hinter eines jedweden Rathsherrn Geſeß geſchrieben“ und in einer noch ſchlechteren (Dombibliothek No. 1326. S. 1.): Spruch hinter eines jedweden Rathsherrn-Haupt.

***) Ich bemerke bei dieſer Gelegenheit, daß trotz der rothen Gerichtsfarbe die Zöpfliſche Rothlandſäule meiner Anſicht nach eine gelehrte unerweisbare Erfindung bleibt, ſo Viele auch dieſelbe zu acceptiren ſcheinen. Je dankbarer wir für den juriſtiſchen Theil dieſer umfaſſenden Arbeit ſein müſſen und für die Mittheilung und Sichtung des reichen Materials, deſto entſchiedener muß man ſich gegen die wirre Verkettung von hiſtoriſchen, ſprachlichen und mythologiſchen Irrthümern und Hypotheſen erklären, welche die weſentlich neuen Anſichten des Buches beherrſcht.

†) a. O. S. 22.

Bänke ſowohl, als auch, wie es ſcheint, der Einzelſitze und verlor die Außenbilder und Sprüche, wie aus den in den Denkmalen S. 16 ff. verzeichneten jüngeren Ueberlieferungen deutlich hervorgeht und ebenda S. 18 und 19 näher beſprochen iſt. Bis zur Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft befand er ſich auf der Rathhaushalle und iſt dann faſt ganz zerſtört. Aus den uns erhaltenen Hälften zweier Rathsſtuhllehnen *) wird nicht einmal die Stelle klar, welche die Sprüche einnahmen, wohl aber, daß die Schnitzerei deſſelben zu Bremens ſpärlichen Kunſtwerken gerechnet werden muß. Der Stuhl hat darnach alſo ſein Daſein vier Jahrhunderte hindurch gefriſtet; denn Renners obige Abgabe, die, wie mit Recht angenommen wird, aus älteren Quellen ſchöpft und den Bau des Stuhles gleichzeitig mit dem des Rathhauſes ins Jahr 1405 ſetzt, iſt aus mehrfachen hiſtoriſchen und aus ſprachlichen Gründen nicht zu bezweifeln. Vor Renner erwähnt zwar, ſo viel ich weiß, keine der uns erhaltenen Chroniken ausführlicher unſern Stuhl; der ſeiner Verfertigung zeitgenöſſiſche Herbort Schene vergißt den Bau des Stuhles, wie des ganzen Rathhauſes über den Kämpfen wider die Frieſen, bei denen er um dieſe Zeit in Butjahdingen gegenwärtig war, und über ſeinem wahrſcheinlich perſönlichen Antheil, den er damals an den Oldesloer Zollangelegenheiten nahm **). Aber die Einrichtung des Stuhles weiſet deutlich auf die Umwandelung der Verfaſſung hin, welche dieſelbe an der Scheide des 14. und 15. Jahrhunderts erfuhr. Im Jahre 1398 erſchien nämlich ein neues Geſetz, wornach der ganze Rath aus vier Bürgermeiſtern und zwanzig Rathsherren fortan beſtehen ſollte und ſo von ſechs und dreißig auf vier und zwanzig Mitglieder herabſank. Erſt 1404 aber, nachdem 12 Rathsmänner verſtorben waren, trat dies Geſetz ins Leben ***). Dieſem ſo zuſammengeſchmolzenen Rath werden die vier und zwanzig Binnenſitze unſeres Stuhles beſtimmt geweſen ſein, vielleicht ſollten die 12 Außenſitze

*) Auf dem Stadtbauhof befindlich.

**) S. J. M. Lappenberg, Geſchichtsquellen des Erzſtiftes und der Stadt Bremen. S. XVII.

***) Vgl. F. Donandt, Geſchichte des Bremiſchen Stadtrechts. I. 292 ff.

deſſelben auf jene 12 ausgeſchiedenen Rathsherren hindeuten. Außerdem werden ſchon mit dem Jahre 1426 die Redensarten: Sitten in deme Radſtole, ſetten und keſen in den Radſtol *) ganz gebräuchliche Redensarten, die doch wohl nur an ein bedeutenderes Geſtühl anknüpfen konnten. Daß man ſolchen und ähnlichen Gegenſtänden ſchon damals auch in Bremen eine treffliche plaſtiſche Ausſchmückung zu geben liebte, zeigt der obenerwähnte Stuhl des Bremer Domchors, das zeigen die ebenfalls dem Jahre 1405 angehörigen 16, früher 20 Sandſteinſtatuen des Kaiſers, der ſieben Kurfürſten und verſchiedener Weiſen der heiligen Geſchichte und des Alterthums am Rathhauſe und die ſchönen Reliefs im Dome aus dieſer Zeit **). Nach dem Urtheil unſerer Kunſtkenner iſt auch der Charakter der Bruchſtücke unſeres Stuhles dem Anfang des 15. Jahrhunderts ganz angemeſſen. Auf dieſen Anfang führt endlich auch, wie ſich unten zeigen wird, die Sprache der Inſchriften (vgl. unten die Bemerkung zu dem Rathsſtuhlſpruch des Secundus, No. 30 a.), deren Bearbeiter man in dem Verfaſſer des Lobliedes auf die Bremer vermuthen könnte, welcher dies 1408 angefertigte Gedicht in das Denkelbok des Rades eintragen ließ, alſo auch zu dem Rath in enger Beziehung ſtand. Allein ſeine nicht rein bremiſche Sprache ***) weicht zu ſtark von der bremiſchen Mundart der Sprüche ab.

Treten wir jetzt dieſen „herlichen Sproeken“ †) näher, welche nach dem Prolog in Renners Chronik die im Rücken der Rathsherren an der Stuhllehne ſtehenden viererlei Männer wie Briefe in der Hand hielten, die Propheten, Philoſophen, Poeten und Theologen!

Die erſte, mit der Innenwand nach Norden, mit der bild- und ſpruchloſen Außenſeite nach Süden gewendete Bank ſtellt die Propheten dar:

1. Moiſes: Hebbe Rechtferdicheit vor Got dinen herrn.

Aus 5. B. Moſ. 24, 13.

*) Lappenberg a. O. S. 153. 154. 168 Ueber die vier bancke des Gerichtes vgl. Gerh. Oelrichs Glossarium ad Statuta Bremensia Antiqua. S. 11.

**) H. A. Müller a. O. S. 30 ff.

***) M. Haupt, Zeitſchrift für deutſches Alterthum. 11, 375.

†) Den Text gebe ich genau nach Renners obenerwähnter Originalhandſchrift.

2. Jſaias: Sonder vortoch doth recht Richte.

Ein Sine mora oder Nihil morati recte facite judicium, habe ich in der Vulgata nicht auftreiben können.

3. David: Salich ſint de dar don Rechtferdicheit to allen tiden.

Aus Pſalm 106, 3.

4. Salomon: Gauen vorblinden de ogen der Richtere.

Aus 5. B. Moſes 16, 19. Vgl. G. Delrichs Volſt. Sammlung a. O.

5. Eſechiel: Rechtferdicheit vorloſet de Selen und Juwe Richte ſy apenbar.

Nach Ezechiel 14, 14.

Die Bruſtbilder des Jeſaias, David und Ezechiel haben auch zweimal eine Darſtellung in den nach der Biblia pauperum gearbeiteten Domreliefs gefunden *).

6. Eccleſiaſt: Vor de Rechtferdicheit kive bet Jn den doth.

Ein Stück des markigen Spruches aus

Jeſus Sirach 3, 32. 33.

Es fehlt hiernach der Eckengel.

Schon mehr als dieſe ziehen die Sprüche der zweiten, mit der Binnenwand nach Oſten gerichteten Bank an, die philoſophiſchen.

7. Ariſtoteles: Ein Richter ſy thouorne Recht,
de richte hern ſam den knecht.

Mir unbekannten Urſprungs.

Suchenwirths Gedichte ſind mir nicht zur Hand, ſo daß ich nicht nachſehen kann, ob vielleicht dieſer Spruch Suchenwirths No. 38, den Räthen des Ariſtoteles, entnommen ſei.

8. Plato: We Jm Rechte beſchonet ſinen frundt
de is der Ehren und ſinnen blindt.

Iſt zu vergleichen mit Cicero de offic. 3, 11. Ponit enim (vir bonus) personam amici, cum induit judicis — und mit einer Wandinſchrift der ehemaligen Gerichtsſtube: Exuit personam judicis, quisquis amicum induit **).

*) Vgl. H. A. Müller a. O. S. 38.

**) Deneken a. O. S. 23.

9. Seneca: Jm Rade nemande themet
de gut vor ehre nemet

ſtammt aus Freidanks Beſcheidenheit (bei W. Grimm) 72, 78.

Jn küneges râte niemen zimt,
der guot fürs riches êre nimt.

10. Cato: Jm torne richte nene Sake
Hoet dy vor hetiſcher Wrake

findet ſich nicht, wie man vermuthen möchte, in den ſogenannten Diſtichen Cato's, noch in Cato's Rede in Salluſts Catilina Cap. 52, ſondern kommt gerade umgekehrt im Weſentlichen mit Caeſars, ſeines Gegners, Worten im Catilina Cap. 51 überein, die auch am rechten Rande des großen Wandgemäldes: Urtheil Salomonis *) und ſeit 1554 im Vorſaale des Regensburger Rathhauſes ſtehen **): Omnes homines, qui de rebus dubiis consultant, ab odio, amicitia, ira atque misericordia vacuos esse decet.

11. Socrates: Richte nicht eines mannes Wort,
de wedderrede ſy gehort

giebt nur die oben beſprochene Sentenz: Audiatur et altera pars, wieder.

12. Boetius: Wat ***) mach ſaken hat und nidt,
de richte Jo Jn korter tidt

findet ſich in der Consolatio philosophiae dieſes Verfaſſers nicht.

Angelus: Richtet Jo Jnn der Rechtferdicheit.

Der zweite Engel verziert eine Ecke, an die ſich nun die niedrigſte, im Norden ſtehende Bank ſchließt, mit den Binnenſprüchen der Dichter:

---

*) Abgebildet in den Denkmalen, Tafel 6. Baumgartners Schauſpiel: das Gericht Salomonis vom Jahre 1561, vorher in der Schule lateiniſch aufgeführt war, wurde deutſch auf dem Magdeburger Rathhauſe oder unter freiem Himmel vor allen Bürgern wiederholt. Vgl. G. G. Gervinus, Geſchichte der deutſchen Dichtung. 4. Aufl. 3, 93. Für Rathhäuſer blieb das Urtheil Salomonis bis auf unſere Tage ein beliebter Gegenſtand künſtleriſcher Darſtellung. So hat vor einiger Zeit der Deſſauer Maler Franz Schubert für das Ständehaus ſeiner Vaterſtadt Salamo's Urtheil gemalt. Vgl. E. Förſter, Geſchichte der deutſchen Kunſt. 5, 100.

**) Vgl. J. C. Paricius, Nachricht von der Stadt Regensburg 1, 171.

***) Für Wat iſt Wol (d. i Wer) zu leſen.

13. Virgilius: Wo de Richters ſint In der Stede,
So ſint de Borgers gerne mede,

wird ſchwerlich einem Römer, aber auch wohl kaum einem hochdeutſchen Dichter angehören, da die Reime nur niederdeutſch zuläſſig ſind.

14. Ovidius: Wor dwanck is, dar iſt ehre,
So ſegget uns der meiſter lehre.

Die erſte Zeile iſt ſprichwörtlich, wie das weſtphäliſche: „Ehr' is Dwank genog" *) beweiſt, und zwar ſchon im 15. Jahrhundert. Denn in der 70. Erzählung des kölniſchen Buches: Der Seelen Troſt ruft der am Galgen ſterbende Sohn ſeinem Vater zu: „Het ir mich getwongen, do ich jouk was, ſo were ich zo deſer groißer Schanden neit komen" **). Die zweite Zeile leitet auch ſonſt Sprichwörter ein ***).

15. Horatius: Lande und luide geerret ſint,
wor de Richter is ein kindt,

wieder aus Freidank 72, 1. 2: Lant und liute geirret ſint,
ſwâ der künec (in andern Hſſ. fürſte, herre) iſt ein kint.

16. Terentius: Der Stede eindrechticheit
Js ohr beſte ummekleidt,

kann ich nicht nachweiſen, ſtammt aber ſicher nicht aus dem Terenz.

17. Alanus: Wolde †) ſinem Rechte unrecht doeth,
dar wert dat Ende ſelden guth,

aus Freidank 106, 20. 21:

Swer ſîme dinge (in andern Hſſ. rehte) unrehte tuot,
dem wirt daz ende ſelten guot.

Der dritte Engel: Jm richtenden pronet Juw ſulven — führt uns zu der vierten, an die Oſtwand des Saales gelehnten Bank, zu den Theologen:

---

*) Vgl. Körte a. O. No. 1243.

**) Vgl. G. K. Frommann, Die deutſchen Mundarten 2, 3.

***) M. Haupt, Zeitſchrift für deutſches Alterthum 8, 378.

†) Wolde d. i. Wer da.

18. Petrus: Wes gnedich unde guth,
de gnade dy nicht vorderven duth

iſt mir nicht gegenwärtig.

19. Paulus: Nemandt duth unrechte,
wan der Sunden Knechte.

aus Freidank 36, 25. 26:

Nieman tuot unrehte
wan der ſünden knechte.

20. Jacobus: Doth Jo barmhertigheit,
dat hemmelrike Juw apen ſteit

nach dem Briefe Jacobi 2, 13: Judicium non sine misericordia u. ſ. w.

21. Gregorius: Volget der barmhertigheit,
So ſint de Engele Juw bereit

iſt mir verborgen geblieben und wohl bremiſches Machwerk.

22. Ambroſius: Wol unrecht wil to Rechte han,
de muth vor Gade to Rechte ſtan

aus Freidank 50, 16. 17:

Swer unreht wil ze rehte hân,
der muoz vor gote ze rechte stân.

23. Hieronymus: Nein levent is ſo guth,
als dar men Recht Inne duth,

wiederum aus Freidank 31, 22, 23:

Dehein leben iſt sô guot,
sô dâ man ime (in a. Hſſ. inne) rehte tuot.

24. Auguſtinus: Lath dy unrecht nicht mede gahn,
wiltu na guth und ehren ſtahn

klingt durchaus mittelhochdeutſch, iſt mir aber bis jetzt entgangen.

Der vierte Engel ſchließt dieſe innere Reihe mit dem Spruch:

Bekennet Juw Inn der wisheit.

Wir verlaſſen jetzt die vier und zwanzig Binnenſitze und betrachten erſt die nach Norden, dann die nach Weſten gerichtete Außenwand des Stuhles, jene im Rücken der Poetenbank, dieſe im Rücken der Philoſophenbank.

25. Julius: Wol wil to wilder ſelſchop gahn,
de ſchal idt wislick ane fahn.
Gelick und heel up rechten ſinn,
dat wart Jnn ehren din gewinn.

Beide Reimpaare kann ich nicht näher nachweiſen.

26. Tobias: Ane frage Jo weinich ſprick.
Wes wol beſcheden, dat rade Jck.
Des minſchen witte ende hat,
wann em de grote torn beſtaet,

Der erſte Doppelvers ſcheint aus einer Ueberſetzung der ſogenannten Disticha Catonis (herausgegeben von Zarncke) V. 127 herzurühren:

Sô der wirt iht fråget dich,
ſô antwurt im unde ſprich,

und iſt vielleicht nur deshalb ſtärker als gewöhnlich verändert, weil der Wirth auf den Rathsſtuhl nicht paßte. Das zweite Paar ſtammt aus Freidank 64, 16. 17:

Des mannes witze ein ende hât,
ſwenne in grôßer zorn beſtât.

27. Tullius: Wol wil na hoger Ehren ſtreven,
de ſchal gar dogentlich leven.
Wol kann vormiden boſen rath,
dem wert vorhoget wol ſin gradt.

Dieſe vier Zeilen ſind mir augenblicklich nicht nachweisbar.

28. Primas: Dwinge dinen ſinn up wiſe worth,
ſo wert din rede wol gehort.
Flit dy an othmodicheit,
alle dogede ſint dy bereit.

Aehnliche Sentenzen kommen oft vor; wie z. B. der wackere Gurnemanz dem Parzival (170, 28) die zweite Lehre mit auf den Weg giebt: „Blîzet iuch diemüete“; aber genau Uebereinſtimmendes finde ich nicht. Daſſelbe gilt für die folgenden Sprüche des

29. David: Hoet dy vor hoverdige Daeth,
Nidt, hat, torn van dy gaeth.
Tein Gades boet beſchreven ſtat,
de holdet bauen alle rath.

Die letzte Reihe eröffnet

30. Secundus: Hoet dy vor Dunckelguden ſinn,
dat wert Jn ehren din gewinn.
De armen ſchaltu nicht verſchmahn
mit hulpe, dat is wol gedahn.

Die erſte Zeile iſt unſerm Renner offenbar nicht ganz klar geworden; denn die Worte „dunckelguden ſinn“, geben weder einen guten, noch einen dunkeln Sinn. Jch wage daher dies Eigenſchaftswort in „dunkelmuden“ d. i. dunkelmüthig, dunkelſinnig, unklar zu verändern, wie man ja die Adjectiva hart-, groß-, heiß-muot hat, und das Gedicht vom kranken Löwen ein aus jener hergeſtellten Form gebildetes Hauptwort „tunckelmutikeit“ gebraucht *). Daß Renner, der im 16. Jahrhunderte lebte, das Wort nicht mehr verſtand und daher entſtellte, beweiſet zu allem Andern, daß ſein Original ihn an Alter ziemlich bedeutend übertroffen haben muß. Der zweite Spruch iſt Cato's Diſtichen V. 105 ff. entwendet, wo er lautet: Den myndern (a. Hs. armen) ſolt du nit verſchmechen,

durch dîne kraft nit vergechen,
wer dir hat wol getân . . .

31. Vulcanus: Truwe und wisheit ſaltu minnen,
darmede Gades hulpe winnen,
dat beſte vor de meinſchaft
ſchal wercken diner witte kraft.

Die Quelle iſt mir nicht bekannt.

32. Cicero: Ein hetiſch herte mit nide beſeten,
dar is Recht und vele doget an vergeten.
He iſt dumm, wol wreket ſinen torn,
ſo dat he ſulven wert vorlorn.

Cicero ſagt in ungefährer Uebereinſtimmung mit dem erſten Spruche in ſeiner Rede für den Cluentius: In judiciis invidia imbecillis esse debet. Den zweiten treffen wir wieder bei Freidank 64, 22. 23 an:

*) Vgl. J. Grimm, Reinhart Fuchs. S. 433 V. 68. Den Namen „Hellmuth“ aber darf man nicht als Gegenſatz zu obigem Dunkelmuth anführen, da er ſich nicht von dem Adj. hell, ſondern von dem Subſt. hilti d. i. Kampf ableitet.

Erſt tump, der richet ſinen zorn,
dà von er ſelbe wirt verlorn.

33. Macer: Ein Richter ſonder Scham und Ehre
richtet recht nimmermehre.
De uns guth bilde ſcholden geven,
de felſchen gemeinlich ores ſulves leven.

Die erſte Hälfte ſtimmt im Weſentlichen mit dem oben angezogenen Spruche des Ariſtoteles, die zweite gab wieder Freidank 69, 21. 22 her:

Die uns guot bilde ſolten geben,
der velſchent vil ir ſelber leben.

34. Fridanck: Wer doget hat, de iſt wolgeborn,
ane doget is de Adel gar vorlorn.
Ein Jewelick Man to ſcherme gath
Lugene vor ſine miſſedath.

Alle vier Zeilen ſind Freidank entlehnt, nämlich 54, 6. 7:

Swer rehte tuot, derſt wol geborn:
ân tugent iſt adel gar verlorn.

und 171, 3. 4:

Ein jeglich man ze ſchirme hât
lüge für ſine miſſetât.

35. Macrobius: We gerne frede maket,
vakene he dat beſte raket *).
Volge Jo der beſten lehre,
dinen muth van bosheit kehre.

Dem erſten Paare weiſen die Reime niederdeutſche Abkunft zu, das zweite erinnert in ſeiner Allgemeinheit an manche mittelhochdeutſche Stellen, z. B. an Wernher von Elmendorf, einen Dichter des 12. Jahrhunderts, V. 41: Zu den bosheyden keren, **) an den Anfang Iweins von Hartmann von Aue:

Swer an rechte güete
wendet ſin gemüete,

*) raken erreichen.
**) Haupt a. O. 4, 285.

dem volget ſaelde und êre.
des gît gewiſſe lêre . . .

oder an Cato's Diſt. V. 339.

Nun wieder freier aufathmend, dürfen wir doch noch nicht den Stuhl verlaſſen, ohne über die angeblichen und die wirklichen Gewährsmänner der Sprüche Einiges bemerkt zu haben. Lehrer und Lehre ſtehen, wie jetzt der erſte Blick ergiebt, in einem ſchlimmen, höchſt unwahren Verhältniſſe zu einander; denn von den vierzig Reimpaaren gehören eilf (No. 9, 15, 17, 19, 22, 23, 26 b, 32 b, 33 b, 34 a und b) dem Freidank an, während ihm doch nur zwei (No. 34 a und b.) zuertheilt ſind. Dem Cato wird ein Ausſpruch Caeſars in den Mund gelegt, während Secundus aus Cato's Diſtichen ſeine Lehre genommen hat. Ja der alte Ovid hat nicht nur, wie er ſelber in ſeinen Klageliedern und Briefen vom Schwarzen Meer uns verſichert, getiſch und ſarmatiſch verſtanden, er legt hier ſogar unſern Vorfahren an der kalten Zimberſee ein kölniſch-weſtfäliſches Sprichwort ans Herz. Wozu nun alle dieſe Scheingelehrſamkeit?

Das Sprichwort und der Spruch der Deutſchen nehmen gern die Weihe oder Gewähr von einer beſtimmten Autorität an, zum Theil in Erinnerung an alte Sagen und Fabeln, wie z. B. die niederdeutſche Einkleidung der zahlloſen Sprichwörter beweiſet, welche gewöhnlich Thieren in den Mund gelegt werden, zum Theil deshalb, weil der Charakter der Perſon ganz genau mit dem Inhalt des Spruches zu ſtimmen ſchien. Da nun im Mittelalter auf der einen Seite Alt und Weiſe, auf der andern Jung und Dumm als ganz gleichbedeutende Worte galten und das Sprichwort „die Alten zum Rath, die Jungen zur That“ ſchon im 12. Jahrhundert landläufig war, ſo fällt beſonders den Greiſen auch dieſe weiſe, rathende Spruchpoeſie zu. Den ſkandinaviſchen Mythen- und Sagenſchatz öffnet uns ja die ſteinalte Edda d. i. die Urgroßmutter; in den deutſchen Lehrgedichten, wie z. B. dem Traugemundsliede übernimmt ein alter Pilger die Lehrerrolle, im Winsbeken, König Tirol und in den Catoniſchen Diſtichen richtet der alte Vater an den Sohn die Lehrſprüche*)

*) Vgl. dazu Gervinus a. O. 2, 135.

In der ſpätern Zeit, wo es ſogar Sitte ward, daß unter den Namen bedeutender Klaſſiker die Schulknaben Reden und Briefe ausarbeiteten, drängten ſich auch in das deutſche Spruchgedicht ganze Schwärme von griechiſch-römiſchen Lehrmeiſtern ein. Ich gedenke hier nur dreier nächſtverwandten Spruchſammlungen, von denen die eine, aus dem 15. Jahrhundert ſtammende*) auch gerade denſelben Kirchenvätern, Philoſophen und Dichtern, wie unſer Rathsſtuhl, Sprüche zuweist, darunter eben auch unſerm Freidank, den ſie ebenfalls beſonders ſtark ausplündert. Das aus brabantiſcher Quelle um's Jahr 1400 gefloſſene niederſächſiſche Laiendoctrinal**) hat von ſeinen Gewährsleuten achtzehn mit unſerm Rathsſtuhl gemeinſam und endlich eine faſt gleiche Zahl eine niederdeutſche Ueberarbeitung der Catoniſchen Diſtichen.***) Ja ſchon Wernher von Elmendorf, ein Dichter des 12. Jahrhunderts, giebt in ſeinem ſpruchreichen Gedichte Salomo, Saluſtius, Tullius, Boheciuſ, Seneca, Juvenalis, Oracius, Ovidius, Cicero, Lucanus, Therencius, Senoſon als ſeine Autoritäten an.†)

Die vom Bremer Rathsſtuhle angeführten Namen ſind meiſt allbekannte, ich beſpreche nur die dunkleren und ſonſt wichtigeren. Alanus (Nr. 17) hieß vollſtändig Alanus ab Insulis (aus Ryſſel 1114—1203) und ſchrieb ein lateiniſches Spruchgedicht, Alanus in proverbiis genannt, das auch einmal in's Deutſche überſetzt ſein mag, wie deſſelben Verfaſſers Anticlaudianus,†*) und das vielleicht einige von den oben nicht nachgewieſenen Stuhlſprüchen hergegeben hat. Unter Julius (Nr. 25) wird Cäſar, unter Tullius (Nr. 27) wird Cicero zu verſtehen ſein, wie ja der römiſche Redner faſt

*) Vgl. Fr. Pfeiffer Germania 2, 140 ff.

**) Herausgeg. von Scheller.

***) Vgl. Zarncke a. O. S. 154 ff.

†) Vgl. Haupt a. O. 4, 284 ff.

†*) Vgl. Gervinus a. O. 2, 126. Deſſen zweite Schrift Anticlaudianus mag die ſpätere Umänderung des Namens Alanus in den Namen Claudianus veranlaßt haben, welchen alle drei jüngeren Berichte übereinſtimmend an den Rathſtuhl ſetzen. Alanus war im Mittelalter ſo berühmt, daß man ihm auch die pſeudoovidiſche Elegia de Philomela zugeſchrieben zu haben ſcheint ſ. K. Bartſch, Albrecht von Halberſtadt. S. V.

überall im Mittelalter nur Tullius genannt ward.*) Secundus (Nr. 30) meint nur den C. Plinius Secundus. Gelehrte, Namens Vulcanus (Nr. 31), leben meines Wiſſens erſt im 16. Jahrhundert, daher hat man dieſen Namen vielleicht in Vulcatius zu ändern, den zwei römiſche Hiſtoriker trugen. Macer (Nr. 33) iſt nicht der Annalenſchreiber und Rhetor C. Licinius Macer, ſondern zielt auf das unter dem Namen eines andern Macer laufende Lehr-Gedicht: „De herbarum virtutibus," das auch Cato's Diſticha V. 243, 244 zur Lektüre empfehlen.

Aus obigen 36 (35) citirten Namen der Vorbilder aller Weisheit kann man ſich ungefähr die Gruppe von Schriftſtellern zuſammenſetzen, die ein Gelehrter unſerer Stadt um's Jahr 1400 kannte oder doch überblickte. Und viel weiter wird der Geſichtskreis der damaligen gewöhnlichen Gelehrſamkeit nicht gezogen werden dürfen. Denn wir haben oben geſehen, daß der Kern der citirten Schriftſteller auch in andern gelehrten Spruchſammlungen faſt ganz derſelbe iſt, daß nur die eine hier ein paar, die andere dort ein paar Namen mehr aufzutreiben vermag. Viele Jahrhunderte hat es beſonders in Norddeutſchland gekoſtet, ehe nur die Laien bis auf dieſe Höhe der Bildung gelangten. Vor der Unterwerfung und Bekehrung durch Karl den Großen lag Niederſachſen von fremder Cultur ganz unangetaſtet da. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts, noch unter Ludwig dem Frommen, bearbeitete ein Weſtfale die lateiniſche Evangelienharmonie des Ammonius und gab der niederſächſiſch-chriſtlichen Literatur den ruhmreichſten Anfang in ſeinem Heljand. Aber erſt im 10. Jahrhundert gelangte unter den Ottonen die eigentlich klaſſiſche Bildung zu höherer Blüthe. Der von Otto dem Großen gewonnene Gunzo von Novara brachte an 100 fremde Bücher mit ſich über die Alpen, darunter Schriften von Plato und Ariſtoteles.**) Der den ſtolzen Reigen der niederſächſiſchen Geſchichtsſchreiber im Jahr 967 eröffnende Widukind, obgleich wie der Dichter des Heljands eine echte Sachſennatur, kleidete doch ſein

*) Vgl. Zarncke a. O. S. 185.

**) Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen im Mittelalter S. 162.

großes nationales Werk, in die Sprache der Römer und zeigte beſondere Vertrautheit mit Salluſt uud Lucan.*) Um dieſelbe Zeit war Terentius in unſern Gegenden ſo beliebt, daß die Gandersheimer Nonne Roswitha um 970 durch ſechs chriſtlich-lateiniſche Komödien der Lectüre jener heidniſchen ſteuern zu müſſen glaubte. Widukind wird an Beleſenheit in den lateiniſchen Autoren, wenigſtens was die Dichter anlangt, bereits von dem zweiten großen Hiſtoriker Niederſachſens, dem Thietmar von Merſeburg, der zwiſchen 1010 und 1020 ſchrieb, weit übertroffen. Dieſer flocht Reminiscenzen aus Horaz, Lucan, Juvenal, Perſius, Virgil, Ovid, Martial, Terenz, Auſonius, Statius, Catos Diſtichen, Macrobius, Auguſtinus und Gregorius in ſeine Erzählung ein.**) Ferner berichtet die Vita Meinwerci Cap. 160, daß unter dem Biſchof Imad von Paderborn (1051—76) die Künſte und Wiſſenſchaften auf's Gedeihlichſte gepflegt worden ſeien, und er führt dabei an: Viguit Oratius magnus et Virgilius, Crispus ac Salustius et Urbanus Statius.***) Ja in der Mitte des 11. Jahrhunderts iſt das Latein die gewöhnliche Sprache aller geſchäftlichen Verhandlungen, aller Wiſſenſchaft und Kunſt und des feineren geſelligen Verkehrs geworden.†) In Bremen lebte ſeit 1068 der dritte große Geſchichtsſchreiber Norddeutſchlands, Adam von Bremen, vor Allen vertraut mit dem Salluſt, dann mit Virgil, Horaz, Lucan, Juvenal, Perſius, Macrobius und den Kirchenvätern Ambroſius, Hieronymus und Gregorius.†*) Die um 1200 lebenden Schriftſteller Helmold und Arnold von Lübeck bezeugen, daß zu ihrer Zeit die Schulen von Bremen, wie die von Hildesheim, Hameln und Braunſchweig, in gutem Zuſtande ſich befunden hätten. Bis gegen das Jahr 1250 hält ſich die geiſtliche Bildung auf ihrer Höhe, aber dann geräth das Studium der Klaſſiker beim Klerus in immer ſtärkeren Verfall, greift

*) Vgl. Pertz Mon. Scr. 3, 418. Addenda S. 920.
**) Vgl. Lappenberg in Pertz Archiv 3, 724. 727 ff.
***) Pertz Mon. Scr. 11, 140.
†) Wattenbach a. O. S. 219.
†*) Vgl. Lappenberg in Pertz Mon. Scr. 7, 269.

dagegen, wie überhaupt das literariſche Intereſſe, unter den Laien immer weiter um ſich.*) Eine Verſchmelzung des Antiken mit dem Deutſchen ward verſucht. Heinrich von Veldecke, ein niederländiſcher Laie, deſſen Dichtart die adeligen Laien, die Ritter, fortan in ihren Epen nachſchritten, war es auch, der Virgils Aeneis ſchon um 1180 deutſch bearbeitete; der Geiſtliche Albrecht von Halberſtadt, ein Thüringer, hart an ſächſiſcher Grenze, unternahm es im Beginn des 13. Jahrhunderts Ovids Metamorphoſen in deutſche Reimpaare zu übertragen.**) Das Streben nach Volksthümlichkeit griff auch unter den Gelehrten ſo weit um ſich, daß ſelbſt einzelne Geſchichtsſchreiber deutſch zu ſchreiben anfingen. So der niederdeutſche Eike von Repgow um's Jahr 1230, der in ſeine Chronik auch kleine biographiſche Notizen über Ovid und Virgil plattdeutſch einſtreute.***) In Bremen darf man einen ähnlichen Gang der Bildung vorausſetzen, wenn auch hier, wie überhaupt in Norddeutſchland, damals die Bildung nicht ſo raſch und allgemein verbreitet werden mochte, wie im Süden. Das Lateiniſche verfiel, ward dafür aber auch den Laien immer mehr vertraut; das Deutſche fand immer mehr Pflege. Die bremiſche Historia Archiepiscoporum aus dem Jahr 1307 hält noch am Lateiniſchen feſt, das zwar noch lesbar, aber doch ſchon recht ungewandt geworden iſt. Dagegen tritt darnach in Bremen, wie in Lübeck zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein bedeutendes Paar von Geſchichtsſchreibern mit trefflicher niederdeutſcher Darſtellung auf, in Bremen van Rynesberch und Schene, in Lübeck Detmar und Rufus. Hamburg hingegen hat nur kürzere, wenn auch gelungene deutſche Berichte aus dieſem Jahrhundert aufzuweiſen.†) Der Presbyter Bremenſis endlich, der um 1448 ſchrieb und dem Wiedererwachen der humaniſtiſchen Wiſſenſchaften und der Volksliteratur zeitlich ſo nahe ſtand, verkannte den Geiſt der Zeit ſo ſehr, daß er uns ſtatt einer ſchlichten deutſchen

*) Vgl. Wattenbach a. O. S. 300.

**) Vgl. K. Bartſch, Albrecht von Halberſtadt und Ovid im Mittelalter. 1861.

***) Vgl. Maſſmanns Ausgabe S. 110.

†) Vgl. J. M. Lappenberg, Hamburgiſche Chroniken. S. III.

oder lesbaren lateiniſchen Schilderung in ſeinem Chronicon Holtzatiae „ein Denkmal unübertroffen ſchlechter Latinität“ hinterließ.*)

Aus dieſer flüchtigen Skizze wird es deutlich, daß die Sprüche unſeres Rathsſtuhles im Ganzen der volksthümlichen Strömung folgen; denn ſie ſind zu zwei Dritteln in die Volksſprache übertragen, zum Drittheil ſogar aus dem Deutſchen ſelber geſchöpft. Aus den ihnen beigegebenen Namen dagegen blickt noch das alte Streben nach gelehrtem Prunke unverholen hervor. Der Stuhl giebt uns alſo ebenfalls ein klares Zeugniß von dem damaligen Schwanken der bremiſchen Bildung zwiſchen dem halben, fremdartigen Gelehrtenthum und der immer mächtiger ſich rührenden nationalen Literatur des Volkes und iſt auch als ſolcher nicht ohne Werth für die Erkenntniß des Bildungsganges unſerer ſonſt ſo zeugnißarmen Gegend.

Vielleicht noch werthvoller, gewiß aber anziehender als alle jene Namen einer fremden Literatur ſind die drei für die deutſche Literaturgeſchichte ſo wichtigen Namen Cato (Nr. 10), Primas (Nr. 28) und Fridank (Nr. 34). Im 14. Jahrhundert, als die langſchweifige ritterliche Dichtung ganz verfallen war, ſuchten die emporſtrebenden Bürger die Stücke gedrungener Spruchweisheit, wie die Catoniſchen Lehren und Freidanks Beſcheidenheit, wieder hervor.**) Auch unſer Rathsſtuhl trug zwei Reimſprüche (Nr. 26, 30b) aus Cato's Diſtichen, deren Verbreitung in unſeren Gegenden ferner mehrere verſchiedenartige Uebertragungen in die niederdeutſche Sprache aus dem 14. und 15. Jahrhundert beweiſen.***) Dagegen hat unſer Stuhl dem Primas ſicher Nichts entlehnt, aber doch müſſen wir dieſem Namen hier einige Aufmerkſamkeit ſchenken. Er wird auch Walther oder Erzpoet genannt, gehört zu Deutſchlands genialſten Lyrikern und blüht um 1160. Seine Dichtung hat, wenn man ſie vergleichen darf, am meiſten Aehnlichkeit mit der unſeres Nic. Günther und Bürger, welcher letzte auch die köſtliche Generalbeichte des Primas: „Meum est propositum in taberna mori“

*) Vgl. Chronicon Holtzatiae, hrsgeg. v. Lappenberg S. XI. XIV. ff.
**) Vgl. Gervinus a. O. 2, 163.
***) Vgl. Zarncke's Ausgabe.

in ſeinem Trinkliede: „Ich will einſt bei Ja und Nein vor dem Zapfen ſterben“ meiſterhaft nachgeſungen hat.*) Es iſt hier vor allen Dingen zu betonen, daß trotz ſeiner unſterblichen Leiſtungen der Name dieſes Sängers in deutſchen Geſchichten und Gedichten faſt ganz verſchollen iſt und nur ein einziges Mal in der Commentatio de rebus Alsaticis hinter den Kolmarer Annalen am Ende des 13. Jahrhunderts mit den Worten erwähnt wird: Primas vagus multos versus edidit magistrales.**) Unſer Rathsſtuhl alſo iſt es, der nun das zweite deutſche literarhiſtoriſche Zeugniß für dieſen begabten Dichter ablegt. Wie wirft doch das Geſchick mit dem Nachruhm großer Namen umher! Derſelbe fahrende Sänger, der ſich in Boccaccio's Decamerone (1, 7) als Primaſſo,***) damals allbekannter Lehrer und Dichter, wie es heißt, mit ziemlich bedeutender Unverſchämtheit beim Abte von Clugny zu Gaſte ladet, muß vom Bremer Rathsſtuhle herab zur Beſcheidenheit ermahnen! Daß aber unſer Rathsſtuhl-Primas wirklich mit jenem Archipoeta Primas identiſch ſei, wird noch dadurch außer allen Zweifel geſtellt, daß ebenſo wie unſere Bremer Sprüche, auch die Kolmarer Jahrbücher a. O. den Primas zuſammen mit Freidank nennen, deſſen Sprüche ſich denn auch öfter mitten unter den Erzeugniſſen der auch den Primas umfaſſenden lateiniſchen Vagantendichtung finden. Freidank, der am Fleißigſten zu unſern Stuhlſprüchen beigeſteuert hat, verdient hier ebenfalls noch beſondere Erwähnung, um ſo mehr, als von ſeinem Namen aus unerwartetes Licht auf unſer Geſtühl fällt. Frühe ſchon begann man ſowohl größere Stücke, als auch Einzelſprüche aus ſeiner Beſcheidenheit auszuſchreiben, man verſah z. B. manche Bücherdeckel damit. So hoch ſtand damals Freidanks Anſehen, daß große Gedichte ſeinem Namen untergeſchoben wurden†) und bald die Sammlungen politiſcher Lehren die Spruchform nach dem Muſter der Beſcheidenheit

*) Vgl. J. Grimm, Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I, den Staufer. W. Gieſebrecht, Die Vaganten oder Goliarden und ihre Lieder, in der Allgem. Monatsſchrift. 1853.

**) Dieſe von J. Grimm nachgewieſene Stelle ſteht in Pertz, Mon Scr. 17, 233.

***) Vgl. J. Grimm a. O.

†) Mone a. O. 3, 183.

annahmen. Zu ähnlichem politiſchen Zwecke verwendet dieſelbe nun der Meiſter unſeres Stuhles im 15. Jahrhundert. Um dieſe Zeit iſt uns auch von andern Seiten her die Verbreitung freidankiſcher Weisheit in Niederdeutſchland bezeugt. So beſitzt die Bremer Stadtbibliothek eine Papierhandſchrift des Freidank, übrigens in hochdeutſcher Sprache.*) Dagegen findet ſich eine niederdeutſche Bearbeitung in der Magdeburger Dombibliothek (bei W. Grimm Q genannt)**). Auch beruft ſich die Vorrede eines niederdeutſchen Fabelbuches in demſelben Bande dieſer Bibliothek nicht nur auf Cato, ſondern auch auf Freidank.***) Wir brauchen ferner nicht bis nach der Schweiz zu ziehen, um dort an den Häuſern Variationen freidankiſcher Sprüche aufzuſuchen, viel näher unſerer Stadt finden wir dieſe Sprüche in völliger Unverſehrtheit an Gebäuden angebracht. An den Balken des alten Scharren zu Hannover, der großen Treppe des Rathhauſes gegenüber, ſtanden Inſchriften, 76 Verſe, die im J. 1541 geſchnitzt waren und unter ihnen zwölf Zeilen aus dem Freidank (bei W. Grimm n).†) Noch genauer aber zu der Art unſeres Stuhles ſtimmen mehr als dreißig Schreiben auf dem Rathhauſe in Erfurt, deren jede ein Bruſtbild und als deſſen Umſchrift einen Reimſpruch aus Freidank enthielt. Neunzehn dieſer Sprüche ſind noch lesbar und von W. Grimm in ſeine neue Ausgabe unter m aufgenommen. Da mir Paul Caſſels Schrift über das alte Erfurter Rathhaus und ſeine Bilder, 1857. nicht zur Hand iſt, kann ich nicht angeben, ob dieſe Glasbilder ebenſo, wie unſerer Stuhlbilder, alte Propheten, Philoſophen, Dichter und Kirchenväter darſtellen. Wahrſcheinlich verhält es ſich ſo. Jedenfalls hat dies Erfurter Kunſtwerk mit dem bremiſchen den für den echt bürgerlichen

*) Sie wird von W. Grimm in einer zweiten Ausgabe mit D bezeichnet; ſie iſt aber wenigſtens ſeit 1834 im bremiſchen Beſitze geweſen, was ich hier bemerke, weil W. Grimm in der erſten, wie zweiten Ausgabe 1834 und 1860 glaubt, ſie befinde ſich noch immer in Minden, wohin ſie allerdings früher mal verſchlagen ward.

**) Vgl. F. Wiggert Scherflein zur Kenntniß älterer deutſcher Mundarten. 1, 70 — 80.

***) Vgl. F. Wiggert a. O. S. 31.

†) Vgl. Gödecke im Archiv des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen. 1849. S. 282 ff.

Urſprung beider zeugenden Spruch Freidanks gemein, nämlich den von 54, 6. 7:

Swer rehte tuot, derſt wol geborn:
ân tugent iſt adel gar verlorn.

Mit denſelben Bürgersworten hat ein anderer großer bürgerlicher Dichter des Mittelalters, Meiſter Konrad von Würzburg, die Schilderung ſeines hochadeligen Turniers von Nantes beſchloſſen; ſie paſſen noch beſſer zum Beſchluſſe der hier verſuchten Erläuterung eines echt bürgerlichen Kunſtwerkes. Wie beſonders der Klang dieſes Spruches gewiß manchen unſerer Vorfahren, der ſich vom Rathsſtuhle zum Heimgang erhob, begleitet hat, ſo mögen auch wir ihn, da wir jetzt den Stuhl verlaſſen müſſen, als deſſen ſchönſte Lehre im Herzen bewahren!

V.

Vortrag bei der Feier fünfzigjähriger Amtsführung des Herrn Senator Arnold Gerhard Deneken.

Am 30. März 1835.

Von Bürgermeiſter Johann Smidt.*)

Eine ſeltſame Erſcheinung in der Geſchichte unſeres Freiſtaates wird uns heute durch Sie, verehrteſter Herr Senator, zugeführt, und ein denkwürdiger Abſchnitt Ihres perſönlichen Lebens erwächst dadurch zu einem gleichen für unſer theures Gemeinweſen. Wir ver-

*) Senator Dr. jur. Arnold Gerhard Deneken, geb. am 17. Mai 1759 war am 30. März 1785 in den Rath gewählt, welchem er bis an ſeinen am 27. December 1836 erfolgten Tod angehörte. Sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum wurde durch gemeinſamen Beſchluß von Senat und Bürgerſchaft zu einem ſtädtiſchen Feſt- und Ehrentage ausgeſtattet. Eine Deputation beider Körperſchaften beglückwünſchte den Jubilar Vormittags in ſeiner Wohnung und überreichte ihm als ein Geſchenk der Stadt einen ſehr werthvollen und kunſtreichen ſilbernen Pokal. Dieſelbe führte ihn Nachmittags auf die Börſe, wo eine geladene Geſellſchaft von etwas über hundert Perſonen ſeiner zu einem Feſtmahl harrte. Vor Beginn desſelben empfing der Bürgermeiſter Smidt als ſubſtituirter Präſident den eintretenden Jubilar mit der hier mitgetheilten Rede. — Deneken hatte ſich vielfach mit dem Studium der Bremiſchen Geſchichte befaßt und allmälig eine Reihe kleiner Abhandlungen über verſchiedene Gegenſtände derſelben und einzelne hervorragende Perſönlichkeiten veröffentlicht, Arbeiten zwar, die eine gründliche Kenntniß und tiefere Erfaſſung des Gegenſtandes meiſt vermiſſen ließen, welche aber doch von Liebe zur Sache zeugten, das Intereſſe für dieſelbe pflegen halfen und die Hoffnung erweckt hatten, Deneken werde ſich noch in ſeinem Alter zu einer zuſammenhängenden Behandlung und Darſtellung der Bremiſchen Geſchichte verſtehen. Dieſer Wunſch hat denn auch Smidt für den Vortrag, mit welchem er den Jubilar zu begrüßen hatte, den hauptſächlichen Inhalt gegeben und

gegenwärtigen uns heute fünfzig Lebensjahre Bremens in der Einheit Ihrer Sorge um daſſelbe. In dieſer Anſchauung verſchwiſtert ſich Ihre dankbare Freude mit der unſrigen. Ihr Feſt wird unſer Feſt.

Nach fünfzigjährigem Wirken iſt es vor Allem die beſchauliche Seite des Lebens, welche in den Vordergrund tritt; das Leben ſelbſt wird zu einer Betrachtung des Lebens. Auch der Seher in die Zukunft bedarf zur Stärkung ſeines Blickes des Quells der Vergangenheit. Wenigen iſt es jedoch nur vergönnt, während einer ſolchen Dauer den nämlichen Standpunkt behaupten, den gleichen Horizont der Beobachtung feſthalten zu können. — Mehr als einer unter uns hat keinen geringeren Zeitraum guter und böſer Tage in und mit unſerer Republik verlebt, aber mit andern Augen wird ein Fahrzeug von dem betrachtet, der ſich dem Laufe deſſelben zu ſeinem Fortkommen anvertraut, mit andern von dem, der zu ununterbrochener Theilnahme an der Leitung dieſes Laufes berufen ward.

---

ihn veranlaßt, ſich über ſeine Auffaſſung der Geſchichte Bremens während des letzten halben Jahrhunderts und über die Geſichtspunkte, unter welchen ſie vorzugsweiſe darzuſtellen ſei, auszuſprechen. Es lag ſomit in doppelter Hinſicht nahe, dieſen Vortrag in den erſten Band unſerer Zeitſchrift aufzunehmen, als eine Erinnerung an den Mann, welchem der hervorragende Ehrenplatz in der Geſchichte Bremens für alle Zeiten geſichert iſt, und als eine höchſt intereſſante Anregung für die Behandlung dieſer Geſchichte. — Die erwähnten Schriften Deneken's ſind folgende: Bruchſtücke aus der Geſchichte der kaiſerlich freien Reichsſtadt Bremen, 1796. — Was iſt von dem Zuſammenfluſſe der Fremden in Bremen zu beſorgen und zu hoffen? 1797. — Vorleſungen über einige wichtige Gegenſtände des Bremiſchen Stadtrechts, 1798. — Ueber die unter dem Namen des Schoſſes und der monatlichen Collecten in der Reichsſtadt Bremen übliche Vermögensſteuer, 1798. — Etwas über die Familiengeſellſchaften in Bremen in J. Smidt's Hanſeatiſchem Magazin. Bd. I, 1799. Ueber den Gebrauch, dem Geſinde Trinkgeld zu geben, ebendaſelbſt Bd. III, 1800; Kurze Ueberſicht der bremiſchen Gerichtsverfaſſung, ebendaſelbſt Bd. IV, 1800. — Die Rolandsſäule in Bremen, 1803. Zweite Ausgabe 1828. — Ueber den Character des H. Aeltermann Kulenkamp in Bremen. 1815. — Geſchichte des Bürgermeiſters Johann Vaßmer, im Hannoverſchen Magazin vom 2. und 5. Juni 1815. — Rückblick auf den ehemaligen Zwinger am Oſterthor in Bremen, 1829. — Geſchichte des Rathhauſes in Bremen, 1831. — Die Bremer Bürgermeiſter Dan. v. Büren, der ältere und Dan. v. Büren, der jüngere, 1836. Biographiſche Skizzen merkwürdiger Männer aus der früheren Geſchichte Bremens. 1837. Die Red.

Dieſes ſchöne und ſeltene Loos, iſt Ihnen, Verehrteſter, nun ein halbes Jahrhundert hindurch zu Theil geworden. Sie können die Geſchichte unſers Freiſtaates auf eine Weiſe überſehen und würdigen, wie kein anderer unter uns. Eben deshalb aber ſteht auch keinem über Ihr jedesmaliges Eingreifen in die Räder dieſer Schickſale ein ſicheres und vollſtändiges Urtheil zu, und wenn wir uns demnach an dieſem feierlichen Tage jeder beſtimmten Andeutung darüber enthalten, ſo werden Sie darin ſo wenig die Achtung verkennen, auf welche der ſchönſte Schmuck des Greiſes, eine bis an die Grenzen des Lebens unverrückt und mit ganzem Gemüthe feſtgehaltene Beſcheidenheit, den gegründetſten Anſpruch hat, als unſere gerechte Scheu vor der Unbeſcheidenheit, in die wir verfallen würden, bei jedem entgegengeſetzten Benehmen.

Gehört es doch überhaupt zu den charakteriſtiſchen Eigenſchaften einer republikaniſchen Regierung, und namentlich der unſrigen, daß das individuelle Maaß jener Einwirkung mit hinreichender Schärfe und Zuverſicht von keinem Einzelnen ermeſſen wird. Die Aeußerung einer Anſicht, wie ein gemachter Vorſchlag, eine Warnung, wie eine Ermuthigung, ein mit Zuverſicht ausgeſprochenes Urtheil, wie ein leiſe angedeuteter Zweifel, eine beredte Entwickelung beſtimmter Motive, wie die ruhige Abgabe einer Stimme, welche die entſcheidende Mehrheit herbeiführt, das eine wie das andere kann unter eintretenden Umſtänden verſtanden oder mißverſtanden, gehört oder überhört und daher gezählt oder nicht gezählt, auf die jedesmalige Leitung des Ruders wie der Fahrt, von dem folgenreichſten Einfluſſe ſein. — Auch giebt es in jedem zahlreich beſetzten Collegium eine perſönliche Wechſelwirkung, die äußerlich gar nicht ſichtbar wird, — die des Characters und der Grundſätze, — die gewohnte Kunde derſelben führt immer zu gewiſſen Rückſichten und eben daher zu einem beſtimmten Effect. — Wer aber von dieſem practiſchen Hergange der Dinge die Erfahrung eines halben Säculums gemacht, dem kann in dieſer Beziehung perſönliches Lob wie perſönlicher Tadel, verdient oder unverdient, nur wie der Wellenſchlag am Fahrzeuge ertönen; er wird nur in und mit dem Ganzen, deſſen Geſammtbe-

ſtrebungen er ſeine Individualität zum Opfer gebracht, dadurch berührt, erfreut oder betrübt werden.

Wir möchten uns aber heute mit Ihnen identificiren, um in dem Spiegelbilde Ihres amtlichen Lebens das unſerer Republik zu erblicken, wir möchten Ihnen nicht ſowohl etwas ſagen, als etwas von Ihnen erfragen. Denn wenn der unverdroſſene Forſcher ſchon aus der Beſchaffenheit des Stammes und der Rinde einer bemooſten Eiche über einzelne Naturerſcheinungen im Laufe der von ihr verlebten Jahre, aus den Schichten eines Gebirges über die allmählige Bildung des Erdkörpers belehrende Aufſchlüſſe zu erſpähen vermag, — wie viel mehr muß ein beſtimmter Kreis vieljähriger Weltanſchauung in einem ſinnigen menſchlichen Gemüthe reichhaltige Fundgruben für diejenigen darbieten, welche demſelben durch ein dem gleichen Gegenſtande gewidmetes, gleich lebendiges Intereſſe leuchtende Funken zu entlocken bemüht ſind.

Und ſollte der heutige Tag nicht vor andern geeignet ſein, eine Maſſe von Erinnerungen auf eine ſo lebendige Weiſe bei Ihnen aufzufriſchen, daß die Totalanſchauung des Gemäldes derſelben Sie zu ſeiner nachfolgenden ſchriftlichen Darſtellung ermuthigte? — Ihre Befähigung dazu kann keinem problematiſch dünken, und Luſt und Liebe pflegen in ſolchem Falle nicht auf ſich warten zu laſſen. — Ihnen und uns können wir daher an dem heutigen Feſte kaum etwas Beſſeres wünſchen, als daß die gütige Fürſehung Ihnen am Abend Ihres Lebens auch dazu der ruhigen und heiteren Tage noch viele verleihen wolle. — Gönnen Sie uns in dieſer Hoffnung und Ausſicht noch einige Augenblicke zu einem ſchwachen Verſuche in ſokratiſcher Hebammenkunſt! Muß es, wie in dem Leben jedes Menſchen, doch auch in dem Leben jedes Staates von Zeit zu Zeit Momente geben, wo er eine Frage frei hat an ſich ſelbſt und darum auch an ſein Schickſal, und iſt der heutige Tag doch ein von unſerm Freiſtaate geweihter!

Aber wo anfangen und wo endigen ſelbſt im flüchtigſten Ueberblicke dieſer fünfzig Jahre, bei dem Reichthum der Begebenheiten, bei der Mannigfaltigkeit der Wechſelfälle in dem Leben unſerer Republik! Iſt ſie im Laufe dieſes Zeitraums doch ſogar gleichſam

geſtorben und wieder auferſtanden. War ſie doch in den Wurzeln ihres hiſtoriſchen Daſeins abgeſchnitten worden von dem heimathlichen Boden des Reiches deutſcher Nation. Sind die Adern ihres Lebens doch unterbunden worden durch Hemmungen und Sperrungen des Kreislaufs ihres Blutes bis zum Stillſtehen aller Pulsſchläge; haben ihre Söhne doch ihre Bedürfniſſe ausſprechen müſſen in fremden Zungen, Geſetzen gehorchen, die ihre Sitten nicht erforderlich gemacht, und Verzicht leiſten auf die gewohnten Wohlthaten des angeerbten heimiſchen Rechts. Sind ſie doch genöthigt worden das Erbtheil ihrer Väter aufzuopfern nach den Geboten fremder Willkür, Schulden auf ihre Enkel zu häufen, um den Lüſten ihrer Widerſacher zu fröhnen, ja um die eigenen Feſſeln deſto feſter geſchlungen zu ſehen, zu kämpfen unter den Schaaren ihres Erbfeinds. Und haben wir doch dergeſtalt gleich jenem Propheten, den das Meerungethüm verſchlang, aber nicht drei Tage, ſondern faſt drei traurige Jahre verleben müſſen in den Banden eines Staats und eines Herrſchers, mit dem wir uns nicht freuen konnten, wenn es ihm wohl, mit dem wir nicht zu trauern vermochten, wenn es ihm übel erging.“.

Das alles iſt indeß überſtanden und überwunden, hier gebüßt, dort geſühnt, ein neues Leben hat Körper und Geiſt unſers Gemeinweſens zu durchſtrömen begonnen, neue Verhältniſſe ſind von ihm angeknüpft, neue Bahnen betreten worden; die Geſchichte jener verhängnißvollen Ereigniſſe beginnt ſchon an das Reich der Sagen zu ſtreifen, für unſere Enkel ſind es Rieſen und Mährlein! — Wenn aber Sie und alle diejenigen unter uns, die das alles von Anfang bis zu Ende mit durchlebt haben, gleichwohl auf's Lebendigſte fühlen und zweifelsfrei annehmen, wir ſeien unſerm innerſten Weſen nach die nämlichen geblieben, es ſei noch immer das nämliche alte Bremen, welches auch dieſe Schickſale an den Faden ſeiner tauſendjährigen Erfahrung gereihet habe, — wer hält ihn denn feſt dieſen Faden, wer ſpinnt ihn fort, und an welcher Art von Individualität iſt der geiſtige Träger dieſer Einheit erkennbar?

Das halbe Jahrhundert Ihres amtlichen Wirkens umfaßt wie in einem Rahmen jene gewaltige Bewegung, welche, von Frankreich

ausgehend, ganz Europa mehr oder minder, wo nicht umgestaltet, doch mit ihren Kämpfen durchzuckt hat. Volle vier Jahre vor dem ersten Ausbruche, volle vier Jahre nach der letzten Eruption dieses Vulkans an der Leitung unsers Gemeinwesens Theil nehmend, haben Sie nicht nur die Wirkungen solcher Bewegungen auf unsern Freistaat mit ihrem Vorhall und Nachhall zu überschauen, sondern während jener dreijährigen Grabesnacht desselben, sogar, gleichsam vom Schattenreiche aus, zu beobachten Gelegenheit gehabt. — Lag es nun in der Natur der Verhältnisse, oder in der eigenthümlichen bremischen Auffassung derselben, daß selbst in jener Zeit der ersten National-Versammlung, wo die Revolution noch in einem bei weitem blendenderen Glorienschimmer auftrat, als neuerlichst in den schon ausgepriesenen Julitagen, die neue gallische Freiheit bei den damaligen Genossen der alten bremischen so wenig zusagenden Anklang fand, daß auch gar keine Spur einer Einwirkung derselben auf unsere inneren Verhältnisse übrig geblieben ist? — Und was erhielt uns unsre Selbstständigkeit und alte angestammte Verfassung, aller der furchtbaren Drangsale ungeachtet, die von der Schlacht bei Jena bis zu dem berüchtigten Reunionsdecrete über uns gekommen waren, und die uns alle Schwächen eines kleinen Freistaates bis zum Uebermaaße aufgedeckt hatten, dennoch so theuer und so werth, daß wir die erste Ankündigung des Allgewaltigen, von dem was uns durch seinen Willen bevorstehe, mit dem Bedauern des Verlustes, den er uns ansinne, zu erwiedern wagten, ja daß selbst noch in dem letzten Convente, der uns von unsern Unterdrückern gestattet ward, schon von französischen Bajonetten umgeben, Rath und Bürgerschaft Muth genug übrig behielten, um auf die offenkundigste Weise unter Aeußerungen des festen Vertrauens auf eine künftige Wiederherstellung unsers individuellen Staatslebens von einander zu scheiden?

So manche neue Verfassungsformen, die bei ihrer Entstehung mit größter Sorgfalt berechnet erscheinen und für eine ewige Dauer angekündigt wurden, haben Sie im Laufe dieser fünfzig Jahre kommen und schwinden sehen, nachdem man sich heute wohl und morgen übel bei demselben zu befinden geglaubt. — Wenn mit solchem Thurmbau, aller davon unzertrennlichen Sprachverwirrung ungeachtet,

nach allen Richtungen hin fortgefahren ward, als liege es in den Planen einer höheren Weisheit, daß dem so ſein ſolle, — wie oft mögen Sie ſich die Frage aufgeworfen haben, wie es doch zugehen möge, daß uns ſo ſchwer falle, was andern ſo leicht geworden, und wie ſelbſt eine zwanzigjährige Anſtrengung uns noch immer nicht zu dem Schritte über den Rubikon kommen laſſen, welcher die lebendige Beweglichkeit einer ungeſchriebenen Verfaſſung von der ſtarren Feſtigkeit einer geſchriebenen ſcheidet. — Iſt Ihnen vielleicht in der Eigenthümlichkeit bremiſcher Sinnesart ein beſonderes Element aufgefallen, was die Erreichung dieſes Zieles uns vor andern erſchwere? Kam es Ihnen etwa vor, als ſcheuten wir uns zu unmännlich vor den Gefahren der Klippen und Strudel bei Erſpähung eines ungewiſſen Schatzes auf des Meeres tiefunterſtem Grunde, und als ſei uns, im vorherrſchenden Mißtrauen gegen alle Weltverbeſſerungen neufränkiſcher Art und Kunſt, die Revolution im Laufe ihres Triumphzuges durch andere Staaten nur in der Geſtalt des geöffneten Schooßes einer verlockenden Delila erſchienen, deren verhängnißvoller Scheere den köſtlichen Haarſchmuck unſerer unbefangenen Jugendzeit, unſer volles noch nach jeder Richtung hin frei bewegliches Leben, die ungeſchwächte Kraft unſerer regſamen Stärke — ſchon zum Opfer zu bringen, wir uns noch nicht müde genug fühlten? Oder war es Ihnen dabei zu Sinne, als erfreuten wir uns bereits eines ſo genügenden Maaßes reeller Freiheit, daß wir uns vor der Aufrichtung, wie vor dem Anblick der Schranken ſcheuten, welche jede formelle Darſtellung dieſer Freiheit zum Vorſchein zu bringen nicht verfehlen könne?

Welche Veränderungen im Betriebe des Handels und der Gewerbe Bremens hat der Lauf jener fünfzig Jahre Ihnen nicht zur Anſchauung gebracht! — Beim Beginn derſelben war die Fabrikation noch kein unbedeutender Zweig unſeres Verkehrs, die von unſern Wällen verſchwundenen Wandrahmen waren mit Tüchern bedeckt, die zum Drucke bereiteten Kattune flatterten von den Giebeln der Häuſer bis auf die Straßen herab. — Der Strumpfweberſtühle wurden viele Hunderte gezählt, Zuckerſiedereien und Tabaksfabriken begannen ihren jetzt beinahe verblühten Flor. — Für unſern Welt-

handel dämmerte hingegen die erſte Morgenröthe ſeines jetzigen Tages, der amerikaniſche Krieg war kurz zuvor beendigt, unſere erſten transatlantiſchen Unternehmungen hatten begonnen, auf St. Thomas eröffnete ſich uns eine Schule für den weſtindiſchen Handel. Doch wie ſchwach war dieſer Anfang, wie wenig Sicherheit für günſtige Erfolge. Die Aſſecuranzcompagnieen waren von ihrer traurigen Niederlage kaum erſt wieder erſtanden, die neuern Hülfsmittel des Credits befanden ſich noch in ihrer Kindheit. Die Dutzende von Rhedern jedes einzelnen Schiffes waren in der Regel mit einer jährlichen Hauptreiſe desſelben zufrieden, die Fahrzeuge ruhten noch im Winter. Die jährliche Liſte der in die Weſer einlaufenden Schiffe zählte nicht die Hälfte der jetzigen, nicht ein Drittheil an der Laſtenzahl. Es gab nur wenige der Ein- und Ausfuhr ſich lediglich widmende Häuſer, und die jetzt vorherrſchende Trennung der erſten und zweiten Hand fand nur ausnahmsweiſe ſtatt.

Welchen Schwung nahmen dann aber die Geſchäfte während des Revolutionskrieges, wo nur die Minderzahl der europäiſchen Flaggen, unter ihnen die hanſeatiſchen, zu den neutralen gezählt werden durfte! Wie oft wurde die Beſorgniß ausgeſprochen, daß dieſe Ausbreitung unſeres Verkehrs, auf keinem bleibenden Boden begründet, zu ihrer Zeit durch die nachtheiligſten Rückwirkungen gebüßt werden dürfte! — Dieſe blieben freilich nicht aus, — es gab Waarenüberhäufungen, Handelskriſen, zahlreiche Falliſſemente, Erſchütterungen des Credits unſerer Börſe, — ja es gab in der Folge Sperrungen der hanſeatiſchen Flüſſe, Decrete von Mailand und Berlin, ein Continentalſyſtem, Confiscation und Verbrennung verfehmter Waaren, und endlich mit einem ehernen fränkiſchen Douanengürtel Stillſtand faſt alles früher gewohnten Verkehrs bei immer wachſender Einquartierung fremder Krieger, bei immer neuen allgemeinen Contributionen, bei fortgeſetzten offenen und geheimen Ausbeutungen der Einzelnen unter Entbehrungen und Leiſtungen jeder Art. — Erſcheint uns das alles doch jetzt wie ein dunkler Vorhang, der vor zwanzig Jahren vor uns aufgezogen wurde, um von dieſem Augenblicke an immer vollere und reichere Bilder des bremiſchen Handelslebens aufſteigen zu laſſen. Zu einer unerſchöpflichen Menge von

Fragen böten ſie den Stoff — aber hier nur eine von tauſenden. Wie iſt es möglich geworden, daß wir, zwiſchen Rhein und Elbe eingeklemmt, und bei dieſem geringen Umfange der uns durch die Weſer zunächſt angewieſenen Handelsprovinz in ſolchem fortſchreitenden Wachsthume uns zu behaupten vermochten? worin iſt die ermuthigende Kraft der bremiſchen Börſe begründet, welche zur rechten Zeit ausgefahrne Bahnen mit der erforderlichen Reſignation zu verlaſſen und neue bis dahin unbetretene mit ſchneller Entſchloſſenheit zu ebenen und einzuſchlagen verſteht? In welcher Stufenleiter und in welchen Potenzen iſt das Almagama wirkſam, welches den ſo bedeutenden jährlichen Zuwachs fremder Genoſſen unſeres Verkehrs ohne Neid in denſelben aufnimmt, in die Eigenthümlichkeiten deſſelben einweiht und den Character bremiſcher Verfahrungsweiſe auch auf die ihrige überträgt?

Weiter ſodann, wie hat die Maſſe aller der ſocialen Verhältniſſe ſich umgeſtaltet, welche wir unter dem allgemeinen Namen der Sitte begreifen, dieſe nie ungeſtraft zu verkennende und zu umgehende Grundlage aller Einrichtungen, Verfaſſungen und Geſetze? — — Wie waren vor fünzig Jahren unſere Wohnungen beſchaffen? Unſere Kaufleute lebten meiſtens in ihren Waarenſpeichern, in deren Ecken und Winkeln allmählig ein kleines Zimmer nach dem andern angebracht oder aufgehängt wurde, jenachdem die Größe der Familie es erforderlich machte; wenn der Aufwand es erlaubte, wurde noch ein halbdunkler Geſellſchaftsſaal im hinteren Hofraume angebaut. — Jede Reiſe war eine denkwürdige Begebenheit im Familienleben, und wer, ohne Seefahrer zu ſein, den Ocean geſehen und überſchifft, wußte davon noch ſeinen Enkeln zu erzählen. Bei der Unwegſamkeit unſerer nächſten Umgebungen konnte eine Landparthie nur „Wind und Wetter dienend“ verabredet werden, — nur wer ein ſogenanntes Vorwerk beſaß, glaubte zu einem längeren Sommeraufenthalt im Freien berechtigt zu ſein, die übrigen Familien wurden mit einer ſogenannten jährlichen Ausfahrt von dem Hausvater abgefunden. Oeffentliche Vergnügungen wurden ſelten geſpendet. Der vierteljährige Aufenthalt einer wandernden Schauſpielertruppe hing mehr oder minder von dem günſtigen Erfolge einer vorgängigen

Negotiation mit der Geiſtlichkeit ab. Mit dem Muſeum, damals noch die phyſikaliſche Geſellſchaft genannt, hatte ein geſelliges Streben für Wiſſenſchaft und Kunſt rühmlichſt begonnen, aber der Leſezirkel waren noch wenige vorhanden, Leihbibliotheken kannte man nicht. Für Erziehung und Unterricht fand ſich in den damaligen kirchlichen und öffentlichen Anſtalten nur dürftige Ausſtattung, einzelne Privatinſtitute ſahen ſich nur unterſtützt, wenn ſie der erſten Anfeindung nicht unterlegen waren, die zahlreiche Klaſſe unſerer Mittelſchulen war noch unbekannt. — Und wie ganz anders war das geſellige Leben geſtaltet! Ein Club, der von gebildeten Männern anſtändigerweiſe beſucht werden konnte, gehörte zu den Ausnahmen von der Regel. Wein- und Bierſchenken genügten den unteren Claſſen, und wer unter dieſen etwas auf ſich hielt, vermied ihre Atmoſphäre. Selbſt in den höheren Zirkeln, welche Verſchiedenheit des damaligen geſelligen Tons im Vergleich mit dem heutigen, welcher Druck der äußeren Formen, welcher Mangel an jeder freien Bewegung! Ein von der Hand der an jedem Morgen auf allen Straßen ſich kreuzenden Haarkünſtler mühſam gefertigter und erduldeter Bau, wie die Färbung ihres duftenden Staubes, mußte vorhalten bis zum Abend. Schon durch dieſen damals nicht abzuweiſenden Anſpruch der Sitte war die ganze Form der äußeren Haltung gegeben, ſie blieb nicht ohne wirkſamen Einfluß auf die des geſelligen Verkehrs überhaupt.— Wer vollends in Angelegenheiten des Staats oder der Kirche öffentlich aufzutreten hatte, glaubte des ſchwarzen Amts- und Ehrenkleides, wie es ſich im Laufe der Zeiten halb ſpaniſch, halb franzöſiſch bei uns geſtaltet, dabei gar nicht entbehren zu können. Erſchien es doch als die unerläßliche Bedingung eines geſicherten Anſpruches auf äußere Achtung und Schonung, welche dem Träger gegen jede Unbill und Rohheit eine ähnliche Gewähr leiſte, wie der Burgfriede den Schlöſſern der Fürſten.

Es iſt keiner unter uns, der die Bremiſche Sitte jener Zeit an unſerm Weſerufer noch aufzufinden vermöchte, ganz andere Formen und Gewohnheiten ſind an deren Stelle getreten. Aber wer mit Ihnen, Verehrteſter, die mannigfachen und allmäligen Uebergänge dieſer Metamorphoſen in eigener Anſchauung erlebte, der wird auch

den rothen Faden nicht verloren haben, welchen die Eigenthümlichkeit Bremiſcher Sinnesweiſe im Laufe aller dieſer Veränderungen feſtgehalten und bis zu unſern Tagen behauptet hat. Iſt es freilich in der Natur des Fortſchreitens jeder Geſelligkeit begründet, daß auch hinſichtlich der äußeren Formen auf ein gewiſſes wechſelſeitiges Entgegenkommen billiger Anſpruch gemacht werden darf, und kann daher kein ſociales Leben dem Zauberſtabe der Mode entrinnen, ſo ſind wir doch von jeher gewohnt geweſen, ihm nicht unbedingt zu gehorchen. Mehr oder minder hat er jederzeit capituliren müſſen mit dem immer jung und rüſtig gebliebenen Genius unſerer Republik. Woher käme es ſonſt, daß unſer geſelliger Ton zur Begünſtigung erblicher Familienanſprüche auf denſelben entſprechende Auszeichnung niemals beſondere Formen des Verkehrs ſich aneignen konnte und keine nur dieſen gewidmete Huldigungen für ſie übrig hatte, und das unbeſchadet aller Achtung, die wir den Sitten und geſetzlichen Einrichtungen anderer Staaten zu zollen gewohnt ſind, ſo wie aller zuvorkommenden Civilität gegen Fremde, die ſchon in der ſittlichen Tendenz jedes großen Handelsplatzes liegt, und für deren Cultur wir uns niemals gleichgültig bezeigten — woher käme es ſonſt, daß eine Aſſociation gewiſſer Familien, wie man eine ſolche in den meiſten anderen Städten von einiger Bedeutung, vorzugsweiſe als die ſogenannte gute Geſellſchaft zu bezeichnen pflegt, und deren Tonangabe man ſich zu fügen gewohnt wird, hier niemals hat aufkommen können, und daß auch der unbedeutendſte Verſuch einer Anmaßung dieſer Art ſtets die wirkſamſte Oppoſition gefunden, — daß noch immer einzelne Familienkreiſe und die jeden derſelben ſich anſchließenden Freunde des Hauſes die wahren lebendigen Stämme unſerer vielfachen freundlich-geſelligen Zirkel bilden, von denen keiner, weder durch Anſehen noch durch Reichthum ſeiner Glieder, weder durch ſchöne noch durch geiſtreiche Frauen oder durch irgend eine Form künſtlicher Verfeinerung des Umgangs, eines ausſchließenden Supremats ſich zu bemächtigen vermochte?

Bei dieſer treuen Verehrung unſerer heimiſchen Laren und Penaten hat ſich ein analoges Vorwalten jenes angeſtammten Bre-

miſchen Lebensprinzips denn auch in den ſocialen Beziehungen unſerer Geſammtheit nicht verläugnen können.

Bremens Verhältniſſe zu andern Staaten, wie ſind auch ſie in dem rollenden Laufe der Zeiten unter Ihren Augen ſo ganz andere geworden! Bei dem Beginne Ihrer amtlichen Wirkſamkeit waltete noch ein Ueberreſt jener Doppelherrſchaft in unſern Mauern, die ſeit Carls des Großen Zeiten für die Stadt und das Erzbisthum gleiches Namens aus einzelnen gemeinſamen Verhältniſſen erwachſen war. Sie hatten als Bremiſcher Beamter noch Berichte an fremde Behörden zu erſtatten und Anordnungen derſelben zu befolgen. Die ganze Maſſe von Rückſichten, Jalouſien und Differenzen, welche dieſe Verbindung in ihrem Gefolge haben mußte, hat ſeitdem aufgehört unſere Sorge in täglichen Anſpruch zu nehmen. Es iſt keine Spur mehr davon übrig geblieben. Die Regierungen, welche früher ſich nur Freunde nannten, ſind jetzt Freunde geworden, und damit hat ſich auch unter ihren verſchiedenen Organen ein brüderliches Verhältniß gebildet. Ueberhaupt trugen faſt alle unſere auswärtigen Verhandlungen der damaligen Zeit mehr oder minder nur den Character von Sollicitationen; der Staat verſchwand in der Commune, wie jetzt die Commune im Staate. Die Hanſeſtädte gemeinſchaftlich als ſolche, ſuchten mehr in der Reminiscenz als in der Wirklichkeit eine Art von europäiſcher Stellung zu behaupten. Bremen kannte nur die zum deutſchen Reiche und hatte dennoch ſelbſt im niederſächſiſchen Kreiſe ſeine Noth, ſie praktiſch geltend zu machen. Wie ganz anders jetzt ſeine Lage, ſeine Rechtsgleichheit im deutſchen Bunde, ſein Verhältniß zu allen europäiſchen Staaten und zu den transatlantiſchen, in deren Häfen ſeine Flaggen wehen! Was ermuthigte und kräftigte denn aber, möchten wir Sie fragen, unſere kleine Republik in dem Grade, daß ſie, zu der nämlichen Zeit, wo die Mehrzahl ihrer deutſchen Schweſtern, wie es ſcheint, für immer zu Grabe ging, wo ſelbſt Venedig und Genua fallen mußten, — nicht allein in ihrer nächſten Umgebung mehr als eine Jahrhunderte lang getragene Feſſel zu löſen vermochte, ſondern ſelbſt in der finſterſten Nacht ihrer Trübſale einen ſo feſten Lebenskeim zu bewahren wußte, daß er der Wiedererweckung

zugänglich ſchien, und wie die Zeit gekommen war, ſeine Fähigkeit dazu bewährte?

Auch in unſern inneren Verhältniſſen hat dieſer angeſtammte Lebenskeim im Laufe Ihrer fünfzigjährigen Amtsführung eine Probe beſtanden, welche die ihm inwohnende Kraft und Stärke bewährte. Wenn wir uns an ſeine Productivität in organiſchen Reformen jeder Art, wovon der Rückblick auf jedes Jahrzehend und vor allen der auf die beiden letzten, die merkwürdigſten Erſcheinungen darbietet, hier auch nur im Vorübergehen erinnern, ſo darf es an dieſem der ernſten Selbſtbeſchauung geweihten Tage doch nicht unbeachtet und unbemerkt bleiben, daß ein Freiſtaat, den in früheren Zeiten mehr als einmal innere Unruhen, die er nur mit äußerer Hülfe dämpfen konnte, an den Rand des Verderbens gebracht, der Jahrhunderte lang ſich daran gewöhnt hatte, Zwiſtigkeiten in ſeinem Innern durch ein höheres Gericht verebnet oder geſchlichtet zu ſehen, und deshalb jedes eigenen Inſtituts zur Erreichung ſolches Zweckes gänzlich entbehrte, — von den Tagen der Auflöſung des Reichsverbandes an bis zu den unſern, wo durch Feſtſtellung des ſchiedsrichterlichen Bundesinſtituts für Fälle dieſer Art ein Surrogat dafür erſchienen, alſo während beinahe dreißig Jahren kein Bedürfniß gefühlt, welches ihn jenen Mangel auf eine irgend ſchmerzliche Weiſe empfinden laſſen, — ja daß auch zu dieſer neuſten allgemeinen Anordnung, ſo wenig in ſeinem Innern wie in demjenigen eines andern deutſchen Freiſtaats, auffordernde nächſte Veranlaſſung vorgelegen. Scheint dieſelbe doch vielmehr vornehmlich durch das Bedürfniß ſolcher Staaten geboten zu ſein, die Vorgängen und Beiſpielen des Auslandes huldigend, von jener alten deutſchen Sitte der Väter abgewichen waren, welche an den im Leben beſtehenden ſocialen Einrichtungen nur dann, und auch dann jedesmal nur ſo viel zu ändern geſtattete, als ein dringendes Bedürfniß des Moments es gebot. Nach der ewigen Ordnung der Natur läßt nur im Laufe ſeines lebendigen Wachsthums ein Zweig ſich biegen ohne zu brechen, und es bedarf einer göttlichen Wunderkraft, um die Ruthe Aarons in einer Nacht grünen, blühen und Frucht bringen zu

laſſen. Jede Treibhauspflanze kann dagegen eines ſchirmenden Daches nicht entbehren.

Wenn wir eines ſolchen in dieſer ganzen Zeit unſerer Entbehrung eines ſtändigen Organismus für die Rechtshülfe zur Schlichtung innerer Irrungen nicht bedurft, obgleich es uns an Mißverſtändniſſen und Differenzen ſolcher Art keineswegs gefehlt, — was war es denn, was uns jenen Mangel nicht fühlbar werden ließ? Vielleicht gemeinſame Bedrängniß und äußere Noth? Aber dieſe waren bereits vor Abfluß des erſten Jahrzehends nach Aufhebung des Reichsverbandes von uns gewichen; die letzten zwanzig Friedensjahre verfloſſen ohne dieſelben und haben jenen Nothſtand bereits der Vergeſſenheit nahe gerückt. — Wo liegt das Geheimniß dieſer Sicherheit der eigenen Führung? Was war es, was aller Verſchiedenheit der Anſichten und alles daraus hervorgegangenen Irrſals ungeachtet, die Herzen aller ächten Bürger immer wieder dergeſtalt zu einander hinneigte, daß am Ende die Wenigen kaum zu zählen waren, welche unzufrieden und darum ungetröſtet in ihrer Einſamkeit übrig geblieben? Etwa bloß Ermüdung am Streite, ein durch Ueberlegung gereiftes Urtheil über die Unſeligkeit ſeiner Früchte, oder vielmehr die ſtille Wirkung eines traditionell vererbten Inſtincts der Söhne einer Republik, die grade, weil ſie unter beſtändigen Kämpfen aufgewachſen, für Werth oder Unwerth, für wahre oder eingebildete Noth jedes beſtimmten Kampfes einen ſichern Tact ſich erworben, — und wäre ein ſolcher geſunder Sinn ſo vielleicht gradeswegs aus der Wurzel jenes altbremiſchen Lebenskeimes entſproſſen, der im Kraftgefühle ſeiner Lebendigkeit alles Morſche, alles Todte von ſich ausſtößt, und jeden hohlgewordenen Raum in der Allgewalt ſeines Reorganismus überwächſt!

Ja, es giebt ein ſolches uns von unſern Vätern überkommenes fruchtbringendes Lebenselement in unſerm theuern Gemeinweſen, und ein kindliches Hingeben an das Hochgefühl dieſes Lebens verleiht uns einen Lebensmuth, der unvertilgbar ausdauert in trüben Tagen, und in guten jene Weihe einer höheren Segnung begehrt und erhält, welche zur Dankbarkeit auffordert und vor Uebermuth bewahrt.

Sie, Verehrteſter, haben in Ihrer amtlichen Laufbahn dieſes

ächt Bremiſche Lebenselement redlich nähren und pflegen helfen, und darum hat es Sie auch genährt und Ihrer auch gepflegt ein halbes Jahrhundert hindurch. Sie haben ihm Treue bewahrt und Glauben gehalten, darum wird es Sie auch nicht verlaſſen für den Ueberreſt Ihrer irdiſchen Tage. Sie haben das freudige Vertrauen, daß alles, was uns begegnet, endlich zum Beſten führen müſſe, nimmer fahren laſſen, und ſo wird ſie auch mit dem Lichte des Lebens bei Ihnen ausharren, die edle Treiberin, Tröſterin, Hoffnung!

Für heute aber wollen wir jetzt das Bild einer heitern Zukunft Bremens lebendig werden laſſen in fröhlicher Feier dieſes Ihnen von Ihren Mitbürgern gewidmeten Tages!

VI.

Die älteſte Geſchichte des Bremiſchen Domkapitels.

Von H. A. Schumacher.

— Sparsaque matris
collige membra tuae. —

Seit der Gründung des Bremiſchen Biſchofsſitzes ſind Jahrhunderte verfloſſen, bis ein wirkliches Domſtift ſich ausgebildet hat. Die Langſamkeit dieſes Entwickelungsganges fällt Jedem auf, der ihn mit der raſchen Entfaltung der Stifter in rheiniſchen, ſüddeutſchen oder gar in romaniſchen Landen vergleicht. Sie zeugt von dem großen Contraſte, der während der erſten Jahrhunderte des Mittelalters zwiſchen dem Reichthume, der Bildung, der Lebendigkeit und Regſamkeit dieſer Striche und der Aermlichkeit, Rohheit, Oede und Abgelegenheit unſerer Gegenden beſteht. Wir wollen aber in jene älteſte Zeit hinabſteigen, es gilt den Nachweis zu führen, wie ſich bei uns aus kleinen Anfängen das ſpätere Domherrn-Collegium gebildet hat, wie jene „oberſte Regierungsbehörde des geiſtlichen Territoriums, von der Bremen ein Glied iſt“, allmählig entſtand. Der Betrachtung dieſer Entwickelungsgeſchichte bieten ſich zwei große Perioden dar; die eine reicht bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts, bis zum Schluß jener Regierung Adalberts, deren Bedeutung für die kirchlichen Verhältniſſe in der näheren und ferneren Umgebung Bremens die Bremiſche Biſchofschronik kurz und treffend durch die Worte charakteriſirt: episcopatus consumptus, praepositura mortua,

praebenda sepulta[1]). Die andere Periode umfaßt die Folgezeit bis zu dem Punkte, wo Stadt und Kapitel völlig getrennte Entwickelungswege einschlagen, so daß die Geschicke des Stiftes mit den für die Stadt bedeutsamen Vorgängen wenig oder gar nichts mehr gemein haben. Hier wollen wir seine älteste Zeit in's Auge fassen, schon vielfach durchforschte Quellen für unsere Localgeschichte zu verwerthen.

Als am 13. Juli 787 zu Worms der Nordhumberländer Willehad, der eifrige Presbyter, der bereits sieben Jahre an der Unterweser gepredigt hatte, zum Bischofe geweiht und ihm der Gau Wigmodi nebst den benachbarten Ländern als Diöceſe zugewiesen wurde[2]), entstand formell das erste Hochstift im Lande der Engern[3]). Als Willehad den Ort zwischen Weser und Balge, der Bremen hieß, zum Bischofssitze auswählte, stellte sich Bremen dem Namen nach den großen Kathedralstädten des fränkischen Reiches zur Seite. In Wirklichkeit unterschied sich aber das neue Bisthum nicht von einem Missionssprengel, die neue Metropolis nicht von den Plätzen, denen damals noch Presbyter vorstanden, von Minden, Verden, Paderborn[4]). Karl der Große wagte es vier Jahre nach dem Siege an der Hase, den Engern, welche noch kurz zuvor die Glaubensboten in Bremen und Bremens Umgebung getödtet hatten, einen Bischof zu senden; und doch war schon der Titel eines Bischofs den Sachsen verhaßt, welche nur Geistliche unter sich duldeten, die in keinem amtlichen Verhältnisse zum Frankenkönige standen. An jenem Tage zu Worms that Karl den ersten Schritt zur Ausführung der großartigen Idee, an den Grenzen seines Reichs eine Kette von Metropolen zu errichten; er ergriff die äußersten Maßregeln. Sich stützend auf ein Blutgesetz, wie Karl's Kapitulare über Sachsenland, zog

[1]) Lappenberg. Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. (Bremen 1841) S. 5.

[2]) Vita s. Willehadi c. 8. in Mon. Germ. SS. II. p. 38.

[3]) Die Nachricht der ann. Laureham. a. a. 780 (Mon. Germ. SS. I. p. 31) ist falsch, wenn man sie nicht auf unausgeführt gebliebene Pläne bezieht.

[4]) Rettberg. Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. II. § 65. ff.

der erſte Biſchof nach Bremen; ſeine Autorität hielt der weltliche Arm mit beiſpielloſer Strenge aufrecht. Raſch ward die Petersкirche auf der höchſten Düne vor der Ortſchaft errichtet[1]). Das erſte chriſtliche Gotteshaus, welches nun am Ufer der Unterweſer die Tragaltäre der früheren Glaubensboten vertrat, trug den Namen einer biſchöflichen Kathedrale; aber es glich den Miſſionskirchen, deren Gründung ſonſt die erſte Frucht friedlicher Bekehrung war. Sie ſollte die erſte unter den Kirchen ſein, die in den frieſiſchen und engernſchen Landen theils wieder aufgebaut[2]), theils neu errichtet werden mußten. Spätere Nachrichten melden, Willehad habe neben jener Kirche den Bau eines monasterium begonnen[3]). Man hat hierin ein „Stiftsgebäude“ geſehen und den lateiniſchen Ausdruck nichtig verdeutſcht, wenn man mit dem allgemeinen Worte Stift nicht Ideen verbindet, die erſt in ſpäterer Zeit zu Entſtehung und Geltung kamen. Auch ohne jene Nachrichten aus dem dreizehnten Jahrhunderte wäre der Bau eines Miſſionshauſes neben der Kirche anzunehmen geweſen; ein Gebäude, in welchem die Männer ein Unterkommen fanden, die dem Willehad beim Bekehrungswerke zur Seite ſtanden, war ein Bedürfniß, da der neue Biſchofsſitz nicht, wie die Canones es vorſchreiben, in eine große, dem Chriſtenthume ſchon gewonnene Stadt verlegt war. Willehad war genöthigt, eine ſolche gemeinſame Behauſung zu gründen, wie ſie an den Miſſionsplätzen mehrfach ſich fand, wie ſie beſonders ſein Landsmann Willebrord in Utrecht gebaut hatte, wo „er den Mönchen oder Canonikern im Münſter nach klöſterlicher Ordnung gottſeligen Lebens vorſtand“[4]). Die Genoſſen Willehad's mußten ſich in Feindes Land enge zuſammen halten. Ein ſolches Monaſterium konnte ſo gut neben einer Miſſionskirche ſtehen, wie neben einer Kathedrale. War es aber mit einem Biſchofsdom verbunden, ſo ward es allmählig zum Sitze eines Domſtiftes.

---

[1]) Vita s. Willehadi c. 9.

[2]) Ibid. c. 5.

[3]) Historia archiepiscoporum Bremensium bei Lappenberg a. a. O. S. 8.

[4]) Rettberg, a. a. O. S. 663.

Die Lockerheit der neubegründeten kirchlichen Verhältniſſe verhinderte einen raſchen Fortſchritt zu ſolchem Ziele. Nach Willehad's Tode zerſtörten immer erneute Aufſtände die junge Schöpfung [1]). Gerade im Gau Wigmodi fanden die Franken den heftigſten Widerſtand: ſeine Bewohner traf die Rache des Siegers am Schwerſten. Einhard zählt nach Tauſenden die Männer, die Karl 804 ihrer Heimath entführte. Es war Bremens nahe und ferne Umgebung ihrer beſten Kräfte beraubt, Willehad's Schöpfung, die angelſächſiſche Gründung, in Nichts zerfallen, als der neue Biſchof ſich auf den Bremiſchen Stuhl ſetzte.

Im Jahre 805 mußte das Werk der Kirche von Neuem begonnen werden; ſehr bald ſtarb der Mann, der daſſelbe mit ſtarker Hand geſchützt hatte. Nur langſam bildete ſich nun am Biſchofsſitze ein geregelter Zuſtand. Zwar heißt es von Willerich, er habe zahlreichen Klerus um ſich verſammelt [2]), zwar mochte die ſtreitende Kirche bedeutende Heerſchaaren nach dieſem gefährdeten Poſten entſenden, aber von einer Organiſation am Sitze des Biſchofs erfahren wir Nichts. Sie kam erſt auf, als der Einfluß der Benediktiner in Bremen ſich geltend machte, der bis zum Anfange des elften Jahrhunderts die kirchlichen Verhältniſſe in Stadt und Diöceſe beherrſchte. Die Männer vom Orden Benedikts hielten mit außergewöhnlicher Zähigkeit an den Begriffen und Verhältniſſen feſt, unter denen ſie aufgewachſen waren. Fortlebend unter den im Kloſter ihnen eingepflanzten Anſchauungen, gaben ſie es bei ihrer Miſſionsthätigkeit auf, ſich dem Volke anzuſchmiegen. Ihr asceti-ſcher Sinn ſteigerte noch das jener Zeit eigenthümliche Bedürfniß nach einem klöſterlichen Leben, in welchem ſie die Vorbedingung jedes chriſtlichen Wandels ſahen; und die Abgeſchloſſenheit ihres Treibens mußte bei der Außenwelt den Eindruck hoher Heiligkeit hervorbringen. Dies benediktiniſche Weſen beginnt bei uns mit

---

[1]) Adam. Gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum lib. I. c. 15. in Mon. Germ. SS. VII. p. 290; vergl. Rettberg a. a. O. S. 455.

[2]) Adam. I. 21.

Ansgar, dem Mönche von Corbie, von Alt-Korvei in der Pikardie, jener großen Pflanzschule für die Männer, die der norddeutschen Mission dienen sollten. Ansgar, der bis zu seinem Ende sich zu der Benediktiner Ordensregel bekannte [1]), ja auch im Aeußern nach derselben sich richtete [2]), betrat im Jahre 848 von kaiserlichen Gesandten eingeführt, unsere Kathedrale als Haupt des neugeschaffenen Hamburg-Bremischen Erzstiftes [3]). Auf ihn werden die kirchlichen Genossenschaften in demselben zurückgeführt, jene Congregationen, denen er seine Thätigkeit widmete, wenn er von der Bekehrung der Heiden ausruhte [4]). Es werden drei solche kirchliche Vereine hervorgehoben; unter ihnen befindet sich einer, dessen Sitz Bremen ist. Ihre rechtliche Natur ist etwas verschleiert [5]); ein Nonnenkloster scheint jenem Stifte gleichgestellt zu werden, das Ansgar von Hamburg nach Ramesloh bei Harburg verlegte. Es ist unglaublich, daß der in den Canones so wohl bewanderte Erzbischof den großen Unterschied zwischen einem Kloster und einem sonstigen Stifte nicht beachtet, daß der Mönch von Corbie, der Lehrer der Korveier Benediktiner-Schule nicht die Verschiedenheit betont haben sollte, die zwischen den beiden vitae religiosae: zwischen dem monastice und dem canonice vivere bestand, einem Ansgar mußten die Reichsgesetze und Synodalbeschlüsse [6]), welche eine Scheidung der Mönche von den Klerikern forderten, am Herzen liegen. Jene Congregationen sind als Stifter für Geistliche gegründet; daraus, daß ihnen ein Frauenstift zur Seite gestellt wird, ergiebt sich nicht, daß auch sie für Laien bestimmt gewesen wären. Der Hauptzweck seiner Grün-

[1]) Vita S. Rimberti, c. 10, in Mon. Germ. SS. II. p. 769.

[2]) Vita S. Anskarii, c. 35, in Mon. Germ. SS. II. p. 717.

[3]) Ueber das Datum vergl. Lappenberg in Schmidt, Allgemeine Zeitschrift für Geschichte V. S. 540. und im Hamburgischen Urkundenbuch I. S. 19 Note 1; vergl. auch Ehmck, Bremisches Urkundenbuch I. No. 5.

[4]) Adam, I. 32.

[5]) Ganz irrige Angaben bei Klippel, Lebensbeschreibung des Erzbischofs Ansgar (Bremen 1845) S. 112, sie sind aus Confundirung der hernach zu erwähnenden Ansgar-Stiftung mit der Congregation hervorgegangen.

[6]) Vergl. Rettberg, a. a. O. S. 665; Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts (1858) S. 271 No. 7.

dungen mußte ſein, Bildungsſtätten für Kleriker zu ſchaffen, Seminare für die Miſſion [1]). Auf klerikale Vereine weiſt Alles hin, beſonders, was uns von der Bremiſchen Congregation mitgetheilt wird.

In dem Stifte bei Bremen lebten Männer nach einer Kloſterregel, aber ihr äußeres Erſcheinen gab kund, daß ſie nicht zu den Mönchen zu zählen waren [2]); an ihrer Kleidung fehlten die mönchiſchen Kukullen, zeigte ſich Leinwand. Es wurden alſo die Geſetze Karls auch in dieſer Hinſicht beachtet [3]). Freilich trugen jene Männer die Tonſur, aber wegen ihres mönchiſchen Lebens wurden ſie der Achtung theilhaft, die in jener Zeit mehr dem ascetiſch lebenden Kloſterbruder, als dem mit der Welt verkehrenden Kleriker gezollt wurde. Indeſſen war nur ihr Leben ein mönchiſches. Die regula monastica seu canonica, nach welcher ſie ſich richteten, enthielt nicht alle die Verpflichtungen, welche dem eigentlichen Mönche auferlegt wurden, nicht das Verbot des Fleiſchgenuſſes, nicht das Gelübde der Armuth. Wenn in jener Zeit den Geiſtlichen das Recht zu letztwilligen Verfügungen nicht zuſteht: ſo erklärt ſich dies aus der Unfreiheit und Leibeigenſchaft derſelben, die trotz ihres geiſtlichen Standes fortdauerte. Es wurden aber die Männer, welche nach ſolch einer Regel lebten, ebenſo wie die Mönche, Genoſſen eines für ſich beſtehenden, eines abgeſchloſſenen Vereines. Ihre Namen wurden in einen canon, in eine matricula eingetragen, in ein Verzeichniß, von dem die Genoſſen den Titel canonici oder matricularii erhielten [4]); Benennungen, von denen die letztere noch nicht die ſpätere untergeordnete Bedeutung: Küſter oder Glöckner hat, die erſte noch nicht den jüngeren Begriff: Stiftsherr enthält. Die erſte Entwickelung dieſer Congregation in Bremen liegt ziemlich deutlich vor. Urſprünglich waren die Kanoniker größtentheils, wie Ansgar ſelbſt, Mönche, welche alle Weihen oder doch einige derſelben erhalten hatten, ſo daß die Unterſcheidung zwiſchen mönchiſchem

---

1) Vergl. Tappehorn, Leben des heiligen Ansgar (Münſter 1863) S. 168. Die Recenſion dieſes Werkes hinten.

2) Adam, I. 32.

3) Cap. v. 789, c. 72, 76. Mon. Germ. LL. I. p. 65.

4) Vergl. Richter, a. a. O. S. 269; Rettberg, a. a. O. S. 662.

und kanoniſchem Leben wenig hervortrat; nur ſelten finden wir Männer, die, wie Rimbert, urſprünglich dem Mönchsweſen fern ſtehen, erſt als Kleriker die Kloſtergelübde ablegen[1]). Aber es bewirkte das Ueberwiegen des Mönchsgeiſtes, die Ueberſchätzung des Ordensſtandes, daß ſehr bald in dieſe für Geiſtliche beſtimmten Stifter auch Laien aufgenommen wurden, ſobald ſie nur durch Kloſtergelübde dem Volke gegenüber eine dem Klerus ähnliche Stellung erlangt hatten[2]). Die Beſtimmung, welche Ansgar rechtlich den Congregationen gegeben und die, welche die ſpätere Zeit ihnen faktiſch gab, war nicht dieſelbe. Die Genoſſen der Bremiſchen Congregation erſcheinen, wie die Kloſtergenoſſen, als Brüder, als fratres. Ihr Stift umfaßte alle Vertreter des Evangeliums, die ſich dauernd bei Bremen aufhalten wollten. Sie lebten mit einander in der Clauſur, in einem und demſelben Gebäude, dem alten Miſſionshauſe, das wegen ſeiner Abgeſchloſſenheit claustrum oder monasterium genannt wird, wegen der Gemeinſchaft der in ihm Lebenden coenobium. Dieſes Brüderhaus war eines der Gebäude, welche zu kirchlichen Zwecken beſtimmt, die Kathedrale umgaben; es wird daſſelbe Haus ſein, in welchem Willehads Biſchofsſtab eine Zeitlang aufbewahrt wurde. Dies Gebäude ging in Flammen auf[3]); aber auch der neuerrichtete Brüderhof ſtand dicht neben den Gotteshäuſern, die Bremen im neunten und zehnten Jahrhunderte aufzuweiſen hatte, ſüdlich von der Peterskirche und dem Bethauſe, in welchem Rimbert beerdigt war, auf der Höhe der Düne, an deren Abhang die Willehadikapelle ſich befand. Es war ein einfacher hölzerner Bau[4]), in dem die Männer wohnten. Der Biſchof lebte in ihrer Mitte, wenn er ſich an ſeinem Biſchofsſitz aufhielt, nicht blos Ansgar, ſondern auch ſeine Nachfolger bis zu Libentius I.

---

[1]) Vita S. Rimberti c. 12.

[2]) Adam, II. 46.

[3]) Vita S. Willehadi c. 11. Klippel a. a. O., S. 143 N. 1 redet von einer in Bremen erbauten Zelle Ansgars, ohne Grund Vita S. Rimberti c. 35 m. auf Bremen beziehend.

[4]) Adam, II. 67.

hin († 1013)[1]; die Biſchöfe erſcheinen hiernach zugleich als Mitglieder und als Häupter der Kanoniker-Congregation.

Dieſe haben den Biſchöfen gegenüber keine beſonderen Rechte; freilich wird meiſt einer aus ihrer Mitte auf den biſchöflichen Stuhl gehoben, aber ſie beſitzen kein ausſchließliches Recht auf die Biſchofswahl; denn einestheils iſt dieſelbe noch keineswegs alleinige Sache der Geiſtlichkeit, die Gemeine, das Volk giebt mit dem Klerus die Stimme ab[2]; anderentheils wählt nicht eine Klaſſe von Klerikern; eine ſolche exiſtirt noch gar nicht, die geſammte Kleriſei der Diöceſe iſt wahlberechtigt[3]. So iſt auch der auf die Biſchofswahl bezügliche Paſſus des Freiheitsbriefes zu verſtehen, den Rimbert vom König Arnulf erwirkte[4]; nicht die Geiſtlichkeit zu Bremen iſt unter dem „clerus ibidem constitutus“ zu verſtehen, ſondern die der Diöceſe, und die Bedeutung des Diploms liegt darin, daß der König ſein Ernennungsrecht abhängig machen will von der Wahl, der dieſe ihre Zuſtimmung gegeben hat. In Wirklichkeit war aber die Wahl derjenigen Geiſtlichen maßgebend, die an dem Orte der Beſtattung des verſtorbenen Biſchofs anſäſſig waren, das iſt des Klerus, der im Bremiſchen Brüderhofe verſammelt war. Auch von einer rechtlichen Betheiligung der Kapitularen an der Regierung der Diöceſe kann in jener frühen Zeit noch nicht die Rede ſein, ſondern nur von einer Theilnahme an dem Bekehrungswerke, die ſich von ſelbſt verſtand.

Die Regel, nach der das Zuſammenleben dieſer Brüder ſich geſtaltete, die Hausordnung des Brüderhofs in Bremen, wird uns nicht angegeben[5]; indeſſen leidet es keinen Zweifel, daß die Regel Benedikts befolgt wurde, ſoweit ſie für Kleriker paßte, das iſt mehr oder weniger die Regel, die zuerſt durch Chrodegang für die Geiſtlichkeit in Metz ausgearbeitet, ſodann mit einigen Modifikationen

---

[1]) Adam, I. 35, II. 10. 27.

[2]) Adam, I. 36. 56.

[3]) Brem. Urk.-B. I. No. 9.

[4]) ebendaſelbſt I. No. 7.

[5]) Die erhaltenen Regeln Bremiſcher Stifter ſtammen aus dem dreizehnten Jahrhundert.

in Aachen 816 als allgemein gültig aufgeſtellt wurde [1]). Durch ſie war das Verhalten der Stiftsgenoſſen in Schlaf- und Speiſezimmer, in Keller und Küche genau geordnet, beſonders die Verwaltung des Gottesdienſtes in der Kirche, an welche ſich das Stift anſchloß. Das Hinneigen des Kultus zu jener Objectivität, welche nach unſerer Anſchauung ſeine Beſtimmung verrückte, führte dazu, daß die Handlungen in der Kirche nicht als Mittel zur Erbauung der Gemeinde, ſondern wirklich als Gottes-Dienſt, als Gott unmittelbar dargebrachte Dienſte erſchienen. Dieſer Dienſt wurde ſchwerer und ſchwerer gemacht, damit er um ſo bedeutſamer würde; er ward ſo geſtaltet, daß er zur täglichen Arbeit Vieler werden konnte. Dazu kam noch der Gottesdienſt im Clauſtrum ſelbſt. In dieſem befand ſich ein Verſammlungsſaal für die Brüder, der beſonders zu ihren Betübungen benutzt wurde, zu Vorleſungen und Erklärungen einzelner Stellen aus den heiligen Schriften, einzelner Kapitel. Von dieſem Worte entſtand als Bezeichnung der Verſammlung, die in jenem Saale zuſammentrat, alſo der geſammten Brüderſchaft, der Ausdruck Kapitel. Dieſem Chor- und Bet-Dienſt widmeten ſich der Regel zufolge die Kanoniker zunächſt, dann lag aber denen unter ihnen, welche dazu befähigt waren, den Presbytern und Diakonen, auch das Pfarramt, die Seelſorge gemäß der Canones ob; die Kathedrale war noch immer Pfarrkirche, das einzige Gotteshaus in dieſer Gegend. Wenn wir wenig Kunde von Predigten empfangen, welche Männer wie Ansgar, Rimbert, in ihrem Dom gehalten haben [2]), wenn in den Nachrichten über ſie meiſt nur von Bekehrungsreiſen, vom Wirken unter den Brüdern und für die Armen die Rede iſt, ſo erklärt ſich dies aus dem Zurücktreten des Pfarrdienſtes gegen den Chordienſt. Aber wenn jener auch vernachläſſigt wurde, ſo blieb er doch Pflicht derjenigen unter den Brüdern, welche die höheren Weihen erhalten hatten.

Das letzte Kapitel der allgemein gültigen, von dem Diakonen Amalar von Metz auf Geheiß Ludwigs des Frommen verfaßten

---

[1]) Vergl. Rettberg a. a. O., S. 666.

[2]) Vergl. aber Vita S. Anskarii, c. 41.

Aachener Regel ſtellt die Pflichten der Brüder kurz zuſammen und charakteriſirt daher auch das Leben derjenigen, die unſere Congregation bildeten. Jeder Blick auf die ältere Zeit lehrt, daß in ihr die Vorſchriften jener Regel oder gleichlautende befolgt wurden. Die Kanoniker, ſo lautet daſſelbe[1]), ſollen nüchtern, gerecht und fromm leben, ſich mit keinerlei weltlichen Geſchäften abgeben, willig Fremde aufnehmen und achtſam die Armen verſorgen; ſie ſollen ihrem eigenen Biſchofe in jedem Stücke gemäß der Regel gehorchen, und ſich geiſtlicher Wiſſenſchaften befleißigen; ſie ſollen, alle in einem gemeinſamen Zimmer ſchlafen, abgeſehen von den etwa Erkrankten, auch beiſammen in Einem Zimmer ſpeiſen, ſie ſollen ſobald das Zeichen gegeben wird, ungeſäumt in die Kirche wandeln, fromm und erbaulich dort das Officium abbeten, nicht im Chor mit ihren Stäben ſpielen oder Flüſtereien treiben. Ihr Kloſter oder Brüderhof ſoll nur eine Pforte haben, und dieſe ſoll gut bewacht werden; jeder, der hinausgehen will, bedarf einer Erlaubniß und draußen ſoll er ſich ſittſam benehmen, nicht eitle Prunkgewänder tragen. Niemand ſoll länger außerhalb des Brüderhofs verweilen, als es deſſen Vorgeſetzter erlaubt.

Dieſe letzten Worte weiſen auf die innere Verfaſſung der Congregationen hin; von einer ſolchen kann in der Zeit, von der wir handeln, kaum die Rede ſein[2]); es gab urſprünglich nur Ein Amt unter den Brüdern, das größere Bedeutung hat, das des Propſtes. Wie die Perſon, welche ſolchen Titel führte, im Mönchskloſter Alterego des Abtes war, ſo vertrat ſie im Brüderhofe den Biſchof. Der Propſt war aber nicht bloß claustri praepositus, ſondern auch chori, domus praepositus[3]); er nahm bei dem Gottesdienſte die erſte Stelle ein, wenn der Biſchof nicht zugegen war; im Kloſter erſcheint er als Wächter der kanoniſchen Regel[4]). Urſprünglich wurde der

---

1) Vergl. Schröckh. Chriſtliche Kirchengeſchichte, B. XX., S. 82—92. — Binterim. Denkwürdigkeiten der chriſtkatholiſchen Kirche, III., S. 335.

2) Das Diplom No. XXVIII. des Hamburger Urkunden-Buchs (S. 52) iſt verfälſcht; vergl. Lappenberg, Geſchichtsquellen S. 195, 201.

3) Adam, I. 56., II. 61.

4) Ibid. II. 10.

Kanonikerpropſt im Brüderhofe ebenſo gut von den Brüdern gewählt, wie der Propſt der Mönche von den Ordensgenoſſen. Sein klerikaler Stand war an und für ſich nicht maßgebend; aber da Stift und Kirche in eine ſolche Verbindung geſetzt waren, daß der Vorſteher des erſteren auch im Chore den angeſehenſten Platz erhielt, ward kein Geiſtlicher zum Propſte erhoben, der nicht die prieſterlichen Funktionen vornehmen konnte.

Im Stifte vertheilte er Arbeit und Koſt unter die Brüder [1]), das debitum servitium [2]). Hier zeigt ſich der bedeutſamſte Unterſchied zwiſchen Kanonikern und Mönchen. Jene konnten, nicht wie die Laien, die unter dem Abte zu einem gemeinſamen, weltentſagenden Leben zuſammentraten, von ihrer Hände Arbeit ſich erhalten. Die Mönche waren urſprünglich darauf angewieſen, den Lebensunterhalt ſelbſt zu verdienen; ihr Propſt erſcheint daher als ihr Werkmeiſter. Die Geiſtlichen aber, die Glieder der Kirche, hat die Kirche zu erhalten. Die Arbeit der Kanoniker beſteht in Erfüllung der kanoniſchen Satzungen und der Regel; ſie leben von den Einkünften der Kirche, von dem Zehnten, den ſie von Vieh und Frucht in Anſpruch nimmt, den Erträgen der Kirchengüter, den Zinſen der Hinterſaſſen, den unentgeltlichen Gaben [3]). Dieſe Summen wurden in mehrere Theile zerlegt; der eine war beſtimmt zur Erhaltung der Gotteshäuſer und ſonſtigen kirchlichen Gebäude, ein anderer diente zum Unterhalte des Biſchofs und nur wenn er ein Mönch war, alſo das Armuthsgelübde geleiſtet hatte [4]), fiel der Ueberſchuß ſolcher Einkünfte den Armen zu: ein dritter Theil derſelben gelangte an die Geiſtlichkeit und beſonders an die Geiſtlichkeit, die am Biſchofsſitze lebte, an die Männer im Brüderhof. Es unterſcheidet das Kanonikerſtift von dem Mönchskloſter urſprünglich gerade der Umſtand, daß dieſes ein eigenes Vermögen hat, jenes nicht. Das Kirchengut iſt eine Einheit; ſein Subjekt iſt die Kirche, nicht

---

1) Binterim a. a. O., S. 36 ff.
2) Brem. Urk.-B. I. No. 22.
3) Vita S. Anskarii, c. 35.
4) Vita S. Anskarii a. a. O.

die allgemeine christliche, sondern der in einer Diöceſe ausgeſchiedene Theil der großen einheitlichen Kirche, das Hochſtift. Nur allmählig iſt die Individualiſirung des Kirchengutes weiter fortgeſchritten vom Hofſtift zu den kleineren Stiftern hinab. So iſt es in jener Zeit, von der hier die Rede iſt, vollſtändig gleich, ob der Bremiſchen Kirche, oder ob allen Stiftern derſelben Güter und Rechte verliehen werden[3]; die Summe der letzteren, noch nicht vermögensfähigen Anſtalten bildet eben das Hochſtift Bremen, welchem alle jene Verleihungen zukommen. Nichts beweiſt deutlicher die Unächtheit einer Bremiſchen Urkunde, die aus jenen frühen Jahrhunderten ſtammen ſoll, als der Umſtand, daß ſie abgeſonderte Strukturgüter kennt[2]. Die Vertheilung des Kirchengutes in beſondere Vermögen ſetzt eine bereits vorgeſchrittene Organiſation der kirchlichen Inſtitute voraus, die ſich im zehnten Jahrhunderte bei uns noch nicht findet, da die Verhältniſſe der Miſſion im Ganzen, wie im Einzelnen maßgebend ſind. Somit fehlt dem Brüderhof ein eigenes Vermögen, obwohl viele Urkunden dem monasterium bremense zahlreiche Güter und bedeutſame Rechte zuſchreiben, dem Bremiſchen Münſter, das iſt dem Worte nach dem Bremiſchen Stift.

Anders lagen aber die ökonomiſchen Verhältniſſe einer mit der Clauſur eng verbundenen Anſtalt. Wie ſtets mit den Benediktinerklöſtern ein Gaſthaus verbunden war: ſo gründete auch Ansgar zugleich mit jenen Congregationen Hoſpitäler, in welchen die Vorſchriften der Regel hinſichtlich der Armen und Fremden erfüllt werden ſollten. Das xenodochium bremense, das Armenſpital, hatte ein eigenes Vermögen; beſondere Güter wurden ihm aus dem Kirchenvermögen zugewieſen[3]. Nicht bloß zur Pflege von Kranken beſtimmt, ſondern auch zur Beherbergung von Fremden und zur Aufnahme von Armen, von Allen, die als hospites erſchienen[4], mußte das Gaſthaus vom Brüderhof räumlich geſchieden ſein; denn

1) Vergl. Brem. Urk.-B. I., No. 9, 11—16 u. ſ. w.
2) ebendaſelbſt No. 4.
3) Vita S. Anskarii, c. 35.
4) Adam, I. 32, 46; II. 12.

auch den Frauen [1]) ſollte in ihm Hülfsleiſtung geboten werden, und dieſen mußte nach Benedikts Regel die Wohnung der Brüder verſchloſſen bleiben. Darin, daß Ansgar ein Sondervermögen für das Spital herſtellte, zeigte ſich am deutlichſten die geprieſene Umſicht, mit der er ſich der Armenpflege widmete. Ein Viertel der großen Kircheneinkünfte fiel dem Herkommen nach den Armen zu; dies hielt auch Ansgar aufrecht [2]), aber bei den großen Koſten, welche das noch junge Miſſionswerk verurſachte, kam dieſer Viertheil ſelten den Armen der Diöceſe ſelbſt zu Gute, ſo daß dieſe auf einzelne Almoſen und auf die ausgeſonderten Einkünfte der Spitäler angewieſen waren. Bei Bremen ſchienen ſehr bald die Renten, Zinſe und Zehnten aus den Gütern, die dem Gaſthauſe gehörten, nicht auszureichen; wie denn ſchon Rimbert die erſte Stiftung vergrößern zu müſſen glaubte [3]) und ſeine Nachfolger ihm hierin nachahmten [4]). Die Verwaltung des Gaſthauſes lag in den Händen des Stiftes; aber es mußte einer der Brüder beſonders für dieſelbe auserſehen werden, da er biſchöflichen Dispenſes bedurfte, um ein Miniſterium zu verwalten, das vielfach einen Aufenthalt außerhalb der Clauſur nöthig machte. Es ſind die dem Biſchofe nächſtſtehenden Perſönlichkeiten, denen dies Amt anvertraut wird [5]). Ueber die Lage dieſes Gaſthauſes erfahren wir nichts; ſchon der Name des heiligen Georg ſollte davon abhalten, das ſpätere St. Jürgenſpital mit der alten Anſtalt, die Ansgar ſtiftete, zu identificiren. Dicht beim Brüderhof, auf derſelben Düne, iſt das Spitalgebäude zu ſuchen; ſchon die Bauweiſe der Benediktiner weiſt darauf hin [6]).

Mit dieſem von Ansgar gegründeten Armenhoſpital iſt nicht die Ansgarſtiftung zu verwechſeln, die gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts hervortritt. Da erfahren wir: quosdam redditus

---

[1]) Vita S. Anskarii, c. 35. Vita S. Willehadi, incipiunt virtutes et miracula, c. 4; Mon. Germ., SS. II. p. 386.

[2]) Vita S. Anskarii, c. 35.

[3]) Vita S. Rimberti, c. 13.

[4]) Adam, II. 61.

[5]) Ibid. II. 12, 27.

[6]) Vergl. Otte, Handbuch der kirchlichen Kunſtarcheologie, B. I. S. 37.

a sancto Anschario XII. pauperum sustentationi olim deputatos esse, sodann ersehen wir, daß jene zwölf Arme Kleriker gewesen sind und die bessere Bebauung der Grundstücke die Fruchtbarkeit derselben so gemehrt hat, daß die wachsenden Einnahmen der Stiftung nunmehr eine Aenderung der alten Verhältnisse möglich und wünschenswerth machten [1]). So die spätere Nachricht. Lappenberg[2]) freilich hält diese Stiftung für identisch mit dem Armenspital; aber es ist aus obiger Darstellung deutlich, wie das Letztere kein Institut war, das einer gewissen Anzahl armer Kleriker Unterstützung bot. Eine solche Anstalt ist in den gleichzeitigen Quellen nicht erwähnt; im Leben Ansgars, das Rimbert beschrieb, findet sich keine Stelle, die auch nur Andeutung von solcher Stiftung gäbe; vielmehr bietet die Beschreibung der Wirksamkeit, welche der Erzbischof für die Armenpflege entwickelte, ein ganz anderes Bild. Es werden aus den allgemeinen Einkünften der Kirche reiche Almosen vertheilt, nicht aus dem Ertrage einzelner Güter; es sind die Empfänger nicht Geistliche; Ansgars Bekehrungsarbeit bestand gerade zu einem großen Theile darin, daß er die Wohlthätigkeit und Beistandsbereitschaft der Kirche denen zeigte, die er noch für das Christenthum gewinnen mußte. Es ist diese Stiftung erst bei der Restitution des durch Adalbert zerstörten Hospitalvermögens entstanden und bei der Darlegung der Neugründung der kirchlichen Verhältnisse des Bischofssitzes durch Liemar und seine ersten Nachfolger ist die Entstehung dieser Stiftung näher zu besprechen.

Wie jenes Spital eine gewisse Selbstständigkeit neben dem Brüderhofe hatte: so auch die Schule [3]), sobald sie als eine besondere Anstalt hervortritt. Dies ist noch nicht der Fall unter Ansgar und seinen nächsten Nachfolgern. Freilich lehrten diese in unserem Claustrum so gut, wie in anderen Stiftern, aber es erscheint unter ihnen keine eigene Unterrichtsanstalt, obwohl Ansgar Scholaster in

[1]) Brem. Urk.-B. No 66, vergl. auch No. 67 init.

[2]) Schmidt, Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, V., S. 543.

[3]) Die ältere Literatur über die Geschichte der Bremischen Domschule ist an unbedeutenden Schriften reich; es sei erwähnt: Mejer, Oratio I., de scholae Bremensis natalitiis. (1656.)

der Petersſchule zu Corbie und Rimbert Zögling der Schule von Turholt geweſen war. Als die Schule, die Ansgar in Hamburg gegründet hatte, unterging [1]), brachte er die Knaben, die er erziehen laſſen wollte, nicht etwa nach Bremen, ſondern er entſandte ſie nach der flandriſchen Schule.

Bereits Karls des Großen Geſetze, ſeine encyclica de literis colendis, ſein Kirchenkapitular, ſeine Aachener Verordnung [2]), trieben zu Errichtung von Unterrichtsanſtalten neben den Klöſtern und Biſchofskirchen. Die Angelſächſiſche Miſſion führte Karls Beſtimmungen zuerſt aus, dann aber ſinkt das Unterrichtsweſen. Den Benediktinern ging vielfach die Achtung vor der Schulbildung verloren, und ihre zahlreich geſtifteten Schulen zielten, wenn nicht beſonders günſtige Umſtände hinzutraten, nur auf Inſtruktion von Klerikern hin.

Der Anfang einer mit einem Stifte verbundenen, ſelbſtſtändigen Unterrichtsanſtalt liegt in der Novizenſchule, in der Einrichtung einer beſonderen Bildungsſtätte für die pueri oblati, für Knaben, die ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen oder ſollen [3]). In Norddeutſchland erſtehen ſolche Stiftsſchulen erſt in einer Zeit, da die Anſtalten der romaniſchen Länder bereits längſt eine hohe Bedeutung erlangt hatten und nicht mehr bloß auf jene Novizen beſchränkt waren [4]).

Die Bremiſche Schule tritt zuerſt in der Mitte des zehnten Jahrhunderts hervor [5]), und zwar in einer für die Entwicklung der Bremiſchen Verhältniſſe geiſtlicher wie weltlicher Art hochbedeutſamen Zeit. Es ſaß damals der erſte Erzbiſchof auf dem Bremiſch-Hamburgiſchen Stuhl, der nicht mehr als ein großer Glaubensbote,

---

[1]) Die Darſtellung über die älteſte Zeit der hamburgiſchen Domſchule bei Meyer, Geſchichte des hamburgiſchen Schul- und Unterrichtsweſens im Mittelalter (Hamburg 1843) S. 8 ff. ſcheint nicht völlig mit der Vita S. Anskarii, c. 16 zu ſtimmen; ſie ſtützt ſich auf Staphorſt.

[2]) Cap. 787, 789, 802 Mon. Germ. LL. I., p. 52, 65, 107.

[3]) Vergl. König, Geſchichtliche Nachrichten über das Gymnaſium von Münſter (1821), S. 134.

[4]) Vergl. Cap. 302 No. 12 Mon. Germ., LL. I., p. 107; Lappenberg, Vorrede zu Laurents Ueberſetzung des Adam von Bremen. S. VII.

[5]) Nicht im Anfange des neunten, wie Meyer a. a. O. S. 3 angiebt.

ſondern als hoher Kirchenfürſt erſcheint, Adaldag (936 — 988), der erſte, welcher aus edlem Stande gebürtig, den Stuhl Willehads beſteigt, den bisher nur tüchtige Geiſtliche niedriger Herkunft eingenommen haben, der erſte, welcher vor ſeiner Erhebung nicht etwa Mönch eines Benediktinerkloſters oder Bruder eines Stiftes war, ſondern Mitglied der Kapelle der Königin Mathilde, die ihn ihrem Sohn, Otto dem Erſten empfahl [1]). So brachte Adaldag ſicher neue Anſchauungen nach ſeinem Biſchofsſitz. Mit dieſen mag es zuſammenhängen, daß unter ihm zuerſt die Bremer Schule erwähnt iſt; dem weitgereiſeten königlichen Kaplan mag ihre Gründung zuzuſchreiben ſein. Wir erfahren, daß in dieſer Zeit ein junger Däne aus reichſter, adlicher Familie nach Bremen geführt iſt, dort unterrichtet zu werden: Odinkar, der ſpäterhin zum Biſchof ernannt wurde [2]). Zur ſelbigen Zeit erſcheint als der erſte Bremiſche Scholaſter Tiadhelm, ein Mann, deſſen Andenken noch ein Jahrhundert ſpäter ſein Amtsnachfolger in Ehren hält; der erſte, der hochangeſehen in der Stiftsbrüderſchaft, ihr wiſſenſchaftliches und gelehrtes Leben vertritt [3]).

Während der Zeit, deren Betrachtung wir hinſichtlich der äußerlichen Verhältniſſe des Stiftes zuſammenfaſſen konnten, weil dieſe, im neunten Jahrhundert begründet, während des zehnten ohne durchgreifende Aenderungen fortdauerten, ſcheint ſich das geiſtige Leben der Brüderſchaft bedeutſam umgewandelt zu haben. Der Geſichtskreis der Stiftsgenoſſen in der älteren Zeit wird ſich aus den Schriften ergeben, die damals in ihrem Kreiſe entſtanden, oder doch auf denſelben den größten Einfluß übten. Es ſind dies vor Allem die Werke über Willehad, Ansgar und Rimbert.

Mit der Biographie Willehads wird meiſtens eine Arbeit in Verbindung gebracht, welche als völlig ſelbſtſtändig erſcheint [4]), es iſt ein Bericht über die zahlreichen Wunder, die ſeit 860 am Grabe des erſten Bremiſchen Biſchofs geſehen ſind. Er trägt Aus-

---

[1]) Vita Mathildis c. 8. in Mon. Germ. SS. IV. S. 288.
[2]) Adam II. 3. 4. Vgl. Schol. 60.
[3]) Adam II. 10.
[4]) Adam I. 33. a. o. singulis libris.

gars Namen an der Spitze und weist auch zum Schluß auf Ansgar hin. „Die Gründe höherer Kritik“, welche gegen diese Autorschaft angeführt sind, erfordern keine Widerlegung [1]). Daß Ansgar diesen zur Verherrlichung der Bremischen Kathedrale bestimmten Bericht in Bremen und zunächst für die Brüder in Clauſtrum schrieb, liegt in der Natur der Sache; durch sie und durch die Genossen in Corbie sollte er aber „der ganzen, über den Erdkreis zerstreuten, in treuer Eintracht lebenden Gemeinde der Gläubigen“ bekannt werden. Während diese Schrift eine einfache Beschreibung etlicher Wunder ist und, von bloß psychologischem Interesse, keinerlei Rückschluß auf die Bildung jener Tage gestattet, sehen wir in der Biographie, der sie jetzt beigefügt wird, den Versuch einer historischen Arbeit. Sie ist nach dem Tode Willerichs (839), also in der Mitte des neunten Jahrhunderts geschrieben [2]); erst zwei Jahrhunderte später ward Ansgar als ihr Verfasser genannt [3]). Von diesem heißt es, er habe gleich Willehad, der viele Bücher, unter ihnen die Briefe des Paulus abschrieb [4]), dicke Bände in Wortzeichen, in tironischen Noten geschrieben [5]); wir wissen auch, daß er einigen der Brüder Erinnerungen aus seinem Leben in die Feder diktirt [6]), daß er zum Abschreiben von Büchern aus Corbie und Korvei sich schreibkundige Brüder erbeten hat: aber von der Abfassung jenes Werkes erfahren wir nichts, so daß Zweifel an der Richtigkeit jener Ueberlieferung von seiner Autorschaft nicht zu unterdrücken sind [7]). Im Stift bei Bremen haben wir aber die Entstehung dieses Werkes anzunehmen, das in einfacher prunkloser Weise das Leben des ersten Apostels unserer Gegenden schildert, ohne genaue Kenntniß derjenigen Schick-

---

[1]) Krummacher, St. Ansgar. Die alte Zeit und die neue Zeit. (Bremen 1829.) S. 25 ff.

[2]) Vita S. Willehadi c. 11.

[3]) Adam I. 14.

[4]) Vita S. Willehadi c. 7.

[5]) Vita S. Anskarii c. 35.

[6]) Ibid c. 3 i. f.

[7]) Vgl. auch Lappenberg. Vorrede zu Laurents Ueberſetzung der Vita S. Anskarii S. IX.

ſale Willehads, die ſich nicht an die Unterweſer knüpfen, beſonders ohne Kunde von ſeiner Vertrautheit mit Luidgar und Alkuin. Es zeigt ſich in ihm keine Sucht nach gelehrtem Schein, aber auch keine Spur von höherer Bildung; der Citirluſt der Zeit gemäß, werden vielfach Stellen eingefügt, aber nur Worte des neuen Teſtamentes; in der Entwicklung des vielbewegten Lebens tritt keine berechnete Reihenfolge, keine künſtleriſche Form hervor, wenn man von der Einleitung abſieht, die nicht ohne Geſchick gearbeitet iſt. Es weiſ't das Werk auf einen kindlich frommen, die Glaubensſtärke und den Muth Willehads bewundernden, einfachen Mann als Verfaſſer hin. [1])

Einen ganz anderen Character trägt die Beſchreibung des Lebens von Ansgar, die ſicher in der Zeit zwiſchen 865 und 876 und wahrſcheinlich ſehr bald nach Ansgars Tode aufgezeichnet iſt, zunächſt nicht für die Brüder unſeres Stiftes, ſondern für „die in der Liebe Chriſti hoch zu verehrenden und zu ſchätzenden Väter und Brüder zu Corbie“ [2]). Auch bei dieſem Werke nennt ſich der Verfaſſer nicht; aber wir erfahren [3]), daß zwei Männer, die dem Ansgar nahe ſtanden, dasſelbe gearbeitet haben, ein Ungenannter und Rimbert, der zweite Erzbiſchof von Hamburg. Von dieſem, der ſpäter für den alleinigen Verfaſſer der Biographie galt [4]), hören wir auch, daß er aus Gregors Werken einen Auszug verfertigte, der den Brüdern das Studium dieſes Kirchenvaters erleichtern ſollte [5]). Ob auch dieſe zweite Biographie in unſerem Stifte geſchrieben wurde, erſcheint als ſehr zweifelhaft; nur aus allgemeinen geographiſchen Bezeichnungen wäre ein Ort der Abfaſſung zu entnehmen. Da zeigt ſich nun, daß die Verfaſſer das rechte Elbufer als das jenſeitige bezeichnen [6]); Lappenbergs Verſuch trotz dieſer Angabe Hamburg hinzuſtellen [7])

---

[1]) Andere Beurtheilungen ſind bei Kruſe, St. Ansgar (Altona, 1823), S. 307 zuſammengeſtellt.

[2]) Nicht von Neu-Korvei, wie Adam I. 36. meint.

[3]) Vita S. Rimberti. c. 9.

[4]) Adam I. 36.

[5]) Ibid c. 15.

[6]) Vita S. Anskarii c. 12, 13, 22.

[7]) Schmidt, Zeitſchrift V. 537. Vgl. Wattenbach, Deutſchlands Geſchichtsquellen. S. 135.

ſtützt ſich auf den Gebrauch der Worte hic und hinc [1]), der bisweilen auf Hamburg hindeutet, aber auch auf Neu-Korvei [2]) und auf Bremen [3]); auch das Fehlen jeder Angabe des Todesortes verweiſt auf den letzten Ort, wo Ansgar ſtarb [4]). Es ſcheint unrichtig zu ſein, irgend ein beſtimmtes Stift oder Kloſter als alleinigen Ort der Abfaſſung anzunehmen. Rimberts Leben war ein fortwährendes Wandern; das Werk iſt nicht aus Einem Guße, ſondern was ſeine Verfaſſer erfuhren, was ihnen gerade in die Erinnerung kam, wurde in einem Kapitel zuſammengeſtellt, und ſolche verſchiedenen Theile erhielten dann eine gewiſſe Ordnung. So deutet die Arbeit ſelbſt darauf hin, daß ſie an ſehr verſchiedenen Orten zuſammengetragen iſt. Sie iſt zwar als Quelle für hiſtoriſche Forſchung äußerſt bedeutſam, aber nicht an und für ſich. Zur Verherrlichung des großen Mannes beſtimmt, iſt das Werk reich an einzelnen Zügen aus ſeinem Leben; dieſe Specialitäten zeigen uns „das volle Bild der großartigen, kindlich demüthigen und doch ſo verſtändigen Perſönlichkeit“ Ansgars; der Darſtellung im Ganzen, voll von Undeutlichkeiten, Weitſchweifigkeiten, Wiederholungen verdanken wir dies nicht. Auch dieſe Schrift bezeugt keinerlei Wiſſenſchaftlichkeit; Rimbert, der einſt im Erlernen der Schulwiſſenſchaften und Künſte ſo eifrig geweſen war, daß er des Schulzwanges entbunden wurde [5]), läßt auch in ſeinen Briefen keine Spur allgemeiner Bildung hervorleuchten, ſondern, ſoweit wir ſehen können, zeigt ſich in dieſen Sendſchreiben, deren Copieen man wahrſcheinlich im Stift aufbewahrte, nur ſeine Vorliebe für Gregor, den Feind klaſſiſcher Studien. Blieb auch dem einen der Verfaſſer unſerer Biographie ein Ausſpruch des Socrates oder Cicero über die Philoſophie in der Erinnerung [6]), ſo ſteht doch dieſe Lebensbeſchreibung zwar nicht der

---

[1]) Vita S. Anskarii c. 14. 21, 22.

[2]) Ibid. c. 6.

[3]) Ibid. c. 33. vgl. Tappehorn a. a. O. S. 165. Klippel, Hiſtoriſche Forſchungen u. Darſtellungen. I. S. 141.

[4]) Vgl. die Note von Pertz in Mon. Germ. SS. II. p. 686.

[5]) Vita S. Rimberti. c. 5.

[6]) Ibid. c. 4.

Form, aber dem Inhalte nach auf gleicher Stufe mit den Wundergeſchichten Gregors.

Auch die Beſchreibung von Rimberts Leben, die in der Zeit Erzbiſchofs Adalgars († 909) aufgezeichnet wurde und vielleicht denſelben Mann zum Verfaſſer hat, der mit Rimbert an der Biographie Ansgars arbeitete, lehrt, daß Gregors Homilien über die Evangelien, ſeine expositiones ad Jobum, Auguſtins evangeliſche Unterſuchungen, die Briefe des Hieronymus den Haupteinfluß auf die Geiſtlichkeit ausübten. Dieſe kürzeſte der genannten Biographien ward wahrſcheinlich im Stifte zu Bremen abgefaßt, wie die Einzelheiten bezeugen, die ſie über Rimberts Wirken an dieſem Biſchofsſitze mittheilen [1]). Sich eng an Ansgars Lebensbeſchreibung anſchließend, zeichnet ſie ſich vor ihr durch Charakterſchilderung und Geſammtdarſtellung, ſowie durch die Sprache aus; aber gerade, was ſie als unbedeutende Geſchichtsquelle erſcheinen läßt, zeigt uns, wie klein damals der Geſichtskreis der Stiftsgenoſſen war. Aus dem bewegten Leben Rimberts werden nur die Momente hervorgehoben, die erbaulich wirken können; wir erfahren nichts von des Erzbiſchofs Theilnahme an der Wormſer Synode (863), von ſeinem Einfluß auf König Arnulf und von ähnlichen Punkten, die für die Charakteriſirung des großen Mannes, der neben Ansgar nur zu leicht gering geſchätzt wird, bedeutſam ſind.

Es zeigen dieſe für das Leben im Bremiſchen Stiftshofe maßgebenden Werke, daß während des neunten Jahrhunderts das kanoniſche Leben jede höhere Regung wiſſenſchaftlichen Geiſtes hemmte. Das Bekehrungswerk nahm die ganze Kraft der Brüderſchaft in Anſpruch. Mit der Asceſe ging bloß die praktiſche Theologie Hand in Hand. Die Regel ſchrieb vor, es ſolle keiner der Brüder müſſig gehen, ſondern Jeglicher nach ſeiner Befähigung ſich der Wiſſenſchaften befleißigen; ſie ſagte aber auch, daß beſonders die Schriften der heiligen Väter zu leſen und zu durchforſchen ſeien, aus welchen die einzelnen Beſtimmungen der Regel ſtammten [2]). Nur die Kunde des Leſens und der lateiniſchen Sprache und, worauf wir ſpäter zurückkommen, der

[1]) Vita S. Rimberti c. 10—12, 14, u. 23—25.

[2]) Binterim a. a. O. S. 335.

Muſik, iſt in jener Zeit bei der Mehrzahl der Stiftsgenoſſen zu ſuchen. Ein beſonderer Eifer in der Aufzeichnung der Denkwürdigkeiten belebte ſie nicht; es ſcheinen die Schickſale eines Willerichs niemals niedergeſchrieben worden zu ſein.

Auf ein höheres geiſtiges Leben weiſet uns aber die Geſtalt jenes Tiadhelms hin. Er war ein Schüler des berühmten Ohtrik von Magdeburg († 7. Okt. 981)[1], von dem es heißt, er ſei der beredteſte Mann ſeiner Zeit geweſen, ein wahrer Cicero, deſſen Andenken lange in Sachſen hoch gehalten worden, ein Gelehrter, der an Weisheit und Beredtſamkeit keinen der Gleichgeſtellten zurückgelaſſen habe. Es war derſelbe Mann, der zu Ravenna mit Gerbert, dem Kanzler der Ottonen, jene berühmte Diſputation über Ariſtoteliſche Philoſopheme hielt. Ihm verdankte der erſte Scholaſter unſerer Schule ſeine Bildung; er war einer jener Schüler der Magdeburger Anſtalt, von denen erzählt wird, daß ſchon ihre Geſichter und äußere Haltung die Trefflichkeit des Lehrers gezeigt hätten, ein Genoſſe des ſpäteren Merſeburger Biſchofs Wigberts, ſowie des Preußenapoſtels Adalberts von Prag. Weiteres über die Perſönlichkeit unſeres Tiadhelm erfahren wir nicht[2]; aber er war ein Zögling jener Schule, an der während des zehnten Jahrhunderts ähnlich, wie in den Gründungen der Scoten, ein in der That wiſſenſchaftliches Leben blühte. Es wurden beſonders die Schriften der Alten ſtudirt, freilich noch nicht die der Griechen, da im Abendlande nur wenige Auserwählte der griechiſchen Sprache kundig waren; aus ſpäterer Zeit haben wir Zeugniß, wie in ſolchen hohen Schulen Virgil geleſen wurde und nicht bloß deſſen Aeneide, ſondern auch die Georgica, ſodann die Oden und Epiſtel von Horaz, Lukans Pharſalien, Juvenal und Perſius, einige Werke Ciceros, die beiden Schriften von Salluſt[3], endlich

[1] Vgl. Büdinger, Ueber Gerberts wiſſenſchaftliche und politiſche Stellung (Kaſſel, 1857), S. 54, wo die Notizen aus Tietmar, Richer und den anderen Quellen zuſammengeſtellt ſind. Wattenberg, a. a. O. S. 103, 179.

[2] Note 1 in Laurents Ueberſetzung des Adam (S. 61) beruht auf Verwechslung des Tiadhelm mit Ohtrik. 973 endete des Letzteren Wirkſamkeit in Magdeburg.

[3] Dieſe Claſſiker kennt Adam von Bremen. Vgl. Lappenberg in Pertz, Archiv für ältere deutſche Geſchichtskunde. VI. S. 807 ff. Siehe auch vorn S. 83.

Statius und Ovid. Solch ein Unterricht in der Grammatik erſchloß die über das Gewöhnliche hinausgehende Kenntniß der lateiniſchen Sprache und umfaßte beſonders die hochgeſchätzte Kunſt lateiniſcher Verſifikation. Mit ihr ging die Dialektik Hand in Hand, das Studium der alten Philoſophie, deren Kenntniß lateiniſche Ueberſetzungen des Ariſtoteles förderten. Aber wie die Theologie, war dieſe Wiſſenſchaft in den Schulen des frühen Mittelalters eine formale; von ſelbſtſtändiger Behandlung des Stoffes war keine Rede, ebenſo wenig von einer Verbindung der Wiſſenſchaft mit dem Leben; Haereſien kennt jene Zeit nicht. Der Kreis der höheren Lehrgegenſtände war mit Grammatik und Dialektik abgeſchloſſen; die Probleme der Aſtronomie beſchäftigten freilich hervorragende Geiſter, aber in norddeutſchen Schulen jener Jahrhunderte iſt in ihr nicht unterrichtet. Trivium und Quadrivium ſind ſelbſt einem Alkuin und Rhaban unbekannt geblieben [1]). Aber an jene Fächer fügte ſich die Arithmetik an, und das einfachſte Rechnen machte jener Zeit die größten Schwierigkeiten, wie ein Blick auf die Chronologie ihrer Annalen bezeugt [2]), oder die Nachricht von Gerberts Abakus [3]). So ſtellte auch Karls Kapitular Rechnen und Grammatik neben einander. Ob die Bremiſche Anſtalt, in welche Tiadhelm die Magdeburgiſche Gelehrſamkeit hineintrug, in eine äußere und innere Schule zerfiel, ob unſer Scholaſter alſo bloß die pueri oblati oder auch wie Ohtrik Andere unterrichtete, Fremde, welche die Stadt der Schule wegen aufſuchten, ohne in Stiftsbrüderſchaft einzutreten: darüber fehlt jeder Anhalt für Vermuthungen; ſomit iſt auch die Lage der Schule nicht anzudeuten; die Novizenſchule wäre im Brüderhofe, die äußere, wie das Spital neben demſelben zu ſuchen.

Im elften Jahrhunderte wurden die meiſten der bisher beſprochenen Verhältniſſe des Bremiſchen Stiftes, ſoweit ſie nicht ſchon ſeit Adaldags Zeiten uns unbekannte Veränderungen erlitten hatten,

---

[1]) Rettberg, a. a. O. S. 798. Nr. 20.

[2]) Lappenberg, Geſchichtsquellen. S. IX.

[3]) Büdinger, a. a. O. S. 27. Vgl. Ann. Stad. in Mon. Germ. SS. XVI. p. 332.

völlig umgewandelt. Das Inſtitut, das wir betrachtet haben, war, abgeſehen von dem zuletzt Beſprochenen, für die Heidenmiſſion geſchaffen. Es fragt ſich, ob daſſelbe im Lauf der Zeit eine Umgeſtaltung erhalten hat, die mit der Umwandlung des Miſſionsſprengels zur organiſirten Diöceſe und zum Reichsgliede harmonirte. Eine ſolche Reform ſollte im elften Jahrhundert bei uns ſo wenig, wie in den benachbarten Hochſtiftern zur Durchführung kommen. Die alten Verhältniſſe, die ſich überlebt hatten, wurden geändert, ohne daß ein neues, zeitgemäßes Inſtitut erſtand.

Die erſte bedeutſame Veränderung, die mit der alten Brüderſchaft bei Bremen vorgenommen wurde, hat man vielfach in den Worten bezeugt gefunden: Unwanus primus omnium congregationes ad regulam canonicam traxit [1]). Es ſcheint, als beſagten ſie, der erſte Erzbiſchof, der im elften Jahrhundert Conſecration und Inveſtitur erhielt, habe zuerſt eine kanoniſche Regel bei den kirchlichen Genoſſenſchaften ſeiner Diöceſe eingeführt [2]). Was das Stift bei Bremen anbelangt, ſo iſt bereits hervorgehoben, daß ſchon aus der Zeit vor Unvan von einer regula canonica seu monastica die Rede iſt, welche das Leben der Stiftsgenoſſen im Brüderhofe beſtimmte [3]). Es ſind keine Gründe vorhanden, in ſolchen Nachrichten Anachronismen zu ſehen; vielmehr zeigen die jener Stelle unmittelbar folgenden Worte deutlich den Sinn des Angeführten; ihnen ſchließt ſich nämlich der Zuſatz an: quae antea quidem mixta ex monachis vel canonicis conversatione degebant. So vieldeutig dieſe Ausdrücke auch ſind; am natürlichſten werden ſie von einer Ausſchließung der Laien aus den Genoſſenſchaften der Geiſtlichen verſtanden. Sie weiſen auf die Zeit hin, in welcher die nahe Verwandſchaft zwiſchen Kloſtergenoſſen und Klerikern aufhörte; in welcher die Mönche ſeltener als früher Weihen und Tonſur empfingen und begehrten, der Unterſchied zwiſchen den Klöſtern und

---

[1]) Adam II. 46.

[2]) Crantzius, Metropolis Lib. IV. C. I. p. 223. Staphorſt, Hamburgiſche Kirchengeſchichte, Th. I. Bd. I. S. 377. Kohlmann, Beiträge zur Bremiſchen Kirchengeſchichte I. S. 93. Tappehorn a. a. O. S. 216.

[3]) Vgl. Adam, I. 32, II. 10. 27. Hamb. Urk.-B. I., No. XXLI. S. 51.

anderen Stiftern bedeutſamer wurde. Es hatte ſich bisher kein Bedürfniß gezeigt, bei Bremen ein Ordenhaus zu errichten; die Mönche, die ſich hier niederlaſſen wollten, fanden leicht im Brüderhofe Aufnahme. Dies ſollte jetzt nicht mehr geſchehen, aber ſo gering war in der Folgezeit die Vertretung des Mönchsweſen am Bremiſchen Biſchofsſitze, daß ſeit der Ausſchließung der Ordensbrüder vom Stifte anderthalb Jahrhunderte bis zur Gründung des erſten Mönchsklosters vergingen [1]). Dieſer Reform Unwans iſt alſo wenigſtens hinſichtlich der Bremiſchen Congregation keine weitreichende Bedeutung beizulegen, ſie ſprach eine Unterſcheidung aus, die in der früheren Zeit gar nicht gemacht werden konnte, weil die meiſten Geiſtlichen Klostergelübde gethan hatten, die ſich aber im elften Jahrhundert wie von ſelbſt darbot. Indeſſen wiſſen wir von einer anderen Umgeſtaltung, die Unwan vornahm, und ſie mag das primus omnium jener Notiz veranlaßt haben.

Auch Kohlmann [2]) ſpricht davon, daß unter dieſem Erzbiſchofe „die Kathedrale als die Stiftskirche ſich abſchloß und für ſich beſtand.“ Eine ſolche Aenderung konnte aber nicht durch die Einführung einer Regel hervorgerufen werden; denn dieſe änderte nichts an den Pflichten, welche die Canones den Geiſtlichen auflegten, und die Kanoniker liebten es, darauf hinzuweiſen, wie ſchon ihr Name bezeichne, daß in ihrem Leben zunächſt die Canones und erſt dann die Regel maßgebend ſei, während die Laien unter ihrem Abte nur nach der Regel ſich richteten [3]). Der Abſchluß des Doms zur Stiftskirche geſchah durch die Gründung der St. Veitskirche, der erſten Pfarrkirche. Unwan enthob die Stiftsbrüder des Pfarrdienſtes; es ſtanden ſeit ſeiner Zeit neben den canonici plebani, neben den Stiftsgeiſtlichen Kirchherrn, Pfarrer. Hierin zeigt ſich die erſte Organiſation der Geiſtlichkeit am Biſchofsſitz. Es gab bei Bremen Geiſtliche, die nicht Glieder des Brüderhofes waren. Wenn auch die Zahl derſelben Anfangs äußerſt gering war, ſo mußte doch die Unterſcheidung

---

[1]) Brem. Urk.-B. I. No. 39.
[2]) A. a O. S. 92 flg.
[3]) Richter a. a. O.

ſelbſt dazu führen, daß dem Stifte eine andere Bedeutung gegeben wurde. Die Entbindung der Stiftsgenoſſen von der Pflicht des Pfarramts, die Aenderung, daß ihre Thätigkeit ausſchließlich durch die Regel normirt wurde, kann in den erſten Worten jener Nachricht gefunden werden, mit der dann aber der Zuſatz nicht harmonirt. Seit jener Umgeſtaltung ſchien die Kirche, in welcher die Mitglieder ihren Gottesdienſt verrichteten, allein für das Stift beſtimmt zu ſein; es bildete ſich das enge Verhältniß zwiſchen Dom und Stift; wie jener eine Kirche für das Stift wurde, ſo dieſes ein Stift für den Dom.

Seit ſo der Pfarrdienſt den Stiftsgenoſſen entzogen war, mußte der Chordienſt noch größere Bedeutung erhalten, als zuvor: es werden in dieſer Zeit die meiſten der großen Feſte eingeführt ſein, die ſich ſpäter finden; es ward das Abhalten von Seelenmeſſen üblich, und mit ihr geht Hand in Hand die Aufnahme in die Stiftsbrüderſchaft, welche nicht eine Mitgliedſchaft zu Folge hatte, ſondern nur ein Recht auf Memorien gab. Es wurden Laien in die Genoſſenſchaft aufgenommen, denen bei ihrem Tode daſſelbe Andenken gezollt wurde, wie den Stiftsgenoſſen, ja ein durch beſondere Feierlichkeit erhöhtes; ſo wurde Knud der Große ſammt ſeinen Eltern Bruder des Domſtifts, commendaverunt se orationibus fratrum Bremensium [1]). Auch fremde Geiſtliche, auch Kloſtergenoſſen wurden in ſolch ein Brüderſchaftsverhältniß aufgenommen; ſo wahrſcheinlich jener Presbyter Otto, der bei der Wahl Unwans eine bedeutende Rolle ſpielte [2]). Die meiſten Namen im Necrologium des Stifts weiſen auf ſolche Brüder hin, auf Laien wie Geiſtliche, deren Andenken durch Feierlichkeiten in der Stiftskirche geehrt wurde. Es ward ein liber fraternitatis angelegt [3]), ein Verzeichniß derjenigen Perſonen, die in ſolcher Weiſe Brüder des Stifts waren. Auch ganze Genoſſenſchaften konnten zum Stift in ſolch ein Verhältniß treten, mit dem ſich eine Idee „von Theilnahme an dem Himmliſchen

---

[1]) Schol. 38 zu Adam.
[2]) Lappenberg, No. 1 zu No. LVIII. des Hamb. Urk.-B. I.
[3]) Schol. 38 zu Adam.

Segen der guten Werke und dem Gebet geiſtlicher Corporationen verband;“ ſo ſollte nach Adalberts Abſicht die ganze Abtei Corbie, die er neu erworben hatte [1]), zu den Stiftern ſeiner Diöceſe in ein ſolches Brüderſchaftsverhältniß treten, ſo daß wie es in dem Briefe heißt, nostri et nostrorum fraternitas et memoria vestro in loco habeatur et vestra similiter memoria apud nos idem sortiatur [2]).

Für die Zwecke ſolchen Chordienſtes erhielt das Stift jetzt ein eigenes Vermögen; die Aufnahme in die Brüderſchaft war bei einzelnen Perſonen meiſtens das Entgeld für Vergebungen an das Stift; aus ſo erworbenem Gute ſollten die Koſten beſtritten werden, welche durch die Erinnerungs-Feier des Bruders erwuchſen. So entſtand ein großer Theil des Stiftsvermögens aus Gütern, die bisher nicht in kirchlicher Hand geweſen waren. Aber auch aus den Beſitzungen der Kirche wird nach und nach ein Sondergut für das Stift gebildet, zunächſt in Beziehung auf den Chordienſt ſeiner Mitglieder. Unwan ſchenkte demſelben den Hof Baden, von deſſen Einkünften die Koſten der Feier der natales apostolorum beſtritten werden ſollten [3]); dies iſt das erſte Stiftsgut, von dem wir erfahren; die Nachricht von ihm ſteht in enger Verbindung mit der Umgeſtaltung der Congregation durch Unwan, deſſen Name eine Reihe ähnlicher Gutsverleihungen an andere Stifter voran geſtellt iſt [4]). Der Erzbiſchof Libentius II., der als Propſt großen Einfluß auf Unwans Aenderungen hinſichtlich des Stiftes gehabt zu haben ſcheint, übertrug dann die erſten Menſalgüter dem Stifte [5]), Güter in Ledeshauſen, die Bremen gegenüber am linken Weſerufer lagen und den Stiftsgenoſſen jährlich dreißig Mahlzeiten lieferten [6]). Es folgt dann eine Reihe von Gutsübertragungen an das Stift; dies erhielt den Hof Bockhorn bei Leſum, wahrſcheinlich von der

---

[1]) Hamb. Urk. B. I. No. XCIV. S. 91.
[2]) Ebendaſelbſt No. XCIX. S. 95.
[3]) Adam II. 45. vergl. Hambg. Urk. B. I. No. LX. S. 64.
[4]) Hamb. Urk. B. I. No. LIX., LXII., LXIII. S. 63 flgd.
[5]) Vgl. Brem. Urk. B. I. No. 18.
[6]) Adam. II. 61.

Gräfin Emma [1]); den Hof Balge im Hoyaſchen von Kaiſer Heinrich dem Dritten [2]). In dieſer Zeit kommt für das Stift der Name Propſtei auf; dieſe Bezeichnung führt es beſonders in ſeiner Eigenſchaft als Vermögen beſitzende Anſtalt. Das Kirchengut gehört von nun an entweder dem Biſchof oder dem Gaſthaus oder der Propſtei. Dieſe Verhältniſſe dauern bis zum Tode Adalberts fort [3]), freilich ward unter ihm das Stiftsvermögen angegriffen; auch aus dieſem Kapital, ja ganz vorzugsweiſe aus ihm ſollten die Mittel für die hohen Pläne des Kirchenfürſten beſchafft werden; ſo wurde das Stiftsvermögen gemindert, aber keineswegs vernichtet. Adalbert ſelbſt fügte noch 1072 bedeutende Beſitzthümer hinzu [4]), das Gut Bramſtedt, im Oſterſtadiſchen nebſt den Zehnten aus drei anderen Gütern, dazu ein Grundſtück in Uthbremen, auf welchem Baulichkeiten aufgeführt werden ſollten, in denen die Gutsabgaben an Malz, Korn, Vieh, Hühnern angeſammelt werden könnten. Eine feſtbeſtimmte Summe aus dieſen Einkünften ſollte an den Jahrestagen der Erzbiſchöfe und Biſchöfe, theils an die Armen, theils an die Stiftsgenoſſen vergeben, der Mehrbetrag derſelben in communem usum verwendet werden.

Mit dieſer Bildung eines Stiftsvermögen ſteht ein anderer Umſtand in enger Verbindung. Es zeigen ſich die erſten Spuren eines Pfründenweſens. Erzbiſchof Bezelin ſchenkte den Aermeren unter den Stiftsgenoſſen nicht bloß Geld oder Kleidung, ſondern auch Präbenden [5]); er wollte nicht, daß irgend ein Mitglied des Domſtiftes als arm erſcheine; was ein Stolz der Brüder geweſen, war, mehr und mehr ein Schimpf geworden. Es erſcheinen jetzt beſondere Würdenträger im Stift, deren Bedeutung ſich nicht aus ihrer Thätigkeit im Brüderhofe, ſondern nur aus den mit ihrem Amte verbundenen größeren Emolumenten erklärt. Es werden neben

---

[1]) Lappenberg im Hamb. Urk.-B. zu No. LX. S. 64. vgl. Adam II. 65, 76.

[2]) Lappenberg a. a. O. zu No. LXXIII. S 73.

[3]) Adam. III. 68

[4]) Brem. Urk.-B. I. No. 22.

[5]) Schol. 53 zu Adam.

dem Propſt jetzt Dechanten genannt [1]); und doch war die Zahl der Stiftsgenoſſen ſchwerlich ſo groß, daß ſie wie die Inſaſſen großer Klöſter nach Decanien abgetheilt werden mußten, wenn die kanoniſche Regel bei ihnen zur Durchführung kommen ſollte. Sodann erſcheinen Cuſtoden, auf deren Bedeutung ſpäter zurückzukommen iſt. Mit dem Streben das Kirchengut mehr und zu individualiſiren hängt auch Adalberts Gründung neuer Stifter zuſammen. Solche Schöpfungen beſchäftigten ihn beſonders in der erſten Zeit ſeines Regimentes; eine Zertheilung des ungemein angewachſenen Kirchengutes ſchien ein wirthſchaftliches Bedürfniß zu ſein. Bei Bremen gründete er zunächſt zwei ſolche Propſteien [2]). Die erſte widmete er dem Willehad, die andere dem Schutzpatron Halberſtadts, dem heiligen Stephan, nach welchem das Halberſtädter Stift ſich nannte, deſſen Propſt er früher geweſen war. Er verwendete hierzu die Güter, die er ſelbſt der Hamburg-Bremiſchen Kirche neu erworben hatte [3]). Dieſe Propſteien beſtanden gemeiniglich nur aus wenigen Stiftsbrüdern, ſo daß ſie wie eine Pfründe des ihnen vorgeſetzten Geiſtlichen erſchienen; es konnte ſich in ihnen kein ſelbſtſtändiges Leben entwickeln. Ebenſo war das Paulsſtift, das er ſpäter [4]) aus dem ſehr hoch angewachſenen Vermögen des Spitals dotirte, mehr Pfründe eines Einzelnen, als Sitz einer Genoſſenſchaft [5]). Es iſt bekannt, welch Verderben dieſe Zertheilung des Kirchenguts in zahlreiche einzelne Kreiſe über die Diöceſe brachte, wie ſie eine Menge faſt ſelbſtſtändiger Pröpſte hervorrief, die dem Willen des Erzbiſchofs nicht unterthan waren. Aus den Mitgliedern des Domſtiftes wurden einzelne auserſehen, welche ſolch ein neues Stift unter einem eigenen Vorſtand bilden ſollten. Sie behielten ihre Mitgliedſchaft beim Domſtifte, ihren Sitz im Chor der Kathedrale

---

1) Vgl. Lappenberg. Geſchichtsquellen. S. 201.

2) Adam. III. 9.

3) Hiernach iſt die Ueberſchrift der Urk. No. 20 im Brem. Urk.-B. I. S. 20 zu verbeſſern. Vgl. auch Grünhagen, Adalbert, Erzbiſchof von Hamburg und die Idee eines nordiſchen Patriarchates (Leipzig 1854) S. 93 N. 1 und S. 95.

4) Die Annales Hamburgenses geben das Jahr 1051 an; Mon. Germ. SS. XVI. p. 382; ebenſo Annales Bremenses (1308) a. a. O. XVII. 856.

5) Adam, III. 9, 61.

und die Verpflichtung bei beſonders hohen Feſten dort den Chordienſt nach wie vor zu verrichten. Aber ſie lebten nicht mit den Brüdern im Brüderhofe. Adalbert baute eine Reihe neuer ſteinener Stiftsgebäude, in welchen ſeine Pröpſte und je zwei, drei Brüder unter ihnen ein Leben führten, ähnlich dem ſpäteren der Domherren in ihren verſchiedenen Curien. Aber er ſelbſt vernichtete ſeine Schöpfungen wieder, ſeit er die Unfügſamkeit der Pröpſte erkannte, oder that wenigſtens nichts, ihren Verfall zu hindern [1]). Von ſeinen Stiftsgebäuden ſind die meiſten bald nach ſeinem Tode ſpurlos verſchwunden; ſo auch die in Bremen. Nur das Willehadiſtift, dem bei ſeiner Gründung ein bereits beſtehendes Gotteshaus als Stiftskirche zugewieſen werden konnte, ſcheint ſich erhalten zu haben [2]); es wird noch im dreizehnten Jahrhundert ein Gebäude erwähnt, das als domus sancti Willehadi der Stiftshof dieſer Propſtei geweſen ſein mag [3]).

Gegenüber dieſen neubegründeten Stiftern, die nur für die Durchführung des Pfründenweſens eine Wichtigkeit haben, erhält das Domſtift mehr und mehr eine beſonders ausgezeichnete Stellung. Es erſcheint als Großpropſtei der Diöceſe [4]). Freilich iſt dies im elften Jahrhundert nur noch ein Name, aber es bezeugt dieſer Name die Anfänge jener Anſchauung, nach welcher das Domkapitel eine Beziehung zur Regierung des Hochſtiftes hat. Eine ſolche fehlt im elften Jahrhunderte noch; es zeigt ſich keine Spur von einer Theilnahme am Regimente, von einem Rechte auf die Biſchofswahl, von den andern Befugniſſen, die ſpäter ein Domkapitel charakteriſiren.

Wie die äußerlichen und beſonders die ökonomiſchen Verhältniſſe des Brüderhofes als Ganzen umgewandelt waren, ſo auch die der einzelnen Genoſſen. Sie erwarben ein eigenes Vermögen; es kam die Idee auf, daß es bei ihnen res sive possessiones canonice vel monastice datae gäbe [5]); die alten Anſichten von Hörigkeit

---

[1]) Adam. III. 10.

[2]) Vgl. aber die Zeugen der No. 27 und 29 des Brem. Urk.-B.

[3]) Ebenda. No. 150, Note 5.

[4]) Adam. III. 56.

[5]) Hamb. Urk.-B. No. LXXIII. S. 83.

und Leibeigenſchaft, die trotz des klerikalen Standes fortdauerten, verſchwanden, ſeitdem Freie, ja Edle Genoſſen der Unfreien wurden. Es mußte den Stiftsbrüdern das Recht gegeben werden, über ihr eigen Hab und Gut, wie unter Lebenden, ſo auch von Todes wegen zu verfügen; es galt nur dem Mißbrauch ſolchen Rechtes entgegen zu treten; ſo ward dieſe Befugniß zu Gunſten der Stiftsgenoſſen beſchränkt und dieſen ein Inteſtaterbrecht gewährt [1]).

Dieſe Anfänge des Pfründenweſens führten zur Lockerung der alten Brüderſchaft. Es zeigen ſich deutlich die Uebergänge zum Domherrn-Collegium; unter den ſchlichten Brüdern finden wir bereits hochſtehende Stiftsherrn. Die Würdenträger des Stiftes gehen bisweilen nicht bloß freien Männern, ſelbſt Markgrafen und Grafen vor [2]). Allein nicht alle Stiftsgenoſſen hatten ſo hohen Rang; es lebte noch eine Anzahl von ihnen im Brüderhofe. Aus dieſem iſt indeſſen die frühere Einfachheit verſchwunden, wenn auch noch der Wortlaut der Regel beachtet wird. Das Refectorium ſah jetzt reicher beſetzte Tafeln; Bezelin war genöthigt eine neue Tiſchregel zu erlaſſen, um den Ueberſchreitungen der alten vorzubeugen; es ſollte Wein wie Weißbrod den Stiftsgeiſtlichen geſtattet ſein [3]). Auch das alte Kloſtergebäude paßte nicht mehr zu der neuen Stellung ſeiner Bewohner. So baute dann der eben genannte Erzbiſchof ein neues ſteinernes, über deſſen äußere Pracht wir nur unbeſtimmte Nachrichten erhalten [4]). Es hatte den Grundriß der großen dreiflügeligen, an die Kirche ſich lehnenden Klöſter; forma ut mos est, quadrangula; ſein Bau war auf architektoniſchen Eindruck berechnet. Außerdem erfahren wir, es ſei dies Clauſtrum vario cancellorum ordine distinctum geweſen. Spätere Handſchriften ſetzten an die Stelle des ſchwer verſtändlichen Ausdrucks cancelli den deutlicheren cellae; aber jene cancelli weiſen nicht auf die Zellen der Stiftsgeiſtlichen hin; ſchon Lappenberg [5]) hat ſie in

---

[1]) Ebenda S. 34.
[2]) A. a. O. No. LXXVI. S. 76.
[3]) Adam. II. 67.
[4]) Adam l. c.
[5]) Mon. Germ, IX. S. 331. Note.

anderem Sinne gedeutet: der varius ordo cancellorum bezeichnet nämlich ein buntes Maßwerk, das in die Fensteröffnungen eingefügt wurde; dieses befand sich aber schwerlich in den Fenstern des Klosters selbst, sondern in dem Kreuzgang, der sich an den innern Flügeln des Gebäudes und an dem Südschiff der Kirche hinzog. Es enthielt der Bau außerdem zahlreiche Officinae [1], Arbeitsstätten für die Handwerker, die im Dienste des Stiftes waren, und Studirzellen für die Stiftsgenossen. Kaum war dieses Gebäude vollendet, als der große Brand von 1043 dasselbe ganz oder doch theilweise zerstörte. Freilich legte der baulustige Bezelin sofort Hand an die Aufführung eines neuen Stiftshofes, der an Pracht dem früheren nicht nachstehen sollte; aber nur kurze Zeit bestand d selbe; vor 1068 ließ Adalbert ihn abtragen, um die Quadern zu seinem Dombau zu benutzen. Freilich hatte er die Absicht nach Vollendung der Kathedrale ein Stiftsgebäude alten Stiles wieder aufzubauen, und zwar sollten Schlafsaal, wie Speisesaal, die Vorrathskammern, wie die Werkstätten ganz aus Quadern aufgeführt werden, aber der Erzbischof fand nicht Zeit und Gelegenheit zur Durchführung solcher Pläne [2]; hätte er sie realisirt: so wäre uns die Kunde davon erhalten.

Die ganz neue Stellung der Stiftsgeistlichen, die Einführung eines Pfründenwesens, die Zerstörung der gemeinsamen Behausung verleiteten zu immer größeren Ueberschreitungen der Stiftsregel. Die Lockerung der früher so straff gezogenen Bande zeigt sich besonders darin, daß die Stiftsgeistlichen Gelegenheit fanden, Umgang mit Frauen zu pflegen.

Die Brüder im Claustrum hatten, sofern sie nicht Mönche waren, kein besonderes Keuschheitsgelübde abgelegt; aber die Regel verbot ganz allgemein jeden Umgang mit Frauen; außerdem war denen, die nach ihr lebten, die Heirath faktisch unmöglich gemacht durch die Abgeschlossenheit des Brüderhofes. Diese hörte jetzt auf, und wir treffen Klagen über die Verbindungen der Stiftsgeistlichkeit

---

[1] Adam. II. 77.

[2] Müller, der Dom zu Bremen (Bremen 1861) S. 8.

mit Frauen [1]). Es ist besonders hervorzuheben, daß dies kein außerehelicher Verkehr gewesen zu sein braucht. Das kanonische Recht jener Zeit machte im Allgemeinen formlosen Vollzug vollgültiger Ehen möglich [2]): es fragt sich also nur, ob der klerikale Character als ein Ehehinderniß aufgefaßt wurde, oder nicht. Ins elfte Jahrhundert fallen die gegen die Priesterehen gerichteten Synoden; in dieser Zeit entwickeln Männer wie Peter Damiani und Hildebrand ihre weitgreifende Thätigkeit für das Cölibat. Aber gerade in deutschen Landen regte sich gegen solche Maßregeln eine energische Opposition; es gab im Reiche noch verheirathete Geistliche, und Heinrich III. bot der Kirche nicht die Hand, päpstliche Decrete und Synodalbeschlüsse durchzuführen [3]). Solche Ehen waren indessen bei Stiftsgeistlichen sehr anstößig, und eifrige Männer suchten diesen Anstoß zu beseitigen. Sie hielten strenger auf den Abschluß des Brüderhofs. Es finden sich in norddeutschen Landen nicht viele Beispiele so energischen Einschreitens der hohen Klerisei gegen die Priesterehen, wie bei uns; die verderblichen Folgen derselben treten aber auch doppelt klar zu Tage. Libentius II. führte zuerst die päpstlichen Verbote und die Lehren eifriger Mönche aus; die Frauen der Stiftsgenossen wurden aus der Stadt entfernt und in die umliegenden Dörfer zur Aufsicht vertheilt [4]). Dies Mittel, welches deutlich zeigt, wie der Verkehr mit den Frauen ein ehelicher und ehrlicher war, mochte bis zum Brande von 1043 wirken. Als aber der Brüderhof ein Raub der Flammen geworden war, traten wieder die connubia clericorum hervor, die Bezelin eher nicht hindern zu können glaubte, als bis der Bau des neuen Stiftsgebäudes vollendet sei [5]).

---

[1]) Vgl. über sie Theiner. Die Einführung der erzwungenen Eheloſigkeit bei den christlichen Geistlichen und ihre Folgen. Th II. S. 134. Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. B. II S. 281.

[2]) Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung in Dove, Zeitgeschichte für Kirchenrecht B. I. S. 362 flgd.

[3]) Theiner a. a. O. I. S. 467 flgd. Floto, Kaiser Heinrich der Vierte. I. S. 161 flgd.

[4]) Schol. 43 zu Adam.

[5]) Schol. 54 zu Adam.

Als dies aber nicht zu Stande kam, mehrte ſich das Uebel zugleich mit der Steigerung des Luxus und der Pracht am erzbiſchöflichen Hofe. Adalbert, in dieſer Beziehung unſträflich, mußte bereits wider die Unzucht der Geiſtlichen eifern, und ihnen vorhalten, daß wenigſtens die Bande der Ehe zu achten ſeien. Er prägte ihnen ein, si non caste, tamen caute. Heimkehrend vom Mainzer Concil (1049) [1], trieb er die Frauen aus der Stadt und dem Kirchenbezirke fort, ne malesuada pellicum vicinia castos violaret optutus [2], und noch bei ſeiner letzten Anweſenheit am Biſchofsſitze ſuchte er dem Unweſen zu ſteuern [3], das jede Maßregel gegen die Klerogamie nur noch verſchlimmerte, ſo daß zuletzt Inceſt, Ehebruch, jedes Fleiſchesverbrechen den Geiſtlichen vorgeworfen wird. [4]. Auch aus anderen Zeichen iſt zu erſehen, daß bei der Bremiſchen Stiftsgeiſtlichkeit jene Immoralität und äußerſte Ruchloſigkeit einriß, welche ſchon im elften Jahrhundert die kirchlichen Zuſtände in deutſchen Landen trübte, daß die Klagen über die Entartung des Klerus der Hamburg-Bremiſchen Diöceſe auch auf unſer Stift ſich beziehen. Einer der Höchſtgeſtellten unter den Stiftsmitgliedern ward wegen einer Mordthat entſetzt, die ſo offenkundig war, daß er nicht zum Reinigungseide zugelaſſen wurde [4].

Was vielfach als Folge des Adalbertiſchen Regimentes dargeſtellt iſt, der Verfall der Zucht oder des Anſehens der Kleriker in unſerem Hochſtift, hat ſeinen tieferen Grund darin, daß dem Stande, der eine ungeheure politiſche und ſociale Macht war, keine tief nach Unten greifende, auf ſeine neue Stellung berechnete Organiſation gegeben war trotz aller der Würden und Aemter, die ſich in ihm fanden. Aus dem Mönchsweſen war die frühere Organiſation entlehnen, aber dieſe trat zu den Zuſtänden des elften Jahrhunderts in einen entſchiedenen Gegenſatz. Auch wenn die angedeuteten Ver-

[1] Vgl. Gieſebrecht, Geſchichte der deutſchen Kaiſerzeit. II. S. 454. Theiner, a. a. O. II. S. 29.

[2] Adam. III. 29.

[3] Schol. 93 zu Adam.

[4] Adam. III. 55.

[5] Schol. 93. zu Adam.

änderungen in den eigenſten Verhältniſſen des Bremiſchen Stiftes nicht eingetreten wären, hätte ſich ſicherlich ſein Charakter zugleich mit dem Typus des Biſchofsſitzes verändert; die Veränderung ging vor ſich, ohne daß eine einzige Perſönlichkeit ſie hervorgerufen hätte. Seit die hohen Geiſtlichen in die Reichsangelegenheiten hineingezogen, große Theile ihrer Diöceſen ihnen als Reichsimmunitäten verliehen waren, wurden ihre Sitze fürſtliche Reſidenzen, und auch Bremen wandelte ſich vom Miſſionsplatz zu einem Fürſtenſitz um.

Hamburg, die eigentliche Metropole des Erzſtiftes war fortdauernden Gefahren ausgeſetzt. Seit der Vereinigung des Erzbisthums Hamburg mit dem Bremiſchen Hochſtifte galt formell die Elbſtadt als der Mittelpunkt der Diöceſe, mehr und mehr wuchs aber die factiſche Bedeutung der Stadt Willehads. Der erzbiſchöfliche Titel ward mit Bremen verbunden. Exiſtirte ein Stift in Hamburg, ſo gelangte es doch zu keiner höheren Bedeutung; Ansgars erſte Gründung ward vernichtet; eine zweite erſcheint als ſehr fraglich; Unwans Verſuch in die zum dritten Male vernichtete Stadt [1] eine Kanonikercongregation zu verſetzen [2], hatte keine dauernden Folgen; Erzbiſchof Hermann wüthete gegen ſeine eigene Metropole [3]; auf Bezelins großartige Maßregeln [4] und Adalberts Schöpfungen folgte der letzte Slavenſturm, ſo daß gegen das Ende des Jahrhunderts Hamburg als die vordem an Männern und Waffen mächtige Stadt erſcheint, die im Wittwenſtande trauerte [5]. Adalberts Wunſch in Hamburg beſtattet zu werden, ging nicht in Erfüllung.

Wie die meiſten dieſer älteren hamburgiſchen Erzbiſchöfe in Bremen ihren Begräbnißplatz fanden, ſo hatten ſie hier auch ihre Reſidenz. Wenn ſie ſich in Hamburg aufhielten, ſo erſchien dies als ein Beſuch, deſſen längere oder kürzere Dauer für beachtenswerth galt. So gab denn unſere Stadt mit Recht einem Manne wie Adalbert den hiſtoriſchen Beinamen. Die parvula Brema

[1] Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten. I. S. 170. II. S. 8—10.
[2] Adam. II. 47.
[3] Adam. II. 68.
[4] Gieſebrecht, a. a. O. II. S. 68.
[5] Gieſebrecht, Deutſche Kaiſerzeit. II. S. 460.

fühlte die Segnungen und Bedrückungen seines Regimentes am Meisten. Wie die Versuche begannen, die Stadt mit Mauer und Bollwerk zu umgeben, muß in ihr auch ein erzbischöflicher Palast entstanden sein, ähnlich der Burg, die in Hamburg angelegt wurde[1]). Mit diesem Palatium in Bremen, der arx episcopalis, mag der starke Thurm in Verbindung zu bringen sein, der im Westen des Marktplatzes über einem Thorwege sich erhob[2]); in dem Schloß ist jener Betsaal zu suchen, der zu Adalberts Zeit mehrfach erwähnt wird[3]). Der Prälat lebte nicht mehr mit den Brüdern im Stiftshofe; nur bei besonderen Gelegenheiten hatte er mit ihnen Zusammenkünfte, capitulum habuit cum fratribus[4]). In solchen Versammlungen hielt Adalbert seine großen Reden an die Stiftsherren und Brüder. In der Umgebung des Kirchenfürsten zeigt sich ein Hofstaat, der an die Stelle des Diakonengefolges tritt, das in früherer Zeit den Bischof begleitete[5]).

Alles dies mußte die Stellung der einzelnen Stiftsgenossen verändern, selbst wenn die des Stiftes die alte blieb. Sie mußten in das Leben und Treiben der Residenz, des Hofstaates hineingezogen werden; die, welche unter ihnen einen Rang einnahmen, spielten in dem Palatium eine Rolle, und die in der Umgebung des Prälaten bedeutsamen Persönlichkeiten wurden zu Würdenträgern des Bremischen Domstiftes, wenn keine andere Würde als angemessen erschien. Hier zeigt sich die bereits angedeutete, große Wichtigkeit der Einführung des Pfründenwesens. Es bildete sich ein Gegensatz zwischen den gewöhnlichen Stiftsbrüdern und den Ersten unter ihnen, denen, die als Stiftsherren auftreten.

Wir erfahren, daß die Pröpste unseres Domstiftes ebenso wenig, wie die Vorsteher anderer Stifter mit den Brüdern im Claustrum lebten; es ward das Amt des Propstes durch Vikare versehen, welche unter den Brüdern die Stelle ihres Mandanten einnahmen.

---

[1]) Adam II. 68.
[2]) Adam. II. 67. III. 63.
[3]) z. B. Adam. III. 69.
[4]) Schol. 93 zu Adam.
[5]) Vgl. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit. II. 302. 460.

an Männer vergeben, die ſich bei Hofe Einfluß verſchafft hatten, ohne Rückſicht auf Fähigkeit und Tüchtigkeit [1]). Für die Hofämter mußten Dotationen geſchaffen werden, und ſo wurden mit ihnen auch pfründenreiche Würden im Domſtift verbunden. Am Deutlichſten zeigt ſich dieſe Einwirkung des Hofſtaates auf das Domſtift in den neuen Würden, die unter den Stiftsgenoſſen entſtehen. Die Decanie, welche der Praepoſitur zur Seite tritt, iſt dem Mönchsweſen entlehnt; dagegen ſcheint die Bedeutung der Cuſtodie mit anderen Verhältniſſen zuſammenzuhängen. Wie es im Palatium des Königs eine Capella gab, das iſt ein Gemach, in welchem die Urkunden bewahrt und ausgefertigt wurden und die Kleriker wohnten, denen die Bewahrung und Ausfertigung oblag [2]), ſo auch in der biſchöflichen Burg. Einſt hatte ein Platz in der Kirche oder im Stiftsgebäude zu ſolchen Zwecken gedient; zuſammen mit dem Schatze der Kirche waren die bedeutſamen Urkunden, die Verbriefungen wichtiger Rechte aufbewahrt worden. Die beſondere Behütung dieſes Raumes war einem der Brüder aufgetragen, der dann als custos sacrorum, als Sakriſt, als custos ecclesiae, Schatzmeiſter, erſchien; ohne daß mit dieſem abgeſonderten Wirkungskreiſe ein wirkliches Amt verbunden geweſen wäre [3]). Seit aber die Staatsgeſchäfte eine größere Bedeutung erhielten, das Archiv von höherer Wichtigkeit wurde und den aus karolingiſcher Zeit hergebrachten Namen der Capella erhielt, waren nur wenige Perſonen zu ſolchem Dienſt befähigt; denn mit dem Archive verband ſich im Mittelalter die Kanzlei. Wer der Capella vorſtand, mußte auch der letzteren vorſtehen; der Capellan war Kanzler. In Bremen war wohl nur ſelten einer der Stiftsgenoſſen zu ſolchem Doppelamte zu gebrauchen, deſſen weitreichende Bedeutung ſich ſchon daraus ergiebt, daß unter den erſten Capellanen [4]), die wir in Bremen antreffen, kein geringerer

---

1) Adam. III. 56.

2) Waitz. Deutſche Verfaſſungsgeſchichte III. S. 429. Gfrörer Kirchengeſchichte. III. S. 1306.

3) Binterim, a. a. O.

4) Adam. II. 66; der Titel den Adam (I. 56) dem Unni giebt, erklärt ſich aus einem Anachronismus.

Mann war, als jener Suidgar, der ein Jahrzehnt ſpäter auf den Bamberger Biſchofsſitz, wenige Jahre hernach auf den Römiſchen Stuhl erhoben wurde. Später treffen wir ſtatt der Capellane die Titel Erzkanzler und Erzcapellane [1]). Natürlich mußte dieſem hohen Hofbeamten ein Einkommen gegeben werden, und das gewöhnlichſte Mittel war auch hier das Angemeſſenſte: es wurde ihm in einem der Stifter der Diöceſe eine Pfründe angewieſen, die am Geeignetſten mit dem alten Cuſtosdienſte verbunden wurde. Dies iſt einer der Wege, auf dem ſich aus dieſem eine Stiftswürde bildete, und es iſt ſehr wahrſcheinlich, daß ſie auch in unſerem Stifte auf ſolchem Wege entſtand. Freilich wiſſen wir von einem Verhältniſſe der erſten Capellane zum Domkapitel nichts, ebenſo iſt die Stiftsmitgliedſchaft eines Liodgar und Meginhard nicht beſtimmt nachzuweiſen, da mehrere Perſonen in den verſchiedenen Stiftern den gleichen oder einen ähnlichen Namen trugen. Aber um ſo bedeutender iſt die Perſon des Erzkanzlers Gualdo oder Waldo [2]), bei der nicht bloß das Verhältniß des fraglichen Amtes zum Domſtift, ſondern auch die eigenthümliche Bedeutung der Capellanwürde in ein helleres Licht tritt.

Wir finden in dieſem Gualdo einen der Stiliſten jener Zeit, die ſich gern in Verſen verſuchten und in Productionen ſolcher Art freilich keine Spur von Dichtergabe zeigten, aber doch eine gewiſſe Formfertigkeit, die für die Staatsgeſchäfte nicht ohne Bedeutung ſein konnte. Bevor er nach Bremen kam, war er Mönch in Corbie, dort [3]) unternahm er es die oben erwähnte Lebensbeſchreibung des hamburgiſchen Erzbiſchofs in Hexameter umzuſetzen [4]). Er brachte ein Poem zu Stande, welches nicht unbedeutende Gewandtheit in der lateiniſchen Sprache bekundet, wegen einer gewiſſen Reinheit

---

[1]) Hamb. Urk.-B. I. No. LXXXII. S. 82. No. CI. S. 97. No. CXVIII. S. 111.

[2]) Lappenberg, Zeitſchrift für Hamburgiſche Geſchichte. II. S. 319 flgd. und Vorrede zu Laurents Ueberſetzung des Adam. S. IX.

[3]) Nicht am Hofe Adalberts. Lappenbergs Ausdruck in der Einleitung zu Laurents Ueberſetzung der Biographie Ansgars (S. VII.) iſt ungenau.

[4]) Vgl. Dahlmann in Mon. Germ. SS. II. S. 688.

der Diktion und Correktheit der Verſe unter den anderen Produktionen jener Zeit auffällt, wenngleich unſerem Ohr auch dieſe Art Latein ſehr wenig gefallen will [1]). Jene Paraphraſe hält ſich dem Inhalte nach ſo ſtreng an das Vorbild, daß ihr Verfaſſer ſich mit den Biographen Ansgars verwechſelt [2]). Er verfertigte 2190 Hexameter und vertheilte ſie in 108 Kapiteln. Vergleicht man dieſe Verſe mit denen, die Adam als Epilog ſeinem Werke beigefügt hat, ſo ſpürt man, daß es im elften Jahrhunderte beſſere Stiliſten gab, als dieſen Bremiſchen Scholaſter, von dem ſpäter die Rede ſein wird. Der Lebensbeſchreibung Ansgars ſind 185 theilweiſe gereimte Hexameter vorangeſchickt, in denen das Poem dem Erzbiſchofe Adalbert gewidmet wird:

Dulce tuis, Alberte, decus jubar ignivaporum,
ecclesiae turris, regni diadema decorum,
gloria pontificum, regum venerabile numen,
quod tibi mater init, Corbeia, sume volumen.

Die Breite der hochtrabenden Verſe, die nun folgen, berührt ebenſo unangenehm, wie die auserwählte Schmeichelei, mit der Adalbert überſchüttet wird. Die Zeit der Abfaſſung ergiebt ſich annähernd aus einem Verſe, in dem der Verfaſſer ſagt, es ſei die altrix Anscharii, conjux Corbeia Petri bis zu ſeinen Tagen centum quattuor annis, das iſt vierhundert Jahre frei und ſtark geweſen. Da Corbie 665 die Immunität erlangte, ſo fällt die Abfaſſung des Poems etwa in das Jahr 1065. Es entſtand alſo in jener Zeit, da Adalbert zwiſchen dieſem Kloſter und den Stiftern ſeiner Diöceſe die Brüderſchaft beabſichtigte, von der oben die Rede geweſen iſt [3]). Drei Jahre hernach treffen wir nun unter Adalberts Getreuen einen Waldo; es fällt dies in die Zeit, da der geſtürzte Erzbiſchof alle Kräfte anſpannte, zur alten Machtſtellung zu gelangen, Nichts ſcheute, um den geſchwächten Einfluß zu kräftigen.

---

1) Lambecius. Origines Hamburgenses. (Hamburg 1706) I. S. 79—129 Abdruck bei Staphorſt a. a. O. I. S. 133—201.

2) Vers 128 des letzten Kapitels.

3) Vgl. auch Tappehorn. a. a. O. S. 189.

So liegt es nahe, jenen Bewunderer Adalberts in Corbie und den Waldo, der in Bremen am Hofe des Kirchenfürſten erſcheint, für dieſelbe Perſon zu halten. Lappenberg hat ſich hinſichtlich dieſer Identität zuerſt ſehr ſcheu ausgedrückt, indem er ſagt, es ſei „die Vermuthung nicht ganz abzuweiſen“; kurze Zeit hernach rechnet er den Mönch unter die „glücklichen Erwerbungen“ Adalberts [1]). Es ſteht keinerlei Bedenken dieſer Identificirung entgegen, vielmehr reden ihr alle eben erwähnten Umſtände das Wort. Der Mönch von Corbie erſcheint in den Dokumenten unſeres und des hamburgiſchen Urkundenbuchs. Zuerſt treffen wir ihn 1069 als Diakonen [2]); ſein Name ſteht hinter denen der Prieſter, nicht in der Reihe der Mitglieder des Domkapitels. Hieraus ſcheint ſich zu ergeben, daß Adalbert ihn in ſeiner Nähe behielt, ihn noch nicht zu beſtimmten Geſchäften benutzte; es erſcheint in dieſer Zeit die Cuſtodie noch nicht unter den Würden der Stifter, ſpeciell des Domſtiftes. Aber etwa 20 Jahre hernach unterzeichnete ſich Waldo als senex et vetulus archicancellarius [3]), er bekleidete alſo einen jener Poſten, von denen hier die Rede iſt. Bedeutſam iſt es nun, daß derſelbe Mann noch in demſelben Jahre als custos ecclesiae auftritt [4]), daß ſein Name in der Zeugenreihe zwiſchen dem des Propſtes und dem des Decans des Bremiſchen Domſtiftes ſteht. Es geht aus dieſen letzten Umſtänden die enge Verbindung zwiſchen dem Kanzleramte am Hofe und der Cuſtodie im Domſtift hervor. Wir haben uns den Capellan als ein Mitglied des Kapitels zu denken [5]), der zugleich eine hohe Hofcharge bekleidete. Wie in alter Zeit der Capellan der Karolinger custos palatii iſt [6]), ſo jetzt der erzbiſchöfliche Kanzler custos ecclesiae. Tritt er als Hofbeamter des Kirchenfürſten auf, unterzeichnet er als ſolcher die Urkunde, ſteht alſo ſein Name am Schluſſe des Dokumentes, ſo nennt er ſich Kanzler oder

1) So auch Wattenbach, a a. O. S. 253.
2) Hamb. Urk.-B. I. No. CI. S. 96.
3) Brem. Urk.-B. I. No. 24.
4) Ebendaſelbſt No. 27.
5) Vgl. Kohlmann a. a. O. S. 63.
6) Waitz. a. a. O. S. 433.

Capellan; als Mitglied des Domſtiftes trägt er den Titel des Schatzmeiſters. Wie im Mittelalter überhaupt die Functionen und darum auch die Titel der Kanzler, Stadtſchreiber u. ſ. w. äußerſt mannigfach waren, ſo vereinigen dieſe Perſonen auch an unſerem Biſchofsſitze mehrere Beamtungen in ſich. Es iſt nicht genug, daß ſie zugleich Archivare, Geheimſchreiber, Kanzler, Schatzmeiſter ſind; ihnen iſt auch die Aufnahme und Bewirthung der Fremden übertragen [1]). Dafür ſoll ihnen täglich ein Zehntel von allen Einkünften des geſammten biſchöflichen Haus-, Hof- und Dienſt-Weſens überliefert werden; ein ſehr bedeutendes Kapital. Wie den Capellanen eine der Aufgaben des alten Gaſthauſes übertragen wird, ſo erhalten ſie auch bald die verwandten Functionen, die Kranken- und Armen-Pflege [2]). Hierdurch iſt ihre Stellung nahe verwandt mit der der vicedomini, die ſeit Erzbiſchof Hermann ebenfalls am Hofe des Prälaten erſcheinen. Aus dem Gehülfen des bejahrten Biſchofs [3]) iſt ein Majordomus deſſelben geworden, ein Chef des fürſtlichen Hausſtandes [4]). Auf dieſen wird der Verfall des Spitalvermögens zurückgeführt; er beſtimmt die Ausführung der ökonomiſchen Maßregeln des Biſchofs [5]). Es ſcheint unzweifelhaft zu ſein, daß dieſe Beamtungen ebenfalls mit einer Stiftswürde verbunden waren, aber es iſt kein Zeichen davon vorhanden, daß ein Vicedominus zu unſerem Domſtifte dieſelbe Stellung einnahm, wie jener ſchon erwähnte Otto zum Magdeburger [6]).

Dieſer Einfluß des Hofſtaates auf die Kanonikercongregation mußte auch dazu führen, daß die Simonie in derſelben einriß. Freilich erfahren wir nicht in nüchternen Worten, daß die Käuflichkeit der Stellen bei uns jene Höhe erreicht habe, wie in anderen deutſchen Stiftern; aber es iſt zwiſchen den Zeilen zu leſen, daß dem Erzbiſchofe, mit deſſen Namen wir die Um-

---

1) Schol. 79 zu Adam.
2) ebendaſelbſt.
3) Adam, II. 27.
4) Rettberg a. a. O., S. 611.
5) Adam, II. 66; III. 56.
6) Schol. 23 zu Adam.

geſtaltung der früheren Verhältniſſe in Verbindung gebracht haben, nicht auf rechtmäßige Weiſe der Stuhl Ansgars zu Theil geworden ſei. Unter den Stiftsgenoſſen haben wir nur wenige Männer zu ſuchen, die untadelig waren, wie jener Adalward, der als Dechant im Domkapitel erſcheint [1]). Als er fortzog, ſchien die letzte Spur von alter Disciplin, von Befolgung der Regel aus dem Stifte zu verſchwinden [2]). Er wurde Biſchof von Skara in Schweden; denn wie einſt aus der Bremiſchen Brüderſchaft viele Miſſionare entnommen wurden, ſo war jetzt das Domſtift die Pflanzſchule für die nordiſchen Biſchofsſitze. Unter den zahlreichen Suffraganen, die Adalbert einſetzte [3]), finden wir freilich nur wenige Perſonen, die ſich als Mitglieder deſſelben nachweiſen laſſen, wie ein Ratolf, der Biſchof von Schleswig wurde [4]); aber dieſer Unmöglichkeit des Nachweiſes im Einzelnen iſt keine Bedeutung beizulegen, weil ſie ſich ſehr natürlich erklärt. Eine Zuſammenſtellung der Namen jener Suffraganbiſchöfe mit denen der Bremiſchen Stiftsherren iſt unmöglich, weil wir die letzteren nicht kennen; den angeführten Namen fehlt die nähere Bezeichnung, ſo daß wir nicht wiſſen, welchem Stifte die einzelnen Würdenträger angehören. Dazu kommt, daß wir nicht nachweiſen können, welche unter den Propſteien, die Adalbert gründete, mit dem Bremiſchen Stift in der oben bezeichneten Verbindung ſtanden.

Dieſe Verhältniſſe des elften Jahrhunderts zeigen, daß von einer inneren Fortentwickelung des früheren Inſtituts keine Rede ſein kann. Aus der alten Congregation hat ſich nicht etwa eine dem Erzbiſchofe zur Seite ſtehende Regierungsbehörde gebildet: es ſind nur einzelne Perſonen zugleich Mitglieder des Domſtiftes und Würdenträger am Hofe des Kirchenfürſten, welche mehr oder weniger Einfluß beſitzen, aber kein wirkliches Regierungsamt bekleiden. Die

---

[1]) Tappehorn a. a. O., S. 237, nennt ihn fälſchlich „Dekan am Collegiatſtifte zu Bremen".

[2]) Adam, III. 14, IV. 23; vergl. Schol. 66; Hamb. Urk.-B. I. No. XXXII. S. 32.

[3]) Anhang zu Adam, Lib. III.

[4]) Hamb. Urk.-B. I., No. LXXVI. S. 76.

Congregation als ſolche hat ihre alte Stellung nicht verändert. Die, welche in ihr dem Hofe fern nach alter Weiſe fortleben, erſcheinen als untergeordnete Perſonen. Das, was von der alten Brüderſchaft im elften Jahrhunderte trotz der Umwandlungen, die oben beſprochen ſind, blieb, war ein Inſtitut, das mit der Diöceſe, ihrer Verwaltung und Verfaſſung in keiner Verbindung ſtand, dem deshalb die Lebensfähigkeit mangelte.

Das Bild, das uns hiernach im elften Jahrhundert von dem äußeren Leben der Stiftsgenoſſen entgegentritt, iſt wenig erfreulich; es trägt das Unfertige jeder Uebergangszeit an ſich. Wir finden aber auch Spuren von dem inneren Leben der Stiftsgeiſtlichkeit, an denen wir nicht vorübergehen dürfen. Das Gute hatte jene Periode, daß ſie den Geſichtskreis des Klerus erweiterte, ihn mit Gewalt zu der Höhe der Zeitbildung emporhob. Daß dies auch in Bremen geſchah, lehrt ein Blick auf die Schule und die Bücherei des Stiftes, die beiden Inſtitute, welche das wiſſenſchaftiche, gelehrte Leben des Mittelalters charakteriſiren. Von einem künſtleriſchen Leben in unſerem Stifte erfahren wir gar nichts. Jener italieniſche Mönch, der Maler Transmandus, der an Adalberts Hofe hervortritt [1]), ſteht in keinerlei Verbindung mit dem Stifte. Die ältere Kunſtgeſchichte unſerer Stadt beſchränkt ſich auf das Wenige, was an anderem Orte über die frühere Geſchichte unſerer Kirchenbauten zuſammenzuſtellen iſt. Bei dieſem erſcheinen in der Zeit, die wir betrachten, die Geiſtlichen noch als die Bauleute[2]), ſo daß eine gewiſſe Beziehung zwiſchen jener Architektur und dem Stifte exiſtirt.

In der Schule des letzteren zeigt ſich daſſelbe, was wir am Hofe des Erzbiſchofs bemerken. Wie in der Umgebung des Prälaten Fremde die erſte Rolle ſpielen, Männer, wie jene Capellane, wie der weitgereiſte Bono[3]), der ebengenannte Transmandus: ſo gelangen auch in der Stiftsſchule nicht die Männer aus dem Bremi-

---

[1]) Springer, Künſtlermönche im Mittelalter; in: Mittheilungen der k. k. Centralcommiſſion zur Erforſchung und Erhaltung der Baudenkmale, VII., S. 41.

[2]) Müller a. a. O., S. 7.

[3]) Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten, II., S. 88.

ſchen Brüderhofe zu größerer Bedeutung, ſondern Fremde, die vom Kirchenfürſten herangezogen werden, zunächſt um ſeinen Hof zu verherrlichen, dann auch wohl, um die Geiſtlichkeit am Biſchofsſitze aus der bisherigen Einſeitigkeit und Intereſſeloſigkeit zu erheben. Mit dieſem Umſtande hängt es zuſammen, daß wir auch im elften Jahrhundert nichts von den äußeren Verhältniſſen der Domſchule erfahren, von ihren Beziehungen zur Stadt, ihrer örtlichen Lage, ihren Einrichtungen. Es treten uns aber zwei vielbeſprochene Namen entgegen, die eng mit der Schule des Stiftes verbunden ſind, der eines Chormeiſters und der eines Scholaſters.

Muſik war von Anfang an einer der Lehrgegenſtände für die Dom- und Kloſterſchulen. Bereits ein Kapitular Karls von 789 forderte, daß man in den neu zu gründenden Unterrichtsanſtalten psalmos, notas, cantum, lehre [1]). Latein und Muſik mußte jeder Geiſtliche kennen, und ſchon in älterer Zeit wird die letztere in unſeren Schulen gelehrt ſein. In Muſik ſollte die Jugend durch die Benediktinerſchule unterwieſen werden, die von Ansgar zu Hamburg geſtiftet wurde [2]). Auf die Uebung der Muſik weiſen auch jene pigmenta hin, die Gebetchen, welche Ansgar finitis psalmorum modulationibus, beim Schluß des Choralgeſanges der Brüder leiſe zu murmeln pflegte und die Würze der Pſalmen nannte [3]). Die Muſik gehörte zum Ritual der neuen Religion, und in ihm bewandert zu ſein, war eine der erſten Aufgaben, die den Vertretern des Chriſtenthums geſteckt zu ſein ſchien.

Später dehnte ſich die Bedeutung der Muſik aus; natürlich beſchränkte ſich der Unterricht in derſelben ſtets auf den Kirchengeſang; aber ihn genoſſen nicht bloß die Geiſtlichen. Obiges Königsgeſetz verlangt, daß er auch den Söhnen der Freien ertheilt werde, die ſelten den weltlichen Stand aufgaben. Auch die Maſſe des Volkes ſollte wenigſtens einigen Unterricht erhalten, damit man

---

[1]) Mon. Germ. LL. I. p. 65.

[2]) Meyer a. a. O., S. 8.

[3]) Vita S. Auskarii c. 35; vergl. Zeitſchrift des Vereins für hamb. Geſchichte, II. S. 1—43. Pertz, Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde, Th. IX. S. 470. Tappehorn a. a. O. S. 177. No. 1.

das Kyrieeleiſon in rechter Weiſe und am rechten Orte zu ſingen wiſſe [1]). Beſonders war aber der Unterricht auf die Knaben berechnet, welche die Domſchule beſuchten. Sie ſollten an dem Geſange der Brüder theilnehmen, ihn mit ihren höheren Stimmen als pueri symphoniaci begleiten, ſo daß ein Choralgeſang, mit vielen Verzierungen, künſtlichen Figuren, Quilismen und Semivocalen entſtand. In den Schulen der Kathedralen und Klöſter wurden noch im zehnten Jahrhundert dieſelben alten Melodien geſungen, für deren Reinerhaltung Gregor der Große geſorgt hatte. Die Schöpfungen der ſpäteren Zeit waren meiſtens Theoreme einzelner Köpfe, eines Gerbert, Hermannus, Contractus, Hucbaldus, die nicht in Schulen und Kirchen eindrangen, da ſie ſämmtlich auf dem Boden der Mathematik ſich bewegten. Dagegen fanden raſch die Verbeſſerungen der Technik Verbreitung im Muſikweſen; ſo hatte in früherer Zeit Ambroſius von Mailand den alten Tonarten (modi) einfache Stimmen gegeben; hatte Gregor der Große durch die Einführung der Neumenſchrift, durch eine neue Benennung der ſieben Töne, durch Vermehrung der Tonarten, durch Einführung der Octave anſtatt der Tetrachorde neue Mittel geboten, die Muſik weiter zu bilden.

Ihr widmeten ſich auch viele der Geiſtlichen mit beſonderer Vorliebe. Der Muſikunterricht florirte unter den Lehrgegenſtänden der Schulen, und es wurden die geſcholten, welche von den Knabenjahren bis zum Greiſenalter mit der Muſik ihre Zeit vergeudeten. Es waren die alten Pſalmiſten, die Vorſänger beim Gottesdienſt, die ſich beſonders dieſem Unterrichte widmeten und gar bald unter den Männern, die im Brüderhof lebten, ein beſonderes Anſehen als cantores erlangten. Nur der Kantor, der Chormeiſter unterrichtete neben dem Scholaſter in der älteſten Domſchule.

Auch auf der Bremiſchen Schule wird ſchon früh ein Kantor in der bezeichneten Weiſe ſeine Mitkanoniker, die pueri symphoniaci

---

[1]) Vergl. Hoffmann, Geſchichte des deutſchen Kirchenliedes §. 2 und 3; auch den Erlaß des Erzbiſchofs von Salisburg bei Gieſeler, Lehrbuch der Kirchengeſchichte II. I. S. 65.

und das Volk im Geſang unterwieſen haben. Auch bei uns ward das Pſalterium dem Brauche gemäß geſungen [1]).

Im elften Jahrhundert wurde dieſer Unterricht in bedeutſamer Weiſe gehoben. Vom Erzbiſchofe Hermann, der am 25. Auguſt 1032 den erzbiſchöflichen Stuhl von Hamburg-Bremen beſtieg und ihn nur drei Jahre (bis zu ſeinem Tode am 28. September 1035) inne hatte, heißt es, er habe Alles, was er im Bisthume vorfand, gering achtend, den Muſiker Guido nach Bremen gebracht, auf deſſen Anhalten Kirchengeſang und Kloſterzucht verbeſſert ſei; dies ſei das einzige Unternehmen Hermanns geweſen, das Früchte getragen habe [2]). Wir müſſen bei dieſer Notiz länger verweilen. Sie lehrt, daß der frühere Probſt von Halberſtadt bald nach ſeiner Wahl einem Fremden unter den Bremiſchen Stiftsgenoſſen eine Würde gab, die ihn befähigte, auf die Einhaltung der regula canonica zu achten, daß dieſer beſonders behufs einer Reformation des Geſangunterrichtes berufen wurde, die ihm auch gelang. Hieraus ergiebt es ſich, daß jener Muſikmeiſter Kantor der Bremiſchen Domſchule geworden iſt [3]).

In dieſer Perſon hat man mehrfach einen der berühmteſten Männer jener Zeit finden wollen, den Guido von Arezzo, mit deſſen Namen die Tradition bis in unſere Tage alle großen Erfindnngen auf dem Gebiete der Muſik in Verbindung gebracht hat, den pater, den inventor musicae. Schon Krantz ſcheint dies anzunehmen, indem es mitten in ſeiner gewöhnlichen Darſtellung von dem Ruhme jenes Aretiners anhebt [4]). Des Näheren hat dann dieſe Identität zwiſchen den beiden Guidonen der um die Geſchichte der Muſik ſo außerordentlich verdiente Fürſtabt Gerbert ausgeführt [5]).

---

[1]) Adam. II. 65.

[2]) Adam. II. 68. Dieſem entſprechend auch Helmold, der aber das Verdienſt der Berufung dem Vicedominus Macco beilegt.

[3]) Duntze, Geſchichte der freien Hanſeſtadt Bremen. I. S. 197, führt freilich einen anderen als Kantor an, Thietmar; dieſer lebte aber gerade hundert Jahre ſpäter.

[4]) A. a. O. lib. IV. S. 300.

[5]) scriptores ecclesiast, de musica sacra II. in der Vorrede.

Ihm haben Andere nachgeſchrieben [1]). Auch Lappenberg meint, jene Identität ſei möglich, wenngleich von der Anweſenheit des Aretiners in deutſchen Landen nichts bezeugt ſei [2]). Dieſen Annahmen ſtehen nun die Ausführungen der meiſten jüngeren Muſikhiſtoriker gegenüber. Schon Luigi Angeloni leugnet den Aufenthalt des Aretiners in Bremen [3]) und ihm ſtimmten Kieſewetter [4]) und Fetis [5]) mit größter Entſchiedenheit bei. Wenn Beresdorf „die Sache nicht als ausgemacht nimmt [6]), dieſe Bemerkung ohne Bedeutung, da ſie nicht auf ſelbſtſtändigen Forſchungen beruht.

Unſere Localhiſtorie hat ſtets mit Vorliebe auf den großen italieniſchen Muſikmeiſter hingewieſen, der in unſerer Stadt geweilt habe. Wolters und Renner überſetzen jene Stelle, fügen aber dem Namen Guido den Zuſatz „von Arezzo“ bei. Die nach dem Rennerſchen Werk gearbeitete Reimchronik ſagt vom Erzbiſchof Hermann:

den Sangk he heft gerichtet an
dorch Guidon de den erſt begann,
de Guido was en Italus
und ein geſwinde Muſikus;
den Sangk he erſt mit Noten ſandt
Scalam tho tellen up der Handt
dorch Gamma ut und alſo forth,
als men de in den ſcholen lert.

Es verſteht ſich, daß Miſegaes in ſeine Bremiſche Chronik, Rothermund in ſeine Geſchichte der Domkirche, Dunze in ſeine weitläufige Compilation ſolche Anſichten aufgenommen haben. Ja man hat mit beſonderem Stolz auf den Guido hingedeutet, als auf einen

---

[1]) Z. B. Forkel. Allgemeine Geſchichte der Muſik. (1801). II. S. 243. Münter, Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums in Dänemark und Norwegen. (1823). I. S. 418. Tappehorn a. a. O. S. 216.

[2]) Mon. Germ. SS. VII. p. 330. N. 33.

[3]) Sopra la vita, le opere ed il sapere di Guido d'Arezzo. (Roma 1811.)

[4]) Guido von Arezzo, ſein Leben und Wirken. (Leipzig 1840) und Geſchichte der europäiſch-abendländiſchen oder unſerer heutigen Muſik. (Leipzig 1846).

[5]) Biographie universelle des Musiciens. (Paris 1862). IV. s. v. Guido.

[6]) Neues Univerſal-Lexikon der Tonkunſt. (Dresden 1857). II. S. 272. ff.

Stern erſter Größe an dem nicht ſehr reich beſtirnten Himmel Bremiſcher Kunſt und Wiſſenſchaft. „Es mögen ſich ſieben Städte um die Ehre, den älteſten der berühmten Sänger genährt zu haben, ſtreiten, keine Stadt kann Bremen die Ehre ſtreitig machen, daß in ihren Mauern der größte muſikaliſche Erfinder gelebt hat. Guido von Arezzo machte ſeine Notenerfindung gewiß ſchon in Italien; ſeine Entdeckung machte ihn ſo berühmt, daß ihn der hieſige Erzbiſchof Hermann nach dem Jahre 1032 aus Italien nach Bremen als Canonicus rief.“ So ſchrieb der ſeiner Zeit um die Förderung der Muſik in unſerer Stadt verdiente Magiſter Müller [1]). Seine Worte würden für den Hiſtoriker keinen Klang haben, wenn ſie nicht ein Forſcher, wie Kohlmann [2]), ſeinen Arbeiten einverleibt hätte.

Es iſt wohl von Intereſſe zu conſtatiren, ob der große italieniſche Muſikmeiſter ein Mitglied unſeres Domſtiftes geweſen iſt, ob die Schule beim Brüderhof ihn zu ihren Kantoren zählen konnte. Die Uebereinſtimmung des Namens kann bei den obwaltenden Umſtänden nichts bedeuten: die Form Guido geſtaltete ſich in deutſchem Munde zu Wido [3]), und der Name Wido iſt in unſerer Gegend keineswegs ein ſeltener. Wir müſſen alſo die Quellen anſehen, die uns von dem Leben des Guido von Arezzo berichten.

Der berühmte Guido ward zu Arezzo in einem der letzten Jahre des 10. Jahrhunderts geboren (zwiſchen 991 und 1000). Er ward dann Mönch im Benediktiner Kloſter Pomposa, das unfern von Ravenna und Ferrara liegt. Hier unterrichtete er in der Kloſterſchule mit ungemeinem Erfolge im Geſang, ward dann aber den Mitbrüdern verhaßt, welche ihn auch beim Abte anzuſchwärzen verſtanden und ſah ſich endlich genöthigt, ſein Kloſter zu verlaſſen. Dies mag etwa in den zwanziger Jahren des Jahrhunderts geſchehen ſein. Es war ihm, als ginge er in ein Exil; er ſchrieb einem der Wenigen, die ihm in Pomposa befreundet waren, dem Bruder Michael inde est

---

[1]) Geſchichte der muſikaliſchen Kultur in Bremen. Smidt, Hanſeatiſches Magazin. III. S. 127. ff.

[2]) A. a. O. S. 60.

[3]) Vergl. Lappenberg. Zeitſchrift II. S. 321.

est, quod ne vides prolixis finibus exulatum. In dieſer Zeit ſoll er nun Europa durchſtreift haben, worüber wir Nichts in den Quellen finden, ſoll er von dem neuerwählten Erzbiſchof Hermann zu ſich gerufen und ins Bremiſche Domſtift aufgenommen ſein. Dies müßte alſo nach den obigen Daten im Winter 1032 und 1033 geſchehen ſein. Nun erfahren wir aber aus dem angeführten Briefe des Aretiners und aus einem Widmungsſchreiben, das er ſeinem Micrologus de disciplina artis musicae beigegeben hat, Näheres, was mit dieſer Annahme nicht zu vereinigen iſt. Wir ſehen, daß er bei dem Biſchofe Theobald von Arezzo (1032—1036), in ſeiner Geburtsſtadt Muße gefunden hat, nicht nur ſein großes Werk, den angeführten Micrologus zu ſchreiben, ſondern auch jenes Antiphonarium zu verfaſſen, das ihn in weiteren Kreiſen berühmt machte. Dann beruft ihn der Papſt Johann XIX. zu ſich; zwei Boten gehen umſonſt nach Arezzo; der Meiſter läßt ſich nicht ſtören in ſeiner Arbeit; endlich bewegt ihn der dritte Abgeſandte des Papſtes zur Reiſe; zwei Würdenträger des Bisthums begleiten ihn von Arezzo nach Rom; der Papſt bewundert ſein Antiphonar, „nach welchem man ſofort eine Melodie abzuſingen vermag, die man nie zuvor gehört hat“. In Rom wird dann Guido mit dem Abt von Pomposa ausgeſöhnt und verſpricht in ſein altes Kloſter wieder zurückzukehren.

Es gilt nun aus dieſen ſichern Nachrichten die Daten zuſammenzuſtellen, um zu einem feſten Reſultat zu gelangen. Da Papſt Johann XIX. im Januar 1033 ſtarb [1]) und noch jene Unterredung mit Guido hatte, da der Reiſe des Meiſters nach Rom eine längere Zeit der Muße ſeit 1028 in Arezzo voranging, ſo kann der Aretiner 1032 nicht nach Bremen berufen ſein, kann ſich alſo während ſeines Umherirrens hier nicht aufgehalten haben; denn ein ſolches raſtloſes Wandern wäre nach jenen Daten in frühere Jahre zu ſetzen; in eine Zeit, als der ſpätere Erzbiſchof Hermann noch Propſt in

[1]) Jaffé. Regesta pont. Rom.; alſo nicht 8. November 1032, wie Angeloni, oder Mai 1033, wie Fetis annimmt. Doch iſt auch Jaffé's Anſicht nur aus Combinationen entſtanden.

Halberſtadt war, wenn es überhaupt ſtattgefunden hat, wenn nicht das „Exil,“ von dem der Aretiner redet, bloß darin beſtand, daß er unfreiwillig von dem ſtillen Kloſter in ſeine geräuſchvolle Geburtsſtadt, von Pomposa nach Arezzo überſiedelte. Freilich wiſſen wir nicht, wo ſich Guido ſpäter (nach Frühling 1033) aufgehalten; aber daß er in dieſer Zeit Italien verlaſſen habe, dafür fehlt jeder Anhalt; denn wir erfahren nur von einer „Verbannung,“ die vor jener Zuſammmenkunft mit Johann XIX. ſtattfand. Die Annahme, daß er 1033, oder 1034 Italien verlaſſen habe, wäre völlig grundloſe Conjektur; ſie wird unmöglich, wenn man bedenkt, wie der Aretiner ſich mit dem Abt von Pomposa verſöhnte, ſeit der Reiſe nach Rom in ganz Italien bewundert wurde, wie er jener Nachricht zufolge vom Erzbiſchof ſofort nach der Erwählung berufen ſein ſoll, nicht etwa in den ſpäteren unruhigen Jahren ſeiner Regierung, wie unſere Quelle endlich kein Wort von dem Ruhme jenes Guido ſagt, während bereits Sigebert von Gembloux den Aretiner hoch erhebt, deſſen erſtes Auftreten er in das Jahr 1028 ſetzt [1]). Somit iſt nicht daran zu denken, daß jener Cantor dieſelbe Perſon ſei mit dem Verfaſſer des Micrologus. Auf dieſe Weiſe läßt ſich alſo kein Licht über jene Notiz verbreiten, ebenſo wenig findet ſich eine andere bekannte Perſönlichkeit [2]), in der wir unſeren Guido wieder erkennen könnten. Es muß aufgegeben werden, über die Perſon dieſes Muſikmeiſters näheren Aufſchluß zu ſuchen; allein das Faktum, daß ein fremder Chormeiſter in der erſten Hälfte des elften Jahrhunderts nach Bremen berufen wurde und dort die Muſik in Kirche und Schule hob, bleibt beſtehen. Auch dies hat für uns ſeine Bedeutung. Die Epoche, in der die beiden Guidonen lebten, iſt für die Geſchichte der Muſik

---

[1]) Mon. Germ. SS. VI. p. 356. ff. Woher Duntze a. a. O. IV. S. 588 weiß, daß der Muſikmeiſter unter den beiden Nachfolgern des Erzbiſchofs Hermann noch in Bremen war, ja daß er unter Adalbert „den gewandten Unterhändler mit den feindſeligen ſächſiſchen Fürſten“ ſpielte, iſt unbegreiflich.

[2]) Ein zweiter berühmter Muſiker Guido, gebürtig aus Auge in der Normandie, wird in der Geſchichte der Muſik genannt; er ſcheint aber erſt zu Anfang des 12. Jahrhunderts gelebt zu haben. Vergl. Kieſewetter, Guido von Arezzo. S. 13. ff. u. Anhang.

überaus wichtig. Daß der Aretiner ſchon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts weltberühmt wurde, hat er nicht ſeinen eigenen Erfindungen zu danken. In Italien war er bei ſeinen Lebzeiten bekannt als vortrefflicher Geſanglehrer, der es verſtand, ſelbſt mittels des althergebrachten Monochords den Schülern die richtige Intonation beizubringen. Erfunden hat er nur die Notirung der Neumen auf den vier Linien [1]). Aber Guido von Arezzo beſprach in ſeinen Schriften die bereits geſchehenen Forbildungen in der Muſik; in ihnen fand die Folgezeit die ganze Summe der muſikaliſchen Kenntniſſe ſeines Zeitalters; daher ſtammt ſein großer Ruhm. Im Anfange des zehnten Jahrhunderts war der Geſang in den Schulen völlig entartet; er wurde bereits bloß mechaniſch geübt. Seit dem Beginn des elften finden wir aber überall die Spuren eines neuen Lebens in der Muſik. Faſt gleichzeitig mit Guido lebte Francon von Cöln, der Scholaſter an der Lütticher Kathedralkirche [2]). Freilich gab man damals nicht die Klügeleien und den Griechen entlehnten Theorien auf, aber Praxis und Doctrin waren nicht mehr wie früher geſchieden. Größere techniſche Leichtigkeit rief größere künſtleriſche Sicherheit hervor. Dazu war das Kirchenlied aufgekommen, das jetzt allmälig an die Stelle des alten Kyrieeleiſon trat und weiteren Unterricht im Geſang nöthig machte, dieſem auch neuen Reiz gab. Es war dies die Zeit, in der die muſikaliſchen Schöpfungen der Klöſter der beiden Notker und Anderer [3]) in weitere Kreiſe drangen; die dort entſtandenen Kirchenlieder und Erweiterungen des Meßrituals Zulaß zu den Kathedralen fanden. Ein Mann, der Etwas von dieſem neuen Leben in der Muſik in ſich aufgenommen hatte, wird unſer Wido geweſen ſein. Er trug es in die Geſangſchule in Bremen,

---

1) Vergl. außer den obigen Schriften auch Otte a. a. O. 230. Alles, was Dunte a. a. O. I. S. 197 ſonſt anführt, iſt irrig; der Aretiner hat nicht die Noten, nicht den Schlüſſel, nicht die Tonleiter, nicht die ſechs Tonnamen: ut, re mi, fa, sol, la, die freilich ihm ſpäter entnommen ſind, erfunden; ebenſo iſt auch das obige Citat aus dem Hanſeatiſchen Magazin zu verbeſſern.

2) Vergl. über ihn Nisard. Revue de musique. I. S. 93. ff.

3) Vergl. v. Raumer. Die Einwirkung des Chriſtenthums auf die althochdeutſche Sprache. (1845). S. 228. ff.

die vor ihm noch in der alten mechaniſchen Weiſe die Muſik traktirte. So wird die einzelne Thatſache, von der uns Kunde geworden, mit der größeren Kulturentwickelung in Verbindung zu bringen ſein. Wir finden auch, daß hernach der Geſang in unſerer Kirche hoch gehalten und ſicher mit Kunſtfertigkeit geübt wurde. Adalbert ergötzte ſich an dem Donner laut tönender Stimmen, ließ bei ſeinen Feſten eine Litanei nach der andern ſingen [1]; beſondere Kirchenlieder verkündeten den Grimm des Gefallenen gegen ſeine Widerſacher [2], und der Geſang des Kantors mit dem Chore ſollte den Zecherlärm bei großen Feſtlichkeiten übertönen [3].

Aus der Zeit vor Adalberts Regiment erfahren wir ſonſt Nichts über Männer, die dem Domſtift angehörig, deſſen geiſtiges Leben charakteriſiren. Es iſt ein Irrthum, wenn Lappenberg [4] um das Jahr 1040 einen Scholaſticus Osmund anführt. Es war dieſer Osmund ein Schüler unſerer Anſtalt, der durch ſeinen Ohm, einen der Suffraganen des Erzbiſchofs, zu ihr geſandt wurde; eine merkwürdige Perſönlichkeit, von der man ſich ſpäter in Bremen wenig Gutes erzählte [5]; als Lehrer hat er in unſerer Schule nicht gewirkt.

In der letzten Zeit der Regierung Adalberts erſcheint dann aber ein Mitglied des Domſtiftes, das beſondere Erwähnung verdient. Es iſt ein Stiftsherr, der ein Herodot des Nordens werden ſollte, der zu den bedeutendſten Männern zählt, die dem Bremiſchen Stift angehört haben, Adam, der Scholaſticus. Ihn darf, wenn überhaupt eine Stadt, die unſrige zu den Ihren rechnen, obwohl er nicht in ihr geboren iſt, nur kurze Zeit in ihr geweilt hat. Seinem Namen hat die Nachwelt den Namen unſerer Stadt beigefügt, und wo man von dem Geſchichtsſchreiber des Nordens redet, ſpricht man das Wort Bremen mit aus.

Wenig iſt über ſein Leben zu berichten; vierundzwanzig Jahre hatte bereits der frühere Propſt von Halberſtadt, Adalbert, auf dem

---

[1] Adam, III. 26.
[2] Adam, III. 54.
[3] Adam, III. 69.
[4] Geſchichtsquellen. S. 209.
[5] Adam, III. 14.

Stuhle Willehads geſeſſen, als Adam nach Bremen kam[1]). Da Adalbert am 16. April des Jahres 1043 zum Erzbiſchof erhoben ward, ſo wird Adam unſere Stadt 1068 betreten haben. Im Jahre 1069 finden wir, daß er ſich als magister scholarum, das iſt als Magiſter unſerer Schule, in einer Urkunde unterzeichnet, die am 11. Juni ausgeſtellt iſt, in einem Dokument, welches er ſelbſt niedergeſchrieben hat[2]). Leider fehlt dem Diplom die Ortszeichnung, aber es wird in Bremen ausgeſtellt ſein, wo Adalbert damals ſich aufhielt. Nicht lange hernach kam Pfalzgraf Friedrich zu ſeinem Bruder, dem Erzbiſchofe, der zurückgezogen in Leſum lebte und Adam war damals zugegen[3]). In der Zeugenreihe jenes Dokumentes findet ſich ſein Name vor denen der gewöhnlichen Prieſter; den Dechanten folgend, ſteht Adam als einer der Repräſentanten des Domkapitels da; aber ſein klerikaler Charakter iſt hieraus nicht erſichtlich. Wir wiſſen nicht, ob er die Weihen ſämmtlich erhalten hat, oder nur einige derſelben. Ebenſo wenig erfahren wir, ob er berufen wurde, dieſes Amt zu bekleiden, oder ob er aus anderen Gründen nach Bremen kam. Auch bei ihm zeigt es ſich, wie die Männer der Kirche damals ganz von ihrer Heimath, von den Banden der Verwandſchaft ſich losmachten; Adam theilt uns von ſolchen Verhältniſſen nichts mit. Es ſind Vermuthungen, wenn Lappenberg[4]) ſeine Geburt etwa in das Jahr 1040 legt, wenn er in der Markgrafſchaft Meiſſen ſein Geburtsland ſieht, in der Magdeburger Schule die Stätte, in der er ſeine Bildung erhielt. Die erſte Annahme ſtützt ſich darauf, daß er im mittleren Alter ſein Werk geſchrieben haben mag, die andere auf einige Dialekteigenthümlichkeiten in der Anführung der Eigennamen und auf die Abſtammung ſeines Gönners vom Wettiner Markgrafenhauſe, die letzte auf die Vorliebe, mit der in ſeinem Werke mehrfach Magdeburgs gedacht wird[5]). Wir

---

[1]) Adam, III. 4.

[2]) Hamb. Urk.-B. No. I. N. CI. S. 96.

[3]) III. 62.

[4]) Von den Quellen, Handſchriften und Bearbeitungen des Adam von Bremen in Pertz, Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde. VI. S. 788. ff.

[5]) Verg. auch Wattenbach, a. a. O. S. 253.

wiſſen, daß der Scholaſticus dem Erzbiſchofe nahe ſtand und mit beſonderer Gunſt von ihm behandelt wurde. Nach dem Jahre 1069 begab Adam ſich auf Reiſen und ſuchte beſonders Svend Eſtrithſon [1]), den Dänenkönig auf († 1076); er ſelbſt erzählt: „als ich in der letzten Zeit des Erzbiſchofs nach Bremen kam, beſchloß ich, da ich von dieſes Königs Weisheit hörte, bald mich zu ihm zu begeben; er empfing mich denn auch ſeiner Gewohnheit nach auf's freundlichſte [2]). Svend, ein Urenkel Haralds, des erſten chriſtlichen Königs von Dänemark, war als Gefangener einſt von Bezelin nach Bremen geführt, dort ſchloß Adalberts Vorgänger mit ihm Freundſchaft und entließ ihn königlich beſchenkt. Der Däne behielt den Sitz des Erzbiſchofs in guter Erinnerung, Bezelins Erſcheinung, die Pracht des Hofſtaates, den Glanz des Kirchenſchatzes [3]). Später hatte Adalbert viel mit ihm verhandelt [4]); des Geſtürzten Thätigkeit begann damit, daß er dem Könige den Dänen als zuverläſſigen Alliirten zuführte: am Pfingſttage des Jahres 1071 war Svend in Halberſtadt und wohnte zugleich mit Adalbert der Einweihung des dortigen Domes bei; er hatte dann in Bardewik Verhandlungen mit dem Kaiſer und dem Erzbiſchofe [5]). Mit dieſer Reiſe des Dänenkönigs wird Adams Wanderung durch Nordelbland in Verbindung zu bringen ſein; er wird ſich dem Gefolge des heimkehrenden Königs angeſchloſſen haben. So erklärt es ſich, daß wir von deſſen Reſidenz und Hofſtaat nichts erfahren, ſondern nur von den Unterhaltungen, die er mit dem gelehrten Scholaſter pflegte. Der König, „der alle Begebenheiten der Barbaren wie geſchrieben in ſeinem Gedächtniſſe hatte“ [6]), erzählte ihm von den Verhältniſſen der nordiſchen Völkerſchaften, von ihrer Geſchichte, von den Kriegen der Dynaſtien, von den Anfechtungen, welche die Glaubensboten zu beſtehen gehabt hätten [7]); außerdem

---

[1]) Vergl. Dahlmann. Geſchichte von Dänemark. I. S. 174. ff.
[2]) III. 53.
[3]) II. 73. Grünhagen, a. a. O. S. 62. 71.
[4]) Floto, a. a. O. I. S. 361. Stenzel. Fränkiſche Kaiſer. I. 267.
[5]) Lambert a. a. 1073. Mon. Germ. SS. V. p. 194. i. f.
[6]) II. 41.
[7]) II. 25, 32, 33 u. ſ. w.

berichtete er ihm auch von den Slaven und von ihren gewaltigen Aufſtänden [1]). Adam fragte ihn aus, und in ſeinem Werke ſchildert er jene Geſpräche mit dem Könige, bisweilen führt er Frage und Antwort an, ſpricht von den Empfindungen, die der König bei dieſem oder jenem Punkte geäußert. Alles was er von den Barbaren berichtet, hat er aus dem Munde dieſes Mannes vernommen [2]).

Am 16. März 1072 ſtarb Adalbert zu Goslar; die Nachricht von der Beſtattung des Erzbiſchofs in der Kathedrale zu Bremen iſt die chronologiſch letzte Nachricht im Werke Adams; — aber kurz und dürftig wie ſie iſt, ſcheint ſie darauf hinzudeuten, daß Adam in jenen Tagen nicht in Bremen war; die Angaben über Adalberts letzte Zeit tragen nicht den Stempel eines Berichtes über ſelbſt durchlebte Begebenheiten. Es ſcheint, daß Adam gerade damals auf ſeiner Reiſe begriffen war. Mit Liebe ſchloß er ſich dann dem neuen Erzbiſchof an, von dem er eine Hebung der tief geſunkenen Diöceſe, auch wohl eine neue Ordnung des Domſtiftes hoffte.

Wir wiſſen freilich nichts von der äußeren Einrichtung der Domſchule, in der dieſer merkwürdige Mann wirkte, nichts von ſeinem Anſehen als Scholaſter, von der Art ſeines Unterrichts, von von ſeinem Verhältniſſe zu den übrigen Stiftsgenoſſen: aber bald nach dem Regierungsantritt Liemars (vor 1076) überreichte er dieſem das Werk, das ſeinen Namen auf die Nachwelt gebracht hat. Er mag es in den letzten Jahren während und nach ſeiner Reiſe aufgezeichnet haben. Welche Idee ihn zur Abfaſſung derſelben trieb, ſagt er ſelbſt in der Widmung an den Erzbiſchof. „Als ich mit Augen ſah und mit Ohren hörte, wie Eurer Kirche das Vorrecht alter Ehre nur allzuſehr geſchmälert worden und wie ſie deßhalb der Hände vieler Mitbauenden bedürftig ſei: da ſann ich lange nach, durch welch' Denkmal eigener Schöpfung ich der Mutterkirche bei der Verſiegung ihrer Kräfte Unterſtützung ſchaffen könnte, und ſiehe, wie ich hin und wieder manches las und hörte, da traf ich auf reiche Thaten deiner Vorgänger; und ſie ſchienen des Erzählens werth zu ſein, nicht

[1]) II. 24.
[2]) III. 53.

bloß weil ſie an und für ſich bedeutſam waren, ſondern auch weil ihre Kunde der Kirche Noth that; denn da das Gedächtniß jener Thaten erloſchen, da die Geſchichte der Erzbiſchöfe dieſes Sitzes noch nicht geſchrieben iſt, ſo könnte wohl ein Unkundiger auftreten und behaupten, ſie hätten ihrer Zeit nichts Denkwürdiges gethan, oder den Vorwurf ausſprechen, ſie hätten keine ſorgſamen Schriftſteller gefunden, durch die ihre Thaten der Nachwelt überliefert wären. Von ſolchem Bedürfniſſe überzeugt, ſchickte ich mich an, über die Bremiſchen oder Hamburgiſchen Erzbiſchöfe der Reihenfolge nach zu zu ſchreiben.“ So verfaßte er denn das große Werk, das ſich der Form und dem Inhalte nach den bedeutendſten literariſchen Schöpfungen jener Zeit ebenbürtig zur Seite ſtellte, der Biographie Königs Conrad II. von Wippo und den Annalen des Lambert von Hersfeld. Die Arbeit führt den Titel: gesta Hammaburgensis ecclesiae pontificum, die ſpätere Zeit hat ſie auch mehrfach das Bremer Buch, die Bremer Chronik genannt. Sie zerfällt in vier Bücher, von welchen das letzte eine Abhandlung für ſich allein bildet, die man ſpäter wohl nach den ſeinem Anfange vorangehenden Worten liber de situ Daniae betitelt hat. Dies vierte Buch [1]) giebt „eine Beſchreibung der Inſeln des Nordens“ und enthält einen für jene Zeit wohlgelungenen Verſuch, die geographiſchen und ethnographiſchen Kenntniſſe über die Oſtſeelande und Oſtſeeinſeln, ſowie über die Gegenden hinter Nordmannenland, über die Inſeln im Ocean zuſammenzufaſſen. Nur ſelten hören wir von fabelhaften Dingen; die Beſchreibung der Lande, der Volksſitten, der Thierwelt, zeugt von einer Verſtändigkeit und von einem allgemeinen Intereſſe, wie es ſelten mit mönchiſcher Gelehrſamkeit verbunden iſt. Nur eins entging dem Auge Adams, wie ſeiner Gewährsmänner: die Sprache der Nordmannen und ihre Sagen, auf die er eben ſo wenig achtet, wie auf das Volkslied und den Geſchichtsgeſang, die er noch in ſeiner Heimath finden konnte. Auch in den drei Büchern, welche der Geſchichte der Hamburg-Bremiſchen Kirche gewidmet ſind, richtet er fort und fort den Blick auf jene nordiſchen Lande. Was in ihnen

[1]) Mon. Germ. SS. VII. p. 367, ff.

vorgegangen war, hatte keine Aufzeichnung gefunden; die Benediktiner, die dorthin das Christenthum trugen, waren nicht voll kräftigen Naturgefühls, nicht zu neuen Natur- und Geschichts-Auffassungen befähigt, wie die Skoten, die Träger der Mission in den deutschen Landen; sie waren nicht die Geschichtsschreiber der neuen Heimath geworden [1]). Um so höher ist Adams Entschluß zu schätzen, die historische Entwickelung jener Lande nach den Geschichtswerken der verschiedensten Völker, der Römer, wie der Sachsen, der Franken, wie der Angeln aufzuzeichnen, aus den Berichten der Missionare alle zerstreuten Nachrichten über die Dänen und Nordmannen zu sammeln und mit eigenen Erkundigungen und Anschauungen zu verbinden.

Die Art, wie er diesen Stoff mit der Geschichte des Erzbisthums, das Entferntere mit dem Näheren verflochten hat, zeugt von vielem Geschick. Diese letztere schien ihm in drei Perioden zu zerfallen. Jeder derselben widmete er eins der Bücher, die fast von gleichem Umfang sind. Das erste Buch behandelt die Heldenzeit, die Jahrhunderte, in denen die Bischöfe und Erzbischöfe selbst in die Ferne zogen, das Evangelium zu predigen. Beginnend mit einer Beschreibung Sachsens und seiner Bewohner, geht er über zu der Bekriegung und Bekehrung des Volks, zur Stiftung des Bremischen Bisthum und zum Missionswerk Ansgars, bei dessen Erwähnung sich der erste Excurs über die nordischen Völker findet, „deren Geschichte die unsere, das ist die Bremische, zum Theil berührt“ [2]). Mit den Nachrichten über die Bremischen Bischöfe ist dann die Erzählung von der ersten Zeit des Hamburgischen Stuhls verbunden, bis die beiden Bischofssitze nach langem Hader vereinigt werden. Sie redet aber größtentheils nur von den Bekehrungsreisen der Erzbischöfe, von ihren Bedrängungen durch die nordischen Völkerschaften, selten von dem, was im Bremischen Bisthum, oder in Bremen selbst sich zutrug. In diesem Buche zeigt Adam Talent, die verschiedenen Quellen zu durcharbeiten, Fähigkeit, nach ihnen ein annähernd historisches Bild zu entwerfen. Das zweite Buch, mit

1) Vgl. Lappenberg, Archiv a. a. O. S. 779.
2) I. 17.

Adaldags Wahl beginnend, trägt einen anderen Charakter; es redet von der Zeit, in der ſich die kirchenfürſtliche Stellung der hohen Geiſtlichen entwickelte; Suffraganbiſchöfe übernehmen die Aufgabe der Heidenmiſſion; die Verfaſſung der Erzdiöceſe entwickelt ſich; die politiſchen Dinge im Reich der Ottonen und ihrer Nachfolger, wie im Herzogthume der Billunger erhalten gleiche Wichtigkeit, mit den nordiſchen Geſchichten. So bietet dieſes Buch eine Darſtellung von der Geſchichte der ganzen germaniſchen Welt in den Jahren 940 bis 1040. In ihm empfangen wir nicht bloß über die Vorgänge in Bremen, Hamburg, Magdeburg, über die Nordweſtdeutſchland betreffenden Raubzüge der Askomannen Kunde, ſondern auch von der großen Slavenerhebung, den Kämpfen in Polen und den Römerzügen, ſowie von den Kriegen in Schweden, Norwegen, Dänemark und England. Das dritte Buch endlich ſchildert Adalberts Leben. Adam will „die vorzüglichſten ſeiner Thaten den Hauptſachen nach berühren“ und eine Biographie des eben erſt verſtorbenen Kirchenfürſten ſchreiben. Er hat ſie mit vollſter Hingebung geſchrieben, ſein ſonſt ſchwerfälliger Stil hebt ſich, ſeine Gedanken ſind raſch. Er beginnt ſeine Darſtellung in der Art, „daß ſofort aus des Erzbiſchofs Character Alles gefolgert werden kann;“ es werden daher nicht nur die „großen, für jede Art des Lobes preiswürdigen“ Eigenſchaften des Mannes berührt, ſondern ſofort auch jener Fehler, „deſſen Häßlichkeit allen Glanz, in dem er ſonſt ſtrahlt, verdunkelt, die Eitelkeit, familiaris divitum vernacula.“ Er läßt dem Thun des Mannes, der die goldene Mittelmäßigkeit ſeiner Vorgänger gering achtete, volle Gerechtigkeit wiederfahren, dem Streit mit den Sachſenherzögen, dem Streben für die Heidenmiſſion, ſeinem Eingreifen in die Kämpfe der nordiſchen Dynaſtien und in die ſlaviſchen Bewegungen, ſeinen Planen wegen des Hamburgiſchen Patriarchats: aber eben ſo offen zeichnet er ſein Treiben am Hofe und in der Diöceſe, ſeinen Sturz zu Tribur, ſeine gegen Jedermann verübten Gewaltthaten, die auf die Wiedererlangung der alten Machtſtellung hinzielten, die Handlungen, die er nach der Wiedererhebung verübte. Bei den großen Beſtrebungen des Kirchenfürſten ſchwebten ihm unklare Ideen von einem Conſulat vor; er konnte den Bemühungen für König Heinrich

Achtung nicht verſagen; er war aber nicht eingeweiht in die Geheimniſſe der Politik. Er wußte nur wenig von den Vorgängen im Reich; aber er vereinigt ſeine Nachrichten und die eigenen Beobachtungen zu einem Characterbilde, das lebenswahr iſt, nicht entſtellt und nicht verſchönert, und von der hiſtoriſchen Befähigung Adams ein glänzendes Zeugniß ablegt, von einer „Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit, die uns wohl Wunder nehmen mag, da ſie ſelbſt von den Neuern ſelten erreicht wird, die den Mann in der Regel rückſichtslos verdammen oder zu ſehr erheben [1]).“ O wie gern möchte ich von einem ſo großen Manne, der auch mich liebte, der in ſeinem Leben ſo berühmt war, Beſſeres ſchreiben; aber ich fürchte mich, weil geſchrieben ſtehet: Wehe denen, die Böſes gut und Gutes böſe heißen und: Verderben mögen die, ſo Weißes machen aus Schwarzem [2]).“ Auch in dieſem Buche, in dem er ſeine Blicke beſonders auf Adalbert richtet, vergißt Adam nicht die kleineren Vorgänge in Bremen und Hamburg und die großen Begebenheiten in Dänemark, England und Schweden zu berichten. Dieſem dritten Theil des Werkes iſt noch ein Anhang beigefügt, der die Heidenmiſſion unter Adalbert betrifft, eine Schrift, die entweder von Adam herrührt, wenn er ſein Werk ſelbſt nach deſſen Vollendung noch einmal bearbeitete und die zahlreichen Zuſätze in den Text aufnahm, oder aber von einem ſeiner Zeitgenoſſen, einem anderen Mitgliede des Bremiſchen Stiftes. Aehnlich ſteht es mit den Randbemerkungen, den Scholien, von denen bei anderer Gelegenheit gehandelt werden ſoll.

Von dem Geiſt, in dem Adam ſein Werk durchführte, rede er ſelbſt. „Ich will nicht Allen gefallen, ſagt er in der Widmung, ſondern nur Dir, mein Vater, und Deiner Kirche; denn ſchwer iſt es Neidern zu genügen. Weil es der Nebenbuhler Verläumdung alſo verlangt, erkläre ich Dir offen, auf welchen Fluren ich die Blumen meines Kranzes gepflückt habe, damit es nicht heiße,

---

[1]) Waitz. Ueber die Entwickelung der Hiſtoriographie im Mittelalter, in Schmidt, Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft. II. S. 105.

[2]) III. 64.

ich habe unter dem Scheine der Wahrheit nach Lügen gehaſcht. Von dem, was ich niedergeſchrieben, habe ich einiges aus zerſtreuten Blättern geſammelt, Vieles aus Geſchichtswerken und Römiſchen Privilegien entlehnt, das meiſte jedoch aus der Ueberlieferung älterer ſachkundiger Männer erlernt. Die Wahrheit ſelbſt iſt mir Zeugin, daß ich nichts aus eigenem Hirne erſonnen, nichts ohne Gründe niedergeſchrieben habe, daß ich Alles, was ich angebe, mit ſicheren Belegen erhärten kann, ſo daß wer meinem Wort nicht glaubt, mindeſtens zu meiner Gewährsmänner Anſehen Vertrauen haben wird."

Natürlich kannte er die Klaſſiker, obwohl dieſelben nicht ſo viel Einfluß auf ihn gewonnen, daß ſein Stil von Schwerfälligkeiten, grammatikaliſchen Fehlern, Germanismen ſich reinigte. Die Sprache der kirchlichen Schriftſteller und Legenden wirkte auf ihn ein; aber überall treten Reminiscenzen aus der alten Literatur zu Tage. Die Schreibart eines Salluſt ſchwebte ihm vor, wenn er Charakter- oder Zeitſchilderungen verſuchte, Werth und Unwerth abwog. Citate aus alten Schriftſtellern, beſonders aus Lukans Pharſalien kamen dem Schreibenden in den Sinn und zeugen von dem eiſernen Gedächtniß, das dem Gelehrten jener Zeit vielfach eigen iſt; ſie geben eine Vertrautheit mit den römiſchen Claſſikern kund, „die bedeutender war, als man ſie in jener Zeit im nördlichen Deutſchland ſuchen, als man ſie vielleicht bei irgend einem anderen Schriftſteller jenes oder der nächſtfolgenden Jahrhunderte finden möchte." Die Kenntniß des Solinus, Oroſius, Marcianus Capella führte ihn mehr als einmal irre. Ein reiches Material fand er in dem alten Archive; die Urkunden in der Capelle lagen ihm freilich nicht vor; aber die älteren Diplome aus der Sakriſtei, und er nahm nicht nur, was er dort zufällig fand, ſondern er ſuchte nach Quellen, forſchte nach zuverläſſigen Angaben [1]). In den „Schreinen der Kirche" lagen alte kaiſerliche Diplome, ächte und unächte, unter ihnen der Brief Karls des Großen über die Stiftung des Bremiſchen

[1]) I. 55.

Biſchofsſitzes, der Ludwigs über die Gründung des Hamburgiſchen Erzbisthums, die verſchiedenen Immunitätsurkunden, unter denen auch die wegen des Ortes Bremen ausgeſtellte ſich befand [1]), manche Handſchrift, die ſich nicht direct auf Bremen bezog, ſondern etwa auf Hamburg, auf das Rameslober Stift. Sodann fand er dort päpſtliche Privilegien, Bullen von Nicolaus I., Sergius III., Agapit. Den erzbiſchöflichen Urkunden entnahm er bisweilen mehrere Sätze; er ſah noch die zahlreichen Schriften, die zwiſchen Bruno von Cöln und Adaldag über den wieder ausgebrochenen Streit wegen der Unterordnung Bremens unter Cöln gewechſelt waren; ihm fielen dort Nachrichten über einige in Deutſchland gehaltene Concilien, die von Tribur, Althin, Mainz in die Hände, Briefe von Erzbiſchöfen, wie das berühmte Sendſchreiben Ansgars. Den Inhalt ſolcher Quellen ſuchte er mit dem zu verbinden, was er ſonſt erfahren hatte. In den Scholien und im Anfange zum dritten Buche ſind auch neuere Urkunden, Schreiben von Adalbert und von Papſt Alexander benutzt [2]). Gerade ſein Intereſſe für die Geſchichte ſcheint ihn zum berühmten Dänenkönige getrieben zu haben. Er befragt kundige Männer, um von ihnen Beſtätigung oder Verwerfung der ſonſtigen Nachrichten zu erhalten [3]) und meldet getreulich, was er „durch die geflügelte Fama“ vernahm [4]). Jeder Nachricht aus den fernen Landen kann man es in der Ausdrucksweiſe anſehen, ob der Scholaſter ſie bloß gerüchtsweiſe erfahren hat, oder nicht. Nur aus wenigen allgemeineren Schriften jener Jahrhunderte leuchtet in ſolcher Weiſe, wie aus Adams Werk, die Perſönlichkeit des Verfaſſers hervor; nur bei wenigen kann man in ſolcher Weiſe die geiſtige Arbeit erkennen.

Unter den Genoſſen des Bremiſchen Stiftes wird kein zweiter Adam geweſen ſein: aber daß dieſer mit ſeinen Beſtrebungen nicht

---

[1]) II. 2.
[2]) Schol. 70.
[3]) Vgl. Lappenberg in Mon. Germ. SS. II. 268
[4]) II. 59.

völlig vereinzelt daſtand, daß mancher unter den Brüdern ein verwandtes Streben fühlte, und nicht ein gleiches Können beſaß, lehrte ein Blick in die Bücherei des Stiftes.

Sie ſoll bei dem großen Brande von 1043 mit dem Stiftsgebäude und der Kirche ein Raub der Flammen geworden ſein[1]). In einem Anbau des Gotteshauſes aufgeſtellt, mag ſie bei der Feuersbrunſt ſehr beſchädigt ſein, aber bereits dreißig Jahre hernach finden wir in ihr eine nicht unbedeutende Anzahl von Werken, die ihr ſchwerlich in dieſer Zeit erſt einverleibt ſind; von einigen wiſſen wir ſogar, daß ſie zu den antiquiores ecclesiae libri gehörten. Natürlich war die Mehrzahl derſelben zu gottesdienſtlichem Gebrauch oder zur Erbauung beſtimmt. Ob wir unter den Büchern auch jenen Pſalter[2]) zu ſuchen haben, den Karl der Große bald dem Villehad, bald dem Papſte Hadrian geſchenkt haben ſoll, den der König nach dieſer Tradition zu ſolchem Zweck eigens malen ließ, nach jener aus dem Nachlaß ſeiner Gemahlin nahm: darüber iſt nach unſeren Quellen keine Entſcheidung, nicht einmal eine Vermuthung möglich. Aber wir finden dort jene werthvolle Handſchrift von den drei oben genannten Lebensbeſchreibungen, die ſpäter ein Nachfolger Adams, Vicelin, der Bekehrer der Oſtſeeſlaven dem Domſtift von Paderborn ſchenken konnte; ſie entſtand zur Zeit Adalberts[3]). Auch andere Biographien ähnlichen Inhalts mögen damals zugleich mit den Schriften der Kirchenväter und den gangbaren Sammlungen der kanoniſchen Satzungen abgeſchrieben ſein, die von Winfried, die Lebensbeſchreibungen von Willebrord und Luitger, die Alkuin und Alfried verfaßten[4]), die Geſchichte von der Uebertragung der Reliquien des h. Alexanders von Rom nach Wildeshauſen im Bremiſchen Kirchenſprengel, die Rudolf und Meinhard, die Fuldiſchen

[1]) Adam. II. 77.

[2]) Caſſel. Nachrichten von dem ehemaligen koſtbaren Bremiſchen Lateiniſchen Pſalter. 1759. S. 9 flgd.

[3]) Vgl. Pertz in Mon. Germ. SS. II. p. 378 flgd. 683 flgd. Gieſebrecht, Wendiſche Geſchichten. II. S. 244.

[4]) Adam. I. 34

Mönche aufzeichneten[1]). Auch selbſtſtändige, in dies Gebiet einſchlagende Arbeiten der Stiftsgenoſſen, Zuſätze zu den copirten Schriften, wie z. B. zur vita S. Anskarii ſcheinen vorhanden geweſen zu ſein[2]). Mancher mochte ſich aus der traurigen Gegenwart in eine beſſer ſcheinende Vergangenheit flüchten. Es gab in des Stifts Bücherei Poeme, welche die Hiſtorie der Hamburg-Bremiſchen Erzbiſchöfe behandelten; aus ihnen ſind uns Hexameter über Hoyer und Unni bewahrt worden[3]). Gleich nach Adalberts Zeit entſtand die „kurze Bremiſche Biſchofschronik“, die bald nach dem Jahre 1073 geſchrieben iſt, wie ſich dies aus ihrer Angabe über die Schleswigſchen Biſchöfe und die ſonſtigen Einzelheiten der letzten Jahre ergiebt[4]). Zu etwas Höherem als zu einem Verzeichniß von bedeutſamen, dem Necrologium des Stiftes entnommenen Tagen, zu denen die Jahre ſehr ſchlecht berechnet ſind, hat ſich der Kanonikus, der ihr Verfaſſer iſt, nicht emporgeſchwungen, obwohl er für ſeine Arbeit ein bedeutſames, inhaltreiches Werk in der Bücherei fand, das auch Adam für das erſte Buch ſeines Werkes vielfach benutzte[5]): den liber donationum sive traditionum ecclesiae Bremensis; ein Buch, das zunächſt für Kopien der im Kirchenarchiv wohlverſchloſſenen Dokumente beſtimmt war, aber nach der Weiſe jener Zeit zur Aufnahme ſehr verſchiedener Bemerkungen diente. In Kapitel und Bücher eingetheilt, waren in daſſelbe viele Aufzeichnungen über die ältere Bremiſche Kirche und ihre Geſchichte eingetragen, welche ſchwerlich bloß vereinzelte, flüchtige, kurze Notizen waren, ſondern wie jene Eintheilung beweiſt, einen gewiſſen Zuſammenhang hatten. Der Verfaſſer jener Chronik ſcheint dieſe Quelle nicht beachtet zu haben, ihm lag eine andere näher, aus welcher die Lücken im Necrologium leichter und ſchneller ausgefüllt werden konnten. Auch hiſtoriſche Werke, die in der Fremde aufgezeichnet und im Stifte abgeſchrieben

---

1) Adam. I. 3—8.

2) Lappenberg. a. a. O. S. 795.

3) Adam. I. 43, 47.

4) Lappenberg, Geſchichtsquellen. S. 1 flgd. Mon. Germ. SS. VII. p. 389 flgd.

5) Adam. I. 15, 20, 21, 26.

oder der Brüderschaft geschenkt waren, sind in der Bücherei bewahrt worden; vor Allen ein computus a Corbeia delatus, ein aus Korvei stammendes, den Korveier Annalen nahe verwandtes Zeitbuch, welches die Geschichte der Erzbischöfe behandelte, die wie Ansgar, Rimbert, Adalgar, Hoyer, Unni mit jenem Kloster in Verbindung standen. Auf die Bischofschronik scheint dies Buch einigen Einfluß geübt zu haben [1]). Adam führt es vielfach an [2]). Auch die letzte Schöpfung der ersten Blüthezeit des wissenschaftlichen Lebens in Korvei, das Jahrbuch, das der Abt Bovo (879—90) verfaßte, war nach Bremen gewandert, ein Werk, dessen Verlust sicher sehr zu beklagen ist [3]). Es ist eigenthümlich, daß wahrscheinlich Widukinds, des Korveier Mönchs Geschichte der Sachsen im Stifte nicht abgeschrieben wurde; die episch gefärbte Darstellung der Thaten Otto des Großen, der ein Wohlthäter des Erzstifts war, scheint unserem Scholaster ebenso unbekannt zu sein, wie die Denkwürdigkeiten des Magdeburger Bischofs Tietmar, das zweite große Geschichtswerk aus der Ottonenzeit. Es wird sich schwerlich ein Grund für diese auffallende Erscheinung vermuthen lassen; vielleicht haben wir sie mit jenem Brande in Verbindung zu bringen. Auch in Fulda, dem arbeitsamen Kloster, das lange Jahre hindurch eine Freistätte der Wissenschaften und Künste war, sind einige der Werke entstanden, die wir in der Bücherei unseres Stiftes antreffen; so das Buch, welches historia Francorum betitelt wird, anscheinend eine etwa bis zum Tode Ludwig des Kindes gehende Compilation, die auf den Fuldaer Annalen beruht, aber mit vielen Zusätzen und Aenderungen, sei es in Fulda, sei es in unserer Stadt abgeschrieben wurde. Auch die ältere Zeit der Fränkischen Geschichte war vertreten; zunächst durch Einhards großes Werk über das Leben Karls des Großen, durch jene eigenthümliche Nachahmung Suetons, die wir noch mehr anstaunen, als die Gelehrten des Mittelalters [4]), dann durch die

---

[1]) Lappenberg in Mon. Germ. SS. II. 390.
[2]) Adam. I. 37, 47, 53, 56.
[3]) Adam. I. 41., vgl. Wattenbach a. a. O. S. 138.
[4]) Adam. I. 1. II. 16. IV. 10.

zehn Bände Fränkiſcher Geſchichten, welche Gregor von Tours verfaßt, zurückgreifend in die älteſte Merovingiſche Zeit [1]). Auch Arbeiten, von denen wir jetzt nichts mehr wiſſen, als ihre Titel, waren im Stifte zu finden: annales Caesarum, gesta Francorum und beſonders gesta Anglorum, eine angelſächſiſche Chronik [2]). Eine Anzahl ſolcher Werke in der Bücherei eines Stiftes beweiſt freilich noch nicht, daß unter ſeinen Mitgliedern einige waren, die mit den Mönchen von St. Gallen, Corbie, Bobbio, Monte Caſſino an wiſſenſchaftlicher Bildung wetteifern konnten, aber ſie lehrt doch, daß die Genoſſen des Stifts nicht mehr im frühern beſchränkten Geſichtskreiſe fortleben, daß ſie allgemeinere Intereſſen haben; denn mühſam mußten die Codices herbeigeſchafft und abgeſchrieben oder theuer angekauft werden. Zufällig haben wir nur von wenigen hiſtoriſchen Werken Kunde; es ſteht zu vermuthen, daß außer den angeführten nicht bloß Paulus Diaconus und die historia ecclesiastica tripartita in der Bücherei vorhanden waren; ſondern auch die große Encyclopaedie Bedas, die Chronik Sigeberts von Gembloux, Werke, die in den Scholien zu Adam benutzt ſind. Von Schriften aus anderen Gebieten der Wiſſenſchaften iſt uns keine Nachricht aufbewahrt. Wir haben dort noch etliche Klaſſiker zu ſuchen, aber ſchwerlich die Werke eines Gerbert, eines Hermann von Reichenau.

Wir ſehen aus dem, was uns über Schule und Bücherei des Domſtiftes zur Kunde gekommen iſt, daß im Laufe des elften Jahrhunderts nicht bloß die äußeren Verhältniſſe der Kanonikercongregation als ſolcher ſich umgeſtaltet haben, ſondern das geſammte Leben und Treiben der Stiftsgenoſſen im Vergleich mit der früheren Zeit ein anderes geworden iſt. Wenn ſchon die Berührung mit dem erzbiſchöflichen Hofſtaat den Geſichtskreis vieler Stiftsmitglieder erweitern konnte, ſo war es beſonders die allgemeine Bildung, die in das Stift hineingetragen wurde, das Intereſſe für die Wiſſenſchaften, was die Bedeutung der einzelnen Perſönlichkeit erhöhen mußte.

---

1) Vgl aber Lappenberg. a. a. O. S. 780.
2) Adam. I. 39. 40. 41.

Aber die Zuſtände des Reichs unter Heinrich IV. Regiment waren einer Umbildung des aus einander gefallenen Inſtitutes nicht günſtig. Im Anfange des zwölften Jahrhunderts wird ein neuer Aufbau begonnen; im Laufe deſſelben treffen wir am Biſchofsſitz eine weite Reform der kirchlichen Organiſation. Es ergiebt ſich dann allmählich eine ganz neue Bedeutung der Bremiſchen Domgeiſtlichkeit, und das endliche Reſultat iſt ein Inſtitut, welches mit den Anfängen, die wir hier betrachtet haben, kaum mehr als den Namen gemein hat [1]).

[1]) Dieſer Entwickelung greift Wiedemann, Geſchichte des Herzogthums Bremen (1863) in der Notiz auf S. 78 vor; über die erſte Lieferung dieſes Werkes, die während des Druckes erſchien, vergleiche die hinten folgende Anzeige.

VII.

Dramatiſches Gedicht auf die Schlacht bei Drakenburg.

Mitgetheilt von D. R. Ehmck.

Die Schlacht bei Drakenburg an der Weſer, wo am 23. Mai 1547 die zum Entſatz der in zweimaliger Belagerung ſchwer bedrängten Stadt Bremen herangezogenen Bundesgenoſſen unter Führung der Grafen Chriſtoph von Oldenburg und Albrecht von Mansfeld das kaiſerliche vom Herzoge Erich von Braunſchweig-Calenberg befehligte Heer in die Flucht ſchlugen, hatte eine große politiſche und moraliſche Bedeutung. Dieſer Sieg und die Standhaftigkeit, mit welcher Bremen die voraufgegangene Belagerung ertragen, wurden jenem neuen Geiſte verdankt, welcher die gereinigte Lehre des Evangeliums als ein theures Kleinod ergriffen hatte, als die Bürgſchaft für die geiſtige und bürgerliche Freiheit der Zukunft, und welcher ſich bewußt war, in dieſem Kampfe eine große und allgemeine Sache zu vertreten. Beſchämend für diejenigen, welche ſich ohne oder nach geringem Widerſtande dem Kaiſer und ſeinen Spaniern unterworfen hatten, war dieſer Sieg zugleich ein Beweis, daß die ſcheinbare Uebermacht nicht unüberwindlich ſei. Die politiſche Bedeutung deſſelben aber beſtand vor Allem darin, daß hier, nachdem 1546 ganz Oberdeutſchland vom Kaiſer unterworfen, bei Mühlberg

am 24. April 1547 mit dem Kurfürſten von Sachſen auch die proteſtantiſche Hauptmacht erlegen war, zum erſten Male dem Anprall des kaiſerlichen Gewaltangriffs Halt geboten wurde, daß dieſer Sieg, wiewohl nur über einen geringen Theil der kaiſerlichen Macht errungen, doch die Entſchloſſenheit und Fähigkeit zu einem Widerſtande an den Tag legte, welcher Karl V. bewog, von der Fortſetzung ſeines Marſches nach Norddeutſchland abzuſtehen und die Vollendung ſeines Werkes zunächſt wenigſtens zu verſchieben, welcher damit aber die ſchon längſt geſponnenen für die Freiheit von Nordweſtdeutſchland Gefahr drohenden Pläne der burgundiſches Haus- und katholiſches Kirchenintereſſe vereinigenden Politik des Kaiſers [1]) hat vereiteln helfen.

Mit Recht war im proteſtantiſchen Deutſchland und vor allem in Bremen, deſſen Bürger zwar an dem Kampfe bei Drakenburg nicht unmittelbar Antheil genommen, denſelben aber doch erſt durch die während der zweimaligen Belagerung bewieſene Ausdauer möglich gemacht hatten und nun von quälender Sorge und Noth befreit waren, große Freude über den Sieg, und lange Zeit ſind hier Denkmale und Erinnerungszeichen deſſelben aufbewahrt geweſen, die jetzt faſt alle zerſtört, zerſtreut oder gänzlich verſchollen ſind. Mündlicher Mittheilung zufolge befand ſich im Zeughauſe, welches bis zum Ende ſeines Beſtehens (1803) neben anderen Trophäen der Schlacht die erbeuteten Reiterpiſtolen des Herzogs Erich aufbewahrte, ein großes Wandgemälde der Schlacht. Wahrſcheinlich war dasjenige Stück, welches in Inventarverzeichniſſen des Schüttings aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als „die Bataille von der Drakenborch“ aufgeführt wird, auch ein altes Gemälde der Schlacht; wenigſtens befand ſich ein ſolches noch ſpäter im Schütting [2]). Auch der gleichzeitige Chroniſt Renner hat es für angemeſſen erachtet, dieſen Kampf in ſeinem Werke durch eine colorirte Abbildung zu veranſchaulichen (B. II. Fol. 318. des

---

1) Vgl. Droyſen, Geſch. d. preuß. Politik, II. 2. S. 338.

2) Vgl. v. Offenbach, Merkwürdige Reiſen durch Niederſachſen, Holland und Engelland II. S. 185.

Originals), welcher die in der Dilich'ſchen Chronik (S. 231, 232) enthaltene Kupfertafel nachgebildet iſt. Ferner wird uns von einer alten Denkmünze des Sieges berichtet [1]).

Endlich hat ſich auch die Poeſie des Ereigniſſes bemächtigt, und zwar zunächſt jene ſchlichte Art der Volkspoeſie, wie ſie in unſeren Städten kurz vor und nach der Reformation allgemein im Schwange war, die, zumeiſt von Theilnehmenden der Ereigniſſe ausgeübt und den unmittelbaren Eindruck derſelben auf die Mitlebenden in roherer oder vollendeterer Weiſe je nach dem Standpunkt und der Bildung des Verfaſſers wiedergebend, jedes wichtige oder erfreuliche Ereigniß, vor Allem die Ehrenthaten einer Stadt, in eine gereimte Erzählung brachte und damit dem Gedächtniß der Mitlebenden um ſo beſſer einprägte. Ein ſolches Lied eines „frommen Landsknechts", der bei Drakenburg mitgefochten hat, iſt bei Hortleder, B. II. S. 478 aufbewahrt und daher bereits bekannt.

Ein viel intereſſanteres und in gewiſſer Hinſicht kunſtreiches Gedicht aber in niederdeutſcher Sprache, welches ſchon zu derſelben Zeit als eine Art von Flugblatt gedruckt zu ſein ſcheint und meines Wiſſens nur noch in einem einzigen Exemplare dieſes alten Druckes exiſtirt, iſt bisher faſt völlig unbekannt geblieben, und der nachfolgende Abdruck deſſelben wird daher Manchen erwünſcht ſein. Das Gedicht, welches ſich ſelbſt einen Dialog nennt, iſt ein in dramatiſche Form eingekleideter Bericht über die Schlacht bei Drakenburg, welcher in ganz hübſcher und angemeſſener Weiſe auf dem Hintergrunde der großen politiſchen Ereigniſſe jener Zeit, namentlich des deutſchen Krieges von 1546—1547, gegeben wird. Die Hauptperſonen ſind zwei Landsknechte, Arſenius, welcher ſo eben mit genauer Noth der Niederlage entronnen iſt, und der gerade aus fremden Landen heimkehrende Elogius, und neben ihnen ein Gaſtwirth in dem wenige Stunden von dem Kampfplatz entfernten Nienburg, in deſſen Hauſe unter lebhafter Betheiligung des Wirths die Erzählung vor ſich geht. Sein Hausknecht und ein zweiter Flüchtling dienen gelegentlich die Staffage zu vermehren. Der flüchtige Arſenius be-

[1]) Caſſel, Brem. Münzcabinet, I. S. 93 f.

gegnet ſeinem ehemaligen Cameraden Elogius auf der Landſtraße, bewegt dieſen mit ihm eine Herberge in Nienburg aufzuſuchen, und wird dann beim Abendeſſen von ihm und dem Wirth genöthigt, nicht nur den Hergang der Schlacht, ſondern auch, da Elogius in Folge ſeines Aufenthalts im fremden Lande mit den Ereigniſſen der letzten Zeit unbekannt iſt, die Geſchichte des ganzen Krieges zu berichten. Das iſt die einfache und ſchlichte Einkleidung des Gedichts. Der Widerſtreit zwiſchen der katholiſchen Anſchauung des Arſenius und der gut proteſtantiſchen Ueberzeugung des Wirths bringt Leben in die Darſtellung; eine ſchroffe Betonung des Confeſſionellen ſcheint indeß faſt mit Abſicht fern gehalten zu ſein, und es wird dies dadurch ſehr gut gerechtfertigt, daß der durch die Niederlage und Flucht erweckte Kleinmuth dem Arſenius, die Rückſicht auf den Gaſt dem Wirth Mäßigung auferlegt.

Uebrigens iſt der Verfaſſer ſelbſt, den wir nicht kennen, der indeß, nach der Sprache zu urtheilen, ein nach Norddeutſchland eingewanderter Mittel- oder Oberdeutſcher zu ſein ſchein, entſchiedener Proteſtant, ſeine eigene Anſicht läßt er im Weſentlichen durch den Wirth ausdrücken. Der Grundton des Gedichts iſt die ſchlichte Auffaſſung der Zuſtände, wie ſie dem gewöhnlichen Menſchen eigen iſt, ohne hervorragende politiſche Auffaſſung, ohne höheren Flug der Gedanken oder der Phantaſie, aber auch ohne jede Uebertreibung; wohlthuend durch jenen bürgerlichen bon sens, welcher frei von verfeinerter und diplomatiſirender Sprache und Anſchauung die Dinge bei'm rechten Namen nennt. Und gerade in dieſer Hinſicht iſt das Gedicht, wenn es auch keine neuen Thatſachen berichtet, doch ein intereſſantes geſchichtliches Document. So muß man z. B. den Ausſpruch des Wirthes würdigen, der alle Kriege verwerflich findet, weil es am Ende doch immer über die armen Leute hergehe (v. 266), oder das Urtheil über den Herzog Moritz, deſſen That gut erſcheinen ſolle, weil er ein vornehmer Mann ſei (v. 435 ff.). Bei ſolcher Auffaſſung iſt das Gedicht ferner ein neuer Beweis für die Popularität des unglücklichen „frommen Kurfürſten“ Johann Friedrich.

Auch über die Drakenburger Schlacht und die ihr voraufgehenden Ereigniſſe bringt das Gedicht nichts Neues vor. Zum Verſtändniß

des Sachverhalts genügt es hier auf die Darstellung Ranke's, B. IV. S. 420 (der 3. Ausgabe) hinzuweisen, sowie auf das 3. Heft von Kohlmann's Beiträgen zur Bremischen Kirchengeschichte, welches eine nach der über diese Ereignisse sehr ausführlichen Bremer Chronik und Acten des Stadtarchivs gearbeitete Schilderung der beiden Belagerungen Bremens und der Drakenburger Schlacht enthält. Vgl. dazu die von Lappenberg herausgegebenen Hamburger Chroniken, S. 334 ff. und 439 ff.

Die ganze Haltung und Tendenz des Gedichts deuten darauf hin, daß dasselbe unmittelbar nach den Ereignissen, welche es darstellt, entstanden ist; ein ganz bestimmter Beweis dafür ist außerdem in V. 480 ff. enthalten, indem der auffallende Verdacht des Verfassers, daß der Landgraf von der guten Sache abfallen und des Kaisers Gunst suchen möge, sehr bald durch die am 19. Juni, also kaum einen Monat nach der Drakenburger Schlacht, erfolgende hinterlistige Gefangennahme des Landgrafen beseitigt wurde. Nach diesen Versen hatte offenbar die Reise des Landgrafen nach Halle, welche für ihn von einem so unglücklichen Ausgange war, bei den Fernerstehenden solche ihm ungünstige Auslegung gefunden.

Was endlich die Sprache des Dialogs betrifft, so ist schon oben bemerkt, daß sie nicht rein niederdeutsch sei. Dies zeigen die Reime trotz ihrer Ungenauigkeit, die z. B. V. 12, 20, 46, 147, 152, 160 und öfter auffällt, deutlich genug. So finden wir halb hoch-, halb plattdeutsche Reimpaare V. 31 u. 32 (sagen für seggen mehrmals), 121 u. 122, 247 u. 248, 425 u. 426. Der Verfasser mag ein Thüringer oder Obersachse gewesen sein, wie er denn lebhafte Theilnahme am Geschicke des Kurfürsten Johann Friedrich und eine genauere Kenntniß der sächsischen Verhältnisse in V. 447 ff. verräth. Wäre die Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache damals nur auf den Gelehrtenstand beschränkt gewesen, so möchte man annehmen, daß die richtigen Vocativformen V. 33 und 36 unseren Verfasser diesem Stande zuwiesen, wofür übrigens auch schon die dem Griechischen entlehnten Namen der Landsknechte sprechen.

Der alte Druck, in welchem uns das Gedicht aufbewahrt ist, befindet sich in der werthvollen Bremensiensammlung des Herrn

Dr. jur. L. C. A. Heineken, welcher die Benutzung bereitwillig gestattet hat, und ist jetzt einem Exemplar der hochdeutschen Renner'schen Reimchronik (Bremen, 1642) angebunden. Er besteht aus 12 Blättern in sehr kleinem Octavformat (von der Größe des heutigen Sedez) und ist nicht paginirt; nur das 2., 5. und 9. Blatt sind mit „Aij, Av, B“ bezeichnet; Ort und Jahr des Drucks sind nicht angegeben.

Beim Abdruck ist die Schreibweise des Originals — bis auf die Entfernung der in jenem ganz promiscue gebrauchten großen Anfangsbuchstaben in anderen Wörtern als Eigennamen und die Aenderung von u und v, i und j nach dem heutigen Gebrauch — beibehalten worden. Uebrigens ist das Original mit deutschen Lettern gedruckt. Ferner ist die jetzt gebräuchliche Interpunction eingeführt worden.

Die Anmerkungen, namentlich die sprachlichen, werden größtentheils der freundlichen Unterstützung des Herrn Dr. Hugo Meyer verdankt.

Ich lasse nun den Text folgen, wobei die Zahlen zur Linken die Seiten des Originals bezeichnen.

Fol 1. a.

DIALOGUS.

Nye gemaket vander Be | legeringe der Stadt Bremen unde Slach | tinge vor der Drakenborch etc. geschen | des Mandages vor Pinxsten ym | jare do men schreff Dusent vyff | hundert unde Söven unde veertich.

In dessem Dialogo ys thobeseen,
Wat sake yn Düdeschem lande ys geschen,
Im sös und söven unde veertigesten jar
Im Overlande unde vörder dar,
Ock de belegeringe Bremen der stadt,
Unde wo alle sake geghan hat;
Ock wo am mandage vor Pinxsten geschach,
By der Drakenborch de nederlag,
Unde hertoge Erick de junge helt
Aldar gejaget ys uth dem felt,

Unde wat süs mehr geschen ys.
Welker dyth gespreke recht dorchlist,
Wert hören, wo ydt ytzundt thoghat,
Unde wo de sake yn Düdeschem lande stat.
Dorch untruwe unde dorch övermoth
Düdeschlandt ytzundt vorderven doth,
Dartho dorch grothe vorrederye.
Gott wil uns syne hülpe vorlyen!

Fol 1. b.

Dyth synt de personen.

Arſenius.
Elogius.
De Werth unde Hufsknecht.
Ein flüchtiger van Hertoch Erickes hupen.
Ein wanderende man.

Fol. 2. a. Elogius reth van der Nyenborch, wolde na dem stiffte Ferden, so süth he van fernes etlicke Rüters em entyegen komen, unde sprickt by sick sülvest:

O Here Godt, behöde du my,
Wat rüter ick dar komen see!
Se riden vast [1]) unde ylen seer,
Warlick ick see erer kamen mehr.
Wat schal ick don, wat schal ick gemen [2]),
Schal ick beiden [3]) edder de flucht nemen?
Wat vor lüde mögen dat syn?
Ick will recht tho en ryden yn
Unde wil en geven guden beschedt.
My dünckt warlick, up myn eedt,
Ick see Arsenium, den olden stalbruder [4]) myn.

[1]) raſch. [2]) gemen oder goemen, mittelhochdeutſch (mhd.) goumen, Acht geben, trachten ſ. Wackernagels Wörterbuch. 1861. S. 117. [3]) warten. [4]) Stallgenoſſe, Kriegskamerad. Vgl Hamburgiſche Chroniken, hrsgeg. von J. M. Lappenberg. S. 119.

My dünkt recht, he wert ydt ock syn.
He ys ydt ock, ick moth en fragen,
He wert my gewisse wat nyes sagen.

Hyrmede kümpt he up de rüter unde sprickt tho Arsenio:

Glücke tho, Arseni, older stalbruder myn!

Arſenius.

Glücke moth ock allwege mit dy syn!

Fol. 2. b. Elogius.

Arseni, wo seer ylest du?
Ick wolde dy gerne spreken tho.

Arſenius.

Sü Elogi, bistu dat?
Itzund ick dy erst kenne batt [5]).
Ryth wedder thorügge ein weinich vort
Wente [6]) thor Nyenborch [7]), de licht dort.
Ick geve dy hyr mehr nen beschedt,
Myn herte, dat ys yn sorge unde leidt.

Elogius.

Leve Arseni, ick see ydt wol,
Dyn herte ys schreckens unde dröffnisse voll.
Mit dy ryde ick ock wedderumme.

Arſenius.

So ryth schnel, dat wy mögen komen
An eine seker salige [8]) stadt.
Groth ungelücke uns beghan [9]) hat.

Arſenius sede, alse he thor Nyenborch ynredt:

Godt sy gelovet, dat ick hyr byn!
Düsse nacht wil ick ock nicht van hin.

Elogius.

Bistu yn der herberge bekandt?
Fol. 3. a. Lever segge, wo ys de werdt genandt?

[5]) beſſer, recht, vgl. V. 61 beth, mehr. [6]) bis, vgl. V. 61. [7]) Nienburg. [8]) glücklich, wie mhd. [9]) begehen, betreffen.

Arſenius.

Ryth du men fort, ick kenne en wol,
Gar gerne he uns ock herbergen sol.

Arſenius sprickt thom Werde:

Godt gröth juw werdt, Godt geve juw gudt!
Wil gy uns hirmit beholden in juwer hut?

Werdt.

Ja gern, leven gesellen myn,
Gy schollen beide wilkamen syn.

Elogius secht thom Arsenius:

Heffte an dyn perdt unde ladt ydt stan;
By lyff [10]) legge ydt noch nicht an, [11])
Wente [6]) dat ydt ein weinich beth [5]) erkaldt [12]),
Dewile du dy uththen [13]) schalt.

Arſenius.

Dat perdt mach wol hir stan
Unde mach sunte Veltens lyden han! [14])
Ick byn gewest yn groter nodt.
Here Godt, wo na was my de dodt!
Mit nauwer [15]) nodt byn ick entkomen:
Ick hebbe hüte dorch de Wesser geschwomen.

Elogius.

Fol. 3. b. Lever, wat hör ick seggen my an,
Wo syn de saken thogeghan?

Arſenius.

Ick byn so möde, ick kans nicht sagen,

---

10) bei Leibe, wie mhd. up dinen lip. 11) Dat perdt anleggen hier wie V. 103. 109 in den Stall bringen. 12) erkolden wie mhd. abkühlen. 13) ausziehen. 14) D. i. die Peſt mag es holen! Im Braunſchweigiſchen und Hannoverſchen iſt eine übliche Verwünſchungsformel: „Daß dich der Velden hole!“ ſ. G. K. Frommann, Deutſche Mundarten 6, 2 und Moſcheroſch ruft: „Daß dich Sant Veltes Kriſem anſtoß ſ. Philander v. Sittewald 1650. 1, 265. Valentin war, ein römiſcher Prieſter mit dem Schwerte, Patron gegen Peſt und Epilepſie, deſſen Feier am 14. Februar begangen wird. Vgl. Lauremberg's Scherzgedichte hrsgeg. von J. M. Lappenberg. S. 230. 15) genau.

Wowol ick dy velhedde tho klagen.
Wy willen erst hiryn ghan
Unde einen klenen anbeth [16]) don.

Arſenius thom Werde.

Her werdt, lath uns wat ethen dragen [17]),
Unde doth der maget darneven sagen,
Dat se uns bringet ein kanne beer,
Darmede ick wedder kome tho my scheer [18]).

Werdt.

Maget, lange her eine frissche schincken,
Unde bringe en ock darby tho drincken,
Do en botter unde brodt upsetzen,
Lath sick de bröder des hungers ergetzen.

Elogius tho Arsenius.

Ick hebbe dy lange nenen bracht [19]),
De schal dy syn thogedacht.

Arſenius.

My tho, ick hebt gern, up myn eydt,
Ick wil dy eerlick don bescheidt.

De Husknecht kümpt thom huse yn unde sprickt thom Werde:

Fol. 4. a. Here ick segge juw nye mehr: [20])
Itzundt quemen welcke gereden her
Von hertoch Erickes hupen,
Darmede quemen erer ock twe gelopen,
Seggen hertoch Erick hefft vorlorn de schlacht,
Em sy ock genomen mit gantzer macht
Alle syn geschütte unde artallarey.

---

[16]) Imbiß. Die Form anbisz begegnet auch in einem Vokabular v. J. 1429. Vgl Schmeller, Bayerisches Wörterb. 1,209. [17]) bringen, auftragen. [18]) ſchier, wie B. 313. [19]) D. i. Ich habe dir lange keinen Trunk gebracht, nicht zugetrunken. [20]) neue Märe.

Werdt.

Godt geve, wo du sechst, dat ydt so sey,
Dat nicht balde kamen ander mehr!

Arſenius.

Och lever werdt, ich kom ock darher:
Idt ys leider also, Godt sy ydt geklaget.

Werdt.

Ach lever gast, heve an unde sagt,
Wo syn de saken geghan tho.
Eer denn ick dat weth, hebbe ick nen ruh.

Elogius.

Segge her, Arseni, guder gesell,
Gar gern ick ydt ock wethen wöll.

Arſenius.

Unse perde wolden wy erst legen an[11]),
Darmede se er ruh ock mögen han.

Fol. 4. b.

Werdt.

Lever gast, segge uns, wo ys dat gescheen!
Myn knecht schall ock de perde vorseen.

De Werdt röpt den Hussknecht.

Huſsknecht.

Hir byn ick, her; wat wolle gy my?

Werdt.

Gha hen, mit ernste bevel ick dy:
Legge an[11]) desse perde, make en dat stro,
Werp en ock vor ein frissches how[21]),
Strick en aff[22]), do en er recht;
So deistu alse ein truwer[23]) knecht.

Huſsknecht.

Ja herr, dat schal geschen bald.

---

[21]) Heu. [22]) affstricken, abſchirren. [23]) treu.

Elogius.

Arseni, du uns nu seggen schalt
De geschichte dyner nyderlag,
So du geleden heffst den tag [24]).

Arsenius.

Ach Godt, wat schal ick seggen mehr?
Up erden ys nen glove noch eer.
Wryssberch, de eerlos man,
Hefft hüte by uns gar övel gedan.
He sede uns tho, he wolde uns erredden,
Fol. 5. a. Unde yn fyendes nöden entsetten,
Hefft solckes geholden wo ein bösewicht;
Anderst kan ick erkennen nicht.

Elogius.

Arseni, leve broder myn,
Mach ydt mit dynem willen syn,
Ick wolle dy bydden, schalst laten nicht,
Sunder my geven allen bericht,
Dewile ick der saken grundt nicht hab,
Wo sick de krig ynt erste begab;
Denn ick erst uth frömden landen komen,
Den anfanck ick noch nicht vornomen.

Arsenius.

Dewile du begerst tho wetten van my,
Wil icks yn de körte vortellen dy
Vam anfange her wente [6]) up desse stadt [25]),
Wo alle saken thoghan hat,
Du heffst ane twifel wol gehört
Den krich, so key. ma.*) hefft gefört
Dat vorgangen jar ym Overlandt,
Ys dy ane twifel wol bekandt.
De cörförste tho Sassen, dartho de Hess,

[24]) heute; engl. to-day, im gegenwärtigen Niederdeutsch van dage.
[25]) Stätte, Stelle der Zeit, Augenblick. *) d. i. keyserlike mayestat.

De syn allene ock schüldich des,
Hebben key. may. erst [26]) erreget
Unde tho sölcken krige höchlick beweget;
Desgeliken sick ydtlike stede gelüsten lan,
Key. ma. ock entyegen gedan,
Fol. 5. b. Mit dem cörfürsten unde landtgraven
Vorsamlet einen groten hupen
Van rütern unde lantzknechten.
Mit key. ma. wolden se fechten;
Wowol ydt nenen vortganck gewan,
Alse do keyserlike mayestadt ynnam
Alle overlendische wedderwerdige [27]) stet,
De ungehorsamen hern he schatten teth
Unde straffet se an grotem geldt.
Unde legen do lenger nicht tho feldt;
Sunder ym ynfal [28]) des winters hart
Vorlepen alle beyde part,
Keyserlike mayestat unde Hessen:
Er volck se do passeren leten [29]).
De cörförste wedder tho lande quam
Mit rüteren unde mannnigem krigesman,
Dreff hertoch Moritzen wedder uth dem landt.
Darna wert vorsamlet altho handt
Uth bevel keyserliker mayestat,
Den he Wryssbergen gegeven hat,
Beyde rüter unde lantzknecht vill.
De tögen mit gewalt unde yll [30])
Unde nemen yn stede, slöte unde landt,
De sick alle geven, ys en eine schandt.
Den Retberch [31]) se do ock ynnamen,
In de herschop Lippe sie do ock kamen;
De gaff en vel düsent gülden,

[26]) zuerſt. [27]) feindliche. [28]) Anbruch. [29]) passeren laten, gehen laſſen, entlaſſen. [30]) Eile. [31]) Der Zug Wrisberg's ging im Anfang des J. 1547 von Eſſen aus durch die Grafſchaft Tecklenborg, das Stift Osnabrück, die Herrſchaft Ritt-

Fol. 6. a. Teckelenborch unde Höy †) dede en hülden [32]),
Unde süs ander der geliken mehr.
De van Minden deden grote wer [33]),
Bröchten en de slöttel wiet entyegen:
Ick mene, er manheit deden se regen,
Se helden faste er bundnisplicht,
(Alse wo) darff ick en seggen nicht.
Den toch se also förder namen,
So lange dat se vor Bremen kamen;
Do quam myn here h. Erick ock dartho.
De van Bremen maken uns unrow:
Ick mene de düvel hedde se beseten,
Ick hadde my ock wat grotes vormeten,
Wy wolden de stadt bekamen han,
Se scholden wo de andern hebben gedan
Unde sick also balde an uns gegeven.
So hebbe ick by alle mynem leeven
Eres geliken ock noch nicht vornomen.
Se synt offte vor unse leger komen,
Unde uns yn groth unrow gefört.
Nene zagheit ick an en gespört.
Unse anslege wörden dar nen nütte,
Se nemen uns ock ydtlicke geschütte.
Ick segge juw hir de warheit gantz.
Se yageden uns ock uth der schantz
Unde deden uns homodt unde schaden viel,
Mehr also ick ytzunt melden wil.
An en könden wy gar nicht han,

---

berg auf Minden zu, welches ſich ohne Widerſtand zu verſuchen — „sunder jenige noth unde gevhar“, wie unſer Chroniſt ſagt — am 10. Febr. 1547 ergab, ein Ereigniß, das mehr einer Partei im Rathe, als der Feigheit der geſammten Bürgerſchaft zugeſchrieben wurde und mit Recht großes Aergerniß im proteſtantiſchen Nordbeutſchland hervorrief. †) Hoya. 32) huldigen. 33) Dies und die folgenden Verſe ſind ironiſch im Sinne des Verfaſſers gemeint, welcher hier einen Augenblick vergißt, daß er einen Landsknecht des kaiſerlichen Heeres reden läßt.

Fol. 6. b. Wy möthen se Bremer bliven lan.
Se weren nicht so loss van synne,
Gelick wo de feyen tho minne[34]).
Thom lesten kamen des cörförsten krigesreden[35]),
Darmit ock idtlike van den steden,
De wy gewisse menen tho slagen,
Gantz tho vorstrowen unde voryagen.
Ick menede, se weren yn unser handt.
Ick mene, wy hebben de buren erkant!
Ydtlicke seden, ydt scholden buren syn.
Se slögen mechtich tho uns yn.
Sölcker buren beger ick nicht mehr,
Se weren my süs vel tho schwer.
Unsen vordeil[36]) groth wy nemen yn,
Menden, Wrisberch scholde hinder se komen syn,
Dat wy de fyende hedden twischen uns bracht;
Als denn scholde erst anghan de slacht.
Lenger wolden de fyende nicht underlan,
Sunder fengen mit macht tho scheten an.
Se könden uns överst nicht reichen,
Hynder einen „erch so deden wy weichen.
Unse geschütte wart wedder yn se gericht;
Doch wolden se underlaten nicht,

---

[34]) Die beiden letzten Verse lassen zwei ganz verschiedene Erklärungen zu, beide nicht ohne sprachliche Schwierigkeiten. Die eine lautet: die Bremer waren nicht so sinnlos wie die Feen bei der Minne, der Liebe Dieser Vergleich verliert an Sonderbarkeit, wenn man weiß, daß nach dem Glauben der Vorzeit die Feen in der That gerade durch ihre leidenschaftliche rasende Minne sich auszeichneten, wie es z. B. in Wolframs Parzival 96, 20 heißt: Sin art von der feien muose minnen oder minne gern, d. h. als Sproß der Feen mußte er minnen. Die andere Deutung nimmt feyen für fegen, d. i. Feigen, und Minne für Minden und bezieht diesen Vers auf das V. 177 ff. Berichtete zurück, übersetzt also: wie die Feigen zu Minden. [35]) Kriegsräthe, Befehlshaber. [36]) vordeil muß hier wie V. 225 und in der Darstellung der Drakenburger Schlacht in den Hamburg. Chron. S. 334, 440 ein militärischer Ausdruck sein und wohl noch etwas Bestimmteres, als Ueberlegenheit, gute Stellung bedeuten.

Grepen uns yn unsem groten vordeil[36]) an:
Do sach man mannigen tho grunde ghan.
Fol. 7. a. By der Drackenborch up dem sandt
Wörden wy vorstrauwet althohandt.
De unsen legen yemmerlick ym bludt,
Wol[37]) flegen konde, dat was em gudt.
De Wesser wart gesocht thohant,
Overst velen was tho fern dat landt;
De mösten vordrincken yemmerlick.
Minen gnedigen heren hertoch Erick
Sach ick ock dorch de Wesser schwemmen.
Jck mene, he sy gewest vor Bremen;
He hefft syn beste geschütte vorlorn,
Ick weth, ydt deit em ym herten torn.
Also ys de saken dithmal geend.
Godt solcken yamer wol erkent.
Ick dancke Godt, dat ick hir byn,
Myn leeven was schon ock darhin.

Werdt.

Lever gast, noch eins moth ick fragen,
Ick bydde, wilt my dat sülvige sagen.
Den schaden, so juwe here ydtsund entfangen hat,
Wedderlegt[38]) em den ock key. maye.?

Arſenius.

Lever werdt, ick kant warlick nicht wissen:
Myn here wert entlick syn geflissen
Fol. 7. b. Mit hülpe keyserlike mayestat,
Beth he synen schaden wedder hat,
Unde scholdet ock kosten mannigen man.

Werdt.

Is överst solckes recht gedan,
Dat man umme böses schnodes gudt,

[37]) wer. [38]) vergelten, erſetzen, wie mhd.

So man vorlüst dorch övermudt,
Sölck Christenblodt vorgheten don?
Dat ys des düvels frowde unde won.

Elogius.

O lever Godt, mit wat groter sünd,
Wo grwsam mechtich unde geschwind
Wy dy, here Godt, vortörnet han,
Dat yn Dütschland so scholde tho ghan,
Unde sick sülvest so vorderven doth
Dorch frevel unde dorch övermoth!

Werdt.

Ia lever gast, dat möchte gy sagen.
My deith dat wesent nicht behagen.
Godt wil sick gnedich laten vorbarmen,
Ydt gheit allene nu aver de armen.

Arſenius.

Wat maket överst solckes, wat ys de saken?
De landtgrave mit synem anhange deit ydt maken,
Bewegen keyserlike mayestat dartho,
Fol. 8. a. Dat se möthen stüren der unrow,
Unde moth syne underdanen twingen
Unde wedder tho gehorsam bringen.

Werdt.

Dewile wy nu ytzunt yn düsser zech[39])
So wyth syn kamen yn dat gesprech,
Dat doch vor nichtes nicht gelden schal,
So möchte ick noch eines wethen wol:
Wat ungehorsam dat möchte syn,
Den he ytzunt deith fören yn,
Den key. ma. moth straffen ytzunt.
Ick bidde, gy wolden my ydt don kundt.

Arſenius.

Lever werdt, na juwem beger

[39]) zech heißt hier wohl eher, wie im Mhd., Reihenfolge (der Erzählung), als Gelage.

Wil ickt juw thom deil vortellen her,
So vel ick desses wethen drag.
Idt ys ock war, dat ick juw sag,
Dat beyde, Sassen unde Hessen,
Sick hebben vel tho hoch vormessen
Unde h. Hinriken tho Brunswick
Voryaget uth synem lande gewaldichlick,
Dartho ytzunt gefangen gar.
Scholde man yn der werlt also thofar[40]),
Worümme hefft denn Godt de gerechticheit
Tho beschermen, dem weldigen heupt[41])
Fol. 8. b. Dartho de gebörlike straffe unde schwert,
Welckere kay. ma. so werdt[42])
Alse dem rechten weldigen hövet der Christenheit
Van Godt ys geven unde thogeseit?
Hefft hertog Hinrick wat unrecht gedan,
Scholden se en nicht sülvest gestraffet han
Unde er eigen richter wesen,
Welckes ys vorboden, alse wy lesen,
Sunder hedden mit gebörliken rechten
Vor key. ma. mit em don fechten.
Key. ma. heft en rechtes nicht don vorsagen,
So hefft sick ock nemant gehadt tho beklagen.
Thom andern hefft sick de landgrave tho Hessen
Grote ketterye angemessen[43])
Unde twe eewyver genomen.
Scholdet denn ock hirtho komen
Wat ketterye daruth folgen wil,
Hefft yder wol tho vormeten[44]) thom zil.
Allen gehorsam hefft he voracht,

[40]) zufahren, rückſichtslos etwas unternehmen. [41]) heupt gibt keinen Sinn, und auch das Versmaß verlangt eine Hebung mehr. Wir vermuthen daher ſtatt jenes Wortes: hövet thogeseit (d. i. zugeſagt, zuerkannt). [42]) d. i. welches oder was der ſo werthen kaiſerl. Majeſtät u. ſ. w. [43]) großer Ketzerei vermeſſen. [44]) ermeſſen.

Sick ock vorlaten up syne macht,
Alle werlt en scheer [18]) hefft fröchten [45]) schollen.
Van steden wy ock seggen wöllen,
So key. ma. scholden syn underdan,
Hebben sick up den landtgraven vorlan,
Mit em vorbunden yn groter pracht [46]),
Fol. 9. a. Wedder key. may. gelecht mit macht,
Dem se billick gehorsam scholden syn.
Dat stundt seer wol unde was gar fyn.
Dewile överst solckes nicht geschicht,
Yfft [47]) me se straffet, dat schadt en nicht.

Werdt.

Gy seggen recht unde redet wol.
Overst noch eins ick juw seggen sol,
Wo ick van anderen vorstan han;
Süs weth ick warlick nicht darvan.
Idt erren [48]) my ock nicht der heren saken,
Wat se handelen edder maken,
So ysset nicht alles lovens werth,
Unde styfften nodt unde yamer up erd.
Overst so vel hebbe ick darvan vorstan:
Hertoch Hinrick hefft vel unbilliker dinge gedan.
Erstlick dat evangelium unde Gades wort
Vorfolget mit roven, brennen unde mort.
Doctor Dellinckhusen [49]) und ander mehr
De hefft bösslick vormordet er,

45) fürchten. 46) Stolz, Uebermuth. 47) wenn. 48) irren, kümmern. 49) Dr. Conrad Dillinghausen aus Osterrode war vom Rath zu Goslar nach Augsburg geschickt, um auf einer durch das Reichskammergericht dort angeordneten gütlichen Tagfahrt Goslar gegen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig zu vertreten. Auf dem Rückwege ließ ihn der Herzog durch seine Ritter niederwerfen und längere Zeit trotz gebotenen Lösegeldes gefangen halten, bis er, nach zwei Jahren, starb und auf dem Schloßwall zu Scheningen eingescharrt wurde. Der Herzog wurde deßhalb durch Citation vom 19. Nov. 1539 vor das Reichskammergericht geladen. Havemann, Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. 2. S. 227. f.

Dat dar ock klerliek ys am dage.
So hefft me ock gehört grote klage,
Wat avermoth unde groten schaden
He up Gosslar unde Brunschwick geladen,
Grote bössheit geövet manniger hant,
Fol. 9. b. Ys yn Düdeschem lant vast wol bekant.
Key. may. ys dat ock genoch geklaget,
Overst do wart alle hülpe vorsaget.
Do me dat recht nicht möchte bekomen,
Hefft me doreh nodt undernomen
Unde gewalt mit gewalt gewert.
De nodt hefft solekes wol gelert.
So vel de jüngeste gefencknis belangen,
Dat me den hertogen hefft gefangen,
Do hefft me sick överst möthen keren
Unde eine gewalt mit der andern weren.
Chörförsten unde lantgraven tho gelick
Hebben sick tho rechte geboden offentlick,
Vor key. may. yegen h. Hinricken tho stan,
Overst de hertoch heffst*) dat nicht wollen nemen an,
Sunder syn landt mit dem schwert,
Alse he vorloren, tho gewinnen begert.
Daraver he de schantze vorseen [50]),
Alse andern ock noch kan geschen.
Dat he överst wider anteken doth
Des landtgraven twe wyver, dat wer nicht gudt.
Wenn ydt also (wo me secht) wer,
Alse ick nicht gelöve, so wert en de her
Darümme straffen, wert nicht entghan;
Dar hebbe ick gar nen twifel an.
Fol. 10. a. Wat h. Hinrick yn soleken lastern gedan,

*) lies: hefft. [50]) D. i. darüber verſah er ſich an der Schanze d. h. dem Wageſtück. Vgl. das Leben des h. Ludwig, herausgegeb. v. H. Rückert, 92, 11: das kint di schanze vorsach. Die im mittelhochdeutſchen Wörterbuch II. 2, 85 ausgeſprochene Vermuthung iſt hiernach unrichtig.

Dar secht me överst nicht vel van;
Me weth ydt överst temlick wol;
Van der gestorven junckfrouwen*) me nicht seggen sol.
So vel belanget der stede vorbunt,
Dat do ick juw ock hirmede kundt,
Darümme se sick vorbunden han,
Hebben se nicht können underlan,
Darmede se möchten yn freden syn
Unde bliven bym evangelio fyn.
Denn me hefft gar offte vornomen
Schrecklike practick, so dar scholden syn komen
Aver de evangelische heren unde steden.
Wo se sick nicht vorbunden hedden,
Wolde[51]) offte seltzam syn geghan tho.
De düvel hefft nen rast noch row,
De sick ytzunt krefftich regen doth
Dorch synen grimigen avermoth,
Darmede he gerne darhen bringen wolt,
Gades wort me wedder vorlaten solt
Unde wedder keren tho em gar,
Thom paweste unde syner plattenden[52]) schar,
De itzt mit dem düvel wüten
Unde alle bössheit uth don schüten,
Stan man na rach, mordt unde vorderven,
Fol. 10. b. De armen Christen uth tho erven[53]).
So wil Godt ytzunt de proven han,
Dewile uns de düvel also fecht an.
Idt wert ock thom lesten feilen nicht,
Darby men mercket, bekent unde sicht,
Welckere Gades rechte Christen syn,

*) Eva Trott; ſ. Havemann a. a. O. S. 231. ff. [51]) Vermuthlich iſt zu eſen: woldet, d. i. wollte es, wäre es. [52]) Für plattenden möchte plattener zu leſen ſein. Der mhd. blatenaere bezeichnet den Platten-, Tonſurträger d. h. den Mönch. [53]) utherven, aus dem Erbe jagen.

Eren geloven fast bewisen fyn.
Men süth er överst ytzunt weinich twar,
De gelove nimpt aff unde krencket sick gar.
Godt moth sölckes geklaget syn,
Unde vorlene[54]) uns syner hülpen schin,
Unde geve uns, dat uns nütlick yst
Unde an der seelen nicht gebrist! [55])

Arſenius.

Ey lever werdt, gy then hir yn,
Alse wo key. may. scholde syn
Ein vorfolger des evangeliums mit,
Wert sick överst also befynden nicht.
Denn key. may., alse em gebört,
Dat evangelium beschütten wert,
Alse men dat wol vornemen kan
Im yüngesten schriven, so key. may. hefft laten uthghan.

Werdt.

Schriven hen, schriven her, schriff wat he wol,
De fynantzien[56]) men wol nicht kennen sol!
Fol. 11. a. Wenn key. may. dat evangelium levet,
Alse he ym falschen schin vorgibt,
So stünde he aff von errunge tho hant
Unde volgede nicht des pawestes thant,
Unde leth de Christen so jemmerlick nicht
Bernnen[57])unde martern, wo yn Hollandt geschicht.
Ock solckes yn Brabant wert geseen,
In korten tyden noch ys gescheen.
Nemandes darvan nicht reden mach,
Nen Luterisch bock men an den dach
Bringen darff by lives straff.
Also gheit men umme mit Christus schaff[58]).
Hett[59]) dat dat evangelium,

[54]) verleihen. [55]) gebresten, mangeln, fehlen, wie mhd. [56]) Fineſſen. [57]) brennen. [58]) d. i. mit Chriſti Schafen. [59]) für het, heißt.

So ys de düvel hillich unde from,
De solckes alles anrichten doth,
Men tho vorgheten Christenblodt.
Darvan wo vel tho seggen wer,
Wil överst ytzunt nicht seggen mehr.

Elogius.

Idt ys nicht fyn, ydt lüth[60]) nicht wol,
Dat mens van key. may. seggen soll.
Overst wat heft hertoch Moritz gedan?
Unde heddet gedan ein armer man,
Men wörde en schelden also seer
Unde en entsetten aller eer.
Hefft den fromen cörfürsten jemmerlick
Vorraden, dat vorbarmet mick,
Fol. 11. b. Weleker[61]) he umme en nicht vorschüldt hat;
Denn men weth, wat groter woldath
De frome chörförst em hefft gedan,
Des gifft he em ock ytzunt den lon:
Vorgeldt em gudt mit bössheit,
Ane twifel wert ydt em werden leid.

Werdt.

Dat ys leider ytzunt de sytt.
Hefft he ein sprickwordt gehöret nicht,
Dat yn dem lande tho Sassen
Ein överuth böses kruth sy gewassen?
Wil sick ock vorgelicken yn der ruden gestalt.[62])
Syne bössheit de ys manniehfalt,
Dat kruth dat heth eerenlos,
Aller dögent ys ydt worden blos,

---

[60]) lautet. [61]) Lies: welcket. [62]) rude, die Rautenpflanze. Ein Rautenkranz ſteht im ſächſiſchen Wappen. Der Sinn der folgenden Verſe iſt alſo: Herzog Moritz hat durch Ehrloſigkeit das edle, gute Sachſenthum, den Sachſenruf ſchmählich verrathen.

Der edlen ruden deits unbillicken schaden
Unde hefft de sülven övel vorraden.

Elogius.

Wat deit de landtgrave thon saken,
Wil he den cörförsten nicht wedder los maken?

Arsenius.

Scholde de landtgrave wedder synen son[63]) don,
Dat wolde em warlick nicht wol anstan.

Elogius.

Sone hen, sone her, dat ys ein sack,
Daryn men nicht vele schonen mag.
Fol. 12. a. Wo de landtgrave solckes lethe tho
Unde den cörförsten nene hülpe wolde don
Yegen hertoch Moritzen, wo ydt so wer,
Unde wolde vorgheten syner eer,
Unde sick darmede wolde wasschen schon,
Ia hertoch Moritz dat wer syn son,
Unde darmede den hogen eedt unde bunt
Vorgheten ytzunt yn nödens stunt,
So he mit dem fromen cörförsten utgericht,
So handelt he ock, ick segge ydt nicht,
Alse yder wol ermethen kan,
Ick gelöve ydt nicht, dat he ydt werde don.

Werdt.

Gelöve hir, gelöve dar, de gelove is kranck.
Idt ys ock twar noch nicht seer lanck,
Do hebbe ick etwas hören sagen:
Is ydt also, so ysset to klagen.

Elogius.

Och lever werdt, wat schal dat syn?

[63]) Herzog Moritz war der Schwiegersohn des Landgrafen Philipp.

Werdt.

Ick segge ydt juw up de truwe myn:
Se seggen warhafftich, de landtgrave scholde syn
Tho key. may. henyn
Unde sick mit em vordragen wöllen.
Syn buntgenothen up de falle stellen.

Elogius.

Ey schwiget, her werdt, wat segge gy nun!
Ifft de lantgrave solckes wol scholde don,
Dat were eine grote bössheit;
Fol. 12. b. Ick gelöve ydt nicht, up mynen eed,
Ick weth wol, dat he des nicht doth,
Scholde he ock hebben Judas blodt.
Dat were ein schrecklicke saken!

Werdt.

Wat deit de düvel nicht maken?
Nenen minschen men vortruwen sol.
Hefft men gespört am keyser wol,
Mit wat glisendem schin unde geschmück,
Mit heimlicker list unde falschen tück
He de evangelischen umgefört?
Den rechten grundt men ytzunt spört.
Der halven nemandt wethen kan,
Wat ein yder yn dem herten mach han;
Wowol ick dem landtgraven nicht gelöve tho,
Dat he so övel an den steden do.
Hirby willen wy ydt ytzunt laten bestan,
Wente ydt ys tydt tho bedde tho ghan;
Wil ock hirmede gebeden han,
Wolde my myn gesprecke vortyen don.
Dewile sick de saken so thogedragen,
So hebbe ick möthen de wahrheit sagen.

Arſenius unde Elogius.

Dat ys ock recht unde gefelt uns wol:
De warheit men alletidt seggen sol,
Unde ys ock unse fründtlicke bede,
Wolden uns vortyen ock hirmede
Unde uns tho bedde wysen lan;
Wy wolden gern morgen fro upstan.

FINIS.

VIII.

Das Bremiſche Kiſtenpfandrecht an liegendem Gut.

Von H. A. Schumacher.

In der folgenden Specialunterſuchung bieten ſich dem Leſer ein beſcheidener Beitrag zur Geſchichte des alten Bremiſchen Stadtrechtes. Keine hiſtoriſche Entwickelung unſeres Immobiliarpfandrechtes, keine ſyſtematiſche Darſtellung der geſammten mittelalterlichen Realcreditverhältniſſe in Bremen wird man auf den wenigen Seiten ſuchen, durch welche die Erforſchung der Geſchichte unſeres Bremiſchen Stadtrechtes, die ſeit den dreißiger Jahren dieſes Jahrhunderts geruht hat, wieder aufgenommen werden ſoll. Sie ſind einem äußerſt dunklen Inſtitut gewidmet, das nach ſeinem Abſterben im praktiſchen Leben vielleicht mehr genannt wurde, als in der Zeit ſeiner wirklichen Geltung. In jenen Streitſchriften, welche während der erſten Hälfte des ſiebzehnten Jahrhunderts zwiſchen den Männern unſerer Stadt, einem Krefting und Meier, und den Vertheidigern der Rechte des Bremiſchen Erzbiſchofs und hernach des Schwediſchen Königs gewechſelt ſind, in den Verhandlungen zu Stade und Börde, in den ſpäteren Erklärungen Bremiſcher Stadtvögte iſt neben Königszins, Häuſerlaſſung, Blutgerichtshegung und ähnlichen Antiquitäten, aus denen die Vogteirechte in Bremen entwickelt werden ſollten, das Kiſtenpfandrecht eins der Stichworte, um die der Streit ſich drehte.

Es wird ein Verfolgbrief von 1498, in welchem unter Anderem auch von Kiſtenpandes-rechte die Rede iſt, unter die Documente geſtellt, welche die Gegner der Reichsunmittelbarkeit unſerer Stadt als Beweismittel beträchtlicher vogteilicher Rechte benutzen wollen. Es wurde damals von einem Rechtsinſtitute geredet, welches in den alten Sammlungen unſeres Stadtrechts nur von einer einzigen, undeutlichen Beſtimmung erwähnt wird. Man handelte von Rechtsverhältniſſe, welche das ſiebzehnten Jahrhundert nicht mehr verſtand, wie denn der Entwurf der reformirten Statuten von 1606 im Abſchnitt de pignoribus, statut 101—111 das alte Pfandrecht vielfach in bedeutenden Punkten modificirte und vom Kiſtenpfandrecht nicht mehr ſprach. Es wurde verſucht den einzelnen Fall, auf den ſich jener Verfolgbrief bezog, durch Juſtinianeiſche Geſetze über Immiſſionen zu erklären und ſo wenigſtens eine Seite des alten Inſtitutes wieder zu beleben, die für die Vogteifrage und die Sporteln des Stadtvogtes bedeutſame Seite. In Zuſammenhang mit jenem Streite ſteht die Erwähnung des Kiſtenpfandrechtes in einem Geſetz, das eine eigenthümliche Entſtehungsgeſchichte hat. Die Executionsordnung vom 20. Juni 1641 enthält in dem dritten Titel (de immissionum modo) unter Anderem die Worte: „Wann — einige Pfande aus des Schuldigers Hauſe durch ordentliche Execution erhoben oder aber gleich anfangs des Contractus gegen die Schuldt verſetzet worden und dem creditori weiters zueſtehen nicht gelegen, alſo uff beeden Fällen fernere Immissio begehret wurde: (§ 2) ſo ſoll uff vorgangene undt beſcheinigte citation des debitoris, wan keine erhebliche offenkundige unnd in rechten begründete einreden fürhanden, zum ehiſten mahl in mobilibus, wie auch vor dem Kayſerlichen Niedergericht in immobilibus die immissio ex primo decreto oder zu Kiſtenpfandes Rechte geſchehen.“ Dann folgt (§ 4): „Wären es aber immobilia darin obgedachter maßen die immissio ex primo decreto zu Kiſtenpfandes Rechte coram inferiori judicis erkandt, ſo muß die immissio ex secundo decreto zu Wickboldes Rechte vor dem Obergerichte geſuchet und daſelbſt erkandt werden.“ [1]) — So lebte

[1]) Die Lesarten dieſer nicht gedruckten Verordnung ſind vielfach corrumpirt·

im ſiebzehnten, ſelbſt noch im achtzehnten Jahrhundert der Ausdruck „Kiſtenpfandrecht“ als ſeltſamer localbremiſcher Beiſatz zu einem dem Römiſchen Rechte entlehnten Gerichtsakte fort.

So viel wurde alſo durch jenen Wiederbelebungsverſuch erreicht; aber mit dem Namen erſtand nicht das alte Rechtsinſtitut von den Todten. Das Kiſtenpfandrecht an liegendem Gut blieb in der ſpäteren Zeit eine Rechtsantiquität, wie es bereits im ſiebzehnten Jahrhundert eine ſolche war. Allein die Erforſcher Bremiſcher Rechtsgeſchichte mußte der eigenthümliche Name auf das Inſtitut aufmerkſam machen. Oelrichs, der in ſeinem Gloſſar keine Erklärung deſſelben zu geben weiß [1]), nahm unter die wenigen einzelnen Urkunden, die er ſeiner Sammlung Bremiſcher Geſetzbücher beifügte, eine Urkunde auf, die in ganz ähnlicher Weiſe, wie jener Verfolgbrief, unter Anderem auch vom Kiſtenpfandrecht an Eigen redete [2]). Leider iſt Donandts muſtergültige Bearbeitung unſeres Stadtrechtes gerade bei dem erſten Ordel ſtehen geblieben, das im alten Stadtbuch eine pfandrechtliche Beſtimmung enthält [3]), und die Andeutungen in einzelnen Noten zeigen nicht, wie Donandt unſer Inſtitut aufgefaßt hat. Die weiterreichenden Arbeiten über deutſche Rechtsgeſchichte, die im Pfandrecht vielfach auf unſere Statuten ſich beziehen, werfen bisweilen einen Seitenblick auf das Kiſtenpfandrecht an Erbe, das ihnen aber nur aus jenem vereinzelten Ordel bekannt zu ſein pflegt [4]). Die gütige Mittheilung einiger der beigefügten Dokumente durch Herrn Dr. Ehmck, leider des geſammten Materials, das über unſer Inſtitut vorhanden zu ſein ſcheint, veranlaßte zu folgender Darſtellung, welche den Weg, den die Forſchung zurücklegte, in umgekehrter Richtung einſchlagen mußte, an dem Punkte beginnend, wo letztere endete.

---

[1]) Glossarium ad statuta bremensia. (1767.) S. 74. [2]) Vollſtändige Sammlung alter und neuer Geſetzbücher der kaiſ. und des heil. Röm. Reichs freien Stadt Bremen (1771) S. 631. vgl. S. XXXIII. ſſ. [3]) Ueber Ordel 1. Bremiſches Magazin (1831—34) S. 835 ff. Ueber Ordel 2. Verſuch einer Geſchichte des Bremiſchen Stadtrechts (1830) II. S. 356. [4]) Vgl. z. B. Albrecht, die Gewere. S. 151— 154. Madai, die Satzung des älteren Rechts u. ſ. w. in Zeitſchrift für deutſches Recht. VIII. S. 281 ſſ. Kraut, Grundriß zu Vorleſungen über das deutſche Privatrecht. (1856) § 123. No. 7. S. 262.

In den gloſſirten Exemplaren unſerer Stadtrechtsſammlung von 1433 finden ſich zu Ordel 14 zwei Notizen, die der Feder Kreſtings anzugehören ſcheinen. Die Randbemerkung klingt wunderbar: Kiſten Pandesrecht designat custodiam et tempus intra quod pignora redimi possunt; ſie enthält aber noch eher eine brauchbare Nachricht, als die Gloſſe ſelbſt, in der wir leſen: „Es kann kein Erbe verpfändet, noch anſtatt der Bezahlung den Creditorn aufgetragen werden, es geſchehe dan zu Kiſten Pandes Recht; das iſt den Creditoren wird daß Pfandt mehr zu verwahren gegeben, als zu einem Eigenthum und behaltet der Schuldner die Macht ſein Erve wieder zu löſen; nach dem Kiſten Pandesrecht folget das Wickboldesrecht, wan die Schuldners ander nicht zu bezahlen haben u. ſ. w.“ Hiernach ging Kreſtings und ſeiner Nachfolger Meinung dahin, jede Satzung von Erbe müſſe zu Kiſtenpfandrecht geſchehen und als ihr Gegenſatz erſcheine die Uebertragung zu Eigenthumsrecht. Es müſſen jene Männer unſerer heimiſchen Rechtsſprache alſo den Unſinn zugetraut haben, daß ſie, um das geſammte Immobiliarpfandrecht genau und beſtimmt hervorzuheben, den für das Pfandrecht an beweglichen Sachen üblichen Ausdruck gewählt habe; denn Kiſtenpfand, Schreinpfand, iſt eine andere Bezeichnung für Fahrnißpfand, fahrende Habe, die zu Pfandrecht verſetzt iſt.[1]) Die Gloſſe ſteht zu der Beſtimmung, der ſie ſich anſchließt, wie zu anderen Feſtſetzungen des alten Stadtrechtes im ſchneidenden Widerſpruche und iſt nur zu entſchuldigen durch eine falſche Leſart der zu ihrer Zeit gangbaren Handſchriften, von der ſpäter die Rede ſein wird.

In unſerem älteſten Stadtbuch, wie in den jüngeren Stadtrechtsſammlungen und dem ſpäteren Schedebuch treffen wir ein doppeltes Pfandrecht, welches für die Immobilien gilt, zu denen bei uns ſo gut Häuſer und Buden, wie Gärten und Ackerſtücke gerechnet werden. Unter dieſen beiden Arten der Immobiliarpfandſatzungen erſcheint dann die Verpfändung von Eigen zu Kiſtenpfandrecht als die Ausnahme, die vor der Regel beſondere Hervorhebung verdient.

---

[1]) Vgl. z. B. Hamb. Stadtr. 1272. I. 13. Kraul a. a. O. Nro. 19, 23, 43; auch Brem. Gerichtsordnung von 1751. II. XXV. §. 13. S. 130.

Es heißt in einer aus dem Jahre 1331 ſtammenden Entſcheidung der Achtmänner des Raths: es ſei der Beklagte nicht gehalten, das Gut zu Kiſtenpfandesrecht zu verſetzen; ſondern es ſtehe ihm frei, daſſelbe nach Weichbildrecht zu verpfänden, falls er nicht mit dem Gläubiger ausgemacht habe: sette he eme erve vor sine penninghe, dat he dat erve scolde setten to kistenpandes rechte [1]). Hier wird auf einen jener Verpfändungsverträge, jener pacta de pignore dando hingewieſen, welche jeglichem Rechtsgeſchäfte ſich anzuſchließen pflegten, das nicht in Folge ſeiner eigenen Natur dem Gläubiger eine Realſicherheit für den gewährten Credit bot, da die Creditloſigkeit die charakteriſtiſche Seite des mittelalterlichen Rechtsverkehrs iſt, der von dem Grundſatze beherrſcht wurde: Wer borgt ohne Bürgen und Pfand, dem ſitzt ein Wurm im Verſtand. Ward ein ſolcher Verpfändungsvertrag neben dem Darlehn, der Stundung der fälligen Schuld u. ſ. w. über Fahrniß geſchloſſen, ſo mußte der Abrede der Vollzug folgen, die Verſetzung durch Beſitzübertragung. Das alte Pfandrecht kannte bei Fahrniß nur die Verhältniſſe des Fauſtpfandes. Ward aber eine Verpfändung von Eigen verſprochen, ſo mußte dieſer Vorredung die Auflaſſung folgen, die Satzung vor dem Rathe, ohne welche keine Pfandgewere an Weichbild zu begründen war, an Grundſtücken, die unter Stadtrecht lagen. Für dieſe Folge eines Verpfändungsvertrages über Eigen war es gleichgültig, ob die Verpfändung, wie die Quellen ſagen, zu Weichbildrecht geſchehen war, oder ob das Kiſtenpfandrecht gelten ſollte.

Ganz allgemein iſt die Beſtimmung unſeres Stadtrechtes: Nen man ne mach setten wicbelethe, he dot vor dhen ratmannen, dhar mer then de hefte si jeghenwerdich [2]), und daß ſie ſpeciell auch für die Satzung zu Kiſtenpfandrecht galt, erfahren wir noch zum Ueberfluß aus einem Rechtsſtreit von 1342, in welchem die Gültigkeit einer Kiſtenpfandſatzung von Eigen dadurch bewieſen wird, daß ſie geſchehen ſei vor den ratmannen der mer den de helfte was [3].)

Wie bei jeder Auflaſſung, war es bei der Satzung zu Pfand-

---

[1]) Oelrichs a. a. O. Sched. 17. S. 170. [2]) Ord. 29. S. 75. Vgl. 1428. II. 50, S, 363.—1433. Ord. 47 u. 43. S. 522, 523. [3]) Sched. 173. S. 236.

recht nöthig, daß ſie ane rechte bisprake geſchehen ſei [1]), ohne Einſpruch derer, welche berechtigt waren, die Einräumung einer Gewere am fraglichen Gute zu hindern. Die Formen der Satzung unterſcheiden ſich alſo bei der Auflaſſung zu Kiſtenpfandrecht und bei der Verpfändung nach Weichbildrecht keineswegs. Weiteres erfahren wir über dieſe Rechtsgeſchäfte nicht. Wir beſitzen keine Urkunden ähnlicher Art, wie ſie aus Hannover bekannt ſind, Pfandbriefe, aus denen hervorgeht, daß man beſonders Bürgen dadurch ſicher zu ſtellen pflegte, daß man ihnen ein hus vorsadete vor ein recht kystenpant, posuit domum suam pro pignore cistali, to eyme kystenpande.

Sehen wir um den Unterſchied jener Immobiliarpfandſatzungen zu erkennen, tiefer in die Quellen unſeres Stadtrechtes, ſo finden wir außer der auf einem Verpfändungsvertrage beruhenden eine andere Satzung zu Kiſtenpfandrecht, der ebenfalls eine Pfandſatzung nach Weichbildrecht zur Seite geſtellt wird. Es heißt im Anfange eines für unſere Frage ſehr wichtigen Ordels [2]): So welic borghere sculdich is enem borghere ether eneme gaste binnen bremen: the mach eme setten en pant, oft he wil, that men vlotten ufte voren mach. Ne hadde he oc ther pande nicht, so mach he eme setten wichbelethe, dat twe warve al so gut si, also the sculde is unde scal thar to sweren, dat he anders nene pande ne hebbe, dar he the sculde mede bereden moghe. Dieſe Beſtimmung bezieht ſich zunächſt auf die Vollziehung eines ganz allgemein gehaltenen Verpfändungsvertrages und ſetzt feſt, welche Theile im Vermögen des Schuldners zu ſeiner Erfüllung dienen ſollen, wenn nichts Genaueres ausgemacht oder als ausgemacht zu beweiſen iſt. Schon in dieſer Hinſicht iſt das Ordel von großer Bedeutung; allein eine andere Beziehung desſelben greift in unſere Unterſuchung ein. Auch wenn die Schuld fällig war, konnte der Schuldner, der nicht zahlte, ſich auf jenes Geſetz berufen: der

[1]) Ibid. und Ord. 23. S. 78. Vgl. 1423. II. 51. S. 363.—1433. Ord. 48. S. 523. [2]) Ord. 17. S. 74. — 1428. II. 54. S. 364. — 1433. Ord. 70. S. 533. Vgl. auch Hamb. St. R. v. 1270. IX. 19. v. 1292. c. 22. (Lappenberg. S. 57. und 110.)

Gläubiger mußte mit der Verſetzung von Immobilien zufrieden ſein, wenn Fahrniß fehlte. Hierauf weiſ't eine Entſcheidnng von 1338 hin[1]). Bei einer Klage aus einem einfachen Verſprechen, einem Gelöbniß, einem belofte, das iſt bolfte, erhielten die Beklagten den Rechtsſpruch: wille se dat sueren, dat se anders nene pande ene hebben, dar se dat bolfte moghen mede bereden: so moghen se ome setten Wicbelede tho wicbeledes rechte. In einem Rechtsfall von 1362 erklärte ſich der Beklagte bereit, he wulde eme wisen in dat erveto Wickbeldes rechte, während der Kläger Einweiſung zu Kiſtenpfandrechte forderte[2]). Hierin zeigt ſich freilich der Gegenſatz zwiſchen beiden Satzungen, aber er wird nicht erklärt.

Dasſelbe iſt auch bei der einzigen Beſtimmung unſeres geſchriebenen Rechtes, die vom Kiſtenpfandrecht bei liegendem Gut handelt, der Fall. Ordel 123 betrifft Fälle, in denen der beklagte Schuldner das Erbe nicht zu Weichbildrechte verſetzen ſoll[3]). So wor en borghere idher borgherscbe beclaghet wort umme ghelt dar renthte mede lost si — : vor de penninghe ne mach men nen erve setten, me ne settit tho kistenpandes rechte[3]). Schon aus dieſem Wortlaute hätten die Gloſſatoren unſeres Stadtrechtes entnehmen ſollen, daß es eine Pfandſatzung von Erbe gab, die nicht zu Kiſtenpfandrecht geſchah. Eine Kiſtenpfandſatzung wird von dem Angeklagten gefordert, wenn er wegen einer Schuld belangt iſt, die er behufs der Löſung von Renten übernahm. War ſein Grundſtück mit Renten belaſtet, ſo konnte er meiſtens nur bis zu einem gewiſſen vertragsmäßig feſtgeſetzten Termin dieſelben ablöſen; ließ er dieſen verſtreichen, ſo ward die Rente ein Ewiggeld[4]). So mochte es oft kommen, daß man fremdes Geld aufnahm, um die Laſt ſeines Grundſtückes in der geſteckten Friſt abzulöſen, ſeinem Gläubiger das Geld, für das die Rente zu zahlen war, zurückerſtatten zu können. Natürlich konnte der Rentenpflichtige, der das Kapital eines Anderen anſprach, um ſich der Rentenpflicht zu ent-

[1]) Sched. III. S. 1. 20. [2]) Sched. 235. S. 259. [3]) S. 138. — 1428. III. 22. S. 374. — 1438. Ord. 14. S. 508. [4]) Stat. 30. S. 59, das in ſpäteren Sammlungen fehlt. Vgl. Donandt. a. a. O. S. 331; auch Gildemeiſter. Zwo Abhandlungen aus dem Handfeſten- und Pfand-Rechte. Note 9. S. 24.

ledigen, mit dieſem andere Sicherſtellung wegen Rückzahlung des Kapitals bereden und, geſchah dies durch einen beſtimmten Verpfändungsvertrag, ſo war er an dieſen gebunden. War dies aber nicht geſchehen und erhob ſein Gläubiger Klage: ſo konnte dieſer zunächſt Ueberlieferung der Fahrniß fordern; fehlte ſolchea ber, wurde Verſetzung von liegendem Gut nöthig: ſo ſollte dieſe zu Kiſtenpfandrecht geſchehen.

Jene Beſtimmung des Stadtrechtes fährt dann aber noch fort: Also scal it oc wesen we erve verkoft; wolde he betalen mit erve, tho eneme pande, dhat scal he setten to kistenpandes rechte. Dieſer Satz, der in allen dreien Stadtrechtsſammlungen ſich findet, giebt keinen Sinn. Wer Erbe verkauft, bezahlt nicht mit Erbe, das er verpfändet; wohl aber kann der, welcher Erbe kauft, mit Erbepfand bezahlen. Mit Recht hat daher ſchon Albrecht in unſerer Stelle, ſtatt verkoft koft geleſen[1]). Der Fall, der dieſem Theil unſeres Ordels zum Grunde liegt, iſt der, daß der Käufer eines Grundſtücks, ſei es in Folge eines Verpfändungsvertrages, ſei es weil ihm ſonſtige Mittel zur Sicherheitsleiſtung fehlen, das ihm verkaufte und aufgelaſſene Grundſtück dem früheren Eigenthümer und Verkäufer zu Pfand ſetzen muß. Auch hier ſoll der Schuldner zu Kiſtenpfandrecht das Erbe verſetzen. Dieſe Stelle unſeres Stadtrechts hat beſonders den Irrthum des ſiebzehnten Jahrhunderts wach gerufen, als ſei Kiſtenpfandrecht mit Immobiliarrechtrecht identiſch; etliche Handſchriften jener Zeit laſſen die Worte wolde he betalen mit erve aus und enthalten ſomit den Satz, den die Doktrin ausſpricht.

An dieſe Fälle ſchließt ſich dann ein dritter, in dem, abgeſehen von einer beſonders vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit, eine Pflicht des Schuldners exiſtirt, wenn eine Pfandſatzung von Erbe ſtattfinden muß, eine Satzung zu Kiſtenpfandrecht vorzunehmen. Es erklärt der Rath in einem 1362 vor ihn gebrachten Rechtsſtreit, der wegen verſeſſener Reute geführt wurde: na deme dat id renthe, is, also he dat bewiset hevet vor uns und unser stad handvesten unde he (Beklagter) eme vor de Renthe wisen wel in dat erve, dar de sulve Renthe inne is, he scal ene dar in wisen to kystenpandes rechte[2]). Es handelt ſich hier um den-

[1]) A. a. O. S. 151. N. 345. a. Mabai a. a. O. S. 320 druckt verkoft ab; ebenſo Kraut a. a. O. [2]) Sched. 235. S. 259.

ſelben Fall, auf den ſich der oben erwähnte Verfolgbrief von 1498 bezieht und die ihm verwandten Urkunden. Iſt einem Rentenkäufer die fällige Rente nicht bezahlt: ſo hat er ſich zunächſt an der Fahrniß auf dem rentenbelaſteten Grundſtück zu halten. Wird er durch ſie nicht befriedigt und erhebt er Klage: ſo ſoll der Beklagte ihn in das fragliche Grundſtück zu ſolchem Pfandrecht einweiſen, das iſt ihm daſſelbe zu ſolchem Rechte verſetzen [1]). Es iſt alſo der Sachverhalt auf den Kopf geſtellt, wenn im ſechszehnten Jahrhundert der Satz ausgeſprochen wird: vor rente in wigbelde wysed men to wigbelds rechte yn unde nicht to kistenpandes rechte.

Auch dieſe Beſtimmungen zeigen uns nicht den Unterſchied zwiſchen Kiſtenpfandſatzung und Pfandſatzung zu Weichbildrecht. Die drei Fälle, für welche die erſtere vorgeſchrieben iſt, haben unter ſich eine gewiſſe Aehnlichkeit; aber eine rechtlich analoge Struktur der ihnen zu Grunde liegenden Verhältniſſe fehlt, darum die Möglichkeit, aus ihnen ſelbſt den Sinn jener Beſtimmungen zu erklären.

Die Bedeutung der Kiſtenpfandſatzung wird aber jedem Germaniſten ſofort einleuchten, wenn man ihm nur das Bisherige mittheilt, ihm ſagt, es kenne unſer Stadtrecht zwei Arten der Immobiliarpfandſatzung; die eine ſei für beſondere Fälle vorgeſchrieben und entnehme dem Fahrnißpfand ihren Namen, die andere ſei als die Regel nicht näher beſtimmt und heiße: Pfandſatzung nach Stadtrecht. Es muß dem Rechtshiſtoriker hierbei der bekannte Gegenſatz der ſogenannten älteren und jüngeren Satzung in die Erinnerung treten. In der That iſt unſere Kiſtenpfandſatzung mit jenem Inſtitut identiſch, dem die Wiſſenſchaft den Namen der „älteren Satzung“ beigelegt hat.

Die Bezeichnung „Kiſtenpfand“, die für eine Art des Immobiliarpfandes gebraucht wird, weiſt deutlich darauf hin, daß eine charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit des Fahrnißpfandes bei dieſer Art ſich findet. Albrecht hat dieſe Eigenthümlichkeit in dem Gange der

---

[1]) Donandts Idee von einer mittelalterlichen Rechtsfiktion, nach welcher der Verkäufer einer Rente ſtillſchweigend das rentenbelaſtete Gut zugleich verpfändet habe, wird hierdurch widerlegt. (A. a. O. II. S. 329. Note 41.)

Diſtraktion geſucht; daß dieſes irrig ſei, wird ſich ſpäter ergeben; wir müſſen ein anderes, der Verpfändung von fahrender Habe eigenthümliches Moment aufſuchen, welches auf die Verſetzung von liegendem Gut übertragen werden konnte.

Sehen wir auf das Mobiliarpfandrecht, ſo ergiebt ſich, daß die Fahrniß auch nach unſerem Recht ohne beſondere Rechtsform verſetzt wurde. War ein lebendes Geſchöpf Objekt ſolchen Rechtsgeſchäftes, ſo ſprach man von „lebendem Pfand“, war es ein lebloſer Gegenſtand, von Schrein- oder Kiſtenpfand; denn augenfällig war der Umſtand, daß das Pfand zu füttern, zu verſchließen war, von großer Bedeutung. Die hervorragendſte Eigenthümlichkeit der Verpfändung von Mobilien und Moventien war bekanntlich die Beſitzübertragung [1]). Ohne dieſe war jene gar nicht zu denken; der Schuldner mußte wie Roß und Vieh, ſo auch Waffen, Kleinodien, Geſchirr und Kleidung ſeinem Gläubigern in die Were bringen. Dieſer hatte alſo das Fahrnißpfand zu bewahren, das lebende Pfand zu füttern, das Kiſtenpfand zu verſchließen.

Ein Erbe kann nun freilich nicht in Kiſten und Schreinen verpackt werden, iſt nie ein Fahrnißpfand; aber es iſt in einer ſolchen Weiſe zu verpfänden, daß jene entſcheidende Eigenthümlichkeit des Fahrniß- oder Kiſtenpfandes bei dieſer Verpfändung ſich findet, die Beſitzübertragung.

Ein bedeutſamer Unterſchied mußte aber trotz ſolcher Gleichſtellung bleiben. Während die Beſitzübertragung bei fahrendem Gut mit der Verſetzung ſelbſt zuſammenfiel, ſodaß vor ihr nur eine Abrede über künftige Verpfändung exiſtirte, ein pactum de pignore dando, ging ihr bei liegendem Gut eine öffentlich vorgenommene Auflaſſung, eine Satzung oder Einweiſung voraus, mußte ihr vorausgehen, weil ohne ſolche öffentliche Vornahme im alten Rechte keine Rechtshandlung Gewalt an Grundſtücken hervorrufen konnte. Dieſer Satzung folgte alſo, wenn ein Erbe in der Weiſe, wie Fahrniß verſetzt werden ſollte, eine Beſitzübertragung, die ſo wenig wie Ablieferung von Pfandſachen, Einſtellung von Vieh auf dem Rathhauſe

[1]) Vgl. z. B. Ord. 51. S. 97. Ord. 49. S. 96.

geſchah, eine Einwältigung, die der Verſetzer bei dem fraglichen Gegenſtande ſelbſt, alſo auf dem Grundſtück, vor oder in dem Hauſe vorzunehmen hatte. Es zeigt ſich hier bei der Verpfändung von liegendem Gut daſſelbe Verhältniß, das bei Eigenthumsübertragung zwiſchen der Inveſtitur und Tradition beſteht. Wies alſo ein Rentenſchuldner vor dem Rath ſeinen Kläger zu Kiſtenpfandrecht in das Erbe ein, verſetzte der Käufer eines Hauſes daſſelbe dem Verkäufer, der es ihm kurz zuvor im Vogtgericht aufgelaſſen hatte, oder ein Darlehnsempfänger ſeinem Gläubiger das Grundſtück, das er von der Rentenlaſt befreit hatte, ſo verpflichtete er ſich durch dieſe Handlung, das Immobile hernach in den Beſitz des Eingewieſenen zu bringen. Erſt durch eine ſolche zweite Handlung wurde der Beiſatz zu „Kiſtenpfandrecht“ zur Wirklichkeit gebracht. In welchen Formen eine ſolche Einwältigung nach unſerem Rechte geſchah, wiſſen wir nicht.

Bisher iſt der Fall betrachtet, daß der Schuldner ſeinem Verpfändungsvertrag, oder der aus anderen Gründen ihm obliegenden Verſetzungspflicht freiwillig nachkommt, daß er der Auflaſſung vor dem Rath die Beſitzübertragung folgen läßt; nun fragt es ſich aber, was dann geſchieht, wenn der Schuldner ſich weigert, oder unthätig bleibt. Es iſt hier natürlich nicht die Rede von den Einreden, „Inſagen“ die er ſeinem Gläubigern gegenüber haben kann, ſondern bloß von der Art, wie ſeine Handlungen ſupplirt werden, wenn er ſie nicht vornehmen kann, oder will.

Zunächſt ſehen wir, daß die Satzung oder Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht, wenn die Verpflichtung zu derſelben klar vorliegt und der Schuldner dieſer vor ſitzendem Rath nicht nachkommt, von dem Rathe ſelbſt vorgenommen wird und zwar von dem ganzen Rath, nicht von den Achtmännern. Es wird die Satzung für vollzogen erklärt, oder wie man es ausdrückt, da Fictionen dem alten Rechte fehlen, es weiſt der Rath ſelbſt zu Kiſtenpfandrecht ein. So iſt die Handlung, die auf dem Rathhaus hätte vorgehen müſſen, leicht zu erſetzen.

Es konnte aber noch zweifelhaft ſein, ob der Beklagte in Folge dieſer Verſetzung die Beſitzübertragung vornehmen werde; geſchah

dies, ſo war das gewöhnliche Verhältniß wiederhergeſtellt; wältigte der Beklagte ſeinen Gegner nicht ſelbſt ein, ſo mußte das Gericht für ihn eintreten. Es ſcheint uns natürlich zu ſein, daß der Rath ſeinen Spruch ſofort durch ſeinen geſchworenen Boten habe vollſtrecken laſſen; aber das alte Recht hatte für alle Zwangsmaßregeln gegen die Bürger feſte Formen, welche der Autonomie des Einzelnen Schutz verliehen, und dieſe Formen hat der Rath nicht durchbrochen, vielmehr erhielt gerade er ſie in Kraft und Dauer, indem er, ohne wirkliche Gerichtsgewalt daſtehend, ſich an dieſelben band.

Mußte eine Einwältigung des Klägers gerichtlich erzwungen werden, ſo war es gleichgültig, ob die Einweiſung, auf welche ſie ſich ſtützte vom Rathe oder vom Schuldner geſchehen war. Im letzten Fall mußte der Eingewieſene, der Satzungsberechtigte den gewöhnlichen Gang des gerichtlichen Verfahrens durchmachen, der nöthig war, um den faktiſchen Beſitz Jemandes aufzuheben: ſo auch im erſten. Es iſt ein alter Satz: Men ne scal niemanne ut sinen geweren wisen von gerichtes halven, al si he dar mit unrechte an komen, man ne breke sie eme mit rechter klage dar he selve to jegenwarde si oder man lade ine vore von gerichtes halven to sinen rechten degedingen unde he denne nicht vore ne kome, so verdelt man ime die gewere mit rechte [1]). Freilich kennt unſer Recht nicht die Vertheilung des Sachſenſpiegels; aber die Principien dieſes Ausſpruchs hält er getreulich feſt. Durch Selbſthülfe kann der Satzungsberechtigte, der Anſpruch auf Beſitzeinräumung hat, nicht den factiſchen Beſitz erlangen, wenn er nicht einen Friedensbruch begehen will; zu einem Zwange gegen den Bürger verſtanden ſich die Stadtrechte aber nur ſehr ungern.

Geſtützt auf das Zeugniß der Rathmannen, die der Einweiſung oder Satzung beiwohnten, oder auf die Inſcription in einem der Stadtbücher, mußte er vor dem Vogtgericht auf Einwältigung klagen. Der Verſetzer wurde zu ſolchem Gericht in gewöhnlicher Weiſe geladen; er ſollte ſich erklären, weßhalb er die Einwältigung nicht

1) Sachſenſpiegel II. art. 24, § 1.

vornehme, die ihm auf Grund der Satzung oder Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht obliege. Blieb er aus, ſo folgte nach dem alten, für unſere Fälle maßgebenden Rechte eine zweite Ladung zu dem nächſten Richte, erſchien er zum zweiten Male nicht, eine weitere zum dritten gebotenen Dinge. Erſt wenn er auch zu dieſem ſich nicht eingefunden hat, was ſich mit Ablauf der Dingzeit herausſtellt, wird in einem vierten Richte, das der Vogt eigens hierzu anſetzen kann, des Klägers Forderung durchgeführt [1]).

Ganz ebenſo wäre der Rechtsgang geweſen, wenn der Beklagte zwar ſich eingeſtellt, wenn in ſeiner Gegenwart der Kläger die Klage vorgebracht, wenn das Urtheil gelautet hätte, der Beklagte ſei zur Einwältigung verpflichtet, wenn aber der Verurtheilte dieſem Gerichtsſpruch, thes voghedes bod nicht nachgekommen wäre. Auch in dieſem Falle folgte der erſten Klage eine zweite, dieſer eine dritte und blieb auch das auf dieſe ergangene Urtheil unbefolgt, in einem vierten Richte der Ausſpruch über die ſofort beginnende Vollſtreckung des Urtheils [2]), die Einwältigung des Klägers in das verſetzte Erbe. Dieſer älteſte Gang des Contumazial- und Executions-Verfahrens iſt freilich hernach vielfach modificirt worden und zwar beſonders in Folge des Aufkommens der Klagen vor dem Rath; aber die ihn beherrſchenden Grundſätze treffen wir auch ſpäter. Die ordentlichen Dingrichte wurden alle ſechs Wochen gehalten, für die laufenden Sachen aber alle vierzehn Tage Termine anberaumt, beſondere für die Parteien gebotene Richte [3]). Hiernach wurde gegen den Widerſpenſtigen in der Zwiſchenzeit, die zwiſchen den ordentlichen Dingrichten lag, innerhalb der ſechs Wochen die Verfolgung zum Abſchluß gebracht. Es ſchloſſen ſich an das gewöhnliche Vogtgericht zwei Termine je über 14 Tage [4]), und nach Ablauf von 4 Wochen konnte der Kläger Einſchreiten des Vogts fordern, in unſerem Falle Einwältigung in das verſetzte Erbe. Im fünfzehnten Jahrhundert treffen wir freilich ſehr verſchiedene neue Executivformen; aber es wird

---

[1]) Ord. 21. S. 76. — 1428. III. 36. S. 379. — Ord. 33. S. 515. [2]) Ord. 22. S. 77. — 1428. III. 18. S. 372. [3]) Donandt a. a. O. I. S. 86. [4]) Geſetz auf S. 87. vergl. 1433. Ord. 23. S. 511.

gerade in ihm der Satz ausgesprochen, der wie ein bürgerliches Grundrecht erscheint: en man mot ok dre achte hebben, er he antwort gift unde so scal he antwort geven[1]); die alten Principien bleiben als Regel für das Contumazialverfahren uud für den Exekutionsgang in Kraft.

Sie erklären auch die der Einweisung zu Kistenpfandrecht sich anschließende Verfolgung des Grundstückes vor dem Vogtgerichte. Wo es sich aber um eine fällige Schuld handelt, um verfallene Rente, um Zahlung des Kaufpreises, um Rückforderung des Darlehns: da konnte der Eingewiesene nicht einfach Einwältigung in das fragliche Gut verlangen, in das renteubelastete Gut, das verkaufte Haus, die von den Renten befreite Liegenschaft. Er mußte alternativ entweder Lösung[2]) oder Realisirung des Pfandnexus fordern, das ist Zahlung der fälligen Schuld oder Besitzübertragung. Diese Alternative liegt in dem Aufbieten; der Ausdruck ist dem bei der Distraction des Pfandes üblichen Rechtsgange entlehnt, er bezeichnet die Handlung, durch welche der Satzungsberechtigte erklärt: er werde pflichtgemäß sein durch die Satzung erworbenes Recht aufgeben, wenn ihm pflichtgemäß die der Satzung zu Grunde liegende Forderung erfüllte, die Schuld getilgt werde.

Ist dieses letztere nicht geschehen, hat auch der Versetzer den Kläger nicht eingewältigt, so folgt die lang genug hinausgeschobene Zwangsmaßregel. Ueber sie muß natürlich Urtheil und Recht gefunden werden[3]), und auf Antrag des Klägers hegte daher der Vogt ein ein eigenes Gericht zu diesem Behuf vor dem fraglichen Hause, auf dem belasteten Grundstück. In diesem Richte[4]) wird dann das Urtheil gesprochen, daß der Beklagte dem Gegner den Besitz des fraglichen Gutes zu überlassen habe. In Folge dessen führt der Vogt den Letzteren in die Liegenschaft ein, was durch irgend eine symbolische Handlung geschieht, über die uns nicht berichtet ist, wirkt ihm einen echten, rechten, vollen Frieden in dem Gute, einen

[1]) 1428. IV. 3. S. 383. — 1433. Ordel 29. S. 510. [2]) Vergl. Schedebuch Fol. 81 a. 98 a. [3]) Sachs. Sp. I. 53. § 3. [4]) In der Assertio libertatis S. 771 ist bereits darauf hingewiesen, daß Art. 29 der sog. Hildebold'schen Concepte (Ass. S. 748.) Echtding und Richte verwechselt.

Frieden, wie ihn bisher der Eigenthümer ſelbſt hatte. Niemand ſoll in demſelben fernerhin ſitzen, es geſchehe denn mit Erlaubniß und im Namen des Klägers; jedem Dritten iſt bei ſeinem Halſe verboten die Liegenſchaft fernerhin in Beſitz zu behalten oder zu nehmen. Hierin beſteht die Zwangsmaßregel, der Frohnbote hat hierbei gar Nichts zu thun[1]); dem Beklagten iſt an dem Grundſtück der Beſitz und auf demſelben der Friede gebrochen. Weicht er dem ſo Eingewältigten nicht, ſo begeht er gegen ihn einen Friedensbruch, einen Bruch des neu gewirkten Friedens. Läßt ſich der Erſtere dieſes nicht gefallen, ſo ruft er das Jodut, ſo hat der Ausgewältigte die Strafe des Friedensbruches zu gewärtigen oder die Friedloslegung. Begeht der Eingewältigte gegen ihn Gewaltthätigkeiten, um ſich den Beſitz zu erwerben oder zu erhalten, ſo vertheidigt er nur ſeinen Frieden, ſchützt ſich gegen einen Eindringling. So erhält der Satzungsberechtigte durch die Einwältigung, die trotz ihres Namens nicht mit Gewaltthätigkeiten von Seiten des Gerichtes verbunden iſt, wirkliche reale Gewere am verſetzten Gut. Läßt er gutmüthig dem Verſetzer im faktiſchen Beſitz: ſo beſitzt dieſer nur aus Gunſt und im Namen des Eingewältigten.

War in ſolcher Weiſe durch freiwillige Einräumung von Seiten des Verſetzers oder durch Einwältigung von Seiten des Vogtes der Beſitz des fraglichen Grundſtücks dem Satzungsberechtigten übertragen, ſo war die Eigenthümlichkeit ins Daſein getreten, die das Kiſtenpfandrecht an Eigen von dem gewöhnlichen Pfandrechte ſchied. Im Bisherigen haben wir die Fälle betrachtet, in welchen eine Satzung oder Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht bei Liegenſchaften vorkommt. Jetzt ſind die Folgen ſolcher Verſetzung näher ins Auge zu faſſen.

Es wurden durch jene Beſitzübertragung manchfache Vortheile dem Kiſtenpfandinhaber zu Theil, die ein ſonſtiger Pfandberechtigter nicht genoß. Von ihnen erfahren wir freilich in unſeren Geſetzen nur wenig, allein es werden ſich doch die charakteriſtiſchen Eigenthümlichkeiten ins Licht ſtellen laſſen.

---

[1]) Vergl. Assertio libertatis S. 750; die Darſtellung iſt aber tendenziös.

Das Ordel 48, welches von Immobilien redet, während Ordel 51 von Fahrhabe handelt, [1]) ſtellt einen bedeutſamen Unterſchied auf, der ſich daran knüpft, ob ein Satzungsberechtigter das Pfandgut in faktiſcher Gewere hat oder nicht [2]). Dhar ne mach nemene binnen ver benken wicbeledhe weddescat holden, the buten sinen weren is: mer we dhen weddescat hevet an sinen weren, de mach sin ghelt holden uppe dhen hilgen [3]) In dieſer Beſtimmung ſind zwei verſchiedene Fälle verbunden: sin ghelt holden und weddescat holden, iſt nicht identiſch [4]). Das Erſtere, von dem auch unſer Ordel nur wie gelegentlich handelt, ſcheint auf den erſten Blick bei der Immobiliarſatzung nur von untergeordneter Bedeutung geweſen zu ſein. Es bezeichnet das Recht, daß der Inhaber der Pfandſchaft die Größe ſeiner Forderung dem Verſetzer gegenüber, der die Eigenſchaft des Gutes als Pfand alſo die Fortexiſtenz der Schuld zugeſteht, durch ſeinen Eid erhärten kann. Da nun bei der Satzung der Immobilien Pfandbriefe gewechſelt wurden, in denen die Größe der Schuld angegeben war, und dieſe auch bei der Einweiſung Erwähnung fanden, ſo wurde ſolches Recht regelmäßig nur von Bedeutung hinſichtlich der Nebenforderungen, zu denen der Pfandnehmer wegen Unterhaltung des Gutes, Nothbaues und dergleichen befugt war, wegen deren aber häufig beſondere Verträge geſchloſſen wurden [5]). Daß jenes Recht trotz der öffentlichen Vornahme der Satzung von Liegenſchaften eine ähnliche Bedeutung erhalten konnte, wie bei Verpfändung von Liegenſchaften, lehrt ein Rechtsfall von 1333 [6]), in welchem ungeachtet regelrechter Pfandſatzung dem Satzungsberechtigten auferlegt wird, die derſelben zu Grunde liegende Schuld zu beweiſen. Wenn vor dem Rath die Satzung geſchieht, ſo wird das Rechtsgeſchäft, auf dem ſie beruht, nicht geprüft; der Rath ſorgt nur für Erfüllung der im allgemeinen Intereſſe aufgeſtellten Form und für Ermöglichung von Einſprachen. Hiernach konnte das Recht,

[1]) S. 97 — 1428. I. 30. S. 336. — 1430. Ord. 51. S. 524. [2]) Vergl. Albrecht a. a. O. S 147 No. 335. [3]) S. 96—1428 II. 52. S. 364.—1433. Ord. 50. S. 523 [4]) Vergl. Schedebuch. Fol. 76 a. [5]) Caſſel, Sammlung ungedruckter Urkunden. (1786) Urk. v. 1366. S. 163 v. 1375. S. 175. [6]) Sched. 41. S. 181.

die Größe, die Art der Schuld beſchwören zu dürfen, ſehr wohl von Bedeutung werden. Noch wichtiger aber als dieſe Befugniß war das andere angeführte Recht des Pfandgutsbeſitzers, ſein Anſpruch darauf, das Grundſtück als Pfandſchaft, als Weddeſchatz zu halten, das iſt die Pfandqualität des fraglichen Gutes zu beſchwören. Forderte der Schuldner ſein Grundſtück zurück, weil er leugnete, daß es Pfandſchaft ſei, ſo konnte der Eid des Beſitzers darthun, daß ihm ſolche Qualität zukomme. Ein Streit über dieſe war im Immobiliarpfandrecht ſchwerlich in der Art möglich, wie bei Fahrhabe, wo die Formloſigkeit der Verpfändung einen Zweifel darüber zuließ, ob die Sache wirklich jemals dem nunmehrigen Inhaber verſetzt ſei [1]). Die Offenkundigkeit der Satzung von Liegenſchaften trat freilich ſolchem Streit entgegen; aber es konnte ſich darum handeln, ob die Pfandqualität noch fortdauere, ob der Inhaber der Liegenſchaft aus einer noch fortdauernden Pfandgewere beſitze, alſo darum ob die Schuld getilgt ſei, oder nicht. Auch hierauf bezieht ſich das Recht, dat wicbelde as weddescat to holden uppe den hilligen; auch in ſolchem Fall konnte der Gläubiger durch ſeinen Eid ſich im Beſitz des Pfandgutes erhalten. Der Schuldner mußte alſo, wenn er dem Eingewältigten nicht traute, die Löſung des Kiſtenpfandes vor Zeugen vornehmen, um durch deren Ausſage den etwaigen Eid ſeines Gegners brechen zu können. Im gewöhnlichen Immobiliarpfandrecht war hier der Pfandberechtigte, der ſich zu ſeinem Pfandgut ziehen wollte, von dem Eide ſeines Schuldners abhängig.

Dieſer auf das Beweisrecht bezügliche Unterſchied zwiſchen Kiſtenpfandrecht und Weddescat buten weren konnte in einzelnen Fällen, bei beſonderen Combinationen im ſtreitigen Recht von einer Tragweite werden, die ſich nur im Zuſammenhang mit unſerem Geſchworenenbeweisrecht völlig darlegen läßt.

Von allgemeinerer Wichtigkeit ſind die andern Befugniſſe des Pfandbeſitzers, die ſich auf die Verhältniſſe der Pfandſchaft während

---

[1]) Vgl. Sched. 145. S. 225. Vgl. die Gründe der S. 14 aufgezeichneten Verfeſtung. Sched. 161. S. 232.

der Dauer der Verpfändung beziehen, nicht auf den Streit über die Beendigung des Satzungsverhältniſſes. Es ſcheint ein ſehr großer Unterſchied der beiden Arten des Immobiliarpfandrechtes gerade in Folge der Beſitzübertragung zu exiſtiren[1]); und doch verſchwindet dieſer bis auf ein Minimum. War das Pfandgut in die volle Gewere des Satzungsberechtigten gebracht: ſo konnte es den Rechten nach keinem Anderem verſetzt werden: men mach dar nene wisinghe umme hebben[2]). Allein eine Satzung war dem Eigenthümer, der den Beſitz verloren hatte, nicht unmöglich gemacht; der Pfandinhaber hatte gegen ſie nur ein Recht des Einſpruchs, und dies theilte er mit vielen anderen Gläubigern. Bei der gewöhnlichen Satzung ohne Beſitzübertragung pflegte außerdem der Verpfänder im Pfandbrief zu geloben, das Gut, das er in Gewere behielt, nicht durch eine neue Verſetzung zu verſchlechtern[3]). Somit hat dieſer Unterſchied keine große Wichtigkeit, ähnlich ſteht es mit einem anderen. Der Pfandgutsbeſitzer hat das Benutzungsrecht, der ſonſtige Satzungsberechtigte an ſich nicht. Auch dieſer Unterſchied hat ſich in unſerem Rechte ſehr verwiſcht. Es handelt von ihm eine dunkle Stelle des Ordel 17. Es wird uns nämlich geſagt: So we sculdich is unde sin wicbelethe set unde dhat losen wil: the ghene themet gheset is, de scal upboren tins ether the vrucht von theme wicbelethe na thr tit in deme jare that he to panden holden hevet[4]). Das Entſcheidende dieſes Satzes liegt in den letzten Worten: bei der Löſung eines Pfandgutes ſoll für den Bezug von Zins und Frucht die Zeit maßgebend ſein, die das Geſetz näher beſtimmt; die Zeit des Jahres, während welcher der Satzungsberechtigte das Gut in ſeiner Gewere hielt; es ſetzt das Ordel eine Theilung des Frucht- und Zins-Ertrages zwiſchen dieſem und dem Verpfänder feſt, wenn die Löſung in einer Zeit geſchieht, da Zins und Frucht nicht bereits bezogen ſind. Deutlich ſetzt dieſe Beſtimmung aber

[1]) Schedebuch Fol. 61 a: in korp weren, in pendesscher weren. [2]) Sched. 173. S. 236. [3]) Vgl. Lappenberg. Geſchichtsquellen. Urk. v. 1407. S. 181; der Zuſatz: ofte en Gud an twien vorsette in Art. 80. der K. R. v. 1756 fehlt in den früheren Rollen: (z. B. Art. 13. S. 652.) [4]) S. 74 — 1428. II. 35. S. 365 — 1430. Ordel 70. S. 533.

ihrem Wortlaut nach voraus, daß der Satzungsberechtigte Zins und Frucht ſelber upboren, ſelber ziehen kann, und dieſes iſt durch Beſitz bedingt, ſodaß unſere Stelle alſo zunächſt vom Eigen, das zu Kiſtenpfandrecht verſetzt iſt, redet. Daſſelbe ergiebt ſich aus den Worten, die ſich jener Stelle anſchließen. Sie ſagt vom Schuldner: Wonede he oc dar inne ofte wolde he dhar inne wonen, so scolde he eme von twinttich marken ther sculde gheven ene marc, ware oc dher sculde mer ether min thar van scolde he geven io alset sicke geborede. Es erſcheint hier alſo der Satzungsberechtigte, als der eigentliche Beſitzer, in deſſen Namen der Verſetzer in ſeinem Hauſe wohnt.

Somit weiſen dieſe Beſtimmungen zunächſt auf ein zu Kiſtenpfandrecht verſetztes Gut hin, auf eine Pfandſchaft, die in voller realer Gewere des Gläubigers ſtand, der Bude und Haus vermiethete, Garten und Ackerſtück ſelbſt bebaute oder bebauen ließ. Wir erfahren, wie ein ſolcher Satzungsberechtigter erklärte, he hebbe (dat ghüd) in were, unde wille were unde ghud vorstan, wo he van rechte schole [1]), es wird uns ein Fall erwähnt, in welchem der Pfandinhaber das Gut an Meier vergeben, und der Verſetzer dieſes anzuerkennen hat, da die Vergabungen zu Meierrecht vor der Zeit vorgenommen ſind, in welcher der Verſetzer das Pfand kündigte [2]).

Dieſes Benutzungsrecht weiſt uns zunächſt auf die nahe Verwandſchaft zwiſchen der Verſatzung zu Kiſtenpfandrecht und dem Vorbehalt eines Rückkaufsrechtes, dem Verkauf mit Gnaden des Wiederkaufs. Der rechtliche Unterſchied beider Geſchäfte iſt jetzt wohl nach langer gelehrter Fehde unbeſtritten. Unſer Recht zeigt aber nicht bloß, daß man in Einem Athem von Verkaufen, Verpfänden, von Einlöſen und Rückkaufen, von obligare und redimere, ja von weddeschat myt der gnade des wedderkopes ſprach [3]): ſondern daß die Verhältniſſe ſelbſt ſich außerordentlich glichen. Werden Güter gesatet to eyner rechten zate, welche die Pfandnehmer vrygliken und mit

[1]) Sched. v. 1414 oder 17. S. 157. Schedebuch. Fol. 9 a. [2]) Sched. von 1375 oder 78. S. 155. [3]) Sched. auf S. 157, Caſſel a. a. O. S. 509. Schedebuch Fol. 76 a.

ghemake bouwen unde besitten scholan so lange als wy en de nicht afgheloset en hebben, redet man von einem obligare terram cum omnibus fructibus, juribus et pertinentiis justo obligationis titulo obtinendam, ſo gewährt der Verſetzer außer dem Benutzungsrecht die Befugniß der Vererbung und Weiterverpfändung der Pfandſchaft; ganz wie ein ſonſtiger Veräußerer bei Veräußerung zu einem steden rechten vasten kope, einem ewighen ervekop eeweliken unde vriliken to brukene unde to beholdene, ſobald mit ihm ein Einlöſungsrecht ex gratia speciali verbunden iſt. Dieſer letzte Ausdruck weiſt auf den ökonomiſchen Unterſchied der beiden Geſchäfte hin, ihre verſchiedene Stellung im Verkehrsleben: aber trotzdem ſahen ſie ſich ſo ähnlich, daß ſelbſt für die Einlöſung des verſetzten und für den Rückkauf des verkauften Gutes dieſelben Termine erſcheinen. In der Zeit zwiſchen Weihnachten und dem Tage der heil. drei Könige, in de twölf nachten to Winachten ſoll die Verpfändung oder der Verkauf gekündigt und dann to dem neghesten zunt Peters Daghe darna alse uppe den stol gesad wart, das iſt am 22. Februar, die Verbindlichkeit von Seiten des Schuldners erfüllt, das iſt der Kaufpreis zurückgegeben und die Pfandſchuld bezahlt werden [1]). Das Einlöſungsrecht, wie das Wiederkaufsrecht iſt oft an eine längere oder kürzere Friſt gebunden. Auch bei der Satzung wird ausgemacht, daß dies Rechtsgeſchäft ſich in einen Erbekauf verwandeln ſollte, wenn bis zu einer beſtimmten Zeit die Pfandſchuld nicht bezahlt ſei.

Dieſe enge Verwandſchaft zwiſchen der Kiſtenpfandſatzung und dem Verkauf mit Rückkaufsvorbehalt mußte beſonders bei Gütern, die zum Ackerbau beſtimmt waren, hervortreten. Bei dieſen zeigte es ſich augenfällig, wer der Eigner, wer der Bebauer des Grundſtücks ſei. Anders aber im ſtädtiſchen Rechtsleben. Ward ein Haus bewohnt, eine Bude benutzt, ſo trat der Umſtand ganz in den Hintergrund, ob der Bewohner einen Miethzins zahlte, oder nicht, ob er eine ſelbſtſtändige Gewere an der Liegenſchaft hatte, oder eine abge-

1) Vgl. z. B. Caſſel. Bremensia. I. S. 485, 508, 509; und II. S. 45, 50. I. S. 455, 462, 467.

leitete. Der Gläubiger, der in ein ſtädtiſches Immobilie eingewältigt war, konnte daſſelbe freilich in eigenem Beſitz halten, bis zum Fälligwerden der Schuld oder auch, bis daß er deren Bezahlung erhalten hatte; aber nur ſelten mochte ihm dies genehm ſein. Er war meiſtens genöthigt, das verſetzte Haus zu vermiethen, der bisherige Beſitzer deſſelben war der geeignetſte Miethsmann, ſelbſt deſſen zerrüttete Finanzen waren von geringer Bedeutung wegen der Vorrechte der Forderungen aus dem Miethvertrage. Somit blieb bei der Häuſerverſetzung der Schuldner meiſt im factiſchen Beſitz trotz der vorgegangenen Einwältigung. Es lag daher nahe den beſtehenden und für das Beweisrecht entſcheidenden Unterſchied zwiſchen Satzung mit Einwältigung und einfacher Satzung zu überſehen; oder vielmehr durch geſetzliche Beſtimmung dieſe hinſichtlich der Häuſer für den Fall, daß der Verſetzer im verſetzten Hauſe ſelbſt wohnte, gleichzuſtellen. Das thut die letztangeführte Stelle des Ordels 17; die Scheidung zwiſchen Kiſtenpfandrecht und gewöhnlichem Pfandrecht an Häuſern und Buden wurde ſehr fein, dem Sinne des Mittelalters kaum erkennbar, ſeitdem der Schuldner, der in dem einfach verſetzten Hauſe wohnte, einen Miethzins dem Satzungsberechtigten zahlen mußte. Erſt wenn ein Haus oder eine Bude verſetzt wurde, die der Verſetzer zu vermiethen pflegte, konnte ſie ſich zeigen; denn war das Haus zu Kiſtenpfandrecht verſetzt, ſo ſchloß der Satzungsberechtigte die Miethverträge und erhielt aus ihnen die Heuerzinſe, im anderen Fall kam ſie den ſtrengen Rechtsſätzen nach dem Verſetzer zu. Was unter ſolchen Umſtänden bei uns Rechtens war, läßt ſich nicht erkennen.

In ähnlicher Weiſe verwiſchte ſich aber im ſtädtiſchen Verkehr auch bei anderen Liegenſchaften der Unterſchied zwiſchen älterer und jüngerer Satzung. Auch die erſte Stelle des Ordels 17 kann auf eine Satzung bezogen werden, der keine Einwältigung folgte. In den reformirten Statuten lautet ſie (Stat. 110) ſehr charakteriſtiſch. Wenn Jemandt vor sine Schuld Ein Wyckbolde edder ander erve segettet worden und dat sulve wedderumb gelöset werden will, so schall man densulvigen nehberst den pandtschilling ock sine rente van der tydt an, als he dat sulve to pande

erholden und entfangen heft, bethalen. Hier iſt gar nicht einmal an den Fall der Beſitzübertragung gedacht; an die Stelle der Frucht und des Zinſes tritt einfach die Rente, die der Verſetzer zugleich mit ſeiner Pfandſchuld bei der Einlöſung bezahlen ſoll. Auch in dieſen Fällen erſchien der fortdauernde Beſitz aus guden willen des Satzungsberechtigten, obwohl dieſer nicht eingewältigt war.

Dieſe Entwickelung, zuſammenhängend mit dem Beſtreben das ausſtehende Kapital fruchtbar, zinstragend zu machen, lehrt, warum die Satzung zu Kiſtenpfandrecht ſo ſehr ſchnell aus unſerem Rechte verſchwand, wenn nicht beſondere Umſtände hinzutraten. Sehr richtig iſt Albrechts Notiz [1]), daß unſer Ordel 17 ein Beiſpiel ſei, wie man mit der jüngeren Satzung den Zweck der ältern, dem Gläubiger einen Gewinn zu ſchaffen, verbunden habe.

Eine Scheidung der beiden Inſtitute mußte aber in den Fällen fortdauern, in denen es ſich um bereits fällige Schulden handelte, in denen die Verſetzung nicht für zukünftige richtige Bezahlung der Schuld Sicherheit geben, ſondern ein Surrogat für die verſäumte Erfüllung ſein ſollte. Eine ſolche Verſetzung treffen wir in den drei Fällen, die oben beſonders hervorgehoben ſind. Warum ſie ausgezeichnet wurden, ja ob ſie wirklich allein ausgezeichnet wurden [2]), das kann noch bezweifelt werden. Die Natur jener Fälle bringt es mit ſich, daß in ihnen nicht von den Verhältniſſen während der Dauer des Pfandſchaftsbeſitzes die Rede iſt; der Gläubiger, der Erledigung ſeiner Forderung verlangte, konnte ſich bei ſtädtiſchen Grundſtücken nur ſelten oder nie aus ihrem Ertrage bezahlt machen; es verſteht ſich, daß er hiezu befugt war, daß er das Haus, in das er eingewältigt war, ſo lange vermiethen durfte, bis die Miethsgelder ſeiner Forderung gleichkamen, daß er die Gärten benutzen konnte und deren Ertrag nicht einmal auf die Pfandſchuld abzurechnen brauchte; aber er war nicht gezwungen, das Satzungsverhältniß fortzuführen. Da die Schuld bereits fällig war, ſtand ihm die Verſilberung der Pfandſchaft frei. Die Einwältigung in das Grundſtück gab dem Gläubiger keine auf lange Dauer berechnete Gewere an

[1]) A. a. O. S. 151. N. 340. [2]) Vgl. hinten Urk. Nr. 13.

demſelben; es mußte ſich der Beſitz zu Pfandrecht auf Verlangen desſelben in ein anderes Verhältniß umwandeln können. Wir haben hier den ſtrengen Rechtsgang zu betrachten, den die Willkür der Parteien freilich auch unter dieſen Umſtänden ändern konnte. Auch bei der Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht wegen verſeſſener Rente, wegen Kaufpreisſchuld, wegen des Geldes, mit dem Rente gelöſt war, konnte verabredet werden, daß im Fall der Nichteinlöſung innerhalb einer gewiſſen Friſt die Verpfändung ſich in einen Verkauf, die Pfandgewere ſich in eine Eigengewere umſetzen ſollte u. dgl. mehr. War ein ſolcher oder ähnlicher Vertrag nicht geſchloſſen, oder wurden die in Folge derſelben nöthigen Rechtshandlungen vom Verſetzer nicht vorgenommen, ſo hatte der Gläubiger nicht die Befugniß, ſich ſofort mit dem fremden Gute, das er in ſeiner Gewalt hatte, bezahlt zu machen, dasſelbe zu verſilbern. Selbſt beim Fahrnißpfand war dies in unſerem Stadtrechte, wie in den meiſten anderen nicht geſtattet[1]. War ſolch ein Pfand verfallen, ſo wandte ſich der Satzungsberechtigte, ſofern er dem Schuldner keine Gnadenfriſt bewilligen, ſondern ſich an der Sache halten wollte, die er in ſeiner Gewalt hatte, an das Vogtgericht und die Zueignung ward noch auf ſechs Wochen hinausgeſchoben, ſo daß dieſe Friſt als eine jedem Schuldner nach der Verfallzeit gewährte Zahlungsfriſt erſcheint. Handelte es ſich aber um ein verſetztes Erbe, ſo wandte ſich der Gläubiger zunächſt an den Rath, der die Grundbeſitzverhältniſſe der Bürger unter ſeine beſondere Obhut genommen hatte. Wollte er ſeinem Schuldner die verſetzte Immobilie nehmen, ſo ſtand er im Begriffe, ihm das Bürgerrecht zu entreißen, das in jener Zeit auf das Engſte mit dem Beſitz von Weichbild verbunden war; daher war auch bei uns die Zwangsenteignung eines Bürgers, ſoweit ſie Grund und Boden, Haus und Hof betraf, von einer Bewilligung des Raths abhängig. Der Gläubiger mußte daher dem Rathe darthun, wie der Schuldner ihn nicht befriedigt habe bis zur Verfallzeit, wie derſelbe keine Fahrniß beſitze, aus der eine Befriedigung zu entnehmen ſei, wie ihm deßhalb bereits Erbe verſetzt, ja zu Kiſtenpfandrecht übertragen ſei;

[1]) Vergl hinten Urk. Nr. 10.

er mußte den Rath überzeugen, daß ihm ohne Enteignung seines Schuldners keine Befriedigung beschafft werden könnte. War dies geschehen, so wies der Rath den Kläger zu Weichbildrecht ein; das bedeutet in diesem Falle zu vollem, städtischem Eigenthumsrecht. Aber dieser Rechtsakt hatte keine analoge Bedeutung, wie die Einweisung zu Pfandrecht. Diese konnte die vor dem Rath zu vollziehende Pfandsatzung vertreten; aber die Auflassung zur Uebertragung von Eigenthumsrecht an Immobilien war nicht vor dem Rath möglich, sondern nur in den Richtdingen des Vogtes, den Gerichtsversammlungen auf offenem Markte. So glich die Einweisung der Rathes nur einer Erlaubniß, vor dem Gerichte die Zueignung der Liegenschaft zu erstreben. Diese war aber erforderlich, mochte das Gut als Kistenpfand versetzt sein, oder zu gewöhnlichem Satzungsrecht.

Auch der nun folgende Rechtsgang war bei der Satzung zu Kistenpfandrecht ganz derselbe, wie bei der Pfandsatzung zu Weichbildrecht. Albrechts Idee [1]) über die Zueignung des unbeweglichen Kistenpfandes ist freilich ein Zeugniß von scharfsinniger Erfassung aller einschlagenden Anschauungen des deutschen Rechtes, aber soweit sie auf unserm Stadtrechte beruht, ist sie nicht richtig. Albrecht nimmt an, die Gewere zu Kistenpfandrecht lasse sich durch dieselbe Verfolgung in eine Gewere zu Eigen umwandeln, wie die Pfandgewere an Fahrhabe, das ist durch eine dem obigen Contumazial- und Executions-Gange analoge Verfolgung in drei Richten, in sechs Wochen, dreimal vierzehn Nächten. Die Begründung dieser Ansicht beruht darauf, daß die sonst übliche Verfolgung der versetzten Immobilien nöthig gewesen sei, um den Satzungsberechtigten eine rechte Gewere am Gute zu geben, die in gewöhnlichen Fällen durch Ablauf von Jahr und Tag erstehe, und daß ein solcher Zeitraum nicht nöthig sei bei nothgedrungener Versetzung von Eigen, die eine in echter Noth zur Abwendung der Schuld- d. i. der Pfand-Haft geschehene Veräußerung sei. Unserer Ansicht nach hat die Erlangung rechter Gewere insoweit nichts mit der Verfolgung von Immobilien aus dem Pfandrechte zu schaffen, als einerseits allein durch Ablauf von Jahr

[1]) A. a. O. S. 151. Nr. 345 a und S. 154.

und Tag die Pfandgewere ſich nicht in eine Eigengewere umſetzen kann, andererſeits eine gerichtliche Uebertragung des Eigenthums mit Urthel und Recht ſofort ein gleich ſtarkes Recht giebt, wie die Auflaſſung des frühern Eigenthümers [1]). Es iſt aus den Urkunden klar, daß die Verfolgung von Immobilien aus Kiſtenpfandrecht in derſelben Weiſe geſchieht, wie das Ordel 126 vorſchreibt, das ſich alſo nicht bloß auf die jüngere Satzung bezieht [2]). Es heißt dort: So wese wicbelde obbeden wel, dat men eme weldeghen scal, de scal it upbeden tho ver echte dinghen. Da drei Echtdinge im Jahre gehalten werden, ſo heißt es weiter: also tho welken echten dinghen het erst upbut, tho dheme sulven scal het lest upbeden [3]). Es dauerte alſo dieſes Aufbieten gerade ein Jahr lang; wer am Montag nach St. Michael im Jahre 1360 eine ihm verſetzte Liegenſchaft mit Genehmigung des Rathes im großen Vogtding aufgeboten hatte, mußte ſie zum letzten Male im Michaeli-Echtding des Jahres 1361 aufbieten. Es hat dieſes Aufbieten denſelben Sinn, wie das früher erwähnte; der Kläger fordert, daß der Schuldner die verfallene Pfandſchaft löſe. Dies Recht, noch ein volles Jahr nach der Verfallzeit ſeine Liegenſchaft retten, die ſchweren, mit deren Enteignung verbundenen Folgen abwenden zu dürfen, iſt ein allgemein deutſches, hervorgegangen aus dem politiſchen Moment, das ſich bei unſeren Vorfahren an das Eigen knüpfte, ſowohl auf dem Lande, wie in den Städten. Die Urkunden reden davon, daß dies Aufbieten regelrecht geſchehe, so sick averst na stadtes rechte geborede; es ſcheint dieſes „Aber“ darauf hinzudeuten, daß der Gläubiger ſelbſt nur im erſten Echtdinge erſchien, in den folgenden aber, wie dies auch in anderen Städten Brauch war, durch den Frohnen des Vogtes ſich vertreten ließ, dem er allgemein den Auftrag gab, in den drei nächſten Echtdingen die Pfandſchaft zu Weichbildrecht zu verfolgen, ſie aufzubieten und über das Aufbieten ein Urtheil fragen zu laſſen.

---

[1]) Unſer Erbebuch lehrt, daß auch bei Veräußerung zugeeigneter Grundſtücke das Gewährſchaftsgelöbniß eintrat. [2]) Vergl. Albrecht a. a. O. S. 150. Nr. 341. S. 148. N. 336. [3]) S. 140. — 1428. IV. 1. S. 382. — 1433. Ord. 31. S. 515.

War das vierte Urtheil gesprochen, so war gerade ein Jahr verflossen seit Beginn der Verfolgung im Echtding, nicht Jahr und Tag, das ist nach dem altsächsischen Herkommen ein Jahr, sechs Wochen und ein Tag[1]). Sofort nach diesem vierten Urtheil geschah die Einwältigung, die Hegung eines besonderen Richte auf oder vor dem Grundstück, und es beginnt ein Verfahren, welches dem oben besprochenen in allen Formalien gleicht, auch darin, daß dem Zwang nicht physische Gewalt, die durch den Vogt oder seinen Frohnboten verübt wäre, zur Seite steht. Die Einwältigung geschieht nun aber zu Weichbildrecht; die Gewere des Klägers, die realisirt wird, ist die Eigengewere an jenem Grundstück, das er früher nur in idealer oder realer Pfandgewere gehabt hat.

Die Darstellung dieser mit der Distraktion der Pfandschaft verbundenen Verhältnisse war nöthig, um Albrechts Auffassung zu begegnen, die wegen ihrer Scharfsinnigkeit sehr verführerisch ist. Die Verfolgung der Pfandschaft zu Weichbildsrecht enthält, wie bereits erwähnt, nichts dem Kistenpfandrecht an liegendem Gute Eigenthümliches: da diese Zeilen nur diesem Institut gewidmet sind, so haben wir nicht näher auf die Folgen einzugehen, die eine solche Zueignung des Grundstücks hatte. Die Fragen nach der Stellung des neuen Eigenthümers zu anderen Personen, die auf das ihm übertragene Eigen Anspruch erhoben, über die Stellung desselben während Jahr und Tag gegenüber dem Ausgewältigten und jenen anderen Personen, über die Pflicht zum Versilbern des Gutes, resp. das Recht, dasselbe unangetastet im Eigenthum zu behalten und mehrere sonstige Punkte sind bei einer allgemeinen Darstellung des gesammten alten Immobiliarpfandrechtes unserer Stadt zu erörtern.

Außer dem Angeführten erscheint in unserem Rechte keine das Kistenpfandrecht an liegendem Gut betreffende Eigenthümlichkeit. Es ist angedeutet, wie sich die freiwillige Satzung von Liegenschaften zu Kistenpfandrecht rasch verlieren mußte, wie sich das derselben Charakteristische nur in einzelnen Fällen erhalten konnte. Wie lange dieselbe aber fortdauerte, läßt sich nicht bestimmen; das sechszehnte

[1]) Vgl. Ord. 20. S. 76.

Jahrhundert hat es vernichtet. Die Streitigkeiten mit dem Vogt, deſſen Gerichtsbarkeit ſich bei der Einwältigung wider Willen des Schuldners noch deutlich zeigt, erlangen erſt nach dem Privilegium Karls des Fünften vom 22. November 1554 größere Bedeutung. Der Einfluß dieſes Freiheitsbriefes auf unſere Gerichtsverhältniſſe iſt aber noch ſehr dunkel.

Anhang.

Unter den erhaltenen, auf das alte Bremiſche Pfandrecht bezüglichen Urkunden reden die folgenden vom Kiſtenpfande, oder waren für die vorangehende Darſtellung von Bedeutung. Die meiſten von ihnen ſind als ſelbſtſtändige Beweisdokumente ausgeſtellt; einige dem Schedebuch und Erbebuch entnommen. Während dieſe Letzteren von der Hand des Stadt- oder Rathſchreibers aufgezeichnet ſind; enthalten die anderen Zeugenerklärungen. Als Zeugen treten meiſtens je zwei Männer aus dem Rath, die beiden Richteherrn auf, aber auch Erklärungen eines Rathmanns und eines Bürgers finden wir, der letztere erſcheint dann als Geſchworner. Dieſe Urkunden verloren ihre Kraft mit dem Tode der Ausſteller, wie die Sworenenbreve und wurden daher meiſtens durch Aufnahme in einen vom Rath ausgeſtellten Brief gekräftigt. Aus ſolchen Transſumten iſt die Mehrzahl der folgenden Dokumente abgedruckt.

Als die Wichtigſten erſcheinen die zunächſt mitgetheilten, neun Urkunden, welche in das Rentenrecht einſchlagen und ſich auf die wegen verfallener Rente vorgenommene Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht beziehen. Sie ſchließen ſich an die von Oelrichs publicirte Urkunde an. Der „treffliche codex glossatus“, dem er dieſelbe entnommen hat, iſt nicht aufzufinden geweſen, und es ſcheint faſt, als walte ein Irrthum Oelrichs ob, indem der Codex, der die anderen, als singularia codicis chartacei S. 553 ff. abgedruckten Rechtsquellen enthält, die Sammlung der Kiſtenpfandurkunden, von der Oelrichs redet, nicht beſitzt, wohl aber eine alte intereſſante Handfeſte. Oelrichs giebt an, die übrigen, der abgedruckten ähnlichen Urkunden ſeien

nach demſelben Formular gemacht, und ſomit iſt ihr Verluſt für die Erkenntniß des Rechtes ſelbſt von keiner Bedeutung. Wir drucken hier zunächſt den Verfolgbrief von 1498 ab, da die Bücher des ſiebzehnten Jahrhundert ziemlich ſelten geworden ſind, und laſſen dann ähnliche Urkunden in chronologiſcher Reihe folgen. Dieſe Quellen erläutern den § 5 der Donandtſchen Abhandlung über den Rentenkauf [1]). Es zeigt ſich, daß bei uns allgemeiner als Donandt anzunehmen ſcheint, die Verdoppelung des Rentenbetrags die Folge der Verſitzung der Rente war. Wenn es an jener Stelle heißt: daß der Gläubiger ſich an das Grundſtück halten und die unmittelbare Erhebung der gekauften Früchte verlangen kann, wovon dann eine Vertreibung des bisherigen Beſitzers nicht zu trennen war, und daß zugleich das Grundſtück dem Gläubiger zu Eigenthum gewältigt wurde: ſo zeigt ſich in den folgenden Urkunden der Rechtsgang im Einzelnen deutlicher. Für ſeine Details iſt der Verluſt jenes Oelrichs noch bekannten Materials ſehr zu bedauern.

Die Klage aus dem Rentenbriefe iſt etwas über ſechs Wochen von der Klage aus der Pfandgewere geſchieden, ſomit trennte eine gleiche Zeit die Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht von der zu Weichbildrecht. Waren die erſteren Akte Mitte Februar vor ſich gegangen, ſo konnten die letzteren Mitte April vorgenommen werden. Die Einweiſung durch den Rath zu Weichbildrecht geſchah oft wenige Tage vor dem Echtdinge, in welchem die Verfolgung beginnen ſollte; am 30. September, wenn dieſes Echtding am 2. October [2]), kurz vor Weihnachten (14. December), wenn es am 8. Januar des folgenden Jahres [3]), oder am 23. September, wenn es am 6. October [4]) gehalten werden ſollte. Dies ſetzt aber eine gewiſſe Unregelmäßigkeit des Rechtsganges voraus, Erwartungen von Widerſpruch und dergl. In der bei Oelrichs abgedruckten Urkunde und im Verfolgbriefe von 1498 geſchieht die Einweiſung an demſelben Tage, an welchem das erſte Echtding gehegt wurde, in dem das Aufgebot vorgenommen werden ſollte, am anderen Montag na dheme hillighen daghe to paschen, ſodaß der Kläger, bevor er im Echtding

[1]) A. a. O. II. S. 323—325. [2]) Urk. No. 8. [3]) Urk. No. 7. [4]) Urk. No. 6.

auf dem Markte erſchien, zum Rathhaus hinaufging und ſich einweiſen ließ. Sodann zeigt ſich, daß an demſelben Tage, an welchem das letzte entſcheidende Echtding gehegt war, jenes Richte vor dem fraglichen Grundſtück gehalten wurde, in dem die Einwältigung geſchah. Die meiſten Urkunden ſind eben an dem Tage ausgeſtellt, an dem das letzte Echtding gehegt wurde; an jenem Montage Quaſimodogeniti, am Montage nach dem Heiligen-drei-Königs-Tage u. ſ. w. und bezeugen auch die Einwältigung durch den Vogt.

1) **Urkunde vom 23. April 1498, vom Tage des Oſtern-Echtdings** [1]).

Wy Johann Oldiges unde Clawes van Reeden, radtmanne tho Bremen, weren daran unde aver des sonnavendes vor dem sondage Reminiscere in dem seven unde negentigsten jare, dat Johan van Depholte siek vor dem rade tho Bremen beklagede, dat eme syne rente uth Johan Crusen huss unde erve, dat seligen Wileken van dem Damme unde Beaten syner hussfruwen thovoren was behorig, gelegen up dem Schuwkampe by Lippoldes huss des Piltsers in dat osten, nicht vernoget konde werden, na lude syner handtfesten, de dar tho ward gelesen, inholdende sestein Bremer marek hovetstols rente eine marek, und was gegeven in dem vyff unde vertigsten jare, des mandages nach sunte Olrykes dage des hylligen bischoppes, des kleneren getals unses heren Jesu Christi na syner Gebort, so dat do de radt den ergenandten Johanne van Depholte doreh syner bede in dat vorgeschreven huss vnde erve wisede tho kistenpandes rechte twischat vor syne vorsetten rente na lude unses bokes. Darna weren wy daran und aver vor unses heren van Bremen gerichte tho rechter dingtydt dages, dat Johan van Depholte dar up bodt und verfolgede dat vorgeschreven huss unde erve tho dren

[1]) Verbeſſerter Abdruck aus: Assertio jurium episcopalium (1639) Beilage 3. S. 140 ff. Vgl. (Couring), Gründlicher Bericht u. ſ. w. Cap. XXI. auch Grupen, Teutſche Alterthümer (1746.) S. 98.

richten ein na dem andern so sick tho einem jeweliken riehte na unser stadt rechte geboret. Und nah dem drudden richte lede eme de vaget ein dinggerichte vor dat vorgesehreven huss unde erve, werede und weldigede den ergenannten Johanne Krusen unde syne erven mit ordele unde mit reehte daruth unde den ergenannten Johann Depholte unde syne erven mit ordele unde mit rechte darwedder in, nemandt by synes sulves halse dar vorbath inne tho syttende, ydt en geschege denn mit des genanten Johans van Depholte unde syner erven wettene unde guden willen. Vortmer weren wy daran unde over vor dem rade tho Bremen, dat de vorbenombte Johan van Depholte dat tugede unde bewysede, dat he nach inwysinge des rades verfolget dat vorgesehreven huss unde erve tho kistenpandes reehte, so siek naeh unse stadt rechte mochte geboren, so dat do de radt den vorbenombden Johanne von Depholte vordan wysede in dat vorgeschrevene huss unde erve tho wigboldes reehte vor syne vorsetten rente, na lude unses bokes. Darna weren wy daran unde aver vor unses heren van Bremen geriehte tho rechter dingktydt dages des mandages na der dominiken Quasimodogeniti in dem seven unde negentigsten jare des klenern getals, dat Johan van Depholte darup bode unde verfolgede dat vorgesehrevenen huss unde erve tho dem ersten, thom andern, thom drudden unde tho dem veerden echtedinge, so siek averst tho einem jeweliken echtedinge na unser stadt rechte mochte geboren. Unde nah dem veerden echtendinge werede und weldigede de vaget Johanne Krusen unde syne erven mit ordele und mit reehte daruth und den ergenanten Johanne van Depholte und syne erven mit ordele unde mit reehte dar wedder in, nemand by sysen sulves halse dar vorbadt inne thosittende, idt en gesehege denn mit des vaekenbenombden Johans van Depholte unde syner erven weten unde guden willen, ane arge list. Des tho tuge, so hebben wy Johann Oldiges, unde Klawes van reeden Radtmanne vorbenömbt umme bede willen unse ingesegele hir under ge-

drucket, na gades bordt verteynhundert jahr, darna in dem acht unde negentichsten jare des mandages na der dominiken Quasimodogeniti.

2) Einschreibung des Erbebuches vom 31. August 1444. [1]

Des mydwekens na sunte Bartolomeus dage bekande Johan van Brinchem de koler vor deme rade, dat he hebbe ghegeven unde upgelaten, ghaff unde leet up Hinrike Wulve unde Clawese Bollere, vorstenderen der armen lude tom gasthuse, to behoft der sulven armen lude sin hus, gheleghen in den Snore by Hinrik Busen hus int osten vor voffteyn Bremer mark, dar en hantfeste up is, unde vor sesteyn mark vorsetener rente, de de gen. vorstendere to kistenpandes rechte vorvolghet hadden unde he hefft se myt deme vorg. hus betalet vor hovetgud unde rente vry unde quyd.

3) Urkunde vom 12. Juli 1458.

Wy Gherd Brundiderikes raedman unde Bernd Bannyng, borger to Bremen weren yegenwardich vor deme rade unde horden, dat de raed inwisede vrouwe Wenthen, wedewe wandaghes echte husvrouwen seligher dechtnisse Bernd Gholsmedes in Roleves boden van Walle seliger dechtenisso, welke bode de geleghen is voer in der Langhenstrate by Wilhelms buden des armborsterers in dat oesten, twischat vor ere vorseten rente to kistenpandes rechte na ludo unsser stad boke. Unde de vorben. vrouwe Wenthe de vorvolgede de vorben. buden vor unsses heren voghede bynnen Bremen to rechter dingtiid daghes tom eersten male unde makede vulmechtich to deme sulven richte Hinrike Arndes, den goltsmyd, erer dochter mann, de buden vordan to vorvolghende na unsser stad rechte. Unde de vorben. Hinrik Arndes vorvolgede de

[1]) Fol. 37 b.

vorben. buden to deme anderen male, to deme drudden male, alz unsser stad recht is, to der vorben. Wenthen truwer hand. To deme veerden male lede de voghet den vorben. Hinrik Arndes een richte vor de vorben. buden unde weldeghede und inwerde den vorscrevenen Hinrik Arndes mit ordel unde myt rechte dar in to der genan. Wenthen truwer hand, Rolef van Walle unde sine erven dar wedder uth. Dar na alz desset vorfolch alle was gescheen, quam de genan. Hinrik Arndes vor den raed unde bath, dat ene desulve raed to der vorben. Wenthen truwer hand in de vorscrevene buden to wigbeldes rechte wolde wisen. Deme dosulves de genan. raed na unsser stad boke also dede. Na der inwisinge vorfolgede de genan. Hinrik de vorgerorden buden vor gherichte to veer echten dinghen, so siik dat over na lude unsser stadt boke mochte geboren. Dar na lede eme do de voghet een richte vor de buden vorben. unde weldigede unde inwereden den vorscrevenen Hinrike Arndese to Wenthen truwer hand dar mit ordede [1]) unde myt rechte in unde weldigede unde werede den vorben. Roleve van Walle unde sine erven dar myt ordele unde myt rechte wedder uth. Des to tughe u. s. w.

4) Einschreibung des Schrderbuchs vom 20. März 1462 [2]).

Anno domini etc. LX. secundo am sonnavende vor deme sondage Oculi clagede Johan Ekhorst vor deme rade, dat eme sin renthe uthe Hempeken hus van Buren, dat Johan Brand unde Luder Schorhaer hadden vorfolget, nicht konden werden nae lude siner hantfesten, de he dosulves leeth lesen. Dar Johan Brand unde Luder Schorhaer to antworden, se hadden dat sulve hus nae inwisinge des rades int erste to kistenpandes rechte unde darnae to wigbeldes rechte vorfolget, so siik nae unnser stad rechte gheborde, unde se

[1]) Sic! lies: ordele. [2]) Fol. 21a.

hopeden, naedeme jar unde dach were gesleten unde se de lesten hantfesten up dat hus hadden unde Johan Eckhorst dessulven huses geliik on nicht vorfolget noch he ok sine hantfesten bynnen deme vorfolge nicht enthoget en hadde, so scholde sin hantfeste machtlos wesen, unde setteden dat by den raed in dat recht. Darup schededе de raed vor recht: dat Johan unde Luder dat erben. hus in vorscrevener mathe vorfolget hadden, dat mochten se wol doen; men sodanne vorfolch en scholde den hantfesten, de vor eren hantfesten in deme erben. huse weren, tho nenen schaden komen.

5) Einſchreibung des Erbebuches vom 2. September 1467[1]).

Des mydwekens nae Egidii abbatis bekande Diderie Boleke, unser stad buwemester der muren, dat he hebbe vorkoft Johanne Lemegho een hus gelegen in der Soghestrate by Harmen Spaneken huse int suden vrii unde quit mit aller rechticheit unde tobehoringe, in mathe Diderie dat in weren ghehad unde Johanne dat vort ghewiset heft, utesproken veer mark rente dar ynne wesende, de men na lude der hantfesten darup vorsegeld wedder uthkopen mach; welk hus hirbevoren Diderie Brede vor sine vorsetene rente nae unser stad rechte vorfolget hadde unde he Diderike Boleken erben. dat vorfolch mit siner hantfeste unde renten upleth unde vorkofte, nae deme Diderick Boleke de latesten hantfeste hadde. Unde Diderie Boleke hebbe deme genan. Johanne dat vorscrevene hus upgelaten vor unses heren van Bremen vogede to rechter dingtiid daghes; unde de genan. Diderie lovede eme vor de warschup nae unser stadt rechte.

6) Urkunde vom 5. October 1467, dem Tage des Michaeli-Echtdings[2]).

Wy Hinrie Prindeneyg unde Gerd Wilde, radmannen to Bremen, weren dar an unde over in deme ses unde sestig-

---

[1]) Fol. 129 b; vergl. Einſchr. v. 1474. Fol 148 b. v. 1475. Fol. 154 a. und b. [2]) Transſumirt 1469 Mai 2.

gesten jare des dinxsedages nae Mathei apostoli vor deme rade to Bremen, dat Bernd Wilde dar witliik dede, tughede unde bewisede, dat he seligen Johan Mullers hus unde erve nae inwisinghe des rades erben. hadde vorfolget to kistenpandes rechte twisehat vor sine vorsetene rente, so siik nae unnser stad rechte moehte gheboren. Welk erve ghelegen is up der Langhenstrate by seligen Hinric Rippen huse in dat osten. So dat do de rad den genanten Bernde nae siner bede vordan wisede in dat vorscreven hus unde erve vor sine vorsetene rente to wigbeldes rechte nae lude unnses bokes. Darnae weren wy dar an unde over vor unses heren van Bremen gherichte to rechter dingtiid dages, dat Bernd vorsereven dar upboth unde vorfolgede to dren echten dinghen een nae deme anderen to sodannen tiiden, so siik dat gheboren moehte, nae unser stad reehte. Dar nae weren wy Hinrie erben. unde Bernd Bannyng borger to Bremen dar sulves vor gherichte an unde over, dat Bernd Wilde erben. upboth unde vorfolghede dat vorscreven hus unde erve to deme verden echten dinghe, so siik aver nae unser stad rechte gheborde. Dar nae lede eme de voghet een dingrichte vor dat vorscreven hus unde erve unde werede unde weldigede den erben. Johanne Mullere unde sine erven mit ordele unde mit rechte dar uth unde den genanten Bernde myt ordele unde myt rechte dar wedder in, unde wraehte eme des erves vord enen echten rechten vrede, nemand by sines sulves halse dar vorbath ynne to sittene, dat en gheschee denne myt Berndes guden willen. Des to tuge u. s. w.

7) Urkunde vom 10. Januar 1174, vom Tage des Neujahr-Echtdings.

Wy Johan van Someren unde Bernd Schorhar, radmanne to Bremen, weren dar an unde over, dat Hinric Stechman in deme twe unde seventigesten jare am mandage vor Thome apostoli dede wytliik vor deme rade to Bremen, tughede unde bewysede, so he myt rechte scholde unde plichtich was to donde, dat he Johans hus van Wurden unde erve, geleghen up sunte Stephens stadt by der vicariese hus dar sulves in

dat osten, van Beken seligheu Luder Stechmans dochter weghene nae inwysynge des rades to kystenpandes rechte twyschat vor der genanten Beken antal gudes, so siik dat myt rechte mochte gheboren, vor rade unde richte in vorgerorder mathe vorfolget hadde, so dat ene do de rad nae syner bede vordaen in dat erben. hus unde erve to wygbeldes rechte vor der genanten Beken antael gudes wysede, so sitk nae unsser stad rechte mochte gheboren. Darnae weren wy dar an unde over vor unsses heren van Bremen gherichte to rechter ding tiid daghes; dat de erben. Hinric dar upboth unde vorfolgede dat vorscreven hus unde erve to veer echten dinghen een nae deme [1]) anderen, so siik nae unsser stad rechte mochte gheboren. Unde nae deme verden echtendinghe lede eme de voghet een dingrichte vor dat vorscreven hus unde erve unde werede und weldighede den genanten Johanne unde syne erven myt ordele unde myt rechte dar uth unde den genanten Hinrike to Beken behoef myt ordele unde myt rechte dar wedder in unde wrachte eme des erves enen echten rechten vrede nemant by synes sulves halse dar vorbath ynne to sittene, dat en gheschege denne myt Hinrikes guden wyllen. Des to tughe u. s. w.

8) **Urkunde vom 30. Sept. 1476, vom Tage des Michaeli-Echtdings**[2]).

Wy Hinric Krege unde Gerd Wilde, radmanne to Bremen, weren dar an unde over am dage Jeronimi confessoris in dene viff unne seventigesten jare vor deme rade darsulves, dar Gotfrigdus van Reden thugede unde bewisede, so he myt rechte scholde unde plichtich was to donde, dat he Dideriik Varencampes hus unde erve gelegen uppe der Tyver by der Hogen brugghe by Frederiik Clevingehuszen husze int suden, nae inwisinge des erben. rades hadde upgeboden unde vorfolget to kystenpandes rechte, so ene de rad dar twyschat vor sine vorsetene rente thovoren ingewiset hadde, na lude syner hant-

[1]) Deme ſteht im Original doppelt. [2]) Transſumirt. 21. Oct. 1476.

feste, de hovetstols ynne held achtein Bremer mark uppe ene mark rente, dar twe bremer mark thovoren ynne utgedrueket stunden, unde was ghegeven in deme twe unde sestigesten jare des myneren tals am dinxsedaghe nae sunte Johans baptisten daghe. So dat ene do de rad vordan in dat sulve hus unde erve nae siner bede vor sine vorsetene rente wysede to wigboldes reehte nae lude unsses bockes. Darna weren wy dar an unde over vor unsses heren van Bremen geriehte to rechter dingtiid dages, dat de erben. Gotfrigdus dar upboth unde vorfolgede dat vorscreven hus unde erve to den ersten echten dinghe, unde wy Gerd Wylde erben. unde Arnd Mund, ok radman to Bremen, to deme anderen, derden unde verden echten dinghen, een na deme anderen, so siik nae unsser stad rechte mochte geboren. Unde na deme verden echten dinge lede eme de voget een dingrichte vor dat vorsereven hus unde erve unde werede unde weldigede den erben. Dideriike unde sine erven myt ordele unde myt reehte dar uth, unde den genan. Gotfrigdese unde sine erven myt ordele unde myt rechte dar wedder in, unde wrachte eme des erves vorth enen echten rechten vrede, nemand by sines sulves halse dar vorbath ynne to syttene, dat en gheschege denne myt des genanten Gotfrigdus unde siner erven guden wyllen. Des to tughe u. s. w.

9) Einſchreibung des Schedebuchs aus dem Jahre 1507 [1]).

In denn yarenn unsses herenn dusent vyffhundert unnde seven na siner gebordt quemen Johann Brandt eynes unde Meymeren van Borken ock Berndt Sehorhar, buwmesters der kercken unsser leven vrouwen, van wegenne der sulven kercken anders deles to clage unde antworde vor deme rade van wegenne des huses, dat Gewerdhe Meckelyne plach to behoren. Welck Johan Brandt vorfolget hadde na unsser stadt reehte na inwysinge des rades umme des erbenompten Gerwerdes unhorsames wyllen. Wente Johann myt eme vor deme rade to reehte was gewest, siek des ergenanten huses

[1]) Fol. 78 b. 79 a.

beclag ende, he dorch buwvellicheidt desz sulven schadenn hadde unnde sick mer schadenn bevruchtede. Des Gerwerdt syn recht nicht en vorvolgede, offt yemandt sinenthalven, wo woll sin moder des erben. huses bewanersche dar to gheeysschet was. Na deme dan de erben. buwmesters vor ere vorsettenne renthe, er Johannis vorfolch tom ende quam, sick in dat sulve husz hadden gewiset latenn unde dat vorth vorfolgeden, leth sick Johann beduncken, se weren eme sine schaden plichtich to geldenne unde one vorth tho vorwarende, he vurder nynen schadene van dem huse lede. Warup de buwmesters antwordenn, nademe renthe vor schulde gynghe, Johan were plichtich, on erenn hovetstol myt den upgeslagenen renten tho ghevende unnde de breve dar up to entfangende. Ock na deme ere vorfolch noch nicht nth gekamen were, letenn se sick beduncken, se noch neyne heren des huses weren, se nicht plichtich weren, vor dat husz to antwordenn, offt id yennigenn schadenn dede, myt mer redenn unde wedderredenn beyder parte. Darup sick de radt beradde unde seden uth vor recht: Wo woll de buwmesters noch dat husz nicht gansz vorfolget hadden, so se dan dorch ere renthe medeheren syn des deles des huses unde dat vorfolgen, den gantszen egendom to irlangende, nademe vaer ys in der vortogeringe, syn se plichtich, vorderen tokamenen schaden to vorhödenn; wenten blyven se heren des huses, hebben se vor sick gearbeidet; werdt en ock ere geldt vor deme ende des vorfolges gegevenn, mogen se dat ghenne, se in kost des huses gheleecht hebbenn (so ydt noedtbuw ys), myt rechte wedder eysschen unde sick dat laten betalenn. Averst myt dem schadenn, den sick nu alrede Johan beclaget he genamen hebbe, unde der buwmesters insaghe wo vorgescreven, schall id dan vurder gaen wo recht.

An dieſe das Rentenrecht betreffenden Urkunden ſchließen ſich andere, welche auf wichtige Nebenpunkte der obigen Darſtellung ſich beziehen.

Die erſte handelt von der Verfolgung eines wirklichen Schreu-

pfandes, eines Fahrnißpfandes und ist besonders deßhalb von Bedeutung, weil unseren Statuten eine der Bestimmung des Hamburgischen Ordelbooks v. 1270. I. 14 analoge Festsetzung über diese Distraktion fehlt. Es zeigt sich, daß die Zueignung von Pfandsachen bei uns in der gewöhnlichen Form geschah. Binnen drei vertein nachten, vierzehn Tage vor ordentlichem Dinggerichte war der Versetzer zu laden; löste er in diesem seine Fahrhabe nicht, so ward sie im nächsten Richte, also über vierzehn Tage aufgeboten, und ward auch jetzt die Schuld nicht bezahlt, so erfolgte abermals nach vierzehn Tagen die Zueignung der Pfänder. Es tritt die Analogie des Contumazial- und Exekutionsverfahrens klar hervor, noch deutlicher aber der Unterschied, der zwischen der Verfolgung wirklichen Kistenpfands und des zu Kistenpfandrecht versetzten Eigens besteht.

Die beiden anderen hier beigefügten Urkunden erläutern den bei der Verfolgung der zu Kistenpfandrecht versetzten Liegenschaft üblichen Rechtsgang. Dieser erscheint nach ihnen, wie auch sonst feststeht, nicht als Eigenthümlichkeit des wirklichen Pfandsatzungsrechtes, sondern als ein Verfahren, das gültig ist für jede Vorbereitung jeder Versilberung von Eigen. Aus welchem Grund sich ein Gläubiger an seines Schuldners liegendem Gut zu halten hat: binnen eines Jahres hat dieser das Recht Haus und Hof zu lösen. Die Einwältigung geschieht stets durch den Vogt; selbst der Rentmeister kommt nicht durch eine Rathseinweisung in den wirklichen Besitz der verfallenen Immobilie (R. 12). Während dieser freilich in Folge seiner Stellung keiner ausdrücklichen Rathseinweisung bedürfen mochte, finden wir dieselbe in allen sonstigen Fällen. So erläutert sich der Satz des Ordels 21: so scolen enc the ratmanne weldighen in sin erve unde so scal he dat opbeden, alse thes stades recht is. Dies Letztere ist das vervolghen to rechten tyden. Die Rathseinwältigung, die hier erwähnt wird, darf aber nicht wörtlich verstanden werden. Das Contumazialverfahren geschieht in regelrechter Weise; es steht in jener Bestimmung, wie so oft, Einwältigen für Einweisen; auch diese Verwechslung beider an sich so verschiedener Rechtsakte ist eins der charakteristischen Zeichen der oben angedeuteten Einwicklung des Immobiliar-Pfandrechtes.

Die Stelle des Ordel 22, die mit jener Beſtimmung harmonirt, redet genauer von einer Einwältigung durch den Vogt. Der Zuſammenhang des Pfandſatzungsrechtes und des Exekutionsverfahrens mit dem richten uter weren, der Einwältigung, der Ueberantwortung der Perſon des Schuldners, die als pand dienen ſoll, iſt auch in den Stadtrechten noch klar zu erkennen.

10) Urkunde vom 2. Juli 1496.

Wy Berndt Spechane unnde Hinrick vann Reyne, radtmanne to Bremen, weren dar an unnde over vor unsses heren van Bremen gerichte to rechter dingktidt dages, dat Johan Havemann des mandages vor sunte Margareten daghe in deme sees unde negentigesten yare des cleyneren ghetals, dar upboedt unde vorfolgede to dem ersten richte, unnde wy Hinrick van Reyne unnde Berndt Duckell to dem anderenn richte, unnde wy Johann Sparemberch unde Berndt Duckell to deme derden richte itlike pande, nomptliken twe vathe myt grapen und krochgen, tokamende Hansz Meynekenn, borger to Goszlare, de he eme vor sine witlikenn schulde to pande geseth hebbe, so sick to eynem yeweliken richte na unsser stadt rechte to rechter dingktydt dages myt rechte mochte geborenn. Dar do sulves myt ordelle unnde myt rechte gefunden warth tom drudden gerichte, offt der pande mere weren, dat id denne myt dessem vorfolge scholde lyke stede syn. Unnde to dem drudden gercihte boeth deme ergenanten Johann Haveman de vageth, he sodanne pande vorbenompt hude scholde bedenn tho huse unde tho have, dar em de geseth werenn, unnde holden de morgen vor syn egenn. Deme Johann dosulves na des vagedes ghebode so dede, ane arglist. Des to tuge u.s. w.

11) Urkunde vom 4. October 1462, vom Tage des Michaeli-Echtdings.

Wy Eler Kynd raedman unde Bernd Bannyng borger to Bremen weren dar an unde over vor unsses heren van Bremen gerichte to rechter dingtiid dages, dat Hinric Wilde de junger upboth unde vorfolgede Hermen Wysen halve hus

unde erve to deme verden echten dinghe, dar ene de raed thovoren to wygbeldes rechte inghewyset hadde; des dat ander halve hus unde erve to hord Hinrike Ovenstaken, gelegen up sunte Stephens stad by Alberd des Biters hus int osten. So dat de voghet nae deme vorfolge vor dat erben. halve erve lede een dingrichte unde werede unde weldigede den genan Hermenne unde syne erven mit ordele unde mit rechte dar uth unde den genan. Hinrike unde syne erven mit ordele unde mit rechte dar wedder in; nemant dar vorbath ynne to wonende by sines sulves halse, dat en gheschege denne mit Hinrikes guden willen. Des to tuge u. s. w.

12) Einſchreibung des Erbebuches vom 20. December 1452 [1]).

Des hilgen avendes Thome apostoli bekande Johan van der Tyver, unsser stad rentemester, vor deme rade, dat he to behoff unsser stad hebbe vorkofft Johanne Schermbeken en hus gelegen up sunte Stephens stadt by Johanne Hadelers hus int westen vry unde qwiit, uthgesecht teyn pennynge konyngtinses alle yar, unde dat Johan van der Tyver vorben. dat vorscreven hus hebbe vorvolget vor unsses heren van Bremen voghede to rechten tiiden, unde de voghet ene dar na unsser stad rechte inne weret unde weldighet hebbe, unde he dat deme genan. Johanne Schermbeken dar sulves vor deme gerichte hebbe upgelaten to rechter dingtiit daghes. Dat hebbet Eler Lubberdes unde Curd Stenouw mit upgerichteden eren liiffliken vingeren stavedes edes to den hilgen gesworen endrachtlichen tughende, dat ene witlik were, dat dat also sy alz vorscreven steyt. Unde de rad van Bremen lovet Johanne Schermbeken vorben. vor de warschup na unsser stad rechte.

Zum Schluß folge noch eine ſehr dunkle, vereinzelte Urkunde, deren Interpretation beim jetzigen Stande unſerer Quellen kaum möglich iſt.

[1]) Fol. 70 a.

13) Einſchreibung des Schedebuchs vom 30. September 1458[1]).

Anno etc. LVIII. am sonnavende nae Michaelis archangeli quemen Godeke Nopernagel unde de Ulenschuttessche vor den raed unde seden, dat se den vrede in Hermens erve van der Lippe, den de voghet dar ingewracht hadde, umme ere witliiken schulde, hadden wedder laten sliten vor gerichte, dar se do de rad na der tiit hadde inghewiset to kistenpandes rechte, dat se hadden to sulken tiiden vor gherichte vorfolget, alz siik dat na unsser stad boke geborde, unde beden, dat se de rad in dat sulve erve vordan wisen wolden to wig beldes rechte. Dar do Harbert Schorhaer unde Otte Barneblaes van Hermens wegene inseden, se hadden vor de warschup des erves ghelovet unde hopeden, dat Hermen on nicht schuldich en were, unde beden, dat de rad on darup wolden laten lesen dat boek, dat ynnehelde, wo men schulde schal bewisen. Deme de raed do also dede. Darup de raed na lesinge des bokes seden: mochte Nopernagel unde de Ulenschuttesche sodanne schulde bynnen jare unde dage bewisen, edder konde Hermen eer der entghaen, dat id dar umme ghinge, so siik dat geboren mochte. Unde de raed schedede vort vor recht: nademe alz Hermen van der Lippe van hus unde in anderen landen were, so scholden Harbert unde Otte sulkent an Hermen vorbodeschuppen, dat Hermen des enen vorsegelden bref van deme rade ofte richtere, dat[2]) he denne under is[3]), dar he dat mit sineme rechte vorheelde ofte he Nopernagel unde der Ulenschutteschen sodanner schulde tostunde ofte nicht. Hiir up mit sodannen underschede wisede do de raed de genanten Nopernagele unde de Ulenschuttesehen in dat vorserevene erve to wigbeldes rechte.

Da wir nicht hoffen können, daß über unſere Frage ein weiteres Material ſich auffinden laſſen wird, ſo müſſen wir eine Inter-

[1]) Fol. 15 b. [2]) lies: dar. [3]) Hier fehlt: bringen scholde oder etwas Aehnliches.

pretation dieſer Einſchreibung verſuchen. Es handelt ſich in ihr um witlike sculd, um eine auf vollen Beweis geſtützte Forderung, einen Anſpruch, der zwar nicht bloß durch den Eid der Partei aufrecht erhalten wird, der aber durch Gegenbeweis zu entkräften iſt. Der Beklagte war im vorliegenden Falle abweſend, und er war in Folge deſſen in drei Richten nicht erſchienen; der Rath hatte die Kläger in des Schuldners Erbe eingewieſen, der Vogt ſie eingewältigt. Es mußte alſo ein Jahr lang bereits proceſſirt ſein. In gewöhnlichen Fällen hätten jetzt die Kläger das Erbe verſilbert und ſich aus dem Erlös befriedigt. Allein dies war in unſerem Rechtsſtreite ſehr bedenklich. Kehrte der Schuldner zurück, bewies er echte Noth, ſo wurde das ganze Verfahren umgeſtoßen, die Einweiſung, die Einwältigung und der Verkauf. Daher waren die Kläger nicht zum Verkauf des Erbes geſchritten, hatten auf die durch die Einwältigung errungenen Rechte verzichtet und um die Erlangung einer Pfandgewere ſich bemüht, die Beſitzvortheile ſich zu verſchaffen geſucht; ſie waren auch in das Erbe zu Kiſtenpfandrecht eingewieſen und forderten nun abermals Einweiſung zu Weichbildrecht. Es iſt nun die Frage, aus welchem Grunde ſie Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht verlangen konnten. Hierbei ſcheint es bedeutſam zu ſein, daß die Garanten des Beklagten ihnen entgegentreten. Als dieſer das Immobile kaufte, hatten ſie vor de warschup des erves gelovet, ſich dem Beklagten verbürgt, daß wegen keines vor der Laſſung bereits exiſtirenden Rechtsgrundes ihm die Liegenſchaft entriſſen werden ſollte. Wenn ſie berechtigt waren, den Klägern entgegen zu treten, wenn ſie ein Intereſſe daran hatten, daß dieſen nicht das Erbe zugeeignet werde, ſo beruhte die Klage auf einer Forderung, die bereits vor der Laſſung des Erbes an den Beklagten ein Recht an dem Erbe den Klagenden gegeben hatte. An ein ſolches Verhältniß wäre alſo im vorliegenden Fall zu denken. Es ſcheint hier nun aber keine andere Möglichkeit denkbar zu ſein, als daß jene kündige Schuld eine jener beiden Schulden war, für die eine Satzung zu Kiſtenpfandrecht vorgeſchrieben iſt. Die Kläger forderten von Hermann von der Lippe entweder Geld, mit dem das Erbe, das ihm jetzt gehörte, früher von einer Rentenlaſt befreit war, oder ſie hatten von einem ſeiner Vorgänger

den Preis für das Erbe, ſei es als Verleiher, ſei es als Verkäufer zu fordern. Für ſolche Anſprüche Dritter mußten dem Hermann von der Lippe ſeine Garanten einſtehen, nicht dafür, daß ihm nicht einmal künftig das Erbe durch ſonſtige Gläubiger entriſſen würde. Iſt dieſer Verſuch einer Interpretation richtig, ſo iſt die Einweiſung zu Kiſtenpfandrecht völlig der Regel entſprechend, ſo zeigt ſich hier eine nicht undeutliche Spur von dem Rechtsgedanken, der unſerem Inſtitute zu Grunde liegt. Es iſt aber nicht zu leugnen, daß auch andere Auffaſſungen möglich ſind, nach denen ſich in der obigen Urkunde eine neue Seite der Satzung von Liegenſchaften zu Kiſtenpfandrecht zeigen könnte, über die unſer Material ſonſt nichts angiebt.

IX.

Mittheilungen.

1) Eine alte Geſellſchaftsregel.

Als gute Trinker und fröhliche Zecher haben unſere Vorfahren — nicht die Bremer allein, denn Rathskeller gab es in ganz Deutſchland — immer gegolten. Aber ſie haben dafür auch bereits in alter Zeit nicht bloß Strafpredigten der Mäßigkeitsapoſtel, ſondern auch Klatſchereien von ſolchen zu erdulden gehabt, die ein Vorrecht der Weinlaune nicht anerkannten und derſelben kein raſches und unüberlegtes Wort nachſehen wollten. Als ein anſprechender Beleg dafür können die nachfolgenden Verſe dienen. Ich fand ſie auf einem kleinen, in dem älteſten der erhaltenen Rheder- oder Stadtrechnungs-Bücher liegenden Stück Pergament. Das Buch gehört den Jahren 1469—1472 an, und das beſchriebene Pergament iſt anſcheinend nicht jünger. Die Verſe ſtehen auf beiden Seiten des Pergaments, einmal raſcher und weniger ſauber, auf der anderen Seite weit ſorgfältiger geſchrieben, mit abwechſelnd blau und roth gemalten großen Anfangsbuchſtaben jeder Reihe, auch mit einigen Verbeſſerungen im Texte. Es ſieht ſo aus, als habe derjenige, welcher dieſe Rechnung führte, ſich einmal, verdrießlich über ſein trockenes Geſchäft, ſeiner munteren Gelage, zugleich aber auch des Aergers erinnert, der ihm oder ſeinen Cumpanen, wenn ſie ihre Kräfte dabei nicht gehörig erwogen hatten, von Leuten, „die keinen

Spaß verſtanden“ oder allzu ſtrengen Sittenrichtern nachträglich bereitet war: ihr Tadel befeſtigte dann in ihm Gedanken, wie ſie das bekanntere Lied „Wer niemals einen Rauſch gehabt, der iſt kein braver Mann ꝛc.“ ausſpricht, und er machte denſelben in entſprechenden Verſen Luft. Dieſe Verſe ſind nach der zweiten Aufzeichnung abgedruckt, in den mit Buchſtaben bezeichneten Noten jedoch auch die Abweichungen des erſten Concepts angegeben. Das kleine Gedicht lautet:

Mennich des morghens dat vortellet,
Wo sick eyn vordrunken [1]) man des avendes stellet.
Wer' eyn vul [2]) man starck unde sinnerick [a]),
So were der vordrunkenheyt neyn doghet [3]) lyck.
Wor men in selschupp wel vrolick syn,
Dar moth me drincken gud beer offte wyn [b]).
We kan sick also den sparen [4])
Unde sick vor vordrunkenheyt bewaren?
Hyr umme schal nemant des morghens reken,
Wat vulle lude des avendes don offte [c]) spreken.
We vulle [2]) wort des morghens wil [d]) vortellen,
De blive to husz unde ga nicht mangk gude gesellen [e]).
Wes secht men nicht!

D. R. Ehmck.

2) Mémoires du marquis de Pomponne, ministre et secrétaire au departement des affaires étrangères, publiés par J. Mavidal.

So lautet der Titel eines Werkes, in deſſen zweitem, 1861 zu Paris erſchienenem Theile eine für unſere Bremiſche Geſchichte bedeutſame Quellenſchrift veröffentlicht iſt. Auf den 569 Seiten dieſes

1) berauſcht, angetrunken. 2) voll, nämlich voll Weines; vulle wort (V. 11) ſind Worte aus dem Munde eines weinerfüllten Mannes, wie wir auch ſagen können: trunkene Worte. a) synne rick (d. i. der Sinne mächtig). 3) Tugend. b) dar motmen drinken gud ber offte wyn. 4) ſchonen, in Acht nehmen. c) ofte (oder). d) wyl. e) De blive van alle guden gesellen.

Bandes finden wir den Abdruck eines bisher nicht bekannten, in der Bibliothek des corps législatif befindlichen Manuscriptes, welches eine Relation des Marquis von Pomponne enthält, jenes bekannten Staatsmanns, den Ludwig XIV. 1666 als außerordentlichen französischen Botschafter nach Stockholm schickte. Der Gesandschaftbericht hat zum Stoff: la négotiation de Suède; wir empfangen in ihm eine zusammenhängende, in zehn Kapitel eingetheilte Darstellung von Pomponnes Thätigkeit am schwedischen Hofe während der Jahre 1666, 67, 68, eine ausführliche Besprechung der französischen, besonders französisch-schwedischen Politik in der Zeit, in die auch der zweite Krieg Schwedens gegen Bremen fällt, jener Kampf, der offen freilich nur wenige Monate währte, dessen Vorbereitungen aber durch viele Jahre sich hinziehen, dessen Gefahren noch drei Jahre nach dem Habenhauser Traktate fortdauerten.

Nur wenige Blätter unserer vaterstädtischen Geschichte reden von Vorgängen, denen eine über Bremens Mauern hinausreichende Wichtigkeit beizulegen ist. Die meisten Bewegungen im Innern erscheinen als Rückschläge, oder Folgen von Umwälzungen in den norddeutschen Städten überhaupt, die meisten Streitigkeiten in den Beziehungen nach Außen als kleine Hadereien mit Nachbarn. Sehen wir ab von der Reformationsperiode, so ist die glorreichste Zeit unserer Bremischen Geschichte die Epoche, in welcher es sich um die Existenzfrage unseres Staates, um die Frage nach Bremens selbstständiger und unabhängiger Stellung im Reichsverbande handelt, der größere Theil des siebzehnten Jahrhundertes. Freilich hören wir auch in dieser Zeit nicht von glänzenden Thaten, die zu den Haupt- und Staatsaktionen zu zählen wären, von Waffenbewegungen großartiger Art; aber damals wurde die kleine Stadt auf die hohe See der Welthändel hinaus geschleudert, und nicht bloß die Kühnheit und die Klugheit, mit der sie sich in gefahrvollster Zeit benahm, sondern auch die wunderbare Fügung der Geschicke, das Erstehen, Ablenken, Wiederauftauchen, Verschwinden der Gefahren, welche ihr drohten, verdient volle Beachtung.

Bis jetzt ist wenig gethan, das Bewußtsein von der Bedeutung des Kampfes, welcher in den letzten Jahren des großen Krieges

und in den nächſten Jahrzehnten nach dem weſtfäliſchen Frieden um Bremens Selbſtſtändigkeit geführt wurde, bei der Nachwelt wieder zu erwecken. Unſere Lokalhiſtorie haftet an den zahlreichen, aber kargen Bremiſchen Quellen, an Diarien, Chroniken, juriſtiſchen Parteiſchriften, an einem Material, welches die ganze Bedeutſamkeit jener Epoche kaum ahnen läßt. Dieſe Quellen ſind nicht im Stande, den Blick der hiſtoriſchen Forſchung über den kleinen Kreis unſerer Stadtverhältniſſe hinaus und in das Getriebe der Welthändel hinein zu lenken. Freilich mag jene Zeit dem Bremer zunächſt deßhalb theuer ſein, weil die ſpätere Entwickelung ſeiner Vaterſtadt eine ganz andere geworden wäre, wenn ſie ein gleiches Geſchick betroffen hätte, wie Erfurt und Magdeburg; aber ungleich wichtiger iſt die Erwägung, was aus Norddeutſchland geworden ſein würde, wenn Bremen zu einer ſchwediſchen Stadt gemacht wäre, wenn die Verhandlungen mit Cromwell eine andere Wendung genommen, wenn ſich die Pläne, unſere Stadt an den Brandenburger Kurfürſten abzutreten nicht zerſchlagen hätten. Die Geſtalt eines Syndikus Wachmann verdient eine liebevolle Darſtellung, den wackeren Mann in weiteren Kreiſen bekannt zu machen; aber unſere Bremiſche Geſchichtsforſchung darf nie vergeſſen, daß die für uns entſcheidenden Ereigniſſe jener Tage nicht von unſerer Stadt aus gelenkt werden konnten, ſondern in den Cabinetten Europas angebahnt und ins Werk geſetzt wurden. Der Lauf der Unterhandlungen wegen des ſtarken Waffenplatzes an der Weſer, die Wandlungen in den Abſichten der Großmächte hinſichtlich einer Stadt, die als Schlüſſel zum niederſächſiſchen und zum weſtfäliſchen Kreiſe betrachtet wurde, der Gang der politiſchen Combinationen, durch welche die Bremiſche Frage bald in dieſe, bald in jene Stellung gebracht wurde: das muß durchforſcht werden, wenn unſere Geſchichte jener Jahre klar werden ſoll. Die diplomatiſche Geſchichte jener Zeit erſetzt das Intereſſe, das der Kriegshiſtorie abgeht.

Zu den bedeutendſten Momenten in dem Unabhängigkeitskampfe, den Bremen mit allen Kräften führte, aber ohne die Entſcheidung in ſeiner Gewalt zu haben, gehört der zweite Bremiſche Krieg, den die Geſchichte Schwedens kennt. Jede Publikation über

die gleichzeitigen Vorgänge, über die ſchwediſch-däniſchen Verwicklungen, die brandenburgiſche Politik, die Beſetzung der ſpaniſchen Niederlande, die Ausführung der Pläne Ludwigs XIV. wird über Momente Aufklärung geben, die bei der Erforſchung des damaligen Standes der Bremiſchen Frage ins Gewicht fallen; aber in keiner Quelle ſind gewichtigere Aufſchlüſſe zu erwarten, als in der Relation eines Mannes, welcher in jener Zeit als franzöſiſcher Geſandter bei dem Cabinette ſich befand, das offenen Krieg gegen Bremen beſchloſſen hatte. So begegnen wir denn auch in den oben angeführten Memoiren einer Fülle von Nachrichten, welche man vergebens in Aitzemas Saken van Staet en Oorlogh, in de Guiches Tagebüchern, in Pufendorfs neunzehn Büchern über den großen Kurfürſten ſucht, Nachrichten, welche erſt die Einzelnheiten zum Verſtändniß bringen, die ſich in den Quellenangaben des Karlſon'ſchen Originalwerkes finden, in den Dokumenten, die Mignet ſeinen Mittheilungen über den ſpaniſchen Erbfolgeſtreit eingefügt hat, in den Briefen eines d'Eſtrades, de Witt oder van Beuningen.

Die Memoiren des außerordentlichen Botſchafters Ludwigs XIV., der am 15. Februar 1666 in Stockholm eintraf und nicht bloß während der Zeit des ſchwediſch-bremiſchen Krieges, ſondern auch in den gefahrvollen Monaten, die dem Habenhauſer Traktate folgten, (bis zum 4. Auguſt 1668) dort verweilte, reden an vielen Stellen direkt und ausſchließlich von dem Stande der Bremiſchen Frage (vergl. S. 24 ff., 83 ff., 158 ff., 210 ff., 242 ff., 263 ff., 278 ff., 307 ff., 351, 565 ff.); faſt auf jeder Seite von politiſchen Verhältniſſen, die mittelbar auf denſelben Einfluß hatten. Hingeſandt um Schweden für Frankreichs Pläne hinſichtlich der ſpaniſchen Niederlande und des polniſchen Thrones zu gewinnen, die ſchwediſche Regentſchaft von einem Bunde mit dem Kaiſer abzuhalten und von der Ausführung der Allianz mit England vom 1. März 1665: war ein Mann, wie Pomponne, einer der ſcharfſichtigſten franzöſiſchen Diplomaten, im Stande, die politiſchen Intentionen derjenigen Mächte zu durchſchauen, von denen die Entſcheidung des Kampfes um Bremen abhing. Es muß freilich bei ſeinen Angaben erwogen werden, daß ihm ein Cabinet unergründlich ſchien, das des großen

Kurfürſten, aber ſoweit die brandenburgiſche Politik nicht in Frage kommt, erhalten wir klare, bündige und ſichere Nachrichten. Wir empfangen in jenen Memoiren neue Kunde über die Bedeutung der im Winter 1665 beſchloſſenen Abſendung Königsmarks nach St. Germain, über die Motive, welche damals die ſchwediſche Regierung dazu veranlaßte, die Truppenanſammlung im Herzogthum Bremen zu beginnen, über die Verbindung der folgenden Waffenbewegungen mit dem engliſch-holländiſchen Kriege. Lebhaft wird uns der Eindruck geſchildert, den Wrangels Erſcheinen an der Spitze alter Truppen auf die Fürſten und Städte des Reichs macht; wir erkennen die Bedeutung des Traktates, den Englands Bundesgenoſſe, der Münſterſche Biſchof am 18. April mit den Generalſtaaten ſchließt. Die Verhandlungen Bremens im Grafenhaag, die in Aitzemas abgeriſſener Darſtellung kaum zu verſtehen ſind, erhalten durch dieſe Memoiren einen politiſchen Hintergrund, wie er ſich aus den Akten unſeres Staatsarchivs nur mit Mühe conſtruiren läßt, da Aitzemas Berichte fehlen. Die zum Theil im Projekt erſtickten, zum Theil ausgeführten Allianzen, in denen der Schutz der Selbſtſtändigkeit Bremens enthalten war, „wie in dem Feuerſtein der Funken“, die Reichsrüſtungen, die Bewegungen der Braunſchweiger Herzöge, die Subſidienverträge, die Frankreich zur Erhaltung des ſchwediſchen Heeres im Herzogthum Bremen nicht bloß vorſchlug, ſondern auch vollzog und ausführte (ſelbſt noch nach Abſchluß des Habenhauſer Traktates): alles dies ſind hiſtoriſche Thatſachen, auf die durch keine andere Quelle ein ſo helles Licht geworfen wird, wie durch jene Relation. Selbſtverſtändlich fallen für uns beſonders ins Gewicht Pomponnes Mittheilungen über die bisher höchſt unklaren Verhandlungen, die zwiſchen dem franzöſiſchen und ſchwediſchen Kabinet hinſichtlich unſerer Vaterſtadt geführt wurden. Sie gingen durch des Berichtenden eigene Hände und wurden ihrer Zeit ſo geheim gehalten, daß ſelbſt in den Noten, die Bärenklau und Pomponne wechſelten, kein Wort von Bremen ſtand. Il n'y étoit point parlé de l'article de Bremen, parceque après les conséquences, que j'en avois remontrées de la part de Sa Majesté, on avoit jugé à propos de ne pas rendre cette assistance publique. Viele Stellen

zeigen deutlich, wie Pomponne den Fall Bremens für ausgemacht anſieht, wenn Schweden auf Frankreichs Pläne eingeht, wofür die Unterſtützung der Anſprüche auf Bremen als Preis hingeſtellt wird; wie die Stellung Schwedens zu Polen, die Zerſplitterung der Regentſchaft eine ſolche Verbindung zwiſchen Schweden und Frankreich unmöglich macht; wie Ludwig XIV. ohne Gegenleiſtung eine Verſtärkung der ſchwediſchen Macht nicht zugeben, beſonders ſich nicht an der Bremiſchen Frage betheiligen will, une affaire capable de soulever toute l'Allemagne et d'y faire perdre les anciennes alliances de la France et de la Suède.

Selbſt von den kleineren Vorgängen, dem Nebenſächlichen, von dem unſere Lokalquellen angefüllt ſind, erhalten wir manche Notiz, von dem Gang der Verhandlungen zwiſchen der Stadt Deputirten und Wrangel, von den Waffenbewegungen vor den Mauern, der Gefangennahme von Uffelns (Wffel), dem Zwiſchenfall mit Speckhan (Spekans), welchen Schweden, auf eine andere Wendung der Dinge hoffend, ſo lange als Vorwand brauchte, den geſchloſſenen Vertrag nicht zu vollziehen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß jene Memoiren nicht bloß das bieten, was man ſo oft als allein hiſtoriſch ergiebig anſieht, eine Reihe ſicherer Thatſachen. Der Datenangaben ſind in ihnen ſehr wenige; aber deſto gewichtiger iſt das Raiſonnement des gewiegten Staatsmanns über die Vorgänge, denen er zuſchaut, in die er vielfach ſelbſtthätig eingreift. In jedem Wort zeigt ſich die Meiſterſchaft des Franzoſen, die politiſchen Intentionen ſeines Königs und Herrn, als die allein richtigen und einzig ſegensvollen hinzuſtellen: la suite fit connoître combien étoient justes les lumières de Sa Majesté. Es fehlt natürlich jede Empfindung von der Perfidie eines ſolchen Spieles, wie Ludwig XIV. es damals mit Holland und Schweden im Großen, wie im Kleinen trieb. Urtheile über andere Punkte, in denen dieſe erklärliche Einſeitigkeit nicht von großer Bedeutung iſt, ſind ſchlagend: ſein Raiſonnement über Wrangels Projekte, über die Haltung der ſchwediſchen Regentſchaft, die Doppelſtellung des Kaiſers, die ſich auch hinſichtlich Bremens zeigte; denn während der Reichstag gegen die Schwediſchen ſeine Mandate erließ, hieß es in Wien: capienti dabitur: cé'toit les termes,

dont on se servoit. Für unſere Geſchichte ſind beſonders die Urtheile wichtig, welche Pomponne über die in Betreff Bremens entſcheidungsvollen Fragen fällt; ſo ſeine Bemerkungen über den Inhalt und die Bedeutung des Habenhauſer Traktates, beſonders über jenen Punkt desſelben, welcher von einer rechtlichen Entſcheidung des Streites redet, die nach Pomponne nicht den Reichsgerichten, ſondern den Contrahenten des weſtfäliſchen Friedens gebührt. Hier möge zur weiteren Charakteriſirung des Werkes die Anſicht mitgetheilt werden, die Pomponne ſich über den hiſtoriſchen Gang der Bremiſchen Angelegenheit bis zum Eintritt des Jahres 1666 bildete.

L'archevêché de Bremen a toujours fait une partie considérable de la Westphalie. La ville du même nom en étoit la capitale; et quoique l'archevêque y eût été dans les commencements souverain omme dans le reste de la province, elle s'étoit, ainsi qu'une grande partie des villes de l'Empire soumises aux ecclésiastiqnes, soustraite insensiblement de sa domination. Sa sitnation sur le Weser, avantageuse pour la navigation et pour le commerce, l'avoit rendue l'une des plus puissantes des villes anséatiqnes; et bien qn'elle se fût attribué beaucoup de priviléges particuliers qui l'affranchissoient en quelqne sorte de l'autorité de l'archevêque, elle lui avoit toujours prêté le sermcnt de fidélité, et rendn la foi et l'hommage comme à son seigneur. Mais en l'année 1640, lors des plus grands troubles de l'Allemagne, elle obtint des lettres de Ferdinand III, par lesquelles l'Empereur la reconnoissoit pour ville libre et impériale, et en cette qualité, il lui fit prendre séance dans la diète générale à Ratisbonne. Frédéric III, depuis roy de Danemark, étoit alors archevêque de Bremen. Il ne sçnt pas plntôt que l'Empereur avoit exempté cette ville de sa juridiction, qn'il en porta ses plaintes aux États de l'Empire. L'affaire y fut examinée; et le collége électoral donna son avis, qu'ayant fait rechercher dans tous les registres des diètes depuis 150 ans, il n'avoit point trouvé quc la ville de Bremen y cût jamais été appelée, et qn'elle avoit toujours été regardée comme soumise immédiatement à l'archevêqne. Ainsi, l'Empereur cassa par de nouvelles lettres, en 1643, les priviléges qu'il avoit donnés; et Bremen retourna dans son premier état de ville municipale.

Cependant les assemblées dc Munstcr et d'Osnabruck commencèrent; et l'archevêché de Bremen fut nnc des premières souverainetés que la couronne de Suède demanda pour sa satisfaction. Les ministres impériaux disputèrent pour conserver à la ville l'immédiateté de l'Empire qu'elle demandoit pour n'être point soumise aux Snédois, et l'Empereur reçut même ses députés à Osnabruck au rang des villes immédiates. Mais lorsqne les ambassadeurs de Suède faisoient le plus d'efforts pour se faire accorder généralement tout l'archevêché en titre de duché, la ville de Bremen

obtint secrètement, pour cent mille écus, de nouvelles lettres, par lesquelles l'Empereur assurant que l'archevêque de Bremen n'avoit point comparu, après qu'il l'avoit cité pour se défendre contre le droit et les raisons que la ville avoit allégués, il la déclaroit ville libre et impériale. Le traité d'Osnabruck se conclut en 1648; et les ministres de Suède, qui n'avoient point connoissance de ce privilége, consentirent à l'article qui regarde cette ville et qui porte [1]) qu'elle demeurera dans l'état où elle étoit alors; que ses droits, ses priviléges et sa liberté, lui seroient conservés, et que si elle avoit à l'avenir quelque différend avec l'archevêque, il ne pourroit être décidé que par les voies amiables, ou par celles de la justice. Le mot de *præsens status* qui est dans cet article est et sera toujours le fondement des démêlés entre la Suède et cette ville. Ceux de Bremen prétendent qu'ayant, lors de la conclusion de la paix, les lettres de l'Empereur et séance entre les villes impériales, ce rang qui a été exprimé par *præsens status* leur doit demeurer toujours, ou qu'au moins ils en doivent garder la possession jusqu'à ce que les États de l'Empire en aient autrement décidé.

La Suède soutient au contraire que des lettres qui n'étoient point publiques, dont l'exposition même n'étoit pas véritable, et une séance qui toute seule ne peut donner de titre, et contre laquelle le roy de Danemark avoit fait ses protestations, ne lui peuvent porter de préjudice; que par cette expression de *præsens status*, elle a seulement consenti que la ville lui demeurât sujette, conservant dans tout le reste les franchises et les priviléges dont elle avoit en effet joui sous les archevêques et dont elle jouissoit lors de la conclusion de la paix.

Mais en l'année 1654, dans le temps même de l'abdication de la reine Christine, la ville leva quelques troupes pour empêcher la continuation d'un fort que le comte de Königsmark, gouverneur du duché, faisoit bâtir sur le Weser, et fortifia un poste dans son voisinage, sur les terres même du roy de Suède. Ce commencement d'hostilités fut néanmoins bientôt arrêté par l'intervention de États-Généraux et des villes des Hambourg et de Lubeck; et par le traité de Stade, la même année, la ville prêta serment de fidélité à la Suède, s'obligea de demeurer dans l'observation de tous les devoirs qu'elle avoit auparavant rendus aux archevêques, et remit à un autre temps à décider par les voies de la justice la dispute de l'immédiateté [2]).

Cette réconciliation n'avoit point été troublée ouvertement depuis ce temps: et le feu roy de Suède avoit seulement témoigné un grand mécontentement que la ville eût assisté le Danemark d'armes et de munitions, lorsqu'il porta la guerre dans ce royaume en 1658. L'on avoit

[1]) Art. X. Vergl. Smidt, Einleitung zu dem von ihm mitgetheilten Diarium aus dem Jahre 1666. Bremisches Magazin. S. 511. [2]) Ueber den ersten schwedisch-bremischen Krieg vergl. Droysen. Geschichte der Preußischen Politik III. II. (1863). S. 61, 101, 127, 129, 182.

conservé soigneusement en Suède ce sujet de plainte jusqu'à une occasion favorable de s'en ressentir; et il faisoit alors un des principaux prétextes de la guerre que l'on vouloit faire à cette ville.

Die Klarheit des Blickes, die ſich in dieſen Worten ausſpricht, iſt ſicherlich hoch anzuſchlagen, mag man über die einzelnen Angaben und Anſchauungen denken, wie man will.

Die Noten Mavidals enthalten einige ſchätzenswerthe Andeutungen über die Tragweite der Bremiſchen Frage; die im Anhange beigefügten Urkunden ſtehen mit derſelben in keiner Verbindung. Die ganze Bedeutung dieſer Quellenſchrift kann erſt in einer detaillirten Darſtellung der Bremiſchen Unabhängigkeitsfrage an's Licht treten. Wir halten es für Pflicht, obwohl wir zur Zeit eine ſolche noch nicht vorlegen können, auf jenes Werk aufmerkſam zu machen. H. A. Schumacher.

3) Von Johann Renner's Bremiſcher Chronik.

Den im erſten Hefte der „Denkmale der Geſchichte und Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen," S. 12, enthaltenen Ausſpruch, daß uns das Original der Chronik Renner's nicht erhalten ſei, muß ich zu meiner Freude widerrufen. Eine genauere Unterſuchung hat es nämlich inzwiſchen völlig ſicher gemacht, daß dasjenige Exemplar, welches ich dort als das beſte bezeichnete, als das von dem Verfaſſer eigenhändig angefertigte Original dieſer werthvollen Stadtgeſchichte anzuſehen iſt. Für die Feſtſtellung der urſprünglichen Schreibung der Sprüche des alten Rathsſtuhls gewährt es darum freilich nicht mehr Anhalt, und der gemachte Verſuch, die urſprüngliche Schreibweiſe herzuſtellen, wird deßhalb nicht weniger gerechtfertigt erſcheinen. Das erwähnte Exemplar der Chronik befindet ſich auf der hieſigen Stadtbibliothek und ſteht dort unter den „Bremenſien, Manuſcripte a. 17 und 18" (2 Bände in Folio). Zum unumſtößlichen Beweiſe der Originalität dient, daß die ſaubere und deutliche Handſchrift, welche durch beide Bände — mit alleiniger Ausnahme der vermuthlich auch noch von Renner verfaßten, aber von einem Anderen in's Reine geſchriebenen Geſchichte der letzten drei Jahre (1580—1583) — ſich gleich bleibt, dieſelbe iſt, wie in mehreren von Renner ausgefertigten Notariatsinſtrumenten und in ſeinen von ihm eigenhändig geführten

Notariatsprotocollen, welche letztere in drei ſtarken Foliobänden aus den Jahren 1554 — 1582 noch das hieſige Stadtarchiv aufbewahrt. Außerdem zeichnet ſich dieſes Exemplar vor allen ſo zahlreichen Abſchriften der Chronik dadurch aus, daß es die im Texte angeführten und verheißenen Abbildungen, welche die meiſten derſelben gar nicht, die übrigen, ſoviel mir bekannt, doch nur theilweiſe und weniger ſorgfältig enthalten, vollſtändig bringt. Dieſe ohne Zweifel vom Verfaſſer ſelbſt meiſtens in Farben gemalten, zum Theil jedoch mit Tuſch gezeichneten Textilluſtrationen geben außer den angeblichen Porträts und den Wappen ſämmtlicher Erzbiſchöfe, nach welchen bekanntlich die Eintheilung der Abſchnitte des Werkes gemacht iſt, auch auf einzelne hervorragende geſchichtliche Ereigniſſe bezügliche Abbildungen, nämlich des Gröpeling'ſchen Denkmals in der Anſchariikirche, des dem 1418 hingerichteten Frieſenhäuptling Gerold im Dom geſetzten Leichenſteins, des Basmerkreuzes, der Drakenburger Schlacht (ſ. oben S. 175), nebſt mehreren Landkarten und Wappen. Endlich folgen noch am Ende des zweiten Bandes die in Farben gemalten Wappen des Bremiſchen Erzſtifts, der vier Städte, der Marſchländer und der Adelsfamilien deſſelben, ſowie der angeſehenen ſtadtbremiſchen Geſchlechter.

Auch iſt jetzt die Geſchichte dieſer Handſchrift und die Art und Weiſe, wie ſie in die Stadtbibliothek gelangte, vollſtändig aufgeklärt. Renner, welcher entweder neben ſeinem Notargeſchäft oder vor Uebernahme deſſelben das Amt eines Secretärs des Domkapitels bekleidete, hinterließ, als er im Jahre 1583 ſtarb, eine Wittwe, anſcheinend nicht in glänzenden Verhältniſſen. Wenigſtens wurde von ihr ſeine für die Nachkommen werthvollſte Hinterlaſſenſchaft, jenes Geſchichtswerk ihres Mannes, dem Rath zum Geſchenk angeboten, und dieſer erwies ſich in gebührender Weiſe erkenntlich, indem er der Wittwe, zugleich in Anbetracht der langjährigen von Renner der Stadt geleiſteten Dienſte, namentlich aber des in ſeinen Mußeſtunden auf die Aufzeichnung der Geſchichte der Stadt und des Stifts Bremen verwandten Fleißes, ihres verſtorbenen Mannes Dienſtwohnung für die Zeit ihres Lebens überließ. Das Haus ſtand „vorn in der Sögeſtraße," war alſo vielleicht eins der drei „Steinhäuſer,"

welche der Rath nach einem Beſchluſſe vom 20. Dec. 1489 auf dem damals wüſten Platze der „alten Schreiberei“ hinter dem alten Rathhauſe mit der Beſtimmung aufführen ließ, daß ſie an „ehrbare fromme Leute“ vermiethet und zu Leibzucht ausgegeben werden und die Bewohner derſelben von Bürgerwerken, Schoß, Wachen und Kriegsdienſt frei ſein ſollten. Die über jene Verleihung an Renner's Wittwe am 16. November 1586 vom Rath ausgeſtellte Urkunde, welche ſich freilich nur in einer dem 18. Jahrhundert angehörenden Abſchrift im Stadtarchive erhalten hat, verdient wohl hier einen Platz zu finden. Sie lautet:

Wy borgermeistere und rahtmanne der stadt Bremen bekennen und dohn kund vor uns und unse nahkomen hiermede (unde in) krafft deszes breves jegen jedermenniglikeu, dat wy von wegen der velfoldigen getrouwen denste, so uns van unserem gewesenen dener und notario Johanne Renner seeligen etlike vele jahre her geleistet, insonderheit ok, dat he by tyden sodanes sines denstes, wenn he van gemeinem arbeide ein weinig frist erlangt, siik der meye undernahmen, dat he de denckwerdige geschicht und handelung, de sick so woll in diszen ertzstifft und den benachbarten örteren als in duszer stadt Bremen van undencklichen jahren hero begeven und gedahn, uth allerhand olde monumenten mit nicht geringen flite und sorgfoldicheit thosamen gesöcht und up het papier gebracht hefft, welckes uns den van siner nagelatenen wedewen und erven demodiglick offereret und verehret worden isz, henwedderumb dersulfften wedewen de sonderbaren gunst bewiset, verspracken und thogesecht hebben, dohn solckes ock jegenwardiglicken und in krafft duszes breves: dat se de tydt öhres levendes in der wahninge vornen in der Sögestraten, de öhr sählige mann sines denstes halven van uns ingehabt und se bethertho beseten hefft, hen ferner rousamiglick lathen und da-

ruth van nemande, so lange se levet, verdrungen werden schöle. Und desz in orkundt hebben wy unser stadt secret hierunder upt spatium witlicken gedruckt. Na Christi gebordt in voiffteinhundert soszundachtentigsten jahre, den sösteinden dach des mants November.

So gelangte also schon 1586 die Originalhandschrift von Renners Chronik in die Rathsbibliothek, welche die Grundlage der späteren Stadtbibliothek bildete und bei deren Begründung in dieselbe überging [1]). Hier aber hat sie das Schicksal vieler Bibliotheksschätze getheilt. Sie ist, während Abschriften der Chronik in großer Zahl entstanden und fast in alle bedeutenderen Bibliotheken unseres Erdtheils ihren Weg fanden [2]), selbst bald vergessen worden. Nicht ein einziges Mal wird ihrer meines Wissens von Bremischen oder anderen Gelehrten gedacht. Sogar der eifrig sammelnde erste Archivar Post († 1762), welcher auch selbst die Chronik bis auf seine Zeit fortsetzte, hat von derselben so wenig Ahnung gehabt, daß er die Seitenzahlen einer in seiner Bibliothek, jetzt im Archive befindlichen Abschrift zum Behuf bequemerer und besser übereinstimmender Citirung in mehrere andere Exemplare übertrug, in Folge dessen diese Paginirung in die meisten hier befindlichen Abschriften übergegangen zu sein scheint.

Durch diese Originalhandschrift wird denn die so wünschenswerthe Herausgabe dieser Chronik außerordentlich erleichtert, da die bei der sehr erheblichen Verschiedenheit der zahlreichen Abschriften entstandene Frage nach dem, was Renner's eigene Worte und was fremder Zusatz sei, sowie nach der Herstellung des ursprünglichen Textes ein für alle Male gelöst ist. Nach dem schon vor mehr als zwanzig Jahren die Herausgabe unserer ältesten niederdeutschen Chronik, der Rinesberg-Schene'schen, durch Lappenberg den besten Grund für die Bearbeitung der späteren gelegt hat, die historische

---

[1]) Nonnen, Entwurf einer Geschichte der Brem. öffentl. Bibliothek (Bremen, 1775). S. 4. u. 6. [2]) Noch vor wenigen Jahren ist eine solche Abschrift von der hiesigen Stadtbibliothek in einer Wiener Auction erstanden worden. In Zukunft braucht man weniger lüstern nach solchen zu sein.

Commiſſion zu München mit der Veröffentlichung der Chroniken ſämmtlicher deutſcher Städte, und zwar zunächſt der ſüddeutſchen, eifrig vorgeht, und bereits auch die wichtigſten Chroniken unſerer Schweſterſtadt Hamburg in gediegener Bearbeitung vorliegen, wird auch eine Herausgabe der Bremiſchen Chroniken, und vorzugsweiſe der Renner'ſchen, hoffentlich nicht lange mehr ein frommer Wunſch bleiben.

Die Gelegenheit mag noch benutzt werden, um hinſichtlich der Darſtellung einer Epiſode des 14. und 15. Jahrhunderts der Renner-ſchen oder doch der Bremiſchen Chronik die Priorität zu vindiciren; denn für die Periode vor Renner's Lebzeiten beſteht ſeine Chronik mit wenigen Ausnahmen und abgeſehen von manchen Urkunden, welche er ſeinem Werke einverleibt hat, nur aus einer Wiederholung und Aufnahme der älteren Stadtchroniken, namentlich ſeines jüng-ſten Vorgängers Sparenberg. Ehrentraut hat nämlich im erſten Bande ſeines Frieſiſchen Archivs (Oldenburg, 1849) S. 316. ff.: „Eine frieſiſche Chronik“ abdrucken laſſen „nach einer Hand-ſchrift des 16. Jahrhunderts in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha“. Dieſe „Frieſiſche Chronik“ iſt aber von S. 316—331 (während das Folgende anderen Quellen entnommen iſt) nichts Anderes als ein Auszug der Bremiſchen Chronik für die Jahre 1368—1434, ſoweit dieſelbe über die Frieſiſchen Angelegenheiten, namentlich über die Kriege zwiſchen Bremen und Friesland berichtet. Dabei hat indeß dem Compilator dieſes Auszugs entweder eine unvollſtändige Bre-miſche Chronik vorgelegen, oder es iſt Einzelnes, z. B. die Erzäh-lung des Krieges vom Jahre 1414, von ihm überſehen worden. Nur die erſten Notizen (S. 316, f.) ſcheinen aus mehreren Quellen zuſammengetragen zu ſein, die zunächſt folgende Erzählung vom J. 1368 ſchließt ſich in ihrem Wortlaut ziemlich genau der Rinesberg-Schene'ſchen Chronik an, alles Weitere aber findet ſich faſt wörtlich in Renner's Chronik wieder, nur daß dieſe an einigen Stellen noch ausführlicher iſt. Es iſt nach Obigem ſehr wohl möglich, daß jene ſogenannte „Frieſiſche Chronik“ ſchon vor Renner aufgeſchrieben oder vielmehr ausgeſchrieben ſei, nicht möglich aber, ſie für die Frieſiſchen Angelegenheiten als die Quelle der Bremer Chroniken anzuſehen

Es erhellt nämlich schon beim flüchtigsten Durchlesen, daß der Verfasser dieser Aufzeichnungen, wenn nicht ein geborener Bremer, doch in Bremen lebte, daß er mit allen Bremischen Verhältnissen auf das Genaueste vertraut ist und durchaus vom Bremischen Standpunkte aus berichtet, während er über die inneren Verhältnisse Frieslands nichts zu sagen hat.

D. R. Ehmck.

4. Die Bremischen Immunitätsprivilegien.

Das erste Heft von Ehmcks Bremischem Urkundenbuch hat die Aufmerksamkeit wieder auf einige der ältesten Privilegien gelenkt, die mit dem Namen unserer Stadt in Verbindung stehen und für die älteste Zeit als die wichtigsten Quellen unserer Geschichte erscheinen. Es sind besonders die Immunitätsprivilegien, die den Bremisch-Hamburgischen Erzbischöfen im zehnten Jahrhundert verliehen wurden, von großer Bedeutung. Seit Donandts Verfassungsgeschichte sind diese mehrfach besprochen, aber keineswegs in gleicher Weise verstanden worden. Donandts Ansichten sind von Baron[1]) angenommen und in Buchenaus Werk (§ 13. S. 50) zusammengestellt. Andere Auffassungen wurden gelegentlich in der Tagespresse laut; abweichende Meinungen stellt Zoepfl auf[2]), auffallender Weise ohne Donandts gediegene Darstellung zu berücksichtigen, ohne das Lappenbergsche Urkundenwerk zu benutzen. Wieder anders hat sich Boehmert über die entscheidenden Urkunden ausgesprochen[3]). Ganz seltsame Anschauungen finden wir in dem neuesten Werk, das auf die Frage zu sprechen kommt[4]). Es ist wohl an der Zeit die verschiedenen Ansichten zu prüfen. Es ist eine vielfach aufgeworfene Frage, wann eine „Stadt“ existirt; und auch uns muß es nahe liegen zu fragen, wann unser Bremen die Bezeichnung „Stadt“ verdiente. Das Entscheidende ist nicht die Menge der Wohnungen,

[1]) de judiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus. Berolini. 1855. [2]) Die Rulandssäule. Eine rechts- und kunstgeschichtliche Abhandlung. Leipzig und Heidelberg 1861. [3]) Boehmert. Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens 1862. [4]) Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen. Stade. 1863. Vergl. über 3) und 4) die Recensionen.

die an dem einen Orte dichter gedrängt ſtehn, als anders wo, ſonſt wären Dörfer Städte; nicht der Marktplatz in der Mitte der Häuſerreihen, auf dem fremde und einheimiſche Waaren Fremden und Einheimiſchen feil gehalten werden, ſonſt wären Marktflecken Städte; nicht Mauer und Wall, die etwa ſchützend dieſe Wohnſtätten und ihren Markt umgeben, ſonſt wären Burgen Städte. Nicht jede villa, jedes oppidum, forum, castrum iſt eine civitas, eine urbs. Ein locus Bremun, ein Ort mit beſonderem Namen beſtand ſchon vor der Gründung der Biſchofskirche an der Weſer; ein forum exiſtirte in ihm ſchon ſeit 888 [1]); eine Umwallung erhielt Bremen erſt, als es bereits eine Stadt war, in den erſten Jahren des 11. Jahrhunderts [2]). Bremen hat in dieſer Zeit als Feſtung gar keine Bedeutung, und nur langſam entwickelt ſich ſeine Wichtigkeit als Handelsplatz. Der Begriff der „Stadt“ iſt ein rechtlicher. Eine Stadt erkennen wir erſt, wenn ein Ort, der ſich durch eins der genannten Merkmale auszeichnet, von der rechtlichen Geſtaltung des Territoriums, in dem er liegt, losgemacht, wenn er vom platten Lande, von deſſen einheitlicher und gleichförmiger Verwaltungseinrichtung unterſchieden wird [3]). Erſt wenn dieſe Ausſonderung zu einer Ortſchaft, oder einem Marktplatze, oder einer größeren Befeſtigung hinzutritt, iſt die Stadt da, und dieſe Ausſonderung geſchieht im Mittelalter naturgemäß im Gerichtsweſen. Es müſſen die Ortsgenoſſen, die ſich in Lebensweiſe und Bildung noch gar nicht, oder nur ſehr wenig von den zerſtreuter Wohnenden unterſcheiden, die noch, wie ſie, Bauern ſind und heißen, Gerichtsgenoſſen in dem Sinn werden, daß ſie ein beſonderes Gericht für ſich haben. Dieſe Anfänge einer abgeſonderten Verfaſſung ſind die Vorausſetzungen einer „Stadt“. Sie gehen dem Beginn einer ſelbſtſtändigen Gemeindeverfaſſung oft um Jahrhunderte voraus, in Bremen um mehr als zweihundert Jahre. Sie werden in dem wenig paſſenden Ausdruck „Stadtimmunität“ zuſammengefaßt. Beinahe zweihundert Jahre waren ſeit der Gründung der Kathedrale auf der Weſerdüne verfloſſen, als Bremen eine Stadt wurde, faſt

[1]) Brem. Urk.-B. I. No. 7. [2]) Adam. II. 46. [3]) Vergl. Frensdorff, die Stadt- und Gerichtsverfaſſung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert. Lübeck. 1861. S. 18. fff.

gleichzeitig mit Baſel (979), Mainz und Köln (etwas früher), Speier (969), Straßburg (982), Magdeburg (985). Adaldagus, ſo lautet die bekannte Stelle unſeres Geſchichtsſchreibers [1]): Bremam longo prius tempore potestatibus et judiciaria manu compressam, praecepto regis absolvi et instar reliquarum urbium immunitate simulque libertate fecit donari; praecepta regis haec continentia praesto sunt. Hiermit vergleiche man die andere Nachricht, die von Adalbert ſagt: et quoniam magnus pontifex vidit ecclesiam et episcopatum suum, quem decessoris sui Adaldagi prudentia liberavit, iniqua ducum potentia iterum vexari, summo nisu conatus est eandem ecclesiam pristinae liberati reddere, ita ut nec dux, nec comes aut aliqua judicialis persona quempiam districtum aut potestatem haberet in suo episcopatu [2]). Es ſpringt ſofort in die Augen, daß dort von der Stadt, hier vom Bisthum die Rede iſt. Bleiben wir zunächſt bei der erſten ſtehen.

Worin dieſe Immunität und Freiheit beſtand, die dem Orte geſchenkt ſchien, da ſie ihm aus der Verleihung an den Biſchof zu Statten kam, das erkennen wir aus dem Briefe, den Otto I. ſeinem Vertrauten, jenem Erzbiſchof Adaldag am 10. Auguſt des Jahres 966 zu Merſeburg ausſtellte. In dieſer kaiſerlichen Handfeſte heißt es: nemo inibi, d. i. in loco Bremun nuncupato, aliquam sibi vendicet potestatem, nisi praefatus pontificatus archiepiscopus et quem ipse ad hoc delegaverit [3]).

Eben durch dieſe Verleihung an den Erzbiſchof geſchah es, daß der Ort Bremen aus der bisherigen Unterordnung unter eine viele territoriale Bezirke zuſammenfaſſende Jurisdiktion herausgehoben wurde, mochte dieſe nun in den Händen eigener Reichsvögte geweſen, mochte ſie von den Grafen von Leſum oder von den ſächſiſchen Herzögen ausgeübt worden ſein. Es iſt bei Adam ganz gewöhnlich, daß er deutſche Worte in die fremde Sprache übertragend, lateiniſche Ausdrücke in der Bedeutung des überſetzten deutſchen Wortes gebraucht; ſo auch in jener Stelle. Lappenberg hat ſchon in ſeiner

---

[1]) Adam. II. 2. [2]) Adam. III. 5. [3]) Urk.-B. I. Nr. 11. Donandt. a. a. O. I. S. 35. ffl.

Edition Adams darauf hingewieſen, daß die potestates Vögte ſind, daß potestas „koninclike wolt“ bedeute, daß judiciaria manus auf die Hand und den Handſchuh hinweiſe, die Symbole des königlichen Gerichtes. Die Mehrheit, die Adam gebraucht, iſt nicht ohne Bedeutung. Vor 966 von einem „kaiſerlichen Stadtvogte“ zu reden, „welcher die Stadt regiert und in vielen Dingen beherrſcht habe,“ iſt mindeſtens ein ſchlechter Ausdruck. Erſt nach 966 war eine Stadt da; erſt damals trat an die Stelle der bisherigen „Landrichter“ eine beſondere richterliche Gewalt für den Ort Bremen. Mit Nachdruck iſt unter den neuen Verleihungen jenes Briefes, der bannus, der königliche Gerichtsbann vorangeſtellt. Die Hauptfolge dieſer ſo geſchaffenen ſtädtiſchen Gerichtsverfaſſung beſtand dann darin, daß keiner der Gerichtsgenoſſen gezwungen werden konnte, vor einem andern Richter Recht zu geben, als vor dem Gerichte ſeiner Stadt. Baron weiſ't dafür auf die Worte der Gerhardiſchen Reverſalien von 1246 hin, in denen das alte Recht, ne quis alias respondeat (quam in praetorio Domini Archiepiscopi), ibidem justas sententias recepturus, wiederum verbrieft wird. Das erzbiſchöfliche Gericht war das Stadtgericht nicht bloß für die gewöhnlichen Streitigkeiten um Schuld oder Gut, ſondern auch für alle die Strafſachen, die der weltlichen Hand zufielen und nicht etwa in Sendgerichte gerügt und abgeurtheilt wurden. So weit das Gericht, das der Erzbiſchof für die Stadt einſetzte, ſeinen Sprengel ausſtreckte, ſoweit reichte die Stadt, mochten auch ſpäter die Wälle nur einen geringen Theil deſſelben umſchließen.

Wir haben uns in dem Bisherigen, wie auch Baron gethan hat, Donandts vortrefflichen Ausführungen angeſchloſſen. Es fällt hiernach die Erlangung der Stadtimmunität in das Jahr 966. Andere Darſtellungen treffen wir bei Boehmert, wie bei Zoepfl. Boehmert ſagt, 966 habe Adaldag das Recht erworben, daß die Leute ſeiner Klöſter keinem weltlichen Richter, ſondern allein des Erzbiſchofs Schirmvogt unterworfen ſein ſollten. Nun ſei in Folge deſſen die freie Gemeinde mehr und mehr unter das ſanftere Joch des Krummſtabs getreten. Ein Blick auf das Merſeburger Diplom lehrt, daß daſſelbe nicht von homines monasteriorum redet: es iſt ihm die

Bedeutung einer um dreißig Jahre jüngeren Urkunde beigelegt. Zoepfl ſieht zunächſt die Bedeutung des Diploms von 966 darin, daß es dem Bremiſchen Biſchof das Marktrecht für Bremen verleiht. Hierdurch ſei Bremen zur Stadt geworden [1]). Zuvörderſt weiß der gelehrte Verfaſſer jener Alterthümer ſehr wohl, daß viele Oerter Märkte waren, Marktrecht genoſſen, ohne Städte im rechtlichen Sinne zu ſein [2]). Nicht zu wiſſen aber ſcheint er, daß bereits Arnulf in einer völlig beglaubigten Urkunde, die er bei Lappenberg I. p. 32 hätte finden können, am 9. Juni 888 dem Biſchofe in loco Brema nuncupato negotiandi usum, provisionem ejusdem mercati cum jure telonii verliehen hat; das iſt volles Marktrecht, wie es in jener Zeit üblich war [3]), verbunden mit dem Münzrechte und der Nutzung der Handelsabgaben. Hierin bietet alſo die Urkunde von 966 nichts Neues. Zoepfl verkennt aber außerdem das Weſen ſtädtiſcher Immunität, indem er dieſelbe auf die Urkunde vom 30. Juni 937 zurückführt. Er geht hierbei in eigenthümlicher Weiſe zu Werke. In Uebereinſtimmung mit ſeinen Ideen über die allgemeine Entwicklung der deutſchen Städte im zehnten Jahrhundert [4]) ſucht er zunächſt wahrſcheinlich zu machen, daß die Privilegien, die nach alter Ueberlieferung Willehad von Karl dem Großen erhalten haben ſoll, in jener Immunität beſtanden hätten, die von Merovingern, wie Karolingern „ſämmtlichen Hochkirchen und Münſtern“ ihres Reiches zugeſtanden wurde. Hiergegen haben wir nichts zu erinnern. Donandt [5]) ſtellt eine ähnliche Vermuthung auf; über Wahrſcheinlichkeiten ſolcher Art mögen wir nicht ſtreiten. Zoepfl fährt dann aber fort, „eine unverkennbare Andeutung“ jener Immunitätsverleihung zeige ſich in dem, wie er meint, halb ächten Privileg von 1111, in welchem an die Spitze der neuen Rechte, mit denen consules et cives civitatis Bremensis beliehen werden, „das herkömmliche Immunitätsprivileg in der Form eines privilegium de non evocando“ geſtellt ſei, das Recht der „Bürger,“ nicht außerhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden, ſofern ſie ſich erbieten, vor dem Gerichte ihrer Stadt zu Recht

[1]) A. a. O. p. 186. [2]) A. a. O. p 65. [3]) Waitz. Deutſche Verfaſſungsgeſchichte IV. S. 44, 45. [4]) A. a. O. p. 37. [5]) A. a. O. I. S. 28.

zu ſtehen. Dieſes Privileg ſoll dann nur eine Beſtätigung der Werler Urkunde von 937 ſein [1]), was bisher nicht genügend beachtet worden ſei; in dieſem Diplom ſei unter Anderem die Gerichtsbarkeit des Biſchofs und ſeine Advokatie über die Stadt begründet; in ihm ſei „der erſte Grund zu jener reichsſtädtiſchen Freiheit der Bremer Bürger nicht außerhalb der Stadt vor Gericht geladen zu werden," gelegt worden[2]). Zoepfl ſieht hiernach in den Worten, die von ſtädtiſcher Immunität reden, von dem Rechte des Städters, ſeinem ſtädtiſchen Richter nicht entzogen zu werden, eine Beſtätigung von Privilegien, deren Inhalt nur die früherere karolingiſche Immunität war, „das Verbot an die königlichen Beamten die Beſitzungen deſſen, der Immunität empfangen hatte, zu betreten und hier gerichtliche Handlungen vorzunehmen," die „Verleihung der Gerichtsbarkeit über die auf den Gütern des Immunitätsberechtigten ſeßhaften Leute," welche zur Folge hat, „daß Ladungen gegen ſolche an den Herrn zu richten, gerichtliche Handlungen von ihm und ſeinem Beamten vorzunehmen ſind, daß Sachen, welche jene unter einander haben, ohne Zuthun des königlichen Beamten erledigt werden müſſen [3]). Es hält alſo Zoepfl die Urkunde, welche eine ſolche Immunität des Bremiſchen monasterium, des Bremiſchen Erzſtifts über ſeine liti und coloni feſtſetzt, für das Diplom, in welchem ſtädtiſche Immunität verliehen worden ſei.

Daß aber eine Verleihung der letzten Art in der Urkunde von 937 nicht zu finden iſt, lehrt ihr Wortlaut, der Hinweis auf das gleiche Recht, das dem Hamburgiſchen Stift verliehen ſei, zeigen beſonders Donandts Ausführungen [4]). Das Werler Diplom, mag es nun die Beſtätigung eines alten Privilegs enthalten, oder die Einräumung neuer Befugniſſe, verwehrt den weltlichen Gerichten über irgend einen homo monasteriorum Hammaburgensium ſich eine Gewalt anzumaßen; es ſollen die Vögte und Richter von dem Erzſtift und deſſen Vertretern in weltlichen Sachen, den Kaſtenvögten die fraglichen Perſonen, die vor das kaiſerliche Gericht geſtellt werden müſſen, ausgeliefert erhalten. Es bleiben die Freien, die jamund-

[1]) p. 185. [2]) Vgl. auch p. 194. [3]) Waitz, IV., 376, 379. [4]) I. 27, 33.

lingi und liberti monasteriorum von jener Beſtimmung ausgeſchloſſen, die ſich alſo nach dem Grund und Boden richtet, auf dem die Perſonen ſitzen, nicht nach der Mundſchaft, unter der ſie ſtehen. Das Werler Diplom regelt die Jurisdiktionsverhältniſſe nur für die Hinterſaſſen; es werden alſo viele der in der Nähe der Kathedrale wohnenden Leute von jener königlichen Verfügung betroffen ſein; aber nicht alle Inſaſſen des Ortes zwiſchen Weſer und Balge. Auch dort wird es Freie gegeben haben, ſolche, die freilich unter beſonderem Schutz der Kirche ſaßen, aber nicht zu ihrer Organiſation gehörten, Freigelaſſene, die vielleicht auf urſprünglich kirchlichem Grund und Boden lebten, aber ihren Beſitz zu ſelbſtſtändigem Rechte erhalten hatten, ſo daß die Kirche keine Gewere an dieſem Gute mehr beſaß, Mundmannen, die vielleicht auf den altererbten eigenen Wurten wohnten. Donandt[1]) nimmt die Fortexiſtenz freier Männer ohne Zaudern an; Lappenberg[2]) iſt ihm hierin vorangegangen; wenn er des Königszinſes wegen die alten Bewohner des Weſerortes für „freie Erbzinsbauern“ erklärt, ſo bedarf dieſe Vermuthung freilich einer beſonderen Erörterung, wir können aber hier den Theil ſeiner Annahme acceptiren, daß jene Bauern vollfrei waren. Dieſen Auffaſſungen tritt indeſſen Arnold[3]) gegenüber, der den drei Hanſeſtädten die Gemeinden altfreier Einwohner vollſtändig abſpricht. Beweiſe für dieſe Behauptung ſind nicht beigebracht, und hinſichtlich Bremens iſt ſie ebenſo wenig begründet, wie hinſichtlich Lübecks oder Hamburgs; indeſſen iſt ein ſchlagender Beweis für die Fortdauer Freier in Bremen äußerſt ſchwer zu führen, denn daraus, daß Bremen eine villa publica genannt wird, ſind hinſichtlich des perſönlichen Standes ſeiner Bewohner nicht die Folgerungen zu ziehen, die Arnold[4]) für andere deutſche Städte aus ſolcher Bezeichnung abgeleitet hat, indem er in ihr den Beweis für die Exiſtenz einer freien Gemeinde zu finden glaubte.

Allein ſelbſt wenn wir annähmen, daß in dem Orte Bremen keine Vollfreie geſeſſen hätten, obwohl ſie in benachbarten Orten vorgekommen wären, hätte das Werler Diplom nicht die Bedeutung, die

[1]) I. p. 61—68. [2]) Berliner Jahrbücher für wiſſenſchaftliche Kritik 1828. Nr. 14. (Februarheft). p. 278. [3]) Verfaſſungsgeſchichte der deutſchen Freiſtädte. II. p. 224. [4]) A. a. O. I. p. 16.

Zoepfl ihm beilegt. Einerſeits würde in ſolchem Fall die Einwohnerſchaft Bremens ebenſo behandelt ſein, wie die Bewohner irgend eines Dorfes, in dem es keine Altfreien gab; es wäre bei ſolcher Annahme Bremen mit allen den Lokalitäten zuſammengeworfen, die wie Ramelsloh, Brinkum u. ſ. w. in einem ſolchen Verhältniſſe ſtanden; von einer Sonderſtellung, die doch auf alle Fälle mit ſtädtiſchem Weſen verbunden ſein muß, wäre keine Rede; andererſeits wird in ihm dem Hochſtift Hamburg keine Jurisdiktion beigelegt; es iſt in ihm nur von einem corrigere geſprochen; nicht wie in der Urkunde von 966, von einer Gerichtsgewalt, einem bannus. Dies iſt anders geworden ſeit dem Veroneſer Diplom, das Adaldag am 27. October 967 erhielt [1]. In dieſem wird zunächſt die bereits 937 zu Wallhauſen ausgeſprochene Verleihung des ganzen königlichen Grundbeſitzes wiederholt, der in dem Bremiſchen Bisthum liegt, natürlich mit ſtillſchweigendem Vorbehalt der eigentlichen Königshöfe, die Verleihung aller terrae cultae et incultae, prata, pascua, silvae u. ſ. w. Dann aber heißt es: concedimus insuper, ut nullus dux, neque marchio, vel comes aut alia quaedam judiciaria potestas ullam sibi in predictis omnibus usurpent potestatem, nisi praedictae sedis archiepiscopus et advocati, quos ipse elegerit. Ipsi vero advocati nostro banno constringant omnes viros praedictarum ecclesiarum ad omnem justitiam faciendam. Der letzte Satz iſt der entſcheidende. Hier haben wir die Stelle, welche Adam im Sinne hatte, als er von Adalberts Kampfe mit den Sachſen redete. Adam nahm aber einige Aenderungen vor. Das Verbot an die Reichsbeamten, das Hochſtift in Ausübung ſeiner Jurisdiktion zu ſtören, finden wir in dem Diplom ebenſo, wie bei Adam; dort iſt aber von der Gerichtsgewalt über die im Anfang des Diploms verliehenen Beſitzthümer, über die viri ecclesiarum die Rede; bei Adam ſteht ſtatt deſſen districtus, episcopatus. Während dort nur von einem Bann über beſonders zu der Kirche gehörige Striche geſprochen wird, erſtrebte Adalbert den Bann über den ganzen Sprengel ſeiner Kirche. Jenem Veroneſer Diplom zu Folge

[1] Brem. Urk.-B. I. N. 12.

konnten Grafen, Markgrafen und andere Gewalthaber über die Freien und über ihre Hinterſaſſen die Gerichtsgewalt üben, ohne in die Rechte des Hochſtiftes einzugreifen, die aber mehr und mehr wuchſen mit dem Landbeſitz der Kirche, mit den Gutsübertragungen an ſie, welche auf Rückverleihung berechnet waren.

Hiernach iſt die Anſicht, der ſich Wiedemann [1]) anſchließt, durchaus irrig. Nicht durch das Veroneſer Diplom iſt dem Erzbiſchof das Recht gegeben, für Bremen einen Stadtvogt zu ernennen, ſondern durch das Merſeburger; nicht 967 iſt von Adaldag die Hoheit über die Stadt erworben. Die Urkunde von 967 redet gar nicht von der Stadt Bremen. Aus dem Obigen ergiebt ſich auch die Unrichtigkeit der Annahme Zoepfls, ſie enthalte Nichts als eine Beſtätigung früherer kaiſerlicher Briefe und zwar des Diploms von 937 und zugleich des Privilegs von 966.

In dieſem Letzteren wird von einem erzbiſchöflichen Vogt geredet, der in dem Orte Bremen, wie die früher königlichen Markt-, Zoll-, Münz- und ſonſtige Fiscalrechte, ſo auch den Königsbann ausüben ſollte. Die Summen dieſer erzbiſchöflichen, in der Hand des Vogtes liegenden Gerechtigkeiten bildete die Vogtei, die advocatia; jedes jener Rechte war ein Vogteirecht. Der erzbiſchöfliche Vogt übte früher königliche Rechte und erſcheint daher als de koninclike wolt. Da er den Königsbann über Freie beſaß, ſo war ſeine Stellung eine andere, als die der Kaſtenvögte, ſelbſt wenn dieſe über des Stiftes Hinterſaſſen bei Königsbann richten durften. Der Vogt übte erzbiſchöfliche Rechte, war ein erzbiſchöflicher Beamter, ſo lange dem Erzbiſchof die Advokatie nicht genommen und dem Herzog eingeräumt war. Nur bei der Blutgerichtshegung übte der Vogt das erzbiſchöfliche Recht, als ſei nicht unse her van Bremen, ſondern der König der Inhaber der Strafgerichtsbarkeit. Bekannte kanoniſche Satzungen erklären dies. Der Erzbiſchof hatte nach unſerer Ausdrucksweiſe die Hoheit über die Stadt. Er beſaß die jurisdictio, und dieſe erſchien dem Mittelalter als identiſch mit Staatsgewalt; der Richter war die Obrigkeit. Es kann kein Zweifel obwalten, daß Bremen bis 1089 ebenſo eine biſchöfliche Stadt war, wie es her-

[1]) A. a. O. S. 58, wo man ein Citat „aus der Weſerzeitung von 1862" findet.

nach eine herzogliche, dann wieder eine bischöfliche war; daß der Ort zwischen Weser und Balge durch jenes Merseburger Diplom für eine bischöfliche Stadt erklärt wurde, eine herrschaftliche im vollsten Sinne des Worts, die zu ihrem Bischof in demselben Verhältnisse stand, wie eine gräfliche zu einem Grafen, eine herzogliche zu ihrem Herzog, eine königliche zum König. Baron hat nicht daran Anstoß genommen [1]), Bremen zu den bischöflichen Städten zu zählen, auch Zoepfl [2]) thut dies; Donandt hat sich nicht entschieden hierüber geäußert. Mit vollem Rechte konnte der Bremer nach dem Briefe von 966 erklären: unse here is unse keyser [3]); der Erzbischof ist unser Kaiser.

Trotzdem hat man zunächst wegen unseres Diploms geglaubt, Bremen sei eine königliche Stadt, eine urbs regalis gewesen. Donandt nimmt dies an, Zoepfl scheint keinen Widerspruch darin zu finden, daß die Stadt zu gleicher Zeit eine bischöfliche und eine königliche sei. Das Fundament dieser Ansicht bildet eine Reihe von Urkunden [4]), eine neue Stütze verschafft ihr wider Willen Ehmck [5]), indem er wie Lappenberg, in der oben citirten Stelle aus Adam von Bremen reliquarum in regalium ändern will, ein Vorschlag, den wir so wenig billigen können, wie frühere Erklärungen [6]) jener Stelle, deren wörtlicher Sinn der schlagendste ist. Ehmck [7]) hat nun freilich dargethan, daß man keineswegs genöthigt ist, aus jenen Urkunden eine solche Folgeruug zu ziehen: allein es bleibt immerhin möglich, daß man aus ihnen herausliest, Bremen sei officiell als urbs regalis bezeichnet worden. Daher haben wir zu prüfen, ob ein solches Verständniß der Quellen das Richtige wäre. Es handelt sich um die Worte: negotiatores, ejusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavinus, precipientes hoc imperatoriae

---

[1]) A. a. O. S. 21. [2]) A. a. O. S. 69, 71. [3]) Rhynesberg und Schene Bremische Chronik: bei Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen. p. 77. [4]) Nr. 11. 14, 15, 48, Lappenbergs Verweisung auf die Urkunde No. 19. (Jahrbücher l. c. S. 30. beruht auf einem Irrthum.) [5]) Note 1 zu No. 9 des Urk.-B. [6]) Assertio libertatis p. 259. 273. [7]) Br. Urk.-B. I No. 11. No. 2. vergl. Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen. (1862) p. 25. No. 1.

auctoritatis precepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur jure, quali ceterarum regalium institores urbium. Donandt [1]) erklärt den Ausdruck regalis urbs dadurch, das die Immunität den persönlichen Stand der Bewohner Bremens nicht angetastet, nur die Folge gehabt habe, daß an die Stelle der bisherigen, mit den benachbarten Wohnern gemeinschaftlichen Beamten, ein anderer getreten sei, der, wenn auch vom Bischof bestellt, doch als königlicher Beamter erscheine; es sei eine Erscheinung erst der späteren Zeit, daß der Bischof, wie ander Großen die anvertrauten königlichen Gerechtsame, als eigene betrachtet, in eigenem Namen ausgeübt habe; erst da sei die Gefahr hervorgetreten, daß die Bewohner Bremens von der Reichsunterthanenschaft zu Landsässerei herabsinken könnten. Es ist dies im Allgemeinen dieselbe Deduction, die wir in der assertio libertatis an mehreren Orten antreffen: die „reichsunmittelbaren Städte", einst von Grafen und Potestaten im Namen des Königs regiert, seien in Folge der königlichen Verleihungen jetzt von den Bischöfen ebenso im Namen des Kaisers regiert worden. In dieser Auseinandersetzung ist zunächst vorausgesetzt, daß civitates regales mit „reichsunmittelbaren Städten", daß die Angehörigen solcher civitas mit „Unterthanen des Reichs" identisch seien. Das eigentlich entscheidende Moment wird aber darin gelegt, daß zur Zeit der Ottonen der amtliche Character den Reichsämtern noch nicht genommen sei, daß Befugnisse, die zur Reichsregierung gehörten, noch nicht als Privatrechte der Einzelnen verliehen seien. Bei solcher Annahme würden aber alle herrschaftliche Städte zu urbes regales werden, denn die entscheidende Gewalt, welche die Herrschaft über die Städte bedingte, die volle jurisdictio mußte vom Könige kommen. Schon dies spricht gegen Donandts Ansicht; sodann kennt selbst die Zeit Ottonischen Regimentes jene Scheidung zwischen Amtsrechte und Privatrechte nicht. Die Jurisdiktion über die Stadt ist nicht von späterer Wiederverleihung bedingt; sie geht als eigenes Recht des bischöflichen Stuhles auf jeden späteren Bischof über. Es ist keine Verkehrung des ursprünglichen Rechtes, wenn 1194[3]) die

[1]) A. a. O. I. p. 51. [2]) p. 92, 273, 365, 532. [3]) No. 78 im Urk.-B.

Advokatie über Bremen ebenso behandelt wird, wie Münzrecht, Zollrecht, wie das Recht auf Abgaben der Hintersassen der Bremischen Kirche, oder wenn sie etwa 1200[1]) mit unter den Einkünften des Domkapitels erscheint.

Zoepfl[2]) geht von den Rechten aus, die in den angeführten Worten den Kaufleuten Bremens verliehen werden; er meint, sie seien durch die Gleichstellung mit den Kaufleuten der urbes regales für „Reichsbürger" erklärt, und setzt dann hinzu „nach der damaligen und späteren Auffassung sei hierdurch die Ortschaft Bremen zur Reichsstadt erhoben, also auf die höchste Stufe der Freiheit, zu welcher eine bürgerliche Gemeinde gelangen konnte". Dieser Ansicht zu Folge nennt er dann die Ottonen „die Begründer des Stadtrechts und der Reichsfreiheit von Bremen", er meint mit diesen Gerechtsamen hänge die bischöfliche Gerichtsbarkeit eng zusammen; Bischof und Bürgerschaft hätten daher aus Dankbarkeit gegen den Bestätiger dieser Rechte, gegen Otto II. den „rothen König" die Marktsäule errichtet, „als Denkmal ihrer Reichsfreiheit, ihres Stadtrechts und der damit zusammenhängenden Gerechtsame." Diese Auseinandersetzung identificirt also ähnlich, wie Donandts Darstellung, die urbes regales mit den „Reichsstädten, ihre Angehörigen mit den „Reichsbürgern." Es handelt sich also nur darum, ob urbs regalis „Reichsstadt" bedeutet. Es ist dieses ein sehr vieldeutiges Wort, und in der That verstehen Zoepfl und Donandt nicht dasselbe darunter. Letzterer legt den Nachdruck darauf, daß der Stand der Freien zum Reich durch die Immunität nicht geschmälert sei, daß sie Reichsunterthanen geblieben seien, ohne Mittel dem Reich untergeben. Was die Stellung der einzelnen Freien anbelangt, so ist dies völlig richtig, aber den Schluß hieraus zu ziehen, daß deshalb die Stadt, in der solche freien Männer leben, eine urbs regalis sei, eine reichsunmittelbare Stadt, das scheint unmöglich. Die Bezeichnungen, die man einem Theil der Stadtgenossen immerhin zulegen mag, sind nicht auf die Stadt in rechtlicher Beziehung zu übertragen. Zoepfl[3]) hält für die Ottonenzeit jeden Ort, der

[1]) N. 87 im Urk.-B. [2]) A. a. O. p. 186 ffl. [3]) A. a. O. S. 68.

„Stadtfreiheit“ erhalten hat, für eine „freie Stadt des Reichs;“ ihre Inſaſſen für „Reichsbürger“; und in ſolchem Sinne ſind die obigen Ausdrücke „Reichsfreiheit“, „höchſte Stufe der Freiheit“ u. ſ. w. zu verſtehen; dieſen Sinn hat bei ihm die Bezeichnung urbs regalis [1]). An weiteren Stellen [2]) aber legt er dieſer eine ganz andere Bedeutung unter; er überſetzt urbs regalis durch „unmittelbar königliche Stadt“, er ſieht die Stadt für eine königliche an, die ſich aus einem früheren Königsgut, Königsdorf, einer Krondomäne entwickelt hat, die im Privatbeſitz des Königs ſteht. Es iſt hier nicht unſere Aufgabe zu erklären, welche Stadt im zehnten Jahrhundert eine „Reichsſtadt“ genannt werden konnte. Wir haben es mit dem Ausdruck urbs regalis zu thun. Da können wir dann weder die letztere, noch die erſtere Definition Zoepfls, noch auch Donandts Erklärung annehmen. So wenig in der Karolingerzeit die Begriffe Staat oder Reich und König geſchieden wurden, ſo wenig in der Periode der Ottonen. Regius und regalis bedeutet nicht allein „dem König als Privatmann gehörig“; es identificirt ſich der Ausdruck mit dem Worte publicus. Publicus iſt aber das Beiwort für das, aus dem der König Nutzen zieht; eine villa iſt eine publica, wenn die Einkünfte aus ihr in die Kaſſe des Königs fließen, welche zu gleicher Zeit Staatsſchatz und Privatchatulle iſt.

Es ſind nun drei Bedeutungen des Ausdrucks: urbs regalis zu ſondern. Bleiben wir bei der allgemeinſten: ſo war der Ort Bremen vor der Merſeburger Verleihung in der That eine villa publica oder regalis. Der König ſelbſt oder ſein amtlicher Stellvertreter bezog die Einkünfte aus der Ortſchaft, keiner anderen Perſon waren ſie verliehen. Die Haupteinkünfte des Königs beſtanden dann aber aus Buße und Gewette, die ſein Richter erhielt. Mit der Exemtion eines Ortes von der regelmäßigen Juſtizverwaltung des Reichs, verlor die Kaſſe des Königs die Haupteinkünfte aus derſelben. Es verſchwindet daher meiſtens auch die Bezeichnung civitas publi ſobald die Stadtimmunität hervortritt. Daß die Einkünfte in Bremen dem Könige ſeit 966 nicht mehr zufloſſen, beſagt das

[1]) A. a. O. S. 186 ffl. [2]) A. a. O. S. 69, 75, 89.

Merſeburger Diplom ausdrücklich: totum, quod inde d. h. ex loco Bremun, regius reipublicae fiscus obtinere poterit, prelibatae conferimus sedi. Somit hörte Bremen gerade in dem Moment auf ein Königsort in dieſem Sinne zu ſein, als es Stadt wurde [1].

Andere Orte wurden Städte mit dem Vorbehalt, daß der König aus ihnen die Einkünfte bezog, das ſind die urbes regales in ſpeciellerem Sinne, und beſonders gehören hierher diejenigen Städte, in denen der König ſelbſt den Vogt ernannte und die Einkünfte des Gerichtes durch dieſen bezog [2].

Es iſt klar, daß Bremen keine urbs regalis von ſolcher Beſchaffenheit war. Endlich bedeutet dieſe Bezeichnung aber in noch engerem Sinne die königlichen Reſidenzſtädte, alſo beſonders die Pfalzſtädte [3]. Gerade dieſe engere Bedeutung iſt es, die den Worten der Urkunden beigelegt werden muß, und aus dieſer Bedeutung folgt mit größter Gewißheit das ceterae urbes regales nicht durch „die übrigen Königsſtädte," ſondern durch „andere Städte und zwar Königſtädte" zu überſetzen iſt. Sehen wir nämlich von dem Ausdruck ceterae ab und auf den eigentlichen Inhalt von dieſem Theile des Ottoniſchen Diploms, der faſt immer überſehen wird, ſo finden wir daß die Bremiſchen Kaufleute den Kaufleuten der Königsſtädte gleichgeſtellt werden; nur ſie, nicht, wie Zoepfl und Donandt ſtillſchweigend annehmen, alle Bürger. Der mercator Bremensis ſoll als negotiator regalis urbis gelten. Nitzſch hat in ſeinem vielbeſprochenen Werke ein eigenes Kapitel: „Der negotiator regalium urbium und ſeine Geſchichte [4]", ſowenig wir auch ſonſt die Annahmen von Nitzſch unterſchreiben möchten, billigen wir die Grundzüge dieſer Auseinanderſetzung; die negotiatores regalium urbium, die in den Kapitularien nicht vorkommen, ſind die privilegirten, meiſtens unfreien Kaufleute der alten Königsburgſtädte, der Pfalzſtädte, mögen dieſe aus einer königlichen villa, einer ländlichen Hofhaltung des Königs ſich entwickelt haben, oder bereits Mittelpunkte der Verkehrs geweſen ſein, als ſie die Sitze königlicher

[1] Vgl. Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte. IV. S. 6. [2] Baron. a. a. O. S. 21 ff. [3] Waitz a. a. O. [4] Miniſterialität und Bürgerthum (1859) S. 186 ff.

Pfalzen wurden. Daß Bremen keine Stadt ſolcher Art war, bedarf nicht des Beweiſes. Worin die Privilegien jener Königskaufleute beſtanden, iſt an einem anderen Orte zu entwickeln. Hier war nur darzuſtellen, daß der letzte dunkle Satz des Diploms von 966 für den eigentlichen Inhalt deſſelben ohne Bedeutung ſei.

Wenn nun alſo Bremen eine erzbiſchöfliche Stadt im vollen Sinne des Wortes war, ſo ſtand ſie, wenn gleich als eine abgeſonderte Genoſſenſchaft, in den allerengſten Beziehungen zum Erzſtift. Es iſt daher der Sachverhalt auf den Kopf geſtellt, wenn Wiedemann ſagt: „Die Selbſtſtändigkeit, welche Bremen durch Adaldag gewann, trennte es geſchichtlich von unſerer Provinz; von nun an führte Bremen ein Leben für ſich“ [1]). Dadurch daß die Bewohner Bremens Genoſſen eines eigenen Gerichtsverbandes wurden, kamen ſie in keine Trennung von den anderen Landen des Hochſtifts; vielmehr weil die Einwohnerſchaft eine unter erzbiſchöflicher Gerichtsgewalt ſtehende Genoſſenſchaft wurde, war ihre Stadt der Hauptſitz der weltlichen Macht des Kirchenfürſten. Für dieſen Punkt war dieſelbe anerkannt, für andere Theile der Diöceſe mit Ausnahme der Striche, in denen die Kirche die Grundherrſchaft hatte, mußte ſie errungen werden. Mit der Gerichtsgenoſſenſchaft iſt noch keine Gemeindegenoſſenſchaft, mit dem ſtädtiſchen Gerichtsvogte keine ſtädtiſche Verfaſſung da, wie Wiedemann anzunehmen ſcheint. Gerade darauf richtete ſich Adalberts Streben, von dem Adam in der oben angeführten Stelle meldet, daß die Diöceſe in daſſelbe Verhältniß zu ihm gebracht werde, wie die Stadt Bremen, daß wie die Gewalt des ſtädtiſchen Gerichtsvogtes, ſo jede gerichtliche Gewalt in ſeinem Sprengel von ihm ausgehe.

Die Jurisdiktionsverhältniſſe ſind ſomit völlig deutlich aus jenen Diplomen Ottos I. zu erkennen. Sie ſind das Entſcheidende; über herzogliche Rechte, die dem Erzbiſchof übertragen ſeien, erfahren wir Weniges: ſie wurden an und für ſich durch Immunitäten nicht aufgehoben, die nur den gewöhnlichen Gerichtsgewalten Striche entzogen. Die Hinterſaſſen der Kirche ſoll kein Herzog oder Markgraf

[1]) A. a. O. S. 58.

aufbieten, es ſollen die liberti und jamundlingi nur mit Genehmigung des Erzbiſchofs in expeditionem sive ad palatium regis, zur Heer- oder Hoffahrt einberufen werden. Weiteres erfahren wir nicht. Hierdurch ſteht feſt, daß die Herzogsrechte anders normirt waren, als die Grafenrechte. Zoepfl kommt freilich zu einem entgegengeſetzten Reſultate; weil er, die alten Editionen benutzend, ſtatt liberti liberi lieſt [1]). Jene ſtanden in der Mundſchaft der Kirche, dieſe natürlich nicht. Es war das herzogliche Recht über die freien Männer weder in Bremen, noch in einem anderen Orte der Diöceſe gemindert. In unſerer Stadt war nach dem Merſeburger Diplom der Erzbiſchof die ordentliche Obrigkeit; die Freien unter den Gerichtsgenoſſen hatten aber dem Ruf des Herzogs zu gehorchen, ſofern ſie nicht in die Mundſchaft der Kirche ſich begaben. Wir ſind nicht berechtigt den Bannus, der neben Münzrecht, Marktrecht, Zollrecht genannt wird, auch auf den Heerbann zu deuten.

H. A. Schumacher.

5. Der Name Bremen.

Wohl wenig Städtenamen giebt es, die ſo zahlreiche und ſo verſchiedenartige, ſo gelehrte und zugleich ſo alberne Deutungen erfahren haben, als der Name unſerer Vaterſtadt. Drei bis vier Jahrhunderte hindurch hat man nach dem Hafen einer ſicheren Erklärung gerungen, und noch immer wird man haltlos von einer Etymologie zur andern hinübergeworfen. Wenn Goethe nicht wußte, ob er von Gott, von den Gothen oder vom Kothe ſtamme, ſo befindet ſich unſere gute Stadt in kaum geringerer Noth, da ihr bald der indiſche Brama, bald die Brombeere, bald das Praamſchiff die Ahnſchaft anbietet. Darum ſchien es nützlich, die ganz ausſchweifenden Ableitungen auf immer zu verbannen, die beſſer berechtigten nochmals zuſammenzurücken und deren Werth gegen einander abzuwägen, wobei wir vorzugsweiſe einer ſtreng ſprachlichen Betrachtung Gehör geben zu müſſen glauben.

[1]) A. a. O. S. 190.

Den Hang unſerer Vorfahren, dem Namen unſerer Stadt in jedem Jahrzehnt neues etymologiſches Flitterwerk anzuheften, hat zum Theil die reizende Dunkelheit des Wortſtammes erweckt, zum Theil der patriotiſche Wunſch, die Geſchichte Bremens über die Zeit Karls des Großen hinaus in die Tage der alten Chauken zurückzuſchieben. Beſonders den gelehrten Schulmeiſtern gefiel ſolch edler Roſt des Alterthums. Was machte es ihnen aus, daß der von Ptolomaeus im 2. Jahrhundert erwähnte Ort *Φαβίρανον* über zwei Breitengrade nördlicher lag als Bremen, daß alle älteren dem Ptolomaeus beigelegten Karten jenen Ort in die Gegend der Weſermündung ſetzten, daß Betonung und Laute jenes Namens von dem ihrer Stadt weit abwichen, daß Bremen noch zu Karls des Großen Zeit ein gar unbedeutender Fiſcherort war? Und dennoch hat dieſe Gleichſtellung ganz verſchiedener Dinge bis heute die Forſchung ſehr getrübt.

So viel ich weiß, hat den Zug der Phabiraner Franciscus Irenicus in ſeiner Exegesis Germaniae 1518 eröffnet, dem Matthis Quade von Kinckelbach [1]) die Behauptung entlehnt: „Bremen ſei die Stadt, welche Ptolomeus Fabiranum (sic!) nennt.“ Joachim Meiſter[2]), Rektor des bremiſchen Gymnaſiums 1584 bis 1587, nahm ebenfalls die Identität beider Namen an, indem er in Phabiranum nichts anders als van Bremen erkannte. Ihm tritt der Rector Cyphius 1593 willig bei, ohne deshalb die Abkunft Bremens von den Brombeeren fahren zu laſſen[3]). Der Chroniſt Wilhelm Dilichius[4]) neigt ſich 1604 von dieſer letzten allgemeinen Anſicht (ut vulgo placuit) mehr ab, beharrt aber um ſo treuer bei der „von allen Geographen mit Recht“ angenommenen Einheit Phabiranums und Bremens. Ebenſo treu erweiſen ſich ihr der berühmte Geograph Philipp Cluverius in ſeiner Germania antiqua 1616 L. III. P. 74[5]),

1) Teutſcher Nation Herlichkeit. 1609. S. 265. 2) Vgl. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden 8, 93. 3) Discursus de Republica Bremensi. Handſchrift der Stadtbibliothek. S 13. Vgl. Altes und Neues 8, 86 und 93. 4) Chronicon, S. 54. Vgl. A. und N. a. O. S. 86. H. Pratje, Die Herzogth. Bremen und Verden. 2. Sammlung. S. 72. 5) Vgl. Pratje, Herzogth. 2, 73.

die Assertio libertatis reipublicae Bremensis 1646. S. 526, Jo. Schildius de Caucis 1649. S. 64, Matth. Merian Topographia Saxoniae Inferioris. 1653. S. 43, Urbanus Pierius in einem Hochzeitsgedicht auf H. Balleer,[1] Nicolaus Meier de statuis et colossis Rulandi 1675. S. 24[2] und endlich, wenn wir von Iſelins und Hoffmanns Univerſallexicis abſehen, der gelehrteſte, fleißigſte und geſchmackloſeſte von Allen, Joh. Hinr. Eggeling in ſeinen Miscellaneis Germaniae Antiquitatibus No. 3.[3] im Jahre 1695. Wie er in der vorhergehenden Abhandlung über die Chauken dieſelben vom Vogel Kauz, die Teutonen vom Waſſervogel Tüt herleitet, ſo erklärt er in dieſer Schrift Phabiranum für Fartbiranum, was ſo viel bedeute wie eine Ueberfahrt bei der Rinne, bei dem Fluſſe. Obgleich ſich ſchon ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts kritiſchere Geſchichtſchreiber dagegen erklärten, ſo nahm doch Roller im J. 1797[4] die Gleichheit der beiden Namen wieder auf, und noch in unſerm Jahrhundert waren ihr K. Mannert[5], Donandt[6], der in Phabiranon einen Farpramen zu ſehen glaubte, Duntze[7] und endlich Franz Buchenau[8] welcher Donandt beiſtimmte, durchaus nicht abhold.

Ich nenne jetzt die Widerſacher dieſer Anſicht. Schon der Stader Paſtor Jo. Faes bekämpfte ſie in den Anmerkungen zu ſeiner Invitatio Panegyrica Ducatus Bremo-Verdensis ad Caroli XI., Sueeorum regi...promittendum 1692[9], ferner Jak. Carl Spener in ſeiner Notitia Germaniae antiquae 1717. S. 308, der unter Phabiranum den Flecken Freiburg an der Elbe verſteht, Joh. Georg Eccardus de Origine Germanorum 1750, L. II. S. 419, der Phabiranum für Femern nimmt[7]. Unmittelbar dagegen erklärte ſich der nüchterne Forſcher J. H. v. Seelen in

---

[1] Vgl. Chr. Nic. Roller, Geſchichte der Stadt Bremen. 1, 3. 4. [2] Vergl. Roller a. O. [3] Wieder abgedruckt in Altes und Neues. 1775. 8, 72 ff. [4] a. O. 1, 2. 3. [5] Germania, Rhätia, Noricum, Pannonia. 2. Aufl. 1820. S. 447. [6] Geſchichte des Bremiſchen Stadtrechtes. 1830. 1, 4. [7] Geſchichte der Stadt Bremen. 1845. 1, 44. [8] Die freie Hanſeſtadt Bremen und ihr Gebiet. 1862. S. 48. [9] Vgl. Pratje Herzogth. 2, 74. [10] Pratje a. O. 1, 255. Altes und Neues 8, 75.

seinen Brem- und Verdischen Merkwürdigkeiten im J. 1757. 58 [1]), mittelbar der kritische Großvater des jetzt lebenden Geschichtsschreibers, Sam. Christ. Lappenberg, in seinem Grundriß zu einer Geschichte des Herzothums Bremen [2]). Von den neuern Forschern setzte A. B. Wilhelm [3]) Phabiranum nach Bremervörde, C. G. Reichard [4]) nach Varel an der Jade, L. v. Ledebur [5]) auf die Insel Borkum. J. G. Kohl [6]) denkt bei Phabiranum lieber an Blexen im Butjadingerlande, und mein Freund Dr. W. O. Focke möchte eher in dem an der Wesermündung gelegenen Orte Wremen den alten Namen wiedererkennen. So uneins sind die Gelehrten!

Aber noch größerer Zwiespalt herrscht unter den Deutungen des Namens Bremen. Die tollsten mögen voranstehen. Martin Cromerus de origine et rebus gestis Polonorum. 1506. L. II. giebt nach Bernhard Vaponius an, daß Bremen im 6. Jahrhundert nach Christus seinen Namen von einer drückenden polnischen Besatzung, poln. Brzemie, empfangen habe. — In einer Handschrift des Krefting'schen Discurs 1602 S. 7 [7]) wird auf das Reich Brema hingewiesen, das jetzt ein König von Pegu besäße, und allen Ernstes bemerkt noch im Jahre 1821 der Graf Wackerbarth in seiner seltsamen Geschichte der großen Teutonen S. 66: „Sicher leitet Bremen ihren Ursprung von Brama her. Man weiß aus mehreren griechischen Schriftstellern, daß diese sehr alte und berühmte Stadt schon blühte um Christi Geburt. Konnte nicht eben so gut eine Colonie wohlthätiger Braminen schon vor 20,000 (sic!) Jahren daselbst gelandet sein und sie aufgebauet haben, als der römische Feldherr Drusus mit seiner zahlreichen Flotte und großem Kriegsheere vor 2000 Jahren daselbst ankam, um Teutschland zu unterjochen?“ — Als etymologische Tändelei giebt ferner Eggeling a. O. S. 88 eine Herleitung von den Bremsen oder Bremen oder auch von den Frameae des Tacitus, den Premen oder Spießen. Mehr Rücksicht

[1]) Pratje a. O. 1, 252 ff. 2, 72 ff. [2]) Vgl. Pratje, Herzogthümer. 1, 303. [3]) Germanien und seine Bewohner. 1823. S. 162. und auf der Karte zu seinen Feldzügen des Drusus. 1826. [4]) Germanien unter den Römern. 1824. S. 246. [5]) Land und Volk der Bructerer. 1827. S. 324. [6]) Vergl. Bremer Sonntagsblatt. 1862. S. 96. [7]) Vgl. auch Br. Sonntagsb. 1862. S. 94.

als dieſe abenteuerlichen Sprachkünſte verlangen die folgenden Deutungen. — Abraham Sauer leitet in ſeinem Städtebuch. 1600. Bremen von den breiten flachen Fährſchiffen, den Praemen, ab, ebenſo Winckelmann in der Notitia veteris Saxo-Westphaliae. 1667. und Hoffmanns Univerſallexicon. 1677. Jo. G. Eccardus verſteht ähnlich de origine Germanorum S. 69 ein Bremheimam d. i. ein Heim, Ort der Pramſchiffe Donandt und Buchenau greifen, wie oben bemerkt, auf Phabiranum zurück und legen ihm den Sinn von Fahrpramen unter. — Dagegen ſtatuirt M. Martinus in Lexico Philologico, „weiln Bremen uff den Gräntzen deß Teutſchen Reichs, nach dem Oceano oder Seewerts gelegen, dannenhero quasi fimbria, eine Bräme oder Saum die Statt genant worden.“ Ebenſo erklärt Merian dieſen Namen in einer zweiten Beſchreibung Bremens ſeiner Topographie von 1657. Dieſelbe Wurzel, aber mit der Bedeutung Uferrand, erkennt in dem Namen H. K. Brandes, Hamburg und Bremen. 1856. S. 18 ff. E. Förſtemann denkt ſowohl in ſeinem altdeutſchen Namenbuche. 1859. 2, 289, als auch in ſeinen deutſchen Ortsnamen 1863. S. 28, an das altnordiſche und angelſächſiſche Wort brim d. i. Fluth, Woge, Meer. W. O. Focke endlich leitet gleichfalls den Namen ſeiner Vaterſtadt von Bram, das aber Rand eines Waldes bedeute, ab. — Die beliebteſte aller Anſichten iſt aber diejenige, welche Bremen von den Brampflanzen d. i. von Brombeeren, oder vom Ginſter ableitet. Die Brombeeren haben am meiſten zugeſagt dem Eſychius, Krefting, Dilich, Schild und Merian (in der Ausgabe von 1653) in ihren oben erwähnten Schriften. Für die Bedeutung Ginſter haben ſich die Dichter Joh. Molanus und Hermann Maier (um 1600)[1]), der Prediger Telge[2]) (um 1800) und zuletzt J. G. Kohl in ſeinen zwei Aufſätzen des Bremer Sonntagsblattes 1862 No. 12 und 13 erklärt. Hier endlich hört der Strom der Deutungen auf. Sollen wir eine neue hineinwerfen?

---

[1]) Vgl. Bremer Sonntagsblatt a. O. S. 107. Roller a. O. S. 7. Altes und Neues. 8, 86. 87. [2]) Vgl. Roller a. O. 4, 1 ff.

Man darf nach dem oben Bemerkten nicht mehr mit dem Phabiranum des Ptolomaeus liebäugeln, am wenigſten der Etymolog. Denn wäre es auch wirklich mit Bremen ein und dasſelbe, ſo läge uns dann eine ſo arge Entſtellung vor, daß die Namendeutung nichts daraus gewinnen könnte. Wir wenden uns deßhalb gerades Wegs dem Worte Bremen zu, deſſen älteſte Zeugniſſe leider in halbfremden Lauten zu uns reden. Denn es begegnet hier zuerſt die Form Brema, wenn wir, wie billig, abſehen von der unechten Urkunde Karls des Großen aus dem Jahre 787 (Bremer Urkundenbuch No. 1), die uns Adam von Bremen erſt im 11. Jahrhundert überliefert hat. Das Karolingiſche Zeitalter hält dieſe Form vom Jahre 789 (No. 2) an feſt, wie die Urkunde No. 3 790—914, No. 4. 795—800, No. 6. 858—865, No. 7. 888 und ebenſo die Hiſtoriker dieſer Zeit[1]) beweiſen. Es wird ſich aber gleich zeigen, daß dieſe Zeugniſſe, obgleich ſie das älteſte Datum tragen, keineswegs die älteſte Form bewahren. Es mag ſein, daß die Thatkraft der älteren Karolinger die Keltiſchen Namen Argentoratum, Ratisbona und Juvavia im Laufe des 8. Jahrhunderts in die deutſchen Namen Straßburg, Regensburg und Salzburg umwandelte[2]); deutſchen Namen hat die ſpätere karolingiſche Zeit, wie ſie überhaupt echt römiſchem Ausdruck nachtrachtete, für die losgeriſſene deutſche Endung gern die lateiniſche auf a gegeben. Unter den Sachſenkaiſern brach die altſächſiſche Form ſelbſt in den lateiniſchen Urkunden wieder durch, und ſo finden wir neben einander

im Jahre 937 No. 9: Ramaslahun, Bremun, Bireſinun, Bukkiun,
" " 937 No. 10: Ramasloha, Bremun, Birſina, Buscin,
" " 966 No. 11: Bremun allein
" " 967 No. 12: Haramusla, Bremun, Bireſinum, Bukkun,
" " 974 No. 13: Ramaslahun, Bremun, Birchiſinun, Bukkun,
" " 988 No. 14: Ramaslaun, Bremun, Birchiſinun, Bukkiun
" " 1014 No. 16: Ramaslaun, Bremun, Birchſinun, Buckiun.

Außerdem ſpricht Thietmar[3]) zu Anfang des 11. Jahrhunderts Bremun,

[1]) Vgl. das Regiſter zu Pertz Mon. Scr. II. [2]) Vgl. E. Förſtemann, die deutſchen Ortsnamen. S. 300. [3]) Pertz. Mon. Scr. 3, 785.

Adam von Bremen [1]) noch in der Mitte deſſelben Jahrhunderts Bremon aus. Um dieſelbe Zeit finden wir auch mehrmals Bremin [2]) und Breman im Jahre 1091 (Urk. No. 24). Eine Urkunde vom Jahre 1013 ſchmilzt die deutſche und lateiniſche Endung zu einer einzigen zuſammen, zu Bremonenſis [3]). Utbremun endlich heißt es in einer Urkunde von 1139 (No. 32).

Wenn wir alle dieſe Formen überblicken und zugleich bemerken, daß die Kaiſer ebenſo unter jene Urk. von 937 Walahuſon, 988 Wildeshuſon, 1003 Gebehildehuſon ſetzen, dagegen ſchon 1032 (No. 18) Lideneshuſen, ſo iſt klar, daß die Schwächung jener alten Endung un zu on, an, in und en im 11. Jahrhundert anfing um ſich zu greifen und das klangloſe e 100 Jahre ſpäter die volleren Vokale gänzlich bewältigt hatte, daß alſo um dieſelbe Zeit aus dem altſächſiſchen Bremun ein mittelniederdeutſches Bremen ward, wo ſich aus dem Althochdeutſchen die geſchwächten Flexionsſilben der mittelhochdeutſchen Sprache entwickelten. Aber auch dieſe geſchwächte Form läßt das neue fränkiſche Kaiſergeſchlecht nicht zu; in den Urkunden von 1050 an (No. 20) treffen wir nur auf die Form Brema im Sing. oder den Plural Bremae, den letzten z. B. 1050 (No. 20), 1153 (No. 44), außerdem in den Wundern des h. Bernward und in Gozecos Chronik [4]). Bremia endlich nennen den Ort die Corveier Jahrbücher [5]) zum Jahre 1116. Man erſieht hieraus, wie die ſogenannte Klaſſicität von da an wieder den Sieg errungen hat und zwar ſo ſehr, daß das aus der erſten Hälfte des 12. Jahrhunderts ſtammende Summarium Heinrici [6]) den lateiniſchen Namen Prema, metropolis Saxonie durch den deutſchen Ausdruck Brema wiedergiebt. Die lateiniſche Endung ward alſo hier von einem Oberdeutſchen ſogar der deutſchen Sprache aufgedrängt.

Jene alte noch jetzt in dem Namen unſerer Stadt nachklingende Endung iſt aber nichts anders, daran kann man nicht zweifeln,

---

[1]) Pertz, Mon. Scr. 7, 288. [2]) Pertz, Mon. Scr. Regiſter zu Bd. 6. [3]) H. A. Erhard Regesta historiae Westfaliae. Bd. 1. No. 758. [4]) Pertz, Mon. Scr. 4, 785. 10, 145 ff. [5]) Pertz a. O. 3, 8. [6]) W. Wackernagel, Leſebuch. Vierte Aufl. S. 181.

als eine Flexionssilbe und zwar die pluralische Dativendung[1]) Wie das Bremun der Urkunden des 10. Jahrhunderts sich zum Bremon bei Adam verhält, ebenso steht die Dativendung un in der Münchener Handschrift des Heljand der Endung on in der Cottonischen Handschrift desselben dem 9. Jahrhundert angehörenden Gedichtes altsächsischer Zunge gegenüber[2]). Möglicher Weise liegt in dem lateinischen Plural Bremae, Ablat. Bremis noch eher ein Anklang an die deutsche Mehrheit, als eine Nachahmung lateinischer Ortsnamen, wie Athenae, Cannae u. s. w. Und noch um die Mitte des 13. Jahrhunderts giebt der nordische Verfasser der Thidrekssaga Cap. 367[3]) in Bremen durch i Brimum wieder d. h. durch einen altnordischen Dativ des Plurals. Welch verschiedenen Schicksalen diese Endung entgegen ging, wird aus der oben sechsmal belegten Reihe von Ortsnamen deutlich, unter denen Ramesloh dieselben vollständig aufgab, Bassum dagegen sie schon im Jahre 967 (Bircsinum) verstärkte, während Bremun und Bukkiun sich zu Bremen und Bücken abschwächten.

Weit schwieriger als die Endung ist der Wortstamm zu entblößen. Die abenteuernden Straf-Polen und die Braminenschwärme laufen beim ersten Angriff davon; nur drei Deutungen dürfen näher besprochen werden: 1) die Ableitung Bremens vom Pramen 2) von Braam = Brombeere oder Ginster und 3) von Breme = Rand.

Gegen den Pramen, das Fährschiff, sprechen gewichtige innere Gründe, wie sie Kohl a. O. 96 ins Feld geführt hat, noch lauter aber äußere. Denn weder der entscheidende Vokal, noch der entscheidende Consonant stimmt. Bremen gewährt nämlich nie ein a und ebenso, wenn es überhaupt die Form Praemen gäbe, nie ein ae, der Name unserer Stadt lautet ferner stets mit der Media B. an, und die Tenuis P kennen nur einige verderbte oder unkundige oberdeutsche Lesarten, wie das Chronicon Laurishamense nach Schild a. O.

---

[1]) Manche erwähnen die Endung — um, die noch älter sein würde, aber nirgend beglaubigt ist. Vgl. Rollers Angabe a. O. 1, 11 mit Urk. No. 11 [2]) J. Grimm, Deutsche Grammatik. 2. Aufl. 1, 632. [3]) Vgl. W. Grimm, Deutsche Heldensage. S. 176.

S. 65, das Regiſter zu Pertz Mon. Scr. Bd 5 und das eben erwähnte Summarium Heinrici. Zwar kommt im Paſſional (herausg. von Köpke) 445, 37 aus dem 13. Jahrhundert für Praam umgekehrt das Wort Brame als Femininum vor[1]), aber der Verfaſſer dieſes umfangreichſten Gedichtes unſerer ganzen Literatur iſt ein Mitteldeutſcher, während ein Niederdeutſcher niemals die mediale Natur des anlautenden B angetaſtet hat. Und aus dieſer allgemeinen Bemerkung ergiebt ſich ſofort, daß es nicht auf den Conſonanten, deſſen Geltung unerſchüttert durch Jahrtauſende hindurch daſteht, ſondern einzig und allein auf den Stammvokal des Wortes ankommt. Derſelbe wird jetzt lang und faſt wie ae ausgeſprochen, ähnlich dem e in den Wörtern Leben, beten u. ſ. w. Aber unſere Ausſprache vermag keinen ſichern Wegweis nach dem Urſprung dieſes Lautes zu geben. Er kann früher ebenſo wohl kurz, als lang geweſen ſein. Wenn ich oben anführte, die Schwächung der Flexionsſilben ſei ins Niederdeutſche ungefähr ebenſo früh eingedrungen als ins Hochdeutſche, ſo muß ich hier bemerken, daß die Verderbniß der Wurzelquantität im Mittelniederdeutſchen weit eher auftritt als im Mittelhochdeutſchen. Die organiſche Vokalkürze ſtirbt im Mittelniederd. wohl ſchon ſeit dem Jahre 1100 vor einfachem Conſonant vollkommen aus, nur durch Doppelconſonanz wird ſie geſchützt[2]). Es folgt daraus, daß unſere Vorfahren im 9. und 10. Jahrhunderts ebenſowohl Brēmun als Brĕmun geſagt haben können. Im erſten Falle könnte eine altſächſiſche Wurzel brēm nur Sinn haben, wenn ſie für brām ſtände, wie etwa gêr für jâr, dêdun für tâton vorkommt. Dies aber ſind ſehr ſeltene Erſcheinungen. Man müßte alſo eine Ausnahme zu Hülfe rufen, um vom Eigennamen Brēmen zu dem Gattungsnamen Bramen zu gelangen, da doch der Gattungsname nie dieſer Ausnahme folgt. Ein anderer als dieſer höchſt bedenkliche Weg iſt gar nicht möglich. Denn ein pluraliſcher Umlaut des ā zu ae, d. h. eine Einwirkung eines Vokals der Plural-

[1]) Dies vom mittelhochdeutſchen Wörterbuch vergeſſene Wort erklärt Grimms Wörterbuch 2, 293 durch scapha latior ad vehenda onera. Bedenken erregt auch noch, daß das anlautende p dieſes Wort unter die Fremdwörter verweiſt. [2]) S. J. Grimm, Deutſche Gramm. 3. Aufl. 1, 250. 251.

ſilbe auf den Stammvokal iſt, in dieſer Zeit unerhört [1]), wozu kommt, daß die Pluralendung des Wortes brame gar nicht einen derartigen Vokal kennt, und daß der Name Bremen nie Braemen geſchrieben wird. Denn die ſpätere Schreibart Braemen für Brombeern oder Ginſter iſt entweder nur Eigenthum gelehrter Willkür und nicht volksthümlicher Ausſprache angemeſſen, oder das nachgeſetzte e ſoll nur auf eine Verlängerung des a hindeuten, das a ſoll nicht umgelautet, ſondern, wie im Belgiſchen zerdehnt, werden [2]). Aus den deutſchen Mundarten ergiebt ſich, daß die A- und O-laute die Lieblingsvokale des Wortes Braam ſind, nicht der E-laut; ſie bieten ein altbochd. prāmo und prāma, mittelhochd. brāme, engl. broom, holl. oſtfries. braam, in Aachen bromel und briem, koburg. bramme, ſchweiz. bramen und bramet, altbair. bram, tirol. brome (plur. braumen)[3]) brem. braam [4]), weſtfäl. [5]) und meklenburg. bram[6]). Gegenüber all dieſen ſprachlich deutlichen und geſetzmäßigen Formen einerſeits und der uralten Schreibart Bremens andrerſeits hat das angelſächſiſche bremel, das holländ. brem und das vereinzelte hochdeutſche Breme [7]) durchaus keine Bedeutung. Rings um Bremen tragen die unzweifelhaft mit jenem bram zuſammenhangende Ortsnamen jenen regelrechten A- oder O-laut, wie Bramner Heide, Bramkamp, Bramlage, Bramerloh, Bramſtedt [8]) und dieſes ſchon im Jahre 1072 als Bromſtedi (Urk. No. 22), ſpäter Bramſtede, und das alte Bremen allein ſollte ganz jüngſt zerrütteten Geſetzen oder ganz fernliegenden Ausnahmen folgen? Man ſieht, eine Identificirung des Stammes Brem in unſerm Stadtnamen und des Stammes Bram in jener Pflanzenbezeichnung führt von einer ſprachlichen Ungeſetzlichkeit zur andern. Und nun tritt endlich noch hinzu, worauf W. O. Focke a. O. hinweiſt, daß der in unſerer Gegend mit Bram bezeichnete Pfriemenſtrauch gerade auf den Bremer Dünen ſehr ſpärlich vertreten iſt und nach dem Ermeſſen der Botaniker überhaupt nie beſonders häufig vorgekommen ſein wird, und daß eine Benennung nach

[1]) S. D. Gramm. 3. Aufl. 1, 247. [2]) Vgl. Haupt, Zeitſchr. f. deutſch. A. 3, 55 ff. [3]) Frommann, Deutſche Mundarten 4, 212. 416. [4]) Brem. niederſächs. Wb. 2, 292. [5]) S. Grimm, Wörterb. 2, 292. [6]) Nach W. O. Focke's Mittheilung. [7]) Grimm, Wb. 2, 362. [8]) S. Kohl a. O. S. 107.

den mit jenem etwa verwechselten kleineren bremiſchen Ginſterarten doch nicht wohl denkbar erſcheint. Man muß dieſe Herleitung aufgeben.

Nun verbleibt noch ein Ausweg: Bremun hatte ein kurzes e, das entweder aus a, oder aus i entſtanden ſein kann. Ein bram oder braine iſt nicht aufzutreiben, ein brim aber gibt es, mit der Bedeutung Rand. Daß nun wirklich das e in unſerem Ortsnamen einem früheren i entſproſſen, dafür reden ſogar noch einige äußere Spuren. Brimiacensis heißt es für Bremensis in einer Urkunde des Jahres 1001 (Lappenb. Hamburg. Urkb. Nr. 55), ferner reimt ein mittelhochdeutſcher, das aus a und das aus i entſprungene e im Reim ſtreng ſondernder Dichter, Reinbot von Dürne in ſeinem heiligen Georg V. 60 [1]) Ez wirt bekant

von Tirol rehte unz an Bremen
und ez ouch vürbaz muoz vernemen

d. h. er faßt das e in Bremen als ein aus i entſtandenes auf; endlich ſagt der alte Norweger in ſeiner Thidrekſaga ganz ohne Scheu: i Brimum d. i. in Bremen und zugleich in den Rändern. So hallte der Urvokal i noch tief in das 12. Jahrhundert hinein. Dem mitteldeutſchen Frauenlob dagegen aus dem 14. Jahrhundert ertheilt Benecke mit Recht Brēmen zu [2]). Für eine Ableitung von einem brim haben ſich auch die neuern Sprachforſcher einhellig ausgeſprochen, ſo Brandes und Förſtemann a. O. und endlich auch Wackernagel im Wörterbuch zu ſeinem deutſchen Leſebuch, indem er Brēma ſchreibt. Aus einem ſolchen alten brim entwickelte ſich hochdeutſch breme fem. Kleidſaum und bräme Kleidſaum, Pelzbeſatz und Waldrand [3]) und unſer Verbrämen. Daß ſchon ums Jahr 800 Bremun das alte i durch ein jüngeres e erſetzt hat, iſt vollkommen altſächſiſchem Sprachgange gemäß, wie wir auch bereits im Heljand welo und heru für wilo und hiro antreffen. Unzweifelhaft lebte dies Wort auch einſt in der Sprache unſerer Gegend, wie denn das vom bremiſch-niederſächſiſchen Wörterbuch nicht ganz ausgebeutete handſchriftliche Gloſſar

[1]) Vgl. v. d. Hagen und Büſching, Deutſche Gedichte des Mittelalters. 1808. [2]) Vgl. Frauenlobs Gedicht in Lappenbergs Geſchichtsquellen. S. 178. [3]) Grimm Wb. 2, 363. 293.

des Archivars H. v. Post aus dem vorigen Jahrhundert ein breme fimbria[1]) und die Redensart: rock ane bremels anmerkt. Auf die urſprüngliche Bedeutung weiſet das angelſächſiſche und altnordiſche Wort brim brauſendes, brandendes Meer, das aber ſchon im Engliſchen ebenfalls Rand heißt, wie das ſchwediſche bram und däniſche brämme. Und wenn wir noch das tiroliſche bremen und brimen Summen[2]) (griech. βρεμειν, lat. fremere) hinzunehmen, ſo kann uns die Geſchichte des Wortes nicht mehr dunkel ſein. Brim iſt das beſonders am Küſten- und Uferrand brauſende Waſſer und daher auch ſpäter der Rand, der Ort des Brauſens ſelbſt. Dieſer urſprünglich nur dem Ufer geziemende Ausdruck dehnte dann ſeine Herrſchaft auch auf den Rand des Waldes und des Berges, ja auch des Gewandes aus. Es fragt ſich hier daher nur, da von Kleidſaum keine Rede ſein kann, ob in den Bremun, den Rändern, die des Ufers, die des Waldes oder die der Höhe gemeint ſeien. Für die Uferränder hat ſich Brandes, für die Waldränder Focke entſchieden; den Rändern der Höhe, der Düne bin ich am meiſten geneigt. In dem erſten Sinne ſcheint ein Plural nicht recht begründet, die Wälder ſind ebenfalls wohl noch ſehr zweifelhaft, für die letzte Deutung ſpricht wohl am ebenſen die Lage des Ortes, ſowie eine auffallende Analogie. An den verſchiedenen Buchten und Biegungen der Domsdüne lag ja das älteſte Bremen, von den Rändern der Geeſt ſchaute es ins Marſchland hinein. So heißt auch ein Theil des ſandigen Hügellandes, welches dem Flachslandsbuſen von Münſter gegen Nordweſten vorliegt, ſchon ſeit alter Zeit und noch jetzt auf dem Braem, dem der öſtlich angrenzende fette Kleiboden des Hochſtifts Münſter auf dem Drein entgegengeſetzt iſt. Und um allen Zweifel zu heben, bemerke ich, daß bereits eine Urkunde des 11. Jahrhunderts jenen Ausdruck durch super sabulum d. h. auf dem Sande[3]) überſetzt. Wer kann ſich verhehlen, daß auch hier unter Braem der Rand einer ſandigen Anhöhe verſtanden wird, wie auch die Specialkarten ganz deutlich machen? Den Ortsnamen Bremun oder Bremen von den

[1]) präm Verbrämung auch im Leſachthale ſ. Frommann a. O. 4,495. [2]) Vgl. Frommann a. O. 3, 458. [3]) S. L. v. Ledebur Blicke auf die Literatur u. ſ. w. 1837. S. 83.

Rändern unſerer Düne herzuleiten, hindert alſo Nichts. Gegen alle anderen Deutungen erhebt die ſtrenge Wiſſenſchaft Einſprache.

Hugo Meyer.

6) Zur Geſchichte der Bremiſchen Kirchenarchitektur.

Die früheren hiſtoriſchen Beſtrebungen in unſeren Mauern haben bereits viel Mühe auf die Geſchichte unſerer Stadtkirchen verwendet. Das bezeugen Caſſels Abhandlungen über die fünf bedeutenderen und ältern Gotteshäuſer (1773—75), Arbeiten, denen das Nothwendigſte fehlt: hiſtoriſche Kritik und architektoniſches Urtheil. Leider ſind vielfach bei allen früheren Forſchungen Nachrichten, die gar keinen Werth haben, als Quellen betrachtet, iſt die werthvollſte Quelle, das Bauwerk ſelbſt, gar nicht verſtanden. Chr. A. Heinekens Mittheilungen über die Geſchichte unſerer Kirchen und Schulen ſind in jüngſter Zeit verloren gegangen, ein Werk, das auch hinſichtlich der Baugeſchichten viel Material enthalten haben ſoll. Die Angaben, die ſich bei Fiorillo finden, haben für die Geſchichte faſt gar keine Bedeutung, Kuglers Bemerkungen, „kunſtgeſchichtliche Notizen aus Bremen vom Juni 1851.“ ſind geiſtvolle, aber auch manchmal auf unrichtigen geſchichtlichen Vorausſetzungen beruhende Aphorismen.

Jetzt liegen aber mehrere Monographien des verdienten Bibliothekars unſeres Vereins vor, welche die neuere kunſthiſtoriſche Methode bei der Erforſchung unſerer Bremiſchen Kunſtdenkmale, beſonders unſerer Kirchenarchitektur mit Glück zur Anwendung gebracht haben:

H. A. Müller. Der Dom zu Bremen und ſeine Kunſtdenkmale. Bremen, 1861.
Die Krypten d. St. Petridoms i. Bremen. Dioskuren 1860. S. 286,
Die Liebfrauenkirche zu Bremen. Organ für Chriſtliche Kunſt. 1861. Nr. 16 und 17.
Die St. Ansgariikirche in Bremen und ihre Kunſtdenkmale. Ebendaſelbſt 1862. N. 3. 4 und 5.

Müller hat uns in dieſen Schriften die Reſultate von Studien vorgelegt, welche das geſammte hiſtoriſche Material zu umfaſſen ſuchen. Wichtige, bisher unbeachtete Punkte ſind durch dieſe Unterſuchungen

aus der Baugeſchichte des einzelnen Gotteshauſes hervorgehoben eingeroſtete Irrthümer ſind durch ſie entfernt. Hier iſt nicht der Ort, ſolche Detailforſchungen im Allgemeinen zu beſprechen. Die angeführten Schriften haben bereits in unſern Lokalblättern, wie in Kunſtjournalen derartige Beſprechung gefunden. Unſere Abſicht geht dahin, den wichtigſten Theil der Ausführungen durch eine ſynchroniſtiſche Zuſammenſtellung zu erläutern, auf ſolchem Wege die Baugeſchichten, die den Abhandlungen eingefügt ſind, an den Quellen zu prüfen. Eine feſte Grenze bietet uns das Auftreten des Backſteinbaus im dreizehnten Jahrhundert, von dem die unſerer Mittheilung folgenden Bemerkungen handeln. Die zuletzt citirte Schrift Müllers greift in dieſe Zeit hinein; ſie hebt aus der Menge der gleichzeitigen Bauwerke eines hervor und behandelt dasſelbe iſolirt. Beſäße unſere Stadt in den jetzt vorhandenen Backſteinbauten wirkliche Kunſtwerke, ſo wäre eine ſolche Behandlung völlig gerechtfertigt; allein den meiſten unſerer Backſteinkirchen fehlt das äſthetiſche Intereſſe; der reine Bau der alten Zeit iſt nirgends mehr ohne die ſpäteren Entſtellungen anzutreffen; die individuelle Bedeutung dieſer Werke ſchwindet auf ein Minimum, und die Reſte aus älteren, beſſeren Bauperioden zeigen ihre kunſthiſtoriſche Bedeutung erſt bei einer nicht iſolirten Betrachtung, erſt wenn der Verſuch gemacht wird, die Geſchichte der Backſteinbauten im Zuſammenhange zu ſchreiben. Die eigenthümlichem, beim Ziegelbau eintretenden Bedingungen erfordern eine ſolche vergleichende Behandlung ſeiner Geſchichte; zu ſolchem Werk erſcheint eine Monographie, wie die Müllers über die Ansgarskirche, nur als werthvolle Vorarbeit. Ihre Prüfung ſetzt techniſche Kenntniſſe in weit höherem Grade voraus, als die Beſprechung der ſonſtigen Bauten.

Eine höhere individuelle Bedeutung, ein Intereſſe, wie es ſonſt nur mit einzelnen Theilen unſerer Gotteshäuſer ſich verknüpft, mit Chören, Pfeilerconſtruction u. dgl., beſitzen bloß die beiden Bauten, die nicht in enger Verbindung mit der ſonſtigen kirchlichen Architektur unſerer Stadt ſtehen: die Peters- und die Liebfrauenkirche, die beiden Quadergebäude des mittelalterlichen Bremens.

Ihrer Geſchichte bis zum Eintreten der Backſteinbauperiode

gelten die folgenden Mittheilungen; doch mußten die gleichzeitigen Bauwerke hervorgehoben werden, damit die künſtleriſche Richtung der Zeit, der Standpunkt der Architektur in einer beſtimmten Periode, ihr Entwickelungsgang ans Licht trete.

Unſere Aufgabe führt uns in frühe Zeiten, in die Periode, in welcher der Holzbau der eigentliche Vertreter der Architektur war; dieſe Zeit dauerte bis zum Anfang des elften Jahrhunderts. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Bauwerke derſelben verſchwunden ſind, daß ſich ihre Exiſtenz nur aus urkundlichen Nachrichten oder ſonſtigen geſchriebenen Quellen entnehmen läßt.

Die älteſten, noch heute ſichtbaren Theile unſerer Gotteshäuſer entſtammen der Zeit, da bereits Quadern zum Bau größerer Werke verwendet wurden, der zweiten Hälfte des genannten Jahrhunderts. Es iſt bekannt, wie das älteſte Gotteshaus bei Bremen jene Kirche iſt, die Willehad erbauen ließ. Sicher iſt, daß ſie auf derſelben Düne ſtand, auf der ſich jetzt der Dom erhebt, wahrſcheinlich, daß ſie ihren Untergang fand während der Volksbewegung, die dem Tode Willehads folgte. Die Nachricht der vita S. Willehadi, daß dieſer hölzerne Dom ein Bau von wunderbarer Schönheit geweſen ſei, läßt Müller mit Fug und Recht auf ſich beruhen; er war ſicher ein Bau, der jenen Gebäuden glich, welche die iriſchen Miſſionare de robore secto aufführten. Etwa dreißig Jahre, bevor Ansgar unſere Stadt betrat, wurde die ſteinerne Peterskirche erbaut. Sie blieb lange weit und breit ein Unicum; denn wir ſehen in ihr eines der früheſten Beiſpiele von Steinbauten, welche überhaupt in Gegenden vorkommen, die außer Findlingsblöcken keinen gewachſenen Stein aufzuweiſen haben.

Zu gleicher Zeit mit dieſem Petersdom iſt das erſte Willehadibethaus errichtet, außerdem ein drittes Gotteshaus, von dem wir gar nichts mehr wiſſen. Müller giebt mit Recht die früheren Conjecturen auf. Es iſt beſonders hervorgehoben, daß nur der Dom aus Stein gebaut war.

Wie lange Willerichs Dom beſtand, iſt zweifelhaft. Müller nimmt ohne Bedenken an, er habe bis zur Mitte des elften Jahrhunderts fortgedauert; aber Ansgar ſagt in ſeinem 861 geſchriebenen Bericht über die Wunder der Reliquien Willehads, dieſe ſeien in

dem »neuen Dom« beigeſetzt worden, den er eingeweiht habe. Der Bau Willerichs konnte ſchwerlich ein neuer genannt werden, wenn der Berichtende an die eigene Zeit dachte; vielleicht erhielt er dieſe Bezeichnung im Hinblick auf Willehads Blockkirche. Von einem Dombau unter Ansgar berichtet die Vita S. Anskarii nichts; aber dieſe hat alle anderen Vorzüge eher, als den der Vollſtändigkeit. Es bleibt alſo unergründlich, ob die Kirche, in deren Oſtchor 861 Willehads Sarg eingeſenkt wurde[1]), in der die Altäre der Maria, des Petrus und Johannes des Täufers beſonders ausgezeichnet waren[2]), von Ansgar neuerrichtet wurde, oder ob ſie das von Willerich gegründete Gotteshaus iſt, ganz das alte, oder vielleicht von ſeinem zweiten Nachfolger umgebaut. Es war eine im Umfange nach unſeren Ideen geringe Kirche; beim ſpäteren Umbau ward das Chor ſoweit vorgeſchoben, daß die Stätte des früheren Hauptaltars in die Mitte des neuen Gebäudes verlegt wurde. Dieſe Lokalbeſtimmung paßt auch noch auf den heutigen Dom. Müllers Werk iſt dieſem gewidmet; es geht alſo nicht näher auf den völlig verſchwundenen alten Bau ein; wir haben uns das Mauerwerk ſo zu denken, wie es ſich hie und da an den älteſten Theilen grauer Dorfkirchen zeigt; unbehauene Blöcke ſind aufeinander gethürmt und mit feſtem Mörtel verbunden[3]); hölzerne Schindeln (scindulae, Adam I. 55.) bedecken das Dach[4]); die Fenſter waren klein, und ſicherlich befand ſich in ihnen kein Glas, wie denn ſchon Leſſing die Idee, daß Ansgars pigmenta Zeichnungen für Glasmalereien ſeien, welche in den Fenſtern ſeiner Kirchen, alſo beſonders ſeiner Bremiſchen Kathedrale hätten angebracht werden ſollen, nur ſehr zögernd ausſprach. Wir erfahren von zwei Theilen dieſes Baues. An der Oſtſeite iſt das Tribunal zu ſuchen[5]), nicht gerade ein erhöhtes Chor, unter dem eine Krypta ſich befände, ſondern überhaupt eine Altarniſche, in deren Mitte die biſchöfliche Cathedra ſtand, während an den Seiten ſich die Sitze für die Stiftsgenoſſen hinzogen. An der Weſtſeite haben wir uns das Atrium zu denken; es werden die

[1]) Vita S. Willehadi; de miraculis c. 9. [2]) Vita S. Anskarii. c. 41. [3]) Allmers, Marſchenbuch S. 116 ff. [4]) Werke B. IX. S. 228 (Lachmann.) [5]) Adam. II. 66.

fores ecclesiae von der fores atrii unterſchieden [1]); unter atrium möchte die Vorhalle zu verſtehen ſein, die durch eine Zwiſchenwand von dem Langhaus der Kirche geſchieden wurde; ein Mittelhaus, das auf die Exiſtenz zweier Thürme hinweiſt, ſo daß ſich aus ſeinem Daſein auf die Baſilikenform des älteſten Doms ſchließen ließe [2]). In dieſem Dom ward Ansgar beerdigt.

Unmittelbar neben der Kathedrale errichtete dann Adalgar (888—909) ein Bethaus, das vierte Gotteshaus Bremens. Es wird uns die Lage dieſer Kapelle, die dem Erzengel Michael, dem erſten Märtyrer Stephan und dem Schutzheiligen von Corbie, St. Veit gewidmet wurde, deutlich beſchrieben. In Folge eines Traumes, den Rimbert kurz vor ſeinem Tode hatte [3]), ward ſein Sarg nicht in dem Gotteshauſe beigeſetzt, in dem Ansgar ruhte, ſondern dicht neben Willehads Grab, aber unter freiem Himmel auf dem Kirchhof an der Chormauer. Ueber dieſem Grabe wurde dann ein Bethaus erbaut, zu dem vom Dom aus kein Eingang führte. Ueber dem Sarge lag eine Decke ausgebreitet, und vom Gebälk hing eine Lampe, in hölzernem Geſtell herab [4]). Wo jetzt das Chor des Doms ſich erhebt, iſt dies Oratorium zu ſuchen, das nicht ganz klein geweſen ſein wird, da außer Rimbert noch drei andere Erzbiſchöfe in ihm ihre Ruheſtatt fanden.

Aus dem zehnten Jahrhundert, deſſen erſten Jahren dieſer letzterwähnte Bau angehören mag, haben wir keine weitere urkundliche Nachricht von Kirchenbauten: die zerſtörenden Züge der Ungarn, die kurz nach Adalgars Tode auch unſeren noch offenen Ort heimſuchten, ſollen die Gotteshäuſer mit Ausnahme des Doms zerſtört haben. Es wird aber ſicher das Michaelisbethaus, wie die Kathedrale, an die es ſich lehnte, erhalten ſein; denn 915 und 916, gerade in der Zeit der ärgſten Verwüſtung wurden in ihr zwei Erzbiſchöfe beſtattet. Ein Mann wie Adaldag mußte an den Wiederaufbau der Kirchen denken, wenn dieſer nöthig und nicht ſchon von ſeinen beiden Vorgängern ins Werk geſetzt war; aber außer dem Dome und jenem Bethauſe war nur jene unbekannte dritte Kirche da,

[1]) Vita S. Willehadi; de miraculis c. 29. [2]) Vergl. Otte. Handbuch der kirchlichen Kunſtarcheologie. (1863) S. 63. [3]) Vita S. Rimberti c. 24, 2. [4]) ibid. c. 25,

welche wieder aufzubauen gewesen wäre. Die Willehadikapelle hatte freilich die Bedeutung verloren, seit sie nicht mehr die Reliquien des Heiligen barg; sicher wurde aber an ihren Wiederaufbau gedacht, und zwar haben wir uns auch dieses Gebäude, das ein schlichtes Bethaus sein sollte, nicht die Grabkapelle eines wunderbegabten Heiligen, als Holzbau zu denken. Die erste urkundliche Nachricht, die wir über Bremische Kirchenbauten wieder antreffen, führt uns in den Anfang des elften Jahrhunderts.

Erzbischof Unwan wollte den Reliquien Willehads von Neuem eine eigene Behausung geben und baute daher die Willehadikapelle wieder auf. Es wird uns berichtet, daß er auch zum Behuf dieses Baues die Waldungen in der Höhe der Stadt niederhauen ließ. Hiernach scheint auch dieser Bau größtentheils aus Holz errichtet worden zu sein, wie die meisten Kirchen, die Unwan gründete, selbst die in Hamburg [1]). Auf die Seltenheit des Steines in jener Zeit weist auch der Umstand hin, daß nicht eine Mauer, sondern ein Erdwall zum Schutze Bremens aufgeführt wurde. Allein wie oben S. 34 berichtet, haben sich alte Fundamente unter der späteren Willehadikirche gefunden, Bauten von gewaltiger Stärke; sie sind dort auf die erste hölzerne Willehadikapelle, also auf den Bau des neunten Jahrhunderts bezogen worden. Ehmck hat sich über die Zeit, in welche diese Grundmauern aufgerichtet sein könnten, nicht ausgesprochen. Aus ihrer Construction kann das Jahrhundert nur annähernd entnommen werden; denn die Baukunst hat lange die Fundamentirung der Gebäude sehr willkürlich behandelt. Jene Bauten möchten dem Anfange des elften Jahrhunderts zuzuschreiben sein [2]), der Willehadikapelle Unwans; es scheidet aber die Reste des Thurmbaus von den sonstigen Ausgrabungen ein nicht unbeträchtlicher Zeitraum; gleichaltrige Spuren eines Langhauses haben sich nicht gefunden. Die Annahme, daß neben einem hölzernen Langhause ein steinerner Glockenthurm sich erhoben habe, liegt sehr nahe. Es mag an die Notiz Tietmars von Merseburg gedacht werden,

[1]) Adam. II. 68, vergl. 58. [2]) Schreiber dieser Zeilen war während der Ausgrabungen, die oben beschrieben sind, nicht in Bremen.

daß der Steinthurm, den Biſchof Bernhard von Verden, Unwans Zeitgenoß, neben dem hölzernen Dome errichtete [1]), eine Seltenheit war: qui hac in terra pauci habentur. Wir haben uns dieſe Willehadikapelle als einen Bau zu denken, der theilweiſe aus Holz, theilweiſe aus Stein beſtehend, den Uebergang von der Periode des Holzbaues in die Zeit der Quaderarchitektur in ſeinem Aeußeren darſtellte.

Ein ganz ähnliches Verhältniß zeigte ſich bei einem anderen Bauwerk Unwans. Dieſer erbaute auch die St. Veitskirche, die auf der Stelle der jetzigen Liebfrauenkirche ſich erhob. Schon Kohlmann [2]) hat die früheren Anſichten über dieſes Gotteshaus beſeitigt, und Müller fußt auf dieſen Andeutungen. Auch dieſer Bau ſoll nach Adam beſonders aus den Stämmen der Bäume errichtet ſein, die Unwan fällen ließ: es möchte alſo an ein hölzernes Langhaus zu denken ſein. Müller erkannte aber in dem Südthurm der jetzigen Liebfrauenkirche den Reſt eines Baues, der Unwan zuzuſchreiben iſt, oder doch bald nach ihm entſtanden ſein muß. Die quadratiſchen Geſchoſſe dieſes Thurmes zeigen das älteſte in Bremen erhaltene Auſſenmauerwerk; ſie beſtehen größtentheils aus unbehauenen Findlingsblöcken, die ſonſt in keinem Bau unſerer Stadt über dem Erdboden zu finden ſind. Auch die Ausſchmückung des Thurmes weiſet auf eine ſehr frühe Zeit hin; die Blenden ſind mit glatten Rundbogenfrieſen geſchloſſen, an den Fenſteröffnungen zeigen ſich kleine romaniſche Säulen mit Würfelkapitälern.

Das ſind die Reſte, die noch in unſerer Zeit von der Bauthätigkeit unter Unwan Zeugniß ablegen. Dieſe ſollte nur den Uebergang bilden zu den großen Umwälzungen, welche unſere Gotteshäuſer unter den bedeutenden Kirchenfürſten des elften Jahrhunderts erfuhren. Erzbiſchof Hermann kam freilich nicht zur Verwirklichung ſeiner weitreichenden Baupläne [3]); er wollte die Stadt mit Mauern umgeben; aber er kam nur zur Legung der Fundamente. Er ließ die altersſchwach gewordene Michaelskapelle [4]) neben

---

[1]) Mon. Germ. SS. III. 846. [2]) Beiträge zur Bremiſchen Kirchengeſchichte I. S. 44. [3]) Adam II. 66. Schol. 51. [4]) Adam I. 54.

dem Chor des Doms einreiſſen, und es iſt bedeutſam, daß er keinen neuen Bau an ihre Stelle ſetzen wollte, ſondern die Särge der Erzbiſchöfe in den Dom bringen ließ; es ſcheint dieſes Factum darauf hinzudeuten, daß ſchon Hermann einen Umbau der Kathedrale beabſichtigte.

Sein Nachfolger führt uns in die zweite Periode unſerer älteren Kirchenarchitektur; in die eigentliche Zeit des Quaderbaues. Bezelins Neubauten finden wir beſonders in Hamburg, deſſen Hebung er ſich mit großem Eifer widmete. Dort gründete er die Marienkirche, dort baute er ſich ein Palatium, beide aus Stein. Auch in unſerer Stadt zeigte ſich ſeine Bauluſt. Er begann das große Werk, die Stadt mit ſteinernen Bollwerken zu umgeben und errichtete zu dieſem Behuf Quadermauern welche bei ſeinem Tode an einigen Stellen bis zum Zinnenwerk angewachſen waren, an anderen nur bis zur Höhe von fünf oder ſieben Geſchoſſen; er erbaute den oben erwähnten neuen Stiftshof und jenes Marktthor mit der Turris opere Italico munita [1]), die wohl nicht auf italiſche Baumeiſter, oder auf italiſchen Stil hinweiſt, ſondern, wie die Worte beſagen, auf italiſche Bautechnik. Unter ihm fand auch der alte St. Petri-Dom Willerichs oder Ansgars, das letzte aus dem neunten Jahrhunderte ſtammende Bauwerk, ſeinen Untergang. Er brannte ſammt allen Nebengebäuden ab. Müller legt mit Recht dies Factum in das Jahr 1043. Bezelin ſchritt ſofort zum Neubau. Es galt jetzt eine Stiftskirche zu erbauen, ein für das Domſtift würdiges Gotteshaus. Die neue Kirche ward daher noch einmal ſo groß, als die alte geweſen war. Dem Erzbiſchof ſchwebte das Muſter der Kölner Kathedrale vor; in Köln war er Kanoniker geweſen; vielleicht war Köln ſeine Geburtsſtadt. Müller folgt noch der alten Annahme, daß dieſer Dom von Köln das 873 vollendete Werk der Erzbiſchöfe Hildebold und Willibert ſei; allein neuere Forſchungen [2]) haben es ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß jener ältere Dom von Normannenhand völlig vernichtet wurde, und

[1]) Adam II. 67. Vergl. auch vorn S. 30. 31. [2]) Ennen. Der alte Dom zu Köln. Mitth. der k. k. Centralcommiſſion, z. Erforſch. und Erhalt. der Baudenkmale (1862); VII. Nr. 7; S. 178 über Bezelins Bau.

die älteſten Nachrichten über eine langgeſtreckte Pfeilerbaſilika mit zwei Krypten und zwei Chören auf ein unter Erzbiſchof Gero (969—976) entſtandenes Bauwerk zu beziehen ſind. Dieſes wollte Bezelin nachahmen, einen Bau errichten, welcher den noch heute erhaltenen St. Marien- St. Gereon- Apoſtel-Kirchen in Köln ähnlich war, denen die alte Kölner Kathedrale glich. Rüſtig begann Bezelin dies Werk; aber ſchon nach Jahresfriſt ward er beim Mauſoleum Willehad's beſtattet, da wo einſt der Altar des abgebrannten Gotteshauſes geſtanden hatte; unmittelbar vor der Oſtkrypta. Sein Nachfolger im Biſchofsſitze trat die Erbſchaft dreier großer unvollendeter Bauten an; die Stadtbefeſtigung war nicht zum Abſchluß geführt, der Stiftshof war begonnen, von der Kathedrale waren die Pfeiler ſammt ihren Arkaden errichtet und die Seitenſchiffe erkennbar.

Adalbert concentrirte alle Mittel um den Dombau zu vollenden. Hier tritt uns aber eine wichtige Frage entgegen. Während noch Lappenberg [1]) davon ſprach, daß der neue Erzbiſchof die Anfänge der Bezelinſchen Baſilika vernichtet habe, ſtellte zuerſt Grünhagen [2]) die Anſicht auf, Adalbert habe den Bau Bezelins fortgeſetzt. Adam redet von einem perducere; er erwähnt ausdrücklich nur die Abtragung der Stadtmauern, des Markthurms und des Stiftshofs, die wegen Mangels an Quadern nöthig geworden ſei. Müller iſt gleicher Anſicht, wie Grünhagen. Es wird von ihm hervorgehoben, daß Adalbert nur im Weiterbau und erſt, nachdem dieſer einige Jahre ſchon fortgeſetzt ſei, das Vorbild der Kölner Kirche verlaſſen habe. Es ſind große Bedenken hiergegen zu erheben. Zunächſt aus Adam von Bremen. Freilich überſetzt Laurent willkürlich die Worte postquam sollempniter intronizatus est, ecclesiae Bremae nuptias peregit: durch „nachdem er feierlich inthroniſirt war, vollzog er die feſtliche Grundlegung der Kirche zu Bremen;“ es hat dieſe Notiz Nichts mit dem Kirchenbau zu ſchaffen: nach Ordination und Inveſtitur feierte der Erzbiſchof in unſerer Stadt ſeine Vermählung mit der Bremiſchen Kirche, ein Feſt, das auf die alte Idee hinweiſt,

[1]) Der letzte Bau der Domkirchen zu Bremen und Hamburg in d. Zeitſch. für Hamb. Geſch. II. S. 438. [2]) Adalbert, Erzbiſchof von Hamburg. S. 95.

daß die Kirche die Braut der Geiſtlichkeit ſei. Aber Adam fährt in der Darſtellung der Bauthätigkeit Adalberts fort; gleich nachdem er über die Niederreiſſung jener Bauten geſprochen hat: surrexit ecclesiae murus, cuius formam ad exemplum Beneventanae domus cogitavit perducere. Hier könnte freilich nur von den Umfaſſungsmauern, von ihren Strebepfeilern, beſonders von der Façade die Rede ſein, ſo daß die innere Anlage des Baues, die Pfeilerſtellung der Schiffe nicht geändert wäre: aber murus ecclesiae hat eine allgemeinere Bedeutung, als Auſſenmauer der Kirche; die Worte ſind Theile eines zu kurz gerathenen Verſes: fervet opus surrexit ecclesiae murus. Der Ausdruck: Form der Kirchenmauer bezeichnete den geſammten Bau. Es war aber, als bereits die Pfeiler nach dem erſten Plane aufgeführt waren, eine Aenderung des Bauplanes ohne Niederlegung des bereits Gebauten unausführbar. Es wird ſich ſpäter zeigen, daß noch heute deutlich die Reſte des Bezelinſchen und die des Adalbertiſchen Baues zu ſcheiden ſind. Hierbei iſt ein Doppeltes zu bemerken. Zunächſt giebt es Müller mit Recht auf, aus der Geſtalt des alten Beneventer Doms irgend welche Folgerungen für die Geſchichte unſerer Kirche zu ziehen; Schultz hat dies noch verſucht, mehr in einem Briefe, den Lappenberg mittheilt [1]), als in ſeinem großen Werke [2]). Der Dom zu Benevent hat ein Jahrhundert nach Adalberts Bau (1114) eine ſo völlige Umwandlung erfahren, daß ſich aus dem ſpäteren Gebäude das alte nicht mehr erkennen läßt. Müller hat ſodann angenommen, daß Adalbert erſt nach 1047, nach dem Römerzuge, auf welchem er Heinrich III. begleitete, das alte Vorbild aufgegeben habe. Aber bei jener denkwürdigen Fahrt, auf der er ſeinen Halberſtädtiſchen Stiftsgenoſſen den Stuhl des Petrus beſteigen ſah, gelangte Adalbert ſchwerlich dazu, den Beneventer Dom zu erblicken [3]). Februar 1047 brachen Kaiſer und Papſt von Capua nach Benevent auf, „fanden aber die Thore der Stadt geſperrt.“

1) Zeitſchrift für Hamb. Geſch. II. S. 439. 2) Denkmäler der Kunſt des Mittelalters in Unteritalien. II. S. 308 fſſ. 3) Vergl. Gieſebrecht. Geſch. der deutſchen Kaiſerzeit. II. 422 fſſ.

Die feindſeligſte Stimmung gegen das abendländiſche Reich herrſchte in der Stadt. Heinrich, ſchon auf ſchleunige Rückkehr nach Deutſchland bedacht, war fern davon die Unterwerfung Benevents erzwingen zu wollen, er eilte durch die Marken nach Rimini. Damit fehlt jener Annahme die Begründung; und wir ſind an Adams Worte gebunden. Die Façade war 1052 oder 53 vollendet; dann gerieth der Bau ins Stocken. 1056 beginnt Adalberts Leben am Hofe; zehn Jahre ſpäter ſinkt er von ſeiner Machtſtellung herab. In dieſer Zeit mag nur wenig am Dom gebaut ſein; aber bereits 1060 iſt ein Altar Chriſti und Mariae erwähnt, offenbar der Hauptaltar, der alſo ſchon geweiht ſein mußte [1]). 1069 war der Bau noch nicht vollendet. Adam, der genau vom Fortgang des Baus berichtet, erwähnt ſeine Vollendung nicht, ſondern aus ſpäterer Zeit nur die Einweihung einer der Krypten [2]), die innere Ausputzung. Von einer Weihe der ganzen Kirche durch Adalbert reden erſt ſpätere, Adam willkürlich interpretirende Nachrichten, z. B. die Raſteder Chronik [3]). Es mochte das Gebäude oder ein Theil deſſelben unter Dach gebracht ſein; die letzten Jahre des Prälaten waren indeß nicht geeignet das noch 1069 unvollendete Werk zum Abſchluß zu bringen.

Müller, der dieſe Umſtände unterſchätzt, ſcheint auch dadurch die Baugeſchichte des Doms zu verrücken, daß er im Gegenſatz zu Lappenberg [4]) die Notiz Albrechts von Stade [5]) von einem Abbruch des alten Domes und von einem Neubau deſſelben unter Erzbiſchof Liemar für völlig werthlos hält. Dieſe Nachricht ſtammt freilich aus der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts und iſt daher, wie ſo manche Chronikangabe über Kirchenzerſtörungen durch Brand, nicht völlig wörtlich zu nehmen; aber es iſt die Bemerkung eines Mannes, der ſich mehrfach auf den Bremiſchen Scholaſter Heinrich beruft, nicht ohne Weiteres zu verwerfen. Wenn dies ſchon im Allgemeinen nicht zu billigen wäre, ſo wird es doppelt willkürlich, wenn eine ſolche Chronikenangabe durch urkundliche Nachrichten

[1]) Hamb. Urk.-B. I. Nr. LXXXII. S. 82. [2]) Die weſtliche, nicht wie Lappenberg a. a. O. mittheilt, die öſtliche, Adam III. 4. [3]) Meibom. II. p. 95. [4]) A. o. S. 441. [5]) Annal. Stad. a. a. 1089, vergl. Brem. Urk.-B. I. Nr. 23.

geſtützt wird. Dies iſt, was Müller überſah, hinſichtlich des Liemarſchen Baus der Fall [1]), und wir müſſen ſomit als gewiß annehmen, daß Liemar, wie ſeine Vorgänger, Adalbert und Bezelin, an dem Dom gebaut hat; als wahrſcheinlich, daß den vielbedrängten Erzbiſchof erſt ein den halbfertigen Dom betreffendes Brandunglück dazu veranlaßte, an einem Werk des Friedens weiter zu ſchaffen, welchem ſeine Regierung wenig günſtig zu ſein ſchien.

Gewiß iſt, daß während der ganzen mittleren Zeit des elften Jahrhunderts, von 1043 bis mindeſtens 1091 an der neuen Kathedrale gebaut iſt, dem Mariendom [2]), in welchem erſt der zweitwichtigſte Altar dem Schutzheiligen der alten Kirche geweiht wurde. Es wird ſchwer halten im jetzigen Gebäude das von einander zu ſondern, was jeder einzelnen dieſer drei Bauperioden angehört, die Reſte dieſer Architektur aus dem elften Jahrhunderte, laſſen ſich aber im Allgemeinen noch ſehr wohl erkennen. Es handelt ſich zunächſt um Bezelins Bau, deſſen Spuren Müller überſehen hat. In ſeinem Werke über unſeren Dom iſt die weſtliche Vorhalle ſehr kurz behandelt. Vor der prächtigen Brüſtung der Orgelbühne ſtehend, unter dem Gurtbogen, der vormals als Triumphbogen das Schiff von dem Chore ſchied, welches die Vorhalle bildete, ſehen wir an den beiden Seitenwänden dicht unter dem Anſchluß der jetzigen Wölbung zwei kleine vermauerte, romaniſche Fenſter, ſymetriſch über den Bögen, welche zwiſchen der Mauer der Vorhalle und den Pfeilern ausgeſpannt ſind, die den Scheidebogen tragen. Ueber den Bögen erheben ſich ohne Verjüngung, ohne Frieſe, die Mauern, in welche dieſe beiden Fenſter eingebrochen waren, die wir klein nennen, da uns die Größe gothiſcher Fenſteröffnungen vorſchwebt, die aber für einen romaniſchen Bau des elften Jahrhunderts als groß gelten müſſen. Es ſind die Oberlichter der älteſten Kirche; in dem Fenſter der ſüdlichen Wand finden wir noch die alten Eiſenſtäbe, welche das Glas ſchützen oder halten ſollten, noch die Eiſenhaken, die das ganze Gittergerüſte des Fenſters zeigen. Steht man über dem Gewölbe des

[1]) Hamb. Urk.-B. I. Nr. CXVIII. S. 111 und Nr. CXIX. S. 113; vergl. Brem. Urk.-B. I. Nr. 24 und 25. [2]) Adam III. 4. vergl. Hamb. Urk.-B. I. Nr. LXXXII. S. 82. LXXXIII. S. 84.

westlichsten Jochs vom Südschiff, dicht neben dem zweiten Thurm, so sieht man vor sich die Mauer des Bezelinschen Baus; noch zeigen sich in ihm die Spuren von den Oeffnungen, welche für die Sparren bestimmt waren, die das Dach des Seitenschiffs tragen sollten. Dieses stieß dicht unter jenem Fenster an die Mauer des Mittelhauses. Es bedeckte ein Schiff, das dieselbe Breite hatte, wie das jetzige Südschiff. Von jenem sind noch zwei Fensteröffnungen von Außen sichtbar, sie zeigen sich ebenfalls bei dem letzten Joche des genannten Schiffes; über ihnen die Hohlkehle, welche unter dem Dach hinlief. Was jetzt als Anbau des Thurms erscheint, als von der Kirche abgesonderter Raum, war einst ein gewöhnliches Joch des Seitenschiffes, aber der Theil desselben, der an das Westchor des Domes und an den Südthurm desselben sich anschloß; dieser nach dem Plane von gleichem Umfange, wie der jetzige, jenes wegen der unter ihr liegenden Krypta erhöht.

Daß nun der Bau, von dem solche Spuren erhalten sind, nicht dem Gebäude angehören kann, von welchem die sonstigen romanischen Bildungen im Dom reden, beweisen mehrere Umstände, die sämmtlich darauf hinauslaufen, daß die jetzige Pfeiler-Stellung oder Bildung im Dom nicht mit den Resten, von denen wir handeln, harmonirt. Zunächst ist die Entfernung zwischen den beiden erhaltenen Fenstern des Südschiffs sehr viel geringer, als die zwischen den jetzigen Pfeilern der Kirche; denken wir uns also das Südschiff in der Weise fortgesetzt, wie die erhaltenen Reste seine Bildung anzeigen, so müssen wir im Innern eine andere Pfeilerordnung annehmen, als die heutige. Das Gleiche beweisen die alten Fenster im Mittelschiff; das nun vermauerte Oberlicht der Nordwand steht im Verhältniß zu dem Bogen, der sich jetzt zwischen dem ersten Pfeiler des Hauptschiffes und der Mauerecke der Vorhalle aus spannt (Müller. Dom. Taf. I. p. nn). Dieser Bogen ist aber von geringerer Spannung, als die romanische Arkade zwischen den Pilastern des Doms. Sehen wir endlich auf die Bildung jenes Pfeilers (p), so finden wir an seinem älteren Theile weder Fuß noch Gesims; er erschien wie ein ungegliedertes Stück der Mauer, das den Oberbau mit dem Erdboden verband.

Dies ist der wichtigste Rest des Bezelinschen Baues; er bezeugt

daß Adalbert, als er das neue Muſter des Beneventer Doms ſeinem Bau zu Grunde legte, die Theile des alten Bezelinſchen Werkes unangerührt ließ, die ſich neben dem Weſtchore befanden: es iſt nachgewieſen, daß ſein Bau an der Weſtſeite begann, und inſoweit mag die vorhin beſtrittene Anſicht, daß Adalbert erſt nach Weiterführung des von ſeinem Vorgänger Begonnenen den Neubau anfing, als richtig anerkannt werden. Sonſtige Spuren des Baues von Bezelin finden ſich in der Andreaskrypta, der Weſtkrypta, die 1069 oder etwas ſpäter von Adalbert eingeweiht, eine noch bedeutendere Verſchiedenheit des Baues zeigt, als die öſtliche. Ihr älteſter Theil liegt an der Weſtſeite und läßt daher Müllers Vermuthung, daß die Apſis vormals rund und geſchloſſen ſein könnte, nicht aufkommen. Es iſt die Unrichtigkeit ſeiner Idee von der Seltenheit plattgeſchloſſener Krypten jetzt dargethan [1]). Die drei weſtlichen Gewölbejoche ſind älter, als der ſonſtige Bau der Krypta; es erſcheinen die maſſigen, viereckigen Pfeiler der Weſtſeite nicht, wie Müller annimmt, als Verſtärkungen der ſich an ſie lehnenden Säulen, ſondern als ſelbſtſtändige Glieder, an welche ſpäter Halbſchäfte angefügt wurden. Sodann tragen dieſe Pilaſter ein Gewölbe, das nicht bloß viel unvollkommener iſt, als die ſonſtige Einwölbung der Krypta, ſondern auch deutliche Spuren enthält, daß es mit den anſtoßenden Gewölbkappen ſpäter gewaltſam in Verbindung gebracht iſt. Auf der Weſtſeite zeigt ſich auch an der Mauer des Nordthurms ein Geſimſe, das nur ſoweit läuft, wie das erſte Gewölbejoch. Der übrige Bau der Krypta, in dem ſich die ſchönſten romaniſchen Säulenkapitäler zeigen, die in unſerer Vaterſtadt zu finden ſind, iſt aber ſchwerlich ein ganz neuer; die alte Bezeliniſche Krypta war angelegt und begonnen in derſelben Größe, wie die jetzige; aber ſie erlitt eine vollſtändige Umwandlung, das Gewölbe ward bis auf die drei weſtlichen Joche durch ein anderes erſetzt; an die Stelle der viereckigen Pilaſter traten Säulen. Dieſer Umbau läßt ſich ziemlich genau datiren. Es wird 1091 die crypta super altare, die Oſtkrypta die „alte“ genannt [2]). Es mußte alſo kurz zuvor mit der Weſtkrypta eine Aenderung vor-

[1]) Otte, a. a. O. S. 15 ff. — [2]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 25.

genommen sein, welche dieselbe als die neue erscheinen ließ. In jener „alten Krypta“ zeigen sich keine Spuren, die mit Bezelins Dom in Verbindung zu bringen wären [1]).

Wir treten jetzt an Adalberts Bau hinan; das Meiste, was Müller als Theil der Schöpfung des elften Jahrhunderts hinstellt, wird ihm zuzuschreiben sein. Vor Allen weist auf ihn die Pfeilerstellung im Innern hin; die starken, das Mittelschiff tragenden, fast quadratischen Pilaster mit einfachen Sockeln und einfachen Kämpfergesimsen sind von Adalbert errichtet. Von gleicher Construction sind die Pfeiler der Vierung. Jetzt steigen vor ihnen die Halbsäulen in die Höhe, welche die jüngere Wölbung des Mittelschiffes tragen; sie sind spätere Zuthat, aber noch heute spannen sich zwischen ihnen die schlichten, rundbogigen Arkaden des ältesten Gebäudes aus. Von gleichem Alter ist auch der Rundbogenfries, der unter dem Scheitel der Arkaden hinläuft. Ob er schon beim Bau Adalberts den Abschluß eines selbstständigen Arkadengeschosses bildete, auf dem sich der Oberbau mit verjüngter Mauer erhob, oder ob die Mauer in gleicher Stärke von Unten bis Oben aufgeführt war, ist nicht mehr ersichtlich; denn der obere Theil der alten Basilika, an welchem besonders Liemars Bau zu suchen sein wird, ist bei der späteren Einwölbung des Mittelschiffs völlig umgestaltet. Die Höhe derselben hat Müller durch Vertiefungen bestimmen wollen, die über dem jetzigen Gewölbe in den Mauern des Mittelschiffes sichtbar wären und als Löcher für die Balken erschienen, welche die Holzdecke der Basilika getragen hätten. Jene Vertiefungen zeigen sich wohl nur in den Mauern der westlichen Vorhalle; sie sind zu klein und eng für Balkenlöcher. Die Höhe des Mittelschiffs, sei es vom Bau Adalberts, sei es von dem Liemars, ergiebt sich aber aus dem alten Dachgesimse der Nordmauer, welches oberhalb der Poppelken'schen Einwölbung unter den Bretterlagen sichtbar wird, die über den Gewölben als Verbindungsgänge gelegt sind. Es zeigt sich, daß die Mauer jener Basilika noch mehrere Fuß höher war, als die des Bezelinschen Baues, deren Höhe sich aus der Lage der vorerwähnten Oberlichter ergiebt.

[1]) Die Bemerkung auf S. 29, der Bleikeller sei die ursprüngliche Krypta unter dem Chore des Doms, beruht auf einem Irrthume.

Dem Bau Adalberts ist dann das Untergeschoß der Westfaçade zuzuschreiben; die beiden Rundbogenportale, deren Schmuck nur noch in zwei reichausgemeisselten Wülsten des einzig erhaltenen Portals sichtbar ist, die beiden rundbogigen Blenden des Mittelbaues, in denen sich jetzt Thüren zeigen, die Reihe der Blenden, die über dem Mauerabsatze hinter dem früheren Laufgang sich befindet, jenem Gange, der vormals Vertheidigern der Kirche als Standort dienen sollte.

Das merkwürdigste Denkmal dieser großartigen Bauthätigkeit des letzten Jahrhunderts ist die Ostkrypta, die Marienkrypta. Wer Sinn für die Eindrücke gewaltiger Architektur hat, der steige in diese unterirdischen Räume hinab; wer ein Gefühl von Ehrfurcht gegen große, von Millionen vormals als heilig angebetete Männer kennt, der sehe sich die Weinfässer an, die jetzt an der Stätte lagern, an der Sarkophage von Erzbischöfen standen. In dieser Krypta zeigt sich, wie in der westlichen, eine Verschiedenheit der Gewölbstützen, welche mit Recht Müller zu der Annahme geführt hat, daß verschiedene Zeiten an der Krypta gebaut haben, aber nur durch ein oder zwei Jahrzehnte getrennte. Die vier westlichen Stützen sind quadratische, an den Ecken abgestumpfte Pfeiler. Ein Blick auf die Pfeiler des Bezelinschen Baues in Schiff und Unterkirche lehrt, daß diese älteren Datums sind, als die Pilaster der Krypta; sodann sind aber die übrigen zehn Stützen wieder außerordentlich verschieden von den Pfeilern des Mittelschiffs. In das Ende des elften Jahrhunderts werden diese glatten Rundsäulen mit den Eckblättern auf den Pfählen und den schachbrettartig gewürfelten Friesen über den schlichten Würfelkapitälern zu verlegen sein. Hier finden wir also eine Spur von der Bauthätigkeit Liemars (1091 ff.), oder einer unmittelbar auf Liemars Regierung folgenden Zeit. Zu diesem Bau des elften Jahrhunderts wurde der Portastein an der Außenseite verwendet; im Innern ist Traß an den schlichten Stellen der Mauer verbaut, der zu Schiff aus den Rheinlanden herbeigeschafft sein wird. (s. S. 312.) Von Hausberge stammen die großen Monolithe der Krypten.

Von einer sonstigen Bauthätigkeit des elften Jahrhunderts erhalten wir urkundlich nur beiläufige Nachricht; doch sind noch einige Fakta hervorzuheben, die den Müllerschen Arbeiten fern lagen.

Aus dem Jahre 1139[1]) ſtammte die Urkunde, welche von einer capella sancti Pauli extra civitatem redet, einem Gotteshauſe, das ungefähr dort gelegen haben wird, wo ſich ſpäter das 1139 errichtete Benediktinerkloſter erhob, das von Paulus ſeinen Namen entlehnte. Es wäre dieſes Bethaus mit dem St. Paulsſtifte zu verbinden, das Adalbert gründete und gehörte dann dem erwähnten Jahrhundert an[2]); das Gebäude ward wahrſcheinlich beim Bau des Paulskloſters zerſtört, jedenfalls mit dieſem im ſechszehnten Jahrhundert vernichtet, ſo daß wir über dasſelbe nichts berichten können, als daß es exiſtirt habe.

Wie an einem andern Orte erwähnt iſt, ſchuf Adalbert noch zwei Stifter in unſerer Stadt. Das erſte entlehnte dem Willehad ſeinen Beinamen und erhielt das Willehadibethaus als Stiftskirche. Es iſt wenig wahrſcheinlich, daß das alte Gebäude ohne einen Umbau den neuen Stiftsherrn geeignet erſchien. In dieſe Zeit möchte daher der Theil des aufgefundenen Mauerwerks zu verlegen ſein, der über den vorhin erwähnten Bauten zu Tage getreten iſt. Es ſollen Spuren eines engen, mit runder Apſis geſchloſſenen Chores aufgedeckt worden ſein: die aus Sandſtein beſtehenden Seitenmauern des einſchiffigen Langhauſes, die Reſte der Kreuzarme; ein Bau, der bei der Aufführung der ſpäteren Backſteinkirche zertrümmert wurde.

Endlich könnte auch mit dem dritten Stifte Adalberts ein Gotteshaus in Verbindung ſtehen, von dem wir im Anfange des zwölften Jahrhunderts eine Erwähnung finden. 1139 heißt es[3]): von den Anwohnern des Stephansberges, welche ihre Beihülfe zum Bau einer Pfarrkirche verſprochen hätten, ſei bereits ein Sanctuarium mit einem Altar des heiligen Stephan errichtet worden. Die Nachricht verweiſt alſo auf ein kleines, im Anfange des zwölften Jahrhunderts bereits vorhandenes Gotteshaus, deſſen Weihe an Stephanus damit zuſammenhängen mag, daß Adalbert den Schutzpatron des halberſtädter Stiftes bei uns zu Ehren brachte; ein sanctuarium iſt natürlich keine Stiftskirche, und an eine engere Verbindung des Gebäudes mit dem Ste-

---

[1]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 30. [2]) Vergl. Ehmck. a. a. O. 36. Nr 2. [3]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 32.

phanöſtifte Adalberts iſt ſchwerlich zu denken. Kohlmann [1]) hat zuerſt darauf hingewieſen, daß dieſes Bethaus noch heute vorhanden ſei; er findet es in dem kleinen Gebäude im Oſten der jetzigen Stephanskirche. Wäre dies der Fall, ſo ſähen wir in jener Kapelle die älteſten Spuren des Backſteinbau's in unſerer Stadt. Aber es bedarf keines Beweiſes, daß der noch heute vorhandene Bau nicht im elften Jahrhundert entſtanden iſt, es lehrt dies ein Blick auf die jetzt vermauerten Fenſteröffnungen und ihre Einrahmung, ſelbſt wenn wir vom Baumaterial abſehen.

Kohlmann [2]) weiſt denn auch auf eine zweite ähnliche Kapelle, die noch heute exiſtirt: es iſt das an der Südſeite des Chors der jetzigen Ansgarskirche gelegene kleine Gotteshaus; ein Backſteinbau mit hohen Spitzbögen. Kohlmann findet dieſe Kapelle in der Urkunde von 1188 [3]) erwähnt und möchte ſeine Entſtehung ins neunte Jahrhundert verlegen. Die bisherige Darſtellung lehrt, daß dieſe Annahme aus architektoniſchen Gründen nicht haltbar iſt. Sie beruhte außerdem auf der Vorausſetzung, daß die ſpätere Ansgarsſtiftung wirklich von dem Erzbiſchofe Ansgar herrühre, was bereits oben (S. 121 ff.) zurückgewieſen iſt. Endlich iſt die Interpretation der fraglichen Urkunde ſchwerlich zu unterſtützen, das im Lateran gefertigte Diplom redet von der Kirche des Ansgarkapitels, als ob ſie exiſtirte; kein Wort weiſ't auf ein wirklich vorhandenes Bauwerk hin. Somit gehört auch dieſer Bau ſchon aus Gründen, die mit ſeinem Bauſtile nicht zuſammenhangen, keinesfalls in die Zeit, von der wir handeln.

Die letzten Anführungen haben uns in das zwölfte Jahrhundert hineingeleitet, über deſſen Bauthätigkeit nur wenig zu bemerken iſt. Müller hat zuerſt auf den wichtigſten Bau aufmerkſam gemacht. Es iſt ein großartiger Umbau der St. Veitskirche oder eine Erſetzung des älteren hölzernen Langhauſes durch einen Steinbau. Freilich ſind die früheren Annahmen von einem 1160 begonnenen Bau der Liebfrauenkirche haltlos. Müller hält ſie in dem Werk über

---

[1]) A. a. O. S. 94. Vergl. Buchenau. Die freie Hanſeſtadt Bremen. S. 38.
[2]) A. a. O. S 46. [3]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 72.

dem Dom noch feſt (S. 22); führt aber in der Abhandlung über die Liebfrauenkirche (S. 193) ſelbſt aus, wie falſch und unbegründet ſolche Behauptung ſei. Müller weiſ't indeſſen zuerſt auf die Spuren einer in die erſte Hälfte des zwölften Jahrhunderts fallenden St. Veitskirche hin. Sie zeigen ſich zunächſt an der nördlichen Umfaſſungsmauer des jetzigen Gotteshauſes. In ihr tritt deutlich ein jetzt vermauertes Rundbogenportal mit ſtarkem Bogenwulſte hervor, das ſo wenig, wie der jetzige Eingang mit der heutigen Pfeilerſtellung im Innern der Kirche gleichzeitig ſein kann. Auf das alte Mauerwerk weiſ't auch der Reſt des vormals unter dem Dache fortlaufenden Geſimſes hin. Zu demſelben Bau gehört auch der nördliche, mit dem ſüdlichen nicht in gerader Linie ſtehende Thurm, an deſſen Untergeſchoſſen ſich Rundbogenfrieſe zeigen. Gleichalterig iſt die rein romaniſche Wandſäule an der Thurmmauer im Innern, deren ikoniſches Kapitäl mit den Knäufen der Wandpfeiler harmonirt, die das gurt- und rippenloſe Kreuzgewölbe der Treſekammer tragen. Die Form dieſer jüngeren Veitskirche war die der Baſilika; ſie ward aus Portaſtein errichtet.

Die erwähnten Reſte ſind, abgeſehen von den in der Kathedrale erhaltenen Theilen früherer Bauten, die bedeutendſten Zeugniſſe rein romaniſchen Stiles. Nur wenige ſonſtige Spuren laſſen in unſerer Stadt denſelben erkennen. Aus der Zeit, von der hier die Rede iſt, ſtammen noch einige Theile des Kreuzgangs beim alten Stiftshofe des Domes, von dem noch die ſpätromaniſchen Säulen in den Fenſteröffnungen des Kreuzganges zeugen; dieſer gehört aber nicht zu den Bauten, von denen hier zu handeln iſt. An den Bau der St. Veitskirche ſchließt ſich der der Willehadi- und Stephanskirche. Es iſt anzunehmen, daß nach der Stiftung der Stephansparrochie (1139) [1]) bald Hand an den Bau der Kirche gelegt wurde, und daher mit Recht dieſe in der Urkunde von 1179 als beſtehend auftritt. Wie der Anfang des Gotteshauſes nicht urkundlich feſtſteht, ſo fehlt auch jede genauere Kunde über ſpätere Umbauten. Es iſt nur aus dem Bauwerk ſelber die Geſchichte desſelben zu erſehen, und dieſes iſt im Innern ſo häufig

[1]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 32.

ausgebaut, daß genauere Angaben unmöglich sind. Vom älteren Bau hat sich nur an der Chorseite und am nördlichen Querarm Einiges erhalten; es zeigen sich auf schwerem spätromanischen Sockel schlichte Mauern aus Hausteinen; die ursprüngliche Form der Fensteröffnungen und Blenden ist die romanische; nur an der Ostseite des nördlichen Querarms und an der Nordwand des breiten, platt geschlossenen Chores treten solche wenig charakteristische Spuren hervor.

In den letzten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts wird dann ein Bau entstanden sein, von dessen Errichtung wir keine urkundliche Nachricht haben. Es ist dieses einer der künstlerisch wie historisch interessantesten Bauten unserer Stadt: der Umbau der Seitenschiffe des Domes, von denen das Südschiff noch erhalten ist. Dies ist, wie schon Kugler hervorgehoben hat, nach den Verhältnissen des früheren Südschiffes errichtet. Ueber die beiden westlichen Gewölbejoche wage ich keine Bemerkung; in dem übrigen Theil des Seitenschiffes wurden die jetzigen Gewölbe nebst den sie tragenden Pfeilervorlagen erbaut; es ist ein äußerst charakteristisches, von Müller mit Recht besonders hervorgehobenes Werk des Spätromanismus. Vor die alten Arkadenpfeiler des Adalbertischen Baus wurden Halbsäulen gelegt, in ihre Ecken andere Säulen eingelassen; das Basament zeigt das Eckblatt; mit den vorgelegten Säulen harmoniren an der Wölbung vor dem Quergurten starke Wülste, dicke Rundstäbe bilden die Rippen; vier Zierrippen laufen mit ihnen dem Gewölbescheitel zu, den ein Ring umgiebt. Gleichzeitig mit diesem Theile des Doms, (dem das Nordschiff entsprochen hat, wie die Stücke des alten Schiffes bezeugen, die Pappelken bei seinem Umbau bestehen ließ oder neu verwendete), entstand der erste Ziegelbau, von dem wir noch heute Spuren sehen, wenngleich entstellte und nur sehr geringe. Den Reigen der in der ersten Hälfte des folgenden Säculums erstehenden Backsteinkirchen eröffnet die Jakobskirche. Es steht urkundlich fest, daß sie in der Zeit zwischen 1185 und 1198 oder 1201 zum Gottesdienst benutzt werden konnte [1]). In jenen Jahren lebte noch ihr Fundator, dessen Erben 1221 auftreten; es kann also der Bau nur

[1]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 121. Dazu Ehmck. Note 2. S. 145.

in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ſtattgefunden haben. Leider iſt bloß das Chor des Gotteshauſes erhalten, längſt wurde das Langhaus derſelben niedergeriſſen und die Reſte des Chores ſcheinen nicht unveränderte Stücke des erſten Baues zu ſein. Es zeigen ſich auf romaniſchem Sockel ſchlanke Backſteinmauern mit weiten Fenſteröffnungen, wunderſame Fundamente, über äußerſt ſtark hervortretenden Wulſten kelchförmige, ſchmuckloſe, runde Säulenknäufe bald mit quadratiſchen, bald mit kreisförmigen Platten, rundprofilirte Gewölberippen, ſchlichte Scheitel der Kreuzgewölbe. Dieſer Bau erfordert eine genaue Unterſuchung; die hier gelieferte Zuſammenſtellung wird ſeine Bedeutung klar gemacht haben. In der Zeit, in die ſeine Errichtung fällt, erſcheint dann noch ein anderes, aber völlig verſchwundenes Gotteshaus; es iſt eine Kloſterkirche, die wie das Bethaus neben dem Dom, nach dem Erzengel Michael benannt wurde [1]). Sie lag vor den Mauern in der Ansgariivorſtadt und diente dem dortigen Nonnenkloſter, noch heute trägt eine Lokalität den Namen der Kirche, die 1524 niedergeriſſen wurde. Auch dieſer Bau wird aus Backſteinen errichtet ſein.

Es zeigen dieſe erſten Daten, wie der Backſteinbau nicht bloß in die Stelles des alten Holzbaues tritt. Der Ziegel dient nicht nur als Material für kleinere Bethäuſer und Kapellen, ſondern der wachſende Reichthum der Stadt benutze den gebrannten Stein auch um größere Kirchen errichten, welche die frühere Zeit neben dem Dom nicht kannte; der mit Quadern begonnene Bau der Stephanskirche ward mit Backſteinen fortgeſetzt.

Die folgende Zeit, der Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, ſchafft nun in rüſtiger Arbeit aus dieſem Stoff eine ganze Reihe neuer Gotteshäuſer. Unter dieſen iſt die Ansgariikirche, der Müller, wie angeführt, eine verdienſtliche Monographie gewidmet hat, die erſte; ihr Chor beſtand bereits 1228; wie es ſcheint, noch Spuren des Rundbogens zeigend. Es folgen die verſchiedenen Kirchenbauten, die Heilige-Geiſt-Kirche mit ihrem großartigen unterirdiſchen Bau; die Martinspfarrkirche, die Kirche St. Johannes des Nakten, die neue

[1]) Brem. Urk.-B. I. Nr. 82. Kohlmann a. a. O. S. 24.

Willehadikirche, die Nicolaikirche, die beiden schönen Klosterkirchen innerhalb der Mauer, von denen die eine in den nachstehenden Bemerkungen hervorgehoben wird. Es sind dies sämmtlich Schöpfungen weniger Jahrzehnte, und so wunderbar erschien der Nachwelt dieser Reichthum gleichzeitiger kirchlicher Bauten, daß sie die Sage von dem großen Brande erdachte, der im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts unserer Stadt frühere Gotteshäuser sämmtlich vernichtet habe. Wie einst der Steinbau gegenüber den Holzkirchen, so ist jetzt der Quaderbau den Backsteingebäuden gegenüber eine Ausnahme; aber der regelmäßige Bau aus gebranntem Stein ist kein unkünstlerisches Machwerk, wie das alte Holzgebäude; es schafft mit dem weniger edlen Material manches aesthetisch bedeutsame Werk, dessen reine Gestalt nur nicht mehr heutzutage erhalten ist.

Auch der Quaderbau dieser Zeit hat einen eigenthümlichen Charakter, es zeigt sich in ihm ein Umschwung zu dem Baustile, der schon in den ältesten Backsteinwerken hervortritt, zur Gothik, die bei uns wegen der Kostbarkeit des Materials freilich nicht die hohe Entwicklung, wie an anderen Orten erlangte, aber doch manches künstlerischer Beachtung würdige Zeugniß hinterließ.

Das erste bedeutsame Werk des dreizehnten Jahrhunderts ist jener Umbau der St. Veitskirche, mit dem die Umtaufung des Gotteshauses zusammenhängt. Alle bisherigen Annahmen über das erste Auftreten der Marienpfarrkirche waren haltlos. Müller weist sie sämmtlich mit Recht zurück. Unser Urkundenbuch enthält aber jetzt eine wichtige neue Notiz. 1220 wird der plebanus sanctae Mariae Bremensis erwähnt;[1]) es war also damals schon der Name der Veitskirche aufgegeben, und es ist unzweifelhaft, daß diese Umtaufung mit dem Umbau in Verbindung zu bringen ist, der in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts stattgefunden haben muß. Damals entstand die Hallenkirche, die wir noch heute erblicken, das breite spätromanische Langhaus mit seinen drei gleich hohen, gleich breiten, gleich langen Schiffen, die nur durch zwei Paar Pfeiler mit kelchförmigen Kapitälern geschieden werden, zwischen

[1]) Brem. Urk-B. I. No. 120.

denen ſich die Spitzbögen ausſpannen. Müller hat zuerſt darauf hingewieſen, daß dieſer Bau die genaueſte Aehnlichkeit mit dem Südſchiff des Domes hat, von dem geſprochen iſt; er denkt ſogar an denſelben Meiſter. Die beiden Bauten mögen dicht auf einander gefolgt ſein; es ſcheint unzweifelhaft, daß die feinere und genauere Arbeit im Dome dem Baumeiſter, der die neue Marienkirche errichtete, zum Vorbild diente; das umgekehrte Verhältniß anzunehmen, wie Müller es zu thun ſcheint, fehlen alle Gründe. Der Bau der Liebfrauenkirche wird hiernach etwa in das erſte Jahrzehnt des dreizehnten Jahrhunderts zu verlegen ſein.

In ſpätere Jahre deſſelben fällt dann der Bau, welcher das aeſthetiſch Vollkommenſte geſchaffen hat, das unſere Kirchenbauten aufzuweiſen haben; der große Umbau des Doms, welche zur Zeit Erzbiſchof Gerhard des Zweiten (1217—1258) vorgenommen ſein muß, gleichzeitig mit deſſen Bauten in Hamburg. Müller irrt, wenn er (S. 9) jede urkundliche Spur eines ſolchen Umbaus vermißt. Schon Lappenberg [1]) hat auf den Ablaßbrief aufmerkſam gemacht, den 1224 jener Erzbiſchof erwirkte für Alle, welche ſich an den Geldſammlungen betheiligen würden[2]); Lappenberg hat auch ſchon ausgeführt, daß zu Gerhards Zeit ſchwerlich mit dem Bau begonnen ſei. Es mochte bei ſeinen Lebzeiten aber die weſtliche Vorhalle die heutige Geſtalt gewonnen haben; die beiden Kreuzgewölbe mit den noch unvollendeten (?) Gurten, die Wandpfeiler, die im Profil, in den Verkröpfungen, in den Kapitälern der Halbſäulen dem Bau des Seitenſchiffs gleich ſind. Der alte Schmuck des Radfenſters iſt nicht mehr zu ſehen. Mit dieſem Bau begann die Umgeſtaltung des früheren Mittelſchiffs, die aber von ihm durch einige Jahrzehnte getrennt iſt, ſodaß ſie erſt in den letzten Jahren Gerhards begonnen ſein kann, in der Mitte des fraglichen Jahrhunderts. Es iſt dies die Umänderung des alten Gotteshauſes, welche deſſen Kern traf. Mittelſchiff, Kreuzflügel, Vierung und Chor. Das Bedeutſamſte iſt die Einwölbung des Hauptſchiffs. Die Frühgothik hat die Pilaſtervorlagen des Mittelſchiffs geſchaffen, die abwechſelnd von ver-

[1]) A. a. O. S. 441. [2]) Brem. Urk.-B. I. No. 129.

ſchiedener Formation ſind, je nachdem ſie bloß eine Querrippe des Gewölbes tragen ſollen, oder neben einer ſolchen noch zwei Kreuzrippen. Auf attiſchen Baſen ruhend, mit blätterreichen Knollen-Kapitälern geſchmückt, durchſchneiden ſie die Geſimſe der alten Baſilikenpfeiler. An ihre Gliederung ſchließen ſich die runden Säulenſchäfte an, welche auf die Scheitel der alten Arkaden geſtellt ſind, an der bedeutend erleichterten Mauer der Mittelwand hinlaufen und in der Höhe jener Kapitäler eigene Knäufe tragen. Gleicher Conſtruction ſind die Wölbungen und Gewölbträger beider Kreuzarme; auch auf Vierung und Chor erſtreckte ſich dieſer Umbau; dort zeigt der weſtliche Pfeiler der Nordſeite in Kapitälern und Schäften dreier Halbſäulen die Spur des nicht durchgeführten Unternehmens, welches auch die ſtarken Halbſäulen an den Pfeilern zwiſchen Chor und Vierung geſchaffen haben wird, wie die Verjüngung der Chormauer mit den auf ihrem Abſatz ſtehenden Säulen. Auch im Aeußeren zeigten ſich die Folgen ſolchen Umbaus. Ob die äußeren Mauern des Chores neu aufgeführt wurden, iſt nicht mehr erkennbar; jetzt zeigen ſie ein äußerſt verſchiedenartiges Material. Nur der mächtige Strebepfeiler der Nordſeite und ein reicher Sockel an der ſüdlichen Ecke zeugen von früherer Zeit. Das Gewölbe überragte die Mauern des bisherigen Baues. Das Dach wuchs in die Höhe; an dem Mittelbau der Weſtſeite erhob ſich über dem Radfenſter der ſchöne Giebel mit den fünf Blendarkaden, in denen noch jetzt die Spuren bunter Bemalung ſichtbar ſind, die vormals die ganze Kirche ſchmücken mochte. Auch die Thürme erhielten wohl damals ihre Kleeblattfrieſe; über den niedrigeren Seitenſchiffen erhoben ſich Strebepfeiler, deren Vorderſeiten Heiligenfiguren trugen, einen Schmuck, der jetzt nur noch in den über dem Dach des Südſchiffs ſichtbaren Baldachinen der Pfeiler hervortritt. Der Dom des dreizehnten Jahrhunderts erhebt ſich hiernach aus dem heutigen verunſtalteten Bau, als eine aeſthetiſch ſchöne, wenngleich nicht einheitliche Schöpfung.

Mit dem dreizehnten Jahrhundert endet der Theil der Geſchichte des Quaderbaus in Bremen, der ein höheres Intereſſe beanſprucht. Die Bedeutung der zuletzt hervorgehobenen Periode kann ſich erſt dann klar herausſtellen, wenn die gleichzeitigen Leiſtungen des Back-

steinbaus genau durchforscht sind. Freilich zeigen Liebfrauenkirche wie Dom noch Umbauten aus späterer Zeit; jene erhielt ihr südliches Schiff, wie ihr Chor im fünfzehnten Jahrhundert; Müller hat nachgewiesen, daß der Dom durch Kapellenanbauten an die Seitenschiffe später fünfschiffig geworden ist, er erlitt dann im sechszehnten Jahrhundert die bekannte Umwandlung seines Vorschiffes durch Cord Poppelken; die Geschichte seiner Thürme ist bekannt — aber mit Ausnahme des Chors der Liebfrauenkirche, der vollendetsten Schöpfung der Gothik, die unsere Stadt aufzuweisen hat, scheint diesen Umbauten eine größere Bedeutung für die Geschichte der Architektur zu fehlen, wie ein aesthetisches, so auch ein historisches Interesse.

Beim heutigen Stande unserer Geschichtskunde ist die ältere Zeit, die Zeit bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts klarer zu übersehen, wie die spätere, zumal das fünfzehnte Jahrhundert. Bei den fortschreitenden Forschungen wird besonders auf die von Müller gegebenen Andeutungen zu achten sein. Seine Monographien gaben uns Anlaß zu den hier zusammengestellten Bemerkungen, die einem Fachmanne Gelegenheit bieten mögen, das zu prüfen, was sich Anderen als Resultat zu ergeben schien. Zum Glück für unsere Lokalhistorie ist es nicht erforderlich, Müllers rastlosen Eifer auf dem Gebiete der Kunstgeschichte anzuspornen. Wie dieser sich bereits in der Besprechung mehrerer historischer — aber nicht der Bremischen Geschichte angehörender — Kunstschätze unserer Stadt dokumentirt hat [1]), so möge er bald aufs Neue sich in weiteren Erörterungen unserer Kirchenbauten und ihrer Kunstdenkmale zeigen. Sind auch die letzteren karg; so sind sie doch Fundgruben für äußerst viele Detailfragen.

H. A. Schumacher.

---

[1]) Müller. Das Evangelistarium Kaiser Heinrichs III. in der Stadtbibliothek zu Bremen mit vier Holzschnitten in Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. VIII. (1862) S. 59—69. — Die Bilderhandschriften des Mittelalters in den Bibliotheken der Stadt und der Hauptschule zu Bremen. (Programm der Hauptschule 1863).

7. Ueber mittelalterliche Backsteinarchitektur in Bremen, insbesondere am Katharinenkloster.

Unter den mittelalterlichen Baudenkmalen Bremens verdienen die Ueberreste des ehemaligen Katharinenklosters, 1232—85 von den schwarzen Predigermönchen erbaut, Beachtung, weil hier zuerst der Ziegelbau das Uebergewicht über den bis dahin üblichen Quaderbau erlangt hat. Der mittelalterliche Ziegelbau in Deutschland tritt zuerst in der Altmark Brandenburg in der Mitte des zwölften Jahrhunderts auf. Die Schönheit und später nie wieder erreichte Tadellosigkeit des Materials dieser ersten Periode zeugt von alter Geübtheit in der Fabrikation, und es ist wahrscheinlich, daß holländische, jene Landstriche damals in Besitz nehmende Colonisten das Ziegeln dort einführten. Dieses ist um so glaublicher, als das ungewöhnlich kleine Ziegelformat der romanischen Bauwerke in Holland und am untern Rhein genau mit dem der gleichzeitig erbauten märkischen Kirchen übereinstimmt.

In dem ganzen norddeutschen Tieflande waren fern von Flüßen Quadersteine schwer zu beschaffen; die billige Ziegelmethode breitete sich darum rasch aus, und wir finden schon wenige Jahre darnach auf dem Wege von der Mark nach hier, u. a. die romanischen Kirchen zu Mandelsloh an der Leine, Bücken (Chorparthie) und die Klosterkirche Bassum, wenige Stunden von Bremen, von Ziegeln erbaut. Im Jahre 1230 wird schon in Kloster Hude die vollendetste Ausbildung der Ziegelarchitectur im schönsten Uebergangstil, ohne jede Verwendung von Sandstein angetroffen. Man fertigte damals schon in Hude Meisterstücke der Ziegelbrennerei; große, mehrere Fuß in die Mauer gefügte und wie Quadersteine versetzte Consolen, auch schön glasirte Formziegel.

In Bremen kam der Ziegelbau nicht so rasch in Aufnahme, was sich hier aus der leichteren Zufuhr von Quadern auf dem Wasserwege erklären läßt. Nachdem aber Versuche die großen Vortheile des Ziegelmaterials ins Licht gesetzt hatten, wendete man der Sache den ganzen Eifer zu und erbaute ausgedehnte Ziegelhütten, mit mächtigen, kuppelartig überwölbten Brennöfen unterhalb der Stadt

dicht an der Weſer. Die Beſchaffenheit dieſer älteſten 14, $6\frac{1}{2}$ und 4" großen Backſteine läßt nichts zu wünſchen übrig. Der Thon iſt ſehr fein, dicht und gleichmäßig, ſetzt alſo eine vorzügliche Bearbeitung, ein Glätten im naſſen Zuſtande beim Ziegelſtrich, vorſichtige Trocknung, ſo wie richtiges Brennen voraus. Sechs Jahrhunderte ſind nicht im Stande geweſen, ſchädlichen Einfluß auf dies Material auszuüben. Dieſe große Dauerhaftigkeit ſoll dadurch erreicht ſein, daß der im Winter gegrabene Thon dem Froſte ausgeſetzt wurde, wonach derſelbe, aufgethaut, zerfiel und ſodann geknetet und einer weiteren Bearbeitung unterzogen wurde; ein Verfahren, welches man heutigen Tages noch bei Anfertigung der beim Brennen verglaſenden Brunnenkrüge beobachtet. Die ſchönſten Ziegel finden ſich am Chor der ehemaligen um die Mitte des 13. Jahrhunderts erbauten Jacobikirche, an der damals ſchon ziemlich reich profilirte Formſteine zu Fenſtermaßwerk ꝛc. verwandt ſind.

Die Ziegel an dem ſchon genannten Katharinenkloſter ſind rauher, ungleichmäßiger gearbeitet und gebrannt, obwohl der Kloſterkreuzgang den Bauformen nach entſchieden älter iſt, als die Jacobikirche. Aus der ungleichartigen Brennweiſe hat man in ſofern Nutzen zu ziehen gewußt, als man die ſchwarz gebrannten Köpfe der Ziegel als Strecker im ſogenannten wendiſchen Mauerverband nach Außen vermauerte und dadurch die monotone Mauerfläche belebte. Nichts deſtoweniger hat ſich die Haltbarkeit des Ziegelgemäuers vortrefflich bewährt, ſelbſt in dem Moment, als die vor einem halben Jahrhundert in der Kirche errichteten und überladenen Packhausböden ſämmtlich zuſammenbrachen. Gleich Rühmliches läßt ſich nicht von dem Materiale der im 14. Jahrhundert ebenfalls von Ziegeln erbaute St. Johanniskirche und der darnach umgebauten Martinikirche, ſo wie von den Giebeln der Stephani- und Ansgariikirche ſagen, woran die Zeit, nicht ohne ſichtbare Spuren zu hinterlaſſen, vorübergegangen iſt. Dahingegen zeigen die jedenfalls ſpäter erbauten, drei ſüdlichen ſchönen Giebel der Liebfrauenkirche das herrlichſte Material, aus verſchiedenartig gefärbten (rothbraun, braungelb und ſchwarz glaſirten) Ziegeln beſtehend, welche ſchichtweiſe regelmäßig wechſelnd ſich wiederholen. Die Bögen in

den Blendenſchlüſſen beſtehen hier aus großen, fein profilirten Ziegelplatten, deren Formen für faſt alle hernach erbauten gothiſchen Giebel von Profanbauten maßgebend wurden.

Das Backſteinmaterial des alten um 1404 erbauten Rathhauſes zeigt wieder die urſprüngliche Vortrefflichkeit und eine ungemein gleichmäßige und feine Textur. Auch hier wechſeln rothe und ſchwarze Ziegel ab; letztere dem erſten Anſcheine nach glaſirte, jedoch bei näherer Unterſuchung mit einem glänzenden, ſich äußerſt haltbar zeigenden Lack überzogene Platten. Leider ſind dieſe älteren Theile des Baues durch einen grauen Oelfarbenanſtrich verdeckt. Die kräftigen Profilirungen der dort vorkommenden drei Arten von Formſteinen beſtehen je aus großen Faſen, Hohlkehlen und Rundſtäben. Letztere haben eine ſeltene Form, welche ein lockeres Vortreten derſelben am Mauerwerk, ſo wie Verſtärkung von Licht und Schatten, alſo größere Deutlichkeit ermöglicht. Auch in den älteren Mauern des frühern Krameramts- jetzt Gewerbehauſes, 1619 von den Wandſchneidern ausgebaut, ſind Formziegel, der Profilirung nach der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts angehörend, aufgefunden, welche es wahrſcheinlich machen, daß hier, wie aus der Mächtigkeit und der Herſtellungsweiſe der Mauern zu ſehen iſt, bereits ein älteres Gebäude geſtanden habe.

Als hervorragende Arbeiten altbremiſcher Ziegelkunſt verdienen noch die, in dem Beſitze des Herrn Baumeiſter J. Wetzel befindlichen, circa 2′ im Durchmeſſer großen Haut-Reliefs, die vier Evangeliſtenſymbole darſtellend, Erwähnung, deren Entſtehung dem Typus der Figuren nach zu urtheilen, ins dreizehnte Jahrhundert fällt. Dieſelben waren in dem Hintergiebel eines im Renaiſſanceſtil erbauten Hauſes an der Langenſtraße vermauert, haben aber früher unzweifelhaft einer Kirche angehört.

Aus dem Geſagten erhellt, daß die mittelalterliche Ziegelarchitektur Bremens auf keiner unbedeutenden Stufe ſtand. Noch jetzt läßt ſich aus den verſtümmelten, wenigen Reſten alter Profanbauten die der künſtleriſchen Anordnung vorangegangene techniſche Durchbildung der Architektur und ein mannigfaches, heiteres und freies

Spiel der Formen erkennen. Noch iſt zu bemerken, daß man nicht gleichgültig dagegen war, aus welchem Materiale ein Haus, worin der Menſch doch den größten Theil ſeines Lebens zubringt, gebaut wurde, obwohl man nicht durch Inſtrumente, wie Anemometer ꝛc. conſtatirte, wie viel oder wenig Luft der Wind auf einer gewiſſen Fläche durch eine Mauer treiben kann.

Ein in Bremen und am Weſerufer mehrfach im 12. Jahrhundert verwendetes Baumaterial iſt der backſteinähnlich zugehauene Tuffſtein oder Traß, woraus in dieſer Zeit die rheiniſchen Kirchen gebaut wurden (vergl. v. Quaſt, Bonner Jahrbücher X. 191 ff.). Im 11. Jahrhundert baute man am Niederrhein mit großen unbearbeiteten Tuffblöcken, woraus auch das Mauerwerk über den Arkaden des Mittelſchiffes, ein Theil der früheren Baſilika unſeres Doms, beſteht. Vor dem 11. Jahrhundert wurde am Rhein dies Mauerwerk abwechſelnd mit Ziegelſchichten, in dicken Mörtelfang gelegt, durchſetzt, ein Gemäuer römiſchen Urſprungs „opus mixtum," wovon ſich an eben genanntem Mauerwerk des Domes Spuren nachweiſen laſſen.

Von backſteinartig bearbeiteten Tuffſteinen iſt zum größten Theil auch die romaniſche Kirche zu Blexen, namentlich deren Nordſeite erbaut, woraus auch die unter romaniſchen Hauptgeſimſen gewöhnlich vorhandenen, halbkreisförmigen, auf kleinen Conſolen ſitzenden Bögen hergeſtellt ſind. (Dieſe Kirche hatte noch vor wenigen Jahren ihre alte, ſchön bemalte, gerade Holzdecke.) Auch die noch unter Waſſer befindlich ſein ſollenden Mauerreſte des angeblich untergegangenen Schloſſes Mellum vor der Weſer ſollen aus Tuffſtein beſtehen. In Bremen iſt die auf romaniſchem Sockel ſtehende Oſtwand des ſüdlichen Seitenſchiffes, eines älteren Theiles der ehemaligen Jakobikirche auch von Tuffſtein in ziegelartiger Form, ſauber vermauert und abgefugt, ausgeführt. Auch Beton, deſſen Erfindung Ingenieure unſerer Zeit beanſpruchen, findet ſich dort als Fundament unter dem im 13. Jahrhundert erbauten Chore in mächtigen Lagen.

In Betreff des zuerſt erwähnten Katharinenkloſters wird bemerkt, daß das Kloſtergebäude im Jahre 1232, ſieben Jahre nach der Ankunft der ſchwarzen Mönche in Bremen, in wohnlichem Stand geweſen

und zu Conventen benutzt ist; dahingegen die Kirche erst im Jahre 1285 von Erzbischof Giselbert II. geweihet werden konnte (vergl. Gassel, Katharinenkl.). Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht findet in der noch vorhandenen Architektur des aus sieben Jochen im herrlichsten Uebergangsstil erbauten und unter dem Klostergebäude liegenden Kreuzgangs, verglichen mit den in Häusern der Sögestraße befindlichen Resten des schon in den ausgebildet gothischen Formen erbauten Kreuzgangs, der einen Zugang zur Kirche bildete und erst mit letzterer entstehen konnte, volle Bestätigung. Endlich spricht aus der Gewölbeanordnung und aus sämmtlichen Details der Kirche ein ganz anderer Geist als der, den wir in der musterhaften Bauweise des ältesten, im Kloster liegenden Kreuzganges antreffen.

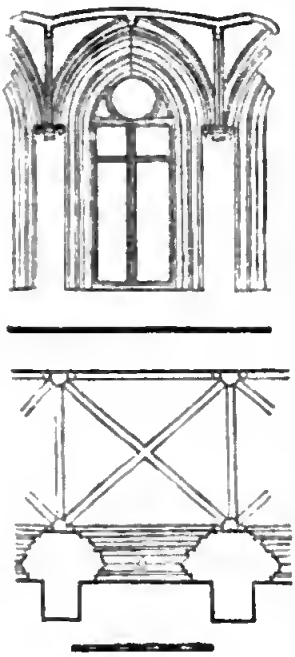

Eigenthümlich und höchst wirkungsvoll ist die Anwendung des Pfosten- und Maßwerkes der Fenster, welches aus gemischtem Material, Porta- und Backstein besteht. Der Fensterbogen ist mit einem aus profilirten Backsteinen hergestellten Kreise ausgefüllt, während darunter, wo der Bogen die lothrechten Fenstrecken tangirt, ein wagrechter Sturz, unterstützt von einem Mittelpfosten, gelegt ist. Etwa 2 Fuß tiefer befindet sich ein zweiter Sturz, wodurch zwei quadratische Fensteröffnungen gebildet werden, unter denen sich die länglichen Fensterfelder befinden. An die Fensterpfosten sind, auf Verglasung berechnet, Kittfalze angearbeitet.

Bei einem jetzt stattfindenden Umbau im Innern des früheren Klostergebäudes zeigten sich nach Entfernung einer Holzwand, welche auf eine zwischen Corridor und Zimmer (Zelle) befindliche Wand stieß, Spuren von Malerei. Nach Entfernung des über dem Gemälde befindlichen Kalkverputzes wurde ersichtlich, daß man in späterer Zeit eine Fensteröffnung mitten in der Bildfläche angebracht hatte, so daß nur noch die äußeren Ränder des Bildes zu sehen sind. Die

Malerei ist auf einen dünnen Verputz naß aufgetragen. Oberhalb des Bildes, dessen Gegenstand sich nicht mehr erkennen läßt, auf dem weißen Kalkgrunde, befinden sich schwarz conturirte Spruchbänder in sehr bewegten Linien, gezeichnet mit schwarzer, dem 13. Jahrhundert angehörender Schrift, von welcher nur noch einzelne, wahrscheinlich Bibelsprüchen angehörende Worte (s meos . . ea correxi . . spicis . . . . nō . . . tm̄ bene vive . . .) sichtbar sind. Zwischen den Spruchbändern ist der Raum mit Ornament aus braunen Stielen, grünen Blättern und rothen kleeblattgleichen Blumen ausgefüllt. Blau fehlt gänzlich, die untere Draperie ist bräunlich gehalten, und die seitwärtigen Figuren zeigen violette Gewandung, ähnlich derjenigen an den alten bloßgelegten Bildern der Ansgariikirche. Eine chemische Analyse der Farben ergab, daß das Grün aus Kupferoxyd, mit dem früher gebräuchlichen Braunschweiger Grün vermischt bestand. Die rothe Farbe enthielt Eisenoxydul. Der Zusatz zum Putzkalk bestand aus sehr feinem Flußsand.

S. Loschen.

8. Eine Zauberformel des 16. Jahrhunderts.

Im Jahre 1533 gestand der Zauberer Johann Elers den Camerarien der Stadt Bremen folgende Beschwörungsformel, die zur Bannung eines „fahrenden Geistes“, des Geistes von einem todtgeborenen Kinde oder eines „Wichtkens“ diente[1]):

Nu sitte ick hier unde wachte[2])
unde weet nig, wess ick wachte.

[1]) Diese alte Formel hat mir Herr Dr. H. A. Schumacher aus von Post handschriftlicher Collection aus alten Requamsbüchern S. 133 ff. und aus Stöbers ebenfalls handschriftlicher Stadtbremischen Criminalgeschichte. 1699. Bd. 1 S. 203 gütigst mitgetheilt. Ich behalte mir vor, diese und ähnliche anziehende Erscheinungen bremischer Culturgeschichte nach besserer Ansammlung des Stoffes im Zusammenhange zu betrachten, während hier nur die Formel, um ihren älteren Bau etwas deutlicher zu machen, in Verse zerlegt ist, ihre wahrscheinlich späteren Zusätze eingeklammert und die nothwendigsten Anmerkungen beigefügt sind. [2]) d. i. warte.

Nu sende my de Vader unde de Söhne unde de hillige Gest
dat allerschenste hilligste Wicht[3]),
dat tuschen Himmel unde Erd-Ricke iss,
my sichtlicken unde warlicken to myn Gesicht,
allent, wat ick von öhm begehrende bin,
to wetende sunder jenigerley arg,
(sunder jenigerley verlettungen)
Nu beschwer ick dy by söven dootbahren[4]) (selen)
unde beschwer ick dy by söven altaren[5])
unde beschwer ick dy (by alle Gades), by alle Gades frunden,
noch beschwer ick dy by alle Gades wunden[6]),
by Maria, der reinen magt,
dat du to my kamen bist[7])

---

[3]) Aus der Gerichtsverhandlung ergiebt ſich, daß unter Wicht der Geiſt eines todtgeborenen Kindes verſtanden wird. Nach weitverbreitetem Aberglauben kommen ungetaufte (alſo auch todtgeborne) Kinder unters wüthende Heer oder irren als Plagegeiſter, beſonders als Alp, oder auch als Irrlichter umher. (J. Grimm, deutſche Mythologie. 1. Auflage. S. 514, 516. Anhang No. 660 936 1034. A. Wuttke, der deutſche Volksaberglaube. S. 199, 220.) Zur Zeit der Hexenproceſſe galten die Elben, Holderchen, Schnacken, Pocken, die guten Dinger, (Wicht bedeutet urſprünglich auch nur Ding) und die fahrenden Kinder für unmittelbare Erzeugniſſe des böſen Feindes und wurden nach Anweiſung deſſelben von den Hexen zu den gefährlichſten Zaubereien gebraucht. Vgl. G. C. Horſt, Dämonomagie 2, 251. Zauberbibliothek 4, 28. Von den altheidniſchen Wichten handelt J. Grimm a. a. O. Cap. XIII. [4]) d. i. todtgeboren. Vgl. die Formel bei J. Grimm a. O. Anh. CXXXI. No. 5. [5]) Wahrſcheinlich ſind die Altäre 7 Nothhelfern geweiht, deren volle Zahl, doppelt ſo ſtark, aus 14 Heiligen beſtanden. Nach ihnen führen ja noch zwei Oerter in Oberfranken und im Meiningiſchen den Namen Vierzehnheiligen. Eine Halbirung dieſer Nothhelferaltäre wäre, worauf mich mein Freund, der Vikar E. Bulle, aufmerkſam macht, ebenſogut möglich, wie die der 14 Leidensſtationen Chriſti, von denen ebenfalls nur ſieben auf dem Weg nach in der Johanniskirche zu Nürnberg Betplätze erhalten haben. [6]) Beſchwörungen bei Chriſti fünf Wunden oder ſeinen drei Nägeln ſind häufiger. Vgl. J. Grimm a. O. Anh. CXXXVI. No. 11. 13. 14. 17. 21. 26. 39. [7]) Die beiden letzten Zeilen ſcheinen entſtellt und haben früher vielleicht mit ungenauen Reim gelautet:

by Maria, der reinen meit, (ebenfalls niederdeutſche Form für Magd)
dat du to my kamen deist.

Hatte der Zauberer erfahren, was er wiſſen wollte, ſo folgte die Losſprechung des Geiſtes mit den Worten:

Nu segne dy de Vader und de Söhne und de hillige Gest,
dat du my hest Bescheet gegeven
allent, wat ick van dy begehrende was.
Nu benedye iek dy mit den Vader unde den Söhne unde
den hilligen Gest.

Hugo Meyer.

Statuten

der

Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

§ 1.

Innerhalb des Künstler-Vereins besteht eine „Abtheilung für Bremische Geschichte und Alterthümer", welcher jedes Mitglied desselben gegen einen jährlichen Beitrag von einem Thaler beizutreten berechtigt ist.

§ 2.

Der Zweck dieser Abtheilung ist nach geschichtlichen Denkmälern und Alterthümern, sowohl literarischer, als künstlerischer, als auch allgemein culturhistorischer Art in Bremen zu forschen, die vorhandenen (in Originalen oder Copien und Abbildungen) zu sammeln, oder wenigstens zu verzeichnen und für die Erhaltung derselben, insbesondere auch für den Schutz und Fortbestand interessanter Bauwerke und sonstiger Kunstdenkmäler Sorge zu tragen, zugleich zu wissenschaftlicher Erforschung und Erläuterung des gesammelten Stoffes anzuregen und durch sonstige geeignete Mittel in der Bevölkerung Bremens das Interesse für seine Geschichte zu beleben.

§ 3.

Der alljährlich zu wählende Geschäftsausschuß dieser Abtheilung wird bestehen aus drei Mitgliedern, welche das Plenum (Vorstand

und Außschuß) des Künstler-Vereins, aus seiner Mitte ernennt, und aus zwei ihnen coordinirten, von der Abtheilung für Geschichte und Alterthümer zu ernennenden Mitgliedern. Die Mitglieder dieses Ausschusses vertheilen die Geschäfte unter sich.

§ 4.

Der Geschäftsausschuß hat mindestens einmal jährlich, und so lange nicht für die einzelnen Zweige der Thätigkeit der gedachten Abtheilung Special-Comites bestehen, mindestens einmal vierteljährlich, außerdem jeder Zeit binnen acht Tagen auf Wunsch von 12 Mitgliedern eine Versammlung der Abtheilung zu berufen. Wünscht ein einzelnes Mitglied zum Zwecke eines wissenschaftlichen Vortrages oder einer gemeinsamen Besprechung über Arbeiten der Abtheilung eine Versammlung zu veranlassen, so hat es sich darüber mit dem Geschäftsausschusse zu verständigen.

§ 5.

Der Generalversammlung des Künstler-Vereins gegenüber geschieht die Vertretung dieser Abtheilung durch die in § 3 erwähnten, dem Plenum des Künstler-Vereins angehörenden Mitglieder des Geschäftsausschusses.

§ 6.

Die Vertretung der Abtheilung geschieht, da dieselbe die Rechte einer juristischen Person nicht erwerben wird, in allen Verwaltungssachen im Namen des Künstler-Vereins, in allen übrigen den Zwecken der Abtheilung dienenden Angelegenheiten dagegen als „Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.“

§ 7.

Der Vorstand des Künstler-Vereins ist berechtigt, jeder Zeit die Protokolle der Abtheilung einzusehen.

§ 8.

Die von den Mitgliedern der Abtheilung jährlich gezahlten Beiträge, sowie etwaige sonstige derselben zugedachten Gelder fließen

zu beſonderer Verrechnung in die Caſſe des Künſtler-Vereins; doch iſt die gedachte Abtheilung berechtigt, ſoviel für ihre Zwecke zu verwenden, als ihr aus den genannten Geldern erwachſendes Einkommen nach Abzug der durch die Abtheilung veranlaßten außerordentlichen Ausgaben beträgt. Etwaige Bewilligung eines Zuſchuſſes aus der Caſſe des Künſtler-Vereins hängt von dem Beſchluſſe des Plenums ab.

§ 9.

Der Künſtler-Verein iſt Eigenthümer des ſämmtlichen Inventars und der Sammlungen der Abtheilung. Dieſes Eigenthum iſt unveräußerlich, ſo lange dieſelbe beſteht. Sollte der Künſtler-Verein ſich früher auflöſen als die Abtheilung, ſo fällt der letzteren, falls ſie ihren Beſtand behält, das durch ſie erworbene Eigenthum des Künſtler-Vereins zu.

§ 10.

Eine etwaige Auflöſung der Abtheilung kann nur durch Beſchluß der Generalverſammlung des Künſtler-Vereins erfolgen.

Bremen, 19. März 1862.

Druckfehler.

S. 88, Z. 12 v. u. lies: Hieronymus.
S. 129, Z. 1 v. u. lies: S. 88.
S. 153, Z. 2 v. u. lies: Salisbury.
S. 250, Z. 13 v. u. lies: comme.

Leider iſt durch ein Verſehen die Nr. VIII der letzten Reviſion vor dem Abzuge entgangen. Es ſind daher noch folgende Druckfehler zu verbeſſern:

S. 201, Z. 8 v. o. lies: Rechtsverhältniſſen
S. 207, Z. 5 v. o lies: ſolche aber.
S. 207, Z 15 v. u. lies: Immobiliarpfandrecht.
S. 208, Z. 4 v. o. lies: rentenbelaſteten.
S. 213, Z. 16 v. u. lies: erfüllt.
S. 213, Z. 12 v. u lies: werden.
S. 215, Z. 12 v. u. lies ſtatt: Liegenſchaften Zahrnis.
S. 220 Z. 3 v. u. lies: geſettet.

Die Red.

Erklärung.

Die Redaction bedauert, mehrere ihr zugegangene Aufsätze, insbesondere die sämmtlichen Recensionen (darunter auch die bereits oben S. 114, Note 1, S. 173 Note 1 und S. 257 Note 4 citirten), sowie die Bücherschau, wegen mangelnden Raumes nicht mehr in den ersten Band des Bremischen Jahrbuches aufnehmen zu können. Dieselben werden aber in einem möglichst bald folgenden ersten Hefte des zweiten Bandes erscheinen.

Bremen, 15. December 1863.

Die Redaction.

Bremiſches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künſtlervereins
für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer.

Zweiter Band.

Erſte Hälfte.

Mit einem Holzſchnitt und zwei Steindrucktafeln.

Bremen.
Verlag von C. Ed. Müller.
1865.

Inhaltsverzeichniß.

Seite.

Zweiter Jahresbericht des Geschäftsausschusses, von 1864 V

Dritter Jahresbericht des Geschäftsausschusses, von 1865, nebst Anlagen. XII

Verwaltung der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer für 1865/1866 XXVI

I. Die erste Abtheilung des Werks: „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen." Von H. A. Müller.... 1

II. Philipp Cäsar. Ein Lebensbild aus der Bremischen Kirchengeschichte. Von J. M. Kohlmann..... 14

Einleitung. Herkunft, Ausbildung, Aufenthalt in Holstein. — Erste Anstellung in Bremen als Pastor Prim. zu St. Ansgarii, 1616—1624. — Anstrengungen um erneute Berufung Cäsars und Widerstand des Ministeriums. — Zweite Anstellung in Bremen, als Prediger an der St. Martinikirche, 1628—1630. — Entweichung und Uebertritt zum Katholicismus. — Triapostolatus Septentrionis.

Anhang..... 38

Die reformirte Kirche in Bremen. — Das Wahlrecht der Gemeinden hinsichtlich ihrer Prediger. — Der Triapostolatus.

III. Ueber Heergewette und Niftelgerade nach Bremischem Rechte. Von Dr. A. H. Post 48

Einleitung — Aelteste Nachrichten; Aufhebung der Niftelgerade für das Weichbild i. J. 1206. — Die Erbfolge in Heergewette, in Niftelgerade. — Die Gegenstände des Heergewettes (nach Weichbildrecht, erzstiftischem Ritterrecht, bremischen Landrechten), der Niftelgerade. — Aufhebung des Heergewettes für das Weichbild i. J. 1592.

Urkunden-Anhang..... 83

Seite.

IV. Beiträge zur Geſchichte des Rathskellers in Bremen. Von J. G. Kohl 89

Einleitung. Das alte Weinhaus. Einrichtung des jetzigen Kellers. — Die Getränke im Rathskeller. — Ehrenwein aus dem Rathskeller. — Keller-Hauptleute zu Bremen.

V. Zur Geſchichte der Ritter Deutſchen Ordens. Mit einem Holzſchnitte und drei Tafeln.

Einleitung 153

1. Die Fahrt der Bremer und Lübecker nach Accon und die Stiftung des Deutſchen Ordens. Von D. R. Ehmck 156

Bericht der Bremer und Lübecker Chroniken. — Die alte Erzählung von der Stiftung des Ordens aus dem 13. Jahrhundert. — Einrichtung eines Zellſpitals vor Accon durch Bürger von Lübeck und Bremen im J. 1190; Verlegung des Spitals „als Marienhoſpital der Deutſchen in Jeruſalem“ in die Stadt; päpſtliche Beſtätigung i. J. 1191; Stiftung des Deutſchen Ordens im März 1198; älteſte Beſitzungen des Hoſpitals. — Aufnahme der Bremer und Lübecker in das Gebet der Ordensbrüder; angebliches Privileg der beiden Städte wegen Eintritts ihrer Bürger in den Orden. — Die erſten Hochmeiſter.

2. Die Deutſchherren-Commende zu Bremen. Von H. A. Schumacher 184

Der Deutſche Orden im Occident; die Ritter und der Spitaldienſt. — Das Bremiſche Heiligengeiſt-Spital und das erſte Auftreten der Deutſchherren in Bremen. — Beſitzungen des Ordens: in der Stadt, in Bremens Nähe (im Hollerlande und deſſen Nachbarſchaft, im Vierlande und deſſen Umgebung, im Wedderlande). — Die Bremiſche Commende. Innere Verhältniſſe: Komthur und Rittercanvent; Prieſterbrüder und Spitalmeiſter; Ordensſchweſtern und dienende Brüder; Halbſchweſtern, Halbbrüder, Confraternitäten. Verhältniſſe zwiſchen Commende und Geiſtlichkeit, zwiſchen Commende und Stadt. — Stellung der Commende im Ordensſtaate: Unterweiſung unter den Deutſchmeiſter; Glied der Ballei Thüringen-Sachſen; Verhältniß zur Ballei Weſtfalen; Uebergang an den Deutſchen Orden in Livland. — Verfall der Bremiſchen Commende: die Komthure des 15. Jahrhunderts; Komthure aus Bremiſchen Familien; die letzten Komthure. Verpfändung und Verkauf der Commende; Erwerb der Commende durch die Stadt Bremen.

3. Die Ueberreſte der Bremiſchen Komthureigebäude. Von S. Loſchen 244

Verfall der Baulichkeiten; die Ordenskirche; das Rittershaus; der Komthurhof.

VI. Ein Bremiſcher Garten im vorigen Jahrhundert. Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau 254

Zweiter Jahresbericht

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

(Die Wirksamkeit derselben vom März 1863 bis Juni 1864 betreffend.)

Erstattet vom Geschäftsausschuß in der Versammlung am 24. Juni 1864.

Die Geschichte empfiehlt langsamen aber gesicherten Fortschritt anzustreben. Wenn daher ein Rückblick auf das zweite Lebensjahr unserer Abtheilung uns zeigt, daß wir diesen Rath mit Erfolg beachtet haben, so dürfen wir an den Hoffnungen, die wir an die Gründung unserer Abtheilung knüpften, jetzt mit um so größerer Zuversicht festhalten. Bei dem kurzen Bestehen derselben durften wir glänzendere Leistungen um so weniger schon erwarten, da es zum großen Theile noch gilt, Arbeiten vorzubereiten, uns auf unserem Gebiete zurecht zu finden, Arbeiter für unseren Weinberg zu gewinnen und uns zu einem ineinandergreifenden und gegenseitig ergänzenden Wirken heranzubilden.

Wir haben aber mit Recht unsere Gesellschaft nicht blos auf arbeitende Mitglieder beschränkt; wir bedürfen vielmehr sowohl zur Ermunterung dieser, als auch um unsere Thätigkeit fruchtbarer zu machen und in Wahrheit dem ganzen Verein, in dessen Organismus wir eingefügt sind, zu dienen, einer großen Zahl nur genießender, Unterhaltung und Belehrung suchender Mitglieder, und es muß unsere Aufgabe bleiben, auch ihnen zu genügen. Die dem vorigjährigen Bestande gleich gebliebene Zahl von 443 Mitgliedern, welche durch einen jährlichen Beitrag unser Unternehmen fördern, und die

ſteigende Theilnahme an unſeren Zuſammenkünften läßt uns hoffen, daß wir in dieſer Hinſicht billigen Erwartungen entſprechen. Es haben ſeit dem vorigen Bericht zehn Verſammlungen ſtattgefunden, in welchen über folgende Gegenſtände Vorträge gehalten wurden:

Das Bremiſche Militärweſen während der drei letzten Jahrhunderte (Syndicus Dr. Motz).

Hollerland und Hollerrecht (Dr. H. A. Schumacher), als Einleitung zu den beiden folgenden Vorträgen.

Die Grundlagen der bäuerlichen Verhältniſſe in der Umgebung Bremens während des Mittelalters (Dr. H. A. Schumacher). Zwei Vorträge: 1) Der erſte Anbau der Umgegend von Bremen. 2) Die Rechtsverhältniſſe unſerer Landbewohner während des 12. Jahrhunderts.

Der 15. October 1813 (Senator Dr. H. Smidt).

Der 6. November 1813 (Senator Dr. H. Smidt).

Das ehemalige Heiligengeiſthoſpital und die Deutſchherrencommende in Bremen (Bauconducteur S. Loſchen).

Die Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Stiftung des deutſchen Ordens (Dr. Ehmck).

Der Pflicht, zu der in ganz Deutſchland begangenen Feier der Erinnerung an die große Zeit unſerer Befreiung von der Fremdherrſchaft einen Beitrag zu liefern, konnten wir genügen, indem in einer durch unſere Abtheilung veranſtalteten Verſammlung des Künſtlervereins Herr Senator Dr. H. Smidt in dem oben erwähnten Vortrage die Befreiung unſerer Vaterſtadt ſchilderte.

Ein ſehr glückliches Mittel, um die Theilnahme an unſeren Verſammlungen zu heben, um namentlich einen lebhafteren Austauſch der Anſichten unter den Mitgliedern der Abtheilung hervorzurufen und eine Reihe von Fragen zur Sprache zu bringen, welche ſich nicht zur Behandlung in längeren Vorträgen, wohl aber zu kürzeren Mittheilungen und zur Discuſſion eignen, iſt in der letzten Zeit durch die Einführung hiſtoriſcher Abende gefunden. Wir verdanken dieſe Einrichtung dem Eifer einer Anzahl von Mitgliedern, welche ſich unaufgefordert zu ſolchen Mittheilungen aus dem Kreiſe

ihrer Studien erboten. Bis jetzt ſind zwei ſolcher hiſtoriſchen Abende gehalten worden, an welchen namentlich folgende Gegenſtände zur Sprache gebracht und zum Theil durch Vorlegung von bildlichen Darſtellungen erläutert wurden: die über Johann Smidt's Thätigkeit im J. 1813 vorhandene Literatur, die Werke des Malers Joh. Heinr. Menken, das Verhältniß des Bremiſchen Agenten in England, Heinrich Oldenburg, zu Spinoza, die neuen Glasmalereien im Rathhauſe, die Architectur der Martinikirche, das Vorkommen des Zeichens der Pferdeköpfe an den Bauerhäuſern in Bremens Umgegend. Es betheiligten ſich hieran die Herren Vicar Bulle, Dr. Ehmck, Dr. med. W. O. Focke, Dr. H. A. Müller, Dr. H. A. Schumacher, Heinrich Strack, während gleichzeitig von den Herren Dr. Buchenau, Dr. Böhmert, Dr. Emminghaus, Stadtbibliothekar J. G. Kohl, S. Loſchen, ähnliche Mittheilungen angemeldet ſind, aber bis jetzt noch nicht erledigt werden konnten. Um ſo mehr wird darauf Bedacht zu nehmen ſein, die Einrichtung der hiſtoriſchen Abende zu pflegen und häufig längere Vorträge mit kürzeren Mittheilungen abwechſeln zu laſſen.*)

Hinſichtlich der literariſchen Arbeiten iſt die im vorigen Bericht in Ausſicht geſtellte Herausgabe eines regelmäßig und wenig-

---

*) Der folgende außerhalb der Abtheilung über einen Gegenſtand der Bremiſchen Geſchichte gehaltene Vortrag iſt hier gleichfalls zu erwähnen:

Ludwig XIV. und Bremen (Dr. H. A. Schumacher).

Die Vorträge des vorigen Verwaltungsjahres ſind in nachſtehenden Schriften theils wörtlich, theils umgearbeitet veröffentlicht:

Die Bootsleute-Brüderſchaft in Bremen, in: Kohl, das Haus Seefahrt zu Bremen S. 75 ff.

Die Geſchichte des Bremiſchen Zunftweſens, insbeſondere der Schuhmacherzunft, in: Boehmert, Beiträge zur Geſchichte des Zunftweſens; Preisſchriften der fürſtlich Jablonowskiſchen Geſellſchaft zu Leipzig. Band IX.

Die Bilderhandſchriften des Mittelalters in den Bibliotheken der Stadt und der Hauptſchule zu Bremen, im Progr. der Hauptſchule zu Bremen 1863.

Die Pontes longi in den Emsmooren, in: Kohl, Nordweſtdeutſche Skizzen. II. S. 64 ff.

Die Inſchriften des Rathhauſes zu Bremen von Dr. H. Meyer, im erſten Bande des Bremiſchen Jahrbuchs.

ſtens einmal jährlich erſcheinenden größeren Organs unſerer Geſellſchaft nunmehr zur vollendeten Thatſache geworden. Der erſte Band des eben erwähnten Jahrbuchs, welches von dem hieſigen Buchhändler Herrn C. Ed. Müller in Verlag genommen iſt, hat im December 1863 erſcheinen können, und die Arbeiten für einen zweiten Band haben begonnen. Wir ſind dadurch in den Stand geſetzt worden, mit einer größeren Anzahl anderer Geſchichtsvereine in einen regelmäßigen Schriftenaustauſch zu treten. Auch die Denkmale für Geſchichte und Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen werden, da ſie den Namen der Abtheilung tragen und in den Verſammlungen derſelben über die Fortführung des Werks von Zeit zu Zeit berichtet wird, hier aufzuführen ſein, wiewohl ſie ſtreng genommen von einer Anzahl freiwillig zuſammentretender Mitglieder der Abtheilung bearbeitet und herausgegeben werden. Die Hinderniſſe, welche die Fortſetzung des Werkes bisher leider über Erwarten verzögert haben, ſind jetzt glücklich hinweggeräumt, und das zweite Heft iſt bereits ſo weit vollendet, daß es in nächſter Zeit erſcheinen wird. Die Bearbeitung des künſtleriſchen Theils iſt von den Herren Architekt Karl Gildemeiſter, Bauconducteur S. Loſchen, Bildhauer Kropp, Zeichner Hardegen, die Redaction des Textes von Herrn Dr. H. A. Schumacher übernommen.

Weniger günſtig muß leider der Bericht über eine andere unſerer Aufgaben lauten, die Sammlung von Alterthümern, Kunſtwerken und anderen geſchichtlich intereſſanten Gegenſtänden. Denn da wir noch zur Zeit an dem ſchon im vorigen Jahre beklagten Mangel eines geeigneten Locals zur Aufſtellung einer ſolchen Sammlung leiden, mußten wir uns trotz des günſtigen Standes unſerer Finanzen in der Anſchaffung ſolcher Gegenſtände möglichſt beſchränken. Wir dürfen indeß hoffen, daß die von dem ganzen Verein immer lebhafter empfundene Raumbedrängniß denſelben bald auf eine Erweiterung ſeiner Wohnung bedacht ſein laſſen und dann auch in hinreichender Weiſe für unſere Zwecke geſorgt werden wird. In dieſer Hoffnung darf uns das in dem diesjährigen Verwaltungsbericht des Vorſtandes gegebene Verſprechen beſtärken, daß er dieſen berechtigten Wunſch unſerer Abtheilung nicht

werde aus den Augen verlieren. Uebrigens haben wir die Genugthuung einige werthvolle durch Ankauf gemachte Erwerbungen des letzten Jahres hier zu verzeichnen, nämlich:

Ein Oelgemälde des Bremer Malers Franz Wulfhagen, eines Schülers von Rembrandt: „Die Hochzeit zu Kana“, ehemals dem Krameramthause gehörig und nachdem es von Herrn H. Strack angekauft, auf dessen Veranlassung durch Herrn Wilhelm Menken vortrefflich restaurirt.

Ein Gebetbuch aus dem 15. Jahrhundert mit werthvollen Miniaturen, von einer kürzlich verstorbenen, aus Holland stammenden und hier ansässigen Dame gekauft.

Der Geschäftsausschuß glaubt sodann zwei im verflossenen Jahre angeregte Unternehmungen der Beachtung der Mitglieder empfehlen zu sollen. Die interessanteste und erhebendste Periode der Geschichte unserer Stadt und der mit ihr verbundenen beiden Schwesterstädte, die Befreiung derselben von der Fremdherrschaft und die Neugründung ihrer staatlichen Freiheit und Selbstständigkeit, eine noch Manchen unserer Zeitgenossen in lebhafter Erinnerung stehenden Epoche, harrt noch der zusammenfassenden Behandlung und Darstellung. Für einen Bremischen Geschichtsverein verbindet sich damit die Aufgabe, das Bild des Mannes, der wie kein anderer um die Gründung der neuen Hansa, um die Freiheit ihrer Glieder und um den Aufschwung unseres Gemeinwesens sich verdient gemacht hat, das Bild Johann Smidt's den Nachkommen in lebendigen und ächten Farben zu überliefern oder wenigstens dazu anzuregen und beizutragen. Von Herrn Dr. H. A. Schumacher, welcher am 30. November vor. J. den von der Versammlung der Abtheilung genehmigten Antrag stellte, eine Sammlung des auf die Geschichte der Hansestädte von den Reunionen des Jahres 1810 bis zum Wiener Congreß bezüglichen historischen Materials zu veranlassen, ist bereits ein höchst dankenswerther Anfang gemacht durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht über die Quellen, welche bis jetzt für eine Schilderung der Thätigkeit Smidt's im Jahre 1813 allgemein zugänglich sind, und durch die Abschrift mehrerer noch unbekannter, auf diesen Gegenstand bezüglicher Documente, welche aus dem Nachlasse des

Professor Dr. Wurm zu Hamburg durch Herrn Dr. H. Schleiden mit dankenswerther Bereitwilligkeit mitgetheilt sind. Es wird nun unsere Aufgabe sein, neben der Erfüllung jenes weiteren Antrags diese Nachweise durch eine umfassende Sammlung des ungedruckten Materials zur Erkenntniß jener Zeit und der Thätigkeit Smidt's zu ergänzen.

Ein zweites durch Herrn Heinrich Strack angeregtes Unternehmen soll der Erinnerung an zwei bedeutende Bremische Künstler der jüngsten Vergangenheit, Johann Heinrich Menken (1766—1839) und dessen größeren Sohn Gottfried Menken (1799—1838) dienen. Eine mit Hülfe des Künstlervereins wo möglich im Frühjahre 1866 zu bewirkende Ausstellung der sämmtlichen Gemälde, Kupferstiche, Radirungen und Handzeichnungen der beiden Menken würde sowohl dem künstlerischen Schaffen in Bremen zur Ehre gereichen, als auch von kunstgeschichtlichem Werthe sein, namentlich wenn damit ein vollständiges Verzeichniß ihrer Werke und eine Darstellung ihres Lebens und Wirkens verbunden würde. Nach beiden Richtungen hin bedarf es aber für eine genügende Erfüllung dieses Wunsches der Unterstützung Vieler zur Sammlung des mannichfach zerstreuten Materials, und zu diesem Zwecke möge das Unternehmen sämmtlichen Mitgliedern unserer Abtheilung empfohlen sein.

Die von einem Ausschuß der Abtheilung verwaltete Dombibliothek ist im Verhältniß zu ihrem beschränkten Inhalt ziemlich fleißig benutzt worden, indem seit ihrer Eröffnung im Februar 1863 bis jetzt ca. 200 Bücher außer den im Bibliothekzimmer selbst eingesehenen Büchern und Karten ausgeliehen sind. Mit dem jährlichen Zuschuß von 150 Thalern konnten die in den letzten 9 Jahren entstandenen Lücken natürlich nur erst theilweise ergänzt werden. Wiewohl die Berechtigung des in dem Officialbericht des Stadtbibliothekars ausgesprochenen Wunsches, daß die Dombibliothek mit der Stadtbibliothek vereinigt werden möge, nicht zu verkennen ist, und wiewohl es zweckwidrig erscheint, der letzteren Concurrenz zu machen, seit in Folge der Reorganisation derselben die Abtheilung der Bremensien dort mit vorzüglicher und gebührender Sorgfalt gepflegt wird, so

werden doch zur Zeit noch etwaige Vorſchläge derjenigen Herren, welche ſich bisher mit ſo dankenswerther Mühe der Beaufſichtigung und Unterhaltung der Dombibliothek unterzogen haben, abzuwarten ſein, zumal da eine Erfüllung jenes Wunſches nicht in der Macht der Abtheilung allein liegt.

Aus der gleichzeitig mit dieſem Bericht übergebenen Abrechnung für das verfloſſene Jahr wird es genügen hier hervorzuheben, daß das Vermögen der Abtheilung an baaren und belegten Geldern am 31. März d. J. 1008 ℳ 55 ℋ gegen 736 ℳ 68 ℋ am 31. März 1863 betrug.

Dritter Jahresbericht

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

(Die Wirksamkeit derselben vom Juni 1864 bis Juli 1865 betreffend.)

Erstattet vom Geschäftsausschuß in der Versammlung am 16. October 1865.

Auch am Schlusse des dritten Jahres seit dem Bestehen unserer Abtheilung dürfen wir mit Befriedigung auf die Thätigkeit derselben zurückblicken. Wir müssen zwar gestehen, daß sich uns eine Fülle von Arbeiten aufdrängt, zu deren Bewältigung uns kaum die erforderlichen Kräfte zuwachsen; aber die vielen innerhalb unserer Gesellschaft angeregten Arbeiten und Unternehmungen, die wenigstens theilweise nicht blos dem engeren Kreise der Bremischen Geschichtsfreunde, sondern auch dem größeren Publicum von Werth und Interesse sind, bestärken uns in dem Vertrauen, daß wir noch auf lange hinaus berufen sind, in dem geistigen Leben unserer Vaterstadt unseren Platz auszufüllen. Wir dürfen hoffen, daß mit der Mehrung unserer Aufgaben auch der Muth und die Kraft wachsen werden ihnen zu entsprechen.

Der nachfolgende Bericht wird versuchen, sowohl das in dem abgelaufenen Verwaltungsjahr Geleistete hervorzuheben, als auch aufmerksam zu machen auf dasjenige, was uns namentlich für die nächste Zukunft zu thun obliegt.

Es fanden zehn Versammlungen im Laufe des letzten Jahres statt. Ein Theil derselben wurde durch folgende von Mitgliedern unserer Abtheilung gehaltene Vorträge ausgefüllt:

Ueber verschollene Bremische Kirchen (Dr. H. A. Schumacher).

Geschichte der Bremischen Stadtbibliothek (Bibliothekar J. G. Kohl),

Geſchichte der Kirche und Gemeinde Burg bei Bremen (aus dem Nachlaß des verſtorbenen Paſtor J. M. Kohlmann, vorgetragen von deſſen Sohne stud. phil. Ph. Kohlmann),

Ueber die ehemalige Jacobikirche (Bauconducteur S. Loſchen),

Ueber das alte Bremer Schützenfähnlein und ſeine Feſte (Dr. H. A. Schumacher). *)

Für die übrigen Verſammlungen lagen verſchiedene Vereinsangelegenheiten vor, von denen einige noch beſondere Hervorhebung verdienen.

Das Feſt des fünfundzwanzigjährigen Beſtehens des Vereins für hamburgiſche Geſchichte, welches dort zugleich als ein Jubiläum ſeines Stifters und Vorſtehers während ſo langer Zeit, des Herrn Archivar Dr. J. M. Lappenberg, begangen wurde, konnten auch wir nicht vorübergehen laſſen, ohne unſere Theilnahme zu bezeugen, zumal da wir dem dort gefeierten Manne und ſeinen Arbeiten ſo bedeutende Anregung und Förderung für die Erforſchung der Geſchichte unſerer Vaterſtadt verdanken. **) Unſere Geſellſchaft wünſchte vor Allem durch eine aus ihrer Mitte hervorgegangene wiſſenſchaftliche Arbeit ihre Theilnahme zu bezeugen, und es wurde daher im Juli 1864 ein Preisausſchreiben für eine hiſtoriſche Arbeit über einen Gegenſtand der norddeutſchen Geſchichte erlaſſen (Anhang I.). Herr Dr. H. A. Schumacher ſetzte uns durch die von ihm eingelieferte Arbeit „Die Stedinger. Ein Beitrag zur Geſchichte der Weſermarſchen“ in den Stand, jenem Wunſche entſprechen zu können. Seine

*) Von den im zweiten Jahresbericht erwähnten Vorträgen bringt der zweite Band des Bremiſchen Jahrbuches Umarbeitungen der Vorleſungen über das ehemalige Heiligenſpital und die Gebäude der Deutſchherrencommende in Bremen von S. Loſchen und über die Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Stiftung des deutſchen Ordens von Dr. Ehmck; die drei Vorleſungen von Dr. H. A. Schumacher über das Hollerweſen und die Grundlagen der bäuerlichen Verhältniſſe in Bremens Umgebung während des 12. Jahrhunderts ſind Herrn Dr. Emil de Borchgrave, dem Verfaſſer einer von der Brüſſeler Akademie der Wiſſenſchaften gekrönten Preisſchrift über die Geſchichte der belgiſchen Coloniſation in deutſchen Landen, auf des letzteren Wunſch nach Beſchluß der Abtheilung zugeſandt worden und in dem jetzt gedruckten Werke deſſelben mehrfach rühmlichſt erwähnt.

**) Vergl. Hugo Meyer, Johann Martin Lappenberg, im Br. Sonntagsblatt XII. S. 353 ff.

Arbeit, welche die volle Anerkennung der Preisrichter erlangt hatte, wurde in der Verſammlung vom 24. October 1864 mit dem erſten Preiſe gekrönt. Inzwiſchen war Herr Dr. Lappenberg auf Antrag der Abtheilung durch Beſchluß der Generalverſammlung des Künſtlervereins vom 15. October 1864 zum Ehrenmitgliede des Künſtlervereins ernannt worden. Eine aus den Herren Dr. H. A. Müller, Senator Dr. H. Smidt und Dr. H. A. Schumacher beſtehende Deputation begab ſich nach Hamburg und überbrachte dort an dem Tage der Feier, dem 27. October 1864, dem Hamburger Verein und ſeinem Vorſteher mit unſeren Glückwünſchen das Manuſcript der Preisſchrift, ſowie dem letzteren das künſtleriſch ausgeführte Diplom ſeiner Ernennung zum Ehrenmitgliede. Die freundliche Aufnahme, welche unſeren Abgeordneten dort zu Theil wurde, hat den Wunſch nach einem dauernden für beide Theile förderlichen Zuſammenwirken unſerer Vereine beſtärkt, und die herzliche Art, mit welcher Herr Dr. Lappenberg die erwähnte Ernennung annahm, durfte uns zu beſonders lebhafter Freude gereichen. *)

*) Derſelbe ſprach ſich darüber in einem an unſere Abtheilung gerichteten Schreiben, wie folgt, aus:

Hamburg, den 11. Januar 1865.

Die Herren Deputirten des hochgeehrten Vereins, welche in deſſen Auftrage durch die Ueberreichung Ihres Diplomes mich hoch ehrten und innigſt erfreuten, haben meinen tiefgefühlten Dank Ihnen auszuſprechen übernommen. Ich würde jedoch meiner eigenen Geſinnung nicht genügen, wenn ich nicht ſelbſt Ihnen, hochgeehrte Herren, erklärte, wie ſehr ich mich durch die angetragene Genoſſenſchaft Ihnen verpflichtet fühle.

Geſtatten Sie mir Ihnen zu bekennen, daß, wenn hiſtoriſche Studien nach verſchiedenſten Richtungen hin meinem Leben einen großen Reiz verleihen durften, doch die Geſchichte der drei Schweſterſtädte auf mich ſtets eine eigenthümliche Anziehung, ich darf ſagen, einen Zauber geübt hat. Durch den geliebteſten Vater, den ehrwürdigen Großvater der Stadt Bremen entſproſſen, durch treffliche Freunde ihr immer nahe, weilte ich in meiner Gedankenwelt gar häufig und gerne in jener Stadt, welche mit meiner eigentlichſten Heimath dieſelbe uralte glorreiche Kirchen- und eine ähnliche Verfaſſungs-Geſchichte theilt, ſo ſehr, daß die des Weſerfreiſtaates mit der des Elbefreiſtaates gleichmäßig fortſchreitet und die gelegentlichen Verſchiedenheiten der einen nur dazu beſtimmt ſcheinen, lehrreiche Schlaglichter auf die der anderen zu werfen.

Daß ich den Verſicherungen trauen darf, daß meine ſeit langen Jahren angeſtrebten wohlgemeinten Bemühungen um Bremens Geſchichte neben den Erfolgen der

Dem Wunſche des Verfaſſers der „Stedinger“, ſeine Arbeit vor dem Druck noch einer Umarbeitung und Ausführung einzelner Theile derſelben unterziehen zu dürfen, konnte unſererſeits nur mit Dank willfahrt werden.*) Da wir zu angemeſſenen Bedingungen einen Verleger für dieſelbe fanden, brauchten wir an dem anfangs beabſichtigten geringen Umfange des Werkes nicht feſtzuhalten. Daſſelbe iſt im Juli dieſes Jahres im Druck erſchienen, und es ſind dann ſofort allen durch Schriftenaustauſch mit uns verbundenen Vereinen Exemplare deſſelben zugeſtellt worden.

Einen anderen Anlaß zu beſonderer Feier bot uns die tauſendſte Wiederkehr des Todestages Ansgar's, des „Apoſtels des Nordens“, am 3. Februar 1865. Für eine würdige Gedächtnißfeier dieſes Tages innerhalb des Künſtlervereins war durch eine gemeinſchaftlich mit unſerer Abtheilung niedergeſetzte Commiſſion Fürſorge getroffen worden. Die beiden in Folge deſſen von Mitgliedern unſerer Abtheilung gehaltenen Vorträge, — über Ansgar's Leben und Wirken von Domvicar Ernſt Bulle,**) welcher kürzlich zu einer auswärtigen Wirkſamkeit von hier abgerufen, hoffentlich uns nicht auf lange Zeit entfremdet iſt, am 3. Februar; ſowie über die Grabſtätten Bremiſcher Erzbiſchöfe von Dr. H. A. Schumacher bei der Nachfeier am 8. Februar, — verdienen hier beſondere Erwähnung, nicht weniger auch die in unſeren Beſitz übergegangenen, zur Erläuterung des letzteren Vortrags benutzten großen Zeichnungen (den Grundriß des jetzigen Domes und ſeiner Krypten, ſowie die Lage des früheren Kirchengebäudes, und den Aufriß der Vierung, des Chores und der

---

überſtehenden und einflußreichen Männer eingewirkt haben ſollen, muß mich mit gerechter Freude erfüllen; ſie thut es immer mehr, je raſcher die wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Bedeutung dieſer Stadt ſich entfaltet; und ich darf daher mit frohem Bewußtſein das mir von älteren und jüngeren geiſtesverwandten Männern dargebotene litterariſche Ehrenbürgerrecht Bremens annehmen. Dieſer Kranz wird mir für alle Jahre, welche mir noch beſchieden ſein dürften, eine der liebſten Erinnerungen meines Lebens bringen.

Genehmige der hochverehrte Verein die Verſicherung meiner Hochachtung und dankbaren Verehrung. (gez.) J. M. Lappenberg, Dr.

*) Ein Abſchnitt aus dem urſprünglichen Manuſcript iſt mitgetheilt im Bremer Sonntagsblatt, XIII. S. 41 ff., S. 57 ff.

**) Abgedruckt im Bremer Sonntagsblatt, XIII. S. 49 ff.

Oſtkrypta darſtellend, denen ſich eine täuſchend ähnliche Abbildung des alten biſchöflichen Grabſteins in natürlicher Größe anſchloß) drei Arbeiten, welche von dem leider in dieſen Tagen früh verſtorbenen Architekturmaler Hermann Asmann angefertigt waren. Auch bei dieſer Gelegenheit ſchien indeß vor Allem die Aufgabe unſerer Abtheilung zu ſein, dem Andenken des großen Erzbiſchofs von Hamburg-Bremen durch Veranlaſſung einer gründlichen wiſſenſchaftlichen Bearbeitung ſeines Wirkens gerecht zu werden. Hiebei hat ſich die kurz zuvor mit dem Hamburger Geſchichtsverein angeknüpfte engere Verbindung beſonders förderlich erwieſen. Derſelbe ging auf unſeren Vorſchlag einer durch die hiſtoriſchen Vereine derjenigen norddeutſchen Gebiete, auf welche ſich Ansgar's Thätigkeit vorzugsweiſe erſtreckt hatte, gemeinſchaftlich zu veranſtaltenden Preisaufgabe über die Geſchichte der Miſſion in den nordiſchen Ländern mit beſonderer Beziehung auf Ansgar bereitwillig ein, und unſer Antrag fand dann auch bei den übrigen von uns deshalb angegangenen norddeutſchen Vereinen Billigung, wenn auch zwei derſelben durch beſondere Verhältniſſe behindert waren, ſich an dem Preisausſchreiben zu betheiligen. Letzteres wurde unter dem 3. Februar 1865 publicirt (Anhang II.). Zu dem ausgeſetzten Preiſe von vierhundert Thalern Courant tragen die ausſchreibenden Vereine, wie folgt, bei:

Der Verein für Hamburgiſche Geſchichte	100 ℔ Crt.
Der hiſtoriſche Verein für Niederſachſen zu Hannover	50 „ „
Die Schleswig-Holſtein-Lauenburgiſche Geſellſchaft für vaterländiſche Geſchichte zu Kiel.	50 „ „
Der Verein für Geſchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade.	50 „ „
Die Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer	150 „ „
Zuſammen . . .	400 ℔ Crt.

Wir wollen hoffen, daß die Aufgabe bis zu der geſtellten Friſt eine des Gegenſtandes würdige Löſung finde und die bei dieſer Gelegenheit angeknüpfte Verbindung norddeutſcher Geſchichtsvereine

eine Frucht bringe, welche sie zu fernerem Zusammenwirken zur Förderung der Geschichtsforschung auf ihrem Gebiete ermuthigen kann.

Indem wir zu den eigenen literarischen Unternehmungen unserer Gesellschaft übergehen, dürfen wir die erfreuliche Thatsache hervorheben, daß die zweite Lieferung der ersten Abtheilung der Denkmale für Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen bereits im October vorigen Jahres vollendet ist; es wurde bei dieser Gelegenheit eine derartige Umarbeitung der ersten Lieferung vorgenommen, daß die erste Abtheilung, die auf dem Prachteinbande den Titel „Das Rathhaus zu Bremen“ trägt, als ein untrennbares Ganzes erscheint. Zugleich wurde damals der Beschluß gefaßt, auch dieses Werk, wiewohl dasselbe weder Eigenthum unserer Gesellschaft ist, noch dieselbe Anspruch auf eine Anzahl von Freiexemplaren hat, sämmtlichen bis dahin mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereinen mitzutheilen. Durch ein besonders reich ausgestattetes Exemplar dieses Werks, welches unsere Abtheilung als Ehrengabe für das zweite deutsche Bundesschießen bestimmte, nahm sie Gelegenheit, ihre Theilnahme an diesem in unserer Stadt gefeierten nationalen Feste zu bezeugen. Die Vollendung des zweiten Bandes des Bremischen Jahrbuchs hat freilich eine unerfreuliche Verzögerung erlitten; inzwischen ist das Material für denselben so sehr angewachsen, daß ein Erscheinen desselben in zwei Hälften sich empfiehlt, deren erste in den nächsten Tagen wird ausgegeben werden können, während die zweite voraussichtlich in einigen Monaten nachfolgen wird. Ein höchst dankenswerther Bericht des Herrn Dr. H. A. Schumacher über die in Bremen und dessen Umgegend vorkommenden Hand-, Haus- und Hofmarken, dessen Veröffentlichung durch das Jahrbuch beschlossen wurde, hat für den dritten Band dieser Zeitschrift zurückgelegt werden müssen, nachdem er im Juli und August vorigen Jahres im Bibliothekzimmer des Künstlervereins zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt war. Es mag daher der Wunsch ausgesprochen werden, daß diejenigen unserer Mitglieder, welche neue Mittheilungen über diese gegenwärtig in der deutschen Rechtsgeschichte einen Gegenstand eifriger Untersuchung bildende Institution

zu machen im Stande ſind, dieſelben auch fernerhin an die Redaction des Jahrbuchs gelangen laſſen wollen.

Von den in dem vorigen Jahresbericht den Mitgliedern empfohlenen Unternehmungen iſt die auf die Sammlung des für die Wirkſamkeit Johann Smidt's werthvollen hiſtoriſchen Materials bezügliche zwar durch die am 1. November 1864 erfolgte Niederſetzung eines Smidt-Ausſchuſſes, welchem die Herren Senator Dr. H. Smidt, Richter Dr. Roltenius, Dr. Ehmck und Dr. H. A. Schumacher angehören, als eine beſonders wichtige Aufgabe und Ehrenpflicht unſerer Geſellſchaft anerkannt worden. Doch liegt bis jetzt noch kein Bericht über die Thätigkeit dieſes Ausſchuſſes vor.

Die Beſchaffung eines geeigneten Locals für Aufbewahrung von Alterthümern, Kunſtwerken und anderen hiſtoriſch intereſſanten Gegenſtänden iſt leider auch jetzt noch nicht gelungen und dadurch die Erfüllung einer weſentlichen Aufgabe unſerer Abtheilung noch immer im hohen Grade erſchwert. Die für dieſe beſtehende Commiſſion wird daher die Abſtellung des erwähnten Mangels einen Hauptgegenſtand ihrer ferneren Sorge ſein laſſen müſſen.

Die Benutzung der Dombibliothek hat aus den ſchon im vorigen Jahresbericht hervorgehobenen Urſachen ſehr erheblich abgenommen, und die Abtheilung hat es daher nicht mehr für angemeſſen erachten können, für die Fortführung dieſer Bibliothek jährlich eine im Verhältniß zu unſeren Mitteln nicht unerhebliche Summe aufzuwenden und die Kräfte ihrer Mitglieder für deren Inſtandhaltung anzuſpannen. Sie hat daher im Juni d. J. den Vorſtand des Künſtlervereins erſucht, den beſtehenden Vertrag mit der Domgemeinde zu kündigen, in der Hoffnung, auf dieſe Weiſe die ſo wünſchenswerthe Vereinigung dieſer Bibliothek mit der Stadtbibliothek zu beſchleunigen. Unſerem Antrage hat der Vorſtand des Künſtlervereins am 30. Septbr. d. J. Folge gegeben, ſo daß in Gemäßheit von § 7 des betreffenden Vertrags mit dem 31. März nächſten Jahres die Verwaltung der Dombibliothek von Seiten unſerer Abtheilung ihr Ende erreicht.

Gleichzeitig haben wir eine andere Verpflichtung übernommen.

Die Ausführung des vielfach gehegten Wunsches auf Erhaltung des in seiner Existenz bedrohten Bremer Sonntagsblatts und Erhebung desselben zum Organ des Künstlervereins, welcher nur durch Gewährung eines regelmäßigen Zuschusses zu den Redactionskosten des Blattes zu erfüllen war, durch Uebernahme eines Theils dieses Zuschusses auf unsere Abtheilung zu erleichtern, erschien uns als eine Ehrenpflicht, zumal da es auch für diese von nicht geringem Werthe ist, daß unserer Stadt eine Zeitschrift erhalten wird, welche ausschließlich geistigen Interessen dient und sich als Organ für dieselben darbietet.

Die am 31. März d. J. geschlossene Rechnung unserer Abtheilung hat für die Mitglieder bereits seit der am 28. Juni d. J. gehaltenen Generalversammlung des Künstlervereins zur Einsicht ausgelegen. Darnach betrugen im vorigen Rechnungsjahre

die Einnahmen

an Zinsen	29 ℔	30 ß
an Beiträgen von 437 Mitgliedern . . .	437 „	— „
zusammen . . .	466 ℔	30 ß.

die Ausgaben

für die Dombibliothek	50 ℔	— ß
für Erwerbungen (incl. Preisschrift) . .	287 „	43 „
für allgemeine Ausgaben	394 „	54 „
zusammen . . .	642 ℔	25 ß.

woraus sich ein Vermögensbestand an baaren und belegten Geldern von 832 ℔ 60 ß gegen 1008 ℔ 55 ß am 31. März 1864 ergab.

Wir dürfen den diesjährigen Bericht nicht schließen, ohne zweier abgerufener Freunde und Förderer unserer Bestrebungen zu gedenken. Am 16. December 1864 starb Pastor J. M. Kohlmann zu Horn, seit langen Jahren als gründlicher Kenner der Bremischen Geschichte, als eifriger Sammler der Quellen für dieselbe, und als Schriftsteller, namentlich auf kirchengeschichtlichem Gebiete bekannt. Seine bedeutende Bibliothek so wie sein übriger literarischer Nachlaß bietet eine reiche Fundgrube für unsere ferneren Arbeiten. Die Güte

des Buchhändlers Herrn H. Schaffert, welcher als Eigenthümer des Verlagsrechts der Kohlmann'schen „Beiträge zur Bremischen Kirchengeschichte“ unserer Abtheilung kürzlich eine größere Anzahl von Exemplaren dieses Werks schenkte, hat uns in den Stand gesetzt, auch durch die Mittheilung desselben an die befreundeten Vereine das Andenken des Verstorbenen zu ehren. Den am 17. Januar 1865 erfolgten Tod des Richter Dr. Wilhelm Focke hat unser ganzes Gemeinwesen betrauert; seine Theilnahme an unseren Bestrebungen hatte er noch vor Kurzem durch die Bereitwilligkeit bekundet, mit welcher er unserem Ersuchen um Uebernahme des Preisrichteramts für die erste von der Abtheilung ausgeschriebene Preisaufgabe entsprach.

Anhang I. zum dritten Jahresbericht.*)

Wissenschaftliche Preisaufgabe.

Die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer, welche für eine bestimmte festliche Gelegenheit über eine wissenschaftliche Arbeit verfügen zu können wünscht, hat beschlossen, zu diesem Zweck eine Preisarbeit auszuschreiben und von den eingehenden Arbeiten die tüchtigste als Festschrift drucken zu lassen.

Die Theilnahme an der Bewerbung ist nicht auf die Mitglieder der Abtheilung beschränkt, sondern sämmtlichen Bremischen Gelehrten freigestellt. Verlangt wird eine kürzere, höchstens 5—6 Druckbogen im Format des Bremischen Jahrbuchs umfassende, in sich abgeschlossene wissenschaftliche Untersuchung oder Darstellung, welche auch der Form und Sprache nach billigen Anforderungen entspricht. Die Wahl eines Themas soll, abgesehen von der Beschränkung auf

*) Siehe oben S. XIII.

die norddeutſche Geſchichte, jedem Bewerber freigeſtellt bleiben, jedoch ſollen, um den Kreis erwünſchter Arbeiten näher zu bezeichnen folgende Gegenſtände vorzugsweiſe empfohlen ſein:

1) Die Legenden vom heiligen Ansgar.
2) Die Bremiſche Kirchenordnung von 1533.
3) Die Auflöſung der alten Hanſa und das Entſtehen des Bundes der drei Hanſeſtädte.
4) Johann Smidt's Thätigkeit im Hauptquartier der Verbündeten 1813 und 1814.
5) Johann Smidt's Thätigkeit auf dem Wiener Congreß 1815.
6) Die Rathskeller in den norddeutſchen Städten mit beſonderer Rückſicht auf Bremen.
7) Die deutſche Geſellſchaft in Bremen.

Der Verfaſſer einer Arbeit, welche ein unter den obigen nicht genanntes Thema behandelt, würde ſich zwar eine Kritik der Wahl ſeines Gegenſtandes gefallen laſſen müſſen, jedoch im Uebrigen gleichen Anſpruch auf Berückſichtigung bei der Preisertheilung haben.

Die Arbeiten ſind, mit einem Motto verſehen und begleitet von einem mit demſelben Motto bezeichneten, den Namen des Verfaſſers enthaltenden verſiegelten Couvert, bis zum 15. September dieſes Jahres an den Vorſitzer der Abtheilung, Herrn Heinrich Müller, Rembertikirchhof Nr. 22 einzuliefern. Die Herren Senator Donandt, Richter Focke, Paſtor Kohlmann zu Horn, Richter Roltenius, Dr. F. Pletzer haben das Amt der Preisrichter übernommen, deren Ausſpruch im Laufe des Octobermonats bekannt gemacht werden wird.

Für die beſte Arbeit iſt ein Preis von 60 Thalern Gold, für die zweitbeſte ein Preis von 40 Thalern Gold ausgeſetzt. Nur tüchtige Arbeiten haben Anſpruch auf Erlangung eines Preiſes. Uebrigens können auch, falls keine der eingelieferten Arbeiten des erſten Preiſes werth erachtet werden ſollte, ſowohl zwei zweite Preiſe als auch ein zweiter Preis allein zuerkannt werden.

Die Arbeiten, die einen Preis erhalten haben, werden Eigenthum der Abtheilung, welche in einer ihr geeignet erſcheinenden Weiſe für die Veröffentlichung derſelben Sorge tragen wird. Die

übrigen Arbeiten können bis Ende des Monats November von den Verfaſſern zurückgefordert werden.

Bremen, im Juli 1864.

Der Geſchäftsausſchuß der Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer.

Anhang II. zum dritten Jahresbericht.*)

Wiſſenſchaftliche Preisaufgabe.

Der heutige Tag, der tauſendjährige Todestag des Ansgarius, Erzbiſchofs von Hamburg und Bremen, Apoſtels des Nordens, hat Anlaß gegeben, für die beſte Geſchichte der Miſſion in den nordiſchen Ländern einen Preis auszuſetzen.

Verlangt wird eine kritiſche Bearbeitung und Darſtellung der von Ansgar's Leben und Miſſionsthätigkeit ausgehenden Geſchichte des Chriſtenthums in denjenigen Ländern, welche ehemals zur Hamburg-Bremer Erzdiöceſe gezählt wurden, alſo in den Ländern am Südgeſtade der Oſtſee, in Nordalbingien, ferner in der ſchleswig-jütiſchen Halbinſel und auf den däniſchen Inſeln, ſodann in Schweden und Norwegen, auf den Orkaden, in Island und Grönland. Die Arbeit hat mit den erſten in dieſen Bereichen ſich zeigenden Spuren chriſtlicher Miſſion zu beginnen und ſich auszudehnen in den Gebieten der ſpäteren deutſchen Oſtſeeſtaaten bis zur Befeſtigung chriſtlicher Cultur zur Zeit Heinrichs des Löwen, in den nordiſchen Staaten bis zur Trennung der einzelnen Sprengel vom Hamburg-Bremer Erzſtift.

---

*) Siehe oben S. XVI. Die Publication erfolgte gleichzeitig von jedem der theilnehmenden Vereine in den Zeitungen des betreffenden Ortes (für Bremen in der Weſer-Zeitung und dem Bremer Sonntagsblatt, außerdem durch unſere Abtheilung in dem Anzeiger für Kunde der Vorzeit, Jahrg. 1865, Nr. 2, in dem Leipziger literariſchen Centralblatt Nr. 10, ſowie in einer Beilage der Göttinger Gelehrten-Anzeigen. Für weitere Verbreitung des Preisausſchreibens durch andere wiſſenſchaftliche Zeitſchriften wird der Geſchäftsausſchuß den betreffenden Redactionen zu beſonderem Danke verpflichtet ſein.

Die Bearbeitung, welche auf selbständiger Quellenforschung beruhen muß, braucht die legendarischen Elemente in den Ueberlieferungen, wie sie in Sage, Kirchenlied und Bild sich ausprägen, nicht vorzugsweise zu berücksichtigen, hat indeß im Falle des Eingehens auf dieselben ihnen eine abgesonderte Behandlung zu widmen.

Concurrenzschriften sind bis zum 3. Februar 1867 an das Schriftführeramt entweder des Vereins für Hamburgische Geschichte zu Hamburg oder der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen portofrei einzusenden. Sie müssen in deutscher Sprache abgefaßt, mit einem Motto versehen und von einem Briefe begleitet sein, welcher das gleiche Motto auf seinem Couverte trägt und Namen nebst Wohnort des Verfassers enthält.

Der Preis für die beste Arbeit beträgt vierhundert Thaler Courant; er kann, falls keine der eingehenden Arbeiten von den Preisrichtern als genügend erkannt würde, zurückgehalten, auch wenn unter mehreren eingelieferten Schriften keine vorzugsweise befriedigen sollte, unter mehrere vertheilt werden. Die Preisvertheilung geschieht bis zum 15. Mai 1867 und wird ihr Resultat in denselben Blättern bekannt gemacht, die diese Ankündigung bringen.

Die ausschreibenden Vereine werden dem Verfasser der gekrönten Schrift ihre Hilfe zur Ermittelung eines Verlegers und zur Feststellung des buchhändlerischen Honorars gewähren, erforderlichen Falles selbst für die Veröffentlichung des Werkes Sorge tragen.

Es einigen sich über drei aus ihren wirklichen, correspondirenden oder Ehrenmitgliedern zu wählende Preisrichter die nachstehenden, dieses Preisausschreiben veranlassenden norddeutschen Geschichtsvereine

die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu **Bremen**,

der Verein für Hamburgische Geschichte zu **Hamburg**,

der historische Verein für Niedersachsen zu **Hannover**,

die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu **Kiel**,

der Verein für Geschichte und Alterthümer der Her-

zogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.

Bremen, am 3. Februar 1865.

Bekannt gemacht durch den

Geschäftsausschuß der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer.

Anhang III. zum dritten Jahresbericht.

Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften,

mit welchen die Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer in Verbindung und Schriftenaustausch steht*).

1. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
2. Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Basel.*
3. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.*
4. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
5. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
6. Alterthumsverein zu Freiberg im Königreich Sachsen.
7. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Frankfurt a. M.
8. Verein für Hamburgische Geschichte in Hamburg.
9. Historischer Verein für Niedersachsen in Hannover.
10. Verein für hessische Geschichte zu Kassel.*
11. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.*
12. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte in Kiel.
13. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Antiquarische Gesellschaft in Kiel.

---

*) Den mit einem * bezeichneten Vereinen ist Schriftenaustausch angeboten, jedoch bis jetzt noch keine Antwort erfolgt.

14. Verein für Lübeckiſche Geſchichte in Lübeck.
15. Alterthumsverein zu Lüneburg.*
16. Hiſtoriſche Commiſſion der königlich Bayeriſchen Akademie der Wiſſenſchaften zu München.
17. Verein für die Geſchichte und Alterthumskunde Weſtfalens zu Münſter.*
18. Germaniſches Muſeum in Nürnberg.
19. Hiſtoriſcher Verein zu Osnabrück.
20. Kaiſerlich Ruſſiſche archaeologiſche Commiſſion zu St. Petersburg.
21. Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen zu Riga.*
22. Verein für Mecklenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde in Schwerin.
23. Verein für Geſchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln in Stade.
24. Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde zu Stettin.
25. Historische Genootschap zu Utrecht.
26. Verein für Landeskunde von Niederöſterreich zu Wien.
27. Verein für Naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung für Wiesbaden.
28. Geſellſchaft für vaterländiſche Alterthumskunde zu Zürich.*

Verwaltung

der Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer für 1865/1866.

1) Geschäftsausschuß*).

Heinrich Müller, Vorsitzer.
Regierungssecretär Dr. D. R. Ehmck, Schriftführer und Stellvertreter des Vorsitzers.
Dr. H. A. Müller, Protocollführer und Conservator der Sammlungen.
Senator Dr. H. Smidt.
C. Graef, Rechnungsführer.

2) Commission für Ankäufe von Alterthümern und Kunstgegenständen.

Bildhauer D. Kropp.
Architect S. Loschen.
Architect Heinrich Müller.
Dr. phil. H. A. Müller.
Dr. jur. H. A. Schumacher.

---

*) Die an erster, dritter und fünfter Stelle genannten Herren sind nach § 3 der Statuten vom Vorstand und Ausschuß des Künstlervereins ernannt, die beiden anderen von der Abtheilung erwählt. Sämmtliche Herren bildeten auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre den Geschäftsausschuß.

3) Redaction des Jahrbuchs.

Dr. phil. D. R. Ehmck.
Dr. phil. J. H. Martens.
Dr. phil. Hugo Meyer.

4) Ausschuß für die Dombibliothek.

G. J. Franke als z. verwaltender Bauherr des Doms.
Dr. D. R. Ehmck.
Dr. Hugo Meyer.
Dr. H. A. Müller.
Pastor Rieter.
Heinrich Strack.

I.

Die erste Abtheilung des Werks: „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen".

Von H. A. Müller.

Auch Bücher haben ihre Geschichte; allein nicht oft wird diese gleich nach ihrem Erscheinen anders als in ihrem Vorworte behandelt; nur ausnahmsweise gewährt die Entstehungsgeschichte eines nicht alten und auch nicht seltenen Buches besonderes Interesse. Für das Jahrbuch ist es indeß geboten, über ein erst kürzlich ans Licht getretenes Werk, welches ihm selber verwandt ist, schon jetzt einige historische Daten mitzutheilen, damit nicht Irrungen entstehen, die später schwer zu verbessern sein werden.

Der unlängst vollendete erste Band des größeren Werkes, das unter dem Titel „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen", von unserer historischen Gesellschaft herausgegeben wird, hat eine eigenthümliche Entwicklung gehabt, deren Spuren scharfen Augen bei der Durchforschung des vorliegenden Theiles nicht entgehen werden. Die „Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer" war noch nicht ins Leben getreten, als bereits ein großartiger Plan historischer Publikationen gefaßt war, der im ersten Augenblicke Aussicht auf Erfolg zu bieten schien.

Schon im Jahre 1860 sprach sich Dr. D. R. Ehmck über das Unternehmen aus, dem die „Denkmale" ihr Dasein verdanken: über „ein Bremisches Inschriftenwerk", das sehr empfehlenswerth

ſich darſtellte. „Nicht bloß auf Pergament und Papier“, ſo ſchrieb derſelbe bereits vor fünf Jahren,*) „ſind die Quellen der Geſchichte aufbewahrt, nicht bloß aus Büchern, Urkunden und Staatsſchriften ſchöpft ſie den Stoff, aus dem ſie ihr Gebäude aufführt. Die Geſchichte, welche das ganze menſchliche Wirken erkennen will, zieht natürlich auch die Werke der bildenden Kunſt in ihren Geſichtskreis. Auch die todte Materie, in welcher das Ringen und Streben des Menſchengeiſtes ſich verkörpert und Form gewonnen hat, liefert ihr die wichtigſten Denkmäler. Und in dem Studium derſelben gewinnt die heutige Kunſt ſelbſt neue Geſichtspunkte. Iſt auch unſere Stadt nicht ſo reich an werthvollen Bauwerken älterer Zeit, wie manche andere, ſo iſt ſie doch nicht ſo arm daran, daß nicht auch hier, wie es anderer Orten längſt geſchehen iſt, ein Verein von Architekten und anderen Freunden der Kunſt reiche und belohnende Arbeit fände, wenn er unter den vorhandenen Bauwerken Umſchau hielte, die denkwürdigeren erforſchte, erläuterte und durch Abbildungen ihr Andenken ſicherte. Gerade gegenwärtig, wo ſo manche Reliquie dem Bedürfniſſe der Neuzeit weichen muß, und faſt jeder Tag deren Zahl verringert, wäre es doppelt verdienſtlich, uns und den Nachkommen ein Bild des alten Bremens zu erhalten. Ohne Zweifel ſind von Einzelnen bereits Vorarbeiten dazu gemacht. Indeß ungewiß darüber, wann eine ſolche Sammlung der Bremiſchen Baudenkmäler zu Stande kommen werde, glaubte ich um ſo weniger die erbetene Unterſtützung einem anderen Werke verſagen zu dürfen, welches einen Theil einer ſolchen Sammlung gebildet hätte, wenn dieſelbe bereits in Angriff genommen wäre, welches aber auch ſelbſtändig wohl beſtehen mag und die Ausarbeitung jenes wichtigeren Werkes nicht hindert. Der ſeit Kurzem hier anſäſſige Geometer und Zeichner, Herr Th. Krone, beabſichtigt nämlich, eine Sammlung der an und in den älteren Bauwerken der Stadt enthaltenen Inſchriften und Wappen herauszugeben. Die Inſchriften haben theils ein bedeutenderes kulturhiſtoriſches Intereſſe, indem ſie manchen werthvollen Beitrag zu den Anſchauungen

*) Bremer Sonntagsblatt. VIII. S. 223.

der früheren Zeit liefern; theils dienen ſie zur Aufklärung der Geſchichte der betreffenden Gebäude ſelbſt oder erhalten uns manche zum Verſtändniſſe der Lokalgeſchichte lehrreiche Nachrichten. Der Plan iſt, die wichtigeren und namentlich die durch Alterthum und durch die Kunſt des Meißels ausgezeichneten Inſchriften zugleich facſimilirt darzuſtellen. Dem Abdruck in heutiger Schrift ſoll außerdem bei den lateiniſchen Inſchriften auch eine deutſche Ueberſetzung beigegeben werden. Dadurch wird das Werk auf eine allgemeine Theilnahme Anſpruch machen dürfen, und vielleicht ſelbſt ein brauchbarer Begleiter für Alle ſein, welche die intereſſanten Baudenkmäler Bremens näher kennen lernen wollen. Das Werk wird, wenn es Anklang findet, in mehreren Heften erſcheinen. Jedem Hefte wird eine kurze Einleitung, welche über die Geſchichte der betreffenden Gebäude unterrichtet und zu den Inſchriften die nöthigen Erläuterungen giebt, beigefügt werden. Das erſte, im Manuſcript faſt vollendete Heft enthält die Inſchriften u. ſ. w. des Rathhauſes und des Rolandsbildes. Die getreue Wiedergabe der Verſe eines alten Chronikanten, welche einen Theil der Halle der oberen Wand bedecken, und die bekanntlich die lange geglaubten Sagen von dem Ruhm enthalten, welchen ſich Bremen durch die Theilnahme an mehreren Kreuzzügen und ſelbſt ſchon an der Eroberung Englands im fünften Jahrhundert nach Chr. Geb. erworben haben ſoll, wird demſelben allein ſchon Intereſſe verleihen. Die folgenden Hefte werden die Inſchriften des Doms und der übrigen Kirchen umfaſſen. Dabei ſollen namentlich auch Abbildungen der auf den alten Glocken befindlichen Darſtellungen und Inſchriften gegeben werden. Den Schluß werden die an den übrigen Gebäuden der Stadt enthaltenen Inſchriften, Wappen und Hausmarken bilden. Es wird von der Theilnahme des Publikums abhangen, ob dieſem Werke eine Herausgabe von Bremiſchen Münzen nachfolgt, wozu bekanntlich durch eine im Privatbeſitz vorhandene ſehr vollſtändige Sammlung eine vorzügliche Grundlage gegeben iſt.“

In dieſen Sätzen iſt der urſprüngliche Gedanke desjenigen Unternehmens dargelegt, deſſen erſte abgeſchloſſene Leiſtung jetzt vorliegt; allein es wird kaum noch möglich ſein, die Abſtammung des

Kindes zu erkennen. Zunächſt waren es ſehr einfache Rückſichten, die zu einer Aenderung des Grundplans führten: die Theilnahme weiterer Kreiſe ſchien nur ſchwer für ein Bremiſches Inſchriften- und Wappen-Werk, wie Herr Th. Krone es herauszugeben beabſichtigte, belebt werden zu können. Weder durch die hervorragende Schönheit der Arbeit, noch durch das Intereſſe des Inhaltes ſind die Bremiſchen Inſchriften beſonders ausgezeichnet; und unter allen, die noch erhalten ſind, wären die Umſchrift des Rolandsſchildes und die auf der Rathhaushalle befindliche Steintafel von 1491 faſt die einzigen wirklich hervorragenden geweſen; auch die Wappen konnten nur auf eine kleine Zahl von Männern rechnen, welche die Bedeutung der Werke der Heraldik zu würdigen verſtehen; Hausmarken endlich ſchienen bei noch Wenigeren auf Intereſſe und Beachtung Anſpruch machen zu können. Auch durch Hinzuziehung der alten Münzen und Siegel war keine Sammlung von Kunſtſchöpfungen zu bilden, welche der Theilnahme des ganzen Publikums hätte gewiß ſein können.

Man mußte den Kreis weiter ziehen, die verſchiedenen projectirten Sammelwerke in paſſender Weiſe verbinden. So griff man denn auch über die Kleinwerke der Kunſt hinaus, als die Sammlung und Abbildung der Bremiſchen Baudenkmale nicht, wie gehofft war, durch einen Verein von Architekten in die Hand genommen ward. Schon der Gedanke, jedem Hefte des Inſchriften- und Wappenwerkes eine weiter reichende Einleitung vorauszuſchicken, konnte darauf hinweiſen, daß die Scheidung zwiſchen dieſem Werke und jener Sammlung aufgegeben werden müſſe. Münzen und Siegeltafeln ließen ſich leicht anderen Kunſtblättern anſchließen. Die Verbindung der drei Unternehmungen war nicht ſchwer herzuſtellen, und aus dieſer Verbindung entſtand zuerſt der Plan der „Denkmale Bremiſcher Geſchichte und Kunſt“.

Als die Arbeiten für die Ausführung deſſelben bereits ziemlich weit vorgeſchritten waren, trat die „Abtheilung des Künſtlervereins für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer“ ins Leben, deren Verhältniß zu dem Werke bereits im Jahresbericht vom 27. April 1863

hervorgehoben ist.*) Die bei der Herausgabe obwaltende Idee war dann durch einen Prospect ausgesprochen worden, in welchem es hieß:

„Wohl wächst die Fluth der historischen Schriften von Tage zu Tage und macht es selbst dem Erforscher eines einzelnen Gebiets schwer, die Masse des sich herzudrängenden Stoffs zu bewältigen. Aber diese Erscheinung wäre nicht ohne ein entsprechendes Bedürfniß des Publikums, und es ist gewiß ein erfreuliches Zeichen für das ernste Streben unseres Volks, daß es in derselben Zeit, wo die national-politische Bewegung mächtig alle Kreise erfaßt, sich getrieben fühlt, den Gang seiner Entwicklung verstehen zu lernen und aus dem Leben und Ringen vergangener Jahrhunderte sowohl die nothwendigen Ziele der heutigen Bewegung sicherer zu erkennen, als auch Muth und Erhebung für das endliche Gelingen derselben, für die Erreichung seiner ewigen Bestimmung zu schöpfen. Der wunderbar reiche Charakter unseres Volks aber hat sich aus einer Fülle individueller Anlagen und Bestrebungen herausgebildet, und der Gang unserer Geschichte selbst beweist es, daß sie mehr als die anderer Nationen ganz und vollständig nur aus der Entwicklung einer großen Zahl von Stämmen und Gemeinwesen, die oft ein Sonderleben führten und erst im langen Laufe der Zeit mit ihren Bestrebungen, Interessen und Anschauungen in einander wuchsen, begriffen werden kann. Dafür vorzuarbeiten, ist die wichtige Aufgabe der zahlreichen historischen Vereine in Deutschland, die sich die Erforschung der Geschichte ihrer engeren Heimath zum Ziel gesetzt haben. Der Nordwesten ist bis jetzt durch verhältnißmäßig wenige solcher Zweigvereine vertreten gewesen, und so darf die kürzlich in Bremen begründete historische Gesellschaft, welche sich als Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer constituirt hat, der Ueberzeugung sein, daß ihr ein reiches Arbeitsfeld offen liegt, um eine in der Wissenschaft empfundene Lücke auszufüllen."

„Unsere Stadt, die vor einem Jahrtausend die Wiege des Christenthums für die Küstengebiete Niedersachsens nicht nur, sondern

*) Bremisches Jahrbuch. I. S. 4.

für einen großen Theil des europäiſchen Nordens wurde; die ſich dann unter der Herrſchaft hochgemutheter Kirchenfürſten, welche neben dem Krummſtab Scepter und Schwert zu führen verſtanden, einmal faſt zu einer Nebenbuhlerin des ewigen Roms erheben zu ſollen ſchien, die dann, ſeit der Bürgerſtand in dem noch nicht ausgeglichenen Kampfe um die Herrſchaft mit dem Fürſtenſtande ſeine ſelbſtändige Kraft zu entwickeln begann, bald im Verein mit den übrigen Hanſen, bald allein, geſtützt durch die kühnen Piloten ihrer Handelsſchiffe und den feſten Muth ihrer Bürger, eine von den Nachbarn anfangs beſtrittene und beneidete, zuletzt geſchätzte Blüthe entfaltete, und die ihre endlich durch Klugheit und Kraft errungene Reichsfreiheit durch ein glückliches Geſchick bis auf dieſen Tag hat behaupten dürfen, — ſolche Stadt hat eine Geſchichte, die nicht blos für die eigenen Bürger in hohem Grade anziehend, lehrreich und erhebend ſein muß, ſondern auch neben den Geſchichten der vielen ſelbſtändigen Gemeinweſen und Staaten unſeres Vaterlandes auf Beachtung rechnen darf. Es läßt ſich von vorn herein vermuthen, daß die Entwicklung einer ſolchen Stadt nicht blos durch den Griffel der hiſtoriſchen Muſe aufgezeichnet iſt, daß wir dieſelbe nicht nur aus Chroniken und geſchriebenen Urkunden zu ſchöpfen haben, ſondern daß ihre Geſchichte ſich auch in Werken der bildenden Kunſt ausgeprägt hat, daß wir auch in ihnen die Gedanken und Empfindungen der vergangenen Zeitalter verkörpert finden."

„Die genannte Abtheilung des Künſtlervereins hat daher alsbald begonnen, die Herausgabe eines Werks unter dem Titel „Denkmale der Geſchichte und Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen" anzuregen, welches beſtimmt iſt, vorzugsweiſe diejenigen Quellen der Bremiſchen Geſchichte, welche zur Kunſt in Beziehung ſtehen, und überhaupt diejenigen, welche nicht in ſchriftlicher Ueberlieferung erhalten ſind, in Abbildungen zu ſammeln und durch erläuternden Text verſtändlich zu machen. Es wird daher namentlich die intereſſanteren Bauwerke, vor Allem das Rathhaus und die Kirchen, ſodann die freilich nicht ſehr zahlreichen Denkmale der Sculptur und Malerei, aber auch die geringeren Erzeugniſſe der bildenden Kunſt, als Münzen, Siegel u. dgl. bringen. Das Werk wird ſo gewiſſer Maßen

als Ergänzung zu einem Urkundenbuch und einer Sammlung unſerer Chroniken, welche beide mehr den Stoff der politiſchen Geſchichte umfaſſen, betrachtet werden dürfen und, wie die Herausgeber hoffen, nicht ungern aufgenommene Beiträge zur deutſchen Culturgeſchichte liefern. Es iſt ihr Beſtreben, durch Treue und Genauigkeit der Abbildungen allen berechtigten Anforderungen, die bei dem Fortſchritt der techniſchen Mittel an ein ſolches Werk geſtellt werden können, zu entſprechen und in den aus gewiſſenhaften Studien hervorgegangenen Erläuterungen mit dem Ernſt der Wiſſenſchaft Klarheit der Darſtellung in ſolcher Weiſe zu vereinigen, daß das Werk ſowohl dem patriotiſchen Intereſſe unſerer Mitbürger entgegenkommen als auch den Anſprüchen des auswärtigen literariſchen Publikums Genüge thun kann. Die Herausgeber hoffen daher durch eine rege Theilnahme Beider in der Fortſetzung ihres Unternehmens ermuthigt zu werden."

So war der Plan des Inſchriften- und Wappenwerks aufgegeben und an deſſen Stelle ein umfaſſenderer Plan getreten, der auf reges Intereſſe bei größeren Kreiſen rechnen konnte. Seine Ausführung erforderte aber auch bedeutendere Anſtrengungen ſowohl von den Verfaſſern des Textes, wie von den Zeichnern der Tafeln; den für das erſtere Werk ſchon vollendeten Abbildungen des Rolandsſchildes, der erwähnten Steintafel, der älteſten Stadtſiegel, ſo wie den Inſchriften auf der Rathhaushalle und am Basmerkreuze wurden die Abbildungen der Rolandsſäule und des Basmerkreuzes ſelbſt, ſo wie die Zeichnungen einiger Gemälde der Rathhaushalle angeſchloſſen; neben jene Arbeiten von Th. Krone traten die von F. W. Kohl und C. Hardegen, und ſo entſtand eine Reihe von 11 Tafeln, zu denen Dr. Ehmck den einleitenden und erklärenden Text verfaßte.

Im April 1862 konnte zur erſten Lieferung die Vorrede unterzeichnet werden, in welcher ein Theil des oben erwähnten Proſpects weitere Ausführung erhielt und über die Herausgabe des erſten Heftes einige Aufſchlüſſe gemacht wurden. „Indem die Herausgeber", ſo hieß es in der Vorrede, „die erſte Lieferung des Werks darbieten, ſind ſie ſich wohl bewußt, daß ſie mit verhältnißmäßig

Unbedeutendem beginnen. Sie hielten es aber mit dem Spruche, daß man das Eiſen ſchmieden müſſe, ſo lange es warm iſt. War der Plan des Werks einmal gefaßt, ſo ſchien es nützlich zu ſein, den friſchen Eifer zu benutzen, ſtatt Gefahr zu laufen, daß er erkalte und für das Erſcheinen des Werks weniger günſtige Umſtände eintreten könnten. Die Darſtellung der bedeutenderen Architekturwerke hätte, zumal da die dafür in Anſpruch zu nehmenden Kräfte nicht bereit waren, längere Vorbereitungen erfordert, während das Material für den Inhalt der jetzigen erſten Lieferung zum Theil ſchon ſeit längerer Zeit beſchafft und durch gerade im Augenblick vorhandene Kraft und Muße hinreichend ergänzt werden konnte. Auch ermunterte zu ſolchem Vorgehen die Hoffnung, daß der erſte Schritt, wenn gethan, leichter die folgenden nach ſich ziehen und der raſche Anfang auch die übrigen Arbeiten beſchleunigen werde. So wurde beſchloſſen, in dies erſte Heft die hervorragenden Denkwürdigkeiten des Rathhauſes, namentlich die Inſchriften, welche daſſelbe ſchmücken, aufzunehmen und denſelben die Rolandsſtatue, das Basmerkreuz und die älteren Stadtſiegel Bremens beizufügen. Die architektoniſche Darſtellung des Rathhauſes und die Beſchreibung der in ihm enthaltenen Sculpturen, namentlich der prächtigen Holzſchnitzereien iſt einer beſonderen Lieferung vorbehalten. Wie ſich dieſer Lieferung die Stadtſiegel anſchließen, ſo werden in anderen Lieferungen, dem Inhalt derſelben möglichſt entſprechend, andere intereſſante auf Bremens Geſchichte bezügliche Siegel dargeſtellt werden. Um bei der Wahrheit zu bleiben, iſt es noch übrig, ein Wort über das Verhältniß der auf dem Titel genannten Abtheilung zu dem Werke zu ſagen. Zur Bearbeitung deſſelben haben ſich ſchon jetzt eine Anzahl von Gelehrten und Künſtlern, welche Mitglieder der Abtheilung ſind, vereinigt; ſie haben mit Genehmigung derſelben den Titel, ſo wie er iſt, gewählt, weil ſie hoffen, ſich im Laufe der Arbeit noch weiter aus dieſem größeren Kreiſe, der ihnen jedenfalls mit Rath und Anregung zur Seite ſtehen wird, zu verſtärken. Das Werk iſt Eigenthum des Verlegers, Herrn C. Ed. Müller, der in dem Wunſche, ein ſolches der Ehre unſerer Stadt gewidmetes Unter-

nehmen ſelbſt zu fördern, bereit war, das mit den bedeutenden Herſtellungskoſten verbundene Riſico zu übernehmen.“

Nicht ſo raſch, wie in dieſen Worten erwartet wurde, gelang es, das ſchnell begonnene Unternehmen zu fördern; es zeigte ſich, daß die Ausführung des erweiterten Planes Kräfte erforderte, die nicht zahlreich vorhanden und vielfach ſonſt beſchäftigt waren. Freilich begannen ſchon bald nach dem Erſcheinen der erſten Lieferung (September 1862) die Vorbereitungen für das erwähnte zweite Heft, das beſonders der architektoniſchen Darſtellung des Rathhauſes gewidmet ſein ſollte. Herr Architekt Gildemeiſter, der Zeichner eines hochgeſchätzten größeren Bildes von unſerem Rathhauſe*), ward beſonders gewonnen, eine Reihe von Tafeln in Arbeit zu nehmen; aber man ſah ein, daß es übereilt geweſen, die Vollendung des ganzen Werkes in längſtens drei Jahren zu verſprechen. Neue Gegenſtände, die Aufnahme verdienten, fanden ſich: ſo die Reſte des Rathsſtuhles, die Abbildung des Standbildes von Karl dem Großen, das ehemals an der Weſtfronte des Rathhauſes ſtand; die Einleitung hatte Manches aus der Baugeſchichte des Rathhauſes, Manches über den Rathsſtuhl vorweggenommen, und es trat klar hervor, daß der Plan, der beim Erſcheinen der erſten Lieferung ausgeſprochen worden, noch nicht beſtimmt und detaillirt genug war, um für ein mehrbändiges Werk zu genügen.

Der Kreis der Herren, welche mit der Herausgabe des Werkes beſonders ſich beſchäftigten,**) ward durch den Beitritt von Dr. H. A. Schumacher und Bauconducteur Loſchen vergrößert, und im Sommer 1864, als die allmälig beſchafften Tafeln, dreizehn an der Zahl, der Vollendung ſich näherten, wurde auf Dr. H. A. Schumacher's Anregung eine Umgeſtaltung der äußeren Anordnung des Werkes beſchloſſen.

In einem über dieſe Idee am 10. Juni 1864 erſtatteten Berichte heißt es: „Aus der Entſtehungsgeſchichte des Unternehmens erklärt es ſich, daß freilich wohl der Plan des Werkes im Großen

*) Vergl. Kugler, kleine Schriften II. p. 582 ff.

**) Vergl. Brem. Jahrbuch I. S. 8 ff.

und Ganzen feſtgeſtellt, aber nicht der Weg klar vorgezeichnet iſt, auf dem der Plan verwirklicht werden ſoll. Nach dem urſprünglichen, jetzt aufgegebenen Gedanken beabſichtigte man einzig und allein, ein Sammelwerk von Kleinarbeiten der Künſte zu ſchaffen, die ſonſt leicht verloren gehen und der Beachtung ſich entziehen. Man wollte damals eine Reihe von Abbildungen zuſammenſtellen, deren Gegenſtände unter ſich keine innere Beziehung hatten; nur die Sachen gleicher Art ſollten auf verſchiedenen Tafeln dargeſtellt werden, auf einigen Inſchriften, auf anderen Wappen, auf dritten Marken; wenn nicht Fremdes herangezogen wurde, ſo hatte der Text keine weitere Aufgabe, als über den Fundort der einzelnen Stücke und über die Eigenthümlichkeiten ihrer Gattung Auskunft zu geben. Für dieſes anfänglich beabſichtigte Werk lag der Vergleich mit einem Urkundenbuche äußerſt nahe.“

„Mit der Veränderung der urſprünglichen Idee kam man auf den Plan eines Werkes, dem innerer Zuſammenhang und deshalb auch ſachgemäße Anordnung zu geben war. Man konnte nicht die ſämmtlichen verſchiedenartigen älteren Kunſtwerke Bremens blos äußerlich an einander reihen. Wollte man einen Bau, wie das Rathhaus, wie den Dom, in den Darſtellungen wieder geben, ſo mußten die einzelnen dieſem oder jenem Gebäude entnommenen Abbildungen unter ſich in Beziehung geſetzt werden. Es durften nicht blos disjecta membra eines Denkmals Bremiſcher Geſchichte und Kunſt zur Darſtellung und zur Beſprechung kommen. Schon in der erſten Lieferung iſt darum verſucht, einen inneren Zuſammenhang durchſcheinen zu laſſen; ihr Text will nicht bloß die Tafeln erklären; er will ſie auch verbinden. Aus dieſer Abſicht erklärt ſich beſonders die Einleitung, welche die Baugeſchichte des Rathhauſes enthält; daher die ausführlichen Abhandlungen zur Rolandsſäule und zum Rolandsſchild, wie zum Basmerkreuz. Schon bei der erſten Lieferung machte offenbar das Bedürfniß zuſammenfaſſender, einheitlicher Form ſich geltend, zeigte es ſich, daß der Vergleich mit einem nur äußerlich das Material zuſammenſtellenden Urkundenbuche nicht ſtichhaltig ſei.“

„Soll nun wirklich eine ſachgemäße Anordnung des ganzen

Werkes vorgenommen werden, soll das Unternehmen eine organische Einrichtung erhalten, so muß das in der ersten Lieferung Begonnene noch weiter und schärfer durchgeführt werden. Es ist ein einheitliches System aufzustellen, nach welchem das vorhandene Material verarbeitet werden kann, so daß das Zusammengehörende bei einander bleibt und das Verwandte nicht getrennt wird. Trotz des Erscheinens der ersten Lieferung wird es jetzt noch möglich sein, eine der Idee des Unternehmens entsprechende Anordnung zu finden, weil das bis jetzt dem Publikum Gebotene fast allein auf das Rathhaus und seine Umgebung sich bezieht und diesem Stoffe sehr wohl eine eigene Abtheilung des Werkes gewidmet werden kann. Durch die Zusammenfassung der Kunstdenkmale, welche zu dem politischen Leben unserer Stadt in engster Beziehung stehen, wird ein Kreis von Kunstwerken sich herausstellen, die in diesem Sinne als öffentliche sich auszeichnen; diesem Kreise würde der Inhalt der ersten Lieferung sehr wohl sich einfügen. Ein anderer Kreis könnte die Denkmale umfassen, die auf das kirchliche Leben in Bremen sich beziehen und um den Dom sich gruppiren; ein drittes wäre den eigentlich bürgerlichen zu widmen, für die ein reiches, vom früheren Culturleben in Bremens Mauern zeugendes Material noch übrig bliebe. Die Tafeln müßten zwischen die Seiten des Textes eingefügt sein, so daß Bild und Wort in engster Wechselwirkung stehen; sie dürften nicht, wie bisher, atlasartig am Schluß der Lieferung zusammengestellt werden."

„Planmäßige Vertheilung des Stoffes ist nicht blos wünschenswerth, sie erscheint als dringend nöthig wegen der sonst unfehlbar einreißenden Zersplitterung des ganzen Werkes. Der Text desselben wird der Pracht des Druckes nicht angemessen sein können, wenn bald hier, bald dort Bemerkungen über einen und denselben Gegenstand zerstreut sich finden, wenn bisweilen bei unwichtigen Dingen die Ausführungen vorweg genommen sind, die hernach an anderer Stelle nicht entbehrt werden können. Bei solcher Gliederung ließe sich eine Einheitlichkeit des Werkes erreichen, die besonders größeren Leserkreisen sehr angenehm sein muß."

„Auch die Tafeln, obwohl sie der Natur der Sache nach auch

als einzelne Blätter wirken werden, müſſen darunter leiden, wenn ſie nicht an einer gewiſſen Ordnung und in einer verſtändigen Reihenfolge ſich an einander ſchließen.“

„Schwierigkeiten werden hervorgerufen werden durch die Ausführung dieſes Gedankens, durch die Wahl einer anderen Art der Verwirklichung des mit unſerem Werke verbundenen Plans; allein ſie ſind nicht ſo bedeutend, wie es beim erſten Blick ſcheint. Sie werden durch Umſtellung einiger Tafeln, wie durch geeignete Verſchmelzung des bereits vorhandenen und des noch zu beſchaffenden Textes zu überwinden ſein.“

Der hierin ausgeſprochene Plan ward im Großen und Ganzen genehmigt, und Dr. H. A. Schumacher übernahm die Abfaſſung des erforderlichen Textes. So entſtand eine erſte Abtheilung der „Denkmale“, welche, obwohl nur ein Theil des großen Werkes, doch ein in ſich geſchloſſenes Ganzes bildet, auf deſſen Prachteinband dem Hauptinhalte gemäß der Titel „das Rathhaus zu Bremen“ geſetzt werden konnte.

Der erſte Band umfaßt, wie die von Dr. Ehmck und Dr. H. A. Schumacher im October 1864 unterzeichnete Vorrede beſagt, „jene dem ganzen Gemeinweſen angehörenden Monumente, die das politiſche Leben unſerer Väter repräſentiren, diejenigen Werke der bildenden Kunſt, die den ſpeciell kirchlichen und einfach bürgerlichen als die öffentlichen gegenüber geſtellt werden können.“

Dieſem neuen, für die „erſte Abtheilung“ beſtimmten Vorworte geht als Programm des ganzen Werkes die in der erſten Lieferung enthaltene Vorrede voraus, die faſt unverändert geblieben iſt. Das Werk ſelbſt zerfällt dann in zwei Abſchnitte, deren ſelbſtändige Paginirung die Ausführung der Umgeſtaltung ermöglichte. Der Hauptinhalt des erſten Heftes iſt das Aeußere des Rathhauſes und ſeine Umgebung; der zweite Theil beſpricht das Innere des Gebäudes und beſonders die obere Halle.

Bei dieſer Anordnung ſind Theile der erſten, 1862 ausgegebenen Lieferung in den zweiten Abſchnitt gebracht, ſo die Rathsſtuhlſprüche, die Bemerkungen über die Gemälde der oberen Halle, während andrerſeits Abſchnitte der erſt ſpäter verfaßten zweiten Lieferung dem

erſten Hefte eingefügt ſind, ſo daß in ihm an die bereits vorhandenen Ausführungen neue ſich anſchließen.

Die ſchwierige Aufgabe iſt, wie uns ſcheint, mit Glück gelöſt; die jetzt als erſte Lieferung erſcheinenden Bogen verrathen nicht, daß ſie ſehr verſchiedenen Urſprungs ſind, und eben ſo wenig die Seiten, welche das zweite Heft bilden. Die Umgeſtaltung hat freilich die Autorſchaft für die einzelnen Abſchnitte verwiſcht, indem ſich nicht mehr zeigt, wo die Feder von Dr. D. Ehmck aufhört und die Arbeit von Dr. H. A. Schumacher beginnt; allein beide Herren werden gemeinſam den Inhalt des Textes vertreten. Sie hat bei Citaten nothwendig gemacht, daß auf Abtheilung und Lieferung verwieſen wird; allein ein ſolcher doppelter Hinweis war auch bei der Einrichtung, die zuerſt projectirt ward, unumgänglich. Nur bei ſehr genauer Durchſicht der erſten Abtheilung wird ein ſcharfes Auge erkennen, daß der Text bisweilen äußerſt künſtlich an einander gefügt, auf eine feſte Seiten- und Zeilenzahl beſchränkt iſt, daß die Tafeln urſprünglich nicht zwiſchen die Druckbogen geſtellt werden ſollten, daß bei der Abfaſſung einiger Theile das Bremiſche Urkundenbuch wie das Bremiſche Jahrbuch noch nicht exiſtirte, während auf anderen Seiten dieſe Arbeiten herangezogen werden konnten. Die Nummern der Kunſtblätter und die Signaturen der Druckbogen verrathen die Art und Weiſe, wie die Umgeſtaltung des Werks vorgenommen worden iſt, auf die wir hier aufmerkſam machen mußten, da ſie in ſolchem Grade gelungen iſt, daß ſie faſt ganz ſich verbirgt.

II.

Philipp Cäſar.

Ein Lebensbild aus der Bremiſchen Kirchengeſchichte.

Von J. M. Kohlmann.*)

Wenn man die Lebensbilder der Männer, welche in den 335 Jahren ſeit der Reformation die Bremiſche Kirche — wobei die Cathedralkirche St. Petri auszunehmen iſt — bedient haben, vor ſeinen Augen vorübergehen läßt, ſo trifft man auf mancherlei Geſtalten und Dinge. Die meiſten der früher ſogenannten „Prädikanten“, welche ſpäterhin „Paſtores“ genannt wurden, dann aber in einer lauwarmen Zeit „Prediger“ betitelt ſind und noch officiell mit dieſem Titel bezeichnet werden, während das Volk ſchon längſt

*) Der nachfolgende Aufſatz iſt aus der Reihe der Vorleſungen entnommen welche der kürzlich verſtorbene Paſtor J. M. Kohlmann zu Horn — deſſen Verdienſte um die Erforſchung der Bremiſchen Geſchichte in einem beſonderen Artikel dieſes Jahrbuchs gewürdigt werden — für die Conferenzen des Ven. Miniſterium mit den Predigern des Bremiſchen Landgebiets ausgearbeitet hatte. Die Vorleſung wurde in einer ſolchen Verſammlung am 3. October 1860 gehalten. Bei dem Abdruck derſelben, den die Erben des Verſtorbenen auf unſer Erſuchen gütigſt geſtatteten, iſt mit Genehmigung der letzteren dasjenige abgeändert worden, was ausſchließlich der Form des mündlichen Vortrags oder der Rückſicht auf den genannten Zuhörerkreis angehörte, aber nichts Weſentliches ausgelaſſen oder umgeſtaltet. Doch erſchien es angemeſſen, da die Arbeit des Verfaſſers an einigen Punkten, namentlich durch Mittheilungen aus den Acten des Bremiſchen Staatsarchivs ergänzt werden konnte, einige erläuternde oder ergänzende Anmerkungen hinzuzufügen, welche ausdrücklich als Zuſätze bezeichnet ſind. Die Redaction.

wieder den Ehrennamen „Paſtor“ im Munde führt, — die meiſten unſerer Vorgänger erlebten hier in aller Ruhe das Ende ihrer Tage und waren gern hier; Manche, die zu höheren Ehrenſtellen und größerem Wirkungskreiſe berufen wurden, verließen freiwillig wieder unſere Stadt; Manche jedoch mußten auch als unbändige Zeloten unfreiwillig den Wanderſtab ergreifen und, als abgeſetzt, anderswo eine Bleibſtätte ſuchen.

Aber daß einer hier ſein Amt freiwillig verließ und, ohne Amt und Beruf umherirrend, ſich nicht lange hernach wieder hierher rufen ließ, und dann nochmals, aber gezwungen, entwich und endlich katholiſch wurde: das ſteht einzig in der Bremiſch-reformirten Kirche da. Und es dürfte wohl von Intereſſe ſein, mit dieſer merkwürdigen Perſönlichkeit bekannt zu werden.

Zunächſt aber habe ich meinen Dank auszuſprechen, daß es mir vor mehreren Jahren von dem Ven. Miniſterium verſtattet wurde, die in neun Foliobänden enthaltenen, die Jahre 1624—1832 umfaſſenden geſchriebenen Acten des Miniſteriums durchzuſehen. Sie enthalten viel des Merkwürdigen, und ich habe mir reichliche Auszüge daraus gemacht, die mir auch bei dieſer Arbeit neben anderen von mir gebrauchten kirchengeſchichtlichen gedruckten und archivaliſchen Quellen zu Statten kommen.

Der Mann, von dem ich handle, hieß Philippus Cäſar und war gebürtig aus dem Heſſenlande, wahrſcheinlich aus Caſſel. Von ſeiner Jugend und ſeinem ſonſtigen Herkommen weiß ich Nichts zu berichten*).

Zuerſt treffen wir ihn im Jahre 1610 als Hofprediger bei dem Herzog zu Holſtein-Gottorf. Dieſer war nämlich am Hofe ſeines mütterlichen Oheims, des Landgrafen Wilhelm von Heſſen-Caſſel, zugleich mit deſſen Sohn Moritz, erzogen worden, und dieſe Erzie-

*) Cäſar's Herkunft aus Caſſel iſt zweifellos. Hier war er anfangs Major der Stipendiaten des Collegium Mauritianum, bei deſſen Veränderung im J. 1605 er mit nach Marburg ging, wo er bis 1610 lebte. Er verheirathete ſich dort mit Joh. Pet. Eberz Wittwe, Chriſtina, geb. Pinciern. Siehe Strieder, Grundlage z. e. heſſ. Gelehrten- u. Schriftſteller-Geſchichte, 3. Bd. (Gött. 1783) S. 305.

Anm. d. Red.

hung hatte auf ſeine Denkungsart einen bedeutenden Einfluß und die Folge, daß Cäſar nach Gottorf kam.

In jener Zeit wurden die ſogenannten Crypto-Calviniſten noch immer verfolgt und, aus Sachſen vertrieben, allenthalben hin verſprengt. Der Landgraf Wilhelm hatte vielen ſolcher Flüchtlinge in ſeinem Lande eine Wohnſtätte gegönnt, obwohl er ſich äußerlich noch zur lutheriſchen Kirche hielt. Sein Sohn Moritz dagegen that noch mehr; er nahm, nach dem Tode ſeines Vaters im Jahre 1592 zur Regierung gekommen, öffentlich die reformirte Lehre an und ſuchte ſie zur herrſchenden ſeines Landes zu machen.

Durch den genauen Umgang, welchen der Herzog Johann Adolf in ſeiner Jugend mit dem Landgrafen Moritz gehabt hatte, wurde ihm eine günſtige Meinung für die Lehre der Reformirten beigebracht, und als er daher 1590 nach dem Tode ſeines Bruders Philipp zur Regierung von Holſtein-Gottorf gekommen war, begünſtigte er ihre Verbreitung in ſeinen Landen, ohne ſie indeß ſelbſt öffentlich zu bekennen, wozu ihn höchſt wahrſcheinlich, wie es ſo oft in jener Zeit vorkommt, politiſche Urſachen trieben. — Er ließ 1606 den unter ſeinem Vater Adolf vom General-Superintendenten Paul von Eitzen entworfenen Predigereid ändern, indem die Polemik gegen die Calviniſten daraus verbannt wurde.

Das ſetzte bei den Lutheranern allerdings böſes Blut; allein der Herzog beharrte bei den einmal ergriffenen Maßregeln, und als einſt ein Candidat in Gegenwart des Herzogs in der Schloßkirche während ſeiner Predigt reformirte Meinungen vorgetragen hatte, welche acht Tage nachher der damalige Hofprediger Jacobus Fabricius ebenfalls in einer Predigt mit großer Heftigkeit beſtritt, entließ der Herzog, um allem Hader und Zank ein Ende zu machen, den Hofprediger Fabricius von ſeinem Amte, und berief zum großen Aerger der Lutheraner in das Amt eines Hofpredigers und Oberprobſtes wiederum den Philippus Cäſar, der ſich öffentlich zur reformirten Kirche bekannte und nach ſeinem Amtsantritt verſchiedene von Reformirten zur Vertheidigung ihrer Lehre verfaßte Schriften wieder drucken ließ und ſie dem Herzog dedicirte.

Im Vorbeigehen bemerke ich noch, daß der oft genannte Herzog

Johann Adolf von Holſtein in frühern Zeiten zu unſerer Stadt und dem Erzſtifte Bremen in noch näherer Beziehung ſtand, indem er nach dem i. J. 1585 erfolgten Tode des Erzbiſchofs von Bremen, Namens Heinrich, der ein Herzog zu Sachſen war, an deſſen Statt im gleichen Jahre vom Domkapitel zum Erzbiſchof von Bremen erwählt wurde, wozu er ein Jahr ſpäter noch die Würde eines Biſchofs von Lübeck bekam. Unſern erzbiſchöflichen Stuhl bekleidete er aber nur bis zu ſeiner Verheirathung mit der Schweſter des Königs Chriſtian IV. von Dänemark, Namens Auguſte, welche 1596 erfolgte. Der Grund ſeiner Abdication war, weil er ſich durch ſeine Verheirathung die Unzufriedenheit des Bremiſchen Domkapitels zugezogen hatte, indem die neuere Conſtitution den evangeliſchen Biſchöfen das Heirathen unterſagte. — Sein Bruder Johann Friedrich wurde nun wieder an ſeinen Platz gewählt, und auch er hätte ſich gerne verheirathet und war deshalb i. J. 1600 heimlich eine Verlobung mit der Gräfin Anna Sophia von Oldenburg eingegangen, hatte Schritte beim Kaiſer gethan, um ſie heirathen zu dürfen und doch beim Erzſtift zu bleiben: aber Alles vergebens. Nachdem das Verlöbniß zwanzig Jahre beſtanden, verklagte ihn die Oldenburgiſche Regierung beim Reichskammergericht, wo denn die Sache den gewöhnlichen Schneckengang nahm, ſo daß die Herzogin 1631 unbefreiet den Weg alles Fleiſches ging.*)

Unſer Cäſar war alſo im Beſitz der Hofpredigerſtelle zu Gottorf, holte ſich noch dazu von der reformirten Univerſität zu Marburg i. J. 1615 den theologiſchen Doctortitel**), und ſuchte, ſo viel er konnte, die reformirte Lehre mehr und mehr durch Schrift und Wort zu verbreiten, wovon noch ein Briefwechſel zwiſchen ihm und dem Paſtor

*) Einen Theil des Briefwechſels zwiſchen beiden Verlobten hat uns Strackerjan in ſeinen „Beiträgen zur Geſchichte des Großherzogthums Oldenburg“, im erſten Theile (mit welchem leider das verdienſtliche Werk aus Mangel an Theilnahme aufhörte) aufbehalten.

**) Die Promotion erfolgte am 17. Auguſt 1615. Strieder a. a. O., welcher anführt: Gratulationes amicorum, cum M. P. Caesar a Raph. Eglino theol. doctor crearetur. Marp. 1615. 4. Zu Ehren dieſer Promotion ließ Eglinus die Oratio inaug. de spirituali aedificio ecclesiae fundamento apostolorum

Chriſtian Sledanus zu Schleswig aus dem Jahre 1615 Zeugniß giebt.*)

Des Herzogs Johann Adolf Gemahlin, eine ſtrenge Lutheranerin, war aber über dieſe Vorgänge in ihrer unmittelbaren Nähe ſehr betrübt, und ſuchte ihre Kinder, beſonders aber den Erbprinzen Friedrich, im Gneſio-Lutherthum aufzuziehen. Dieſes Vornehmen ward indeß durch die Bemühungen ſeiner ihm vom Vater gegebenen Lehrer paralyſirt, die Friedrich zu einem ſolchen Regenten bildeten, der duldſam und milde war. Davon iſt das ſchönſte Zeugniß die Aufnahme der vielen aus Holland nach dem Schluß der Dortrechter Synode i. J. 1619 auswandernden Remonſtranten, die deshalb auch die von ihnen neugegründete Stadt nach ihrem Beſchützer „Friedrichsſtadt“ benannten.

Jedoch hielt ſich der Herzog Friedrich, als er im Jahre 1616 nach dem Tode ſeines Vaters Johann Adolf zur Regierung kam, zur lutheriſchen Kirche; — und um den geſtörten Religionsfrieden in ſeinem Lande wieder herzuſtellen, entließ er in demſelben Jahre noch ſeinen Hofprediger Cäſar und ſetzte den verabſchiedeten früheren Hofprediger Fabricius in ſein voriges Amt. Uebrigens verbot er alles Schelten, Zanken und Polemiſiren auf der Kanzel in einem erneuerten Befehl, welchen ſchon ſein Vater gegeben hatte, worin es unter Anderm heißt: „in Anſehung einiger Glaubensartikel ſei es noch unentſchieden, welche Meinung am meiſten in der heiligen Schrift gegründet ſei.“ —

Somit war alſo Cäſar ohne Amt; allein er brauchte nicht lange auf eine anderweitige Anſtellung zu warten, da ſein Name bekannt, und ſein Eifer, die reformirte Lehre zu verbreiten und in jener ſtreitluſtigen Zeit zu vertheidigen, nicht verborgen geblieben

---

et prophetarum superstructo (Marp. 1615. 4.) erſcheinen, die er Cäſar's fürſtlichem Beſchützer widmete. — Seinen am 8. December 1612 in Gottorp geborenen Sohn hatte Cäſar nach dieſem Fürſten Johann Adolf genannt. Vergl. auch A. H. Lackmann, Einl. z. Schlesw.-Holſt. Geſchichte II. S. 281.

Anm. d. Redaction.

*) Dieſer Briefwechſel iſt mitgetheilt in Joh. Melchior Krafft's Huſumſcher Kirchengeſchichte, S. 598—606.

war. Auch von Bremen aus wurden damals durch die hervorragenden Häupter der reformirten Kirche, Chriſtophorus Pezelius und Urbanus Pierius, die theologiſchen Kämpfe gegen die immer heißblüthiger werdenden Lutheraner mit Eifer und Geſchick geführt. Der erſte erledigte Platz in unſerer Stadt ſollte ihm werden.

Der 70 Jahre alte, ſeit dem Jahre 1608 mit der Superintendentur betraut geweſene Paſtor Prim. zu St. Ansgarii in Bremen, Urbanus Pierius, welcher um ſeines Glaubens willen viel gelitten und geſtritten hat, war am 12. Mai 1616 entſchlafen; und ſchon am 21. Juni deſſelben Jahres wählte die hieſige Ansgarii-Gemeinde den Dr. Philipp Cäſar zu ihrem Paſtor Primarius, das Ansgarii-Capitel verlieh ihm ein Canonicat, und der Senat ernannte ihn zum Profeſſor der Theologie an unſerm Gymnaſium.

Alſo wurde er mit Ehren, Aemtern und Einkünften bei ſeiner Hieherkunft überhäuft, daß man hätte denken ſollen, er würde nie wieder aus unſrer damals faſt noch ganz reformirten Stadt weggegangen ſein. — Und dennoch that er's; zog freiwillig, ohne vertrieben zu werden, im Jahr 1624 den 2. April von dannen, nachdem er kaum acht Jahre ſeine Aemter verwaltet hatte.

Es würde mir großes Vergnügen machen, näher angeben zu können, was in jenem Zeitraum zwiſchen Cäſar und ſeinen Collegen im Miniſterium oder zwiſchen ihm und ſeiner Gemeinde vorgefallen ſein mag; allein die Miniſterial-Acten fangen leider erſt in dem Jahre ſeines Abzugs 1624 und in demſelben Monat, den 28. April, an, ſo daß ich auf die Vermuthung gekommen bin, ob nicht vielleicht das Miniſterium durch dieſe Vorgänge, bei denen es in ſeiner Mitte nicht an Zank und Streit gefehlt haben wird, veranlaßt worden ſei, ſeine Verhandlungen von jetzt an ſchriftlich und geordnet zu verfaſſen. Jedoch im Folgenden werden wir in der Hauptſache dennoch erfahren, welches die Streitobjecte geweſen ſind.*)

Welche Anziehungskraft aber Cäſar für die Ansgarii-Gemeinde gehabt haben muß, geht daraus hervor, daß bereits nach vier Monaten, am 16. Auguſt deſſelben Jahres, die beiden Kirchen-

*) Vergl. Anhang I.

Visitatoren, Bürgermeister Hoyer und Senator Nicol. Regenstorp, dem Ministerium vorstellen, daß die Ansgarii-Gemeinde an den Rath supplicirt habe, „um den weggezogenen Pastor Philipp Cäsar wieder in seine Stelle zu setzen.“ Sie stellen dabei an das Ministerium die Frage, ob das wohl ersprießlich sei, worauf das Ministerium ganz und gar abräth und wünscht, daß dieses verhindert werde, was denn auch geschah.

[Einige Wochen später war noch eine zweite Supplik des Ansgariikirchspiels — die erste war nur von den Diaconen unterschrieben, — zu Gunsten Cäsars dem Rath eingereicht, darauf aber am 25. September von diesem mit allen gegen drei Stimmen beschlossen worden, daß „wegen vieler und sehr wichtiger Gründe“ nicht darauf einzugehen, vielmehr die Ansgariigemeinde sich schleunigst nach einem anderen tüchtigen Prediger umsehen solle.]*)

Allein Cäsar, — der auch in der Fremde und vielleicht von Mangel getrieben, nicht müßig gewesen sein mag, um wieder in die Stadt zu kommen, — muß noch immer einen bedeutenden Anhang in der Stadt behalten haben, weil im Jahre 1627 ein zweiter Versuch gemacht wurde, ihn wieder in unsere Mauern zu bekommen, — und zwar diesmal von der Stephani-Gemeinde. Diese dachte nämlich darauf, im genannten Jahre an die Stelle ihres durch einen Schlaganfall zum Predigen unfähig gemachten und deshalb dimittirten Pastors Nicolaus Uchtemann einen anderen zu wählen, obgleich sie noch mit zwei gesunden Predigern versehen war, dem Herm. Hildebrand und dem Johannes Schildius.

Am 17. Januar 1627 und abermals am 25. März des folgenden Jahres reichte die Gemeinde dem Rathe eine Vorstellung ein mit der dringenden Bitte, die Wahl Cäsars zu gestatten und Anstalten zu treffen, daß derselbe mit dem Ministerium wieder ausgesöhnt werde.**) Die Bauherren zu St. Stephani

*) Zusatz der Redaction.

**) Die beiden Supplicken befinden sich noch im Staatsarchive, erstere von 65, letztere von 20 Mitgliedern des Kirchspiels unterzeichnet. An der Spitze beider Namenreihen stehen Lüder Tidemann und Dirich Meuße, wohl die damaligen Bauherren. Anm. d. Red.

hatten außerdem den Dr. Ludw. Crocius wiederholt gedrängt, dieſe Sache im Miniſterium zur Sprache zu bringen, damit durch den Conſens deſſelben die Sache befördert würde. Der berühmte Dr. Ludwig Crocius, damals erſter Prediger an St. Martini Kirche, brachte am 16. April 1628 den Antrag der Bauherren vor, und des Miniſteriums Schluß lautete: „daß die St. Stephani-Gemeinde ſich vorläufig mit 2 Paſtoren wohl begnügen laſſen könne; wollte ſie aber noch einen dritten wählen, ſo ſei es weder heilſam noch nützlich, den Cäſar an Stephani- oder an irgend eine andere Bremiſche Gemeinde zu berufen, wie es ſchon vor 4 Jahren geurtheilt habe.“ Somit unterblieb auch dieſes.

Allein Cäſar ſollte und wollte wieder in die Stadt, und dazu gab ſich bald eine neue Gelegenheit, als Crocius für den am 29. März 1628 verſtorbenen Iſſelburg zum Primarius an Unſerer Lieben Frauen gewählt wurde, und ſomit die Primariatſtelle zu St. Martini wieder frei geworden war. Was den Ansgarianern und Stephanenſern nicht gelungen war, das wollten die Martinianer durchſetzen. Sie boten alle Mittel auf, um zu ihrem Zweck zu kommen, wodurch dem Miniſterium unſägliche Unruhe und viele Herzensnoth bereitet wurde, die in den Acten alſo verzeichnet ſtehen, daß einem das Herz brechen möchte, wenn man es lieſt.

Die Martini-Gemeinde hatte es zuvörderſt — zugleich mit Dr. Cäſar, welcher in einer Supplik*) an den Rath ſich ganz unterthänig erzeigt, um Vergebung ſeines Vergehens gebeten und Wohlverhalten verſprochen hatte, — beim Rath dahin gebracht, daß einige deputirte Senatoren eine Wiederverſöhnung des Cäſar mit dem Miniſterium verſuchen ſollten. — Das gelang nicht! Und da das Miniſterium wohl merkte, daß jetzt andere und mächtigere Kräfte in Bewegung geſetzt würden: ſo beſchloß es am 30. Auguſt 1628, ſich unmittelbar an den allmächtigen Gott und Helfer der Bedrängten zu wenden, und ſonntäglich folgenden Paſſus ins Kirchengebet aufzunehmen:

---

*) Sie iſt datirt Bremen, den 26. Auguſt 1628, und trägt auf der Rückſeite die Bemerkung: „Praesentatum, 29. Auguſt 1628“. Anm. d. Red.

„Wir bitten dich auch, barmherziger Gott und Vater, du wolleſt die uns theils von ausländiſchen, theils von innerlichen Feinden und Widerſachern vorſtehende Gefahr in Gnaden wenden und nach deinem allein weiſen Rath die uns an die Hand gegebene heilige und wirkſame Mittel ſagen; auch dazu ferner nothwendige verleihen, damit wir derſelben Gefahr klüglich und fürſichtiglich entgehen, und ſolches wegen deines heiligen Namens Ehre, deiner Kirchen Erbauung, des Miniſterii Einigkeit und Erhaltung, dieſer ganzen Stadt Aufnehmen und Gedeihen. — Dagegen aber wolleſt du zu Schanden machen alle diejenigen, welche anders Nichts ſuchen, denn daß deine Ehre geläſtert, deine Kirche zerrüttet, das Miniſterium getrennt, das gemeine Beſte verſtöret, und in allen Ständen das Unterſte zu Oberſt gekehrt werde, um deines lieben Sohnes Jeſu Chriſti willen. Amen!“ —

Als darauf am 8. Sept. 1628 das Miniſterium ſich zu einem außerordentlichen Convent verſammelt hatte, wurde es in corpore per apparitorem publicum, d. h. durch einen Herrendiener, auf's Rathhaus citirt vor die Deputirten des Raths, beſtehend aus Bürgermeiſter Johann Havemann, Bürgermeiſter Eberhard Dotzen, Senator Johann Almers und Senator Dr. Bernhard Grävius, welche den Miniſterialen mittheilten, daß die Bauherrn und Diaconen zu St. Martini ſich vereinigt hätten, den Dr. Cäſar in Crocius' Stelle zu wählen, daß dieſelben deshalb eine Supplik des Cäſar vom 26. Auguſt eingereicht und gebeten hätten, dem Cäſar ſein früheres Vergehen zu vergeben, ihn wieder mit dem Miniſterium zu verſöhnen und ſeine Vocation zu beſtätigen. Demnach ſeien ſie vom Senate beauftragt, den Cäſar, der aufrichtige Beſſerung verſprochen, mit dem Miniſterium wieder zu verſöhnen, und was zur Eintracht und zur Erhaltung der Kirche dieſer Stadt dienlich, zu erlangen.

Das Miniſterium eilt nach Anhörung dieſes Commiſſoriums wieder ins Conclave und berath, was zu antworten ſei. Es beauftragt ſeinen Senior, den Licentiaten Tobias Pezelius, eine Antwort zu hinterbringen, „was“ — wie es in den Acten heißt — „von

Sr. Hochwürden ehrlich, muthig und beredt geſchehen iſt.“ — Und dieſe Antwort enthält:

1. Man hätte vor vier Jahren bereits, als die Ansgarianer den Cäſar hätten wieder berufen wollen, ein Gutachten ausgegeben, worin mit gewichtigen Gründen dargethan worden, daß Cäſars Reſtitution unterbleiben müſſe, womit man ſich auch zufrieden gegeben. Die gleichen Gründe ſeien auch vor zwei Jahren den Stephanenſern vorgehalten, als ſie den Cäſar hätten wählen wollen, und dieſe hätten die Sache auch fahren laſſen.

2. Das Miniſterium hätte gehofft, daß von Cäſars Zurückberufung nie wieder die Rede ſein, und daß der Senat mit dem zufrieden ſein würde, wobei ſich früher die Kirchen-Viſitatoren beruhigt hätten.

3. Wenn der Senat nun von ihnen eine neue Erklärung fordere, ſo bezeugeten ſie zuvörderſt, daß ſie dem Senat in aller Ehrerbietung entgegenkommen, ſich auch ferner zu allem ſchuldigen Gehorſam verpflichtet fühlen. Jedoch zweifelten ſie auch im Gegentheil nicht, daß der Senat ſie für von Gott beſtellte Seelſorger, für Wächter und Hirten an Chriſti Statt anſehe, die nicht nur dahin trachten, daß Alles in der Gegenwart ordentlich zugehe, ſondern die auch künftig drohende Gefahren von den einzelnen Seelen und von der ganzen Kirche abzuwenden verpflichtet ſeien. Man möge ihnen es daher nicht verübeln, wenn ſie frei von der Sache reden und ihr Gewiſſen zu befreien ſuchten. Sie würden von keinem Privathaß getrieben, ſondern einzig und allein ſuchten ſie das Heil und Wohlſein der Kirche.

4. Die Supplik des Cäſar ſei von ihm zwar unterſchrieben, aber von den Verfaſſern derſelben Vieles ohne ſein Wiſſen und Wollen hineingeſetzt, was er nicht billigen könne, da der Senior ihn früher, bei der Bitte der Ansgarianer um ſeine Reſtitution, habe ſagen und klagen hören, daß er ſich weder gegen das Miniſterium noch gegen den Senat irgend eines Vergehens ſchuldig erkenne. Wenn er aber auch die Supplik ſelbſt verfaßt habe, ſo ſei er von ſeinen Patronen zu dieſer Demüthigung gezwungen worden, vielleicht

habe ihn auch der Mangel getrieben, da seine Einkünfte aufgehört. Demnach sei seine Unterwerfung nicht freiwillig, sondern erzwungen.

5. Deshalb seien sie in ihrem Gewissen überzeugt, daß Cäsar nicht zurückgerufen werden dürfe, wenn man nicht den Frieden des Ministeriums und das Heil der Kirche aufs Spiel setzen wolle.

Als darauf das Ministerium von den Deputirten um die Gründe befragt wurde, warum er nicht restituirt werden könne, wurde geantwortet: die Gründe lägen in seiner Lehre, wodurch er viele Gewissen verwirret, und in seinem „indomito ingenio, infrenatoque animo, adeoque contentioso et irritabili", daß man sich von ihm nie Frieden versprechen könne.

Wie darauf die Deputirten meinten, Cäsar könne vielleicht die Gründe widerlegen, antwortete man: Sie wären nicht gewohnt, kirchliche Dinge gerichtlich zu behandeln; Cäsar gehöre auch gar nicht vor ihr Forum, da er freiwillig sein Amt niedergelegt habe; deshalb sei es weder nöthig, noch anständig, noch der Kirche heilsam, mit ihm zu streiten.

Die Deputirten fragten ferner: Ob sie denn so unversöhnlich wären? worauf sie antworteten: das wären sie nicht; sie wollten ihm gern seine Beleidigungen vergeben, aber Gewissens halber könnten sie seine Restitution nicht zugeben. Im Staate empfange einer auch wohl Vergebung, würde aber nicht in seine frühere Würde und Stelle wieder gesetzt. Sie hielten ihn für keinen solchen, der mit dem Teufel verloren gehe, sondern der vor dem Ende seines Lebens durch allerlei Trübsal noch für das ewige Leben gerettet werden könne. Aber daß jetzt eine so plötzliche Veränderung in ihm vorgegangen sei, daß die Kirche nicht mehr durch ihn geärgert werden könne, das glaubten sie nicht, und dann würde das Letzte ärger sein, denn das Erste.

Die Deputirten meinten auch: Man könne es doch versuchen und ihn restituiren, und seine Anstellung gehörig verclausuliren. — Auch dagegen erklärte sich das Ministerium entschieden, überzeugt von der dadurch herbeigeführten Gefahr und eingedenk des Spruches: Turpius ejicitur, quam non admittitur hospes.

Als endlich die Deputirten hinwarfen: Ob auch wohl Privathaß

hiebei obwalte? erklärten Alle, daß nur ihr Gewiſſen ſie zwinge, gegen Cäſars Reſtitution zu ſtimmen.

Damit endigte dieſe offene und mannhafte Erklärung des Miniſteriums auf dem Rathhauſe am 8. September 1628. Aber damit war die Sache noch nicht zu Ende.

Auf den 19. September iſt das Miniſterium wieder auf's Rathhaus citirt vor die genannte Deputation, bei welcher der kranke Bürgermeiſter Dotzen durch Liborius von Linc vertreten iſt, der freundlich mit dem Miniſterium handelt, um Cäſar mit dieſem zu verſöhnen und in daſſelbe zurückzuführen, da er Reue geloben, dem Senat, dem Miniſterium und der Kirche Gehorſam verſprechen wolle, über das Vergangene Schmerz bezeuge und bereit ſei, abzubitten, was er gegen den geiſtlichen Stand geſündigt habe. Von Linc ermahnt, ſie ſollen die Sache nicht auf's Aeußerſte treiben, ſondern aus Liebe zum Frieden dem Senate gehorchen, und den Cäſar wieder aufnehmen, zumal ihre neulich vorgebrachten Gründe dem Senate nicht genügten.

Nach einer kurzen privaten Beſprechung tritt das Miniſterium wieder ein, und ihr Senior erklärt: Obwohl ſie ſich zu allem ſchuldigen Gehorſam verpflichtet fühlten, ſo könnten ſie doch von ihrem Gewiſſen nicht erlangen, den Cäſar, welchem ſie übrigens Alles vergeben, wieder aufzunehmen in ihr Collegium; ſie wollten ihre Gründe vorleſen, welches die Deputirten zulaſſen und darauf vom Paſtor Hermann Hildebrand geſchieht.

Die Rathsdeputirten erinnern nun, das Miniſterium ſolle die Gründe geheim halten und ſich ſelbſt beſiegen, um vom Miniſterium zu erlangen, daß Cäſar nach erfolgter allgemeiner Amneſtie nur zur Probe (ad probandum) aufgenommen würde. — Auch dagegen erklärt ſich das Miniſterium einhellig und wird nun gebeten, abzutreten, während ihre ſchriftlich verfaßten Gründe auf dem Tiſche zur Einſicht der Deputirten liegen bleiben.

Nach kurzer Zeit wird das Miniſterium wieder hereingerufen und nochmal erinnert, den Cäſar aufzunehmen, welches aber wieder rund abgewieſen wird. Als die Deputirten ſagen, daß ſie die Gründe des Miniſteriums, welche an den Senat gerichtet ſeien, nicht prüfen

können, verſpricht das Miniſterium, ſie morgen an den Bürgermeiſter Havemann zu ſenden; und zwar unter der Bedingung: daß die Supplik des Cäſar und wenn er etwas auf ihre Gründe replicire, ihnen mitgetheilt würde, — und dann: daß des Miniſteriums Gründe nicht eher dem Cäſar zukommen dürfen, bis ſie nicht vor dem Senate verleſen wären.

Darauf beginnen die Deputirten nochmals das Miniſterium zu bearbeiten und zwar mit etwas ſchwererem Geſchütz: Man ſolle ſich ſelbſt beſiegen und den Cäſar wieder aufnehmen, damit er nicht gänzlich verzweifle, zu den Katholiken übergehe oder ſich ſelbſt Gewalt anthue; man ſolle bedenken, was ihnen geſchehen würde, wenn der Senat, nachdem er das Urtheil des Miniſteriums über den Fall eingeholt, aus eigener Machtvollkommenheit ihn wieder einſetzte!*)

Sie wurden dann nochmals ermahnt und gebeten, ſich zu beſprechen.

Ihr Entſcheid war: daß ſie gerne, ſo bald ſie in ihrem Gewiſſen überzeugt wären, daß Cäſar ſich wahrhaftig umgethan, ihm die Hand wieder bieten und ihn aufnehmen würden. „Da er aber noch in demſelben unreinen Weſen verharrt und Sünden auf Sünden häuft, ſo flehen wir mit tiefſter Ergebenheit, daß man nicht durch die Forderung unſerer Einwilligung zu Cäſars Reſtitution jemals unſere Gewiſſen beſchweren, auch nicht dieſe wichtige Sache übereilen, ſondern, wenn irgend möglich, die Entſcheidung bis zur Rückkehr unſeres in dieſer Sache vorzugsweiſe erfahrenen Inſpectors, des Herrn Senator Regenſtorff, aufſchieben wolle.“

Das letztere hielten die Deputirten nicht für nöthig; über alles Andere wollten ſie dem Rathe Bericht erſtatten.

Und damit war auch dieſe Verhandlung zu Ende.

Hier ſind nun in den Acten des Miniſterium die Gründe eingeſchaltet, welche daſſelbe gegen Cäſar's Wiederaufnahme geltend

*) Ich gebe hier die Worte des Actuars in der Urſprache, da die Sache bedeutungsvoll iſt: „cogitandum nobis datum fuit, quid eventurum sit nobis, si amplissimus Senatus manu regia judicio Ministerii insuper habito, eum restituat.“

machte, und worauf ſchon oben oft hingedeutet iſt. Ich muß ſie in der Kürze zum Verſtändniß des Ganzen hier nun mittheilen.*)

Zuerſt erklärt das Miniſterium, in Betreff der geforderten Verſöhnung mit Cäſar, daß ſie ihm von Herzen Alles verzeihen und vergeben, damit er ſie zuvor beleidiget hat; wobei ſie voraus bedingen, daß Dr. Cäſar nach Chriſti Befehl ſeine Fehltritte auch von Herzen erkenne und ſich demüthige.

Was ſodann ſeine Reſtitution betrifft, ſo erklären ſie vorab, daß ſie dem ehrenfeſten Rath ſich nicht widerſetzen und in ſeine Hoheit greifen wollen; auch aus keinem Privataffekt etwas wider Cäſar thun und reden wollen u. ſ. w.

Daß aber Cäſar nicht wieder aufgenommen werden könne, dafür geben ſie folgende Gründe an:

1. Er habe ſich während ſeines Dienſtes ſelten zu ihren Conventen gehalten, und wenn er deshalb vom Senior angeſprochen ſei, habe er's übel aufgenommen;

2. habe er ſich in ſeiner Lehre dermaßen erzeiget, daß er ohne Discretion und mit Invectiven wider Andere in Kirchen und Schulen den hochwichtigen Artikel von der Prädeſtination getrieben, von welchem doch vernünftig und beſcheidentlich zur Erbauung der Kirchen gehandelt werden muß, nach Ausweiſung des allhie zu Bremen ungefähr vor 48 Jahren von den vortrefflichen Theologen und Doctoren Friedr. Widebramus und Chriſtoph. Pezelius zwiſchen dem Superintendenten Marcus Meningus und Paſtor Wilhelm Voß aufgerichteten Vertrages;

3. hat er die Augsburger Confeſſion am 26. Januar 1621 in voller Verſammlung des Miniſteriums, in Gegenwart der Herren Viſitatoren, ohne einigen Vorbehalt verworfen und als Glaubensſymbol der evangeliſchen Kirchen, darauf unſere Vorfahren und wir uns dennoch allewege bezogen, nicht erkennen wollen;

4. hat er in großer Zwietracht mit dem Miniſterium gelebet,

*) Dieſe Gründe ſind vollſtändig und wörtlich in eine dem Rath überreichte Vorſtellung des Miniſteriums vom 28. (oder 18. — die Zahl iſt in der den Archivacten beiliegenden Copie undeutlich geſchrieben) September 1628 aufgenommen.

Anmerkung der Red.

und ob er gleich im Besonderen etlicher Personen Freund sein wollen, ist's ihm doch kein Ernst gewesen, sondern hat dieselben nur zu seinem Vortheil gemißbrauchet;

5. hat er fast in steter Uneinigkeit mit seiner eigenen Hausfrau gelebet, auch mit seinen Nachbarn keinen Frieden halten können und bisweilen öffentlich Gewalt wider sie geübet; ist auch mit seinen Collegen in der Schule und im Capitel für und für im Streit gelegen;

6. hat er auf eine Zeit aus ungehaltenem Muth seine Predigten verlaufen;

7. ist er die meiste Zeit im Luder gelegen, und hat sich auch mannigmal mit seinen Zechgesellen, die er ohne Unterschied gesuchet, verunwilliget;

8. hat er aus freiem wohlbedachten Muth, ohne einige erhebliche Ursache, seinen Dienst aufgegeben;

9. hat er dem Ministerio eine gottlose, ketzerische und gotteslästerliche Lehre fürgeworfen;

10. hat er ausdrücklich die Obrigkeit beschuldigt, daß sie ihm keinen Schutz wider seine Feinde hielte;

11. hat er vom Ministerio einen trotzigen Abschied genommen, mit Verfluchung seiner vermeinten Widersacher und heuchlerischem Segen derer, welchen er zuvor hinterlistig nachgegangen;

12. hat er seine Apostasiam vom Predigtamt in Veränderung seiner Kleidung, Verkauf seiner Bibliothek und Annehmung fremder Handlung genugsam an den Tag gelegt;

13. hat er nicht dafür angesehen sein wollen, daß er einige Schuld, sondern ist mit Trotz und Eigensinnigkeit dahingegangen, auch sich angenommen, als achtete er keiner Promotion;

14. seine Hausfrau hat sich von ihm abgesondert und ihren vorigen Glauben verleugnet, auch bei andern Religionsverwandten das Abendmahl des Herrn empfangen, dazu er ohne Zweifel in seiner Hartnäckigkeit gegen sie Ursach gegeben;

15. hat er im unordentlichen Leben und Feindschaft mit unterschiedlichen Personen, sonderlich auch mit Lästerung und Anfeindung

des Predigtamts verharret und ſich durchaus alſo bezeiget, daß kein Zeichen der Reue an ihm zu ſpüren.

Neben dieſen Vergehen und Verirrungen, die ihm allenfalls auf ſeine demüthige Abbitte vergeben werden könnten, führt das Miniſterium nun noch insbeſondere folgende Gründe auf, die von ſolcher Wichtigkeit ſeien, daß keineswegs zu rathen ſei, den Cäſar zu reſtituiren:

1. ſei ſeine Natur zu Zorn, Argwohn, Rachgierigkeit und Zank ſo ſehr geneigt, daß kein beſtändiger Friede bei ihm zu hoffen;

2. ſeine Reſtitution würde unſerm Predigtamt bei den ausländiſchen Kirchen hochverweislich und ſchimpflich ſein;

3. ſei er auch während der ganzen Zeit, ſeit er ſein Amt verlaſſen, von keiner Kirche anderswo berufen und aufgenommen;

4. keine Zünfte oder Aemter würden leiden, daß ihnen ein ſolcher Menſch aufgedrungen würde;

5. es iſt niemals, weder hier noch anderswo dergleichen geſchehen, daß einer, der ſeines Kirchendienſtes ſich alſo verluſtig gemacht, wieder angenommen wäre;

6. erbeut er ſich nunmehr, eine ſolche Lehre mit uns zu führen, die er zuvor ſelbſt verdammt;

7. er iſt dem Trunk ganz und gar ergeben;

8. es iſt nicht zu hoffen, daß beſtändiger Friede zwiſchen ihm und ſeinem Weibe zu treffen ſei, u. ſ. w.;

9. würde es ihm ſelbſt keine Ehre ſein, wenn er alſo geſpannt und gezwungen werden ſollte;

10. würden viele gutherzige Leute ſich an ſeiner Wiedereinſetzung zum Höchſten ärgern und betrüben;

11. hat er ſich auch mit allerhand Drohungen unlängſt vernehmen laſſen, wie er die wohlangerichtete Ordnung des Miniſteriums nicht allein turbiren, ſondern auch evertiren wolle;

12. haben auch unſere nunmehr in Gott ruhenden Collegen Dr. Iſſelburg und Magiſter Chyträus, dieſer mit ſeiner Hand, beide aber mit ihrem Tode unterſchrieben und gleichſam verſiegelt, daß es undienlich, daß Cäſar wiederum beſtellt würde. Wie denn auch weiland der gottesfürchtige und in allem Guten eifrige, nun-

mehr ſelige Herr Hermann Müller*) bald nach dem tödtlichen Hintritt des Dr. Iſſelburg dahin bedacht geweſen und berathen, daß Dr. Crocius aus dem Kirchſpiel St. Martini nach U. L. Frauen Kirchſpiel möchte verſetzt werden, auf daß nicht etwa Dr. Cäſar, deſſen unruhiger Kopf allenthalben leider bekannt, ſeine Gedanken darauf ſchlagen und ſich dazu eindringen möchte, ſondern daß aus unſerer Bürger Kindern, deren etliche im Schuldienſte angeſtellt, deren etliche aber draußen ſich aufhielten, einer dem Dr. Petrus Varenhold zu St. Martini adjungirt würde, und wenn ihm Gott das Leben gegönnet, wie mehr als einem in unſerer Mitte aus ſeinem Munde bewußt iſt, in Cäſars Reſtitution wohl nimmer conſentirt haben würde.**)

Das Miniſterium, — das läßt ſich wohl denken, — war durch das Vorgefallene in große Aufregung verſetzt und merkte wohl, daß jetzt die Sache auf die Spitze getrieben werden würde, und daß man ſich eines Gewaltſtreichs des Senats verſehen könne, nach der etwas verſchleierten Aeußerung ſeiner Deputirten. Deshalb beſchloß man am 22. September, die ganze Verhandlung auf dem Rathhauſe genau zu verzeichnen, was denn auch geſchehen iſt.

Am 26. September war man ſchon wieder in dem Conclave verſammelt, um ſich gegenſeitig zu ſtärken im Verharren bei den eingegebenen Gründen, — als unerwartet um 5 Uhr Nachmittags ein Herrendiener erſcheint, um das Miniſterium auf den nächſten Morgen um 7 Uhr aufs Rathhaus vor die Deputation des Raths zu beſcheiden.

Der 27. September findet die Miniſterialen ſchon vor 7 Uhr im Conclave, wo der Senior ein inbrünſtiges Gebet hält, und ſo, in Gott geſtärkt, gehen ſie den ſchweren Gang. Sie finden die vier Bürgermeiſter Joh. Heerde, Joh. Havemann, Joh. Slichting und Eberh. Dotzen und die Senatoren Joh. Almers, Bernh. Gräväus und Libor. von Line.

*) Rathsherr, geſt. am 5. Juni 1628.

**) Die von Kohlmann nicht aufgenommenen Gründe unter Nr. 9—12, welche an dieſer Stelle die erwähnte Vorſtellung des Miniſteriums enthält, haben wir, da ſie der Beachtung werth erſcheinen, ebenfalls mittheilen zu müſſen geglaubt.

Die Red.

Wieder die alte Frage: Ob man den Cäſar, um deſſen Reſtitution die angeſehenen Einwohner des Martini-Kirchſpiels ſehr gebeten haben, — ob man nicht die alten Gründe vergeſſen wolle, — und ihn wieder als Collegen und Bruder in Chriſto aufnehmen. Die Gründe des Miniſteriums ſchienen den Deputirten allerdings gewichtig, allein ſie meinten, wenn eine allgemeine Amneſtie erfolge, könne Cäſar ohne Gefahr des Miniſteriums und der Kirche aus zwei Urſachen wohl wieder aufgenommen werden: weil er nämlich reichliche Beſſerung verſprochen hätte, und weil die Martinianer für ihn Caution leiſten wollten, daß, wenn er etwas Amtswidriges thun würde, er abgeſetzt werden ſolle.

Das Miniſterium tritt eine Weile ab, um ſich zu beſprechen, und antwortet alsdann durch den Senior: Sie hätten geglaubt, daß der Senat ihre Gründe höher geachtet haben und dem Begehr der Martinianer nicht nachgegeben haben würde. „Sie bäten um der Barmherzigkeit Gottes und um der Wunden Jeſu und um des Heils der Kirche willen, von ihnen Nichts zu fordern, was gegen ihr Gewiſſen ſei. Die Martini-Gemeinde hätte ja die Wahl unter anderen Männern, Bürgerkindern und Exulirten, die dem Cäſar an Gaben gleich ſeien. Die Gründe, womit man ſie zu überzeugen glaube, ſeien keine triftige. Der erſte, wegen verſprochener Reue, ſei gegen das von Paulus angeführte Geſetz bei Beſtellung der Kirchenlehrer, welches nicht eine Verſprechung eines unſträflichen Lebens, ſondern ein unſträfliches Leben ſelbſt, ſchon vorher bewährt, verlange. — Der zweite Grund von der Caution ſei auch den bürgerlichen Geſetzen entgegen, wornach Beſtimmungen für den Willen eines andern ganz unnütz gehalten werden; nicht zu reden von der Verwegenheit, für einen Mann etwas zu verſprechen, welcher ſo lange ſchon als zankſüchtig und ſeiner Affecte nicht mächtig bekannt ſei.“

Darauf entfernt ſich das Miniſterium eine Weile. Nach ſeinem Wiedereintritt eröffnet ihm der präſidirende Bürgermeiſter: Man hätte Nichts lieber als Vereinigung geſehen, da aber das Miniſterium bei ſeinem Beſchluß beharre, ſo ſolle es hiedurch wiſſen: „daß Ampl. Senatus per majora ſchon beſchloſſen, daß den hart drängenden

Martinianern der Dr. Cäſar aus gewichtigen Gründen, welche jetzt zu erzählen unnöthig, zu bewilligen ſei, damit man zum wenigſten ſeine Beſſerung wegen ſeiner geſchehenen Verſprechung und wegen der von den Martinianern geleiſteten Caution erfahre; das Miniſterium aber werde erinnert und ermahnt, beſſere Entſchlüſſe zu faſſen und ihn wieder aufzunehmen, damit es nicht, wenn es auf ſeinem Vornehmen beharre und Cäſar reſtituirt werde, an ſeiner Achtung beim Senat und bei Andern Schaden leide."

Das Miniſterium tritt wieder ab und beſpricht ſich, bringt darauf zu Antwort ein: „Gegen die Sentenz müßten ſie mit ihrem Gewiſſen und mit dem göttlichen Worte opponiren und könnten in dieſelbe nicht eingehen."

Am 29. September 1628 zeigt der Senior den verſammelten Brüdern bereits an, daß ihm geſtern durch den Secretär Timann Coch, Namens der drei Bürgermeiſter, verkündigt worden ſei, „daß Dr. Philippus Cäſar vom Senat zum öffentlichen Prediger an St. Martini unter der von ihm gegebenen Caution, welche dem Miniſterio mit dem erſten eröffnet werden ſolle, zugelaſſen ſei." Die Miniſterialen befehlen Gott die Sache in Geduld, indem ſie ſich zu gegenſeitiger Standhaftigkeit ermahnen.*)

Somit war alſo die Martini-Gemeinde und nicht weniger Philipp Cäſar am Ziele ihrer Wünſche angelangt, und daß letzterer auch nicht lange geſäumt hat, ſein Amt anzutreten, wird uns das Folgende lehren, wodurch ſich allmälig entwickelte, wie ſehr das Miniſterium Recht hatte, und wie der Senat durch Mißbrauch ſeiner Machtvollkommenheit einen ſchweren Fehlgriff gethan hatte.

Schon am 7. November 1628 fiel etwas vor, wodurch ſich herausſtellte, daß kein Friede zu hoffen ſei von dieſer Zulaſſung des Cäſar. Es war an jenem Tage eine Armenſitzung, wobei von jedem Kirchſpiel immer ein Paſtor anweſend war; für Martini-Kirchſpiel hatte das Miniſterium den Paſtor Petrus Barenhold ſeit Crocius' Abgang beſtellt. — Nun bringen aber die beiden Diaconen zu St. Martini, Gerhard Meier und Joh. Bolte, den Cäſar mit in

*) Vergl. Anhang II.

die Sitzung, und da ſie von den Deputirten des Miniſteriums freundlich befragt werden, aus welcher Macht und ob aus Befehl des Senats ſie ſolches thäten, antwortete Gerhard Meier ungeſtüm und zornig im Auftrage der Gemeinde: Wenn ſie ihren ordentlichen Paſtoren Cäſar in ihren Almoſenſitzungen nicht leiden könnten, würden ſie mit ihm nicht nur aus den Conventen wegbleiben, ſondern auch ſich von den übrigen Kirchſpielen und Diaconen in der Almoſenſache trennen und für ihre Armen privatim ſorgen. Und ſo ſind ſie, obwohl zur Rückkehr gebeten, zornig weggegangen.

Darüber nun mußte der Rath eine ſechs Folioſeiten lange Beſchwerdeſchrift vom Miniſterio entgegen nehmen, die in extenso in den Acten verzeichnet iſt.

Das war nun die erſte Frucht der Reſtitution des Dr. Cäſar.

Kurz vor Neujahr, am 19. December 1628, wurde dem Miniſterium durch die Viſitatoren Havemann und Regenſtorff der Befehl gegeben, „daß der Senat, um der Verwirrung zu begegnen, Aergerniſſe aufzuheben und andern Uebeln vorzukommen, wolle, daß Cäſar in ihrer Mitte wieder aufgenommen werde.“ — Darauf man antwortete: „Man wolle dem Senat zu Willen ſein, ſich in die Zeit ſchicken, und um die Kirche zu erbauen und Streitigkeiten aufzuheben, den Cäſar unter gewiſſen Bedingungen aufnehmen.“

Cäſar wünſchte aber gar keine Wiederaufnahme; denn als ihm kurz darauf von ſeinem Collegen Varenhold mitgetheilt wurde, daß er mit allen übrigen Miniſterialen an den Bettagen denſelben Text zu erklären hätte, und er Hoffnung habe, wieder ins Miniſterium zu kommen, antwortete er: „Er wolle und wünſche gar nicht ein Mitglied unſeres Miniſteriums zu ſein, oder auf irgend eine Weiſe von demſelben abzuhängen, noch daß ihm etwas vorgeſchrieben werde; und wenn der Senat ihm dieſes auch auferlegt und befohlen habe, ſo werde er ſolches doch nicht ohne gewiſſe von ihm geſtellte Bedingungen thun: das ſolle er dem Miniſterio nur anzeigen.“

Die Anzeige dieſer Aeußerungen des Cäſar wurde beſchloſſen an den Senat zu bringen; — und das war ſchon die zweite Frucht der Nichtachtung des von dem Miniſterium gegebenen Rathes.

In dieſer Schrift wird geſagt, daß Cäſar, welcher anfangs bei

ſich beſchloſſen, am Bettage den Propheten Jonas zu erklären, und die zweite Berufung deſſelben auf ſich anzuwenden, — doch den vorgeſchriebenen Propheten Obadja genommen, aber geſagt habe: „Er thäte ſolches nicht, dem Miniſterio, als ſeinen Feinden und Widerſachern, zu folgen, ſondern einem ehrbaren Rath, der ihm ſolches befohlen, und ſeiner Gemeinde, die ihn zu dem Dienſt wieder befördert, zu Ehren und zu Gefallen, damit er ſeines Dienſtes nicht verluſtig gehe". Wegen dieſer und anderer Invectiven bittet das Miniſterium den Senat um Abhülfe.

Erſt am 11. März kann die Antwort des Senats berichtet werden, welche dahin lautet, daß der Senat die That Cäſars gänzlich mißbillige und ihn vorfordern wolle, um ihm Verweiſe zu geben, aber auch anzuzeigen, daß, wenn er künftig dergleichen wieder begehe, er von ſeinem Amte entfernt werden würde. Der Senat werde indeſſen alles anwenden, daß zwiſchen Cäſar und dem Miniſterium eine Verſöhnung zuwege gebracht werde.

Nun iſt es eine Zeitlang in den Acten von Cäſar ſtill; als inzwiſchen ein Jahr ſeit ſeiner Anſtellung verlaufen war, zeigt der Senior am 8. October 1629 an, daß vor einigen Tagen Dr. Crocius zum Präſidenten gerufen ſei, der ihm mitgetheilt habe, daß die Bauherrn und Diaconen zu St. Martini darum angehalten hätten, Dr. Cäſar möchte wieder ins Miniſterium aufgenommen werden, weil ſein Probejahr bereits abgelaufen ſei; auch daß er die Reverſales, welche er ausgeſtellt habe, wieder zu erhalten wünſche.

Darauf läßt ſich das Miniſterium alſo vernehmen: „Man wolle die Reſtitution Cäſars nicht hindern, wenn er dieſelbe ernſtlich fordere und der Senat das Miniſterium vor aller daraus entſpringenden Gefahr ſicher ſtelle: deshalb bitte man, daß der Präſident Cäſars Geſinnung erforſche und dieſelbe dem Miniſterium eröffne."

So weit laſſen uns die Acten des Miniſteriums einen Blick in den Gang dieſer Cäſar'ſchen Streitigkeit thun; dann iſt leider eine Lücke in den Acten, die vom 2. November 1629 bis zum 10. Auguſt 1631 reicht, zu welcher Zeit unſer Cäſar ſchon lange aus Bremen entfernt iſt.

Seiner Frau aber geſchieht ſpäter beim 14. December 1631

Erwähnung, wo gemeldet wird, daß ſie zu Crocius gekommen ſei und geſagt habe, daß ſie vor ungefähr zwei Jahren von ihrem Manne zum Papismus verführt worden und zu Verden in die Meſſe gegangen ſei. Sie werde jetzt aber darüber in ihrem Gewiſſen angefochten, bereue ihren Abfall und wolle gerne zu unſerer Kirche wieder übertreten und ihren Glauben durch den öffentlichen Genuß des heiligen Abendmahls kund thun.

Man nahm ſie nicht ſogleich mit offenen Armen auf, ſondern ſtellte ihr folgende Bedingungen:

Zuerſt: Ernſtliche Buße thun und Gott um Vergebung bitten.

2. Da ſie ein öffentliches Aergerniß gegeben, müſſe ſie auch öffentlich mit der Kirche ausgeſöhnt werden.

3. Da ſie nach ihrer Heimath Marburg zu reiſen beabſichtige, ſo möge ſie an Orten, wo unſere Glaubensgenoſſen verhaßt ſind, erwägen, ob ſie in ihrem Vorſatz beharren, oder mit ihrem Wohnort auch ihre Religion ändern und ſo die Wunde ihres Gewiſſens immer größer machen wolle.

4. Beharre ſie, ſo müſſe ſie eine vierteljährige Probezeit durchmachen, in derſelben Zeit fleißig die Schrift leſen, Predigten hören, den Grund unſerer Religion feſtlegen, mit frommen Menſchen umgehen, und durch ein frommes Leben und Gebet ſich zur Wiedervereinigung mit unſerer Kirche geſchickt machen.

Ich kann nun noch, um die Geſchichte von Cäſar's Leben und Treiben in Bremen zu Ende zu bringen, aus archivaliſchen Quellen das Folgende berichten.

Die in ſeinem am 4. October 1628 ausgeſtellten Revers verſprochene Beſſerung fiel ſchlecht aus. Denn wie er ſeine Frau bereits zur Apoſtaſie verleitet hatte, ſo war er auch geſinnt zu den Päpſtlern überzugehen. Ehe er aber entweichen wollte, übergab er am 7. Januar 1630 ein Memorial an den Rath mit vielen Anzüglichkeiten gegen das Miniſterium, daß daſſelbe ihn bisher de facto ausgeſchloſſen und mit vielen Auflagen ſchriftlich und mündlich beſchwert habe, auch daß er ſich zu dem ihm angemutheten Vertrage nicht verſtehen könne, bevor nicht jener Revers ihm zurückgegeben, die Anſchuldigungen gegen ihn aus dem Miniſterialprotocoll getilget,

die Suppliken des Miniſteriums aus dem Archive weggeräumt und ihm die Unterſchreibung der Confeſſion deſſelben erlaſſen worden.

Das ſind denn doch gewaltig kecke Forderungen.

Darauf wurde ihm am 8. Januar 1630 durch den präſidirenden Bürgermeiſter Dotzen auf dem Rathhauſe ſein Unfug zu erkennen gegeben*), und daß er ſolchergeſtalt, wie man inne geworden, ſeinen Abſchied ohne Geleitsbrief und Genehmigung des Senats zu nehmen gedenke. Der Senat ließe die Sache Gott, als einem gerechten Richter, heimgeſtellt ſein; indeſſen könne er das Canonicat, ſo er wegen ſeines Amtes erhalten, nicht länger genießen, und verſehe man ſich, daß er ſeine Sache ſolchergeſtalt anſtellete, damit Niemandem Aergerniß gegeben werde.

Das war denn die dritte harte Nuß, die dem Senat für ſeine Handlungsweiſe zu beißen gegeben wurde; allein es ſcheint, daß ihm die Zähne nicht ſo gar wehe gethan, weil er ſo ſehr ſäuberlich mit dem abtrünnigen Knaben Abſalon umging.

Eine Woche ſpäter, am 16. Januar 1630, treffen wir dieſen Störenfried Cäſar ſchon auf dem Wege nach Verden, wo er förmlich zum Papismus übertrat. Daß in Verden ſolches zu jener Zeit ſo leicht geſchehen konnte, hat darin ſeinen Grund, daß das Bisthum Verden durch den katholiſchen Biſchof Franz Wilhelm, nach Anleitung des kaiſerlichen Reſtitutionsedicts, ſchon ganz wieder in den katholiſchen Zuſtand zurückverſetzt worden war. — Hier in Verden ſoll er Anfangs Küſter im Dom geworden ſein, wie ich in einer alten handſchriftlichen Nachricht geleſen habe; und als einſt unſer Senator Wilhelm von Bentheim den Dom beſehen und Cäſar deſſen Perſon erblickte, ſoll er ſich hinter die Stühle geflüchtet und dort verſteckt haben.**)

---

*) Das über dieſes Verhör Cäſar's vor dem Rathe am 8. Januar 1630 aufgenommene Protocoll iſt in den Acten erhalten, während leider die Wittheitsprotocolle vom October 1627 an bis zum Jahr 1635 fehlen, die wahrſcheinlich noch manche lehrreiche Streiflichter auf dieſe Streitigkeiten fallen laſſen würden.

Anm. d. Red.

**) Zunächſt war übrigens Cäſar ſogleich weiter nach Osnabrück gereiſt, wo der genannte Biſchof Franz Wilhelm, der zugleich Biſchof von Osnabrück war,

Bis zum Jahre 1642 können wir die Spur seines Lebens noch verfolgen; von da an aber verschwindet er in der Geschichte und das Jahr seines Todes habe ich nirgends verzeichnet gefunden.

Im gedachten Jahre 1642 gab er nämlich zu Köln am Rhein, nach einem in Hamburg aufgefundenen alten Codex, ein zu den äußerst seltenen Büchern gehörendes Werk heraus, welches hauptsächlich unsere Bremische Kirche berührt und den Titel führt:

Triapostolatus Septentrionis. Vita et Gesta S. Willehadi, S. Ansgarii, S. Rimberti, trium principalium Ecclesiae Bremensis Episcoporum, Septentrionis Apostolorum.*)

Die Vorrede ist datirt „aus der erzbischöflichen Residenzstadt Bonn im September 1642", und unterzeichnet „P. Philippus Caesar C." In derselben sagt dieser räthselhafte Mann, — von dem Conrad Iken in seiner Oratio de illustri Bremensium schola p. 67 bemerkt, „daß er nicht nur mit Erkenntniß der Wahrheit reichlich ausgestattet gewesen, sondern auch vorher für einen so eifrigen Verfechter der Orthodoxie angesehen sein wollte, daß er Jeden, der nur einen Finger breit von den hergebrachten Lehrsätzen abwich, sogleich des Papismus verdächtig hielt" —, in der Vorrede des genannten Werks sagt er: „Ich glaube, daß ich durch die Fürbitten und Verdienste sowohl anderer Heiligen als besonders des heiligen Ansgar zur Erkenntniß des Irrthums der Ketzerei gelangt und zur

hielte sich aufhielt und ihm von diesem, wie es scheint, die beste Aufnahme bereitet wurde. Bereits am 24. Februar 1630 nämlich schrieb Cäsar von Osnabrück an das Ansgaricapitel zu Bremen, um gegen die Aufnahme des Dr. Bergius ins Capitel zu protestiren, welchem der Rath das bisher von ihm besessene Canonicat verliehen hatte. Auch der Bischof unterstützte in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Commissar zur Ausführung des Restitutionsedicts in Norddeutschland diese Protestation und verlangte vom Rath, Cäsar im Besitze des Canonicats zu lassen. Doch blieb der Rath allen Drohungen gegenüber, die durch das erwähnte Commissorium des Bischofs besonderen Nachdruck erhielten, in der Verweigerung dieser Forderung standhaft.

Anm d. Red.

*) Ein übrigens unvollständiger Abdruck des Werkes findet sich in J. A. Fabricius, Memoriae Hamburgenses (Hamburg, 1710. 8) II. p. 637—784. Vergl. die Bemerkungen Dahlmann's in Monum. German. SS. II. p. 684. — Siehe auch Anhang III.

Einen heiligen katholiſchen Kirche bekehrt bin, für welche Wohlthat ich dem allmächtigen gnädigen Gott nie würdig genug danken kann."

So war — wofür freilich jene Zeit zumal an Beiſpielen nicht arm iſt — aus einem proteſtantiſchen Eiferer ein katholiſcher Eiferer geworden.*) Ein zur reformirten Confeſſion übergetretener Katholik, Georg Bernhard Pellinghoven aus der Pfalz, wurde, bereits im Mai 1630, Cäſar's Nachfolger an der Martinikirche.

Anhang.

Der vorſtehenden Darſtellung fügt die Redaction des Jahrbuches noch folgende Bemerkungen hinzu:

I.

(Zu Seite 19.)

Ueber den Grund und Urſprung der Streitigkeiten Cäſar's mit dem Miniſterium geben uns die ſeit dem Jahre 1613, leider nur nicht vollſtändig, erhaltenen Wittheitsprotocolle noch weiteren Aufſchluß. Bekannt iſt, daß Bremen ſich zwar im Jahre 1618 auf der Dordrechter Synode vertreten ließ und damit offen ſich der reformirten Confeſſion anſchloß, daß aber die dort als Vertreter der Stadt anweſenden Bremer Geiſtlichen keineswegs mit dem heftigen Gomarus und ſeiner Partei, den Bekennern der ſtrengen Prädeſtinationslehre, welche die Synode beherrſchten, eines Sinnes waren. Weit mehr waren ſie in ihrer Geſinnung den Arminianern verwandt, und wenn ſie auch ſchon aus politiſchen Gründen Scheu tragen mußten, ſich offen für dieſe damals von dem Statthalter Moritz auf das Gewaltſamſte verfolgte Partei zu erklären, ſo wollten ſie doch die Freiheit der Selbſtbeſtimmung in religiöſen Dingen nicht gewaltſam unterdrückt wiſſen. (Vergl. Kohlmann, Beiträge zur

*) Nach der in Anhang I. mitgetheilten handſchriftlichen Notiz wäre Cäſar in Köln geſtorben. „Multi apud nos ad Pontificios abeunt", klagt Voſſius in dem S. 39 citirten Briefe. Anm. d. Red.

Bremiſchen Kirchengeſchichte, Heft IV., S. 24 ff.) Dieſe mildere Richtung blieb auch noch fortan in der Bremiſchen Geiſtlichkeit vorwaltend. Matthias Martinius, Ludw. Crocius, Heinrich Iſſelburg, welche Bremen auf der Dordrechter Synode vertreten hatten, waren noch Cäſar's Amtscollegen in Bremen. Dieſer aber trat hier für die ſtrenge calviniſtiſche Anſchauung auf und vertrat dieſelbe mit der nämlichen unduldſamen Heftigkeit und Streitſucht, welche ihre Anhänger in den Niederlanden damals auszeichnete. Er warf ſich gleichſam zum Wächter der „reinen Lehre“ auf, die in Dordrecht geſiegt hatte; er ſchalt öffentlich, daß man zu Bremen in Kirchen und Schulen des Arminius Lehre heimlich einführe;*) er verläſterte andere Prediger, namentlich den Iſſelburg und Crocius, bei den Bürgern der Stadt, „daß ſie eine verfluchte, verdammte Religion lehren und in die Stadt einſchieben wollten;“ er brachte Streit in das Miniſterium, das in ſeiner überwiegenden Mehrheit der milderen und freieren Auffaſſung huldigte, widerſetzte ſich deſſen Anordnungen und blieb endlich nicht nur aus den Verſammlungen deſſelben fort, ſondern verließ auch eine Zeitlang ohne allen Urlaub die Stadt. In Folge ſo vielfacher Störungen des kirchlichen Friedens hatte der Rath am 6. November 1621 die Sache in Erwägung gezogen und Cäſar androhen laſſen, „daß er ſich der Ordnung gemäß halten ſolle, wofern er hier ein Prediger zu bleiben gedenke.“ Darauf ſcheint er ſich einige Zeit ruhiger verhalten zu haben, bis im Jahre 1624 die Spannung zwiſchen ihm und den übrigen Predigern der Stadt wieder den höchſten Grad erreichte. Am 2. April dieſes Jahres, einem Freitage, kam es in der Ver-

*) Vergl. auch das Schreiben, welches G. J. Voſſius zu Leyden am 16. März 1630 an Matth. Martinius zu Bremen richtete (G. J. Vossii epistolae, Aug. Vindel 1691. Fol., ep. 113. p. 165.): Audio Phil. Caesarem ad Pontificios defecisse. Parum fit verisimile, non mihi modo, sed allis quoque. Quippe qui arcte adeo dicatur novellitati adhaesisse, ut papismi suspectos haberet, si quis transversum digitum ab ea abiret. Ajunt ne te quidem aut collegam, qui ipsi synodo (Dordracensi) interfuissetis, satis ei probare potuisse causam vestram. Aveo scire, an vera spargantur.

ſammlung des Miniſteriums zu einer heftigen Scene, wobei Cäſar endlich ſein Amt aufkündigte und die Drohung hinzufügte, „er wolle am nächſten Sonntag ſeine Abſchiedspredigt halten und dann erſt recht ſchelten und den Leuten ſagen, warum er von hinnen abſcheiden müſſe.“ Aber der Rath, der am nächſten Tage über die Sache verhandelte, ließ ihm ſofort anzeigen, ſeine Entlaſſung ſei ihm bewilligt, auch ſolle ihm das Canonicat zu St. Ansgarii vorläufig verbleiben, aber der Kanzel habe er ſich hinfort zu enthalten.

Einer handſchriftlichen Notiz zufolge, welche ſich in dem auf der Dombibliothek befindlichen Exemplar ſeines Triapostolatus findet und im 17. Jahrhundert geſchrieben zu ſein ſcheint, verfaßte Cäſar während ſeines Profeſſorats (1616—1624) verſchiedene theologiſche Diſſertationen. Wir theilen dieſelbe, da ſie einige eigenthümliche Nachrichten enthält, hier vollſtändig mit, müſſen aber darauf aufmerkſam machen, daß die Zeitangabe über ſeinen Austritt aus dem Miniſterium und die Niederlegung ſeiner Profeſſur nicht mit den übrigen beglaubigten Nachrichten übereinſtimmt.

„Hic Philippus Caesar, natione Hassus, Th. Dr., anno 1616 Urbano Pierio in ecclesia Bremensi a. S. Anschario dicta pastor primarius et gymnasio illustri professor successit et scripsit varias dissertationes apologeticas, quarum prima de pugna inter omnipraesentiam corporis Christi et articulum de ultimo ejus adventu etc.*) Anno 1626 Septb. extra ministerium constitutus et abdicatus a pastoratu, ab ecclesia Martiniana iterum acceptus anno 1628 die 5. Octobris. Sed paulo post, nempe anno 1630 magno totius ecclesiae scandalo et hanc stationem reliquit atque ad papicolas abiit. Tandem Coloniae

*) Strieder kennt nur eine in Bremen verfaßte und erſchienene Schrift Cäſar's (a. a. O. S. 309): Disputationes apologeticae de pugna inter dogma omnipraesentiae corporis domini nostri Jesu Christi et articulum de ultimo ejus adventu ad confirmandam et defendendam consequentiam editae. Brem. 1617. 4.

Agrippinae hic apostata vitam cum morte mutavit. Memorabile dictum, quod albo cujusdam studiosi inscripsit:

Multi sub humana specie sunt diaboli.

Care ἔχου καὶ ἴδε.

Memoriae et benevolentiae ergo
Bremae d. 13. Martii ascripsi
Philippus Caesar S. Th. Dr.
et ad Anscharium pastor ibidem.

Der Verfaſſer dieſer Notiz fügt der angeführten Inſchrift des Albums die Randgloſſe bei: „NB. En veram εἰκόνα quam sibimet ipsi pinxit.“

II.

(Zu Seite 32.)

Unter der von Cäſar bei ſeiner Berufung nach St. Martini ausgeſtellten „Caution“ iſt ein von Cäſar dem Rathe ausgeſtellter Revers vom 4. October 1630, welcher ſich noch in den Archivacten findet, zu verſtehen. Aus demſelben erhellt, daß der Rath Cäſar zunächſt nur „verſuchsweiſe“, „auf Probe“ anſtellte, wie er in dem Revers ausdrücklich anerkennen mußte. Er erklärt in demſelben ferner, daß er ſowohl ſeines Predigeramts als ſeines Canonicats zu St. Ansgarii ipso facto verluſtig ſein wolle, wenn er nicht der anerkannten Confeſſion gemäß lehren, und wenn er namentlich nicht in ſeiner Lehre, ſeinem Leben und Wandel, publice und privatim ſich gegen jeden, alſo auch ſonderlich gegen ein ehrenwerthes Miniſterium und deſſen einzelne Mitglieder dermaßen chriſtlich, ehrbarlich, verträglich und freundlich verhalten würde, wie einem gewiſſenhaften getreuen Diener Gottes gezieme und wohl anſtehe, und daß er ſich in dieſer Beziehung ganz und ausſchließlich dem Ermeſſen und der Entſcheidung des Raths unterworfen haben wolle. Es koſtete begreiflicher Weiſe ſehr viele Mühe, den heftigen Mann zum Unterſchreiben eines ſolchen faſt ehrenrührigen Reverſes zu bringen, und er unterzeichnete ihn dann mit folgenden Worten, durch welche er nicht blos ſeine Ehre zu retten, ſondern wie ſich

ſpäter zeigte, in ſeiner ſpitzfindigen und wortklauberiſchen Weiſe auch die Kraft und den Zweck des Reverſes für ſich aufzuheben wähnte:

„Der chriſtlichen Obrigkeit zu ſchuldigem Gehorſam, dem ehrſamen St. Martini-Kirchſpiel zu ſonderlichen Ehren, zu thätlicher Bezeugung meines allzeit aufrichtigen Weſens und friedfertigen Gemüths, und alſo meinen Ehren unverletzlich, unterſchreibe ich dieſes mein ohne das gebührendes und mir vorgenommenes Amtsſtück, feſt und treulich zu halten.

Philippus Caesar, SS. Theolog. Dr.
und nunmehr Ordinarius ad S. Martinum
Bremen. Pastor m. p.“

Ueberhaupt iſt zu berückſichtigen, daß, wie aus den früheren und ſpäteren Verhandlungen erhellt, der Rath keineswegs beſondere Vorliebe für Cäſar zeigte, ſondern nur dem Drängen der Bevölkerung nachgab, als er den nach einander in drei Kirchſpielen (Ansgarii, Stephani und Martini) erwählten endlich beſtätigte.

Es war durch den Kampf um Cäſar's Wahl die Frage über das Wahlrecht der Gemeinden aufgeworfen, und es wird die vermittelnde Stellung des Raths nicht erleichtert haben, daß das Miniſterium, wie aus folgender Stelle der erwähnten Eingabe vom 28. (18.) September 1628 erhellt, Miene machte, dieſes Wahlrecht nicht unbedingt anzuerkennen:

„Da man vorgeben möchte, es mangele ihm an keinen Zeugniſſen ſeiner Tüchtigkeit und Würdigkeit des Miniſteriums, alldieweil er von drei Gemeinden zu St. Ansgarii, St. Stephani und nunmehr zu St. Martini dazu für tüchtig erkannt worden ſei, — laſſen wir es zwar dahin geſtellt ſein, wie man die drei Gemeinden definire und durch was für Perſonen dieſelben eigentlich in dieſer Sache repräſentirt werden, laſſen uns aber nicht ohne Urſache bedünken, ein ſolches testimonium werde nimmermehr in Vocationsſachen gegen ein ganzes Miniſterium derſelben Gemeinden genugſam geachtet, ſintemal bei allen evangeliſchen und reformirten Kurfürſten und Ständen, da man inde a tempore reformationis evangelicae das jus episcopale exercirt, nirgendwo immediate

entweder durch die ganze Gemeinde oder aber auch allein durch weltliche Perſonen verrichtet, ſondern allenthalben das exercitium juris episcopale in geiſtlichen Conſiſtorien, darinnen ſowohl Rechtsgelehrte als Theologen die Kirche repräſentiren, und alſo die actiones, habitationes und testimonia derer, ſo zum geiſtlichen Stande berufen werden, verfertigen."

III.

(Zu Seite 37.)

Strieder, a. a. O. S. 309 führt in ſeinem Verzeichniß der Cäſar'ſchen Schriften an dreizehnter und letzter Stelle den Triapostolatus auf und bemerkt dazu: „Die Jeſuiterbibliothek in Köln beſitzt hievon die Cäſar'ſche Handſchrift ſammt einer von ihm 1634 verfertigten und nicht gedruckten deutſchen Ueberſetzung von des C. Bellarmin's liber de aeterna felicitate sanctorum (ſ. Joſ. Hartzheim, Bibliotheca Colon. p. 287)." — Durch den Triapostolatus septentrionis — von welchem unſere an intereſſanten Bremenſien reiche Dombibliothek ein Exemplar beſitzt — erwarb ſich Cäſar ein Verdienſt um die norddeutſche Kirchengeſchichte, denn die in dem erwähnten Codex wieder aufgefundene, von Rembert verfaßte Lebensbeſchreibung Ansgar's, welche er hier veröffentlichte, hatte man bis dahin für verloren halten müſſen. In der Vorrede dieſes Werkes, welches dem Biſchof Franz Wilhelm von Osnabrück, Minden und Verden und dem Abt Arnold von Corney gewidmet iſt, ſagt der Verfaſſer, er habe ſchon als Canonicus und Paſtor zu St. Ansgarii in Bremen ſchmerzlich eine Geſchichte Ansgar's entbehrt und eifrig den Plan verfolgt, ſelbſt eine Geſchichte „des um jene Kirche und um die Kirche des ganzen Nordens hochverdienten Mannes" zu ſchreiben. Aber während er durch verſchiedene Umſtände an der Ausführung dieſes Vorſatzes verhindert worden, ſei ihm in einem alten Hamburger Codex die Vita Ansgarii in die Hände gekommen, welche beſſer als es von ihm oder irgend einem Anderen geſchehen könne, Ansgars Leben ſchildere, ſo daß

dieſer heilige Mann gleichſam zu ihm geſagt habe: „Siehe, da bin ich, thue, was du längſt gewollt haſt, erfülle den Wunſch deiner Liebe zu mir, und auch ich werde fortfahren, wie ich bisher gethan habe, meine Liebe gegen dich zu bezeigen.“ So ſei er veranlaßt, ſeinen urſprünglichen Plan zu ändern. Darauf folgt dann der ſchon auf S. 37 f. erwähnte Ausſpruch, welcher katholiſchen Ohren ſo erbaulich klingt. So ſchilderte Cäſar zwölf Jahre nach ſeinem Uebertritt zum Katholicismus die Veranlaſſung zur Herausgabe der Vita. Der jüngſte, fanatiſch-katholiſche Ueberſetzer derſelben, Dr. L. Dreves zu Feldkirch in Vorarlberg, hat ſich jenen Ausſpruch natürlich nicht entgehen laſſen (Vorrede S. VIII. f.), um die fortdauernde Macht der Heiligen auch noch an anderen Apoſtaten darzuthun. Er wird aber, wenn er die Geſchichte der Apoſtaſie Cäſars aus vorſtehendem Aufſatz kennen lernt, vielleicht doch die Wahrheit jenes Ausſpruchs bezweifeln; denn daß der heilige Ansgar in wenigen Tagen die Umwandlung eines eifrigen orthodoxen proteſtantiſchen Theologen in einen ebenſo eifrigen Katholiken bewirkt haben ſoll, muß ihn bedenklich machen. Vielleicht, ſagen wir; mit der modernen katholiſchen Anſchauung vertrüge ſich ja auch die Auslegung, daß Ansgar den Cäſar angeſtiftet habe, während er ſchon im Herzen Katholik war, dem Rath und ſeiner Gemeinde in Bremen noch eine Zeitlang proteſtantiſche Geſinnung vorzuheucheln, unter den Ketzern Verwirrung anzuſtiften, ſeine ehemaligen Glaubensgenoſſen gerade in dem Augenblick zu verlaſſen, wo Rom und der Kaiſer zum gefährlichſten Schlage gegen ſie ausholten, und endlich gegen die Stadt, die ihm zur zweiten Heimath geworden war, die Anwendung des Reſtitutionsedicts heraufzubeſchwören oder doch zu beſchleunigen, Alles in majorem dei gloriam. Wir proteſtantiſchen Ketzer ſind freilich verdammt, beſſer von Ansgar und ſchlechter von Cäſar zu denken. Er war ein ſo vortrefflicher Vertheidiger ſeines neuen und Verächter ſeines alten Glaubens geworden, daß er an einer Stelle ſeines Buches (S. 225) ſagt, es würde den Völkern, welche ſich der Reformation angeſchloſſen, beſſer ſein, daß ſie mit dem Chriſtenthum völlig unbekannt geblieben, als daß ſie proteſtantiſche Chriſten geworden wären, weil ſie in jenem

Falle leichter zum wahren katholiſchen Glauben bekehrt werden könnten.

Das beſprochene Buch Cäſar's hat übrigens für uns auch localgeſchichtliches Intereſſe, weil der Verfaſſer in den von ihm beigefügten erläuternden Noten gelegentlich auch Bremiſche Zuſtände und Verhältniſſe aus der Erinnerung ſeiner früheren Jahre beſpricht. Bei der Seltenheit des Buches erſcheint es zweckmäßig, durch einen Abdruck dieſer Stellen die Aufmerkſamkeit unſerer Geſchichtsfreunde auf dieſelben zu lenken.

Wir ſchicken ihnen die der Vorrede folgende „Observatio“ voraus, in welcher des im Jahre 1486 gedruckten, wie es ſcheint, jetzt völlig verlorenen Miſſalbuchs der Bremiſchen Kirche gedacht wird (vergl. Caſſel, Bremensia I. S. 253—272):

„Haec sic olim scriptae et a me jam editae vitae tantae fuerunt autoritatis, ut ex iis in horis canonicis lectiones verbotenus desumtae fuerint, ut videre est in antiquo breviario de tempore et sanctis secundum dioeceseos Bremensis ordinantiam, impresso Coloniae anno domini MCCCCLXXXVI., qui liber si non alibi, hic tamen Coloniae in Cartusia adhuc superest.“

Die erwähnten bemerkenswerthen Stellen aus den Noten ſind die folgenden.

p. 219, not. 55, (zu cap. 10 (rectius 9) der Vita S. Willehadi, §. *Aedificavit* die St. Willehadi-Kirche und den Willehadi-Brunnen betreffend): Illa aedes, quam aedificavit S. Willehadus in hodiernum usque diem salva stat, nisi quod a loci magistratu acatholico in lupuli domum mutata est, iſt zum Hopfenhaus gemacht, et hac quoque jam voce dicitur; qualis domus antea fuerat inferius ambulacrum in ipsorum curia, quod etiamnum antiquum nomen apud plebem retinet. Fuit etiam ante aedem hanc inter illam et summam basilicam, proxime stratum publicum, profundus puteus a sancto viro constructus, qui ab eo hucusque S. Willehadi fons seu puteus, S. Willehadt's Sood oder Pütz, appellatur: hic a multis creditus est, experimentis quoque compertus, febres aliosque morbos

aquae suae potione miraculose curare, quod fama istic loci adhuc vulgatissimum est; et ego novi aliquem, qui ejus aquae haustu liberaliore a vehementissima et tantum non lethali febre continua caustica subito convaluit.

p. 233, not. 66, (zu cap. 12 (rectius 13) der Vita Ansgarii, §. *Cui etiam.* Vergl. übrigens Monum. German. SS. II. p. 699. Note 31. Die Notiz betrifft die Rolandsbilder zu Wedel in Holstein und Bremen.): Locus ille transalbinus Welanao, in quo cella esse data legitur Gauthiberto adjutori S. Ansgarii, mihi videtur fuisse locus qui adhuc Wehl dicitur, adversus et supra Stadam, infra Hamburgum, ubi etiam adhuc Rulandus superest. Quales statuas multas Carolus M. in honorem consanguinei sui Rulandi, qui orae Britannicae praefectus fuit et cum exercitu ex Hispania in Gallias rediens in Pyrenaeis montibus periit, et Rutlandus a Dionys. Patavio rationarii temporum part. 1 c. 7 dicitur. Hinc inde in locis, quae singularibus privilegiis donabat, erigi fecit, Magdeburgi, Halberstadii, Bremae, Wehlae, Bramstedii in Holsatia etc. Excellentissimum quem vidi, Bremae est, qui praeter gladium etiam clypeum gerit, in cujus margine haec simplicitatis antiquae verba aureis literis scripta sunt: Freyheit tho ick ju oppenbar, die K. Carl und manch Fürst furwar, dieser Stadt gegeben hat, deß danket Gott, daß ist mein rhadt.*)

p. 237, not. 71 (zu cap. 30 (rectius 35) der Vita Ansgarii, §. *Specialius.* St. Ansgarii-Capitel und Kirche betreffend.): Illud hospitale pauperum, quod S. Ansgarius in Brema constituit, duodecim fuit pauperum;**) qui reliquorum accedentium et recedentium curam gererent: et est posterioribus temporibus, cum opibus et viribus idoneis crevissent, ab aliquo catholico archiepiscopo Bremensi in canonicatum duodecim personarum versum, qui adhuc in esse est. Splendidissimum est deinceps aedificatum templum, turri praealta foris,

*) S. Denkmale der Gesch. und Kunst Bremens, I. 1. S. 22 ff. u. Taf. II.

**) Diese irrige Meinung ist berichtigt im Brem. Urkundenb. Nr. 66, Note 2.

et intus organo praeclaro ornatum, et adhuc ad Sanctum Ansgarium dicitur: in quae suppellectilem sacram, bibliothecam et alia preciosa a catholicis relicta conversa esse respondent.

p. 240, not. 75 (zu cap. 14 der Vita Rimberti, §. *Erat enim*, über das Remberti-Hospital und die spätere Remberti-Kirche): Hospitale ejus adhuc Bremae extra portam orientalem in suburbio exstat: quod quia et lapideum est, et vetustate ruinosum perpetua refectione indigens, putarim illud ipsum esse, quod S. Rimbertus olim construxerit: sed non videntur tam copiosi jam illius hospitalis redditus esse, atque hic describuntur.*) Templum autem ejusdem nominis quod proxime est, olim nescio qua fortuna combustum dicitur,**) et jam aliud, sed ligneum, pulcrum tamen, cum habitatione ministri constructum est. Magnus ad illud populi concursus est, pertinentibus ad illud plerisque villicis, qui ex ea parte circa urbem habitant, qui vel tres pagos aequare possint; et solent aestivo tempore sudo coelo multi quoque ex urbe ibi comparere.

*) Cäsar nimmt irrthümlich an, von Rembert sei ein besonderes Hospital gegründet, während die fragliche Stelle sich auf die Stiftung Ansgars bezieht. Siehe Bremisches Urkundenbuch Nr. 6

**) Zerstört wurde die Rembertikirche bekanntlich bei der Belagerung Bremens im Jahre 1547 und die hier erwähnte „hölzerne" 1596 erbaut.

III.

Ueber Heergewette und Niſtelgerade nach Bremiſchem Rechte.

Von Dr. A. H. Poſt.

Die folgenden Zeilen ſollen das Wenige zuſammenſtellen, was uns über zwei Rechtsinſtitute, die im älteren deutſchen Rechtsleben eine große Rolle ſpielten, ſpeciell für unſere Vaterſtadt Bremen erhalten iſt. Leider liefern unſere Quellen nicht ſo viel Material, daß ſie einem weitläufiger angelegten Bilde, zu welchem alsdann auch die übrigen deutſchen Particularrechte heranzuziehen wären, als Grundlage dienen können. Es kann daher die folgende Darſtellung kaum auf mehr Anſpruch machen, als eine Compilation einiger verflogener Notizen zu ſein. Dennoch war der Gegenſtand derſelben in früherer Zeit von einer ſolchen Wichtigkeit, daß auch die particularbremiſche Geſchichtsforſchung, wenn ſie überall mit der Zeit eine vollſtändige Verarbeitung des ihr zu Gebote ſtehenden Materials anſtreben will, nicht ſtillſchweigend darüber hinweggehen darf. Außerdem gelingt es auch vielleicht bei dieſer Gelegenheit die Aufmerkſamkeit auf verſchiedene Seiten unſerer bremiſchen Culturhiſtorie hinzuleiten, welche noch ganz und gar brach liegen, und deren nähere Erforſchung gewiß ſehr lehrreich und intereſſant ſein würde.

Das ältere deutſche Recht verſteht unter Heergewette oder Heergeräthe bekanntlich die kriegeriſche Ausrüſtung eines Mannes, unter

Riftelgerade oder Frauengerade die Ausſtattung eines Weibes, namentlich deren Kleidung und Schmuckſachen. Dasjenige, was dieſen Vermögenscomplexen eine juriſtiſche Bedeutung gab und ſie zu Rechtsinſtituten ſtempelte, war der Umſtand, daß die Gegenſtände, welche zum Heergewette oder zur Riftelgerade gehörten, von Todes wegen andern Berechtigten zufielen, als der übrige Nachlaß. Hinterließ nämlich ein Erblaſſer Sachen, die zum Heergewette gerechnet wurden, ſo hatte durchgängig nicht derjenige, welcher das übrige Vermögen deſſelben bekam, ſondern der nächſte männliche Verwandte von der Männerſeite her, darauf einen Anſpruch, und hinterließ eine Erblaſſerin Sachen, die zur Riftelgerade gehörten, ſo bekamen nicht diejenigen, welche ſie im Uebrigen beerbten, ſondern die nächſte weibliche Verwandte von der Weiberſeite her dieſe Gegenſtände.

Der urſprünglich einfache und natürliche Gedanke, daß die Kriegsrüſtung nur an Männer, weibliche Kleidung, Schmuck und dergleichen nur an Weiber fallen ſollte, wurde aber ſchon früh verdunkelt, indem man im Laufe der Zeit zu dem alten Heergewette und der alten Riftelgerade eine ſolche Menge anderweitiger Gegenſtände zu rechnen begann, daß beide zu recht bedeutenden Vermögenscomplexen wurden, die nicht ſelten das ganze Vermögen des ärmeren Erblaſſers erſchöpften.

Ein ſolches ganzes Vermögen konnte daher unter Umſtänden auf Grund der eigenthümlichen für dieſe Gegenſtände geltenden Erbberechtigung den natürlichen Erben, Frau und Kindern, oder Mann und Kindern entzogen werden und einem entfernten Verwandten zufallen. Die dadurch zu Tage tretende Unbilligkeit gegen die natürlich nächſten Erben wurde eine Haupturſache des Untergangs der Inſtitute überhaupt, welche nirgendwo mehr in Deutſchland dem practiſchen Rechte angehören und nur noch von Zeit zu Zeit einmal durch die Hände des Rechtshiſtorikers wandern.

Man könnte faſt ſagen, daß das eben Angeführte allein das Gemeinſame wäre, was allen Particularrechten über Heergewette und Riftelgerade in gleicher Weiſe zukäme; denn im Einzelnen zeigt ſich, ſowohl in Betreff der Gegenſtände, welche an verſchiedenen

Orten zum Heergewette und zur Niftelgerade gerechnet wurden, als auch in Betreff der Succeſſionsart in dieſe Gegenſtände, wieder die große, oft geprieſene Reichhaltigkeit der deutſchen Rechtsbildungen,[1]) welche nur in den weiteſten Grundgedanken eine gemeinſame Wurzel erkennen laſſen, im Detail aber mit unbegrenzter Willkürlichkeit ſich nach allen Seiten hin ausbreiten. Selbſt in der Stadt Bremen und ihrem Gebiete galten über Heergewette und Niftelgerade verſchiedene Rechte.

Die folgende Darſtellung ſoll ſich, wie ſchon erwähnt wurde, nur mit dem particularen Rechte der Stadt Bremen und ihres Gebietes beſchäftigen.[2]) Es mag daher ſogleich bemerkt werden, daß unſere Quellen uns geſtatten, von dem Heergewette ein wenigſtens einigermaßen vollſtändiges Bild zu entwerfen, während hinſichtlich der Niftelgerade uns einige kümmerliche Notizen kaum über mehr belehren, als daß ſie überall in Bremen einmal exiſtirt habe. Die urkundlichen Quellen über Heergewette und Niftelgerade in Bremen beginnen mit dem Jahre 1186 und 1206 und laufen fort bis zum Ende des 16. Jahrhunderts.[3]) Dies wird alſo die Zeit

---

[1]) Vergl. G. A. Hoffmann, Statuta localia, das iſt ausführliche Beſchreibung der Gerade und des Heergeräthes. 2 Theile. Frankfurt und Leipzig 1733.

[2]) Von den deutſchen Stadtrechten verdienen Hervorhebung: Lübecker Recht, Codex II. cap. 30. (Hach. S. 261.), die Abſchaffung von Heergewette und Gerade enthaltend. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 ſchweigt, gleich den ſpäteren Redactionen, von beiden Inſtituten. Goslarer Stadtrecht bei Göſchen. S. 157—172. Quedlinburger Stadtrecht in Homeyer, die Stadtbücher des Mittelalters. S. 52. Lüneburger Recht bei Pufendorf observ. jur. universi IV. App. p. 735. Verdener Statut von 1477, im Hiſtoriſchen Archiv für Niederſachſen, Jahrgang 1854. S. 155 und Lemvörder Statut ebendaſelbſt, Jahrgang 1849. S. 140.

[3]) In chronologiſcher Reihenfolge werden etwa folgende zu nennen ſein: Privileg Kaiſer Friedrich I. vom 28. November 1186. (Bremiſches Urkundenbuch I. N. 65.) Privileg Erzbiſchofs Hartwig II. von 1206. (Brem. Urkundenbuch I. N. 103.) Aus der Statutenſammlung von 1303 gehören hierher: Das Ordel 55 von 1305 (bei Oelrichs, Geſetze der freien Reichsſtadt Bremen p. 98), Ordel 119 und 121 von 1305—1306 (bei Oelrichs a. a. O. p. 136. 137), ein an die Ordele angehängtes Geſetz von 1307—1308 (bei Oelrichs a. a. O. p. 141), „De Forme, wo man herwede scal geven", aus den Jahren 1330—1363 (bei Oelrichs a. a. O. p. 152), eine Schedung von 1347 (bei Oelrichs, p. 252,

ſein, binnen deren ſich die folgende Erörterung zu bewegen hat. Sie reichen nicht aus, eine vollkommene hiſtoriſche Fortentwicklung beider Inſtitute zu verfolgen, die übrigens auch während der Zeit, worüber ſie Aufſchluß geben, nur ſehr gering geweſen zu ſein ſcheint. Bloß über die Geſchichte des Unterganges ſind ſie etwas ergiebiger. Im Uebrigen müſſen wir uns beſchränken, nur ein Bild im Folgenden zu entwerfen, welches alsdann für jene ganze Zeit als maßgebend anzuſehen iſt.

Die älteſte Nachricht bringt uns über das Heergewette das bereits angeführte Privileg Kaiſer Friedrich I. vom 28. November 1186 in folgenden Worten:

> Ad haec, siquis sub wicbilethe mortuus fuerit, suum herewede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat, sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere.

Es geht aus dieſem Privileg, welches ſeinem ganzen Inhalte nach alte Rechte der Stadt beſtätigt, deutlich hervor, daß ſchon damals das Heergewette ein alt eingewurzeltes Inſtitut in Bremen war, wennſchon es uns nähere Aufſchlüſſe nicht bietet.

R. 216). Die Statutenſammlung von 1428 enthält hierher gehörige Beſtimmungen unter II., 26 (Oelrichs, p. 354), mit einem an den Rand geſchriebenen Zuſatzartikel (Oelrichs, p. 409), und unter II. 27 (Oelrichs, p. 354); die Statutenſammlung von 1433, unter St. 26—28 (Oelrichs, p. 461—462.) Auch iſt derſelben das Verzeichniß der Heergewettestücke aus den Jahren 1330—1336 wieder einverleibt, ohne daß daſſelbe in der Oelrichs'ſchen Ausgabe mit abgedruckt wäre. Weitere Beſtimmungen enthalten das Landrecht der vier Gehen (a. a. O. p. 560 unter V.), das Landrecht zu Neuenkirchen (a. a O. p. 564), ein Compactat zwiſchen Bremen und Langwedel von 1468 (im Anhange unter I.), eine Schedung von 1481 aus dem Schedeb. Fol. 51 a. (Anh. unter II.), eine Urkunde etwa von 1500, Dat Herwede im Vylande (Anh. unter III.), eine Schedung von 1505 aus dem Schedeb. Fol. 77 a. (Anh. unter IV.), eine Schedung von 1505 aus von Bürens Denkbok, Fol. 25 b. (Anh. unter V.), eine Schedung von 1509 aus Bürens Denkbok, Fol. 62 a. (bei Berck, ehel. G. R., S. 311), eine Verordnung über die Aufhebung des Heergewettes vom 15. September 1592 (bei Berck a. a. O. S. 319—320), ein Schreiben des Raths von Johann von Weyhe vom 20. Juli 1594 (Anh. unter VI.). Ein ſpäteres Schreiben des Raths vom 22. December 1611 an die von Herford, welches ebenfalls über das Heergewette handelt, iſt ganz ohne Bedeutung.

Nach dieſer Nachricht erfahren wir vom Heergewette Nichts wieder bis zum 14. Jahrhundert, in welchem daſſelbe ſchon ganz die Ausbildung trägt, welche mit der Zeit ſeinen Untergang herbeiführen mußte.

Die älteſte und nach unſerer Anſicht zugleich einzigſte Nachricht über die Niſtelgerade, wenigſtens für das Weichbild der Stadt, enthält das ebenfalls bereits erwähnte Privileg Erzbiſchofs Hartwig II. von 1206 in folgenden Worten:

> Inde est, quod dilectis nostris burgensibus in Brema — — — statuimus, ut cujuscumque mulier sub jure civili, quod vulgo wicbiletd vocatur, mortua fuerit, muliebres ejus reliquias, quae vulgo wifrad nominantur, nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat, set in possessione integraliter reliquiae remaneant.

Es wird für die folgende Darſtellung von Nutzen ſein, wenn auf die Bedeutung dieſes Privilegs hier ſogleich etwas näher eingegangen wird, zumal da unſre Anſicht über daſſelbe der bis dahin von den Rechtshiſtorikern vertheidigten Auffaſſung[1]) entgegengeſetzt iſt.

Es iſt zunächſt ſo viel klar, daß jeder, der dieſes Privileg unbefangen lieſt, ohne zugleich andre Quellen dabei zu Rathe zu ziehen, darin die volle Aufhebung der Niſtelgerade finden muß. Man iſt daher gewiß berechtigt, anzunehmen, daß die Niſtelgerade für das Weichbild der Stadt Bremen im Jahre 1206 aufgehoben iſt, wenn nicht durch bedeutſame Gegengründe dargethan wird, daß ſie trotzdem noch länger fortgedauert habe.

Der ganze Beweis nun, daß die Niſtelgerade wirklich noch länger als 1206 fortexiſtirt habe, wird lediglich durch die alte Schedung von 1343 (bei Oelrichs a. a. O., N. 184, p. 241) geführt, in der man noch einen practiſchen Fall finden will, in welchem eine Niſtelgerade gefordert ſei. Dieſe Schedung darf nach

[1]) Donandt. Geſchichte des Bremiſchen Stadtrechts II. S. 18—20. Berck a. a. O. S. 317—318. Mit ihnen ſtimmt auch Genzler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi (Erlangen 1864) p. 318 überein.

unſrer Anſicht gar nicht auf die Niſtelgerade bezogen werden. Sie lautet nach dem Originalcodex folgendermaßen:

> Eyn scel was under den ratmannen tuschen Hinrik van Haren van der enen wegene, unde vor Greten Willoldes unde vor Greten Clawes wif Cornepagen, van der anderen wegene, umme smiden, dat Hinrik van Haren sniden led van sines wives clederen. Dat scede — (folgen die Namen der Rathmänner) — also: dat Hinrik van Haren scole den vrouwen volgen laten alle de cledere, de sime wive ghehort hadden, unde alle dat smide, dat op alle eren clederen gheseten hadde, dat en scole de vrowen nicht beborghen; och scal Hinrik der vrouwen volgen laten alle ere andere smide; dat scolen de vrowen beborghen. Darumme waret also, dat dar jenigh nighe scult upstunde, dar Hinrik to deser tid nicht af ne wiste, de me mit rechte up Hinrik bringhen mochte van sines wives wegene, de scult scal men gelden van deme smide.

Zunächſt muß ſchon der klare und einfache Wortlaut des Privilegs von 1206 das größte Bedenken dagegen erregen, daß man in dieſer Schedung wieder Spuren der Niſtelgerade finden will. Denn es berechtigt auch kein Wort in dem ganzen Privileg zu einer Interpretation, wie ſie Donandt a. a. O. giebt, wonach daſſelbe nur beſtimmen ſoll, die Niſtelgerade dürfe nicht mehr an Auswärtige verabfolgt werden. Läßt ſich daher die angeführte Schedung nur auf irgend eine Weiſe anders verſtehen, als von der Niſtelgerade, ſo haben wir ihr jenen andern Sinn unterzulegen. Nun müſſen wir aber geſtehen, daß das einzige, was in der ganzen Schedung dahin führen kann, anzunehmen, in ihr ſei von der Niſtelgerade die Rede, der Umſtand iſt, daß ein paar Frauen klagen, und daß ſie auf Kleider und Geſchmeide klagen. Würden aber die Frauen auf die Niſtelgerade geklagt haben, ſo hätten ſie ſicher nicht blos Kleider und Geſchmeide, ſondern auch aller Wahrſcheinlichkeit nach eine Reihe anderer zur Niſtelgerade gehöriger Gegenſtände verlangt; denn galt die Niſtelgerade überall damals

noch in Bremen, ſo war ſie jedenfalls ein ſehr umfangreicher Vermögenscomplex. Jedoch abgeſehen davon — denn die Gegner könnten immerhin ſagen, es hätten ſich wohl im Nachlaß nur dieſe Sachen zufällig befunden — ſcheinen uns auch alle übrigen Umſtände gegen die Annahme einer Niſtelgerade zu ſprechen.

Die beiden Frauen klagen aus einem Teſtamente, wie man aus der vorhergehenden Schedung (a. O. N. 183) deutlich erſieht. Es iſt nun zwar wohl möglich, wenn man einmal mit allen Mitteln die Fortdauer der Niſtelgerade beweiſen will, mit Donandt[1]) anzunehmen, daß ſie nur puncto legitimationis auf das Teſtament ſich berufen; der unbefangene Leſer wird aber nicht daran zweifeln, daß ſie aus dem Teſtamente ſelbſt klagen. Am meiſten wird noch für die Annahme einer Niſtelgerade ſprechen, daß die teſtamentariſche Vergabung der Frau die ihr nach dem 7. Statut unſeres älteſten Stadtrechts zuſtehende Kleidergiſte in dieſem Falle überſchreiten würde. Da jedoch über die Sachlage nichts Näheres mitgetheilt iſt, ſo ſteht gar Nichts im Wege anzunehmen, daß die Frau „mit Vullbord“ ihres Mannes oder über ein Sondergut diſponirt habe, in welchen beiden Fällen ſie ja eine ſolche Verfügung vollgültig vornehmen konnte. Daß hier von einer Vergabung die Rede iſt, dafür ſpricht auch noch, daß der Beklagte den Verſuch macht, den Schmuck von den Kleidern abzutrennen; denn das erwähnte 7. Statut beſtimmt gerade:

> Hevet en vrowe en man unde wert se sec, se mach gheven dre stucke van eren besten cledhere wor dat se wel, mit allen dinggen also alse se dregen hevet sunder bratsen, went men the afspannen mach.

Er verſuchte alſo dies Statut für ſich anzuwenden, während den Klägerinnen ein anderer Rechtsgrund zur Seite ſtand.

Faſt zur Gewißheit wird es aber, daß dieſe Schedung nicht von der Niſtelgerade reden kann, durch die übrigen Gründe, welche gerade zur Unterſtützung der entgegengeſetzten Anſicht beigebracht ſind.

---

[1]) A. a. O. S. 20. N. 27.

Donandt will darin, daß die Niftelgerade im älteſten bremiſchen Stadtrecht mit keinem Worte erwähnt wird, ein Anzeichen finden, daß ſie noch fortgedauert habe, weil doch ſonſt erwähnt ſein würde, ſie ſei bei uns nicht mehr gültig. Gerade dieſer Umſtand ſcheint uns der ſchlagendſte Beweis zu ſein, daß ſie wirklich 1206 ganz aufgehoben iſt. Es würde in der That räthſelhaft ſein, daß die Niftelgerade in den Statuten von 1303 gar nicht vorkommt, wenn ſie wirklich noch exiſtirt hätte, während eben dieſe Statuten das Heergewette in einer ganzen Reihe von Beſtimmungen abhandeln und während alle Stadtrechte und ſelbſt unſer ſehr knappes Landrecht der vier Gohen beide mit gleicher Ausführlichkeit und neben einander auseinanderſetzen. Der Schlüſſel zu dieſem Räthſel liegt aber einfach darin, daß die Niftelgerade 1206 aufgehoben wurde und daher nicht mehr vorkam. Daß die Nichtexiſtenz der Niftelgerade in den Statuten von 1303 hätte erwähnt werden müſſen, iſt eine merkwürdige Zumuthung an die damaligen Geſetzgeber, welche in ihr Stadtbuch doch nicht die rein negative Beſtimmung aufnehmen konnten, daß vor 100 Jahren auch ein altes Rechtsinſtitut abgeſchafft ſei. War die Niftelgerade wirklich 1206 abgeſchafft und zur Zeit der Redaction der Statuten von 1303 alſo ſeit einem Jahrhundert nie mehr vorgekommen, ſo war es ebenſo natürlich, dieſelbe ganz mit Stillſcheigen zu übergehen, als das Gegentheil unnatürlich und überflüſſig erſcheinen müßte.

Fällt aber jene alte Schedung und der künſtliche Beweis Donandts, ſo ſind damit auch alle Beweiſe für die Fortdauer der Niftelgerade gefallen. Denn die übrigen archivaliſchen Beweiſe dafür, auf welche Berck a. a. O. hinweiſt, beziehen ſich nur auf einzelne Theile des Gebietes. Daß aber in dieſen die Niftelgerade auch noch in ſpäterer Zeit vorkommt, iſt über allen Zweifel erhaben. Das Landrecht der vier Gohen ſagt in Betreff des Werderlandes:

De nechsten und oldesten Schwerd item Spillmagen theen dat hergewede ock gerade.

und in Betreff des Vielandes:

Hebben eine Rullen van Hergewede und Fruwen Gerade.

Ebenſo ſagt das Landrecht zu Neuenkirchen:

Frauwengerade wert geliek (wie das Heergewette) geholden, doch das it de spillsieden verfolge —.

Auch das Compactat zwiſchen Bremen und Langwedel über Heergewette und Gerade von 1468 bezieht ſich lediglich auf das Gebiet der Stadt Bremen; denn der Schlußſatz lautet ausdrücklich:

Dutsulvige is also tho gelaten vam gogreven und schworen — —.

Daraus aber, daß im Gebiete Bremens die Gerade noch weiter fortgedauert hat, läßt ſich auf das Weichbild der Stadt natürlich gar Nichts ſchließen. Sagt doch das Landrecht der vier Gohen zu derſelben Zeit, wo noch in einigen Gebietstheilen der Stadt Heergewette und Gerade in voller Blüthe ſtand, im Holler- und Blocklande ſei beides bereits abgekommen. Dar gah kein Heergewede edder frouwen gerade, ock nich im Bloklande.

Vergleicht man mit dieſen Ausführungen noch die Bemerkung Krefftings, des größten Kenners des bremiſchen Rechts aus der älteren Zeit, in der Gloſſe zum 25. Statut[1]), daß in Bremen die Gerade des ſächſiſchen Rechts ungewöhnlich und unbekannt ſei, ſo iſt damit unſres Erachtens der Beweis, daß die Niſtelgerade im Jahre 1206 für das Weichbild der Stadt vollſtändig aufgehoben ſei, bis zu einer großen hiſtoriſchen Wahrſcheinlichkeit gebracht, und den Umſtand, daß der Rath in ſeinem ſpäter noch näher zu erörternden Schreiben an Johann von Weyhe zu Hoya demſelben ſchreibt, daß das „Frauwen-Rath zu 50, 60, 70, 80, ja 100 und mehr Jahren und alſo bei Menſchengedenken allhier nicht gefordert ſei", welcher von Berck dahin ausgebeutet wird, daß ſich alſo doch nothwendig damals noch eine Erinnerung an die Niſtelgerade erhalten haben müſſe, weil man ſonſt einfach geſchrieben hätte, eine Niſtelgerade gäbe es hier in Bremen nicht, wird man eben ſogern mit uns dahin deuten, daß der Rath überall über die Niſtelgerade Nichts gewußt habe, insbeſondere auch Nichts über jenes alte Auf-

[1]) „und ist des Sachsischen Rechtes gerade auch ungewohnlich und unbekannt." Manuſcript des Archivs. Fol. 313.

hebungsprivileg, und daß er dieſer Unkenntniß nur einen paſſenden Ausdruck gegeben habe.

Nachdem nun die Grenz- und Anfangspunkte unſrer hiſtoriſchen Forſchung feſtgeſetzt ſind, werden wir die folgende Darſtellung in zwei Hauptabſchnitte zerfallen laſſen, deren erſter die eigenthümliche Erbfolge in das Heergewette und die Niſtelgerade, und deren zweiter die Beantwortung der Frage enthält, welche Gegenſtände in Bremen zum Heergewette und zur Niſtelgerade gerechnet wurden. Den Schluß werden alsdann noch einige Bemerkungen über den Untergang beider Inſtitute bilden.

Was zunächſt die Frage nach der Art und Weiſe der Erbfolge betrifft, ſo iſt der allgemeine Gedanke, daß das Heergewette ſich nur auf Männer, die Niſtelgerade ſich nur auf Weiber vererben ſolle, auch der das Bremiſche Recht beherrſchende. Während durchgängig im Bremiſchen Rechte bei Erbfällen eine volle Gleichberechtigung beider Geſchlechter, ſelbſt beim Immobiliar-Vermögen ſchon in verhältnißmäßig früher Zeit, hervortritt, kommt bei der Erbfolge in Heergewette und Niſtelgerade immer nur je ein Geſchlecht in Frage. Auch iſt die Natur dieſer Erbfolge eine ganz ungewöhnliche, mit dem übrigen altdeutſchen Erbrechte gar nicht übereinſtimmende. Stirbt ein Mann, ſo hat ſein nächſter männlicher Blutsverwandter binnen Jahr und Tag das Recht, die Herausgabe des Heergewettes zu fordern.[1]) Er erbt nicht ſo ſehr,

---

[1]) Vergl. das angef. Priv. Friedr. I. von 1186. Zuſatzgeſetz zu den Sl. von 1303 bei Oelrichs p. 141: So weme en herewede besterft, also en recht is, dhe seal it vordheren binnen iar unde daghe, womit das Statut 28 von 1433 wörtlich übereinſtimmt. Schon Kreffling betont in ſeiner Gloſſe zum 25. Statut von 1433 (Pars III. Tit. 8. § 16), daß der Heergewettberechtigte kein eigentliches Erbrecht habe: Die verstorben verlassen hinder sich nicht allein erbe, sondern auch ein hergewede, das ist das gereidt so zu eines mannes leibe gehordt in einer herschop; welch gereidt, weilen es aller dinge frey is und darauss keine schulde zu entrichten schuldig, eigentlich zu reden nicht erve is, jedoch erve genennet wird, darumme das es dem erbe sehr geleicht und ähnlich ist.

— denn der altdeutſche Erbe erwirbt die Erbſchaft ohne ſein Zuthun, ohne Antretungshandlung, ipso jure, auf Grund des Satzes „der Todte erbt den Lebendigen“ — als daß er fordern darf. Fordert er nicht binnen Jahr und Tag, ſo hat er ſein Recht verloren. Man würde der Wahrheit vielleicht näher kommen, wenn man die ganze Berechtigung auf das Heergewette nicht als ein Erbrecht in den Nachlaß des Erblaſſers, ſondern als ein Forderungsrecht gegen den Haupterben deſſelben definirte. Denn der Haupterbe wird wirklich ipso jure auch Erbe der Gegenſtände, welche zum Heergewette gehören, und der Heergewettberechtigte kann ſie nur von dem Erben abfordern.[1]) Findet ſich überall binnen Jahr und Tag kein Erbe für das Heergewette, ſo ſcheint daſſelbe jedoch nicht bei den Erben des übrigen Nachlaſſes geblieben, ſondern vielmehr an den Stadtvogt gefallen zu ſein, der daſſelbe auch ſofort nach dem Tode des Erblaſſers einfordern konnte, wenn ſich nicht gleich ein Erbberechtigter meldete, und der verpflichtet war, das in Beſchlag genommene Heergewette wieder herauszugeben, wenn ſich binnen Jahr und Tag noch ein Berechtigter meldete.[2]) Dafür, daß in gleicher Weiſe auch das Recht auf die Niſtelgerade mehr ein Forderungsrecht als ein Erbrecht iſt, ſprechen die Ausdrücke in dem bereits weitläufiger erörterten Aufhebungsprivileg von 1206, obgleich bei dem Mangel aller weiteren Quellen ſich hier nichts Sicheres feſtſtellen läßt. Damit würden denn auch die von den bremiſchen Schriftſtellern theilweiſe nachgewieſenen, theilweiſe vermutheten Sätze vortrefflich übereinſtimmen, daß der Erbe in das

---

1) Siehe den in der vorigen Note angeführten Zuſatz zum Stadtrecht von 1303, welcher übrigens im Original von ſehr alter Hand geſchrieben iſt, und vergl. Verdener Stadtrecht cap. 136.

2) So erklärt ſich das Privileg vom 28. Novbr. 1186 in den Worten: suum herwede sub imperatoria potestate permaneat. Potestas imperatoria bezeichnet de koninklike wolt des Ordel 118 im älteſten Stadtrecht. (Oelrichs a. O. S. 136.) Vergl. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfaſſung Lübecks (1861) S. 35. Das Verhältniß wird klar aus Sachſenſpiegel I. 28. und Albrecht, Gewere S. 121—122. Vergl. auch Lüneburger Stadtrecht bei Pufendorf l. c. p. 736. 737.

Heergewette und die Niftelgerade keinerlei Schulden des Erblaſſers zu bezahlen braucht[1]), und daß der Erblaſſer dem Berechtigten Heergewette und Niftelgerade durch keinerlei letztwillige Verfügung entziehen kann.[2])

Was ſodann zunächſt die Erbfolge in das Heergewette ſpeciell angeht, ſo ſagt das 119te Ordel der Statuten von 1303 in wörtlicher Uebereinſtimmung mit den Statuten von 1428, II. 26 und den Statuten von 1433 St. 25:[3])

> So wor en use borghere sterft, dhe tho sinen jaren komen is[4]), unde nen gestlic man is, dhe is sculdich sin hercwede tho ghevende dhen ghenen, dhar it mit rechte up komen mach.

Daraus geht hervor, daß nur, wenn ein wehrfähiger Mann, nicht wenn ein Unmündiger oder ein Geiſtlicher oder wenn ein Weib ſtirbt, der nächſte Blutsverwandte das Heergewette vom Erben fordern kann. Finden ſich im Nachlaſſe eines Unmündigen, eines Geiſtlichen oder eines Weibes Gegenſtände, welche an ſich zum Heergewette gehören, ſo haben ſie ſchon dadurch, daß ſie in den Beſitz ſolcher Perſonen gekommen ſind, jene eigenthümliche Qualität verloren, die ſie der beſondern Erbfolge unterwirft.

Das Forderungsrecht des Heergewettberechtigten geht immer nur auf die Gegenſtände, welche ſich wirklich noch im Nachlaſſe des Erblaſſers vorfinden; davon, daß der Erbe die fehlenden Gegen-

---

[1]) Für das Heergewette beweiſt dies Berck a. a. O. N. 487 beſonders unter Berufung auf die angeführte Gloſſe Krefftings. Für die Niftelgerade läßt ſich Nichts feſtſtellen, vergl. Berck a. a. O. N. 488.

[2]) Vergl. Deneken, Vorleſungen über das Bremiſche Recht. S. 69 u. 70.

[3]) Vergl. auch die Schedung von 1481 im Anhange unter II.

[4]) Zu ſeinen Jahren kommt in Bremen der Mann mit 18 Jahren. Ein Unterſchied zwiſchen einem „zu ſeinen Jahren“ und „zu ſeinen Tagen kommen“ exiſtirt im bremiſchen Rechte nicht. Statut. von 1303. Stadtb. St. 8. St. v. 1428, II., 13. St. v. 1433. St. 14. St. 17. Köhnen de maj. aet. term. Lugd. Bat. 1745. Ph. Schocne de tut. sec. stat. Brem. Helmst. 1762. c. VI. Deneken, Vorleſ. S. 107 ff. Gildemeiſter, Beitr. zum Brem. Recht II. S. 122, 141 ff. Donandt a. a. O. II. S. 227. Berck a. a. O. N. 392, S. 401.

ſtände anzuſchaffen braucht, iſt niemals die Rede. Hierin ſtimmen alle Rechte für Stadt und Gebiet überein. Für das Weichbild der Stadt, ſo wie für das Vieland finden wir außerdem noch die Beſtimmung [1]), daß zum Heergewette gehörige Sachen, wenn ſie vom Erblaſſer verſetzt ſind, vom Erben eingelöſt werden müſſen. Dieſe ſehr harte Beſtimmung iſt nicht gewöhnlich. Daher fehlt ſie auch in dem bereits mehrfach erwähnten Bremen-Langwedel'ſchen Compactate.[2])

Das Heergeräthe unter den eben erörterten Vorausſetzungen zu fordern berechtigt iſt der nächſte männliche Schwertmage d. h. Blutsverwandte von der Schwert- oder Männerſeite her.[3]) Spillmagen d. h. Blutsverwandte von der Weiberſeite her, können, auch wenn ſie Männer, z. B. Schweſterſöhne ſind, nie Anſpruch auf das Heergewette erheben. Die ziemlich anomale, doch auch in einigen Stadtrechten, z. B. im Lüneburger Recht (hier ſogar in noch

---

[1]) Vergl. für das Weichbild: De forme wo man herwede scal geven a. a. O. a. E. Desset herwede und stucke schal men geven alze hir vorscreven steyd, of ze dar zint edder weren in lyve und in dode. Stunde ok desser stucke welc ute, dat schal men inlozen und schal it geven alze de ghene, de dat herwede gift, waren wil in den hilghen, dat he id rechte gheven hebbe, womit wörtlich der Zuſatzartikel zu den Statuten von 1428, II., 26 übereinſtimmt, der jedoch ſtatt der letzten Worte von „und schal" an, hat: unde men scal it waren in den hilghen, dat ment herwede rechte geven hedde.

Für das Vieland ſagt Dat Herwede im Vylande a. a. O. Welk aver van desen vorgenanten stucken an lyve unde an dode dar nicht gewesen hebbet, en darf me nicht gheven. Stunden ok welk uthe, de schal in losen degenne, de dat gheven schal unde schal dat ya gheven.

[2]) Daſſelbe beſtimmt nur: Wat men hefft van diesen vorgescreven stucken, dat schal men geven, averst wat dar nicht is gewesen by levendigen live, dat darf men nicht dartho kopen.

[3]) Für das Weichbild der Stadt beſtätigen dies die angef. Schedungen von 1347 und 1505. Für das Gebiet vergl. Landrecht der vier Gohen a. a. O. (Werderland.) De nechsten und oldesten Schwerd — — magen theen dat Heergewede — und Landrecht des Gerichts Neuenkirchen: Heergewedde, dat thehen dejenigen, de gelike nahe syn thosamende, wenn ock öhrer 12 weren an der Schwerdsiden.

weiterem Umfange) vorkommende Beſtimmung des von Erzbiſchof Balduin in den Jahren 1434—1443 veranſtalteten Rechtsbuchs [1]), daß im Erzſtift Bremen auch ſubſidiär das nächſte Weib von der Schwertſeite folgen ſolle, iſt in der Stadt Bremen und deren Gebiete, ſo viel wir wiſſen, niemals Rechtens geweſen.

Sind aber mehrere dem Erblaſſer gleich nahe verwandte Schwertmagen da, ſo fragt es ſich, ob ſie das Heergewette theilen, oder ob es der älteſte allein bekommt. Unſere Statuten entſcheiden die Frage nicht.[2]) Dagegen wiſſen wir für das Gebiet, daß im Werderlande der älteſte Schwertmage das Heergewette allein bezog [3]), während im Gerichte Neuenkirchen ſich gleich Nahe darin theilten.[4]) Eine auch nur einigermaßen ſichere Entſcheidung dieſer Frage für unſer Stadtrecht läßt ſich nicht treffen. Nicht nur divergiren ſogar unſre Gebietsrechte untereinander, ſondern wir wiſſen auch, daß nach dem nah verwandten Verden'ſchen Rechte der Aelteſte das Heergewette allein bezog [5]), während nach dem Sachſenſpiegel [6]) und dem Ritterrecht des Erzſtifts Bremen ſich gleich Nahe darin theilten.[7]) Auch die übrigen Localrechte huldigen ganz willkürlich bald dieſer, bald jener Anſicht. Es kann daher zu Nichts führen, die eine oder die andere Anſicht als die richtige hinzuſtellen.[8]) Ebenſo wenig läßt ſich, angenommen die Gleichnahen hätten das Heergewette getheilt, die im Sachſenſpiegel und vielen Statuten

---

[1]) S. Spangenberg, Beitr. zur Kunde der teutſchen Rechtsalterth. Hann. 1824. S. 121.

[2]) Das Ordel 119 von 1303 und die correſpondirenden Geſetze von 1428 und 1433 ſagen nur, daß derjenige das Heergewette bekomme, dhar it mit rechte up komen mach.

[3]) Landrecht der vier Gohen am eben ang. O.

[4]) Landrecht von Neuenkirchen am eben ang. O.

[5]) Dat alde Verdiſche Stadt-Bok bei Vogt, monum. inedita I. p. 278.

[6]) I., 22, § 5.

[7]) Revidirtes Brem. Ritterrecht (Stade 1739) bei Pufendorf, observ. jur. univ. IV. Append. p. 18—19.

[8]) Ein ziemlich vollſtändiges Material über dieſe Streitfrage findet ſich bei Donandt a. a. O. II. S. 130, und Berck a. a. O. N. 300.

vorkommende Beſtimmung nachweiſen, daß der Aelteſte das Schwert vorausbekommt. Doch findet ſich etwas Aehnliches in dem Landrecht für Neuenkirchen, nach welchem der Aelteſte den beſten Rock oder Mantel zum Voraus erhalten ſoll.[1])

Nicht jedem nächſten Schwertmagen räumen aber unſre Rechte einen Anſpruch auf das Heergewette ein. Zunächſt iſt es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß auch in Bremen der von allen Localſtatuten gleichmäßig anerkannte Satz gültig geweſen ſei, daß ein Geiſtlicher nie das Heergewette ziehen könne. Ebenſowenig kann jemals ein unehelicher Sohn ein Heergewette beanſpruchen. Die Statuten von 1303 beſtimmen ausdrücklich im Ordel 55:

Dhar ne mach nen unechte sone herewede upboren;

und wiederholen im Ordel 121:

It ne mach nen unechte sone herewede ubboren, mer en echte sone dhe mach wol enes unechten sones herewede ubboren,

womit auch die ſpäteren Statuten übereinſtimmen.[2])

Endlich erfahren wir auch noch aus einer Schedung von 1509, welche uns durch Bürens Denkbuch erhalten iſt, daß ein Unfreier nicht das Heergewette eines Freien ziehen kann.[3])

In Uebereinſtimmung damit lieſt auch ſchon die Handſchrift der Statuten von 1433, auf welche die Rathsherren beeidigt wurden, das Statut 27 folgendermaßen:

Ein echte kind mag upboren dat herwede enes unechten, averst egen und unechte, de mogen kein herwede upboren.

Ob in Bremen auch ein ſ. g. lebendiges Heergewette im Gegenſatze zum todten vorgekommen iſt, d. h. ob der Vater auch bei Gelegenheit der Abtheilung unter Lebenden das ganze oder einige Theile des Heergewettes außer ſeinem Voraus hat vorwegnehmen dürfen, wie Berck dies als wahrſcheinlich annimmt, iſt

---

1) — — doch dat de Oldeste darvan den besten Rok oder Mantel alleine voraff kriege und tho den andern gelieke nahe thohôre.

2) St. v. 1428, II., 27. St. v. 1433. St. 26, 27.

3) Vergl. Anhang V

durch keine Andeutung irgend einer Art verbürgt und daher nicht zu entscheiden. [1])

Das im Vorigen Zusammengestellte möchte dasjenige sein, was sich über die Erbfolge in das Heergewette überall urkundlich feststellen läßt.

Für die Erbfolge in die Nistelgerade fließen unsre Quellen noch weit kärglicher. Was zunächst das Weichbild der Stadt betrifft, so ist unsre einzigste Quelle das schon mehrfach erwähnte alte Privileg von 1206, welches die Nistelgerade bereits aufhebt. Es läßt sich daraus für die Successionsart nur das Eine ersehen, daß auch weltgeistliche Söhne unter Umständen mit in die Nistelgerade erben konnten; denn es heißt daselbst, nullus vir aut mulier solle die Gerade künftig mehr fordern können.[2])

Jedoch läßt sich soviel auch für das Weichbild der Stadt als unzweifelhaft hinstellen, daß das nächste blutsverwandte Weib von der Weiberseite her die berechtigte Erbin gewesen sein muß. Denn darin stimmen alle Localrechte vollkommen überein.

Etwas besser sind wir für einige Theile des Gebietes unterrichtet, in dem ja auch die Nistelgerade noch weit länger fortdauerte. Zunächst sagt das Landrecht der vier Gohen in Betreff des Werderlandes:

> De nechsten und oldesten Schwert- item Spillmagen theen dat Heergewede ock gerade.

Wir ersehen daraus, daß die nächsten blutsverwandten Weiber von der Weiberseite her die berechtigten Erben in die Nistelgerade waren und daß die ältere Nistel die jüngere ausschloß.

Für das Vieland erfahren wir Nichts, als daß überall dort die Nistelgerade noch gegolten habe.

Dagegen sagt das Landrecht zu Neuenkirchen:

> Frauwengerade wert geliek geholden (wie die eben vorher erörterte Erbfolge in das Heergewette), doch dat idt de Spillsieden verfolge, und de oldeste spill darvan kriege den besten hoyken.

---

[1]) Vergl. Berck a. a. O. N. 373.

[2]) Die Art ihrer Erbfolge war wohl dieselbe, wie sie der Sachsenssp. I., 5, § 3, und I., 25, § 1, in Uebereinstimmung mit vielen Localrechten vorschreibt.

Es geht daraus hervor, daß die nächſten Weiber von der Weiberſeite her hier die Gerade zu gleichen Theilen und ohne Altersvorzug theilen, die älteſte aber einen Hoyken zum Voraus erhält. Auf dieſes merkwürdige Kleidungsſtück werden wir noch ſpäter eingehender zurückkommen.

Was wir über die Erbfolge in das Heergewette und die Niftelgerade für Stadt und Gebiet bis jetzt wiſſen, iſt hiermit erledigt. Es bleibt uns jetzt eine zweite, ungleich intereſſantere, aber auch ungleich ſchwierigere Aufgabe, nämlich die Erörterung der Frage *nach den Gegenſtänden, welche hier zum Heergewette und zur Niftelgerade gerechnet wurden.* Es führt uns dieſe Erörterung auf ein bis jetzt faſt ganz ungebahntes culturhiſtoriſches Gebiet. Es gilt, Aufſchlüſſe über Trachten und Moden des Krieges und des Friedens, über den ſtädtiſchen und ländlichen Hausrath jener längſt entſchwundenen Zeit zu geben, aus der unſere Urkunden ſtammen. Für Bremen fehlt es hier an allen und jeden Vorarbeiten, und die wenigen brauchbaren Arbeiten allgemeinen Characters über deutſche Moden und Trachten, welche ſich dazu auch nur noch auf einen Theil der hier auftauchenden Fragen beziehen, bewegen ſich faſt allein in der eleganten Ritterwelt und ſteigen nicht zu unſerem bürgerlich einfachen Leben herunter.[1]) Es werden daher kaum mehr als ſchwache Andeutungen ſein, die bei der Erörterung dieſer Frage gegeben werden können. Mögen ſie dazu dienen, zu einem gründlicheren Studium in dieſen Gebieten anzuregen.

Was nun zunächſt *das Weichbild der Stadt* betrifft, ſo verſteht es ſich, daß ſich über die Niftelgerade kein Zeugniß erhalten hat; denn zur Zeit ihrer definitiven Aufhebung exiſtirte noch keinerlei ſchriftliche Aufzeichnung unſres Stadtrechts. Auch läßt ſich für eine Zeit, die noch vor die Abfaſſung des Sachſenſpiegels fällt,

---

[1]) So auch J. *Falke*, Die deutſche Trachten- und Moden-Welt (Leipzig, 1858 ff.) I. u. II.

wohl nicht einmal annähernd bestimmen, welche Stücke man in Bremen damals zur Riftelgerade gezählt haben möge.

Dagegen besitzen wir ein sehr ausführliches Verzeichniß der zum Heergewette gezählten Gegenstände in einem Zusatzartikel zu den Statuten von 1303, welcher in der Statutensammlung von 1428 bei II., 26 mit geringen Abänderungen ebenfalls an den Rand geschrieben ist und sich auch dem Stadtrecht von 1433 in einer Abschrift von 1563 angehängt findet unter dem Titel De Herwedes Rullen.[1]) Eine weitere Abschrift findet sich ferner in einem im Jahre 1590 von Johann Reven von Bremen geschriebenen juristischen Sammelwerke unter dem Titel „Gebott des Heerwedes“. Endlich ist noch einer jüngsten Abschrift zu gedenken, welche sich in einem handschriftlichen Exemplare von „Krefftings Discurs vom gemeinen Stande der Stadt Bremen“ findet und die als Zusätze die Aufhebungsverordnung von 1592 und ein Verzeichniß der Heergewettestücke des Bremischen Ritterrechts von 1577 enthält.[2]) Dieser Artikel unter dem Titel „De Forme wo men herwede schal geven“ ist zugleich das einzigste Dokument, welches sich für das Weichbild der Stadt erhalten hat und daher für unsre Frage von großer Wichtigkeit. Es soll daher im Folgenden zunächst erörtert werden.

Das alte Heergewette, die Kriegsrüstung des Mannes, mag noch ziemlich in alter Reinheit angegeben sein im Sachsenspiegel I., 22, § 4. Es heißt dort:

> So sal die vrowe zu herwete ires mannes gebn ein swert und daz beste ors oder pfert gesatelt und daz beste harnasch — — einen herphule, daz ist ein bette und ein kussen und ein linlachen und ein tischlachen, zwei beckene und twelen[3]), diz ist ein gemein herwete

[1]) Oelrichs hat diesen Anhang, ebenso wie die darauf folgenden Stücke van den arresten und proces der upbedinge nicht mit abgedruckt.

[2]) Vergl. Pufendorf, obs. jur. univ. IV. Appendix p. 19.

[3]) Drellene Handtücher. Die leinenen bezeichnet der Sachsenspiegel im Gegensatze dazu mit handelaken.

zu gebene und recht; al seczen da die lute manger hande ding zu, daz darzu nicht en horet.

Die Schlußbemerkung des Sachſenſpiegels paßt auch auf unſer ſtadtbremiſches Recht. Das den Statuten von 1303 angehängte Heergewette iſt von jener alten Einfachheit weit entfernt. Ganz in Uebereinſtimmung mit gleichzeitigen und ſpätern Localſtatuten andrer Städte zerfällt das ſtadtbremiſche Heergewette in vier Gruppen von Gegenſtänden, nämlich das Bett des Verſtorbenen mit Zubehör, ſeine Kleidung, ſeinen Hausrath und ſeine Kriegsrüſtung.

Zunächſt über das Bett ſagt der angeführte Artikel:

Ton ersten schal men geven dat beste bedde negest den besten, eyn par lakene negest den besten, eyne kolten negest der besten, eynen hovedpole negest den besten edder twe kussene, eſt dar nyn pole zy, eyn leerkussen. [1])

Eine Bettſtelle mit einem Paar Laken, einem Kolten, einem Kopfpfühl, oder ſtatt deſſen zwei Kiſſen, und einem Kopfkiſſen (leerkussen heißt eigentlich Wangenkiſſen) bildet immerhin ein ziemlich vollſtändiges Bett. Unter Kolten kann man zweierlei verſtehen, nämlich einen durchgenähten Strohſack, ähnlich unſrer heutigen Matratze, oder auch eine Steppdecke. Daß das Wort Kolten in beiden Bedeutungen gebraucht wird, läßt ſich urkundlich nachweiſen. [2]) Hier iſt wohl die letzte Bedeutung vorzuziehen, da eine Decke jedenfalls ein weſentlicherer Theil eines Bettes iſt, als eine Matratze, und es ſehr auffallend wäre, wenn eine Decke im Heergewette ganz und gar fehlen würde.

Der folgende Paſſus enthält die Kleidungsſtücke des Verſtorbenen in folgenden Worten:

---

[1]) Die Kreffting's Discurs beigefügte Abſchrift macht aus dem leerkussen aus Unkunde ein ledernes Kiſſen.

[2]) Vergl. Oelrichs Glossar. ad stat. Brem. ant. Frankf. 1767. h. v. und Brem. Niederſ. Wörterbuch. Brem. 1767—1771. h. v. In der Bedeutung „Decke" kommt das Wort u. A. vor in der Lutherſchen Bibelüberſetzung 2. Kön. VIII., 15.

Zinen besten hoyken, zinen besten rok edder kerll, alze he de droch, mit dem vodere, mit spangen un vorspannen, zinen besten kogelen, zine besten hozen, zine tasschen, zin beste gordel, zin stekemest.

Um dieſe uns heut zu Tage großentheils unbekannten Kleidungsſtücke etwas genauer zu characteriſiren, müſſen wir einige kurze Bemerkungen über den Zuſtand der damaligen Moden vorausſchicken.

Seit der Berührung der Römer mit den Germanen ſuchten ſich die antiken Elemente auch in Betreff der Tracht und Kleidung Eingang in Deutſchland zu verſchaffen und geriethen dabei in einen langandauernden Kampf mit den national-germaniſchen. Aus dieſem Kampfe begann ſich im 12. Jahrhundert alsdann eine national-deutſche Tracht zu entwickeln, welche ſich bis zum 14. Jahrhunderte zu voller Blüthe entfaltete.

Wir haben unſer Verzeichniß in die Jahre 1330—1363 geſetzt. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts reichte jene Blüthe noch; am Ende deſſelben artete dieſelbe nach allen Seiten aus und begann zu verfallen. Unſer Verzeichniß ſteht gerade am Wendepunkte; es enthält ſchon Kleidungsſtücke, welche nicht mehr jener, ſozuſagen claſſiſchen Periode des deutſchen Modeweſens angehören.[1])

Die gewöhnlichen Bekleidungsſtücke eines Mannes waren zu jener Zeit Hemd, Rock und Hoſen. Rock und Hoſen enthält auch unſer Verzeichniß. Weshalb das Hemd fehlt, iſt nicht klar zu erſehen. Es war allerdings damals noch faſt lediglich ein Kleidungsſtück der höhern Stände, jedoch ſagt ſchon eine alte zum St. Jürgens-Hoſpitale gehörige Schenkungsurkunde vom Jahre 1391[2]):

Dar schall de vorscreven eldiste und de Vicarius van geven kranken armen lüden up der Strate und Hussarmen des enen Jahrs Schoe, des andern Jahres Hemmeden und des drudden Jahres Rocke, Kögelenn, Hoyekenn, und Hosenn, alse se vurderst könet.

---

[1]) Vergl. auch die Notizen über die Trachten der Sandſteinfiguren am Rathhauſe in „Denkmale Bremiſcher Geſchichte und Kunſt“ I., 1. S. 32.

[2]) Nach dem Abdrucke im Niederſ. Wörterb. voce „kagel“.

Auch in dem an den Rand geſchriebenen Zuſatze zu den Statuten von 1428, II., 26, der übrigens überhaupt nur eine ungenaue Abſchrift des alten hier behandelten Statuts zu ſein ſcheint, iſt von Hemden keine Rede, ebenſowenig in den jüngeren Abſchriften. Es ſcheinen dieſelben daher überall nicht zum Heergewette gehört zu haben.

Ueber die einzelnen in unſerem Verzeichniſſe aufgeführten Kleidungsſtücke möge noch Folgendes bemerkt werden. Der Rock war ſchon damals das wichtigſte Kleidungsſtück des Mannes. Er glich etwa unſerm heutigen Kittel, wurde über den Kopf angezogen, ſchloß eng um die Arme, weit um den übrigen Körper, war in der Taille gegürtet und fiel von hieraus in Falten herunter. Je vornehmer der Mann, deſto länger war der Rock. Während er bei den Geſchäfts- und Gewerbsleuten der Städte, alſo auch wohl hier in Bremen, kaum bis ans Knie reichte, fiel er bei Vornehmen bis auf die Füße herunter. Etwa zur Zeit unſres Verzeichniſſes bildete ſich mit der allgemeinen Entartung aus jenem alten Rocke unſer moderner aus, indem er der Sitte der Zeit gemäß ſo ſehr verengt wurde, daß es unmöglich war, ihn über den Kopf anzuziehen. Nachdem man alle möglichen Arten Aufſchlitzungen vergeblich verſucht hatte, ſchnitt man ihn vorne von oben bis unten auf und knöpfte ihn, nachdem man ihn angezogen hatte, wieder zu.

Unſer Statut weiſt dem Heergewettberechtigten einen Rock zu mit Futter, Spangen und Vorſpann. Das Futter wird wohl als werthvollſter Theil des damaligen Rockes beſonders hervorgehoben; es pflegte beſonders häufig aus Pelzwerk zu beſtehen. Die Spangen dienen dazu den Rock oder Mantel vorne zuſammenzuhalten. Der Vorſpann oder Fürſpann iſt eine Art Agraffe, die den Mantel am Halsſaume zuſammenfaßt.

Neben dem Rock erwähnt das Statut noch einen kerll oder keerl, welchen es ebenfalls mit Futter, Spangen und Vorſpann getragen werden läßt. Das Wort kerll würde, da es in dieſer Form der deutſchen Sprachforſchung noch nicht bekannt iſt, der Auslegung große Schwierigkeiten machen, wenn nicht die Krefftings

Discurs angehängte Abschrift dieses Statuts statt dessen „Koller“ läse und ebenso auch in der Abschrift des Johann Neven diesem Worte „alias Koller“ beigefügt wäre. Dies führt zunächst auf die Vermuthung, daß kerll nur eine andere Form für Koller sei. Diese auf den ersten Anblick ziemlich unwahrscheinliche Annahme läßt sich nun zur vollkommenen Gewißheit erheben, indem kerll als Koller sich sowohl etymologisch richtig herleiten läßt, als auch sachlich aufs Beste mit dem übrigen Inhalte des Statuts stimmt. Die etymologische Bildung der Form kerll ist nämlich zurückzuführen auf die im mittelalterlichen Latein übliche Form golerium, welche neben einer andern, gulerum, beide von gula abgeleitet, vorkommt. Sachlich bezeichnet Koller verschiedenartige Kleidungsstücke, jedoch regelmäßig solche, welche den Hals umgeben. Speziell im Niedersächsischen bezeichnet es ein halbes Oberhemd ohne Aermel, welches den Hals und vorne die Brust bedeckt.[1]) Diese Bedeutung ist dem kerll auch in unserm Statute beizulegen.

Was die im Verzeichnisse erwähnten Hosen betrifft, so trugen die geringeren Stände zu jener Zeit wahrscheinlich noch s. g. Bruchen, d. h. weite Hosen, die in die längeren die Beine bedeckenden Strümpfe hineingesteckt wurden. Auch diese Strümpfe selbst werden wieder Hosen genannt. Bei dieser Tracht wurden gewöhnlich kurze Schuhe getragen, die jedoch ebensowenig wie die Hemden zum Heergewette gerechnet zu sein scheinen. Die anständige Welt trug damals keine Schuhe oder Stiefel, sondern die unsäglich engen Hosen, an Gestalt den unsrigen ziemlich ähnlich, bedeckten zugleich die Füße, unter denen wahrscheinlich lederne Sohlen angebracht waren.

Der angeführte Gürtel war damals, wenigstens bei den höhern Ständen, kein wesentliches Kleidungsstück; er diente besonders dazu den Dolch (stekemest) aufzunehmen, daher er auch im Statut mit diesem zugleich erwähnt wird.

Es bleiben uns nun noch die beiden interessantesten und eigenthümlichsten Kleidungsstücke unseres Statuts übrig, der Hoyken und die Gugel (kogel). Zunächst vom Hoyken.

[1]) Vergl. Adelung, Wörterb. der hochdeutschen Sprache. Leipzig 1775. II. S. 1697 voce Koller.

Derſelbe entſtand dadurch, daß der alte, durch Agraffen, Riemen oder Spangen zuſammengehaltene Mantel an jener Stelle, wo er durch die genannten Bindemittel zuſammengehalten wurde, entweder ganz oder theilweiſe zugenäht war, ſo daß ein ſolcher Hoyken etwa wie eine Glocke ausſah. Er wurde über den Kopf angezogen und reichte bis auf die Füße hinunter. Eine andre Art wurde von Kopf bis zu Fuß zugeknöpft. Er war ſowohl Männer- als Frauentracht. Als Frauentracht hat er ſich in Bremen noch lange Zeit erhalten, beſonders als ſ. g. Tiphoyken bei Gelegenheit von Hochzeiten, Taufen und andern Feierlichkeiten. Dieſer Tiphoyken ſcheint aber doch ſchon eine von jenem alten Hoyken ziemlich abweichende Struktur zu haben. Er gleicht einem langen, bis auf die Füße hinabfallenden Mantel, der ſich mützenartig über den Kopf hinaufzieht und vorn über der Stirn in einem langen Horne endigt.

Joh. Juſt. Winkelmann berichtet gelegentlich in ſeiner Beſchreibung des Oldenburgiſchen Wunderhorns (Bremen 1684, S 23), er habe vor vierzig Jahren zu Bremen beobachtet, daß die vornehmen Frauen auf den Köpfen krumme Hörner, die ſie Tüphoiken nennen, trugen, ja dergleichen noch einige wenige 1684 tragen. „Wann nun zwei, drei oder vier Frauen beiſammen ſtunden und vertraulich mit einander redend die Köpfe zuſammenſtießen, konnte ich mich des Lachens wegen der oben zuſammenſtoßenden Hörner, wunderlichen Spielwerken, ſchwerlich enthalten.“ [1])

Am Ende des vorigen Jahrhunderts verſtand man hier in Bremen unter Hoyken noch eine Art Regenlaken, welche die Frauen geringen Standes zu tragen pflegten. Dieſe ſcheinen jedoch mit dem alten Hoyken wenig mehr gemein gehabt zu haben. Wie volksthümlich hier in Bremen die Hoykentracht war, ſieht man aus der Menge von Sprüchwörtern, welche das Niederſächſiſche Wörterbuch unter dem Titel „hoyken“ anführt. Verhängnißvoll war bekanntlich dieſe Tracht für die Ehefrauen, welche Schulden contrahirten, die der Ehemann nicht zu bezahlen brauchte, indem es

[1]) Vergl. auch Zeitſchrift für Deutſche Kulturgeſchichte I. S. 471.

den Gläubigern freiſtand, auf offener Straße denſelben ſo oft den Hoyken abzuziehen, bis die Schulden bezahlt waren.[1])

Das andere noch erwähnte Kleidungsſtück, die Gugel, war eine Art Oberrock, ein Mantel mit Schulterlöchern zum Durchſtecken der Arme, der hinten mit einer Kapuze verſehen war, die über den Kopf gezogen werden konnte. Die Gugel war zur Zeit unſres Statuts allgemeine Volkstracht. War ſie über den Kopf gezogen, ſo bedeckte ſie Ohren und Kinn noch vollſtändig, ſo daß nur das Geſicht zu ſehen war. Die Gugeln pflegten die hellſten und grellſten Farben zu haben, Gelb, Hellgrün, Roſa u. ſ. w. Die an der Kapuze befindlichen Zipfel erreichten oft eine ſolche Länge, daß obrigkeitlich dagegen eingeſchritten wurde. Bisweilen waren die Gugeln auch vom Mantel getrennt. Sie waren dann eine Art Halsberge, die blos Hals und Schultern bedeckte und wie ein Helm über den Kopf gezogen wurde. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurden die Gugeln eine Tracht der niederen Stände, und die höhern Stände begannen Mützen und Hüte zu tragen. Selbſt heut zu Tage ſpuken die Gugeln noch einzeln in der Welt. Man wird ſich erinnern, daß vor nicht langer Zeit die Zeitungen die Nachricht brachten, bei dem Begräbniſſe des Königs Max von Baiern ſeien 25 Männer in ſchwarzen Gugeln im Trauerzuge gefolgt.

So viel über dieſe Kleidungsſtücke. Zum dritten rechnet unſer Statut zum Heergewette einen ziemlich umfangreichen Hausrath, nämlich folgende Nachlaßſtücke des Verſtorbenen:

> Zin beste brodmest, zinen zulvernen lepel, zinen zulvernen nap edder zine besten schalen, welk erer beter is, zine vingeren alze he id droch in der hand, enen schulderketel, eynen gropen, dar men eyn huen ynne zeden mach, eyne tenene kannen van eynen halven stoveken, eyn par ziner besten vlasschen, zine besten luchten, zin beste handvat unde beste becken unde zinen besten morteer.

Der erwähnte Fingerring iſt höchſt wahrſcheinlich der allgemein zum Heergewette gerechnete Petſchierring. Die beiden erwähnten

[1]) St. v. 1303, Ord. 92, v. 1428, III., 9, v. 1433, Ord. 73. Berck a. a. O. S. 252 ff.

Arten Kochtöpfe, der Schulterkeſſel, und der Topf, worin man ein Huhn ſieden kann, finden ſich in allen Localſtatuten wieder. Der Schulterkeſſel iſt ein Keſſel, in dem man ein Schulterſtück kochen kann; es iſt die größere Topfſorte, welche noch gewöhnlicher von andern ſtädtiſchen Statuten bezeichnet wird als der „Keſſel, in welchen man mit Schuhen und Sporen hineintreten kann.“ Der Topf, in dem man ein Huhn kochen kann, bezeichnet dann die kleinere Topfſorte; auch dieſer Ausdruck iſt ſtehend in allen Localſtatuten derſelbe. Auffallend iſt es, daß der ebenfalls ſehr regelmäßig zum Heergewette gezählte Fiſchtiegel im Bremiſchen fehlt. Die zinnene Kanne von einem halben Stübchen theilt das bremiſche Recht ebenfalls mit allen andern Localſtatuten. Unter dem angeführten Handfaß iſt wohl ein hölzerner Waſchkübel (ſ. g. Balje) zu verſtehen, während das Becken auf die damals überall und ganz allgemein gebräuchlichen zinnernen, kupfernen oder meſſingenen Waſchbecken zu beziehen iſt.

Den Schluß bildet die aus folgenden Stücken beſtehende Kriegsrüſtung:

> Vortmer zinen ysernhod mit eyner slappen, zine platen, grusener, schot unde kragen. Sint de dar nicht, zo scholet ze yo geven zin panser borst unde jacken, vortmer armwapen, stalne hanschen, benwapen, zwerd, glavien und schilde efte tarsen.

Plattenharniſch (platen), Waffenrock (grusener) und Halsberge (kragen) bilden zu dieſer Zeit die Hauptbeſtandtheile der Rüſtung des Ritters, während Bruſtpanzer (panser borst) und Jacke dem gewöhnlichen Kriegsmanne zukommen. Unter dem Bruſtpanzer iſt das gewöhnliche Kettenhemd zu verſtehen, welches gegen die Schußwaffen keine genügende Deckung gab. Um ſich auch dieſe Deckung zu verſchaffen, ſteppte man zuerſt das Kettenhemd dick mit Wolle, überzog es ſpäter mit in Oel hart geſottenem Leder und beſetzte es an verſchiedenen Stellen mit Eiſenplatten. Schließlich bildete man den ganzen Harniſch aus Eiſenplatten und nannte ihn nun Plattenharniſch (platen). Der Waffenrock, in unſerem Verzeichniſſe grusener, gewöhnlicher Lendner genannt, wurde über dem Ketten-

hemd oder Harniſch getragen und war häufig mit Farben und Wappen des Trägers geziert. Von den übrigen im Verzeichniſſe aufgeführten Waffenſtücken machen die Armſchienen, die Stahlhandſchuhe, die Beinſchienen, das Schwert, die Lanze (glavien, Abſchrift in den Statuten von 1563: glevinck) und der Schild, in deſſen Ermangelung eine Tartſche, d. h. eine kleinere Art Schild, verabfolgt werden ſoll, der Auslegung keine Schwierigkeiten. Außerdem erwähnt aber das Statut noch einen ysernhod mit eyner slappen und ein schot. Die Schlappe am Helme iſt ein Lederhang, der, am Helme befeſtigt, den von dieſem nicht geſchützten Hinterkopf bis zum Nacken bedeckte. Ueber das Wort „schot“ läßt ſich ſehr wenig beſtimmen. Der deutſchen Sprachforſchung iſt das Wort bis jetzt durchaus unbekannt. Etymologiſch kann man daſſelbe durch „Schutz“ überſetzen. Einige Handſchriften der Statuten haben ſtatt deſſen schilt. Ein Schild könnte nun allerdings wohl durch „Schutz“ bezeichnet werden, ebenſo gut wie die mittelalterliche Sprache das Wort „Schirm“ für Schild gebrauchte. Doch ſpricht dagegen ſchon, daß unſer Verzeichniß den Schild nachher noch außerdem ausdrücklich erwähnt, und daß grusener, schot und kragen zuſammengeſtellt werden. Es wird daraus wahrſcheinlich, daß man mit „schot“ irgend einen Theil der unmittelbar am Körper befindlichen Rüſtung bezeichnete. Uebrigens ſcheint ſchon derjenige, welcher in den Statuten von 1428 dieſen Artikel bei II. 26 an den Rand geſchrieben hat, das Wort nicht mehr verſtanden zu haben; es iſt wenigſtens ohne Weiteres ausgelaſſen. Dagegen findet es ſich im Verzeichniſſe von 1563 wieder und wird hier schorte geſchrieben, wozu am Rande mit Bleifeder verzeichnet ſteht al. hodt. In der Krefftings Discurs angehängten Abſchrift endlich wird es Schott geſchrieben, was dann mehr auf den Begriff Schoß und ſomit auf eine Verſchlußeinrichtung, vielleicht wenn man es mit jener Erklärung der Abſchrift des Verzeichniſſe von 1563 zuſammenhält, auf ein Viſier führen würde.

Auffallend könnte es ſcheinen, daß in Bremen das Pferd nicht mehr zum Heergewette gerechnet wird. Es mag dies vielleicht darin ſeinen Grund haben, daß man überall ſchon in früher Zeit

die Pferde nicht mehr aus dem Gerichtsſprengel hinaus verabfolgte und daher das Pferd auf gleiche Weiſe, wie ſpäter das ganze Heergewette, ſchon frühzeitig abkam. Ueberhaupt ſtand das Pferd nie den übrigen Heergewettſtücken völlig gleich. So fiel es z. B. nach vielen Statuten nicht an den ſonſt Berechtigten, ſondern an den Rath.

Daß in ſpäterer Zeit zur Bremiſchen, zum Heergewette gezählten Kriegsrüſtung, wie faſt in allen Localſtatuten, auch noch einige Schußwaffen gekommen ſeien, läßt ſich urkundlich mit keiner Andeutung nachweiſen.

Ob die Beſtimmungen des Erzſtift-Bremiſchen Ritterrechts von 1577 über das Heergewette auch für die Stadt Bremen von irgend einer Bedeutung geweſen ſind, läßt ſich bis jetzt nicht mit Sicherheit entſcheiden. Immerhin bleibt es bemerkenswerth, daß jene Krefftings Discurs angehängte Abſchrift die Ueberſchrift trägt: „Des Hergewedes Rulle der Stadt van Bremen“, ſodann das alte Statut bringt, dann einen Auszug aus der Aufhebungsverordnung von 1592 und nun ohne Weiteres, auch ohne zu erwähnen, daß das Folgende aus dem Erzſtift-Bremiſchen Ritterrecht genommen ſei, das Heergewette dieſes Ritterrechts mittheilt.[1]) Daraus dürfte allerdings vielleicht der Schluß gezogen werden, daß für den ſtadtbremiſchen Ritterſtand auch jene Beſtimmung des Erzſtift-Bremiſchen Ritterrechts über das Heergewette gegolten habe. Jene Abſchrift fährt nämlich, nachdem ſie bemerkt hat, daß das ſtadtbremiſche Heergewette 1592 aufgehoben ſei, ſo fort:

> Neben diesem pflag auch der Sohn ein Heergewede vorauszukriegen, wie folget:
>
> Hierzu gehört des Versturfenen bestes Perd mit Sadel unde Tohm, dat Schwerd unde sulfern Dolck oder Stohtdegen, item de Harnisch, ock Stefeln und Spahren tho sienem Liefe, dat beste Drinkgeschirr, idt sye Gold oder Sulfer; ein Bedde mit Pöhlen, Kussen, linnen

[1]) Vergl. Brem. Ritterrecht von 1577 bei Pufendorf. Obs. jur. univ. IV. App. p. 19.

Dökern unde Decken; ein Becken vor dat Bedde; ein Stohl mit einem Kussen; ein Handlaken mit einer Hand-dwelen; einen Kehtel, darin man mit Stefeln und Spahren treden kann; dat beste Kleed und Gewand, alse he dat van Höft tho Fohte gedragen; eine Kiste mit einen ufgehobenen Lede.[1]) Oek gehören datho de Sehottel-Pott, de Bruwpanne item dat Pitzeer (Petſchaft) unde gulden Ring, oek de Keden oder dat Gold alle, so de Versturfene am Halse gedragen.

Was aber von solehen abgesatzten Stucken nieht vorhanden war, das durfte auch nieht gegeben werden; und so davon etwas versetzet war, das gebührte den Sohn selbsten zu lösen.

Die Schlußbeſtimmung weicht vom ſtadtbremiſchen Rechte ebenſo ſehr ab, wie die Heergewettſtücke ſelbſt.

Nachdem ſo die Beſtandtheile des Heergewettes im Bremiſchen Weichbilde erörtert ſind, bleibt uns nur noch über, einen Blick auf das Bremiſche Gebiet zu werfen. Die Gegenſtände, welche hier zum Heergewette gerechnet werden, ſind von denen im Weichbilde natürlich einigermaßen verſchieden. Ein vollſtändiges Bild läßt ſich für das Gebiet nicht entwerfen; nur für das Vieland iſt uns ein vollſtändiges Verzeichniß erhalten. Die vier oben erwähnten Gruppen, Bett, Kleidung, Hausrath, Kriegsrüſtung treten uns auch hier entgegen. Die bereits mehrfach erwähnte und im Anhange abgedruckte Urkunde zählt folgende Gegenſtände zum Heergewette:

Zum erſten alle Kleider des Todten, die er bereits getragen hat, dazu alle ſein Gewaffen; dann einen Gaul (page), der drei Jahr alt iſt, mit Sattel, Zaum und Geſchirr; (das im Text ſtehende Wort zeele enthält denſelben Stamm, der in den Worten sille, angesilde vorkommt, und bedeutet das Geſchirr, welches das Kreuz des Pferdes bedeckt, im Gegenſatz zum Kopfgeſchirr, welches durch den Zaum bezeichnet

[1]) d. h. mit einem angehefteten Deckel.

wird); ſollten mehre Gäule da ſein, ſo ſoll man den beſten Gaul zu Heergewette geben und dazu die beſte Krippe; dann ein Bette nächſt dem beſten; iſt aber nur ein Bett da, ſo ſoll das beim Hofe bleiben; dann zwei Laken, eine Decke, einen Kopfpfühl, ein Kopfkiſſen (leerkussen), das alles ja nächſt den beſten. Sodann einen Keſſel, darein man mit einem Sporn treten kann, einen Topf, darin man ein Huhn ſieden kann; ſeinen beſten Tiſch, ſein beſtes Tiſchlaken und ſeine beſte Tiſchkanne; ſodann einen Stuhl und ein Stuhlkiſſen (jener altväterliche Bauernſtuhl mit dem Kiſſen darauf, wie er noch heute exiſtirt); dann ſeine beſte Wanne, ſeinen Scheffel und eine ſchwertlange Kiſte.

Es kehren in dieſem Verzeichniſſe eine Reihe Gegenſtände wieder, welche uns ſchon aus dem Bremiſchen Stadtrecht bekannt ſind. Die beiden plaſtiſchen Ausdrücke für die größere und kleinere Kochtopfſorte kommen auch hier wieder vor. Was die am Schluſſe erwähnte „ſchwertlange“ Kiſte anbelangt, ſo iſt es bekanntlich ein altdeutſcher, vielfach verbürgter Brauch, nach Schwertlänge zu meſſen.

Für das übrige Bremiſche Gebiet können wir kaum annähernd feſtſtellen, was zum Heergewette gehört habe. Es dient uns zur Feſtſtellung nur ein zwiſchen dem Bremer Gebiete und der Vogtey Langwedel abgeſchloſſenes und 1468 von dem Gografen beſtätigtes Compactat [1]), welche Stücke von dem Bremer Gebiete nach Langwedel und umgekehrt als Heergewette verabfolgt werden ſollen. Wir werden alſo in demſelben wohl einen Auszug finden aus den Stücken, welche im hieſigen Gebiete und welche im Gebiete der Vogtey Langwedel zu Heergewette gegeben wurden.

Die im Compactat aufgezählten Stücke ſind folgende:

Ein Stuhl und ein Kiſſen, ein Tiſch und ein Tiſchlaken, das beſte Pferd, des Verſtorbenen Kleider, ein Beil, eine Axt, ein neuener, bulle und bare, ein Pferdehalfter (das im Text ſtehende „helden“ bedeutet Feſſel) und eine Pferde-

[1]) Anhang Nr. I.

krippe, eine ſchwertlange Kiſte, ein Keſſel, darin man mit einem Sporn treten kann, einen kleineren Topf, eine segedese d. h. eine Querhacke zum Abſtechen der Plaggen, welche unter den Dung gemiſcht werden ſollen und eine Senſe (lehe), eine halbe Stiege Schafe (alſo zehn Stück) und drei Bienenſtöcke und ein Mannsbette.

Auffallend iſt in dieſem Verzeichniſſe die große Anzahl von Werkzeugen; denn Werkzeuge bezeichnen, außer dem Beil und der Axt, auch noch die drei oben noch nicht überſetzten Worte neuener, bulle und bare. Die Worte neuener (dies Wort kommt in einer Unzahl von Variationen vor, z. B. navinger, nawigar, nabiger, nebeger, neibenewer u. ſ. w.) und bare bezeichnen beide einen Bohrer, ohne daß ſich bis jetzt feſtſtellen ließe, wodurch ſie ſich unterſchieden haben. Der zwiſchen beiden ſtehende „bulle“ iſt bis jetzt noch unerklärt. Aller Wahrſcheinlichkeit nach iſt auch hierunter eine Art Bohrer oder wenigſtens auf alle Fälle ein Werkzeug zu verſtehen. Jedenfalls kann man eine, ſonſt gerade in der Umgegend Bremens gebräuchliche Bedeutung von bulle, die auch heutigen Tages noch vorkommt, wonach das Wort eine beſondre Art Dielenſchiff bezeichnet, hier nicht anwenden.

Die am Schluſſe des Verzeichniſſes aufgeführten Bienenſtöcke deuten auf Holleranſiedlungen hin, auf welchen die Bienenzucht beſonders gepflegt wurde.

So viel über die Gegenſtände des Heergewettes in Stadt und Gebiet.

Wenn wir nun auch noch nach den Gegenſtänden der Niſtelgerade gefragt werden ſollen, ſo bleibt uns kaum etwas Andres übrig, als uns in ein undurchdringliches Stillſchweigen zu hüllen. Ueber das Weichbild der Stadt wiſſen wir, wie ſchon erwähnt, gar Nichts, und über das Gebiet wiſſen wir auch Nichts. Auf das letzte fällt jedoch ein kleiner und ſchwacher Lichtblick, wieder durch das Bremen-Langwedelſche Compactat. Da wir vermuthen müſſen, daß wir es hier mit einem Extract Bremiſcher und Langwedelſcher Gewohnheit zu thun haben, ſo geben uns die Gegenſtände, von denen hier ausgemacht wird, daß ſie vertragsmäßig von einem

Gebiete ins andere als Niftelgerade verabfolgt werden ſollen, wenigſtens einigen Aufſchluß darüber, was man ungefähr im Bremiſchen Gebiete zur Niftelgerade rechnete.

Die Niftelgerade dieſes Compactes beſteht aus folgenden Stücken: Aus einem Bette, ſo wie es da iſt, der Verſtorbenen Kleidern, einer Brautkiſte, ihren Kleinodien, einer Kuh nächſt der beſten, einem Kohltopf und Keſſel nächſt den beſten, einer halben Stiege (alſo zehn) Schafen, drei Bienenſtöcken, mögen wenige oder viele da ſein, einem Butterfaß (das im Text ſtehende „standen“ bezeichnet jenen unten breiten und oben ſchmalen Holzkübel zum Einſtampfen der Butter, wie er noch heutzutage gebräuchlich iſt) und einer Butterkerne, einem Spinnrocken mit Spindel und Wirtel (einen wocken mit der spillen und warven) und einem Stuhl mit einem Kiſſen.

Einigermaßen ungewöhnlich iſt es, daß hier auch eine Kuh mit zur Niftelgerade gerechnet wird. Meiſtens werden nur Schafe und Gänſe dazu gezählt.

Damit würde denn Alles erſchöpft ſein, was ſich bis jetzt über die Gegenſtände des Heergewettes und der Niftelgerade in der Stadt Bremen und ihrem Gebiet ſagen läßt. Beiläufig mag noch bemerkt werden, daß der nicht allein in allen von uns ſo eben erörterten Verzeichniſſen, ſondern auch in allen andern Localſtatuten ſtehend wiederkehrende Ausdruck, daß die Gegenſtände „nächſt den beſten“ gegeben werden ſollen, in andern Statuten promiscue mit einem andern gebraucht wird, nämlich mit dem, „man ſolle nicht das beſte und nicht das ſchlechteſte geben“, und es daher wahrſcheinlich iſt, daß derſelbe nicht ſo ſehr beſagen will, es ſolle gerade das zweitbeſte Exemplar der fraglichen Species gegeben werden, als vielmehr nur eine gute Mittelſorte im Allgemeinen.

Zu bedauern iſt es, daß die im Landrecht der vier Gohen erwähnte Rolle des Vielandes über Heergewette und Niftelgerade bis jetzt nicht hat aufgefunden werden können, aus welcher wahrſcheinlich das im Rathsdenkelbok aufbewahrte Verzeichniß des Heergewettes entnommen iſt. Dieſelbe enthielt ſicher auch ein Verzeichniß der Niftelgerade.

Den Schluß dieſer Erörterung ſoll nun noch, wie oben verſprochen wurde, ein kurzer Blick auf die Geſchichte des Unterganges der beiden Inſtitute bilden.

Von der Niſtelgerade kann dabei zwar wenig die Rede ſein. Es iſt bereits oben erwieſen worden, daß ſie im Weichbilde der Stadt ſchon 1206 ihren Untergang gefunden hat, und wann ſie im Gebiete verſchwunden iſt, darüber läßt ſich auch nicht annähernd etwas beſtimmen.

Dagegen ſind wir in der Geſchichte des Heergewettes weit beſſer unterrichtet. Während daſſelbe noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts als practiſch erſcheint, findet es am Ende dieſes Zeitraums ſeinen Untergang. Die erſte Bremiſche Schoßordnung, welche beſtimmt, daß der Nachſchoß nicht bloß noch vom Werthe der Häuſer, Läden und Keller entrichtet werden ſoll, ſondern nach dem geſammten Vermögen, nimmt das Heergewette von der Verſteuerung aus [1]; wenige Jahrzehnte nach dieſer Beſtimmung wurde es aufgehoben.

Die Urſachen für den Untergang des Heergewettes in Bremen waren ganz diejenigen, welche ihm überall in ganz Deutſchland den Garaus machten. Es war einerſeits die ſchon oben erwähnte Unbilligkeit, welche aus der unmäßigen Vergrößerung des Heergewettes hervorging; andererſeits trug eine große Schuld daran die Zertheilung unſres deutſchen Vaterlandes in unſäglich viele kleine Rechtsgebiete. In jedem dieſer Gebiete galt ein anderes Recht; in dem einen rechnete man dieſe, in dem andern jene, in dem einen viele, in dem andern wenige Gegenſtände zum Heergewette, in einem dritten war es vielleicht ſchon ganz abgeſchafft. Die auf dieſe Weiſe entſtehende Unbilligkeit, daß die Bürger eines Ortes, an auswärtige Erben, die in einem andern wohnten, mehr zu Heergewette geben mußten, als ſie von dort verſtorbenen Verwandten

[1]) Es heißt in der uns erhaltenen Schoßordnung von 1532: Overst wes ein jewelick in synen huse hebbe van herwehe, lynnen, wullen unde vitallie, do he tho sinem huse bodarvet unde nicht verkopen will, sunder argelist, schall nen nicht vorschaten. Spätere Schoßordnungen, beſonders die vom 18. Januar 1606, ſetzten ſtatt Heergewette: Hausrath, Bett, Bettgewand.

bezogen, ja daß ſie vielleicht von auswärts gar kein Heergewette bekamen, während ſie doch ein ſolches verabfolgen mußten, entging den geſetzgebenden Gewalten, die ohnedieß mit großer Gewiſſenhaftigkeit die particularen Intereſſen ihrer Untergebenen vertraten, keineswegs.

Die nächſte Folge davon war, daß, wenn von irgend einem Rechtsgebiete aus ein Heergewette überall nicht mehr nach auswärts verabfolgt wurde, man ſofort von allen Seiten Retorſion übte und in den betreffenden Ort auch kein Heergewette mehr verabfolgen ließ. Dieſes Verfahren war ſo allgemein, daß nicht ſelten daſſelbe in ſtädtiſchen Statuten als allgemein ausgeſprochenes Geſetz auftritt.[1])

Die Differenzen, welche in Betreff des Umfanges des Heergewettes nothwendig entſtehen mußten, pflegten durch Compactate beſeitigt zu werden, indem man beſtimmte Gegenſtände verabredete, welche von einem Rechtsgebiete in das andere als Heergewette verabfolgt werden ſollten.

Solche Zuſtände ſind aber nicht auf Dauer berechnet; ſie deuten darauf hin, daß die Inſtitute, welche ſo künſtlich geſtützt werden müſſen, verrottet und dem Untergange nahe ſind. Immer aufs Neue mit Nothwendigkeit hervortretende Inconvenienzen ließen denn auch bald zu der Ueberzeugung kommen, daß nur eine gänzliche Aufhebung des ſchon wegen ſeiner Unbilligkeit unleidlichen Inſtituts eine gründliche Hülfe ſein könne.

Dies waren unzweifelhaft, wie in ganz Deutſchland, ſo auch in Bremen, die Hauptgrundzüge der Geſchichte des Untergangs des Heergewettes.

Von Compactaten, welche zwiſchen Bremen und andern Rechts-

1) So z. B. in den Statuten der thüringiſchen Stadt Schmölln von 1602 (bei Hoffmann a. a. O.) Art. 18. „Weil aber in vielen umliegenden Städten, Herrſchaften, Gerichten und Obrigkeiten der Gebrauch auch üblich und Gewohnheit iſt, daß ſie Niemanden weder Gerade noch Heergewette außerhalb ihren Gebieten, Obrigkeiten und Gerichten folgen laſſen, ſo ſoll dergleichen nun und hinführo kein Bürger noch Einwohner der Stadt Schmölln auch weder Gerade noch Heergeräthe an die Orth und Ende, da man keine hierein folgen läßt, auch nicht reichen, geben oder folgen laſſen.“

gebieten abgeſchloſſen ſind, iſt uns nur das eine zwiſchen dem Bremiſchen Gebiete und der Vogtei Langwedel erhalten und bekannt, welches im Vorigen bereits des Weiteren erörtert iſt. Definitiv aufgehoben wurde das Heergewette durch eine beſondere Verordnung vom 15. September 1592.[1]) Sie motivirt zugleich, weshalb es der Rath für geboten halte, eine ſolche Aufhebung auszuſprechen. Sie lautet folgendermaßen:

Und als ock bethertho dat hergewede tho geven gebrucklich gewesen, darby sick averst allerhand beschweringe und ungelegenheit begeven und thogedragen, indeme offtmahls de armen wittiben und weisen öhres respective ehemannes und vaders kleyder und klenodien tho hergewede geven möten, dar se doch ahne dat dorch dotliken affgang öhrer ehemennern und olderenn, so ock offtmahls alle dat öhre mede tho der schewart genamen, und mit schip und gude jemerlich gebleven und ummegekahmen, genogsamt bedrövet und beschweret, und darendbaven, biswylen dat wandt edder sydentüch, darvan des hergewedes kleider gemaket, in wandt- und kramboden noch schuldig, folgends averst bethalen, und also sick in grote ungelegenheit setten möten.

Dat wy demnach uth solcken und anderen mehr bewegkliken und vernünftigen ohrsacken dat hergewede van dusser tydt an gäntzlich und deger und alle hiermede affgeschafft hebben willen, dohn ock solckes hiermede, und in macht dieses unsers apenen patents, also und dergestalt, dat solckes hinförder und tho ewigen dagen, van düsser tydt an, affgeschafft sin und blyven, und tho nenen tyden wedder eingeföhret werden schall.

Während in dieſer Verordnung als Hauptmotiv der Abſchaffung die Unbilligkeit des Inſtituts hervorgehoben wird, finden wir jenen andern bereits oben hervorgehobenen Geſichtspunkt beſonders in

[1]) Erhalten iſt uns dieſelbe durch Kreffting, Gl. z. 25 St. Fol. 313. 314. Abgedruckt iſt ſie bereits in der Assertio libert. Brem. (1646) p. 763, bei Gröning, de separ. lib. p. 62 N. a. und bei Berck a. a. O. N. 315.

einem Schreiben des Raths an einen gewiſſen Johann von Weyhe, Rentmeiſter zur Hoya, vom 20. Juli 1594, geltend gemacht, welches im Anhange abgedruckt iſt. Auf eine Anfrage dieſes Mannes an den Rath, wie es in Bremen mit Heergewette und Niſtelgerade gehalten werde, theilt derſelbe ihm mit, daß eine Niſtelgerade ſeit Menſchengedenken nicht mehr vorgekommen und daß das Heergewette neuerdings abgeſchafft ſei, wobei er als Grund anführt, daß das Heergewette unſern Bürgern an andern Orten vielfältig geweigert und daß auch ſonſt ſoviel durch gegenſeitiges Nachgeben und Ablaſſen abgezogen worden, daß ihnen von dem Reſte wenig mehr zu Gute gekommen ſei.

Kaum war übrigens in Bremen das Heergewette aufgehoben, ſo begann auch die Retorſion von außen. So finden wir ſchon aus dem Jahre 1592 eine Notiz auf dem Archive, wonach der Gogrefe des Gerichts Achim auf die Ausübung der Retorſion aufmerkſam gemacht wird.[1])

Ob nach jener Verordnung von 1592 das Heergewette auch im Gebiete verſchwunden, oder ob es dort ſchon früher untergegangen iſt, das ſind Fragen, welche ſich aller Beantwortung entziehen.

Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts finden wir auch keinerlei Spuren mehr im Bremiſchen Gebiete weder von Heergewette noch Niſtelgerade, was allerdings keineswegs ausſchließt, daß ſie noch Jahrhunderte lang fortgedauert haben können.

---

[1]) Notiz vom Jahre 1592: Heergewette und Niſtelgerade ſeien abgeſchafft „derowegen dem pro tempore Gogreven des Gerichts Achimb des juris retorsionis eingedenk zu ſein und ſich des henwedder jegen die von Bremen tho gebruken nodig.“

Urkunden-Anhang.

I.

Compactat über Heergewette und Gerade zwiſchen dem Bremiſchen Gebiete und Langwedel vom Jahre 1468. [1])

1) Dat Herwede twischen deme Langwedel und Bremen.

Ein stoel und ein küssen; ein taffel und ein taffellacken; ein perdt, dat beste; seine kleider, de he hefft; ein bill und ein exe und ein neuener; einen bullen und einen baren; ein perde helden und eine perde kribben; ein swertmate kisten; einen ketel, dar men mit einer sparen in treden mach; einen grapen negest den besten und einen segedese und eine lehe; ein halff stige schape und dre imme und eines mannes bedde.

2) Das frouwen radt twischen deme Langwedel und Bremen.

Ein bedde, als dor steit; ehre kleder unde eine kisten, so men einer brudt gifft, und ehre klenode; eine koh negest der oversten und besten; einen koel-grapen und ketel negest dem besten; ein halff stige schape; drey immen, he hebbe lüttick edder vele; eine standen unde eine karne; einen woeken mit der spillen und warven; einen stoel mit einem kussen.

Wat men hefft von diesen vorgesereven stueken, dat schall men geven; averst wat dar nicht is gewesen by levendigen live, dat darf men nicht dartho kopen.

Dutsulvige is also tho gelaten vam gogreven und schworen im jahre der gebort Christi dusend verhundert, darnah im acht und sestigsten.

---

1) Nach einer Copie aus dem 17. Jahrhundert. Das Original fehlt.

II.

Beſtimmung über Heergewette im Bremiſchen Vielande aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.[1])

Dit nabescreven schall men geven to Heregewede im Vylande.

To dem ersten alle des doden cledere, alse he de gedragen heft, darto alle sin wapent,

item enen pagen, de dryer jar old ys myt sadele, thome unde zeele; syn dar ok mer paghen wen eyn, so schal men den besten pagen geven to heregewede unde darto de besten krubben,

item en bedde negest dem besten, is dar aver men eyn bedde, dat schal blyven by der were,

item twe lakene, ene dekene, enen hoved-poel, eyn leerkussen, dat alle yo negst den besten,

item enen ketel, dar me myt enen sparen in treden mach, enen gropen, dar men eyn hon ynne seden mach, syne besten tafelen, syn beste tafellaken unde syne beste tafelkannen,

item enen stool unde eyn stoolkussen negest dem besten,

item syne besten wannen, synen schepel,

item eyne schweerdmate kysten.

Welk aver van dessen vorgenanten stucken an lyve unde an dode dar nicht gewesen hebbet, en darf me nicht gheven. Stunden ok welko uthe, de schal in losen degenne, de dat gheven schal unde schal dat ya gheven.

---

[1]) Aus Daniel von Bürens Denkelbuch, Fol 14, b.

III.

Schedung aus einem Rechtsſtreite über Heergewette von 1481.[1]

Anno dm. etc. LXXX. primo des .....[2] qwemen Dideric Brede unde Katherina, nalatene husfrouwe seligben heren Elers Breden, vor den rade to clage unde to antworde. Dar do Dideric sick beclaghede, dat de vrouwe nicht geven wolde lennen unde wullen myt mehr wörden etc. Dar do de Bredesche leeth up seggen: scholde se den anthal gudes geven, als selige her Eler in lyve unde dode gehat hadde, so hapede se, Dideric scholde ok wedderbrengen dat herwede tor delinge myt mer wörden etc. Unde setteden dat beyde by den rad int recht. Darup sick do de raed beradde unde seden vor recht na lude unses bökes: dat een ycwelick unser borgere were plichtig een herwede to gevende, men de vrouwe mochte beholden eren vleghe unde tzuheid tho eren lyve, dat se had hadde by seligen hern Elers levende, men hadde se wes na sinen dode getughet, dat scholde se tor delenge bringen.[3]

IV.

Schedung aus einem Rechtsſtreite von 1505.[4]

Heergewede uff die Wittebe verfallen und geerbet.[5]

Indt yar unsses herenn vyffteinhundert und vyffe, am Mandage vor Thome apostoli beklagede de ersame Hinrick

1) Schedebuch Fol. 51, a. Nr. 1.

2) Der Tag iſt nicht eingetragen.

3) Eine ähnliche Schedung. Fol. 20, a. Nr. 3.

4) Aus dem Schedebuche Fol. 77, a. Nr. 3. Die Einſchreibung iſt vom Sonnabend den 20. December 1505.

5) Ueberſchrift von jüngerer Hand.

Wilde, unsse mede radtman, Beken, seligen Gordt Wildenn nagelatenen wedewen, umme seligen Dirik Wilden herwede. Darup de vrouwe lath seggen, se were overbodich to gevende eres seligen huszheren Gerdes herwede. Dar Hinrick up seggen leeth, so se under handen hadde seligen Dirick Wilden gudt, waruth neyn herwede gegeven were, behorde sick na lude unsses bokes, dat herwede to gevende Hinrieke Wilden, alse dem negesten, nademe se bekandt hadde, dat dat herwede nicht gegeven were. Dar up de vrouwe leth seggenn: do selige Diriek dodeszhalven vorfallen were, hadde er huszher mylder deehtnisse de negeste wesenn to dem herwede unde allem gude; so dan de gudere sampt seligenn Gherde weren angefallenn unnde he dat herwede rede myt den anderen guderen hadde, were id dar id sick van reehte geborde unde settede dat by den radt in dat reeht. — Dar up de radt sick beradde unnd sede vor recht: Na deme Gerde Wylde guder deehtnisse de negeste gewest were tho seligen Diricks sines broders herwede uud allen guderen, de he in weren gehadt hadde, welek vorth dorch sinen doet up de vrouwen gevallen weren, were se nicht plichtich seligen Dirieks herwede van sick tho geven.

V.

Urtheil über die Nichtberechtigung eigener Leute zur Forderung des Heergewettes.[1])

Eggard Monninkhaves Heregewede.

Dar na ward ock dem vogede Merten Hemelinge vor recht affgesacht:

„Nademe Eggardes Monniekhaves brodere unde nege-
„sten erven syn eghen lude, so en mogen se syn here-
„gewede nicht halden edder then, sundern de negeste

[1]) Aus Daniel v. Bürens Denkelbuch, Fol. 62, a.

„vryge swertmaghe mach dat hebben. Wente eghene „lude synd vor nichts edder also dode lude geachtedt „na werliken rechte. Ock en moghe dat nicht an unsen „gnedigen leven herrn edder syner gnaden vaged, dewyle „dar vrigge lude to bemaged syn. Unde also toch dat „eyn man uth dem richte van Mynden.

VI.

Notiz über das Heergewette vom Jahre 1505.[1])

Van Hinrickes van Reyne heregewede.

Anno domini 1505 des dinxtedages na Viti martiris beschuldighede vor dem rade de ersame her Dannel van Buren, borgermester, van wegen der erbaren vrouwen Greten, seligen Hinrick van Renen, do he levede radmannes, nagelaten wedewe, Johan van Renen umme ene quitantien er to gevende van des erbenannten Hinrikes herewede, welk de gesechte Johan van er to syner vullen noghe entfanghen hadde. Darup Johan antworde, he were de negheste erve to deme herwede; he menede, he en were na unser stad rechte nicht plichtig er quitantien to ghevende. Darup de rad na berade sede vor recht: Nademe Johan van den vrouwen dat herwede to siner noghe entfangen hadde, eghede des de vrouwe billiken vorwaringhe edder dorch qwitantien edder dorch borghetucht, so ghewontlik, wo dat herwede to beborghende. Darna sede de borghermester her Dannel, Johan lete sick holen achter der vrouwen rughe, he en dachte erer noch so nicht to vorlatende. So stunde he, de broder van der vrouwen weghen to allen synen ansaghen to antwordende, wat he up de vrouwen bringen konde, vorhapende, Johan scholde dat benamen. Darup Johan antworde, he wolde dar myd synen vrunden umme

[1]) Aus Daniel v. Bürens Denkelbuch; Zettel zu Fol. 25, b.

spreken. Darup ene de rad vragede, war de vrunde weren, dar he mede spreken wolde. Worup Johan antworde, de weren in syner landard, dar he her ghebaren were. Darup sede de rad, so de vrunde niht en weren aver see unde sand, so lede em de rad darto synen echtendach XIV daghe.

VII.

Aus einem Schreiben des Raths an Johann von Weyhe, daß das Heergewette abgeschafft, auch seit wohl 100 Jahren keine Gerade gezogen sei, vom 20. Juli 1594. [1]

Mogen euch fruntlick nicht bergen, das so viele das frauwen rathe belanget, dasselbe seit 50, 60, 70, 80, ja 100 und mehr Jahren und also bei Menschengedenken allhier nicht getogen worden; das Heergewette also betreffend, so will dasselbe hierunter vor etzlichen Jahren gefunden worden, dass doch unsere Bürgeren dasselbe an andern Orten vielfaltig geweigert oder in sonsten davon so vile hin und wieder gelassen, das ihnen von dem reste weinich zu nutz kommen, so haben wyr volgens aus allerhand hochwichtigen, sonderbahren Ursachen die ziehung des Heergewedes nhunmero ganz und alle abgeschafft.

[1]) Original im Staatsarchive.

IV.

Beiträge zur Geſchichte des Rathskellers in Bremen.

Von J. G. Kohl.

Obwohl man dem Forſchungsgeiſte unſerer Neuzeit ganz insbeſondere eine große Vielſeitigkeit ſeiner Richtung, einen hohen Grad von Aufmerkſamkeit auf alles Wiſſenswürdige nachgerühmt hat, ſo ereignet es ſich doch nicht ſelten, daß Jemand, der ſich auf den weiten Gefilden der Literatur und Geſchichtsſchreibung ergeht, hier und da ein kleines Feld entdeckt, das noch wenig angebaut, das faſt ganz vergeſſen und überſehen zu ſein ſcheint.

Zu ſolchen vernachläſſigten Partien der Menſchengeſchichte, glaube ich, muß man unter andern auch die Kulturgeſchichte derjenigen merkwürdigen öffentlichen Inſtitute rechnen, welche ſtädtiſche oder Raths-Weinkeller genannt werden. Ich habe mich wenigſtens ganz vergebens bemüht, ein Werk vor dem Jahre 1862 aufzufinden, welches uns eine erſchöpfende Geſchichte[1]) auch nur eines einzigen dieſer Inſtitute, deren es doch in Norddeutſchland und auch anderswo in jeder großen Stadt ein mehr oder weniger berühmtes und faſt in jeder kleinen Stadt wenigſtens ein kleines gab, vorgeführt hätte.

Ein Heidelberger Gelehrter, Profeſſor Gatterer, hat ſich im

[1]) Einzelne Notizen über Weinkeller finden ſich freilich häufig, z. B. über den Hamburger Stadtweinkeller in Beneke, Hamburgiſche Geſchichte und Denkwürdigkeiten. (Hamb. 1856.) S. 316 ff.

Jahre 1862 die Mühe gegeben, in einem eigenen Werke alle in allen Völkern über das edle Product der Reben verfaßten Schriften zuſammen zu ſtellen. Der Octav-Band dieſes Gelehrten iſt blos mit Titeln von Weinbüchern angefüllt. Es befinden ſich darin unzählige über den Weinbau, über die Weinfabrication, über Weinleſe, über den Weinzehnten, über den Schnitt und das Propfen des Weinſtocks, ja auch über die dem Wein ſchädlichen kleinen Inſecten; aber nach einem hiſtoriſchen Werke über die großen unterirdiſchen Weinlager, ihre Entſtehungsweiſe, ihre Entwicklung und ihre national-öconomiſche Bedeutung ſuchte ich in Profeſſor Gatterer's Werke und auch anderswo vergebens.

Dann und wann iſt wohl ein Mal ein Dichter in dieſe Sous-terrains hinabgeſtiegen, wie z. B. der treffliche Wilhelm Hauff in die berühmten Weinkatakomben zu Bremen, und hat uns daraus ein Manuſcript hübſcher Phantaſien, zu denen ihn der Wein inſpirirte, zurückgebracht; aber die erregten Forſcher und Darſteller der menſchlichen Angelegenheiten ſind meiſtens arglos über die Gewölbe unter ihren Füßen hinweggegangen, als wenn es dort für ſie Nichts zu ſuchen gäbe, als ob dort unten gar keine Schriften und Hieroglyphen wären, deren Lectüre und Entzifferung wieder dazu dienen könnte, neues Licht auf das Leben und Treiben der Menſchen und namentlich auf die Kultur-, Sitten- und Handels-Geſchichte unſerer Städte zu werfen.

Erſt ganz neuerdings iſt es einem Lübecker Gelehrten, dem dortigen Archivar Dr. Wehrmann, eingefallen, die Geſchichte des Lübecker Rathsweinkellers zu ſtudiren und dieſelben im Anfange des Jahres 1863 zu publiciren.[1]) Auch mir wurde im Jahre 1862 das Glück zu Theil, auf Schriften und Hieroglyphen der beſagten Art, nämlich auf die im Bremiſchen Archive erhaltenen Keller-Papiere und Dokumente des ſo berühmten Rathsweinlagers zu Bremen einen Blick werfen zu dürfen, und ich habe darin einen nicht ärmlichen Stoff zum Nachdenken und zur Belehrung gefunden:

---

[1]) In der Zeitſchrift des Vereins für Lübeckiſche Geſchichte und Alterthumskunde. Band II. Heft I. S. 75 ff.

Vieles, was nicht nur für die engen Mauern dieſer Stadt, ſondern auch für weitere Kreiſe intereſſant ſein möchte. Die Geſchichte der Rheingegenden iſt namentlich mehrfach mit der dieſes Kellers verwachſen. In den erwähnten Acten finden ſich manche Nachrichten aufbewahrt über rheiniſche Verhältniſſe, über die man am Rheine ſelbſt vielleicht keine Kunde mehr erlangen kann, z. B. über die Preiſe der Rheinweine in alten Zeiten, über die Art und Weiſe des dortigen Weinhandels, über die einſt dort etablirten großen Weinhandlungen, über das Aufkommen und Verſchwinden mancher Weingattungen und über den Wechſel des Geſchmacks und der Moden in dieſer Beziehung. Manche alten Gewohnheiten und Gebräuche haben ſich in jenen Kellergewölben noch lange erhalten, nachdem ſie in dem Verkehre der oberirdiſchen Stadt längſt ausgeſtorben waren.

Sehr intereſſant auch iſt die Geſchichte der Erziehung der alten köſtlichen Weine in den ſtädtiſchen Kellern, wie man ſie ſorgfältig pflegte, welche Studien und Kenntniſſe man ſchon in alten Zeiten von den Leuten und Beamten verlangte, denen man ihre Pflege anvertraute. Als ſie werthvoll und koſtbar geworden waren, bildeten die Weinlager unſerer Städte einen ſehr weſentlichen Theil des Vermögens der ſtädtiſchen Commune. Aus ihnen bezogen die regierenden Senate der Städte einen Theil ihres Gehaltes. Von den in den Weinkellern geſammelten Capitalien wurden zuweilen die Staatsſchulden bezahlt, ſtädtiſche Inſtitute unterſtützt, ſtädtiſche Gebäude gebaut u. ſ. w. Auch dienten den hanſeatiſchen Republiken die Weinkeller vielfach dazu, um ſich durch Verleihung von Ehrenweinen Freunde zu erwerben. Da die Rathskeller, wie die Räthe der Städte ſelber, allgemach mancherlei Vorrechte und Privilegien, und namentlich das Monopol des Handels mit Rheinwein erwarben, ſo ſtellten ſie ſich dann als die wichtigſten Weingeſchäfte in den Städten dar. Ja der ganze Weinhandel dieſer Städte ſtand mehr oder weniger unter ihrer Controle; in den ſtädtiſchen Kellern mußten die Weinabgaben bezahlt werden. Die ganze polizeiliche Aufſicht über den Weinhandel wurde von den Rathskellern aus und von ihren Beamten dirigirt. Gewiſſe Wein-

Sorten durften die Weinhändler gar nicht in ihren eigenen Häuſern lagern, mußten ſie vielmehr im Keller des Raths unter der Inſpection der „Kellerhauptleute“ niederlegen. Schon dies mußte bewirken, daß in dieſen Kellern ſelbſt manche Weingeſchäfte abgemacht wurden, die man jetzt im eigenen Hauſe verrichtet. Aber außerdem war es eine alte Sitte, daß man auch andere Geſchäfte, Contrakte, Käufe aller Art unter einem Trunke Rheinweins beſtätigte und abſch'oß. Dazu kamen dann die Bürger in den Rathskeller, und namentlich brachten auch die Kaufleute ihre Schiffer dahin, um bei einem Glaſe Wein ihre Schiffsrechnungen zu beſprechen und zu beſiegeln, eben ſo wie die Senatoren wohl ihre fremden Gäſte und diplomatiſchen Freunde dahin führten, um ebenfalls beim Glaſe Wein politiſche Traktate zu beſſerer Reife zu bringen. Wie der Senat daher im Keller ſeinen eigenen Verſammlungsſalon (in Bremen ſein ſogenanntes „Priölken“) beſaß, ſo hatten auch wohl kaufmänniſche Corporationen — in Bremen z. B. die einflußreiche Societät der ſogenannten „Bergenfahrer“, welche aus den wohlhabendſten Kaufleuten gebildet wurde, eben ſo auch die Corporation der Lohgerber, — ihr eigenes Zimmer im Keller, das zugleich Trink- und Geſchäftslokal war. Dieſer war demnach nicht nur ein nicht unweſentlicher Theil des Rathhauſes, ſondern auch in gewiſſem Grade eine kaufmänniſche Börſe oder Vorbörſe.

Dies Alles bei einem und demſelben Inſtitute dieſer Art wahrzunehmen und feſtzuſetzen, gewährt dem Forſcher ſchon ein nicht geringes Intereſſe. Aber ſteigt er dann wieder aus den Gewölben *eines* ſolchen alten Kellers, in deſſen Archive er ſich vertieft hat, hervor und blickt ſich darnach weiter um in der Welt und fragt nach den Schickſalen anderer ähnlicher unterirdiſcher Inſtitute, ſo findet er auf Schritt und Tritt Veranlaſſung, ſich zu verwundern über die außerordentliche Aehnlichkeit und Harmonie der Ereigniſſe und Entwicklungen auch auf dieſem Felde der Hiſtorie. Man gewahrt dabei, daß man in dem einen Souterrain die Geſchichte auch aller der übrigen ſtudirt hat, daß ſie alle ſo ungefähr zur ſelben Zeit entſtanden, in ihrer Weitergeſtaltung ziemlich gleichen Schritt mit einander hielten, in denſelben Perioden ihre größte

Blüthe erreichten, und zu denſelben Epochen, als der Zeitgeiſt und Geſchmack und die ſtädtiſchen Verfaſſungen ſich änderten, wieder verfielen. Ja, dieſe Uebereinſtimmung entdeckt man oft in den kleinſten Details. In Hildesheim, wie in Lübeck, Hamburg und Bremen und anderwo werden zuweilen in denſelben Zeitpunkten gewiſſe Sitten, Satzungen und Gewohnheiten angenommen, oder außer Gebrauch geſetzt, dieſe oder jene Weinabgabe feſtgeſtellt, dieſe oder jene Einrichtung getroffen, oder wieder abgeſchafft, dieſer oder jener Wein eingeführt oder durch einen andern neuen erſetzt, als hätten ſich die rathsherrlichen Weinherren und ihre Kellermeiſter einander expreß zu dem Allen verabredet. Und doch war es keine Verabredung, ſondern nur die bewundernswürdige Wirkung der überall gleichmäßig veränderten Umſtände und des ſogenannten Zeitgeiſtes, die ſich in allen Verhältniſſen der Menſchen ſo unwiderſtehlich zeigt, und die überall, — auch unter der Erde, — nachweiſen zu können, dem Hiſtoriker ſo große Befriedigung gewähren muß.

Hier ſind einige Beiträge zu der Geſchichte des alten ſtädtiſchen Weinkellers unſerer Vaterſtadt zuſammengeſtellt, die bisher faſt ganz unbeachtet geblieben iſt. Nur vereinzelte Notizen bieten die ſpäteren Chroniken, wie die von Mieſegaes[1]) und Duntze's Compilation[2]); nur aphoriſtiſch iſt von ihr die Rede in dem Abſchnitt „von berühmten Kellern und ihren Fäſſern“, der ſich in Berlepſch Chronik des Böttchergewerkes findet[3]); eine wirklich hiſtoriſch Bearbeitung dieſes Gegenſtandes fehlt noch ganz.

Eine Stadtkellerei exiſtirte in Bremen, wie in anderen Städten ſchon in ſehr frühen Zeiten. Der älteſte Keller dieſer Art ſoll ſich nach einigen Nachrichten am Fuße der Domdüne, wo jetzt die neue Börſe erbaut iſt, an der Ecke zwiſchen dem Markte und dem „kleinen Domshofe“, dem ſpäteren Rathhauſe gegenüber befunden haben. Im vierzehnten Jahrhundert lag dann unter dem Eckhauſe

---

1) Mieſegaes, Chronik von Bremen III. S. 183. II. 125.

2) Duntze, Geſchichte der freien Stadt Bremen II. S. 290.

3) A. a. O. S. 113 ff. Auch u. d. T. Berlepſch, Chronik der Gewerke VIII.

zwiſchen der Obernſtraße und dem Markte, der ſogenannten „Domus vinaria“, ein Lagerraum für die Weinfäſſer. Die Lage der beiden angeführten Weinhäuſer erhellt aus einer im Archive erhaltenen Skizze des Marktes und der benachbarten Straßen vom Jahre 1696. — Ueber dieſes Weinhaus berichtet Koſter in ſeiner Bremiſchen Chronik vom J. 1600 ff. (S. 683 der im Beſitze des Herrn E. Gildemeiſter befindlichen Originalhandſchrift zum J. 1685): „den 14. Januar hat Amplissimus Senatus zu dieſer Stadt Beſten das Weinhaus am Markte und der Börſe, welches vor dieſer Zeit der Hauptmann des Weinkellers bewohnet, nachgehends aber für 105 Thaler verheuert worden, bei brennender Kerze verkaufen laſſen für viertauſend Reichsthaler.“ Zur Vergleichung kann dienen, daß für die beiden ſogenannten „Koſthäuſer“ (das heutige Gewerbehaus) das Krameramt in demſelben Jahre 5000 Thlr. bezahlte.

Der jetzige Weinkeller unter dem Rathhauſe ward bei der Errichtung dieſes Gebäudes zu ſeinem jetzigen Zwecke beſtimmt; zu derſelben Zeit wurde auch die Behörde der beiden Weinherren eingeſetzt oder mit beſonderen Regulativen verſehen. Eine Aufzeichnung aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts über die Vertheilung der verſchiedenen Verwaltungen im Rathe (Rathsdenkelbuch Fol. 11, b.) beginnt: Ok scholet wezen twe wynheren, de der stad keller vorwaren ande dar rekenschup van dun. Es waren dies zwei Herren des Rathes, welche nicht nur den ſtädtiſchen Weinkeller, ſondern auch den Weinhandel der Privaten in der Stadt und die auf den Wein gelegten Abgaben zu beaufſichtigen hatten. Von dieſer Zeit an, wo man nun ſo ſchöne, hohe Gewölbe für den Wein hatte, datiren die erſten ſicheren und etwas ſpecielleren Nachrichten über Alles, was mit dem Keller zuſammenhängt, obgleich dieſelben auch während des 15. und der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht ſehr reichlich fließen. Erſt ſeit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts haben wir mehr oder weniger genügende Aufzeichnungen über ihn. Auch wachſen von da an die Größe und Bedeutung des Lagers, ſowie die Vorrechte des Inſtituts. Die Verbeſſerung des Weinbaues am Rhein, die zunehmende Sorgfalt in der Behandlung der Weine ließen während des 17.

Jahrhunderts im Keller von Bremen, wie auch in andern Kellern, immer ſchönere und ältere Weine aufblühen, und dieſelben erreichten hier, wie anderswo, ihren höchſten Ruhm. Sie fanden den meiſten und weiteſten Beifall in der Welt im 18. Jahrhundert, welches als die vornehmſte Blüthezeit der alten norddeutſchen Rheinweinkeller bezeichnet werden mag und mithin auch als diejenige Periode, in welcher die mit ihnen verknüpften Sitten und Gewohnheiten am meiſten ausgebildet waren. Die Invaſion und Herrſchaft der Franzoſen im Anfange des 19. Jahrhunderts brachte, wie vielen andern Dingen, Sitten und Verhältniſſen in Deutſchland, ſo auch mehreren alten ſtädtiſchen Weinkellern, unter andern auch denen von Lübeck und Hamburg, den Todesſtoß. Der von Bremen überſtand dieſen Sturm unter geſchickter Führung in ſehr erfreulicher Weiſe; er beſteht noch jetzt zum „Splendör der Stadt“. Zwar rettete er ſich nur mit veränderter Geſtalt in die Neuzeit hinüber. Doch wie er ſich ſeinen alten Wein erhalten hat, ſo ſind ihm auch noch manche der alten Gewohnheiten eigen geblieben.

Von ſeinem alten Wein möge hier zunächſt die Rede ſein; manche Bemerkung über alten Brauch und alte Sitte wird ſich hieran ſchließen.

I.

Die Getränke im Rathskeller. [1])

Es iſt ſehr wohl möglich, daß ſchon die Offiziere der Römer bei ihren Einfällen und Märſchen in die Weſerlande zuweilen ein Fläſchchen italiſchen oder galliſchen Weins bei ſich führten, und dann und wann auch unſeren alten chaukiſchen und cheruskiſchen Vorvätern davon zu koſten gaben. Auch ſollte ich denken, daß unſere Arminius und andere norddeutſchen Fürſten jener Zeit bei ihrer Anweſenheit in Rom die edle Bacchusgabe ſchätzen lernten und

[1]) Vergl. Bremer Sonntagsblatt. XI. Jahrgang. S. 165 ff.

dann bei ihrer Rückkehr ins Vaterland wohl trachteten, ſich ein Fäßchen davon in ihren heimiſchen Wäldern aus Italien oder Gallien her zu verſchaffen. Tacitus ſelbſt deutet an, daß die römiſchen Kaufleute bereits im erſten Jahrhunderte der chriſtlichen Zeitrechnung vom Rheine und von der Donau aus mit Weinen nach Deutſchland hinein gehandelt hätten[1]). Es mag ein ähnlicher Handel geweſen ſein, wie der der engliſchen Coloniſten mit dem „Feuerwaſſer“ unter den Indianern Nordamerikas.

Wenn es auch nicht ganz ausgemacht iſt, daß ſchon Kaiſer Probus im 3. Jahrhunderte Weinberge am Rhein anlegte, ſo iſt es doch gewiß, daß dergleichen wenigſtens im 4. Jahrhunderte auf deutſchem Boden exiſtirten. Denn um dieſe Zeit beſang der römiſche Dichter Auſonius die Weinberge und die Weine der Moſel in ſeinem Gedichte „Mosella“. Von der Moſel mögen ſchon damals dann und wann Weine ins Innere von Deutſchland verſchleppt ſein, und man mag die Moſelweine vielleicht als die älteſten in Norddeutſchland häufiger getrunkenen Weine bezeichnen. Wären die Deutſchen nicht ſchon vor der Völkerwanderung ziemlich allgemein mit dem köſtlichen und begehrteren Rebenſafte bekannt geweſen, ſo hätten die Hiſtoriker, wie ſie es häufig thun, nicht behaupten dürfen, daß „die Sehnſucht und die Begierde der Germanen nach dem Wein und nach den Weinländern“ als Antriebe zu ihren Wanderungen nach Süden und Weſten eine ſo große Rolle geſpielt hätten.

Der von den Römern in Nordweſt-Deutſchland begonnene Weinbau und Weinhandel wurde indeß durch dieſe Völkerwanderung ſelber unterbrochen und geſtört, und es fing ein neuer Weinbau und Weinhandel erſt mit der Zeit Karls des Großen wieder an, der die Weinberge an der Moſel herſtellte und auch die Wälder am Rheine lichten ließ und den Weinbau im Rheingau mit nachhaltigem Erfolge begründete. Die Züge und Märſche Karls des Großen vom Rheine zu der Weſer und den Elbegegenden brachten

---

[1]) Tacitus. De Moribus Germ. C. 23 „Proximi ripae et vinum mercantur.“

von dorther, wie Cultur und Chriſtenthum, ſo auch den Wein wieder mit ſich. Sie bahnten die Wege den Weinhändlern vom Rhein, den „Gäſten aus Köln“, die wir im Mittelalter in allen unſern norddeutſchen Städten den Wein auf den Märkten und in den „Weinhöfen“ ausbieten ſehen. Die früheſten Weinkeller oder Weinkammern (Cellae vinariae) bildeten ſich eben ſo gut, wie die erſten Bibliotheken, ohne Zweifel bei den Biſchöfen, die Karl in unſeren Städten etablirte, oder bei den Nachfolgern derſelben. Sie hatten den Wein bei ihrer Kirche nöthig. Auch wußten ſie ihn für ſich ſelbſt und ihre Domherren zu ſchätzen, da ſie ſelbſt häufig aus Weinländern kamen. Fremde, ſüdländiſche (ſpaniſche, franzöſiſche, italieniſche) Weine gelangten vom 9. bis zum 12. Jahrhunderte noch ſchwerlich nach Norddeutſchland, weil der Seehandel ſie damals von dort noch nicht bringen konnte. Es lag in der Natur der geographiſchen Verhältniſſe, und es läßt ſich außerdem auch authentiſch nachweiſen, daß in dieſer ganzen Zeit der Rhein- und Moſelwein der vorzüglichſte und ſo ziemlich der einzige Wein war, der in dieſen Gegenden getrunken und verhandelt wurde, und der ſich in Folge deſſen als der Hauptwein im ganzen Norden von Deutſchland feſtſetzte. Alle Keller der Domcapitel, der Fürſten und Städte finden wir, ſo weit wir ihre Geſchichte hinauf verfolgen können, zuerſt ausſchließlich und nachher noch lange wenigſtens vorzugsweiſe mit Rheinweinen gefüllt. Die alten Monopole und Privilegien der ſtädtiſchen und anderer Keller bezogen ſich daher meiſt nur auf den Rheinwein. Auch bediente man ſich von vornherein beſonders des Rheinweins zu den Ehrengeſchenken, von denen der zweite Beitrag handeln wird.

Wie anderswo, ſo geſchah dies Alles auch in Bremen. Auch hier war von vornherein der Rathsweinkeller ein Lager von Rheinwein. Gewiß iſt es, daß der Rath von Bremen ſchon im 14. Jahrhundert ein Monopol auf den Handel mit dieſem Weine in Anſpruch nahm.[1]) Streng genommen nannte man „Rineſchen

[1]) In den älteſten Codex unſeres Stadtbuchs wurde vor Anfertigung der zwiſchen 1330 und 1349 gemachten Copie folgendes Geſetz eingetragen (gedr. bei Oelrichs,

Win“ nur die Weine vom mittleren Rhein, die aus dem Rheingau und unterſchied davon die Elſaſſer, als die oberrheiniſchen, und die Moſelweine.

Die Elſaſſer Weine werden ſchon ſehr frühe neben und mit den Rheinweinen zuſammengenannt. So werden 1433 die fremden Gäſte erwähnt, welche vom Rheine her „Elſäſſer oder Rheiniſche Weine“ auf den Bremer Markt gebracht hätten.[1]) Vielleicht wurden auch wohl einige Weingattungen aus dem dem Elſaß benachbarten Burgund mit unter dieſem „Elſatzer Wyn“ begriffen. Namentlich ſcheint dies mit dem in alten Zeiten im norddeutſchen Weinhandel oft genannten „Oſey“ oder „Oſoy“ (Wein aus der burgundiſchen Provinz Auxois) geſchehen zu ſein. Ja zuweilen wurden wohl auch alle Weine aus dem Elſaß mit dem Namen „Oſey“ bezeichnet.[2]) In alten Zeiten iſt von den Elſaſſer Weinen und von dem ihnen verſchwiſterten Burgunder „Oſey“ häufiger die Rede als ſpäter. Nach dem 16. Jahrhunderte werden ſie gar nicht mehr erwähnt, und berühmte Gewächſe von dorther ſind ſpäter nie im Bremer Keller vorhanden geweſen.

Die Moſelweine ſind immer mit den Rheinweinen Hand in Hand gegangen. Beide bildeten von den früheſten Zeiten her

---

S. 20.): Dor nutteheyt der menen stat sint de ratman des to rade worden, dat se des nicht ne willet, dat jenech use borgere rineschen win lopen late, ane de ratmann, de in deme jare sittet, to des stades bihof. Wel oc en gast Rineschen win lopen laten, den scal he upsteken na rade der ratmann; de gast schal oc dat sveren, dat nin use borgere mit eme del edder cumpagne hebbe in deme wine. So we det breke unde also dicke he dit hreke, dat schal he heteren der stat mit vif marken unde den win tovoren hebben vorloren. — Vergl. Stadtrecht von 1433, Stat. 66 bei Oelrichs a. O. S. 478. Jene Beſtimmung iſt eine einſeitige Verordnung des Raths und fehlt deshalb im Stadtrecht von 1428.

Die Redaction bemerkt hiezu, daß ſie bei ſämmtlichen Noten die Citate aus den Stadtbüchern, der kündigen Rolle und dem Rathsdenkelbuch hat mit den Originalen vergleichen und reſp. darnach berichtigen laſſen.

[1]) Stadtrecht von 1433 im Stat. 66. Were aver dat gast vele brachten Elsatzer edder Rinesche wyne. Oelrichs a. O. S. 478.

[2]) Henderson, history of ancient and modern wines. (London 1824.)

eine vereinte Gruppe. Beide ſtammten vielleicht ſchon aus der Römer Zeiten. Die Moſelweine wurden daher auch von vornherein mit in das Monopol des Raths auf den Handel mit Rheinwein einbegriffen, und ſie haben daher auch von jeher im Bremer Rathskeller neben den Rheinweinen gelagert, obwohl ſie nie darin ſehr ſtark vertreten waren.

Waren Moſel- und Rheinwein ſtets vereint, ſo waren dagegen die Gewächſe eines anderen Nebenfluſſes des Rheins, des Mains, oder die ſogenannten „Frankenweine“ immer von jenen geſchieden. Dieſe Weine am öſtlicher gelegenen Main waren ſpäteren Urſprungs, hatten auch einen andern Character und „beſaßen namentlich nicht die Blume oder den Riechſtoff, wodurch die Rhein- und Moſelweine ſo berühmt waren.“ Vielleicht kam es — zum Theil wenigſtens — daher, daß ſie, wie in Hamburg und Lübeck und anderswo, ſo auch in Bremen in das Monopol des Raths auf den Rheinweinhandel nicht, wie die Moſelweine, mit einbegriffen wurden. Der Handel mit fränkiſchen Weinen wurde ausdrücklich eben ſo, wie der mit franzöſiſchen und andern fremden Weinen, den Privatleuten frei überlaſſen. Und edle Frankenweine erſchienen und lagerten in dem Bremiſchen Rathsweinkeller gar nicht.

In alten Zeiten unterſchied man die verſchiedenen Gattungen und Gewächſe des Rheingaus nicht ſcharf. Auch am Rhein ſelbſt mochten wohl noch die Weingattungen ihre unterſcheidenden Qualitäten nicht ſo beſtimmt herausgebildet haben. Da man anfänglich die Weine noch nicht ſehr lange aufzubewahren pflegte, ſondern ſie raſch umſetzte und friſchweg trank, ſo wußte man auch wohl noch noch nicht viel von der Güte gewiſſer Jahrgänge. Noch im 14. und 15. Jahrhunderte hören wir Nichts von verſchiedenen Namen der Rheinweine. Man ſpricht immer nur von „rheiniſchem Weine“ ganz im Allgemeinen und unterſcheidet nur zwiſchen geringerem und beſſerem Weine, wofür man zweierlei Preiſe hat, einen niedrigeren und einen höheren. Erſt am Ende des 16. Jahrhunderts fängt man in Bremen an, die Jahrgänge und auch die Lokalitäten des Weinwuchſes, die Weinberge und Ortſchaften zu unterſcheiden. Von dieſer Zeit an könnte man nun wohl mit Hülfe der vorhan-

denen Rechnungen und Weinverzeichniſſe des Kellers ausfindig machen und beſtimmen, zu welcher Zeit jede Art Rheinweins im Bremer Keller auftrat, beſonders modig war, oder wieder verſchwand.

Die entſchieden größte Rolle von allen Rheingau-Weinen ſcheint von jeher in Bremen „der Rüdesheimer“ geſpielt zu haben. Von ihm waren ſeit dem Anfange des 17. Jahrhunderts immer die mannichfaltigſten Jahrgänge und auch die größten Quantitäten vorhanden. In Quantität und Qualität war er ſo hervorragend, daß man das ganze Bremiſche Raths-Rheinwein-Lager in der Hauptſache als ein Lager von Rüdesheimer bezeichnen könnte. Er füllte die größten Fäſſer des Kellers. Auch war und iſt der berühmte „Roſewein“ faſt immer bloß aus Rüdesheim geweſen.[1]) Blos vom „Rüdesheimer Berg“, „dem ſchönſten Weinberge am ganzen Rheine“, gab und giebt es noch jetzt im Bremer Keller nicht weniger als ein halbes Dutzend Jahrgänge.

Dem Rüdesheimer zunächſt ſteht in Bremen wohl an Mannichfaltigkeit der Gattungen, Quantität und Qualität der Hochheimer, der, obwohl an der Mündung des Mains wachſend, einer alten Gewohnheit nach doch immer zu den Rheingauweinen gezählt wird. Er iſt auch ſchon ziemlich lange im Bremer Keller vorhanden geweſen, obgleich nicht ſo lange wie der Rüdesheimer. Es giebt daſelbſt auch beinahe ein halbes Dutzend Jahrgänge Hochheimer. Auch ſind die dortigen Apoſtelweine faſt immer aus Hochheim geweſen. Doch reichten dieſelben mit ihren Geburtstagen nicht über den Anfang des 18. Jahrhunderts hinaus, während die noch jetzt vorhandenen Rüdesheimer Roſeweine bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts hinaufgehen.

Johannisberger war als „einer der edelſten Weine der Erde“, ein Getränk, das in früheren Zeiten nur Fürſten und hohen Würdenträgern zuging und faſt gar nicht in den Handel kam.[2])

---

[1]) Berechnungen über den Werth jedes Tropfens vom Roſenwein nach Zins und Zinſeszins im: Oeſterreichiſchen Morgenblatte 1844, Nr. 13.

[2]) Rawald, das Buch der Weine. Hamm, 1863. Dritte Auflage. S. 138.

Der Bremer Keller weiß daher auch wenig von ihm. Er iſt dort erſt in neuerer Zeit erſchienen. Heutzutage aber ſoll die allerfeinſte und über alle anderen geſchätzte Piece des Kellers ein Faß Johannisberger vom Jahre 1783 ſein. Manche Rheinweine kommen deßwegen erſt ſpäter im Bremer Keller vor, weil ſie erſt im 18. Jahrhundert ihre Trefflichkeit erlangten. Davon iſt ein Beiſpiel der ſo beliebte „Liebfrauenmilch“, welcher erſt auf dem Schuttboden der im Jahre 1689 von Ludwigs XIV. Mordbrennerbanden zerſtörten Vorſtädte von Worms in der Nähe der ſtehen gebliebenen Liebfrauenſtiftskirche zu ſeiner jetzt ſo geſchätzten Güte gedieh.

In unſeren Quellen, den alten Aufzeichnungen aus dem 14. und 15. Jahrhunderte, wird zuweilen von „kurzen Weinen“, „korte wyne“, im Gegenſatze zu den rheiniſchen Weinen in einer Weiſe geſprochen, daß ich glaube, man wollte damit alle anderen außer jenem Hauptweine bezeichnen. Demnach wären darunter ſowohl die deutſchen Weine aus Franken, als auch die franzöſiſchen, ſpaniſchen und italieniſchen Weine zu verſtehen.[1]) Man mochte dieſe Weine deßwegen „kurz“ oder gering nennen, weil ſie anfänglich neben dem Rheinwein nur noch in kleinen Quantitäten erſchienen und ſelten getrunken wurden, für den Handel alſo geringfügig waren. Den Handel mit dieſen „kurzen Weinen“ gab

[1]) So lautet ein Geſetz vom J. 1370 (bei Oelrichs a. O. S. 20): Anno domini MCCCLXX. do wurden de rad von Bremen mid der wittecheyt des to rade, dat neen man schal vele lopen laten wyn hynnen Bremen ane korten wyn behalven de wynmestere, de he dar to zet heft..... Vergl. Stadtrecht von 1433. Stat. 66. Oelrichs a. O. S. 478. Kündige Rolle von 1489, Art. 37 und 38. Das ſchon öfter angeführte Stat. 66 des Stadtrechts von 1433 beginnt: Nen borger schal vele lopen laten wyne bynnen Bremen, sunder korte wyne, de mach he upsteken, de quarten to ver swaren unde hoger nicht, uthghesproken Malviesye unde Romenye. Das Bremiſch-Niederſächſiſche Wörterbuch überſetzt „korte Wyne“ mit „geringe Weine, in Entgegenſtellung der italieniſchen, ſpaniſchen und anderen ſchweren Weine.“ Donandt, Verſuch einer Geſchichte des Bremiſchen Stadtrechts. Theil I. S. 328 begreift unter den „kurzen Weinen“ auch die ſpaniſchen, italieniſchen und überhaupt alle anderen Weine außer den rheiniſchen und elſaſſiſchen.

der Rath von vornherein den Bürgern frei, während er sich frühzeitig den Handel mit dem Hauptweine vom Rheine reservirt hatte.

Französische Weine haben in Norddeutschland zwar erst später die außerordentliche Beliebtheit gewonnen, welcher sie sich jetzt erfreuen. Allein manche Arten von ihnen kannte man bei uns auch schon in sehr frühen Zeiten. Wahrscheinlich lernten die Hanseaten sie bereits im 12. und 13. Jahrhundert in ihren Comtoren in England, dem damals ein großer Theil des weinproducirenden Frankreichs angehörte, kennen. Seit dem Ende des 14. und im 15. Jahrhundert fuhren die Hanseaten auch selbst häufig zu verschiedenen Punkten des weinproducirenden Frankreichs an der Bai von Biscaya. Sie holten von dort hauptsächlich Salz, aber auch Wein, namentlich „Wein von Orleans“ und „von Poitou.“ — Für jenen war Nantes, für diesen Rochelle der Hauptverschiffungshafen. Im englischen Weinhandel werden diese damals sehr modigen und geschätzten Franz-Weine häufig erwähnt und eben so in dem Weinhandel der Ostsee, namentlich Danzig's.[1]) Auch im Lübecker Rathsweinkeller fanden sich damals diese und andere französische Weine, namentlich „Patow“ (Poitou Wein) und „Aschonyer“ (Gascogner).[2]) Im Bremer Weinhandel jener Zeit findet sich nur der „Poitou“ als ein sehr gewöhnlicher französischer Wein erwähnt. Er heißt dort gewöhnlich „poythow Wyn.“ Ob er je auch in dem Rathskeller von Bremen, wie in dem von Lübeck, ausgeschenkt wurde, scheint ungewiß. Nach dem 16. Jahrhundert verschwindet der „poythow“ auch sogar aus dem Privathandel, und überhaupt war seitdem jedenfalls aller französische Wein aus dem Rathskeller verbannt.

Spanische, italienische und andere südliche Weine vom Mittelmeere mochten die Hanseaten zuerst in Flandern, z. B. in Brügge, finden, wohin nach bestimmten Nachrichten die Spanier und Italiener ihre Weine schon vor dem 13. Jahrhundert brachten,

---

[1]) Siehe Henderson l. c., S. 279 und Hirsch, Danzig's Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des Ordens. Leipzig, 1858. S. 91 und 92.

[2]) Wehrmann a. a. O. S. 86.

und wohin die Hanſeaten auch bereits um dieſe Zeit ſegelten. Und ſeit dem 14. Jahrhunderte holten ſie die ſpaniſchen Weine ſchon direct aus der Pyrenäiſchen Halbinſel. Im Jahre 1398 wurden 14 hanſeatiſche Schiffe, welche mit Oel, Wachs, Reis, Honig, Wein und allerhand Gut, ſo man aus Spanien und Frankreich zu bringen pflegte, von frieſiſchen Piraten angefallen.[1])

Der ſpaniſche Wein, der am Ende des Mittelalters ſowohl in England als im Oſtſeehandel, in Danzig und Lübeck, und endlich auch in Bremen am häufigſten erwähnt wird, iſt der ſogenannte „Romania“, den man in Danzig „Romanye“ oder „Romenay“, in England „Rumny“, in Bremen „Rummenie“ oder „Rumenye“, auch „Romenye“ nannte. Es ſcheint, daß man dieſen Namen für ſpaniſchen Wein überhaupt gelten ließ. Manche glauben, daß er jene Bezeichnung deswegen erhalten habe, weil er aus dem alten Romanen-Lande am mittelländiſchen Meere kam.[2]) Neben und mit dem „Romenye“ wird ſowohl in Bremen als auch anderswo immer gleichzeitig der Malvaſier genannt.[3]) Beide erſchienen im 14. und 15. Jahrhundert überall neben einander wie Kaſtor und Pollux; ſo in den alten ſtädtiſchen Statuten, wie auch in niederdeutſchen Gedichten jener Zeit; auch in einem alten engliſchen Gedichte, in welchem es heißt: „I shall have rumny and malmesyne.“ Sie waren die im ganzen Norden Europas am Ende des Mittelalters bekannteſten Südweine. Die Rebe des Malvaſiers ſoll urſprünglich in Napoli di Malvaſia (oder Monembaſia) in Morea zu Hauſe ſein, und von da aus ſich über Sicilien, Sardinien, die Provence, ſpäter in Teneriffa und in anderen Landen verbreitet haben. Der Wein mochte daher mit dem „Romaniſchen“ über Spanien nach England, den Niederlanden und ſo in den nordiſchen Handel kommen. In Bremen iſt er mir zuerſt in dem angeführten Statut von 1433, dann öfter, z. B. im Jahre 1445, begegnet, in welchem

---

[1]) Hirſch a. a. O. S. 86.

[2]) S. darüber Henderson l. c. S. 289. Wehrmann a. O. S. 86. Bremiſch-Niederſächſiſches Wörterbuch, Artikel: „Romenye.“

[3]) Renner, Bremiſche Chronik; z. J. 1445.

Jahre ein Schiff genommen wurde, das beladen war mit „Malmasiren (Malvaſier), Kruderen (Gewürzen), Olie (Oel), Wachs und anderen köſtlichen Gütern.“ Auch wird er in den Bremiſchen Polizei-Ordnungen von 1460 und 1489 mehrere Male mit dem Rumenye zuſammen genannt, und immer wie dieſer als ein Wein bezeichnet, mit dem jeder, freilich unter gewiſſen Beſchränkungen, handeln dürfe.[1])

Obgleich demnach der Bremer Senat kein ausſchließliches Monopol auf den Handel mit Malvaſier und Rumenier in Anſpruch nahm, ſo hielt er dieſe ſüdlichen Weine, als ſehr edle, doch immer in ſeinem Keller. Der Malvaſier behielt bis auf die Neuzeit herab ſeinen Namen, während ſein Bruder „der Rumenier“ den ſeinigen ſeit dem 16. Jahrhundert verlor, und im Bremer Keller nur noch unter dem allgemeinen Namen: Spaniſcher Wein, „Spansce Win“, figurirt. Daß unſere Niederdeutſchen den Namen Malvaſier auf ähnliche Weiſe corrumpirten, wie die Engländer, nämlich zu „Malmeſyen“ (engliſch: Malmsye)[2]), deutet vielleicht darauf hin, daß ſie ihn vorzugsweiſe über England durch die Vermittelung ihres dortigen Stahlhofs bezogen.

Im 17. Jahrhundert treten im Handel unſeres Kellers noch andere ſpaniſche Weine auf, namentlich: „Baſtard“, „Sekt“, „Pedro-Ximenes“ und „Alicante.“ Der „Baſtard“ oder „Baſtert“ und insbeſondere „der weiße Baſtert“ wird in den Rechnungsbüchern des Bremer Kellers aus dem 17. Jahrhunderte häufig erwähnt. Vor dieſer Zeit kommt er nicht vor. Es war einer der ſüdlichen Weine, die in England zur Zeit der Königin Eliſabeth und dann bald in anderen nördlichen Ländern modig wurden. Er wird von Shakſpeare und anderen dramatiſchen Dichtern dieſer Zeit häufig erwähnt. Es gab auch „braunen Baſtard.“ Es ſoll einer der ſchwerſten und dabei ſüßen ſpaniſchen Weine geweſen ſein.

---

1) Kündige Rolle von 1450, Art. 134 (127); dieſelbe von 1489, Art. 43, bei Oelrichs a. O. S. 741. 662. Vergl. a. O. S. 661. Note 61.

2) Uebrigens mag für ihn auch in Brügge eine ganz ähnliche Benennung exiſtirt haben.

Zu derſelben Zeit der Königin Eliſabeth und Shakſpeare's fängt auch der „Sekt“ an, in England eine große Rolle zu ſpielen, und bald darauf (im Anfange des 17. Jahrhunders) erſcheint derſelbe dann auch unter den Weinen des Bremer Kellers. Die alten Kellermeiſter nennen ihn in ihren Rechnungsbüchern gewöhnlich „Seck“ oder „Secq“, eine Schreibart, die, wie beim Malvaſier oder Malmesye, ganz mit der engliſchen Schreibart „Sack“ zuſammenfällt und mithin wieder darauf hinzudeuten ſcheint, daß die Bremer das Getränk zunächſt über England bekamen. Die allgemeine deutſche Schreibart iſt jetzt „Sekt“, während die Engländer bei „Sack“ — was viel richtiger iſt — geblieben ſind. Jetzt wird ſo ein ſüßer Wein genannt. Einige glauben, daß urſprünglich der Xeres unter dieſer Bezeichnung aufgetreten ſei. Man hat den Namen auf verſchiedene Weiſe abgeleitet. Gewöhnlich interpretirt man ihn als eine Abkürzung von „vino seco“, was ſo viel heißen ſoll als Wein, der aus halbtrockenen Trauben gekeltert wurde. Andere meinen, es ſei „vino del saco“, d. h. ein Wein, der zu beſſerer Abklärung durch einen leinenen Sack gelaſſen wurde, darunter zu verſtehen. Wieder Andere haben gemeint, daß der „Sack“ oder „Sekt“ ſeinen Namen von der Stadt „Xeque“ in Marocco empfangen habe, von welcher die Rebe zu den canariſchen Inſeln verpflanzt ſei.

Der ſpaniſche Wein „Pedro Ximenes“ findet ſich ebenfalls ſeit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Bremer Keller. Er iſt bekanntlich eine Gattung Malaga-Weins. Doch wurde damals vermuthlich der Malaga überhaupt damit bezeichnet. Die Bremer Kellermeiſter ſchreiben ihn gewöhnlich „Petersimenis“, was denn eine Rückcorrumpirung des ſpaniſchen „Pedro ximenes“ ins Deutſche wäre, da dieſe letztere Benennung eine Corrumpirung aus dem Deutſchen ins Spaniſche war; denn der Wein ſoll ſeinen Namen urſprünglich von „Peter Simon“, einem Deutſchen, erhalten haben, der die Reben dazu vom Rhein in die Nachbarſchaft von Malaga verſetzte. Zuweilen findet man in den Weinrechnungen zu Bremen den Namen auch „Periſimen“ oder „Pereſimein“ geſchrieben.

Eben ſo wie der Pedro Ximenes konnte auch der Alicante erſt ſpäter zu uns kommen, da die Reben, welche dieſen nachher ſo berühmten ſpaniſchen Süßwein gaben, erſt unter Karl V. in die Nähe von Alicante verſetzt wurden. Ich finde ihn im Bremer Keller ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts. Endlich finde ich noch in den Weinrechnungen dieſer Zeit, ſchon in einer vom Jahre 1634, dann und wann einige Ohm „Weyntindt“ erwähnt, was wohl der ſpaniſche „vino tinto“ ſein ſoll.

Ganz dieſelben genannten ſpaniſchen Weine fanden ſich zu derſelben Zeit neben den Rheinweinen auch in anderen norddeutſchen Rathskellern, z. B. in dem von Lübeck.[1]) Doch iſt ihre Quantität im Verhältniß zum Rheinweinlager überall nur gering. Der Conſum beider ſtand ungefähr wie 5 zu 1. Es war vermuthlich Bedürfniß, bisweilen ſüße ſpaniſche Weine dazwiſchen zu trinken, wenn man ſo viel und hauptſächlich Rheinwein trank. Im Bremer Keller pflegten bis auf die Neuzeit herab namentlich die Damen, wenn ſie Rheinwein tranken, ſich ein Gläschen ſüßen „Sekt“ oder „Alicante“ daneben geben zu laſſen, um ihn dem ſauren Rheinwein beizumiſchen. Sollten nicht die Verbindungen des deutſchen Reichs mit Spanien ſeit Karl V. auch dazu beigetragen haben, die ſpaniſchen Weine neben den Rheinweinen in unſere Rathskeller zu bringen, von denen die franzöſiſchen Weine immer ausgeſchloſſen waren? — Die ſpaniſchen Weine wurden auch oft eben ſo, wie die Rheinweine, zu Ehrengeſchenken an deutſche Fürſten und hohe Perſonen benutzt, welche Ehre den franzöſiſchen Weinen bei uns nie zu Theil geworden iſt.

Um die große Härte und Säure, welche den meiſten Weinen des Mittelalters noch eigen war, zu decken und ihnen einen lieblichen Geſchmack zu geben, miſchte man ſie häufig mit Honig und Gewürzen. Dieſe Gewürzweine oder ſogenannten „Piments“ wurden urſprünglich bei den pigmentarii, Gewürzkrämern oder Apothekern, bereitet. Die Poeten des 13. Jahrhunderts ſprechen von ihnen immer mit Entzücken und als von einem „exquiſiten

[1]) Wehrmann, a. O. S. 87.

Luxus.“ Sie betrachten es als ein Meiſterſtück der Kunſt, „in einem und demſelben Getränke die Stärke und den Geiſt des Weins mit der Süßigkeit des Honigs und dem Parfüm der köſtlichſten Aromte combiniren zu können.“ Ein Banquet ohne Gewürzwein wäre damals als ein Feſt betrachtet worden, bei dem der beſte Artikel fehlte.[1])

Man hatte eine Menge Arten von Gewürzweinen. Die allgemeinſten waren der „Hippocras“ und der „Clarry“ oder „Claret“. Der letztere findet ſich in Bremiſchen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert als ein damals bei den Rathsmahlzeiten gewöhnliches Getränk erwähnt. So ſchreibt im Jahre 1498 ein Camerarius in einem Verzeichniſſe ſeiner Ausgaben etwas von „Clereten wyn unde ber“, welche Getränke die Rathsherren bei ihren Mahlzeiten getrunken hätten.[2]) Es war zu derſelben Zeit, als man auch für die Tafel der Könige von England und anderer Könige „Clarry“ bereitete. Aber auch ſonſt ſcheint der „Claret“ viel in der Stadt nicht nur von den Raths-Apothekern, ſondern auch von Privaten, bereitet und von dieſen zuweilen auch verzapft zu ſein. In der „kündigen Rolle“ wird geboten, daß man „Claret“ nur im Rathskeller ſolle verzapfen dürfen. Man machte ihn ſowohl von Rheinwein, als auch von anderen Weinen, „von kurzen Weinen“.[3]) Man ließ den Wein, nachdem man ihm die Gewürze und den

---

[1]) Le Grand, vie privée des François. III. p. 66.

[2]) Rathsdenkelbuch. Fol. 43, b.

[3]) Art. 135 der K. R. von 1450 (bei Oelrichs. S. 742, Art. 128) lautet: Ok en schal nemand nenerleye clarete lecken van korten wyne tho vorkopende. So vakene dat we breke, de scal dat beteren myt X marken. Unde den korten wyn moghen se tappen na lude unsses bokes. Dieſer Artikel iſt unverändert in die K. R. von 1489 (Art. 37, Oelrichs, S. 660) aufgenommen und noch der Folgende (Art. 38) hinzugefügt: Ok en schal nemmandt ..... (Lücke für ein radirtes Wort, vermuthlich: nenen) claereth lekken to vorkopende ane alleyne in unsser stadt kellere, by viff marken, so vaken dat we breke. Einer Randbemerkung zufolge ſcheint man dieſen Artikel ſpäter wieder aufgehoben zu haben; er muß aber nachher wieder hergeſtellt ſein, da von weit jüngerer Hand hinter „kellere“ eingeſchaltet iſt: nnde upper apoteken unde wehme dat de radt vorlevedt hefft.

Zucker oder Honig beigemiſcht hatte, durch einen Sack laufen, um ihn ſo abzuklären, und davon ſoll er den Namen „claret“ („Vinum clarificatum“) erhalten haben. Er wurde daher auch wohl „Lautertrank“ oder „Lutertrank“, d. h. geläuterter Trank, genannt. Den „Hippokras“, der ganz ähnlich bereitet worden ſein ſoll, habe ich in Bremen nicht erwähnt geſehen. Er iſt, wie es ſcheint, in Süddeutſchland mehr in Gebrauch geweſen, während der „Claret“ im Norden, auch in England und Schweden mehr üblich war.[1]) In dem 17. Jahrhunderte iſt von dem „Claret“ nicht mehr die Rede. Wenigſtens im Bremer Keller nicht, wohl aber noch in den Apotheken, woher er urſprünglich kam und ſich länger hielt. Auch trägt noch heutiges Tages ein hellrother Gewürz-Liqueur den Namen „Clairette“. Desgleichen werden noch heutiges Tages in einigen ſüdlichen Departements von Frankreich und namentlich im Jura ſogenannte „Clairet-Weine“ bereitet.[2]) Der engliſche Name Claret für die Bordeaux-Weine ſcheint mit unſeren Gewürzweinen Nichts zu thun gehabt zu haben. Unſer heutiger „Biſchof“ iſt noch wohl ein Abkömmling der alten „Lautertränke“. Etwas in das Capitel der Gewürzweine Gehöriges mag auch der in den Papieren des Bremer Kellers zuweilen erwähnte „Bitterweyn“ geweſen ſein.

Eine andere Art ſchon ſehr alten Gewürzweins iſt der ſogenannte Alant-Wein, der am Rhein und anderswo von der „Alant-Wurzel“ bereitet wurde. Er erſcheint als ein beliebtes Getränk ſchon im 15. Jahrhundert unter den in Danzig eingeführten Weinen, dort „Olant“ genannt. Auch in Bremen kann man ihn weit hinauf verfolgen, und er iſt bis auf die neueſte Zeit herab beſtändig vom Rhein für den Bremer Keller importirt und in demſelben verkauft worden. Erſt in den allerneueſten Weinliſten iſt auch dieſer Getränkereſt aus dem Mittelalter verſchwunden.

Zunächſt war der Rathskeller ein Weinlager und eine Weinſchenke; aber er diente nicht allein dem Wein. Das erſte und

---

[1]) Wehrmann a. O. S. 87. Note.

[2]) S. darüber Rawald a. O. S. 220.

älteſte künſtlich bereitete und berauſchende Getränk der Deutſchen hat von den früheſten Zeiten her bis auf das 19. Jahrhundert herab, wie in andern deutſchen Weinkellern, ſo auch in dem von Bremen, ſeinen Platz neben den Weinen behauptet. Es war dafür ein eigener Raum im Keller vorhanden. Es wurde an einem eigenen Schenktiſch, der „Bierlade“, verzapft. Auch hatten manche Perſonen z. B. die Weinherren eben ſo, wie auf Wein, auf die Lieferung einer gewiſſen Quantität Bier aus dem Keller ein Anrecht.

Die im Bremer Keller herkömmlichen und beliebten Bierſorten haben im Laufe der Zeiten, wie die Weine, ſehr gewechſelt. In den älteſten Zeiten gab es in Bremen nur einheimiſches Bier, und dieſes Bremer Bier war im 13. und 14. Jahrhunderte ſo gut und im Auslande ſo berühmt, daß es damals einen der vornehmſten Handelsartikel der Stadt bildete. „Faſt in allen Seehäfen des Nordens ſprach man von keinem anderen Bier als von dem Bremer.“ [1]) Allein die Bremer Bierbrauer behaupteten ſich nicht für die Dauer in dieſem Range. Sie fingen an ihr Gerſtenbier zu vernachläſſigen, zu verdünnen und mit Haferbier (Havernbeer) zu vermiſchen. Sie verloren in Folge deſſen ihre ausgebreitete Kundſchaft und die Hamburger und Wismaraner traten ſeit der Mitte des 14. Jahrhunderts mehrfach an ihre Stelle.

Das Hamburger Bier blühte vorzugsweiſe am Ende des 14. und im 15. Jahrhundert. Doch behaupten die Bremer Chroniſten, daß es ſich anfangs der Welt unter dem Namen „Bremer Bier“ habe empfehlen müſſen, weil dieſes den alten berühmten Namen hatte.[2]) Bald aber trat es unter ſeinem eigenen Namen auf und erſcheint dann auch in Bremen und namentlich im Bremer Rathskeller. „Die Hamburger wurden in Folge deſſen von ihrem Bier ſo reich und ſo übermüthig, daß ſie nun auch über den Rath und

[1]) „Bremen hedde do alto grote neringe by der zee van erem bere unde men ne wiste by den tiden by der zee van anders nenen bere to seggende.“ Chronik von Rynesberch und Schene. In Lappenberg's Geſchichts-Quellen des Erzſtifts und der Stadt Bremen. (Bremen 1841.) S. 85.

[2]) Rynesberch und Schene a. O. S. 118.

die Stadt Bremen hinausſtiegen und auf den gemeinen Hanſa-Tagen den Vorrang haben wollten, was ſie in alten Zeiten vor der Verbeſſerung ihres Bieres nie beanſprucht hatten.“ [1])

Doch auch die Blüthe des Hamburger Bieres dauerte, — wenigſtens in Bremen — nicht lange. Denn ſchon in der Mitte des 15. Jahrhunderts wird neben ihm das „Emſche“ oder „Eimbeckiſche Bier“ genannt. Dieſes erlangte damals im Norden von Deutſchland eine große Berühmtheit. Es wurde in verſchiedenen Kellern vorzugsweiſe geſchenkt, namentlich auch z. B. in dem Rathskeller zu Hildesheim, der davon noch heutzutage in Hildesheim bei den Bauern der Umgegend „der Eimbſche oder Eimbeckſche Keller“ heißt.[2]) In Bremen war ſeit 1450 das ächte Eimbeckſche Bier neben dem „Geißmer Bier“ das einzige fremde Bier, welches in der Stadt verzapft werden durfte. „Auch ſoll Niemand“, ſo heißt es im Art. 115 der Bremiſchen Polizeiordnung von 1450, „fremdes Bier innerhalb unſerer Stadt zapfen, es ſei denn rechtes Eimbeckſches Bier und Gheysmer Bier. Wer das bringt und will das zu den Heiligen ſchwören, daß es Eimbeckſches oder Gheysmer Bier ſei, dem will der Rath es zu verzapfen erlauben. Und er ſoll entrichten von dem Faß eine halbe Mark Conſumtionsabgabe (tzise) und vier Grote Budengeld. Bei 10 Mark Strafe.“ Im Bremer Rathskeller wird im 16. Jahrhundert faſt nur Eimbeckſches Bier genannt. Auch in Hamburg ſpielte das Eimbeckſche Bier im 15., wie im Anfange des 16. Jahrhunderts eine große Rolle. Der dortige Rath allein durfte es in ſeinem Keller verkaufen. Auch hatte das berühmte „Eimbeckſche Haus“, unter dem ſich der Hamburger Rathskeller befand, davon ſeinen Namen.[3])

Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurde aber das Eimbeckſche Bier ſeinerſeits wieder von dem „Mindener Bier“ abgelöſt. Im Jahre 1648 beſchwerten ſich die Bremer Bierbrauer

---

[1]) Rynesberch und Schene a. O. S. 118.

[2]) Nach einer Mittheilung des Dr. Karl Seifart.

[3]) Beneke, a. O S. 310, 311.

beim Rathe über die ſtarke Einfuhr des Bieres aus Minden. „Dieſes Bier“, ſagten ſie, „wäre in der letzten Zeit ſo in Schwung gekommen, daß in der ganzen Stadt Bremen ſonderbare (beſondere) Schenken für daſſelbe eingerichtet würden, ſelbiges auch bei ganzen Tonnen verkauft und keine Weinſchenke ohne zugleich deſſelben Bieres Ausſchenkung habilitirt würde. Die Zungen vieler Leute ſeien alſo fremd und verwöhnt worden, daß ihnen gleichſam kein einheimiſches Manna mehr ſchmecken und keine Hochzeit ohne Mindener Bier mehr gelten wolle.“ [1]) Der Senat von Bremen gab damals ſeinen Bierbrauern den ſehr verſtändigen Rath, „ſie ſollten ſelbſt wieder wie ehemals ſo vorzügliches Bier brauen wie die Ausländer, dann würden ſie mit den fremden Bieren wohl concurriren können“, und habilitirte, dem herrſchenden Geſchmacke folgend, auch in ſeinem Rathskeller das beliebte Mindener Bier. Daſſelbe behauptete ſich darin 200 Jahre und war während des 17. und 18. Jahrhunderts faſt die einzige Biergattung, die im Keller verſchenkt wurde. Der Kellerhauptmann war angewieſen, es von dem beſten Bierbrauer in Minden zu beziehen. Im Laufe des 17. Jahrhunderts wurde jährlich für 5 bis 800 Thaler Mindener Bier im Keller verzapft. Später (im 18. Jahrhundert) kommt neben ihm zuweilen auch wohl der „Halberſtädter Broihahn“ oder auch „Burgwedler Brühahn“ vor. Das Mindener Bier oder, wie es gewöhnlich genannt wird, „Minder Bier“, iſt bis auf die franzöſiſche Zeit das eigentliche Rathskeller-Bier in Bremen geweſen. Jetzt führt man dort neben dem Weine überhaupt gar kein Bier mehr. Doch heißt bei den Beamten des Kellers noch heutiges Tages einer der Schenktiſche „die Bierlade.“

Der Branntwein, der überhaupt erſt ſeit dem 12. Jahrhundert durch die Araber, die ihn erfunden haben ſollen, im ſüdlichen Europa und ſeit dem 14. Jahrhunderte im nördlichen Deutſchland bekannter wurde, iſt natürlich in dem Bremer Keller jünger als Wein und Bier. Doch wird er ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts unter dem Namen „Barnewyn“ oder „Bernewyn“

[1]) Aus den Akten des Bierbraueramts auf dem Bremer Staats-Archive.

als ein in der Stadt ſchon übliches Getränk erwähnt. Er kommt, wie es ſcheint, zuerſt in den Bremiſchen Polizeiordnungen vom Jahre 1489 vor. Es heißt darin, daß Niemand „Bernewyn“ verkaufen ſolle; es geſchehe denn mit beſonderer Erlaubniß des Rathes, bei einer Strafe von zehn Mark. Bald nachher wurde der Verkauf gegen Erlegung der Conſumtionsabgabe geſtattet; nur den Bierbrauern blieb er verboten.[1]) In der Polizeiordnung von 1450, obwohl darin von anderen Getränken, (Wein, Bier ꝛc.) die Rede iſt, wird der Branntwein noch nicht erwähnt, und man könnte daraus ſchließen, daß ſein Conſum damals noch keinerlei Bedeutung gehabt habe.

In dem Rathskeller ſelbſt erſcheint er auch ſchon wenigſtens ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Von da an verkaufte man ihn dort beſtändig neben dem Weine und Biere, bezog ihn jedoch ausſchließlich vom Rheine und namentlich von Straßburg, das durch ſeine gebrannten Waſſer berühmt war und noch heutzutage iſt. Es werden, ſo viel ich weiß, keine andere als „rheiniſche“ und insbeſondere Straßburger Branntweine im Bremer Keller erwähnt. Doch war ihr Conſum natürlich immer unbedeutend.

Dieſen Erörterungen nach war alſo das Lager des Bremer Rathskellers, — um noch einmal die Reſultate kurz zuſammenzufaſſen, — von vornherein ein Lager von Weinen aus dem Rheingau. Rüdesheimer ſpielte ſtets die Hauptrolle. Moſelweine waren ſeltener, fränkiſche Weine gar nicht darin vorhanden. Spaniſche und einige andere ſüdliche Weine ſchloſſen ſich frühzeitig

---

[1]) R. R. von 1489, Art. 39 lautete urſprünglich: Ock en schall nymmant bernewyn vorkopen noch vorkopen laten, it en ghesche na orloffe des rades, by teyn marken. (Dieſer Artikel wurde ſpäter — im 16. Jahrhundert — abgeändert wie folgt: Ock en schall nymmant bernewyn vorkopen noch vorkopen laten, he hebbe ome denne thovornne vorziset, by X marken.) Artikel 40: Ock en schall nyn bruwer bernewyn vorkopen by demesulven broke. Von noch jüngerer Hand, als jene Abänderung des vorigen Artikels, wurde hierzu der Zuſatz gemacht, welcher bei Delrichs a. O. S. 661 als Art. 41 bezeichnet iſt: We ock hyr bynnen welcken brendt, schal den wyn nicht vorkopen, vorsellen noch uthsenden, he sy denne thovorne vorziset, by straf.

in geringen Quantitäten an die Rhein- und Moſelweine an. Franzöſiſche Weine wurden aber nie in den Keller aufgenommen. Das älteſte Bier war im Keller das Bremer, darnach kam das Hamburger, dann das Einbecker und zuletzt das Mindener, das ſich am längſten behauptete. Der Branntwein des Kellers kam faſt nur aus Straßburg.

II.

Ehrenweine aus dem Rathskeller.[1])

Von den edlen Getränken, die unſer ſtädtiſcher Weinkeller barg, wurden manche in beſonderer und eigenthümlicher Weiſe verwendet. „Ehrenweine“ nannte man im Allgemeinen alle diejenigen Weingaben, welche angeſehenen Leuten übermacht wurden. Doch mag man hauptſächlich zwei Claſſen von ihnen unterſcheiden. Zunächſt gab es in Bremen, wie in andern Reichsſtädten, Perſonen, namentlich die Herren des Raths und beſtimmte Beamten, die zu einem gewiſſen jährlichen Wein-Honorar berechtigt waren; dann überreichte man aber auch Proben der köſtlichen Weine als freiwillige Geſchenke an vornehme Gäſte, hohe Herren oder einflußreiche Männer im Auslande, ſo wie auch hie und da ausnahmsweiſe an verdiente Bürger der Republik, namentlich an Jubilare, die irgend ein Amt lange mit Ehren verwaltet hatten.

Ich will zuerſt von denjenigen Ehrenweinen, welche die Rathsherren und Andere als einen Theil ihrer Emolumente fordern konnten, Etwas beibringen. — Dieſe Weine nannte man auch wohl, weil ſie an ein beſtimmtes Officium geknüpft waren, „Official-Weine.“ Mit den Gehalten und Emolumenten der Rathsherren unſerer Städte hat es in alten Zeiten etwas prekär ausgeſehen; ſie ſcheinen urſprünglich mehr Ausgaben als Einnahmen bei ihrem Ehrenamte gehabt zu haben. An eine feſte Beſoldung wurde weder

[1]) Vergl. Zeitſchrift „Germania“ I. (Göttingen 1863.) S. 29 ff.

im 13., noch ſelbſt im 14. Jahrhundert gedacht. Doch erhielten ſie um dieſe Zeit an Viktualien gewiſſe Quantitäten von Brod und Fiſchen, namentlich Lachſen, Neunaugen und Quabben. Sehr früh mag unter dieſen Gaben auch der Wein aus dem ſtädtiſchen Keller ſeinen Platz gefunden haben. Schon in einer um das Jahr 1400 gemachten Aufzeichnung, in welcher die Einkünfte des Raths beſprochen werden, heißt es, daß man vormals jeglichem Rathmann von Bremen zwölf Stübchen Weins um Weihnachten zu geben pflegte.[1]) Da in Bremen 45 Stübchen auf ein Ohm gingen, und ein Stübchen gleich vier Quart war, ſo betrug jene älteſte den Rathsherren beſtimmte jährliche Wein-Portion mithin etwa 36 Quart oder Flaſchen. Bei dieſer Quantität ſcheint es auch noch nach der Regulirung von 1400 eine Zeitlang geblieben zu ſein. Nur wurde damals beſonders beſtimmt, daß die Rathmänner ihren Wein nicht blos zu Weihnachten, ſondern das ganze Jahr hindurch an 12 namhaft gemachten großen Feſttagen erhalten ſollten. Auch wurde damals im Jahre 1400 feſtgeſetzt oder doch zum erſten Male deutlich ausgeſprochen, daß, was die Rathmänner einfach erhielten, die Bürgermeiſter doppelt empfangen ſollten, ſo wie auch noch hinzugefügt wurde, daß alle dieſe Weinrationen nicht nur für die Zeit der Amts-Verwaltung der Rathsherren, ſondern für die ganze Zeit ihres Lebens dauern ſollten. Daß der Bürgermeiſter immer das Doppelte von der Portion eines Rathmannes bekommen ſollte[2]), ſcheint auch ſchon ein altes Princip geweſen zu ſein, das vermuthlich bereits vor 1400, wo zuerſt davon geſprochen wurde, galt und das auch noch ſpäter, im Weinkeller wenigſtens, immer aufrecht gehalten wurde; ſo erhielt auch bei anderen Lieferungen von Proviant, z. B. von Fiſchen, der Bürgermeiſter immer einen ganzen Lachs in denjenigen Fällen, wo der Rathmann nur einen halben fordern konnte. Es war dies ungefähr zu der-

---

[1]) Rathsdenkelbuch Fol. 12, a.: Hyr vormals plach men enen jewelken radheren tho ghevene twelf stoveken wynes tho wynachten.

[2]) Unde wes enen radmanne wert envolt, dat scholen de borghermester hebben twevolt. Ebendaſelbſt.

ſelben Zeit, wo auch Kaiſer Ludwig von Baiern auf dem Schlachtfelde von Mühldorf jedem ein Ei gab, dem guten Schweppermann aber zwei.

Die anfänglich ſehr beſcheidenen „12 Stübchen Wein“ für einen Rathsherren und die eben ſo beſcheidene „doppelte Portion“ für den Bürgermeiſter mehrten ſich im Laufe der Zeiten, je mehr Wein ins ſtädtiſche Lager herbeifloß und je größer die Anſprüche und der Luxus wurden. Die verſchiedenen Beſchlüſſe und Geſetze, welche über dieſe allmälige Steigerung gefaßt ſein mögen, ſind uns nicht erhalten worden. Nur ſo viel ſcheint gewiß, daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts jeder Rathsherr regelmäßig jährlich aus dem Keller ein ganzes Ohm Wein und jeder Bürgermeiſter zwei Ohm beziehen konnte. Dem Letzteren brachte außerdem auch noch jeder hohe Feſttag des Jahres eine Stärkung von 3 Stüverken Weins, nämlich der Neujahrstag, die Heiligen drei Könige, und ferner Faſtnacht, Laetare, Oſtern, Pfingſten, Weihnachten und endlich auch ſogar Martini und Panthaleon. Und desgleichen erhielten die Bürgermeiſter auch dann noch ein beſonderes halbes Ohm, wenn ſie das Präſidium im Rathe führten. Bei dieſen Beſtimmungen iſt es ſo ziemlich für die Folgezeit geblieben. Man betrachtete dieſe regelmäßige jährliche Weinlieferung als eine „pars salarii“ des Raths, wie ſie es von vornherein geweſen war, und bezeichnete ſie gewöhnlich als Weine, die den Herren „vor ihren Ehrenſtand“ gegeben würden. Auch hießen ſie vorzugsweiſe die „Herren-Weine“, und weil ſie regelmäßig jährlich einliefen, „Ordinarii-Weine“.

Zu dieſen „Ordinarii-Ehren-Weinen“ hatten ſich auch bald noch ſogenannte „Extraordinarii-Weine“ geſellt, d. h. ſolche, welche den Rathsherren, Bürgermeiſtern und Anderen nur bei gewiſſen Gelegenheiten zukamen. Die Extraordinarii-Weinlieferungen wurden mit der Zeit ſehr mannigfaltig. Im ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert beſtanden etwa folgende:

Zuerſt gab es ſeit alten Zeiten hergebrachte öffentliche Mahlzeiten des Raths. Namentlich gab ſchon im 14. Jahrhundert ein neugewählter Rathsherr bei ſeiner Wahl ein ſolches Feſt. Des-

gleichen hatte der Rath in corpore eine oder zwei jährlich zu gewiſſen Zeiten wiederkehrende Mahlzeiten. Und endlich waren ſogenannte „Rechnungs-Mahlzeiten“ an den Tagen gewöhnlich, an welchen einzelne Rathsmitglieder die Rechnung gewiſſer Branchen der Verwaltung, z. B. die Apotheker-Rechnung oder die Weinkeller-Rechnung, revidirten. Bei allen dieſen Mahlzeiten wurde (im 17. Jahrhundert wenigſtens) der Wein unentgeltlich aus dem ſtädtiſchen Keller genommen. Wie viel deſſen bei jeder derſelben ſein ſollte, wurde zu verſchiedenen Zeiten verſchiedentlich beſtimmt, und da oft Mißbräuche dabei einſchlichen, ſo wurden eben ſo oft beſchränkende Geſetze dagegen gegeben. Bei der Rechnungsmahlzeit des Bremer Weinkellers, heißt es in einer Aufzeichnung aus dem 17. Jahrhundert, ſeien, obwohl nur wenige Perſonen dabei geweſen, oft für 50 Thaler Wein auf Koſten des Kellers getrunken worden. Und bei der Apotheker-Rechnungs-Mahlzeit, ſo wurde im Jahre 1652 beſtimmt, ſollte jedem Herrn nicht mehr als ein Stübchen Weins gegeben und außerdem noch eine Dute mit Zucker, eine Dute mit Mandeln und eine Dute mit Roſinen überreicht werden.

Eben ſo alt, wie dieſe extraordinären Mahlzeits-Weine, mag auch die Sitte ſein, daß den in politiſchen Angelegenheiten reiſenden Abgeſandten der Stadt bei ihren Fahrten in die damals ziemlich wein- und wirthshausloſe Fremde etwas Wein aus dem Stadtkeller mit auf die Reiſe gegeben wurde. Schon in dem angeführten Verzeichniß der Ausgaben des Kämmerers vom Jahre 1498 wird von dem Wein geſprochen, welchen man auf Tagfahrten außerhalb Bremens mit nimmt, und dieſer Wein ſcheint daſelbſt „Sendewyn“, d. h. Reiſe- oder Geſandten-Wein, genannt zu werden.[1]) Auch in anderen Städten war dieſe Sitte hergebracht, z. B. in Lübeck, wo man dieſen Geſandten-Wein „Nachtwein“ nannte,

[1]) Rathsdenkelbuch Fol. 43 b.: Item den wyn, (so) men to daghe buten Bremen mede nympt, ock nppe de scryverige, unde wyn unde ber to gastebaden (uthbescheden heren unde fursten, wente dat betalet me van deme meynen gude, wenne de hir tho gaste beden werden) dat andere moet de kemener besundergen betalen. — Item noch to deme sendewyne ghyfft elck kemener vyffundedertich marck.

weil er nur für die erſte außerhalb der Stadt zugebrachte Nacht dienen ſollte. Nach den darüber gemachten Aufzeichnungen und Monitis eines Bremiſchen Senators, eines ſtrengen Cenſors, vom Jahre 1671 war die Sitte damals ſchon ausgeartet. Er klagt, daß etliche Perſonen ſelbſt bei kleinen Reiſen, die nicht viel mehr, als bloße Spazierfahrten ſeien, ſich mehrere Flaſchen „Geſandten-Wein“ einpacken ließen. Die „Hafen-Herren“ thäten es, wenn ſie blos nach dem zwei Meilen entfernten Hafen Vegeſack führen, um den Hafen zu inſpiciren; ja auch andere hätten ſich wohl „zu einer Reiſe nach dem zwei Stunden entfernten Landgerichte Borgfeld vier Stübchen Wein aus dem Keller aſſigniren laſſen. Daß Herr Dr. Lubertus Formanoir bei einer gethanen Reiſe nach Oldenburg 2 Stübchen Geſandten-Wein verbraucht habe, wolle er noch hingehen laſſen; aber es ſei ihm unerträglich, zu wiſſen, daß ſogar bei bloßen Ritten von 3 bis 4 Meilen wohl ein Viertel Ohm Rheinwein daraufgegangen ſei.“

Wie die Rathsherren als ſolche „vor ihren Ehrenſtand“, ſo waren auch verſchiedene beſondere Aemter oder Stellen zu gewiſſen beſtimmten Weinlieferungen berechtigt. Namentlich erhielten ſpäter, jedenfalls ſeit der Mitte des 17. Jahrhunderts, die Herren Syndici eben ſo viel, wie ein Rathsherr, nämlich jeder ein Ohm. Der Secretarius des Raths erhielt jedes Mal auf den Sonntag Laetare, wo er die Kündige Rolle vom Rathhauſe verleſen mußte, zu ſeiner Stärkung 4 Stübchen Wein, und eben ſo viel wurden, wenn eine Propostio ad cives, ein Vorſchlag an die Bürgerſchaft, geſchah, dem Herrn Proponenten verabreicht, welches letztere ebenfalls ſchon im Jahre 1671 als „ein alter Brauch“ bezeichnet wird. Ja auch der Scharfrichter erhielt ein Stübchen Rheinwein aus dem Keller, jedes Mal, wenn er einen Verbrecher hingerichtet hatte.

Bedeutender aber waren die Wein-Emolumente, welche den ſogenannten „Mauerherren“, den „Bauherren“, den „Wachtherren“, den „Schulherren“, die mit der Oberaufſicht der Stadtmauer, des Bau-, Schul- und Militär-Weſens betraut waren, zukamen. Jeder der „Schulherren“ empfing ein ganzes, jeder der „Wachtherren“ und

„Bauherren“ ein halbes Ohm jährlich, das heißt, wenn ſie ex senatu waren. Waren ſie ex civibus, was wenigſtens bei den Bauherren der Fall ſein konnte, ſo galt da ein Bürger wieder nur die Hälfte eines Senators und erhielt blos ſeine 11 Stübchen.

Natürlich konnten bei dieſer Weingaben-Vertheilung die „Herren Weinherren“ ſelber am allerwenigſten vergeſſen werden. Ihnen floß der edle Rebenſaft auf ſehr verſchiedenen Wegen zu. Erſtlich erhielten die Weinherren als ſolche jährlich ein Ohm, und dann auch, wie die Bürgermeiſter an den hohen Feſttagen, Faſtnacht, Laetare, Panthaleon ꝛc. zuſammen 23 Stübchen. Außer dieſen „Laetare-, Panthaleon- ꝛc. Weinen“ hatten die Weinherren aber noch den ſogenannten „Lichtungs-Wein“ zu genießen, d. h. bei jeder Revidirung und Zählung des in der Weinkeller-Kaſſe befindlichen Geldes, was man „Lichtung“ nannte, ein Stübchen. Desgleichen theilten ſie unter ſich, „was jährlich aus den ausgezapften ledigen Fäſſern im Keller gelöſet wurde.“ Endlich auch durften ſie jedes Mal, wenn ſie für ſich in den Keller kamen, die Weine beiläufig koſten, oder ſie hatten, wie ſie das nannten, „einen freien Trunk“ im Keller. Da von dieſen beiden Weinherren gewöhnlich der eine ein Bürgermeiſter und der andere ein Rathsherr war, und da die Bürgermeiſter außerdem auch noch „Schulherren“ oder „Bauherren“ ſein konnten, ſo mochte denn ihr Privatkeller unter Umſtänden bei Cumulirung verſchiedener Aemter oft ſehr gut verſorgt ſein.

Da alle die den Rathsherren und Beamten zugetheilten ſogenannten Herren- und Offizial-Weine von vorn herein, wie geſagt, die Beſtimmung hatten, die Einnahme der damit Begabten zu vermehren und ſie für ihre Amts-Mühen und Koſten zu entſchädigen, ſo war es natürlich, daß man auch ſehr bald zu der Anſicht kam, daß jeder ſtatt des Weins in Natura den Werth deſſelben in Geld an ſich nehmen dürfe. Auch für andere Proviantlieferungen konnte man Geld nehmen, z. B. am Ende des 16. Jahrhunderts ſtatt eines Lachſes, auf den man Anſpruch hatte, 40 Bremer Grote. In wie hohem Grade man aber im 16. und 17. Jahrhundert namentlich den Wein mit dem Gelde auf gleichen Fuß ſetzte, und

ihn ſelber ſchon ſo zu ſagen als Geld betrachtete, beweiſt der Umſtand, daß man damals nicht nur in Bremen, ſondern überhaupt in ganz Deutſchland häufig Wein gab, wo wir jetzt Geld geben. So wurden die Geiſtlichen für Taufen und Trauungen in Wein bezahlt; die Advokaten erhielten Wein von ihren Clienten, die Gemeinde-Beamten von denen, die das Bürgerrecht empfingen.

Da indeß eine ſolche Auszahlung des Wein-Quantums in Gelde der Keller-Verwaltung zuweilen ſehr beſchwerlich fallen mochte, ſo wurde dieſe Gewohnheit, obgleich ſie dem Prinzip nach ganz conſequent war, wohl mitunter als ein Mißbrauch bezeichnet, und es wurde mehre Male vom Senate der Vorſchlag gemacht, ſowohl ihre Ordinarii als ihre Extraordinarii „Ehrenweine“ in natura und nicht in Gelde zu nehmen. Doch ſcheint man mit dieſen Vorſchlägen nicht durchgedrungen zu ſein.

Eine ferner ſehr natürliche Conſequenz des beſagten Prinzips wäre es geweſen, daß man den vom Weinkeller gelieferten Wein auch an andere wieder für Geld hätte verkaufen dürfen. Manche Perſonen ſcheinen in der That zuweilen einen ſolchen Handel mit ihren Ehrenweinen betrieben zu haben. Allein gegen dieſe Gewohnheit trat der Rath immer ſehr ſtreng auf, bezeichnete ſie als einen Abusus und gebot es mehrere Male, namentlich im Jahre 1712, „daß kein Herr mit ſeinen Ehrenweinen handeln ſolle, auch nicht einmal im Kreiſe ſeiner Familie, auch nicht unter Kindern und Kindeskindern.“

Es war nicht nöthig, daß ein zu Wein Berechtigter die ganze Quantität auf einmal aus dem Keller in Empfang nehme. Vielmehr konnte er davon je nach Bedürfniß ſeines Haushaltes im Laufe des Jahres kleinere oder größere Portionen holen laſſen. Er erhielt von der betreffenden Behörde dann und wann ſogenannte „Wein-Zettel“ oder Anweiſungen auf diejenige Anzahl von Stübchen oder Ohme Weins, zu der er „vor ſeinen Ehrenſtand“ oder wegen dieſes oder jenes Amtes, das er verwaltete, oder wegen extraordinärer Dienſtleiſtungen berechtigt war. Und auf dieſe Anweiſungen oder Zettel hin ließ er ſich ſo viel Wein oder Geld verabreichen, als worauf ſie lauteten. Im Kellerbuche wurde darüber Rechnung

geführt, und jeder Herr hatte darin ſein Conto. In alten Zeiten, ſelbſt noch im Anfange des 18. Jahrhunderts, wurde das Conto Courant ſtatt in jetzt üblichen Holbüchern auf ſogenannten „Kerbhölzern“ oder „Kerffſtöcken“ geführt, auf denen man die abgeholten Stübchen oder Quarte mit Einſchnitten und Kreuzen bezeichnete. Von den täglich gebrauchten Kerbſtöcken wurde dann von Zeit zu Zeit die Hauptſumme in „das Buch“ eingetragen. So ſteht z. B. in einem alten Rechnungsbuche von 1634 die Bemerkung: „auf des Herrn Bürgermeiſters Wachmann Kerffſtöcken befinden ſich 594 Kerffe à 12 Grote jeder, duet 99 Thaler.“

Wie die Mitglieder des Raths, ſo hatten auch andere angeſehene Individuen, die einen „Weinzettel“ beſaßen, oder denen man im Keller glaubte creditiren zu können, und auch gewiſſe Korporationen, z. B. die Kirchen, die zum Theil zufolge alter Teſtamente oder Geſchenke Wein aus dem Keller für ihren Altargebrauch holen laſſen durften, ihre Kerbſtöcke im Keller. In einer Schrift von 1682 werden namentlich der „Thumb-Kirchen-Kerbſtock“ und „Unſrer Lieben Frauen Kirchen-Kerbſtock“ und die Kerbſtöcke anderer Kirchen aufgezählt. Selbſt im 18. Jahrhundert noch herrſchte dieſe Kerbſtock-Rechnung in dem Bremer Keller, die bei der großen hier verſammelten Menge von Stöcken ziemlich unbequem geweſen ſein mag. „Wer kein Kerbholz im Keller hält“, ſo heißt es in einer Schrift von 1712, „dem ſoll kein Wein creditirt werden“, und ferner heißt es eben daſelbſt: „die Theſis ſteht feſt, kein Stock, kein Wein.“ — Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts kamen dieſe alten Kerbſtöcke im Bremer Keller allmälig aus der Mode. In andern Weinkellern haben ſie ſich noch länger erhalten. Z. B. wurde in dem berühmten Doms-Weinkeller zu Hildesheim noch bis 1810, wie man zu ſagen pflegte, „auf's Kerbholz getrunken.“ Und ſogar noch im Jahre 1840 wurde der für den Hildesheimer Dom benöthigte und geholte Kirchenwein auf einem Kerbholze verzeichnet.[1])

Wie dieſe Kerbſtöcke, ſo ſind in neuerer Zeit auch überhaupt alle diejenigen Herren- und Offizial-Weine, welche den Senatoren

[1]) Nach einer Mittheilung von Dr. Karl Seifart.

und anderen Perſonen als ein Theil ihres Salärs zukamen, außer Gebrauch gekommen. Und es mag hier mit den Bemerkungen über dieſe Gattung von Ehrenweinen genug ſein. Ich gehe nun zu denjenigen Ehrenweinen, welche Fürſten und andere hohe Perſonen oder ſonſtige Individuen, die man ehren wollte, erhielten, und zu dem, was dabei üblich war, über.

Republiken und Handelsſtädte können keine Ordensbänder bieten. Da ſie aber doch eben ſo gut, wie die Monarchen, das Bedürfniß haben, ſich auswärts beliebt zu machen, Freunde zu verſchaffen oder dankbar zu beweiſen, ſo iſt es begreiflich, daß ſie auf die Erfindung anderer und etwas ſoliderer Ehrengeſchenke verfielen. Sie nahmen die Gewohnheit an, ihre Landesprodukte, oder die köſtlichen Waaren, mit denen ſie handelten, zu präſentiren, und wir finden ſchon bei den Republiken des Alterthums Spuren von dieſer Gewohnheit. So hatte auch Bremen von frühen Zeiten an eine Reihe von Ehrenpräſenten. Unter ihnen gebührt dem Ehrenweine die erſte Stelle.

Zuerſt beſtimmt erwähnt finde ich dieſe Sitte in der bereits erwähnten Aufzeichnung von 1498, in der ſie aber auch ſchon als etwas Altes zu figuriren ſcheint, und wo geſagt wird, daß man den den Herren und Fürſten gereichten Wein, wenn dieſelben hier zu Gaſte gebeten würden, aus dem gemeinen Gute bezahlen ſollte.[1])

Anfänglich mochte indeß die ganze Gabe nur in einem Ehrentrunke und in Präſentirung einer Weinprobe an Ort und Stelle ſelber beſtehen. Denn ſelbſt noch in einem Briefe des Senats an den Prinzen Moritz von Oranien vom Jahre 1602 heißt es, daß die Weine des Bremer Rathskellers dazu dienten, um Fürſten und Herren und derſelben Botſchafter auf ihren Durchzügen durch die Stadt überreicht und verehrt zu werden.

Daß man Weine zu Geſchenken ins Ausland verſandte, kam wohl erſt ſpäter mehr auf, als man ſchon ältere und beſſere Weine beſaß, der Keller berühmter und auch die Verſendung ſelbſt etwas leichter geworden war. In Lübeck freilich ſandte man ſchon im

---

[1]) Siehe oben Note 1 auf Seite 116.

14. Jahrhunderte Weingeſchenke zur Stadt hinaus. In Bremen iſt das — ſo weit mir bekannt — älteſte, nachweisbare und aufgezeichnete Beiſpiel einer ſolchen Verſendung ins Ausland vom Jahre 1628, in welchem Jahre der Rath von Bremen an einen Herrn von Mandelsloh, Domdechanten von Verden, einen Ohm hiſpaniſchen Weines und einen friſchen Lachs zum Danke dafür ſchickte, daß derſelbe die Bremiſchen Geſandten, die nach Lübeck zum Hanſetage gereiſt waren, unterwegs bei ſich ſo freundſchaftlich aufgenommen und bewirthet habe, worauf der beſagte Herr von Mandelsloh ſehr zierlich und beſcheiden antwortet, „daß er ſich eines ſo anſehnlichen Präſents gar nicht verſehen habe, daß er daſſelbe auch nicht als einen Recompens für die Erfüllung der ſo einfachen Pflicht der Gaſtfreundſchaft, wohl aber, weil er vermerket, daß ſolches aus guter Zuneigung geſchehe, annehmen wolle.“

Nach dieſem Herrn von Mandelsloh, der im Jahre 1628 den Reigen eröffnet zu haben ſcheint, waren denn die Fälle, daß Weingeſchenke an einflußreiche Perſonen verſandt wurden, häufiger. Doch muß ich zunächſt von der jedenfalls älteren Sitte reden, wonach man die hohen Herren den Wein blos an Ort und Stelle koſten ließ.

Wie es dabei zuging, iſt im Allgemeinen nicht leicht zu beſchreiben, weil in jedem beſondern Fall je nach Umſtänden anders verfahren wurde. Doch läßt ſich darüber etwa Folgendes ſagen:

Vernahm der Rath in Bremen, daß irgend ein König, Fürſt oder deſſen Geſandter die Stadt beſuchen oder paſſiren würde und ließ der Fremdling ſich im Voraus förmlich beim Präſidenten des Senats anmelden, ſo wurde zunächſt ein Syndikus deputirt, um ihn an der Grenze des Stadtgebiets zu empfangen und in dieſelbe „einzubegleiten“, und um ihn ebenſo nach beendigtem Aufenthalte wieder bis zur Grenze des Stadtgebiets „auszubegleiten.“ Kamen die hohen Herrſchaften, was meiſtens der Fall war, von Süden aus dem Reiche, ſo verſah ſich der Syndikus alsbald mit einigen Stübchen guten Rheinweins aus dem Keller und ritt oder fuhr ihnen, zuweilen noch von einigen anderen Herren begleitet, bis zum Kattenthurm, der alten Warte im Süden der Stadt, entgegen,

um ſie mit einem kräftigen Willkommtrunke zu begrüßen. Da die Reiſe meiſtens über Bremen nach Hamburg oder nach der Reſidenzſtadt Oldenburg weiterging, ſo geſchah die „Ausbegleitung“ gewöhnlich entweder bis an das andere Ende des Dorfes Haſtedt, wo dann bei den dortigen drei Grenzpfählen der Abſchiedstrunk mit Vergnügung und aller Höflichkeit genoſſen, oder wie man ſich ausdrückte, das „Valet“ getrunken wurde, oder bis an die ſogenannte Varelgrabener Brücke, welche die Grenze des Bremer Gebiets auf dem Wege nach Delmenhorſt und Oldenburg bezeichnete und bei der eben ſo oft ſolche Valets getrunken worden ſind.

Darüber, welche anderweitigen Ehren dem hohen, höhern oder höchſten Gaſte noch ſonſt bei der Ein- und Ausbegleitung zu Theil werden ſollten, wurden detaillirte Raths-Concluſa gefaßt und in denſelben Alles im Voraus genau beſtimmt. Hatte der Reiſende ſich beim Präſidenten nicht anmelden laſſen, ſo wurde gar keine Notiz von ihm genommen, weil man das natürlich als ein Zeichen nahm, daß er incognito reiſen wollte. War dies geſchehen, ſo zog man die Bedeutung der Perſon in Erwägung. Beſonders großartig wurden neben den gekrönten Häuptern immer die Geſandten des deutſchen Kaiſers oder die kaiſerlichen Kämmerer bei ihren Inſpektionsreiſen im niederſächſiſchen Kreiſe aufgenommen. Ihnen, ſowie den gekrönten Häuptern, ſandte man den Herrn Syndikus wohl in der vierſpännigen und mit Rheinwein reichlich verſehenen Rathskaroſſe entgegen, welcher außerdem noch Vorreiter oder die ſogenannten „Einſpänniger“, d. h. die reitenden Diener des Rathes, in rother Uniform und mit gezogenem Säbel voraufritten. Bei ihrer Einbegleitung mußte ein Offizier am Buntenthore „das Spiel rühren laſſen.“ Auch wurde, wenn ſie dies Thor paſſirt hatten, vom St. Martini-Kirchthurme mit Trompeten und Zinken geblaſen und mit Löſung der Stücke verfahren, wobei denn auch zwiſchendurch die Heerpauken ſich wacker hören ließen. Die Anzahl der abgeſchoſſenen Kanonen wurde dabei verſchiedentlich beſtimmt, desgleichen die Anzahl der vor das Abſteigequartier der hohen Perſonen aufzuſtellenden Ehrenwachen. Zuweilen war es nur ein einzelner Poſten, zuweilen „ein Unteroffizier mit ſechs Grenadiren.“

Daß bei der zu veranſtaltenden Feſtmahlzeit der Rheinwein willig floß und auch im Weinkeller ſelber, wohin man die hohen Gäſte in das dort eingerichtete Rathszimmer, in das erwähnte „Priölken“, zu führen pflegte, nicht geſpart wurde, verſteht ſich von ſelbſt. Da den Bewirtheten der Bremer Rheinwein gewöhnlich nicht ſchlecht mundete, ſo ließ man es dabei nicht bewenden, ſondern ſchickte ihnen altem Herkommen gemäß noch ein Ehrengeſchenk, eine Anweiſung auf eine gewiſſe Quantität Wein, einen ſogenannten „Weinzettel“ ins Gaſthaus.

Gewöhnlich überbrachte dieſen „Weinzettel“ der Raths- oder ſogenannte Silberdiener. Bei beſonders vornehmen Perſonen mußte ihn der Secretarius des Raths mit einer kleinen Anrede präſentiren. Der Beſchenkte konnte ſich dann auf den Zettel den Wein ſelber holen laſſen und darüber nach Gutdünken verfügen. In gewöhnlichen Fällen lautete dieſer Weinzettel auf 10 oder 12 Stübchen mittelguten Weines. Galt es den kaiſerlichen Geſandten oder ſonſt ſehr hohe Herrſchaften zu feiern, ſo gab es wohl mehr und dabei ſelbſt vom beſten Roſenwein. Zuweilen legte man auch ſogar Röhren durch die Fenſter des Rathhauſes, hing einen doppelten Adler daran, und ließ aus dem einen Schnabel dieſes Adlers rothen, aus dem andern weißen Wein fließen. Dies geſchah z. B. einmal im Jahre 1676 bei der Anweſenheit des kaiſerlichen Abgeſandten, des Fürſten Windiſchgrätz.

Dieſe kaiſerlichen Geſandten ſcheinen mitunter trotz aller Ehre, die man ihnen erwies, etwas anſpruchsvoll geweſen zu ſein. Sie bekamen bei ihrer Anweſenheit auch noch andere Geſchenke, ſogar Geld, z. B. 500 Dukaten, die ihnen als eine Art Tribut oder Extrapräſent im Namen der Reichsſtadt in einem vergoldeten ſilbernen Becher überreicht wurden. So viel bekam z. B. im Jahre 1639 der kaiſerliche Vice-Cancellarius Graf Kurtz. Und dieſer war damit zufrieden. Zuweilen aber entſtanden auch Differenzen über die Größe dieſes Geſchenks und ebenſo über den Belauf des Weinzettels. So war z. B. ſpäter einmal ein kaiſerlicher Abgeſandter, ein Graf Spauer, mit ſeinem Weinzettel durchaus *nicht* zufrieden. Dieſer Weinzettel, den der Senat ausgeſtellt hatte, lautete auf ein

Paar Dutzend Flaſchen Roſenwein. Schon der Pandur oder Kammerdiener des Grafen Spauer warf eine ſpöttiſche Phraſe hin, als der Silberdiener des Raths mit dem Zettel ins Haus kam und ſich anmeldete. Der gräfliche Pandur fragte denſelben, was er da habe? und als er hörte, es ſei ein „Weinzettel“, bemerkte er in ſeinem öſterreichiſchen Dialekte: „ſo an Bißl Wein würde dem Grafen gar nit verſchlagen, vyll Geld würde ihm weit lieber ſein. Denn Reiſen koſt't Geld, mein Kind!“ rief er dem Silberdiener zu. Auch der Graf Spauer bezeigte ein deutliches Mißvergnügen über den kleinen Weinzettel, bemerkte nebenher, er hätte auch auffallend wenig Soldaten vor ſeine Thür bekommen, und ließ den Rath von Bremen auf Umwegen wiſſen, daß die Reichsſtädte Frankfurt, Köln und Aachen ihm jede ein ganzes Stückfaß Wein auf ſeiner Durchreiſe verehrt hätten, und daß er auch mit Beſtimmtheit erfahren habe, wie man für ihn in Hamburg eben ſo viel oder den Werth eines Stückfaſſes bereit halte. Er hätte ſich von der reichen Stadt Bremen derſelben Attention verſehen. Er bemerke dies, ſo ſagte er, aber durchaus nicht ſeinethalben, ſondern nur ſeiner Nachfolger im Amte wegen und um dem alten Gebrauche und Herkommen Nichts zu vergeben.

Es ſcheint, daß der Rath von Bremen nach dieſem Vorfalle mit den Räthen von Hamburg und Lübeck über den ſtreitigen Punkt eine Correſpondenz gehabt habe; denn von den beſagten Städten finden ſich bald Briefe vor, in denen gemeldet wird, daß es in Hamburg und Lübeck herkömmlich ſei, gekrönten Häuptern zwei Ohm und mehr und den kaiſerlichen Geſandten des niederſächſiſchen Kreiſes einen Zettel auf achtzig Stübchen Rheinwein zu überreichen. So ſteht es in dieſen in Bremen aufbewahrten Briefen. Aber ein Lübecker Document vom Jahre 1504 beſagt, daß damals ein König vier Ohm, eine Königin zwei einhalb Ohm, ein Kurfürſt zwölf Stübchen, eine Kurfürſtin ſechs, ein Herzog acht, eine Herzogin vier, ein Biſchof vier, ein Graf vier, eine Gräfin zwei, ein Abt zwei, ein fremder Bürgermeiſter auch zwei, ein fremder Doktor ein Stübchen erhalten hätten.[1])

[1]) S. Wehrmann a. a. O. S. 89.

Mit ähnlichen Weingeſchenken und mit einem ähnlichen Gepränge wurden im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts noch gar viele hohe Herren und Diplomaten in Bremen empfangen, und da faſt jede Bewegung oder jedes bedeutende Ereigniß im Reiche doch irgend eine der dabei thätigen Perſonen nach Bremen führte, ſo hatten faſt alle dieſe Angelegenheiten ein Echo in dem Bremiſchen Rathskeller, und es iſt nicht weniger intereſſant, dem Gange der Weltbegebenheiten von unſern Keller-Gewölben aus zu lauſchen. Ich will hier aus der großen ſich darbietenden Fülle noch einige Beiſpiele anführen.

In den Jahren 1645 und 46 floß ſehr viel Rheinwein im Bremer Keller bei Gelegenheit der berühmten prachtvollen Ambaſſade des Polenkönigs Wladislaus IV., der durch den Hochgebornen Herrn Chriſtoph Grafen Opolynsky, Woywoden zu Poſen, und viele andere vornehme Herren ſein königliches Geſpons, das ſchöne Fräulein Maria Louiſe von Gonzaga und Nevers, aus Frankreich abholen ließ.[1]) Die Geſandten mit 250 Pferden paſſirten zwei Mal die Stadt Bremen, ein Mal auf dem Hinwege und ein Mal auf der Rückkehr ſammt der hohen Prinzeſſin mit anſehnlichem Pompe. Bei ihrer erſten Ankunft am 28. Auguſt 1645 fuhren ihnen nicht nur der Syndikus, ſondern mit ihm auch zwei Herren vom Rathe ſelbſt in Kutſchen zum Willkommen entgegen, voran die rothen Einſpänniger, die nie fehlen durften, und mit ihnen vergeſellſchaftet einige vornehme junge Bürgerſöhne und gratulirten und beneveuirten die hohen Herrſchaften beim Kattenthurm. Zu beiden Seiten der Straßen, ſowohl in den Vorſtädten als in der Stadt, ſtanden die Compagnien der Bürgerſchaft und der Soldateska in den Waffen und mit fliegenden Fahnen bis an das Loſament, das die hohen Gäſte aufnehmen ſollte. Von allen Compagnien wurde vor dieſem Hauſe eine Salve geſchoſſen, ſowie auch etliche grobe Stücke gelöſet, und da von dem Getöne der abfeuernden Geſchütze viele Fenſterſcheiben in den Häuſern dabei zerſprangen, ſo

[1]) Das Nächſtfolgende aus Koſter, Bremer Chronik vom J. 1600 ff.; S. 109—112 der im Beſitze des Herrn E. Gildemeiſter befindlichen Originalhandſchrift.

mußte die Staatskaſſe ſie hintendrein bezahlen. Inzwiſchen aber blieſen vom Thurme des Raths Muſikanten mit Trompeten und Zinken, wobei denn auch andrerſeits die Muſikanten der polniſchen Herrſchaften nicht gefeiert haben. Die polniſchen Excellenzen ritten alle auf ſtattlichen Roſſen und waren mit allerhand, theils mit Luchſen, Zobeln und Mardern unterfütterten prächtigen Röcken und Talaren, mit Atlas und anderen ſeidenen, auch ſilbernen und guldenen Stücken von allerhand Farben und Figuren herrlich wohl ausgeſtaffiret. Ihre Pferde waren mit glänzenden Teppichen, ſilbernen vergoldeten Stiegreifen (Steigbügel) und Zügeln geziert, die Sattel auch mit Turquoiſen, Rubinen und anderen Steinen eingelegt. Die ganze Ambaſſade und Suite wurde von einem edlen Rathe mit allerhand Weinen und Fiſchen reichlich beehrt. Bei ihrer erſten Anweſenheit wurden die polniſchen Excellenzen hier vier Tage lang unterhalten und traktirt, auch in die Kirchen der Stadt, in das Rathhaus und den Weinkeller geführt, welches Alles ihnen dann dermaßen gefallen, daß ſie ſich ganz fröhlich und leutſelig und zugleich magnifiq bezeuget, und am darauf folgenden Freitag in der Frühe einem Hochedlen Rath durch etliche Deputirte in curia Dank ſagen und denſelben zur Tafel einladen laſſen, worauf ſie mit hochanſehnlichem Pomp, comitatu und Zierrath wiederum aufgebrochen, da ſie mit Trompetenſchall vom Thurme, Aufgeboth der Bürgerſchaft und Soldateska auch verſchiedenen Ehren-Salven aus kleinen und groben Geſchützen und ſonſt beehrt, und von des Raths Deputirten bis zum Varelgraben aus begleitet worden. Bei dem am 3. Januar 1646 um 9 Uhr Abends erfolgenden Einzuge des Fräulein von Gonzaga und Nevers hatten die Bürger, die ſelbſt unter den Waffen ſtanden, ein jeder vor ſeinem Hauſe eine brennende Laterne ausgehängt. Die königliche Braut — die, nebenher geſagt nachher, lange Königin von Polen und an zwei polniſche Könige verheirathet geweſen iſt, — wurde in einer ſammetnen Sänfte von Mauleſeln getragen und fand ihr Logis im Hauſe des Rathsherrn Meiner Schöne.

Im Jahre 1654 wurde im Bremer Rathskeller zum erſten Male einem ruſſiſchen Czaren ein Hoch gebracht. Es waren

moskowitiſche Herren, Abgeſandte des Czaren Alexei Michailowitſch mit einem Gefolge von ſechszig Perſonen zur Stadt gekommen, um an den ſchönen Weinquellen des Bremer Kellers zu ſchöpfen. Man trank ſowohl ihr Willkommen als ihr Valet in rheiniſchen und hiſpaniſchen Weinen und traktirte ſie dabei — für dieſe Gäſte aus dem Norden ſehr paſſend — mit friſchen Kirſchen, Erdbeeren und jungen Gemüſen.

Ob auch ſpäter im Jahre 1697 der gewaltige moskowitiſche Czar Peter der Große ſelber in Bremen geweſen und in den dortigen Weinkeller hinabgeſtiegen ſei, um daſelbſt einen Ehrentrunk zu bekommen, ſcheint mir zwar nicht völlig gewiß, aber doch immerhin nach den darüber verſchiedenen Nachrichten nicht ganz unwahrſcheinlich. Dieſer große Monarch machte nämlich im Jahre 1697 incognito als Mitglied einer ruſſiſchen Geſandſchaft ſeine berühmte Reiſe durch Norddeutſchland nach Saardam in Holland, wo er ſich unter dem Namen Peter Michailow als Schiffszimmermann für einige Zeit niederließ. Am 6. November deſſelben Jahres nun kam, wie Peter Koſter's Chronik erzählt[1]), ein moskowitiſcher Kneſe oder Bojar incognito nach Bremen; Niemand kannte ihn. Aber Viele hielten ihn für den großen Cäſar ſelbſt, und obwohl der Schiffer Johann Martens, der behauptete, Seine czariſche Majeſtät vor etlichen Jahren in Archangel geſehen und an Bord ſeines Schiffes tractirt zu haben, nicht zugeben wollte, daß der Fremde der Kaiſer ſelber ſei, ſo erwies man ihm doch viele Ehre, zeigte ihm Alles, was in der Stadt Rares war, und führte ihn auch in den Weinkeller, worauf er am 21. November frühe vor Tag in aller Stille, ohne daß Jemand erfahren hatte, wer er war, unerkannt wieder von hinnen zog. Später im Jahre 1716, am 9. December, iſt Peter der Große allerdings zuverläſſig in Bremen geweſen und zwar nicht incognito, ſondern als Kaiſer. Dies Mal aber war er nicht im Keller beim Wein, ſondern ſchlief nur eine Nacht in der Stadt und zwar in dem Hauſe des Dr. Hermann Schöne am Ansgariikirchhof.[2])

[1]) A. a. O. S. 800.

[2]) Poſt, Stadt-Bremiſche Geſchichte (Mſcr.) V. S. 234.

In den Keller-Papieren aus dem Jahre 1681 ſteht wiederum auf dem Conto einer hohen Dame ein Debet von zweiunddreißig Quart Rheinwein. Es war die Königin von Dänemark, Charlotte Amalie, geborne Landgräfin von Heſſen-Kaſſel, die in Begleitung mehrerer Prinzen von Münden auf der Weſer herabkam und am 2. Juli des beſagten Jahres mit einer Flotte von elf Schiffen die Stadt paſſirte, nachdem ſie eine Einladung des Raths, einige Tage dero hohe Gegenwart der Stadt erfreulich genießen zu laſſen und von der Reiſe auszuruhen, abgelehnt hatte. Ihrer Majeſtät zu Ehren wurden zwei Mal fünfunddreißig Stück von den Wällen losgebrannt. Zwölf Compagnien Bürgerwehr ſtanden an der Schlachte in armis, und die große Weſerbrücke war mit der Stadtmiliz beſetzt, ſowie auch Cavalleriſten am Weſerufer unterhalb der Stadt aufgeritten waren. Alle dieſe Soldaten gaben, als die Königin vorbeiſchiffte, treffliche Salven und obgleich dies Alles einer ſo milden, ſanften und frommen Frau, wie es dieſe Charlotte Amalie war, als etwas allzuviel kriegeriſcher Lärm erſcheinen mochte, ſo ſoll ſie doch den ſchießenden Bürgern ſehr freundlich und beifällig zugewinkt haben.[1]) Syndikus Dr. Wachmann, der ſie ein- und ausbegleitete, verzehrte dabei mit einigen anderen Herren und Cavalieren die oben genannten 32 Quart Rheinwein aus dem Keller.

Sehr viel Pulver und Blei wurde in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch verpufft, wenn einmal ein Geſandter oder General von Schweden, damals einer für Bremen ſo wichtigen Macht, erſchien. Dem ſchwediſchen Grafen Bonde z. B. ſandte man ums Jahr 1690 zwei Syndici entgegen, gab ihm ſechs Grenadiere vors Haus und beſchloß, ihn mit dem beſten Wein zu beehren. Auch der ſchwediſche Feldmarſchall Graf von Wrangel hatte im Jahre 1666 zur Feier des in der bremiſchen Geſchichte berühmten Friedens von Habenhauſen mehre Fäſſer Rhein-, hiſpaniſchen und franzöſiſchen Weines nebſt gedorrtem Lachs in ſein

[1]) Poſt, a. a. O. S. 17—19.

Feldlager hinaus geſchickt erhalten.[1]) Auch ein engliſcher Geſandter Wilhelms III. wurde im Jahre 1676 im Weinkeller traktirt, welcher gekommen war, um ſich für das Gratulationsſchreiben, das der Senat wegen der glücklich entdeckten und abgewandten Conſpiration gegen das Leben dieſes Königs geſchrieben hatte, zu bedanken und mit den Rathsherren auf das Wohl Wilhelms III. zu trinken, und vermuthlich Ludwig IV. zugleich ein (wenn auch nur ſtilles) Pereat zu bringen.

Auch der berühmte Friede von Ryswick, der gegen das Ende des 17. Jahrhunderts die Ruhe in Europa für einige Zeiten wieder herſtellte und auch durch ein großes und allgemeines Dankfeſt in Bremen gefeiert ward, wurde bald darauf im Keller von Bremen gefeiert. Denn kurz nach dieſem glücklich bewirkten Friedensabſchluß beehrte unter manchen andern Perſonen auch der von Schloß Ryswick heimkehrende königl. däniſche Geſandte und Staatsminiſter Excellenz Freiherr von Pleſſen die Stadt und den Weinkeller mit ſeiner hochanſehnlichen Gegenwart, nahm daſelbſt die ihm vom Senate dem alten ſtädtiſchen Gebrauche nach unterdienſtlich präſentirten wenigen Flaſchen Rheinweins gütlich an ſich, koſtete ſie, beurtheilte ſie von guter Art, und äußerte den Wunſch, er möchte wohl ein oder anderthalb Fäßlein davon haben, um auch königliche Majeſtät von Dänemark und Norwegen, den damals regierenden Chriſtian V., davon koſten zu laſſen. Excellenz Pleſſen hatte zwar, wie er nachher verſicherte, die Intention gehabt, dieſes Fäßlein zu bezahlen; hierauf nahm aber der freigebige Rath von Bremen keine Rückſicht, erkühnte ſich vielmehr, um Excellenz ſeine Hochachtung und Willfährigkeit an den Tag zu legen, eine ganze Zulaſt Rheinweins (beinahe 5 Oxhoft) durch Schiffer Bielefeldt nach Kopenhagen als ein Präſent für den hohen Herrn abgehen zu laſſen und ſelbiges an ihn unterdienſtlich zu conſigniren, indem er dabei zugleich in

[1]) Viel bedeutender und großartiger war natürlich noch das ihm erwieſene Tractament, als er im Juli 1667 zur Entgegennahme der Huldigung in Bremen erſchien. Vergl. Poſt, a. a. O. IV. S. 405 ff., Smidt in Donandt's Bremiſchem Magazin. S. 643.

[2]) Koſter a. a. O. S. 806 f.

einem höchſt verbindlichen Schreiben Seine Excellenz und Dero illuſtre Familie zu allerwünſchtem Wohlſein und Aufnahme dem ſtarken Gnadenſchutze Gottes, die Stadt Bremen aber Sr. Excellenz beharrlicher hoher Gewogenheit anempfahl, wobei man freilich ſich erinnern muß, daß die däniſchen Dominien damals dicht vor den Thoren von Bremen an der oldenburgiſchen Grenze anfingen, und ferner, daß König Chriſtian V. ein großer Lebemann, von Leibes-Conſtitution ſehr ſtark war, und wohl eine Weinprobe von 5 Oxhoft zu behandeln verſtand, — ſo wie auch, daß Herr von Pleſſen damals in Kopenhagen faſt allmächtig war. Der hohe Miniſter ermangelte nicht, in einem ebenſo artigen Schreiben ſeine freudige Ueberraſchung über ein ſo anſehnliches Präſent und zugleich den Wunſch auszuſprechen, daß es ihm möglich werden möge, hinwiederum der Stadt Bremen insgemein und auch jedem Membro Senatus inſonderheit angenehme Gefälligkeiten zu erweiſen.

Seiner Zeit erhielt auch der alte Fritz, als er ſeine Kanonen und Trommeln ſo mächtig in Europa rühren ließ, recht erkleckliche Weingeſchenke aus dem bremiſchen Keller zugeſandt. Namentlich ein Mal als Labetrunk 4 Kiſten beſten alten Rheinweins, gerade zu einer Zeit, wo er ſolche Stärkung beſonders gut brauchen konnte, nämlich im Juni 1756, als er ſich eben zur Eröffnung jenes Krieges anſchickte, der 7 Jahre lang dauern ſollte. Friedrichs Kammerherr, Herr von Fredersdorf, der darüber meldete, daß er das Schreiben Amplissimi Senatus und das begleitende Präſent dem Könige eingehändigt habe, bemerkte in ſeinem Briefe zugleich, daß königliche Majeſtät ſolches mit allen Merkmalen einer ganz beſondern Zufriedenheit aufgenommen habe. Ja, Friedrich der Große fand ſogar noch mitten in den Zurichtungen zu ſeinem Einbruche in Sachſen und Oeſterreich Zeit, wieder ſelbſt an den Senat von Bremen zu ſchreiben, und ihn wiſſen zu laſſen, „daß er ſeinen Brief mit Vergnügen erhalten, ſo wie auch ihm kund zu thun, daß, da er darin die bündigſten Beweiſe der von der Stadt Bremen gegen ihn hegenden guten und devoten Geſinnung gefunden, er nicht Umgang nehme, dem Rathe hierdurch zu erkennen zu geben, daß ihm ſolche zu ganz beſonderem Contentement gereiche.

Und wie ihm das beigefügte Präſent von altem Rheinwein recht ſehr angenehm geweſen ſei, alſo danke er dem Rathe nicht allein dafür, ſondern ertheile ihm zugleich auch die Verſicherung, daß er der Stadt Bremen bei aller Gelegenheit Marquen von ſeiner Huld und Gnade geben und in der That zeigen werde, daß er ſei ihr ſehr affectionirter Friedrich.“

Dies Schreiben iſt vom 22. Juni 1756 datirt. Acht Wochen ſpäter, den 24. Auguſt, brach Friedrich in Sachſen ein. Und es iſt demnach ſehr wahrſcheinlich, daß der König damals den bremiſchen Rathskeller-Rheinwein noch im Fourgon hatte, und daß er, aus der Bremer „Roſe“ geſtärkt, auf die Schlachtfelder von Lowoſitz und Prag gerückt iſt.

Unter den über die Fürſten- und Ehren-Weine aufbewahrten Correſpondenzen kommen die eigenhändigen Briefe und Autographen auch noch mancher anderer berühmten Männer vor. Ohne Zweifel wäre eine fernere Revue dieſer Correſpondenz, der dabei gewechſelten zierlichen Bekomplimentirungsſchreiben des Bremer Senats und der höchſt verbindlich gedrechſelten Dankbriefe der Beſchenkten, und alles Deſſen, was dabei ſonſt angedeutet wird und vorgefallen iſt, vielfach, ſogar auch politiſch, intereſſant und für die betreffenden Zeiten charakteriſtiſch. Man könnte dabei auch zeigen, wie die Rheinweine von Bremen allmälig ihre Wege, eben ſo wie nach Kopenhagen und Potsdam, auch nach London und ſogar nach Spanien und Conſtantinopel fanden, um da irgend einen Freund der Republik in ſeinen guten Geſinnungen für die Stadt zu ſtärken. Namentlich wäre es auch ſehr hübſch, die Sitten und Gebräuche näher zu ſchildern, welche bei den den erzbiſchöflichen Räthen, den Ständen des Erzſtifts Bremen, der Ritterſchaft und den Herren von Stade und Buxtehude ordinarie überreichten Weingeſchenken herkömmlich waren, ſowie dann auch die verſchiedenen Fälle, bei denen die Schweſterſtädte Bremen, Hamburg und Lübeck für ihre verdienten Bürgermeiſter, wenn ſie ihre Amts-Jubiläen feierten, Weingaben unter ſich austauſchten, näher zu beleuchten, insbeſondere aber auch die Wohlthaten, die Ehren- und Labetränke zu bezeichnen, welche

ſonſtigen alten Jubilar-Greiſen oder auch armen Patienten von Verdienſt aus dem bremiſchen Keller freigebig geſpendet wurden.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts kamen äußerſt unwillkommene und ſehr unbeſcheidene Weinliebhaber ins Land, die auch bei weitem nicht ſo dankbar und ſo artig waren, wie Herr von Mandelslohe und Excellenz Pleſſen oder Friedrich der Große, nämlich die Generale und Marſchälle des Welteroberers Napoleon, auf deſſen Befehl in dem 1803 mit England ausbrechenden Kriege der Herzog von Treviſo (Mortier) das benachbarte Königreich Hannover beſetzte.

Der Schrecken über dieſen Einbruch der Gallier fuhr auch den alten deutſchen Weinen im Rathskeller zu Bremen in die Glieder, und ſie machten ſich aus ihren großen geſchmückten Fäſſern reichlich hinaus aus der Stadt, um als Supplicirende die nahenden Feinde mit milden Geſinnungen zu erfüllen. Für den beſagten General Mortier wurden ſchnell 9 Kiſten Weins fertig gemacht, und dieſelben ihm nach Hannover entgegengeſandt. Sein Nachfolger Bernadotte, Maréchal de l'Empire und General en chef de l'armée d'Hannovre erhielt (Juli 1804) 10 Kiſten franzöſiſcher, ſpaniſcher und portugieſiſcher Weine hinausgeſchickt und darnach noch ein Mal „deux caisses de vin de Rhin Vieux“ und noch ein Mal „une caisse de vin de Rhin plus vieux“. Ja, nach einiger Zeit ſchwärmte es von gierigen und durſtigen franzöſiſchen Generalen um die ganze Stadt herum.

Bald mußte an einen General de Division Dessole, bald an den General d'infanterie Rivaud oder an Monsieur le baron de Boucheporr, Hofmarſchall des Königs von Weſtphalen, ein Geſchenk goldigen Weins im Keller bereitet und zum Thore hinaus gefahren werden. Und dennoch diente dies Alles nur dazu, die Begierde der Franzoſen nach dem Beſitze der Stadt noch zu erhöhen. Im Jahre 1811 wurde die kleine Republik ſelbſt dem franzöſiſchen Kaiſerreiche inkorporirt, und nun gingen Napoleon's Marſchälle im Rathskeller nach ihrem Belieben ein und aus, und die Bremer Straßenbuben bekamen Gelegenheit den Vers zu ſingen: „le Maréchal de France a perdu la balance.“

Desgleichen mußten in den Jahren 1811, 12 und 13 die alten guten deutſchen Weine von der Forſter Kirche und von Rüdesheim und der Apoſtel Judas und der Apoſtel Bartholomäus ſich bequemen, bei den Feſtins auf der bremiſchen Börſe, wo man Jahr aus Jahr ein Napoleons Geburtstag feierte, die Kehle oft zu höchſt widerwärtigen Vivats auf franzöſiſche Siege zu ſtimmen. Glücklicher Weiſe währte dieſe Zeit nicht lang.

Verhehlen läßt es ſich bei alle dem jedoch nicht, daß das im Jahre 1814 erfolgende Triumphgeſchrei über die Siege bei Leipzig und der bald nachher eintretende Einzug der ruſſiſchen Befreier in die Stadt, dem Rathskeller noch viel theurer zu ſtehen kam, als alle den Franzoſen ſeit 1810 dargebrachten Ovationen zuſammengenommen. Ein bremiſcher Herr berechnete, daß dieſer Jubel, bei dem man freilich mit Recht viel bereitwilliger als zur Franzoſenzeit alle Zapfen laufen und alle Körke ſpringen ließ, blos an Rheinwein dem Bremer Rathskeller im Laufe eines Jahres (vom 15. October 1813 bis zum 31. October 1814) nahe an 10,000 Thaler gekoſtet habe. Die ruſſiſchen Generale Woronzow, Winzigerode, Tettenborn, Stroganoff gaben Traktamente, bei denen die alten Rheinweine wie Weſerwaſſer floſſen. Auch der Herzog von Cambridge und der Herzog von Cumberland und der Kronprinz von Schweden bekamen ihre reichlich gefüllten Fäßlein, und eben ſo iſt dem engliſchen Fregatten-Capitain, der vor der Weſer erſchienen war, etwas Traubenſaft aufs Salzwaſſer hinausgeſandt worden.

Und doch war bei jener Summe noch gar nicht einmal mit eingerechnet, was „wegen Englands Verdienſte um den Frieden von Europa“ erſtlich im Januar 1814 der Lord Wellington „aus der Roſe und aus dem Apoſtel Judas“ empfing, ſo wie was eben deswegen der engliſche Miniſter Cockburn erhielt, dem der Senat eine Probe ſeiner Rheinweine zuſandte, weil es ihm bisher noch nicht vergönnt geweſen, „Seine Excellenz mit der in ihrer Art einzigen Merkwürdigkeit der Stadt, dem den darnach ſchon ausgeſtreckten Klauen der Franzoſen glücklich entriſſenen, nicht unberühmten Weinkeller und den daſelbſt aufbewahrten vaterländi-

ſchen Rheinweinen bekannt zu machen.“ Eben ſo waren dabei auch noch nicht die verſchiedenen Sendungen eingerechnet, welche in jenem Jahre nach Wien gingen, um die dort im Congreß verſammelten Diplomaten in freundlicher Weiſe an die alte Reichsſtadt Bremen zu erinnern.

Dieſe franzöſiſche Unterjochungs- und Befreiungszeit hat die letzten Anläſſe zu bedeutſamen Spendungen von Ehrenweinen aller Art gegeben. In neueſter Zeit hat man, ſo ſcheint es mir wenigſtens nach den darüber vorhandenen Nachrichten, nicht ſo viele Gelegenheiten zu Geſchenken von Ehrenweinen an Auswärtige geſucht und gefunden. Da die ganz alten Weine bei dem veränderten Geſchmack nicht mehr ſo hoch in der Meinung des Publikums ſtehen, ſo haben auch jene Bremer Weinpräſente und Weinzettel ihren Nimbus und ihren Einfluß in Etwas verloren, und man muß jetzt wohl den ganzen alten Gebrauch als im Abnehmen oder als im Ausſterben begriffen betrachten.

III.

Keller-Hauptleute zu Bremen. [1])

Die Getränke unſeres Rathskellers, deren beſte Sorten zu ſolchen Ehrenweinen verwendet wurden, gediehen nicht ohne ſorgfältige Pflege und Behütung. Ohne Zweifel haben unſere Weinherren in älteſter Zeit einen kundigen Mann im Keller gehabt, um die Geſchäfte des Weinlagers unter ihrer Oberaufſicht zu führen, alles beim Ein- und Verkauf der Weine Nöthige zu beſorgen. In verſchiedenen Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhunderte [2]) — und einzeln auch ſchon früher — wird ein „Weinmann“ oder „ein Kellermann zu Bremen“ erwähnt, worunter ohne Zweifel der Lager- und

[1]) Vergl. Bremer Sonntagsblatt. XI. Jahrg. S. 65 ff.

[2]) z. B. in der Künd. Rolle von 1450, Art. 27 (bei Oelrichs, S. 723.)

Kellermeiſter des ſtädtiſchen Weinkellers zu verſtehen iſt. Zweifelhaft erſcheint es mir, ob dieſer „Wein- oder Kellermann“ gleich von vornherein ein vom Rathe inſtallirter und beſoldeter Beamter oder etwa nur ein weinkundiger Pächter des Kellers geweſen ſei.

Gewiß iſt es, daß zu verſchiedenen Zeiten der Keller ſowohl verpfändet als verpachtet geweſen iſt. Verpfändet war er z. B. einmal im Jahre 1435 an Heinrich Vasmer, den Sohn des berühmten unglücklichen Bürgermeiſters dieſes Namens.[1]) Und verpachtet war er im Jahre 1547 an einen gewiſſen Martin Hemelind und nach deſſen Tode noch ſpäter an die Wittwe deſſelben. Einem ſolchen Pächter wurden dann die Preiſe beſtimmt, zu denen er den Wein geben müſſe. Auch hatte er die Verpflichtung, ſelbſt durch ſeine eigenen Bemühungen den Keller „zum Behuf der guten Stadt“ immer reichlich mit Wein zu verſorgen. Er mußte dabei auch theure Jahre und damals oft eintreffende Kriegeszeiten und Belagerungen in Rückſicht nehmen und trachten, daß es ſelbſt während lange dauernder Belagerungen im Stadtkeller den Bürgern zum Troſt an Weine nicht fehle. Ob dieſes Verpachten des Weinkellers in der Mitte des 16. Jahrhunderts nur eine vorübergehende Maßregel geweſen ſei und wie lange es gedauert habe, vermag ich nicht zu beſtimmen. Ausgemacht aber iſt es, daß es wenigſtens im Jahre 1595 aufgehört hatte, und daß um dieſe Zeit der Senat einen von ihm ſalarirten Beamten zur Beaufſichtigung des Weinkellers und zur Leitung und Beſorgung ſeiner Geſchäfte einſetzte, und daß von dieſem Jahre an dann über zwei Jahrhunderte hindurch ein Rathskellervorſteher dem andern im Amte folgte. Einige dieſer Perſonen ſind für ihr Amt und ihre Zeit characteriſtiſch.

Der erſte in dieſer Reihe von Beamten war ein gewiſſer Herr Daniel von der Horſt und in ſeiner uns aufbewahrten Beſtallungsurkunde heißt es, der Rath beſtelle ihn zu ſeinem „Weinmann“ und „Diener im Stadtkeller“. Es ſcheint demnach, daß

---

[1]) Fortſ. von Rynesberg-Schene (a. O. S. 163): So bekam Hinrich Vassmer den Wienkeller ... zum Unterpfand, so lange dass er sein Geld kreg, dass sie ihme belavet hadden.

dies der offizielle Titel dieſes Amts geweſen ſei. Doch zeigt ſich in den Weinkeller-Papieren auch neben demſelben der ſpäter viel gewöhnlichere und bis in das jetzige Jahrhundert dauernde Titel „Hoppmann“. Man ſagt, dieſe letztere Benennung ſei daher zu erklären, daß der Weinmann des Kellers zugleich auch der „Hopfenmann“, d. h. der Aufſeher des Hopfenlagers der Stadt geweſen ſei. Durch eine verkehrte Auslegung und Uebertragung des plattdeutſchen „Hoppmann“ ſoll dann der hochdeutſche Titel „Hauptmann“ entſtanden ſein. Da indeß auch in anderen ſtädtiſchen Kellern, z. B. in dem von Lübeck, der Lagermeiſter den Titel „Kellerhauptmann“ führte, ſo wäre es wohl möglich, daß auch in Bremen ſich dieſer Titel ſelbſtändig und ohne die Beihülfe des „Hoppmann“ ausbildete, und neben dieſem in Gebrauch kam. Gewiß iſt es, daß ſeit dem Ende des 17. Jahrhunderts im gemeinen Leben „Kellerhauptmann“ die gebräuchlichſte Bezeichnung der Charge war. Allerdings aber bedienten ſich Schriftſteller, die correct ſein wollten, noch bis zum Jahre 1820 in ihren Aufzeichnungen des Titels „Hoppmann“.

Der Senat gab von vornherein ſeinem „Weinmann“, der indeß auch große Verantwortlichkeiten und Pflichten übernahm, eine ziemlich günſtige Stellung. Er beſtimmte ihm die alte „Domus vinaria“ am Markte als ſeine Reſidenz mit freier Wohnung und „mit Genuß der Heuer eines kleinen Hauſes dahinter.“ Dazu (ſeit dem Jahre 1627) ein Gehalt von 200 Thalern, und ferner jedes Mal, wenn er eine große Reiſe an den Rhein zum Ankauf von Weinen machen würde, 30 Thaler „zu einem Reiſekleide“, ferner auch noch 32 (52 ſeit 1689) Thaler Koſtgeld für jeden „Weinknecht“, den er im Keller unterhalten mußte, der übrigens noch vom Senat beſonders beſoldet wurde. Außerdem aber auch ertheilte er ihm noch einige ſchätzenswerthe Privilegien, namentlich, daß er „von Acciſe, Wachen, Bürgerwerken und andern bürgerlichen Pflichten enthoben ſein ſolle in allen den Zeiten nnd Fällen, in denen die Herren des Raths von denſelben frei ſeien.“ — Dazu gaben ihm die bedeutenden Geſchäfte, die er im Namen des Kellers abſchloß, noch wohl ſonſt manche Gelegenheit zu indirectem und

nicht unerlaubtem Gewinne. Dies Alles war zu jener Zeit eine ziemlich reichliche Ausstattung, und es war daher kein Wunder, daß, wenn die Stelle einmal leer wurde, es an zahlreichen Bewerbern für sie nicht fehlte. Wenn man die Liste der Namen der verschiedenen Inhaber übersieht, so findet man darunter mehrere fremde und dem Anscheine nach auch adlige Namen, außer dem schon genannten „Herrn von der Horst", auch einen „Herrn de Neufville", einen „le Turk" ꝛc. Auch wird daher das Kellerhauptmannsamt und das ganze Weinkellerinstitut zu wiederholten Malen in den alten Papieren des 17. Jahrhunderts „eine sehr honorable Station" genannt.

Jedenfalls war der Rathskeller-Handel lange Zeit (fast noch während des ganzen 18. Jahrhunderts) das Hauptweingeschäft in der Stadt, und außerdem wurden von da aus durch Vermittelung des „Hoppmanns" die übrigen Weingeschäfte vielfach überwacht und dirigirt. Der Hoppmann hatte die „Weinaccise", das sogeannte „Bodengeld"[1]), die „Kranzgelder" und andere Abgaben einzufordern; ja ein Theil der Weinlager der privaten Weinhändler, nämlich ihr Rheinwein, lag bei ihm im Stadtweinkeller unter seiner Aufsicht. Dies Alles machte natürlich den Kellerhauptmann zu einer nicht unwichtigen Person in der Geschäftswelt.

So lebten denn auch die Kellerhauptleute im 17. Jahrhunderte manchmal „wie die Herren". Einem derselben, der vom Rathe wegen der theuren Zeiten (ungefähr um 1680 herum) eine Erhöhung seines Gehaltes verlangt hatte, wurde von Seiten der seine Lage untersuchenden Rathsmitglieder vorgeworfen, „er halte sich köstliche Schlitten, ein Pferd, dessen er sich zum Reiten bediene und dazu kostbare Schabberaquen, die jede wohl über 100 Thaler zu kosten scheine. Er habe sich die feinsten damastenen Servietten und wullenen Paruynen von außen bringen lassen. Er gehe auf die Dantz- und Fechtschulen und habe sich auf den Dantzbodens theure Maskaradenkleider machen lassen und habe mit ihnen gestutziret.

[1]) Eine gewisse alte Abgabe auf jedes in die Stadt kommende oder auch nur Bremen passirende Faß Wein.

Dabei sei er so hochmüthig und stolz geworden, daß er kaum regratulire und den Hut abnehme, wenn er gegrüßt werde, und daß er sogar auf der Börse einige Leute sehr gering zu achten scheine. Da sei es kein Wunder, daß er bei seinem Salaire nicht reich werden wolle, wie alle seine Anteceſſoren." — Freilich waren denn auch, wie gesagt, die Pflichten und Geschäfte eines Weinkellerhauptmanns und die Anforderungen, die man an ihn stellte, nicht gering und sehr zahlreich. „Er sollte", so heißt es in den vom Senate ausgestellten Bestallungsbriefen aus dem 16. und 17. Jahrhunderte, „sich täglich fleißig im Weinkeller befinden lassen, sollte auch auf alle und jede Stücke Weins gute Aufsicht haben und tragen, den Keller mit aller Nothdurft jeder Zeit versorgen. Den Herren des Raths und auch anderen vornehmen Bürgern und Männern solle er persönlich aufwarten, sonst aber gute, verständige und so viel möglich treue und fleißige Knechte und Jungen halten, so nebenst ihm gute Aufsicht mithaben und jeden mit gebührlicher Bescheidenheit den Wein bringen muegen. Das Geld, das jeden Tag für die Weine und für Kringeln und Pfefferkuchen einkomme, solle er des Abends spät oder des Morgens früh in die Lade, wozu die verordneten Weinherren den Schlüssel haben, selbst einwerfen, damit es wöchentlich daraus genommen, gezählet und an anderen Orten verwahrt werden möge. Ganz besondere Obacht soll er bei Auffüllung der Weine und namentlich derer, welche in der sogenannten Rose verwahrt liegen, haben nnd dieselbe in Gegenwart der Weinherren werkstellig machen, das aufgefüllte Quantum verzeichnen, nichts aber unter die Füllweine rechnen, was dazu nicht gehörig. Die Auffüllung der Weine in der Rose soll wöchentlich, später monatlich, dann vierteljährlich, geschehen und dabei soll jedenfalls der Kellerhauptmann immer in Persona zugegen sein, und soll sehen, daß Niemandem davon ohne Vorwissen der Weinherren verabfolgt werde, auch den Schlüssel zur Rose sofort nach geschehener Auffüllung den Weinherren wieder abliefern.[1]) Auch auf Licht,

[1]) Dies Alles kommt namentlich in der Bestallung des Herrn de Neufville von 1713 vor.

Feuer und ſonſten ſoll er im Keller gute Aufſicht führen und darauf ſehen, daß Alles im Weinkeller, abſonderlich in denen Logimentern, d. h. den kleinen Trinkſtuben, fein ſäuberlich und rein ſei, daß Kannen, Krüge, Gläſer und alles Geſchirr wohl geſchwenkt und auch wohlriechend ſei, ingleichen nicht zulaſſen, daß einiges Spielwerk, als Karten, Brettſpiel oder ſonſten, im Weinkeller ſolle gebraucht werden, wie es von Alters her auch nicht Herkommen geweſen.[1]) Er ſoll ferner auch alle die Weine, ſo von den Bürgern, Weinhändlers oder Weinzapfers zur Stadt gebracht werden, noch ehe dieſelben vom Wagen abgeladen, fein richtiglich verzeichnen, in ein ſonderlich Buch tragen, die Acciſe davon abfordern und darüber Rechnung halten, und überhaupt von Allem, was gekauft und verkauft worden, den verordneten Weinherren guten Beſcheid und Rechnung thuen. Dafür ſoll er aber mit keinerlei Weinen, vielweniger aber mit Brandwein, weder mit großen noch mit kleinen Fäßlein oder Maaßen, handeln und überhaupt nicht die allergeringſte Negotia treiben. Von Zeit zu Zeit ſoll er an den Rheinſtrom reiſen, um dort die beſten Weine ſelber aus den beſten Quellen zu kaufen. Und über dies Alles ſoll er, ehe er in's Amtritt, einen körperlichen Eid leiſten, und auch, damit der Senat ſeiner Dienſte deſto mehr verſichert ſei, einen Bürgen auf 2000 ℔[2]) ſtellen. Ingleichen ſollen ſich auch ſeine Knechte mit einem körperlichen Eide verpflichten."

Um allen dieſen Pflichten genügen zu können, mußte natürlich ein ſolcher Kellerhauptmann mancherlei Eigenſchaften, Talente und Kenntniſſe beſitzen. Vor allen Dingen mußte er das ganze Weingeſchäft, namentlich aber den Handel mit Rheinweinen und die Behandlung derſelben gründlich kennen, und dabei, wo möglich, von der Pike auf gedient haben. Wie ſtreng man es dabei nahm und welche Studien, Befähigungen und Uebungen man in dieſer Beziehung ſchon im 16. und 17. Jahrhundert verlangte, erſieht man

---

1) Dies ſteht in einem Beſtallungsbriefe von 1627, iſt aber ſpäter oft eingeſchärft und nur ſelten wieder aufgehoben worden.

2) Dieſe Summe variirt zu verſchiedenen Zeiten.

am beſten aus den Schriften und Curriculis vitae, welche die Aſpiranten dem Senate vorlegten und mit denen ſie ſich zu der Stelle empfahlen.

„Er habe“, ſo ſagt einer dieſer Aſpiranten (ein gewiſſer Schönemann) um die Mitte des 17. Jahrhunderts, „von Jugend auf zum Weinhandel die größte Luſt gehabt, und daher zuerſt zu Amſterdam die franzöſiſche und holländiſche Sprache, Rechenkunſt und das Buchhalten fertig begriffen. Darauf habe er das Faßbinderhandwerk zu Frankfurt am Main ehrlich erlernt, wie ſein Lehrbrief ausweiſe. Hernach habe er in Elweldt“ (Eltville, der Hauptſtadt des Rheingaus, der alten Reſidenz der Erzbiſchöfe von Mainz), „bei einem der berühmteſten Faßbänderer, welcher damals der vornehmſten Weinhändler Commiſſionen gehabt, gearbeitet und in ſeiner Profeſſion auch exercirt. Darauf habe er bei verſchiedenen der vornehmſten Rhein-Wein-Händlers ſowohl in Deutſchland als auch in Stockholm einige Jahre vor Diener ſerviret und für ſelbige am Rheinſtrom zu Bacharach und ſonderlich im ganzen Rheingau verſchiedene große Parthieen Wein erkauft, allda vielfältige Wein-Märkte und Weinauctionen beſucht und Ankäufe helfen contrahiren und ſchließen, ſelbigen oft und viel beigewohnt und auch alſo die vornehmſten Orte und Länder, wo die beſten Weine wachſen und um die wohlfeilſten Preiſe zu haben und gekauft werden müſſen, wohl erkundigt, bis er ſich auf dieſe Weiſe kapabel gemacht, ſeine eigene Handlung in Caſſel anzufangen und den hochfürſtl. Hof daſelbſt mit Wein zu verſehen. Er habe auch im verfloſſenen Monat April auf hochfürſtliche gnädige ihm aufgetragene importante Commiſſion über 200 Stück Faß Wein in der Stadt Mainz gekauft und zum hochfürſtlichen Vergnügen geliefert. Dieweil er denn nun bei ſo geſchaffenen Dingen ſich getraue, die erledigte Hauptmannsſtelle in dero Magnificenzen und Herrlichkeiten zu Bremen berühmtem Weinkeller mit großem Nutzen und Vortheile zu verſehen, ſo habe er nicht anſtehen wollen, unterdienſtlich zu bitten, ihm dieſe Stelle übertragen zu wollen.“

Im Jahre 1689, wo wiederum die Kellerhauptmannsſtelle erledigt war, ſtellt ſich ein anderer Candidat, ein gewiſſer Johann

Ehrhardt, vor und bittet um die Verleihung derſelben, „indem er ſchon von Jugend auf beim Weinhandel umgegangen ſei, nicht allein das Faßbinderhandwerk gelernet und darauf gereiſet, ſondern auch nachher bei ſeiner hochfürſtl. Durchlaucht Herrn Anton Ulrichen Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg 5 Jahre als Weinſchank und dann als Kellermeiſter im Dienſte geweſen ſei. Von da ſei er nach Hildesheim in eines dortigen hochweiſen Rathes Weinkeller gefordert worden, woſelbſt er ein weitläuftiges Lager unter Handen gehabt und 8 Jahre lang Rechnung geführet, auch jährliche Reiſen an den Rheinſtrom gethan und dadurch der Orte dergeſtalt kundig geworden, daß im ganzen Rheingau kein Dorf ſei, welches ihm nicht bekannt und von welchem er nicht ſagen könnte, was bei des Ortes Weinwachs zu ſchaffen wäre. Als ſein Vater in Straßburg ihn dahin gerufen, um ihm ſeinen Wein- und Eſſighandel zu führen, ſei er Anno 1680 dahingegangen. Wie aber die gute Stadt Straßburg im folgenden Jahre leider in der Françoiſen Hände gerathen, habe er ſeine Wohnung Anno 1682 nach Worms transferiret. Daſelbſt aber habe er im jüngſt abgelegten Herbſte 1688 der Françoiſen Tyrannei zu ſeinem Unglück erſt recht erfahren müſſen. Sie hätten dort Alles zerſtört und auch ſein Haus ſei dabei zu einem Schutt- und Aſchenhaufen geworden, er ſelber habe wohl für 10,000 ℔ Schaden an Wein und Eſſig dabei gelitten und bäte nun um die Hauptmann-Stelle in dem berühmten Keller zu Bremen.“

Aber nicht nur die Kellerhauptleute, ſondern auch die „Rathskellerdiener“, wenn ſie ſich zu ihrem Amte meldeten, wurden fleißig geprüft, ob ſie die gehörigen Qualitäten dazu beſäßen. Sie mußten auch, — in ſpäterer Zeit wenigſtens, — dem Rathe ihre Handſchrift vorlegen, und hiebei wurden ſie dann in dem Eifer, die Stelle zu erhalten, zuweilen wohl ganz poetiſch und philoſophiſch. Einer derſelben empfahl ſich den Herren vom Rathe mit folgenden ſorgfältig von ihm gewählten, kalligraphiſch untadelig ausgeführten Sprüchen:

„Wer mit Vernunft erwägt den Wechſel aller Sachen,
„Den kann das Glück nicht ſtolz, kein Unglück zaghaft machen.“

Dies ſchrieb er mit deutſcher Schrift, und dann fügte er noch mit lateiniſchen Lettern den Vers hinzu;

Was du als Zinsen deinem Geiste leihest,
Das ist und das nur bleibt dein Eigenthum.

Solche den Kellerhauptmannscandidaten und ihren „Knechten“ abgeforderte Bekenntniſſe und Examina, deren man, wenn es nicht zu weitläufig wäre, noch mehrere produciren könnte, ſind an und für ſich merkwürdig und laſſen nebenher manche intereſſante Blicke in den Handel und Wandel der damaligen Zeiten thun.

Sie zeigen aber insbeſondere, wie genau man es mit denjenigen Leuten nahm, denen man die Erziehung ſo koſtbarer Bacchusgaben anvertrauen wollte, wie es die in den „Zwölf-Apoſtel-Fäſſern“ zu Bremen gebetteten Weine waren. Man begreift es auch, daß unter der Pflege ſo gut geſchulter Männer am Ende eine ſo weit in die Welt hinausduftende Bremer „Roſe“ hervorblühen konnte. Einer der wichtigſten Punkte war dabei, wie man ſieht, eine tüchtige Kenntniß des Rheins, ſeiner Weinberge, Weinmärkte und ſonſtigen Gelegenheiten. Und ſo waren denn auch ihre häufigen Reiſen zum „Rheinſtraumb“ und namentlich „ins Rynkow“ (in den Rheingau) einer der „importanteſten“ Theile ihrer Funktion. Sie waren verpflichtet — in ihren Beſtallungspatenten iſt das beſonders erwähnt, — dieſe Reiſen regelmäßig von Zeit zu Zeit zu unternehmen, um den Keller nach ſeiner Nothdurft zu verſorgen und den beſtändigen Abgang an Weinen durch neue Einkäufe zu erſetzen. Aber zuweilen in außerordentlichen Fällen mußten ſie ſich auch ganz plötzlich „auf Befehl der Herren Weinherren“ aufs Pferd ſetzen und „hinausreiten zum Rheinſtrom“, um raſch einige Einkäufe zu machen.

In dem einen Jahre hatte man ſchon im Frühling vernommen, „daß der Weinſtock am Rhein wohl verblühet ſei und bis dato nach Wunſch ſtehe.“ Und dann im Herbſte deſſelben Jahres kam die Nachricht herab, „daß nun am Rhein Alles von ſchönen Weinen überfließe und daß man dort nicht Fäſſer genug habe, um den reichen Segen zu bergen.“ Schnell wurden dann die Herren Weinherrrn, „nachdem ſie dieſe Zeitungen dem Senate referiret“,

bevollmächtigt, 8 bis 10,000 ℔ (ſo im Jahre 1689) aufzunehmen, um von der Conjunctur zu profitiren, und raſch wurden dem „Weinmann“ ſeine Päſſe ausgefertigt, um an den beſten Quellen den beſten Wein zu ſchöpfen.

In einem anderen Jahre hatte man dagegen gehört, daß es droben ſchlimm ſtehe, „daß man die Françoiſen erwarte und daß es im nächſten Frühling am Rheinſtrome wohl wieder drüber und drunter gehen werde.“ Auch dann durfte der Bremer Weinmann nicht ſäumen und eine beſchwerliche Winterreiſe nicht ſcheuen, um noch bei Zeiten ſeine Einkäufe zu machen. Zuweilen auch meldete wohl ein großer Weinbergbeſitzer am Rhein dem Bremer Senate in einem vertraulichen Briefe, „daß ſein Herr Schwiegervater einen Keller mit 200 Stück der koſtbarſten und edelſten Weine hinterlaſſen habe, daß dieſes Lager, welches nächſtens zum Verkauf kommen würde, eine Perle unter allen Kellern am Rhein ſei, und daß die Käufer, die darum buhlten, ohne Zahl wären. Holländer, Engländer, ſo wie auch der Markgraf von Ansbach und ſelbſt der Kurfürſt von Mainz hätten ein Auge darauf geworfen. Aber er (der Verfaſſer des Briefes) gönne dieſen herrlichen Vorrath vorzugsweiſe den Herren von Bremen, ihren berühmten Keller damit zu zieren.“ Auch in einem ſolchen Falle, — wie denn noch bei vielen andern ähnlichen Gelegenheiten, die ich hier übergehe — mußte der Bremer „Hopfenmann“ wieder ſatteln und ſchnell „hinauf“ nach Frankfurt oder Mainz.

Wie geſagt, bekam er jedes Mal bei ſolchen Reiſen vom Senate 30 Thaler zu einem Reiſekleide, wobei er dann noch außerdem ſeine Zehrungskoſten während der Reiſe in Rechnung bringen durfte. 30 Thaler waren im 17. Jahrhundert wohl reichlich ſo viel, wie jetzt 60 oder noch mehr, und es ſcheint dies ziemlich reichlich für ein bloßes „Reiſekleid“. Aber ohne Zweifel war darunter die ganze Ausrüſtung des Kellerhauptmanns zu verſtehen, und dieſe war in damaligen Zeiten allerdings weitläufig genug. Was verriß er nicht unterwegs an Zaum- und Sattelzeug für ſein Pferd; für ſich ſelbſt brauchte er nothwendig einen dicken Ueberwurf oder Friesrock und dann noch in den kalten Wäldern und Bergen des

Heſſenlandes, die er paſſiren mußte, einen hinten aufgeſchnallten zwölf Ellen weiten Mantel, der in Schnee- und Regenwetter übergezogen und ihn und ſein Pferd und alle Dinge, mit denen es bepackt war, decken mochte. Zur Vertheidigung ſeiner Perſon hatte er zwei Piſtolen mit Zubehör nöthig, die vorne in dicken Bärenfelltaſchen ſteckten, und außerdem auch ſchnallte er ſich noch einen langen Säbel um. Mitunter auch nahm er noch ſeinen Weinknecht mit, der dann, wie es ſcheint, ebenfalls von jenen 30 Thlrn. ausgerüſtet werden mußte. In einer langen ledernen, in ſeinem Mantelſack verſteckten Geldkatze hatte er oft ziemlich bedeutende Summen baaren Geldes bei ſich. Denn Wechſel waren, wenigſtens im 16. Jahrhundert, in Bremen noch nicht ſehr allgemein. Auch hielt der Senat von Bremen, wie man aus mehreren Hindeutungen erſehen kann, ſtark darauf, daß ſein „Weinmann“ alle ſeine Einkäufe immer baar in klingender Münze bezahle. Doch gab er ihm zu Zeiten auch noch, um ihn und ſein Pferd nicht zu ſehr mit Gold und Silber zu beſchweren, einen Creditbrief mit, und ein ſolcher Creditbrief (aus dem Ende des 16. Jahrhunderts) lautete dann ſo:

„Urkundt Senatus, Ihren Weinmann Daniel von der Horſt mitgegeben, uffen Fall er Gelts benöthigt, deſſelben uffzunehmen. Wyr Bürgermeiſter und Rath der Stadt Bremen thun Allen und einem Jeden, ſo dieſen unſeren offenen Schein erſehen, zu wiſſen, was maßen wir gegenwärtigen Briefes-Inhaber, unſerm Weinmann Daniel von der Horſt, hinaufgeſchickt und berechtigt, etliche Stück Weins zu behuf unſeres Stadtweinkellers einzukaufen, ihm auch zu dem Behuf etliche Pennige (!!) übermacht. Als ſich aber begeben könnte, daß ihm etwa Gelegenheit vorfallen möchte, mehr Wein einzukaufen, und er zu dem behuf etliche Gelder unſerthalben aufzunehmen verurſacht würde, — als gelangen demnach an alle und jede, ſo er etwa deßwegen erſuchen würde, hiermit unſer dienſtliches Bitten und freundliches Begehren, man wolle gegenwärtigen Briefes-Zeigern an Geld ein dusend daler, oder nach Gelegenheit vierzehn-, oder funfzehnhundert Daler auf unſern guten glauben und baare zahlung gutwillig leihen und vorſtrecken.“

Mit ſolchen Briefen ausgeſtattet, und zuweilen auch ſonſt noch

„an etliche vornehme Kaufleute in Fffort“ (Frankfurt) empfohlen, ritt dann der „Weinmann Daniel“ oder „der Diener Peter Flachs“, oder wer nun gerade Kellerhauptmann war, hinauf, um bei Herrn Chriſtoffer Hoherath zu Mentz (Mainz) oder bei der Wittwe Emerich in Mentz, oder bei Herrn Stubenrauch oder dem Herrn Küropt oder dem Herrn von Dalberg daſelbſt oder im „Delſanſchen Keller in Hochheim“ oder in einem der andern der „höheren Orte“ ſeine Einkäufe zu machen. Der erſtgenannte Herr Chriſtoff Hoherath war ein großer Weinhändler am Ende des 16. Jahrhunderts, die andern Firmen werden in ſpätern Zeiten gelegentlich genannt. Mit einigen dieſer großen rheinländiſchen Kellerbeſitzer und Weinhändler ſtanden unſere Weinherren, Kellerhauptleute und ihr Weinkeller in beſtändiger und lange dauernder Verbindung, und es entwickelte ſich dann wohl, wie es zwiſchen Kaufleuten und ihren alten treuen Kunden zu gehen pflegt, neben dem Geſchäftsverkehre auch ein gewiſſes freundſchaftliches Verhältniß unter ihnen, was ſich dann und wann durch gegenſeitig überſandte Grüße und Geſchenke bethätigte. Noch heutzutage pflegen wohl die Kaufleute und namentlich die Weinhandlungen ihren Kunden im Oberlande zu gewiſſen Jahreszeiten kleine Präſente zur Auffriſchung der alten Freundſchaft und Verbindung zu überſenden. Dieſelben beſtehen jetzt meiſt in einem Körbchen Hummer oder Schellfiſche oder andern derartigen Delikateſſen, wie man ſie von einer Seeſtadt erwartet. Auch der Senat von Bremen bedachte ſchon im 16. Jahrhundert die Geſchäftsfreunde ſeines Kellers in ähnlicher Art.

Doch mochte die langſame Weiſe des damaligen Verkehrs „friſche“ Schellfiſche, Auſtern und dergleichen Geſchenke verbieten. Man griff daher zu ſolideren Gaben, z. B. zu einigen tüchtigen Marſch-Ochſen oder Kühen, die ſich ganz gut ſelbſt völlig friſch bis zum Rhein hinbringen konnten. So wurden ein Mal im Jahre 1597 von Seiten des Senats durch die Weinherren und den Kellerhauptmann eben jenem obengenannten „Chriſtoffer Hoherath, Bürger und Weinhändler zu Mentz, davor, daß er des Orts jährlich etliche Weine einzukaufen und für den Kellerhauptmann zu Bremen parat zu halten pflege, wie auch zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths

ein ſchönes Rind und zwei junge Kühe alle drei ſchier roth und mit weißen Köpfen verehret.“

Dies waren ziemlich umſtändliche Präſente; denn die Rinder brauchten doch wohl einige Wochen, bis ſie ſich zum Rheine hinaufgegraſt hatten. Doch es wäre noch ganz leidlich gegangen, wenn ſie nur immer ſo ruhig hätten weiter graſen können. Aber wie übel ging es nicht in jenen Zeiten, wo jeder Spaziergang, jede Wanderung im lieben deutſchen Reiche ein Wettrennen mit Hinderniſſen war, wo es auf Schritt und Tritt Zölle und zahlloſe Barrieren und harpyenartige Wegelagerer aller Art gab, — ſolchen vom Bremer Senate zum Rhein geſandten fetten Marſch-Rindern! Die im Jahre 1597 für „Herrn Hoherath“ beſtimmten geriethen ſchon bei der Porta Westphalica in die Klauen Seiner fürſtlichen Gnaden des Biſchofs von Minden. Der Biſchof hatte in jenem Bergthore, das damals der Paß von Hausbergen hieß, eine Wache aufgeſtellt, die in ſeinem Namen einen Zoll von allen paſſirenden Dingen einforderte und diejenigen todten oder lebendigen Gegenſtände, welche den Zoll „nicht gutwillig bezahlt hatten“, confiscirten. Was der gute Bürger Lüter Meyer, den der Bremer Senat mit dem Transporte der drei weißköpfigen Rinder nach Mainz beauftragt hatte, ſich dabei zu Schulden kommen ließ, wird einem aus den Akten nicht recht klar. Aber Meyer meldete nach Bremen, er ſei mit ſeinem Vieh von des Biſchofs Leuten „arreſtiret.“ Der Senat richtete nun zwar alsbald „ein unterdienſtliches Schreiben und Anſuchen an den hochwürdigen und hochvermögenden Fürſten Biſchof zu Minden“, ſetzte ihm darin ſein Verhältniß zu dem Weinhändler Hoherath in Mainz auseinander, ſtellte ihm auch vor, wie die drei Rinder, die er ihm genau beſchrieb, nicht zum Handel, ſondern nur als Geſchenk „zur Anzeigung eines dankbaren Gemüths“ nach Mainz hinaufgeſandt ſeien, wie auch, daß ſein Bürger Lüter Meyer, der ſie habe treiben ſollen, nicht studiose und dolose, ſondern nur „ganz unverſehens“ den Paß und Zoll von Hausbergen habe vorübertreiben wollen, völlig unwiſſend, daß derſelbe Seiner fürſtlichen Gnaden gehörig ſei. Sie bäten daher, daß der Biſchof gegen Zollerledigung das unſchuldige Vieh wieder freilaſſen

wolle. Der Biſchof beantwortete indeß dies Schreiben gar nicht, und da die Herren von Bremen lange Zeit vergebens auf eine Erwiederung geharret hatten und die armen Rinder noch immer in der Porta in Arreſt ſtanden, ſo mußte der Senat ſich zu einem zweiten Briefe entſchließen, in welchem er dem Biſchof die ganze Sache noch einmal des Breitern auseinanderſetzte, indem er ſich gegen ihn zugleich darüber beklagte, „daß ſein unterdienſtliches Anſuchen bei Seiner hochfürſtlichen Gnaden nicht allein keine Statt und Raum habe gewinnen wollen, ſondern man daſſelbe auch nicht einer wenigen Antwort gewürdigt habe, (was er, der Senat, vor dies Mal an ſeinen Ort geſtellt ſein laſſen wolle.) Man erwarte um ſo mehr, daß der Biſchof die Rinder freigeben würde, da man ja auch in der Stadt Bremen Alles, was er, der Biſchof, daſelbſt zum Behuf ſeiner Hofhaltung ankaufen laſſe, ihm gutwillig zoll- und acciſefrei verabfolge.“ Hierauf ſetzten endlich die Räthe des Biſchofs die Feder an, entſchuldigten das Stillſchweigen ihres Herrn erſtlich damit, daß er von Minden abweſend in einer entfernten Gegend auf der Jagd oder im Kriege geweſen ſei, bedauerten dann aber zugleich, daß die Kühe „der Ehrbaren und Wohlweiſen günſtigen Herren und guten Freunde“ zu Bremen arreſtirt und confiscirt bleiben müßten und nicht reſtituirt werden könnten, „weil es nur zu offenbar ſei, daß ihr Bürger Lüter Meyer das Vieh allerdings dolose und studiose beim Zoll habe vorbeitreiben wollen, da ja ein Zollbrett gerade am Wege in Mitten des Bergpaſſes und von Jedermann zu ſehen befeſtigt ſei, und die prätendirte ignorantia mithin überall nur affektiret ſein könne.“ Hiermit mußte ſich, ſo ſcheint es, damals der Rath von Bremen begnügen und auch der arme Mainzer Weinhändler, Herr Hoherath, mußte ſich den Appetit zu dem fetten Rinderbraten aus der Marſch vergehen laſſen. Wenigſtens finde ich der Sache nachher weiter keine Erwähnung gethan.

Eben ſo viel oder noch mehr Händel und Mühe als mit ihren Präſenten hatten die Weinherren und ihre Kellerhauptleute, um ihre ſchönen Weine, die ſie am Rhein aufgekauft hatten, glücklich durch alle der zwiſchenliegenden Herren Länder zur Stadt und in ihren

Keller zu ſchaffen. Der gewöhnliche Weg, auf welchem ſie dieſelben bezogen, war der auf der großen Heerſtraße von Frankfurt über Kaſſel zu Lande. Bei Hannoverſch Münden, wo man den „Weſerſtraumb“ erreichte, wurden ſie dann wohl eingeſchifft und zu Waſſer nach Bremen transportirt. Aber an der Weſer gab es außer einer Menge flacher und im Sommer kaum fahr- und paſſirbarer Stellen viele widrige Zölle und feindſelige braunſchweigiſch-lüneburgiſche und anderweitige Feſtungscommandanten, mit denen man beſtändig in Hader lag über die Freiheit der rathsherrlichen Weine vom Zoll, oder über die Höhe und Entrichtungsweiſe der Zölle.

Obgleich der Rath ſeinen „Weinmann“, den Kellerhauptmann, der zuweilen wohl in Perſon ſolche Transporte begleitete, mit einem „offenen Paßbrief“ verſah, in welchem kund gethan wurde, daß dieſer Wein kein eigentlicher Handelswein ſei, vielmehr, wie die Weine anderer hoher Herren als ein Ehrenwein betrachtet werden und daher zollfrei ſein müſſe, ſo wurde ein ſolcher Paßbrief doch gar nicht reſpectirt. Und einmal, es war im Hochſommer 1633, wurde eine Anzahl für den Bremer Rathskeller beſtimmter Stückfäſſer Monate lang bei ihrem Transporte auf der Weſer aufgehalten, erſt in Münden und, nachdem man ſie da losgeeiſt, wieder von dem braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Commandanten in Hameln, mit dem der Senat, ſo wie auch dann zwiſchendurch mit den braunſchweigiſch-lüneburgiſchen Räthen ſo lange hin und her correſpondiren mußte, daß man zuletzt angſt und bange um die Conſervirung der ſchönen Weine wurde, die in dem heißen Sommer, dem ſie in ihrem ſchlecht geſchützten Arreſte in Hameln ausgeſetzt waren, „gährig und ſtichig werden und zugleich verderben möchten.“

Viele Jahre hindurch, von 1593 bis 1656, richtete der Senat umſtändliche und wiederholte Schreiben an die Räthe der Herzöge von Braunſchweig-Lüneburg und auch an dieſe hohen fürſtlichen Herren ſelbſt, um ihnen zu beweiſen, daß ihren Rathskellerweinen nach deutſchen Reichsgeſetzen und Reichsgewohnheiten die Zollfreiheit gebühre. „Denn“, ſo heißt es in einem dieſer Briefe des Raths von 1610, „dieſe Weine ſeien keiner Privat-Perſohn zuſtändig, ſondern gehörten dem Rathe und der freien Reichsſtadt Bremen;

es würde auch mit ihnen keine Handthierung getrieben, ſondern ſie würden an Fürſten, Graven und Herren und Dero Geſandten, ſo jedesmal durch Bremen durchreiſten, verehret, und auch für den Rath ſelbſten zum Ehrenwein verbrauchet. Und dergleichen Weine ließe man immer auf aller Fürſten, Graven und Herren Zollſtätten frei und ohne Erlegung eines Zolles und Ungeldes auf bloße Fürzeigung eines dazu ausgefertigten glaubwürdigen Scheines frei paſſiren. Daß des Herzogs von Braunſchweig-Lüneburg Beamten dennoch für ſolche Weine eine Caution gefordert hätten, ſei deßhalb etwas Ungehöriges.“ Die Räthe pflegten darauf zu antworten: „ihr Herzog ſei gerade nicht zu Hauſe und ſie ſelber könnten für ſich die Zollfreiheit nicht bewilligen.“ Und auf weiteres Correſpondiren von Seiten Bremens ſchrieb dann der Herzog ſelber hinterdrein mit freundlichem Gruße: „er wiſſe Nichts davon, er wolle ſich aber über die Sache bei gelehrten Männern erkundigen.“ Endlich aber gelangte im Jahre 1636 von Hildesheim ein Brief herab, den der Herzog Georg ſchrieb und der ganz kurz ſo lautete: „wie Er, der Herzog, ſich zwar wohl erinnere, daß es im Deutſchen Reiche alſo hergebracht ſei, daß Chur- und Fürſtlichen, auch Gräflichen Perſonen jährlichs ein Gewiſſes an Weinen zu behueff ihres Hofſtaats frei paſſiret würde, alſo es ihm gar nicht wiſſend ſei, daß die Räthe von Bremen dergleichen Freiheit zu ihrem Behufe beſtändiger Weiſe erlanget, vielmehr fände es ſich, daß, gleich wie es bei andern die Weſer hinuntergehenden Waaren täglich geſchehe, auch der Rath von Bremen von ſeinen Weinen den gewöhnlichen Zoll zu entrichten ſchuldig ſei: „„Wollten's Euch alſo vermelden““, ſo ſchließt der Herzog ſeinen kurzen Brief, „„denen wir ſonſten in Gnaden gewogen. Datum Hildesheim 14. Juli Anno 1636. Georg.““

Da man dieſem Allen nach auf dem Weſerſtrome ſo vielen Schwierigkeiten begegnete, ſo verſuchten der Rath und ſeine Weinbeamten zuweilen auch wohl für ihre Weine den Transport auf dem untern Rhein nach Rotterdam und von da zur See nach Bremen. Namentlich geſchah dies einmal im Jahre 1602. Sie richteten dann ähnliche Schreiben an die Generalſtaaten und auch an den

Prinzen Moritz von Oranien, bei denen sie ebenfalls um Lizentfreiheit und um eine freie Passage ihrer Weine durch die Niederlande anhielten und zwar unter Anführung derselben Gründe: „weilen die Weine für den Rathskeller angekauft seien, nicht blos um damit den Rath und die Bürgerschaft zu versorgen, sondern zum großen Theile auch, um sie Fürsten und Herren und Derselben Botschaftern in ihren Durchzügen, deren in ihrer Stadt fast alle Tage vorkämen, zu verehren.“ Allein in Holland fanden sie hiermit natürlich noch weniger ein Gehör, und die Generalstaaten schlugen schon im Jahre 1602 die freie Passage der Bremer Rathskellerweine ohne Weiteres ab.

Da auch der Rhein somit verschlossen und derselbe dabei ein weiter Umweg war, und da, wie gesagt, auch die Weser vielfach verbarrikadirt und ohnedies im Winter und im hohen Sommer der traurigen Naturverhältnisse des Flusses wegen kaum benutzbar war, so scheint es, daß man daher die Weine meistens lieber ganz von Frankfurt bis Bremen durch Fuhrleute über Land kommen ließ. Diese Fuhrleute hatte dann wieder der Kellerhauptmann zu requiriren und zuweilen auch in Person zu begleiten. Sie brachten den Wein in großen Stückfässern und „Zulasten“ zu fünf Oxhoft aus dem Rheingau herbei und bildeten dabei, wenn der Transport bedeutend war, mitunter ziemlich große Karawanenzüge von 7 bis 10 Wagen. Sie gebrauchten dabei oft mehr als drei Wochen, und im 17. Jahrhundert kam diese Art des Transports vom „Rinckow“ bis Bremen gewöhnlich 7½ bis 8 ℛ[1]) per Ohm zu stehen, was ungefähr die Hälfte des am Rhein bezahlten Ankaufspreises der Waare war.

Aus diesem allen ist denn zur Genüge ersichtlich, mit wie großen Hindernissen die Dornenwege bestreut waren, auf welchen im 16., 17. und 18. Jahrhunderte unsere schönen Rheinweine und auch die ihnen vorgesetzten Kellerhauptleute wandern mußten. Es ist daher auch kein Wunder, daß einige der letzteren auf jenen Wegen strauchelten, ihren Pflichten nicht gewachsen waren, sich in Schwierigkeiten verwickelten, wohl gar den mancherlei Versuchungen auf ihrem Lebenspfade nicht widerstanden und dann schließlich mit schimpflicher

[1]) Diese Frachtpreise werden namentlich für das Jahr 1680 angegeben.

Abſetzung oder gar im Arreſt und Gefängniſſe endigten. Auf die Specificirung von Vorfällen dieſer Art kann ich mich hier jedoch nicht einlaſſen, will aber noch bemerken, daß ſeit dem Jahre 1726 das Amt der Kellerhauptleute in der bremiſchen Familie Wilhelmi, in welcher von da an bis zum Jahre 1830 immer die Söhne ihren Vätern adjungirt und zu deren Nachfolgern im Voraus deſignirt wurden, ſo zu ſagen erblich wurde.

Als im Jahre 1833 der letzte bremiſche Kellerhauptmann Wilhelmi ſtarb, wollte die Bürgerſchaft dieſes alte und veraltete Amt ganz abgeſchafft haben. Der Senat wollte dagegen, daß die Stelle vorläufig nur unbeſetzt bleibe und im Budget als „vakant“ bezeichnet werde. „Vielleicht könne man ſie ſpäter einmal wieder beſetzen.“ Doch geſchah dies nicht und es wurden dann diejenigen Einrichtungen getroffen, die noch jetzt im Keller exiſtiren.

V.

Zur Geſchichte der Ritter Deutſchen Ordens.

Die Verhältniſſe des Deutſchen Ritterordens zu den niederſächſiſchen Landen ſind bisher in nur mangelhafter Weiſe unterſucht worden; dies erklärt ſich wohl aus der Dunkelheit der Notizen über die Theilnahme der deutſchen Seeſtädte an der Gründung des Ordens, ſowie aus dem frühen Untergang ſeiner Stiftungen in den Nordſeegebieten, aus der höheren Bedeutung ſeiner thüringiſchen, heſſiſchen und öſterreichiſchen Balleien, ſeiner fränkiſchen und rheiniſchen Beſitzungen und endlich aus dem großen Intereſſe, das mit ſeiner Entwicklung in den Oſtſeeländern verknüpft iſt. Voigt hat

freilich in ſeinen Werken über den Ritterorden [1]) einige Male die Blicke auf Norddeutſchland gelenkt; aber ſeine Mittheilungen über die Balleien Sachſen und Weſtfalen ſind äußerſt ungenügend. Er kennt nicht die Ordensniederlaſſungen im Mecklenburgiſchen, nicht die Komthureien in Hamburg und Lübeck, er hat wohl einmal den Namen unſerer Stadt genannt, aber während er ſich mit anderen Orten und den Verhältniſſen in ihnen eingehend beſchäftigt, iſt das was er über Bremen zu melden weiß, nur eine vereinzelte Notiz. Und doch iſt die Geſchichte des deutſchen Ritterordens in norddeutſchen Landen äußerſt lehrreich, ſind die Namen Bremen ſo innig mit der Geſchichte des Ordens verknüpft, iſt die Geſchichte der Deutſchherren-Commende an der Weſer ſo charakteriſtiſch und erſcheinen die Ueberreſte ihrer Gründungen ſo bedeutſam, daß es ſich wohl verlohnt, auf dieſe Verhältniſſe die Aufmerkſamkeit zu lenken.

Dies hat indeß beſondere Schwierigkeiten, da faſt alle Vorarbeiten fehlen; unſere Chroniken melden nur bei Gelegenheit eines Vorganges von 1531 Einiges über die Bremiſche Commende, nur in ſagenhaftem Gewande Einiges über Bremens Theilnahme an der Stiftung des Ordens. Der Name der Deutſchen Ritterbrüder des Spitals der heiligen Maria zu Jeruſalem wurde in Bremen frühe vergeſſen, und als Koſter 1685 ſeine „kurze Zuſammenfaſſung der Bremiſchen Geſchichte“ ſchrieb, ſtellte er Bilder und Notizen aus Hartknochen's Preußiſcher Chronik zuſammen, „damit nicht ganz außer Gedächtniß komme, was die Compter für Leute geweſen.“

Nur einmal iſt es verſucht worden, in Bremen Beiträge zur Geſchichte der Ritter Deutſchen Ordens zu ſammeln und zwar von einem Manne, der dem Orden der Deutſchen ſelbſt angehörte, allein leider nicht die Fähigkeit beſaß, etwas Bedeutenderes, geſchweige etwas Abſchließendes zu liefern.

Es iſt Konr. Joſ. Bachem, Syndikus der Ballei Alten-

[1]) Geſchichte Preußens von den älteſten Zeiten bis zum Untergange der Herrſchaft des Deutſchen Ordens, 9 Bde., Königsberg 1827—1839, und Geſchichte des Deutſchen Ritterordens in ſeinen zwölf Balleien in Deutſchland, 2 Bde., 1857—1859.

bieſen, der 1795 mit dem Archiv dieſer Ballei flüchtete und während ſeines Aufenthaltes in unſerer Stadt ſich mit Studien über die Geſchichte des Deutſchen Ordens beſchäftigte.

Seine erſte Arbeit iſt betitelt: „Beiträge zur Geſchichte des teutſchen Ordens, größtentheils aus ungedruckten Nachrichten geſammelt und mit einigen Anmerkungen begleitet.“ Das nicht gedruckte, 1800 begonnene, 1815 wieder aufgenommene, 1818 vom Verfaſſer der Bremiſchen Stadtbibliothek geſchenkte Sammelwerk zerfällt in drei Abſchnitte. Der erſte enthält Auszüge aus Sparenberg's und Renners Chronik und Notizen über die Geſchichte des deutſchen Ordens in Preußen und Livland; der dritte beginnt mit einem Excerpt aus dem Tagebuch Daniels von Büren des Aelteren und trägt mit Recht die Ueberſchrift: „Einiges vom deutſchen Orden in Livland überhaupt.“ Nur der zweite Abſchnitt handelt von der ehemaligen Deutſchordenscommende zu Bremen. Wir finden eine Reihe von Urkunden mitgetheilt, von denen einige bereits bei Caſſel gedruckt, andere aus dem Treſeregiſter abgeſchrieben, die meiſten ſehr fehlerhaft und mit ziemlich werthloſen Noten verſehen ſind.

Von noch geringerer Bedeutung iſt die andere Arbeit des Ordensſyndikus. In Smidt's Hanſeatiſchem Magazin (III. S. 169) findet ſich eine Skizze, welche die Frage zu beantworten ſucht: Aus welcher Klaſſe — vom Adel oder aus der Kaufmannſchaft — waren diejenigen Bremer und Lübecker Bürger, welche im Jahre 1190 die Stiftung des teutſchen Ordens veranlaßten? Es iſt dies eine aus jener größeren Arbeit herausgegriffene, mit vielen, leider aber unbrauchbaren Noten verſehene Abhandlung, das Einzige, was bis jetzt auf dem Felde unſerer Lokalgeſchichte über Bremens Bezüge zum Orden der Deutſchritter veröffentlicht iſt.

Weitere Forſchungen auf dieſem Gebiete ſind bei uns noch nicht gemacht. Die Erzählung von der Theilnahme der Bremer und Lübecker an der Gründung des Ritterordens, die Angabe über ihr deshalb erlangtes Privileg iſt vielfach ohne Prüfung nachgeſprochen, die ehemalige Exiſtenz einer Deutſchherrncommende in unſerer Stadt vergeſſen worden, ſeitdem die Komthureigüter in

in unſerem Finanzweſen nicht mehr die bedeutende Rolle ſpielen, die ihnen früherhin zukam; der Name der „Komthurſtraße“ iſt Manchem unerklärlich und die in dieſem Jahrhundert mit den alten Ordensbauten vorgenommenen Umgeſtaltungen laſſen nur wenigen Augen die alten Formen erkennen.

Die folgenden drei Abſchnitte ſollen die Erinnerung der Nachwelt wieder beleben; ſie werden zugleich dazu dienen können, die Geſchichte des deutſchen Ritterordens in mehreren Punkten aufzuklären, zu berichtigen und zu vervollſtändigen.

---

1. Die Fahrt der Bremer und Lübecker nach Accon und die Stiftung des Deutſchen Ordens.

Die Anfänge folgenreicher Unternehmungen und weltbewegender Ereigniſſe ſind nicht ſelten in Dunkel gehüllt; die Urheber derſelben ahnen oftmals kaum die Wirkungen ihrer Gedanken oder die ferneren Ergebniſſe ihrer Thaten. Erſt der Erfolg lehrt, welche Begebenheiten für geſchichtliche zu achten ſind. Oft fühlt die Nachwelt ſich berufen, Thaten zu würdigen und zu preiſen, welche die Mitlebenden wenig beachteten. In der Regel beginnt man dann erſt nach dem Urſprunge einer Begebenheit zu forſchen und ihn für das Gedächtniß der Geſchichte zu fixiren, wenn die einzelnen Vorgänge deſſelben kaum noch bekannt und mit Sicherheit feſtzuſtellen ſind. Auch erſchwert der Umſtand die Forſchung nach den erſten Anfängen und Urſachen bedeutſamer Ereigniſſe, daß die ſpäteren Folgen derſelben ſie leicht mit einem Schimmer umkleiden, der ihnen urſprünglich nicht eigen war; ſie ſind meiſtens nicht wie der Baum aus einem einzigen Keime erwachſen, ſondern erſt durch ein Zuſammentreffen verſchiedenartiger Umſtände und Begebenheiten zu der Bedeutung gelangt, welche ſie für die Nachwelt haben, und Aufgabe der hiſtoriſchen Forſchung iſt es dann, alle Factoren einer geſchichtlichen Erſcheinung in ihrer beſonderen Eigenthümlichkeit wieder zu erfaſſen und erkennen zu laſſen.

Auch die Stiftung des Deutſchen Ritterordens, die ein ſo beſonderes Intereſſe für Bremens ältere Gſchichte hat, iſt Jahrhunderte hindurch in einer Weiſe dargeſtellt und geglaubt, welche mit den Zuſtänden jener Epoche nicht übereinſtimmt und denn auch, wie hier darzulegen iſt, vor einer ſchärferen Kritik jener Ereigniſſe und ihrer Quellen nicht beſteht.

Alte Ueberlieferungen weiſen den Bürgern Lübecks und Bremens einen hervorragenden Platz bei der am Ende des zwölften Jahrhunderts erfolgten Gründung des Deutſchen Ordens an. Dies war nichts Geringes; denn es handelte ſich um einen Orden, welcher die beiden anderen großen geiſtlichen Ritterverbindungen des Mittelalters, die ebenfalls der Bewegung der Kreuzzüge ihren Urſprung verdankten, die Johanniter und Templer, an allgemeiner Bedeutung weit überflügelte und ſeit ſeiner Ueberſiedelung ins Preußenland (1226) große Ländergebiete der chriſtlichen Cultur, dem deutſchen Gewerbfleiß eröffnete und dem deutſchen Reiche eroberte. Die deutſch-nationale Bedeutung des Ordens mußte natürlich dazu beitragen, die That der Stifter in erhöhtem Glanze erſcheinen zu laſſen. Die patriotiſchen Chronikanten fanden in ihr daher einen vorzüglichen Stoff, den Ruhmeskranz der beiden genannten Städte damit zu ſchmücken.

In Bremen beſonders wurde dieſe Erinnerung hochgehalten. Die Verſe, welche im Jahre 1532 zur Verherrlichung des Ruhmes der Stadt und zum Andenken der Nachwelt mit großer Schrift an die Wand der oberen Rathhaushalle gemalt wurden, feierten vorzugsweiſe die Gründung der Stadt durch Karl den Großen und die Theilnahme der Bremer an den drei erſten großen Kreuzzügen. Die Erzählung von den Kreuzzügen aber ſchließt mit der Hinweiſung auf den angeblichen bedeutſamen Vorzug, den ſich Bremen und Lübeck auf dieſem letzten Kreuzzuge durch die Stiftung des Deutſchen Ordens erworben haben ſollen:

Averst nemandt mach gestadet werden yn den orden
Behalven de van adel geboren, he sy groth efte kleen,
Sunder borger van Bremen unde van Lubeck alleen,

Darumme dat sze des ordens sint anhevere gewest,
So men in den historien van des ordens orsprunge lest [1]).

Es fragt ſich nun, inwiefern die in Bremen und Lübeck über dieſe Ereigniſſe ausgebildete Tradition auf Wahrheit beruht und auf welche Quellen ſie ſich ſtützt. Zuvörderſt iſt zu bemerken, daß ſowohl in Lübeck als auch in Bremen gleichzeitige einheimiſche Berichte über die in Frage ſtehenden Begebenheiten fehlen. Der einzige zeitgenöſſige Schriftſteller, der jenen beiden Städten ſelbſt angehört, Arnold von Lübeck, gedenkt des Kreuzzuges ſehr ausführlich, berichtet aber Nichts über die Stiftung des Deutſchen Ordens; der bald nach jener Zeit ſchreibende, Bremen nahe ſtehende Albert von Stade hat Nichts als die eigenthümlich abgefaßte Notiz zum Jahre 1190: „Die Bremer und das Schiffsheer fuhren über das Meer“ [2]), wobei ſich nicht einmal erkennen läßt, ob von Einwohnern des Bremiſchen Hochſtifts oder von Bürgern der Stadt die Rede iſt. Andere gleichzeitige, entfernteren Gegenden angehörende Chroniken melden wohl von der Gründung des Ordens, ohne jedoch der Mitwirkung der Bürgersleute zu gedenken.

Bremen hat offenbar früher mehr als Lübeck auf dieſe Mitwirkung Gewicht gelegt. Während Detmar's Lübeckiſche Chronik von ihr Nichts weiß, findet ſich ihre erſte Erwähnung in unſerer älteſten Stadtchronik, welche irrthümlich die Auffindung Livland's, die durch Bremiſche Kaufleute gegen das Jahr 1159 geſchah, mit der Stiftung des Deutſchherrenordens in Verbindung bringt [3]).

Van der Fryheit, de de Borger to Bremen van deme orden der Cruzebroder in Lifflandt hebben.

In deme jare des heren M° C° LIX° do wart begrepen die orde to Lyffland, des de borghere to Bremen unde de stad een grot anhevent unde beghin weren. Dar de

1) Denkmal d. Geſch. u. Kunſt d. fr. H. Bremen. I. 2. S. 29 ff. Tafel IV.

2) Pertz, Mon. Germ. SS. XVI. S. 351. Vergl. Wilken, Geſchichte der Kreuzzüge IV. S. 260.

3) Vergl. Lappenberg, Geſchichtsquellen, S. 26 ff., wo die angegebene Ueberſchrift fehlt.

borghere sunderghe vryheit van hebben to ewigen tiden, dat sie moghen den witten mantell dreghen lyck erer ritterschup, des nene andere borghere moghen doon, sunder de borghere van Lubeke. Unde die orde plecht vor dat erste vor die stadt van Bremen tho biddende, unde kunde men komen by des orden (s) cronycken, dar staat die jare godes enkede ynne.

Dieſer Bericht von Rhinsberg-Schene iſt von den ſpäteren Bremer Chronikanten wiederholt worden, ſo beſonders von Wolters (um 1460)[1]. Spätere, wie Sparenberg (um 1550), geben den Bericht ſchon in der Ueberlieferung, welche wir in den angeführten Rathhausverſen antreffen. Auffallend iſt es, daß Daniel v. Büren (I.) nicht auf ſie, ſondern auf eine Kölniſche Chronik ſich beruft, um die Notiz ſeines Denkelbuches zum Jahre 1508 zu rechtfertigen: „Anno dni. MCLXXII edder LXXIII by keyser Hinricks des VIden tiden wart desse orden erst angehaven dorch etlike borgere van Lubeck unde Bremen unde bestediged dorch Celestinum den pawes, ut habetur in cronica Coloniensi Fol. CLXXVIII. prima columna.[2]“ Dagegen hat Renner jene Ueberlieferung theilweiſe beibehalten, zum Theil jedoch in Folge völliger Unbekanntſchaft mit den wirklichen Verhältniſſen und den genannten Perſonen, wahrſcheinlich durch eine ſpätere ſehr trübe Quelle verleitet, neue

---

[1] Wolters hat in ſeiner Bremiſchen Chronik (Meibom, Rer. germ. sc. II. S. 52) lediglich überſetzt. Er ſagt: Anno MCLIX primo in Livonia coepit ordo Teutonicorum et fuerunt cives Bremenses promotores et fundatores: unde et Bremenses habent specialcs libertates perpetuo tempore, quod ipsi possint pallium album ordinis portare, ac si sint ordinis milites et militares, quod nullae aliae civitates facere possunt praeter Lubecenses. Et in regula istius ordinis continetur specialis memoria Bremensis civitatis, pro qua orare debent perpetue.

[2] Büren's Denkelbuch Fol. 47, a. Er benutzte die 1499 zu Köln gedruckte „Cronica van der hilliger Stat van Coellen“, welche Fol. 178, b. ein Capitel hat „Wanne, wae ind wye is upkomen der duytschen heren orden.“ Auch Büren's unrichtige Angabe der Jahrzahl rührt von einem Druckfehler auf Fol. 177, b. dieſer Chronik her, wo MCLXXII. ſtatt MCXCII. ſteht.

Unklarheiten hervorgerufen[1]). Auch Albert Kranz[2]) ſchließt ſich im Allgemeinen der Bremiſchen Ueberlieferung an.

Eine andere Faſſung hat der ſpäter den lübeckiſchen Chroniken eingefügte Bericht, der zuerſt im 15. Jahrhundert auftaucht. Er findet ſich zuvörderſt in Korner's Geſchichtswerk bei der Biographie Friedrichs des Erſten[3]), darnach in der Slavenchronik, die um 1477 von einem Geiſtlichen des bei Lübeck gelegenen holſteiniſchen Dorfes Suſel verfaßt wurde[4]), ſowie in der aus letzterer übertragenen Wendiſchen Chronik[5]); erſt die ſpäteren lübeckiſchen Geſchichtsſchreiber erwähnen dann auch des den Bürgern von Lübeck und Bremen ertheilten Rechtes zum Eintritt in den Orden[6]).

Ehe wir den Erzählungen dieſer norddeutſchen, beſonders unſerer Bremiſchen Chroniken näher treten, haben wir uns der Begebenheiten zu erinnern, mit denen das fragliche Stiftungswerk der Bremer und Lübecker zuſammenhängen ſoll.

Die Kunde von der Eroberung Jeruſalems durch Saladin im Jahre 1187 rief im Abendlande allgemeine Beſtürzung, aber auch überall den lebhaften Wunſch und heiligen Drang hervor, das Grab des Erlöſers aus den Händen der Ungläubigen zu befreien. Faſt alle Länder der Chriſtenheit waren von der mächtigen Bewegung ergriffen. Das weltliche Haupt derſelben, der greiſe Kaiſer Friedrich I., ſtellte ſich ſelbſt an die Spitze des Unternehmens, und unter ſeiner Führung ſetzte ſich im Mai d. J. 1189 das ſtattliche Reichsheer in Bewegung, um auf dem Landwege durch Ungarn, Griechenland und Kleinaſien nach dem heiligen Lande vorzudringen.

---

[1]) Renner's Originalhandſchrift, Fol. 164 u. ff. — [2]) Vandalia VI. c. 38.

[3]) Abdruck bei Eccard, Corp. historicum medii aevi II. col. 792. Vergl. die Notiz Lappenbergs in Pertz, Archiv f. ält. deut. Geſchichtskunde, VI. S. 593 f.

[4]) Bei Lindenbrog, Scriptores rer. septentr. (Francof. 1609) p. 209. Vergl. Lappenberg a. a. O. VI. S. 404 ff., beſ. S. 414.

[5]) Abdr. bei Grautoff, die lübeckiſchen Chroniken in niederdeutſcher Sprache, I. S. 438: „De orde van Prussen.“ — Dieſer Bericht iſt ziemlich wörtlich, nur mit einigen Phraſen vermehrt, in die S. 159 Note 2 angeführte kölniſche Chronik übergegangen.

[6]) Reimer Kock (geſt. 1569), nach dieſem faſt wörtl. Rbebein (geſt nach 1619) und genau nach letzterem Deecke, Lübiſche Geſchichten und Sagen, (Lübeck 1852.) S. 24.

Der Zug war mit ſoviel Aufenthalt und Beſchwerden verknüpft, daß erſt nach faſt Jahresfriſt zu Ende März 1190 die Ueberfahrt über die Dardanellen bewerkſtelligt werden konnte. Inzwiſchen hatte König Guido von Jeruſalem mit dem ihm verbliebenen Reſt ſeiner Macht und dem ſtarken Zufluß kampfluſtiger Kreuzfahrer, die in größeren und kleineren Flotten an der Küſte Paläſtina's landeten, ſchon im Auguſt 1189 ſich auf die feſte Stadt Accon (Ptolemais) geworfen und die Belagerung derſelben begonnen [1]). Nicht nur die Flotten der italiſchen Seeſtaaten, welche ſchon ihr Handelsintereſſe trieb, ſondern nach ihnen auch zahlreiche Schaaren aus den nördlichen ſeefahrenden Nationen Europa's, Dänen, Frieſen, Flanderer, trafen vor Accon ein, während die Könige von England und Frankreich zu einer Heerfahrt rüſteten. Theils demſelben Zuge folgend, theils aus Oppoſition gegen den Kaiſer, hatte auch ein Theil der deutſchen, namentlich norddeutſchen Fürſten und Ritter den Seeweg nach Paläſtina eingeſchlagen, und ein Schriftſteller [2]) jener Zeit macht ihnen charakteriſtiſch genug einen Vorwurf daraus, daß ſie die bequemere Meerfahrt dem beſchwerlichen, aber deßhalb um ſo ruhmvolleren Landwege unter Führung des Kaiſers vorzogen. Es werden uns als ſolche der Landgraf Ludwig von Thüringen, Pfalzgraf Hermann von Sachſen, Graf Adolf von Holſtein, manche kölniſche und weſtfäliſche Herren, nach einer Nachricht auch Erzbiſchof Hartwig II. von Bremen [3]) genannt, und in einer dieſer Flotten müſſen ſich auch die Schiffe der Bremer und Lübecker befunden haben, die wir ſpäter vor Accon antreffen. Die Angriffe der chriſtlichen Kreuzfahrer auf Accon blieben aber lange Zeit ohne Erfolg. Inzwiſchen verlor das große deutſche Heer in Kleinaſien beim Uebergang über den Saleph ſeinen kaiſerlichen Führer am 18. Juni 1190, und wurde dann, ſeiner beſten Hoffnung beraubt, durch den zweiten Sohn des Kaiſers, den Herzog Friedrich von Schwaben vor

[1]) Vergl. Wilken, Geſch. der Kreuzzüge, IV. S. 253 ff. 270 u. 284.

[2]) Ansberti hist. de exped. Frider. imper. bei Wilken a. a. O. Anh. S. 97.

[3]) Ansberti historia a. O. Die Nachricht iſt jedenfalls irrig und vermuthlich durch eine Verwechſelung mit der ſpäteren Reiſe Hartwig's nach dem heil. Lande entſtanden. Vergl. Brem. Urkundenb., I. Nr. 79, Note 2 und Nr. 104, Note 4.

Accon geführt, wo es am 8. October 1190 eintraf. Auch dieſer heldenmüthige Sohn des Kaiſers fand hier im Lager vor Accon ſchon nach drei Monaten, am 20. Januar 1191, ſein Grab, ein Opfer der argen Peſt, die im Gefolge der auszuſtehenden Hitze und unſäglichen Entbehrungen das Heer überfiel. Erſt im Sommer 1191 (12. Juli) erlangten die Chriſten den Lohn und wenigſtens das nächſte Ziel ihrer Anſtrengungen durch die Eroberung Accons, während bekanntlich die Einnahme Jeruſalems erſt wieder dem Kaiſer Friedrich II. im Jahre 1229 gelang.

Während dieſer wechſelvollen faſt zweijährigen Belagerung Accons nun ſoll, wie unſere ſpäteren Chroniken berichten und wie man bis vor wenigen Jahren auch allgemein annahm, die Stiftung des deutſchen Ordens durch die anweſenden Bürger von Bremen und Lübeck erfolgt ſein.

Der Bericht der gegen 1550 niedergeſchriebenen Sparenbergiſchen Chronik lautet, wie folgt.

> Wo de van Lubecke und Bremen den Dudeschen orden gestifftet hebben.

Anno 1189 toch keyser Frederich na Jerusalem woll gerustet, ditsulve den heyden wedder aff tho winnende. (Des quemen tosamende to Mentz vele forsten undt heren, leten sik tekenen mit dem krutze.) [1] Disze keyser hadde de stadt Bremen ein privilegium unde fryheit gegeven, derhalven dachten se der woldath, rusteden uth 3 schepe dem keyser tho ehren, darmitt greve Carsten von Oldenborch was, ock Dennen, Friesen unde andere. De von Lubeck rusteden uth 24 borgers up diszen toch, darumme dat de keyser vor soeven jaren ohre stadt by dat ryke hadde gebracht, unde woren beide de von Bremen unde Lubeck by greven Aleve von Holsten (in Syria) [1].

De keyser mit synem foleke dede mannige schlachtinge mitt den Saracenen unde vordranck thom lesten in Armenia, also he in de hitte wolde baden in dem strome Selephio

[1] Zuſatz des P. 1. s. 2 d. ſignirten Archivexemplars.

unde mit ehme twe andere greven Wilbrant van Hallermont unde greve Luloff. Averst de Christen togen gelikevoll fort mit des keysers sone hertogen Frederich von Swaven unde gewunnen Jernsalem na velen wedderstande, ock worden veele Christen kranck von hitte unde storven.

Anno 1190 hoven de van Bremen unde Lubecke in duszen landen ersten an den ridderliken dudessehen orden; dar worden se alsus tho verorsaket. Do se gants viele krancken im felde liggende funden, de von groter hitte unde ungewontliker lucht kranck weren geworden, do se Acon anfallen wolden, do worden se tho barmhertikeit bewogen, nemen ein groth segel van einem groten schepe, so ein kogge hete, makeden dar ein telt aff unde vorsammelden de krancken darunder unde vorsorgeden se mit notdrofft. Do nu Acon gewonnen was, buweden se binnen der muren einen tempel unde funderden also den orden, unde hartoch Fredrich krech ohn van pawest Celestino den drudden confirmeret. In diszen orden mach nemandes, he sey dan van adell hoch offte syth geboren, unde de von Bremen unde Lubeck, darumme dat se des ordens anfenger weren, unde kregen ock de privilegien darvan, dat se mogen den witten mantel dragen gelyek ridderen; und de orde plecht thom ersten vor de von Lubeck unde de von Bremen tho bidden.

Heinrich Walpot was de erste meister des ordens. Disze ridders moten laven drie dinge ohre leventlanck tho holden: nomtlich ewige armuth, ewige reinicheit unde gehorsam beth in den dodt.

Dieſer ſcheinbar genaue Bericht führt vier Hauptthatſachen an, die näher feſtzuſtellen ſein werden:

1) Die Ausrüſtung von Schiffen und Mannſchaft für den Kaiſer Seitens der Städte Bremen und Lübeck — und zwar von drei Schiffen Seitens Bremens und 24 Bürgern Seitens Lübecks — welche unter die Führung des Grafen Adolf von Holſtein geſtellt werden;

2) die Errichtung eines Zeltſpitals vor Accon durch die Bürger von Bremen und Lübeck unter Benutzung des Segels einer Kogge;

3) die Verlegung des Spitals in die Stadt nach der Eroberung Accons und die ſich daran ſchließende Stiftung eines Ritterordens, welchem Herzog Friedrich von Schwaben die päpſtliche Beſtätigung erwirkt;

4) die Verleihung des Privilegs an die Bremer und Lübecker, welches ſie zur Aufnahme in den Orden berechtigt, zu welchem aber ſonſt nur ritterliche Geburt befähigt, ſowie die Beſtimmung, daß die Bremer und Lübecker als die Stifter des Ordens die erſten in der regelmäßigen Fürbitte der Ordensbrüder ſein ſollen.

Zu dieſen vier Hauptpunkten kommt dann noch die ſpäter von der Tradition in eigenthümlicher Weiſe ausgeſchmückte Nachricht über den erſten Meiſter des Ordens.

Einige von jenen Angaben ſtellen ſich von vornherein als unhaltbar heraus.

Der Graf Adolf von Holſtein konnte nicht Führer des ſtädtiſchen Geſchwaders ſein, da er nach dem Bericht eines zuverläſſigen Geſchichtsſchreibers [1]) gar nicht nach Accon gelangte, ſondern bereits in Tyrus umkehrte. Ferner ſtarb Herzog Friedrich bereits vor der Eroberung Accons; die Stiftung des Ordens muß alſo entweder ohne ſeine Theilnahme oder während der Belagerung Accons und zwar in der Zeit zwiſchen dem 8. October 1190 und dem 20. Januar 1191 erfolgt ſein.

Allein dieſe Widerſprüche ſtoßen offenbar die Hauptſache ſelbſt nicht um. Es bleibt aber dann, abgeſehen von dem vierten Puncte noch die Frage zu löſen: wie kamen Stadtbürger dazu, einen Ritterorden zu ſtiften? Das Auffallende dieſer Angabe wird durch das ſchon erwähnte Stillſchweigen der gleichzeitigen Schriftſteller noch vermehrt, andererſeits aber mußte man immer als ein wichtiges Zeugniß für die Wirklichkeit wenigſtens eines Theils der berichteten Thatſache anſehen, daß im Weſentlichen dieſelbe Tradition, welche

[1]) Vergl. Arnold. Lubic. IV. 7.

wir in den Städten finden, ſchon im Mittelalter allgemein und insbeſondere im Orden verbreitet war. Denn die Einleitung zu den Ordensſtatuten, deren älteſtes uns erhaltenes Exemplar etwa dem Ende des 13. Jahrhunderts angehört, giebt einen Bericht über die Entſtehung des Ordens, welcher zwar den im Jahre 1190 vor Accon anweſenden Bürgern von Bremen und Lübeck nur die Stiftung des Zeltſpitals ausdrücklich zuſchreibt, daran aber ſofort die Stiftung des Ordens durch Herzog Friedrich von Schwaben und die übrigen anweſenden geiſtlichen und weltlichen Fürſten anknüpft.[1]) Wie feſt die Tradition im Orden lebte, zeigt ein Brief, den der livländiſche Heermeiſter Cysze von Rutenberch am 9. Juli 1426 an den Rath von Bremen richtete; denn in ihm heißt es: Uns duncket wol billich sien, na deme juwe stadt und erbarn vorfaren irste stichtere und medebegripere unses ganczen ordins sint gewesen, dat wy ok zodanne saken an ju schriven.[2])

Sodann läßt Peter von Dusburg, der älteſte Ordenschroniſt, welcher im Anfange des 14. Jahrhunderts ſchrieb und durch ſein ausführliches Werk die Grundlage für die ſpätere Auf-

---

[1]) Schönbuth, Das Ordensbuch der Brüder vom deutſchen Hauſe St. Marien zu Jeruſalem (Heilbronn 1847) S. 5: Diz ist wi unt von weme nnt wanne sich erhaben hat der orden der bruder des duschen huses sente Marien von Jherusalem. In deme namen der heiligen drivaldekeit, so kunde wir allen, di nu sint unt noch kumen sullen, wie sich erhaben hat unde von weme unt wenne unde wi der orden des spitales sante Marien des duschen huses von Jerusalem, von der geburt unsers herren des tusent nnt hundert unde nunzec jar waren in den geziten, do Akers was beseczzen von den Cristen unde mit der gotes helfe wider gewunnen wart von den handen der ungeloubigen. Zu derselben zit in deme here da was ein teil guter lnte von Bremen unde von Lubeke, die von der mildekeit unsers herren sich erbarmeten nber die manicvaldegen gebrechen die di sichen heten in deme here, nnde begunden dis vorgenanten spitales under eime segele eines schiffes, daz ein kocke geheizen ist, da si die sichen mit grozer andacht under brachten unt der mit vlize pflagen. Diz cleine beginnen erbarmete den herzogen Friderich von Swaben unt andere die hohe herren, der namen hie nach geschriben sten.

[2]) Orig. im Brem. Archiv.

faſſung der Ordensgeſchichte ſchuf[1]), ſo beſtimmt die Bürger der beiden Seeſtädte als die Stifter des Ordens erſcheinen, daß dies ſeitdem als eine zweifelloſe Wahrheit feſtſtand. Auf ſeinen Bericht haben ſich dann auch die neueren Forſcher ſtützen zu dürfen geglaubt und, wenn ſie auch einzelne Angaben deſſelben berichtigten, doch in der Hauptſache daran feſtgehalten. Und ſo finden wir auch bei Wilken in ſeiner Geſchichte der Kreuzzüge[2]) und Joh. Voigt in ſeinem ausführlichen Werke über die Geſchichte des deutſchen Ordens[3]) in der Darſtellung der Stiftung die allgemein angenommene Ueberlieferung wieder, nach welcher die Bremer und Lübecker zunächſt das Zeltſpital errichteten, die junge wohl ausgeſtattete Stiftung dann ſofort dem Herzog Friedrich übergaben, um durch ihn auf dieſer Grundlage einen Ritterorden in förmlicher und feierlicher Weiſe errichten zu laſſen. Die Stiftung ſoll bereits in einer am 19. November 1190 gehaltenen Verſammlung der Fürſten vor Accon vollzogen und der neue Ritterorden bereits am 6. Februar 1191 von dem Papſte Clemens III. beſtätigt ſein.

An dieſer Auffaſſung hätte wohl noch feſtgehalten werden müſſen trotz einiger namentlich das Verhältniß unſerer Bürger zu der Stiftung betreffender Unwahrſcheinlichkeiten, wenn nicht in den letzten Jahren mehrere ſehr wichtige Quellen für die älteſte Geſchichte des Ordens entdeckt wären, theils Urkunden aus den erſten Jahren der neuen Stiftung, theils eine um die Mitte des 13. Jahrhunderts, alſo verhältnißmäßig kurze Zeit nach der Gründung geſchriebene kurze Gründungsgeſchichte der Stiftung. Die erſteren entdeckte Dr. Töppen in einem Codex des Ordens in der königlichen Bibliothek zu Berlin, und machte ſie in einem Aufſatz über die Geſchichte der Stiftung des deutſchen Ordens in den neuen preuß. Prov. Blättern

---

[1]) Peter von Dusburg, Chronicon terrae Prussiae (Ausgabe von Toeppen in Scriptores rerum Prussicarum, I. Leipzig 1861) S. 26: Fuerunt in exercitu cristianorum quidam devoti homines de Bremensi et Lubicensi civitatibus u. ſ. w.

[2]) A. a. O. S. 317 f. Vergl. auch Raumer, Hohenſtaufen VI. S. 607.

[3]) Voigt, Geſchichte Preußens von den älteſten Zeiten bis zum Untergange der Herrſchaft des deutſchen Ordens, II. S. 27 ff.

vom Jahre 1849 zum erſten Male bekannt. Jene Gründungsgeſchichte fand der Conſervator des Deutſch-Ordens-Archivs in Wien, P. Dudik auf und veröffentlichte ſie im Jahre 1857 in ſeinem Werke über die Münzen und Medaillen des deutſchen Ordens.[1]) Töppen hat ſie dann aufs Neue und berichtigt in dem vortrefflichen Quellenwerk für die Geſchichte der Provinz Preußen[2]) edirt und ſowohl durch Zuziehung der erwähnten Urkunden als der übrigen Quellen für die Geſchichte des Ordens ebenſo ſcharfſinnig wie ſachgemäß erläutert. Jedenfalls muß ihm das Verdienſt zuerkannt werden, durch dieſe neueſte Ausgabe und die hinzugefügten Erläuterungen die Gründungsgeſchichte und insbeſondere auch das Verhältniß der deutſchen Bürger zu der Stiftung in ein klares Licht geſtellt zu haben. Mit der durch ihn gewonnenen Einſicht wird im Weſentlichen die Unterſuchung als geſchloſſen zu betrachten ſein, zumal da durch ſie die bei der früheren Auffaſſung gebliebenen Zweifel in einer genügenden Weiſe gelöſt werden.

Es verlohnt ſich der Mühe, in die Unterſuchung über die Entſtehung des Ordens nach dieſen Quellen etwas tiefer einzugehen, da wir durch ſie erſt den richtigen Standpunkt für die Beurtheilung der Ueberlieferung unſerer einheimiſchen Quellen gewinnen.

Im Gegenſatz zu den vorhin mitgetheilten Nachrichten der Bremiſchen Chroniken erzählt die alte Geſchichte von der Stiftung des Ordens in ſchlichten Worten folgenden einfachen Hergang.[3])

„Im Jahre 1190, zur Zeit als Accon vom Heere der Chriſten belagert und mit Gottes Hülfe den Händen der Ungläubigen entriſſen wurde, machten einige Männer aus den Städten Bremen und Lübeck, welche erfüllt waren vom Eifer des Herrn Werke der Barmherzigkeit zu thun, in dem Heere ein Spital aus dem Segel

---

[1]) Dudik, Des hohen deutſchen Ritterordens Münzſammlung in Wien (1858) S. 38 ff. Abdruck nach einem römiſchen Codex der Vaticana.

[2]) Scriptores rerum Prussicarum, I. (Leipzig 1861) S. 220 ff.: De primordiis ordinis Theutonici narratio.

[3]) A. a. O. S. 220. Die Einleitungsworte lauten: Incipit qualiter domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani primo fuerit inchoata, qualiter ei ordines tam in mllicia, quam infirmis sunt collati.

eines Schiffes, einer ſogenannten Kogge, und zwar auf der hinteren Seite des St. Nicolauskirchhofs, zwiſchen dem Berge (Turon), auf welchem das Heer lagerte, und dem Fluſſe (Bellus). In dieſem ſammelten ſie viele und verſchiedenartige Kranke und erfüllten an den Einzelnen die ächten Pflichten der Menſchlichkeit in der Reinheit ihres Herzens. Sie verwalteten dies Hoſpital mit großer Hingebung und Sorgfalt bis zur Ankunft des erlauchten Herzogs Friedrich von Schwaben, des Sohnes des römiſchen Kaiſers Friedrich ..... Als endlich die vorgenannten Bürger von Bremen und Lübeck in ihr Vaterland zurückzukehren gedachten, übergaben ſie, auf Bitten des genannten Herzogs und der übrigen Edlen des Heeres, das beſagte Hoſpital dem (herzoglichen Caplan) Konrad und dem Kämmerer Burchard mit allen reichlich geſchenkten milden Gaben und allem Zubehör. Und es war zu dieſer Zeit im Heere kein Krankenſpital außer jenem vorhanden."

„Der Caplan aber und der Kämmerer begannen, auf den Pomp der Welt verzichtend, preislich den Weg des Lebens zu wandeln, beugten willig ihren Nacken dem ſanften Joche des Herrn und thaten demüthig Profeß, indem ſie das gedachte Hoſpital zu Ehren der heil. Mutter Gottes der Jungfrau Maria anfingen. Sie nannten es nun „„Hoſpital der heil. Maria der Deutſchen in Jeruſalem““, in der Hoffnung und Zuverſicht, daß, nachdem das heilige Land der chriſtlichen Religion wieder gewonnen, in der heiligen Stadt Jeruſalem das Haupthaus des Ordens ſein würde. Denn zu jener Zeit hatten ſie noch nirgends in der Welt einige Beſitzungen oder Ländereien. Selbſt der Ort, auf welchem ſie damals wohnten, gehörte ihnen nicht."

„Der oftgenannte Herzog Friedrich nun, aus göttlicher Eingebung eifrig auf die Förderung dieſes geringen Anfangs bedacht, ſchickte Boten mit Briefen an ſeinen erlauchten Bruder den römiſchen König Heinrich, der nachher Kaiſer geworden iſt, in welchen er bat, daß er bei dem Papſte Cöleſtin, der damals das Haupt der Römiſchen Kirche war, die Beſtätigung des gedachten Spitals erwirke, welches denn auch durch Privilegien des Römiſchen Stuhls beſtätigt worden iſt."

„Inzwiſchen bekannten ſich einige gottesfürchtige Männer, nachdem ſie die weltliche Kleidung abgelegt, zur Regel dieſes Hauſes. Als aber Accon erobert war, kauften ſie innerhalb der Stadtmauern beim St. Nicolausthore einen Garten, nachdem ihnen ein Theil deſſelben von frommen Leuten als Almoſen geſchenkt war, auf welchem ſie Kirche, Hoſpital und andere zu ihren Zwecken nothwendige Behauſungen erbauten. Dort dienten ſie fromm dem König der Könige, indem ſie den Kranken und Armen in rechter Sanftmuth des Herzens beſtändig tröſtliche Liebesdienſte ausrichteten, während zu jener Zeit noch ein Geiſtlicher Leitung und Regiment im Hauſe ausübte.

In derſelben Kirche iſt auch Herzog Friedrich, wie er gebeten hatte, begraben worden.“

„Im Fortgange der Zeit aber, als der vorgenannte Römiſche Kaiſer Heinrich das Königreich Sicilien ſeiner Herrſchaft unterworfen hatte, fuhr ein ſtarkes Heer von Fürſten und Großen aus Deutſchland dem heiligen Lande zu Hülfe hinüber. Als ſie aber nach einigen Verweilen hörten, daß der Kaiſer Heinrich geſtorben war, ſchickten ſie einzeln ſich an, in das Vaterland zurückzukehren. Mehreren der anweſenden deutſchen Fürſten und Großen dünkte es aber nützlich und ehrenhaft, daß dem gedachten Hoſpital die Regel des Ordens der Tempelherren gegeben wurde. Zu dieſem Zwecke traten die anweſenden Prälaten, Fürſten und Großen der Deutſchen im Hauſe des Tempels zuſammen, nachdem ſie zu dem ſo heilſamen Unternehmen auch die Prälaten und Barone des heiligen Landes, die ſich dort finden ließen, eingeladen hatten. Und alle faßten einmüthig den Beſchluß, daß das gedachte Haus die Regel des St. Johannishoſpitals zu Jeruſalem für die Armen- und Krankenpflege, ſo wie es dieſelbe ſchon bisher gehabt, für die Geiſtlichen, Ritter und anderen Brüder aber in Zukunft die Regel des Templerordens haben ſollte. Dies iſt geſchehen im Monat März des Jahres 1198 (1195?).“

Es folgt dann ein Verzeichniß der Theilnehmer an der Verſammlung, worauf der Erzähler fortfährt:

„Nachdem aber dieſer Beſchluß gefaßt und die Regel des Templerordens der Stiftung geſchenkt war, ernannten ſie einen

gewiſſen Bruder Hermann, der den Zunamen Wolpoto führte und Bruder dieſes Hauſes war, zum Meiſter deſſelben. Und ihm gab dann der Meiſter des Tempels eine Abſchrift der Regel ſeines Ordens, um ſie fortan in jenem Hauſe zu bewahren. Der genannte Bruder aber war ein Ritter. Auch entſagte ein edler Ritter mit Namen Hermann von Kirchheim in Gegenwart der ganzen Verſammlung dem weltlichen Leben, um in dieſem Hauſe ſein Lebenlang Ritterdienſt zu thun, und der Meiſter des Tempels gab ihm ſogleich den weißen Mantel zum Zeichen, daß alle Ritterbrüder des genannten Hauſes fortan weiße Mäntel tragen ſollten nach der Vorſchrift der Regel des Templerordens. Die ſämmtlichen anweſenden Prälaten und Fürſten aus Deutſchland aber ſandten den Meiſter Hermann nebſt dem Biſchof Wolfger von Paſſau an den Papſt Innocenz (III.) mit Briefen, in welchen ſie eifrig baten, daß er dem gedachten Hauſe die Ordensregel des Hoſpitals zu Jeruſalem (der Johanniter) für die Armen- und Krankenpflege, die Ordensregel des Tempels aber für die Geiſtlichen, Ritter und anderen Brüder beſtätigen wolle. Und der apoſtoliſche Herr, nachdem er ihre Briefe und Bitten, die Verſtändiges zu bitten ſchienen, gehört und verſtanden, willfahrte den Bitten gnädig, indem er in Vollmacht ſeines apoſtoliſchen Amtes die Ordensregeln der genannten Häuſer auf das Haus des St. Marienhoſpitals der Deutſchen zu Jeruſalem übertrug und dem Meiſter deſſelben ſeine Amtswürde beſtätigte."

Dieſer Bericht, welcher ſowohl dem angeführten Prolog der Ordensſtatuten, als auch allen ſpäteren Geſchichtſchreibern zu Grunde liegt, aber von ihnen vielfach entſtellt iſt, macht einen für unſere Frage äußerſt wichtigen, ſehr beſtimmten Unterſchied zwiſchen der Gründung des Spitals vor und in Accon und zwiſchen dem Entſtehen des Ordens, welches er erſt mehrere Jahre ſpäter ſtattfinden läßt. Die Bürger von Bremen und Lübeck erſcheinen hier nur als die Gründer des Spitals. Sie haben es in der geſchilderten einfachen Weiſe bereits vor Ankunft des Herzogs Friedrich begonnen. Es hat großen Nutzen gewährt und allgemeine Theilnahme gefunden, und als ſie ſich nun — noch vor dem Tode des Herzogs, alſo vor dem 20. Januar 1191 — zur Heimkehr entſchließen, tragen ſie nur noch Sorge zur Erhaltung der jungen

Stiftung, indem ſie dieſelbe zwei Beamten des Herzogs, des geborenen Hauptes der Deutſchen vor Accon, übertragen. Erſt jetzt wird eine förmliche geiſtliche Stiftung zur Krankenpflege daraus unter dem mit Beziehung auf das Ziel des Kampfes gewählten Namen „Marienhoſpital der Deutſchen in Jeruſalem“, vielleicht auch, was der Bericht nicht ſagt, mit Bezugnahme auf die ſchon früher dort beſtehende, ſeit 1187 untergegangene ähnliche Stiftung für Deutſche, und Herzog Friedrich iſt ſelbſt noch bemüht, dieſer Stiftung die päpſtliche Beſtätigung zu erwirken, erlebt dieſelbe aber nicht mehr. Sie erfolgte nämlich, wie aus einer ſchon länger bekannten Urkunde des Papſtes Clemens III. hinzugefügt werden muß, die man gemäß der früheren Auffaſſung, aber ohne Grund, für die älteſte päpſtliche Beſtätigung des Deutſchen Ordens ausgab, am 6. Februar 1191.[1]) Die Stiftung hatte nach der Eroberung der Stadt in derſelben einen angemeſſenen Platz, eine Kirche, ein Haus und Garten erhalten und ſo mehrere Jahre beſtanden. Dann erfolgte im Jahre 1197 ein neuer ſtarker Zuzug deutſcher Fürſten nach dem heiligen Lande, von denen die meiſten jedoch durch die geringen Ausſichten auf einen raſchen Erfolg des Kampfes und durch die Kunde von dem am 28. September 1197 eingetretenen Tod des Kaiſers Heinrich zur baldigen Rückkehr veranlaßt wurden. Sie hinterließen aber ein wichtiges Denkmal ihrer Anweſenheit im Morgenlande, indem ſie mit Zuziehung der beiden großen Ritterorden, welche vorzugsweiſe für die Franzoſen und Italiener geſtiftet waren, und der übrigen geiſtlichen und weltlichen Großen des chriſtlichen Morgenlandes, des ſeiner Hauptſtadt noch beraubten Königreichs Jeruſalem, das Deutſche Hoſpital in einen Deutſchen Ritterorden verwandelten, welcher nach dem Muſter der Johanniter und der Templer eingerichtet, wie dieſer, dem Zwecke jener alten Stiftung, der Krankenpflege treu blieb, zugleich aber auch die Fortſetzung des Kampfes gegen die Ungläubigen zu ſeiner Aufgabe erhielt.

[1]) Vergl. über die Bulle Voigt a. O. S. 46 Anmerk. Vielfach iſt die erſte Beſtätigungsbulle Cöleſtin III. zugeſchrieben, der erſt nach dem 27. März 1191 gewählt wurde. So auch bei Renner (a. O. Fol. 170, a.) in den Nachrichten, die Confirmatio des dudschen ordens überſchrieben ſind.

Die Verſammlung, in welcher die Stiftung des Deutſchen Ordens erfolgte, fand dem Bericht zufolge im März 1198 ſtatt.[1]) Denn daß 1195 ein leicht erklärlicher Schreibfehler für 1198 iſt, erhellt aus dem ſonſtigen Inhalt des Berichts, namentlich aus der Bezugnahme auf den Tod Heinrichs VI. unzweifelhaft[2]), wiewohl Dudik an der Zahl 1195 feſtzuhalten ſucht.

Eine andere Streitfrage, ob das Deutſche Hoſpital und der Deutſche Orden eine neue Stiftung ſei oder nur eine Fortſetzung des im Jahre 1128 ſchon in Jeruſalem begründeten Deutſchen Hoſpitals, — welches im Jahre 1143 zwar in einen Ritterorden mit Krankenpflege erweitert wurde, jedoch unter die Aufſicht und den Schutz des Templerordens geſtellt blieb, und nach der Annahme Einiger ungeachtet der Zerſtörung Jeruſalems fortbeſtanden haben ſoll, — enſcheidet der Bericht, da er ſie nicht kennt oder nicht kennen will, zu Gunſten der erſteren Annahme.

Unſere Unterſuchung geht dieſe Frage indeß nicht weiter an, da die Bürger von Bremen und Lübeck offenbar nicht an die Erneuerung einer ehemals bedeutenden Stiftung, ſowie überhaupt zunächſt nicht an ein großartiges Unternehmen, ſondern einfach daran dachten, die von den Johannitern, Templern und etwaigen Ueberreſten der deutſchen Hoſpitaliter verſäumten Pflichten der Menſchlichkeit in dem Heere vor Accon zu erfüllen. Wenn daher Dudik in ſeinem Bemühen, die Geſchichte des „hohen noch bis zum heutigen Tage im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate fortlebenden deutſchen Ritterordens“ bis zum Jahre 1143 hinaufzuführen, zu dem Ausſpruche kommt, „Friedrich von Schwaben und die Bürger von Lübeck und Bremen können höchſtens als Erneuerer, aber nicht als Stifter des von Jeruſalem in das Lager vor Accon nur in

---

[1]) Der Hauptfehler der Angaben der Lübeckiſchen Chroniken liegt darin, daß ſie dieſe Fürſtenverſammlung noch während des Kreuzzugs von 1190 vor ſich gehen laſſen. Vergl. Script. rer. Pruss. a. O. S. 224, Note 12, und die Bemerkungen von Hirſch zur Chronik von Oliva daſelbſt, S. 656 f. Die Narratio nennt Erzbiſchof Hartwig II. von Bremen nicht unter den Theilnehmern an der Verſammlung, weshalb zu vermuthen, daß er damals noch nicht in Accon angekommen war.

[2]) Vergl. Script. rer. Pruss. a. O. S. 223.

einigen seiner Glieder verpflanzten deutschen Ritterordens, der mit dem Mutterhause in immerwährender Verbindung blieb und auch von eben diesem Hause den Namen beibehielt, angesehen werden“ [1]), so entspricht, während es für die letztere Behauptung an Beweisen mangelt, weder die eine noch die andere jener beiden Möglichkeiten dem wirklichen Thatbestande. Auf den Ruhm der Stiftung des Ordens konnten jene Bürger und der Herzog nie Anspruch machen, wenn man diesem Ausdruck nicht die leicht zu einer Verschiebung der Sachlage führende Auslegung geben will, daß sie den ersten Grund zur Stiftung des Hospitals gelegt haben und die von ihnen dazu angewiesenen Güter oder Gaben mit dem Hospital Eigenthum des Ordens wurden.

Wichtiger ist es für uns, noch einen Blick auf die erwähnten ältesten Urkunden der Stiftung zu werfen, welche die aus dem Bericht genommene Auffassung bestätigen.

Die älteste derselben beweist, daß das Spital schon vor der Ankunft des Herzogs Friedrich vor Accon bestand. Bereits „Mitte September 1190“ nämlich schenken König Guido von Jerusalem und seine Gemahlin Sybilla „dem zu Ehren der Maria errichteten Hospital“ Besitzungen in der Stadt Accon „zur Erbauung eines Hospitals.“ [2])

Da die Deutschen diese Besitzungen erst nach der gehofften Eroberung Accons antreten können, so läßt der König es noch unentschieden, ob er ihnen ein gewisses Haus in der Stadt oder „einen Platz (plateam) neben demselben, wo sie ein Hospital nach ihrem Willen erbauen können“, zuweisen will. Die Schenkung ist also noch an das Lagerspital gemacht. Wichtig ist namentlich der Schluß der Urkunde. Der König schenkt ihnen dies „durch die Hand des Meisters Sibrand, welcher dies Spital während der Belagerung Accons begonnen und erbaut hat.“ Dieser Sibrand, den wir in den späteren Urkunden der Stiftung nicht wieder antreffen, kann also wohl kein anderer sein, als etwa der Hauptmann der Bürger oder ein angesehener Mann unter ihnen, welcher vorzugsweise Mittel zur Anlegung des Hospitals hergab und die

[1]) Dudik a. O. S. 35 ff.

[2]) Toeppen, Neue Preuß. Prov. Blätter 1849. I. S. 240.

erſte Leitung deſſelben übernahm. Weiter wird die Stiftung noch während der Belagerung beſchenkt durch den Meiſter der Johanniter am 2. Februar, und wieder durch König Guido — anſcheinend mit dem Platze am Nicolausthore, deſſen auch der alte Bericht erwähnt — am 10. Februar 1191. Es gehört ferner in dieſelbe Zeit noch die ſchon erwähnte Beſtätigungsurkunde des Papſtes Clemens III. vom 6. Februar 1191.[1])

Weitere Schenkungsurkunden für das Hoſpital, nachdem es in die Stadt Accon verlegt iſt, ſind dann erhalten vom Februar 1193 über Beſitzungen in Accon, vom October 1194, die demſelben Steuerfreiheit für gekaufte Lebensmittel und Kleidung zuſichert, vom März 1196 über ein Haus in und Weingarten bei der Stadt Joppe. Endlich gehört hierher noch die Bulle des Papſtes Cöleſtin III. vom 21. December 1196, welche das Marienhoſpital der Deutſchen abermals in den Schutz des päpſtlichen Stuhls nimmt und ihm gewiſſe Vergünſtigungen hinſichtlich der Beerdigung, der Freiheit vom Zehnten, unentgeltlicher Weihen u. ſ. w. ertheilt und die ſämmtlichen Beſitzungen deſſelben aufzählt, aber noch ebenſo wenig wie die früheren Urkunden von einem Ritterorden ſpricht.[2])

Die erſte päpſtliche Urkunde für den im März 1198 geſtifteten Deutſchen Ritterorden, die uns ebenfalls erhalten iſt, wurde am 19. Februar 1199 vom Papſt Innocenz III. gegeben.[3])

Die Männer aus Bremen und Lübeck waren bereits ſieben Jahre wieder daheim, als die ritterliche Genoſſenſchaft der Deutſchen ins Leben trat.

Ihre Handlungen vor Accon blieben aber im Gedächtniß des Ordens; man vergaß nicht, daß ſie während der Belagerung aus freiem Triebe dem Spitaldienſte ſich unterzogen hatten, der hernach den Rittern wegen ihres Gelübdes oblag.

So wird der Hauptinhalt des Berichtes unſerer einheimiſchen

---

[1]) Toeppen a. O. S. 245, 246. Dudik a. O. S. 49, 50. Vergl. Script. rer. Pruss. I. S. 222. N. 2.

[2]) Toeppen a. O. S. 277 f. Dudik a. O. S. 51 f. Script. a. O. S. 225—227. Vergl. daſelbſt S. 222. N. 3.

[3]) Abdruck bei Hennes, Cod. dipl. Nr. 4 nach Baluze.

Chroniken freilich umgestoßen; allein es bleiben noch einige Angaben derselben zu prüfen, welche die mitgetheilte älteste Gründungsgeschichte der Stiftung nicht berichtigt oder umstößt.

Daß unsere Chroniken die Ausrüstung von Schiffen durch die Städte aus Dankbarkeit für die vom Kaiser ihnen erzeigten Wohlthaten geschehen lassen, beruht schwerlich auf alten Nachrichten und ist nicht gerade wörtlich zu nehmen. Doch bezeichnet dieser Ausspruch die zur Zeit der Kreuzfahrt von 1190 bestehenden Zeitverhältnisse im Wesentlichen richtig. Lübeck wie Bremen waren damals aufblühende Städte, aber beide auch von ihren Landesherren in der angestrebten Autonomie bedroht, Lübeck durch Heinrich den Löwen, Bremen durch den prachtliebenden, ehrgeizigen Erzbischof Hartwig, welcher gerade damals die Partei des mächtigen Sachsenherzogs ergriffen hatte. Beide Städte fanden beim Kaiser Schutz ihrer Rechte und Freiheiten und erhielten damals die wichtigen Privilegien, auf denen sich allmälig ihre Selbständigkeit ausbilden sollte. Lübeck 1188, Bremen 1186.[1]) Auch in den nächsten Jahren dauerten noch die Zwistigkeiten zwischen Bremen und dem Erzbischof Hartwig fort, und Graf Adolf von Holstein erschien im Namen des Kaisers in Bremen, um die Stadt zu schützen.[2]) Während des Kreuzzugs selbst lebten beide Fürsten, der Herzog und der Erzbischof in England in der Verbannung. Um so mehr mußte unter solchen Verhältnissen ein selbständiges Auftreten der Städte und eine Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Reichs und der Kirche, von denen die beiden Fürsten sich halb gezwungen, halb schmollend fern hielten, zu ihren Gunsten in die Waage fallen. Es liegt zwar nahe, anzunehmen, daß auch Handelsinteressen bei der Expedition mitgewirkt haben; doch ist zu einer solchen Behauptung kein bestimmter Anhalt vorhanden.

Von den näheren Angaben unserer Chronik aber über die Zahl der Schiffe und der Bürger, welche aus den Städten Theil

---

1) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I. S. 9. Nr. VII. Brem. Urkundenbuch, I. S. 61. Nr. 65.

2) Brem. Urkundenbuch, I. S. 91. Nr. 79.

genommen, ist nicht zu sagen, ob sie auf alten Nachrichten beruhten, oder einer Sage oder der Erfindung des Chronisten ihren Ursprung verdanken.

Die eigenthümlichste und auffallendste Notiz der Chronik ist sodann die, daß die beiden Städte für ihr Verdienst um die Stiftung des Ordens ein Privileg von demselben erhalten hätten, nach welchem ihre Bürger Zutritt zu der ritterlichen Genossenschaft haben sollten, während sonst nur Männer von Adel aufgenommen wären, und daß ferner der Bremer und Lübecker aus diesem Grunde in der allgemeinen Fürbitte des Ordens gedacht werde.

Die letztere Angabe ist an sich richtig, und diese Thatsache erklärt sich sehr wohl aus der aufopfernden Thätigkeit, welche die Bürger unserer Vaterstadt und die Männer von Lübeck vor Accon entfalteten.

In den späteren, im 15. Jahrhundert umgearbeiteten Ordensstatuten findet sich ein Abschnitt: „Wie die Priesterbrüder in dem Capitel für die Christenheit beten sollen.“ Darin heißt es: „Bei Namen so gedenket Herzog Friedrichs von Schwaben und König Heinrichs seines Bruders, der hernach Kaiser ward; und der ehrlichen Bürger von Lübeck und Bremen, die Stifter unseres Ordens waren“ [1]), worauf dann noch eine ganze Reihe hervorragender Wohlthäter des Ordens folgt, welche ebenfalls namentlich in die Fürbitte eingeschlossen werden sollten. Das also war ein altes Herkommen im Orden, und es erklärt sich ganz natürlich aus der bei allen geistlichen Stiftungen des Mittelalters herrschenden Sitte, bei bestimmten Gelegenheiten für die Wohlthäter der Stiftung zu beten, für sie Messen und Memorien zu halten.

Weniger leicht ist mit dem angeblichen Privileg über die Theilnahme am Orden ins Reine zu kommen. Daß freilich eine förmliche urkundliche Versicherung dieser Art nicht gegeben war,

---

[1]) Hennig a. O. S. 217: Bei namen so gedencket herczog Frederichs von Swaben unde koning Hinrichs synes bruders, der sint keizer wart, unde der erlichin burger von Lubeke unde von Bremen, die stiffter woren unsirs ordens.

können wir, auch ohne uns von der Nichtexiſtenz eines Ordensprivilegs in den Archiven überzeugt zu haben, nach allem Vorſtehenden ſchon deshalb behaupten, weil, wie wir geſehen haben, die Bürger der beiden Städte an der Stiftung des Ritterordens gar nicht mehr betheiligt waren. Aber könnte der Nachricht nicht doch ein altes Herkommen zu Grunde liegen? — Selbſtverſtändlich iſt hier nicht von den Prieſterbrüdern oder gar den dienenden Brüdern des Ordens die Rede, ſondern allein von den Ritterbrüdern.

Schon Rynesberch-Schene behauptet, daß Bremer und Lübecker Bürgersleute das Vorrecht gehabt hätten, durch Weihe ihres Schwertes und nach Ablegung der Gelübde zu vollen Mitgliedern des Ordens werden zu können.[1])

Es fragt ſich, ob bei Gründung des Ordens ein Vorrecht dieſer Art exiſtiren konnte und, wenn dies nicht der Fall iſt, ob in ſpäterer Zeit daſſelbe exiſtirt hat.

Die erſte Frage muß entſchieden verneint werden; ſie ſetzt voraus, daß in den älteren Zeiten des Ordens die ſogenannte Rittermäßigkeit eine der Bedingungen zur Aufnahme in die ritterliche Genoſſenſchaft bildete. Am Ende des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts konnte von einer ſolchen Beſtimmung keinesfalls die Rede ſein, weil ſich erſt damals die Scheidung der Stände, insbeſondere des Bürgerſtandes und des niederen Adels, feſtzuſetzen begann, weil damals, um Ritter zu werden, die freie Geburt genügte, weil damals es noch nicht allgemeine Satzung geworden, daß auch die Vorfahren Ritter geweſen ſein, ein rittermäßiges Leben geführt haben mußten, weil die Geburt aus bürgerlichem Stande damals noch nicht an und für ſich unfähig zum Ritterthum machte.

Die Entwickelung des Bürgerthums war im Anfange des zwölften Jahrhunderts ſo wenig in Bremen, wie an anderen Orten, dahin vorgeſchritten, daß die Städter als ſolche einen eigenen abgeſchloſſenen Stand bildeten. Innerhalb der Ringmauern der erzbiſchöflichen Reſidenz wohnten noch, wie auf dem Lande, Freie

[1]) Siehe oben S. 158 f.

und Hörige, Hofrechtunterthänige und Dienſtmannen neben einander; diejenigen unter ihnen, die das Schwert führen konnten, ſtanden keinem Anderen nach; die Hörigen und Hofrechtunterthänigen waren noch nicht in der Lage, ein ritterliches Leben führen zu können, wohl aber die Freien und Miniſterialen, die ſelbſt, wenn ſie innerhalb der Stadtmauern wohnten, dem Heerbann des Erzbiſchofs folgen mußten, bis ſie 1233 hiervon befreit wurden.[1]) Es gab unter den Bürgern noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts waffenberechtigte und waffenpflichtige Männer, die mit gewiſſem Stolze Dienſtmannen der Kirche, Ritter und Herren ſich nennen ließen. So zeigen ſich z. B. unter den Zeugen einer Urkunde von 1239 Walterus et Otto Rufus, ecclesiae ministeriales, cives Bremenses[2]), ſo nennt ſich noch 1243 ein Rathmann Otto miles[3]), ſo prunkt mit dem Titel des dominus eine ganze Reihe von Bremern.[4])

Es war in dieſer Zeit, als der in Accon geſtiftete Orden ſeinen Reichthum aus der Hand des ſich erhebenden deutſchen Bürgerthums empfing, und der Bürgersmann gab ſeine Beſitzthümer nicht einer Genoſſenſchaft, die ihm fern ſtand. 1285 ließ ein Mainzer Kürſchner ſeinen Sohn mit dem Ordenskleide ſchmücken[5]); damals traten zu Osnabrück Hermann Dwerg und Lambert Glode in die ritterliche Genoſſenſchaft.[6]) Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts gab es für den Orden noch nicht die Schranken zwiſchen den Geburtsſtänden; für ihn entſchied nur der Berufsſtand, und zu Helm und Schild glaubte noch nicht eine beſondere Klaſſe geboren zu ſein.

Dieſe urſprünglichen, für die Bedeutung des fraglichen Privilegs maßgebenden Verhältniſſe ſind meiſtens überſehen.

---

1) Brem. Urkundenb., I. Nr. 172. S. 205. Vergl. Donandt, Geſchichte des Brem. Stadtrechts, I. S. 111 ff. 227 ff.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 212. S. 247.

3) A. a. O. Nr. 221. S. 256. Vergl. Note 3.

4) Z. B. a. a. O. Nr. 226, S. 262. Nr. 231, S. 266. Nr. 235, S. 273. Nr. 236, S. 275.

5) Voigt, a. O. I. S. 75.

6) Sudendorf, Commende der Ritter Deutſchen Ordens in Osnabrück, im Archiv des hiſtoriſchen Vereins für Niederſachſen, Jahrg. 1842, S. 2.

Die Anſichen, welche Voigt über die Aufnahmefähigkeit zuſammengeſtellt hat[1]), ſind äußerſt unhiſtoriſch; denn die Beſtimmungen ſpäterer Ordensgeſetze werden unbedenklich auf die früheren Zeiten übertragen; dadurch iſt der Einblick in die Fortbildung der inneren Organiſation des Ordens unmöglich gemacht.

Anders geht Rutenberg zu Werke[2]); er weiſt auf die Bulle Alexanders IV. vom Juni 1258 hin, welche die Aufnahme in den Orden durch allerlei Beſtimmungen erleichtern will, aber doch an ſich freie Männer als überhaupt zur Aufnahme Berechtigte vorausſetzt. Erſt ſeit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts änderte ſich dieſes; erſt damals wurden an den Eintritt in den Orden erſchwerende Bedingungen geknüpft. „Zu dieſen gehört von jetzt an gewiß die rittermäßige Geburt.“ „Es läßt ſich dieſe Erſcheinung leicht aus den Verhältniſſen der Zeit erklären; denn ſeit dem ſ. g. Interregnum trennte der Ritterſtand ſich mehr und mehr von den anderen Ständen des Reiches und trat als eine geſchloſſene Kaſte auf.“ „Es war nun ſehr natürlich, daß der Deutſche Orden ſich in neuerer Zeit faſt einzig aus den Familien jener zur Unabhängigkeit emporgewachſenen Ritter rekrutirte, und daß dieſe, wie ſie einmal die große Mehrzahl bildeten, die anderen Stände auszuſchließen begannen. Dieſes war um ſo leichter, als bei dem großen Aufſchwung, den jetzt die Städte, beſonders die norddeutſchen, nahmen, auch die Söhne der Kaufleute, weil ihnen zu Hauſe ganz andere Mittel des Erwerbs und der Auszeichnung geboten waren, ſich keineswegs mehr, wie in früherer Zeit, zum Orden hindrängten.“

Die urſprünglichen Verhältniſſe wurden ſchnell durch die Entwickelung des Ständeweſens verdunkelt. Die älteſten Statuten des Ordens ſchreiben für die Aufnahme noch keine Bedingungen hinſichtlich der Geburt und des Standes vor. Auch ein Geſetz des Hochmeiſters Dietrich von Altenburg (1335—1341) enthält darüber

---

[1]) Voigt, Balleien, I. S. 265 ff.

[2]) Rutenberg, Geſchichte der Provinzen Liv-, Eſth- und Kurland, I. S. 245 f.; vergl. daſelbſt S. 156.

nur die einfache Beſtimmung: Czu dem ersten setcze wir, das man keinem bruder den weisen mantel gebe, her en sey seyn denne wirdig unde wol dorczu geboren.[1])

Es kann nicht zweifelhaft ſein, daß man unter dem „Wohl dazu geboren“ ſehr bald nicht blos die freie, ſondern auch die ritterliche Geburt verſtand. Iſt auch das dem Hochmeiſter Werner von Orſeln zugeſchriebene, angeblich im Jahre 1325 gegebene Geſetz, nach welchem die Ordensbrüder ohne vier Schilde nur ſchlechthin mit ihrem Namen, ohne den Zuſatz Herr und ohne von, genannt werden und zum Unterſchiede von den ächten Rittern nur lichtgraue Mäntel tragen und nur zu den unterſten Aemtern, wie Kellermeiſter und dergleichen, zugelaſſen werden ſollten[2]), in ſolcher Form gewiß unächt, ſo wird es doch als ein Ausdruck von Anſchauungen und Beſtrebungen, die bereits im vierzehnten Jahrhundert die Mehrheit der Ordensritter erfüllten, angeſehen werden können. Charakteriſtiſch iſt in dieſer Beziehung die Vollmacht, die der Hochmeiſter Konrad v. Jungingen für einen nach Deutſchland geſandten Ordensritter im Jahre 1406 ausſtellte. Es heißt in ihr: „Wir geben ihm Gewalt mit Kraft dieſes Briefes, Brüder zu empfahen und zu kleiden zu unſerem Orden, jedoch mit ſolchem Unterſchiede: junge Leute, die da geſund und ungebrechlich ſind, rittermäßig und geboren zu ihren Wappen und mit unredlichen Sachen nicht belaſtet noch berüchtigt. Sonderlich wollen wir und heißen es bei Gehorſam allen unſeres Ordens Brüdern und Gebietigern und befehlen es ernſtlich bei Gehorſam dem Bruder Siegmund, daß keiner von ihnen Jemanden zu unſerem Orden empfahen und kleiden ſoll von ſolchen Brüdern: zum Erſten, die ſo alt ſind, daß ſie unſerm Orden nicht mehr nütze werden mögen zu Reiſen und anderen Geſchäften, ferner die da ungeſund und an ihrem Leibe gebrechlich, und auch die nicht rittermäßig ſind und geboren zu ihren Wappen, beſonders keine kampfächtige, die in Kämpfen niedergelegen haben oder von

[1]) Hennig a. O. S. 124.

[2]) Rutenberg, a. O. I. S. 247, vergl. daſelbſt S. 327 ff. und Voigt, Geſch. Preußens, IV. S. 619.

Gefängniß und anderen nothdürftigen Sachen wegen ſich mit Gelübden in Orden zu ziehen verbunden haben. Würde man ſolche Brüder zu unſerem Orden empfangen und kleiden, ſo werden wir ſie nicht beſtätigen, nicht zu uns aufnehmen und nicht für unſeres Ordens Brüder halten“ [1]).

In dieſer Zeit geſchah es, daß der Sohn eines Bürgermeiſters und Schöffen von Coblenz, der mütterlicher Seits aus ritterbürtigem Geſchlecht war, keine Aufnahme unter den Rittern fand [2]), daß der Landkomthur von Oeſterreich, als der Kaiſer einen Kürſchner dem Orden empfahl, die Erklärung abgab, man wiſſe wohl, daß der heilige und hochwürdige Orden nicht geſtiftet ſei für Fiſcher, Kürſchner, Thürhüter und irgend welche Handwerker, ſondern für Fürſten und Grafen, Ritter und Edelleute. [3])

Erſt als die Verhältniſſe in dieſer Weiſe ſich umgebildet hatten, oder in der Umbildung zu ſolchen Zuſtänden begriffen waren, konnte das fragliche Privileg der Männer von Bremen und Lübeck entſtehen. Aus der oben mitgetheilten Angabe unſerer älteſten Stadtchronik geht hervor, wie man in dieſer Zeit jedenfalls in Bremen den vor Accon von Lübeckern und Bremern verrichteten Spitaldienſt dem Orden gegenüber zu benutzen wußte, um trotz des neuen Erforderniſſes der Ritterbürtigkeit Bürgern den Eintritt in den Orden offen zu halten.

Allein in dieſer Zeit, im vierzehnten Jahrhundert und den folgenden Epochen, gab es in Bremen jedenfalls eine Klaſſe von Bürgern, denen die Aufnahme in den Orden nicht zu verweigern geweſen wäre, ſelbſt wenn man ſich nicht auf beſondere Bevorzugung berufen hätte; Bürger, die als ritterbürtige Männer daſtanden. Freilich fehlte in unſerer Stadt in ſtaatsrechtlicher Bedeutung ein wirkliches Patriziat; allein es gab einen Kreis rathsverwandter Geſchlechter, deren Glieder ſo gut zu Helm und Schild geboren waren, wie der Edelmann und Junker aus dem Erzſtift; es gab

---

[1]) Voigt, Geſchichte Preußens, VI. S. 410.

[2]) Voigt. Balleien I. S. 278.

[3]) A. O. S. 276.

eine Reihe von Familien, in denen man einer genügenden Zahl von Ahnen ſich rühmen konnte, welche den Rathsherrendegen geführt und in Schlachten erprobt hatten. Für dieſe hatte das fragliche Privileg keine Bedeutung, die Perſonen, welche, wie im zweiten Beitrage gezeigt werden wird, zu Bremen das Komthuramt in der ritterlichen Genoſſenſchaft bekleideten, hätten ſicher auch ohne jene „ſonderbare Freiheit“ der Bremer zu ihren Poſten berufen werden können.

Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß das fragliche Privileg nur in der Phantaſie um die Ehre ihrer Städte beſorgter Bremer und Lübecker Bürger und ihrer Geſchichtsſchreiber exiſtirte; in den Inſchriften unſerer Rathhaushalle, die Bremens Ruhm feiern ſollten, fand es gleichwohl einen geeigneten Platz.

Nichts Anderes, als der Glaube an dies Privileg und an die Verdienſte der Bremer und Lübecker um die Stiftung des Deutſchen Ordens, hat eine andere Tradition hervorgerufen, die auf noch weit ſchwächeren Füßen ſteht, die Sage von der Abſtammung der beiden erſten Hochmeiſter des Ordens aus den genannten Städten. Der erſte, Heinrich Walpot, ſoll eines Lübecker, der zweite, Otto von Karpen, eines Bremer Bürgers Kind geweſen ſein. Dieſe Angaben, die ſo vortrefflich das frühzeitige Anſehen der beiden Städte zu illuſtriren und die Richtigkeit des Privilegs zu erhärten ſcheinen, tragen zu deutlich den Stempel der Erfindung an der Stirn, um eine eingehende ernſthafte Widerlegung zu verdienen.

Sie ſind überdies ſehr jungen Urſprungs, weder den älteren Ordenshiſtorikern, noch den Bremer und Lübecker Chroniſten vor dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts bekannt. Es iſt uns nicht gelungen, eine ältere Quelle als unſeren Chroniſten Johann Renner [1]) dafür aufzufinden, dem dann die ſpäteren ſtädtiſchen

[1]) Renner's Chronik, Orig. Fol. 168, b.: „Ock wart Hinrick Walbode de erste spitalmeister. He was van geborte kein eddelman, averst sines levens und siner doeget na was he sehr eddel. He kofte eine stedde tho Acon und buwede vor de armen krancken Christen ein sehr schone hospital und lede groten flith an de kranken ..... (Fol. 169, a.) Als nu Hinrick Walbode 10 jar regert hadde, starf he und wort to Acon

Geſchichts- und Wappenbücher, welche aus Renner's Chronik die Wappen der beiden erſten Hochmeiſter aufnahmen, bis in die neueſte Zeit ohne Kritik gefolgt ſind. Uebrigens erwähnt Renner nur den Bremiſchen Urſprung Otto's von Kerpen; Walpot's Abſtammung aus Lübeck, von der er noch Nichts weiß, ſcheint erſt ſpäter erfunden zu ſein, um auch dieſer Stadt genug zu thun [1]), während ihn andere im Erzſtift Bremen geboren ſein laſſen.[2])

Wir laſſen es dahin geſtellt ſein, ob Renner und die jüngeren Geſchichtsſchreiber des Ordens einer gemeinſamen älteren Quelle folgten, oder erſterer auf beſondere einheimiſche Traditionen fußte[3]). Für unſeren Zweck genügt es anzuführen, wie wenig überhaupt die Nachrichten über die beiden erſten Hochmeiſter und ſelbſt ihre Namen ſicher beglaubigt ſind. Von dem erſten ſteht nicht einmal feſt, ob er Heinrich oder Hermann Walpot hieß[4]); der zweite erſcheint mit ſeinem Familiennamen „von Kirpin“ (Kerpen, Karpen) erſt bei jüngeren Schriftſtellern, während die älteren Quellen nur den Vornamen kennen. Wäre aber auch jener Geſchlechtsname völlig beglaubigt, ſo weiſt

---

begraven, do wart in sine [fehlt: stede] wedder karen Otto van Kerpen, ein eddelman und borger to Bremen, ein man von 80 jaren, de siek sin hoge older nicht vorhindern leth, in fremde lande to reisen und jegen de christen to striden, dan he hadde keinen geliken sines gotlichen wandels halven. (Hier folgen die gemalten Wappen des H. Walbode und Otto von Karpen. Mit den Abbildungen bei Hartknoch, Alt und Neues Preußen, S. 263, vermuthlich der Chronik von Schütz, 1. Ausg., Herbſt 1592, entnommen, ſtimmt nur das Letztere überein.) Otto van Karpen, de ander spitalmester, gaf dem orden dat erste segel, alse Marie mit dem kindeken up einen esel sittende und Joseph daby hergande mit einem stave; umbschrift: Sigillum magistri domus Teutonicae in Jerusalem. Ditte segel blef in gebruke beth anno ungeferlich 1499, do werdt idt in Prussen vorandert.“ Renner hat jedenfalls vorzugsweiſe die (nur in holländiſcher Ueberſetzung, bei Matthaei, Analecta veteris aevi, I. p. 631 ff. gedruckte) Hochmeiſterchronik aus dem 15. Jahrhundert benutzt. Vergl. daſelbſt S. 681 und Voigt, Geſch. Preußens, II. S. 57.

[1]) So bei Bachem, Verſuch einer Chronologie der Hochmeiſter des Deutſchen Ordens, S. 14, und in Bremiſchen Wappenbüchern.

[2]) Lucas David, II. S. 152, nach Voigt, Geſch. Preußens, II. S. 36.

[3]) Das um 1520 verfaßte Geſchichtswerk Simon Grunau's war uns nicht zugänglich.

[4]) Scriptores Rerum Pruss. I. S. 225. Note 1.

doch ſowohl dieſer als der des erſten Hochmeiſters auf einen rheiniſchen Urſprung hin [1]), während die Namen Walpot und Kerpen ſich weder in Lübeck, noch in Bremen, noch überhaupt in Norddeutſchland nachweiſen laſſen.

Die Sage von der Stiftung des Deutſchen Ordens durch Bremer und Lübecker Bürger iſt ſomit zerfallen. Aber es bleibt nach Allem ein Kern beſtehen, der wohl Beachtung verdient, ihre Theilnahme an der Kreuzfahrt nach Accon und die Stiftung des Zeltſpitals für die während der Belagerung erkrankten Mitkämpfer. Während der Ruhm, den Chroniſteneifer ihnen andichtete, ſich als unbeglaubigt und ſchon in ſich unwahrſcheinlich darſtellt, weiſt die Geſchichte ihnen eine einfache, verſtändige, practiſche und ächt bürgerliche Handlung zu, mit der ſie dem chriſtlichen Heere vor Accon einen großen Dienſt erwieſen und wenigſtens unbewußt den erſten Grund zu einer Stiftung legten, die in ihren weiteren Folgen für unſere nationale Entwickelung eine hohe Bedeutung gewonnen hat.

2) Die Deutſchherren-Commende zu Bremen.

Seit der Begründung des Deutſchen Ordens, der 1198 zunächſt für den Waffen- und Spital-Dienſt im Orient geſtiftet war, verfloß nur kurze Zeit, bis er auch im Abendlande feſten Fuß faßte. Die ritterliche Genoſſenſchaft fand ihre Verzweigung auch in den europäiſchen Gebieten, zuvörderſt in Italien, dann in deutſchen Landen. Schon die erſten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts weiſen ſehr reiche in Deutſchland erlangte Erwerbungen auf; der gefeierte Name des Hochmeiſters Hermann von Salza machte die Geiſter zu frommen Spenden willig; die Gunſt des Kaiſers förderte das

[1]) Vergl. Voigt, Geſch. Preußens, II. S. 36, Anm. 1. S. 56, Anm. 3 Töppen in Script. rer. Pruss., I. S. 29, Anm. 1 und S. 30, Anm. 3.

Wachsthum der Ordensmacht, und mit ihm eiferte der römiſche Stuhl für „die Athleten Gottes, die Ritter Jeſu Chriſti, die heldenmüthigen Vorkämpfer der Kirche.“ So wuchſen raſch die Anfänge der ſpäteren deutſchen Balleien empor. In Thüringen ſiedelten die Ritter zuerſt ſich an; in öſterreichiſchen Landen wurden ihnen bald darauf Güter angewieſen; kaiſerliche Schenkungen legten den Grund zur Ballei Franken; die große Ordensniederlaſſung in Mergentheim blühte auf; die rheiniſchen Städte öffneten ihre Thore den Rittern mit den weißen Mänteln und den ſchwarzen Kreuzen; die flandriſchen und die niederländiſchen Ortſchaften folgten.

Als das zweite Decennium des dreizehnten Jahrhunderts zur Neige ging, reichten die vereinzelten Güter des Ordens vom ſyriſchen Meere bis an die Nordſee, und bald konnten die Ritter ſtolz auf zehn Lande hinweiſen, die ihnen gehörten, auf Armenien und Achaja, auf Romanien und Spanien, Sicilien und Apulien, ſodann auf Oeſterreich und Alemanien, wie der Ausdruck lautet, und endlich auf Preußen und Livland.

So gedieh der Orden. In manchen Landen war es ſeine ritterliche Kraft, die ihm Einfluß gab und freundliche Aufnahme gewährte; in Deutſchland überwog der Hinblick auf ſeinen Spitaldienſt.

Mit bewundernswürdigem Eifer und nicht geringem Geſchick arbeitete die Zeit der Kreuzzüge daran, das immer nothwendiger werdende Spitalweſen zu verbeſſern und zu erweitern. Die große Bewegung, die damals in den Maſſen herrſchte, erforderte Quarantaineanſtalten; das immer mehr ſich ausbreitende Handelsleben bedurfte mannigfacher Einrichtungen zum Schutz der Reiſenden; die Furcht vor Seuchen trieb zu Vorſichtsmaßregeln aller Art, und vorzüglich die bevölkerten, auf den großen Heerſtraßen liegenden Städte ließen ſich's angelegen ſein, dieſen Verhältniſſen Rechnung zu tragen. Wegen ſeiner Theilnahme an ſolchen Beſtrebungen kamen dem Orden, beſonders in den deutſchen Städten, Bereitwilligkeit und Vertrauen entgegen; wegen ſeines Spitaldienſtes erwarb er von ihnen Rechte und Vorzüge. So war ſeine erſte Beſitzung in der älteſten der ſpäteren Balleien ein Spital zu Halle, das die Bürger zu bauen begonnen hatten und dem Orden über-

wieſen (etwa 1200). Die früheſte Beſitzung in Oeſterreich war das zerfallene Krankenhaus zu Frieſach, das 1203 die ritterlichen Spitalherren erhielten. Das berühmte Hoſpital, das Eliſabeth von Thüringen in Marburg ſtiftete, bot dem Orden in Heſſen den erſten Anhalt. 1214 verlieh ihm Kaiſer Friedrich II. das Spital in Altenburg, 1216 das in Ellingen. In demſelben Jahre wurde das Hoſpiz in Coblenz den Deutſchherren überantwortet, 1220 das längſt verwahrloſte und in der Krankenpflege ſäumige Haus bei der Stephanskapelle in Speier. Etwas ſpäter überließen den Rittern die Begründer des Spitals in Neuß ihre Stiftung, 1222 die Bürger von Saarburg ihr ſtädtiſches Krankenhaus, in den dreißiger Jahren die Rathmannen von Aachen das große Hoſpital an der Pontſtraße. Ja noch in ſpäterer Zeit, als der Orden längſt in allen deutſchen Landen ſich feſtgeſetzt hatte, war der Erwerb eines Spitals der Anfang zu neuen Erweiterungen ſeines Beſitzthums.

Auch in Bremen war es eine ſolche Anſtalt, in der Mitglieder des Ritterordens zuerſt ſich niederließen.

Ueber die Spitaleinrichtungen, die in unſerer Stadt zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts beſtanden, iſt nur ſehr wenig bekannt. Von den beiden ſpätern Hauptſpitälern ſcheint damals noch keines vorhanden geweſen zu ſein.

Die erſte beſtimmte und genaue Kunde von einem derſelben findet ſich in einer Urkunde des Jahres 1291, welche das Georgsſpital erwähnt, das ſeitdem beſonders als Armenſpital für den Krankendienſt, wie für die Verpflegung alter Leute und armer Reiſenden beſtimmt war, während vom Remberti-Gaſthauſe, dem ſpäteren Gutleut- oder Leproſen-Hauſe, erſt im Jahre 1306 die früheſte ſichere Spur anzutreffen iſt.[1]) Bevor dieſe beiden ſpäteren

[1]) Die Annahme, das hernach erſcheinende St. Jürgengaſthaus ſei mit dem von Ansgar gegründeten Hoſpitale des Domſtiftes identiſch, iſt ſchon als völlig haltlos im Brem. Jahrb. I., S. 121, nachgewieſen. Von dem Daſein jenes Gaſthauſes findet ſich im Beginn des dreizehnten Jahrhunderts noch keine Spur; die Vermuthung, daß mit einer Kapelle deſſelben ein mehrfach erwähnter Prieſter Joannes de sancto Georgio in Verbindung zu bringen wäre, ſchwebt in der Luft (Urkdb. I.

Anſtalten, in denen die beim mittelalterlichen Spitalweſen hervortretenden beiden Gegenſätze ſich kund thun [1]), in Bremen erſcheinen, zeigt ſich nur eine Anſtalt, in welcher der Spitaldienſt verrichtet ward.

Unſer Heiligengeiſt-Spital iſt lange Zeit unbekannt und vergeſſen geblieben, obwohl ſeine Exiſtenz aus dem Daſein einer „Kirche zum heiligen Geiſte“ auch ohne urkundliche Beweiſe hätte gefolgert werden dürfen. Bremen konnte nicht einer Anſtalt entbehrt haben, die in allen irgend bedeutenden Städten Norddeutſchlands ſich fand, in den märkiſchen Orten, wie in den holſteiniſchen und mecklenburgiſchen, in den niederſächſiſchen, wie in den weſtfäliſchen Städten.

Lange vor dem Beginn des dreizehnten Jahrhunderts kann das Spital in Bremen nicht begründet ſein; denn es trägt ſeinen Namen nach jenem erſt 1198 vom Papſte Innocenz III. beſtätigten eigenthümlichen Orden der Spitalbrüder des heiligen Geiſtes, der 1179 in Südfrankreich geſtiftet war und ſehr bald eine weit größere Bedeutung erlangte, als ſein Vorläufer, der Orden der Antoniter. Die hospitalarii lebten nach der Regel des heiligen Auguſtin und widmeten ſich beſonders der Pflege armer Kranken.[2])

1204 wurde das große Heiligengeiſt-Spital in Rom errichtet; 1208 ſtifteten ähnliche Anſtalten Herzog Leopold der Glorreiche in Wien und der Graf von Blankenburg in der Diöceſe Halberſtadt. Das Mainzer Spital zum heiligen Geiſt wird zuerſt 1236 erwähnt, das zu Frankfurt 1278 [3]), das zu Hamburg 1247 [4]), das zu Lübeck

---

Nr. 170, S. 203. Nr. 192, S. 227. Nr. 195, S. 230); denn in Bremen beſtand eine ſelbſtändige Georgskirche, die erſt 1634 niedergeriſſen iſt, von der Koſter das Nähere berichtet. Ehmck denkt freilich bei Erwähnung eines für infirmi beſtimmten hospitale (Brem. Urkundenb. I. Nr. 143, S. 166, Note 3) an das Rembertigaſthaus, jedoch findet ſeine Vermuthung keinerlei Unterſtützung.

[1]) Kriegk, Aerzte, Heilanſtalten, Geiſteskranke im mittelalterlichen Frankfurt (1863) S. 6.

[2]) Gieſeler, Lehrbuch der Kirchengeſchichte, II., 2. S. 302.

[3]) Boehmer, das Spital zum heiligen Geiſt in Frankfurt, im Archive für Frankfurts Geſchichte und Kunſt, 3. Heft. S. 76, 77.

[4]) Hamb. Urkund. I. Nr. 538, S. 455. Zeitſchr. f. Hamb. Geſch. I. S. 456.

in den dreißiger Jahren[1]), das zu Hannover 1261.[2]) Die Gründung des Bremiſchen Spitals wird wohl in die erſten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts zu verſetzen ſein.[3])

Es hatte eine eigenthümliche Lage; während im Süden die Heiligengeiſt-Spitäter meiſt unmittelbar am Waſſer errichtet wurden, das Römiſche an der Tiber, das Mainziſche am Rhein, das Ulmer an der Donau, das Wetzlarer an der Lahn, das Nürnberger mitten auf einer der Pegnitzbrücken; während die vorher genannten, ſpäter erſcheinenden Gaſthäuſer Bremens ebenfalls eine ſolche Lage hatten, die gewiß nicht ohne mediciniſche Rückſichten gewählt wurde, finden wir das alte Heiligengeiſt-Spital bei uns, wie an vielen anderen norddeutſchen Orten, in der Stadt ſelbſt. Aber trotzdem lag es ziemlich iſolirt; denn der öſtliche Theil der jetzigen Altſtadt war in mittelalterlichen Zeiten nur ſehr wenig bebaut; bloß an der Weſer befanden ſich Häuſerreihen, und in langem Zuge liefen ſie dann dicht an den Stadtmauern hin. Der größte Theil des Raumes, der öſtlich vom Markte zwiſchen dieſem und den Befeſtigungen der Stadt ſich ausbreitete, war nicht eigentlich ſtädtiſch; als Beſitzthum der Geiſtlichkeit gehörte er zu der ſtiftiſchen Immunität und nicht zum Weichbildgute. Auf ihm ſtand eine Zahl von kirchlichen Gebäuden, von Curien, Klöſtern und ähnlichen Häuſern, vereinzelt, von weiten Höfen umgeben; und die Domshaide, „die Haide unter den Linden“, hatte nicht unbedeutende Ausdehnung. Zwiſchen ihr und dem Oſterthore war das Heiligengeiſt-Spital errichtet, alſo an einem Platze, der, wenngleich innerhalb der Ringmauer, von dem gewöhnlichen Verkehr nicht unmittelbar berührt wurde.

Das Domkapitel beanſpruchte die Gerichtsbarkeit über die Anſtalt, weil ſie auf ſtiftiſchem Grund und Boden ſtand; dieſe ſelber war indeſſen auch in Bremen beſonders von der Bürgerſchaft

[1]) Vergl. Note 3 und 4 auf Seite 189.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Hannover I. Nr. 19. S. 25.

[3]) Wenn mit Recht das für infirmi beſtimmte Hoſpital, das in Note 1 zu S. 186 erwähnt iſt, mit jenem identificirt wird, ſo finden wir daſſelbe bereits 1226 in urkundlichem Nachweis; jedenfalls erſcheint es zehn Jahre ſpäter. Vergl. folgende Note.

dotirt, und deshalb war es der Rath, der über sie in letzter Instanz zu verfügen hatte.

Die ersten Mitglieder des Deutschherren-Ordens, die nach Bremen kamen, fanden also dieses Spital in der Stadt; sie setzten sich in der jungen aufblühenden Stiftung fest. Dem Spitaldienste sich zu widmen, betraten sie das Haus, gerirten sich bald als Herrn der Anstalt und kamen deshalb mit denen in Conflikt, die solche Eigenmacht nicht duldeten. Von Seiten des Ordens wird im Jahre 1236 selbst anerkannt, daß die Domherren ihn aus dem Besitz des Spitals hätten zu vertreiben gesucht, weil er heimlicher oder gewaltsamer Weise in ihm seinen Sitz aufgeschlagen habe, obwohl es unter der Immunität belegen sei, die der Bremischen Kirche zustehe.[1])

Erst als die Deutschherren schon lange Zeit das Spitalhaus in Besitz, als sie in der Stadt bereits festen Fuß gefaßt hatten, ward ihnen das Eigenthum an der Anstalt übertragen; erst 1248 wurde das Heiligengeist-Spital durch Rath und Bürgerschaft in der Weise aufgehoben, daß es den Ordensgenossen verliehen ward[2]).

Das Verfahren der in Bremen sich niederlassenden Deutschherren ist zwar auf den ersten Blick etwas befremdend; allein bei der Art, wie der Orden seine Aufgabe für den Spitaldienst hervorhob, keine vereinzelte Erscheinung. In ganz ähnlicher Weise suchten sich die Ritter in Lübeck „dadurch zu helfen, daß sie das dort seit einiger Zeit bestehende Hospital zum heiligen Geiste, welches der Rath aus eigenen Mitteln begründet hatte, für ihre Zwecke zu benutzen strebten.[3])“ Später vergab der Rath das dortige Hospital an die Deutschherren, ohne den Bischof von Lübeck zu fragen[4]); die Ritter

---

[1]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199, S. 233: eo quod clam vel violenter dictum hospitale infra ipsorum emunitate, cuius possessionem ecclesia Bremensis habebat, occupaverunt.

[2]) A. a. O. Nr. 225, S. 261.

[3]) Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde 1849. XIV. S. 19.

[4]) Dittmar, Das Heiligengeist-Hospital und der St. Clemens-Kaland zu Lübeck. (Lübeck 1833.) S. 100 ff. Lüb. Urkundenb. I. Nr. 66, S. 74.

hielten feierlichſt Gottesdienſt in der Spital-Kirche und beriefen ſich dabei auf ihre Privilegien; das Kapitel erkannte dieſelben nicht an, ſondern excommunicirte die Deutſchherren, und als dieſe ſich vergebens an den Papſt gewandt hatten, mußten ſie 1235 ihre Beſitznahme des Spitals aufgeben und ein anderes Grundſtück in der Stadt erwerben.[1])

Die Niederlaſſung der Deutſchherren in Lübeck fällt hiernach in die dreißiger Jahre[2]); ſodann treten ſie 1221 zuerſt in Münſter auf[3]); ihre Anweſenheit in norddeutſchen Landen während jener Zeit ergiebt ſich ferner aus dem Vertrage, den ſie 1230 mit Biſchof Conrad von Hildesheim ſchloſſen[4]), dann aus dem Auftreten von Deutſchherren 1232 im Gefolge dieſes einflußreichen Kirchenfürſten[5]) und endlich 1233 aus ihrer Thätigkeit bei der Erwirkung des Stadtrechts für Stade[6]).

Ueberhaupt zeigt ſich während der dreißiger Jahre in dem deutſchen Orden ein äußerſt reges Wachsthum auf deutſchem Gebiet; damals ſtieg die Ballei Heſſen zu ihrer großen Bedeutung empor, wuchſen die Niederlaſſungen der Ritter zu St. Gilgen, Nürnberg und Frankfurt, mehrten ſich ihre Güter im Umkreiſe der Ballei Burgund-Elſaß; die Ordensmacht blühte in dem Maaslande auf, in dem Bereich der ſpäteren Balleien Altenbieſen und Lothringen. 1231 ward der Grund zur Ballei Utrecht gelegt; Biſchof Wilbrand von Utrecht, ein Bruder der Bremen benachbarten Grafen von

---

[1]) Deecke, Geſchichte des Stadt Lübeck, I. S. 182.

[2]) Im älteſten Oberſtadtbuch von Lübeck wird beim Jahre 1263 der domus militum Christi zuerſt Erwähnung gethan. (Notiz von Herrn Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck.)

[3]) Wilmanns, Münſterſches Urkundenb. Nr. 155, S. 179. Vergl. Urk. von 1238 im Brem. Urkundenbuche I. Nr. 237, S. 277.

[4]) Sudendorf, Regiſtrum oder merkwürdige Urkunden für die deutſche Geſchichte. 1849. II. S. 166.

[5]) Mecklenburger Urkundenb. I. Nr. 404, S. 407.

[6]) Huillard-Bréholles, historia diplomatica Friederici II. Paris 1852. IV. S. 429.

Oldenburg, begünſtigte die Deutſchherren.[1]) Wie ihnen damals die hohen Kirchenfürſten noch keineswegs abhold waren, wie damals Sigfried II. von Mainz, Engelbert von Cöln, Otto von Würzburg, Diedrich II. von Trier ihre Machterweiterungen förderten, ſo wird auch Gerhard II., der Erzbiſchof von Bremen, dem Orden nicht abgeneigt geweſen ſein.

Das erſte Auftreten der Deutſchherren in unſerer Stadt wäre hiernach in die dreißiger Jahre zu verlegen; eine genauere Angabe über die Zeit, in der ſie des Heiligengeiſt-Spitals ſich bemächtigten, iſt aber nicht zu geben. Sie treten zu Bremen im Jahre 1233 zuerſt urkundlich hervor und zwar ſchon als Glieder einer Corporation, die ſo angeſehen war, daß an ſie der Rath der Stadt ſich wandte, als es galt, die beglaubigte Abſchrift einer äußerſt wichtigen Urkunde zu erlangen, den Tranſumt des im März 1233 zwiſchen der Stadt, dem Erzbiſchof und dem Domkapitel über die Hülfe gegen die Stedinger unter Vermittelung der Predigermönche feierlichſt geſchloſſenen Vertrages. Dies Document ſtellten vier Brüder des Deutſchen Hauſes in Bremen aus: Diedrich der Prieſter und Gebhard der Komthur, und ſodann die Vertreter des Ordensconventes: Boidekin und Volbert; jenen beiden erſten werden die Siegel angehört haben, die vormals unter der Urkunde hingen[2]). — Dieſes iſt die früheſte Kunde von der Niederlaſſung der Ritter in Bremen[3]), die uns ſich erhalten hat.

---

[1]) Voigt, Balleien I. S. 88.

[2]) A. M. Ehmck a. O. Nr. 175, S. 210, Note 1, ein Komthureiſiegel, wie das von Ehmck erwähnte, hat ſich nirgends erhalten; dagegen wohl ein Komturſiegel. Vergl. das dieſen Beiträgen vorgedruckte Siegel und S. 204. Note 1.

[3]) Ehmck behauptet zwar, daß dieſelbe bereits im Jahre 1230 nachweisbar ſei; aber die Urkunde, auf die er ſich bezieht, enthält nicht den Nachweis von den Anfängen einer in unſerer Stadt beſtehenden Ordensgründung. Sie redet nur von einer Unterſtützung, welche die an der Unterweſer wohnenden Stedinger den Deutſchherren geleiſtet, und das Nähere über dieſe Hülfe, beſonders über den Ort, wo ſie gewährt wurde, iſt noch völlig unklar. Brem. Urkundenb. I. Nr. 154, S. 177; Huillard-Bréholles l. c. III. p. 200, 497. Voigt a. O. erwähnt zwar gelegentlich in einer Note die Urkunde, erklärt ihren Inhalt aber nicht. Vermuthungen bei Schumacher, die Stedinger (1865), Note 61 zu S. 71 auf S. 172.

Wie die erſte Anſiedelung des Ordens in Bremen beſchaffen war, iſt nicht mit Sicherheit anzugeben, weil über die Einrichtungen des Heiligengeiſt-Spitals, die der Orden ſich zu eigen machte, über die Ausdehnung des Beſitzthums und die Rechtsverhältniſſe deſſelben uns Nichts berichtet wird. Da indeſſen alle Spitäler des Mittelalters, die nicht Zubehör eines Kloſters oder Stiftes waren, mit einer beſonderen Kapelle verbunden zu ſein pflegten und eigenes liegendes Vermögen beſaßen, ſo müſſen wir annehmen, daß dies auch bei dem Bremiſchen der Fall war. Der Deutſche Ritterorden, der in die ganze Beſitzung der Heiligengeiſt-Brüderſchaft ſuccedirte, wird auch die ihr gehörende Spitalkirche ſich angeeignet haben. 1242 beſteht ſie bereits und wird als Ordenseigenthum angeſehen [1]; das Jahr ihrer Erbauung iſt aber nicht zu ermitteln; die architectoniſchen Formen weiſen auf den Beginn des dreizehnten Jahrhunderts, und eine Eigenthümlichkeit im Innern, die der nächſte Abſchnitt beſprechen wird, beſtätigt die Annahme, daß nicht der in Bremen neu angeſiedelte Orden, ſondern die Heiligengeiſt-Brüderſchaft ſie errichtete. Sie ſtand, wie das Spital ſelbſt, auf nichtſtädtiſchem Boden; ihr Platz gehörte dem Kapitel der Kirche zu Bücken, welches erſt 1242 auf Veranlaſſung ſeines Propſtes, des Grafen Bernhard von Hoya, ſein Eigenthumsrecht an dem Grunde dem Orden abtrat.[2] Wahrſcheinlich beſaß auch unſere Spitalkirche beſonderes liegendes Gut; wenigſtens ſind in einer Urkunde von 1257, in der die zu Borgfeld befindlichen Beſitzungen des Lilienthaler Kloſters erwähnt werden, zwei dort belegene Häuſer genannt, welche dieſes 1230 geſtiftete Kloſter von der Heiligengeiſt-Kirche erworben habe [3]; es iſt annehmbarer, daß die Spitalkirche von ihren Liegenſchaften einige veräußerte, als daß der Orden, der rings um Bremen herum Güter zu erwerben ſuchte, ſolche Minderung ſeines jungen Vermögens vorgenommen habe.

---

1) Irrige Notizen bei Buchenau, die freie Hanſeſtadt Bremen. S. 98, 99.

2) Brem. Urkundenbuch, I. Nr. 220. S. 255.

3) Brem. Urkundenbuch, I. Nr. 276. S. 317. „Ibidem duas domos ab ecclesia sancti spiritus comparavit.“

Das Spital selbst wird aber auch ähnlich, wie die Spitalkirche, dotirt gewesen sein. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir die ersten Angaben über das Eigenthum der Deutschherren mit diesem alten Spitalvermögen in Verbindung bringen. Wir sehen, daß jene im Jahre 1238 über 3½ Fleischerhallen in Bremen verfügen, daß sie Renten im Kürschnerhause besitzen, von der Stadt neun Mark Schuld zu fordern haben [1]); bei der Gründung des städtischen Spitals mögen solche Rechtsverhältnisse geschlossen sein, über die uns näherer Nachweis der Entstehung mangelt. Daß bei der Errichtung des Spitales auch in Bremen, wie an anderen Orten, die Bürgerschaft lebhaft sich betheiligte, steht nicht zu bezweifeln und wird bestätigt durch die Zusicherung, die 1240 vom Orden den Korduanschuhmachern gegeben wurde. Ihnen ward Aufnahme im Ordensspitale zugesichert, weil sie zu den ersten Begründern desselben zählten [2]).

Der Orden verstand es, wie in der Stadt, so in der Nachbarschaft derselben ein nicht unbedeutendes Grundvermögen nach und nach zu gewinnen und in solcher Weise aus kleinen Anfängen seine Bremische Niederlassung immer weiter auszudehnen.

Zunächst erwarb er innerhalb der Ringmauern Bremens außer dem Orte, auf dem das Spital und dessen Kirche stand, manches Besitzthum. 1238 schon erhielt er eine Strecke Landes, die unmittelbar an jenes Grundstück stieß und dasselbe mit dem Wasserlauf der Balge verband; der Platz hatte früher einem Bremischen Bürger Namens Onnenkint gehört, er war dann der Stadt zugefallen und wurde von Rath und Bürgerschaft den Deutschherrn gegen Abtretung anderer Rechte übertragen [3]). Dies ist das einzige

---

[1]) A. a. O. Nr. 207, S. 241.

[2]) A. a. O. Nr. 215, S. 249: quia plantatores ejusdem domus primitus extiterunt. Vergl. Boehmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens. S. 13.

[3]) A. a. O. Nr. 207, S. 241.

Zeugniß über die Art und Weiſe, wie die bedeutende Ordensbeſitzung vor dem Oſterthore ſich bildete: der an jenen Kern, an das alte Spital und ſeine Kirche, ſich anſchließende Landcomplex, welcher zu den größten zuſammenhängenden Beſitzthümern gehörte, die innerhalb der ſtädtiſchen Mauern ſich befanden. Neben Kirche und Spital erſtand auf dieſem Terrain die Deutſchherren-Curie, das Herrenhaus des Ordens, das im folgenden Abſchnitte des Näheren beſprochen werden ſoll. In ſpäterer Zeit wird von dieſer Beſitzung noch ein Halbhaus hervorgehoben, das rechts von der Curie der Deutſchherren lag; dieſes kam nämlich 1306 zum Verkauf und wurde für 27 Mark von Heinrich Nieland durch Heinrich Gerberts Sohn erworben; genau iſt die Lage dieſes Gebäudes nicht zu beſtimmen. Das Herrenhaus des Ordens, ſein Spital und ſeine Kirche ſtanden faſt nach allen Seiten hin frei; dieſe war von einem Friedhofe umgeben; das Spital ſtieß im Weſten an denſelben; der Hof vor der Curie, deren Zugang von Weſten war, ſtand durch einen vor dem Spitale befindlichen Gang mit dem von der Domshaide nach dem Oſterthore führenden Wege in Verbindung. An den Grenzen der Ordensbeſitzung bauten ſich Buden an, deren im ſechszehnten Jahrhundert 23 erwähnt werden [1]).

Außer dieſer Hauptbeſitzung in Bremen hatte der Orden innerhalb der Ringmauern noch einige andere Grundſtücke, Weichbildgut, was auch ein Theil jenes Beſitzthums vor dem Oſterthore geweſen zu ſein ſcheint. 1238 ward ihm von Alard von Walie ein Steinhaus auf der Langenſtraße ſammt einer zwiſchen dieſem Gebäude und der Balge liegenden Bude geſchenkt. [2]) Später finden wir noch Ordensbeſitzungen in der Biſchofsnatel, vor dem Ansgarii- und Abbenthore, ſowie bei der Steffenswindmühle. [3])

---

[1]) Vom Jahre 1570 haben wir ein ausführliches Inventar über die Liegenſchaften der Deutſchherren-Commende: Dath is dath Land der Comptherey tho Bremen thogehorich, besichtigett dorch den heren Cumpter, her Gerdt Schnederman, her Didrich van Cappelen und her Carsten Stedingk, donderdages na Pingsten anno 70.

[2]) A. a. O. Nr. 209. S. 243.

[3]) In dem zu Note 1 genannten Inventare.

Die meiſten Beſitzungen der Ritter lagen indeſſen außerhalb der Stadt. Freilich erwarb der Orden von Bremen aus nicht ſo bedeutende Güter, wie an anderen Orten. Hier ward er nicht aus dem Stiftsgut reich dotirt, hier wurden ihm keine Kirchen mit ihren vollen Structurvermögen, keine Klöſter mit ihren Liegenſchaften, keine Patronatsrechte und Pfarrbefugniſſe, keine Mühlen mit ihren Gerechtigkeiten, keine ganze Dörfer mit Marktrecht und Jurisdiction zugewieſen; aber dennoch erhielt er auch in Bremens Umgebung nach und nach ein nicht unbeträchtliches Vermögen in liegendem Gut, das im Einzelnen hervorgehoben zu werden verdient. Rings um die Stadt herum lagen die Beſitzthümer der Ritter, bisweilen nur kleine Höfe, oft aber auch verhältnißmäßig große Güter.

Zu den Dünen, die am rechten Ufer die Weſer begleiten, führen uns die älteſten Erwerbungen. Die erſte unter dieſen zeigt ſich in der Umgebung von Achim, in einem Gebiete, wo mehrere herrſchaftliche Güter ſich befanden, wie die alte königliche Hofſtätte Baden [1]), wie Beſitzungen der Grafen von Schwerin [2]). Der Stackkamp bei Achim war ein von der Welfiſchen Familie zu Lehn gehendes Gut; ſein erſter bekannter Beſitzer war Brunig von Lüneburg, welchem Jordan von Bremen und Ditmar von Flögeln daſſelbe 1204 abkauften [3]). Dann verſchwindet der letzterwähnte Beſitzer; als Belehnter erſcheint allein Albert von Bremen, deſſen Ehefrau Ermentrud ſich mit belehnen läßt, wohl Sohn und Schwiegertochter jenes Jordan [4]). Dieſe Beiden ſchenkten das Gut dem Deutſchen Hauſe, im Anfange des Jahres 1235 [5]), und am 11. April gab Herzog Otto von Lüneburg ſein Oberlehnsrecht auf [6]). Aus welchem Rechte im Jahre 1256 Alexander von Bardenfleth und ſeine Ehefrau Giſeltrude auf den Stackkamp Anſprüche erhoben, die

1) Adam Brem. lib. II. cap. 45.

2) Zeitſchr. des hiſt. Vereins für Niederſachſen, 1857. S. 113.

3) Brem. Urkundenb. I. Nr. 97. S. 114.

4) A. a. O. Nr. 189. S. 223.

5) A. a. O. Nr. 190. S. 224. Curia in Stoccamp cum XIII terris, quae alio nomine hove dicuntur.

6) A. a. O. Nr. 191. S. 225.

ſie hernach ohne Entſchädigung wieder aufgaben [1]), iſt aus unſeren Quellen nicht zu erſehen, eben ſo wenig, wie es gekommen, daß im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zum Stackkamp gehörige Ländereien im Beſitz des Knappen Conrad von Arbergen waren; am 13. December 1328 verkauften die Söhne deſſelben, Conrad und Firnold, zehntfreie Ländereien [2]) unter Garantie des Knappen Friedrich Monik an die Herren vom Deutſchordenshauſe. Bis in das ſechszehnte Jahrhundert hinein behaupteten die Ritter dieſen Beſitz; noch im Jahre 1570 redet von ihnen das Güterverzeichniß des Ordens [3]). Von der Entſtehung der Ordensgüter in Arbergen haben wir keine urkundlichen Nachweiſe; dicht bei dieſen lagen aber einige Theile der älteſten Ländereien der Deutſchritter. Ihre erſten Beſitzungen in Hemelingen gewannen ſie im Jahre 1238 durch die Freigebigkeit des ſchon genannten, ſehr begüterten Bremiſchen Bürgers Alard von Walie [4]). Seine Verleihung bildete den Kern ziemlich umfangreicher Güter, deren allmälige Anſammlung aber nicht nachzuweiſen iſt; wir ſehen nur, daß dort am 13. December 1339 weiterer Grundbeſitz erworben ward. Nicolaus und Alverich Clüver, die Vorſteher des Gotteshauſes von Uphuſen, verkauften den Rittern für 20 Bremer Mark einen dort belegenen Halbhof ſammt einer Parcele. Im ſechszehnten Jahrhundert hatten ſie noch vier verſchiedene Stellen zu Hemelingen in ihrem Vermögen. Wann die Beſitzung „Seelsbrugge“ acquirirt ward, wiſſen wir nicht; an dieſe und an die Hemelinger Güter ſchloſſen ſich zunächſt die zu Haſtedt. In welchem Jahre ſie der Orden erwarb, iſt nicht zu ſagen; aber am 23. September 1257 entſagte Ditmar von Flögeln, wohl der vorhin erwähnte Ritter, ſeinen bisher erhobe-

---

[1]) A. a. O. Nr. 272. S. 313.

[2]) Unam terram et quatuor petias terrae, sitas in Stoccampe, exemtas a demima.

[3]) In ihm hat man noch zum Stoccamp gerechnet eynen wosten hoff, het de Dokenhoff, mit dre roden landes in geeste und marsch im Arberger velde.

[4]) Er übertrug dem Orden curiam in Hemelinge cum regimine totius judicii et omnibus suis attinentiis. Brem. Urkundenb. I. Nr. 209. S. 243.

nen Ansprüchen auf zwei dort belegenen Hofstätten und den Viertheil der Einnahmen aus dem Getheflußzoll zu Gunsten der Deutschen Ritterbrüder, vor dem Erzbischofe, dem Stoteler Grafen, den Bremischen Rathsherren, vielen Rittern und anderen Großen.

Spärliche Nachrichten haben wir über Ordensgüter, die auf der anderen Seite den Hemelingischen Besitzungen benachbart waren. Es ist freilich gewiß, daß die Ritter zu Ellen, wie auch zu Osterholz, Liegenschaften besaßen; von beiden erhalten wir aber erst im sechszehnten Jahrhundert Kunde. Damals sind die letztgenannten ziemlich gering; zu Ellen lagen aber noch 2 Güter von 5 und 4 Höfen Landes; 1514 ward ein anderer Meierhof zu Ellen veräußert, mit alle syner rechticheyt unde tobehor, plickt unde twentich schepel roggen Bremer mathe, eynen gulden unde hofdenst. Hiernach ist es möglich, daß der Name des bei Ellen gelegenen Feldes Hilgeskamp durch Heiligengeistkamp zu erklären ist; aber auch wir haben über die Sage, daß auf ihm eine Kapelle des Deutschen Ordens gestanden habe, Nichts auffinden können [1]).

Besser unterrichtet sind wir indeß über Besitzthümer des Ordens, die diesen benachbart waren. Im Jahre 1248 scheinen die ersten Ländereien im Vahrster Felde erworben zu sein. Damals kaufte ein Bremer Rathsherr, Rudolf von Nestwede, Güter nicht unbedeutenden Umfangs und übertrug sie unter Vorbehalt gewisser Leibzuchtslieferungen den Deutschherren. Schon die ältesten Urkunden über dies Geschäft weisen darauf hin, daß es hier um Grundbesitz in jener Gegend sich handelte; denn die Sonderbestimmung, die wegen eines Viertel Landes gemacht wird, spricht von einem zur Vahr belegenen Stücke [2]). Im Jahre 1508 wurden jene Urkunden von den Rittern hervorgesucht, als Gerd von der Kämenade wegen Besitzrechte mit ihnen in Streit lag [3]). Daß dieser Grundbesitz nicht unbedeutend war, ergiebt sich aus dem Preise, den Rudolf von Nestwede zahlte, aus den Lieferungen, die ihm von den Erträgen

---

1) Vergl. Buchenau, a. a. O. S. 193.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 237 u. 238. S. 276 u. 277.

3) v. Büren, Denkbuch. Fol. 46, b.

zugeſichert wurden, und aus den Gegenleiſtungen, zu denen die Ritterbrüder ſich verpflichteten. Dieſe Präſtationen ſind ſpäter zu erwähnen; der Preis von 100 Mark iſt für jene Zeit ſehr bedeutend; der Schenker bedingt ſich aus, daß, ſobald er es verlangt, ein Fuder Weizen, daß bei jeder neuen Erndte das erſte Fuder Roggen und ein Fuder Hafer, daß zu Michaeli drei Mark, zu Martini fünf Verding für fünf Schweine, und zu Oſtern drei Mark, ein Hunt Torf, Kohl und Gemüſe ihm geliefert werden. Hernach erwarb der Orden noch weitere Güter; 1303 ein Viertel Landes, das vormals Gottſchalk von Haren gehörte [1]). Später kam in dieſem Gebiete noch mehr Land zum Beſitzthum der Deutſchherren hinzu; 1313 verkaufte ihnen ein Chriſtian, Bürger zu Cöln, gemeinſam mit ſeinen nächſten Verwandten, für 11 Mark ein halbes Viertel Land in Bahrholz, das damals Johann Wagentreter bebaute; fünf Jahre ſpäter (am 1. Auguſt) verkauften dem Orden Johann von der Hude und ſeine Frau Kunigunde in Gegenwart des Erzbiſchofs Burchard ebenfalls Grundſtücke in Bahrholz. So lag in der lang ausgeſtreckten Bahr eine Reihe von Ordensgütern; im ſechszehnten Jahrhundert finden wir wenige von ihnen noch im Beſitz der Deutſchherren [2]). Von den Gütern in Lehe, die in dieſer Zeit verzeichnet ſind, wiſſen wir nichts Näheres; damals waren die Beſitzungen in Horn nicht mehr bekannt. Die älteſten Güter, die der Orden hier inne hatte, wurden von ihm am 13. April 1249 erworben; er kaufte für 90 Mark von Mechtild, der Wittwe des Herrn Alard von Bremen, ein Feld bei Horn, ein anderes zu Dinche mit allem Zubehör,

---

[1]) Die Veräußerer, denen es jure feodi, quod vulgariter lenware dicitur, devolvirt iſt, überlaſſen es dem Orden: in curiis et publiciis placitis, que vulgo to hove et daghe dicuntur.

[2]) Das Verzeichniß von 1570 ſagt nur: In der Vahr: Johann Jordens. Erstlich 2 stukke van der lutken Wumme an wente up den Achterdiek und isz tegetfry und de Cumptor hefft den tegenden, noch 2 stukke gifft dem Cumptor tegenden und deel; Herman Rust und Hinrich Börkes, 1 stukke saet landes van der lutken Wummen beth up den Achterdiek, twuschen dem hilligen crutz und der Fresen stukke und isz tegetfry, de Cumptor entfangt tegenden und deel.

mit Waſſer und Gut, beſonders mit dem „Rhiensberg“ genannten Platze; die Ueberlieferung dieſer Güter ließ er ſich durch Gelöbniß des Einlagers und Verſprechen auf ritterliche Ehre ſicher ſtellen [1]). Wir werden wohl nicht irren, wenn wir, obgleich der Ausdruck „Dinche“ unerklärlich bleibt, den fraglichen Landcomplex für das ſpätere Gut Rhiensberg halten, das ſeit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts einem adeligen Geſchlechte den Beinamen gab, alſo damals von den Deutſchherren wieder aufgegeben war.

Wie der Orden hiernach an der rechten Seite der Weſer, beſonders im Hollerlande und deſſen unmittelbarer Nachbarſchaft, Güter erwarb, die nicht unbedeutend waren: ſo auch im Vielande und der näheren Umgebung deſſelben, am linken Weſerufer. Einige ſolcher Liegenſchaften zeigen ſich uns ſchon im dreizehnten Jahrhundert. Der älteſte Ordensbeſitz iſt hier wohl in dem damals erſt vor wenigen Jahrzehnten planmäßig zur Cultur gebrachten Neuenlande zu ſuchen. Im Jahre 1244 ſcheinen die Ritter zuerſt in dieſer niedrigen Gegend feſten Fuß gefaßt zu haben. Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts beſaß das Kloſter zu Hude hier in Bremens Nähe reiche Grundſtücke; für 61½ Mark verkaufte Abt Osmund einige von dieſen Ländereien, die ſeinem Convent durch zwei Bremiſche Bürger, theils durch Ludolf von Nienburg und theils durch den ſchon mehrfach genannten Alard von Walié, geſchenkt waren [2]). Die Lage der Güter wird freilich bezeichnet durch die Worte: „in Neuenlande jenſeits der Brücke bei Bremen“; allein die Neuenlander Feldmark ſtieß nicht unmittelbar an die Weſerbrücke; dieſe führte vielmehr zunächſt zu dem uralten Orte Ledenſe, in deſſem Bezirke der Orden auch Güter beſaß, von denen ſich die Zeit des Erwerbes indeß nicht nachweiſen läßt: 1521 wird ein Viertel Landes in der Ledenſer Feldmark als Eigenthum der Deutſchherren erwähnt. Außer jenem vom Kloſter Hude erſtandenen Landbeſitz erhielt der Orden im Neuenlande noch andere Erweiterungen ſeines liegenden Gutes; dort befand ſich ſpäter dicht bei einander eine ganze Reihe von

1) Brem. Urkundenb. I. Nr. 243. S. 281.

2) A. a. O. Nr. 226 u. 227. S. 262 u. 263.

Bauernſtellen, die ihm gehörten; doch iſt nur von einer Hofſtatt in den Urkunden die Rede, da 1443 wegen ihr ein Proceß ausbrach.

Faſt eben ſo alt, wie dieſe Beſitzungen, werden die zu Arſten ſein; Ordensgut wird hier 1251 zuerſt erwähnt. Die Deutſchherren hatten in dieſem Jahre mit zwei Bürgern der Stadt, Conrad von Byrethen und Albert Rufus, wegen deſſelben einen Streit, der in Gegenwart des Vogts, des Raths und der Erſten des Predigerkloſters, ſowie der Minoriten geſchlichtet wurde [1]; wann das fragliche Grundſtück von den Rittern erworben iſt, wiſſen wir nicht. Der Orden gewann außerdem weitere bedeutende Beſitzungen auch in dieſer Gegend; in Gegenwart des Erzbiſchofs, eines Oldenburger Grafen und eines Diepholzer Herrn ward 1284 die Urkunde ausgeſtellt, in welcher Graf Heinrich von Hoya Land, an dem früher der Bremiſche Bürger Wiſe Anrecht gehabt hatte, dem Orden veräußerte [2]; auf ein anderes Beſitzthum ſcheint ſich eine Urkunde vom 8. Juni 1322 zu beziehen, in der Bernhard Kuke, der Kleine, erklärt, er habe kein Recht an jenen Gütern in Arſten, wegen deren bisher mit dem Orden proceſſirt ſei. Wann die zu Katteneſch belegenen Ordensbeſitzungen erworben ſind, iſt unbekannt; das Gleiche gilt von denen in Rabbelinghauſen. Dieſe waren indeſſen ebenſo wie jene unbedeutend.

Weſtlich von den Neuenlander Deutſchherrengütern finden wir dann die an der Ochtum belegenen. Zu Hardenſtrom hatte der Orden eins ſeiner wichtigſten Beſitzthümer; dort liegende Güter werden zuerſt 1264 urkundlich erwähnt. Die Wittwe Hinrich Winkelmanns erhält damals das Recht noch vier Jahre in dem Hauſe zu Hardenſtrom zu wohnen und das zu dieſem gehörige Land zu bebauen; dann ſoll der Orden freie Hand haben, über dieſe Beſitzung zu verfügen, und für jene Zeit verpflichtet ſie ſich, ihm den Zehnten zu liefern und als Zins jeden dritten Scheffel zu entrichten.

---

[1]) A. a. O. Nr. 249. S. 291.

[2]) Es ſind duae terrae cum omnibus suis pertinentiis, sitae in Arsten et Alken, et cultae hactenus a Thetmaro dicto Bromeslive ejusdem villae.

Das hier erwähnte Gut iſt offenbar der Winkelhof [1]). Auf Land zu Malswarden und ein „oke“ genanntes Grundſtück zu Hardenſtrom bezieht ſich eine 1292 ausgeſtellte Urkunde, die Lüder von Malswarden zu Gunſten des Ordens unterzeichnete. Auch am Einfluß der Ochtum in die Weſer hatte dieſer Grund und Boden und zwar zu Süderbrok im Stedingerlande. Im Jahre 1285 erhielt er ein Viertel Landes neben anderen Gaben durch Gerard und Adelheid von Sannau, alſo durch Glieder einer Familie, die nach dem dicht bei Süderbrok liegenden Ort ſich nannte. In demſelben Jahre ſchenkte dann Graf Hildebold von Oldenburg-Bruchhauſen „aus beſonderer Freundſchaft gegen den Komthur Dietrich zu Bremen“ den Deutſchherren ein Viertel Landes, das früher Ritter Gilbert von Süderbrok in Beſitz gehabt hatte; ein anderes Viertel, das ebenfalls zu Süderbrok lag, „verſchenkte“ er 1298 gegen 5 Mark mit Conſens ſeiner Frau Sophie und ſeines Sohnes Otto, und in demſelben Jahre vergabte endlich Adelheid, Wittwe Gerhard Volghes, mit Genehmigung ihres Vormundes Johann von Haren gegen 4 Mark jährlichen Leibgedinges ein halbes Viertel Landes [2]).

Während dieſe Beſitzungen an der linken Seite der Weſer hernach ganz verſchwinden, treten in ſpäterer Zeit andere in ihrer Nähe befindliche Liegenſchaften des Ordens hervor. Bis an die Ochtum reichten die Güter, deren Häuſer und Scheunen in Lankenau an der Weſer lagen, wohl erſt zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts erworben. Vom Erzbiſchof Giſelbert ging die Verlehnung aus, durch welche die Deutſchherren dort 1306 drei Viertel Landes erhielten, die kurz zuvor aus den Händen Bremiſcher Bürger in die des

[1]) Im ſechszehnten Jahrhundert heißt es: Tom Hardenstrome: Engelbert Dunszen und heth de Wunckelhoff. Jegen dem huse 15 stukke und liggen gegen den dyck und heten de grote und lutke winkell. Noch 4 schone stukke to hope und gahn vam huse beth up de hoffstraten und isz begraven. Item aver der Ochtem ligt im runden placken beyde weyde- und saet landt und strecket sick beth up den Varllgraven sambt fischereyen; gifft tegenden und deel; sehr schone land, alles tho hope.

[2]) In quo hactenus usumfructum, quem liftucht vulgariter appellamus, habuerat.

Stiftes übergegangen waren. Auch der Grund und Boden, den der Orden in Haſenbüren beſaß, ſcheint erſt im 14. Jahrhundert von ihm gewonnen zu ſein; wenigſtens fällt der einzige Erwerb dieſer Art, von dem wir wiſſen, in dieſe Zeit; am 11. Januar 1319 verkaufen Wilken und Hermann Vonel für 9 Bremer Mark Land zu Haſenbüren.[1])

Auch in Lewenbüren verſchaffte ſich der Orden Beſitz. Die älteſte Kunde von dieſem erhalten wir im Jahre 1257 durch eine Urkunde, in der vom Rathe zu Bremen bezeugt wird, daß Alardus Albus und ſein Bruder Nicolaus ihrer auf des Ordens Güter erhobenen Anſprüche entſagt haben; es wird uns eine integra terra genannt, und an dieſen Kern werden ſich ſpäter die weiteren Beſitzungen angeſchloſſen haben, die 1319 durch die Knappen Ditrich und Heinrich von Nienlande an die Deutſchherren vergeben werden.

Erſt in dieſer Zeit empfangen wir Nachricht von Gütern der Ritter, die, den vorhin genannten Beſitzungen gegenüber, auf der rechten Weſerſeite unterhalb von Bremen lagen. Im Werderlande befanden ſich zwar die Sitze der älteſten Miniſterialenfamilien in Bremens Umgebung; dieſe ſcheinen aber im Ganzen nur wenig für Mehrung des Ordensgutes geeifert zu haben. 1313 giebt die Wittwe von Johann Boch, Kunigunde, „ein Land“ zu Walle für 107 Bremiſche Silbermarken mit Einſchluß aller Grundſtücke, die zu dieſem Complex gehören, an den Orden; Garantie für dieſe Veräußerung, beſonders für den Fall der Lieferungsverſäumniß die Verpflichtung zum Einlager, übernimmt Heinrich Boch, welcher im Jahre darauf den Deutſchherren ein in der Nähe gelegenes Beſitzthum überläßt.[2])

Von den Gütern zu Uthbremen haben wir nur im ſechszehnten Jahrhundert dürftige Kunde; auf jene in Walle bezieht ſich noch eine Urkunde vom 28. Auguſt 1453, in der eine vorbutinge unde vorwesselinge beglaubigt wird, die der Orden mit einem Stück,

---

[1]) Unam petiam terrae quattuor virgarum latitudinis, sitam in Hasenburen, juxta Sifridi Doneldey.

[2]) Particulam terrae, sitam juxta montem, qui dicitur calhberch et campis Uthbremen.

Digitized by Google

„Blockland“ geheißen, vornimmt, indem er dafür den „Swadekamp“ eintauſcht; 1521 wird dann ein mit Deichlaſt belegtes Viertel Land in Walle erwähnt, das der Orden nicht mehr in hebbende und brukende were hatte; 1570 iſt endlich die bohmwurt vor Walle genannt, über die uns frühere Nachrichten fehlen.

Alle dieſe nach und nach erworbenen Güter des Deutſchen Ritterordens, die Liegenſchaften in der Stadt, die im Hollerlande, im Vielande und Werderlande, ſowie in den Umgebungen dieſer Gebiete waren innerhalb der großen, über weite Lande zerſtreuten Beſitzthümer des mächtigen Ordens ein Ganzes für ſich; ſie bildeten die Bremiſche Deutſchherrencommende, die Bremiſche Komthurei, das Deutſche Haus zu Bremen, wie man das geſammte Beſitzthum ſachgemäß nach dem Orte nannte, in dem das Herrenhaus ſtand und der Ausgangspunkt der Erwerbungen lag.[1])

Die um Bremen liegenden Ordensgüter bildeten deshalb ein zuſammengehörendes Ganze, weil ſie unter Einem Haupte ſtanden, unter einem der „Gebieter des Ordens“, weil ſie von einem Mitgliede deſſelben verwaltet wurden, welches dadurch vor anderen ſich auszeichnete, daß ihm die Vorſteherſchaft über einen Theil der Ordensgüter anvertraut, commendirt war. An der Spitze der Commende ſtand ein frater commendator oder Komthur. Es war dies ein verantwortlicher Bezirksverwalter des Ordens, den der Meiſter deſſelben ernannte; er war Vorſtand der Verwaltung jenes Gütercomplexes, der Leiter ſeiner Bewirthſchaftung, Herr und Gebieter über des Ordens Dienerſchaft und Knechte, der Träger des Amts-

---

[1]) Wir finden die verſchiedenſten Bezeichnungen, bald domus hospitalis in Brema, bald domus sanctae Mariae Theutonicorum in Brema, domus Christi militum, domus fratrum milicie Christi in Brema; dann auch suffraganea domus Theutonicorum in Jerosolima, beſonders zeigt ſich aber auch der aus der früheren Zeit beibehaltene Name: domus sancti spiritus.

ſiegels [1]), das Organ der Ordensregierung gegenüber den gewöhnlichen Mitgliedern der Genoſſenſchaft, die auf jenem Beſitzthum ſich fanden.

Das Regiſter der Bremiſchen Komthure wird leicht aus dieſer Abhandlung zuſammenzuſtellen ſein, wenn die älteſten hier der Reihe nach namhaft gemacht werden.

Zunächſt erſcheint in jener Würde der Bruder Gebhard, der ſein Amt länger als ein Jahrzehnt verwaltete [2]); wir beſitzen ein Zeugniß, daß er noch 1242 der Commende vorſtand [3]); dann erſcheint im Jahre 1244 der Bruder Eſich als ſein erſter Nachfolger [4]); zwiſchen den Jahren 1248 und 1284 zeigt ſich eine bis jetzt unausfüllbare Lücke. Eine in Bremen am 18. Juli 1279 ausgeſtellte Urkunde des Erzbiſchofs Giſelbert nennt als Zeugen: Engelbertus major decanus Bremensis, Commendator de domo Theutonica in Brema [5]). Gemeint iſt Engelbert von Seehauſen; der Domdechant war aber nicht, wie v. Hodenberg im Perſonenregiſter angiebt, zugleich Komthur; der Name des Commendator iſt vielmehr weggelaſſen. Der vorletzte Komthur des dreizehnten Jahr-

---

1) Das an der Spitze dieſer Beiträge zur Geſchichte des Deutſchen Ritterordens (auf Seite 153) abgebildete Siegel des Komthurs des Deutſchen Hauſes in Bremen, findet ſich an einer Urkunde vom Jahre 1238 (Brem. Urkdb., I. Nr. 209, S. 243); ein Siegel der Commende, das von dem des Commendator verſchieden war, hat wohl nicht exiſtirt; das zweite an die Urkunde von 1233 gehängte Siegel (a. O. Nr. 175, S. 210) bezieht ſich, wie ſchon in Note 2 zu Seite 191 angegeben iſt, ſchwerlich auf das Deutſche Haus oder auf den Convent. — Die auf dem Siegel dargeſtellte Figur iſt Chriſtus, welcher ſtets als oberſter Schutzherr der ritterlichen Genoſſenſchaft zu erſcheinen pflegt.

2) Brem. Urkundenb. I. Nr. 175, S. 210. Nr. 190, S. 225. Nr. 207 S. 241. Nr. 209, S. 244. Nr. 215, S. 249. — Einer Urkunde von 1242 entnimmt v. Poſt (Geiſtlicher Staat der Reichsſtadt Bremen. S. 186, a.) die Notiz, daß damals ein Bruder Namens Burchhard Komthur geweſen ſei; indeſſen liegt uns kein ſolche Annahme rechtfertigendes Dokument vor.

3) A. a. O., I. Nr. 220, S. 255, wird frater Givehardus commendator neben den fratres Woltmannus et Conradus genannt.

4) A. a. O. Nr. 226, S. 262.

5) Hoyer Urkundenb. VI. Nr. 47, S. 36.

hunderts nennt ſich Dietrich und iſt oben als Freund des Grafen Hildebold von Bruchhauſen bereits erwähnt, der letzte jenes Zeitraums Ludwig (1298). Wir treffen alſo in dieſen Jahren keinen Namen, der auf beſonders hervorſtechenden Rang bezogen werden könnte. Der Vorſtand der Commende nennt ſich einfach frater commendator, und er ſtand auch wirklich nur als primus inter pares da.

Die Verfaſſung des Deutſchen Ritterordens war keineswegs eine monarchiſche; der Komthur war ſo wenig der unumſchränkte Vorſtand ſeiner Komthurei, wie der Hochmeiſter das ſouveraine Haupt des Ordens. Dieſem ſtand das Generalkapitel zur Seite, jenem das Kapitel ſeiner Commende, der Convent der Bremiſchen Ritterbrüder. Nicht mit dem Komthur allein, ſondern nur mit ihm und dem Convent, als den Vertretern des ganzen Ordens, werden die Geſchäfte geſchloſſen; in allen wichtigeren Angelegenheiten iſt der Ordensgebieter an Beirath und Zuſtimmung ſeiner Ordensgenoſſen gebunden; denn es heißt im 29. Artikel der Regel des alten Ordensbuches:

Der Meiſter dieſes Ordens oder die an ſeiner Stat ſint, wanne ſie von den Dingen endeliche wollen reden und achten, daz die Gemeinde des Ordens anget, als zu ſetzene unt zu entſetzene unt zu verkaufene Lant und Landelin, des man von deme Meiſtere mit deme Capiteln urlaub hat, unt zu entfane Brudere zu deme Ordene, ſo ſoll man alle die kegenwärtigen Brudern ſammen, unt ſwaz daz lezzen Theil der kegenwertigen Brudern geretet, des ſol der Meiſter oder die an ſiner Stat ſint, volgen. [1])

Namhaft gemacht werden uns nur wenige den Convent bildende Bremiſche Ritterbrüder, nur einige der milites de domo Theutonica, manentes in civitate Bremensi, der fratres milicie Christi de domo Theutonica, domus sancti spiritus, und wie die Bezeichnungen der Quellen ſonſt lauten. Es iſt nicht thunlich, nach ihrer Zahl zu beſtimmen, wie viele Ordensmitglieder in dem Haupthauſe

[1]) Schönhuth, Das Ordensbuch der Brüder des Hauſes Sanct Marien in Jeruſalem (Heilbronn 1847) S. 24.

vor dem Oſterthore zum Convent zuſammentraten; jedoch dürfen wir allen Anzeichen nach nur an einen kleinen Kreis denken. Das Deutſche Haus in Bremen gehörte freilich nicht zu den geringen Ordenshöfen, die überall in deutſchen Landen während des dreizehnten Jahrhunderts ſich zeigten, aber es war auch keines der reichen, mit großen Conventen ausgezeichneten Ordensſchlöſſer. Der Convent des Bremiſchen Hauſes war in mittelalterlicher Zeit hoch angeſehen und ſehr geachtet; der Rang, den ſeine Mitglieder einnahmen, ergiebt ſich deutlich aus der Beſtimmung, daß ſie zum Chor der erzbiſchöflichen Kathedrale Zutritt haben, und daraus, daß die Herrn vom Domkapitel ſich verpflichten, ihnen freundlich und brüderlich im eigenen Chorgeſtühle Sitze zu gewähren.[1])

Die ritterlichen Brüder, denen die Bremiſche Commende zugewieſen, das Ordenshaus in Bremen als Sitz zuertheilt war, führten im Gegenſatz zu den Domherren im dreizehnten Jahrhundert noch jenes einfach mönchiſche Leben, welches für die Deutſchherren an allen Orten, wo ſie ihrer eigentlich ritterlichen Pflicht ſich nicht widmen konnten, allein als höhere Aufgabe, als Zweck ihres Daſeins übrig blieb. Als charakteriſtiſch für jene Lebensweiſe ſehen wir unter den Brüdern aller Deutſchherren-Commenden zwei Perſonen hervorragen, die beſondere Beachtung verdienen.

Zunächſt iſt der Prieſterbruder des Ordens zu erwähnen, kein vollberechtigtes Conventsmitglied, aber trotzdem eine beſonders hochgehaltene Perſon, da ihm nicht bloß die Ritterweihe, die benedictio ensis, ſondern die volle prieſterliche Conſecration und Benediction zu Theil geworden war. Gleich bei der erſter Erwähnung von in Bremen anweſenden Deutſchherren erſcheint ein Ordensprieſter[2]); er geht ſogar in der Rangordnung dem Komthur voran[3]), wie man denn nach dem Gebot des Geſetzes nicht blos die Ordenspfarrer, ſondern alle Prieſterbrüder ehren ſoll, um die Würdigkeit ihrer Weihe und ihres Amtes, weil man durch ſie Gott

[1]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199, S. 233.

[2]) A. a. O. Nr. 175, S. 210: Theodoricus sacerdos.

[3]) A. a. O. Nr. 226, S. 262.

ehret und Alle, welche für den Orden und das geiſtliche Leben Minne fühlen [1]).

Gemäß der Vorſchrift von Innocenz IV. hatten die Ordenspriester nach Ritus und Officium der Predigerbrüder den Gottesdienſt zu verrichten, welcher bei den Rittern, wie bei den Bettelmönchen, einen bedeutenden Theil des Tages in Anſpruch nahm. Die Abhaltung der ſieben geiſtlichen Gezeiten, der im Ordensgeſetz feſtgeſtellten gottesdienſtlichen Stunden, ſowohl der Morgenmette wie des Nachtamtes, war Pflicht jedes Conventbruders. Zu dem täglichen Gottesdienſt, den der Prieſterbruder leitete, kam dann die Feier zahlreicher Faſt- und Feſttage, nicht bloß derjenigen, welche allgemein kirchlicher Art waren, ſondern auch ſolcher, die man nur in den Conventhäuſern beging. Da wurden mit Vigilien und Meſſen die Namen der Ordenswohlthäter gefeiert, mit Gebeten und Venien die Anniverſarien der Hoch- und der Deutſchmeiſter in Gedächtniß gehalten; dann gab es allgemeine Todtenfeſte von Brüdern und Schweſtern des Ordens und beſondere Gedenktage für die vielen Freunde deſſelben [2]).

So ſchloß der Bremiſche Convent 1248 mit dem früher ſchon erwähnten Rudolf von Neſtwede einen ausführlichen Vertrag über die Abhaltung ſeiner Seelenmeſſen und Todtenfeier; es ſollte vor dem Hauptaltar der Ordenskirche, welcher der Schutzpatronin der ritterlichen Genoſſenſchaft, der Maria, geweiht war, der Todtengottesdienſt für jenen Bremiſchen Bürger miniſtrirt werden [3]). Damals beſtand alſo ein geordneter Convent, der in der Lage war eine Todtenfeier zu halten und dem Gottesdienſte obzuliegen. Hernach wird dies aufgehört haben; gerade darin zeigte ſich das Herunterkommen des Ordens, daß die Convente zu ſpärlich beſetzt

---

[1]) Voigt a. O. I. S. 280.

[2]) Vergl. Seite 163, 176, 213.

[3]) In singulis anniversariis dabunt (fratres) super altare beatae virginis quinque talenta cere, et de cetero nulla candela de sepo ardeat in ipso; ipsi fratres unum fertonem habebunt; sacerdoti duos solidos, et scolari ad altare ministranti unum solidum. (Brem. Urkundenb. I. Nr. 237. S. 277.

ſind, als daß man an ſolche Feiern hätte denken können[1]). Jedoch wird ſich ſpäter zeigen, daß noch im Jahre 1450 beſondere Verträge über kirchliche Feſte, die der Orden beſorgen ſollte, abgeſchloſſen wurden. In der Commende wurden ſie gehalten, obwohl wir meiſtens nur Einen Prieſterbruder auf ihr finden, während in anderen Beſitzungen der Deutſchherren die geringſte Zahl der Prieſter zwei oder drei zu ſein pflegt[2]); nur einmal ſehen wir, daß zwei Prieſter auf unſerer Commende ihren Sitz haben[3]). Auch die im Ritterorden häufig vorkommenden Todtenmahle oder Pietanzen finden wir in den Urkunden unſerer Komthurei erwähnt. Die Ordenskirche, in welcher der Prieſterbruder waltete, war freilich keine Pfarre, aber doch, wie alle Gotteshäuſer der Deutſchherren, mit einigen beſonderen Privilegien begabt. Während eines über die Stadt verfügten Interdiktes durfte in der Ordenskirche Gottesdienſt gehalten werden, aber blos für die Inſaſſen der Komthurei und deßhalb nur ſo, daß von ihm außerhalb des Gebäudes Nichts geſpürt wurde: ohne Geläut der Glocken, mit gedämpfter Stimme beim Geſang[4]), wie ſolches Honorius III. in ſeinem Hauptprivilegium vom 15. December 1220 für den ganzen Orden feſtgeſetzt hatte[5]). Das Wachsthum deſſelben zu fördern, dienten beſonders die Ablässe, die für den Beſuch des vom Prieſterbruder gehaltenen Gottesdienſtes ausgeſchrieben wurden. Wie in Köln und Saarburg, Koblenz und Marburg, Würzburg und Nürnberg auf ſolche Weiſe die Finanzen der Commenden erheblich verbeſſert wurden, ſo verſuchte man auch in Bremen dies Mittel. Es exiſtirt ein vom 13. Juli 1283 datirter Ablaßbrief für Alle, die zur Kapelle der neuen Stiftung der Deutſchherren des Gottesdienſtes wegen ſich begeben oder zu ihrem Bauvermögen und zu anderen den Gottesdienſt fördernden

---

[1]) Voigt, a. O. I. S. 299.

[2]) A. a. O. I. S. 284.

[3]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 215, S. 249: frater Theodoricus sacerdos, Johannes sacerdos.

[4]) A. a. O. Nr. 199, S. 233.

[5]) Voigt, a. O. I. S. 357.

Dingen Werke der Liebe beisteuern [1]). Auch die Beerdigungen auf dem Friedhofe der Spitalkirche brachten dem Orden manche Einnahme und geschahen unter der Aufsicht des Priesterbruders; so werden für sie 1248 den Rittern besondere Gaben von dem vorhin genannten Bremischen Bürger zugesichert [2]).

Ein besonderes, unter der Obhut des Priesterbruders stehendes Kirchenvermögen läßt sich nur undeutlich erkennen; es mag dasselbe während der Zeit des Ordens hervorgetreten sein, wie wir denn bei einer Uebertragung von Gütern in Lewenbüren (1319) die genauere Angabe finden, daß der Ordenspriester über dieselben verfügen soll, nicht der Komthur [3]). Aehnliche Bestimmungen solcher Art mögen vielfach vorgekommen sein, so daß in gewisser Weise ein eigenes Vermögen der Ordenskirche von dem sonstigen Gut der Commende sich ausschied

Meistens war auch ein besonderes Spitalvermögen in jeder etwas größeren Komthurei anzutreffen; so auch wohl in unserer Commende.

Neben dem Priesterbruder verdient der Spitalmeister besonders erwähnt zu werden, obwohl in unseren Quellen keiner mit Namen hervorgehoben wird. Daß er da war, ergiebt sich daraus, daß ein Deutschherrenspital existirte. Dieses erscheint zuerst 1240 urkundlich [4]). Wie dem Orden seine Spitaldienstpflicht den Zutritt

---

1) Es heißt: qui ad capellam novae plantationis fratrum domus sancte Marie Theutonice in Brema caussa devotionis accesserint, vel ad structuram ipsius et ad alia, quibus divinum promovetur officium, caritatis subsidium duxerint. Diese Sätze sind von Buchenau, a. O. S. 99, irrig auf die Baugeschichte der Ordenskirche bezogen worden.

2) Ut exequias peragant de cista sua marcam argenti accipient.

3) Es heißt: ne aliquis commendator in praedicta domo Bremensi sibi praedictam petiam non usurpet, nec de ea se aliquatenus intromittat, sed sacerdos in dicta domo omnem de dicta petia residentiam in suam custodiam recipiat et, sicut pracnotatum est fratribus universis, in refectorio ministretur. Etiam volumus, ut praedictus sacerdos pro sue mercedis labore lotonem sibi obtineat et reservet et, si socios habuerit, ipsis equalem partem debet erogare.

4) A. a. O. Nr. 215. S. 249.; infirmarium domus Theutonice in Brema.

in die Städte eröffnete, ſo ſuchte er in den erſten Jahrzehnten ſeiner Thätigkeit in deutſchen Landen dieſer ihm allein obliegende Aufgabe gewiſſenhaft zu erfüllen. Das Ordensbuch ſchärfte ſie in vielen Artikeln der Regel beſonders ein, „wende dirre Orden Spitale hatte, e denne Ritterſchaft [1]).“ Im ſechsten Artikel heißt es: „Wir wollen auch, daz man daz behalde veſtecliche, daz an allen Steten, da man Spitale heldet, ſwelchem Bruder . . . . . bevolen wirt, die Sorge der Siechen, beide an den Selen und auch an den Leiben, daz er ſich vlize zu dienen in Demutcliche und Andechtecliche [2]).“ Die Beobachtung des Spitaldienſtes lag indeſſen auch darum dem Orden nahe, weil er gewinnbringend war. Gleich eine der erſten Schenkungen, die den Deutſchherren gemacht wurden, ſollte den Spitaldienſt derſelben fördern. Der erwähnte Alard von Walie übergab lediglich zum Werke chriſtlicher Liebe der Commende in Bremen ſeine Beſitzthümer [3]). Wie ſchon nach ſeiner Beſtimmung nicht blos für die Kranken und Gebrechlichen, ſondern auch für die Armen geſorgt werden ſoll, ſo bezieht ſich auch auf dieſe letzteren ganz beſonders eine andere Bedingung dieſer Schenkung: die Austheilung von Nahrungsmitteln unter die pauperes Christi in der Stadt Bremen. Die Deutſchherren ſollen nach einer ſpäteren Beſtimmung deſſelben Alard mit dafür ſorgen, daß von dem Ansgariikapitel die gleiche Verpflichtung zu Armenſpenden erfüllt werde, die er ihm bei Gelegenheit bedeutender Schenkungen auferlegt hatte. Mit ihrem Beiſtande ſoll das Kapitel ſeine Schenkungen machen [4]). Auch an den Gedächtnißtagen der um den Orden verdienten Männer ſoll das Spital bedacht werden. Für ſeine Inſaſſen ward am Jahrestage Rudolf's von Neſtwede eine halbe Mark ausbezahlt [5]), und es

---

[1]) Schönhuth, a. a. O. S. 10.

[2]) A. a. O. S. 11 und 12.

[3]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 209. S. 243; darin heißt es: ea interposita ratione, ut fratres de domo debiles et infirmos, tamquam in aliis hospitalibus et domibus ordinis ejusdem fieri solet, nutriant et foveant egentes.

[4]) A. a. O. Nr. 219. S. 254; fratribus de domo sancti spiritus cooperantibus.

[5]) A. a. O. Nr. 237. S. 276.

mochte das Andenken dieſes Mannes lange Zeit im Deutſchherrenhaus fortleben, da er beſtimmt hatte, daß der Ertrag eines gewiſſen Landes einzig und allein dazu verwendet werden ſollte, daß den Spitalverpflegten an jedem Sonntage für einen Schilling-Heller Fleiſch, an allen Freitagen für die gleiche Summe Fiſch zu ſchaffen und für den Reſt Kleidung den Bedürftigſten zu beſorgen ſei [1]).

Außer den ritterlichen Brüdern waren aber noch andere Ordensgenoſſen, die hier zu erwähnen ſind, in Bremen vertreten. Die Regel der Deutſchherren ließ nicht zu, daß Weiber in des Ordens volle Gemeinſchaft aufgenommen wurden, weil „männlicher Muth durch weibliche Heimlichkeit geſchädigt zu werden pflege“ [2]); aber es gab Berufszweige, denen die Hand der Frau angemeſſener war als die des Mannes. Beſonders erforderte der Spitaldienſt die Beihülfe der Frauen, und ſo gab es Ordensſchweſtern, die ebenfalls die drei Gelübde zu leiſten hatten, Ordenskleidung trugen und eingeſegnet wurden. Daß wir ſolche auch in Bremen zu ſuchen haben, iſt nicht zweifelhaft. Freilich war mit der Commende kein Frauenconvent verbunden; aber die im Spitale dienenden Frauen [3]) gehörten wohl zu den „Religiöſen“, den wirklichen Ordensſchweſtern, die außer dem Bereich der Rittercurie wohnten, aber zu den Gliedern der ritterlichen Genoſſenſchaft zählten; man braucht nicht blos an Nonnen anderer Orden zu denken, die etwa im Deutſchherrenſpitale der Krankenpflege oblagen.

Außerdem ſaßen auf der Commende als Genoſſen des Ordens die dienenden Brüder der Ritter, unter denen uns 1285 die fratres de coquina, die für die Küche des Convents und des Spitales beſtimmten Brüder, genannt werden.

In einer ganz ähnlichen Stellung, wie dieſe unterſten Glieder der Genoſſenſchaft, ſtehen zum Orden alle die Perſonen, welche in die Brüderſchaft deſſelben aufgenommen wurden, ohne wirklich Brü-

---

[1]) A. a. O. Nr. 238. S. 277.

[2]) Dudik, über die Ordensſchweſtern. Sitzungsberichte der Akad. der Wiſſenſchaften in Wien 1855. XVI. Seite 307. Voigt, Preußen. XI. S. 533.

[3]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 238. S. 278: hier iſt mit Bezug auf den Orden eine domina, quae curam infirmorum habet, erwähnt.

der zu werden. Ordensgenoſſenſchaft und Ordensbrüderſchaft waren nicht identiſch. Wie jedes Kloſter, jedes Stift mit Einzelnen ſich verband, die bald im Leben, bald erſt nach dem Tode in gewiſſen Beziehungen wie Brüder der Mönche oder Kanoniker behandelt wurden, ſo auch das Deutſche Ordenshaus. Auch bei ihm gab es eine Confraternität, die beſonders durch Schenkungen und Wohlthaten erlangt wurde. Die Halbſchweſtern und Halbbrüder, die dem Orden ſchon bei Lebzeiten angehörten, waren meiſtens Pfründner deſſelben. Die erwähnten, nicht fern vom Haupthauſe in Bremen ſtehenden Buden und Häuschen wurden an jene ſogenannten Brüder und Schweſtern vergeben; die Wirthſchaft der Ritter ſorgte für ihr leibliches Wohlergehen und für jene Ruhe, die im Mittelalter Mancher ſo ſehnlichſt ſuchte. Die Pfründner kauften ſich in die Confraternität ein und waren ſchon bei Lebzeiten Zugehörige der Commende. So zeigen ſich uns 1285 zwei Conventbrüder-Pfründen, praebendae fratrum conventualium in domo; der Orden verleiht dieſe Pfründen und beſtimmt ſie näher dahin, daß ihre Erwerber einen Unterhalt erhalten ſollen, wie die dienenden Brüder [1]; auch beſondere Wohnung, welche die Commende in Stand zu halten hat, wird ihnen gewährt. Für dieſe Ordenspfründe wurden ſofort 60 Bremer Mark und ein Stück Land ohne Nutzungsrecht den Deutſchherren vergeben; nach dem Tode der Pfründner erhielt der Orden ihren ganzen Nachlaß, beſonders auch das volle freie Eigenthum jenes Grundſtücks, ſo daß die Commende für ihre Leiſtungen nicht gering ſich bezahlen ließ. Später finden wir, daß die Ordenspfründen denſelben Zwecken dienen, für die urſprünglich das Ordensſpital beſtimmt war. 1240 hatte der Orden, wie erwähnt, ſich verpflichtet, bedürftigen Corduanſchuhmachern unentgeltliche Aufnahme in ſein Gaſthaus zu gewähren [2]; im 15. Jahrhundert ſehen wir, daß von proveners uth deme ambte der Cordewaner, an dem hove des ordens wesende, die Rede iſt [3]. Es

[1] Videlicet panem, serviciam et talia cibaria, qualia dantur quotidie fratribus de coquina.

[2] Brem. Urkundenb. I. Nr. 215. S. 249.

[3] Boehmert, a. O. S. 13.

zeigt ſich alſo, daß das Ordensſpital damals nicht mehr zur Aufnahme der gebrechlichen Meiſter aus der Schuſterzunft benutzt wurde, daß daſſelbe vielmehr durch Präbendenwohnungen vertreten ward. Mit dem Verhältniſſe, in dem dieſe Schuſter zum Orden ſtanden, verbindet ſich in ſpäterer Zeit eine Brüderſchaft merkwürdiger Art.

Mit dem Orden traten nicht blos Einzelne in Confraternität; wie an andere Genoſſenſchaften, ſchloſſen ſich auch hier Innungen im Ganzen an. So ſtiften am 3. Mai 1450 die ſämmtlichen Genoſſen der Schuhmacherzunft mit ihm eine Brüderſchaft zu Ehren des Crispinus unde Crispianus van innicheit ehres herten umme salicheit ehrer und aller Christene seelen. Am Tage der genannten Heiligen ſoll in der Deutſchherren-Kapelle eine Meſſe gehalten werden, zu der alle Brüder und Schweſtern ſich einfinden und einen gewöhnlichen Pfennig zahlen; nur der Prieſter iſt von Seiten der Commende zu ſtellen, während alles Andere von der Zunft beſorgt wird. Außerdem ſollen jährlich zwei Mal für alle verſtorbenen Mitglieder der Brüderſchaft Memorien gefeiert werden nach Abhaltung einer Vigilie am Abend vor den Feſttagen und Nachfeier einer Seelenmeſſe vor Begehung der Memorien. Auch bei dieſer Feier ſoll jedes Glied der Brüderſchaft einen Pfennig entrichten. Sodann ſollen beim Tode irgend eines Mitgliedes Vigilie und Seelenmeſſe gehalten werden, wie denn jeder neu Eintretende ein Pfund Wachs und jeder im Zahlen Säumige ein Viertel Pfund Wachs zu liefern hat [1]).

Brüderſchaften ähnlicher Art ſind wohl ſchon in früherer Zeit zwiſchen dem Orden und anderen Genoſſenſchaften vielfach geſtiftet worden; allein Kunde über ſie iſt uns nicht erhalten.

Zur Commende gehörten endlich — ohne wie die Halbbrüder zum Orden ſelbſt in irgend einem Verhältniſſe zu ſtehen — die Knechte und beſoldeten Diener, die im Ordenshofe gehalten wurden; die Lehnsleute und Meier auf den Gütern und endlich die Leibeigenen, denen einzelne Grundſtücke zugewieſen waren [2]).

[1]) Boehmert, a. O. S. 14.

[2]) Aus dem Jahre 1362 iſt eine Urkunde erhalten, in welcher von Seiten des Ordens der Kauf eines servus et lito für 10 Mark documentirt wird.

So zeigten ſich auf der Commende Perſonen höchſt verſchiedenen Standes und Berufes: vollberechtigte Ritterbrüder, der Ordenspriester, der Spitalmeiſter, dienende Brüder, Ordensſchweſtern, Halbbrüder und Halbſchweſtern, Geſinde und Landbauern.

An ihrer Spitze ſtand einer der Ritterbrüder. Der Komthur, der der Commende vorgeſetzte Ordensgebietiger, vertrat jene Perſonen und die ganze Commende nach Außen und dem Orden gegenüber, ſoweit die Ordensverfaſſung ihn nicht höheren Beamten untergeordnet hatte und die Ordensexemtion nicht aufgehoben war. Die äußeren Angelegenheiten der Bremiſchen Commende waren im Ganzen, ſo viel wir ſehen, ſehr unbedeutend; jedoch mußte das Verhältniß zur hohen Geiſtlichkeit und die Beziehung zur Stadt auf ihre Geſchicke von Einfluß ſein.

Schon oben iſt mitgetheilt, daß in der älteren Zeit auch bei unſerer Commende die Stellung der Geiſtlichkeit zum Orden keine für dieſen ungünſtige geweſen ſein wird. Der Erzbiſchof war ihm augenſcheinlich wohl geſinnt; das Domkapitel anerkannte den hohen Rang der ritterlichen Brüder; die päpſtlichen Freiheiten wurden ihnen auch in Bremen gegönnt. Da der Orden aber in deutſchen Landen nicht etwa wie in Livland oder Preußen ein eigentliches Regiment beſaß, ſondern nur eine hervorragende, durch einzelne Regierungsrechte ausgezeichnete Stellung einnahm, ſo ſtand er nicht ganz frei von der hohen Geiſtlichkeit da. Hatte die Bremiſche Commende mit Dritten Rechtsſtreitigkeiten, ſo war es kein höherer Ordensbeamter, der über dieſe zu entſcheiden hatte, ſondern ein Mitglied der hohen Kleriſei. „De Domprovest to Bremen ys des huses tom hilligen geyste richter“ ſteht auf der Rückſeite eines Diplomes von 1299, in dem Papſt Bonifaz VIII. dem Bremiſchen Dompropſte befiehlt, dafür zu ſorgen, daß alle Güter der Commende, die ihr zuſtänden, aber vorenthalten würden, wieder in ihren Beſitz kämen, daß geiſtliche Cenſuren ſowohl gegen die Widerſpenſtigen als auch gegen lügneriſche Zeugen ohne Geſtattung der Berufung Anwendung fänden. So hatte der Komthur von dem Haupte des Domkapitels Urtel und Recht über ſeine Gegner zu fordern und wird auch vor demſelben bei Klagen, die gegen ihn erhoben wurden, zu Gericht

geſtanden haben. Auf den eximirten Beſitzungen der Commende ſelbſt war der Komthur der eigentliche Richter; Streitigkeiten der Komthureileute unter ſich hatte er zu entſcheiden; aber über Dritte wird er ſo wenig, wie ein höherer Ordensbeamter, Jurisdiction gehabt haben.

Wie dieſe Verhältniſſe nicht völlig aufgeklärt werden können, ſo ſind auch die Beziehungen zwiſchen Commende und Stadt ziemlich dunkel. Im Allgemeinen war den Bürgern eine Ordensniederlaſſung nicht erwünſcht; es war eine den ſtädtiſchen Intereſſen feindliche Macht, die innerhalb der Ringmauern ſich etablirte, und es iſt wohl bezeichnend, daß die Deutſchherren in anderen norddeutſchen Orten, wo ſie nicht vom erzbiſchöflichen Arm geſtützt und gehalten werden konnten, für die Dauer keinen feſten Fuß faßten. Allein diejenigen unter den deutſchen Städten, in denen die hohe Geiſtlichkeit durchgreifende Autorität hatte, ſind bedeutſame Stätten für den Orden geweſen. In Bremen ſtand wohl die Commende urſprünglich, weil das Deutſche Haus auf ſtiftiſchem Grund und Boden ſich erhob, den ſtädtſchen Verhältniſſen ſehr fern; ob die Deutſchherren bei uns, wie in Lübeck [1]) „den bürgerlichen Pflichten, namentlich den Geldleiſtungen unbedingt genügt haben", iſt nicht zu ſehen. Späteren Forſchungen muß die Ermittelung der genaueren Verhältniſſe überlaſſen werden; hier möge nur eine Notiz über dieſelbe Erwähnung finden. Als wegen des Todes von Roleff von Bardewiſch, am 10. September 1532 ein Vergleich zwiſchen dem Orden und der Stadt aufgeſetzt ward, übernahm der erſtere eine eigenthümliche Verpflichtung: der jedesmalige Komthur ſollte ſich ſo mit Pferden, Harniſchen und Knechten verſehen, daß die Stadt Beiſtand und Förderung von ihm erhalten könnte; derſelbe ſollte ſeinen Dienſt leiſten, wie es von Alters her gebührlich geweſen, und in Tagen der Noth ihr mit Harniſchen und Pferden nach ſeinem Vermögen zur Unterſtützung bereit ſein. Daß in früheren Zeiten der Stadt ſolche Beihülfe geworden, finden wir nirgends angegeben, und es iſt deshalb nicht auszumachen, ob die Verpflichtung dazu von praktiſcher

[1]) Deecke, a. O. S. 182.

Bedeutung war, oder blos auf dem Papier ſtand; wohl aber mag daran erinnert werden, daß der Orden fort und fort wider die Städte zu kämpfen gehabt hat [1]). Schon in den Jahren ſeiner Blüthe mußten die Päpſte ſich einmiſchen in ſeine Hadereien mit Städten, wie Magdeburg, Eichſtädt, Freiſing, Regensburg, Schweinfurt Würzburg. Später häuften ſich die Klagen; das Aſylrecht, das der Orden in Anſpruch nimmt, ruft 1350 zu Nürnberg einen förmlichen Aufruhr hervor, und über ein Jahrhundert lang währten dort die Streitigkeiten. Mühlhauſen befand ſich in den ſechsziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit dem Orden in offener Fehde; der Rath von Rotenburg lag vor dem kaiſerlichen Gericht in Klage, weil die Ritter dem ſtädtiſchen Mühlbann ſich nicht fügen wollten und ihre beſondere Jurisdiction nicht mehr geduldet werden konnte. Im Koſtnitzer Concil beklagte ſich der Orden über den Rath von Straßburg, daß er ihn widerrechtlich aus der Stadt vertrieben habe. Mit Frankfurt und Heilbronn waren endloſe Streitigkeiten über Zölle und Abgaben; in Marburg, in Laibach gab es Zwiſt verſchiedenſter Art. Hier und da war der Orden gezwungen, Bürgerpflichten auf ſich zu nehmen; Komthur und Spitalmeiſter in Nürnberg hatten den Bürgereid ablegen müſſen. Wachen und Hüten, Beden, Steuern und Ungelder mußten vielfach von den Komthuren geleiſtet werden, und bei uns werden die Verhältniſſe nicht anders geweſen ſein, als in anderen Städten.

Von größerer Wichtigkeit als die Repräſentation nach Außen war die weitere Aufgabe, die dem Komthur oblag, die Vertretung der Bremiſchen Niederlaſſung gegen den Orden als Ganzes, ſeine Function als Beamter im Ordensſtaate gegenüber ſeinen Vorgeſetzten. An der Spitze des Ordens in deutſchen Landen ſtand der Landmeiſter von Deutſchland. Hier gebot der Deutſchmeiſter in ähnlicher Weiſe, wie der Landmeiſter von Livland dem Deutſchen Orden in Liv-, Eſth- und Curland. Der Deutſchmeiſter galt als Statthalter des Hochmeiſters, als Großgebietiger, der dem oberſten Gebietiger untergeordnet war. Unter dem Deutſch-

[1]) Voigt, a. O. I. S. 536. ff.

meiſter ſtanden dann die Landkomthure als Vorſteher der Balleien, als die den einzelnen Komthuren zunächſt vorgeſetzten Beamten des Ordens.

In der älteren Zeit ſehen wir, daß die Bremiſche Commende ein lebendiges Glied in dieſem Organismus bildete; die Behauptung, daß der Komthur in Bremen nicht unter dem Deutſchmeiſter, ſondern unter dem livländiſchen Landmeiſter geſtanden habe[1]), iſt für die ältere Zeit nicht richtig.

Die Urkunden geben eine Reihe von Daten, welche deutlich darthun, daß in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Bremiſche Commende einen Theil der unter dem Deutſchmeiſter und ſeinen Landkomthuren ſtehenden Ordensbeſitzungen ausmachte; jedoch zeigen ſich ſchon in früher Zeit jene Verbindungen mit dem livländiſchen Orden, die endlich zu einer Einfügung der Bremiſchen Commende in den livländiſchen Ordensſtaat führten.

1235 findet ſich die erſte hierher gehörige Angabe. Damals erſcheint in unſerer Stadt ein „Bruder des Hospitalhauſes der Deutſchen in den Landen jenſeits des Meeres“, deſſen Namen durch die Buchſtaben Th. angedeutet iſt[2]); es iſt dieſe Perſon ſchwerlich jener Dietrich, Meiſter des Ordens in deutſchen Landen, der nach Abberufung des erſten Deutſchmeiſters Hermann Balk in die neuerworbenen livländiſchen Beſitzungen uns entgegentritt[3]); ſchon 1232 treffen wir als Statthalter des Hochmeiſters Hermann von Salza den Grafen Heinrich von Hohenlohe. Wir ſehen in jener Perſon vielmehr einen ſonſt nicht bekannten Landkomthur von Thüringen und Sachſen: den 1236 in Bremen anweſenden „Bruder Th. vom deutſchen Hauſe, Commendator oder Regent der Häuſer des Ordens in Thüringen und Sachſen“[4]). Sein Wirken in Bremen weiſt

---

[1]) v. Rutenberg, Geſchichte der Oſtſeeprovinzen Liv-, Eſth- und Curland. II. S. 76.

[2]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 190. S. 224.

[3]) Vergl. Voigt, a. O. S. 645. Rutenberg, a. O. I. S. 117.

[4]) Brem. Urkundenb. I. Nr. 199. S. 233.

darauf hin, daß unſere Commende ſeinem Sprengel zugezählt wurde.

Zugleich mit ihm war ein anderer Ordensgebietiger in den Mauern unſerer Stadt; er nennt ſich „Bruder Arnold vom Deutſchen Hauſe, Commendator und Regent der Häuſer des Ordens in der Bremiſchen Provinz“ [1]), und ſein Titel zeigt, mit welchem Eifer der Orden in jener Zeit daran arbeitete, die norddeutſchen Gebiete zugewinnen. Eine ähnliche Würde findet ſich in der ausgebildeten Verfaſſung des Ordens nicht mehr.

Zwei Jahre ſpäter treffen wir ſodann ein dem Bremiſchen Komthur an Rang überbietendes Mitglied des Ordens, das ſich „Bruder Hartmann, Commendator des Deutſchen Hauſes“ nennt [2]). Es iſt dies der Deutſchmeiſter, der in der letzten Zeit der Amtsführung Heinrichs von Hohenlohe als ſolcher erſcheint und auch 1240 in Bremen anweſend war, wo er ſich Bruder Hartmann nennt, „von Gottes Gnaden Commendator der Deutſchen Häuſer der heiligen Marie in Jeruſalem in Allemannien“ [3]). Am 1. Januar 1244 richteten Rath und Bürger zu Bremen ein Schreiben an „den Bruder, den Meiſter der in Deutſchland befindlichen Deutſchen Häuſer und an alle Komthure, denen das Deutſche Haus in Bremen commendirt werden könnte“ [4]).

Solche Angaben beweiſen zunächſt, daß von einer urſprünglichen Unterordnung der Bremiſchen Commende unter den livländiſchen Orden keine Rede ſein kann; wichtig hierfür iſt auch, daß der Rath in dem Dokumente von 1244 beſonders hervorhebt, daß die Curie der Ritter in Bremen nie nach Livland oder Preußen ſollte veräußert werden dürfen. Die angegebenen Stellen lehren, daß die Bremiſche Commende unter dem Deutſchmeiſter ſtand und beſonders dem Landkomthur von Thüringen und Sachſen als Ordensbeamten untergeordnet war.

---

[1]) A. a. O. Nr. 199. S. 233.

[2]) A. a. O. Nr. 209. S. 244.

[3]) A. a. O. Nr. 215. S. 249. Der 1241 genannte Bertoldus provincialis Theutonie ſcheint nicht dem Orden anzugehören. Vergl. Nr. 212. S. 252.

[4]) A. a. O. Nr. 225. S. 261.

Später begegnen wir aber dem Gebietiger einer anderen norddeutſchen Ballei. 1248 beſtimmt der Convent zu Bremen, daß Gerhard von Münſter, der Komthur von Weſtfalen, die Erfüllung eines Vertrages controlliren ſoll [1]). Ueber Münſter ſehen wir in der folgenden Zeit die Verbindung der Bremiſchen Commende mit den übrigen Ordensbeſitzungen ſich anknüpfen. Otto von Münſter, der Bruder des Erzbiſchofs Gerhard des Zweiten, der frühere Dompropſt, tranſumirte für die Bremiſche Commende das Schreiben Innocenz IV. vom 12. September 1245, welches alle Prälaten und Geiſtliche aufforderte, dem Orden ihre Unterſtützung zu leiſten. 1313 iſt es Dietrich von Balko, „Komthur von Münſter und Provincial für Weſtfalen“ [2]), welcher Verträge der Bremiſchen Commende beglaubigt. Während die Ballei Thüringen-Sachſen nicht zu großer Bedeutung emporſteigen konnte, vielmehr in zwei ſich zertheilte, in eine blühende, die nach Thüringen hieß, und eine arme, die nach Sachſen ſich nannte, wuchs die Ballei Weſtfalen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts ſehr ſchnell, aber nur, um bald wieder abzuſterben und in der Verfaſſung des Ordens in deutſchen Landen eine eigenthümliche Stellung einzunehmen.

Für das vierzehnte Jahrhundert verſchwindet uns jede deutliche Spur, aus der über die Stellung unſerer Commende zum Ordensſtaate Aufſchluß genommen werden könnte; die erſte ſichere und beſtimmte Kunde, die aus dem fünfzehnten Jahrhundert über dieſe Frage uns zukommt, deutet auf die Umgeſtaltung der urſprünglichen Verhältniſſe hin, auf Trennung der Bremiſchen Commende vom Ordensſtaate in Deutſchland und auf ihre Unterordnung unter den livländiſchen Heermeiſter. Es zeigt ſich eine Wendung der Dinge, die auch ſonſt wohl ſtattgefunden haben mag; wie denn Ordensbeſitzungen in mecklenburgiſchen Landen ſeit dem vierzehnten Jahrhundert als zum livländiſchen Orden gehörend angeſehen werden [3]).

---

[1]) A. a. O. Nr. 237. S. 277.

[2]) Voigt, a. a. O. I. S. 674 nennt ihn als den älteſten bekannten Landkomthur von Weſtfalen.

[3]) Vergl. Urkunde von 1350. Urkundenb. der Stadt Lübeck. III. S. 244.

1410 wird der Großgebietiger des livländiſchen Ordens als der Vorgeſetzte des Bremiſchen Komthurs angerufen und erſcheint ſeitdem fortwährend als ſolcher.

Daß ſchon früher eine Verbindung zwiſchen der Bremiſchen Commende und Livland beſtand, iſt nicht zu bezweifeln. Nicht ohne Grund wird der Rath von Bremen 1248, als er das ſtädtiſche Grundſtück, auf dem die Hauptordensgebäude ſtanden, den Rittern ſchenkte, beſonders beſtimmt haben, der Orden ſolle daſſelbe nicht an Livland oder an Preußen vergeben. Der Landmeiſter von Livland bezeugte ſchon 1261 in einem Schreiben an den Rath und die Bürger von Lübeck, daß das Feld des Glaubens in Livland mit dem Blute ihrer Väter, Brüder und Söhne oftmals genetzt ſei, und Aehnliches wird von Bremen gegolten haben, das faſt als Mutterſtadt Riga's erſchien und durch viele Bande an die Oſtſeeprovinzen geknüpft war [1]). Es iſt wohl nicht ohne Bedeutung, daß in dem Archiv unſerer Commende päpſtliche Aufforderungen, für den Orden in jenen Landen zu wirken, ſich vorfanden, beſonders die Bulle von Clemens IV., in der 1265 die Franciskaner ermahnt werden, für die Unterſtützung deſſelben thätig zu ſein, daß in jenem Archiv eine das Deutſchordenhaus zu Riga betreffende, vom Mecklenburger Herzog 1270 ausgeſtellte Urkunde [2]) bewahrt wurde.

Der oben erwähnte Ablaßbrief von 1283 iſt für die Ordenskirche in Bremen vom kurländiſchen Biſchof Edmund von Werd ausgeſtellt, welcher, ſelbſt Ritterbruder und Stifter eines nur aus Ordensrittern beſtehenden Domkapitels, die Macht der Deutſchherren in Kurland bedeutend hob. Die im vorangehenden Abſchnitt beſprochene Stelle [3]) der älteſten Bremiſchen Stadtchronik über die Gründung des Deutſchen Ordens identificirt dieſen mit dem Orden von Livland; Rynesberch vergißt alſo völlig, daß der Deutſche

---

[1]) Vergl. Ruſſow, Chronik der Provintz Lyfflandt (1584): dewyle de löfflike Stadt Bremen wahrhaftig eine Moder izs veler lyfflendischen Stede unde Schlöter und de ok fost gantz Lyfflendt uth der Döpe gehauen.

[2]) Mecklenburger Urkundenb. II. Nr. 1181. S. 373.

[3]) Vergl. oben S. 158, 159.

Orden, von deſſen Begründung er redet, dem ganzen Mitteleuropa angehörte, nicht blos Livland, mit deſſen Entdeckung er jene Notiz verknüpft. Solche Angaben lehren, daß man in Bremen ſchon früh nach Livland ſchaute; ſie zeigen uns aber nicht, wie es gekommen, daß die Bremiſche Commende aufhörte, ein Glied der Verfaſſung des Deutſchen Ordens in deutſchen Landen zu ſein. Mit Beſtimmtheit wird ſich dieſe Frage nicht beantworten laſſen. Eine Abtretung der Commende vom Deutſchmeiſter an den livländiſchen Heermeiſter iſt ſchwerlich erfolgt; ſie hätte hinſichtlich der Hauptordensbeſitzung in Bremen dem Vertrage von 1248 widerſprochen, und wäre ſie geſchehen, ſo würden wir von ihr wiſſen. Langſam und allmälig wird die Bremiſche Commende aus dem deutſchen Ordensſtaate herausgewachſen ſein und mit dem livländiſchen ſich vereinigt haben. Jenes war wegen ihrer Iſolirung von den Theilen des Ordens, die ſtark und blühend daſtanden, leicht möglich; ſie gehörte, gleich den früh verſchollenen Commenden in Städten, wie Lübeck, zu den äußerſten Beſitzungen des Ordens im deutſchen Norden. Sie war weit getrennt von anderen Komthureien; denn in der Ballei Sachſen fanden ſich nördlich von Braunſchweig und Göttingen keine dauernde Beſitzthümer der Deutſchherren; ſie ſtand einzig und allein durch die Ballei Weſtfalen mit dem Orden in näherer Berührung. Während des vierzehnten Jahrhunderts ſank aber dieſe Ballei tiefer und tiefer, und zugleich wuchs die innige Beziehung zwiſchen Weſtfalen und Livland, die zuletzt dahin führte, daß der weſtfäliſche Adel die Oſtſeeprovinzen, wie eine Art Secundogenitur für ſeine Familien betrachtete [1]), daß der livländiſche Heermeiſter das Geſetz erließ, nach welchem nur Niederdeutſche in den livländiſchen Ordensſtaat aufgenommen werden ſollten [2]). Es bildete ſich ſtatt der früheren Theilungen innerhalb des Ordens eine neue, nicht rechtlich durchgeführte, aber factiſch geltende. Der niederdeutſche Orden ſtand dem ſüddeutſchen gegenüber; jener hatte ſeinen Schwerpunkt in Livland, dieſer in Preußen und Mitteldeutſchland; daher wird ſich Alles, was

[1]) Script. rer. Livoniae II. S. 377.

[2]) Rutenberg, a. O. II. S. 271.

niederdeutſch war, zu dem Heermeiſter hingezogen haben, alles Andere zum Deutſchmeiſter oder zum Hochmeiſter. Für unſere Commende kamen jene alten Beziehungen zwiſchen Bremen und Livland hinzu und während in Weſtfalen rechtlich das ehemalige Verhältniß zum Deutſchmeiſter fortdauerte, ſehen wir bei uns das Gefühl der Zuſammengehörigkeit ſo ſehr erſtarken, daß aus ihm ein neues Rechtsverhältniß entſtehen kann.

Wann dieſes ſich gebildet, iſt, wie geſagt, nicht genau anzugeben; indeſſen könnte es ſchon in jener Zeit, da der Landkomthur von Weſtfalen um die Bremiſche Commende ſich kümmerte, in der Weiſe entſtanden ſein, daß der livländiſche Heermeiſter die Komthuren von Bremen ernannte. Es ſcheint eine gewiſſe Verbindung zwiſchen dieſen und jenen im vierzehnten Jahrhundert ſich zu zeigen. 1303 ſteht Johann von Franken an der Spitze unſerer Commende, und am Ende des dreizehnten Jahrhunderts war es ein Heinrich von Franken, der in den Kämpfen des livländiſchen Ordens gegen die Lithauer ſich auszeichnete [1]). Der folgende Komthur zu Bremen iſt nur nach ſeinem Vornamen Ludwig bekannt (1313) und bietet daher keinen Anhalt; das Gleiche gälte von dem dritten jenes Saeculums, von Willekin von Haren (1339), wenn nicht deſſen Verbindung mit Livland ſich daraus ergäbe, daß am 3. December 1342 die Rathsherren von Lübeck gegen die Grafen von Holſtein über drei wider ihn verübte Geleitsbrüche in einer Weiſe ſich beſchwert hätten, die auf eine Reiſe des Komthur nach Livland hindeutet. [2])

Goswin von Wietinghof war Komthur in Bremen (1362), als Arnold von Wietinghof das Meiſteramt in Livland bekleidete (ſeit

---

[1]) Rutenberg a. O. I. S. 209.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nr. 758. S. 702: So nemen ok tho der selven thid eme godes riddere bruder Williken van Haren, cumetdure van Bremen, an sidenen stucken, an buntwerke, an reden penningen, an clederen unde an vele clenodes as id costede XLVIII mark lub; dessen rof deden se binnen der greven leyde, dar ere leydes man jeghenwardigh was. A. O. II. Nr. 632. S. 584 wird auch ein frater Wilhelmus de Haren ordinis fratrum domus Theutonice erwähnt.

1360)[1]. Der letzte Komthur des vierzehnten Jahrhunderts hieß Marquard von Rebele (1368), bei dem ſich Spuren einer Verbindung mit Livland nicht erkennen laſſen.

Bei den Komthuren des folgenden Jahrhunderts tritt dieſe Verbindung ſo deutlich hervor, daß eine beſondere Erwähnung der Einzelnen nicht von Nöthen iſt. Indeſſen lehrt ein Blick auf ſie, wie die Geſchichte der Commende in dieſer Zeit ſich entwickelte. Was wir über die verſchiedenen Komthure des fünfzehnten Jahrhunderts erfahren, zeigt uns deutlich den Verfall der Bremiſchen Commende.

Hier bietet ſich im Kleinen daſſelbe Bild, das aus der Geſchichte des Ordens im Großen uns entgegentritt. Nur eine kurze Zeit der Blüthe und des Glanzes war der ritterlichen Genoſſenſchaft beſchieden; die Wahrheit des Ausſpruchs Rudolf's von Habsburg, ſie werde ein Hoſpital des Adels, zu deſſen Pfründen und Würden die nachgebornen Söhne angeſehener Familien ſich drängten[2], zeigte ſich mehr und mehr ſchon im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts; „die Folgen davon waren Erkaltung der Theilnahme der Laien an der altehrwürdigen Stiftung, inneres ſittliches Verderbniß, immer tieferer Verfall des Vermögens, je mehr im Orden zunehmende Genußſucht, um ſo ſeltener zu frommer Spende ſich öffnende Hände der Laien, daher immer höher ſteigendes Verſchulden und Verarmen des ganzen Ordens“[3].

Der erſte Komthur des 15. Jahrhunderts, Eberhard Onclaker eröffnet die Reihe der Ordensgebietiger in Bremen, deren Namen keinen guten Klang haben. Man wagte es, ihn, einen Würdenträger des ritterlichen Ordens, der Anſtiftung eines ſchnöden Meuchelmordes zu beſchuldigen; wie er ſelbſt ſagt, wo gezecht hadde de knecht, de Hern Enghelbert Haneren sloch, dat ick em gelovet unde geven hadde sestich ghulden, dat he ene sloghe . . . unde dat ick Hern Enghelbert doden hand

---

[1] Rutenberg a. O. I. S. 375.

[2] Lacomblet, Urkunden des Niederrheins. S. 543.

[3] Voigt a. O. I. S. 580 und 581.

hedde kopen laten vor achtentich ghuldene van Henneken Haneren unde sinen vrunden; außerdem erklärt der Komthur, daß es sonst noch allerlei Klage und Beschwerde zwischen ihm und der Stadt gegeben habe. Die Herren des Raths hatten gegen ihn Gewalt gebraucht und ihn seines Amtes entsetzt. Dann wandten sie sich an den Heermeister von Livland und erhoben formell Klage wegen Onclaker, die am 31. März 1410 mit einer Sühne schloß, welche das Kapitel von Bremen zu Stande brachte.

Die Nequamsbücher schweigen über den Vorgang, welcher jedenfalls zeigt, daß die Vertreter des Ordens ihre frühere Integrität nach der Ansicht jener Zeit eingebüßt hatten, daß man auch bei uns, wie an anderen Orten, den Deutschherren Mord und Todtschlag und jedes gemeine Verbrechen zutraute, daß die Stadt zu der Komthurei in einem gespannten Verhältnisse stand und die Hülfe des Kapitels nöthig war, um den Frieden zu erhalten.

Ueberall standen damals die Angelegenheiten der Ritter äußerst schlecht; es half wenig, daß Papst Martin V. auf dem großen Concil von Kostnitz des Ordens Rechte und Privilegien bestätigte und alle Besitzungen desselben unter seinen besonderen Schutz nahm; auch nach Bremen kam eine Ausfertigung dieses Diploms, welches die einzige auf dem Koncil gemachte Errungenschaft des Ordens war. Gerade zu Kostnitz hatte seine Dürftigkeit auf das Trostloseste sich gezeigt; um in würdiger Weise auftreten, den Cardinälen und Doctoren die erforderlichen Geschenke verehren, seinen Procurator gebührend bezahlen zu können, waren die Ordensbesitzungen von Mergentheim und Speier, Frankfurt und Mainz unter drückenden Bedingungen verpfändet worden [1]).

In die Zeit jenes Komthur Eberhard Onclaker fällt dann ein Streit mit dem Domkapitel, der ebenfalls die Schwäche unserer Commende bekundet. Von ihm erfahren wir aus unseren Bremischen Quellen Nichts; aber hierher gehört eine Bemerkung von Voigt [2]), die leider ohne Ursprungsnachweis unter den auf die Finanzzustände

---

[1]) Voigt a. O. I. S. 584.

[2]) A. a. O. S. 573.

der Balleien bezüglichen Mittheilungen ſich findet. Voigt ſpricht von den kirchlichen Einnahmen des Ordens und ſagt bei dieſer Gelegenheit: „Endlich ſcheint zu den Einkünften des Ordens auch das Recht, Palmen zu weihen, gehört zu haben. Wir finden es zwar nur einmal bei dem Ordenshauſe zu Bremen erwähnt; allein der Hochmeiſter bezeichnet bei Gelegenheit eines Zwiſtes darüber die Palmenweihe als ein ausdrückliches Privilegium des Ordens, als eine Freiheit, die er ſich nicht entziehen laſſen dürfe.“ „Der Komthur zu Bremen kam über die Palmenweihe mit dem dortigen Domkapitel im Jahre 1420 in Streit, indem dieſes vorgab, die Ordensprivilegien des Komthurs ſeien „verweſt“, d. h. erloſchen. Es verbot ihm daher die fernere Palmenweihe, und der Komthur konnte ſie nur mit 8 Gulden wieder erlangen. Der Hochmeiſter aber, mit dieſem Verfahren unzufrieden, ſchrieb ihm: er ſolle ſich nicht ſo aus den Ordensprivilegien verdrängen laſſen, gegen die Zahlung der 8 Gulden proteſtiren und notariſch erklären, daß er dieſe Freiheit des Ordens nicht gekannt habe und das, was er gethan, aus Zwang geſchehen ſei.“ Ob dies ausgeführt iſt, wiſſen wir nicht zu ſagen; jedenfalls war das Benehmen, das Eberhard Ovelaker beobachtete, kein energiſches und der Reſpect, den der Orden dem Kapitel einflößte, kein bedeutender. Wenige Jahre ſpäter zeigte ſich unter dem folgenden Komthur Hermann von Gympte die Schwäche unſerer Commende auf das Traurigſte. Am 23. Februar 1426 beurkundete derſelbe, daß er vor dem Rath zu Bremen mit den Cordewanern ſich vertragen habe wegen der mehrfach erwähnten Aufnahme leidender Schuſtermeiſter; da er auf ſeinem Hofe keinen Unterhalt für ſie ſchaffen könne, habe er ſie nach Rath der Herren in Koſt ausgegeben, und verpflichte ſich die Commende, dies ſo lange zu thun, bis ſie eigene Koſt auf ihrem Ordenshofe wieder liefern könne. Das Austhun der Pröbener ſcheint aber nicht ſehr wohl gegangen zu ſein; am 7. December 1429 verpflichtete ſich der Komthur, den armen Leuten, die gegenwärtig da ſeien, auf dem Ordenshofe wieder Pröven zu geben [1]).

[1]) Boehmert a. a. O. S. 13; doch iſt der Komthur hier irrig Hermann von Gymele genannt.

Zwiſchen dieſe beiden, für die Geſchichte der Bremiſchen Commende äußerſt charakteriſtiſchen Urkunden iſt eine dritte zu ſtellen, welche andere Verhältniſſe der Deutſchherren in Bremen beleuchtet. Vom livländiſchen Heermeiſter Ortgies von Rutenberg liegt ein Schreiben an den vorhin genannten Komthur vor, das hier Mittheilung verdient [1]).

Meister to Liefland.

Heilsame leve in Gode tovoren. Leve her kompthur.

Wy vornemen leider degeliken von dage to dage, dat sigh unses ordins kompthur ampt to Bremen nicht enbetert und jo lengh jo mer undirgheit, alzo dat gy ju dar nicht wol behelpen enkonnen; wes schult dat id is, dat weet de almechtige Got. Hierumme so sint wy is to rade geworden mit unsen gebedigern, dat wy ju des amptes vorlaten, und hebben den rath tho Bremen gemechtiget, des sulven unses ordins huses und hoves in der stadt und der gudere, de darto horet, intonemende und rekenschop von ju to entpfaende und dat ingesegel des amptes. Worumme wy ju bidden und gebeden von ordins wegen, dat gy ju nicht dar weddir setten und antworden dem rade vorbenomt dat ampt in sulker mate upp, mit bescheidenliker rekenschopp, und dat ingesegel, alz vorschreven steiht, von stund an, und komet to uns wedder in Liefflandt mit sampt dem presterheren Johanne Boliken. Twyvelt nicht, wy willen ju gliike wol eyn gut vader syn, gy solen darumme nicht achterwegen blyven. Gegeven upp unsem slote to Rige am dinxsdage negst vor Margarethe virginis anno etc. XXVI°.

Dieſes Schreiben begleitete ein Brief des Landmeiſters an den Rath, in welchem dieſer unter Erinnerung an die Stiftungsgeſchichte des Ordens [2]) aufgefordert wird, der Commende zu treuen Händen ſich anzunehmen. Des Ordens Mühlmeiſter zu Riga, Bruder

[1]) Vergl. v. Rutenberg a. a. O. II. S. 79.

[2]) Vergl. vorn Seite 165.

Engelbrecht von Peiſſe, ordnete die Verhältniſſe in Bremen. Freilich ſcheint Hermann von Gympte nicht nach Livland zurückgegangen zu ſein; wir finden ihn noch 1429, aber in jener Zeit erſcheint auch ein Hermann von Berntfeld [1]), ein Bernhard von Gympte [2]) in unſerer Komthurei.

Später ward eine förmliche, dem Rathe und dem Kapitel anvertraute Curatel über die Komthurei verhängt, und beſonders gewann der erſtere bedeutenden Einfluß über dieſelbe. Es beginnt nun die Reihe von Komthuren, die vornehmen Bremiſchen Familien angehörten. 1445 finden wir Doneldei Duckel, dann Johann von Nienburg, ſeit 1449 Cord von Lineu, ſeit 1457 Didrich Brand, 1498 Engelbert Moneke [3]).

Indeſſen wurden jetzt die Verhältniſſe der Commende ſelbſt nicht viel beſſer; Johann von Nienburg begann ſeine Thätigkeit damit, gegen einen Anverwandten ſeines Vorgängers mit peinlicher Klage hervorzutreten; er beſchuldigte den Franco Duckel, aus dem Ordenshauſe Kleinodien und Geräthe entwandt und achtzig rheiniſche Gulden, die der Komthurei gebührten, betrüglich vom Rathe der Stadt Wildeshauſen eincaſſirt zu haben. Schon dies läßt auf traurige Verhältniſſe ſchließen. Der Verfall des Ordens zeigt ſich dann aber auch in ſeiner Stellung zur hohen Kleriſei; der Komthur klagt vor einem Kanonicus des Willehadiſtiftes in Bremen, der vom Utrechter Biſchof zum Subconſervator der Ordensgüter ernannt war [4]).

---

[1]) Sein Name iſt nur im liber fraternitatis s. Annae erwähnt.

[2]) Neben Hermann v. Ghympte in einer Urkunde von 1429 genannt.

[3]) Er ſoll nach Poſt, Geiſtl. Staat in einer bis jetzt nicht wieder aufgefundenen Urkunde vom 18. Juni 1498 vorkommen. Die Nachricht Poſt's, daß nach ihm, und zwar 1509, Martin von Heimburg, des gleichnamigen Bürgermeiſters Sohn, der bereits 1508 Droſt des Erzſtifts war, Komthur geweſen ſei, wird auf einem Irrthum beruhen.

[4]) Das Arreſtmandat, das dieſer am 4. April 1447 gegen den Angeklagten erläßt, beginnt mit den Worten: Conradus Benne, decanus ecclesie sancti Willehadi Bremensis, judex et subconservator jurium, privilegiorum, libertatis, rerum et bonorum venerabilium religiosorum virorum, magistri et fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolymitani, ad

Dieſe neuen Jurisdictionsverhältniſſe weiſen auf jene Palliativmittel hin, die vom römiſchen Stuhl verſucht wurden, den Verfall des Ordens zu hemmen. Die hohen Kirchenfürſten als Ordensconſervatoren benutzten ihre Rechte lediglich dazu, die ritterliche Genoſſenſchaft mehr und mehr von ſich abhängig zu machen und zu demüthigen. Darin, daß von Utrecht aus ein Bremiſcher Subconſervator ernannt ward, zeigt ſich wohl die letzte Spur der alten Zugehörigkeit unſerer Commende zum Ordensſtaate in deutſchen Landen. Wie vormals die Ballei Thüringen und Sachſen die Ballei Weſtfalen verdrängte, ſo mag ſpäter dieſe Ballei von der Ballei Utrecht abgelöſt ſein; dies geſchah aber in einer Zeit, als von einer wirklichen Zugehörigkeit der Bremiſchen Commende zu dieſer oder jener deutſchen Ballei keine Rede mehr war.

Beim Tode Johanns von Nienburg nahm der Bremiſche Rath, wie der Meiſter in Livland, Heidenreich Fink von Overberg [1]), dankbar anerkennt, alle ding in dem ampte in vorwarynge. In einem Schreiben deſſelben aus Riga vom 5. Jan. 1450 wird dem Rath angezeigt, die Commende in ſeiner Stadt ſei dem ehrſamen Cord von Linen befohlen; es wird aber hinzugefügt: unde als wie denne mit unsen gebedigern tovoren unde ok nach eyns sien, dat eyn kompthur to Bremen nehen ingesegell und ok darbie nehene macht hebben sulle, unses ordens gudere unde des amptes ane unsen und nnser gebediger willen, weten und volbort to vorpandende efte in jenigen wiesen to voranderende, als dat ok billich nnd recht is, so hebben wie ok dussen solvigen jegenwordigen kompthur nehen ingesegell bevolen; he sal ok nicht macht hebben, und als em dat ok nicht gebört, jenige gudere in der maten to vorpandende effte to voranderende, unde effte des wes hirenbaven geschege, so holden wie dat nicht bie machte.

Romanam ecclesiam nullo medio pertinentium, a .... dom. dom. episcopo Trajectensi, judice et conservatore principaliter a sede apostolica una cum suis in hac parte collegis ..... specialiter deputato subdeputatus.

[1]) Rutenberg, a. O. S. 104. ff. 121.

Daß dieſe Entziehung des Amtsſiegels, das deutlichſte Zeichen vom tiefen Verfall der Commende, nicht grundlos war, lehrt ein uns erhaltenes, der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts angehörendes Verzeichniß der Commendeſchulden; daſſelbe iſt von keinem Gläubiger des Komthur aufgezeichnet, ſondern von dem Komthur ſelbſt, enthält freilich nur geringe Poſten, zeigt aber dadurch, daß es für kleine gewöhnliche Schulden, wie Löhne, Verpfändungen von Silbergeſchirr anführt, die Creditloſigkeit unſerer Commende, welche unter der Verwaltung Bremiſcher Bürger in keinem Punkte ſich gebeſſert zu haben ſcheint [1]).

---

[1]) Diit is de schnlde, de de knmpter schuldich is:
Item Hinrike Stenanwen 19 mark unde 10 grote van wande.
Item Hermen Vissche 16 mark, dar stan em vor to pande 7 silveren beckere nnde en sulveren leppel.
Item Symon mynen olden knechte 8 mark, dar steet em vor to pand ene vorgulde kede mit enem cruce unde en silveren leppel.
Item her Johan Demmeken 5 mark unde 8 grote van hnre vor de schune, dar steit eme ene silveren schale vor.
Item Jacob Olden 3 marck dar steit en sulveren schale vor.
Item Hinr. deme Wende 3 marc, dar steit en snlveren schale vor.
Item Hempeken Degeners $2^1/_2$ marc, dar steit ein sulveren becker vor.
Item der Ragesschen 3 marc, dar steit en snlveren becker vor unde ok en sulveren leppel.
Item Wobbeken Wikes 1 postulatengulden, dar steit en sulveren lepel vor.
Item Geseken van Birden 18 grote, dar steit en sulveren lepel vor.
Item Everd Keldermanne 12 marc van wine.
Item Wolter Potte $15^1/_2$ marc.
Item Luder Schomaker 9 marck.
Item hern Frederick Grunde 6 rinsche gulden van rente.
Item Jacob mynem knechte $15^1/_2$ marc van vordenedem lone.
Item Eyleken myner maget 2 mark van vordenedem lone.
Item Otten mynem knechte 2 mark van vordendem lone.
Item Lnbbeken myner maget $2^1/_2$ marck reydes geldes van lenwande.
Item Jutten myner alden maget 1 mark van vordendem lone.
Item Geseken myner alden maget 14 grote van lenwande.
Item Hinrike Yserenhode 2 marc myn 3 grote van der guldenen kede.
Item Hinrike Stechman 1 marc myn 2 grote van vlessche.
Item Reyneken Tymmermanne 18 grote vor malend.

Die Komthure des ſechszehnten Jahrhunderts gehören nicht ſtadtbremiſchen Geſchlechtern an; der erſte derſelben hieß Jaſper von Münchhauſen, war alſo ein Glied jener Familie, die in der Geſchichte des livländiſchen Ordens mehrfach hervortritt. Im Jahre 1500 von dem Heermeiſter Walter von Plettenberg zur Verwaltung der Commende nach Bremen entſandt und namentlich beauftragt, für die Einlöſung der verpfändeten Güter zu ſorgen, brachte er im Gegentheil durch ein wildes und zügelloſes Leben die Ordensbeſitzung in noch tieferen Verfall und Mißcredit. Wiewohl er eine ziemlich lange Zeit das Komthuramt bekleidete, war unter ihm an den Eintritt einer regelmäßigen Verwaltung nicht zu denken. Gewaltthätigkeiten aller Art erhielten ihn mit der Stadt und ihren Einwohnern faſt in fortwährendem Streite. Zweimal trieben ihn ſeine Vergehen ſogar, zeitweilig von ſeinem Poſten zu entweichen. Ueber die Urſache ſeiner erſten Flucht fehlt es an ſicherer Nachricht; am 13. December 1506 erſuchte in Folge derſelben der Heermeiſter

---

Item Rumpe dem tunnenmaker 15 grote vor tunnen to binden.
Item her Hermen mynem capellane $^1/_2$ mark reides.
Item Herman Scroder 7 grote van neygende.
Item Hinrike den sleper 7 grote van water to vorende.
Item Wesenvelde 1 mark unde 12 grote van holt to vorende.
Item den houwmeyer op den Kattencsscho 20 grote to meyende.
Item Dangmer tor Sedelsbrugge $^1/_2$ mark.
Item Alerde dem schomaker 2 mark vor scho.
Item Hinrike in dem stoven $^1/_2$ mark vor scherent.
Item Johan Gerwen 1 schepel roggen.
Item clagen de Hemelinghe oppe 27 mark van vogetschatte.
Item hern Frederick Grunde hundert rinsche gulden, dar eme de Stockkamp vor steit.
Item Jacob Olden 50 rinsche gulden, dar eme dey hoff tho Uthbremen vor steit.
Item den ebdomcdariesen in dem dome 32 mark, dar enen vor staen twe stucke landes by sunte Michele.
Item dem Fresen tor Vore 30 mark, dar eme en stucke landes vor steit.
Item noch Lubbeken 4 mark van vordeindem lone.
Item mester Wilhelm armesterer 25 grote vor kese.
Item de wasschersche $^1/_2$ mark.

den Rath zu Bremen, abermals Hof und Güter in Verwaltung zu nehmen. Es gelang ihm indeß nach mehreren Monaten, ſich mit dem Domkapitel und Rath zu Bremen abzufinden, und er wurde dann am Oſterſonnabend (3. April) 1507 gegen das Verſprechen, ſich fortan gegen Jedermann geziemend betragen und, falls ihn Jemand beſchuldigen ſollte, vor Kapitel und Rath Recht nehmen zu wollen, in ſein Amt wieder eingeſetzt [1]). Seine zweite Entweichung von demſelben hing mit einem Verbrechen zuſammen, deſſen Erinnerung, ſagenhaft entſtellt, noch heute ſich im Volke erhalten hat. Am Mittwoch vor Pfingſten (23. Mai) ward Bartholomaeus, des Komthurs Knecht, „wegen Falſchmünzerei beim Markte in einer Pfanne lebendig zu Tode geſotten“ [2]). Sein Bekenntniß iſt uns aufbewahrt worden; darin ſteht, daß der Komthur gebeten habe, ihn das Schlagen von Pfennigen zu lehren, daß der Komthur die Geräthſchaften dazu beſorgt, daß er mit dem Knecht „uff des compters kammer fürm schornstene, myt darin nothigen capellen unde blaszgebälge“ gearbeitet, daß die Prägung erſt eingeſtellt ſei, als der Komthur nicht mehr im Stande geweſen, neues Metall zu liefern, daß dieſer geſagt habe, die von Bremen hätten ſich gefreut, als ſein Haus im Stakkampe abgebrannt ſei; ſie ſollten aber bald weinen und jammern. Der Komthur entwich, als das Verbrechen entdeckt wurde, erklärte aber die Anſchuldigung für Verleumdung; mit dem Bartholomaeus, den er jetzt nicht ſchlecht genug machen konnte, wollte er keine andere Verbindung gehabt haben, als daß er ſich demſelben, um von der franzöſiſchen Krankheit geheilt zu werden, zur ärztlichen Behandlung übergeben habe. Dem Rath, der ihn, den von weltlicher Gerichtsbarkeit Eximirten, übrigens gar nicht verfolgte, warf er vor, jenes Geſtändniß durch die Folter erpreßt zu haben, was von Bremiſcher Seite auf das Bündigſte in Abrede geſtellt wurde. Der Heermeiſter von Livland aber entſetzte den Münchhauſer nicht blos dieſer Anſchuldigung

1) v. Büren's Denkbuch Fol. 40, b.

2) Stöber, Bremiſche Criminalgeſchichte. I. S. 97 ff. Vergl. Caſſel. Münzcabinet, II. S. 30. Lappenberg, Zeitſchrift für Hamb. Geſchichte, IV S. 370. Ordel 102 von 1433 bei Oelrichs, S. 550.

wegen, ſondern auch „aus vielen anderen redlichen und billigen Urſachen“ ſeines Amtes und ließ ihn nach Livland zur Verantwortung laden. An ſeine Stelle ſandte er den Altvogt zu Kirchhaus, Herman Ovelacker, nach Bremen und da er im folgenden Jahre den letzteren dringenderer Geſchäfte halber in Livland nicht entbehren konnte, erſuchte er den Erzbiſchof, ſowie den Rath von Bremen, während deſſen Abweſenheit die Bremiſche Commende in ihre Beſchirmung zu nehmen.

Der Münchhauſer ſtellte ſich nicht zum Verhör vor ſeinem Oberen; aber in Folge der eifrigen Bemühungen ſeiner Brüder und Vettern legten ſich der Erzbiſchof Chriſtoph von Bremen, der Biſchof Franz von Minden und die übrigen Herzoge von Braunſchweig-Lüneburg ins Mittel. So mächtiger Verwendung vermochte der Heermeiſter von Livland nicht zu widerſtehen; er ſetzte, wiewohl es ſeiner eigenen Erklärung zufolge gegen die Regel des Ordens geſchah, den dringend der Fälſchung Verdächtigen 1517 abermals in die Bremiſche Komthurei ein, nachdem derſelbe das ſchon bei ſeiner erſten Ernennung gegebene Verſprechen, ſein ganzes väterliches Erbtheil der Bremiſchen Commende zuzuwenden, erneuert, auch das Ordenshaus in gutem Stande zu erhalten, die während ſeiner Abweſenheit entfremdeten Güter wieder herbeizuſchaffen, jährliche Abrechnung über die Verwaltung zu liefern und mit den Bürgern von Bremen ſich beſtens zu vertragen, gelobt hatte.

Am 15. April 1517 erklärten Eberhard von Münchhauſen und Genoſſen in öffentlicher Urkunde ſich mit dieſen Bedingungen einverſtanden und verſprachen, ſelbſt dem Orden zur Beſtrafung Jaspers behülflich ſein zu wollen, falls er dieſelben nicht halten ſollte. Am 20. September deſſelben Jahres erſuchte dann der Heermeiſter, indem er die Wiedereinſetzung Jaspers entſchuldigte, den Rath zu Bremen, ihn in „die Güter und Herrlichkeiten des Ordens“ wieder eintreten zu laſſen. Offenbar wider den Willen der meiſten Bürger, die abgeſehen von jener Falſchmünzerei noch vielfache andere Unbill, ſelbſt gemeine Räubereien, ihm vorwarfen, kehrte Jasper von Münchhauſen zurück, ſtarb indeſſen bald nach ſeiner Reſtauration noch im Jahre 1517 und wurde an der Weſtſeite des Kloſter-

hofes beim Dome begraben, wo jetzt indeſſen ſein Grabſtein nicht mehr zu finden iſt.

Ob ſein Verſprechen, der Commende ſein Vermögen zuwenden zu wollen, erfüllt wurde, wiſſen wir nicht; jedenfalls änderten ſich die Vermögenszuſtände der Commende unter dem Nachfolger des Münchhauſers, Johann von Knipenborch († c. 1524), nicht. Die Verpfändung der Ordensgüter, namentlich an Bremer Bürger, machte, obwohl ihm verboten, unter ſeiner Verwaltung ſtarke Fortſchritte. Zugleich faßte jetzt in Bremen die Reformation feſten Fuß, welche mit der ritterlichen Genoſſenſchaft, der Schöpfung, die Rom ſo häufig begünſtigt hatte, völlig brach. Es bedurfte nur eines Anſtoßes, um die Mißverhältniſſe der Bremiſchen Commende ſofort hervortreten zu laſſen. Ueber Knipenborch's Nachfolger Rudolf von Bardewiſch brach das Verhängniß herein. Der 1531 erfolgte Sturm auf die Ordenskirche und auf das Haupthaus der Bremiſchen Commende iſt vielfach nach den parteiiſchen Berichten der reactionären Chroniken dargeſtellt worden. In Verbindung mit den früheren Streitigkeiten zwiſchen dem Orden und der Stadt gewinnt das Ereigniß ſchon eine andere Bedeutung; eine genaue Bezugnahme auf die großartige Reformbewegung, die während der dreißiger Jahre auch zu Bremen auf politiſchem Gebiete ſich zeigte, wird die folgenden Andeutungen in ein noch klareres Licht ſtellen [1]). Die Aufregung der Bürger, die im Jahre 1530 zuerſt hervorbrach, richtete ſich unter Anderem gegen die Bevorzugung einzelner vornehmer Familien, die mehr und mehr ſich iſolirt hatten; mit ihrem Intereſſe mußte das des Komthurs eng verwachſen ſein, da das

[1]) Quelle des Nächſtfolgenden iſt die bei Waitz, Jürgen Wullenwever. III. S. 356 erwähnte, nach Pauli's begründeter Anſicht vom Rathsſecretär Jacobus Louwe verfaßte Schrift: Gruntlick ock warhafftige antoginge unde bericht, wo unde wath gestalt de mothwyllige unde wrevelicke upror, so nha Cristi gebort im XVC. am dortigestem unde folgenden jaren bynnen der stadt Bremen vorhanden, angefangen, wes darinne van tyden tho tyden vorgenamen unde geschen unde wo desulffte dorch vorleninge des Almechtigen wedder affgedan, gestyllet unde gheendyget wart. Dunze, Geſchichte Bremens III. S. 711 ff. hat ihn ſehr oberflächlich benutzt. Der Nachweis des Einzelnen bleibt einer beſonderen Arbeit vorbehalten.

Komthuramt lange Zeit mit Gliedern aus den vornehmſten Stadtgeſchlechtern beſetzt war und der aus der Fremde kommende Komthur ſo ſehr als Ritter ſich fühlte, daß er in Bremen höchſtens bei den erſten rathsverwandten Kreiſen ſeines Gleichen glaubte finden zu können.

Die Nachfolger des Münchhauſers wurden ſehr bald äußerſt verhaßt. Ein Rudolf von Diepholz, welcher vordem, wie die Quellen ſagen, des Komthurs Diener in Livland geweſen, hatte mit ihm ſich überworfen; das Volk nahm gegen den Komthur Partei, und als jener Zwiſt zu offener Fehde wurde, als der Diepholzer die Dörfer Arſten und Habenhauſen mit Mord und Brand heimſuchte, auch viele Inſaſſen gefangen nahm, ward der Komthur als Urheber des Unglücks allgemein angeklagt. So war die Stimmung keineswegs günſtig für den Ritter von Bardewiſch, der das Haupt der mehr und mehr verarmten Bremiſchen Deutſchherrencommende war, als 1531 der Streit, welcher wegen der Bürgerweide Rath und Bürgerſchaft entzweite, immer heftiger wurde, größere Dimenſionen annahm und zu wichtigen Verfaſſungsreformplänen Veranlaſſung gab. Der Komthur wurde in dieſe Streitigkeit hineingezogen, als ſie noch im Entſtehen war. Die Bürger wollten der Gemeinweide die alte Ausdehnung geben; von Rath und Bürgerſchaft war ein Ausſchuß niedergeſetzt, dieſe zu unterſuchen. Die Verordneten für die Bürgerweide hatten trotz verſchiedener Gebote des Raths mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen, weil die alten Dokumente nicht herbeigeſchafft wurden. Da erklärte ein Diener des Komthurs, Johann von Bollen, daß im Archive der Commende eine Urkunde ſich befinde, die auf jene Sache Bezug habe; ſie beweiſe, daß Güter, die ehemals zur Gemeinweide gehört hätten, jetzt im Privatbeſitz wären. Er verſchaffte dem Ausſchuſſe einen lateiniſchen Brief, der dies des Näheren ausweiſen ſollte, ein Regiſter über Güter, die ehedem zur Bürgerweide und jetzt zur Commende gerechnet wären. Es ward der Komthur daran erinnert, daß der Rath verordnet habe, Alle, die ſolche Grundſtücke unter ſich hätten, ſollten vor ihm ſich verantworten; ihm ward bedeutet, wo das Regiſter wäre, würde auch der Weidebrief

ſein, und dieſen möchte er der „armen Gemeinde“ zu Nutz und Frommen ausliefern.

Der Komthur verſprach, nachzuſehen und die Briefe, die er finde, dem Ausſchuſſe vorzulegen; auf Grund der Erklärung des Johann von Bollen war man allgemein überzeugt, den ſehnlichſt gewünſchten Weidebrief erhalten zu können. Der Komthur aber leugnete den Beſitz deſſelben; es hieß, er thue es nach Abrede mit dem Rathe und mit den Gutsherrn, denen die fraglichen Grundſtücke bei der Gemeinweide jetzt zuſtänden. Das Volk ergrimmte immer mehr und mehr. Umſonſt wurde der Komthur zur Herausgabe des Dokumentes vielfach und dringend aufgefordert; umſonſt wurde ihm zugeſagt, daß der Commende kein Gut genommen werden ſollte, ſelbſt wenn es neben jener Weide liege. Der Komthur blieb dabei, er beſitze das Dokument nicht, und ward am Dienſtag, dem 9. Mai, vor die gemeine Bürgerſchaft geladen, um am folgenden Tage ſich zu entſchuldigen, vor allem Volk den Editionseid zu leiſten. Schon war die Menge an dieſem Tage auf dem Markte verſammelt, als die Nachricht kam, der Komthur habe ſich in ſeinem Hauſe vor dem Oſterthore verrammelt. Man wußte, daß er ein ſtolzer Mann ſei, unverzagt und pochend auf ſein Ritterthum, eine Perſönlichkeit, die es verachtete, ohne Zwang den Bürgern nachzugeben; man meinte, er werde ſich wohl auf die Feſtigkeit ſeines Hauſes verlaſſen und Widerſtand wagen, obgleich er nur mit geringer Dienerſchaft im Komthureihof lebte und die Zeit längſt vorbei war, in der die Commende wegen der Kampfesbereitſchaft ihrer Inſaſſen vor Angriffen geſchützt war. Es hieß, der Ritter habe Geſchütz auf den Boden der Ordenskirche geſchafft und gedächte Gewalt zu gebrauchen, wie in der Sache mit Rudolf von Diepholz.

Die Maſſen ſtürmten am 10. Mai zum Rathhaus und forderten, daß der Rath einſchreite; Mutter und Schweſter des Komthur kamen dorthin, um zu Gunſten deſſelben zu verhandeln. Indeſſen hatte der Rath ſich in eine Poſition gebracht, die ſeinen Handlungen den Anſtrich der Parteilichkeit gab. Er konnte wenig für den Komthur thun; aber er ſchritt doch energiſch vor. Er entſandte wegen der Haltung des Komthurs ſeine beiden Kämmerer zum Hof der

Commende. Sie wurden nicht eingelaſſen; es hieß, es ſeien von dem Dache der Ordenskirche Steine auf ſie geworfen worden.

Der Rath konnte die Menge nicht beruhigen, die vor den Rathsſtuhl trat und wegen des offenen Widerſtandes, den der Komthur der Stadt zu bieten ſchien, laut und lärmend ſich beſchwerte. Der Rath wußte nicht, was zu machen ſei; die Führer der demokratiſchen Bewegung betheiligten ſich nicht an der Angelegenheit; der Pöbel rottete ſich zuſammen, und auch der ruhige Bürgersmann wappnete ſich unaufgefordert. Der Komthurhof ward umlagert. Rudolf von Bardewiſch ſah, daß der Rath ihm nicht zu Hülfe komme; auf dem Erker über der Kirchenthür, der nach der Oſterthorsſtraße hinausragte, machte er Zeichen, als ſei er willig, ſich zu ergeben; aber aus der Menge wurde nach ihm geſchoſſen. Ein Schuß fiel nach dem andern; auch das Aushängen ſeines Hutes half nicht. Es hieß, er ſchleudere zu gleicher Zeit Steine auf das Volk; der Tumult war nicht zu ſtillen. Unthätig ſtand der Rath auf der Domshaide unter den Linden. Wohl ſchritt der Syndicus mit den Kämmerern auf die erhitzten Maſſen zu, ſie zur Ruhe zu bringen; allein ſie fanden kein Gehör, und der Rath ging verzagend auseinander. Der Sturm auf die Komthurei, den der Trotz der Ordensritter heraufbeſchworen hatte, begann wirklich. Einige aus der Menge liefen zum Büchſenhofe, holten Geſchütze, pflanzten ſie vor der Zwölf-Apoſtelkirche auf und zwangen den Rathsbüchſenmeiſter, ſie zu laden und gegen die Ordenskirche abzufeuern; indeſſen traf nur ein Schuß den Thurm. Mit Leitern ward die Kirche erſtiegen; von dem Dache eines Hauſes, das neben derſelben ſtand, gelangte man in den Erker über der Thür des Gotteshauſes, von dieſem zu dem über dem Gewölbe befindlichen Raum; dort wurde der Komthur mit vier ſeiner Genoſſen getroffen und erſchlagen. Die Leichen warf man vom Kirchendach auf den Friedhof, der das Gotteshaus umgab.

Die Wuth, welche in den Maſſen gegen die Repräſentanten des entnervten Ordens ſich geſammelt hatte, trat in dem wilden Treiben hervor, das jetzt im Ritterhauſe der Bremiſchen Commende ſich erhob; die aufgeregten Bürger erbrachen Kammern und Schränke,

zerſchlugen die Fenſter, ſtießen mit Hacken und Büchſen einen Verſchlag auf, in dem ſie baares Geld fanden, ſchleppten Lebensmittel und Geräthe weg, riſſen die Kiſte mit Silberzeug auf, die über dem Kirchengewölbe verborgen gehalten war und eigneten ſich Becher, Schalen, Löffel und ihren ganzen ſonſtigen Inhalt zu; ſie zapften die Bierfäſſer an, die im Keller lagen, hielten wildes Zechgelage im Saale des Conventhauſes und in allen ſeinen Zimmern, auf dem Hofe, in der Kirche und ſelbſt auf dem Gottesacker.

Der Rath that Nichts, daß Raub und Plünderung eingeſtellt werde. Erſt als es zu ſpät war, kamen die Kämmerer mit den Secretaren und Dienern des Rathes, ein Inventar aufzunehmen; ſie drangen nicht durch. Ein Anſchlag am Pfeiler des Rathhauſes befahl, das geraubte Gut zurückzuſtellen; außerhalb der Stadt geſchahen Verfolgungen der einzelnen Räuber, die ſich auf und davon machten; aber man fing nur zwei in Vegeſack. Am folgenden Tage verlief ſich die aufgeregte Menge, und am 12. Mai konnte das feierliche Begräbniß des Komthurs ſtattfinden; unter Anweſenheit des Raths, der Wittheit und der Ariſtokratie der Stadt wurde die Leiche des Erſchlagenen auf dem Friedhofe der Commende beſtattet.

Unter all den Streitigkeiten, welche die Deutſchherren gegen die Bürger der Städte, in denen ſie ſich angeſiedelt hatten, beſtehen mußten, iſt wohl keine einzige, welche ſo deutlich zeigt, wie das fremde Element, das innerhalb der Ringmauern ſich hatte geltend machen wollen, im Laufe der Zeit, ſtatt einzuwurzeln, mehr und mehr vom bürgerlichen Leben und ſeinen Intereſſen ſich lostrennte, wie die Commende innerhalb des ſtädtiſchen Gemeinweſens ſich völlig iſolirte.

Die blutige Gewaltthat, die gegen den Vertreter des Deutſchen Ordens verübt war, konnte nicht unbeachtet bleiben. Der Deutſchmeiſter kümmerte ſich freilich um die Angelegenheit nicht; aber der Heermeiſter von Livland, Walter von Plettenberg, beſtimmte drei Bevollmächtigte, um mit der Stadt zu unterhandeln, zunächſt den Ordensvogt zu Roſiten (?) Dietrich von Dalen, dann Friedrich von Dumſtorf, der zum Nachfolger des Erſchlagenen auserſehen war,

und endlich Friedrich Schneeberg; drei ſonſt unbekannte Männer. Als ſie in Bremen ankamen, war die Reformbewegung bereits erſtickt. Es herrſchte ſchon vollſtändige, rückſichtsloſe Reaction, die Vereinbarung war deshalb nicht ſehr ſchwer. Es wurde feſtgeſetzt, daß hinſichtlich des Landes, das mittlerweile vom Commendegut zur Bürgerweide geſchlagen ſei, na frundscop oder rechte verfahren werden ſollte, in gleicher Weiſe wie hinſichtlich anderer Grundſtücke, mit denen der zur Gemeinweide verordnete Ausſchuß dies vorgenommen habe; Zierrathe, Kleinodien, ſilberne Bilder und Monſtranzen, Kelche und Kreuze, die von Gutherzigen dem Spital geſchenkt und nach dem Aufruhr umgeſchmolzen oder veräußert ſeien, ſollten erſetzt werden und das noch vorhandene Silbergeſchirr in des Raths treuen Händen bleiben.

Der Orden konnte bei ſeiner bedrängten Lage nicht wohl höhere Forderungen ſtellen, und der reactionäre Rath war ſchnell bereit, ihm alle gerichtliche Sühne durch Hinrichtung der Mörder zuzugeſtehen.

So waren bald die einfacheren Verhältniſſe geordnet. Am 25. November 1531 ward zu Rethem unter Vermittlung des Herzogs Ernſt von Braunſchweig-Lüneburg und des Edelherren Johann von Diepholz zwiſchen dem Rathe und den Anverwandten des Erſchlagenen ein Sühnvertrag feſtgeſtellt. Des entleibten Komthur Schweſter Jutta forderte Erſatz ihrer abhanden gekommenen Kleinodien und erhielt denſelben; ihr Bruder Konrad begnügte ſich mit 1000 römiſchen Goldgulden, die ihm am Sonntag Laetare zu Delmenhorſt ausbezahlt werden ſollten. So endete der wichtigſte Conflict, der zwiſchen der Stadt Bremen und der Deutſchherren-Commende in ihren Mauern ausgebrochen iſt.

Der Nachfolger des Erſchlagenen, Johann von Dumſtorf, der Bruder des vorhin genannten, war der letzte Vertreter, den der Orden hatte; ſehr unähnlich den erſten ritterlichen Brüdern, die unſere Stadt betreten, proteſtantiſcher Confeſſion und verheirathet. Ohne Convent von ritterlichen Genoſſen, ohne Begleitung eines Ordenspriеſters und eines Spitalmeiſters lebte er im Haupthauſe der Commende, wie ein wohlhabender Bürger in einer ehemaligen

Domherrencurie. Noch beſtand die Commende, aber ſchon während ſeiner Amtsführung wurde ihr Untergang beſchloſſen.

Die Auflöſung der Komthurei zu Bremen geſchah nicht durch ihren Vorſtand; die Commende hätte wohl noch lange Zeit fortvegetirt, wenn nicht der Orden ſelbſt ſein vormals ſo hoffnungsvolles, dann aber entartetes Kind von ſich geſtoßen hätte. Der letzte Landmeiſter des Deutſchen Ordens in Livland bereitete, wie der Niederlaſſung in Lübeck ſo auch der in Bremen den Untergang, obwohl gerade ihre Erhaltung wegen der Stellung, die dieſe beiden Städte zur Stiftungsgeſchichte des Ordens einnahmen, als eine Ehrenpflicht hätte erſcheinen können.

Der Meiſter des Ordens in Livland, Gotthard Kettler, und der Landmarſchall Philipp Schall von Bell, die beiden in der letzten Zeit des livländiſchen Ordensſtaates beſonders hervorragenden Perſonen [1]), unterzeichneten am 17. April 1560 zu Riga eine Urkunde, welche das Schickſal der Bremiſchen Ordenscommende beſtimmte. Wegen des Moskowiterkrieges, ſagen die hohen Gebieter, wären durchaus Gelder anzuſchaffen; der Rath von Bremen hätte ihnen 7000 Goldgulden zu 5 pCt. geliehen und der Orden ihm dafür ſeine Bremiſche Komthurei verpfänden müſſen; nach des augenblicklichen Komthurs Tode ſollte der Rath die Befugniß haben, dieſelbe für 25 Jahre in Beſitz zu nehmen; dann ſollte er ihre Früchte und Einkünfte anſtatt der Zinſen nutzen können und nur gegen Rückzahlung der Pfandſumme ein Jahr nach erfolgter Kündigung gehalten ſein, die Beſitzthümer wieder herauszugeben. Die Verwüſtungen der Ruſſen in Kurland und Livland, die Bedrängungen durch die Polen, die Bauernaufſtände und die Verräthereien der Soldknechte trieben die Häupter des Ordens zu jenem Schritt. Als Bevollmächtigte des Livländers nehmen Franz von Stiten und Michael Brunnow das Geld theils in Bremen, theils in Lübeck in Empfang.

---

[1]) Rutenberg a. O. II. S. 413, 432, 468 ff., 478 ff. und S. 408, 437, 480, 487.

So gewann unſere Stadt im Jahre 1560 an der Deutſchherren-Commende ein Pfandrecht, deſſen große Bedeutung bei der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Ordens Jedem vor Augen lag.

Die Stadt konnte freilich den Pfandbeſitz nicht ſofort antreten; aber der Orden ging bald noch weiter. Er ſchlug den Weg ein, der dazu führte, daß die Stadt ſehr ſchnell einen noch ſtärkeren Anſpruch an die Commende erhielt, als das Recht aus der Verpfändung. Am 9. December 1561 verkaufte der Heermeiſter die ganze Bremiſche Commende an ein reiches Mitglied des livländiſchen Ordens.

Der Zeitpunkt, in dem dieſes entſcheidungsvolle Geſchäft geſchloſſen wurde, war äußerſt bedeutſam; kurze Zeit hernach verſchwand der Deutſche Orden zu Livland, über deſſen Auflöſung bereits längere Zeit vorher verhandelt war. Umſonſt hatte Georg Sieberg von Wißlingen 1559 auf dem Congreſſe von Augsburg die Unterſtützung des Reiches in Anſpruch genommen; die Fürſprache des Deutſchmeiſters und des Herzogs von Mecklenburg hatte Nichts weiter bewirkt, als daß einige Schreiben erlaſſen wurden, zum Schutze des livländiſchen Ordens zu rüſten. Auch eine beſondere Aufforderung erging hierzu an die Hanſeſtädte; ſie weigerten Geld und Mannſchaft und verſprachen nur Geſchütz und Pulver. Umſonſt hatte auch der Deutſchmeiſter Ende Juni 1561 ſchon Komthur und Rathsgebietiger in Franken zum Kapitel nach Mergentheim wegen jener Angelegenheit berufen, es war kein Beſchluß gefaßt; es war kein Schritt geſchehen, den harten Schlag vom Orden abzuwenden.

Schon am 25. November 1561 ſchloß Gotthard Kettler zu Wilna mit dem Könige von Polen jenen Vertrag, nach welchem ihm und ſeinen Erben Kurland und Semgallen als erbliches Fürſtenthum verbleiben, Livland aber und die übrigen Lande des Ordens an Polen fallen ſollten.

Wenige Tage hernach geſchah jener Verkauf der Bremiſchen Commende, das Geſchäft, das dem Orden noch im letzten Augenblick eine Beſitzung entriß, um aus ihr momentanen Vortheil zu

---

[1]) Voigt, II. S. 171.

ziehen. Der vorhin genannte Ritter Georg Sieberg von Wißlingen, früher Hauskomthur in Riga, damals noch Komthur in Dünaburg, der vertraute Freund und Geſinnungsgenoſſe Kettler's [1]), erwarb die Bremiſche Commende als Privateigenthum. Der neue Erwerber hatte freilich nicht blos das Pfandrecht der Stadt Bremen, ſondern auch die Rechte des noch lebenden Komthur Johann von Dumſtorf zu reſpectiren; allein obwohl noch einige Zeit ein Komthur in Bremen reſidirte, hörte die Komthurei als ſolche ſeit jenem Vertrage zu Wilna rechtlich auf zu beſtehen. Der letzte Landmeiſter von Livland hatte ſchon dem Ordensſtande entſagt und als Herzog von Kurland und Semgallen einen Theil der ehemaligen Herrſchaft unter neuem Titel übernommen, als von Wißlingen ſeine Rechte auf die Bremiſche Commende durch Sigismund von Polen ſich beſtätigen ließ. Dies geſchah am 4. Auguſt 1563; ein halbes Jahr ſpäter war von Wißlingen gern bereit, ſein Eigenthum an den Rath von Bremen zu veräußern. Wir nehmen die wichtige Verkaufsakte hier auf, jedoch nicht in ihrer ganzen langweiligen Redſeligkeit.

Ick Georgh Siburch etwah des Teutschen Ordens zu Dunenborgh cumptter bekenne hiermit in unde myt krafft dieses brieves vor mich, meine nhakhomen erben, erbnhemen unde vort vor jedermenniglich: Nachdem unde als der hochwirdiger, durchleuchtiger unnde hochvormogender furst unnde her, her Gothardt, meister Teutsches Ordens zu Leifflandt, mir van wegen meiner vilfaltigenn dem Teutschen Orden erzeigten dienst die cumpterie zu Bremen mit allen unde jeden rechtigkeit unde zubehoeringhen, wie die nhamen haben mogen, gentzlich und ghar auffgetragen, den pfandtschillingh der stadt Bremen, soe irhen furstlichen gnade dairauf entrichtet, ihnen wyderumme zu erleggen, die cumpterie zu freien, und vor mich meine erben und erbnhemen erblichen und eigen einzunhemen, zu geniessen, zu gepraucheu, zu behalten, zu vorkauffen und damit zu thun und zu lassen

[1]) Rutenberg a. O. II. S. 413, 474.

meines eignen besten nutzes und willens und gefallens, oder aber, do die stadt Bremen solche cumpterie erblich zu behalten unde zu kauffen geneigt sein wurde, das ubrige gelth, so hoch es mit ihnen verhandelt, zu entpfahen und in meinen nutz zu kerhen und inzuwenden... Und aber ich mich mit eynem erbaren rathe der stadt Bremen auff den abstandt solcher meiner habender erblichen gerechtigkheit eingelassen dergestalt und also, das sye mir dairvor zwaytausent goltgulden zu geben gewilliget, mir auch dieselbige in gantzen und vollenkhamen summen erlecht unde bohandet, die ich alsoe balddt in mein und meiner erben nutz unde bestes widcrumme angewandt habe, dagegens ich dan deme rathe der stadt Bremen itzgemelt vor mich, meine nhakummen und erben alle und jede meine habende recht unde gerechtigkheit vorbemelter cumpterey und derselbegen zubehoringen, wie die auch sein unde nhamen haben mogen, gentzlichen cediert, vorlassen und auffgetragen habe .... dieselbige fur sich und ihre nachkomhen erblich und eigentumblich zu haben und zu behalten.... Unde quitere derhalven hiermit wolgemelten rath der stadt Bremen solcher zwaytausent goltgulden guther betzalungh mich gegen ihn bodanckendt. Da auch die stadt Bremen an dem aigenthumb, possession, wehren unde abnutzungh bomelter cumptereien unde derselbigen angehorigen guteren unde gerechtigkheit in einiche masse oder wege, mit was scheyn dasz auch jummer geschien muechte, kumfftiglich molestieret oder boeyndrenget wurde, alsz sollen und wollen ich und meine erben sie an denselben nach muchlicheit verbitten helffen, auszgeslossen alle argelist unde gefierde. In oirckunde der wairheit hab ich Georgh von Siburch vurgeschrieben meine angepornnen ingesegell an dussem offennen brieff gehangen. Datum Bremen im jair unsers Heren tausenth vünffhundert tsestich und vier, am achten tagh der monath Februarii [1]).

[1]) Die Umſchrift des Siegels, welches ein fünffſpeichiges Rad als Wappenbild zeigt, lautet: S. JVRGEN. SIBERCH.

Als der Komthur zu Dünaburg drei Jahre vor Ausstellung dieser Urkunde die Bremische Commende kaufte, war es gewiß schon seine und des Landmeisters Absicht, daß die Güter derselben an die Stadt Bremen wieder veräußert werden sollten. Wie hätte er auf den Gedanken kommen können, die Güter zu behalten oder sie einzeln zu verkaufen! Dem Landmeister konnte der Wunsch des Rathes, die Deutschherren aus den Mauern zu entfernen, nicht unbekannt sein, und die beiden Freunde schlossen den Vertrag, die eignen Interessen, die des livländischen Ordens und die der Stadt Bremen wohl erwägend; nur an Eines dachten sie nicht, an die Interessen des Ordens als Ganzen, an die des Ordens in deutschen Landen.

Am 8. Februar 1564 erwarb Bremen für 2000 Goldgulden alle Rechte an der ehemaligen Komthurei, die früherhin dem Orden, dann dem Herrn v. Wißlingen zustanden; aber auch die Stadt mußte das erworbene Recht des Komthurs achten und konnte daher nicht eher ihre Rechte ausüben, als bis Johann von Dumstorff gestorben war. 1570 ward das oben (in Note 1 zu Seite 194) erwähnte Inventar der Commendegüter aufgenommen.

Indessen bezweifelte die Stadt doch die Gültigkeit des ganzen Erwerbes; man fiel auf den Gedanken, eine kaiserliche Bestätigung desselben einzuholen. Syndicus Schaffenrath, der 1575 zum Regensburger Reichstage abging, sollte diese erwirken [1]); aber in einem Schreiben vom 28. Mai 1576 rieth er von solcher Maßregel ab, weil man die gefährliche und zweifelhafte Frage, ob der livländische Orden ohne Genehmigung des Hochmeisters die Commende verkaufen könne, wenn möglich, nicht anregen dürfe. Der Hochmeister saß im Reichstage, und es war leicht möglich, daß er die Befugniß des livländischen Landmeisters, eine deutsche Commende zu ver-

[1]) Eine von Renner's Hand gemachte Copie der Urkunde vom 8. Februar 1564 wurde ihm gegeben, unter derselben stehen die Worte: Präsentata 19. December Anno 75, sed ex certis causis a me retenta et in deliberationem deducta.

äußern, in Zweifel ziehen werde. So unterblieb das Geſuch um kaiſerliche Beſtätigung. Dem Rath traten keine Hinderniſſe entgegen, als er beim Tode Johann's von Dumſtorff die Güter der Commende zu ſich nahm.

Der letzte Komthur zu Bremen ſtarb am 7. Juli 1583, ein Mann von faſt 100 Jahren, wie ſeine Frau, in den letzten Zeiten erblindet, ſo daß ſtatt ſeiner ſein Enkel, der Bremiſche Bürger Carl Behr, die Verwaltung der ehemaligen Commende führte. Als er, der letzte Vertreter des Ritterordens in Bremen, geſtorben war, überlieferten ſeine Erben, Carl Behr und ſeine Ehefrau, das Gut der Commende dem Rath. Sie ſchafften auch „eine Lade mit Briefen“ auf das Rathhaus, das iſt das Archiv der ehemaligen Commende, welches fortan mit dem Staatsarchiv vereinigt bleiben ſollte [1]). Die ehemalige Commende bildete nach wie vor einen eigenen Gütercomplex, deſſen höchſt eigenthümliche Schickſale in einer Geſchichte des Bremiſchen Finanzweſens zu erörtern ſind.

3. Die Ueberreſte der Bremiſchen Komthureigebäude.

Von den Gebäuden, welche, wie die vorangehende Abhandlung zeigt, zur ehemaligen Deutſchherrencommende in Bremen gehörten, finden ſich heutigen Tages nur noch die Reſte des Ordensbethauſes und des Ordenswohnhauſes. Sie liegen an der 1806 angelegten Komthurſtraße, ſind aber von dieſer aus kaum erkennbar; denn das erſtgenannte Gebäude iſt längſt in ein Packhaus verwandelt und die einzige von den umliegenden Bauten nicht verdeckte Seite, ehemals die Oſtmauer des Chors, iſt durch Vernichtung der alten Fenſter und durch Aenderung des Daches ſo völlig entſtellt, daß nur noch die beiden Strebepfeiler das Auge des aufmerkſamen

[1]) Aus einem Stolzenau, 10. Juni 1588 datirten Schreiben Carl Behr's, das an den Rath gerichtet iſt.

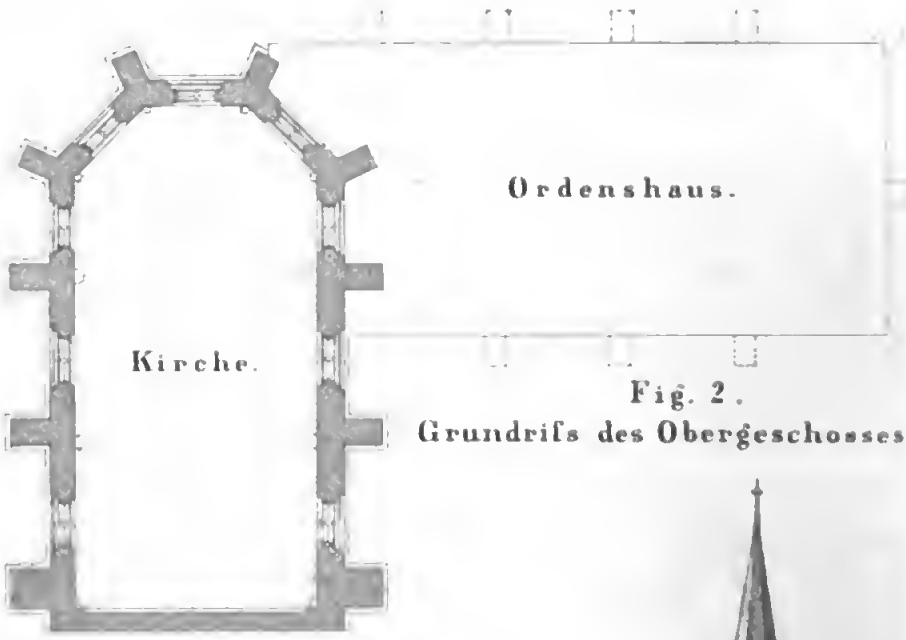

Fig. 2.
Grundrifs des Obergeschosses.

Fig 3.

Fig. 1.
Ordenskirche.

Fig 4.

Fig. 5.

Fig. 6.

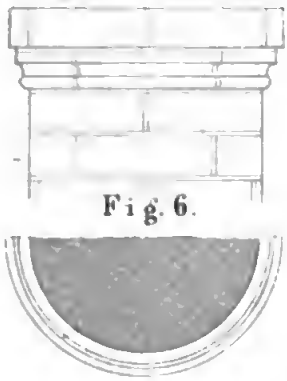

Fig. 1.

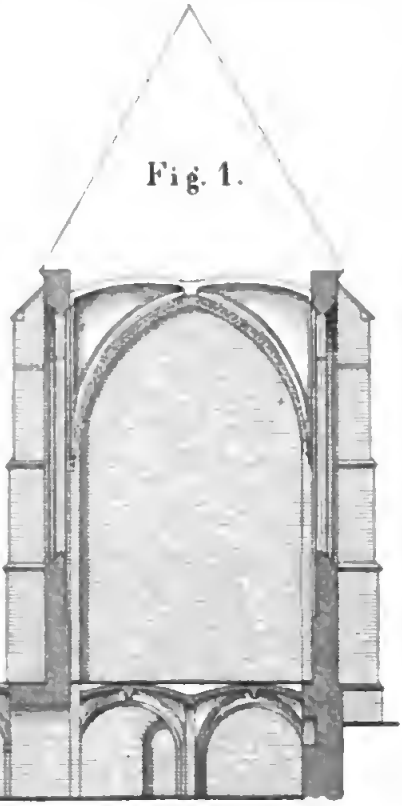

Fig. 4.

Fig. 5.

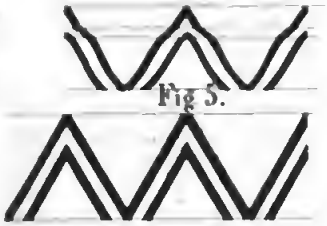

Ordenshaus. Kirche.

Fig. 3.

Fig. 2.

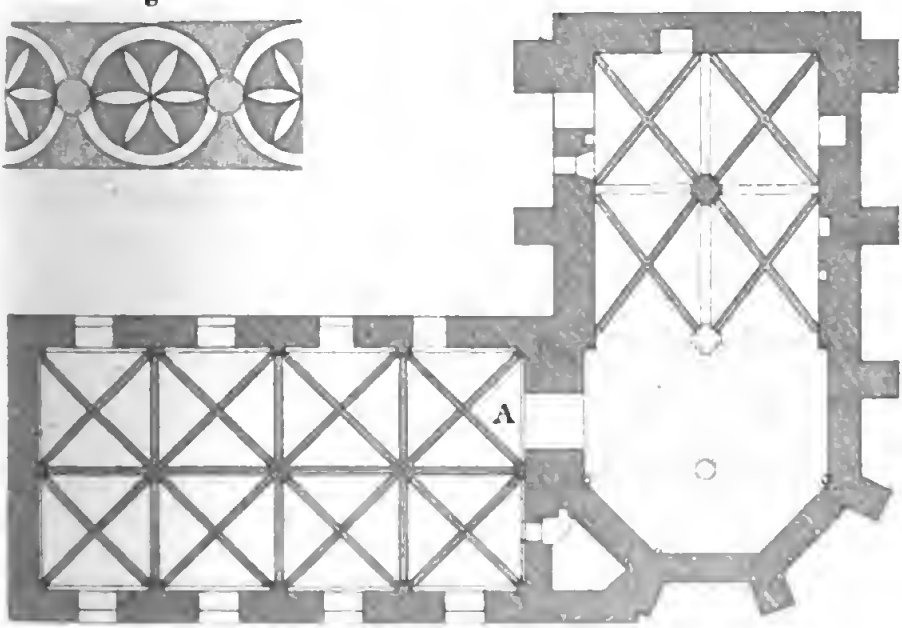

Grundrifs des Untergeschosses.
Die Schrafirung bedeutet roth, die Punctirung gelb.

Vorübergehenden auf ſich ziehen. Das andere Gebäude verräth ihm im Aeußeren gar nicht ſein hohes Alter. Wer daſſelbe näher unterſucht, die auffallend dicken Mauern beachtet, wird die Spuren des jüngſten durchgreifenden Umbaus antreffen und, dem Hofe zugekehrt, noch die alten Strebepfeiler finden. Außer den Küpern betritt jetzt nur der Fuß des Forſchers die ausgedehnten Kellerräume und die Böden an der Packhausſeite, die Stellen, die noch von den früheren Verhältniſſen zeugen.

Die Umgeſtaltung der älteren Baulichkeiten iſt nicht jüngeren Datums. Sie geſchah ſchon bald nach dem Erwerbe der Deutſchherren-Commende durch die Stadt; für den Rath waren gerade dieſe Hauptgebäude derſelben von erſter Bedeutung. Die Ordenskirche wird freilich zunächſt nur geſchloſſen ſein; an die Stelle des Spitals trat dann aber der neue ſtädtiſche Marſtall und beſonders wurde das Ordenswohnhaus für andere Zwecke hergerichtet.

Kreffting meldet in ſeinem um 1600 geſchriebenen Discurs bereits von einem Umbau, der mit dieſem Gebäude vorgenommen worden [1]); nachdem es einige Zeit vermiethet war, wurde in ihm die Münze aufgerichtet; es entſtanden in ihm Wohnungen für den Münzmeiſter und ſeine Geſellen; das Untergeſchoß ward zu Werkſtätten und Lagerräumen verwendet; der Hof, der im Rücken der Gebäude ſich ausbreitete und nach der Oſterthorſtraße zu durch ein Gitter verſchloſſen wurde, erhielt den Namen des „Münzhofes“. Seit 1674 beſchränkte man die Münze auf einzelne Gemächer des großen Hauſes und vermiethete die übrigen Räume, mit dieſen auch wohl die frühere Ordenskirche; als die Münze einging, wurde das ganze Haus nebſt Kapelle an einzelne Bürger vermiethet. Endlich erlitten im Anfange dieſes Jahrhunderts beide Gebäude ihre letzte Umgeſtaltung, als ſie von der Stadt, wie ſchon lange vorher projectirt war, an einen Privaten verkauft wurden.

So iſt es gekommen, daß das Ordensſpital ganz verſchwunden und von den beiden anderen Komthureigebäuden nur wenig übrig

[1]) Krefftingii discursus cap. 4. Nihil dicimus de instaurata non ita pridem commendatoris ordinis aula cum insigni s. spiritus sacrario.

iſt; allein es wird ſich doch verlohnen, dieſes Wenige aufmerkſam zu betrachten.

Die Formenſprache der Architectur und die Verwandtſchaft der in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Bremen entſtandenen Bauwerke würde ſchon lehren, daß die noch heute erhaltenen Theile des Gotteshauſes der erſten Zeit der Deutſchherren-Commende in Bremen angehören; im vorangehenden Beitrage iſt erwähnt, daß ſie bereits 1242 urkundlich erſcheint [1]) und der noch jetzt ſtehende Bau gehört den erſten Decennien des 13. Jahrhunderts an; wir können aber noch Weiteres erkennen. Dies Bauwerk der Deutſchherren ſteht genau auf dem unteren, der Fügung und dem Material nach kenntlichen Gemäuer einer älteren Kapelle, in der wir das Bethaus des im vorigen Beitrage beſprochenen Heiligengeiſtſpitals erkennen; die löbliche Chriſtenſitte, den der Religion geweihten Boden zu ehren, iſt alſo von dem ſpäter bauenden Orden nicht verletzt. Beſonders wichtig für dieſe Annahme iſt die Entdeckung eines alten, ſtark benutzten Kamins in der Weſtwand der Kirche, welcher als zur Anlage des Heiligengeiſtſpitales gehörig zu betrachten iſt, ſo daß die Lage dieſes Spitales ſich ergiebt; es befand ſich im Weſten der Kirche, da wo ſpäter der ſtädtiſche Marſtall ſich erhob, der früher auf der Langen-Straße gelegen hatte.

Das in jener Zeit an der Stelle der Spitalkapelle der Brüder vom Heiligengeiſte erbaute Bethaus war vor ſeiner Profanation ein in ſeiner Art ſchönes Bauwerk. Es hat eine Breite, Höhe und Länge von 28, 42 und 56 Fuß; dieſe Zahlen, die den gemeinſamen Factor 14 haben und ein Verhältniß wie 2 zu 3 zu 4 darſtellen, geben auch hier Zeugniß, daß das Mittelalter ſeine Bauten auf mathematiſchem Grunde errichtete.

Der Mauerkörper iſt in Muſchelkalk aufgeführt und beſteht aus 14—15 Zoll langen, 6½ Zoll breiten und 4 Zoll dicken Ziegeln. Auch die profilirten Thür- (Fig. 3 Taf. I) und Fenſter-Einfaſſungen ſind aus demſelbigen Material; dieſe Backſteine wurden indeſſen nicht

[1]) Vergl. Seite 192. Die in dem Folgenden ausgeſprochene Anſicht harmonirt nicht ganz mit dem dort Ausgeführten.

geformt, ſondern geſchnitten und ſind von beſſerer Qualität, als der gewöhnliche Ziegel.

Die alte Form der Strebepfeiler iſt noch genau zu ermitteln geweſen. Die Abdeckungen, ſowie alle Waſſerſchläge, alle vor- und zurückſpringende, horizontale Gliederungen, Sockel (Fig. 4, Taf. I.) u. ſ. w. beſtehen aus Portaſtein. Das einzige an der Kapelle noch erhaltene figürliche Ornament iſt ein halb menſchenähnliches, halb beſtienartiges, vorſpringendes Bildwerk, ein Waſſerſpeier, deſſen Abbildung ſich nicht empfahl, weil der Kopf deſſelben leider fehlt. Die Sculptur befindet ſich an der Bekrönung eines in Giebelgeſtalt abgedeckten Strebepfeilers an der nordöſtlichen Ecke des Chors und iſt aus Portaſtein gearbeitet. An dieſe Figur knüpft ſich das Volksgerede, ſie ſtelle den ermordeten Bardewiſch dar, und auch die mehrfach nachgeſprochene Behauptung, es habe noch zu Anfang dieſes Jahres eine Statue in der Ordenskirche geſtanden, die dieſen Komthur dargeſtellt habe [1]). Bardewiſch wurde 1531 ermordet, der Waſſerſpeier ſtammt aber aus dem 13. Jahrhundert.

Die ſchlanken zweitheiligen Fenſter haben kräftige, aus Ziegelſteinen profilirte Gliederungen, die aus Faſen und Hohlkehlen beſtehen; ſie beſaßen früher, wie aus der einigermaßen reichen Verwendung von Portaſteinen hervorzugehen ſcheint, Pfoſten und Maßwerk von demſelben Stein. Gegenwärtig ſind dieſelben vermauert, ſo daß für Fig. 1, Taf. I. das Maßwerk gleichzeitiger ähnlicher Bauten, z. B. der ehemaligen St. Katharinen-Kloſterkirche, als Vorbild dienen mußte.

Auch die Thüren des Gotteshauſes ſind jetzt vermauert. Der Eingang für die Ordensgenoſſen lag an der Südſeite, bei A. Fig. 2, und ſtand mit dem Remter in Verbindung; die für den Zutritt des Volkes beſtimmte Thür befand ſich dagegen an der Nordſeite zwiſchen dem erſten und zweiten Strebepfeiler, von Weſten gerechnet. Die Spuren derſelben waren durch eine Scheuer faſt ganz verdeckt; ſorgfältige Bloßlegungen ließen die auf der Zeichnung gegebene Form erkennen. Vor der Thüre ſtand, wie beſonders aus

[1]) Storck, Anſichten von Bremen (1822). S. 284.

den vielen Lagen alter, dickaufgetragener Tünche an der äußeren, aus Portaſtein beſtehenden Thüreinfaſſung hervorgeht, in ſpäterer Zeit ein Vorbau, ähnlich, wie früher an der Südſeite unſerer Liebfrauenkirche. Von dieſem Vorbau mag ein Zugang zu dem oben erwähnten[1]) Erker geführt haben, unter welchem wir uns ein Treppenthürmchen zu denken haben, oder einen erkerartig gezierten, beſonders ſtarken Strebepfeiler, in dem eine Treppe unter das Kirchendach auf das Gewölbe führte; zur Darſtellung dieſer Bautheile bot ſich leider kein genügender Anhalt.

Der alte Dachſtuhl der Ordenskirche iſt verſchwunden; aus ſeiner Conſtruction hätte ſich auf die Stellung des oben erwähnten Thurmes ſchließen laſſen, den wir als einen zur Aufnahme der Glocken beſtimmten Dachreiter, ähnlich dem Thurme der St. Johanniskirche, uns vorſtellen mögen.

Das Innere iſt mit Hinzuziehung der früheren Gewölbe auf Fig. 1, Taf. II. reconſtruirt; wir ſehen einen in ſeiner Art edlen und ſchönen Bau vor uns. Aus der Strebepfeileranlage und aus dem an der weſtlichen Seite befindlichen Schildbogen, ſowie aus der ganzen Richtung der Architektur in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geht hervor, daß das Innere der Kirche vormals überwölbt war und zwar in der auf der Zeichnung angegebenen Weiſe. Der Schildbogen ſtimmt mit der Höhe der in regelrecht gothiſcher Weiſe reconſtruirten Wölbung überein. Die Wegſchaffung des Gewölbewerkes machte 1806 große Schwierigkeiten; dies Factum und die noch erhaltenen Spuren weiſen darauf hin, daß es aus Guß hergeſtellt war.

Von der früheren Ausſchmückung des Gotteshauſes iſt bis auf ein Bruchſtück alter Malerei (Fig. 3, Taf. II.) Nichts erhalten. Aus dieſem Ueberreſte kann aber gefolgert werden, daß auch die ſonſtigen gegliederten oder ornamentalen Bautheile entſprechend geſchmückt waren. Bei jener Decoration, die den ungegliederten Bogen am Weſtende der Kapelle zur Wirkung kommen ließ, iſt ein ſehr einfaches Verfahren bemerkbar; es ſind mit dem Zirkel regel-

[1]) Vergl. S. 235.

mäßig Kreiſe und Kreisabſchnitte in den naſſen Putz eingeritzt und einzelne Theile des Grundes wechſelnd roth und gelb in ſolcher Weiſe ausgefüllt, daß runde weiße Bänder und in den von dieſen eingeſchloſſenen Kreiſe weiße ſechszackige Sterne ſtehen blieben; ſo erzielte man auf die einfachſte Weiſe an jenem Bogen ein moſaikartiges Muſter. Die inneren Wandflächen tragen einen eigenthümlichen, kreide- oder gipsartigen dünnen Verputz, deſſen man ſich früher nur bei Malereien auf naſſem Grunde bediente; es können alſo an den Wänden bildliche Darſtellungen vermuthet werden.

Der Raum unter der Kirche iſt bis auf ein eingeſchlagenes Gewölbeſtück an der Straßenſeite noch heute überwölbt; dies Untergeſchoß, das eine Höhe von 12 Fuß hat, iſt jetzt dunkel, die früheren Fenſteröffnungen ſind aber noch erkennbar, Fig. 2, Taf. II. In den Wänden zeigen ſich an mehreren Stellen Niſchen zum Aufſtellen von Lichtern und Lampen, ſo daß dieſer Raum wohl als Unterkirche zu betrachten iſt. Eine in der weſtlichen Seite befindliche Thür bildete den einen Eingang zu derſelben, der alſo von dem Spital hereinführte; aber auch von der Südſeite zeigen ſich Spuren einer Thür, und durch dieſe betraten wohl die Ordensgenoſſen den unterirdiſchen Raum.

Die ſechs Zoll vortretenden Querrippen beſtehen aus einem gewöhnlichen, ſcharfkantigen Ziegel, während die Diagonalen profilirt ſind (Fig. 4 Taf. II). Jene ſetzen ſich in die viereckigen Pfeiler fort, während dieſe auf Pfeilervorſprüngen ruhen. Sockel ſind an den Pfeilern nicht zu finden, gleich wie an den Pfeilern der reichen Kellergewölbe der Marienburg, von der die Sage erzählt: ihre Mauern gründeten ſo tief in der Erde, als das Bauwerk darüber emporrage.

Mit dieſem Unterbau des Ordensbethauſes ſtehen die Theile des Ordenswohnhauſes in Verbindung, die noch erhalten ſind. Das remterartige Untergeſchoß dieſes Gebäudes, obwohl beim alten Bau nur von geringerem Werth, iſt nichtsdeſtoweniger jetzt von großem Intereſſe; es hat eine Länge von 54, eine Breite von 27 Fuß, alſo etwa dieſelbe Größe, wie die Kapelle. Drei runde, nur zwanzig Zoll im Durchmeſſer haltende, ebenfalls ſockelloſe Pfeiler

von Ziegeln (Fig. 5 Taf. II) tragen das Gewölbe; an den Wänden zeigen ſich ſchlichte, rechtwinkelicht vortretende Liſenen, welche, ſowie jene Pfeiler, Capitäle ſtützen. Eigenthümlich iſt die Bildung des Schildbogens, der lediglich aus einem flachen, rechteckigen, die Kappe tragenden Ziegel beſteht.

Durch jene Pfeiler entſtehen acht Gewölbefelder, deren Rippen flache, der gegebenen Höhe ſich anſchließende Bögen bilden; ſo finden wir eine zweiſchiffige, prachtvolle Halle, die wohl den Namen eines Remters verdient.

Vormals muß dieſes ſchon in den letzten Zeiten der Commende als Keller benutzte [1]) Untergeſchoß mehr oder weniger über der Erde gelegen und ſich ſomit in völlig wohnlichem Zuſtande befunden haben; fort und fort iſt nämlich daran gearbeitet, die Abhänge der Düne, auf der die hier beſprochenen Gebäude ſtehen, zu planiren, und noch heutzutage liegt das Untergeſchoß nur zum Theil unter der Erde. Von den alten wohnlichen Einrichtungen der Halle zeugen nur noch die ziemlich gut erhaltenen Bemalungen der Rippen und Felder, die in den heraldiſchen Ordensfarben, ſchwarz und weiß, ausgeführt waren. Die Felder der weißen Gewölbekappen und die Wände waren an den Ecken mit ſchwarzen Linien eingefaßt; Figur 6, Taf. II ſtellt dieſen eigenthümlichen, einfachen, aber höchſt wirkungsvollen Schmuck der Rippen dar.

Die Fenſter des Untergeſchoſſes zeigen weite, lichte Oeffnungen; ſie begannen in gewöhnlicher Brüſtungshöhe, gingen faſt bis unter das Gewölbe und hatten, conform mit den elliptiſch geſchlagenen Schildbögen, einen Kreisſegmentſchluß. Der Fußboden des Remters lag in Einem Niveau mit dem Boden des Unterbaus der Ordenskirche. Zu dieſem führte eine Thür, und hier iſt aus dem Anſchluß beider Gebäude deutlich zu erſehen, daß das Ordenswohnhaus einige Jahre nach dem Bethauſe errichtet wurde, was mit den Angaben der vorſtehenden Abhandlung nicht in Widerſpruch ſteht [2]).

Neben jener Thür, in dem zwiſchen Ordenshaus und Kirche

---

[1]) Vergl. vorn Seite 236.

[2]) Vergl. vorn Seite 186, 194.

liegenden Winkel, befindet ſich ein etwa 6—8 Fuß großes, 9 Fuß hohes Gelaß, an deſſen eigenthümlich vorſichtiger Thüranlage, den Reſten von Banden und Riegeln, dem vertieften, durch das Aufſchlagen der nach Innen gehenden Thür gebildeten Viertelkreis im Fußboden noch wahrzunehmen iſt, daß es bei demſelben darauf abgeſehen war, werthvolle Gegenſtände ſicher aufzubewahren. In den Längswänden des Gemaches finden ſich Löcher, welche zum Einſtecken von Stangen gedient zu haben ſcheinen, auf denen man etwa reiche Gewänder oder Koſtbarkeiten aufhängte. In der Mauer iſt eine kleine Niſche gelaſſen, die zur Aufnahme eines Lichtes diente, wie die noch rußige Decke der Niſche beweiſt. Es ſcheint, daß dieſer Ort als Treſe des Ordens diente; die Sage hat ihn mit der Falſchmünzerei in Zuſammenhang gebracht, welcher Jasper von Münchhauſen, wie oben dargeſtellt iſt[1]), beſchuldigt wurde; in jenem Gelaſſe ſoll die Münzfälſchung geſchehen ſein. Schon das Fehlen eines Kamins widerſpricht dieſer Annahme, außerdem das Geſtändniß des Knechtes, der vor ſeiner Hinrichtung, wie bemerkt, bekannte, die Falſchmünzerei ſei getrieben worden vor dem Schornſtein in des Komthurs Kammer, alſo wohl auf dem Boden des Ordenshauſes.

An der dieſem Gelaſſe gegenüber liegenden Ecke, von Ordenshaus und Kirche im Südweſten, zeigt ſich eine vermauerte Thür; dieſe wird zu der Treppe geführt haben, durch welche der Unterraum mit dem Obergeſchoß muß verbunden geweſen ſein.

Von dieſem Obergeſchoß iſt, wie geſagt, Nichts in ater Form erhalten, mit Ausnahme eines Reſtes der früheren Strebepfeileranlage, aus der zu ſchließen iſt, daß der Oberbau eine gewölbte Decke hatte, auch wieder mit Wandpfeilern und Säulen verſehen war und ſo den oben erwähnten Saal des Komthurs bildete[2]). Scheidewände haben in älterer Zeit weder die obere, noch die untere Halle abgetheilt; hier ſind die jetzigen Wände jungen Urſprungs, dort konnten keine Wände angebracht werden, da die Säulen des

[1]) Vergl. vorn Seite 230.

[2]) Vergl. vorn Seite 236.

Unterhauſes für ſolche Laſt nicht eingerichtet waren und deshalb unterbaut werden mußten, als man die jetzigen Wände darüberher anlegte. Es waren große, weite, freie Säle, welche das Haupthaus der Commende auszeichneten. In ihnen geſchahen nicht blos die Verſammlungen des Conventes; ſie dienten in älterer Zeit auch zum täglichen Leben der Ritterbrüder, gleich den Refectorien, Dormitorien und ähnlichen Räumen der Klöſter.

An die Weſtſeite des Ordenshauſes und die Südwand der Heiligengeiſtkirche ſtößt ein ſehr bedeutend erhöhter Garten; ſtarkes altes Gemäuer trennt ihn jetzt von den Nachbargrundſtücken, die ſehr viel tiefer liegen (an den äußerſten Stellen mehr als 20 Fuß). Dieſer Garten reicht nicht über die Weſtwand der Ordenskirche hinaus, und zieht ſich das Mauerwerk an einer weſtlichen Seite bis zur Oſterthorsſtraße hin. Der einen Wand des Marſtalles dient daſſelbe als Fundament. In dieſem rings ummauerten Garten ſehen wir den eigentlichen „Kumthureihof“ der alten Zeit, den von den übrigen umliegenden Ländereien abgeſchloſſenen Hofraum des Ordenshaupthauſes, der mit der Oſterthorsſtraße in Verbindung ſtand. Der Verbindungsgang führte an dem Ordensſpitale vorbei und verſchwand ſeit der erwähnten Erbauung des ſtädtiſchen Marſtalles.

So bietet ſich uns ein ziemlich deutliches Bild von der Oertlichkeit, welche den Mittelpunkt der Bremiſchen Commende bildete. Die Ziegelbauten auf dem alten Komthureihof gehören nicht zu den glänzendſten Erſcheinungen norddeutſchen Bauweſens; aber ſie bieten in ihrer Einfachheit dem ſinnigen Beſchauer doch ein bedeutendes Intereſſe. Das Ziegelwerk, von dem unſer Bau aufgerichtet wurde, iſt im Allgemeinen nur eine gewöhnliche Maſſe, allein das Heldengeſchlecht der Ordensritter hat ihr Adel, Leben und Seele gegeben, und der fühlloſe Stein ſpricht ſelbſt in den wenigen Reſten die großen Gedanken jener Zeit und das gewaltige Gefühl der Kraft aus, von denen ſeine Erbauer ergriffen waren.

Wie der Ordensritter das Kreuz mit dem Schwerte vereinigte, ſo läßt ſich auch an den Baulichkeiten, die uns erhalten ſind, in dem Bethauſe und dem Ordenshauſe, das Kirchliche und Profane

erkennen. Die Architektur der Ordenskirche prägt in den ſtrengen traditionellen Formen den Cultus aus; dagegen bieten die elliptiſch geformten Wölbungen des Remters, ſeine ſchlanken runden Säulen, die flachen Wandpilaſter, ſo wie die breiten faſt gerade überdeckten Fenſter ein Bild wohnlichen Lebens, und legen Zeugniß ab von der großen Schmiegſamkeit der gothiſchen Formen und ihrer Anwendbarkeit auf jedes bauliche Bedürfniß, ſo daß unſer Bauwerk nicht allein an eine der wichtigſten Zeitperioden der vaterländiſchen Geſchichte erinnert, ſondern auch für die Erkenntniß der mittelalterlichen Baukunſt von Werth iſt.

VI.

Ein Bremiſcher Garten im vorigen Jahrhundert.

Mitgetheilt von Dr. Fr. Buchenau.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es ziemlich ſchwierig iſt, Aufſchluß über den Zuſtand der Privatgärten einer Stadt während einer entfernteren Zeitperiode zu erhalten. Von fürſtlichen und Univerſitätsgärten erhalten ſich Pläne, Koſtenanſchläge, Rechnungsbücher, Verzeichniſſe der angekauften und cultivirten Pflanzen; ja nicht wenige von ihnen — ich erinnere nur an den franzöſiſchen Garten zu Herrenhauſen — haben ſich Jahrhunderte hindurch weſentlich unverändert erhalten und werden jetzt als lebendige Zeugniſſe der Denk- und Anſchauungsweiſe unſerer Vorfahren mit Pietät gepflegt. Die Privatgärten dagegen erhalten ſich nur ſchwer. Selbſt ſolche Anlagen, auf welche der Eigenthümer große Koſten verwandt hatte, werden nach ſeinem Tode häufig vollſtändig umgeändert oder gar parcellirt, und ſchriftliche Documente über ſie verſchwinden gewöhnlich noch raſcher.

Es iſt daher erklärlich, daß in einer Stadt, in der ſich überhaupt ſo außerordentlich wenig Altes erhalten hat, wie in Bremen, ſowohl die älteren Gärten längſt verſchwunden ſind, als auch nur ſehr wenig Aufſchluß über dieſelben zu erhalten iſt. Unter dieſen Umſtänden iſt das nachfolgende Schriftſtück, die von dem Eigenthümer ſelbſt verfaßte Beſchreibung eines mit beſonderer Vorliebe gepflegten Gartens, von großem Werthe für uns. Es iſt aber auch ein in-

tereſſanter Beitrag zur Culturgeſchichte Bremens, da es einen neuen Beleg für die Thatſache liefert, daß unſere Stadt in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts noch lange in den Anſchauungen des franzöſiſchen Geiſtes gefeſſelt blieb, während man ſich im übrigen Deutſchland bereits mit aller Kraft von dieſen Feſſeln zu befreien ſtrebte.

Der hier behandelte Garten lag, wie aus der Beſchreibung hervorgeht, am Neuſtadtsdeich und nahm das Grundſtück zwiſchen dieſem, der großen Allee und der grünen Straße ein, auf welchem jetzt vorzüglich die große Deetjenſche Brauerei liegt. Der Eigenthümer war der Aeltermann Peter Wichelhauſen, der 1754 in das Collegium Seniorum gewählt, 1765 Archivar, 1775 Subſenior, 1782 Senior deſſelben ward und 1795 ſtarb. — Der Brief iſt abgedruckt in Hirſchfeld's Taſchenbuch für Gartenfreunde, 2. Jahrgang, Kiel, 1783, pag. 126—130. Hirſchfeld war äußerſt thätig für Beſeitigung des alten Ungeſchmackes in den Gärten und Einführung des naturgemäßern engliſchen Stiles. Er druckte den Brief nur mit Widerſtreben ab, wie aus der von ihm beigefügten Bemerkung hervorgeht: „dieſe Beſchreibung wird auf wiederholtes Verlangen des Beſitzers eingerückt; ich theile ſie ganz getreu mit ſeinen eigenen Worten mit, um nichts von dem Original umkommen zu laſſen.“ An einer andern Stelle deſſelben Jahrganges giebt Hirſchfeld aber noch eine erfreulichere Notiz über den Gartenbau bei Bremen; eine der „kurzen vermiſchten Nachrichten,“ pag. 259, lautet nämlich:

„Bremen. Die Gärtnerey ward ehemals in dieſen Gegenden ungemein vernachläſſigt. Etwa vor 20 Jahren ließ man noch allen Blumenkohl aus England, Äpfel aus Frankreich, und Erdbeeren aus Hamburg kommen. Jetzt werden faſt täglich neue Gärten angelegt, und die Ländereien um die Stadt zum Anbau der Gemüſe eingerichtet, woran man ſchon einen Ueberflus gewinnt. Man ſchickt jetzt wieder Blumenkohl nach England. Der Nachbarſchaft von Holland verdankt man es, daß hier jetzt eine bewunderswürdige Mannigfaltigkeit von Obſt, beſonders von Äpfeln, gezogen wird.“

Ich halte mich übrigens noch zu der Bemerkung verpflichtet, daß der Wichelhauſenſche Brief bereits faſt vollſtändig in dem leſenswerthen Buche von O. Teichert: Geſchichte der Ziergärten und der Ziergärtnerei in Deutſchland während der Herrſchaft des regelmäßigen Gartenſtyls, Berlin 1865, abgedruckt worden iſt.

Wichelhauſen ſchreibt: „Ich ſtelle hier (in einer anſehnlichen Reichsſtadt) einen Kaufmann vor, Mitglied des Wohllöbl. Collegii Seniorum, deſſen nebenwerk oder Puppe ein Garte ausmacht, ich habe ambiert, ſolchen durch neue erfindungen etwas in renomée zu ſetzen, ich bin aber wegen des kleinen ſchmalen in der Stad liegenden plazes zu ſehr eingeſchrenckt worden, umb etwas von wichtigkeit hervor zu bringen. In dero Werke der Theorie der Gartenkunſt habe ich alle rührende empfindungen von wohlgefallen und beluſtigung genoſſen: ich würde aber ein singulaires mittglied abgegeben haben, der ich aus instinct überall mich mitt keinen nachahmungen jeh beſaſſen können, ſondern immer meine ſelbſt eigene erfindungen ohne jemand zu consultieren, praeferirt; Ew — — fordern in vorgedachter Schriſt, Beſchreibungen von neuen Gärten und Anlagen; ich bin willig dazu, nachdehme alle durch unſre Stad passirende Frembde, hohen und mittelſtandes doch glaubten etwas angenehmes in dem meinigen entdeckt zu haben, inſonderheit die Liebhaber der Natur Lehre, immaſſen ich mitt zu dem kürzlich hier aufgerichteten Physikaliſchen Institut gehöre Vor 20 Jahren legte ich meinen Garten an, verhöhete ihn 3 Fus und deſan ein Mittel den Zugang der Maulwürfe zu verhindern, inmaſſen ich Linien herumzog, nnd warf ein halb Fus tief einen Arm dick, Schorſtein Rus in der erde, ſo wieder mit erde bedeckt wurde, und ſo habe ich ſeitdem noch keinen einzigen im Garten gemerkt da ſie gleichwohl in allen angränzenden Gärten ganz häufig ſind. Ich füge auf beikommenden hier anhangenden Blatte eine Beſchreibung des Gartens an, ich ontriere (!) nicht das geringſte darinnen u. ſ. f.“

„Die Lage des Gartens iſt nahe an dem Weſerſtrohm, da wo die über den Flus fahrende Perſohnen anländen, auf dem ſo genanten Teich der Neuſtad, daß alſo ein ganz herliches Prospect vorhanden iſt, er erſtreckt ſich von Norden ins Süden. auf den Teich ſtehen vor den Garten verſchiedene 60 Fus hohe Lindenbäume, welche hohe Arcaden formieren. Sonſt iſt der Garte überall mitt publiquen Alleen von Linden umbgeben, auſſer an der Oſt ſeite, wo er an andern Gärten ſtößt. Die Länge des Gartens iſt 580 Fus, nnd die Breite nur 128, welche geringe Breite ſehr geniert hat. Vorne an der Nord ſeite des Gartens Liegen Luſtſtükke von circa 100 Fus garten breite und circa 35 Fus tief, ausgeziert mitt ſeltenen ſteinwercken, druſten, Mineralien, groſſe Conchilien, Vasen, Seegewäxen und andern ſeltenen ſachen, entremeliert mitt Blumenſtükken. Dan folgen halbrunde gänge von 3 Fus hohen ligustrum Hekken, an deren Seiten eine enfilierung von Garten und Blumen Töpfen ſo in nehmlicher runde erhaben ſtehen nnd der Hekke folgen. Der Hauptweg iſt 11 ein halb Fus breit und die andern 9. Die mehreſte nebenwege ſind von leichtrunder Figur auch halben cirenln, die wände der wege beſtehen aus lauter en evantail gezogenen, vorzüglich gute Frucht Sorten tragenden zwergbäumen 6 Fus hoch oder Manslänge und im Hindertheil des Gartens mitt hochſtämmigen auch abwexelnden Hekken von Berbericen, weiſſen Maulbeeren, Ligustrum, Buxbaum, Taxis, Roſen, Tannen und Ipern. Hinter denen Luſtſtücken findet ſich ein Saubrer, eyſterner ziemlich mitt Bögen ausgearbeiteter durchſichtiger Pavillon von 22 Fus Hoch, ruhend auf 4 ſtarken eyſernen pfeylern 12 Fus en quarreé mitt einer menge verſilberter Glaskuglen, viel couleurigten Klökgen und andern paſſenden ſachen ausgezierth, welches alles des frühen morgens beym aufſteigen der Sonne einen

Bremiſches Jahrbuch.

Herausgegeben

von der

Abtheilung des Künſtlervereins
für Bremiſche Geſchichte und Alterthümer.

Zweiter Band.
Zweite Hälfte.

Bremen.
Verlag von C. Ed. Müller.
1866.

Inhaltsverzeichniß.

VII. Das Rathhaus zu Bremen. Von D. R. Ehmck und H. A. Schumacher.

Einleitung 259

I. Das mittelalterliche Gebäude.

1) Die Rechnungen über den Bau von 1405 bis 1407 260

Vorbemerkungen. — Text der Rechnungsbücher. — Anmerkungen nebst Zusammenstellung der Geldsorten und Preisverhältnisse.

2) Die Bauarbeiten der Jahre 1405 bis 1407 408

II. Der Renaissancebau 433

VIII. Recensionen.

1) Tappehorn, Leben des heil. Ansgar. Von H. A. Schumacher 444

2) Kohl, Das Haus Seefahrt. Von B. Boehmert..... 469

3) H. A. Müller, Die Ansgariikirche und Martinikirche in Bremen. Von S. Loschen 478

4) Boehmert, Urkundliche Geschichte der Bremischen Schusterzunft. Von H. A. Schumacher 495

5) Wiedemann, Aeltere Geschichte des Herzogthums Bremen. Von H. A. Schumacher 519

6) Schumacher, Der erste Schwurgerichtshof in Bremen. Von Prof. Dr. H. Meyer 539

prächtigen illuminirten glanz von ſich wirfft. Beynahe in der mitte des Gartens Finden Sich 2 ins Leichtrunde gehende geſchweiffte oben bedeckte Berceaux von Linden, mitt auf der einen ſeite offenſtehenden Portiques deren pfeiler mitt Ligustrum bewaxen ſind; unter jeder derſelben eine kleine 1 ein halb Fus Hohe Vase von carrarischen Marmor, und inwendig des Berceaux finden ſich 30 Busten von Kayßern, Philosophen und Antiquen, en Face der Portiquen von 3 ein halb Fus Hoch und 5 Fus von der erde erhaben, en guise de Termes. Auf jeder ekke dieſer Berceaux findet ſich ein Pavillon 24 Fuß Hoch, und in dieſen 4 Pavillons hangen Globi mitt Spheren von Muſchelwerk zierlich gemacht, deren inwendiges 1 Glaskugel von 1 Fus im durchſnitt ausmacht. Von den Häuſern und Luſthäuſern im Garten geſchiehet keine erwehnung nur daß in Luſthauſe eines der Fenſter aus Venetianischen bunt couleurten glas Scheyben beſtehet, übrigens mitt einer menge der beſten optischen Instrumenten angefüllet iſt und daß hinten im Garten eine 20 Fus hohe zierlich gebauete und decorierte Laube von Linden mitt Portalern und einer Terrace ſteth. Zu decorierung des Gartens ſelbſt, finden ſich 2 Statuen von 10 Fus hoch, vorſtellend den Hercules und die Mediceische Venus. 4 ditto von 7 Fus hoch und 1 Grouppe von 6 Fus hoch verſchiedene lebendige Portäler von Ligustro 12 Fus hoch mit vergulbeten Glaskugeln. Ferner finden Sich zur auszierung, folgende ſtükke, Sämtlich nach den reguln der Baukunſt, ſauber und simmetrisch zuſammen geſetzt, von Conchillen. Coquilleries, gröſtentheyls cabinet ſtükken, nehmlich, 1 Säule 15 Fus hoch, Corintischer Ordnung, oben mitt einem zierrath von Festons und am Fus derſelben finden ſich eine menge von den auserleſenſten Seepetrefactis, 2 chinesische Türmer jede 12 Fus hoch 2 durchbrochene Vasen jede 9 Fus hoch 12 groſſe Pyramiden 10 Fus hoch, alle von verſchiedenen desseins 3 ekkigt. 10 Vasen von 5 Fus hoch Sämtlich verſchieden, 30 kleine Vasen, 2 Fus hoch, von mannigfaltigen machwerk. Auſſer dieſen von Muſchelwerk componirten ſachen, finden Sich 1 groſſe Vase von Cararischen Marmor 7 Fus hoch 1 Pymaride von Blanckenburger Marmor 11 Fus hoch 1 Pyramide von Eyſſenplatt, 11 Fus hoch, ſehr zierlich mit coquillages und Marmor. Verſchiedene Prospecten ſo wohl gemahlth als von Muſſelwerk. Verſchiedene arten von zierlichen Sizbänken und Garten Stühlen; zerſtreut. Eine Gute dem Garten angemeſſene Orangerie von etl. 50 Bäumen diverser gattung. In den einſchlüſſen Finden Sich Blumenſtükken auch Länder zu verſchiedenen Gemüſſen. Eine Menagerie von 74 ſtük auf ſtarken eyſenblech in Lebensgröſſe gemahlte wilde und Zahme Thiere, Vögel und Amphybien, alle mit ihren natürlichen Farben, ſtehen zerſtreut im Garten und machen kein ohnebenes anſehen. Endlich, ein 8 ekkigtes Bassein mit Pfeylern, Vasen, Festons, Coquillerien, und Druſten ſchön ausgezierth, ins runde 36 und im durchſchnitt 12 Fus, worin ein ſpringbrunnen ſo 21 Fus hoch ſpringt, der ſtrahl 1 ein halb Zoll dick mitt etl. 80 abwexelnden vorſtellungen, worunter ein Glokkenſpiehl Ein Radlauff mitt körbeln zum auffheben. Ein Bachus auf einem Globo der Sich beſtändig dräht, unter dem Globo Löwen aus deren Rachen Waſſer läuft. Eine ſich erhebende immer in der Lufft, ſeitwärts des ſtrahls ſpielende centrifuga kugel. Ein auf dem Strahl ſteigender Conus, ſo ſich beſtändig aus ſich ſelbſt in der Luft dräht. Ein ſtaubſprung ſo einen volnkommenen Regenbogen formiert. Ein mit Schiespulver gelahdene kugel oder Granate von

2 Zoll ſo erſt angezündet wird, dan vom ſtrahl in die Höhe gehoben, eine Zeitlang ſteth, ſo dan verſpringt. Ein Cascaden ſprung von 3 etagen mit brennenden Lampen, über welche das waſſer in Bögen ſich ergießt, ohne auslöſchung. — —

Freilich möchte man beim Leſen dieſes Briefes denken, daß der Verfaſſer trotz ſeiner ausdrücklichen Verſicherung, daß er „nicht outriere“, denn doch übertrieben habe; allein eine nähere Erwägung wird dieſen Argwohn beſeitigen. Man muß ſich die einzelnen auf dem kleinen Areal vereinigten Gegenſtände von nicht zu großen Dimenſionen vorſtellen, da ſie eben nur Spielereien waren; alles Hiererwähnte lag überdies ſo völlig in der Anſchauungsweiſe der früheren Zeit, daß keine innere Unwahrſcheinlichkeit vorhanden iſt. Erzählt doch der bekannte Botaniker Ehrhart in Hannover in ſeinen Gartenanmerkungen (der ſelbe Gartenkalender, Jahrgang 1784, pag. 272):

Im vorigen Jahre gieng mein Weg bey einer Reichsſtadt vorbey. Ich ſahe in den davor liegenden Gärten eine Menge auf ausgeſchnittene Bretter in Lebensgröße gemahlte Gärtner und Gärtnerinnen, Schäfer, Schaafe, Hunde, und Gott weiß, was alles für Zeug. Es ſahe ganz poſſirlich aus, und ich verwundere mich über die herrlichen Proſpekte. Nichts gefiel mir beſſer, als die ſchön gemahlten Mädchen, die hinter den Hecken ſtanden, und nach den jungen Gärtnern ſahen. Das muß doch ein ingenieuſer Kopf geweſen ſeyn, dachte ich, der ſo etwas hat erfinden können. Nur bedauere ich noch den guten Schäfer, der die ganze Nacht drauſſen ſtehen, und an ſeinem in Händen habenden Strumpfe ſtricken mußte. Wie muß der gute Menſch an den Fingern gefroren haben?.....

Der Wichelhauſenſche Garten blieb in ſeiner weſentlichen Einrichtung unverändert erhalten, bis in das erſte Jahrzehnt unſeres Jahrhunderts. Noch leben in unſerer Mitte Nachkommen des Beſitzers und andere Augenzeugen, welche in ihrer Jugend dieſen Garten, eine Sehenswürdigkeit des damaligen Bremens, beſucht haben. Waren auch damals bereits einige Kleinigkeiten geändert, ſo hatte doch die ganze Anlage im Weſentlichen noch ihren Charakter bewahrt. Nach dem Verkaufe des Grundſtückes wurde ſie aber raſch zerſtört und auf einem Theile des Areals eine Brauerei angelegt.

VII.

Das Rathhaus zu Bremen.

In beiden Abſchnitten der erſten Abtheilung enthalten die „Denkmale der Geſchichte und Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen“ zahlreiche Bemerkungen über die Geſchichte des ehrwürdigen, am Marktplatze ſich erhebenden Rathhauſes, jenes hervorragendſten Gebäudes in Bremen, welches den Hauptgegenſtand für den erſten Band des genannten Werkes bildet. Es iſt noch übrig, nicht blos für alle der Beſchreibung dieſes Bauwerks eingeflochtenen hiſtoriſchen Bemerkungen die Belege zuſammenzuſtellen, ſondern auch genau und ins Einzelne gehend, die geſammte, durch mehrere Jahrhunderte ſich hindurch ziehende Baugeſchichte zu erörtern. Zur Löſung dieſer Aufgabe fehlen bis jetzt noch alle Vorarbeiten; Deneken's „Geſchichte des Rathhauſes“ (1831), ein erſter und deshalb verdienſtlicher Verſuch, iſt leider ohne Gründlichkeit der Forſchung und tiefere Auffaſſung des Gegenſtandes gearbeitet; es gilt jetzt zum erſten Male an die Quellen hinanzutreten, dieſe zu ſammeln und möglichſt auszunutzen. Das Hauptintereſſe wird ſich den mittelalterlichen Theilen des Gebäudes zuwenden; die zum Abdruck gebrachten Baurechnungen können die Entſtehung derſelben in ein helles Licht ſtellen, und die einleitenden Worte, wie die Anmerkungen werden das Verſtändniß der alten Aufzeichnungen erleichtern. Die nach ihnen ausgearbeitete Darſtellung der Erbauung des Hauſes verſucht den Reichthum ihres Inhaltes zur Verwendung zu bringen. Die ſpäteren Nachrichten, die auf die Schöpfungen der Renaiſſancezeit bezüglichen Quellenangaben, werden trotz ihrer Dürftigkeit, über die Entſtehung

der noch heute vollständig erhaltenen Bauten des siebzehnten Jahrhunderts genügenden Aufschluß geben. Da hier nur diese Hauptpunkte aus der Baugeschichte Hervorhebung finden können, sind die Nachrichten über die Umgestaltungen des Gebäudes, welche vor, wie nach diesem Umbau von 1612 stattgefunden, als nebensächlich bei Seite gelassen.

Das Werk, das im siebzehnten Jahrhundert entstand, ist noch heute vor unseren Augen und auf dem Titelbilde des ersten Bandes der „Denkmale“ dargestellt; andere Tafeln geben dort die Details dieses Baues wieder. Von den Schöpfungen des 15. Jahrhunderts, die unmittelbar zum Bauwerke gehören, zeigt jenes Prachtwerk dagegen nur einige Sandsteinfiguren und die Nachbildung einer aus dem 17. Jahrhundert stammenden Zeichnung. Den alten Bau im Geiste der Zeit, die ihn errichtete, zu reproduciren, das Verschwundene wieder zu beleben, schien hier an der Stelle zu sein; die Zeichnung von S. Loschen, die im Officin der „k. k. Centralcommission für Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale“ zu Wien geschnitten ist, bot uns eine vorzügliche Reproduction des mittelalterlichen Gebäudes, und die Liberalität der genannten Commission setzte uns in den Besitz der beigegebenen Abbildung.

I. Das mittelalterliche Gebäude.

1) Die Rechnungen über den Bau von 1405 bis 1407.

Einleitung.

Unser Rathhaus spricht zwar als ächtes Kunstwerk auch ohne Erläuterung für sich selbst und würde ein gutes Stück Bremischer Geschichte erzählen, auch wenn wir über seine Erbauung keine anderweitige Kunde besäßen. Allein gerade die monumentale Bedeutung eines solchen Gebäudes ruft den Wunsch hervor, auch über den äußeren Hergang seines Entstehens unterrichtet zu sein. Unsere städtischen Chroniken erfüllen dieses Bedürfniß nur sehr ungenügend. Auffallender Weise gedenkt der vortreffliche zeitgenössische Chronist Herbord Schene, in die gleichzeitigen wichtigen politischen Vorgänge im Leben seiner Vaterstadt vertieft, dieses bedeutenden Unter-

nehmens, welches doch die Aufmerksamkeit der Bürger in hohem Grade fesseln mußte, mit keinem Worte. Erst der um die Mitte des folgenden Jahrhunderts schreibende Sparenberg erwähnt dasselbe mit der dürftigen Notiz:

Anno 1405 wurth dat nige radthus tho Bremen gebuweth,

welche in einer anderen Handschrift derselben Chronik in nur wenig ausführlicherer Weise dahin gefaßt ist:

Anno 1405 wort dat nige radthuesz tho Bremen angefangen, unde wart vier jaren daranne gebouwet.

Johann Renner († 1583) hat sich schon bemüht, mehr Kunde über die Erbauung des Rathhauses zu erhalten und durch die Nachrichten, welche er darüber erlangte, sowie die daran geknüpfte Beschreibung des Rathsstuhls die Aufmerksamkeit auf dasselbe zu lenken. Er berichtet (Fol. 313 b. der Originalhandschrift):

Anno 1405 wort dat nie rathus gebuwet tho Bremen und wort in ver jaren rede. Do galt dat dusend mursteins eine lubesche marck. De logerwers hadden dar ohre hus, dar se plegen tosamende kamen; darvan hebben se noch de privilegien im winkeller, dat se dar inne mogen tosamende kamen, und hebben dar ohre banck und an der want ohre wapen als twe rammeshorne. Ock stundt dar her Gotschalck Fresen des borgermesters hus, so Anno 1307 vordreven wort, hadde nu by hundert jaren leddich gestan, und was meist vorfallen; dat wort do afgebraken und dat ruhm tom rathuse genamen. Idt worden herliche wapen in de finster gesettet, de ersten baven an weren des Romischen keisers, konings und der 7 chorforsten.

So wort ock de verkante stoel des rades mit bilden und herlichen sproeken geziret, welchs schone antosehende was. De sprocke averst, so runt herumb daran, luten und binnen, gestanden, sint van worden to worden disses inholdes, wo volget.

(Folgen die Sprüche des Rathsstuhls.*)

*) Abgedruckt in Denkmale der Br. Geschichte und Kunst I. 2. S. 12 ff.

Damit wäre unſere Kenntniß des Rathhausbaues, ſoweit wir ſie nicht aus dem Gebäude ſelbſt ſchöpfen, faſt ſchon geſchloſſen geweſen, wenn nicht ein glückliches Geſchick uns die ausführlichen Rechnungsbücher von demſelben aufbewahrt hätte. Wir ſind dadurch in den Stand geſetzt, uns nicht nur den Hergang bei der Erbauung des Rathhauſes in allen Einzelheiten zu vergegenwärtigen, ſondern auch in das Getriebe des ſtädtiſchen Lebens im Anfange des 15. Jahrhunderts einen lehrreichen Einblick zu verſchaffen, uns über die Hülfsmittel der Kunſt und des Handwerks, über Lohn- und Preisverhältniſſe jener Zeit gründlicher zu unterrichten.

Vor einigen Jahrzehnten ſind dieſe Rechnungsbücher — die noch bis ins vorige Jahrhundert hinein wenigſtens einigen auf die Pflege der vaterſtädtiſchen Geſchichtsforſchung bedachten Perſonen, wie dem erſten Archivar Hermann Poſt, bekannt waren, da aus ihnen in die jüngeren Abſchriften unſerer Chroniken allerlei Zuſätze zu den oben abgedruckten Stellen, namentlich über Löhne und Preiſe jener Zeit floſſen — von Neuem entdeckt worden. Eine Menge älterer, zum Theil für unſere Geſchichte ſehr werthvoller Acten und Bücher lag nämlich vor der Einrichtung des jetzigen Archivlocals in verſchiedenen Zimmern und Winkeln des Rathhauſes zerſtreut und verborgen. So wurden auch, als man — wahrſcheinlich im Jahre 1823 — einen alten Schrank in dem an die obere Halle des Rathhauſes anſtoßenden Zimmer des Silberdieners durchmuſterte, der dieſe Rechnungen enthaltende Band aufgefunden und dann dem Archive einverleibt. Sie gehören zu den älteſten ſtädtiſchen Rechnungsbüchern, die uns in Bremen aufbewahrt ſind.

Dieſer, 61 Blätter ſehr langen und ſchmalen Formats (ca. 12″ hoch und ca. $4\frac{1}{2}$″ breit) ſtarke Band beſteht aus vier urſprünglich abgeſonderten Büchern oder Heften, die indeß bald nach dem Abſchluß des letzten Buches in einen Umſchlag zuſammen eingebunden wurden. Da dieſer Umſchlag nicht die ganze Länge des Papiers der Blätter hatte, ſo half man ſich dadurch, daß man eine werthlos gewordene Pergament-Urkunde vom 13. Februar 1399, durch welche der Rath dem Arnold Weſtval geſtattet hatte, in Bremen Sammlungen für

das St. Jürgen-Hospital vorzunehmen,*) an das untere Ende des übrigen Umschlags annähte. Die vier einzelnen Bücher aber, welche dieser Band erhält und welche vom Februar 1405 bis zum Februar 1407 reichen, sind durch ein Versehen nicht in der ursprünglichen Reihenfolge eingeheftet, sondern es ist das der Zeit nach zweite dem

*) Die Urkunde, welche noch den Einschnitt für das angehängte Siegel zeigt, war bei dem erwähnten Gebrauch an der einen Seite stark beschnitten, wodurch das Ende sämmtlicher Zeilen verstümmelt ist. Mit den (in Klammern eingeschlossenen) muthmaßlichen Ergänzungen der defecten Zeilen lautet sie:

„Universis et singulis Christi fidelibus hanc literam presentem visuris seu audituris consules civitatis Bremensis salutem in domino. Omnium vestrum karitatem ho(rtamur) ‖ in domino affectuosissime exorando, quatinus divine pietatis monitu reverendique patris et domini nostri domini Ottonis sancte Bremensis e(cclesie) ‖ archiepiscopi ob respectum Arnoldo dicto Westval, presencium exhibitori et domus hospitalis in civitate nostra penes ecclesiam sancti Ansch(arii presbytero (?)), ‖ tamquam justo et fideli nuncio ad hoc deputato dare et presentare dignemini, quicquid pro assecucione participacionis indulgenciarum venerabilium patrum ‖ nonnullorum, apostolice sedis legatorum, archiepiscoporum et episcoporum, omnibus et singulis porrigentibus quinquaginta quinque pauperibus et infirmis in d(icta) ‖ domo hospitali degentibus manus adjutrices non tantum ad eorum victualia sed eciam ad eorum ruinosa edificia reformanda de b(onis) ‖ a deo vobis collatis eisdem pauperibus duxeritis erogandum, ut proinde in die retribucionis omnium bonorum possitis donatum centupli(cem) ‖ portare et in conspectu summi dei eternaliter contemplari. Supplicantes eciam studiose, quatinus dicto Arnoldo promociones vestras precum (nostrarum) ‖ dignemini effectualiter impendi et vestros parochianos induci, ut dictis pauperibus manus porrigant adjutrices et eis pi(as elee-) ‖ mosinas largiantur. Hoc cupimus promereri. Anno vero elapso presentem literam nullius volumus esse roboris seu valoris. (In fidem) ‖ et testimonium omnium et singulorum premissorum secretum nostre civitatis presentibus duximus appendendum. Datum anno domini m.°ccc.° n(onage) ‖ simo nono, feria quinta post dominicam Esto michi."

Da die Urkunde nur auf ein Jahr güttig war, so wird sie nach Ablauf desselben an den Rath zurückgeliefert sein. Sie bildet einen nicht uninteressanten Beitrag zu den bei Cassel, Bremensia I. S. 57 ff. mitgetheilten Nachrichten und Urkunden vom St. Jürgen-Gasthause.

erſten vorangeſtellt. Um dies zu erläutern, iſt in Kürze die Entſtehung dieſer Bücher zu beſprechen.

Die Oberaufſicht über den Bau des Rathhauſes war, wie aus dieſen Büchern zu entnehmen iſt, den beiden Rathsherren Hinrich von der Trupe und Friedrich Wigger übertragen. H. v. d. Trupe war erſt vor Kurzem, am 12. December 1404 in den Rath erwählt, der erſte Rathmann ſeit dem neuen Geſetz über die Rathswahl vom J. 1398, welches die Zahl der Mitglieder des Raths auf 24 herabſetzte und die Beſchränkung der jedesmaligen Wahl auf das Kirchſpiel, dem der Ausgeſchiedene angehört hatte, aufhob. Wir finden ihn im Rath bis zum Jahre 1421; im Jahre 1407 bekleidete er das Amt des Kämmerers und führte als ſolcher die Aufſicht über das 1395 eingerichtete Rathsdenkelbuch, in welches der ſchreibluſtige Herr ſehr viele und zwar nicht blos amtliche Nachrichten, ſondern auch anderes Denkwürdige zum Frommen des ſpäteren Geſchichtsforſchers eigenhändig eingetragen hat, wie namentlich das intereſſante Kriegslied über den Kampf um die Friedeburg aus dem Jahre 1408.*) Wir werden nicht irren, wenn wir ihm nicht allein das Verdienſt der ſorgfältigen Führung dieſer Rathhausrechnungen, ſondern auch einen hervorragenden Antheil an der Leitung des Baues zuſchreiben. Sein College in dieſer Wirkſamkeit, Friedrich Wigger, war mindeſtens ſchon ſeit dem Jahre 1396 im Rath;**) in dieſem Jahre, ſowie 1399 bekleidete er das Kämmereramt; 1410 wurde er zum Bürgermeiſter erhoben, 1414 oder kurz darauf wird er geſtorben ſein. Er erſcheint in ſeinen ſpäteren Jahren namentlich in auswärtigen Angelegenheiten der Stadt thätig, wie er denn 1407 Bremen auf dem Hanſetage zu Lübeck vertrat, 1413 an einer hanſiſchen Geſandtſchaft nach Dänemark Theil nahm.

Am 10. Februar 1405 begann H. v. d. Trupe, wie er ſelbſt

*) Es iſt, jedoch erſt von einer viel jüngeren Hand (des 17. Jahrhunderts), betitelt: „Bremer loff wedder Oldenborg“ und abgedruckt in Haupt's Zeitſchrift für Deutſches Alterthum, XI. S. 376 ff. und v. Liliencron, die hiſtoriſchen Volkslieder der Deutſchen I. S. 219. ff.

**) Er kann frühеſtens 1394 gewählt ſein. In dem Verzeichniß der neu erwählten Rathmänner von 1367—1417, welches das alte Stadtbuch enthält (bei Oelrichs, Geſetzbücher u. ſ. w. S. 283—289) kommt er auffallender Weiſe nicht vor.

am Eingange des ersten Buches berichtet, mit Friedrich Wigger das Rechnungsbuch über den Rathhausbau anzulegen. Im September desselben Jahres schloß er die Rechnung ab, schrieb die verschiedenen Rechnungen, nachdem er dieselben systematisch geordnet hatte, zusammen, und es entstand so ein 58 Seiten enthaltendes Buch, von welchen indeß nur 36 Seiten als beschrieben anzusehen sind, indem 19 Seiten völlig leer gelassen, auf 3 Seiten nur vorläufige, claddenartige Notizen, die später wieder durchstrichen wurden, eingetragen sind. Ein Bogen von gleichem Papier und Format diente diesem Buch als Umschlag, und die 4 Seiten des letzteren sind dann ebenfalls mit allerlei Notizen und Bemerkungen angefüllt, die theils in Beziehung zu dem Inhalt des übrigen Buches stehen und zu jenen claddenartigen Aufzeichnungen gehören, theils nur zum Probiren der Feder dienten,*) übrigens sämmtlich, um keinen Irrthum zu veranlassen, nachher von Trupe durchstrichen wurden.

Dieses dem Jahre 1405 angehörende Rechnungsbuch ist unstreitig das bedeutendste unter den während des Baues angelegten Rechnungsbüchern, fast so umfangreich wie die drei andern zusammengenommen, und durchweg sorgfältiger geführt. Letzteres gilt namentlich hinsichtlich der Zeitangaben; während im ersten Buche die meisten Posten mit Daten versehen sind, fehlen diese in dem von derselben Hand geschriebenen zweiten Buche gänzlich und erscheinen in den beiden letzten Büchern nur äußerst selten. Jenes erste Buch ist einschließlich der Notizen auf dem Umschlage von Hinr. v. d. Trupe eigenhändig geschrieben; wir kennen seine characteristische und wohl lesbare Hand aus den Aufzeichnungen des Denkelbuchs, wo er sich einige Male redend einführt, und er nennt sich auch am Anfange des ersten Buches selbst als den Schreiber.

Ein zweites Buch von seiner Hand ist nun, nachdem es vollendet war, ebenfalls in jenen besprochenen Papier-Umschlag geheftet und zwar irrthümlicherweise vor das erste Buch gestellt worden. Oben auf der ersten Seite dieses zweiten Buches stehen die durchstrichenen

*) z. B. lesen wir: probatio penne, oder eine Probe eines Briefanfangs: Totius dilectionis et virtutis salutatione premissa.

Worte: Scriptum per me Hinr. de Trupe ex parte dominorum proconsulum et consulum. Veranlaßt wurde jene Verſtellung theils durch die in dem zweiten Buche gänzlich fehlenden Zeitangaben, theils dadurch, daß ſich auf der erſten Seite eine Notiz über die Errichtung der Rolandſtatue aus dem Jahre 1404 findet,*) was indeß, zumal da dieſelbe von einer ganz anderen Hand als der Trupe's geſchrieben iſt, nur ſo erklärt werden kann, daß ſie auf die erſte Seite des Heftes geſchrieben wurde, bevor daſſelbe für die Rathhausrechnungen beſtimmt war, für die dann Trupe das im Uebrigen leer gebliebene Heft benutzte. Daß die Anordnung, welche wir in dem Codex finden, eine falſche ſei, lehren die erſten Worte des irriger Weiſe an die zweite Stelle gerückten Buches, ſowohl der gereimte Pentameter, in dem die Maria um ihren Segen für das begonnene Werk angerufen wird, als auch die Ueberſchrift, welche davon redet, daß die Rechnung des neuen Rathhauſes ihren Anfang nehme. Daß aber das vorangeſtellte Buch an die zweite Stelle unter den vier Rechnungsbüchern gehört, erhellt theils aus der Uebereinſtimmung mit der Handſchrift des erſten Buches, theils aus ſeinem eigenen Inhalt; die Arbeiten, welche in ihm erwähnt werden, gingen offenbar denjenigen voraus, welche in den beiden mit Recht an das Ende des Bandes gebrachten Büchern vorkommen.

So gewinnen wir denn auch für das zweite Heft, von deſſen 16 Seiten 13 Reinſchrift enthalten, eine mit claddenartigen Notizen beſchrieben iſt und 2 leer ſind, eine ſichere Zeitbeſtimmung: es muß zwiſchen dem Septbr. 1405 und dem Mai 1406 niedergeſchrieben ſein.

Nach dieſer Zeit hat H. v. d. Trupe die Rechnungsführung abgegeben, vermuthlich an ſeinen Collegen Friedrich Wigger. Ihn haben wir als die Perſon anzuſehen, welche in den beiden letzten Büchern redend auftritt, und welche dieſe Bücher, die ebenfalls eine unter ſich gleiche Hand zeigen, geſchrieben haben wird. Wiewohl eine regelmäßige Datirung der verſchiedenen Ausgabepoſten ſich in

*) Do na ghodes bord weren ghan M.CCCC° unde IIII jar, let de rad to Bremen buwen Rolande van stene; de kostede hundert unde seventich bremere mark, de Clawes Zeelsleghere unde Jacob Olde deme rade rekenden. Vgl. Denkmale der Br. Geſchichte und Kunſt, I. 1. S. 22. ff.

dieſen beiden Büchern nicht findet, ſo kommen doch in dem erſteren derſelben gelegentliche Zeitangaben aus dem Mai und Juni 1406, in dem zweiten aus den Monaten September bis November deſſelben Jahres vor, ſowie am Ende des letzteren die Notiz über den am 23. Februar 1407 erfolgten Abſchluß der Rechnungen aus allen vier Büchern. Das dritte unſerer Bücher, welches neben 14 Seiten Reinſchrift 10 leere Seiten enthält, gehört demnach dem Frühjahre und Sommer des Jahres 1406 an, während das vierte aus 12 beſchriebenen und 8 leeren Seiten beſtehende Buch aus der zweiten Hälfte deſſelben und allenfalls noch aus dem Anfange des folgenden Jahres ſtammt.

Nach dem Abſchluß dieſer vier Rechnungsbücher ließ Heinrich v. d. Trupe, — der, wie eine unten zu erwähnende Notiz zeigt, gemeinſchaftlich mit Friedrich Wigger noch mehrere Jahre hindurch die Aufſicht über die Arbeiten am Rathhauſe behielt, — dieſelben in der geſchilderten Weiſe in den oben beſchriebenen Pergamentumſchlag einbinden und nahm ſie wahrſcheinlich auch zunächſt in Verwahrung. Wenigſtens hat er auf die Außenſeite dieſes Umſchlages und zwar auf die Rückſeite jener angehefteten Urkunde eigenhändig die Worte geſchrieben: Liber Hinrici de Trupe.

Bei dem Abdruck dieſer Rechnungsbücher war natürlich die urſprüngliche Reihenfolge derſelben wieder herzuſtellen, zu welchem Zweck der in Vorſtehendem beſchriebene Codex, welcher keine alte Paginirung aufwies, vorab durchpaginirt worden iſt. Dabei ſind die Seiten des oben erwähnten papierenen Umſchlages des der Zeitfolge nach erſten Rechnungsbuches mit Buchſtaben (a, b, c, d) bezeichnet worden. Dem Abdruck ſind denn die neu eingeführten Seitenzahlen beigefügt. Wie aus obiger Beſchreibung erhellt, iſt die Aufeinanderfolge der Seiten in dem Codex ſelbſt dieſe: a, b, 59—74 (zweites Buch), 1–58 (erſtes Buch), c, d, 75—118 (drittes und viertes Buch). Es durften ferner die erwähnten vorläufigen und cladbenartigen Aufzeichnungen, welche ſich übrigens nur in den beiden erſten Büchern finden, nicht in den Abdruck, wenigſtens nicht in den Text deſſelben aufgenommen werden; denn ſie ſind, wie Trupe ſelbſt, indem er ſie ſämmtlich durchſtrich, angedeutet hat, durch die uns

vorliegende Ausarbeitung und ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Rechnungen ungültig geworden und würden daher, wenn man ſie wieder in den Text aufnehmen wollte, zu falſchen Schlüſſen verleiten. Manche dieſer Notizen erkennt man leicht in der Reinſchrift wieder, manche aber ſind auch in anderer Weiſe, als ſie urſprünglich niedergeſchrieben wurden, in den ausgearbeiteten Rechnungen verwandt und unter verſchiedene Conti gebucht worden; ſie können manchmal zur Erläuterung theils einzelner Angaben der Rechnungsbücher, theils der Art der Rechnungsſtellung dienen, und daher mußten ſie in den dem Abdruck beigefügten Anmerkungen ihre Stelle finden.

Wie ſchon erwähnt, enthalten dieſe Rechnungsbücher nicht die erſte Aufzeichnung aller einzelnen vorgekommenen Ausgaben, ſondern eine etwa halbjährlich erfolgte überſichtliche Zuſammenſtellung derſelben nebſt einer ſummariſchen Angabe der Einnahmen; ſie ſind alſo nach unſerer Art der Rechnungsführung nicht als Memorial oder Caſſabuch, ſondern als Hauptbuch zu bezeichnen. Es war ein im Weſentlichen gelungener, wenn auch noch roher Verſuch, ſich über die Koſten der einzelnen Theile des Baues und der verſchiedenen für ihn erforderlichen Arbeiten Rechenſchaft zu geben. Die Einnahmen ſind in den drei letzten Rechnungsbüchern an der Spitze derſelben verzeichnet; in dem erſten dagegen, in welchem ſie überdies genauer detaillirt ſind, hatte Trupe ſie urſprünglich auf die letzte Seite des Buches und zum Theil auf eine früher leer gebliebene Seite (pag. 37) geſchrieben, aber mit der gewählten Zuſammenſtellung nicht zufrieden, nach Durchſtreichung dieſer Seiten ſie noch einmal auf der bis dahin leer gebliebenen Seite 36 in anderer Weiſe zuſammengeſtellt. Uebrigens begleichen ſich Einnahmen und Ausgaben nie völlig; vielmehr traten die Rechnungsführer ſtets um kleinere Summen gegen die Stadt in Vorſchuß.

Zum Zwecke jener überſichtlichen Zuſammenſtellung der Ausgaben mußte man natürlich für das Zuſammengehörige beſondere Conti einführen. Mit einem neuen Conto begann man in der Regel eine beſondere Seite, und die vielen leer gelaſſenen Seiten erklären ſich daraus, daß man für etwaige Nachtragungen auf die einzelnen Conti vor dem Abſchluß derſelben Raum behalten wollte.

Jedes Conto iſt für ſich durch Aufzählung des Geſammtbetrags der einzelnen Poſten abgeſchloſſen. Ueber die in den Zuſammenzählungen vorkommenden Fehler verweiſen wir auf die dem Abdruck beigefügten Anmerkungen.

Solcher Conti legte Trupe in dem erſten Buche vierzehn an: Abbruch der an dem Platze des Rathhauſes ſtehenden älteren Gebäude, Holzanſchaffung, das „gemeine Werk“ (d. h. ſolche Ausgaben, die wir jetzt noch in ähnlichen Rechnungen unter die Rubrik „Insgemein“ zu bringen pflegen), Maurerarbeit und Kalkbereitung, ein beſonderes Conto für die beiden hervorragendſten Mauermeiſter, Waſſerfuhren, Zimmerwerk, Eiſen, Schmiedearbeit, Lohn eines fremden Zimmermeiſters und ſeiner Geſellen, Ziegeleikoſten, Bildhauer- und Steinmetzenarbeit, Kalk, Muſchelkalk.*) Das zweite Buch enthält folgende 12 Conti: Hannoverſche Steine, Pfeiler, Fenſterwerk, wengheren, ſteinerne Goſſen, Schilde, Ziegelſteine, glaſirte Steine, Holz, Bildhauerarbeit (in 2 Conti für 2 Bildhauer), gemeines Werk. Die Rechnungen Friedrich Wiggers weiſen in ſeinem erſten Buche 9, im zweiten 6 Conti auf; neue befinden ſich mit Ausnahme der für Malerarbeit, für Holz- und Stein-Fuhren und für Sägerarbeit nicht darunter. Außerdem enthält die letzte Seite des vierten Buches eine Abrechnung über verkaufte Materialien, Holz und Kalk, die beim Bau übrig geblieben waren.

Indeſſen iſt zu beachten, daß die verſchiedenen Rubriken nicht durchweg ſtreng geſondert ſind. Beiſpielsweiſe findet ſich ein Poſten wegen Bleianſchaffung unter dem Conto der Maurerarbeit, ſind die Kalkfuhren theils unter Kalklieferung, theils unter „gemeines Werk“ gebucht. Daß überhaupt die letztere Rubrik manche Will-

*) Trupe ſelbſt hat am Ende dieſes Buches (unten auf pag. d) folgendes Inhaltsverzeichniß geſchrieben, aber hernach wieder durchſtrichen: Hee sunt partes hujus libri: primo computatio Wedeken et sociorum suorum, 2°. de ligno, 3°. de communi labore, 4°. et 5°. de murificis, 6°. de carpentariis, 7°. de ferro, 8°. de fabris, 9° de lapidibus, 10°. computatio magistri Johannis. Die Unvollſtändigkeit deſſelben läßt annehmen, daß dies Verzeichniß nicht bei Beendigung, ſondern bei Beginn des Buches niedergeſchrieben, und die vier in dem Verzeichniß fehlenden Conti (van watervore, rekenschup mester Kurdes unde ziner gesellen, van deme kalke, van kabyke) erſt nachher angelegt wurden.

kürlichkeiten aufweiſ't, war kaum zu vermeiden, wenn auch ohne große Mühe den hier mit Anſchaffung von Geräthen, Bezahlung von Handlangern u. dgl. zuſammengeſtellten Sand- und Holzfuhren ſo gut ein beſonderes Conto hätte gegeben werden können, wie den Waſſerfuhren, und wie es nachher Wigger gethan hat.

Im Allgemeinen ſind die Poſten jeder Separatrechnung in chronologiſcher Reihenfolge zuſammengeſtellt, doch nicht ſo ausnahmelos, daß, wo eine Datirung fehlt, der Schluß von der Folge der Angaben auf den Verlauf der Bauarbeiten außer jedem Zweifel geſtellt wäre. Den Hergang bei dem Bau zu veranſchaulichen, trägt die Ausführlichkeit und Detaillirung der einzelnen Angaben weſentlich bei; es iſt eine Ausnahme, wenn ein Poſten unter ſo unbeſtimmter Bezeichnung, wie z. B. de Frederick Wigger allentelen uthegeven hedde vor mennegherleye dyngh, in Rechnung geſetzt wird.

Für die Beurtheilung unſerer Rechnungsbücher kommt es natürlich beſonders darauf an, zu wiſſen, ob ſie die einzigen ſind. Dabei handelt es ſich nicht ſo ſehr um ſolche Nebenbücher, wie das Rechnungsbuch des ſtädtiſchen Ziegelhauſes, welches einer der Frohnboten unter Händen hatte, oder das Rechnungsbuch über die Thüren, die in unſeren Büchern erwähnt werden und deren Inhalt nur zum Theil wieder unter den Angaben der uns erhaltenen Bücher verrechnet iſt; es fragt ſich vielmehr, ob noch ähnliche umfangreichere Rechnungen über den Bau des Rathhauſes exiſtirt haben oder ob derſelbe im Weſentlichen mit dieſen Büchern abgeſchloſſen ſei. Da lehrt nun freilich der erſte Blick, daß ſchon vor Beginn unſeres Rechnungsbuches Ausgaben für den Neubau des Rathhauſes gemacht wurden; es wird in demſelben Baumaterial erwähnt, deſſen Anſchaffungskoſten nicht in Rechnung geſetzt ſind, Holzwerk, ſchon fertige ſteinerne Schilde, die im alten Rathhauſe aufbewahrt ſind; es iſt in ihm mit keinem Worte von dem Erwerb der Bauſtätte die Rede, die nur zum Theil Eigenthum der Stadt war. Erſt als die Herrichtung der Bauſtätte, der Abbruch der dort befindlichen älteren Gebäude, die Planirung des Bodens und damit der eigentliche Bau begann, als nun auf einmal unzählige kleine Ausgaben zuſammentrafen,

wurde eine beſondere Rechnungsführung für den Bau eingerichtet und unſer Rechnungsbuch angelegt, deſſen Anfang ſchon dafür ſpricht, daß ein ähnliches vor ihm nicht exiſtirte. Andererſeits leidet es keinen Zweifel, daß im Frühjahre 1407 das Rathhaus noch nicht in allen Einzelheiten vollendet war; — die Ausarbeitung und Ausſchmückung ſeiner einzelnen Theile wird noch längere Zeit erfordert haben, wie nicht nur die in dem Buche erwähnten geringen Ausgaben für Malerarbeit ſchließen laſſen, ſondern namentlich die Nachricht lehrt, daß noch im Jahre 1410 die Summe von 108 Mark angeliehen wurde, welche „in dem neuen Rathhauſe verbaut werden ſollte“,*) was auf die bloße Unterhaltung des Gebäudes nicht bezogen werden kann. Gleichwohl wird aus dem Umſtande, daß man die vier uns erhaltenen Rechnungsbücher zuſammenbinden ließ und dabei den Geſammtbetrag der in ihnen verzeichneten Ausgaben berechnete, zu ſchließen ſein, daß im Frühjahr 1407 die regelmäßige Bauarbeit vollendet und das Gebäude im Großen und Ganzen fertig daſtand, ein Schluß, den der Inhalt der Bücher, wie in der Baugeſchichte des Näheren nachzuweiſen iſt, beſtätigt. Nur werden, wenn man einen richtigen Maßſtab für die geſammten Herſtellungskoſten unſeres Rathhauſes gewinnen will, jene früheren und ſpäteren Anſchaffungen und Arbeiten mit in Rechnung gezogen werden müſſen.

Mancherlei Fragen und Bemerkungen, zu welchen dieſe Rechnungsbücher, die uns ein ſo farbenreiches Bild aus dem Leben

*) In den Ergänzungen zu der von dem Archivar Hermann Poſt zuſammengetragenen Bremiſchen Geſchichte — deren beide erſten Bände eine Abſchrift der Chronik Renners enthalten — wird (Supplementband I. S. 647) bemerkt: „1440 [die] Veneris post Luciae wird in einem Brief gedacht, dat her Frederick Wigger, unse borgermeister, unde Henr. v. der Trupe unse mederadman, hebben gewunnen tho unser stadt behuef 108 *mk.* sunder rente von oren guden frunden, de men verbuwen schall in unser stadt nie radhues. Promittitur restitutio, wan daßelbe fertig, oder alsdan Rente davon jährlich 9 *mk.*“ Die hier angeführte Urkunde des Raths vom 19. Februar 1410 hat ſich leider bis jetzt nicht wieder auffinden laſſen. Daß aber die Jahreszahl richtig, die Urkunde wenigſtens nicht älter iſt, beweiſ't der Titel Wigger's, welcher erſt ſeit 1410 Bürgermeiſter war.

jener Zeit vorführen, noch Anlaß geben, werden am zweckmäßigſten theils in den Anmerkungen zu dem Abdruck, theils bei der Baugeſchichte zu erörtern ſein. In Bezug auf jenen bemerken wir hier nur noch, daß es ſich der beſſeren Lesbarkeit und der Raumerſparniß halber empfahl, die in der Handſchrift mit einer einzigen Ausnahme*) gebrauchten römiſchen Zahlzeichen durch die arabiſchen Ziffern zu erſetzen und für die am häufigſten vorkommenden Geldſorten mark und grote, für die auch im Original gewöhnlich die Abbreviatur (mr̃. oder mr̃c., in den beiden letzten Rechnungsbüchern meiſtens mr̃k, und g°te) gebraucht iſt, die Zeichen *mℒ* und ℋ einzuführen. Da Trupe in ſeinen Büchern ſtatt grote faſt immer die lateiniſche Form grossus, aber ſtets in der Abbreviatur g°ss. für alle Caſus, anwendet, ſo iſt, um auch dieſen Unterſchied im Abdruck zu bezeichnen, in letzterem für die lateiniſche Form die Abkürzung gr. gewählt.

I.

pag. 1.

Assit ad inceptum sancta Maria meum.

Desset is de rekenschûp des nyen raethûeses, dat ik Hinrik van der Trûpe tho scryvene beghunde myt Frederik Wygghere in deme jare unses heren godes M° cccc° in deme vyften jare an deme hyghen daghe zunte Scolastice.

[Van deme brekent.]

Wedeken van Bomechen 4 gr. tho wyncope eme unde synen kumpanen, do de raet myt eme vordroghen umme dat brekent, unde loveden eme dô 30 *mℒ*.

To deme ersten heft Wedeke des uppe boret 1 *mℒ*. Item 4 *mℒ* des zonavendes vor vastelavene, unde do gheve wy em 2 gr. tho badelône.

Item 3 *mℒ* des sônavendes vor Invocavit.

Item 4 *mℒ* des zônavendes vor Reminiscere.

Item 4 *mℒ* des zônavendes vor Oculi.

Item des sulven avendes 2 gr. tho badelône.

Item 4 *mℒ* des sônavendes vor Letare.

Item 4 *mℒ* des zônavendes vor Jûdica unde 2 gr. tho badelône.

Item in vigilia palmarum 3 *mℒ*.

Item des zûlven avendes $9\frac{1}{2}$ verdingh vor brekent twyer hûs, de dar achter stunden, ghekeret jeghen des biscopes hove. Item 1 gr. tho bere vor 1 verdendel.

*) In der oben S. 269 Note * abgedruckten Stelle von pag. d.

Item ½ mk vor 4 schůvekaren, de wy eme afcoften.
Item in deme hilgen avende Phylippi et Jacobi Wedeken 3 mk.
Summa 33 mk 7 gr.

Item nmme dat andere vordreghent myt Wedeken nnde ziner (25)
selschůp by daghlône, do gheve wy em 1 gr tho bere tho wynkôpe.
Item Wedeken 5 gr nnde 1 swaren.

Item Oshrande 26 sware. Item Dyderik 26 sware. Item Ludeman 26 sware, enen jewelken vor twe daghe tho arbeydene, nnde 2 gr tho hadelone.

Item Frederik Wigghere 36 mk vor den breef dryer mk yngeldes, pag. 2.
de he der stad ghelenet hedde.

Item vor renthe des sůlven breves 1½ mk vor ½ jar unde 12 gr
vor renthe van znnte Mychaelis daghe wente zunte Nycolaus daghe.

Item 7 mannen, de Wedeken zelschůp weren, enen jewelken 18 (5)
sware vor 2 dage tho lone, de summe is 25 gr unde 1 swaren.

Item des neghesten daghes sunte Johannis ante portam latinam
Wedeken vor twe daghe tho arbeydene 5 gr unde enen swaren.

Item Dyderik 5 gr nnde 1 swaren. Item Lůdemanne 5 gr nnde
enen swaren. Item Osbrande 5 gr unde 1 swaren. Item 8 mannen, de (10)
ere selschůp weren, enen jewelken 18 sware, de snmme is 29 gr myn enes
swaren.

Item des zondages vor sunte Victoris daghe Lůdemanne undo
Dyderik 10 gr nnde 2 sware vor 2 daghe tho arbeydene.

Item 16 gr vor 5 elne Engelsch wandes, de wy em gheven tho 4 ko- (15)
ghelen.

Item 4 gr vor een ammer beres, do Wedeke myt siner selschůp dat
brekent ghedaen hedden.

Item Lůdemanne unde Dyderik 18 gr vor brekent de můren van
keserlinghe. (20)

Summa 41½ mk nnde 3 gr.

Item vor fornys 12 mk myn 1 gr, unde de lycht in der tresekamere.

Snmma summarum al des brekendes myt Wedeken unde ziner
selschůp 38 mk myn 6 gr.

Item summa Frederik Wigghers unde vor den forays is 50 mk (25)
myn 5 gr.

Desset is van deme holte. pag. 5.

To deme ersten 6½ mk vor dat holt, dat de raet koften van Gherdes
ghaste van Wole

Item 4½ fert. vor 3 holt, de wy coften van Johanne Waghene.

(5) Item 27 *gr* myn 1 swaren vor desset holt tho vlyende unde up tho vorende up unser vrowen hof.

Item Heynen van Elten 6½ ferding vor 2 holt.

Item 4 sware vor de zůlven twe holt tho coghenne vor dat grote warc.

Item Gherde den meyere 28 *mk* unde 6 *gr* vor 16 grône eken holt

(10) unde vor 16 dennene upstoken tho der stellinghe unde vor 1 waterkůven.

Item 4 *gr* tho wyncope desset holtes.

Item deme sůlven Gherde 29 *gr* vor 6 lange dennene holt tho upstoken.

Item 4½ *mk* myn 4 *gr* vor 35 lange denneue holt tho upstoken.

(15) Item 10 *gr* vor 1 langhen ekenen sparen.

Item Bolten vor den Herdendore 30 *gr* vor 4 langhe dennen holt tho deme hoghesten cranen.

Item Voghen den ekemanne 14 *gr* vor 3 langhe holt tho upstoken.

Item Bernde Pryndeneye 14 *gr* vor de spyllen in deme hoghesten

(20) cranen.

Item vor desset vorscreven groten ekenholt 1 *mk* tho upvore Hinrik Koken unde ziner selschup, unde 7 sware tho here.

Item 17 *gr* vor de benne tho deme hoghesten cranen, vor kůvene tho bynnene unde vor 4 waterammere.

(25) Summa 47 *mk* 13 *gr*

pag. 7. **Desset is van deme ghemenen werke.**

To deme ersten 6 mannen 9 *gr* unde 2 sware vor de stenen schylde van den rathůse tho brynghene unde wedder up de pelserhůden unde vor neghele unde vor strenghe, de men dar tho behovede.

(5) Item mester Lndere unde Hermenne den tymmermanne 8 *gr* vor de schôtkameren tho makende uppe de pelserbůden.

Item Meyere 10 *gr* vor ene haspel-wynden.

Item 7 sware vor gharn unde vor schechte, do mester Johan, Zalmon unde Merten schereden unde methen dat hůs uppe der

(10) Borgerweyde de lenge unde wyde.

Item mester Johanne den steenhouwere 4 *gr* vor 2 brede tho der formen des rathuses, do he de maken wolde.

Item Hermenne 18 nye sware vor 3 daghe tho lône, do he de stede reyne makede in des biscopes hůs, dar men den kallek ingheten

(15) scholde.

Item Hinrik Bytendůvele 2 sware.

Item Textore 6 *gr* vor 6 daghe tho borgerwerke uth unser leven vrowen verdendele.

Item Textore 3 *gr* vor 3 daghe tho borgerwerke.

Item 11 *gr* vor lattenneghele nnde spuntnegele; dese qnemen tho der schôtkamere, do de ghemaket ward uppe den pelserbûden, unde tho den kallekhûs in des byscopes hûs unde tho der kameren, dar dat venster-werk yn ghehôuwen ward up deme rathûse.

Item Koken den vormanne 19 *gr* vor dat holt tho vorende, dat in deme rathûse ghewesen hedde, van deme markede an went in de scryveric·

Item vor ene starke boren 6 nye sware, dar men grawen steen uppe dreghen scholde.

Item 5 *gr* vor 6 kallik-balghen.

Item 2 *gr* twen mannen, de den grawen steen droghen van den schôbûden in des byscopes hôf. Item Kerstiano 1 *gr* vor horgerwerk.

Summa $10^1/_2$ fert. cum 1 *gr*.

Item Brande Zelslegere 18 *gr* vor 1 hennepen thowe *pag. 8.*

Item Kûken 7 *gr* vor holt tho vorenne van deme markede in de scryverye.

Item Textore 1 *gr*, dat he dar by was nnde halp dat sûlve holt laden.

Item Bertolde unde zinen kumpane 13 sware vor steen unde holt tho vlyene.

Item Kerstiano unde Textore 2 *gr* vor borgherwerk.

Item in vigilia Palmarum 25 *gr* 9 mannen, de se grûs nnde erde uppe de wagene loden, dat men vorde over de brûge.

Item twen dregheren 8 sware vor grawen steen tho dreghene nppe dat rathûs.

Item den 6 waghenlûden vor erde over de hrûgghe tho vorende $5^1/_2$ verdingh unde enen swaren.

Item in cena domini 10 mannen, de de erde groven nnde uppe de waghene loden, $1^1/_2$ *mk* unde 18 nye sware.

Item Textore 4 *gr* vor 4 daghe, dat he dar hy was.

Item Hinrik uppe dem Brûgghedore 1 *gr* vor 1 dagh, dat he dar by was.

Item mester Hinrik dem bodele 2 *mk* vor nachtwerk unde 1 *gr* vor 1 verdendel beres.

Item Koken den waghemanne 21 *gr* vor erde tho vorende over de brûgghe.

Item Gereken den waghemanne 27 *gr*.

Item Hinrik Groven 12 *gr*.

Item Lûdeken dem waghemanne 19 *gr*.

Item Arnde dem waghemanne 27 *gr*.

Item Jacope 22 *gr* unde enen swaren.

Item Hasenbrûk $^1/_2$ *mk* myn 2 sware.

Item 2 mannen 8 *gr* vor keserling tho dreghene up unser vrowen hof-

(20) Item des zônavendes in der paschen weken Hasenbrnk $19^1/_2$ *gr*.

Item Gereken dem waghemanne 18 *gr*. Item Groven 27 *gr* myn 1 swaren.

Item Lûdeken $^1/_2$ *mk*

Item Jacope 12 *gr* vor erde tho voren de van dem markede over de

(25) brûgghe. Item Textore 4 *gr* vor dat he dar by was.

Summa 15 *mk* minus 9 *gr*.

pag 9 Item 15 mannen, de se groven unde de de erde up de waghene loden, 7 verdynghe myn 1 lot. Item 5 *gr* vor 3 thovere unde bôme.

Item 9 mannen, de se den keserling brôchten uppe den kerchof, 1 *mk* myn 1 *gr*.

(5) Item 5 *gr* vor 3 thovere.

Item 1 *gr* vor 3 schûppen unde 1 schôpen.

Item Zalomone 4 sware vor neghele.

Item mester Hinrik 3 *mk* vor nachtwerk.

Item des anderen zondaghes na paschen Grovcn, dem waghe

(01) manne 1 *mk* myn 1 lot.

Item Ghereken 27 *gr*.

Item Hasenbrûk 29 *gr*.

Item Arnde 8 *gr* unde 1 swaren.

Item Lûdeken 20 *gr*.

(15) Item Jacope 19 *gr*. Item 1 *gr* vor segelgârn.

Item Wychmanne 4 *mk* vor 800 stelholt.

Item Koken 22 *gr* vor desset sûlve holt up tho vorene unde vor erde wech tho vorene.

Item 28 mannen, de se groven, de erde upschoten unde up de waghene

(20) loden, 4 *mk* unde 9 *gr*. Item Textore 5 *gr*.

Item 7 sware vor twe boren deme folsere.

Item Kûrde Bordere 6 *gr* vor 2 kethele.

Item 4 *gr* unde 1 swaren vor 8 kallekmelen unde ene schopen.

Item 3 *gr* vor bledeken unde vor schopen unde boren.

(25) Item 7 greveren 3 verdinghe.

Item 19 greveren 4 *mk* myn 6 *gr* des sondaghes vor sunte Victoris daghe.

Item 5 mannen, de olden steen reyne makenden, $^1/_2$ *mk* unde vor wakent, do de kûle ghestûttet was.

(30) Item Textore 6 *gr*. Item Dyderik den boden 5 *gr* vor borgherwerk, unde dat he de rekenschûp vorwarede tho deme tegelhûs.

Item Koken 1 *gr* tho wyncope, do wy myt eme vordroghen umme den můschelenkallik tho vorende, jewelke vôre vor 6 pennynge.

Item Koken 8 *gr* vor 16 vore calkes.

Item 7 sware vor sant tho vorene. (35)

Item Koken des sôndaghes na zunte Victoris daghe 12½ *gr* vor 25 vore kalkes unde zandes. Item 3 *gr* vor delen nnde steen tho vorende. Item des sondaghes vor unses heren hemmelvard Koken 26 *gr* vor 52 vore calkes van deme Werdere. Item 6 *gr* vor upstoken tho halene unde vor santvore in des byscopes bûs. (40)

Summa 27 *mk* 6 denar.

Item 4 waghenlûden, de se steen vorenden nthe der eken, 13 *gr* nnde 1 swaren. *pag. 10.*

Item Rammes wyve 28 *gr* vor 4 werve myt der eken tho varende umme steen.

Item Textore unde Dyderik den boden 9 *gr*. (5)

Item 10 mannen, de de weken over arbeydet hedden, 7½ verdingh unde 2 sware.

Item 5 mannen, de den olden steen reyne makeden, de weken over 25 *gr*.

Item vor 150 denner delen unde 27 delen 4 *mk* 5½ *gr*.

Item 3 *gr* vor een byl Textore. (10)

Item 3 *gr* tho bere den kalleklûden allentelen in swaren.

Item der Bannynghescheu 8 *gr* vor lattenneghele unde spuntneghele.

Item Ramme 7 *gr* vor ene eken vûl stenes tho halene van dem thegelhus.

Item van Bordere 2 kûvene, 2 kethele tho ghôtekalke, 2 ghoten vor 1 *mk*. (15)

Item 4 *gr* vor 4 mollen, 2 schopen unde vor 2 schûppen.

Item 6 *gr* nnde enen swaren, de Frederik Wiggher allentelen uthe gheven hedde vor mennegherleye dyngh.

Item Hennynghe in deme gasthûse ½ *mk* Lûb., do he ret tho Hannovere na mester Johanne byldenhouwere. (20)

Item den zagheren 6 *gr* unde 1 swaren vor de reghelen tho snydene tho den swyboghen van esschen holte.

Item 3 verdinghe vor 2 ketele unde vor 1 grôt kûven, de Frederik Wigger kofte.

Item 22 sware vor elrenholt, dar men de bôghen af makene unde wôlstocke afhow. Item 2 *gr* vor smeer tho baste unde tho den mollen unde schôpen. (25)

Item Hinrik Bolten, Lepherde, Bernde Vârnes, Alberte unde den Wilden Crndener dessen vyf mannen vor olden steen reyne tho makene tho der vûllinghe, de weken over 30 *gr*. (30)

Item Arnde dem waghemanne 8 gr myn enes swaren vor steen tho vorendo uthe der eken. Item Hasenhrůke 9 gr vor steenvore.

Item Jacope 9 gr unde 1 swaren vor steenvore.

Item Lůdcken 14 gr vor steenvore van dome thegelhůs Matheweses.

(35) Item Hinrik dem hoden unde Textore 12 gr vor borgherwerk, unde dat se hy deme werke weren.

Item Textore 3 sware vor 1 spykerboer, dat thohroken ward Merthene deme murmestere.

Summa 14 mℳ 13 gr.

pag. 11. **Item** 12 mannen, de de weken over arbeydet hedden, enen jewelken 6 sware des dages, de zumme is $2^1/_2$ mℳ unde 3 gr des zondages vor der hemmelvard.

Item 2 gr vor 1 voder sleet tho wolstocken unde tho kylen.

(5) Item den zagheren 22 sware vor 2 eken sparen tho snydene tho reghelen.

Item des sůndaghes na der hemmelvard 11 mannen do weken over tho lône, enen jewelken 6 gr, de summe is 2 mℳ unde 3 gr.

Item Bolten unde Lepherde 6 gr vor olden steen reyne tho makene tho der vůllinghe.

(10) Item Textore 5 gr.

Item Hinrik Koken $^1/_2$ mℳ unde 2 sware vor steenvore unde zantvore.

Item 13 sware vor essehen unde eken holt, dar men de reghelen af sneet tho den boghen.

(15) Item Gherde van Bůtsem 2 mℳ unde $6^1/_2$ gr vor $4^1/_2$ styghe delen myn twe delen.

Item 13 gr vor $6^1/_2$ styghe bůkener hrede tho den swyboghen.

Item Johanne Langhen 11 gr vor 2 důsent stenes unde vor zantvore.

Item deme olden Koken 19 gr vor kallekvůre, růden uthe dem

(20) Werdere, dar weden af wůrden tho der stellinghe, unde vor delenvůre van deme Werdere.

Item den stratenmakeren heyden 1 mℳ vor den schobůden den steenweeh tho zettene, do de grawe steen dar uthe nomen ward.

Item 2 gr den beseghelers der stad vor de hantfeste des borgher-

(25) mesters hern Lnder Woler.

Item 4 sware vor 1 waterammer unde 2 swaro vor queste. Item 7 gr vor hast.

Item in deme hilgen avende tho pynxsten 11 arbeydeslnden de weken over 2 mℳ unde 3 gr, unde 2 gr tho dem stoven.

(30) Item deme olden Koken 10 gr vor callekvore unde vor langhe holt tho haleno.

Item Knapperde 12 *gr*, do he tho Monstore ersten gynk na den meystere.

Item Johanne Langhen unde Grovon 18 sware vor zant vôre.

Item Textore vor de weken ovor hy den werke tho wesene 6 *gr*, unde 1 swaren tho hadelone. (35)

Item des achteden daghes dar na 11 arbeydes lûden 6½ verdingh vor 4 daghe tho lône.

Item Johanne Langhen 3 *gr* vor sant vore.

Summa 15½ *m℔* 9 novi graves. (40)

Item des zônavendes na des hilgen lichames daghe 10 arbeydes- *pag. 12* lûden 1½ *m℔* unde 7 sware.

Item Textore 6 *gr* unde Kerstianese 5 *gr*.

Item allentelen 16 verdendel beres vor ½ *m℔*, de den meysteren worden den stenwerten Snollen tho deme theghelhus, den theghleleren, (5) den wyven, de se arbeyden tho den cahyke, den calleklûden in der eken, den wagelûden.

Item in deme hilgen avende zunte Peters unde Pawels 12 arbeydeslûden 7 verdinghe unde 6 sware.

Item Textore 4 *gr*. (10)

Item Knapporde 8 *gr*, do he wedder van Monstere komen was.

Item vor den lûtteken waghen tho makende, de Henneke het, 4 *gr* Hinrik Brûgghemestere; nota: 8 sware jewelken dages.

Item des zonavendes vor sunte Marien Magdalenen 10 arbeydeslûden 7 verdinghe unde 16 sware unde Leferde 4 *gr* vor olden steen reyne (15) tho makene.

Item 1 *gr* vor eyere tho steenlyme den stenhôuwers.

Item Textore 4 *gr*.

Item 2 sware vor môs.

Item den olden Kûken 10 *gr* vor callekvore. (20)

Item Hinrik Koken 5 ferdinghe vor 10 dusent stenes van dem teghelhus to vore.

Item Johanne Langhen 15 *gr* vor 3 dusent stenes unde vor 10 vore sandes.

Item enen bodekere 6 *gr* vor de kûven tho hynnene. (25)

Item 6 sware vor hrede, dar de stenhôuwers formen afhouwen.

Item den mesteren 2 *gr* tho here tho twen tyden.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes 10 arheydeslûden 7 verdingho unde 3 *gr*.

Item Leferde 4 *gr* vor steen royne tho makende, Textore 4 *gr*, (30) Hinrik den boden enen *gr*.

Item den olden Kûken 8 gr vor callekvore; 6 gr vor de upstûken unde vor zantvore. Item Johanne Langhen 5½ gr vor steen unde zant vore. Item Groven 4 gr vor steenvore 1 dusent.

(35) Item in deme hilgen dage znnte Peters ad vincula Lûdeken den wagheman 13 gr vor 4 dusent stenes nnde vor 5 vore oldes stenes.

Summa 12 mk 13 gr minns ½ grav.

pag. 13 Item Jacope 9 gr vor 2 dûsent stenes tho vorende nnde vor grawen steen tho halene, de by deme Osterendore nthe broken ward.

Item Hinrik Koken 21 gr myn 2 sware vor 5 dusent stenes unde vor 2 langhe holt.

(5) Item den elden Koken 9½ gr vor 19 vore calkes van deme Werdere nnd veer gr vor 4 vore holtes tho deme hogesten cranen.

Item vor 1 vore strûkes nthe deme Werdere tho weden 1 gr. Item 2 gr vor bâst.

Item Groven ½ mk vor 4 dûsent stenes.

(10) Item Hasenbrûk ½ mk vor 4 dusent stenes.

Item Johan Langhen 12 gr vor 3 duzent steen vore nnde 2 gr vor 10 vore zandes.

Item Textore 5 gr. Item Hinrik den boden 5 gr.

Item Rôpenaeken 1 gr vor wolstocke tho hôuwene.

(15) Item Pypegodes 3 sware vor thafelen bly tho der blyeden pypen Item 2 gr vor 3 mollen.

Item Arnde den waghemanne 8 gr vor 2000 stenes tho halende.

Item 4 sware vor pyk unde was tho steenlyme.

Item der Banninghesehen 1 mk vor lattennegele unde spunt-

(20) neghele tho mennegherleye dinghen, tho der stellinghe, tho den treppen tho den formen der doren unde tho den formen der swyboghen unde tho heehteneghelen.

Item 8 sware vor 2 callekbalyen.

Item Kersten Trûpere 2½ mk vor 250 latten vor tho bynnene tho

(25) der stellinghe.

Item in deme hilgen avende Lanrentii Godeken den saghere 12 gr vor holt tho zaghene, dat dar quam tho deme hogesten kranen.

Item Groven den waghemanne 9 gr vor 2000 stenes unde vor 500 van Frederik Wiggers.

(30) Item Hasenbrûcke 6 gr vor 1½ dûsent.

Item Lûdeken 8 gr vor 2 dusent.

Item Hinr. Koken 4 gr vor 1 dûsent.

Item Johanne Langen 8 gr vor 2 dûsent nnde 5 gr vor santvore.

Item den olden Koken ½ m℔ vor callekvore unde holtvore. Item 4 sware vor môs. (35)

Item Textore 5 gr unde Hinrik den boden 4 gr.

Item in deme hilgen avende assumptionis Marie Jacope deme wagemanne 12 gr vor 3 dûsent stenes tho vore. Item Hasenbruk 8 gr vor 2 dûsent tho vore.

Summa 10 m℔ 6 gr. (40)

Item des sûluen daghes Gereken 4 gr vor kalkvore unde vor strûk tho weden. pag. 14.

Item Hinrik Kûken 8 gr vor 2 dusent.

Item Johanne Langhen 12 gr vor 3 dusent.

Item Groven 8 gr. Item Arnde 4 gr. (5)

Item Lûdeken 4 gr. Item Textore 4 gr.

Item Ropenacken 3 gr vor rekenschûp tho vorwarende tho deme thegelhûs, unde do he de Uthbremere uthehoden hedde.

Item Ernste den ekemanne 7 gr vor 100 stelholtes. Item 3 gr vor hast allentelen. (10)

Item Wychmanne 28 gr vor 250 stelbome.

Item in vigilia Bartholomei Johanne Langen 13 gr vor 2 dûsent steen vore, stelholt unde zant vore. Item 4 gr vor zant vore.

Item Groven 4 gr. Item Hasenhrûk 4 gr.

Item Textore 6 gr. Item Hinrik uppe den Brûgghedore 4 gr vor borgerwerk. (15)

Item Dyderik uthe zunte Stephens verdendele 3 gr vor horgerwerk.

Item den bûren van Walle, do se uns den steen vorenden, 2 ammer beres vor 8 gr.

Item Johanne Vasmare 7 styghe steelbome vor 9 gr. Item 1 gr vor pyk, dat Salomon halen leet. (20)

Item in die decollationis sancti Johannis haptiste Hinrik Koken 12 gr vor 3 dusent stenes.

Item den olden Koken 7 gr unde enen swaren vor 1 dûsent stenes, rûden unde vor stelleholt tho tho vorende. (25)

Item Groven 4 gr, Hasenbrûk 4 gr unde Johanne Langhen 8 gr vor steenvore.

Item Rôpenacken 2 gr vor de rekenschûp tho vorwaren tho deme thegelhûs, do de van Gropelinghe den steen vorenden.

Item Heynen in deme kellere, Frederik Clunders 4 gr vor mollen, schopen unde schuppen. (30)

Item des sonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis Johanne Langhen 10 gr vor 2½ dûsent stenes tho halenne. Item Lûdeken 11 gr.

Item Groven 6 *gr*. Item Arnde 4 *gr*. Item Hinrik Koken 14 *gr*.
Item Hazenhruke unde Jacopo 8 *gr*. Item dem olden Kûken 12 sware. Item Textore 7 *gr*. Item 4 *gr* vor môs unde vor strenge. Item Hinrik den boden 4 *gr*. Item Kerstene den boden 2 *gr* unde Ropenacken 2 *gr*.

Snmma 8 *m℔* nndo 3 graves.

pag 15. Item der Banninghesehen 5 ferdinge unde 7 sware vor neghele tho deme hoghesten cranen, vor hanschen Textore 2 pår, vor hechteneghele. Item den hûren van Gropelingen 4 *gr*.

Item Pypoghodes 14 *gr* vor thyn unde vor makelôn der blyeden pypen, de hemûret is, unde vor mollen tho hynnenc.

Item in vigilia Mathei Lûdeken den waghemanno 10 *gr* vor 2½ dûsent stenes tho halenne.

Item Johanno Langen unde Arnde 12 *gr* vor 3 dûsent stenes tho vorenne.

Item Hinrik Kûken 7 *gr* nnde 2 swaro.

Item dem olden Koken 4 *gr* vor 1 dûsont.

Item Jacope 8 *gr* vor 2 dûsent.

Item Textore 10 *gr* vor 10 daghe lôn.

Item Dyderik den boden 8 *gr* vor rekenscûp tho vorwarende tho deme thegelhûs unde vor borgerwerk.

Item Hinrik den hoden 2 *gr* unde Kerstenue 5 *gr* unde Ropenacken 4 *gr*.

Item den hûren van Herstede 7 sware tho bere, do so den steen vorenden.

Item Brande Zelslagere 3½ *m℔* vor 200 latten, vor 2 styghe lutteker ekener sparen, nnde vor 1 hennepen thow.

Item der Wyerschen 8 *gr* vor hûre der hoden. Item den Jerihouweren 18 *gr*, do se uns den steen halden.

Item Hermenno Hasonbrûke 4 *gr* vor 1 dûzent stenes tho halene.

Item Wolere in der Bodekerstraten 6 sware vor benne unde vor gryndele nppe de kallikthovere. Item Groven den wagemanne 5 *gr* vor steen tho vorende. Item 8 sware vor neghele tho der lovene jeghen den markede. Item Textore 9 *gr* vor 3 daghe tho arhedene zûlf dordo.

Summa 9 *m℔* unde 1 loto.

Summa snmmarum 114 *m℔* unde 1 *gr*.

pag. 16. **Desset is van den mûrmesteren unde van plegheslûden.**

To deme allerersten Zalomone unde Mertheno 4 *gr* tho wyncope, do wy myt en vordrogheu unde myt erer zelschûp ummo dat mûrent.

Item ver enen püster 1 *gr*, den Merten nnde Salomon hebbet, wanner se lodet den grawen steen unde dat vensterwerk. (5)

Item 3 swarc ver 1 punt talghes.

Item Wernere dem Wesselere $1\frac{1}{2}$ *mk* unde $6\frac{1}{2}$ *gr* ver 5 verdendel blyes unde twe punt.

Item des sönavendes vor Reminiscere 3 sware the deme stoven.

Item 4 sware ver pyk, slef unde ver 1 grepen. (10)

Item Salomone unde Merthene 2 *mk* des sönavendes ver Oculi, vor dat erer en jewelik ghearbeydet hadde 10 daghe tho den vensterwerke nppe deme raethûs.

Item 4 sware tho dem stoven.

Item Zalomenes sene 6 *gr* vor 6 daghe. Item Gruntman $8\frac{1}{2}$ *gr* (15) ver $8\frac{1}{2}$ dagh. Item dem Wende 7 *gr* vor 7 daghe. Item Hanse van Landesbergen $4\frac{1}{2}$ *gr* ver $4\frac{1}{2}$ dagh. Item Bücke 2 *gr* ver 2 daghe. Desse verscrevenen vif man hebbet de stücke reyne maket tho der vüllynge der müren.

Item in dominica Letare Gruntmanne $4\frac{1}{2}$ *gr* vor $4\frac{1}{2}$ dagh. (20) Item Hanse van dem Haghene $4\frac{1}{2}$ *gr* ver $4\frac{1}{2}$ dagh. Item den Wende 4 *gr* ver 4 daghe. Item 3 *gr* vor 3 daghe reyne the makende de stücke the der vüllynghe, Zalomenes söne werden de tho löne.

Item in dominica Jüdica 4 sware vor stevenleen Mertene unde Salomone unde eren knmpanen. (25)

Item Salomone unde Mertene 5 verdinge myn 1 lete vor 6 daghe the arbeydene uppe den grawen vensterwerke uppe deme rathüse.

Item Salomones sene 5 *gr* ver stücke reyne tho makenne the der vüllinghe nnde Arnde deme Slachtere 3 *gr*. Item Grnntman 5 *gr*.

Item Hanse van deme Haghene 5 *gr*. (30)

Item 5 mannen 17 *gr* vor stücke reyne the makene the der vüllinghe.

Summa $7\frac{1}{2}$ *mk* 4 *gr* 1 gravis.

Item Salomene unde Mertene 27 *gr* unde enen swaren ver $10\frac{1}{2}$ *pag. 19.* dagh the höuwene up deme grawen stene.

Item 3 mannen, de den kallik lesscheden unde besleghen, 19 *gr* unde enen swaren.

Item Johanne van dem Haghene, Kürde unde Gruntmanne (5) 22 *gr* nnde 2 sware vor kallek the makene.

Item Hinrik, Salomene unde Bücke 12 *gr* ver mürent. Item 6 plegeslüden, de se vülden, 31 grothe ver 4 daghe tho arbeydene.

Item des zondaghes na zunte Victoris daghe Zalomene nnde zinen sene $5\frac{1}{2}$ verdingh. (10)

Item Merthene 22 *gr* unde 2 sware.

Item Bûcke 15 *gr.*

Item Hinrik Brandes nnde Clawes Koke 21 *gr.*

Item 11 plegheslûden 11 verdinge nnde 12 sware.

Item 6 kallikmakers 7 verdinghe unde 8 sware. Item 4 *gr* unde 1 swaren tho badelône.

Item in deme hilghen daghe znnte Jahannis ante portam latinam Zalomone 1 *gr* tho bere, do he den ersten steen leghede.

Item des vrydages dar na 1 *gr* vor 1 verdendel nyes heres den mûrlûden ghemeenliken.

Item des zondaghes vor der hemmelvard Salomone nnde zinen sone Kûrde 29 *gr* myn 1 swaren tho lône de weken over.

Item Merthene 19 *gr* unde 2 sware.

Item Bûcke 18 *gr*. Item Clawes Coke 18 *gr*.

Item Hinrik Brandes 18 *gr* unde Staken 9 *gr*.

Item Johanne Osbrande 11 *gr* de weken over.

Item 14 plegheslûden de weken over tho arbeydene 4 *mk* nnde enen *gr*.

Item tho deme stoven 5 *gr* myn 1 swaren.

Item 5 plegeslûden 1 *mk* nnde 8 sware.

Item des zondages vor pynxsten Salomone 1/2 *mk*.

Item Kûrde zinen sône 8 *gr*.

Item Merthene 1/2 *mk*. Item Bûcke 15 *gr*.

Item Hinrik Brandes 15 *gr*.

Item Clawesc Coke 15 *gr*. Osbrande 11 *gr* vor 5 daghe tho lône de weken over.

Item 21 plegheslûden myt den kallekmakers 5 *mk* nnde 7 *gr*.

Item 5 *gr* tho deme stoven 30 lûden.

Item in deme hilghen avende tho pynxsten Salomone nnde synen sone 27 *gr* nnde enen swaren tho lône de weken over.

Item Merthene 19 *gr* unde 1 swaren.

Summa 30 1/2 *mk* minns 18 grav.

pag. 20. Item eadem die Bûcke 15 *gr* vor 5 dage.

Item Hinrik Brandes 15 *gr*.

Item Osbrande 11 *gr* unde Clawes Coke 9 *gr*.

Item 22 plegeslûden myt den calkmakers 5 1/2 *mk* myn 1 *gr*, alse Hûdeman, Hermen Wittenborch, Dyderik Wynsen, Frederik bnten der Stad, Hermannus, Lûttelman, Bûck, Dedeke, Clawes Gysclen, Bûcholt, Kûrd, unde Hans van dem Haghene, Schenyngh, Arnd unde Arnd, Clawes Slachter, Gruntman, Lûdeman, Wynter, Bertolt, Ertmer, Stake.

Item dessen vorscrevenen 5 *gr* unde 1 swaren tho den stoven.

Item des achteden daghes tho pynsten Salomone unde synen sone $1/2$ *mk* vor $3\,1/2$ dagh.

Item Merthene 11 *gr* unde enen swaren.

Item Hinrik Brandes unde Bücke 18 *gr*.

Item Osbrande unde Clawes Coke $1/2$ *mk* myn 2 sware. (15)

Item 21 plegheslůden 3 *mk* unde 8 sware.

Item des zonavendes na des hilgen lychames daghe 15 plegheslůden $1\,1/2$ *mk* unde 7 *gr* myn 2 sware.

Item 5 *gr* myn 1 swaren tho badelone.

Item 10 *gr* myn twe sware 3 plegeslůden. (20)

Item Hinrik Brandes 6 *gr* vor 2 dage lôn.

Item in deme hilgen daghe zunte Olrikes 12 plegheslůden $7\,1/2$ verdingh myn 3 sware.

Item des sonavendes vor zunte Marien Magdalenen Zalomone 22 *gr* unde 2 sware vor 7 daghe tho lone. Item Kůrde synen sone 11 *gr* unde (25) 1 swaren.

Item Merthene $1/2$ *mk* vor 5 daghe.

Item Osbrant 11 *gr*, Bůk 15 *gr*, Hinrik Brandes $10\,1/2$ *gr* vor $3\,1/2$ dagh.

Item 11 plegheslůden 2 *mk* unde 5 *gr*. (30)

Item 13 sware tho badelone dessen vorscrevenen.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes Salomone vor 3 daghe 10 *gr* myn 2 sware, zinen sone 5 *gr* myn enes swaren.

Item Merthene 13 *gr* myn enes swaren.

Item Bůk 12 *gr*, Clawes Cok 9 *gr*. (35)

Item Hinrik Brandes $10\,1/2$ *gr*, Osbrant 6 *gr* unde 3 sware, unde 14 plegeslůden 11 verdinghe unde 1 *gr*, unde dessen vorscrevenen 3 *gr* tho deme stoven.

Summa 26 *mk* 6 *gr* minus 1 grav.

Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula Salomone *pag. 21.* $1/2$ *mk* vor 5 daghe, synen sone 8 *gr*. Item Mertene $1/2$ *mk*, Hinrik Brandes 15 *gr*, Clawes Coke 15 *gr*, Bůke 15 *gr*, Osbrant 11 *gr*.

Item 24 plegeslůden unde arbeydeslůden 6 *mk* unde 4 sware. Item 4 *gr* tho badelône. (5)

Item Arnde Znverken 8 *gr*.

Item Zalomone in deme avende Laurentii $1/2$ *mk* vor 5 daghe tho lône, zinen sone 8 *gr*, Mertene $1/2$ *mk*, Clawese Koke 15 *gr*, Bůk 15 *gr*, Hinrik Brandes 15 *gr*, Osbrant 11 *gr*.

Item 26 plegesluden unde arbeydes 6 *mk* 7 *gr* unde 1 swaren. (10)

Item 4 *gr* tho deme stoven.

Item Mertens sone 7 sware tho 1 pår schô.

Item in vigilia assumptionis Marie Salomone 13 *gr* myn enes swaren vor 4 daghe tho lone, zinen sone 6 *gr* unde 2 sware. Item Mertenne 13 *gr* myn 1 swaren. Item Hinrik Braudes, Clawes Coke unde Bûcke 4½ verdingh. Item Osbrande 22 sware. Item 26 plegesluden unde arbeydes 5 *mk* unde 2 sware.

Item tho deme stoven 6 *gr* myn 2 sware.

Item in deme hilgen avende Bartholomei Salomone 19 *gr* unde 1 swaren vor 6 daghe tho lone de weken over, Kûrde, zinen sone 6 *gr* unde 2 sware vor 4 daghe loen. Item Merthene 19 *gr* unde 1 swaren. Item Hinrik Brandes, Clawese Coke unde Bûcke 45 *gr*. Item Osbrande 11 *gr*.

Item 28 plegeslûden unde arbeydeslnden 7 *mk* myn 4 *gr*.

Item 3½ *gr* tho deme stoven.

Item in die decollationis sancti Johannis baptiste Salomone unde zinen sone 22 *gr* vor 5 daghe in der weken tho lône. Item Merthene 1 *mk*.

Item Hinrik Brandes unde Clawes Coke 21 *gr*.

Item Bûcke 10½ *gr* unde Osbraude 8 *gr* myn 2 sware.

Summa 39 *mk* minus 6½ *gr*.

pag. 22. Item des sûlven avendes 27 plegeslnden 4 *mk* unde 6 *gr*.

Item Weruere den Wesselere 2 *mk* vor 1½ zinthener hlyes unde vor 11 punt, den grawen steen tho deme vensterwerke unde ok anderen steen myt den clammeren tho lodene unde ok tho vorglasene.

Item des zonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis Salomone 19 *gr* unde 1 swaren vor 6 dsghe tho lone in der weken, zinen sone 10 *gr* myn 2 sware.

Item Mertene 19 *gr* unde enen sware.

Item Clawese Coke 18 *gr*, Bûk 18 *gr*.

Item Hinrik Brandes 16½ *gr*. Item Osbrant 13 *gr* 1 swaren.

Item 13 pleghesluden 3½ *mk* unde 2 *gr*, unde dat zint desse: Zuverke Arnd, Ertmer, Hotmaker, Clawes Slachter, Hans van den Haghene, Cûrd, Bûk, Vrederik, Witteuhorch, Dedeke, Lndeke, Bardelake, unde Gruntman; Dyderik Ulsen.

Item 13 arbeydesluden 3 *mk* und 11 *gr*, unde dat synt desse: Sweyme, Bernd, de Wille, Henningh, Langore, Wynsen, Eler, Hermen, Wilken, Rûsche, Kersten, Leferd unde Crûsel. Item al dessen vorscrevenen 6 *gr* tho deme stoven.

Item in profesto exaltationis sancte crucis Salomone 13 *gr* myn 1 swaren vor 4 daghe tho lone, synen sone 6 *gr* unde 2 sware, Hinrik Braudes 12 *gr*, Clawese Coke 15 *gr* vor 5 dage lôn.

Item in vigilia Mathei Merthene 19 *gr* unde 1 swaren vor 6 daghe tho lone.

Item Bücke 18 *gr*, Osbrande 11 *gr*.

Item 14 plegheslůden 4 *mk* myn 6 *gr*. Item 14 arbeydes lůden 5 *mk* (25) unde 10 *gr*. Item 4 *gr* tho badelone.

Item Mertenes sone 23 nye sware, vor dat he was by den stenwerten.

Item Salomone zůlf drůdde 17 sware vor $^1/_2$ dagh tho lone vor de *pag 23.* beneke tho zettene. Item Mertens sone 4 *gr*.

Item Salomone unde al den můrluden unde plegeslůden, do se dat můrent ghedaen hedden, 20 *gr* vor 1 tunnen beres. Item 4 *gr* vor 2 schyncken. (5)

Summa 30 *mk* et 5 *gr*.

Summa summarum 133 *mk* et 5 *gr*.

Desset is van den můrmesteren Claweses Tammeken unde Johanne Arndes. *pag.24.*

Tho deme ersten, do wy se wnnnen, do gheve wy em 2 *gr* tho wynkope.

Item des zonavendes vor Oculi Clawese unde Johanne 1 *mk* undo 1 *gr* vor 11 daghe, de so beyde thozamende ghearbeydet hebbet tho deme vensterwerke uppe dem rathůse. (5)

Item in dominica Jůdica Clawese nnde Johanne, 18 *gr* dem enen unde dem anderen 10$^1/_2$ *gr* vor arbeyt uppe dem rathůse des vensterwerkes.

Item in cena domini Johanne Arndes 12 *gr* vor 4 daghe tho hoůwene up den grawen stene. Item Clawese Tammeken 6 *gr* vor 2 daghe thó můrende. (10)

Item Clawese 18 *gr* vor 6 daghe.

Item Johanno Arndes 9 *gr* unde 2 sware vor 3 daghe tho lône.

Item des sôndaghes vor pynxsten Clawese nnde Johanne 30 *gr* tho lone de weken over.

Item in deme hilgen avendo tho pynxsten Clawese unde Johanne (15) 4$^1/_2$ verdingh.

Item des achteden daghes darna 21 *gr* den zůlven twen.

Item des zônavendes na des hilgen lychames daghe den sůlven twen 12 *gr* tho lône.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes Clawese Tammeken (20) 12 *gr* vor 4 dage unde Johanne Arndes 9 *gr* vor 3 daghe.

Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula Clawese unde Johanne 30 *gr*.

Item in deme hilgon avende Laurentii 30 *gr* Clawese unde Johanne vor 5 daghe tho lone. (25)

Item in vigilia assumptionis Marie Clawese unde Johanne verdinghe vor 4 daghe tho lône.

Item in vigilia Bartholomei Clawese unde Johanne 30 gr vor 5 daghe tho lone.

(30) Item in festo decollationis sancti Johannis baptiste Clawese 15 gr vor 5 daghe tho lone.

Item Johanne Arndes 12 gr vor 4 dage.

Item des zonavendes vor unser vrowen dage nativitatis Clawese unde Johanne 30 gr vor 5 daghe tho lone.

pag. 25. Item in festo beati Lamberti Johanne Arndes 12 gr.

Item Clawese Tammeken 15 gr vor 5 daghe.

Summa 13 mk. 11 gr minus 1 grav.

pag. 30. **Desset is van water vore.**

Primo do wy myt Alberte vordrôghen, do gheve wy em 4 gr tho wyncope; vor jewelke watervore schal he hebben 3½ pennyngh.

Des heft he upgheboret 20 gr.

(5) Item 12 gr unde 3 pennynghe.

Item des sondaghes vor pynxsten 12 gr unde 3 pennynge.

Item des hilghen avendes tho pynxsten 10½ gr. Item des achteden daghes tho pynxsten 8 gr unde enen swaren vor 28 vore.

Item des zonavendes vor zunte Marien Magdalenen ½ mk. vor 55 vore.

(10 Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula 14 gr vor 48 vore.

Item in deme hilgen avende Laurentii 10½ gr vor 36 vore water.

Item in vigilia assumptionis 10½ gr vor 36 water vore.

Item in die decollationis Johannis baptiste 15 gr vor 52 watervore.

Item des sonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis 7 gr vor

(15) 24 vore waters.

Item in vigilia Mathei 8 gr unde 1 swaren vor 28 voder waters.

Summa 4½ mk. 22 sware.

pag. 32. **Desset is van den tymmerlûden.**

To deme ersten mester Ludere 1 gr tho beergelde.

Item des zônavendes vor Invocavit 1 gr tho deme stoven.

Item mester Ludere 19½ gr tho lône vor 6½ dagh, do he dat holt-

(5) werk uthnâm.

Item zinen kumpanen: Meyere, Hilmere unde Hermen, enen jewelken ½ mk. myn 2 sware vor 6½ dagh. Summa 1½ mk. myn 6 sware.

Item mester Lûdere unde zinen kumpanen 15 gr.

Item mester Ludere nnde synen kumpanen 15 *gr* nnde 1 swaren vor stůttent de erde.

Item 15 *gr* vor 5 daghe tho lône, do he de swyboghen makede.

Item Hinrik Ketynghe 12 *gr*.

Item Elere 1 *gr* vor 1 dagh wolstôcke tho hôuwene.

Item des zondages vor sunte Johannis daghe, do he den kranen ghezet hedde, 16½ *gr* vor 5½ dagh tho lône mester Ludere.

Item Hermen, Wychmanne unde Ketynghe 8 sware schillinghe, zine ghesellen.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes mester Ludere 11 *gr* vor den anderen kranen tho makene unde upthorichtene.

Item in deme hilgen avende Lanrentii mester Lůdere 3 verdinghe vor 8 daghe tho lône, den hoghesten kranen.

Item Meyere unde Gherde Gôrtemakere 5 verdinghe unde 1 loto, jewelken vor 7 daghe.

Item Wychmanne 18 *gr* unde enen swaren.

Item Reyneken ½ *mk* myn 2 sware.

Item dessen vorescrevenen 1 *gr* tho badelone.

Item in deme hilgen avende assumptionis Marie Meyere unde Gereken 3 verdinghe tho lone vor 4 daghe uppe den cranen.

Item Wichmanne unde Reyneken 21 *gr* myn enes swaren.

Item mester Ludere 4 *gr* vor grothe neghele, de tho den cranen quemen.

Item in deme hilgen avende Bartholomei Gereken 3 *gr* unde Reyneken 13 sware vor 1 dagh tho lone.

Summa 10 *mk* 8 *gr* et 2 graves.

Ik Hinrik van der Trůpe hebbe uppe boret umme bede willen des rades: *pag. 36.*

Van den ammetluden nnses heren van Bremen 150 Bremer *mk* in ghelde. Item 600 gůldene; jewelken guldenen hebbe ik uthegheven vor ½ *mk* myn enes swaren, unde een was darmede van 14 grothen, unde also is desse summe 450 *mk* myn 4 *mk* behalven 6 grothe.

Item van mynes heren papen Tyderico 100 gůldene in drylinghen unde an swaren, jo 14 schillinge Lub. vor jewelken gůldenen tho rekene, dar nam de raet in tho schaden myt den qnaden gelde, dat dar mede was, 3 verdinge.

Summa prescripta 500 *mk* minus 4½ *mk* cum 1 lot.

Item van Dyderik Bollere 100 *mk* myn 4 *mk* vor de twe hantfesten des borgermesters hern Lůder Wolers.

Item an zunte Margareten dage van her Bernde Schorhare unde Hůden 48 mℳ van der hantfesten weghene des borgermesters
(15) hern Reynwerdes Denen.

Item van der hantfeste Arndes Bollers 48 mℳ.

Item in deme hilgen avende Laurentii van Johanne Qnaden 48 mℳ van der hantfesten Jacopes Olden.

Item in deme hilgen avende Bartolomei van Johanne Quaden
(20) 48 mℳ van der hantfesten Detwerdes Pryndeneyes.

Item des sondages vor unser vrowen dage nativitatis van Johanne Bure 48 mℳ uppe de hantfesten des borgermesters Johann Hemelinghes.

Item in deme hilgen daghe Lamberti van Johanne Bůre 48 mℳ
(25) uppe de hantfesten Johan Oldewaghens.

pag. 37. Summe, de ik uppeboret hebbe, de ys overal 879½ mℳ myn 1 lot.

pag. 38 **Desset is van deme yseren werke.**

Tho dem eersten Rôthgero den Scryvere 2 mℳ unde 3½ gr vor 4 zyntener yserens myn enes verdendeles.

Item 6 mℳ 2 gr unde 3 pennynghe vor 10½ zinthener yserens dules
(5) in Elers Kyndes hns.

Item Syverde Hemelinghe 3 mℳ vor 5 zynthener yserens myn 11 punt.

Item Ziverde vor 3½ zintener unde 33 pnnt 9½ verdingh myn twe sware.

(10) Item Hinrike van Verden 9 mℳ vor 16 zinthener yserens.

Item Hinrike Zirenberghe 11 verdinghe unde 1 loto vor 5 zinthener yserens.

Item Elere Kynde 1 mℳ unde 6 sware vor 1½ synthener yserens unde 1 verdendel.

(15) Item Zyverde Hemelinghe 7½ mℳ vor 12 zinthener yserens.

Summa 34 mℳ minus 3½ gr.

Item des olden yserens, dat van der schôtkameren quam, des was 6½ zintener myn 4 punt. Item tho ener anderen tiit des olden yseren 3½ synthener.

pag. 39. **Desset is van Boleken den smede.**

Unde de schal hebben vor enen jewelken zintenere yserens tho smedene tho lône 14 gr unde enen swaren.

Digitized by Google

Item 2 ßr tho bere tho twen tyden.

Item 11 sware Boleken vor pyk unde vor yseren yn tho vorenne. (5)

Des heft he uppe boret 17 mℒ unde 10 ßr vor 39 syntener yscrene tho smedene.

Item an zunte Marien Magdalenen dage 8½ verdingh vor de yseren tho den callekbalgen, vor vorken, vor wynneholt, vor kyle, hamere, bycken, unde vor al de yseren tho stalene unde tho makene Salomone, (10) Mertens unde al der stenhouwere mester Kurdes, mester Johannis unde erer ghesellen.

Item Boleken 12 mℒ myn 3 sware vor 27 zinthener yscrens tho smedene.

Item 4 ßr vor pyk unde 1 ßr vor dat yseren yn tho vorende.

Item Boleke den smede 1½ mℒ unde 13 sware vor de yseren der pag. 40. stenhouwere tho stalene, tho scherpene unde vor ere bycken tho makene.

Item Lemmeken den smede 27 ßr vor 1½ zinthener yserens tho smedene unde vor penningh neghele.

Summa Boleken 34 mℒ 21 sware. (5)

Desset is de rekenschûp mester Kûrdes unde ziner ghesellen. pag. 42.

Primo do se ersten quemen unde Knapperd se brochte, 6 ßr tho bere, do wy myt en vordreghen hedden; unde mester Kûrd schal hebben jewelkes daghes, wanner he arbeydet heft, 4 ßr tho lône unde synen zes ghezellen des daghes 18 nye sware, erer en jewelek. (5)

Item in deme hilghen avende zunte Vytes Knapperde dem thômslegere, 8½ verdingh vor theregelt unde voreghelt, de Knapperd, mester Kûrd unde de ghesellen vordaen hedden van Monstere wente here, unde vor ere rascûp tho vorelone.

Item in deme hilghen avende zunto Peter unde zunte Pauwels (10) Petre unde Tyleken 2 mℒ Ozenb. vor 8 daghe tho lône.

Item Helmyge 3 swar schillinge.

Item enen vormanne van Ozenbrügge 7 sware schillinghe tho vorlone, dô mester Kûrd de anderen 4 ghezellen myt syk brôchte unde vor ere raschûp tho vorenne. (15)

Item des zônavendes vor zunte Margareten daghe mester Kûrde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lône.

Item Tyleken 15 sware schillinghe vor 10 daghe.

Item Petere 14 schillinghe und 3 sware vor 9½ dagh.

Item Helmyghe 15 sware schillinge unde 1 swaren. Item Gos- (20) scalke 11 ßr 1 swaren. Item Hans Zadeler, Hinrike Knop, Johannes Langerbeer unde Johannes Schouebeke, enen jewelken 6 swaro schillinge; summa 2 mℒ Osnab.

Item des zonavendes vor sunte Marien Magdalenen mester Kurde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone unde 2 sware schillinge, de he tho hodenlône gheven hadde na zinen ghesellen. Item zinen 6 ghesellen, enen jewelken 9 sware schillinge; summa 4 *mk* Brem. unde 8 sware.

Item den anderen twen knechten 14 swaro schillinge, enen jewelken vor 6 daghe.

Summa 17 *mk* 14 graves.

pag. 43. **Item** in deme hilgen avende zunte Jacopes vor 4 daghe tho lono mester Kûrde $^1/_2$ *mk*. Item zinen 6 ghesellen enen jewelken 6 sware schillinge; summa 3 *mk* Ozenh. Item den anderen twen 22 *gr* unde 2 sware, Helmyghe unde Goscalke.

Item in deme hilgen daghe zunte Peters ad vincula 20 *gr* vor 5 daghe mester Cûrde. Item zinen 6 ghezellen, enen jewelken 18 *gr*; summa 3 *mk* unde 12 *gr* Bremenses. Item den anderen twen 28 *gr* vor 5 daghe.

Item in deme hilgen avende zunte Laurentii mester Cûrde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone. Item den 6 ghesellen enen jewelken 9 sware schillinge, de weken over; summa 4 *mk* Brem. unde 8 sware, unde den anderen twen 14 sware schillinge; unde 12 sware tho badelono.

Item in deme hilgen avende unser leven vrowen assumptionis mester Kûrde $^1/_2$ *mk* vor 4 daghe tho lone. Item zinen ghesellen 6, jewelken 6 sware schillinge; summa 3 Osenbr. *mk*, unde Goschalke unde Helmyge 22 *gr* unde 2 sware.

Item $^1/_2$ *mk* den zevenen mester Cûrdes ghesellen, do se en wech thogen, de wy em gheven tho eren valete.

Item in deme hilgen avende Bartholomei mester Cûrde 3 verdinghe vor 6 daghe to lône de weken over. Item Helmyge 7 sware schillinghe.

Item in deme hilgen daghe decollationis sancti Johannis haptiste mester Cûrde 20 *gr* vor 5 daghe tho lone de weken over. Item Helmyghe 14 *gr*.

Item des sonavendes vor unser vrowen daghe nativitatis mester Kûrde 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone de weken over undo Helmyghe 17 *gr* myn enes swaren. Item Johanne, den anderen vromeden ghesellen, 18 *gr* vor $6^1/_2$ dagh tho lône. Item mester Kûrde 36 sware schillinghe unde 4 gulden vor syne vormede, de wy eme ghelovet hedden, do wy ersten myt eme vordrôghen.

Summa 28 *mk* minus 1 *gr*.

Summa summarum 45 *mk* unde 2 *gr*.

Desset is van deme thegelstene. *pag. 45.*

Primo Volquenne deme theghelere 8 *m℔* unde 5 *gr* vor 9 dusent stenes. Item vor den zulven steen in de eken tho brynghene 11 *gr*.

Item Môuwen dem thegelere 10 ghůldene uppe rekenschůp 14 důsent stenes. (5)

Item Hermenne den Vyschere 8 *m℔*.

Item Marqarde Wyelbrode 3 *m℔* van Wunneken weghene uppe rekenschůp 5 dusent stenes. Item 6½ verdingh vor 1 dusent vlaeegghen unde vor vorglaset werk. Item 1 *m℔* minus 1 *gr*.

Item Mathewese 11 *m℔* nnde 1 verdingh vor 12 důsent stenes. (10) Item blyes 58 punt vor 22 *gr*. Item uppe rekenschůp 13 *m℔* myn 1 verdinghes.

Item Johanne Retôghen 5½ *m℔* vor twe eken vůl thorves, dar men kabyk mede brande. Item 5½ *m℔* vor twe eken vůl thorves.

Item Gherde Gasthůse 2½ *m℔* vor 1 eken vůl thorves. (15) Item 4 *gr*.

Summa 65½ *m℔* minns 3 *gr*.

Desset is mester Johannis rekenschůp, des byldehouwers. *pag. 50.*

To deme ersten 2 Rynesche gůldene tho theregelde, do ho tôch tho Hannovere umme steen tho den ghoten unde umme anderen steen in dominica Invocavit. Item syner husvrowen 1 güldenen.

Item heft he uppeboret 10 *m℔*, de wy eme ghelenet hebbet nppe zin (5) lôn. Item 2 *m℔* in wytten gelde, de wy em zenden tho Hannovere, do he uns den breef zende umme den steen van Spynnebones weghene. Item gaf ik 3 sware uppe de zůlven twe *m℔* dar en bôven.

Item 8 sware schillinge nnde 3 *gr*, do ho den anderen breef sende tho hůs, do synen wyve ward by Clawese. (10)

Item 28 güldene unde 12½ *gr* vor 9 stücke stenes, dar men de thôrne up vathen schal, nnde vor 50 elne gotenstenes. Desset vorscrevene ghelt heft mester Johann tho Hannovere vor dessen sten uthegheven.

Item 4 gůldene, do Hennyngh in deme Gasthůse myt eme reet tho (15) Hannovere des zondaghes vor unses heren hemmelvard.

Item Hennynghe in deme Ghasthůse 10 schilling Lübesch, do he reet myt mestor Johanne.

Item mester Johanne 8 Rynesche gůldeno, de wy eme senden by Hennynghe umme den steen tho den doren. (20)

Item Hennynghe 14 *gr*, do he drůdde werve reet na meyster Johanne tho Hannovere.

Item Spelevoghele unde Borgherde Bystervelde 4 *mk*, do se tho Hannovere toghen na deme stene.

(25) **Item** syneme sone in deme hilghen avende tho pynxten 4½ verdingh vor 15 daghe tho lone.

Item zinen twen knechten, dem enen 7 swar schillinghe unde dem anderen 17 sware schillinghe, tho lône vor hôuwen uppe den grawen stene.

(30) Item Hinrik Kûken 5 verdynghe vor den steen upthovorenne, den mester Johan myt twen eken brynghen leet van Hannovere.

Summa 43½ *mk* 3 *gr*.

pag. 51. Item Spelevoghele 3 *mk*, do se den steen ghebracht hedden.

Item 3 ghûldene, de ik dede van mester Johannese weghene Johanne van Gheseke des achteden daghes tho pynxsten, unde do behele wy myt eme uppe syn lôn 14 Bremer *mk*.

(5) **Item** des zonavendes na des hilgen lichames daghe mester Johanne vor 5 daghe tho lône 20 *gr*, synem sône 9 swar schillinghe; unde Cûrde, synem knechte, vor achte daghe tho lone, 14 sware jo des dages, de summe is 22 *gr* unde 2 sware.

Item Westvale 2 sware schillinghe vor 2 daghe.

(10) **Item** in deme hilgen avende znnte Peters unde Pawels zineme sone 12 *gr* vor 5 daghe tho lône.

Item des sonavendes vor sunte Margareten daghe mester Johanne 5 verdinghe vor 10 daghe. Item Pawele, zinen sone, 9 sware schillinge vor 9 daghe, unde Kûrde, synen knechte, 22 *gr* unde 2 sware vor 8

(15) daghe tho lone.

Item des sonavendes vor sunte Marien Magdalenen mester Johanne 20 *gr*, zinen sone 12 *gr* unde Kurde 14 *gr*, vor 5 daghe tho lone enen jewelken.

Item in deme hilgen avende zunte Jacopes mester Johanne ½ *mk*

(20) vor 4 daghe tho lône, zynen sone 4 sware schillinghe unde Kûrde 9 *gr* unde enen swaren.

Item in deme hilgen daghe znnte Peters ad vincula mester Johanne 3 verdinge vor 6 daghe tho lône. Item Pawele 6 sware schillinge unde Kûrde 17 *gr* myn enes swaren vor 6 daghe.

(25) Item Hermen Strolinghe 9 *mk* vor grawen steen, unde des was 48 elne, jo de elne vor 6 *gr*. Item 9 *gr* vor dessen steen upthovorende.

Item in deme hilgen avende Laurentii mester Johanne 3 verdynghe vor 6 daghe tho lône, zinen sone 6 sware schillinghe unde deme knechte 7 sware schillinghe.

Item Alerde Spilleker $1^1/_2$ mk, do he varen scholde tho Mynden na deme grawen stene.

Item in deme hilghen avende assumptionis Mario mester Johanne $^1/_2$ mk vor 4 daghe tho lône, zinen sone 4 sware schillinghe unde Kûrde 11 gr unde enen swaren.

Summa $27^1/_2$ mk 4 gr.

Item in deme hilgen avende Bartholomei mester Johanne 3 verdinghe vor 6 daghe tho lone de weken over, Pauwelo 6 sware schillinghe unde Kûrde 7 sware schillinge. *pag. 52.*

Item in deme hilgen daghe decollationis sancti Johannis mester Johanne 20 gr vor 5 daghe tho lône de weken over, Pawele 5 swaro schillinge unde Cûrde 14 gr.

Item des zonavendes vor unser vrowen dage nativitatis mester Johanne 3 verdingho vor 6 daghe tho lone in der weken, Panwele 6 sware schillinghe unde Kûrde 7 sware schillingo.

Item Lamberte 7 mk, de Rodewolt vor uns uthegoven hadde vor steen unde vor tholne.

Item in vigilia Mathei mester Johanne 1 mk unde 1 loto vor $8^1/_2$ daghe tho lone, Pawele 8 swâr schillinghe. Item Kûrde 22 gr unde 2 sware unde Johannese 22 gr unde 2 sware.

Item Johanne Langen, dem waghemanne 3 gr vor den grawen steen upthovorende, den Alerd Spilleker van Mynden brochte.

Item Johanne Brande 10 mk van des hûses weghene des stenhonwers, de Wilken Stedinge worden.

Item in deme hilgen avende Mychaelis Kûrde, mester Johannis knechte, 10 gr vor $3^1/_2$ dagh.

Item mester Johanne $11^1/_2$ verdinge, do he vor den ossen ghaf.

Item den tholnere tho der Nyenstad 1 gûldenen, dar Rodewolt vore lovet hedde.

Preterea Kûrde 28 swaro vor 2 daghe lôn, do he de holtene kyle uthnam.

Item enen stenhonwere Lûcas 2 gr tho wyncopo uppe 52 elne ghotenstenes, den he brynghen scal wente tho paschen, unde vor jewelke elne schal he hebben, wanner he de ghoten gheantwordet heft, 10 gr vor ene jewelke elne.

Summa 29 mk undo 3 gr. *pag. 53.*

Summa summarum 100 mk und 10 gr.

pag 54. **Desset is van deme kalke van Mynden unde van deme Hannoverschen kalke.**

Primo Hinrik Volberdes 4 *gr* tho wyncope, do wy myt emo vordroghen nmme veer vůr kalkes tho bernenne, unde wy scholet eme gheven vor jewelik voder calkes 7 verdinghe unde 3 grothe, wanner he uns den kalk gheantwordet heft.

Item so hebhe wy eme afghekoft 16½ voder calkes uthe tween eken, jowelik voder vor 2 *mk*, de summe is 33 *mk*.

Item vor dessen zůlven kallek uthe den eken uppe de waghene by thoveren talen tho brynghene yn des byscopes hůs unde van den waghenen wedder tho brynghene yn dat kalkhůs, unde vor dat zant under deme calke, dat kostede althozamende gherekent 2 *mk* unde 3 *gr*.

Item des mytwekens tho paschen do brochto Hinrik Volberdes myt twen eken 17½ voder calkes, jewelik voder vor 7 verdingho unde 3 *gr*, de summe is 32 *mk* undo 8½ *gr*. Item den knochten, de den kalk methen unde up de waghene drůghon, 3 verdinghe.

Item Hinrik Kůken 1 *mk* unde 3 *gr* vor den zůlven kallek upthovorende.

Item dren mannen 15 *gr* vor den kalk van den waghenen tho brynghene unde in dat kallekhůs tho vlyene.

Item in dem hilgen daghe zunte Victoris do brůchte Hinrik Volberdes myt twen eken 21 voder calkes unde 6 thovere; de summe is 40 *mk* myn 20 *gr*.

Item den knechten, de den kallek methen unde up de waghene drůghen, 4½ verdingh.

Item Kůken 5 verdinghe undo 1 loto vor dessen kallik upthovorende.

Item 2 manen, de den kalk in dat kallekhus vleghen, 9 *gr*.

Item Hinrik uppe den Brůggedůre 8 *gr*, do de Hannoversche callek ghemeten was.

Item her Hinrik Enundetwyntich vor 14½ voder Hannovers calkes, jewelik voder vor 5½ verdingh; de summe calkes is 20 *mk* myn 2 *gr*.

Summa 132 *mk* 2½ *gr*.

pag. 55. Item den lůden, de den zůlven Hannoverschen kallek uthe den twen eken by thoveren droghen uppe de waghene, ½ *mk* unde 2 sware to bere.

Item Koken 1 *mk* vor dessen kallek up tho vorenne unde vor zantvůre over der brůgghe.

Item Dyderik van dem Werve $7\frac{1}{2}$ verdingb vor $\frac{1}{2}$ tunnen botteren, de Heyneken van Monnyehnsen ward nmme des calkes willen.

Summa 3 *mk* 12 *gr* et 2 sware.

Summa summarum de semento $135\frac{1}{2}$ *mk* minns 1 *gr*.

Desset is van kabyke.

pag. 57.

Primo $5\frac{1}{2}$ *mk* vor 11 styghe tnnnen, jo de tunne vor 4 nye sware.

Item vor dessen zûlven cabyk np tho dregene, vor schûppen, vor beerghelt, vor steghe, vor tunnen 14 *gr* myn 2 sware.

Item vor twe vûr tho zettene, den thorf up tho dreghene, den cabyk (5) tho lescheue, dat koste altbosamenne myt den wyven unde myt volke, dat dar tho arbeydede 27 *gr*.

Item Johanne Oldenwaghene unde Wolere 24 styghe tunnen, jewelke tnnnen vor 4 sware unde een scherf; de summe is 12 *mk* unde 19 *gr*. (10)

Item Hinrik uppe den Brûgghedore 6 *gr* vor dessen zûlven cabyk tho methene.

Item der langben Tybbeken unde erer zelsebûp 19 *gr* nnde 1 swaren vor den thorf nnde cabyk up tho dreghene.

Item der sulven Tybbeken 3 verdinghe vor den hôp tho zettene (15) nnde tho leschene.

Item enen Vrezen 5 *mk* myn 7 *gr* vor $9\frac{1}{2}$ styge tunnen unde ene tunnen, de tunnen vor 4 sware, van deme manne, den wy de delen deden

Item vor dessen cabyk up tho dreghene 8 *gr* myn 2 sware. Item 2 *gr* vor dat upmetent. (20)

Item den vrowen, de al dessen vorscrevenen cabyk updrôghen, allentelen 6 *gr* tho bere.

Item Tammeken unde Hinrik van Gronyngben 8 *mk* myn 4 sware vor 16 styghe tunnen cabykes, jo de tunnen vor 4 sware, myn ener tunneu. Item vor dessen sûlven cabyk np tho methene 4 *gr* nnde (25) enen swaren.

Item den wyven vor dessen cabyk upthodreghene 14 *gr* unde 3 sware unde vor water tho dreghene tho deme calke, de ghelesschet ward.

Item 3 sware tbo bere der langhen Tybbeken.

Item den wyven 3 verdingbe vor 1 eken vûl thôrves npthodreghene, (30) 2 bope tho zettene nnde tho lesschene.

Item der langhen Tybbekkeu 3 verdingbe, do se den hôp ghezet unde gheleschet hedde van Hinrik Trupers cabyke.

Item Hinrik Trûpere 5 *mk* myn 4 *gr* vor zinen cahik.

(35) Item Hallen, deme Vresen, 3 verdinghe vor 30 tunnen eabykes.

Snmma 42 *lk* myn 19 grav.

pag. 56. Preterea schippere Wolere $6^1/_2$ *mk* nnde 1 loto vor $12^1/_2$ styghe tunnen cabykes, jo de tunnen vor 4 sware nnde 1 scherf.

Item Hinrik van Berzen 16 styghe tunnen myn 8 tunnen, jewelke tunnen vor 4 sware, de summe is 8 *mk* myn 6 *gr* nnde twe sware

(5) myn. Vor dessen cahyk upthodreghene 30 styghe 3 verdinghe der langhen Tybbeken.

Item vor en vûr tho lessehene, do de cabik gheborghet ward van hern Reynwerde Denen nnde Gherde van Wole, 3 verdinge.

Item van deme zûlven Hinrik 2 styghe tunnen cabykes vor 1 *mk*.

(10) Item Hinrik uppe den Brûggedore 6 *gr* vor den cahyk tho methene.

Summa 17 *mk* et 8 graves.

Snmma summarnm 59 *mk* minns 12 grav. de alio semento cabykes.

Summa snmmarum des ntghevens de omnihus summis expositis $883^1/_2$ *mk* et 6 *gr*.

II.

pag. 60. **Frederik Wyggher heft entfangen van deme rade:**

Tho deme ersten 200 *mk*.

Item dar na 500 *mk*.

Item dar na 36 *mk* uppe renthe dryer *mk* yngheldes, dar stunt 1 *mk*

(5) an tho paschen, do men scref na godes bord XIIIIC unde III jaer, dar hebbet se vore gheven $^1/_2$ *mk*.

Item de 2 *mk* stunden an dar na des achteden dages zunte Merthens

Item desse vorscrevenen hreve uppe desse 3 *mk* yngheldes, de heft ghelenet Vrederik Wyggher.

pag. 61. **Dit is de rekenschûp des râthûses van deme Hannoverschen stene.**

Tho deme ersten Salemone unde Westvale 3 Lûbesche *mk*, do se ghaen weren tho Hannovere undo den steen koften.

Item Salemone nnde Westvale 7 *gr* unde 1 swaren vor 2 par schô tho der reyse.

Item Salemone unde Mertene 4 *gr*, dat so de vynstere legheden uppe deme raethuse.

Item Westvale 5 *mk* nnde 24 sware, de he tho dren reysen vortherede, wan he den steen hrak nthe der kûlen.

Item Westvale 4 *mk* nnde 4 *gr* vor 11 weken tho lône, tho jewelker weken 12 *gr*.

Item Hermenne dem lopere 10 *gr* myn 2 sware, do he Rodewoldo den hreef hrachte tho Hannovere.

Item 18 *gr* vor 1 laes, den wy Rodewolde zenden, nnde 2 sware tho tolne tho deme Langhwedele.

Item gheve wy Spynnenhene 10 *mk* myn 4 *gr* vor den steen, den wy tho Hannovere halen leten.

Item Kûrde van Lyst 20 *gr*, de Westval vortheret hadde tho Rodewoldes hûs.

Item Dedeken Harbassen unde Hermenne den Arsten 11½ *mk* vor 2 eken vûl stenes tho halende.

Item 1½ *mk*, de se tho Rethem tho tolne gheven vor de twe eken myt stene.

Item 8 *gr*, de se tho Thedinghnsen gheven.

Item zenden wy Rodewolde 16 schillinge Hannovers., vor den schillingh 4 wytte penning, tho tolne tho der Nyenstad.

Item Salemone 12 *gr* tho lône, dat he was tho Hannovere unde tho den Zassenhagen nmme steen.

Item gheve wy den wagenlûden nnde den luden, de wy dar tho wnnnen, 1 *mk* 5 *gr* unde 1 swaren, dat se den steen nthe den eken hrochden.

Summa 38 *mk* 12 *gr* unde 2 sware.

Van den pylren.

pag. 62.

To dem ersten Hermenne Strolinge 1 *mk* vor 1 reep wandes tho wyncope.

Item deme zûlven 1 *mk*, dat he de pylre ecghet hôuwen scholde.

Item, do he uns de pylre hrachte, do gheve wy em 16 *mk* myn 1 verding na nthwysinge des zerthers, den wy em ghegheven hedden.

Item ghevo wy 10 *gr* vor de pylre npthovorende.

Summa 18 *mk* unde 2 *gr*.

Dit is van den pylren in den wynkelre, der scholen wesen twyntich.

(10) To dem ersten Hermenne Strolinghe 1 *mk* vor 1 reep wandes tho wyncope.

Item, do he uns de 20 pylre brachte, do gheve wy em 25 *mk*, dat was vor enen jewelken pylre 5 verdinghe.

Item 14 *gr* unde 3 sware up tho vorende unde 4 sware tho bere.

(15) Summa 26½ *mk* myn 3 sware.

pag. 63. **Van den vynsterwerke.**

To deme ersten den mesteren, den wy dat vynsterwerk afcôften, 1 Lûbesche *mk* tho erer therynghe,

unde 4½ elne Engl. tho twen pâr hozen, de elne vor 16 sware.

(5) Item den zûlven mesteren 4 *gr* tho beerpennynghen.

Item gheve wy den mesteren 66 *mk*, do so uns de vynstere brochten na uthwysinghe des zerthers.

Item Salomone, Mertene unde den wagenlûden 18 *gr* myn 1 swaren vor de vynstere up tho vorende, tho dreghene unde tho leeghene.

(10) Summa 67½ *mk* 7 *gr* unde 2 sware.

Van den wengheren.

Mester Hermenne Strolinghe 12½ *mk* vor de wenghere.

Item 8 *gr* vor de wenghere upthovorendo unde uppe dat raethus tho dreghene.

(15) Summa 13 *mk* myn 1 verding.

pag. 64. **Van den stenenen ghôten.**

To demo ersten den bûvmesteren tho zunte Stephene 8½ *mk* undo 4 *gr* vor 23 elne ghoten unde 4 *gr* tho vorende.

Item, do wy Hermenne Strolinghe de ghôten af koften, do

(5) gheve wy em twe gûldeno unde 1 reep wandes vor 1 *mk* tho wyncope.

Item ½ stovcken wynes.

Item 4 sware vor 1 breed, dar he de gôten na hôuwen scholde.

Item brachte uns Hermen 56 elne ghôten, dar gaf ik em vore 21 *mk*, dat is vor jewellik elne 12 *gr*.

(10) Item 6 *gr* myn 2 sware vor de ghôten up tho vorende, unde Salemone 3 *gr*, dat he uns de ghôten mât unde in de bûden vlegh.

Summa 32 *mk* undo 17 sware.

Dilt is van den schylden.

To demo ersten hebbe wy gheven Westvale 62½ mℳ vor 50 schildo tho makende. (15)

Item deme zůlven 3 mℳ unde 4 gr, dat he de schylde myt blyghwytten anstreek.

Item Hanse, Westvale nnde zinen knechte 10 gr myn 2 sware, dat se de schilde thozamende setten myt strô unde vor dat stro.

Item 1½ mℳ vor want, dat wy Westvale gheven tho wynkôpe. (20)

Summa 67½ mℳ myn 12 sware.

Van deme thegelstene. pag. 65.

To deme ersten 9 pennynge vor 1 qnarten wynes, do wy den kôp makeden myt den thegeleren.

Item 6 sware, de wy em gheven tho vordrynckene, do wy tho dem thegelhůs weren. (5)

Item hebbe wy gheven den thegeleren 58 mℳ unde 4 gr, dar hebbe wy vore entfangen tho deme ersten 10 důsent unde 400 můrstenes unde 300 vlåceggen,

tho dem anderen male 18 důsent nnde 700 můrstenes,

tho dem derden male 14 dusent myn 200 stenes, (10)

tho deme verden male 26 důsent myn 200 stenes,

tho deme vyften male 8 důsent vlåcegghen unde ½ důzent twevelder vlåcegghen unde 200 poste, dar gheve wy vore tho snydene 1 mℳ 9 gr unde 1 swaren.

De zumme van alle dessen stene is 77½ důsent myt der vlåcegghen. (15)

Vor alle dessen steen hebbe wy gheven 10 mℳ myn 10 gr, dat is vor en jewellik duzent 4 gr, tho vorende.

Item den Jerichôuweren 2 ammere beres vor 9 gr unde 3 sware.

Item desse steen heft ghecostet tho vlyene unde uppe de waghene tho zettene 3 mℳ 11 gr myn 1 swaren. (20)

Summa 72½ mℳ 9 gr nnde 3 sware.

Van den vorglaseden stene. pag. 66.

To deme ersten Marqnarde Wyelbrode, Merthene nnde Zalemone 4 gr vor 1 stôveken wynes tho wynkope.

Item 24 sware vor 3 ledderne zecke, dar men dat malenne blygh nnde coppervarwen in doen scholde. (5)

Item gheve wy Marquarde 29 mℳ 14 gr unde 2 sware vor 15 dů-

Digitized by Google

sent vorglasendes mûrstenes, nnde 4½ dûsent unde 100 vorglasendes sneden stenes, vor snydent, vor arbeydent, na utwysinghe des zerthers, unde 30 gr vor 25 verdendeel beeres, wan se dat blygh mölen, nnde den steen in den oven brochten, unde vorglaseden, aver alse de zerther uthwyset.

Item gheve wy vor blygh 9 mk myn 1 verdinghes.

Item 5½ mark vor koppervarwen.

Item 4 sware vor dat blygh tho weghene unde tho vorende.

Item 19 gr dat men den sten tho zamende vorede tho Marqnardes hns unde dat men ene beschûrede.

Snmma 45½ mk unde 1 gr.

Dilt is van den snedenen stene tho deme ghevelen, den wy Mattewese afcoften.

To deme ersten Mattewese 16 mk myn 3 gr vor 5½ dûzent snedens stenes vorglaset unde nnvorglaset, unde 3½ dûzent vorglasendes mûrstenes.

Item 7 gr unde 1 swaren vor 6 verdendeel beres, wan se den steen in den oven zetten nnde vorglazeden.

Item gheve wy vor blygh 4 mk myn 4 sware.

Item vor koppervarwen 7 verdinghe nnde 8 sware.

Summa 22 mk myn 3 gr.

pag. 67.

Van den holte.

To deme ersten Heneken van den Borstele unde dem Nyenmeyere 9 mk myn 24 sware vor 19 sparen.

Item den Meyere van Myllinghûsen unde des Nyenmeyers sone 2 mk vor 4 sparen.

Item 6 gr vor koste dessen lûden, wan se desset holt brachten.

Item 4 mannen, de desset holt vleghen, 6 gr.

Item Hermenne Zabele 15 gr vor 1 tunnen tafelberes, myt den holte, do he nns de balken houwen leet nppe der köppele.

Summa 11½ mk 6 gr unde 1 swaren.

Van den doren.

To dem ersten Hanse nnde Westvale 43 mk uppe rekenschûp der doren.

Item de steen tho den doren kostede up tho brynghene 25 gr unde 1 swaren.

Snmma 44 mk myn 34 sware.

Van den belden. *pag. 68.*

To den ersten 3 *gr* vor 3 quarten wynes, do wy den kôp makeden myd den ersten mestere.

Item gheve wy em 10 gûldene uppe rekenscûp unde 1 gûldene tho syner therynge. (5)

Item dem andere mestere 1 ghuldenen tho ziner theringhe tho hûlpe unde 3 sware tho godes pennynghen.

Item gheve wy mester Hennynghe unde mester Johanne 368 gûldene vor 16 belden, symboria unde capitele; dat is vor en jewelik belden myt syner thobehoringe 23 gûldene. (10)

Uppe desser gûldene en deel, wan ik de wesselen scholde, hebbe ik gheven 21 *gr*.

Item de steen tho den belden, zimborien unde tho den capitelen, de kostede uthe den eken tho brynghene tho des beldenhôuwers hus, 5 *mk* 14 *gr* unde 2 sware. (15)

Item 28 sware vor en basten thov tho deme stene.

Item 8 sware vor 1 ledderen, de wy den dregheren thobreken myt den stenen.

Item 12 *gr* tho tolne tho Thedinghusen vor 3 eken vûl stenes.

Item 15 schillingh gross. vor de lenghe der 15 belden. (20)

Item 9 verdinghe vor 8 elne van 1 langen lakene, de wy mester Hennynghe gheven.

Item gheve wy Hanses knechten 1 *gr* tho vordryckene.

Summa 204½ *mk* 7 *gr* unde 1 swaren.

Van den 4 belden, de wy Hanse afkoften. *pag. 69.*

To deme ersten Hanse den beldenhouwere 92 gûldene vor 4 belden, zimhoria unde capitele, vor jewelik belden 23 gûldene myt ziner thobehoringhe.

Item 4 schilling gross. vor de 4 lenghe desser 4 bylden. (5)

Item Bernde van der Stûre 12 *gr* tho hûlpe tho ziner vracht.

Item gaf ik vor den steen 5 *gr* unde 1 swaren up tho vorende, den he lest brachte.

Summa 48 *mk* unde 6 sware.

Van den ghemenen werke. *pag. 70.*

To deme ersten 1 *mk* unde 22 sware vor sparen, latten unde neghele tho deme schûre boven den steen by des hyscopes hûs.

Item 1 *gr* vor sparen unde latten, dar tho vorende.

Item den tymmerlûden 9 *gr* vor dat schûr dar tho makende. (5)

Item 7 verdinghe vor dâcsteen, dat schûr mede tho behenghene, nnde 27 sware vor den steen tho vorenne nnde uppe dat schûr tho henghene.

Item Swedere den tymmermanne 20 *gr* unde 1 swaren zûlf ander, dat se uns de balken behouwen nppe der coppele, de wy van Zabele koften, nnde vor de assen tho den urzelen tho makene.

Item schipper Bodekere 3 *gr* vor dat asseholt.

Item vor de assen tho besmedene 8 *gr* unde 3 sware.

Item vor de rade tho den nrzelen 4 *gr* tho makene.

Item 2 *mk* unde 6 penninge den segheren vor ekene latten tho snydene nnde twe verdendel beres vor 12 sware.

Item Textore 4 *gr*, dat he den steen wakede by des bysebopes hûs.

Item Marquarde Wyelbrode 25 *gr* nnde 1 swaren, dat he dat tegelhûs bûwede unde dat be den tegheloven mûren leet.

Item 8 *gr* vor hespen unde vor neghele Hinrik den brûgghemestere.

Item 23 sware den tymmerlûden, de dat hûs achter den wantboden makeden.

Item 11 sware vor 1 slôt tho deme sûlven hûs.

Item 5 verdinge tho hûre vor dat ghelt, dat wy nomen hedden uppe renthe van der waterleydinghe.

Item 6 sware, de wy den knechten geven, de de zimboria houwen in der scriverye.

Item $^1/_2$ *mk* vor de formen des raethûses tho malende.

pag. 71. Item Manhovede 6 sware, dat he dat nye râthûs veghede nnde dat he de schilde afdrôch.

Item dat vynster uppe deme raethus, dat eostede tho to kledene: 1 *mk* nnde 2 sware vor dennene delen, 13 sware vor sparen nnde vor negele, nnde den tymmerlûden 11 *gr* unde 1 swaren.

Item Hanse 2 *gr*, dat he uns de pylre mât, de yn den wynkeller scholet nnde under dat trâghwelvete.

Item deme sûlven Hanse 6 sware vor 1 slôt tho der scriverie.

Item Kerstene den boden 2 *gr*, dat he de wenghere nppe dat raethus drûgh.

Item Staken 6 sware, dat he de hûden in der scryverie myt stene tho zette.

Item Textore 8 sware, dat he den steen wedder vlegh by des biscopes hûs.

Item 2 *gr* vor dat steengrûs en wech tho vorene, dat van deme rathuse quam.

Item 25 *gr* myn 1 swaren vor delen, sparen, neghele unde den tymmerlûden den steen tho beschûrene uppe unser vrowen hôve.

Item do de steen dale vel alto male unde dat schûr ghans thobrak

hy des hyschopes hûs, do kostede he wedder tho vlyene $^1/_2$ *mk* myn (30)
1 swaren.

Item dat schûr tho bûwene, dat kostede 1 *mk* unde 12 sware vor latten, sparen, stendere, neghele unde vor ramen.

Item 11 *gr* unde 3 swaro den tymmerlûden.

Item 19 *gr* myn 1 swaren vor dacsteen. (25)

Item vor steen unde holt dar tho vorene 8 sware.

Item 25 *gr* vor dat holt tho vlyghene uppe unser vrowen hôve, dô men dat schûr dar boven maken scholde unde 2 verdendeel tafelberes vor 6 sware.

Item dat schûr boven dat holt, dat kostede vor hrede, sparen unde (30)
vor lattenneghele, unde vor spuntneghele $2^1/_2$ *mk* unde 7 *gr*.

Item 14 sware vor brede, sparen unde latten dar tho vorene. *pag. 72.*

Item dat schûr in der scriverie, dat kostede 1 *mk* 6 *gr* unde 3 sware vor sparen, stendere, latten, schofsteen unde vor negele.

Item mester Ludere 30 *gr* vor heyde schûr tho makene.

Item 11 sware vor steen unde holt dar tho vorene. (5)

Item de vlacegghe tho heschûrene 6 *gr* myn 2 sware twen mannen, de den steen vleghen unde heschûreden.

Item 13 *gr* unde 3 sware vor schofsteen unde 8 sware den schofsteen dar tho vorene.

Item Brande unde Gherde van Wolde 3 verdinghe vor de lenghe (10)
twyer halken, de se uns deden vor twe andere halken.

Item 3 mannen 12 *gr* tho dren daghen, dat se de steenenen doren unde de pylre in der scriverye vleghen unde beyde ôrde van den teghelstene by des hiscopes hûs dale nemen unde wedder upsetten.

Summa $22^1/_2$ *mk* myn 1 swaren. (15)

Summa summarum 734 *mk* 13 *gr* unde 2 sware.

III.

Van deme rade hebbe ik entfangen: *pag. 76.*

twe hundert *mk* myn 8 *mk*, dar hebbe ik van uthgegheven alze hir na ghescreven steyt.

Dit is van den ghemenen werke. *pag. 77.*

To den ersten gaf ik 6 ℳ vor kezerling to vorende uppe uzer vruwen hof, den us Johan van Mynden gaf.

Item Textore 9 ℳ, de wy em schuldich weren vor horgherwerk.

Item 12 ℔ 4 manneu, de steen sneden to semezeu to den tôrnen.

Item Salemane unde ziner zelschup 4 ℔, dat ze de vinstere vleghen uppe den rathus.

Item 7 verdinge unde 1 ℔ vor 226 voder erde by deu markede en weeh to vorende.

Item Textore 6 ℔, dat he dar by was.

Item 36 sware vor dre voder rûden, de van Borchvelde quemen, to stelleweden.

Item 5 ℔ Kersteue den hodeu, de he to hure ghaf vor 1 bedde, dar mester Curd uppe sleep.

Item 7 ℔ vor 1/2 sinteuere hastes to hechtebaste.

Item Brande Zelsleghere 1 m℔ unde 2 ℔ vor 32 dennene upstokeu unde vor 3 hundert stelleholtes.

Item 7 ℔ unde 1 swaren vor 3 voder roden, dar men stelleweden af makede.

Item 12 sware vor dre ketele to lappene.

Item Kerstianze 5 ℔ vor borgherwerk.

Item 24 sware vor 2 voder rûdeu to stellewedeu.

Item Ropeuacken 6 ℔ vor waghene ut to hedene unde dat he den steeu uppe de wagene zette.

Item 3 1/2 ℔ vor 1 verdendel bastes.

Item 24 sware vor 8 mollen.

Item 8 sware vor schuppen unde vor pleghemollen.

Item Ropeuakken 7 ℔ vor 4 burschup ut to bedene unde dat he den steen uppe de waghene zette to den teghelhus.

Item 12 sware vor 1 voder rûdeu.

Item 3 1/2 groten vor 1 verdendeel bastes.

Item 6 sware vor 4 brede to den schiven.

pag. 78. Item 12 sware vor 1 voder rûden.

Item 9 verdinge unde 11 sware vor 4 sintenere izernes unde 1 verdeudel izernes.

Item 3 verdinge vor 2 hundert stelleholtes.

Item 8 ℔ Ropeuackeu, vor dat he waghene utbot, unde dat he deu steen uppe de waghene zette.

Item 2 ℔ vor strenge to den formeu.

Item 2 ℔ vor smeer to den kranen.

Item mester Bernde 6 sware vor mollen to bindeue.

Item ghaf ik Woltere den stappenmakere 13 ℔ unde 2 sware vor 7 banne uppe de kûvene to leggene unde vor 1 vaut, dar men de vinstere ut lodede.

Item Textore 2 ℔ vor 1 tunneu to halgeu.

Item Wolere in der Bodekerstrate 14 sware, dat he us al uze balgen bant nnde dat he ze bedovekede. (15)

Item Buliken den smede 3 *m℔* unde 2 ℔ vor 6 sintenere nyes izernes to smedene unde vor 1 sintenere oldes izernes nnde vor enen sthelhamer.

Item 1/2 *m℔*, de Textor ghegheven hadde vor neghele, schuppen, strenge unde vor 1 slot. (20)

Item Ziverde Hemelinge 17 ℔ vor 1 sintenere izernes.

Summa 14 1/2 *m℔* myn 22 sware.

Dit is mester Johannes rekenschup. pag. 82.

To den ersten hebbe ik em ghegheven 6 *m℔* undo 6 ℔ van den doren nnde vor semezen to howene to den tornen.

Item 4 *m℔* uppe rekenschup der 20 guldene, de wy em to enen jare gheven scholet. (5)

Item 6 *m℔* uppe de zulven rekenschnp, unde 2 *m℔* myn 3 1/2 ℔, de he utghegheven hadde vor steen tho Hannovere. Desset rekende wy myd em des dingsedaghes vor godes hemmelvart in deme dûme nnde do ene bleve wy em nicht schnldich.

Item des vridaghes vor zunte Johannes daghe mester Johanne nnde (10) zinen zone Paule 23 ℔ nnde 1 swaren, mester Johanne vor 4 daghe unde Paule vor 3 daghe.

Item des vridaghes na znnte Johannes daghe mester Johanne 1/2 *m℔* vor 4 daghe. Item Panle zinen zone 10 ℔ myn 2 sware.

Item des zonavendes na zunte Peters daghe mester Johanne (15) 1/2 *m℔* vor 4 daghe. Item Panle 10 ℔ myn 2 sware vor 4 daghe.

Item mester Johanne 4 repe Engelsches wandes to vormede.

Item mester Johanne nnde zinen zone 38 ℔ nnde 2 sware des zonavendes vor znnte Margareten.

Item mester Johanne unde Panle zinen zone 13 ℔ nnde 1 swaren (20) vor 2 daghe.

Item mester Johanne 7 ghnldene vor 2 belden undo de twe torne uppe dat nordene.

Summa 29 1/2 *m℔* unde 1/2 ℔.

[Dit is van den schilden.] pag. 83.

Item Westvale 5 verdinge vor des koninges schilt van Engelant.

Item 3 *m℔* nnde 3 ℔, dat he 33 schilde anstreek myd bligwitten nnde varwen nnde fornissede de.

Summa 4 *m℔* 11 ℔. (5)

pag. 85. **Dit is van den teghelstene.**

To den ersten Johanne Lammiken $7\frac{1}{2}$ *mk* vor 8 dnzent stenes van Marqnerdes wegen.

Item Volquine den teghelere 16 *mk* vor 17 duzent stenes.

Item Matheweze 11 *mk* myn 2 *ß* vor 11 dnzent nnde vor $6\frac{1}{2}$ bundert stenes.

Item Marquerde Wigelbrode 10 *mk* uppe rekenschnp.

Item deme znlven Marqnerde $15\frac{1}{2}$ *mk* unde 3 *ß* vor 24 duzent mûrstenes unde vor 2 duzent hollegge unde vor 1 dnzent vlaeegge, unde dat he der holegge 14 hnndert vorglazede.

Item Volqnine 12 *mk* unde 15 *ß* vor $11\frac{1}{2}$ duzent murstenes unde vor 1 hundert, nnde vor 700 hundert runneles.

Item Mateweze 1 lode myn den $2\frac{1}{2}$ *mk* vor 2600 stenes.

Snmma 75 *mk* myn 2 *ß*.

pag. 87 **Dit is van den vorglazeden stene.**

To den ersten Bilvelde 1 *mk* nnde 8 sware vor koppervarwen.

Item 23 *ß* vor $\frac{1}{2}$ sintenere blyes myn 2 pnnt.

Item Bilvelde 11 *gr* unde 1 swaren vor 7 pnnt koppervarwen.

Item $10\frac{1}{2}$ verding nnde 2 sware vor 7 verdel nnde 1 punt blies, dar men de vinstere mede lodede.

Item 1 lod nnde 2 *mk* vor $5\frac{1}{2}$ verdendel blyes.

Item Matheweze $2\frac{1}{2}$ *mk* vor 1 duzent vorglazedes rundeles.

Item 1 verding unde 3 *mk* Alberte Busiken vor 2 siutenere nnde 1 verdendel blyes, dar men de vinstere mede lodede.

Summa $12\frac{1}{2}$ *mk* unde 11 sware.

pag. 89. **Dit is van den gotenstene unde van anderen stene.**

To den ersten Wittenmorgbene 3 *mk*, do he varen schulde to Hannovere umme den steen.

Item den znlven Wittenmorghene $2\frac{1}{2}$ *mk*, do he den steen brochte van Hannovere, nnde 24 sware to tolne to Tedinghnsen.

Item Rodewolde to Hanovere 14 guldene, de he mester Johanne ghelenet hadde, dar he steen mede kofte.

Item ghaf ik mester Lucas 11 *mk* myn 1 verding vor gotensteen, des stenes was 45 elne nnde 1 quarter.

Item 1 lod unde 1 *mk* vor dessen gotensteen nnde vor anderen steen, den mester Johan us van Hanovere brochte, ute der eken to vorende.

Summa 24 *mk* 15 *ß* myn 1 swaren.

Dyt is van den kabike.

pag. 90.

To den ersten $5^1/_2$ *mk* unde 4 ℔ vor 11 stighe undo vor 5 tunnen.

Item 9 ℔ undo 1 verdendel bers vor desse mnschelen uptodreghende.

Item Rethoghen 3 *mk* vor ene eken vul torves, dar men de muschelen medo brande. (5)

Item 1 ℔ vor ene nye tunnen to hure, dar men de muschelen mede mat, nnde Hinrike uppe den Brugghedoro 8 sware to metene.

Item 3 verdingo vor 2 hope to hernende unde to leseheno unde 2 verdendel hers.

Item Mowen 3 *mk* vor 1 eken myd torve. (10)

Item 1 *mk* Bernde Prindeneye vor 2 stigho tunnen muscheleu.

Item 14 sware vor de muschelen up to dregende nnde to metenc.

Item 3 verdingo vor 2 hope kahikes to hernende unde to leschende nnde 2 verdendel bers.

Item 4 ℔ vor de muschelen to dregheude, de us van den ersten twon (15) hopen over lepen by de anderen twe hope, unde 1 verdendel hors.

Item Hinrike Volhertes 5 *mk* vor 2 voder steenkalkes.

Item 11 ℔ myn 1 swaren vor den kalk up to vorende unde uppe den waghen to dreghende, unde Hinrik den hoden to metende.

Item 1 ℔ twen mannen, de den kalk vleghen in des hischopes hus. (20)

Summa 20 *mk* 8 ℔ unde 1 swaren.

Van den mûrluden unde pleghesluden.

pag. 91.

To den ersten Johanne Schovinge 24 sware vor 3 daghe, do ho de ersten stelleweden want.

Item $1^1/_2$ *mk* undo 11 sware 8 mannen en hilghen avende to pinksten vor 4 daghe, dat ze do stelliugo makeden. (5)

Item Kerstianeze 4 ℔ vor borgherwerk.

Item Textore 6 ℔.

Item Johanne Schevingo, Diderike van Ulsen, Ertmere, Dediken, Ridder, Sweymen unde Hudomanne 23 ℔ myn 1 swaren vor 3 daghe, de ze arheydeden in der pinkstweken, jeweliken manne dos (10) dages 8 sware.

Item des zonavendes na des hilghen lichames dage Salemane, Mertene unde Johanne Arndes 5 verding unde 3 ℔ vor $4^1/_2$ dach.

Item 14 pleghesluden do weken over $2^1/_2$ *mk* unde 22 sware.

Item 12 sware to den stoven. (15)

Item Textore 5 ℔ unde 1 swaren.

Item des zonavendes vor zunte Johannes daghe Salemane unde Merteno zulf achtede mûrluden $3^1/_2$ *mk* unde 1 ℔ vor 5 daghe.

Item 29 pleghesluden 7 m℔ myn 5 ℊ, der lůde hadden en deel ghe-
(20) arbeydet 5 daghe unde en deel 4 daghe.

Item Textore 8 ℊ to der zulven tiid.

Item Diderike den boden 6 ℊ.

Item 6 ℊ unde 1 swaren to den stoven.

Item des zonnavendes na zunte Johannes daghe Salemane unde
(25) Mertene zulf achtede murlude 3 m℔, enen jewelken vor 4 daghe.

Item 28 pleghesluden $5^1/_2$ m℔ unde 12 sware.

Item den watermanne 20 ℊ unde 2 sware.

Item Hermene den waghemanne 7 ℊ vor kalk unde vor zant to vorende.

(30) Item Textore 4 ℊ.

Item Diderike dem boden 4 ℊ.

Item 4 ℊ unde 3 sware to den stoven.

pag. 92. Item des zonavendes na zunte Peters daghe Salemane unde Mertene zulf achte můrlude 3 m℔ unde 2 ℊ vor 4 daghe.

Item 28 pleghesluden $5^1/_2$ m℔ myn 7 sware.

Item 4 ℊ to den stoven.

(5) Item Hinrike dem boden 5 ℊ.

Item Textore 5 ℊ unde 28 sware, de he gheven hadde vor růden unde vor holt.

Item Salemane, Mertene, Johanne Arendes, Claweze Tammiken 6 m℔ myn 1 verding vor 20 elne langes lakens to vormede.

(10) Item 1 verdendel bers den můrluden uppe de stellinge.

Item den watervorerere 22 ℊ unde 1 swaren.

Item des zonavendes vor zunte Margareten daghe Salemane unde Mertene zulf achtede můrluden $4^1/_2$ m℔ unde 4 ℊ, jeweliken vor 6 dage.

Item 27 pleghesluden 8 m℔ unde 16 sware, jeweliken vor 6 daghe.

(15) Item 6 ℊ to den stoven.

Item Textore 6 ℊ.

Item Kerstene 4 ℊ.

Item Diderike 2 ℊ.

Item Hinrike 3 ℊ.

(20) Item des vridages na zunte Margareten dage 6 pleghesluden 19 ℊ unde 1 swaren, jewelken vor 2 dage, dat ze vleghen, wes to vligende was by der stellinge, do dat můrent ghedån was.

Item Textore 2 ℊ.

Item Salemanes zone 38 ℊ unde 2 sware vor 24 daghe.

(25) Summa 59 m℔ myn 7 sware.

Dit is van den holte unde van tymmerluden. pag. 94.

To den ersten 9 ℔ vor 1 dennen holt, dat to den kranen quam vor den richte.

Item Voghen den ekenmanne 5 ℔ myn 1 swaren vor 1 dennenholt to der stellinge. (5)

Item mester Ludere 12 ℔ vor 4 daghe, do he den luttiken kranen ghemaket hadde.

Item Kedinge unde Alberde van Redingstede 10 ℔ myn 2 sware vor 2 daghe.

Item 11 verdinge nnde 3 ℔ vor 15 dennene holt undo vor 8 ekeno (10) sparen.

Item 9 verdinge vor 3 hundert latten myn 20 latten.

Item 8 ℔ vor 4 ekene sparen to stutteno.

Item mester Ludere 12 ℔ vor 4 daghe to lone.

Summa 7 mℒ myn 28 sware. (15)

Dit is van den vůrluden. pag. 96.

To den ersten Hinriko Kůkon swaghero 6 swaro vor 3 vore holtes to den kranen.

Item den Utbremeren 4 ℔ vor 1 ambers bers, do ze us voreden $7\frac{1}{2}$ duzent murstenes. (5)

Item den Walleren 8 ℔ vor 2 amber bers, do zo us voreden $14\frac{1}{2}$ duzent můrstenes.

Item den Jeriohoweren 4 ℔ vor 1 amber bers vor sten to vorende.

Item $2\frac{1}{2}$ ℔ vor 1 duzent vlackegge enen ekenmanne van den nederen teghelhus to halende. (10)

Item den Groplingeren 6 ℔ vor $1\frac{1}{2}$ amber bers.

Item des vridages vor zunte Johannes dagho 23 ℔ vor muschelen-kalk nnde vor zantvore.

Item Hinrike Kuken zwagher 12 ℔ vor 3 duzent vorglazedes stenes to vorende. (15)

Item Jacope 4 ℔ vor 1 duzent stenes to vorende.

Item Hazenhrůke 4 ℔ vor 1 duzent stenes.

Item Groven 4 ℔ vor 1 duzent stenes unde 18 sware vor zantvôre.

Item Hermene Kůken 12 ℔ vor 24 vôre kalkes.

Item Gelberne 12 ℔ unde 2 sware vor 3 duzent unde vor 1 hundert (20) murstenes to vorende.

Item Langen Johanne 6 ℔ vor $1\frac{1}{2}$ duzent stenes.

Item Jacopo 4 ℔ unde 2 sware vor 11 hundert.

Item Hazenbrnke 6 ℔ vor $1\frac{1}{2}$ duzent stenes.

(25) Item den Nyelander buren 8 ℔ vor 2 amber bers, dat ze 2 daghe steen vûreden.

Item den Habenhuzeren 4 ℔ vor 1 amber bers.

Item Hermene 28 ℔ unde 2 sware vor kalk unde vor zant vore unde vor stenvore.

(30) Item Johanne van Walle 29 ℔ unde 3 sware vor 7 duzent unde vor 4 hundert stenes.

Item Olekampe 12 ℔ unde 2 sware.

Item Groven 8 ℔ unde 2 sware vor 2 duzent unde 1 hundert stenes.

(35) Item Gherikon 24 sware vor 12 hundert.

Item Jacopo 8 ℔ unde 2 sware vor 2 duzent unde 1 hundert stenes.

Summa 7 mℓ myn 3 ℔.

pag. 97. Summa Summarum $2\frac{1}{2}$ hundert mℓ 3 mℓ 4 ℔ unde 2 sware.

IV.

pag. 99. **Van deme rade hebbe ik entfangen:**

Andorhalf hundert mℓ myn 6 mℓ.

Dar hebbe ik van uthgegheven, alzo hir na ghescreven steyt.

Item hebbe ik entfangen van des rades wegen 48 mℓ.

pag. 100 **De carpentariis.**

To den ersten ghaf ik mester Ludero des zonavendes na der dûmwiginge 27 ℔ vor 9 daghe, jewelkes dages 3 ℔.

Item mester Didcrike 27 ℔ vor 9 daghe.

(5) Item Woliken, Hilmere undo Elere $9\frac{1}{2}$ verding myn 2 sware to 9 daghe, des dages 14 sware.

Item den Meyere van Ochtmunde unde Hinrike Kromere 5 verdinge unde 16 sware, jewelken des dages 12 sware.

Item 3 ℔ to den stoven to twen tyden.

(10) Item des zonavendes vor zunte Mateweze mester Lndere sulf teynde tymmerlude 4 mℓ unde 6 sware vor 5 daghe, zunder de twe van den teynen, de hadden dar men 2 daghe wezen.

Item Kerstianeze 3 ℔ vor borgherwerk.

Item des zonavendes vor zunte Mycheles dage mestere Ludere zulf teynde tymmerluden 4 mk unde 10 ß vor 5 daghe, mester Ludere zulf ander des dages 3 ß, unde erer zessen jewelken des dages 14 sware unde den twen jewelken des dages 12 sware. Item Kerstianeze 2 ß vor borgherwerk. Item Textore 4 ß vor borgherwerk. Item Kerstene 2 ß vor borgherwerk.

Item des zonavendes na zunte Mycheles dage mester Ludere zulf teynde tymmerluden 3½ mk myn 3 sware vor 4 daghe, jewelken des daghes alzo hir vore screven steyt.

Item 2 ß to den stoven.

Item den tymmerluden 1 verdendel bers.

Summa 18 mk myn 38 sware.

Item des zonavendes, alzo id was en hilghen dage zunte Dyonises, *pag. 101.* mester Ludere zulf elfte tymmerluden 6 mk myn 36 sware, jewelken vor 6 dage, unde des daghes, alzo vele alzo vorscreven steyt.

Item Textore 3 ß.

Item Kerstianeze 2 ß.

Item en hilghen dage zunte Ghallen mester Ludere zulf elfte tymmerluden 5½ mk myn 3 ß vor 6 daghe, mester Ludere unde Diderike jewelken 3 ß des daghes, unde den zevenen jewelken 13 sware, unde den twen jewelken 11 sware.

Item Textore 6 ß.

Item 2 ß to den stoven.

Item des zonavendes na den 11 duzent megheden mester Ludere zulf elfte tymmerluden 5 mk unde 13 ß, jewelken vor 6 dage unde des dages, alzo vele alzo hir vorscreven steyt.

Item den tymmerluden 1 verdendeel bers.

Item Textore 6 ß.

Item Diderike den boden 5 ß.

Item 12 arbeydesluden de weken over 2½ mk und 3 sware, jewelken manne des dages 6 sware.

Item des zonavendes vor alle godes hilghen mester Ludere 15 ß, mester Diderike 15 ß, jewelken vor 5 daghe.

Item 9 tymmerlůden 3½ mk myn 1½ swaren vor 5 daghe.

Item en hilgen avende zunte Mertens mester Ludere zulf verde tymmerluden 7 verdinge myn 8 sware vor 5 daghe.

Item mester Ludere zulf veerde tymmerluden 21 ß, do ze de balken hengen in de ankere unde dat schur makeden by den markede.

Summa 26½ mk unde 5½ ß.

pag. 108 **Dit is van den smede unde van den izerne.**

To den ersten Barnekote 4 m℔ unde 5 ℔ vor 6½ sintenere unde ½ verdendel vastes izernes, dar men af smedede de stangen to den balken, grote wrakelinge to den sperete, pennigneghele unde scherfneghele, unde wes men behuvede to den kranen.

Item den smede en verdendeel bers.

Item Johanne van Brunswiek 1½ m℔ myn 3 ℔ vor 2½ sintenere vastes izernes, dar men lattenneghele af smedede.

Item den smede vor desset izern to smedene 4 m℔ myn 1 swaren dat is vor jewelken sintenere 14 ℔ nnde 1 swaren.

Summa 9½ m℔ unde 14 sware.

pag. 109. **Dit is van den zagheren.**

To den ersten 1½ m℔ unde 2 sware 4 zagheren to 5 daghen, jewelken manne 12 sware des dages.

Item des zonavendes vor zunte Mateweze den 4 zagheren 1½ m℔ vor 5 daghe.

Item des zonavendes vor zunte Mychele 4 zagheren 1½ m℔ vor 5 daghe, jewelken des daghes 12 sware.

Item des zonavendes na zunte Mychele 4 zagheren 5 verdinge myn 1 ℔ vor 4 daghe, jewelken des daghes 12 sware.

Item des zonavendes, alzo id was hilghe dagh zunte Dyonises, den 4 zagheren 7 verdinge unde 8 sware vor 6 daghe, jeweliken des daghes 12 sware.

Item en hilghen daghe zunte Ghallen den 4 zagheren 38 ℔ unde 2 sware, jewelken des dages 12 sware.

Item ghaf ik vor der bloeke 4, de wy van Arnde Bollere unde Vasmere koften, 4½ verding unde 1 verdendel bers to snidene to latten.

Item vor de anderen 3 bloeke to snidene 26 ℔ unde 2 sware.

Item den zagheren 7 ℔ myn 1 swaren vor de reghelen to snidene.

Item den zagheren 5 verdinge myn 2 ℔ vor den blok to latten to snidene, den wy van Hermene Voghede koften.

Item den zagheren 28 ℔ vor 1 blok to latten to snidene, den wy van Vasmere koften.

Summa 13 m℔ myn 2 sware.

pag. 111. **Van den ghemenen werke.**

To den ersten 4 ℔ vor 1 stoviken wines, dat Zwanewede unde mester Luder drunken, do wy em dat holt afkoften.

Item en hilghen daghe zunte Dionises Henninge, Henniken, Ghûsiken unde Hinrike uppe den dore 8 ℔ myn 1 swaren, dat ze ruden hadden ghehowen to den vlaken.

Item Textore 1 ℔.

Item mester Berende 6 ℔ vor ene erene bussen to ghetene to den kranen.

Item 4 mannen, de de vlaken tuneden, 31 ℔ myn 1 swaren, vor 6 dage jewelken. (10)

Item Dediken unde Bitendûvele 4 ℔, dat ze do stellinge dale nemen to den ghevelen, unde dat ze de latten vleghen.

Item 6 sware vor smeer to den kranen unde 4 sware vor pik.

Item Salemanes zone 3 ℔ vor 2 dage, dat he do stellinge dale nemen halp unde de menseghate tomûrede. (15)

Item Textore zulf vifte 4 ℔, dat ze dat holt vleghen, dat us overghelopen was.

Item Staken 8 ℔ unde 1 swaren vor $4^1/_2$ dach, dat ho de stellcghate tomûrede. (20)

Item Bucke 12 ℔ vor 5 daghe, dat he de mensegathe tomurede. *pag. 112.*

Item Hinrike den boden 2 ℔.

Item 9 mannen 5 verdinge myn 2 swaren, do ze de latten upwunnen

Item Textore 6 ℔.

Item 9 mannen 1 ℳ, do ze latten undo steen upwunden. (5)

Item mester Johanne 10 ℔ vor menien unde vor linolig, dar he en bilde mede drenkede.

Item Wilkene Stedinge 14 ℳ van hure van mester Johannes hnze.

Item 12 mannen, do dat hus schoveden unde steen upwunnen, 2 ℳ unde 11 sware vor 5 daghe. (10)

Item Textore 5 ℔.

Item Diderike den boden 4 ℔.

Item 7 arbeydesluden 5 verdingo unde 3 sware, do zo dat schur maken hulpen unde holt unde steen vleghen. (15)

Item Textore 7 ℔.

Summa 23 ℳ undo 36 sware.

Dit is van den holte. *pag. 113.*

To den ersten 6 ℔ vor 2 banenbalken, de mester Lndor kofte.

Item hern Cauteze 5 verdinge vor 3 holt.

Item Bruninge 3 verdinge vor 1 crumholt.

Item Frederike Wiegere 3 verdinge vor 1 holt. (5)

Item Dedewerde Pryndeneye 10 ℔ vor 1 holt.

Item Holebûte 22 ℔ vor 1 crumholt.

Item Rechtervelde 18 ℔ vor 1 crumholt.

Item ghaf ik ener eken 8 ℔, dar men 17 stucke holdes mede halde,
(10) de wy van Johanne van Schonenbeke ghekoft hadden.

Item 9 mannen, do us dat holt myd der eken halden, jewelikem manne 4 ℔.

Item 12 sware, de Kersten de bode 4 mannen ghegheven hadde, de em dat holt schepen hulpen. Item ½ tunne tafelbers vor 5 ℔.

(15) Item 10 ℔ vor brot, hering, botteren, keze unde vor speck, dat ze mede nemen.

Item ghaf ik Johanne van Schonenbeke 5 mℒ vor desset vorscrevene holt, des weren 20 stucke.

Item Brande Zelslaghere 9 ℔ myn 1 swaren vor 5 sparen.

(20) Item schiphor Swartinge 15 ℔ vor 1 holt.

Item Arnde Bollere unde Vasmere 4 mℒ unde 5 ℔ vor 7 egge holt, dar wy latten af sniden leten, unde vor 2 sparen.

Item 7½ verding vor enen blok, den wy van Hermeno Voghede koften to latten.

(25) Item 3 verdinge vor 1 holt, dar wy reghelen af sniden leten.

Item Johanne van Zwanewede 11 mℒ vor 32 holt, de wy noch scholet howen laten.

pag. 114. Item her Johanne Hemelinge 8 ℔ vor 1 blok unde 7 verdinge unde 1 ℔ vor 5 vordendeel bliges, dat wy em van der ersten rekenschup sculdich bleven.

Item Reynik'en Wolters 28 ℔ vor 1 lang erumholt van 32 vůten.

(5) Item Johanne van Bůren undo Meynerde van Varle 3 verdinge vor 2 holt, de Textor van den Weerdere nam.

Item Johanne Vasmere 9 verdinge unde 8 swaro vor 1 grot holt, dar men latten af sneet unde vor 3 sparen.

Item Gheerde van Dettenhuzen 1 mℒ vor 2 holt.

(10) Item hern Bernde Schorharen 6½ verding vor 2 holt.

Item Bernde Prindeneye 5½ verding vor 2 erumme holt.

Summa 40 mℒ myn 21 sware.

pag. 116. **Van den vårluden.**

To den ersten Hermene Kukon swaghere 9 ℔ 1 swaren myn vor holt to vorende uppe den kerkhof.

Item des zonavendes vor zunte Mychele Hermene Kůken 7 ℔
(5) unde 1 swaren vor 9 vore holtes to vorende uppe den hof.

Item Helmerike Lodewighes 16 sware vor 4 vore holtes up den hof.

Item des zonavendes na znnte Mycheles daghe Hermene Kůken 17 ℔ nnde 2 sware vor dat krummeholt to vorende.

Item en hilghen daghe zunte Dyonises Hermene Knken 13 sware vor balken nnde sparen to vorende.

Item en hilgen daghe zunte Ghallen Hermene Kuken 5 ℔ vor 8 vůre.

Item des zonavendes na der 11 duzent meghede daghe Rande 6½ ℔ vor 13 vure holtes van den Weerdere to vurende unde nppe zunte Steffens hof to vorende, stelholt, dat wy dar borgheden.

Item Hermene Kuken 18 sware vor 6 vůre ekener latten.

Item den Jerichoweren 11 ℔ nnde 3 sware vor 10 duzent schofstenes to vorene.

Item Ropenacken 3 ℔, dat he de waghene utbot nnde den steen uppe de wagene zette.

Item Textore 5 ℔, do men dat hns schovede.

Item Hermene den waghenmanne 8 ℔ vor 13 vore latten unde holtes to vůrende.

Summa 2½ m℔ unde 9½ swaren.

[Van schofstene.]

pag. 117.

Item Volqnine de teghelere 4 m℔ vor 4 duzent schofstenes.

Item Marquerde Wigelhrode 5 m℔ vor 5 duzent schofstenes.

Snmma 9 m℔.

Snmma [summarum] 100 m℔ 41½ m℔ 5 ℔ unde 1 swaren.

De summe van dessen hůken, de to den radhns horen, de is overal 2000 m℔ unde 12 m℔ unde 13 ℔. Dat wart ghescreven en hilgen avende zunte Mathiezes, do men screff XIIIIC nnde VII jar.

Dit is, dat ik entfangen hebbe van holte.

pag. 118.

To den ersten 4 ℔ van Claweze Tammiken vor 16 latten.

Item 3 ℔ van her Hinrike van Haren vor 1 dennen holte.

Item van Rechtervelde ½ m℔.

Item van mester Lndere 5 verdinge.

Item van Wilkene van Kneten 1 lod unde 1 m℔.

Item van Hermene Hemelinge 5 verdinge unde 4 sware vor stelholt.

Item van Rechtervelde 20 ℔.

Item van Johanne Schorhare 12 sware.

Item van Marqnerde Wigelbrode 3 m℔ vor 24 dennene holt.

Item van Zegheliken van Weye 20 ℔ vor 1 sneden holt, dat us over leep van 1 holte, dat wy van Johanne Vasmere koften.

Item van Hermene Zemeyere 11 ℔ vor 3 dennene holt.

(15) Item 3 verdinge vor kalk de to zunte Anscharius dore quam.

Item 10 ℔ myn 2 sware vor 1 delen.

Anmerkungen.

Bei den nachfolgenden Erläuterungen und Bemerkungen zu den Rechnungen über den Rathhausbau citiren wir die Seite des Originals nach der von uns hergeſtellten und im Vorſtehenden angezeichneten Paginirung, ſowie die beim Abdruck der einzelnen Seite ſich ergebende Zeilennummer.

Um Wiederholungen zu vermeiden, ſind bei dem erſten Vorkommen eines Gegenſtandes thunlichſt alle zu demſelben gehörigen Fragen, ſoweit ſie in dieſen Rechnungsbüchern in Betracht kommen, erledigt und deshalb iſt namentlich auch in der erſten oder doch in einer beſonderen Note eines jeden Contos eine allgemeine Ueberſicht über den Inhalt desſelben zuſammengeſtellt worden.

Zum erſten Buche.

Pag. 1. Z. 2—5 ſind als Ueberſchrift für das ganze erſte, am 10. Febr. 1405 begonnene Rechnungsbuch anzuſehen. Dem erſten Conto (pag. 1 u. 2) iſt nicht, wie den übrigen, eine beſondere Ueberſchrift gegeben; ſie würde, wie wir Z. 6 hinzugefügt haben, lauten müſſen: Van deme brekent. Denn dieſes Conto enthält die durch den Abbruch derjenigen Gebäude, welche auf dem für das neue Rathhaus beſtimmten Platze ſtanden, verurſachten Koſten. Außerdem aber finden ſich einige Ausgaben auf pag. 2 (Z. 1—4, 22) verzeichnet, die nicht in dieſes Conto gehören, auch bei der ſchließlichen Aufzählung (Z. 25) davon geſchieden ſind.

Z. 6. Der Abbruch wird ausgeführt durch Wedeke von Bomechen, der uns nicht weiter bekannt iſt, auch in den Rechnungsbüchern ſonſt nicht erſcheint. Er arbeitet daran vom Februar bis Mai 1405 mit 10, bezw. 11 Geſellen (synen kumpanen). Anfangs iſt mit ihm für eine beſtimmte, freilich nicht näher angegebene

Pag. 1. Arbeit zu 30 mℒ contrahirt, welchen Betrag er in wöchentlichen Raten erhebt, nämlich zuerſt 1 mℒ, dann am 28. Febr. (Sonnabend vor Faſtnacht) 4 mℒ, am 7. März 3 mℒ, an den 4 folgenden Sonnabenden, bis zum 4. April, je 4 mℒ, am 11. April wieder 3 mℒ, endlich am 30. April 3 mℒ. (Ueber die gewöhnlichen Zahltage vergl. die Bem. zu pag. 7 Z. 1.) Außerdem wurden am 11. April noch für Abbrechen zweier beſonderer Gebäude (Z. 19) 2 mℒ 2 ℳ bezahlt. Der Reſt der bis zum 30. April verausgabten Summe (33 mℒ 7 ℳ) beſtand in 11 ℳ für Trinkgelder und dergl. und 16 ℳ für Anſchaffung von Schubkarren. Ende April muß jene verdungene Arbeit vollendet geweſen ſein, und nun wird für die ferneren Arbeiten nach Tagelohn contrahirt. Es ergiebt ſich, daß Wedeke ſelbſt nebſt dreien ſeiner Leute (Osbrand, Diedrich und Ludeman) je 13 Schwaren, die übrigen (einmal 7, einmal 8) Geſellen je 9 Schwaren täglich erhalten. Auf ſolche Weiſe wird indeſſen von der ganzen Geſellſchaft nur noch 4 Tage gearbeitet, bis zum 7. Mai (Tag nach Joh. ante portam latinam); nur Ludeman und Diedrich erhalten noch außerdem am 10. Mai Lohn für 10 Tage und noch ſpäter 18 ℳ für den Abbruch einer Mauer, wodurch im Ganzen noch im Mai an Abbruchkoſten 3 mℒ 28 ℳ bezahlt werden. Mit Einſchluß von 23 ℳ für Geſchenke und Trinkgelder ergiebt ſich die pag. 2 Z. 21 bemerkte Summe von 4 mℒ 19 ℳ, und zuzüglich der bis zum 31. April verausgabten 33 mℒ 7 ℳ die Geſammtſumme der Abbruchskoſten von 37 mℒ 26 ℳ (pag. 2 Z. 14.)

Z. 7. Weinkauf wird bei den verſchiedenſten Verträgen erwähnt; bei bedeutenden Ankäufen, bei Contrahirung von Accordarbeiten und auch bei Engagirungen gegen Stücklohn; er erſcheint lediglich als arrha confirmatoria, als Zeichen des abgeſchloſſenen Vertrages. So werden pag. 5, Z. 11 Gerhard dem Meyer, der Holz liefern ſoll, 4 ℳ tho wincope desset holtes gegeben; 1 ℳ zu Weinkauf erhält der Fuhrmann, mit dem wegen der Muſchelkalkfuhren contrahirt war (pag. 9, Z. 32); 4 ℳ der, welcher die Waſſerfuhren übernommen hatte (pag. 30, Z. 2); 4 ℳ empfangen die Maurermeiſter, als mit ihnen die Uebernahme der Maurerarbeit bedungen wird (pag. 18, Z. 2); desgleichen der Kalkbrenner, als

Pag. 1. mit ihm der Vertrag abgeſchloſſen war (pag. 54, Z. 3); von zwei anderen Meiſtern heißt es: do wy se wunnen, do gheven wy em 2 ℔ tho wyncope (pag. 24, Z. 2); ebenſo viel bekommt der Steinmetz, der ſich verpflichtete, Oſtern 1406 verarbeiteten Goſſenſtein zu liefern (pag. 52, Z. 26). Anſtatt der Bezeichnung, daß Geld zu Weinkauf gegeben ſei, kommen auch ähnliche Ausdrücke vor; ſo werden ausgezahlt 9 penninge vor 1 quarten wynes, do wy den kop makeden myt den thegeleren (pag. 65, Z. 2, vergl. pag. 68, Z. 2), 6 ℔ tho beere, do wy myt em vordreghen hadden (pag. 42, Z. 3.) Sehr deutlich iſt die mehrfach vorkommende Angabe, daß Geld für 1 Stübchen Wein zu Weinkauf gegeben ſei (z. B. pag. 66, Z. 3; pag. 111, Z. 2), wobei indeſſen zu bemerken iſt, daß oftmals der Wein durch Tuch vertreten wird, ſo heißt es, es ſei Geld gegeben vor een reep wandes tho wincope (pag. 62, Z. 2 und 10). Bisweilen tritt an die Stelle des Geldes eine Gabe in natura. Es erhält ein Steinmetz 1 reep wandes vor 1 *mk* tho wincope (pag. 62, Z. 5); auch das Tuch für 2 Paar Hoſen, das pag. 63, Z. 4 erwähnt wird, ſcheint ſolche Bedeutung zu haben. Der Werth der Weinkaufgabe, deren Höhe zwiſchen 9 Pfennige und 1 *mk* ſchwankt, richtete ſich nach dem Werthe des Vertragsgegenſtandes. Unſer Stadtrecht hat keine beſondere Beſtimmung über das Weinkauftrinken, den mercipotus; die alte Sitte iſt in demſelben aber auch angedeutet, indem feſtgeſetzt iſt, daß der Friedewein bei Verlaſſung und Verkauf von Weichbildgut an Vogt und Rath gezahlt werden ſoll; vergl. Stadtrecht von 1303. Ordel 24. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Geſetzbücher der Stadt Bremen S. 78.

Z. 11. Badelohn, Stavenlohn, Badſtubengeld iſt eine dem Trinkgelde ähnliche Draufgabe, die während oder nach der Erfüllung eines Vertrages gezahlt wurde; bei einigen Arbeiten, beſonders bei den roheren Handienſtleiſtungen war ſie ſo gebräuchlich, daß ſie gar nicht umgangen werden konnte. Vgl. Mone, Zeitſchr. f. Geſch. d. Oberrheins XII, S. 19 u. XVII, S. 254. Der hier erwähnte Betrag von 2 ℔ für eine Perſon iſt ein ſehr hoher; es kommt auch 1 schw. als Badelohn vor (pag. 11, Z. 36) und iſt wahrſcheinlich als der niedrigſte Preis für das Bad Einer Perſon anzuſehen; mei-

1. ſtens erhalten gegen 20 Mann zuſammen 4—6 ß für den Staven, (vergl. pag. 18 ff.), vier bekommen zuſammen 1 ß, vierzehn 2 ß 2 Schware, ſo daß keine feſte Höhe vorhanden iſt. Für die ſehr lebhafte Benutzung der öffentlichen Badehäuſer in mittelalterlicher Zeit (vgl. darüber Ettmüller, die Frescobilder zu Konſtanz aus d. Anf. d. 14. Jahrh. in den Mittheilungen d. Antiq. Geſellſch. in Zürich XV, Heft 6, S. 238 ff.) ſpricht auch das häufige Vorkommen des Stavenlohnes in den Rechnungsbüchern; jedoch findet derſelbe ſich nicht häufig bei den hervorragenderen Perſonen, beſonders wenig bei den Werkmeiſtern, erwähnt (z. B. pag. 18 Z. 24). Meiſter Johann, der Bildhauer, erhält ſehr ſelten Stavengeld; ebenſo Meiſter Kurd. Im 15. Jahrhundert finden wir in Bremen nur vier Badeſtuben: den alten „St. Victorſtaven“, nach dem der Stavendamm ſeinen Namen hat, den „Neuenſtaven“ auf der Tiefer, den „Koopmannsſtaven“ bei der Martinikirche und den „St. Nicolausſtaven“ auf dem Nicolaikirchhofe.

Z. 19. Ein Verding (verding, ferding, lat. ferto) iſt der vierte Theil einer Mark, alſo 8 ß. Die beim Ausgange des Mittelalters in Bremen übliche Geldrechnung, der wir auch in dieſen Rechnungsbüchern mit geringen Ausnahmen begegnen, iſt die nach Mark (marca), Groten (grossi) und Schwaren (graves); 1 mk = 32 ß; 1 ß = 5 Schware. Seltener findet ſich die Eintheilung des Groten in Pfennige (denarii), deren 12 auf einen Groten gehen. Eine noch kleinere und ſeltener vorkommende Münze, die nur in einem Conto dieſer Rechnungsbücher erwähnt wird, iſt der Scherf, der fünfte Theil eines Schwaren. 2 Grote, der ſechszehnte Theil einer Mark, werden auch ein Loth (lot, lod, lat. loto) genannt.

Z. 20. Die beiden Häuſer, welche „dahinter“ (d. h. hinter den in der Rechnung gar nicht genannten Gebäuden, die vorzugsweiſe abzubrechen waren) und „gegenüber dem Biſchofshofe“ (d. h. dem Hofe zwiſchen Palatium und Liebfrauenkirchhof) lagen, waren vermuthlich kleine ſog. Buden, ſteinerne einſtöckige Häuſer, wie die Stadt deren am Markt und auf dem Liebfrauenkirchhof viele beſaß.

Pag. 1. Z. 21. Ein verdendel (Viertel) Bier iſt $^1/_4$ Eimer; vergl. pag. 2, Z. 17. Der Preis des Viertels Bier beträgt regelmäßig einen Groten. In den Rechnungsbüchern iſt häufig ein Viertel Bier ohne Beiſetzung des Preiſes erwähnt und dann, wie die Summirung der betreffenden Conten zeigt, jedesmal 1 ß dafür zuzurechnen; ſpäter wird auch wohl das Viertel Bier mit 6 Schwaren, der Eimer mit 4 ß 4 Schw. bezahlt, vgl. pag. 65, Z. 18; pag. 66, Z. 9 und 22; pag. 70, Z. 15. Wegen des geringeren Tafelbieres vgl. zu pag. 67, Z. 1—10. Das Trinkgeld (beergeld, beerpenningh, to vordrinkene) iſt je nach den Perſonen und Arbeiten ſehr verſchieden.

Pag. 2. Z. 1 — 4. Ueber Friedrich Wigger's Rentenbrief iſt pag. 60. Z. 3 ff. und die dazu gehörende Note zu vergleichen.

Z. 5. Dieſer Poſten ſchließt ſich dem Zuſammenhange nach unmittelbar an die letzte Zeile von pag. 1. S. zu pag. 1, Z. 2—5.

Z. 15. Kogeln oder Gugeln ſind mit Kapuzen verſehene Mäntelkragen, die von beiden Geſchlechtern getragen wurden. Vgl. Brem. Jahrbuch II. S. 71; die hier erwähnten ſind offenbar für Wedeke, Osbrand, Diedrich und Ludemann beſtimmt geweſen. Die Elle des Engliſchen Tuches, das zu ihnen verwendet wurde, koſtet 3 ß 1 Schwaren.

Z. 19. Ueber den Abbruch der Mauer von Kieſel- oder Feldſteinen (keserlingen) ſcheint mit Ludemann und Diedrich ein beſonderer Vertrag abgeſchloſſen zu ſein; es iſt auffallend, daß der Abbruch offenbar erſt ſtattfand, als die von Wedeke übernommenen Arbeiten bereits vollendet waren. Wir haben wohl an einen Reſt ſehr alten, noch aus Findlingsblöcken und feſtem Mörtel gebildeten Mauerwerks zu denken, vielleicht an die „Steinkammer“ des Freiſchen Hauſes, auf die Rhynesberg's Bemerkung (bei Lappenberg a. O. S. 68) auch zu beziehen ſein wird.

Z. 21. Der Firniß (fornys) iſt wohl nur zum Anſtreichen der Holztheile des Baues, der Pfeiler der unteren und der Deckbalken der oberen Halle, beſtimmt geweſen, um ſie gegen Feuchtigkeit zu ſchützen, ihnen ein glänzendes Anſehen zu geben oder Farben an ihnen zu befeſtigen; er war daher erſt in einem ſpäteren Stadium des Baues

2. zu verwenden und konnte zunächſt noch bei Seite gelegt werden; daß ſolches in der Treſekammer geſchah, iſt nicht auffallend. Dies im Erdgeſchoß des nördlichen Thurmes der Liebfrauenkirche befindliche Gemach diente in jener Zeit keineswegs nur — wie jetzt — zur Aufbewahrung der ſtädtiſchen Urkunden, ſondern auch, wie das Rathsdenkelbuch zeigt, zur Unterbringung anderer Gegenſtände, ſelbſt von Kriegsmaterial.

3 und 4 des Originals ſind nicht beſchrieben.

5. Z. 1. Das zweite Conto betrifft die Anſchaffungen von Holz im erſten Bauhalbjahre, und zwar vorzugsweiſe von demjenigen Holz, welches zu den Gerüſten gebraucht wird; es iſt dies beſonders Tannen- und grünes Eichenholz. Von den 47 mℳ 13 ℋ, welche nach dieſem Conto verausgabt werden, beziehen ſich 44 mℳ 13 ℋ auf Holzankäufe, 31 ℋ auf andere Anſchaffungen, 2 mℳ 1 ℋ auf Fuhr- und ſonſtigen Arbeitslohn. Von den in dieſem Conto erwähnten Perſonen kommen Heine von Elten und Bolte vor dem Heerdenthore in den Rechnungen ſonſt nicht vor.

Z. 3. Ein Gaſt des Gerhard von Wole iſt ein Fremder, der bei G. v. W. wohnte, ſei es unentgeltlich, ſei es gegen Bezahlung. Der Gerhard von Wole (vgl. auch pag. 56, Z. 8), der uns auch aus den Rechnungen über den Bau der Friedeburg vom Jahre 1407, wo er Bier verkauft, bekannt iſt, könnte identiſch ſein mit Gerhard von Wolde, der hernach Balken eintauſcht (Zeile 10, pag. 72), während wir in dem Z. 10 erſcheinenden Gerhard dem Meyer eine andere Perſönlichkeit zu erblicken haben werden.

Z. 5. Vlyen, vligen, vlighen bedeutet aufhäufen, zuſammenlegen. Vgl. Br.-Niederſ. Wörterbuch, v. flyen; jetzt iſt im Plattdeutſchen die Form vleien noch gebräuchlich; ein Elbinger Sprichwort ruft dem Eſſenden zu: vlei langsam und deicht. Die Form des Imperfectum iſt vlegen, vleghen. Vergl. Friſch, deutſches Wörterbuch s. v.

Z. 8. Bei der Geringfügigkeit der Ausgabe iſt kaum anzunehmen, daß unter dem coghen der beiden Balken das zur Krümmung des Holzes angewandte ſogenannte Kochen zu verſtehen ſei. Dieſer Ausdruck bleibt uns daher unverſtändlich. Auch wird nicht

Pag. 5. deutlich, ob wir „das große Werk“ als das große Gerüſt, oder, wie wahrſcheinlicher iſt, als den Hauptkrahn, den in Z. 17 und 19 genannten höchſten Krahn, anzuſehen haben. Andere Krähne treffen wir noch in ſpäteren Conten an; vgl. zu pag. 32, Z. 14.

Z. 11. Die tannenen upstoken zu der stellinghe, deren im Ganzen 60 Stück erwähnt werden, ſind die hoch aufgerichteten Strebebäume des Baugerüſtes, der Stellage. Sie koſteten per Stück zwiſchen 4 und 5 ℛ.

Z. 18. Ein ekeman iſt der Führer eines Eichenſchiffs, eines langen platten Fahrzeuges mit eichenem Boden, deſſen Modell noch in den heutigen Torfſchiffen ſich erhalten zu haben ſcheint. Ueber die Größe derſelben, nach Torfhunten berechnet, ſiehe zu pag. 48, Z. 13 ff., vergl. auch Br.-Niederſ. W.-B., h. v. Lappenberg, Geſchichtsquellen S. 253. Außer dem hier erwähnten Voghe, der ſonſt nicht wieder vorkommt, finden wir als Eichenſchiffer in den Rechnungsbüchern genannt Spelvogel und Borcherd Biſterveld pag. 50, Z. 23, Alerd Spilleker, pag. 51, Z. 30, Dedeke Harbaſſe und Hermannn de Arſte, pag. 61, Z. 20.

Z. 19. Bernhard Prindeney, welcher hier die spylle, d. h., die Spindel oder Windenwalze, die gedrechſelte Welle, über welche die Kette oder das Tau an dem Krahn läuft, außerdem ſpäter (pag. 90, Z. 11) Muſcheln und (pag. 114, Z. 11) Krummholz verkauft, liefert im Jahr 1407 für den Bau der Friedeburg Bier, Steinzeug' (Schüſſeln und Schaalen), ſowie Hafer. In demſelben Jahre wurde er in den Rath gewählt, dem er bis 1427 angehörte. Vgl. auch zu pag. 37.

Z. 21. 22. Das Holz wird in Schiffen an die Stadt gebracht ſein und nun zu Wagen von der Weſer nach dem Bauplatz „hinaufgefahren“ und zwar auf unſer lieben Frauen Kirchhof, unser vrowen hof (Z. 6); vergl. zu pag. 70, wo eines Schauers Erwähnung geſchieht, das zum Schutz deſſelben erbaut wurde. Hinrich Koke (Koke, Kuke) erſcheint in dieſen Büchern, namentlich im nächſten Conto (vergl. pag. 7, Z. 24, pag. 8, Z. 2, 20, pag. 9, Z. 17, 32 ff. u. ſ. w.) vielfach als Wagenmann, d. h. Fuhrmann, bezw. Vorſteher eines Fuhrgeſchäfts; auch werden ſein Vater, der alte

5. Koke, ferner ein Hermann Koke und ein Schwager Koke's als Fuhrleute erwähnt. Ueber spätere Holzfuhren ist zu pag. 11, Z. 20 zu vergleichen.

Z. 23. Die zu dem höchsten Krahn gebrauchten benne scheinen Klammern, Bänder zu sein. Der Umstand, daß zugleich eine Anschaffung von Wassereimern und eine Ausgabe für das Binden, d. h. Umreifen, von Küfen oder Kübel die Rede ist, deutet wohl darauf hin, daß der Krahn besonders zum Kalkaufwinden dienen sollte. Eimer und Kübel erscheinen wohl als Zubehör des höchsten Krahnes.

6 des Originals ist leer geblieben.

7. Z. 1. Das außerordentlich umfangreiche, 10 Seiten des Originals anfüllende Conto „vom gemeinen Werke", das größte der gesammten Rechnungen, betrifft alle verschiedenen durch den Bau verursachten Arbeiten und Anschaffungen, die sich nicht wohl unter ein specielleres Conto bringen ließen, aber auch manche, die unter ein anderes Conto gehörten und offenbar bei Zusammenstellung desselben übersehen waren. Der Inhalt des Conto erhellt am Besten, wenn man die darin verzeichneten gleichartigen Ausgaben an einander reiht. Es kommen dann von der ganzen, 114 mk 4 Schwaren betragenden Summe des Conto:

		mk	ß	Schw.
1)	auf Wegfahren von Schutt und Erde. . .	13	19½	—
2)	„ Graben und Aufladen der Erde ꝛc. .	12	27	3
3)	„ verschiedene Fuhren (Holz, Sand und namentlich Kalk)	6	18	—
4)	„ Steinfuhren (meistens von Ziegelsteinen)	14	22	3
5)	„ Schiffsfracht für Steine	1	3	—
6)	„ Lohn für das Reinigen von Stein. .	2	24	3
7)	„ Lohn für Straßenmacherarbeit	1	—	—
8)	„ Lohn für Sägerarbeit.	—	22	3
9)	„ Arbeitslohn im Allgemeinen	17	10	1
10)	„ Lohn der Frohnboten für Aufsicht und Arbeiten	10	30	—
11)	„ Anschaffungen von Holz, namentlich für die Gerüste	18	5	—

			mk	ß	Schw.
Pag. 7.	12)	„ Anschaffung von Handwerkszeug, Geräthschaften u. dgl.	8	26	2
	13)	„ Diverse Arbeitslöhne, Trinkgelder ꝛc.	5	14	4

Die sämmtlichen unter 11 erwähnten Holzanschaffungen hätten unter das Conto von pag. 5 gehört; der größte Theil der unter 3 angegebenen verschiedenen Fuhren wäre besser zu den Conten für Kalk und Muschelkalk (pag. 54—57) gestellt (vgl. zu pag. 9. Z. 33); verschiedene einzelne Posten wären außerdem noch an andere Stellen zu bringen gewesen. Das Conto reicht über das ganze erste Bauhalbjahr. Die Posten der ersten Seite und die 5 ersten Posten der zweiten sind freilich undatirt; allein das erste angegebene Datum (pag. 8, Z. 8) ist der 11. April, der letzte (pag. 15, Z. 6) der 19. September. Die ersten angeführten Ausgaben waren also vor dem 11. April, zum Theil gewiß schon in den Monaten Februar und März, gemacht. Vom 11. April an sind wahrscheinlich alle Tage, an welchen Zahlungen stattfanden, nach dem Datum angegeben, so daß jeder nicht näher bezeichnete Posten zu dem letzten vorher genannten Datum gehört, wie namentlich daraus zu schließen, daß im Original jede Zeile, in der ein neues Datum vorkommt, durch ein besonderes Zeichen am Rande hervorgehoben ist. Im Abdruck haben wir dies durch fette Schrift des Item eines solchen Postens wiederzugeben versucht. Ueber eine Incorrectheit in der Reihefolge der Daten vgl. zu pag. 9, Z. 38. Im Allgemeinen ist jene Regel auch für die übrigen Conten beobachtet, wenn sich auch nicht immer die betreffenden Zeilen in solcher Weise hervorgehoben finden. — Es ergiebt sich aus dem vorliegenden Conto weiter, daß in der Regel die Auszahlungen, namentlich für Arbeitslöhne u. dgl., am Ende der Woche, meistens am Sonnabend, auch wohl Sonntags, und, wenn auf den Sonnabend ein hervorragender Festtag fiel, Freitags für die in der abgelaufenen Woche geschehenen Leistungen erfolgt sind. Wir finden in diesem Conto nämlich folgende Zahltage angegeben, die dann auch in den meisten anderen Conten dieses Buches, namentlich beim Bezahlen von Arbeitslöhnen, wieder erscheinen: April 11. (Sonnabend vor Palmsonntag), 16. (Gründonnerstag), 25. (Sonnabend „in der Osterwoche", d. h. nach

7. Oſtern), Mai 3, 10, 17, 24, 31 (der zweite Sonntag nach Oſtern und die Sonntage vor St. Victor, nach St. Victor, vor Himmelfahrt und nach Himmelfahrt), Juni 6, 13, 20, 27 (die Sonnabende vor („zu“) und nach Pfingſten, nach dem Fronleichnamsfeſt, und der St. Peter- und Pauls-Abend), Juli 18 (Sonnabend vor Mariä Magdalenä), 24 (Tag vor St. Jacobi, welches Feſt ſelbſt ein Sonnabend war), Auguſt 1, 8 (St. Petri Kettenfeier und St. Laurentius-Abend, da in dieſem Jahre, weil das Laurentius-Feſt, der 10. Auguſt, auf einen Montag fiel, die Vigilie an dem vorhergehenden Sonnabend begangen wurde), 14 (Tag vor Mariä Himmelfahrt, ein Freitag, da das Feſt ſelbſt auf einen Sonnabend fiel), 22 (vigilia Bartholomaie, welches Feſt — 24. Auguſt — auf einen Montag fiel), 29 (Enthauptung Johannes des Täufers), September 5 (Sonnabend vor Mariä Geburt) und 19 (vigilia Matthaie, die wegen des auf den Tag vor dem Feſte fallenden Sonntags am vorhergehenden Sonnabend begangen wurde). Dieſelben Zahltage finden ſich wieder in den ſpäteren Conten, ſiehe pag. 18 — 23, pag. 24, pag. 30.

Z. 2 — 4. Das Rathhaus, aus dem Gegenſtände wegtransportirt werden, kann unmöglich mit dem identiſch ſein, deſſen Bau kaum begonnen hat; gemeint iſt das alte Rathhaus, welches an der Ecke der Sögeſtraße und Obernſtraße lag, bereits 1229 erwähnt iſt und bis zum Jahre 1598 als öffentliches Gebäude beſtand. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts befanden ſich in ihm Buden, und eine von dieſen mag zur Aufbewahrung der Steinſchilder gedient haben, die nach der Pelzerbude geſchafft wurden, d. h. nach dem Kürſchnerhauſe in der Pelzerſtraße, das ſchon 1238 vorkommt. Vgl. Brem. Urkundenbuch I. Nr. 207, S. 241; Oelrichs und Watermeyer Beiträge zur Kenntniß des Bremiſchen Rechts I., S. 154. Ueber die Steinſchilder vergl. Note zu pag. 64, Z. 13—21. Zu ihrem Transport werden die Stränge, dagegen zur Herrichtung eines hölzernen Verſchlages im Kürſchnerhauſe die Nägel verwandt ſein.

Z. 5. 6. Ueber den Zimmermann Meiſter Lüder und ſeinem Geſellen Hermann ſiehe den beſonderen Abſchnitt über die Zimmerarbeit pag. 32. — Unter Schoßkammer iſt der in voriger Note

Pag. 7. erwähnte Verſchlag verſtanden; das Wort Schoß, schot, bedeutet nichts weiter als Verſchluß, Riegel.

Z. 7. Die „Haspelwinde“ iſt das bekannte Hebezeug zum Aufziehen von Laſten, deſſen auf zwei Zapfen ſich bewegende Welle mittelſt zweier Kurbeln oder auch kreuzweis eingelegter Stangen umgedreht wird. Die Winde wird wohl, wie die auf pag. 5, Z. 20 erwähnte Spindel, zum Krahn gehört haben; an eine Haspel-Ramme iſt nicht zu denken, da uns von Rammen nichts gemeldet wird.

Z. 8—10. Die Maurermeiſter Salomon und Martin (ſiehe pag. 18 ff.) und Meiſter Johann, der in nächſter Note erwähnte Steinmetz, begaben ſich zur Bürgerweide, um hier durch in die Erde geſteckte Schäfte oder Holzſtangen (schechte) und um dieſe herum gezogenes, „geſchorenes“, Garn die Länge und Weite des projectirten Gebäudes darzuſtellen.

Z. 11. 12. Ueber Meiſter Johann, den Bild- oder Steinhauer, ſ. pag. 50 ff. Die „Formen des Rathhauſes“, die er aus Brettern macht, ſind die beim Bau zu verwendenden Formſtücke, Rahmen, Muſter und Modelle, nach denen die Steinmetzarbeiten, z. B. Fenſtermaaßwerk, Thürumrahmung, verfertigt werden ſollten. Vergl. z. B. pag. 12, Z. 26: brede, dar de stenhouwers formen afhouwen; pag. 64, Z. 7, brede, dar he de goten na houwen scholde. Siehe auch zu pag. 10, Z. 21 und pag. 32, Z. 11. — Auf pag. 70, Z. 27 erfahren wir, daß die „Formen des Rathhauſes“ angemalt werden.

Z. 13. Die neuen Schwaren oder Neuſchwaren, die öfter in dieſen Rechnungen vorkommen, ſcheinen den gewöhnlichen Schwaren ziemlich oder ganz gleich geweſen zu ſein. Die auf dieſer Seite (vgl. Z. 26) erwähnten 24 neuen Schwaren ſind, wie aus der Summirung erhellt, gleich $4^4/_5$ ℳ gerechnet. Vgl. jedoch zu pag. 8, Z. 36, pag. 11, Z. 40, pag. 22, Z. 27. Hermann (der Zimmermann, ſ. Z. 5) erhielt hier für das Reinigen des Platzes, auf dem die nachher erwähnte Kalkgrube gemacht werden ſollte, einen Taglohn von 6 neuen Schwaren, während 5 bis 6 Schwaren der gewöhnliche Taglohn für dieſe und ähnliche einfache Handarbeiten iſt.

Z. 14. Das Biſchofshaus iſt das ſchon zu pag. 1, Z. 20

Digitized by Google

7. erwähnte Palatium: daß der Erzbiſchof daſſelbe nicht bloß nicht bewohnte, ſondern dem Rathe zur Verfügung geſtellt hatte, ergiebt ſich daraus, daß in dem Gebäude ſelbſt Kalkgruben eingerichtet wurden; ſo iſt in Z. 22 vom Kalkhauſe in dem Biſchofshauſe die Rede. Vgl. auch zu Z. 26 und 30.

Z. 16. Die humoriſtiſche Namenbildung in unſeren niederdeutſchen Städten im Mittelalter zeigt ſich bei verſchiedenen in den Rechnungsbüchern namhaft gemachten Perſonen; ſo bei dem hier und pag. 111, Z. 12 erwähnten Bitenduvel und den folgenden Namen: Pypegodes, (pag. 13, Z. 15, pag. 15, Z. 4), Spelevogel (ſ. zu pag. 50), Bysterveld (ſ. pag. 50), Spinneben (ſ. zu pag. 50 und 61), Langor (pag. 22, Z. 16), Retoghe (ſ. zu pag. 48), Enundetwintich (pag. 54, Z. 30).

Z. 17. Den hier zuerſt genannten Textor und in gleicher Weiſe die „Boten“ Chriſtian (Kerstianus, Kersten, meiſt mit dem Zuſatz de bode), Heinrich (Hinrik de bode) und Diedrich (Diderik de bode, Diderik uthe sunte Stephens verdendele), und ferner Ropenack finden wir vielfach in den Rechnungsbüchern erwähnt, theils bei den einfacheren Arbeiten ſelbſt beſchäftigt, theils mit der Aufſicht der Arbeits- und Fuhrleute, mit der Führung der Rechnung über die von dem ſtädtiſchen Ziegelhauſe abgelieferten Steine und dergl. beauftragt. Jedenfalls drei, wahrſcheinlich vier von ihnen waren die „Boten“ der ſtädtiſchen Quartiere oder Kirchſpiele — nämlich Diedrich, wie in dieſen Rechnungbüchern (vgl. pag. 14, Z. 17) ausdrücklich geſagt wird, für St. Stephani; Heinrich, wie aus einer Aufzeichnung von etwa 1400 im Rathdenkelbuch (Fol. XI. a.) erhellt, in welcher er neben dem vorigen genannt wird, für St. Ansgarii; Chriſtian für das Martini-Viertel, falls wir aus den Worten tho borgerwerke uth unser leven vrowen verdendele (Z. 16, 17) ſchließen dürfen, daß der am Meiſten in dieſen Functionen erwähnte, aber nie als „Bote“ bezeichnete Textor der Bote für das angeſehendſte der Quartiere, das Liebfrauenviertel, und damit auch der „Oberbote“ war. Ueber die Wirkſamkeit und Stellung dieſer Raths- oder Stadt-Boten hat ſchon Donandt, Geſchichte des Brem. Stadtrechts I. S. 301, Note 467 (in der daſelbſt

Pag. 7. S. 83 angezogenen Urkunde von 1339 ist übrigens nicht judices, sondern nuncii civitatis und S. 301, Z. 17 v. o. „Gesetz v. 1398“ zu lesen) Verschiedenes mitgetheilt. Aus dem dort Angeführten und verschiedenen Stellen im Rathsdenkelbuch ist zu entnehmen, daß diese Boten eine Art von Polizeiaufsicht über ihre Viertel, wahrscheinlich auch Bürgerlisten, zu führen und namentlich die Bürger zu allen öffentlichen Leistungen in Krieg und Frieden aufzubieten, vermuthlich auch die öffentlichen Kundmachungen zu besorgen hatten und überhaupt zu allerlei Aufträgen dem Rathe zu Dienste sein mußten. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wo sich ihre Geschäfte schon bedeutend gehäuft haben werden, finden wir neben den vier eigentlichen Kirchspielsboten oder „Hausboten“ (husbaden), wie sie nun häufig genannt werden, noch 4 „Unterboten“, die ohne Zweifel jene in ihren Verrichtungen zu unterstützen hatten. Außer den angeführten Dienstleistungen, für welche ihnen neben freier Kleidung der Kämmerer des Raths an gewissen Tagen im Jahre geringe Löhne auszahlte, besorgten sie noch gegen besondere Vergütungen für den Rentmeister das Eincassiren der „ewigen Rente“, d. h. der Pacht von öffentlichen Häusern und Grundstücken, ferner die Austheilung der für gewisse städtische Festtage angeordneten Armenspenden u. dgl. mehr. Daneben aber konnten sie noch, wie namentlich aus diesen Rechnungsbüchern hervorgeht, für allerlei öffentliche Arbeiten und Dienstleistungen gebraucht werden, für die sie dann aber, wie hier für die Aufsicht (dat he darby was, by deme werke was), ferner de rekensehup to verwarende tho deme thegelhuse, vor borgerwerk etc. — besondere Bezahlung erhielten. Mit „Bürgerwerk“ werden die gewöhnlichen öffentlichen Arbeiten — namentlich Erd- und Bauarbeiten, wie sie vorzugsweise zur Befestigung und zum Schutze der Stadt erforderlich waren — bezeichnet, bei denen unentgeltlich zu helfen allen Bürgern der Stadt oblag; nur die in Diensten der Stadt stehenden Personen pflegten contractlich davon befreit zu sein, und so erklärt es sich, daß die Boten auch für Bürgerwerk Bezahlung erhielten. Ihr Lohn für solche Leistungen scheint in der Regel 1 ℳ für den Tag, d. i. der Lohn eines gewöhnlichen Arbeitsmanns, betragen zu haben (vergl. namentlich pag. 15, Z. 13) und wurde

Pag. 7. noch im Jahre 1514 ausdrücklich wieder ſo feſtgeſetzt, wie folgende Notiz des Denkelbuchs (Fol. 47 a) zeigt: Item wanner ok de dhenere offte huszbade to borgerwerke verbadet weren, so giifft men oen enen groten unnde nycht mer. Conclusum est ita in consulatu anno 1514 prope festum beati Martini episcopi concorditer. — In einer ähnlichen Stellung wie dieſe 4 Quartier-Boten befand ſich offenbar der häufig genannte Ropenack; vielleicht verſah er daſſelbe Amt, welches jene für die Stadtviertel bekleideten, für die unmittelbar vor der Stadt gelegenen Bauerſchaften oder die zur Stadt gehörigen Dorfſchaften, da er namentlich das Aufbieten der Bauern zu Fuhren beſorgt (vgl. zu pag. 14, Z. 8). — Auch der mehrfach erwähnte Hinrik uppe deme Bruggedore (zuerſt pag. 8, Z. 17), vermuthlich derſelbe wie Hinrik Bruggemestere (zuerſt pag. 12, Z. 13), iſt als ein ſolcher Unterbeamter des Rathes anzuſehen, wahrſcheinlich als der Wächter auf dem Weſerbrücken-Thore und vielleicht auch als ſolcher mit der Erhebung von Zoll und Acciſe betraut. Zu ſeinen amtlichen Functionen mag auch das Nachmeſſen des Kalkes gehört haben (vergl. zu pag. 54 und 57), das neben ihm nur ausnahmsweiſe der Bote Heinrich beſorgt. Auch er konnte bei der Aufſicht der Arbeiten, beim „Bürgerwerken“ beſchäftigt werden, wofür er dann aus dem angegebenen Grunde Bezahlung erhielt. Ueberhaupt bezeichnet der Titel „Bote“ allgemein derartige untere Beamte oder „Diener“ des Raths, wie z. B. die Thor- und Gefängnißwärter in dieſer Zeit häufig auch „Boten“ [de bode (de knecht) in deme Hurrelberge, in deme marstalle ꝛc.] genannt werden. Nicht zu verwechſeln mit den obigen Stadt- oder Raths-Boten, wie vorzugsweiſe die Boten der Stadtviertel bezeichnet werden, iſt der ſtädtiſche Fronbote oder Fronvogt (des rades vrone, de vrone voged, der auch in mehreren Urkunden unter dem Ausdruck Bote oder nuncius ſcheint verſtanden werden zu müſſen), welcher eine vorzugsweiſe gerichtliche Function bekleidete und einen angeſehenen Rang einnahm.

Z. 20. Außer einfachen Nägeln erwähnen die Rechnungsbücher als beſondere Arten, und zwar ziemlich häufig, „Spuntnägel“ (das ſind ſogenannte Brettſpieker, Dielennägel) und „Lattennägel“, vermuthlich von Eiſen, während die erſten von Holz ſein werden, vgl.

Pag. 7. Br.-Niederſ. Wörterb. v. spunden; ſodann einige Male hechtennegele d. h. Klammernägel. Außerdem kommen bisweilen (pag. 40, Z. 4 und pag. 108, Z. 4) „Pfennignägel“ und „Scherfnägel“ vor, offenbar Nägel, welche das Stück 1 Pfennig (12 einen Groten), bezw. 1 Scherf (25 einen Groten) koſteten. Die Schoßkammer, zu der hier die Latten- und Spuntnägel verwendet werden, iſt oben Z. 5 und 6 erwähnt.

Z. 24. 25. Das Holz, welches, wie die vorhin erwähnten Steinſchilder, in dem alten Rathhauſe gelagert hatte, wird, als in dieſem die Werkſtätten („Kammern“) eingerichtet wurden, auf den Markt gebracht ſein und mußte von hier nach der Schreiberei geſchafft werden, um unter Dach zu kommen. Vergl. pag. 8, Z. 2. Die Schreiberei (scryverie), das Gebäude für die Canzlei des Rathes, lag am Liebfrauenkirchhof mit der Rückſeite nach der Sögeſtraße.

Z. 26. 30. Auf Bahren (boren) wurde der Grauſtein, der in den Schuhbuden gelagert hatte, nach dem Hof des Palatiums gebracht Ueber die Schuhbuden und den erwähnten Transport vgl. zu pag. 11, Z. 22. In dem Hof des Palatiums lagerten außerdem namentlich noch Sand (pag. 9, Z. 40) und Ziegelſteine, für die dort ein beſonderes Schauer errichtet ward (ſ. zu pag. 70—72).

Pag. 8. Z. 1. Brand Selfleger, welcher hier das hänfene Tau liefert, ſpäter (pag. 15, Z. 20) ebenfalls Tauwerk, außerdem Latten und kleine Eichenſparren (pag. 77, Z. 16), Strebebäume und Gerüſtholz, und zuletzt wieder (pag. 113, Z. 19) Sparren, kommt auch in den Rechnungen über den Bau der Friedeburg (1407) vor, wo er Bier, Butter, Nägel und Tauwerk abgiebt.

Z. 5. Der hier mit ſeinen Geſellen angeführte Bertold, der Holz und Steine in Ordnung legt, kommt ſonſt nicht weiter vor.

Z. 8. Die erſte Bezahlung für Erdarbeiten erfolgt am 11. April und dauern die Ausgaben für Graben und Wegfahren von Schutt (grus) und Erde (an die Fuhrleute — wagenlude — und an die „Gräber“) bis zum 10. Mai, an welchem Tage alſo vermuthlich dieſe Arbeit vollendet war. Es ſind mit derſelben in der erſten Woche 9, in der zweiten 10, in der dritten 15, in der vierten 28,

z. 8. in der fünften 26 Leute beſchäftigt. Die gewonnene Erde wurde über die Weſerbrücke gefahren und mag für die Verbeſſerung der dortigen Befeſtigungswerke benutzt ſein. Aehnliche Fuhren ſind ſpäter pag. 71, Z. 15, pag. 77, Z. 8 aufgeführt; vgl. zu Z. 23.

Z. 10. Der auf das alte Rathhaus gebrachte Grauſtein war offenbar für das pag. 7, Z. 22 erwähnte „Fenſterwerk“ beſtimmt.

Z. 19. Meiſter Hinrich der Büttel, d. i. der Scharfrichter, (ſo in einer Aufzeichnung des Rathsdenkelbuchs von 1498, Fol. 43 b: deme scherpenrichtere edder bodele, und öfter) erhält 2 Mal (vgl. pag. 9, Z. 8) verhältnißmäßig ſehr hohen Lohn für „Nachtwerk“, eine Arbeit, die nicht näher bezeichnet iſt.

Z. 23. Außer dem ſchon mehrfach vorgekommenen Hinr. Koke werden noch folgende 8 Perſonen als beim Bau regelmäßig beſchäftigte Fuhrleute erwähnt: der alte Koke (wohl der Vater des Erſteren), Gereke, Hinrich Grove, Ludeke, Arnd, Jacob, Hermann Haſenbruk, Johann Lange. Vgl. zu pag. 96. Der Zuſammenhang ergiebt, daß die hier erwähnten Fuhren Erdfuhren ſind; da die Zahl derſelben nicht feſtſteht, iſt die Höhe des für jedes Fuder bezahlten Preiſes nicht anzugeben. Vgl. über Kalkfuhren zu pag. 9, Z. 33, über Sandfuhren zu pag. 9, Z. 35, über Holzfuhren zu pag. 11, Z. 20, über Steinfuhren zu pag. 11, Z. 18 und pag. 12, Z. 21.

Z. 29. Die hier und pag. 9, Z. 3 angeführten Feldſteine könnten mit den zu pag. 2, Z. 19 genannten identiſch ſein, da wir nachher (pag. 77, Z. 2) von dem Urſprung der ſpäter erwähnten Kieſelſteine erfahren, die auch auf dem Liebfrauenkirchhof gelagert wurden.

Z. 36. Die angegebene Summe erhält man, wenn die auf Z. 15 erwähnten 18 Neuſchwaren gleich $17\frac{1}{2}$ alten Schwaren gerechnet werden. Vergl. zu pag. 7, Z. 13, pag. 11, Z. 14, pag. 22, Z. 27.

ag. 9. Z. 2. Wir ſtellen hier die in dem Folgenden genannten Geräthſchaften zuſammen. Thover, Zuber, ein hölzernes Waſſergefäß, mit zwei ringförmigen Handhaben, durch die man einen Baum ſteckt, damit es von Zweien getragen werden kann. Die Töferbohmſtraße in St. Stephani Kirchſpiel wird entweder, weil in früherer

Pag. 9. Zeit einmal dort ſolche Bäume verkauft wurden oder ſolche Träger dort wohnten, ſo benannt ſein. Vergl. auch zu pag. 54. 55. — Schuppen, Spaten, Schaufeln. — Schopen, Schöpfkelle, ſ. Brem. Niederſ. Wörterbuch h. v. — Bore, Tragbahre. Den folser, mit dem ſie in Verbindung gebracht werden, vermögen wir nicht zu deuten. Die kethele, Keſſel, werden ſpäter zum Einfüllen des für die Mauerfüllung beſtimmten Gußkalks (ghotekalk) gebraucht, — kalkmole, Kalkmühle. — Bledeken (Blättchen) vielleicht Boden einer Karren, der auch wohl boddenblad genannt wird. Spikerboer, ein Bohrer, der die Löcher für Spiker, d. h. große Nägel und Spitzbolten, zu bohren hat. Es werden ferner erwähnt Kufen, Goſſen, Mulden, Waſſereimer, Quäſte, Kalkbaljen, Kalkzuber, für die benne (d. h. Bänder, Reifen) und gryndele (d. h. Riegel) angeſchafft werden (pag. 15, Z. 26).

Z. 16. Von dem Wychmann, der pag. 32 als Geſell des Zimmermeiſters Lüder erſcheint, ſagt eine ſpäter durchſtrichene Notiz auf pag. d: Wichmann debet portare ligna (?) dat hunderd pro ½ mk. Demnach wird er hier und pag. 14, Z. 11, wo er ebenfalls wegen Holzes bezahlt wird, für das Tragen deſſelben gelohnt; hier bekommt er wirklich für 100 Stück ½ mk, ſpäter für 250 Stück nur 28 ß. Das Holz, das er trägt, iſt stelholt, d. h. Holz für die Stellage. An Stellholz reſp. Stellbäumen ſind im Ganzen 1290 Stück erwähnt. Vgl. pag. 14, Z. 9 und 20.

Z. 22. Kurd Borber, der als Verkäufer von ähnlichen Geräthſchaften, wie hier, auf pag. 10, Z. 14 genannt wird, könnte der ſpätere Bremiſche Rathmann (c. 1419—1446) ſein.

Z. 28. Mit dem Reinigen der alten, aus dem Abbruch gewonnenen Backſteine finden wir hier während der erſten drei Wochen (pag. 10, Z. 8 und 28) 5 Leute beſchäftigt, die uns pag. 10, Z. 28 genannt werden, ſpäter (pag. 11, Z. 8; pag. 12, Z. 14 und 30) nur einige von ihnen. Außerdem wurden auch alte Steine anderswoher bezogen, wie denn pag. 12, Z. 26 von 5 Fuhren derſelben die Rede iſt. Die alten Ziegel ſollten tho der vullinghe, d. h. zu der innern Füllung der Umfaſſungsmauern zwiſchen den äußeren Wandſchichten, benutzt werden. Das Reinigen der

9. hierfür bestimmten Steine geschah nach diesem Conto im Mai und Juni; frühere Arbeit gleicher Art treffen wir p. 18 ff., sodaß die hier erwähnten Personen die später namhaft gemachten abgelöst haben werden. Vgl. zu pag. 18, Z. 1.

Z. 29. Das Stützen der Kuhle, d. h. der Baugrube, weist darauf hin, daß der für den Rathhauskeller erforderliche Raum mindestens zum Theil ausgehoben war. Vergl. pag. 32, Z. 9. Bei Nachtzeit wird zum Schutz für Vorübergehende bei der Grube gewacht sein.

Z. 31. Schon im Jahre 1301 hatte der Rath von dem Paulskloster vier neben demselben (vor dem Osternthore) gelegene Grundstücke mit darauf stehenden Ziegelhäusern (domus laterum) zunächst auf sechs Jahre gegen eine jährliche Pacht von 1000 Mauersteinen gemiethet. Es scheint, da wenigstens die Urkunde dieses Vertrags in dem Archive des Paulsklosters aufbewahrt blieb und mit diesem dann in das städtische Archiv gelangte, dieser Pachtbesitz länger fortgedauert zu haben, ohne daß wir Genaueres darüber erfahren. Im Jahre 1335 (Urk. v. 1. Sept. d. J.) aber finden wir bereits ein der Stadt gehöriges Ziegelhaus erwähnt, welches im Westen der Stadt, nahe der Weser, lag. In einer Aufzeichnung des Rathsdenkelbuchs vom Jahre 1483 (Fol. 148 a) über dasjenige, „was zu der Stadtmauer gehört", werden — während unter derselben Rubrik im Jahre 1420 (Fol. 121 a) nur eines nicht näher bezeichneten Ziegelhauses Erwähnung geschieht — vier in derselben Gegend neben einander gelegene Ziegelhäuser aufgeführt, von denen das erste und vierte (in westlicher Richtung von der Stadt aus gerechnet) der Stadt und dem St. Stephani Quartier (sunte Stephens muren) zusammen, das zweite denselben und der St. Stephani Kirche gemeinschaftlich, das dritte dem Dom (früher dem Stadtvogt Herm. von Walle) gehörte. Sie wurden damals gewöhnlich an Ziegelbrenner vermiethet, welche als Pacht eine bestimmte Quantität Steine an die Stadt und die sonstigen Eigenthümer jährlich zu liefern hatten; auch von dem dritten Ziegelhause empfing die Stadt „für die Stätte" eine solche Abgabe; außerdem hatten das dritte und vierte Ziegelhaus auch von „jedem Ofen Steine", der gebrannt wurde,

Pag. 9. eine gewiſſe Anzahl der Stadt abzugeben. Wie viele und welche ſtädtiſche Ziegelhäuſer zur Zeit des Rathhausbaues exiſtirten, erhellt aus unſeren Rechnungen nicht. Während gewöhnlich nur — abgeſehen von den Brennereien einzelner Ziegeler, von denen Steine gekauft wurden — von „dem Ziegelhauſe“ die Rede iſt, wird einmal (pag. 96, Z. 9) „das untere (nedere) Ziegelhaus“ erwähnt, welches Beiwort entweder als mehr ſtromabwärts oder als näher der Weſer gelegen, zu verſtehen iſt; für letzteres ſpricht, daß die Steine von dort in Schiffen zur Stadt transportirt werden. Aber auch außerdem wurden mehrfach Steine „von dem Ziegelhauſe“ zu Schiff nach der Stadt gebracht (ſ. zu pag. 10, Z. 1). Es iſt demnach wahrſcheinlich, daß der Ausdruck dat tegelhus nicht immer eine und dieſelbe Ziegelhütte, ſondern bald den Complex der ſtädtiſchen Ziegeleien, bald die eine, bald die andere der dazu gehörigen Ziegelhütten bezeichnet. — Die „Rechenſchaft des Ziegelhauſes“ iſt das Regiſter, welches über die aus dieſem ſtädtiſchen Ziegelhauſe abgelieferten Steine geführt wird. Leider fehlt jeder Anhalt über die Summe, die in ihm verzeichnet geweſen iſt. Mit der Führung des Regiſters iſt hier im Mai, wie im September (pag. 15, Z. 14), Diedrich, der Bote des Stephaniviertels, im Auguſt 1405 (pag. 14, Z. 7 und 28), ſowie ſpäter (vgl. pag. 77 u. 78 und pag. 116, Z. 20) Ropenack beauftragt. Ueber beide Perſonen vgl. zu pag. 7, Z. 17. Siehe übrigens auch zu pag. 12, Z. 21.

Z. 33. Die hier und im Folgenden erwähnten Kalkfuhren ſcheinen ſämmtlich Muſchelkalk-Fuhren geweſen zu ſein, obwohl wir ſpäter (vgl. zu pag. 57, Z. 1) finden, daß der dort aufgeführte Muſchelkalk an Ort und Stelle bereitet wird. Vom Steinkalke iſt auf pag. 54 erſt die Rede. Der hier verladene Kalk wird vom Werder aus auf Wagen zur Bauſtätte gebracht; er iſt alſo zu Schiff an die Stadt gekommen. Beſtimmt ſind in dieſem Conto 107 Fuder Kalk angegeben und koſtete das Fuder an Fuhrlohn $^1/_2$ ℳ (vgl. Z. 38; pag. 12, Z. 20; pag. 13, Z. 5); außerdem werden wegen der an drei Stellen (pag. 11, Z. 30; pag. 13, Z. 34; pag. 14, Z. 1) gemachten Andeutungen noch mindeſtens 24 Fuder hinzuzurechnen ſein, ſodaß wir im Ganzen 131 Fuder anzunehmen hätten, deren Anſchaffungskoſten

9. in den Rechnungbüchern nicht verzeichnet ſind. Auffallend iſt eine ganz allein ſtehende Notiz im Denkelbuche Fol. 6 von Heinrich von der Trupe's Hand, welche lautete: „De raet is schuldich Mouwen 2 voder müschelen calkes. Item Volquin 9 dusent dacstenes unde ½ düsent mürstenes. Item Mathewese 2 voder calkes.“ Die drei genannten Perſonen ſind die zu pag. 48 erwähnten Ziegler.

Z. 35. Die hier zuerſt vorkommenden Sandfuhren waren, wie aus Zeile 40 hervorgeht, für die Kalkgruben im Biſchofshauſe beſtimmt; vgl. zu pag. 6, Z. 14. Aus pag. 12, Z. 23 ergiebt ſich, daß wahrſcheinlich die Sandfuhren mit je 1½ Schwaren bezahlt wurden, ſodaß hier an vier Fuder zu denken wäre. Außerdem werden noch Sandfuhren erwähnt: pag. 11, Z. 12, wo der Betrag nicht zu ermitteln iſt; pag. 11, Z. 18, wo 3 ℔ (= 10 Fuder) für die Sandfuhren übrig bleiben; pag. 11, Z. 34, wo 18 Schwaren = 12 Fuder; Z. 39, wo 3 ℔ = 10 Fuder vorkommen; pag. 12, Z. 26, wo 10 Fuder mit 3 ℔ bezahlt werden; pag. 12, Z. 33 und 34, pag. 14, Z. 13, wo in unbeſtimmter Weiſe von Sandfuhren die Rede iſt; pag. 13, Z. 12, wo für 10 Fuder 2 ℔ verausgabt ſind; pag. 13, Z. 33, wo für 5 ℔ 25 Fuder; pag. 14, Z. 13, wo für 4 ℔ 20 Fuder geliefert ſein mögen; im Ganzen werden ungefähr 80—90 Fuder transportirt ſein.

Z. 38. Die an dieſer Stelle angeführte Ausgabe am 24. Mai unterbricht offenbar den Verlauf der zum 17. Mai gehörigen Poſten, die auf Z. 36 beginnen und bis ans Ende von pag. 10 fortgehen.

Z. 41. Die Aufzählung der Poſten auf der neunten Seite ergiebt einen Groten mehr als angeführt, nämlich 27 *mℒ* 1½ *ß*.

10. Z. 1. Die hier (17. Mai) zuerſt erwähnten Steinfuhren wurden während des ganzen erſten Bauhalbjahres (bis 19. Sept.; vgl. pag. 15, Z. 26) fortgeſetzt. Die betreffenden Steine waren Ziegel, die zum Theil von dem ſtädtiſchen Ziegelhauſe zu Schiff nach der Stadt gebracht wurden; wie denn Z. 13 Ramme und Z. 2 deſſen Frau als Eichenſchiffer bei dieſer Arbeit erſcheinen. Vom Schiff wurden dann die Steine auf Wagen nach der Bauſtätte befördert. Später werden ſie hierhin, wie aus pag. 12, Z. 21 erhellt, direct vom Ziegelhauſe auf Wagen geſchafft. Auch von den Privatziegel-

Pag. 10. brennereien werden einige Ziegellieferungen zu Waſſer, die meiſten mittelſt Wagen beſchafft, vgl. pag. 48, Z. 3. — Für die Fuhren vom Schiffe aus wurden am 17. Mai Löhne im Betrage von 39 ℳ 1 Schw. (vgl. Z. 32 und 33), ſowie außerdem für Ziegelfuhren von der Brennerei des Matthias 14 ℳ (Z. 34) bezahlt. Ueber das ſtädtiſche Ziegelhaus vgl. zu pag. 9, Z. 31.

Z. 9. Außer den hier angeſchafften 177 tannenen Dielen werden pag. 11, Z. 15 noch 88 (1 Stiege gleich 20) Dielen angekauft; jede Diele koſtete etwa 4 Schwaren; die pag. 11, Z. 30 erwähnten Dielenfuhren „vom Werder“ laſſen darauf ſchließen, daß die Dielen die Weſer herabgebracht und auf dem Werder gelagert wurden. Vgl. über Holzfuhren zu pag. 11, Z. 20.

Z. 12. Die Banning'ſche, die auch pag. 13, Z. 19 und pag. 15, Z. 1 erwähnt wird, und zwar jedes Mal als Verkäuferin von Nägeln, könnte die Frau eines Bernhard Banning ſein, der um das Jahr 1400 nach einem Regiſter der „ewigen Rente“ aus dieſer Zeit ein Haus in der Groperſtraße von der Stadt in Miethe hat. Dieſer Banning ſcheint auch in einer ſpäter durchſtrichenen undeutlichen Notiz auf pag. d. erwähnt zu ſein, die wir zu pag. 39 und 40 mittheilen.

Z. 19. Dieſer auf die Reiſe der beiden Meiſter Henning und Johann ſich beziehende Poſten hätte ſeine Stelle richtiger auf pag. 50 gefunden, wo von ähnlichen Ausgaben die Rede iſt.

Z. 21. Die Regeln für den Schwibbogen, d. h. die Schalrahmen (reghel), über welche die Gewölbe (swiboghen) gemauert werden ſollten, werden hier aus Eichenholz geſägt. Pag. 11, Z. 5 werden Eichenſparren zu gleichem Zwecke verwandt, während Z. 13 Eſchen- und Eichenholz hierfür erwähnt wird. Mit jenem Ausdrucke ſcheinen gleiche Bedeutung die „Bogen von Erlenholz“ (pag. 10, Z. 25) die „büchenen Bretter für den Schwibbogen“ (pag. 11, Z. 17) und die „Formen der Schwibbögen“ (pag. 13, Z. 21) zu haben. Siehe auch zu pag. 7, Z. 11 und 12 und zu pag. 32, Z. 11.

Z. 26. Die wolstocke (ſ. zu pag. 11, Z. 4) ſowohl, als auch der Baſt — für welchen, um ihn geſchmeidiger und haltbarer zu machen, hier Fett (smeer, vgl. auch pag. 111, Z. 14) angeſchafft

10. iſt, werden entweder zum Aneinanderſetzen der „Regeln“ und „Bogen“, wie hier der Zuſammenhang vermuthen läßt (ſ. auch pag. 32, Z. 11 und 13), oder zur Befeſtigung der Gerüſttheile an einander (ſ. zu pag. 77, und zu pag. 11 Z. 20) gedient haben. Vergl. auch pag. 13, Z. 8 und 14.

Z. 39. Die Summirung dieſer Seite ergiebt 14 mk 3½ ß und ½ mk Lüb., ſo daß letztere zu 9½ ß angenommen wäre. Der Lübiſche Schilling, 1/16 Mark, war alſo damals gleich 13/16 Bremer Groten. Vgl. zu pag. 36, pag. 50, Z. 17, pag. 61, Z. 1 und pag. 63.

11. Z. 4. Bei dem Worte sleet bemerkt das Br.-Niederſächſiſche Wörterbuch: „So nennen die Bauern die Bretter und Bäume, welche ſie in ihren Häuſern und Scheunen über die Balken nicht gar dicht über einander legen, damit das Getreide und Heu luftig darauf liegen und völlig austrocknen könne“. Hier ſcheint darunter allerlei Kleinholz verſtanden zu ſein, aus welchem dann wolstocke, d. h. wahrſcheinlich Holzpflöcke (wohl von dem alten Zeitworte will, wall, gewollen, d. h. ründen, abzuleiten) und Keile gemacht werden; die wolstocke ſind ſämmtlich von Holz, während aus pag. 39, Z. 9 hervorgeht, daß die kyle auch aus Eiſen gearbeitet wurden.

Z. 15. Gerhard von Butſem iſt ſonſt nicht bekannt.

Z. 18. Da aus ſpäteren Angaben hervorgeht, daß für den Transport von je 1000 Ziegelſteinen durchſchnittlich 4 ß bezahlt wurden, ſo kommen von dieſen 11 Groten 8 ß auf Sandfuhren. Für die vorangehenden Poſten ergiebt ſich hieraus, daß für ½ mk (Z. 11) 4000 und für 53 ß (ſiehe zu pag. 10, Z. 1) 13,250 Steine transportirt werden konnten.

Z. 20. Weiden werden für das Baugerüſte benutzt ſein, um die Pfähle, Latten und Bretter zuſammen zu halten, auch die durch Pflöcke und Keile hervorgerufene Verbindung zu verſtärken; ſo wird auch auf pag. 13, Z. 7 aus dem Werder geholtes Strauchwerk erwähnt, das „zu Weiden“ gebraucht werden ſollte und finden wir pag. 13, Z. 24 bemerkt, daß 250 zur Stellage beſtimmte Latten „vorgebunden“ werden. — Außer den hier erwähnten Dielenfuhren finden ſich Holzfuhren noch Z. 30, wo langes Holz, pag. 13, Z. 4, wo 2 dito, pag. 13, Z. 6, wo 4 Fuder Holz für 4 ß vorkommen,

Pag. 11. pag. 13, Z. 34, wo allgemein von Holzfuhren die Rede iſt, pag. 14, Z. 13, wo Stellholzfuhren allein, und pag. 14, Z. 25, wo außerdem Ruthenfuhren erwähnt werden.

Z. 22. Die Schuhbuden, Verkaufsbuden der Schuhmacher, lagen am Liebfrauenkirchhof, größtentheils an dem Platze der jetzigen alten Börſe, zwiſchen dem alten Rathhauſe und der Bauſtelle. Wegen der Nähe der letzteren werden die beiden Straßenmacher, welche zuſammen 1 mk erhalten, beauftragt worden ſein, den steen wech tho zettene, d. h. das Straßenpflaſter zu entfernen, vielleicht einen Theil der älteſten von Rhynesberch z. J. 1222 erwähnten Bepflaſterung. Vgl. Lappenberg Geſchichtsquellen S. 72. Das Wegſchaffen der Grauſteine, bei welcher Gelegenheit die Straßenmacher ihre Arbeit begannen, iſt ſchon zu pag. 7, Z. 30 beſprochen.

Z. 24. Unter den „Beſiegelern“ der Handfeſte werden hier nicht die Siegelherren des Raths (ſ. Denkmale Brem. Geſch. und Kunſt I., 2, S. 27), ſondern die Beamten der Rathscanzlei (Stadtſchreiber ꝛc.) zu verſtehen ſein. Nach der Canzlei-Taxe von 1558 (Denkelbuch Fol. 113 b.) waren für die Ausfertigung einer Stadt-Handfeſte 4 ℳ, nach einem älteren „Vertrage mit dem Schreiber“ (a. a. O. Fol. 114 a) 12 Schware zu entrichten. Wegen der hier angeführten Handfeſte des Bürgermeiſter Lüder Woler, vergl. zu pag. 36, Z. 11.

Z. 32. Ueber die auch in Z. 11 von pag. 12 erwähnte Reiſe, die Knappert nach Münſter unternahm, ſiehe zu pag. 42, Z. 1.

Z. 40. Die Summirung der Poſten ergiebt genau 15½ mk 1 ℳ 4½ Schw.; es ſind demnach 9 Neuſchwaren für 9½ gewöhnliche Schwaren gerechnet.

Pag. 12. Z. 4. Eine beſondere Feſtlichkeit ſcheint den Anlaß dazu gegeben zu haben, daß 16 Viertel Bier zu gleicher Zeit an die beim Bau beſchäftigten Meiſter, an die Steinwärter auf dem ſtädtiſchen Ziegelhauſe (vergl. pag. 22, Z. 27), an Snelle auf dem Ziegelhauſe, der ſonſt nicht vorkommt, an die Ziegelbrenner und die Kalkleute in den Eichen, an die Fuhrleute und die beim Bereiten des Muſchelkalkes beſchäftigten Frauen vertheilt wurden. Ueber die letzteren, wie über kabyke, vergl. zu pag. 57.

12. Z. 17. Unter dem Steinleime, zu dem hier Eier und in pag. 13, Z. 18 Wachs und Pech angeschafft werden, ist wohl ein Steinkitt zu verstehen, der für das Mauerwerk an solchen Stellen, wo es der Nässe besonders ausgesetzt war, verwendet werden sollte; Pech und Wachs finden sich vielfach in den älteren Recepten für die verschiedenen Kittarten vor.

Z. 21. Abgesehen von den zu pag. 11, Z. 18 erwähnten etwa 17,250 und den dort aufgeführten 2000 Stück Ziegelsteinen finden wir im ersten Bauhalbjahre zur Baustelle gefahren:

laut	pag. 12, Z. 21		10,000
"	" " " 23		3,000
"	" " " 33	vermuthlich	1,000
"	" " " 34		1,000
"	" " " 36		4,000
"	pag. 13, Z. 1		2,000
"	" " " 3		5,000
"	" " " 9—11		11,000
"	" " " 17		2,000
"	" " " 28		2,500
"	" " " 30—33		6,500
"	" " " 38 u. 39		5,000
"	pag. 14, Z. 3 u. 4		5,000
"	" " " 5 u. 6	vermuthlich	4,000
"	" " " 12		2,000
"	" " " 14	vermuthlich	2,000
"	" " " 23 u. 24		4,000
"	" " " 26 u. 27		4,000
"	" " " 32		2,500
"	" " " 33—35	vermuthlich	10,750
"	pag. 15, Z. 6		2,500
"	" " " 8		3,000
"	" " " 10	vermuthlich	1,000
"	" " " 11 u. 12		3,000
"	" " " 24		1,000
"	" " " 26	vermuthlich	1,250

Im Ganzen gegen 118,250 Steine.

Pag. 12. Hierzu kommen noch die Steine, welche von den Bauern in Dienſtfuhren zur Stadt gebracht werden; vergl. zu pag. 14, Z. 8. Die Summe derſelben läßt ſich nicht genau berechnen; indeß werden, da an einem Tage von den Aufgebotenen einer Bauerſchaft circa 7500 Steine befördert zu werden pflegten, wofür dann ein Eimer Bier verabreicht wurde, im Ganzen für jene Fuhren gegen 60,000 Steine angenommen werden können.

Pag. 13. Z. 1. Der beim Oſternthor gebrochene Grauſtein ward wahrſcheinlich einem Theile der Stadtmauer entnommen, welcher noch aus der Zeit vor Einführung des Backſteinbaues ſtammte. Man ſchritt offenbar zu dieſer Maßregel, weil der hier gewonnene Stein billiger war, als der von außen zu beziehende; die Lücke in der Mauer wird durch Backſtein wieder ausgefüllt ſein. Der Transport der dort gewonnenen Steine koſtete nur 1 ℳ.

Z. 7 und 14 vergl. zu pag. 10, Z. 26 und pag. 11, Z. 20.

Z. 15. Die bleierne Pipe, d. h. Bleiröhre, für die hier Tafelblei (Bleiplatten) und pag. 15, Z. 4 ff. Zinn angeſchafft iſt, wurde von Pipegodes hergeſtellt und vermauert; zu welchem Zweck iſt nicht erſichtlich.

Z. 20. Die hier erwähnten „Treppen“ ſind offenbar die für das Beſteigen des Gerüſtes nothwendigen Leitern.

Z. 22. Statt tho hechteneghelen iſt offenbar vor hechteneghele zu leſen.

Z. 24. Wie die von Karſten Truper gelieferten 250 Latten, werden auch die pag. 15, Z. 20 erwähnten Latten, die etwas höher im Preiſe ſtanden, zum Gerüſte verwandt ſein. Karſten Truper erſcheint auch in den Rechnungen über den Bau der Friedeburg, im Jahre 1407, wo er Talg verkauft.

Z. 39. Statt 10 *mℳ* 6 ℳ ergiebt eine genaue Aufzählung nur 10 *mℳ* 5 ℳ 4½ Schw.

Pag. 14. Z. 8. Für die Fuhren vom Ziegelhauſe zur Bauſtelle wurden die Bremen benachbarten Bauerſchaften durch die Boten des Rathes aufgeboten, und finden wir hier unter'm 14. Auguſt die von Utbremen, unter'm 22. die von Walle, unter'm 29. Auguſt und 5. Sept. die von Gröplingen, unter'm 19. September die Haſtedter und Jerichower

Pag. 14. erwähnt. Die Waller erhalten 2 Eimer Bier, die Groeplinger das zweite Mal 4 ℋ, die Haſtedter 7 Schware für Bier; die Jerichower dagegen 18 ℋ. Dieſe letzteren ſcheinen bezahlt zu ſein, während die Fuhren der übrigen als Dienſtfuhren anzuſehen ſind. Die Heranziehung der Haſtedter, die ſonſt nicht in ſo engen Bezügen zum Rathe ſtehen, iſt bemerkenswerth; über die Jerichower, die auch pag. 116, Z. 18 erwähnt werden, ſiehe Buchenau, die freie Hanſeſtadt Bremen, S. 66. Vgl. über weitere Bauerndienſte zu pag. 96.

Z. 9. Der Eichenſchiffer Ernſt, der 100 Stück Stellholz liefert, kommt ſonſt in den Rechnungsbüchern nicht vor.

Z. 13. Von den hier an Johann Lange bezahlten 13 Groten kommen 5 ℋ auf die Fuhren von Sand und von Stellholz; vergl. über letzteres zu pag. 11, Z. 20.

Z. 20. Johann Basmer, von dem zu verſchiedenen Zeiten des Baues Holz geliefert worden iſt, wie hier Stellbäume, ſo auf pag. 109, Z. 16 Blöcke, auf pag. 113, Z. 21 Eggeholz und auf pag. 114, Z. 7 „Holz“ — könnte der 1430 enthauptete Rathmann ſein, der ſeit 1417 im Rathe ſaß.

Z. 21. Das Pech, welches Meiſter Salomo, der Maurermeiſter, holen ließ, wird zur Bereitung des zu pag. 12, Z. 17 beſprochenen Steinleimes verwandt worden ſein.

Z. 30. Heine in dem Keller und Friedrich Clunders, die hier Mulden, Schöpfkellen und Schaufeln verkaufen, kommen in den Rechnungsbüchern nicht weiter vor.

Pag. 15. Z. 2. Das Geſchenk von zwei Paar Handſchuhen, welches Textor, der Aufſeher, im Septembermonat erhielt, könnte allenfalls durch die beginnende kältere Jahreszeit veranlaßt ſein.

Z. 22. Die von der Wyer'ſchen gemiethete Bude, (d. h. ein kleines, einſtöckiges Haus), über welche wir nichts weiter erfahren, mag zum Lagern von Baumaterialien gedient haben.

Z. 25. Der hier erwähnte Woler war offenbar, da er die Kalkzuber mit Reifen und Riegeln verſieht, ein Böttcher; die Böttcherſtraße, in welcher er wohnte, läßt bekanntlich zum Theil noch heute und ließ früher noch mehr durch die Beſchäftigung ihrer Bewohner den Urſprung ihres Namens erkennen. Woler ſcheint beſon-

Pag. 15. ders mit den für das Baugeräth erforderlichen Böttcher-Arbeiten betraut geweſen zu ſein (vgl. pag. 78, Z. 13).

Z. 27. Unter der am Markte gelegenen Laube, für die Nägel angeſchafft werden, iſt nur eine hölzerne Bauhütte zu verſtehen.

Z. 31. Die Summirung des ganzen Conto vom gemeinen Werke ergiebt, wenn die Poſten des Rechnungsbuches addirt werden, 114 mk 4 Schwaren; die Aufzählung der Seitenſummen ergiebt 114 mk 4½ Schw.; gerechnet iſt 114 mk 1 ℔.

Pag. 16 und 17 des Originals ſind leer gelaſſen.

Pag. 18. Z. 1. Das Conto von den Maurermeiſtern und Pflichtleuten (pleghesluden), d. h. ſolchen Arbeitern, die einem Meiſter ſich in die Pflicht gegeben, mit ihm eine feſte Dienſtverpflichtung eingegangen ſind, umfaßt auf pag. 18—23 die Zeit bis Sept. 19. und bezieht ſich größtentheils auf die Maurerarbeit. Die Poſten auf pag. 18, welche die Daten des 14., 21., 29. März und April 5. angeben, und auf den erſten Zeilen von pag. 19 betreffen Vorbereitungen für dieſelbe, und wurden dafür an Arbeitslohn 7 mk 25 ℔ 4 Schw. bezahlt. Zunächſt treffen wir die Arbeit am Fenſterwerke, die auf dem alten Rathhauſe geſchah (vgl. zu pag. 7, Z. 2—4), ſodann das Reinigen der Steine für die Ausfüllung der Mauern (vgl. zu pag. 9, Z. 28), endlich die Kalkbereitung. Die erſte Arbeit, obwohl an ſich in das Fach der Steinmetzen ſchlagend, wird von den Maurermeiſtern Salomon und Martin ausgeführt, die ſchon pag. 7, Z. 9 erwähnt ſind (vergl. Z. 11—13, Z. 26, pag. 19, Z. 1); ſie erhalten dafür täglich jeder die beiden erſten Male 3 ℔ 1 Schw. und zuletzt nur etwa 6½ Schw. Das Reinmachen der alten Steine geſchieht hier durch Kurd und 6 Pflichtleute, die täglich 1 ℔ erhalten; ſo wird im Ganzen Kurd mit 14, Grundmann mit 18, der Wend mit 11, Hans von Landesbergen mit 4½, Hans oder Johann von dem Hagen mit 9½, Buck mit 2 und Arnd der Schlachter mit 3 ℔ bezahlt; außerdem erhalten noch 5 nicht genannte Leute 17 ℔ für jene Arbeit, ſodaß im Ganzen 2 mk 15 ℔ für 79 Arbeitstage bezahlt ſind. Als die hier erwähnten Perſonen zur Maurerarbeit verwandt wurden, traten die früher namhaft gemachten 5 Leute für ſie ein; vgl. zu pag. 9, Z. 28. — Als Vorarbeit für das Mauern iſt

8. auch die Kalkbereitung anzuſehen, die auf pag. 19, Z. 3 zuerſt erwähnt wird. Hier erhalten 6 Mann zuſammen 41 ℔ und 3 Schw. für das Machen des Kalkes, d. h. für das Löſchen und Beſchlagen deſſelben. Seit dem Beginn des Mauerns ſind die Ausgaben für die Kalkbereitung nicht beſonders hervorgehoben; doch ſcheinen die ſpäter erwähnten Arbeitsleute, die pag. 22, Z. 15—17 dem größeren Theile nach namhaft gemacht werden, meiſt mit jener Arbeit beſchäftigt geweſen zu ſein; wie denn neben den Pflichtleuten bald arbeideslude, bald kalkmaker gelohnt werden. — Die Pflichtleute, die uns pag. 22, Z. 11—14 größtentheils genannt werden, wurden zur Ausfüllung der inneren Theile der Mauer verwandt, welche ſofort mit Anfang der Maurerarbeit begann (pag. 19, Z. 7 und 8) und zwar gleich nachdem der Grundſtein am 6. Mai gelegt war — der Zeitfolge nach gehören Z. 17—20 offenbar vor Z. 7 bis 16. — Bei der eigentlichen Maurerarbeit erhalten die beiden Meiſter je einen Tagelohn von 3 ℔ 1 Schw.; dagegen die Perſonen, die ihre zelschup (pag. 18, Z. 3) bilden, ihre Geſellen, verſchiedene Löhne, nämlich Hinrich Brandes, Klaus Kok und Bock je 3 ℔, Osbrand 2 ℔ und 1 Schw. und Kurd die Hälfte des ſeinem Vater bezahlten Lohnes mit 8 Schwaren. Dagegen iſt der Tagelohn der Arbeits- und der Pflichtleute, der ihnen, wie den Geſellen, nicht von den Meiſtern, ſondern unmittelbar vom Rathe ausbezahlt wird, den Angaben nicht zu entnehmen. — Beim Mauern ſind in den einzelnen Wochen — abgeſehen von den beiden im nächſten Conto erwähnten Meiſtern — beſchäftigt: in der erſten Woche (Mai 6 ff.) 9 Mann ca. 4 Tage; in der zweiten (Mai 10—17) 23 Mann 5 bis 7 Tage; in der dritten (Mai 18—24) 27 Mann ca. 6 Tage; in der vierten (Mai 25—31) 28 Mann ca. 5 Tage; in der fünften (Juni 1—6) 29 Mann 5 bis 6 Tage; in der ſechsten (Juni 8—14) 3 bis $3\frac{1}{2}$ Tage; in der ſiebenten (Juni 15—20) 19 Mann — mit Ausnahme eines Mauermanns nur Pflichtleute — 2 bis 3 Tage. Vom 20. Juni bis 11. Juli ſind dieſe Arbeiten eingeſtellt. In der Woche von Juli 11 bis 18, der achten Arbeitswoche, arbeiteten 18 Leute 3 bis 7 Tage; in der neunten (Juli 19—24) 21 Leute 3—4 Tage; Juli 25 bis 1. Auguſt 32 Mann ca. 5 Tage; in der elften Woche (Auguſt 2—8) 33 Mann 5 Tage;

Pag. 18, 9.—14. Auguſt 33 Mann 4 Tage; in der dreizehnten (Auguſt 17 bis 22) 35 Mann 5 bis 6 Tage; 24.—29. Auguſt 34 Mann 3½ bis 5 Tage; in der fünfzehnten Woche (31. Auguſt — 5 Septbr.) 33 Mann ca. 6 Tage; 7. — 12. September 4 Mauerleute 4 bis 5 Tage; in der letzten Woche (Septbr. 14—19) 31 Mann, worunter nur 3 Mauerleute, ca. 6 Tage. Im Ganzen ſind für dieſe Arbeiten 118 mℳ 11 ß 4 Schw. bezahlt, wovon 78 mℳ 5 ß 4 Schw. auf die Pflichtleute und Arbeitsleute kommen. Außerdem werden verausgabt für Badegeld 1 mℳ 26 ß 4½ Schw., für Geräthe und Materialien (puster — Blaſebalg, pag. 18, Z. 4; slef — Schöpflöffel, gropen — Topf, Z. 7; Pech und Talg) 2 ß 2 Schwaren, für Blei 3 mℳ 22 ß 2½ Schw. an Meiſter Martin's Sohn 9 ß 4½ Schw., für Trinkgeld und dgl. zuſammen 30 ß, endlich für die in pag. 23, Z. 1 erwähnte Arbeit des Bänkeſetzens (?), bei der Salomo nebſt 2 Gehülfen ½ Tag beſchäftigt iſt, 3 ß und 2 Schw. Im Ganzen betragen die Ausgaben 133 mℳ 4 ß 3½ Schwaren, während die Zuſammenzählung der einzelnen Seitenſummen dieſes Contos 133 mℳ 4 ß 4½ Schwaren ergiebt und als Geſammtſumme auf pag. 23 133 mℳ 5 ß angeführt werden.

Z. 5. Die einzelnen Blöcke für das Fenſterwerk, d. h. für die Umrahmung und das Maßwerk der Fenſter, ſcheinen bereits auf der Werkſtatt im alten Rathhauſe zuſammengefügt zu ſein, da hier das Löthen des Steines und pag. 22, Z. 4 das Löthen mit Klammern erwähnt wird, für das der Blaſebalg und großentheils die pag. 18, Z. 7 und pag. 22, Z. 2 angeführten 288 Pfund Blei (1 verdendeel = ¼ Centner; vgl. zu pag. 38, Z. 1) benutzt werden. Das Blei iſt zuerſt mit 1⅘ Schwaren für das Pfund, das zweite Mal mit ca. 2 Schwaren bezahlt.

Z. 7. Werner der Wechsler, von dem hier und pag. 22, Z. 2 das Blei gekauft wird, kommt in den Rechnungsbüchern nicht weiter vor. Der Familienname Weſſeler, campsor, war in Bremen nicht ungewöhnlich.

Z. 32. Die Summirung von pag. 18 ergiebt genau 7½ mℳ 4 ß und ½ Schw.

9. Z. 25. Der hier beſonders genannte Stake gehört zu den Pflichtleuten oder Arbeitsleuten, vgl. pag. 20, Z. 9.

10. Z. 4—9. Von den hier zuſammengeſtellten Pflichtleuten und Kalkmachern kommen als Pflichtleute im September (vgl. pag. 22, Z. 11 ff.) wieder vor: Hermann Wittenborg, Frederik buten der Stadt, Buck, Dedeke, Kurd, Hans von dem Hagen, Arnd Zuverke (vgl. pag. 21, Z. 6), Klaus Schlachter und Grundmann; dagegen findet ſich von den Arbeitsleuten ſpäter nur Hermen (Hermannus) wieder erwähnt (vergl. pag. 22, Z. 17). Siehe auch zu pag. 91 und 92.

Z. 29. Die Summirung ergiebt einen Schwaren mehr als angegeben iſt.

21. Z. 10. Hinter arbeides iſt offenbar luden ausgelaſſen.

Z. 12. Wofür der dem Namen nach nicht bekannte Sohn von Meiſter Martin das Paar Schuh erhalten hat, iſt nicht erſichtlich. Ueber die Bezahlung von anderem Schuhwerk vgl. zu pag. 61, Z. 4.

Z. 30. Die Aufzählung der einzelnen Poſten ergiebt 38 mk 25 ß 1 Schw.

22. Z. 4. Ueber das Verglaſen der Ziegel, wofür das angeſchaffte Blei (vgl. zu pag. 18, Z. 5) ebenfalls verwandt werden ſoll, ſiehe zu pag. 65 und 66. Vgl. auch zu pag 48, Z. 11.

Z. 27. Die Steinwärter im ſtädtiſchen Ziegelhauſe ſind bereits pag. 12, Z. 4 erwähnt worden. Die hier angeführten 23 Neuſchwaren müſſen = $22\frac{1}{2}$ Schwaren gerechnet werden, um die für pag. 22 und 23 angegebene Summe zu erhalten. Vgl. jedoch zu pag. 7, Z. 13.

23. Z. 4. Im September muß geradezu ein Abſchluß mit der Maurerarbeit gemacht ſein, weil hier Salomo mit allen Maurern und Pflichtleuten, do se dat murent ghedaen hedden, beſonders beſchenkt wird.

Z. 7. Die angeführten Summen der Seiten 18—23 ergeben einen Geſammtbetrag von 133 mk 4 ß $4\frac{1}{2}$ Schw.; über die richtige Summe vgl. zu pag. 18, Z. 1.

24 und 25. Dies Conto, das erſte Perſonenconto der Rechnungsbücher, betrifft die beiden Maurermeiſter Claus Tammeke und Johann

Pag. 24 und 25. Arndes, welche Martin und Salomo unterſtützen, aber nicht wie dieſe bei der eigentlichen Leitung des ganzen Baues mitwirken, ſondern nur für ſpecielle Arbeiten und ohne Geſellen angeworben ſein werden. Sie werden vom 21. März bis 17. September gelohnt und zwar mit einem Tagelohn von je 3 ß, ſodaß ſie zuſammen im Ganzen 13 mk 8½ ß erhalten, wozu an Trinkgeld und dgl. 2 ß 2 Schw. kommen. In der erſten Zeit arbeiten ſie, wie Salomo und Martin, auf dem alten Rathhauſe am Fenſterwerk (Z. 4 bis Z. 9) und werden dafür März 21, April 4 und 16 bezahlt und zwar zuſammen mit 2 mk 9½ ß, indem die Arbeitszeit Beider zuſammen 24 ½ Tage beträgt. Später ſind ſie ſtets beim Mauern beſchäftigt, Tammeke 62½ und Arndes 54½ Tag für zuſammen 10 mk 31 ß. Die erſte Erwähnung ihrer Maurerarbeit in Z. 9. zeigt deutlich, daß nicht immer die unter einem und demſelben Datum ſtehenden Ausgaben zu dieſem gehören; am 16. April konnte Meiſter Tammeke noch keine Bezahlung für Maurerarbeit erhalten, weil erſt am 6. Mai der Grundſtein gelegt iſt; auch iſt das gleich nachher erwähnte Datum der 31. Mai. Die ſpäter angeführten Zahltage ſind meiſtens die ſonſt auch angegebenen, nämlich: Juni 6, 13 und 20, Juli 24, Auguſt 1, 8, 14, 22, 29, Sept. 5 und 17. In Z. 27 auf pag. 25 fehlt vor verdinghe die Zahl 3. — Tammeke und Arndes werden zuſammen nur noch pag. 92, Z. 8 erwähnt, wo ihnen „Vormiethe“ ausbezahlt wird, während Claus Tammeke noch pag. 118, Z. 2 wieder erſcheint und wahrſcheinlich ein anderer Tammeke pag. 57 Z. 13 namhaft gemacht iſt. Ueber die erwähnte Vormiethe vergl. zu pag. 42 und 43. Bei der Summirung des Conto iſt ½ Schw. zu wenig angegeben.

Pag. 26 — 29 ſind leer.

Pag. 30. Z. 1—17. Die Zuſammenſtellung wegen der Waſſerfuhren, welche durch Einfachheit und Ueberſichtlichkeit vor allen bisherigen Conten ſich auszeichnet, umfaßt das ganze erſte Bauhalbjahr. Das erſte Datum, das ſich bietet, iſt der 31. Mai, dann folgen Juni 6, 13; Juli 18; Auguſt 1, 8, 14, 29; Sept. 5 und 19, ſo daß auch hier ſich im Juli ein Aufhören der Arbeiten zeigt. Vor dem 31. Mai ſind übrigens ſchon Waſſerfuhren geliefert; denn die erſten

D. Gelder, die erhoben werden, können ſich nur auf ſolche beziehen. Da eine Fuhr mit 3½ Pf. zu bezahlen iſt, ſo ſind für 20 ℔ (Z. 4) gegen 68 Fuhren geliefert, für 2 Mal 12 ℔ 3 Pf. 84 (Z. 5 und 6) und für 10 ℔ 6 Pf. (Z. 7) 36 Fuhren. Im Ganzen würden nach dieſen und den angegebenen Zahlen 495 Waſſerfuhren für 4 mk 16 ℔ 2 Schw. beſorgt; nach dem angegebenen Satze würden die in Z. 9 bemerkten 55 Fuder 1/24 Pf. mehr als angegeben und die in Z. 13 angeführten 52 Fuder 2 Pf. mehr betragen haben. Der Albert, welcher die Fuhren übernahm, kommt in den Rechnungsbüchern ſonſt nicht vor; es iſt bemerkenswerth, daß er nie unter den Fuhrleuten erwähnt und auch nicht als Wagenmann bezeichnet wird, ſodaß der Waſſertransport vielleicht nur auf Handwagen oder Karren geſchah. Albert wird der pag. 91, Z. 27 und pag. 92, Z. 11 genannte „Waſſermann („Waſſerfahrer") ſein. Vore bezeichnet, wie das hochdeutſche Fuhr, ſowohl das Fahren, als auch gefahrene Quantum (Fuder), wofür nur einmal am Schluſſe der Seite auch der Ausdruck voder gebraucht iſt; es kann daher, wie im vorletzten Poſten der Seite geſchieht (Z. 15), ſtatt watervore geſagt werden, vore waters.

31 des Originals iſt leer.

32. Z. 1. Dieſes Conto über die Zimmerarbeit correſpondirt mit dem über das Holz, das auf pag. 5 ſich findet. Wie jenes Holz für das Baugerüſt beſtimmt iſt, ſo hängt mit demſelben auch die hier erwähnte Zimmerarbeit zuſammen. Das erſte Datum iſt März 7; das letzte Auguſt 22; dazwiſchen finden wir den 21. Juni, (Sonntag vor Johannis) und die ſchon mehrfach angetroffenen Zahltage: Juli 24, Auguſt 8, 14 und 22. Für die Zimmerarbeit wird meiſt nach Tagelohn bezahlt; doch treffen wir auch einige Male Stücklohn, ſo Z. 9 und Z. 18. Meiſter Lüder empfängt für den Tag 3 ℔, erhält im Ganzen für 27 Tage 2 mk 17 ℔; nach dem 8. Auguſt ſcheint er nicht mehr ſelbſt gearbeitet zu haben. Gleichen Taglohn mit dem Meiſter erhalten Gerhard Gortemaker, der wohl mit Gereke identiſch iſt, und der eine Meyer; Lüder's Geſellen Hilmer, Hermann, der ſchon pag. 7, Z. 5 und 6 erwähnt iſt, und der andere Meyer arbeiten zu dem Taglohn von 2 ℔ 2 Schwaren = 1 ſchweren Schilling; gleichen Lohn ſcheinen die Geſellen Reineke

Pag. 32. und Wichmann empfangen zu haben, von denen der letztere bereits pag. 6, Z. 16 vorgekommen iſt; im Ganzen erhalten die Zimmerer, mit Ausnahme von Meiſter Lüder, 6 mk 21 ß 1 Schwaren. An Stücklohn werden Lüder 26 ß 1 Schwaren ausbezahlt; außerdem empfangen alle Zimmerer 3 ß an Badegeld; im Ganzen werden zuzüglich von 5 ß, wie auch die Summirung ergiebt, 10 mk 8 ß 2 Schwaren ausgegeben.

Z. 4. Das „Ausnehmen“ des Holzwerkes iſt nicht verſtändlich; vielleicht hängt es mit dem Holzkrahne für das große Werk (pag. 5, Z. 8) zuſammen.

Z. 10. Das Stützen der Erde bezieht ſich, wie pag. 9, Z. 29 deutlich zeigt, auf das Stützen der Wände der Baugrube, das durch Holzwerk geſchah; für die ganze Arbeit wurde Meiſter Lüder nebſt ſeinen Geſellen in Einem Male bezahlt.

Z. 11. Daß der Zimmermann die swiboghen, d. h. die Rahmen, über welche das Gewölbe gemauert werden ſollte, verfertigte, kann nicht auffallen; jedoch erſcheinen meiſt die Steinmetzen und Maurer ſelbſt mit dieſer Arbeit beſchäftigt. Vgl. zu pag. 7, 7, Z. 11 und 12 und pag. 10, Z. 21.

Z. 14. Am 21. Juni war der erſte der Krähne vollendet, die bei dem Baugerüſte ſich befanden; es zeigen ſich uns vier: der hier erwähnte; der zweite, der in Z. 19 vorkommt, dann der höchſte Krahn, bei deſſen Erwähnung in Z. 20: tho makende unde upthorichtende aus Zeile 18 zu ergänzen iſt, und ein kleiner, von dem pag. 94, Z. 6 die Rede iſt. Vgl. zu pag. 5, Z. 8 und 23.

Pag. 33 iſt im Originale nicht beſchrieben.

Pag 34 enthält die zu pag. 48 erwähnten, durchſtrichenen Notizen.

Pag. 35 des Originals iſt leer gelaſſen.

Pag. 36. Dieſe Seite bietet das Verzeichniß der Einnahmen für die Zeit des erſten Rechnungsbuches und ſollte daher am Anfang oder am Schluſſe deſſelben ſtehen. Auch begann Trupe zuerſt am Ende des Buches (pag. 58) ein Verzeichniß der Einnahmen niederzuſchreiben, das er aber hernach wieder, ehe es ganz vollendet war, verwarf, daher durchſtrich und durch das von pag. 36 erſetzte. Indeß iſt auch

36. jene erſte Niederſchrift nicht ohne Intereſſe und geeignet, die ſpätere erläutern zu helfen; wir drucken ſie daher ebenfalls hier ab:

Desset hebbe wy Froderik Wyggher unde Hinrik van der Trûpe upgheboret:

Van den ammetlûden unses heren van Bremen tho deme allerersten dreehunderd Bremer *mk.* (des heft Froderik Wygger desses geldes 50 *mk.*, item so heft he 80 gûldene) an Bremeren swaren unde an Ryneschen ghûldenen.

Item van mynes heren weghene van Bremen so heft de ebbedische van dem Liliendale entworen 28 gûldene.

Item unses heren ammetlude 23 gûldene, dar was 1 Deventer gûlden mede.

Item Bernd Pryndency van des provestes weghene van Osterholte 25 gûldene.

Item van mynes heren weghene so hevet Helmerik van Tzestersvlete uthegheven 2 hunderd gûldene unde 24 gûldene.

De summo desses vorescr. geldes is 450 *mk.*, unde des zint 600 gûldene dar mede, jewellik gûldene vor $^1/_2$ *mk.* myn 1 swaren, unde also hehole wy 450 myn 4 *mk.* hehalven 6 *gr.*

Item van unses heren weghene van Bremen hunderd gûldene in swaren unde an wytton gheldo, 13 schillingh Luh. gherekent vor enen ghûlden, de Tyderik zin pape brochte des zonnavendes na des hilgen lichames daghe, dar breken ane 3 verdinge in 50 marken.

Item so hebbe ik uppeboret 48 *mk.* van Dyderik Bollere van der hantfesten weghene 4 mark gheldes, de her Lûder Wolers ghelenet heft deme rade.

Item 48 *mk.* van Dyderik Bollere van der anderen hantfeste hern Luder Wolers uppe zin hûs vor der brûgge.

In dieſer erſten Aufzeichnung finden ſich die durch den Erzbiſchof von Bremen und einige geiſtliche Stifter empfangenen Gelder bereits vollſtändig aufgeführt und ſogar noch genauer als in der ſpäteren Niederſchrift ſpecificirt. Im Ganzen werden auf dieſem Wege eingenommen:

von den erzbiſchöflichen Amtleuten . . . . . 300 *mk.*
nominell, worunter indeß außer 150 *mk.*,
300 Gulden ſind, die nicht den vollen
Werth von $^1/_2$ *mk.* haben,
„ denſelben . . . . . 23 Gulden,

Pag. 36. von Helmerich von Zeſtersfleth, einem häufig in der Umgebung des Erzbiſchofs genannten Ritter . . . . 224 Gulden,
„ der Aebtiſſin zu Lilienthal . . . . . 28 „
„ dem Propſt zu Oſterholz . . . . . 25 „
„ dem Erzbiſchof durch deſſen „Pfaffen“, d. h. Caplan, Diedrich . . . . . 100 „

zuſammen: 150 Brem. *mk* und 700 Gulden. Hiervon werden 600 Gulden, mit Ausnahme eines (Deventer) Gulden, der nur 14 ß werth iſt, zu je 15 ß 4 Schw., verwechſelt, insgeſammt alſo zu 296 *mk* 6 ß und 1 Schw., welcher letztere indeß in der Rechnung nicht vorkommt; dagegen waren die letzten 100 Gulden, von denen einer gleich 13 Lübiſchen Schillingen (d. i. etwa zu 15½ ß, ſ. zu pag. 10, Z. 39) gerechnet wird, und die nach dem erſteren Courſe 49 *mk* 12 ß ergeben würden, noch etwas ſchlechter, nämlich zuſammen nur 49 *mk* 8 ß (50 *mk* ÷ 3 Verdinge) werth. Der Geſammtertrag der auf dieſem Wege erhaltenen Einnahmen war alſo 495 *mk* 14 ß (500 ÷ 4½ *mk* 1 lot). Auf dieſe wird beſonders der Zuſatz zur Ueberſchrift: umme bede willen des rades zu beziehen ſein. Die angeführten Gelder ſcheinen reine Geſchenke zu ſein, Zuſchüſſe aus den Kaſſen des Stiftes, ſowie aus der Chatoulle des Erzbiſchofs ſelber; an Darlehne iſt nicht zu denken, da für ſolche Vermuthung jeder Anhalt fehlt.

Von den weiteren, auf Handfeſten aufgenommenen Geldern enthält jene durchſtrichene Aufzeichnung nur den erſten Poſten der ſpäteren, welcher hier in zwei Poſten getheilt iſt. Es ſind dies Darlehne gegen Rentenbriefe, die einzelne Mitglieder des Rathes perſönlich ausgeſtellt haben, mit ihrem Credit dem der Stadt zu Hülfe kommend. Die Handfeſten, d. h. Rentenbriefe, ſind je 48 *mk* groß. Als ihre Ausſteller erſcheinen Lüder Woler (gewöhnlich Wolerkes genannt), der ſeit 1375 im Rathe ſaß, 1405 Bürgermeiſter wurde, aber ſchon in demſelben Jahre vom Amte zurücktrat — obige Notiz beweiſt, daß er mit den Handfeſten ſein Wohnhaus bei der Brücke belaſtete und es angeſehen wurde, als habe er der Stadt den Betrag derſelben leihweiſe gegeben; — ſodann am 13. Juli Reinward Deue, welcher 1376 zuerſt als Rathsherr auftritt, im Jahre 1394

36. Bürgermeiſter wurde, bis 1410 im Rathe blieb und 1405 ſeine Güter im Stedingerlande, zu Riede und Mandorf den Armen vermachte; am 6. Sept. Johann Hemeling, Nicolaus H.'s Sohn, der 1382 in den Rath eintrat und 1405 an Lüder Woler's Stelle Bürgermeiſter wurde, der bekannte Dombauherr, deſſen Diplomatar ein ſpäterer Band des Jahrbuches mittheilen wird; ſodann ebenfalls am 13. Juli die Rathsherren Arnd Balleer, ſeit 1393 in den Faſten erſcheinend, beſonders bekannt wegen der Kämpfe um die 1407 erbaute Friedeburg, in der er Amtmann war; am 8. Auguſt Jacob Olde, welcher 1394 zuerſt als Rathsherr vorkommt und bis 1408 als ſolcher erſcheint; am 22. Auguſt Detward Prindenei, der von 1385 bis 1408 Mitglied des Rathes war, und am 17. September Johann Oldewage, erſt am 23. Juli 1405 in den Rath gewählt, ſomit der jüngſte der Rathsherren. Für die Verſchreibungen dieſer Rathsherren geben verſchiedene Bürger ihr Geld her und zwar nimmt jeder von ihnen 2 derſelben für 96 *mℳ*. Diedrich Balleer und Johann Quade erſcheinen im Anfange des 15. Jahrhunderts als Tuchhändler, indem jeder von ihnen eine Wantbude in Miethe hat; Johann Bure iſt unbekannt; Bernhard Schorhar, auch, und zwar vor 1399 immer, Merk genannt, iſt von 1371 bis 1409 Rathsherr geweſen, ſeit 1399 Bürgermeiſter; Hude, mit dem er gemeinſam zwei Handfeſten nimmt, iſt vermuthlich der 1375 in den Rath erwählte Detward von der Hude, welcher 1417 bis 1423 das Bürgermeiſteramt bekleidete. Auf dieſe Käufer der Handfeſten, ſowie auf einen ihrer Ausſteller ſcheint ſich auch eine kurze hernach durchſtrichene und ziemlich undeutliche Aufzeichnung auf pag. c zu beziehen, welche lautet:

> Jacop Olde heft uppeboret 60 *mℳ* vor zinen breef. Dyderik Bolleer detur (?) 12 mrc. Quade detur (?) 12 mrc.

Dieſe verloren auf der ſonſt unbeſchriebenen Umſchlagsſeite ſtehende Notiz iſt offenbar unbeendet und ſchon deshalb unerklärbar.

Z. 11. Eine dieſer Handfeſten des Bürgermeiſters Lüder Woler wird mit der oben pag. 11, Z. 24 angeführten identiſch ſein, wo deren Beſiegelung erwähnt wird; daraus, daß die Stadt die Beſiegelung bezahlte, ergiebt ſich, daß die Ausſtellung derſelben in öffentlichem Intereſſe geſchah. Die andere Handfeſte Woler's, ſowie die

Pag. 36. übrigen hier erwähnten werden ſchon früher mit dem Stadtſiegel verſehen ſein, ſodaß in dieſem von der Verſiegelung keine Notiz genommen werden konnte.

Pag. 37. Die Summe der ganzen vorangehenden Seite, die hier aufgeführt iſt, ſtimmt mit den einzelnen Angaben überein. Ueber eine frühere, auf pag. a ſich findende Aufzeichnung der Einnahmen, die ſpäter wieder durchſtrichen iſt, ſiehe zu pag. 56, Z. 13. Der Vollſtändigkeit halber ſind auch die folgenden auf dieſer Seite niedergeſchriebenen, aber wieder durchſtrichenen Rechnungsnotizen hier aufzunehmen. Sie lauten:

> Item hebbe ik entfanghen van Thammeken dem voghede des ersten dynxedaghes in der vasten 4 hunderd guldene myn 20 guldene. Unde des heft Dyderik Boller 200 ghůldene myn 8 ghůldene van der hantfesten weghene des borgermesters hern Luder Wolers.
>
> Item den (*sic!*) thegeleren Marqnard, Mathew, Wolquen nnde Mouwen hebbet des entfanghen 46 *mk* nnde 4 *gr* vor steen. Item 4 *mk* unde 8 *gr*, de ik behelt.
>
> Item Bernd Prindeney heft des 37 gůldene, do ik rekende myt dem rade. Item ik hebbe des 59 gůldene myn 4 *gr*; des schal ik wedder hebben 4 *mk* nnde 8 *gr* unde 4 *gr*, de ik mer nthegeven, wen ik uppeboret hebbe.
>
> De raet beholt myt my 87 guldene unde 4 *gr*.

Die Angaben des erſten Abſatzes beziehen ſich auf die in pag. 36 erwähnten Einnahmen und ergeben noch die Einzelnheiten, daß unter den erzbiſchöflichen Amtleuten, die dort genannt werden, ein Vogt Tammeke ſich befand, der uns nicht näher bekannt iſt, und daß ein großer Theil der vom Stifte zu leiſtenden Baugelder bereits am 10. Mai einging, ſowie daß Hinrich v. d. Trupe zuerſt Diedrich Balleer dieſelben 96 *mk* vorſchoß, für die er die Handfeſte des Bürgermeiſters Woler kaufte und erſt ſpäter, jedoch vor dem 13. Juli, jenes Geld von ihm wieder erhielt.

Ueber die Anführungen des zweiten Abſatzes vgl. zu pag. 48. Die des dritten und vierten beziehen ſich auf die Abrechnung am Schluß des erſten Buches; die Summirung auf pag. 56, Z. 13 ergiebt, daß Hinrich von der Trupe 4 *mk* und 8 ℔ mehr ausgegeben, als er nach der Angabe auf pag. 37 eingenommen; außerdem hatte er ſich

g. 37. um 4 ℔ verrechnet. Die obigen Notizen werden nun dahin zu verſtehen ſein, daß H. v. d. Trupe von den durch Tammeke eingenommenen Geldern dem (ſchon zu pag. 5, Z. 19 erwähnten) Bernhard Prindeney 37 Gulden vorgeſchoſſen und für ſich ſebſt, vielleicht für im Voraus gemachte Anſchaffungen auf das zweite Bauhalbjahr oder dgl., 58 Gulden 12 ℔ davon entnommen hatte. Der Anlaß dieſer Vorſchüſſe iſt nicht bekannt, muß aber mit den Ausgaben des erſten Bauhalbjahres nicht in Verbindung geſtanden haben. Daher ſchuldete am Ende deſſelben Trupe der Baucaſſe dieſe 95 Gulden 12 ℔, wovon er indeß jene 4 *mℳ* 8 ℔, die er an Baukoſten mehr ausgegeben als eingenommen hatte, abziehen konnte. Er brauchte alſo der Stadt in Wirklichkeit nur noch ein Guthaben von 87 Gulden 4 ℔ zuzuſchreiben, das aber in die eigentliche Baurechnung nicht gehörte.

g. 38. Z. 1. Das Conto vom „eiſernen Werk“ enthält die Zuſammenſtellung aller im Frühling und Sommer 1406 durch den Ankauf von Eiſen verurſachten Ausgaben; es enthält nichts Fremdartiges, und findet ſich auch ſonſt nirgends ein Poſten, der auf ihm hätte ſtehen müſſen. Es werden, ohne daß irgend eine nähere Zeitangabe ſich findet, im Ganzen 57 Centner und 72 Pfund für 33 *mℳ* 28 ℔ 1½ Schw. und 3 Pf. angeſchafft, ſodaß der Centner zwiſchen 18 und 20 ℔ koſtete. Dabei iſt hier wie bei ſpäteren ähnlichen Angaben im Rechnungsbuche angenommen, daß der Centner damals noch 100 Pfund betragen habe, während eine Notiz im Rathsdenkelbuche Fol. 134 a, die der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, ſagt: Item een syntener ys to Bremen hundert unde 16 punt. Vgl. zu pag. 18, Z. 5. Fünf Verkäufer werden uns genannt: Rotger der Schreiber, welcher Familienname im 15. Jahrhundert mehrfach vorkommt; Siverd Hemeling, der auch ſpäter noch Eiſen liefert (vergl. pag. 78, Z. 21), in dem Friedeburg-Rechnungsbuche Taue verkauft und am Ende des 14. Jahrhunderts neben dem Brodhauſe auf dem Markte wohnt; Hinrich von Verden, der ſonſt unbekannt iſt; Hinrich Zierenberg, vielleicht derſelbe, der 1407 zur Verproviantirung der Friedeburg Salz liefert, aus der bekannten, ſeit der Mitte des 15. Jahrhunderts zu großem Anſehen

Pag. 38. gelangenden Familie; und Eler Kind, in deſſen Haus der zweite Poſten gekauft iſt und der ſelbſt den vorletzten veräußert hat. Des letzteren, der 1415—1416 Rathmann war, erwähnt eine Urkunde vom 23. December 1427 als eines begüterten, damals bereits verſtorbenen Mannes.

Z. 18. Zu dem vorſtehend erwähnten neuen Schmiedeeiſen kommen noch 9 Centner und 96 Pfund alten Eiſens, ſodaß im Ganzen 67 Centner und 68 Pfund zur Verwendung beſtimmt ſind. Die Schoßkammer, aus der dieſer Vorrath genommen wurde, iſt ſelbſtverſtändlich nicht die früher erwähnte, die in dem Pelzerhauſe aus Brettern zuſammen geſchlagen wurde (vergl. zu pag. 7, Z. 6), ſondern ein ſtädtiſches Materialienlager.

Pag. 39 und 40. Während das vorangehende Conto vom Ankauf des Eiſens handelt, betrifft dieſes die Verarbeitung des angekauften, die größtentheils Boleke, der Schmied, übernimmt, der pag. 78, Z. 16 als Bulike wieder auftritt. Nach ihm heißt das Conto, obwohl auch ein auf Lemmeke, einen anderen Schmied, bezüglicher Poſten in ihm ſich findet (vgl. pag. 40, Z. 3). Boleke erhält für jeden Centner Eiſen, den er verarbeitet, 14 ℔ 1 Schw.; demnach bekommt er für 39 Centner 17 mk 9 ℔ 4 Schw., wofür (Z. 6) 17 mk 10 ℔ gerechnet ſind, und für 27 Centner 11 mk 31 ℔ 2 Schwaren (vergl. Z. 13). Außerdem erhalten die Schmiede für einzelne Lieferungen und Transporte, namentlich aber für die Anfertigung von Geräthſchaften und das Schleifen der Stahlwerkzeuge, beſonders der Steinmetzen, bezahlt. So fährt Boleke das Eiſen, das er verarbeitet, ſelbſt zu ſeiner Werkſtatt und ſchafft ſich Pech an, das ihm vergütet wird; er liefert am 22. Juli Eiſen für die Kalkbaljen; er wird ferner bezahlt für Forken, d. h. große Gabeln, für Keile, Hammer und bicken, d. h. wahrſcheinlich Meißel, ſowie auch für winneholt; über letzteres vgl. Oelrichs, Gloſſar z. d. Statuten pag. 142, Niederſächſ. Wörterbuch V. p. 262 v. winde. Die Summirung des ganzen Conto, einſchließlich der Bezahlung an den Schmied Lemmeke, beträgt 34 mk 4 ℔ 1 Schw. Auf pag. d findet ſich eine ziemlich undeutliche ſpäter durchſtrichene Notiz, welche lautet: Detur (?) Boleken 12½ mrc. minus 1 lotonis, solvi 1 mrc. per servum. Item

Pag. 39 und 40. solvi 6 mrc. Item detur (?) 13½ mrc. cum 1 lotone. Banningh debet solvere — offenbar eine gelegentlich gemachte, vorläufige Niederschrift.

Pag. 41. iſt unbeſchrieben.

Pag. 42 und 43. Das auf pag. 42 und 43 geſchriebenen Conto enthält die Ausgaben für Meiſter Kurd, den Steinmetz (vgl. pag. 39, Z. 11), der aus Münſter geholt wurde. Am 6. Juni empfing Knappert, der Zaumſchläger, d. h. ein Verfertiger von Riemen für Pferdegeſchirr (vgl. Wehrmann, die älteren Lübeck. Zunftrollen, S. 521) das Geld, für das er nach Münſter reiſen ſollte (vgl. pag. 11, Z. 32). Am 27. Juni konnte er, bereits zurückgekehrt, noch eine Reſtzahlung erhalten (pag. 12, Z. 11). Auf dieſe Zeit wird denn auch die Angabe „do se ersten quemen“ zu beziehen ſein. Außer den 20 ℔, die Knappert dort für die Reiſe empfangen hatte, werden hier noch an Zehrgeld, Fuhrlohn und Unterkunftskoſten 68 ℔ bezahlt, ſodaß im Ganzen 2 mℒ 24 ℔ für die erſte Reiſe erwähnt werden. Meiſter Kurd verließ indeſſen, kaum angekommen, Bremen wieder, um noch mehr Geſellen zu holen (vgl. Z. 14) und wurden dafür einem Osnabrücker Fuhrmann 16 ℔ und 4 Schw. bezahlt; das Bett, auf dem Meiſter Kurd in Bremen ſchlief, wird in pag. 77, Z. 13 beſonders erwähnt. Die angegebenen Zahltage ſind der 13. und 27. Juni, der 11., 18. und 24. Juli, der 1., 8., 14., 22 und 29. Auguſt und der 5. September, ſämmtlich mit Ausnahme des 24. Juli und 14. Auguſt (den Freitagen vor dem Jacobs- und Laurentiusfeſt) Sonnabende. Der größere Theil dieſer Arbeiter zieht übrigens ſchon am 14. Auguſt wieder fort. Dem Meiſter Kurd iſt ein Tagelohn von 4 ℔ (ebenſoviel wie dem auf pag. 50 ff. erwähnten Meiſter Johann), ſeinen Geſellen von je 18 (neuen) Schwaren zugeſichert, und damit ſtimmen auch die Auszahlungen (5 neue Schware auf einen Groten gerechnet). Nur ſechs von den in der Rechnung genannten Leuten ſind ſeine eigentlichen Geſellen: Peter und Tyleke, die gleich mit ihm kommen, Hans Zadeler, Hinr. Knoop, Johannes Langerbeer und Johannes Schonebeke, die erſt Anfangs Juli eintreffen. Zwei andere Leute, die noch mit ihm arbeiten, Helmich und Gottſchalk, ſcheinen eine Stufe tiefer zu ſtehen; denn ſie bekommen in der Regel nur 14 Schware. Die Auszahlungen erfolgen, ohne Zweifel mit Rückſicht auf die Weſt-

Pag. 42 und 43. fälische Heimath dieſer Leute, größtentheils in Osnabrücker Münze. Der Werth der vorkommenden Geldſorten im Verhältniß zum Bremer Gelde iſt übrigens aus mehreren Angaben dieſes Conto ſelbſt völlig ſicher feſtzuſtellen. Es ergiebt ſich nämlich daraus, daß eine Osnabrücker mℳ, die in 12 ſchwere Schillinge zerfällt, gleich 28 ß 4 Schwaren Bremiſch iſt, 1 ſchwerer Schilling alſo = 2 ß 2 Schw. Die nur in einem Poſten erwähnten Rheiniſchen Gulden ſind gleich $^1/_2$ mℳ (16 ß) Bremiſch gerechnet. Außer den oben genannten 8 Perſonen werden noch 2 erwähnt; denn zuerſt (pag. 42, Z. 4) iſt von 6, dann von 4 (pag. 42, Z. 14) Geſellen die Rede, ſodaß im Ganzen 10 dageweſen ſein müſſen; jene zwei ſcheinen indeſſen nicht gearbeitet zu haben; wie es denn auch Z. 26 heißt, daß Kurd nach ihnen Boten ausgeſandt hat. Auch ſpäter (pag. 42, Z. 26 und 28, pag. 43, Z. 2, 3, 6, 7, 9, 11, 13, 15) erſcheinen nur 8 Leute; dann heißt es (pag. 43, Z. 16), daß 7 Geſellen wieder fortgezogen ſeien und es bleibt nur Helmich zurück, der ſpäter (pag. 43, Z. 26) noch durch einen neuen „fremden Geſellen“, Johann mit Namen, unterſtützt wird. Kurd arbeitet 48 Tage von Juli 6 bis Sept. 5 und erhält dafür 6 mℳ; Peter 42$^1/_2$ und Tileke 43 Tage, beide von Juni 20 bis Auguſt 14, ferner die 4 Geſellen Zadeler, Knop, Langerbeer und Schonebeke, je 29 Tage vom 8. Juli bis 14. Auguſt, und werden dieſen 6 Geſellen für ihre 201$^1/_2$ Arbeitstage bezahlt 22 mℳ 22 ß 2 Schw.; Helmich arbeitet 57$^1/_2$ Tag (vom 25. Juni bis 5. September) und Gottſchalk 29 Tage (8. Juli bis 14. Auguſt), ſie bekommen zuſammen für 86$^1/_2$ Arbeitstag 17 mℳ 18 ß 1 Schwaren. Dazu kommt der fremde Geſell Johann, der 6$^1/_2$ Tag (vom 30. Auguſt bis 5. September) für 18 ß arbeitet. Der Geſammtarbeitslohn beläuft ſich hiernach auf 36 mℳ 25 ß 3 Schw.; hierzu kommen an Biergeld bei Antritt des Dienſtes 6 ß, ein Badelohn von 2 ß 2 Schw., ein Valete an die abziehenden Geſellen von 16 ß und eine vormede an Meiſter Kurd von 4 mℳ 22 ß und 2 Schw. An Nebenausgaben enthält dies Conto noch 2 mℳ 25 ß und 3 Schw. Seine Geſammtſumme ergiebt alſo 45 mℳ 2 ß, wie auf pag. 43, Z. 30 richtig angeführt iſt.

. 42 Vormede ſcheint den Preis zu bezeichnen, welchen man außer
) 43. der eigentlichen Mieth- oder Pachtſumme zahlte, um ſich die Benutzung eines gemietheten Gegenſtandes (ſei es Arbeit, ſei es ein Haus, ein Grundſtück ꝛc.) zu ſichern, vielleicht auch ſo, daß man dadurch ein Vorkaufs- oder Vorpachtsrecht erwarb. Vergl. Wehrmann, die älteren Lübeck. Zunftrollen, S. 523, wo auch vorelon und vorhure in derſelben Bedeutung erwähnt wird; Archiv des Vereins für Geſch. u. Alterth. zu Stade I., S. 75. Hodenberg, Stader Copiar S. 33, 89. Beim Rathhausbau erhielten nach unſeren Rechnungsbüchern nur die bedeutenderen Meiſter eine ſolche vormede, nämlich Meiſter Kurd der Steinmetz (pag. 43, Z. 27), Meiſter Johann der Bildhauer (pag. 82, Z. 17) und die vier Maurermeiſter Salomon, Martin, Claus Tammeke und Johann Arndes (pag. 92, Z. 8). Dieſe außerordentliche Vergütung, die theils in Geld, theils in einer Naturalleiſtung (Tuch zur Kleidung) beſtand, wird ihnen wahrſcheinlich ſchon beim Beginn ihres Dienſtes dafür zugeſichert ſein, daß ſie für längere Zeit keinen anderen Dienſt annähmen; ſie wird ſich nach der Dauer des Dienſtes gerichtet haben und wurde daher erſt beim völligen Verlaſſen deſſelben ausgehändigt. Der lateiniſche Ausdruck für dieſe Vergütung war mercimonium, wie aus folgender durchſtrichener Notiz auf pag. b. erhellt: Item mercimonium Salomones, Mertens, Clawes Tammeken et Johanni Arndes, die in dem auf pag. 92, Z. 8 befindlichen Poſten in das Rechnungsbuch aufgenommen zu ſein ſcheint. — Die an Meiſter Kurd zu gebende „Vormede“ war zuerſt ſchon am Anfange ſeines Conto (nach Z. 9) mit folgenden Worten notirt:

Ok so schal mester Kürd hebben tho ziner vormede 12 elne wandes, jewelke elne van 3 sware schillinge unde dar tho 4 Rynsche gülden.

Dieſe Worte wurden aber durchſtrichen und dafür die Bezahlung der „Vormede“ am Schluſſe des Conto eingetragen.

ag. 44 — 47 ſind unbeſchrieben.

ag. 48. Das Ziegelſtein-Conto enthält nur die Ausgaben für die in dem erſten Bauhalbjahre angekauften Ziegelſteine, welche ſich einſchließlich von 1000 Flachecken auf mindeſtens 64,133 Stück belaufen. Da in derſelben Zeit — abgeſehen von den in Dienſt-

Pag. 48. fuhren transportirten, auf etwa 60,000 veranſchlagten — circa 118,250 Stück Ziegelſteine in beſonders bezahlten Fuhren zur Bauſtelle geſchafft werden (vgl. zu pag. 12, Z. 21), und die Differenz unmöglich durch die von dem Ziegler Matthaeus gelieferten, noch unbezahlt gebliebenen Steine ausgeglichen ſein kann, ſo wird ein ſehr großes Quantum Backſteine dem ſtädtiſchen Ziegelhauſe entnommen ſein. Bei dem erſten Poſten (9000) wird das Tauſend Steine mit 29 ℳ, bei einem ſpäteren (12,000) mit 30 ℳ bezahlt; ohne Zweifel ſind die 8 *mℳ*, welche Herman Viſcher, eine ſonſt nicht wieder erwähnte Perſönlichkeit, erhält, auch für Steine ausgegeben, was, nach letzterem Preiſe berechnet, 8533 Steine ergiebt. Auf 3 Poſten (14,000 und 5000 Steine) werden nur Aconto-Zahlungen (uppe rekenschup) geleiſtet, ſo daß alſo dieſes Conto noch nicht die ganzen Ausgaben für die damals angekauften Steine enthält; wie denn auch ein gar nicht näher angegebener Poſten vorkommt, auf den abſchläglich 12 *mℳ* 3 Verding bezahlt werden, welche ſchon, das Tauſend zu 30 ℳ gerechnet, den Preis für 13,600 Steine ausmachen würden. Nach dem Satze von 30 ℳ für das Tauſend würden jene 14,000 und 5000 Steine 17 *mℳ* 26 ℳ (13 *mℳ* 4 ℳ und 4 *mℳ* 22 ℳ) koſten, während nur 8 *mℳ* darauf bezahlt werden. Außerdem ſind noch für 1000 beſondere Ziegelſteine — vlacegghen unde verglaset werk (vgl. zu pag. 65 und 66) — 1 *mℳ* 20 ℳ bezahlt, und endlich werden 31 ℳ offenbar für Ziegel ausgegeben, für die tauſend Stück zu rechnen ſind. Somit ergäbe ſich im Ganzen eine Ausgabe von 50 *mℳ* 24 ℳ für die Ziegelſteine. — In Verbindung mit dieſem Conto ſtehen zunächſt die oben zu pag. 37 mitgetheilten Bemerkungen, nach denen Hinrich von der Trupe den 4 Hauptzieglern 46 *mℳ* 4 ℳ ausbezahlt und noch 4 *mℳ* 9 ℳ zurückbehalten hat — ſodann folgende, vorläufige, durchſtrichene Notizen, die ſich auf pag. d finden:

> **Johan Retoghe** debet habere 11 *mℳ* pro 4 eken vůl thorves, 5 hunt in jewelker eken unde mer unde nicht myn.
>
> Item **Volquen** de thegheler vendidit 16 dusent murstenes, jewelik vor 29 *gr*. Item de 1 femina 4000, quodlibet pro 30 *gr*, item a **Thewese** 6000, quodlibet pro 30 *gr*.

48. Gleichfalls hierher gehören die folgenden auf pag. 34 befindlichen durchſtrichenen Notizen:

Marquarde Wyelbrode is men schüldich 14 *mℳ* unde 3 pennynghe van stene, solvi 6 *mℳ*.

Item Volquene $5\frac{1}{2}$ *mℳ*; solvi $2\frac{1}{2}$ *mℳ*.

Item Mathewese 18 *mℳ* unde 6 *gr*; solvi 8 *mℳ*.

Item Mouwen $8\frac{1}{2}$ *mℳ* myn $2\frac{1}{2}$ *gr*; solvi $3\frac{1}{2}$ *mℳ*.

Summa 46 *mℳ* unde $18\frac{1}{2}$ swaren; de illis habent 20 *mℳ*.

Die letzterwähnte Summe ſtimmt mit der Angabe der oben wiederholten zu pag. 37 abgedruckten Notiz, nach welcher die Ziegeler 46 *mℳ* 4 ℋ empfangen hätten. Rechnet man dazu die nach derſelben Notiz ihnen zu zahlenden 4 *mℳ* 8 ℋ, ſo ſtimmt das Reſultat ziemlich genau mit den Ausgaben, die nach dem Conto von pag. 48 für Ziegelſteine gemacht wurden. Wenn man nämlich von der ganzen Summe der Seite (65 *mℳ* 13 ℋ) die Ausgaben für Blei und Torf (14 *mℳ* 21 ℋ) abzieht, ſo würden für Steine noch 50 *mℳ* 24 ℋ übrig bleiben. Gegenüber dieſer Uebereinſtimmung iſt aber hervorzuheben, daß die Lieferungsquoten der einzelnen Ziegler auf pag. 34 und pag. 48 ſehr verſchieden angegeben ſind, ſodaß dieſelben aus verſchiedenen Stadien der Anſchaffungen herrühren müſſen. Vgl. auch zu pag. 65 und 66, wo noch weitere vorläufige Aufzeichnungen mitgetheilt werden.

Z. 3. Die Erwähnung der Eichenſchiffe ergiebt, daß auch von den Privatbrennereien die Ziegel zu Waſſer an die Stadt gebracht wurden, vergl. zu pag. 9, Z. 31.

Z. 6. Undeutlich iſt die Beziehung, in der Wunneke zu dem Ziegeler Wielbrod ſteht; ſie iſt offenbar die femina, welche die in der vorletzten Note mitgetheilten Aufzeichnungen erwähnen; ſie kommt auch in anderen (auf pag. a befindlichen) ſpäter durchſtrichenen Notizen vor, die zu pag. 66 abgedruckt ſind.

Z. 11. Die 58 Pfund Blei, welche für 22 ℋ angeſchafft werden, ſo daß das Pfund ca. $1^{9}/_{10}$ Schw. koſtete, werden zum Verglaſen der Ziegel (vgl. zu pag. 65) benutzt ſein, ebenſo wie ein Theil der pag. 22, Z. 4 erwähnten Bleianſchaffungen (1 Centner 61 Pfund). Eine vorläufig gemachte, ſpäter durchſtrichene Notiz auf pag. d. lautet: Nota 66 punt blyes. Sie könnte auf das zum

Pag. 48. Ziegelverglaſen im erſten Bauhalbjahr verwandte Blei bezogen werden, ſodaß von jenem 1 Centner 61 Pfund noch 8 Pfund für das Verglaſen zu rechnen wären.

Z. 13. Im Ganzen werden 5 Eichen voll Torf bezahlt und mit $13^1/_2$ *mk*, wozu 4 ß Trinkgeld kommen; über die Benutzung dieſes Torfes zur Verfertigung des Muſchelkalkes, vgl. zu pag. 57. Johann Retoge erſcheint noch ſpäter (ſiehe zu pag. 90) als Torflieferant; Gerhard Gaſthus treffen wir nicht weiter an. Das Quantum des jenem abgekauften Torfes ſtimmt mit dem überein, welches in der zu Z. 1 abgedruckten Notiz von pag. d vorkommt; nach dieſer hielt eine Eiche 5 Hunt und koſtete das Hunt 17 ß 3 Schw.

Pag. 49 iſt leer.

Pag. 50. Z. 1. Dieſes Conto, welches über drei Seiten (pag. 50—52) ſich hinzieht, enthält die hauptſächlichſten Ausgaben für die wichtigſten Steinmetzarbeiten, welche von den früher erwähnten (vgl. zu pag. 42 und zu pag. 18, Z. 1) beſonders unterſchieden werden, und zwar vorzüglich die für die Leiſtungen von Meiſter Johann dem Bildhauer. Ueber dieſen beim Bau ſehr hervorragenden Mann, deſſen ſchon auf pag. 7, Z. 11 gelegentlich Erwähnung geſchehen iſt, findet ſich noch auf pag. d eine kurze, ſpäter durchſtrichene Notiz.

> Mester Johan debet habere 40 flor.
>
> Item habet 18 graves, pro Brede synen wyve 1 flor. ghelenet. Detur (?) 14 *mk* seu (?) pretium computum [in crastino Viti] in octava Pentecostes.

Dieſe Angaben ſtimmen, ſoweit ſie verſtändlich ſind, mit dem, was unſer Conto enthält. Meiſter Johann brach am 8. März von Bremen nach Hannover auf und erhielt dabei außer dem Zehrgelde noch einen Vorſchuß auf ſeinen Jahresgehalt, welchen er neben ſeinem gewöhnlichen Arbeitslohn empfing. Nach pag. 82, Z. 4 betrug der Jahresgehalt 20 *mk* = 40 fl., und allmälig ſtieg der Vorſchuß auf denſelben bei Gelegenheit jener Reiſe immer höher (vgl. pag. 50, Z. 5—10, pag. 51, Z. 2—4), ſodaß am 14. Juni (der Pfingſtoctave, wie auch in der obigen Notiz ſtatt des zuerſt geſchriebenen in crast. Viti — dem 16. Juni — verbeſſert iſt) berechnet wurde, er belaufe ſich auf 14 *mk*. Vgl. auch zu pag. 68. Meiſter

50. Johann blieb übrigens nicht bis zu jenem Tage in Hannover; er ritt vielmehr, nach Bremen zurück gekehrt, am 24. Mai nochmals dorthin und zwar in Begleitung von Henning (pag. 50, Z. 16—19), der ihn dann dort noch zwei Mal aufſuchte (pag. 50, Z. 20 und 23). Für dieſe Reiſen werden an Zehrgeld für Johann 1 mℳ und außerdem 2 mℳ 14 ℳ und 10 Schilling Lüb. aufgeführt, im Ganzen 3 mℳ 26 ℳ ½ Schwaren; wozu noch die auf pag. 10, Z. 19 erwähnte ½ mℳ Lüb. hinzugenommen werden muß. — Meiſter Johann kaufte in Hannover bei ſeiner erſten Anweſenheit 9 Steinblöcke für die Unterlagen der vier Eckthürme und 50 Ellen Goſſenſtein, bei ſeinem zweiten Dortſein Steine für die Thüren, im Ganzen für 18 mℳ 12½ ℳ (1 fl. = ½ mℳ); ſeine Lieferanten mögen Spinnebeen und Lambert geweſen ſein, die uns pag. 50, Z. 7 und pag. 52, Z. 10 genannt werden. Ein Arnd Spinneben erſcheint 1354 als Beſitzer von Steinbrüchen am Lindener Berge bei Hannover (Urkundenbuch d. Stadt Hannover Nr. 330, S. 324). Vielleicht ſind damals von Johann auch die ſpäter (pag. 51, Z. 25) an Stroling mit 9 mℳ bezahlten 48 Ellen Grauſtein erſtanden. Außerdem wird in dieſem Conto ohne Angabe der Bezahlung ein Poſten Mindener Stein erwähnt (pag. 51, Z. 30), ſowie Stein, den Rodewold (vgl. über ihn zu pag. 61, Z. 1½) an Lambert einſchließlich des Zolls mit 7 mℳ bezahlt hat; auch dieſe Lieferungen könnte Meiſter Johann beſorgt haben. Die Geſammtausgabe für Steinanſchaffungen, ſoweit ſie in dieſem Conto angegeben iſt, beläuft ſich auf 34 mℳ 12½ ℳ. Der Fuhrlohn für dieſe Steine beträgt im Ganzen 10 mℳ 4 ℳ, und zwar empfangen Spelevogel und Biſterfeld für den Transport von Hannover 7 mℳ (pag. 50, Z. 23 und pag. 51, Z. 1), wenn dieſe Summe nicht auch zum Theil Steinpreiſe umfaßte, ſodann der Eichenſchiffer Alerd Spilleker für den Transport des Steins von Minden 1½ mℳ. Den erſteren Stein ſchaffte Hinrich Koke, den letzterwähnten Johann Lange, beide bekannte und ſchon zu pag. 5, Z. 21, 22 und pag. 8, Z. 28 erwähnte Bremiſche Fuhrleute, jener für 1 mℳ 8 ℳ, dieſer für 3 ℳ nach der Bauſtelle; außerdem wird dorthin der Stein, den Stroling lieferte, von einem Ungenannten für 9 ℳ beſorgt; über die Transportkoſten

Pag. 50. des Steines, den Rodewold sendet, erfahren wir Nichts; vielmehr wird nur erwähnt, daß für denselben noch 1 Gulden Zoll in Neustadt am Rübenberge bezahlt sei, sodaß derselbe per Wagen nach Bremen geschickt sein wird. — Seit Anfang Juni ist Meister Johann in Bremen mit Steinmetzarbeit beschäftigt, deren Gegenstand wir leider nicht kennen, während sein Sohn Paul, sowie seine Knechte Kurd und Johann bereits Ende Mai mit den Arbeiten begonnen haben, indem ihnen am Sonnabend vor Pfingsten (6. Juni) zuerst für 15 Tage Lohn bezahlt wird. Einschließlich dieser Summe ist der gesammte Arbeitslohn der Steinmetzen 23 mk 16 ß 3 Schw. Seit Mitte Juli arbeiten Meister Johann, Paul und der eine Knecht Kurd unausgesetzt an allen Werktagen und zwar fast ununterbrochen, besonders auch während des ganzen Juli bis zum 19. September, der letztere bis zum Montag, den 28. September (Tag vor Michaelis). In der Regel wird ihnen am Ende jeder Woche ihr Arbeitslohn ausbezahlt, nämlich am 20. Juni (Sonnabend nach Fronleichnam), 27. Juni, 11., 18. und 24. Juli, 1., 8., 14., 22. und 29. August, 5. und 19. September. Der Arbeitslohn ist regelmäßig für Meister Johann 4 ß, für seine Knechte je 14 Schwaren, für seinen Sohn 1 schwerer Schilling oder 12 Schwaren täglich; ein anderes Mal erhalten die zwei Knechte, der eine 7, der andere 17 schwere Schillinge, muthmaßlich für bezw. 7 und 17 Tage. Auf solche Weise haben seit Mitte Juni Johann in 64½ Arbeitstagen 8 mk 6 ß, Kurd in 71½ Tagen 6 mk 8 ß 2 Schw. und Paul in 73 Tagen 5 mk 15 ß 1 Schwaren verdient. — Rechnet man zu diesem Arbeitslohn (23 mk 16 ß 3 Schw.), zu den Fuhrlöhnen (10 mk 4 ß) und Steinanschaffungen (34 mk 12½ ß), zu den Reisekosten (3 mk 14 ß und 10 Schill. Lüb.) und den Vorschüssen an Meister Johann (14 mk) noch die erwähnte ½ mk Neustädter Zoll (pag. 52, Z. 22), die 22 ß 1 Schw. an den Briefboten (pag. 50, Z. 9), die 3 Schw., die beim Einwechseln der 2 mk witten geldes zugegeben werden mußten (pag. 50, Z. 6), die 5 ß 4 Schw. für Meister Westfal, die 2 ß Weinkauf an Meister Lukas (pag. 52, Z. 26), die Ausgabe für den Ochsen mit 2 mk 28 ß (pag. 52, Z. 21) und die Miethe für das Haus des Steinhauers mit 10 mk (pag. 52, Z. 17), so

g. 50. ergiebt ſich eine Summe von 100 mk 5 ß 4 Schw., wobei die 10 Schilling Lübiſch für 12 ß ½ Schw. gerechnet ſind. Vergl. zu pag. 53.

Z. 4. Daraus, daß Meiſter Johann's Hausfrau, die in der zu Anfang voriger Note mitgetheilten früheren Aufzeichnung Brede genannt wird, bei ſeiner Entfernung von Bremen ½ mk als Geſchenk oder wenigſtens als Vorſchuß erhält, daß ihr und ihrem Manne ein beſonderes Haus gemiethet iſt (vgl. pag. 52, Z. 17 und pag. 68, Z. 14), daß ihm der Ochſe, den er im September einſchlachtet, vom Rathe bezahlt wird (pag. 52, Z. 21), ſcheint ſich zu ergeben, daß Meiſter Johann nicht in Bremen zu Hauſe, ſondern nur für die Zeit des Rathhausbaues dahin übergeſiedelt iſt.

Z. 5. Außer den hier genannten 10 mk werden auch die 2 Mark in witten gelde, d. h. in vollwichtiger Silbermünze, ſowie die an Johann's Frau gegebene ½ mk und die pag. 51, Z. 2 erwähnten 3 Gulden = 1½ mk zu dem an Meiſter Johann gegebenen Vorſchuß gehören, der auf ſolche Weiſe den pag. 51, Z. 4 angegebenen Betrag von 14 Br. mk erreichte.

Z. 15 ff. Meiſter Henning, deſſen Zuname „in dem Gaſthuſe“ geweſen zu ſein ſcheint, arbeitet ſpäter mit Meiſter Johann zuſammen an den Sandſteinfiguren für das Rathhaus. Vergl. pag. 68.

Z. 17. Die 10 Schilling Lübiſch ſind zu 12 ß ½ Schw. zu rechnen, um die zu 43 mk 19 ß angegebene Summe dieſer Seite (vergl. Z. 32) zu erhalten. Vgl. zu pag. 10, Z. 39.

Z. 23. Daß Spelevogel und Burchard Biſterfeld zwei Bremer Eichenſchiffer waren, ergiebt ſich wohl daraus, daß in Z. 31 zwei Eichen erwähnt werden, in denen der Stein von Hannover nach Bremen geſchafft wurde; ihre Reiſe fällt in die Mitte des Juni.

g. 51. Z. 9. Meiſter Weſtfal, der hier zum erſten Male in unbeſtimmter Weiſe erwähnt iſt, erſcheint hernach wieder auf einer Reiſe nach Hannover in Gemeinſchaft mit dem Mauermeiſter Salomo (pag. 61) und arbeitet dann an den Steinſchildern (pag. 64, Z. 13 ff.).

Z. 25. Meiſter Hermann Stroling, der an dieſer Stelle zum

Pag. 51. erſten Male auftritt, liefert ſpäter mehrere bedeutende Steinmetzarbeiten, vgl. pag. 62 ff.

Z. 30. Alerd Spilleker, der Eichenmann, iſt ſonſt nicht weiter erwähnt; er beginnt ſeine Reiſe nach Minden Mitte Auguſt und iſt am 19. September (vgl. pag. 52, Z. 16) wieder in Bremen.

Z. 35. Die Summirung der Poſten dieſer Seite ergiebt genau 27 *mk* 19 ß 4 Schw., alſo 1 Schw. weniger als angeführt.

Pag. 52. Z. 13. Paul, Kurd und Johann bekommen nach den Löhnen nur für 8 Tage bezahlt, nicht wie ihr Meiſter für $8^1/_2$ Tage.

Z. 17. Johann Brand, der das Haus für Meiſter Johann vermiethete, iſt vielleicht der bereits am 28. April 1405 verſtorbene Rathmann dieſes Namens. Wilken Steding wäre dann als ſein Rechtsnachfolger für dieſes Haus anzuſehen, ſodaß ihm die Miethe ausbezahlt wurde. Eine weitere Miethzahlung an Wilken Steding erfolgte im Herbſt 1406, ſiehe pag. 112, Z. 8.

Z. 20. Nach ſeinem gewöhnlichen Tagelohn (14 Schw.) würde Kurd genau nicht 10 ß, ſondern nur 9 ß 4 Schw. erhalten haben.

Z. 25. Was die hölzernen Keile geweſen ſind, die Kurd ausnahm, iſt nicht deutlich zu erſehen; vielleicht waren es die Pflöcke, die das Gerüſt hielten, ſodaß dieſes beim vorläufigen Ende der Arbeit herabgenommen wurde.

Z. 26. Meiſter Lucas, der hier zu Oſtern 1406 52 Ellen ſteinerne Goſſen zu liefern verſpricht, iſt auf pag. 89, Z. 8 wieder erwähnt, wo die Erfüllung ſeines Verſprechens verzeichnet iſt.

Pag. 53. Die Summirung der Poſten von pag. 52 ergiebt nur 28 *mk* 31 ß, alſo 4 ß weniger als aufgegeben. Die Zuſammenzählung der im Rechnungsbuche auf pag. 50—53 angeführten Seitenſummen iſt zwar richtig, die Summe dieſes Conto beträgt indeſſen mit Rückſicht auf das Vorſtehende und das zu pag. 51, Z. 35 Bemerkte nur 100 *mk* 5 ß 4 Schw.

Pag. 54 und 55. Die in dieſem Conto erwähnten Anſchaffungen von Kalk und zwar von Steinkalk, wie ausdrücklich auf pag. 90, Z. 17 hervorgehoben wird, fallen in die Monate April und Mai 1405; es werden nur die Daten des 22. April (Mittwoch nach Oſtern) und 14. Mai (St. Victorstag) dabei angeführt. Das Conto enthält

außer den Anſchaffungskoſten auch verſchiedene Nebenausgaben, na-
mentlich Fuhr- und Trägerlohn, Lohn für Meſſen des Kalkes und
Geſchenke. Der Mindener Kalk wird von Hinrich Volberdes geliefert,
der auch pag. 90, Z. 17 als Lieferant erſcheint; der Hannoverſche von
Herrn Heinrich Enundetwintich, (1354 erſcheint ein Meiſter Didrich
Enundetwintich als Käufer von Steinbrüchen, Urkdb. d. Stadt Hannover
Nr. 330, S. 324). Nur für den Transport von den Schiffen zur Bauſtelle
iſt beſonders zu zahlen; indeß werden nicht die Kalkſteine ſelbſt nach Bre-
men gebracht, ſondern das bereits aus ihnen gewonnene Baumaterial,
ſo daß der Ausdruck auf pag. 54, Z. 4, man habe mit Volberdes
wegen des Brennens von 4 Fuder Abrede getroffen, wohl nur ſoviel
bedeutet, als daß der Lieferant zunächſt ſoviel zur Probe brennen
ſolle. Hiermit ſtimmt auch der bedungene Preis von 1 mℳ 27 ℋ
für jedes Fuder; denn für ein Fuder werden hernach zwiſchen 2 mℳ
und 1 mℳ 27 ℋ bezahlt. Volberdes liefert zuerſt 16½ Fuder, das
Fuder zu 2 mℳ, dann am 22. April 17½ Fuder und am 14. Mai
21 Fuder und 6 Zuber, jedes Mal das Fuder zu 59 ℋ (dem hier
berechneten Preiſe nach würden ca. 17 Zuber auf ein Fuder gehen
und der Zuber Kalk 3½ ℋ gekoſtet haben), im Ganzen für 104 mℳ
20½ ℋ Kalk. Es iſt unklar, ob hiermit die auf pag. d ſich fin-
dende, hernach durchſtrichene Notiz: Hinrich Volberdes habet 12 flor.
seu (?) computationem zuſammenhängt. Von Minden wird dieſer
Kalk mit Eichenſchiffen nach Bremen geſchafft, und zwar jede der
3 Lieferungen in 2 Schiffen; er wird von den Schiffen mit Zubern
in die Höhe gebracht (talen = in die Höhe, adv. von tall =
Höhe), dabei nachgemeſſen und dann auf die Wagen geladen, welche
ihn in das Biſchofshaus fahren ſollen, wo, wie zu pag. 7, Z. 14
erwähnt iſt, die Kalkgruben ſich befanden. Fuhrmann Koke erhält
für das Fuder 2 ℋ, im Ganzen für die ca. 55 Fuder 3 mℳ 14 ℋ.
— Vom Hannoverſchen Kalk, der ebenfalls in 2 Eichen an die
Stadt gebracht und dann beim Umladen von Heinrich auf dem
Brückenthor (vergl. zu pag. 7, Z. 17) nachgemeſſen wird, ſind
14½ Fuder geliefert, zu je 44 ℋ, im Ganzen zu 19 mℳ 30 ℋ.
Für Kalk ſind alſo nach dieſem Conto ausgegeben 124 mℳ 18½ ℋ.

Pag. 54 und 55. Die übrigen Ausgaben belaufen ſich auf 10 mk 28 ß 2 Schw., wodurch die Geſammtausgabe von 135 mk 14 ß 4½ Schwaren entſteht, die rund zu 135 mk 15 ß angegeben wird. Unter jenen erſteren Ausgaben findet ſich die von 1 mk 28 ß für eine halbe Tonne Butter, die von Diedrich von dem Werve, einem ſonſt noch mehrfach erwähnten Rathmanne (1388 — 1414), eingekauft und an Heineke von Monnichhuſen gegeben wird. Der Letztere, der zum Jahre 1406 erwähnte Knappe gleichen Namens oder der gleichzeitig vorkommende Vater deſſelben, dürfte dieſe Gabe als eine Vergütung für Zoll, den er von den Schiffern zu erheben berechtigt war, erhalten haben.

Pag. 56 war anfangs leer gelaſſen und pag. 57 für das Conto des kabyk gewählt; als aber die letztere Seite dafür nicht ausreichte, wurde, da ſich pag. 58 bereits beſchrieben fand (ſiehe zu pag. 36), die der pag. 57 gegenüberſtehende Seite 56 zur Fortſetzung dieſes Conto gewählt. Es mußte daher pag. 57 der pag. 56 in unſerem Abdruck vorauf geſtellt werden, und auch die Noten zu der letzteren können erſt denen der erſteren folgen.

Pag. 57. Z. 1. Das Conto von dem „kabyke“ wird ſeinem Gegenſtande nach leichter verſtändlich, wenn man das andere mit gleichlautender Ueberſchrift herauzieht, das im dritten Rechnungsbuche (pag. 90) ſich findet. Was „kabyke“ ſei, erklärt das Br.-Nieders. Wörterbuch h. v., wüßten unſere Kalkbrenner nicht mehr, vermuthlich hange es mit Kieſel-, Kabeiſel-, Bickelſtein zuſammen und bedeute Steinkalk. Dort pag. 90 zeigt ſich deutlich, daß kabyke nichts anderes bezeichnet als Muſchelſchalen; mit Muſcheln wird jenes Wort identificirt, (Z. 3, 4, 11); wir ſehen alſo, daß die kündige Rolle, wenn ſie davon redet, kabyke to kallik to bernene (Oelrichs a. O. S. 703, 763) die Verarbeitung der Muſcheln zu Kalk im Auge hat. — Die im obigen Conto erwähnten Muſcheln kamen nicht in bereits gebranntem Zuſtande in die Hände der Bauarbeiter; hier handelt es ſich nicht um die Anſchaffung fertigen Muſchelkalkes, wie ſolcher zu pag. 9, Z. 33 erwähnt iſt; die Muſcheln gelangen vielmehr roh und unverarbeitet nach der Stadt, in Tonnen verpackt, deren Inhalt mit einer Normaltonne (vgl. zu pag. 90, Z. 6) von

Pag. 57. Hinrich auf dem Brückenthore nachgemeſſen wird, welcher dafür zuſammen 18 ℔ und 1 Schw. erhält. Im Ganzen werden 2037 Tonnen angeſchafft und zwar für 53 mℳ 26 ℔ 4 Schw., indem 1307 Tonnen (65 Stiege Tonnen und 7 Tonnen) mit je 4 Schwaren und 730 Tonnen (36½ Stiege Tonnen) mit je 4 Schwaren 1 Scherf bezahlt wurden. Außer den Anſchaffungskoſten finden wir dann Ausgaben den cabyk upthodreghene (d. h. aus den Schiffen an's Land, wozu es der Stege — Z. 3 — bedurfte, und weiter zur Bauſtelle), den hop tho zettene, und iſt mit dieſem Ausdruck der andere den hop to bernende unde tho leschende (pag. 90, Z. 8) zu vergleichen. Auch wird Torf aufgetragen (Z. 5, 14, 30); wie denn ſchon pag. 48, Z. 13 — 14 Torf erwähnt iſt, dar men kabyk mede brande und auf pag. 90, Z. 4 Torf vorkommt, dar men de muschelen mede brande. Endlich wird auch Waſſer zum Löſchen herbeigeſchafft (z. B. Z. 28). Aus dieſen Poſten erhellt, daß man die Muſchelſchalen unmittelbar bei der Bauſtelle in Haufen ſetzte, mit Torf umgab, dann zu Kalk brannte und ſofort nach dem Brennen das Löſchen des Kalkes vornahm. Wie viel Tonnen Muſcheln einen Haufen, der auch Fuder genannt wird, gebildet haben mögen, iſt nicht zu ſehen. Die geſammten Arbeiten, die bei dieſem Kalkbrennen vorkommen, beſorgte die „lange Tibbeke“ mit ihrer Geſellſchaft von Frauen; ſie erhält im Ganzen 5 mℳ 18 ℔ 2 Schw. an Lohn und 6 ℔ 3 Schwaren Trinkgeld, und außerdem werden noch für Tonnen, Stege, Schaufeln und Biergeld 13 ℔ 3 Schw. bezahlt (Z. 4). Die Geſammtſumme des Conto, das wegen der letzten Angaben nicht blos als das „van kabyke, ſondern auch, wie pag. 56, Z. 12 geſchieht, als das „de semento kabykes“ benannt werden konnte, beträgt hiernach 58 mℳ 29 ℔ 3 Schw., was mit der Schlußaufzählung auf pag. 56 ſtimmt, obgleich die Summirung von pag. 57 einen Schwaren zu viel angiebt.

Z. 8. Johann Oldewagen iſt offenbar der zu pag. 36 namhaft gemachte Rathsherr; von ihm redet auch eine auf pag. d befindliche hernach durchſtrichene Notiz, welche zu lauten ſcheint: Johann Oldewaghen habet 3 mℳ ex (?) Wolere super (?) kabyk; item 7 mℳ. Die hier genannten Summen ſtimmen nicht mit denen im Text;

Pag. 57. doch ſcheint ſich eine gewiſſe Beziehung zwiſchen Oldewagen und Woler herauszuſtellen, die vermuthen läßt, daß dieſer, der pag. 56, Z. 1 als Schiffer Woler bezeichnet wird, auf Rechnung Oldewagen's die Muſchelſchalen gefahren habe; er empfängt auch dort für die Tonne 1 Scherf mehr, als ſonſt bezahlt wird. Bei dieſem Preiſe würde in Z. 9 ſich 1 Schw. mehr ergeben, als gerechnet iſt. Der Werth des überhaupt ſelten vorkommenden und hier zuerſt erwähnten Scherf beträgt nach der Berechnung $^1/_5$ Schwaren.

Z. 17. Der hier nicht genannte Frieſe, welcher 191 Tonnen liefert, die genau gerechnet, 4 mk 24 ß 4 Schw. koſten würden, iſt vielleicht mit Halle dem Frieſen (Z. 35) identiſch, ſo daß erſt bei der ſpäteren Lieferung der Name des Lieferanten bekannt geworden ſein wird.

Z. 23. Tammeke und Hinrich von Groningen ſind uns ſonſt nicht bekannt; der erſtere iſt, wie ſchon zu pag. 24 und 25 bemerkt worden, mit Claus Tammeke, dem Maurermeiſter, nicht dieſelbe Perſon.

Z. 34. Hinrich Truper iſt ſchwerlich der Führer unſeres Rechnungsbuches, der ſich ſtets Hinrich von der Trupe nennt; ein anderer Truper iſt bereits zu pag. 13, Z. 24 namhaft gemacht. Aus dem Preiſe von 4 mk 28 ß, den Hinrich Truper erhält, ergiebt ſich, daß von ihm, wenn man den gewöhnlichen Satz von 4 Schwaren für die Tonne annimmt, 195 Tonnen, d. h. $9^3/_4$ Stiege geliefert ſind.

Z. 36. Die angeführte Summe von 41 mk 28 ß 1 Schw. würde ſich ergeben, wenn man den 1 Schw., der, wie zu Z. 8 erwähnt, weggelaſſen iſt, hinzuzieht; die Summe der aufgeſtellten Beträge iſt nur 4 mk 28 ß.

Pag. 56. Z. 3. Ueber Hinrich von Berſen, d. h. von Baſſum, der einer bekannten bremiſchen Familie angehört, hat ſich in den gleichzeitigen Urkunden nichts finden laſſen.

Z. 5. Die aufzutragenden Muſcheln ſind offenbar die von Woler und von v. Berſen gelieferten, außerdem auch wohl die, welche der Frieſe Halle beſchafft hat; denn dieſe zuſammengezählt, ergeben noch nicht volle 30 Stiegen, ſondern nur 592 Tonnen.

Z. 8. Reinward Dene iſt der bereits zu pag. 36 erwähnte Rathmann; Gerhard von Wole iſt ſchon zu pag. 5, Z. 3 namhaft

.56. gemacht. Ueber die Bezahlung der hier geborgten Muſcheln enthalten die Rechnungsbücher keine Notiz.

Z. 13. Als die Summe ſämmtlicher Ausgaben des erſten Buches werden hier 883 *mk* und 22 ß angeführt, anſtatt 883 *mk* 21 ß $4\frac{1}{2}$ Schw., wie genau die Zuſammenzählung der angegebenen Contenſummen betragen würde, während die Addirung der berichtigten Summen der einzelnen Conten (ſiehe zu pag. 9, Z. 41, pag. 13, Z. 29, pag. 15, Z. 21, pag. 18, Z. 1 und Z. 32, pag. 19, Z. 29, pag. 20, Z. 30, pag. 24 und 25, pag. 51, Z. 35, pag. 53, pag. 57, Z. 1, pag. 56, Z. 36) nur 883 *mk* 17 ß und 1 Schw. beträgt. Nach ſeiner Rechnung hat alſo Hinrich von der Trupe, da nach pag. 37 er 879 *mk* 14 ß eingenommen, 4 *mk* 8 ß mehr ausgegeben, als vom Rathe erhalten; außerdem iſt nach der genauen Summirung 4 ß zu viel gerechnet. Vgl. zu pag. 37. Eine andere und zwar vorläufige Schlußrechnung dieſes Buches findet ſich auf pag. a. Da leſen wir: Summa sublevata $879\frac{1}{2}$ mark minus 1 lot. [darüber durchſtrichen $878\frac{1}{2}$ *mk* minus 1 gross.] Summa exposita $875\frac{1}{2}$ mark minus 1 gross. (verbeſſert in $881\frac{1}{2}$ mark) et optineo 2 marcas cum consulibus et 8 gross. Während es pag. b in gleichfalls wieder durchſtrichenen Worten heißt: Al disse rekenschûppe hebbe ick gherekent myt deme rade und zint all quiit, ergiebt ſich aus den vorſtehenden uns unerklärlichen Claddenotizen blos, daß Hinrich von der Trupe nur mit vielen Mühen zu dieſem Ergebniſſe gekommen iſt. Ebenſo dunkel iſt eine durchſtrichene Notiz auf pag. d, welche lautet: Fred. Wigger solvit 40 mrc. minus 20 gross. et 24 mrc. item 10 mrc. minus 9 gross. et $6\frac{1}{2}$ mrc. (zuſammen 79 *mk* 19 ß); vermuthlich bezieht ſie ſich auf Vorſchüſſe, die Wigger während des Baues gemacht hatte und bald darauf zurück bezahlt erhielt.

ag. 58 des Originals iſt mit den zu pag. 36 abgedruckten vorläufigen Bemerkungen beſchrieben.

Zum zweiten Buche.

ag. 59 trägt eine Notiz, betreffend den Bau der Rolandſäule, über die in der Einleitung ſchon gehandelt iſt.

ag. 60. Trupe hat die erſten Worte dieſes Buches Anfangs geſchrieben

Pag. 60. wie folgt: Her Bernd Schorhar unde Frederik Wyggher hebbet entfanghen u. ſ. w.; er hat aber dann die vier erſten Worte durchgeſtrichen, dagegen hebbet, das wir im Abdruck geändert haben, unverbeſſert ſtehen laſſen. Es iſt undeutlich, wie jene erſte Erwähnung des Bürgermeiſters Bernhard Schorhar, von dem bereits zu pag. 36 die Rede geweſen iſt, in Trupe's Feder kommen konnte. — Da dieſer Seite eine Ueberſchrift fehlte, konnten die mit fetter Schrift gedruckten Worte paßlich als ſolche benutzt werden; die Seite enthält nämlich das Verzeichniß der vom Rath gezahlten Gelder, von welchen die Ausgaben des zweiten Bauhalbjahres, des Winters von 1405 auf 1406, beſtritten werden ſollten. Dieſe Einnahmen beliefen ſich auf 738 mℳ 16 ℳ. Wiewohl Wigger, der College Trupe's, als derjenige genannt wird, der dieſe Gelder erhoben hat, ſo wird doch, da das zweite Buch von Trupe's Hand geſchrieben iſt, der letztere auch noch für die Zeit deſſelben als der eigentliche Rechnungsführer anzuſehen ſein. — Die erſten 700 mℳ ſind verzeichnet, ohne daß wir erfahren, woher der Rath ſie genommen; wahrſcheinlich floſſen ſie aus denſelben Quellen, wie die auf pag. 36, dem erſten Einnahmen-Conto, angeführten. Wie die dort erwähnten Handfeſten von bremiſchen Rathsherren ausgeſtellt waren, um an Capitaliſten gegen Baarzahlungen von Darlehnen als Sicherheit vergeben zu werden und ſo der Stadt für den Bau Capitalien zu ſchaffen: ſo gab auch Wigger eine ihm gehörende Handfeſte an den Rath zum Behuf des Baues. Das etwas dunkele Verhältniß ſcheint folgender Maßen zuſammen zu hängen. Wigger beſaß einen Rentenbrief, groß 36 mℳ und auf 3 mℳ Jahresrente lautend; wer ihm denſelben ausgeſtellt hat, iſt nicht erſichtlich, doch blieb der Ausſteller mit Rentenzahlungen rückſtändig (Z. 3--6); dieſen Brief gab er dem Rath zu geeigneter Verwendung. Er „lieh“ ihn demſelben ſchon im Jahre 1404 (pag. 2, Z. 1; pag. 60, Z. 7) und erhielt für die Zeit dieſer Verleihung vom Rathe die fällige Rente ausbezahlt, nämlich $1\frac{1}{2}$ mℳ für 6 Monate und 12 ℳ für die Zeit von Michaelis (Sept. 29) bis Nicolai (Decbr. 6) — was nicht völlig aufzuhellen iſt, da 12 ℳ nur für $\frac{1}{8}$ Jahr zu zahlen waren; vielleicht geſchah die Rentenzahlung erſt am 6. Decbr. 1404, während ſie früher hätte

Pag. 60. geſchehen ſollen und ſchon vorher verabredet war, daß der Rath den Brief ſelbſt ankaufen wolle. Dies geſchah Anfangs 1405, und Wigger war mit der Auszahlung von 36 mℳ zufrieden. Der Rath ſuchte nun die Handfeſte weiter zu veräußern, welche, abgeſehen von Capital auch den Werth derjenigen Renten hatte, die für 1403 und 1404 noch nicht bezahlt waren. Auf Erſatz der erſten hatte Wigger offenbar verzichtet; die für 1404 hatte ihm dafür der Rath gegeben. Alles dies zeigte, daß der Rentenſchuldner nicht in den beſten Umſtänden ſich befand, und ſo erklärt es ſich wohl, daß der Rath zufrieden war, als er für den Brief außer dem Capital noch $2\frac{1}{2}$ mℳ empfing (Z. 3—6), alſo 20 ℳ mehr, als er an Wigger gegeben hatte. — Die Summe, welche hiernach Fr. Wigger im Ganzen von Rathe für den Bau empfing, beträgt alſo, wie oben erwähnt, 738 mℳ 16 ℳ.

Pag. 61. Z. 1. Das Conto vom Hannoverſchen Stein enthält alle Ausgaben, welche durch eine von Maurermeiſter Salomo und Steinmetz Weſtfal nach Hannover unternommene Reiſe hervorgerufen wurden. Dieſe Reiſe, die in den Winter zu verlegen iſt, muß von den beiden auf pag. 50 ff. erwähnten Reiſen Meiſter Johann's, die in den März und Mai 1405 fielen, durchaus getrennt werden. Die beiden genannten Meiſter nahmen dieſelben vor, um noch mehr Hauſtein zu holen; jedoch ſcheint Salomo bald wieder zurückgekehrt und dann ſpäter nochmals abgereiſt zu ſein (Z. 60, Z. 27), während Weſtfal drei Reiſen nach einem Steinbruche, der bei Sachſenhagen (Z. 28) zu ſuchen ſein wird, unternahm und dort 11 Wochen lang arbeitete. Die Reiſe koſtete zunächſt 2 mℳ 5 ℳ, wenn man nach der Annahme von pag. 10, Z. 39 3 mℳ Lübiſch = 57 ℳ rechnet, außerdem wurden zwei Paar Schuh geliefert; Weſtfal erhielt ſodann beſonders für jene drei Reiſen (Z. 9), die Arbeiten in dem Steinbruche (Z. 10) und für ſeinen dortigen Aufenthalt (Z. 18) im Ganzen 9 mℳ 28 ℳ 4 Schw.; Hermann der Läufer empfing endlich an Briefbotenlohn noch 9 ℳ 3 Schw. — In Hannover wendet man ſich beſonders wieder an Spinnebeen (Z. 16), der ſchon zu pag. 50, Z. 1 als Steinlieferant bezeichnet werden konnte, und an Rodewold, der ebenfalls ſchon früher erwähnt iſt (pag. 52, Z. 10 und 22), auch hier

Pag. 61. die Mittelsperſon zu ſein ſcheint, beſonders den Zoll beſorgt, Weſtfal bei ſich im Quartier hat und für ſeine Bemühungen mit einem Lachsgeſchenk belohnt wird. — Für den Stein werden 9 mk 28 ß bezahlt (Z. 16); für den Transport mittels zweier Eichen ſind 11 mk 16 ß verzeichnet, ſodaß auch hier in dieſer Summe Geld für Steinanſchaffungen enthalten ſein könnte; vgl. zu pag. 50. Der Zoll betrug zu Neuſtadt am Rübenberge, Rethem, Langwedel und Thedinghauſen 2 mk 18 ß 3 Schwaren, wenn 16 Hannoverſche Schillinge gleich 26 ß 1 Schw. gerechnet werden; der Transport von den Schiffen zur Bauſtelle koſtete 1 mk 5 ß 1 Schw. Somit werden im Ganzen direct auf das Material und deſſen Herſchaffung 25 mk 3 ß 4 Schw. verwandt. — Außerdem enthält dies Conto noch eine nicht dahin gehörende Notiz über Arbeit am Fenſterwerk (Z. 6); vergl. über ſie zu pag. 63. — Wenn wir die 3 mk Lübiſch zu 57 ß annehmen, ſo ſind für die 16 Hannoverſchen Schillinge 26 ß 1 Schw. zu rechnen, um die angegebene Summe des Conto zu erhalten.

Z. 1. Während hier das Paar Schuh 18 Schw. koſtet, iſt auf pag. 21, Z. 12 ein ſolches mit 7 Schw. in Rechnung gebracht.

Z. 18—20. Weder Kurd von Liſt, noch Dedeke Harbaſſe oder Hermann der Arſte (? der Arzt) kommen ſonſt in den Rechnungsbüchern wieder vor.

Z. 28. Sachſenhagen liegt ſüdlich vom Steinhuder Meer, in dem kurheſſiſchen Theil der Grafſchaft Schaumburg. Vielleicht konnte dort der Einkauf von Grauſtein aus den nicht weit entfernten berühmten Steinbrüchen von Obernkirchen beſorgt werden, der dann zunächſt über Sachſenhagen nach Neuſtadt an die Leine gebracht ſein wird.

Pag. 62. Das Conto von den Pfeilern unterſcheidet zwei Arten derſelben, die beide von Hermann Stroling, dem bereits pag. 51, Z. 25 erwähnten, hernach noch häufig (z. B. pag. 63, Z. 12) vorkommenden Steinmetzen, geliefert werden. Es ſind die pag. 71, Z. 6 erwähnten pylre, de yn den wynkeller scholet, unde under dat traghwelvete. Die letztgenannten Pfeiler ſind die 12 Träger des Bogenganges (d. h. des Traggewölbes), der auf der Marktſeite am Rath-

ag. 62. hauſe ſich hinzieht; ſie waren ſechseckig und ſo erklärt ſich der Ausdruck, daß Meiſter Stroling ſie habe eckig (ecget) hauen müſſen. Das Stück war zu 1 mk 10 ß veraccordirt; doch kamen noch einige Neben-Ausgaben hinzu, ſodaß ſie im Ganzen 18 mk 2 ß koſteten. Die anderen Pfeiler ſind die 20 Träger des Kellergewölbes und koſteten per Stück 2 ß weniger als jene; mit anderen Unkoſten im Ganzen 26 mk 15 ß 2 Schw. Stroling erhielt alſo für die 32 Pfeiler, die er fertig lieferte, im Ganzen, Erſatz der Unkoſten eingeſchloſſen, 43 mk 24 ß, wozu noch 25 ß 2 Schw. für das Hinbringen von der Schreiberei nach der Bauſtelle ausgegeben wurden. Der Meiſter ſcheint nämlich nach pag. 72, Z. 13 die Arbeit an den Pfeilern in der Schreiberei vorgenommen zu haben.

Pag. 63. Z. 1—10. Von den auf dieſer Seite ſich findenden zwei Conten redet das erſtere von Fenſterwerk, das zwei zuerſt nicht genannten Meiſtern abgenommen wird. Es ſind dies offenbar Meiſter Salomo und Martin, die auch bisher auf dem alten Rathhauſe am Fenſterwerke gearbeitet haben (vgl. zu pag. 18, Z. 1 und 5) und nach der Notiz auf pag. 61, Z. 6, daß ſie daſſelbe „gelegt“, d. h., daß ſie die einzelnen Blöcke in gehöriger Ordnung zuſammengeſetzt haben, mit ihrer Arbeit fertig geworden ſind. In ähnlicher Weiſe, wie hier, werden auch auf pag. 68 die beiden Meiſter, von denen die Rede iſt, zuerſt nicht namhaft gemacht. Salomo und Martin erhalten außer den früher bezahlten Arbeitslöhnen noch 66 mk bei Ablieferung der fertigen Arbeit wie einen Kaufpreis. Die 1 mk Lübiſch, die ſie tho erer therynge, d. h. hier als Zehrgeld oder Trinkgeld empfangen, iſt, wie aus der Summirung erhellt, zu 19 ß 1 Schw. gerechnet, alſo zu demſelben Werthe angenommen, wie pag. 10, Z. 39.

Z. 11—15. Das zweite Conto dieſer Seite betrifft die wengheren, die Meiſter Stroling liefert. Mit dieſer Bezeichnung iſt offenbar daſſelbe gemeint, was noch jetzt in der Steinmetzſprache „Winkere“, „Windkehr“ heißt, nämlich die Unterſätze unter Profilirungen, die Sockel, aus denen die Gliederung an Fenſtern oder Thüren aufſteigt. Hier iſt nur von Grauſtein-Wengeren die Rede, aber nach der zu pag. 65 und 66 abgedruckten durchſtrichenen Notiz von pag. a. wurden auch „kleine Wengeren“ von Ziegelſteinen beim Bau ver-

Pag. 63. wandt. Es ſcheint, daß dieſe mit den posten (pag. 65, Z. 13) identiſch ſind. Für dieſe „kleinen Wengeren“ wurde der doppelte Preis, wie für gewöhnliche Ziegel, nämlich 6 ß für 100 Stück, bezahlt. — Die Grauſtein-Wengeren dieſes Conto werden auf das Rathhaus getragen, ohne daß zu ſehen iſt, ob auf das alte, von dem das Fenſterwerk weggeſchafft iſt, oder in das im Bau begriffene, welches, wie pag. 71, Z. 1 ergiebt, bereits zum Lagern von Materialien und Bauſtücken benutzt werden konnte. Aus der Notiz auf pag. 71, Z. 9, wo erwähnt iſt, daß der Bote Chriſtian für 2 ß die Wengern auf das Rathhaus trägt, ſcheint ſich indeß die Vermuthung für das letztere zu ergeben.

Pag. 64. Z. 1—12. Die ſteinernen Goſſen, von denen das erſte Conto dieſer Seite redet, ſind die oberen Abdeckungen der Bautheile, welche in der Mitte vertieft und an den Seiten mit Ausläufen oder Waſſerſpeiern verſehen ſind; das Rathhaus bedurfte ihrer beſonders auf dem Bogengange und oben auf den Rundmauern. Unter Anderem wegen des Steines für dieſe Goſſen war Meiſter Johann nach Hannover gereiſt (vgl. pag. 50, Z. 3); er hatte von da 50 Ellen Goſſenſtein geſchickt (vgl. pag. 50, Z. 12). Dann hatte man mit dem Steinmetzen Lucas den Vertrag geſchloſſen, bis Oſtern 1406 52 Ellen Goſſenſtein zu bearbeiten, jede Elle für 10 ß (pag. 52, Z. 26 ff.), und geſchieht der Lieferung von Meiſter Lucas ſpäter Erwähnung (vergl. pag. 89, Z. 8). Hier werden zuerſt 23 Ellen von den Bauherren zu St. Stephani gekauft, die ſolche wegen anderen Baues vorräthig haben mochten, die Elle zu 12 ß (Z. 1); zu demſelben Preiſe liefert Hermann, d. h. Meiſter Stroling, 56 Ellen (Z. 8). Somit ſind im Ganzen 79 Ellen für 29 mk 20 ß angeſchafft, wozu noch 2 mk 2 ß für Weinkauf ($^1/_2$ Stübchen Wein koſtet 2 ß) an Stroling und 13 ß 2 Schwaren Nebenausgaben kommen. Unter letzteren ſind 3 ß, die Meiſter Salomon dafür erhält, daß er die ſteinernen Goſſen nachmißt und in der Bauhütte (bude) zurecht legt. Ein weiteres Conto von Goſſenſtein findet ſich auf pag. 89.

Z. 13—21. Die ſchon oben pag. 7, Z. 2—4 erwähnten Steinſchilder nehmen das andere Conto der Seite ein. Meiſter Weſtfal,

g. 64. der ſchon vor Anfang des Baues an ihnen gearbeitet haben muß und mit ihnen vom alten Rathhauſe nach dem Kürſchnerhauſe übergeſiedelt ſein wird, hat ihre Anfertigung in Accord genommen und liefert ſie jetzt ab; es ſind 50 Stück, für die er 62½ mℳ erhält, alſo für das Stück 1 mℳ 8 ℳ, ein Preis, der auch ſpäter (pag. 83) für ein nachbeſtelltes oder erſt ſpäter fertig gewordenes Schild bezahlt wird. Die Vermuthung, daß außer dieſen 51 Steinſchildern noch andere geliefert ſeien, iſt haltlos. Die Sculpturarbeit an ihnen wurde bunt gefärbt, hier leſen wir von anstreeken myt blyghwitten, pag. 83 genauer von anstreeken myt blighwitten unde varwen unde fornisse. Dort ſind dafür, daß 33 Schilder ſo gefärbt werden, 4 mℳ 3 ℳ bezahlt, ſo daß nahe an 4 ℳ für das Schild entrichtet werden; hier werden dafür 3 mℳ 4 ℳ gerechnet, ſodaß anzunehmen iſt, daß für dieſen Preis nur die erſten 18 Schilder in Farbe geſetzt ſind, was für das Schild etwa 5½ ℳ ausmachen würde. Die bemalten Schilder werden von Meiſter Weſtfal unter Beihülfe Johann's, des Bildhauers, ſorgfältig zwiſchen Stroh zuſammengeſtellt, ſodaß die bemalten Sculpturen nicht verletzt werden können, und koſtet dieſes 9 ℳ 3 Schw. Das Conto ergiebt daher, zuzüglich der Weinkaufgabe, 67 mℳ 13 ℳ 3 Schw.

g. 65 und 66. Wir faſſen die Conten dieſer beiden Seiten zuſammen. Die Rechnung wegen der Ziegellieferungen, die ſchon zu pag. 48 als etwas dunkel bezeichnet werden mußte, wird durch die Angaben dieſer Seiten nicht aufgehellt; denn mit ihnen ſcheinen Notizen zuſammen zu hängen, die Trupe auf pag. a und b eingetragen und hernach wieder durchgeſtrichen hat. Sie lauten:

Pag. a. Marquarde Wyelbrode is men schuldich 25 duzent murstenes unde 350, dat dusent vor 30 gross. Item 2 mark vor 1600 vlacegghen. Item 300 glepes vor 12 gross. Item 6 gross. vor 100 lütteke wenghere.

Summa 26 mark 10½ gross.

Item der Wunneken is men schuldich 7 fert. minus 1 lot.

Item Volquene is men schûldich 11 mark vor 10 dusent murstens unde vor 1300 vlacegghen.

Item Mathewese is men schuldich 36 mark unde 12 gross. van 50 dûzent murstenes unde van 1800 vlacegghen.

Pag. 65 und 66. Pag. b. Item Mowen is men schüldich 15½ dusent unde 100 murstenes. Item 1½ dusent vlacegghen unde 100. Item 7 gross vor ekenghelt.

Summa 17 marc minus 5 gross.

Summa summarum 92 marc unde 8 gross.

Item Elere Munstere 400 vlaceggen tenemur.

Dieſe Aufzeichnungen ergeben im Ganzen 100,950 Mauerſteine, 6700 Flachecken, 300 glepes und 100 kleine Wengern, zuſammen 108.050 Ziegel der verſchiedenen Art, für die — wenn für die letzt erwähnten 400 Flachecken nach dem ſonſt feſtſtehenden Preiſe (800 Stück = 1 mℳ) 16 ℋ gerechnet werden — als Kaufpreis 90 mℳ 26½ ℋ bezahlt ſind, wozu noch 1 mℳ 29 ℋ wegen der Ausgabe an die Wunneke und des Eichengeldes hinzuziehen ſind.

Mit dieſen Zahlen ſtimmen die vorliegenden Conten nicht überein, ſodaß ihnen eine andere Rechnung zum Grunde liegen muß, wie letzteren. Auch iſt die Zuſammenſtellung ſelbſt eine andere. Das Conto auf pag. 65 macht nicht die Ziegelbrenner namhaft, welche die in ihm erwähnten Steine geliefert haben. Da indeſſen an daſſelbe auf pag. 66 beſondere Zuſammenſtellungen wegen der Lieferungen von Wielbrod und Matthias ſich anſchließen, ſo wird anzunehmen ſein, daß auf pag. 65 nur von dem die Rede iſt, was Volquin und Mouwe und etwa auch der oben genannte, in den Rechnungsbüchern gar nicht vorkommende Eler Münſter geliefert haben. Dies ſind 68,700 Mauerſteine, 8800 Flachecken, zuſammen 77,500 Ziegel und außerdem 200 poste, während obige Aufmachung für jene drei Ziegler nur 28,900 Stück im Ganzen aufweiſt. Jene Steine koſteten zuſammen 59 mℳ 13 ℋ 1 Schw.

Dazu kommen die Koſten für das Aufladen, die Fuhren, das Aufſetzen mit 13 mℳ 4 Schw., ſowie an Trinkgeld und dergl. — wobei das der Jerichower Bauern (vgl. zu pag. 14, Z. 8) beſonders ins Auge fällt — 9 ℋ 9 Schw. 9 Pf. Hiernach ergiebt das erſte Conto: 72 mℳ 24 ℋ 4 Schw. und 9 Pf., was, da 9 Pf. faſt 4 Schw. (genau = 3¾ Schw.) ſind, zu 72 mℳ 25 ℋ 3 Schw. angenommen iſt. Außerdem liefert Ziegeler Marquard Wielbrod eine bedeutende Anzahl Ziegel; er hatte beſonders die Herſtellung der Glaſur übernommen, was ſchon die Ueberſchrift ſeines Conto

65 ergiebt, und ließ wahrſcheinlich deshalb einen eigenen Ziegelofen her-
66. richten, wie denn der Rath ihm die Errichtung eines ſolchen mit 25 ℔ 1 Schw. vergütete (vergl. pag. 70, Z. 17). Er wurde für 19,600 Steine mit 29 mℒ 14 ℔ 2 Schw. bezahlt, während er nach der auf pag. a befindlichen vorläufigen Aufzeichnung an unglaſirten Steinen 27,350 Stück (einſchließlich 2000 Flachecken, glepes und wengheren) für 26 mℒ 10½ ℔ lieferte. Zu jenen Poſten dieſes Conto kommen noch an Fuhren und Zuſammenſetzen 19 ℔, an Zuthaten zur Glaſur 14 mℒ 13 ℔ 3 Schw., an Trinkgeld und dgl. 1 mℒ 2 ℔, ſodaß das Conto im Ganzen, wie Z. 17 angeführt iſt, 45 mℒ 17 ℔ beträgt.

Endlich verfertigte Matthias an verſchiedenen Ziegeln für den Giebel im Ganzen 9,000 Stück und erhielt für dieſe 15 mℒ 29 ℔; während in obiger Aufzeichnung 51,800 Stück vorkommen, die mit 36 mℒ 12 ℔ bezahlt werden. Auf ſeinem Conto finden ſich außerdem noch für Zuthaten zur Glaſur 5 mℒ 23 ℔ 9 Schw. und für Trinkgeld 7 ℔ 1 Schw., während Fuhren u. ſ. w. nicht erwähnt werden. Im Ganzen beträgt das Conto von Matthias 21 mℒ 29 ℔, wie in Z. 26 richtig angegeben iſt.

Hätte man die drei Conten zuſammengezogen, ſo hätte man erhalten:

für 96,100 Ziegel verſchiedener Art	104 mℒ	24 ℔	3 Schw.	
für Aufladen, Fuhren und Aufſetzen	13 „	19 „	4 „	
für Zuthaten zur Glaſur	20 „	6 „	2 „	
für Trinkgeld, Weinkauf und dgl. .	1 „	20 „	— „	9 Pf.
Somit insgeſammt . .	140 mℒ	7 ℔	3 Schw.	

In den drei obigen Conten werden verſchiedene Arten von Ziegeln erwähnt. Sie zerfallen zunächſt der Form nach in zwei Claſſen: die einfachen Mauerſteine, welche die gewöhnliche Form haben, und sneden warc, geſchnittene Steine, die eine beſondere Form zeigen und wieder in mehrere Unterabtheilungen zu trennen ſind: 1) Flachecken, d. h. Ziegel, deren eine Ecke abgeflacht iſt, 2) Zweifelder-Flachecken, d. h. ſolche, bei denen dies auf zwei Ecken der Fall iſt, 3) Pfoſten, das ſind beſonders große und ſtarke Ziegel, die wie Eck-

Pag. 65 und 66. ſteine verſetzt werden (ſ. zu pag. 63, Z. 11—15). Dieſe Arten kommen in obigen Conten vor; außerdem erwähnt noch das Ziegelſtein-Conto auf pag. 85: 4) Hohlecken, d. h. Ziegel, deren Ecke ausgehöhlt iſt, ſodaß ſie zuſammengeſetzt eine Hohlkehle bilden, 5) Rundlinge (runneles), d. h. ſolche, deren Ecke ausgerundet iſt, ſodaß ſie zuſammengeſetzt einen Stab bilden. Endlich macht noch obige Aufzeichnung auf pag. a. — abgeſehen von den Wengern, über die ſchon zu pag. 63 geſprochen iſt — glepes, namhaft, die in den Rechnungsbüchern nicht vorkommen und vielleicht als „Klappſteine“ (von glepen, klappen) mit den Pfoſten identiſch ſind. Außerdem zerfallen die Ziegel dem Material nach in gewöhnliche rohe Backſteine und in verglaſete, glaſurte Steine, zu deren Färbung und Glaſur, Kupferfarbe und Bleiglätte, d. h. gemaleues Blei, verwandt werden; die erſten Steine waren roth und ohne Glanz, die letzteren dunkelbraun, faſt ſchwarz und glänzend.

Pag. 67. Z. 1—10. Von den beiden auf dieſer Seite vereinigten Conten betrifft das erſtere einige Holzlieferungen für das Sparrwerk des Rathhauſes, die von uns ſonſt nicht bekannten Perſonen: Heineke v. d. Borſtel, dem Niemneyer und dem Meyer von Myllinghuſen gemacht werden. Im Ganzen werden nur 23 Sparren angeſchafft und zwar 4 Sparren für je $^1/_2$ m℔, 19 Sparren für einen etwas geringeren Preis, zuſammen für 10 m℔ 27 ℌ 1 Schwaren, wozu noch 27 ℌ an Nebenausgaben kommen. Darunter ſind 15 ℌ für eine Tonne Tafelbier, welches eine geringere Sorte geweſen ſein muß, als das gewöhnlich verabreichte Bier (ſ. zu pag. 1, Z. 21), wie aus den dafür angegebenen Preiſen erhellt. Es kommen nämlich außer dieſer Stelle vor: pag. 71, Z. 28 zwei Viertel Tafelbier für 6 Schwaren und pag. 113, Z. 14 eine halbe Tonne für 5 ℌ. Nach einer Aufzeichnung im Rathsdenkelbuch Fol. 134 a. aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts hielt „die alte Bremer Tonne“ 18 Viertel, deren jedes 2 Stübchen faßte. Der Preis eines Viertel Tafelbiers ſtellt ſich demnach pag. 67 auf $4^1/_6$ Schw. oder 10 Pfennige, pag. 71 auf 3 Schwaren und pag. 113 ſogar genau noch etwas niedriger. — Daß der nicht weiter erwähnte Hermann Zabel auf der Koppel, deren Lage unbekannt iſt, die großen Balken für das Erdgeſchoß und das Hauptſtockwerk des Rathhauſes herſtellen

67. ließ, geht auch aus der Notiz auf pag. 70, Z. 9 hervor. Vergl. zu pag. 113 und 114.

Z. 11—16. Die Zuſammenſtellung über die Thüren (Z. 11 ff.) d. h. de stenenen doren, wie pag. 72, Z. 12 geſagt iſt, oder über die ſteinernen Thüreinfaſſungen, für die der Stein von Meiſter Johann aus Hannover beſorgt wurde (vgl. pag. 50, Z. 21), iſt ebenfalls recht dürftig, indem ſie nur uns beſagt, daß die Steinmetzen Johann und Weſtfal à Conto (uppe rekenschup) 43 *mk* erhielten und daß das Aufbringen der Thüren 25 ℳ 1 Schw. gekoſtet habe. Die Steinarbeit für die Portale wurde in der Schreiberei vorgenommen, wo überhaupt die Steinmetzen, wie Stroling, Weſtfal und Johann ihre Werkſtatt hatten; vgl. pag. 72, Z. 12. Indeß erhielt der letztere auch noch ſpäter (pag. 82, Z 2) für Arbeit an den Thüren bezahlt.

68. Das erſte Conto van den belden, d. h. von den Bildern, den großen Sandſteinfiguren, die zwiſchen den Fenſtern des Obergeſchoſſes angebracht werden ſollten, unterſcheidet ſich dadurch von dem folgenden, daß es die Steinbilder betrifft, die von zwei Perſonen gemeinſam gearbeitet ſind. Es thut zuerſt zweier Meiſter Erwähnung, ohne deren Namen zu nennen (Z. 3 und 6); indeſſen kann es hier gar keinem Zweifel unterliegen, daß von Anfang an die beiden in Z. 8 genannten Perſonen gemeint ſind, nämlich Meiſter Henning und Johann, die ſchon zu pag. 50 angeführt ſind. Dieſe beiden unternehmen es zuſammen, 16 Sandſteinfiguren mit ihrem Zubehör, mit symboria und capitele, d. h. mit Baldachinen über den Häuptern und Sockeln als Unterlagen, für je 23 Gulden herzuſtellen. Sie bezahlten demnach nicht nur das Material, ſondern auch etwaigen Arbeitslohn für ihre Geſellen. Nur die Koſten für den Transport der Steine aus den Schiffen an die Werkſtatt und einige ſonſtige Nebenausgaben trug der Rath. Alle größeren Einzel-Arbeiten ſind in ähnlicher Weiſe veraccordirt. Bei Eingehung des Vertrages erhielten beide Meiſter, abgeſehen von Weinkauf und Trinkgeld, $^1/_2$ *mk* tho theringe (tho siner theringe tho hulpe); der eine von ihnen erhob auch ſofort 10 gulden uppe rekenschup, wahrſcheinlich Meiſter Johann, deſſen Jahresgehalt — vgl. zu pag. 50

Pag. 68. — 20 Gulden betrug, wovon er freilich ſchon im erſten Bauhalbjahre 14 Gulden erhoben hatte. Wie viel der Stein koſtete und wo er gekauft iſt, erfahren wir nicht. Wahrſcheinlich brachten ihn Meiſter Johann und Henning mit aus Hannover, konnten ihn aber, da ſie ſelbſt das Material für die Bilder liefern mußten, abgeſehen vom Zoll — 12 ß in Thedinghauſen — und von den Koſten des Transports aus den Schiffen in die Werkſtatt — 5 mk 14 ß 2 Schw. — dem Rath nicht in Rechnung ſetzen. Der Stein ward in 3 Eichen an die Stadt gebracht und von der Weſer nach der ſchon zu pag. 52, Z. 17 erwähnten Wohnung des Bildhauers (Johann) geſchafft, wobei eine der Leitern, die man beim Hinauftragen der Steine benutzte, zerbrochen (Z. 17) und das Baſttau zum Feſtbinden der Blöcke (Z. 16) benutzt ſein wird. In jenem Hauſe hat indeſſen ſchwerlich die ganze Steinmetzarbeit ſtattgefunden, da wir pag. 70, Z. 25 erfahren, daß die Zimborien in der Schreiberei ausgehauen wurden; vielleicht arbeiteten nur die beiden Meiſter, welche die Figuren ſelbſt ausführten, in des Bildhauers Hauſe allein. — Was die lenghe der 15 belden bedeutet, iſt nicht klar; die ſogen. „Lenge“ beim Winden, ein langes Doppelſeil, welches um große Packen geſchlagen und deſſen durchgezogenes Ende dann in den Windehaken gehängt wird — in welcher Bedeutung allein auch das Br.-Niederſ. Wörterb. III., pag. 11 das Wort kennt — ſcheint nicht verſtanden werden zu können, da (vgl. pag. 69, Z. 5) für jedes „Bild“ eine beſondere lenghe vorkommt, welche jedesmal 1 Schilling Groten koſtet, der nach der Summirung 12 ß im Werthe geweſen ſein muß. — Weshalb ſie hier nur zu 15 ſtatt zu 16 Figuren vorkommt, iſt nicht erſichtlich. Vgl. auch pag. 72, Z. 10. Bei Vollendung der Arbeit erhält Meiſter Henning eine Belohnung; ebenſo wird eine ſolche den beiden Knechten von Meiſter Johann, Kurd und Johann (vgl. zu pag. 50), zu Theil, während ihr Meiſter ſelbſt leer ausgeht, wohl deshalb, weil er noch ferner für den Bau thätig bleibt. Die richtig angegebene Summe von 204 mk 23 ß 1 Schw. beſteht demnach aus folgenden Poſten: 368 Gulden oder 184 mk 21 ß als Preis für 16 Sandſteinfiguren, wobei die 21 ß (Z. 11) als Agio auf einen Theil der Gulden, die höher als $^1/_2$ mk im Courſe ſtanden, angeſehen wurden; 10 Gulden

Pag. 68. = 5 mk als halber Jahreslohn des einen Meisters; 2 Gulden = 1 mk für Zehrung beider Meister; 2 mk 8 ß für ein Geschenk an Meister Henning; 4 ß 3 Schw. Trinkgelder; 5 mk 14 ß 2 Schw. Transportkosten; 5 mk 20 ß für de lenghe der 15 belden; 19 ß 1 Schw. für Zoll, Tau und Leiter.

Pag. 69. In Anschluß an das voranstehende Conto redet das vorliegende insbesondere von 4 Steinbildern, die Meister Johann allein beschaffte; ihr Preis ist dem der vorstehenden 16 gleich. Es wurde dafür noch besonderer Stein gebraucht, und scheint Meister Johann zum dritten Male wegen Graustein fort gewesen zu sein (vergl. zu pag. 82, Z. 1). Auch hier ist keine Rede davon, wo derselbe gekauft und was er gekostet; nur der Transport vom Schiffe zur Werkstatt wird erwähnt (5 ß 1 Schw.) und eine Gabe, die der Schiffer Bernd von der Sture, der sonst nicht vorkommt (vielleicht der Vater des ersten „Barsenmeisters“, des Schiffers Johann von der Sture, den der „gemeine Kaufmann“ 1457 für das Auslegen der Tonnen und Baken in Dienst nimmt) zu seiner Fracht vom Rathe empfing. Den Transport nach Bremen wird auch hier der Meister selbst haben tragen müssen. Wegen der lenghe der 4 belden, die 1½ mk kosten, vgl. zu pag. 68. Die Kosten der 20 Steinbilder, nebst allen Nebenausgaben, wie sie in diesen beiden Conten berechnet sind, beliefen sich zusammen auf 252 mk 24 ß 2 Schw. Weitere Ausgaben für Steinbilder werden noch auf pag. 82 und pag. 112 erwähnt. An letzterer Stelle wird ein Posten für Mennige und Leinöl angeführt, womit die Steinbilder angestrichen werden sollten, so daß anzunehmen ist, daß alle gelieferten Figuren bunt bemalt waren.

Pag. 70 — 72. Das auf diesen Seiten befindliche Conto „vom gemeinen Werke“ im zweiten Rechnungsbuche unterscheidet sich durch seine Einfachheit und Kleinheit sehr auffallend von dem ersten auf pag. 7 ff. Die Hauptausgaben wurden durch die Einrichtung von sechs, zum Schutz der lagernden Holz- und Steinmaterialien bestimmten Schauern hervorgerufen. Das eine (pag. 70, Z. 2 — 7) wurde über dem Stein bei dem Palatium, dem auf dem Bischofshofe gelagerten (vergl. zu pag. 7, Z. 24), aufgeschlagen und kostete 3 mk 11 ß 4 Schw.; als es später durch Zusammenfallen der Steine stark be-

Pag. 70 — 72. ſchädigt wurde, koſtete die Wiederherſtellung deſſelben (pag. 71, Z. 22 bis 26) 2 mK 2 ß 2 Schw. Für das zweite hinter den Wandſchneiderbuden, alſo wohl zwiſchen Obern- und Hunde-Straße, ſtehende Schauer (pag. 70, Z. 20 — 22), für welches vermuthlich auch die Z. 19 erwähnten Klammern und Nägel angeſchafft wurden, ſind hier nur 14 ß 4 Schw. in Rechnung gebracht. Ein drittes, auf dem Liebfrauenkirchhof befindliches Schauer für Ziegel (pag. 71, Z. 17, 18) kam auf 24 ß 4 Schw. zu ſtehen. Ein viertes Schauer, das ebenfalls auf dem Liebfrauenkirchhof lag, aber zum Lagern von Holz beſtimmt war (pag. 71, Z. 30 — pag. 72, Z. 1), koſtete, wenn wir den pag. 72, Z. 4 erwähnten Lohn an den Zimmermeiſter Lüder gleichmäßig auf beide Schauer vertheilen, 3 mK 8 ß 4 Schw. Für das fünfte „in der Schreiberei“, vermuthlich in einem Hofe derſelben, errichtete Schauer wurden alsdann 1 mK 23 ß 4 Schw. verausgabt; endlich für ein für die Flachecken erbautes Schauer, deſſen Platz nicht angegeben iſt, einſchließlich des Aufſtellens der Steine 20 ß 4 Schwaren. Bei der Herſtellung der Schauer, die größtentheils von Holz waren, finden wir vorzugsweiſe Zimmerleute beſchäftigt; das Schauer Nr. 1 war mit Dachziegeln, die Nr. 5 und 6 mit Schoſſteinen (vgl. zu pag. 117, Z. 1) gedeckt. Die Herſtellungskoſten ſämmtlicher Schauer beliefen ſich auf 12 mK 11 ß 1 Schwaren. Für das Aufſtellen, Ordnen, Bewachen der theils im Freien, theils unter dieſen Schauern liegenden Materialien wurden nach dieſem Conto 1 mK 27 ß 3 Schw. ausgegeben, wohin wir auch die pag. 71, Z. 11 erwähnte Arbeit Stake's (vergl. pag. 18, Z. 25) rechnen, welcher „die Bude in der Schreiberei“, d. i. vermuthlich das dort befindliche Schauer, durch vorgeſetzte Steine verſchloſſen zu haben ſcheint. Ein weiteres Schauer auf dem Markt wird pag. 101, Z. 26 erwähnt. Auf andere Arbeiten der Zimmerleute, — das Behauen von Balken, (pag. 70, Z. 8; wegen der Koppel und Zabel's (vgl. zu pag. 67, Z. 1—10), das Zukleiden eines Rathhausfenſters (pag. 71, Z. 2—5; wobei es fraglich bleibt, ob nicht etwa dat vynster für dat vynsterwerk ſteht und an den vorläufigen Holzverſchlag für ſämmtliche Fenſteröffnungen zu denken iſt) — kommen 2 mK 2 ß 2 Schw., dann auf Sägerarbeit (pag. 70, Z. 14) 2 mK

.70 ½ ℳ. Ferner finden ſich in dieſem Conto wieder eine Reihe Ne-
-72. benarbeiten und kleiner Hülfsleiſtungen angeführt, wie das von Manhoved, einer ſonſt nicht bekannten Perſon, beſorgte Fegen des neuen Rathhauſes und Trocknen der Schilder, das Nachmeſſen der zu pag. 62 erwähnten Pfeiler, das Tragen der wenghere auf das (neue) Rathhaus (vgl. zu pag. 63, Z. 11—15), das Wegfahren von Bauſchutt, zuſammen mit 6 ℳ 6 Schw. bezahlt; daneben Anſchaffungen von Utenſilien, außer den für die Schauer erforderlichen, nämlich der Räder und Achſen zu den urzelen, vielleicht einem Wagen oder Radgeſtell zum Verſchieben der Gerüſtkrähne, nebſt Holz und Schmiedearbeit für jene Achſen (pag. 70, Z. 10—13), eines Schloſſes für die Schreiberei (pag. 73, Z. 8), und für lenghe (vgl. zu pag. 68) zweier Balken, die von Brand (Selſlegher) und Gherd van Wolde (vgl. zu pag. 5, Z. 3) eingetauſcht werden (pag. 72 Z. 10), im Ganzen für 1 *mℳ* 8 ℳ 4 Schw. Dazu kommt noch die Herſtellung eines Ziegelhauſes und Ofens durch Wielbrod (pag. 70, Z. 17, vergl. zu pag. 65 und 66) für 25 ℳ 1 Schw., das Malen der Formen des Rathhauſes (pag. 70, Z. 27, vergl. zu pag. 7, Z. 11) für 16 ℳ, weiter die Vergütung von Zinſen im Betrage von 1 *mℳ* 8 ℳ für Gelder, die man bei augenblicklicher Verlegenheit bei der „Waſſerleitung", d. h. der 1394 gegründeten Geſellſchaft des Waſſerrades, angeliehen haben wird (pag. 70, Z. 23), endlich an Trinkgeldern für die Säger, die Knechte, welche in der Schreiberei die Zimborien aushauen (vergl. zu pag. 68) und andere Arbeiter 4 ℳ 4 Schw. für 8 Viertel Tafelbier und anderes Bier (vergl. zu pag. 1, Z. 21, auch pag. 67, Z. 1—10). Die geſammten Ausgaben des Contos betragen demnach 22 *mℳ* 15 ℳ 3½ Schw., d. i. ½ Schw. weniger als im Rechnungsbuche angegeben iſt.

g. 72. Z. 16. Die Geſammtſumme der Ausgaben des zweiten Rechnungsbuches, deren einzelne Conten ſämmtlich richtig aufgezählt ſind, wenn wir die am Schluß der vorigen Note erwähnten 3½ Schwaren für 4 Schwaren rechnen, beträgt 733 *mℳ* 29 ℳ 2 Schwaren, ſodaß in der angegebenen Geſammtſumme 734 *mℳ* für 733½ *mℳ* verſchrieben ſein wird, was bei den gebrauchten römiſchen Zahlzeichen ſehr leicht möglich war. Da laut pag. 60

Pag. 72. die Einnahme für das zweite Bauhalbjahr 738 mℳ 16 ℳ betrug, ſo behielt v. d. Trupe 4 mℳ 18 ℳ 3 Schw., und, wenn er ſeinen Vorſchuß vom erſten Bauhalbjahre (ſ. zu pag. 56, Z. 13) abzog, noch 10 ℳ 3 Schw. in Caſſe.

Pag. 73 und 74 des Originals, das letzte Blatt des zweiten Buches, ſind leer geblieben.

Zum dritten Buche.

Pag. 75, die erſte Seite des dritten Buches der Baurechnungen, iſt nicht beſchrieben.

Pag. 76. Das dritte Rechnungsheft gehört, wie das vierte, dem Jahre 1406 an. Abgeſehen von den in der Einleitung ſchon dafür hervorgehobenen inneren Gründen iſt ein ſicherer Beweis dafür in der im Anfang des letzten Heftes (pag. 101, Z. 1) vorkommenden Bemerkung zu finden, daß der Dionyſiustag (9. October) auf einen Sonnabend gefallen ſei, was im Jahre 1406 der Fall war. Im dritten Hefte ſind nur wenigen Conten Zeitangaben beigefügt, und zwar aus den Monaten Mai, Juni und Juli; einige Ausgaben mögen noch in den Auguſt 1406 fallen, da das folgende Heft erſt mit dem September beginnt. — Wie ebenfalls ſchon in der Einleitung bemerkt, ſind die beiden letzten Bücher wahrſcheinlich von Friedrich Wigger geſchrieben. Abgeſehen von der anderen Handſchrift zeigt ſich auch in der Schreibung der Wörter eine Verſchiedenheit von den beiden erſten Büchern. Wie ſtatt grossus ſtets grote, ſo ſind auch für loto und ferto immer die deutſchen Bezeichnungen lod und verding gebraucht. Wir finden ferner ſtets ekeman, wagheman geſchrieben, während von der Trupe ekeman, wagheman ſchrieb. Auch die Stiliſirung der einzelnen Sätze, z. B. die Faſſung der Ueberſchriften laſſen erkennen, daß der letztere die Buchführung abgab. — Die Einnahme für das dritte Bauhalbjahr wird zu 192 mℳ angegeben.

Pag. 77 und 78. Die Ausgaben des dritten Buches beginnen mit dem Conto „vom gemeinem Werke“ (vergl. zu pag. 7 ff. und pag. 70—72), auf welches hier nur der Betrag von 14 mℳ 11 ℳ 3 Schw. kommt

.77 Von dieſer Summe iſt faſt der vierte Theil, 3 mℳ, durch An-
.78. ſchaffungen für das Gerüſt verausgabt, nämlich 1 mℳ 26 ℳ für Holz (500 Stück „Stellholz“ und 32 tannene Gerüſtbäume — upstoken), obgleich ſich noch (pag. 94) ein beſonderes Holzconto in dieſem Buche findet, 24 ℳ für 10 Fuder Ruthen, das Fuder zu 12 ℳ, die namentlich von Borgfeld kommen und als stelleweden (vergl. zu pag. 11, Z. 20) zum Befeſtigen der Gerüſttheile untereinander gebraucht werden, 14 ℳ für einen Centner Baſt, der zu demſelben Zwecke (to hechtebaste, vergl. zu pag. 10, Z. 26) verwandt ſein wird. — Ein noch größerer Betrag — 5 mℳ 29 ℳ 1 Schw. — iſt für Anſchaffung und Bearbeiten von Eiſen ausgegeben, nämlich für $3^1/_4$ Centner neuen (zu je 17 ℳ — 17 ℳ $2^5/_{17}$ Schw.) und 1 Centner alten Eiſens, ſowie für das Schmieden von 6 Centnern Eiſens, welches wieder der Schmied Bulike beſorgt (vgl. zu pag. 39 und 40), und für einen von demſelben gelieferten großen Hammer (stelhamer). Ein Theil des Eiſens wird wieder von Sigfried Hemeling (vergl. zu pag. 38, Z. 1) gekauft. — Ferner wird für das Wegfahren von 226 Fuder Erde vom Markte (vergl. zu pag. 8, Z. 8 und pag. 71, Z. 15) 1 mℳ 25 ℳ, d. i. für das Fuder reichlich 4 Pfenninge bezahlt. — Außerdem finden ſich 1 mℳ 9 ℳ Lohn für Arbeit und Aufſicht an Textor, Chriſtian und Ropenack erwähnt, von denen der letztere wieder zu drei verſchiedenen Zeiten das Aufbieten der Bauerſchaften zu den Steinfuhren beſorgt und beim Aufladen der Steine thätig iſt (vgl. zu pag. 7, Z. 17 und pag. 96). — Für das Anſchaffen und Ausbeſſern verſchiedener Geräthe und Materialien (Mulden und „Plegemollen“, vielleicht Mulden der Handlanger oder Pflichtleute, Schuppen, das Flicken von Keſſeln, Küfen mit neuen Bändern zu verſehen, Baljen zu binden und mit Dauben zu verſehen (bedoveken), Nägel, Stränge, d. h. Stricke, namentlich zum Zuſammenbinden der „Formen“, ein Schloß, vier Bretter zu den Scheiben (schiven) d. h. Drehſcheiben, vermuthlich für Winden, endlich Fett zum Schmieren der Krähne) finden wir 1 mℳ 17 ℳ 2 Schw. verausgabt. Bei den Böttcherarbeiten treffen wir außer Textor wieder den Tonnenmacher Woler in der Böttcherſtraße (pag. 78, Z. 13, vgl. zu pag. 15, Z. 25) und den

Pag. 77 und 78. Stappenmacher, d. h. Küfner, Wolter (pag. 78, Z. 9) an. Endlich kommen hiezu noch für verschiedene Ausgaben 27 ℳ, nämlich 6 ℳ für das Fahren von Kieselsteinen auf den Liebfrauenkirchhof (vergl. zu pag. 8, Z. 29), die Johann von Minden, vielleicht der bekannte nachmalige Schwiegersohn des späteren Bürgermeisters Joh. Basmer, und selbst 1428—1432 Rathmann, hergiebt (pag. 77, Z. 2, 3), 12 ℳ für das Behauen von Stein zu den Gesims-Krönungen der Thürme (pag. 77, Z. 5), eine Ausgabe, die wohl richtiger auf das Conto von pag. 82 gesetzt wäre, 4 ℳ an Meister Salomon und seine Gesellen für das Aufstellen des Fensterwerks auf dem (alten) Rathhause (pag. 77, Z. 6, vgl. zu pag. 18, Z. 1 u. 5), was besser dem Conto von pag. 91 eingereiht wäre, endlich 5 ℳ an Miethe für das Bett Meister Kurds (pag. 77, Z. 13, vgl. zu pag. 42 und 43).

Pag. 79 — 81 sind im Originale nicht beschrieben.

Pag. 82. Das zweite Conto von Meister Johann dem Bildhauer schließt sich in einzelnen Theilen unmittelbar an das erste, auf pag. 50 ff. sich findende, sowie an die Conten von den Thüren und den Steinbildern auf pag. 67 und 68 an. Die 20 Gulden Jahresgehalt, die ihm für dieses Jahr*) zugesichert waren, erhält er am 18. Mai 1406 — Dienstag vor Himmelfahrt — ausbezahlt; die Auseinandersetzung geschah im Dome und wurden dabei alle Rechnungsverhältnisse geordnet; für die Steinanschaffungen, die er zuletzt in Hannover besorgt hatte (vergl. zu pag. 69) empfängt er noch 1 ℳ 28½ ℳ als Ersatz; dann erhält er noch für die Arbeit an den Thüren, wie für die an den Thurmgesimsen, die schon auf pag. 77, Z. 5 erwähnt sind, zusammen 6 ℳ 6 ℳ. Nach der Auszahlung dieser 18 ℳ 2½ ℳ sehen wir Meister Johann von Mitte Juni

*) Wir berichtigen hier einen Fehler, der sich auf S. 362 (zu pag. 50, Z. 1) und S. 381 (zu pag. 68) eingeschlichen hat. Dem Meister Johann scheint allerdings für das erste Jahr ein Gehalt von 20 Mark oder 40 Gulden zugesichert zu sein, für das zweite Jahr jedoch, wie in pag. 78 ausdrücklich bemerkt ist, nur von 10 Mark oder 20 Gulden. Auf Rechnung dieses Gehalts sind die 14 ℳ (pag. 51, Z. 4, vgl. zu pag. 50, Z. 1), die 5 ℳ (pag. 68, Z. 4) und die 10 ℳ (20 Gulden) von pag. 82 zu setzen; es würde dann an den ihm für zwei Jahre zukommenden 30 ℳ noch 1 ℳ fehlen, die in irgend einem Posten der Rechnungen versteckt sein wird.

'ag. 82. bis Mitte Juli mit ſeinem Sohn Paul gegen Tagelohn arbeiten, der Meiſter iſt im Ganzen 20, ſein Sohn 19 Tage beſchäftigt; der Tagelohn beträgt, wie früher, für erſteren 4 ß, für letzteren 12 Schw.; die in Z. 18 erwähnten 38 ß 2 Schwaren ſind demnach als Lohn für 6 Tage für beide anzuſehen; ſtatt 13 ß unde 1 swaren (Z. 20) würde freilich der genaue Tagelohn für 2 Tage nur 13 ß myn 1 swaren betragen. Sie empfangen demnach zuſammen an Tagelohn damals 3 mk 30 ß, und ſind die angegebenen Zahltage der 18. und 25. (Freitage) und der 3. und 10. Juli (Sonnabende). — Außerdem erhält er noch 7 Gulden für eine größere Arbeit, die letzte, die in den Rechnungsbüchern erwähnt wird. Es wird uns geſagt, er habe ſie empfangen vor 2 belden unde de twe torne uppe dat nordene; es ſcheint hieraus hervorzugehen, daß obige Tagelöhne für die Steinmetzarbeit an den Thürmen bezahlt worden und zwei der letzten, die beiden der Nordſeite, jetzt vollendet waren. Unter den Thürmen befanden ſich Steinfiguren als Träger, für deren Anfertigung beſonders jene 7 Gulden gezahlt ſein werden. Der Unterſchied zwiſchen dieſem Preiſe und den nach pag. 68 und 69 für die anderen Steinbilder bezahlten erklärt ſich daraus, daß hier der Werth der Steine nicht eingeſchloſſen iſt; das Material für die Thürme wird ſchon im März 1405 von Meiſter Johann aus Hannover mitgebracht. Vergl. zu pag. 50, Z. 1. Daraus, daß derſelbe ein Geſchenk von 4 Reep engliſchen Tuches tho vormede erhält (vgl. zu pag. 42 und 43) erſehen wir, daß ſeine Arbeit in Bremen ihren Abſchluß erreicht hat. Es muß für jenes Tuch 4 mk bezahlt ſein, da ohne dieſes die Summirung der Seite nur 25 mk 16½ ß ergeben würde. Da nach einer Aufzeichnung aus dem 15. Jahrhundert im Denkelbuch Fol. 134 a ein Reep als Längenmaaß 10$^{1}/_{12}$ Ellen betrug — als Körpermaaß (de holt-reep) nur 8¼ Ellen, — ſo ergiebt ſich bei dem Preiſe von 1 mk für 1 Reep derſelbe Preis (ca. 3$^{1}/_{5}$ Schwaren) für die Elle engliſchen Tuches, den wir auch ſonſt (pag. 2, Z. 15) dafür bemerkt finden. Vergl. auch zu pag. 1, Z. 7.

Pag. 83. Das zweite Conto von den Steinſchildern trägt im Original keine Ueberſchrift; wir haben dieſelbe ergänzt. Sein Inhalt iſt be-

Pag. 83. reits in den Bemerkungen zu dem erſten Schilder-Conto auf pag. 64, Z. 13 ff. erklärt worden.

Pag. 84 iſt im Original unbeſchrieben.

Pag. 85 — 87. Wie bei den betreffenden Conten des zweiten Buches (vergl. zu pag. 65 und 66) ziehen wir auch hier die auf die Ziegelſteinlieferungen bezüglichen Conten zuſammen. Sie finden ſich auf pag. 85 und pag. 87, während die dazwiſchen liegende Seite freigelaſſen iſt. Wir ſehen im Ganzen, wenn wir für die Aconto-Zahlung von 10 mk (pag. 85, Z. 7) nur 10,700 Steine rechnen, noch 90,250 Ziegel verſchiedener Art erwähnt, die von den drei Hauptbackſteinlieferanten Matthias, Volquin und Wielbrod geliefert werden, im Ganzen für 77 mk 14 ß. Die meiſten dieſer Steine ſind von der rohen Art und gewöhnlichen Form; doch finden wir 1000 Flachecken, 2000 Hohlecken (und darunter 1400 glaſirte), ſowie 1700 Rundlinge (und darunter 1000 verglaſ'te) beſonders erwähnt; vergleiche zu pag. 65 und 66. Von dieſen geſchnittenen Steinen ſind die Preiſe der Hohl- und Flachecken nicht zu beſtimmen; doch koſteten die Rundlinge roh 7 ß, verglaſ't 8 ß die 100 Stück. Weshalb von den gewöhnlichen Steinen, die Wielbrod geliefert, 8000 an einen ſonſt nicht bekannten Johann Lammike bezahlt werden (pag. 85, Z. 2), iſt nicht erſichtlich. Der Preis für die gewöhnlichen Steine iſt auch hier durchſchnittlich 3 ß für 100. Für die Zuthaten zum Verglaſen, die zum größeren Theil ein ſonſt nicht genannter Bilfeld liefert, ſind im Ganzen 4 mk 5 ß 4 Schw. bezahlt, wenn man den Poſten Blei auf pag. 87, Z. 7 hinzuzählt, nämlich 1 mk 11 ß 9 Schw. für Kupferfarbe und 2 mk 2 ß für Blei. Außerdem enthält das fragliche Conto noch für 5 mk 28 ß 2 Schw. Bleianſchaffungen, die gar nicht hieher gehören, weil ſie nicht für die Glaſur, ſondern für das Fenſterlöthen gemacht wurden; ſo die in Z. 5 erwähnten 1 Centner und 76 Pfund und die 2 Centner und 25 Pfund, die nach Z. 9 und 10 von Albert Buſike, — der in den Friedeburg-Rechnungen als Verkäufer von Bier und Käſe erſcheint — beſorgt ſind. — Die Summe der beiden Conten ergiebt, wie auf pag. 85, Z. 14 und pag. 87, Z. 11, angeführt iſt, zuſammen 87 mk 16 ß

5 und 1 Schw. — Hier iſt zum letzten Male von Ziegelanſchaf-
7. fungen aus den Privatbrennereien die Rede. Als Geſammtergebniß (vgl. zu pag. 48 und zu pag. 65 und 66)*) ſtellt ſich heraus, daß von dieſen im Ganzen mindeſtens 260,683 Steine und darunter von Wielbrod 72,300, von Matthias 49,800, von Herm. Viſcher 8533 Stück geliefert worden ſind, während die Lieferungen von Mouwe und Volquin (130,000 St.) nicht geſondert werden können wegen der Einrichtung des Conto auf pag. 65.

8 iſt nicht beſchrieben.

9. Das Conto dieſer Seite bezieht ſich auf Anſchaffungen von Grauſtein, beſonders von Goſſenſtein; vgl. zu pag. 64, Z. 1—12. Auch dieſer Stein iſt von Meiſter Johann in Hannover beſorgt worden (vergl. zu pag. 69 und pag. 82), und erſcheint Rodewold abermals als Vermittler und Unterhändler; der Schiffer Wittenmorgen ſchafft den Stein an die Stadt; er erhält dafür 5 mℳ 16 ℳ; Meiſter Johann giebt für den Stein 7 mℳ aus, an Zoll werden zu Thedinghauſen 24 Schw. bezahlt (vgl. zu pag. 61, Z. 1), und der Transport aus dem Schiffe an die Bauſtelle koſtet 1 mℳ 2 ℳ, ſodaß im Ganzen 13 mℳ 22 ℳ 4 Schw. für dieſen Grauſtein ausgegeben ſind. Außerdem liefert noch Meiſter Lucas in Erfüllung des früher eingegangenen Vertrages (vergl. zu pag. 52, Z. 26) 45¼ Elle bearbeiteten Goſſenſteins, anſtatt der verſprochenen 52 Ellen; hier koſtet die Elle nur gegen 7 ℳ 4 Schw., wobei die Stadt den Transport bezahlt zu haben ſcheint, während früher 10 ℳ, muthmaßlich bei freier Ablieferung in Bremen, ausbedungen waren; im Ganzen empfängt er 10 mℳ 24 ℳ. Das geſammte Conto ergiebt alſo 24 mℳ 14 ℳ 4 Schw.

0. Das zweite Conto von kabike (vgl. zu pag. 57) enthält nicht blos die Ausgaben für die Herſtellung des Muſchelkalkes, ſondern auch Koſten für die Anſchaffung des Steinkalkes. — Letzteren liefert wiederum Hinrich Volberdes (vergl. zu pag. 54) und zwar in zwei Fudern zu 5 mℳ. An Muſcheln werden angeſchafft 13¼ Stiege Tonnen, d. h. 265 Tonnen, zu 16 ℳ die Stiege oder 4 Schw. die

*) S. 379, Z. 17 v. o. iſt nicht 96,100, ſondern 106,300 zu leſen.

Pag. 90. Tonne, im Ganzen für 6 mℒ 20 ℋ. Einen Theil dieſer Muſchelſchalen liefert Bernhard Prindeney; vergl. zu pag. 5, Z. 19. Zum Brennen der Muſcheln ſind zwei Eichenſchiffe voll Torf erforderlich, von denen die eine der ſchon früher (vgl. zu pag. 48, Z. 13) erwähnte Retoge, die andere der Ziegler Mouwe liefert; ſie werden zuſammen mit 6 mℒ bezahlt. Die übrigen Ausgaben im Belauf von 2 mℒ 20 ℋ 1 Schw. werden durch das Tragen, Brennen, Löſchen und Meſſen des Kalkes verurſacht, indem für die erwähnten 6 Viertel (Bier) 6 ℋ zu rechnen ſein werden; vergl. zu pag. 1, Z. 21. Die Steinkalkfuhren werden von Heinrich dem Boten und die Muſcheln von Heinrich dem Brückenmeiſter nachgemeſſen; ſiehe zu pag. 54 und 55 und zu pag. 57, Z. 1.

Pag. 91 und 92. Aus dem Conto von den Maurern und Pflichtleuten, mit welchem pag. 18—25 zu vergleichen ſind, erhellt, daß im Sommer 1406 noch erheblich an dem Aufbau des Rathhauſes gearbeitet wurde. Zunächſt wird in der Woche vor und nach Pfingſten (30. Mai 1406) ein neues Gerüſt aufgeſchlagen, wobei 8 Arbeitsleute (plegeslude) 7 Tage, außerdem einer, der hernach mit anderen Arbeitsleuten zugleich erwähnte Johann Scheving, 3 Tage und daneben noch die Frohnboten Chriſtian und Textor beſchäftigt ſind. Jene Arbeitsleute werden nur zum größeren Theile pag. 91, Z. 8 ff. genannt; es finden ſich von ihnen auf pag. 20, Z. 4 ff. und pag. 22, Z. 11 ff. erwähnt Joh. Scheving — wie auch pag. 20 ſtatt Schening zu leſen iſt — Diedrich (v.) Ulſen, Ertmer, Dedike, Sweyme, Hudemann. Die Ruthen- und Holz-Anſchaffungen (vgl. zu pag. 77 und 78) werden für das Gerüſt beſtimmt geweſen ſein. Etwa am 8. Juni beginnt das Mauern, welches am 10. Juli beendigt iſt. Dabei ſind regelmäßig die Maurermeiſter Salomon und Martin, außerdem auch Johann Arndes und Claus Tammeken, welcher letzterer freilich nur bei der Austheilung der vormede ausdrücklich genannt wird, vermuthlich indeß auch unter den nicht benannten Mauerleuten ſich befand, beſchäftigt. Salomon und Martin ſind beim Werke während dieſer Zeit 23½ Tage, Johann Arndes mindeſtens 4½ Tage thätig. Außer ihnen arbeiten 6 Mauerleute im Ganzen 19 Tage, ferner in der erſten Woche (Juni 8—12, Sonn-

S. 91 abend nach Frohnleichnam) 14 Arbeitsleute etwa 4 Tage, in der
b 92. zweiten Woche (Juni 14—19, Sonnabend vor Johannis) 29 Leute theils 4, theils 5 Tage, in der dritten und vierten (Juni 21—26, Sonnabend nach Johannis; Juni 28 — Juli 3, Sonnabend nach St. Peterstag) 27, bezw. 28 Leute, jedes Mal etwa 4 Tage, in der fünften (Juli 5—10, Sonnabend vor St. Margarethentag) 27 Leute 6 Tage, und schließlich nach Beendigung des Mauerns beim Wegräumen des Gerüstes 6 Arbeitsleute 2 Tage, wofür am 16. Juli (Freitag nach St. Margarethentag) die Bezahlung erfolgt. Außerdem helfen noch in den ersten Wochen am Werke 2, in der letzten 4 Frohnboten und 24 Tage lang Salomons Sohn Kurd. Der Tagelohn der Maurermeister ist einmal zu $3\frac{1}{5}$ ℳ zu berechnen, aus den meisten Posten aber ihr und der übrigen Mauerleute Lohn nicht sicher zu entnehmen. Die Arbeitsleute und ebenso Salomons Sohn erhielten in der Regel 8 Schwaren Tagelohn. So wurde für diese Arbeiten im Ganzen ausgegeben:

an die Mauermeister und ihre Gesellen..	15 mk	18 ℳ	— Schw.
an die Arbeitsleute	31 „	20 „	3 „
an Salomons Sohn	1 „	6 „	2 „
an die Frohnboten.....	2 „	— „	1 „
Außerdem erhielten die 4 Maurermeister ein Geschenk von 20 Ellen „langes“ Tuch (to vormede, die Elle zu $9\frac{1}{5}$ ℳ, vgl. zu pag. 42 und 43) im Werthe von.....	5 „	24 „	— „
	56 mk	5 ℳ	1 Schw.

Die übrigen Ausgaben des Contos vertheilen sich auf 1 mk 10 ℳ 3 Schw. an „den Wassermann“ oder „Wasserfahrer“ (für Herbeischaffen von Wasser zu den Arbeiten, vgl. zu pag. 30), 7 ℳ für Kalk- und Sand-Fuhren an Hermann, d. h. Herm. Hasenbruk, der zu pag. 8, Z. 23 erwähnt ist, 28 Schwaren für Anschaffungen von Ruthen und Holz, 23 ℳ 1 Schw. für Badegeld, 1 ℳ für Bier, zusammen 2 mk 15 ℳ 2 Schw. Das Gesammtergebniß ist demnach 58 mk 20 ℳ 3 Schw., wie auch die richtige Summirung der einzelnen Posten ergiebt, während im Rechnungsbuche die Summe

Pag. 91 und 92. auf 58 mk 30 ß 3 Schw. angegeben ist, nachdem sie zuerst richtig berechnet, diese Zahl aber hernach wieder durchgestrichen war.

Pag. 93 ist im Originale leer gelassen.

Pag. 94. Mit diesem Conto sind die bereits im Conto vom gemeinen Werke mit 3 mk erwähnten Kosten von Anschaffungen für das Gerüst (s. zu pag. 77 und 78) zu vergleichen: die in ihm namhaft gemachten Löhne und sonstigen Ausgaben beziehen sich offenbar auf Arbeit am Gerüst und an den Krähnen; vgl. über die letzteren zu pag. 32, Z. 14, wo auch bereits der Z. 6 erwähnte „kleine Krahn“ herangezogen ist; mit dem richte ist vermuthlich der schräg liegende Hauptbalken des Krahns bezeichnet. Im Ganzen sind angeschafft 17 Stück Tannenholz, 280 Latten, 12 eichene Sparren, wovon vier besonders zu Stützen bestimmt sind, zusammen für 5 mk 24 ß 4 Schwaren. Dazu kommen für Arbeitslohn an den schon mehr erwähnten Meister Lüder, der täglich 3 ß erhält, wegen 8 Tage, und an Keding, sowie Albert von Redingstede, zwei sonst nicht mehr vorkommende Arbeiter, die des Tags je 12 Schw. verdienen, wegen je 2 Tage, zusammen 1 mk 1 ß 3 Schw. — Außerdem enthält diese Seite eine Reihe durchstrichener Posten, welche fast wörtlich in verschiedenen Conten auf pag. 100, Z. 2—9 und pag. 111, Z. 2 und 3 sich wiederholen.

Pag. 95 ist im Original nicht beschrieben.

Pag. 96. Das Conto von den Fuhrleuten stellt der Hauptsache nach die für den Transport der Ziegel vom städtischen Ziegelhause zur Stadt verursachten Kosten zusammen, jedoch werden auch (Z. 2) drei Holzfuhren, (Z. 12 und 28) Fuhren von Muschelkalk und (Z. 12, 18 und 28) Sandfuhren erwähnt. Im Ganzen wurden für diese letzteren Fuhren 2 mk 1 Schw. bezahlt, wenn von dem in Z. 28 angegebenen Betrage nur 4 ß für 1 Fuder Steine à 1000 Stück abgezogen werden. Im Ganzen werden 93,350 Ziegel transportirt, von denen 3000 Stück als verglas'te, 1000 als Flachecken angegeben sind. Von der obigen Summe sind übrigens 44,850 nach dem bezahlten Fuhrlohn, beziehungsweise dem verabfolgten Bier berechnet. Nur einmal wird der Transport zu Wasser beschafft und zwar für $2\frac{1}{2}$ ß durch einen nicht genannten Eichenschiffer. Die Fuhren besorgen theils

Pag. 96. die Inſaſſen der Utbremer, Waller, Jerichoer, Gröplinger Bauerſchaften, zu denen hier die Bauern vom Neuenlande und von Habenhauſen am linken Weſerufer hinzukommen (vgl. zu pag. 14, Z. 8), theils die ſtädtiſchen Fuhrleute; als ſolche erſcheinen — außer den früher ſchon erwähnten Jacob, Hermann Haſenbruk, Johann Lange (Lange Johann), Grove und Gherike — in dieſem Conto Hermann Kuke, wohl der Z. 1 und 14 aufgeführte Schwager des Fuhrmanns Hinrich Kuke, Gelbern, Olekamp und Johann von Walle, die ſonſt nicht weiter auftreten (vgl. zu pag. 8, Z. 23). Für die Dienſtfuhren der Bauerſchaften wird keine Geldvergütung gegeben, es ſcheinen jedoch die Fuhrleute einer Bauerſchaft für die an einem Tage geleiſteten Fuhren 1 Eimer Bier empfangen (vgl. Z. 25) und im Laufe eines Tages etwa 7500 Steine transportirt zu haben (Z. 4, 6), und bekommen ſie im Ganzen für 1 *mk* 2 ß Bier; Ropenack's Bezahlung für das Aufbieten der Bauernſchaften iſt ſchon zu pag. 77 und 78 erwähnt, dagegen erhalten die ſtädtiſchen Fuhrleute den früher ſchon angegebenen Lohn von 4 ß für das Tauſend auch hier insgeſammt mit 3 *mk* 24 ß 2 Schw. — Da nach den Angaben zu pag. 12, Z. 21 früher im Ganzen etwa 200,000 Steine zum Bau herangeſchafft ſind, ſo würde das ſtädtiſche Ziegelhaus nahe an 300,000 Ziegel geliefert haben, wenn allein auf letzteres jene früheren und die in dieſem Conto erwähnten Fuhren zu beziehen ſein ſollen; wenn aber, wie anzunehmen ſein möchte, die nach den Conten von pag. 48, 85 und 87, in welchen im Gegenſatz zu denen von pag. 65 und 66 keines Fuhrlohns Erwähnung geſchieht, aus Privatziegeleien entnommenen ca. 155,000 Steine von jener Summe abzuſetzen ſind, ſo würden für den Beitrag der ſtädtiſchen Ziegelhäuſer an 140,000 Steine übrig bleiben. Vgl. auch zu pag. 85 — 87 und zu pag. 117. — Das in Z. 12 erwähnte Datum (Freitag vor Johannis) iſt der 18. Juni 1406. Die Summe des ganzen Conto ſtellt ſich auf 6 *mk* 29 ß $^1/_2$ Schw., wofür rund 6 *mk* 29 ß gerechnet ſind.

Pag. 97. Die Zuſammenzählung der Contenſummen des dritten Rechnungsbuches ergiebt allerdings 253 *mk* 4 ß $1^1/_2$ (nicht 2) Schwaren, die Ausgaben würden aber bei richtiger Aufzählung (vgl. zu pag. 91 und 92 und zu pag. 96) ſich nur auf 252 *mk* 26 ß 2 Schw. be-

Pag. 97. rechnen. Bei einer Einnahme von 192 mℳ (ſ. pag. 76) mußte Wigger ſeiner eigenen Rechnung zufolge mit 61 mℳ 4 ℳ 2 Schw. in Vorſchuß treten.

Auf pag. 97 ſteht außerdem nur noch eine ſpäter durchſtrichene Notiz über Sägerlohn, die auf pag. 109, Z. 2 ſich wiederfindet und dazu erwähnt wird.

Pag. 98 iſt im Original nicht beſchrieben.

Zum vierten Buche.

Pag. 99. Die erſte Notiz des vierten Rechnungsbuches enthält die Angabe über die Einnahme für das vierte Bauhalbjahr, die ebenſo wie die im vorigen Halbjahr ſich auf 192 mℳ beläuft; vergl. zu pag. 76 und 97.

Pag. 100 und 101. Das wichtigſte Conto von der Zimmererarbeit, das von dem über die Sägerarbeit getrennt iſt, beginnt (Z. 2 bis 9) mit einigen Aufzeichnungen, die ſchon früher auf pag. 94 niedergeſchrieben ſind, dort aber hernach wieder durchſtrichen wurden. Der Anfang dieſer letzteren Notizen, die ſonſt wie der Text lauten, heißt: Do men dat rathus balken unde speren scholde, do ghaf u. ſ. w., woraus ſich ſchließen läßt, daß die hier erwähnte Zimmererarbeit auf das Gebälk und Dachſparrwerk des Gebäudes ſich bezieht. Das Conto iſt vollſtändig nach den Zahltagen geordnet und giebt — abgeſehen von 2 ℳ für zwei Viertel Bier, von 7 ℳ Stavenlohn und 1 mℳ 1 ℳ, die an die Boten Textor, Chriſtian und Diedrich für Bürgerwerk bezahlt ſind — folgende Löhnungen an: 40 mℳ 19 ℳ $1\frac{1}{2}$ Schw. an die Zimmerleute und 2 mℳ 16 ℳ 3 Schw. an 12 Arbeitsleute, die in der Woche vom 18. bis 23. October (pag. 101, Z. 18) beſchäftigt ſind. Jene Zimmerleute arbeiten unter der Leitung des ſchon mehrfach namhaft gemachten Meiſter Lüder, dem hier ein ſonſt nicht erwähnter Meiſter Diedrich zur Seite ſteht. Unter ihm ſind thätig zwiſchen 5 und 8 Geſellen, von denen Wolike, Hilmer, Eler, Meier von Ochtmunde und Hinrich Kromer genannt werden (pag. 100, Z. 5 und 7). Von den Geſellen erhalten die 3 erſtgenannten, ſowie noch 4 andere einen Tagelohn von 14,

100 ſpäter 13 Schw., die beiden letzten von 12, ſpäter 11 Schw., während
101. die Meiſter ſtets mit 3 ℳ für den Tag bezahlt werden. Es arbeiten zuerſt etwa vom 2. bis 11. September die beiden Meiſter nebſt 5 Geſellen, je 9 Tage, in der dritten Woche (13—18. Sept.) die Meiſter und 6 Geſellen 5 Tage, außerdem 2 Geſellen 2 Tage, in der vierten Woche (20—25. September) die Meiſter mit 8 Geſellen 5 Tage, in der fünften (27. Septbr. bis 2. Octbr.) mit 8 Geſellen 4 Tage, in der ſechsten (4. — 9 Octbr.), in der ſiebenten (11. — 16. Octbr.) und der achten Woche (18. — 23. Octbr.) jedes Mal mit 9 Geſellen je 6 Tage; in der neunten Woche (25. — 30. Oct.) dieſelben Meiſter und Geſellen je 5 Tage, in der zehnten und letzten Arbeitswoche (zwiſchen 1. und 10. Novbr.) Meiſter Lüder und 3 Geſellen 5 Tage in gewöhnlicher Arbeit und außerdem beim Hängen der Balken in die Anker und am Aufſchlagen eines Schauers beim Markte; vgl. über die Schauer zu pag. 70 und 72 und über das hier erwähnte zu pag. 111 und 112. Im Ganzen ergeben ſich hiernach 470 Arbeitstage der Zimmerleute. Zu bemerken iſt übrigens, daß in den meiſten Fällen die angegebene Wochenausgabe für Arbeitslohn nicht mit den Lohnſätzen übereinſtimmt, die angeführt werden; abgeſehen davon ſtimmen die Summen der beiden Seiten, aus denen ſich eine Geſammtſumme von 44 mℳ 13 ℳ $4\frac{1}{2}$ Schw. ergiebt, mit der Zuſammenzählung der einzelnen Rechnungspoſten überein; es iſt daher anzunehmen, daß die Zahlen der berechneten Arbeitstage nicht ganz genau ſind.

102 bis 107 ſind leer.

108. Das Conto von Schmiedearbeit und Eiſen enthält, wie die Ueberſchrift auch beſagt, einestheils Ausgaben für Materialanſchaffungen, anderentheils Löhnungen des Schmiedes, deſſen Name nicht genannt wird. Es iſt offenbar der früher ſchon vorgekommene Schmied Boleke (vergl. zu pag. 39 und 40). Außer einem Viertel Bier empfängt er an Lohn für jeden Centner zu ſchmieden 14 ℳ und 1 Schw. und verarbeitet demnach für die angegebenen 3 mℳ 31 ℳ 4 Schw. zuſammen 9 Centner. Angeſchafft werden im Ganzen $9\frac{1}{8}$ Centner „feſten“ Eiſens, welches wieder das Pfund 18 ℳ bis 20 ℳ (vergl. zu pag. 38, Z. 1 und zu pag. 77 und 78) koſtete und von Barnekote

Pag. 108. und Johann von Brunswick, die beide nicht weiter bekannt ſind, geliefert wurde. Das Eiſen war einestheils für verſchiedene Nägel beſtimmt, die bei der Zimmerarbeit nothwendig ſein mochten, anderntheils zu Stangen für das Gebälk und Klammern (wrakelinge), für das Sparrwerk (sperete), außerdem noch für den Krahn; vergl. zu pag. 94.

Pag. 109. Das Conto für die Sägerarbeit, das von den Conten über die Zimmerer auf pag. 100 ff. und über die Holzanſchaffungen auf pag. 113 geſondert iſt, enthält die Zuſammenſtellung der Löhne, die in den Monaten September (18. und 25. Septbr.), October (2, 9., 16. Oct.) und wahrſcheinlich noch Anfangs November an die beſonders Latten ſchneidenden Säger ausgegeben wurden; die Arbeit ſtand offenbar mit dem Bau des Daches und Bodens in Verbindung; auch trägt eine ſpäter durchſtrichene mit dem erſten Contoposten harmonirende Notiz auf pag. 97 das Datum des 11. Septbr., ſodaß an dieſem Tage die erſte Lohnzahlung ſtattfand. Vier Säger arbeiten vom 6. Septbr. bis 16. October in Tagelohn und erhalten für je 29 Tage, bei einem Tagelohn von 12 Schwaren zuſammen 8 *mk* 23 ℔ und 2 Schw. Außerdem werden entweder andere Säger oder dieſelben Säger ſpäter in Stücklohn bezahlt, und zwar für das Zerſchneiden des von Arnd Balleer, Johann Basmer und Hermann Voget gekauften Holzes (vgl. zu pag. 113); ſie erhalten dafür 4 *mk* 2 Schw. und kommen zu dieſer Summe; noch 1 ℔ für Bier und 6 ℔ 4 Schw. für das Verfertigen von Regeln; über dieſe ſiehe zu pag. 21, Z. 10. Hieraus ergiebt ſich die Geſammtſumme von 12 *mk* 31 ℔ und 3 Schw. Uebrigens ſtimmt in Z. 2 und 8 der angegebene Betrag des Wochenlohnes, welcher in erſterer 1 *mk* 16 ℔, wie in Z. 4, in letzterer 1 *mk* 6 ℔ 2 Schw., wie in Z. 13 ergeben müßte, nicht mit dem feſtgeſetzten Tagelohn von 12 Schw. überein. In der vorhin erwähnten auf pag. 97 befindlichen Niederſchrift findet ſich auch ein Rechnungsfehler, indem dort, obwohl derſelbe Poſten, wie Z. 2 gemeint iſt, ſtatt unde 2 sware ſteht: myn 2 sware.

Pag. 110. iſt im Original nicht beſchrieben.

Pag. 111 und 112 enthalten das vierte und letzte Conto vom gemeinen Werke

pag. 111 und 112. (vgl. die früheren Conten auf pag. 7—15, pag. 70—72, pag. 77 u. 78), in welchem eine Reihe ſehr verſchiedener kleiner Arbeiten, die zum Theil an anderen Stellen hätten angeführt werden können und ſämmtlich auf das Ende der größeren Bauarbeiten ſchließen laſſen, zuſammengefaßt werden. Es ſind bezahlt für das Abbrechen des Gerüſtes, das Zuſammenlegen der Latten und Steine, das Aufwinden derſelben, für das Reinigen des Hauſes (? de dat hus schoveden), wobei die pag. 116, Z. 22 erwähnten 5 ℳ an Textor einzutragen vergeſſen ſind, für die Hülfe beim Aufrichten des Schauers (vgl. zu pag. 100), endlich für das Zumauern der menseghate oder stelleghate, im Ganzen 8 mk 23 ℳ 1 Schw. Unter der letztgenannten Arbeit wird vermuthlich das Zumauern der Mauerlöcher, in denen die Gerüſtbalken eingelegt waren, zu verſtehen ſein; ſo erklärt ſich der Ausdruck stelleghate (ghat = Loch) ſehr wohl, während die Zuſammenſetzung des Wortes menseghate uns unklar bleibt. Das Zumauern wird von Salomo's Sohn Kurd, Stake und Buck beſorgt, die ſämmtlich früher erwähnt ſind; vergl. zu pag. 18, Z. 1 und zu pag. 19, Z. 25. Außerdem kommen noch die Arbeitsleute Hennig, Hennike, Ghuſike, Hinrich auf dem Thore, wahrſcheinlich einer der ſtädtiſchen Thorwächter, ſowie die ſchon erwähnten Dedeke, Bitendüvel, die Boten Diedrich und Heinrich, ſowie Textor vor; das Holz, das er nach pag. 111, Z. 17 mit einigen Arbeitern zuſammenlegt, iſt das übergebliebene, „übergelaufene“, beim Bau nicht verwandte; vgl. zu pag. 118. Die übrigen Ausgaben dieſes Conto beſtehen in 4 ℳ für ein Stübchen Wein, das Schwanewede und Meiſter Lüder erhalten, als letzterer einen Vertrag über Holzlieferung mit erſterem abſchloß (pag. 111, Z. 2, vergl. pag. 113, Z. 26; eine mit dem Texte faſt übereinſtimmende ſpäter durchſtrichene Notiz findet ſich auf pag. 94), in 6 ℳ an Meiſter Bernhard, wahrſcheinlich einen Glockengießer, da derſelbe eine eherne Büchſe für den Krahn liefert (pag. 111, Z. 8), ferner in 12 ℳ für Anſchaffung von Fett, Pech, Mennig und Leinöl — letztere zum Tränken der Steinbilder, vgl. zu pag. 69 — pag. 111, Z. 14, pag. 112, Z. 6, endlich in 14 mk für die Miethe des von Meiſter Johann bewohnten Hauſes (pag. 112, Z. 8; vergl. zu

Pag. 111 und 112. pag. 52, Z. 17.). Die Geſammtſumme, die hiernach ſich ergiebt, beträgt 23 mk 7 ß 1 Schw.

Pag. 113 und 114. Auch dies Conto von den Holzanſchaffungen, die Meiſter Lüder der Zimmermann geleitet zu haben ſcheint (vgl. zu pag. 111 u. 112), zeigt, daß man im Herbſt 1406 vorzugsweiſe mit den Arbeiten für das Dach beſchäftigt iſt; es werden beſonders zwei Hahnebalken, d. h. die oberſten und kürzeſten das Dachſparrwerk zuſammenhaltenden Balken, 10 Sparren, 2 Blöcke, 5 Krummholz, wovon eines bezeichnet iſt als ein langes, 32füßiges, und 7 Eggeholz hervorgehoben; während 67 Stück Holz in dem ſehr verſchiedenen Preiſe von 10 ß bis ca. 2 mk nicht näher bezeichnet ſind. Das Holz koſtet zuſammen 36 mk 6 ß und 2 Schw. Meiſtens iſt in dem Preiſe der Transport bis zur Stadt eingerechnet, vgl. zu pag. 116. Nur die von Johann von Schwanewede gelieferten 32 Stücke Holz wurden auf dem Stamme gekauft und werden, wie die zu pag. 67, Z. 8 erwähnten, auf der Koppel gehauen ſein. Für den Transport der von Johann von Schönebeck gelieferten 20 (17) Stück (pag. 113, Z. 9—18) werden im Ganzen 1 mk 29 ß und 2 Schw. bezahlt, wovon 8 ß auf die Schiffsheuer, 1 mk 6 ß 2 Schw. auf den Fuhrlohn und 15 ß für Zehrung der Schiffer ausgegeben ſind. Vereinzelt ſteht in dieſem Conto eine nachträgliche Zahlung von 1 mk 25 ß für 1¼ Centner Blei an Bürgermeiſter Johann Hemeling (pag. 114, Z. 1); über die Bleianſchaffungen ſiehe zu pag. 18, Z. 5, pag. 48, Z. 11, pag. 65 und 66, pag. 81 und 87. Es ergiebt ſich hieraus eine Geſammtſumme von 39 mk 28 ß 4 Schwaren, wogegen im Texte ein Groten weniger gerechnet iſt. Von den hier erwähnten Holzlieferanten ſind Friedrich Wigger, Brand Selſchleger, Arnd Balleer, Johann Vasmer, Johann Hemeling und Bernhard Prindenei ſchon anderweitig aus den Rechnungsbüchern bekannt; vergl. zu pag. 5, Z. 19, pag. 8, Z. 1, pag. 14, Z. 20. Ueber die namhaft gemachten Holzverkäufer, ſoweit ſie nicht ſchon oben erwähnt, oder gänzlich unbekannt ſind, geben die folgenden Anmerkungen weitere Auskunft.

Pag. 113. Z. 3. Herr Cantes wird ein Bremiſcher Geiſtlicher ſein. In Urkunden dieſer Zeit werden mehrere Geiſtliche des Namens

113. Cautus (Cautes) erwähnt, ſo ein ca. 1341 geborener Werner C., der in den Jahren 1397—1401 als Pfarrer in Ringſtedt erſcheint, deſſen Vater, Johann C., Domvicar in Bremen war; letzterer lebte am 14. März 1401 nicht mehr, während unter demſelben Datum ein anderer Johann C. als Notar und clericus Bremensis auftritt, der vielleicht mit einem noch im Jahre 1422 vorkommenden Domvicar gleiches Namens identiſch iſt.

Z. 4, 6, 8. Ein Bruning erſcheint um 1400 als Miether einer wantbude, alſo als Tuchhändler, ein Bruning up der Langenstrate, ſowie ein Lubert Brunings unter den Bierlieferanten in den Friedeburg-Rechnungen, unter denen auch Dedwerd Prindeney, der 1385 in den Rath gewählt, bis 1407 demſelben angehörte, ſowie Rechterveld genannt werden.

Z. 10—18. Unter den Herren von Schönebeck, welchen die bekannten reichen Holzungen in Bremens Nähe gehörten, die theilweiſe noch heute nach ihrem Schloſſe den Namen führen, erſcheint in dieſer Zeit mehrfach ein Johann von Schönebeck, der 1408 noch Knappe betitelt iſt.

Z. 26. Johann von Schwanewede gehörte dem in der Nähe von Blumenthal an der unteren Weſer angeſeſſenen ritterlichen Geſchlechte an.

114. Z. 5. Johann von Büren kommt auch unter den Bierlieferanten in den Friedeburg-Rechnungen vor. Meinhard von Barle, der nicht weiter bekannt iſt, gehört, wie jener, einer damals in Bremen angeſehenen und weit verzweigten Familie an.

Z. 9. Gerhard von Dettenhuſen, um 1395 in den Rath gewählt, wurde 1414 Bürgermeiſter, reſignirte 1420 oder 1421, lebte übrigens noch im Jahre 1435.

115 iſt leer gelaſſen.

116. Das zweite Conto „von den Fuhrleuten“ ſchließt ſich an das auf pag. 96 befindliche an und enthält wie dieſes Ausgaben, die ſowohl an die ſtädtiſchen Fuhrleute, wie an die Bauerſchaften gemacht ſind. Von dieſen werden nur die Jerichoer — vergl. zu pag. 14, Z. 8— erwähnt, die 11 ℳ 3 Schw. für Dachziegelfuhren erhalten. Außerdem ſind nur Holzfuhren aufgeführt, und werden dieſe von den ſtädtiſchen

Pag. 116. Fuhrleuten, unter denen Hermann Kuke und ſein Schwager Heinrich (vergleiche zu pag. 96) und die bisher nicht erwähnten Rand und Helmerich Ludewigs genannt werden, von der zweiten Hälfte des September bis gegen Ende October (Zahltage: Sept. 25, Octbr. 2, 9, 16 und 23) beſorgt; meiſtens handelt es ſich darum, das im vorigen Conto erwähnte, an die Stadt gebrachte Holz von ſeinem Lagerplatze an der Weſer — dem Werder, vgl. Z. 15, wohin es die Verkäufer in der Regel frei zu liefern hatten — an die Bauſtelle, uppe den kerkhof, d. h., Liebfrauenkirchhof (Z. 3 und 5), zu fahren; ausnahmsweiſe auch das Holz nach Abbruch des Gerüſtes zum Stephanikirchhof zu ſchaffen, wo man daſſelbe zu bergen, d. h. zunächſt aufzubewahren gedachte. Außer dem Fuhrgelde für die ſtädtiſchen Fuhrleute im Betrage von 1 mk 30 ß ½ Schw. ſind noch 3 ß notirt, die Ropenack für das Aufbieten der Bauern und das Aufladen der Dachziegel erhält, und 5 ß, welche an Textor für das Reinigen des Hauſes, d. h. des neuen Rathhauſes bezahlt werden (dat he dat hus schovede); vergl. zu pag. 111 und 112. Die Summirung des Conto ergiebt demnach, wie angeführt, 2 mk 17 ß 4½ Schw.

Pag. 117. Z. 1—4. Die Ueberſchrift „Van dem schofstene“ iſt dem letzten Conto des letzten Buches von uns hinzugefügt, indem daſſelbe lediglich von den Anſchaffungen der schofstene handelt, d. h. der kleinen Hohlziegel, die nach dem Brem.-Niederſ. Wörterbuch h. v. durch Mulen verbunden werden und unter dem Namen „Mönch und Nonne“ bekannt ſind. Sie werden von den gewöhnlichen, z. B. für die Schauer (vergl. zu pag. 70 und 72) meiſt verwandten Pfannen (dacstene) zu ſondern ſein. Die ſchon oft erwähnten Ziegler Volquin und Marquard Wielbrod liefern zuſammen 9000 Stück für 9 mk; da pag. 116, Z. 18 die Jerichoer für den Transport von 10,000 Schoſſteinen bezahlt werden, ſo müſſen 1000 Stück im ſtädtiſchen Ziegelhauſe verfertigt ſein. Vergl. auch zu pag. 96.

Z. 5. Die hier berechnete Summe der Ausgaben des vierten Rechnungsbuches von 141 mk 21 ß 1 Schw. ſtimmt mit den angegebenen Summen der einzelnen Conten überein. Vgl. jedoch zu pag. 113 und 114. Da nach pag. 99 die Einnahme Wiggers für

117. dieſes Bauhalbjahr 192 *mk* betrug, ſo behielt er einen Ueberſchuß von 50 *mk* 10 ß 4 Schw., der ſeinen in dem dritten Bauhalbjahre gemachten Vorſchuß (ſiehe zu pag. 97) auf 10 *mk* 25 ß 3 Schw. verringerte.

Z. 6—9. Dem Schluſſe des letzten Rechnungsbuches iſt die am 23. Februar 1407 gemachte Zuſammenzählung aller in den vier Rechnungsbüchern verzeichneten Ausgaben hinzugefügt. Sie betrugen, wenn man die am Ende der vier Bücher berechneten Summen als richtig anſieht (vergl. zu pag. 56, Z. 13, pag. 72, Z. 16, pag. 97 und pag. 117, Z. 5) 2012 *mk* 13 ß, wie auch in Z. 7 angegeben iſt. Die hier nicht berechnete Geſammt-Einnahme (vgl. zu pag. 36 und 37, pag. 60, pag. 76 und pag. 99) betrug 2001 *mk* 30 ß, alſo um 10 *mk* 15 ß weniger als die Ausgaben, mit welchem letzteren Betrage auch Wigger, wenn ihm Trupe's Ueberſchuß vom erſten Baujahre zufiel (ſ. zu pag. 117, Z. 4 und pag. 72, Z. 16), noch im Vorſchuß blieb. Dieſer Vorſchuß wurde durch den 10 *mk* 4 Schw. betragenden Erlös aus übrig gebliebenem Baumaterial (ſiehe zu pag. 118), der daher auch von den Baukoſten wieder abzuſetzen iſt, faſt vollſtändig gedeckt. Daß übrigens die in dieſen Rechnungsbüchern verzeichneten Ausgaben nicht die ſämmtlichen Baukoſten des Rathhauſes beglichen, iſt des Näheren ſchon oben (S. 270 ff.) ausgeführt.

Die ſämmtlichen in dem Rechnungsbuche verzeichneten Ausgaben der vier Bauhalbjahre vertheilen ſich wie folgt:

	mk	ß	Schw.
Abbruch	37	26	—
Holz-Anſchaffungen	118	3	4
Lohn für Zimmermannsarbeit	55	23	4½
angekaufte Ziegelſteine	269	—	3
Kalk-Anſchaffung und Bereitung	208	20	4
Torf für letztere	19	20	—
Lohn für Maurerarbeit	199	29	3
Anſchaffung von Grauſtein (einſchließlich des Transports)	102	9	1½
Transport...	1011	6	—

Pag. 117.

	mk	ß	Schw.
Transport...	1011	6	—
Lohn für Steinmetz- und Bildhauer-Arbeiten (einschließlich von 29 mk Gehalt an Meister Johann und 24 mk Miethe für dessen Wohnung)	151	18	4
fertig abgelieferte Steinmetz- und Bildhauerarbeit, einschließlich der Kosten des Materials (Figuren, Steinschilder, Fenstermaßwerk, Portale, Pfeiler, Wengeren, Gossen)	513	28	1
Anschaffung von Blei (8 Centner 14 Pfund, vorzugsweise zum Löthen verwandt; das zur Glasur erwähnte ist in den Preis der Ziegel eingerechnet)	11	11	4½
Anschaffung von Eisen (66 Centner 84½ Pfund, neben welchen 9 Centner 96 Pfund vorräthigen alten Eisens erwähnt werden)	39	14	2½
Lohn für Schmiedearbeit.....	33	10	1
Fuhrlohn (für Fuhren innerhalb der Stadt, nach und von den Ziegelhäusern und dergl., fast ausschließlich Wagenfuhren)	52	25	1
verschiedene Arbeitslöhne.....	99	9	1
verschiedene Anschaffungen (darunter 11 mk 31 ß für Firniß und 36 mk für Zurückzahlung früher angeliehener Gelder)	99	17	—
zusammen ..	2012	13	—

Am Ende dieser Seite findet sich außerdem noch folgende gar nicht hierhergehörende Notiz: Item zynd wy to achtere van dem vredekoggheu dre hundert mark, de wy hebbet utegheveu, boven dat wy dar to entfenghen van den steden. Diese Bemerkung ist wahrscheinlich erst einige Monate nach dem Abschluß der Rathhausrechnung hier eingetragen und wird mit den Beschlüssen des um Pfingsten 1407 zu Lübeck gehaltenen Hansetages zusammenhängen, auf dem Bremen durch Reinward Dene (s. oben S. 352) und Friedrich Wigger vertreten war (Receß im Brem. Archiv). Dort war die Ausrüstung von vier großen Kriegsschiffen (vredeschepen) gegen die Vitalienbrüder beschlossen, wozu jede Stadt bestimmte Beiträge an Mannschaft oder

Pag. 117. Geld bis Jacobi (25. Juli) dieſes Jahres zu liefern hatte und außerdem ein Pfundgeld in allen hanſiſchen Häfen erhoben werden ſollte. Von jenen vier Schiffen waren zwei auf der Elbe, eins von Lübeck mit den preußiſchen Städten, eins von Hamburg mit Köln, Roſtock, Wismar, Lüneburg, Dortmund und Kiel, ferner ein drittes von Bremen mit den livländiſchen und pommerſchen Städten und das vierte von Kampen mit den ſüderſeeiſchen Städten zu ſtellen. Wegen des von Bremen für dieſen Zweck gemachten Vorſchuſſes von 300 mk hatte es Anſpruch auf den Ertrag des erwähnten Pfundgeldes.

Pag. 118. Auf der letzten Seite des vierten Heftes findet ſich noch ein nicht zum eigentlichen Rechnungsbuche gehörendes Verzeichniß von dem Erlöſe für dasjenige Holz, was zum Bau nicht verwandt war, alſo z. B. für das beim Dachbau übrig gebliebene (vgl. zu pag. 111 u. 112) und für die Theile des Gerüſtes (vgl. zu pag. 116). Beſonders wird Tannenholz, geſchnittenes Holz, Stellholz und eine Diele erwähnt; im Ganzen beträgt der Erlös für Holz 9 mk 8 ß 4 Schw., wozu noch ein vereinzelter Poſten Kalk (für 24 ß) kommt, der für's Ansgariithor verwendet und wohl von den Mauerherren angekauft wurde.

Von den namhaft gemachten Perſonen ſind der Maurermeiſter Claus Tammeke, Meiſter Lüder der Zimmermann und Wielbrod der Ziegler ſchon mehrfach, ſowie Rechterfeld zu pag. 113, Z. 8, Johann Vasmer zu pag. 14, Z. 20 erwähnt worden. Außerdem treten hier auf: Herr Heinrich von Haren, vielleicht der Domvicar, der uns in einer Urkunde vom 19. April 1391 genannt wird, einer damaligen angeſehenen ſtadtbremiſchen Familie angehörend; Johann Schorhar (alias Merk), der am 24. November 1405 in den Rath, 1415 zum Bürgermeiſter erwählt wurde und bis 1418 in dieſem Amte verblieb; ferner Wilken von Kneten, Hermann Hemeling, Segelke von Weye und Hermann Semeyer, die uns nicht näher bekannt ſind.

Der Ueberſichtlichkeit halber ſtellen wir am Schluſſe dieſer Anmerkungen die in den Rechnungsbüchern vorkommenden Geldſorten, ſowie die aus denſelben ſich ergebenden Preisverhältniſſe zuſammen.

1) Geldsorten.

1 Mark Bremisch (4 Verdinge, 16 Loth) = 32 Grote; 1 Grote (grossus) = 5 Schwaren (graves) = 12 Pfennige (denarii), 1 Schwaren = 5 Scherf. 1 Schilling Groten = 12 Grote. 2 ℳ witten geldes = 2 ℳ 3 Schwaren.

1 (Rheinischer) Gulden = 1/2 Mark; 1 Deventer Gulden = 14 ß, andere Gulden = 15 1/2 bis 15 3/4 ß, einzelne auch etwas über 16 ß.

1 Mark (16 Schillinge) Lübisch = 19 ß 1 Schw. Bremisch.

1 Mark Osnabrückisch = 12 schwere Schillinge = 28 ß 4 Schw. Bremisch; 1 schwerer Schilling = 2 ß 2 Schwaren (12 Schwaren) Brem.; 10 schw. Schill. = 24 ß Brem.; 10 ℳ Osnabr. (120 schwere Schill.) = 9 ℳ Brem.

1 Schilling Hannoversch = ca. 1 ß und 3 Schwaren Bremisch; 1 ℳ Hannov. (24 Schillinge) demnach = ca. 1 ℳ 7 ß Bremisch.

2) Preise.

Arbeitslöhne:

Der Tagelohn eines gewöhnlichen Arbeitsmanns beträgt 5 bis 6 Schwaren, in einzelnen Fällen 8 Schwaren, für Säger 12 Schw., für Maurer-, Zimmer-, Steinmetz-Gesellen und ähnliche Arbeiter 12—15 Schw., ausnahmsweise 18 Schw., für die Meister 3 bis 4 Grote; die letzteren erhalten daneben bei Vollendung ihrer Arbeit ein größeres Geschenk, der Meister Bildhauer sogar noch ein besonderes Jahresgehalt von 40 Gulden im ersten und 20 Gulden im zweiten Jahre. An Stück- und Accordlohn ergeben sich folgende Sätze: ein Centner Eisen zu schmieden 14 1/5 ß, ein Steinschild zu bemalen 4 — 5 1/2 ß, für 5 Mann, die mit Gepäck von Osnabrück nach Bremen reisen, wird an Fuhrlohn 16 4/5 ß bezahlt, für ein Eichenschiff voll Ziegelsteine von den Ziegelhäusern nach der Stadt zu fahren 7 ß, tausend Steine auf derselben Strecke 2 1/2 ß, ferner für folgende Wagenfuhren, die meist von der Weser oder einem nahe gelegenen Platze aus nach dem Markte gerechnet sind, für je ein Fuder Erde ca. 4 Pfennige, Sand 1 1/2 Schwaren, Muschelkalk 1/2 ß, Holz 1 ß, Wasser (wahrscheinlich in Handwagen) 3 1/2 Pfennige, für je 1000 Ziegelsteine von den Ziegelhäusern nach dem Markte zu fahren 4 ß; für eine der

Sandsteinfiguren unter den Eckthürmen, zu denen der Meister das Material geliefert erhielt, wurden 7 Gulden, für eine große Sandsteinfigur einschließlich des Materials 23 Gulden bezahlt.

Nahrungsmittel:

1 Tonne (18 Viertel) Bier 20 ℋ, 1 Eimer 4 ℋ, 1 Viertel (2 Stübchen) 5 — 6 Schwaren; 1 Tonne Tafelbier 10 — 15 ℋ, 1 Viertel 3 Schwaren — 10 Pfennige; 1 Stübchen (4 Quart) Wein 4 ℋ; 1 Schinken 2 ℋ, 1 Lachs 18 ℋ. 1/2 Tonne Butter 1 ℳ 28 ℋ, 1 Ochse 2 ℳ 28 ℋ.

Kleidung:

1 Elle Englisches Tuch 3—3 1/5 ℋ (4 1/2 Ellen sind zu 2 Paar Hosen erforderlich; 1 Reep, d. i. 10 1/12 Ellen, 1 ℳ), 1 Elle besseres Tuch 7 1/5 ℋ, 1 Elle „langes“ Laken 9 1/5 ℋ; 1 Paar Schuhe 7 bis 18 Schwaren.

Geräthe, Werkzeuge und dergl.:

1 Mulde 3 Schwaren, 1 Wassereimer 4 Schwaren, 1 Kalkbalje 4 Schw., 3 Zuber 5 ℋ, 1 Kessel 3 ℋ, 2 Kessel und 1 große Kufe zusammen 24 ℋ, 3 Schaufeln und 1 Kelle zusammen 1 ℋ, 1 eherne Büchse 6 ℋ, 1 Tragbahre 3 1/2 — 6 Schwaren, 1 Leiter 8 Schwaren, 1 Schubkarre 4 ℋ, 1 Püster (kleiner Blasebalg) 1 ℋ, größere Nägel 1 Scherf — 1 Pfennig, 1 Spiekerbohr 3 Schwaren, 1 Beil 3 ℋ, 1 Schloß 6 — 11 Schwaren, 1 Haspelwinde 10 ℋ, 1 Spindel am Krahn 14 ℋ; 1 lederner Sack 8 Schwaren, 1 Strick (Tau) 1 ℋ, 1 hänfenes Tau 18 ℋ. 1 Centner Bast 12 ℋ.

Baumaterialien und dergl.:

1 tannene Diele ca: 4 Schwaren, 1 tannener Balken 4 4/5—9 ℋ, Strebebäume für's Gerüst 4—5 ℋ. 100 Stellbäume (Stellhölzer) ca. 11—16 ℋ, 100 Latten 1 ℳ, 1 Hanebalken 3 ℋ, 1 eichener Sparrren 2—4 ℋ, 1 langer eichener Sparren 10 ℋ, 1 „Holz“ (ohne nähere Bezeichnung) 8—28 ℋ, 1 „Krummholz“ 8—22 ℋ, 1 „Krummholz“ von 32 Fuß 28 ℋ, 1 Block Holz 8 ℋ — 1 ℳ 28 ℋ; 1 Centner Blei 1 ℳ 8 ℋ — 1 ℳ 14 ℋ, 1 Pfund Blei circa 2 Schwaren; 1 Centner Eisen 17 — 20 ℋ; 1 Tonne Muscheln 4—4 1/5 Schwaren, 1 Stiege (20) Tonnen 16 ℋ; 1 Fuder Stein-

kalk 1 mk 27 ß — 2 mk; 1 Hunt Torf 17 3/5 ß; Ziegelſteine, gewöhnliche, 100 Stück 3 ß (1000 Stück 29—30 ß), Flachecken 100 Stück 4 ß, Wengern (Poſten) 100 Stück 6 ß, Rundlinge 100 St. 7 ß, desgleichen glaſurt 8 ß; 1000 „Schoſſteine“ 1 mk; 1 Elle bearbeiteten Goſſenſtein 6—7 4/5 ß, frei in Bremen geliefert 10 — 12 ß; 1 fertiger Pfeiler für Bogengang und Keller 1 mk 8 ß — 1 mk 10 ß; 1 Steinſchild 1 mk 8 ß (über deſſen Bemalung ſ. oben unter Arbeitslöhne).

Verſchiedenes:

Die jährliche Miethe des von dem Bildhauer bewohnten Hauſes betrug 10—14 mk, die Zinſen von handfeſtariſch belegten Geldern 8 1/3 Procent. Für ein Bad bezahlte man 1 Schwaren.

2) Die Bauarbeiten der Jahre 1405 bis 1407.

Die Rechnungsbücher über den mittelalterlichen Rathhausbau geben uns freilich nicht ein klares Bild von der künſtleriſchen und kunſtgeſchichtlichen Bedeutung des Bauwerks, über deſſen Errichtung ſie handeln; einfach und ſachgemäß wie ſie ſind, knüpfen ſie ihre Bemerkungen nur an den äußeren Hergang des Baues und geſtatten höchſtens in die techniſche Seite deſſelben einzelne Einblicke. Allein auch in dieſer ihrer Form gewähren ſie der hiſtoriſchen Betrachtung ein nicht geringes Intereſſe, indem ſie ein Bild von dem Treiben und Leben der mittelalterlichen Stadt gewähren, wie es aus anderen Quellen nicht in ſo eingehender Weiſe erkannt werden kann.

Auf den Bau des Rathhauſes haben, ganz abgeſehen von der politiſchen Lage der Stadt, eigenthümliche Verhältniſſe eingewirkt.

Als bei Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts, mitten unter den anſtrengenden, aber mehr und mehr Erfolg verheißenden Kämpfen gegen die Frieſen, der Beſchluß gereift war, ein neues Rathhaus zu erbauen, mußte zunächſt die Frage aufgeworfen werden, ob das Bauwerk, welches bisher für die Verſammlungen der Rathsherren gedient hatte, dem Abbruch zu weihen ſei oder nicht. Das alte Gebäude, das dem Haupteingange, dem Thurmportale der ſtädtiſchen Marktpfarrkirche gegenüber und vor dem ehemaligen Verſammlungsplatze der

Bürger auf dem Friedhofe dieſer Kirche ſich erhob, genügte den damaligen Anſprüchen nicht mehr; es war freilich bereits durch einen nicht geringen Umbau vergrößert — durch die major domus consulum, von der die Quellen mehrfach reden — allein die noch heute erſichtliche Umgrenzung der Wurt, auf welcher der alte Bau ſich erhob, zeigt deutlich, wie klein und eng ſeine Verhältniſſe auch nach jener Aenderung geblieben ſein müſſen. Zwar befand ſich neben ihm unter eigenem Dache die Schreiberei, ſo daß die Rathskanzlei keinen Platz im Rathhauſe wegnahm; indeſſen auch dieſes Gebäude umſchloß nur ſehr geringe Räumlichkeiten.

Dem nach langen inneren Stürmen kraftvoll ſich erhebenden Bürgerthume entſprach die beſcheidene Behauſung der Obrigkeit nicht mehr; auch äußerlich wollte es ſeinen Reichthum und ſeine Kraft hervortreten laſſen. Allein an einen Neubau auf der alten Stelle konnte nicht gedacht werden, weil das Werk, zu dem geſchritten werden ſollte, durchaus weit größere Dimenſionen erhalten mußte, als zwiſchen Sögeſtraße, Obernſtraße und Liebfrauenkirchhof ſich darboten. Man beabſichtigte nicht bloß einen Bau, in welchem der damals aus nur 24 Perſonen beſtehende Rath zuſammen treten könnte, für den die alten Räumlichkeiten ſicherlich noch ausreichten; der eigentliche Uebelſtand, der beſeitigt werden ſollte, wird darin gelegen haben, daß, wenn die Bürgerſchaft zuſammengerufen wurde, wenn die „Gemeente“, Mann bei Mann, vor den Rath treten mußte, ja ſelbſt wenn der Bürgerausſchuß der Sorten mit den Herren des Rathes zu verhandeln hatte, ſolches in dem alten Gebäude nicht wohl geſchehen konnte. Man hatte bisher entweder unter freiem Himmel vor demſelben oder in der Liebfrauenkirche zuſammentreten müſſen; mehr und mehr war nun aber das Recht der Gemeinde auf Mitwirkung in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten erſtarkt; nach und nach hatte die Bürgerſchaft als ſolche gegenüber dem Rathe, durch den vormals allein das ſtädtiſche Element vertreten war, Theilnahme erlangt an den Berathungen und Verhandlungen über das, was im Intereſſe des ganzen Gemeinweſens vorgenommen werden ſollte.

So bedurfte man eines größeren Baues, als auf dem alten Platze ſich erheben konnte; man wollte daher das beſtehende Rath-

haus auch fernerhin noch fortdauern laſſen und benutzen; beſonders ſollten die vorzugsweiſe von den Tuchhändlern („Gewandſchneidern“) benutzten Verkaufsbuden bleiben, die in ſeinem unterem Geſchoſſe eingerichtet waren und der Stadtcaſſe jährlich nicht unerhebliche Gelder einbrachten.

Der Neubau mußte alſo an einem anderen Platze beginnen. Bei der Enge der Straßen, welche die Häuſer dicht an einander drängten, bei den ausgedehnten eximirten Beſitzungen der Geiſtlichkeit innerhalb der Ringmauern, blieb keine große Auswahl der Plätze; eine geeignete Bauſtelle war nur da zu ſuchen, wo das ſtädtiſche Leben ſeinen Mittelpunkt hatte, alſo in der Nähe der erzbiſchöflichen Cathedrale und der Hauptpfarrkirche der Bürger, bei dem Markte und dem Liebfrauenkirchhofe. Dort lag eine Anzahl von Grundſtücken, die als der Stadt gehörig betrachtet wurden. Am Marktplatze ſelbſt erhoben ſich die bereits ſtädtiſch gewordenen Wechſelbuden, das Fleiſch-, das Brod- und das Wein-Haus; dicht daneben zog ſich die Reihe der ebenfalls ſtädtiſchen Schuhbuden hin, deren Geſammtheit das Schuhhaus bildete. Dann zeigte ſich dort das Haus der Lohgerber, das die Rathsherren den Genoſſen dieſer Zunft nur zur Benutzung eingeräumt hatten; daneben lagen noch Buden anderer Gewerke; endlich fand ſich dort das Haus des 1304 vertriebenen Rathsherrn Gottſchalk Freſe, das die Stadt als Gut eines friedlos gelegten Bürgers an ſich gezogen und zum Theil zu Buden hatte herrichten laſſen. Nur einzelne kleinere Grundſtücke, die nicht ſchwer zu erwerben waren, mochten hier für die Stadt noch beſonders anzukaufen ſein.

Wollte man nun ein Haus erbauen, das nicht durch die enge Bauart der Straßen gedrückt wurde und an bedeutungsvoller Stelle ſich erhob, ſo mußte man es dorthin verlegen, wo jene letztgenannten, zum Theil ſehr alten Baulichkeiten ſich befanden, deren rohes Aeußere ſchon der allmälig an gothiſche Formen gewöhnten Zeit widerſtehen mochte. Auf ihrem Platze ſtand der neue Bau dicht neben dem erzbiſchöflichen Palatium, mit der Oſtſeite gegen den Dom, nach Norden gegen die Liebfrauenkirche, mit der Südfront gegen den Marktplatz gewandt, welchen man 1404 auf Koſten der Stadt mit

der neuen Marktſäule zierte, die bereits als Palladium ſtädtiſcher Freiheit betrachtet ward.

Die erzbiſchöfliche Regierung, die ihren eigentlichen Sitz bereits ſeit längerer Zeit nach Bremervörde verlegt hatte, war dem Plan, hier den Mittelpunct des politiſchen Lebens, die auch äußerlich feſte Burg der Städter, aufzurichten, nicht entgegen. Erzbiſchof Otto (1396 — 1406) zumal, der Nachfolger des bürgerfeindlichen Albrecht, ſtand im Ganzen mit der Stadt auf gutem Fuße und hatte ihrem Aufblühen keine Hinderniſſe in den Weg gelegt. Somit hatte der Rath nach dieſer Seite hin freie Hand.

Durch die Oertlichkeit wurde ſchon im Allgemeinen die Grundform angegeben, die man für das Bauwerk wählen mußte. An ein hoch aufſtrebendes, ſchlankgegiebeltes Gebäude, wie es am Markte mancher anderen Stadt ſich erhob, war nicht zu denken. Hier kam der Bau nach allen vier Seiten hin frei zu ſtehen und demgemäß war auf vier beſondere Façaden Bedacht zu nehmen, von denen jede für ſich zur Wirkung kommen mußte. Der Zwiſchenraum zwiſchen Markt und Kirchhof war nicht ſehr breit, und deshalb konnten zwei Seiten des Gebäudes nur ziemlich ſchmal werden; dieſes ſollte aber die ganze Flanke des Marktplatzes einnehmen und hatte daher auf den wichtigſten Seiten in entſprechender Länge ſich auszudehnen. So bot ſich einfach die Form des Rechteckes dar, und dieſe mochte ſchon längere Zeit feſtſtehen, bevor man an den Bau ſelbſt Hand anlegte.

Es war im Februar 1405, als Jedermann vor Augen gebracht wurde, welche Größe und welchen Umfang ein Bau dieſer Art erhalten könne. Mit Stangen war man zur Bürgerweide hinausgezogen; dort wurde die Länge und Breite des Gebäudes abgeſteckt. Um die aufgerichteten Holzſchäfte zog man Garn, und nun konnten die Herren des Rathes den inneren Raum des Bauwerkes ſich vergegenwärtigen und die Bürger hineintreten, um zu prüfen, ob er für ihre Verſammlungen ausreiche.

Schon damals mochte man darüber einig geworden ſein, daß im Innern ſich über einander drei einfache weite Räume öffnen müßten, die durch Nichts unterbrochen würden: unten ein Keller, der für das ſtädtiſche Weinlager dienen ſollte, dann ein Erdgeſchoß,

in dem man wohl Budenplätze vergeben wollte, endlich ein oberes Stockwerk, welches beſonders für Rath und Bürgerſchaft beſtimmt war.

In ſolchen allgemeinen Zügen wird der Grundplan für das neue Rathhaus gemeinſam durch mehrere Meiſter unter Mitwirkung der Rathsherren, die das ganze Unternehmen leiten ſollten, feſtgeſtellt worden ſein. Es fehlte dem mittelalterlichen Bremen eine ſolche Organiſation des ſtädtiſchen Bauweſens, wie ſie ſonſt ſchon im fünfzehnten Jahrhundert in anderen deutſchen Städten, z. B. in Nürnberg*), ſich findet. Hier war kein Stadtbaumeiſter angeſtellt, welcher alle Bauarbeiten der Stadt zu beſorgen und über alle Bauarbeiten die Aufſicht zu führen hatte; hier gab es keine Meiſter, Geſellen und Lehrlinge, welche, als Glieder eines ſtädtiſchen Bauamtes, dem Baumeiſter Gehorſam gelobt und verſprochen hätten, „der Stadt Nutz und Frommen getreulich zu fördern und vor Schaden zu bewahren;“ hier begnügte ſich der Rath in Bauſachen nicht mit der Ueberwachung des Ganzen.

Hinrich von der Trupe und Friedrich Wigger führen nicht blos die allgemeine Oberaufſicht über den Fortgang des Unternehmens, ſie fungiren nicht blos als Bauherren für das Rathhaus. Vielmehr greifen ſie direct ein und erſcheinen völlig als Unternehmer und Führer des Baues. Sie treffen alle Anordnungen, die für denſelben erforderlich ſind, große, wie kleine; ſie ſchaffen die Utenſilien und Materialien an, Schubkarren, Mulden und Winden, Schaufeln, Hacken und Kellen, ſowie Holz, Eiſen, Kalk, Quadern und Backſtein; ſie bezahlen jeden Haken und Nagel, der vom Höker geholt wird; dann contrahiren ſie auch mit den Werkleuten, die bei dem Baue thätig werden ſollen, reichen ihnen bei der Anſtellung den Weinkaufstrunk oder das Geld, das denſelben zu vertreten hat. So bereden ſie mit dem Schmiede Boleke, daß er alle Geräthe der Steinmetzen und Maurer und ſonſtigen Arbeiter zu ſchärfen und auszubeſſern habe, mit Woler dem Böttchermeiſter, daß er alle Küfner-Arbeiten für den Bau beſorgen müſſe, mit den Fuhrleuten, daß ſie ihr Geſpann zur Verfügung des Rathes halten.

Wie ſie ſo für den Bau ſelbſt in Thätigkeit waren, werden ſie auch bei den Vorbereitungen mitgewirkt haben; ſie hatten die Meiſter

*) Vergl. Endres Tucher's Baumeiſterbuch der Stadt Nürnberg 1464—1475 ed. Lexer (Stuttgart 1862. Bibl. des liter. Vereins).

berufen, die den Bauplan auf der Bürgerweide darſtellten und auch wohl die Urheber deſſelben geweſen ſind. Es waren dies Meiſter Salomo und Martin, die zwei bremiſchen Maurermeiſter, die ſich beſonders geltend machten, und außer ihnen der Bildhauer Johann, ein Fremder, welcher mit ſeiner Frau Brede, ſeinem Sohne Paul und ſeinen Geſellen gegen ein feſtes Jahrgehalt nach Bremen übergeſiedelt war und in einem Hauſe des Rathsherrn Johann Brand Werkſtatt und Wohnſitz aufgeſchlagen hatte.

Dieſe drei Meiſter waren beim Abſtecken des Hauſes auf der Bürgerweide thätig; aber bereits waren auch mit anderen Werkleuten Unterhandlungen wegen der Bauarbeiten angeknüpft worden, ſo mit Meiſter Lüder dem Zimmermanne wegen des Aufrichtens der Gerüſte, mit Klaus Tammeke und Johann Arendes wegen der Beihülfe bei der Maurerarbeit, mit Wedeke von Bomechen wegen des Abbruches der wegzuräumenden Gebäude.

Als man über die Hauptſachen des Planes einig war, konnte zum Beginn der Bauarbeit geſchritten werden, für deren Ausführung ſchon vor 1405 Einiges beſchafft war, wie denn zu Anfang jenes Jahres im alten Rathhauſe Steinſchilder und Holz, in den Schuhbuden Grauwerksblöcke lagerten. Die bauführenden Rathsherren machten hiernach ihre Anordnungen. Aus dem Schuhhauſe wurden, damit es zum Bau verwendbar würde, die Steine fortgeſchafft; im Untergeſchoß des leer ſtehenden, dem Rathe zur Verfügung geſtellten Palatiums traf man Einrichtungen, um dort den Kalk zu löſchen und zu beſchlagen; ein Theil des alten Rathhauſes mußte zu Werkſtätten umgeſtaltet werden, damit dort die größeren Steinmetzarbeiten vorgenommen werden könnten. Man räumte alſo die erwähnten Steinſchilder und das Holzwerk fort, ſchaffte das letztere erſt zum Markte und dann in die Schreiberei, die erſteren dagegen in die Pelzerſtraße zum Kürſchnerhauſe, wo ein eigener Verſchlag hergeſtellt wurde, in dem Geräthſchaften zu bewahren und Handwerksarbeiten zu verrichten waren.

Sehr bald konnten im alten Rathhauſe, wo der Raum frei geworden war, die beiden obengenannten Maurermeiſter ihre Arbeiten am Grauwerk für die Fenſter beginnen, während Meiſter Johann

die für Pfoſten, Maßwerk und Einrahmungen der Fenſter, ſowie für andere Bautheile nöthigen Profilirungen aus Holz ſchnitt.

Wedeke von Bomechen hatte ſofort Mitte Februar den ihm übertragenen Abbruch begonnen, eine Arbeit, welche wegen der Feſtigkeit des alten Mauerwerks, das wegzuräumen war, keine leichte ſein mochte. Durch das Niederreißen erhielt man eine nicht unbedeutende Menge von Materialien, die vom Mörtel gereinigt und zurecht gehauen werden mußten, um für den Neubau wieder verwendbar zu ſein. Im März konnte dieſe Arbeit anfangen, während Meiſter Lüder damit begann, die Baugerüſte und ihren Zubehör, für die viele tannene Strebebäume und anderes Holzwerk angeſchafft waren, ſowie die erſten Krahnvorrichtungen, herzuſtellen.

Zu Anfang dieſes Monats brach Meiſter Johann der Bildhauer von Bremen auf, um die erſten Quantitäten Grauſteine zu beſchaffen, die außer den Blöcken in den Schuhbuden erforderlich waren; es handelte ſich beſonders um den Sandſtein, der zu den Goſſenrinnen und zu den Eckthürmen des Rathhauſes verwendet werden ſollte. Der Meiſter begab ſich nach Hannover und verhandelte längere Zeit mit Beſitzern von Steinbrüchen, wie z. B. mit Spinnebeen, der ſolche dicht bei Hannover, am Lindener Berge, beſaß.

Während ſeiner Abweſenheit gingen die Arbeiten rüſtig fort. Nach den von ihm geſchnittenen Formſtücken meiſſelten Salomo und Martin in den Werkkammern auf dem alten Rathhauſe an den Einfaſſungen und Maßwerkſtücken für die Fenſter weiter; Mitte März erhielten ſie dabei die Unterſtützung zweier anderer Zunftgenoſſen, der Meiſter Tammeke und Arendes. Die Zimmerer ſetzten dann den Hauptkrahn auf, für den von den bauführenden Rathsherren Winden und Spindel angeſchafft wurden, und ihr Meiſter, Zimmermann Lüder, richtete die Baugerüſte immer vollkommener her. Mehr und mehr öffnete ſich der Platz für ſeine Arbeit, da der Abbruch ziemlich raſch fortſchritt. Am 11. April war der größte Theil deſſelben vollbracht, und, nachdem dann der Schutt über die Brücke weggefahren war, begann man die Ebnung des Platzes, der an die Bauſtelle ſtieß und wahrſcheinlich ziemlich unregelmäßig

nach dem Dom zu ſich erhöhte. Dann wurde, während man den Abbruch an anderen Theilen auf's Neue begann, die Grube ausgehoben, welche den Keller des Gebäudes aufnehmen ſollte, für deſſen Einwölbung ſchon die Schalbretter von den Zimmerleuten zurecht geſägt wurden. Bedeutende Quantitäten von Erde warf man auf. Viele Hände waren unausgeſetzt mit dem Graben beſchäftigt; andere hoben Erde und Sand auf Wagen, und die ſämmtlichen Fuhrleute, die zur Verfügung ſtanden, ſpannten an, um ihre Wagen über die Weſerbrücke zu führen und die Erdfuhren dort abzuladen, wo das Terrain ſehr niedrig war und beſonders am Brückenkopfe der Aufhöhung bedürfen mochte.

Je tiefer die Baugrube wurde, deſto mehr mußte man darauf ſehen, daß Alles zum Beginn der Maurerarbeit fertig werde. Die Kalkgruben im leer ſtehenden biſchöflichen Palaſte waren allmälig vollendet; Kalkmühlen und Goſſen, Mulden, Schöpfkellen und ähnliche Geräthe waren angeſchafft, ſodaß die Kalkbereitung beginnen konnte.

Für dieſe wollte man ein verſchiedenes Verfahren anwenden. Ein großer Theil des Gebäudes ſollte in feſtem, auf dem Platze ſelbſt gebranntem Muſchelkalk aufgeführt werden; die inneren Theile der Mauer gedachte man dagegen in Steinkalk zu bauen, für deſſen Beſchaffung aus Minden man mit Heinrich Volberdes contrahirt hatte. Ende April lieferte derſelbe die erſten Schiffsfrachten ſchon gebrannten Kalkes, während ſpäter ähnliches Material aus Hannover von Herrn Enundetwintich beſorgt wurde, der im Lindener Berge Steingruben beſaß. Albert, der Waſſermann, ſchaffte dann die erſten Waſſerfuhren herbei; die Fuhrleute brachten Grand zum Biſchofshauſe, und die Löſchung des Kalkes begann. In den erſten Tagen des Mai war auch die Baugrube ſoweit vollendet, daß in ihr die Grundſteinlegung geſchehen konnte. Am 6. Mai wurde dieſelbe von Meiſter Salomo vorgenommen, dem hervorragendſten unter den bremiſchen Mauerleuten. Welche Feierlichkeiten bei jenem Act beobachtet ſind, wiſſen wir leider nicht; aber wir ſehen, daß noch zwei Tage ſpäter die Rathsherren den Maurern einen guten Trunk Bieres bieten, und wieder drei Tage ſpäter waren die Zimmerer mit dem Aufſchlagen des Holzwerkes, das die Grubenwände

ſtützen ſollte, zum Abſchluß gelangt, ſodaß die Maurerarbeit anheben konnte.

Bei dieſer waren einestheils die gelernten Maurer beſchäftigt, alſo Salomo und Martin nebſt ihren Geſellen, ſowie Tammeke und Arendes; anderentheils finden wir aber auch eine Menge von Handlangern und Arbeitsleuten. Jene führten nur die äußeren Theile der Mauer auf, während die Ausfüllung des inneren Raumes den letzteren überlaſſen ward. Man wollte keinen Quaderbau errichten. Seit dem Beginne des dreizehnten Jahrhunderts hatte die Backſteintechnik mehr und mehr das Bauen mit Werkſteinen verdrängt; ſeitdem waren alle Kirchen der Stadt — mit Ausnahme des Doms — in Ziegeln erbaut, und in dieſer Bauweiſe ſollte auch beim neuen Rathhauſe fortgefahren werden. Zu der inneren Mauerfüllung wurde indeſſen Alles verwendet, was man beim Abbruch gewonnen hatte, Kieſel, wie Ziegel. Fortwährend ließ man von ihnen die Quantitäten, deren man bedurfte, rein machen und zurecht hauen; ſie wurden regellos zwiſchen die beiden äußeren Schichten gelegt und dann mit Steinkalk überſchüttet, ſodaß der Kern des Gemäuers aus einem eigenthümlichen, höchſt verſchiedenartigen Gußwerke gebildet wurde; in ziemlich flüſſig aufgetragenen, grobkörnigen Kalk ſind kleine Feldblöcke mannigfacher Art und Backſteine von verſchiedenen Sorten eingebettet worden. Dieſen inneren Mauerkern umſchließen aber ſorgfältigſt im wendiſchen Verbande gemauerte, und nur einen Stein dicke Ziegelſchichten, das Werk der genannten Maurermeiſter und ihrer Geſellen, von deſſen Tüchtigkeit die Stärke des ganzen Baues abhing. Zu ihm verwandte man das beſte Material, das man hatte.

Zunächſt wurden dieſe Seitenwände in Muſchelkalk aufgeführt. Nur in der erſten Zeit und für den im Boden liegenden Theil der Mauer nahm man dazu einen Kalk, der ſchon in gebranntem Zuſtande nach Bremen kam. Später wurde derſelbe erſt an Ort und Stelle aus dem Rohſtoffe gewonnen; man gab den meilenweiten Transport, der ſicher oft bei regnichter Frühjahrs-Witterung geſchehen mußte, völlig auf, weil man einſah, daß jedes Hinzutreten von Feuchtigkeit dem gebrannten Kalke ſchade. Wie überhaupt die alten

Baumeiſter es liebten, den Kalk unmittelbar beim Bau zu brennen, ſo geſchah dies auch hier für den größten Theil des äußeren Mauerwerks. Nach Stiegen wurden die Tonnen voll Muſchelſchalen angekauft, die dann von der Unterweſer oder von der Seeküſte den Strom heraufkamen; Eichenſchiffe brachten den Torf; dann richtete man in der Nähe der Bauſtelle, ſicherlich auf dem Markte ſelbſt, Kalköfen ein, die beſonders von Frauen, von der langen Tibbeke und ihren Genoſſinnen, bedient wurden. So konnte man, den Kalkgruben im Biſchofshauſe nahe, den eben gebrannten Kalk ſofort, ehe er durch Luft und Näſſe einen Theil ſeiner Kraft verloren hatte, zum Mauern benutzen. Da das Material außerordentlich raſch verbraucht und von ihm jedes Mal nur wenig bereitet wurde, ſo hatte man bisweilen nicht Zeit, den Augenblick abzuwarten, an dem der Kalk ſich völlig gelöſcht hatte; man miſchte ihn daher mit Grand noch während ſeines Löſchens und verwandte ihn gleich nach dieſer Miſchung. Gerade der unter ſolchen Umſtänden gewonnene Mörtel, kenntlich durch die ungelöſchten Kalktheile, die mitten in ihm ſich zeigen, iſt von der größeſten Bindekraft. Ueberhaupt liegt die Antwort auf die Frage, warum das Mauerwerk der Alten ſo ſtark iſt, offenbar beſonders in jener Zubereitung des Mörtels an Ort und Stelle, da dieſe ihm eine ſolche Feſtigkeit zu verleihen vermag, daß ſich das Gemäuer nicht in ſeinen Fugen trennen läßt und eher die Ziegel ſpringen, als der Mörtel ſich löſ't. Zäh wurde dieſer bei den Seitenſchichten der Mauern zwiſchen die Steine gebracht und ſobald er durch das Auflegen des Ziegels hervorquoll, zurückgeſtrichen, ſodaß ein ſpäteres Nachfugen des ſchon fertigen Mauerwerks nicht ſtattfand und der Kalk an ſeiner frei liegenden Kante nicht austrocknen und verwittern konnte, ſondern ſofort ſich verhärtete.

Wie mit der Güte des Mörtels die Feſtigkeit des alten Mauerwerks zuſammenhängt, ſo auch mit der Güte der Ziegel. Freilich nahmen es die Meiſter des Mittelalters mit der Gattung des für den Backſtein zu verwendenden Lehmes nicht ſehr genau. Sie verbrauchten ihn ſo, wie ſie ihn gerade antrafen; aber auf die Zubereitung ſelbſt verwandten ſie alle Mühe und Sorgfalt, indem ſie den Lehm gehörig reinigten, ihn durcharbeiteten und traten, indem

ſie die genau geformten Ziegel noch nach der Trocknung, um ihnen eine recht glatte Oberfläche zu geben, beſchnitten und endlich indem ſie das Material im Brennofen ſtark und tüchtig durchglühen und gleichmäßig ſich erhärten ließen. Vielleicht trug auch die Größe der Steine — die am Rathhauſe verbrauchten ſind 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch — zu der Dauerhaftigkeit derſelben bei, weil dieſe Größe es zur Folge hatte, daß man die Ziegel ſtärker durchzubrennen vermochte; wie ſie denn in Glühofen eine tief rothe Farbe und faſt verglaſ'te Oberfläche erhielten.

Die Herſtellung dieſer Ziegel geſchah in den Brennereien, die vor dem jetzigen Stephanithore ſich fanden, ſowohl in den ſtädtiſchen Ziegelhütten, wie in den Fabriken von Volquien, Mouwe, Matthias und Marquard Wielbrod, den Etabliſſements bremiſcher Bürger, die für den Bau ſtark in Anſpruch genommen wurden. Außer den gewöhnlichen Ziegeln wurden dort aber noch beſonders verglaſ'te hergeſtellt, denen man eine eigene Glaſur durch Bleiglätte und durch Kupferzuſatz eine dunkelbraune Farbe zu verleihen verſtand. Schicht um Schicht wurden dann die rothen und braunen Ziegel vermauert, ſodaß die einfachen Mauerflächen, die am Gebäude ziemlich zahlreich ſich fanden, durch ſolche verſchiedene Färbung belebt wurden.

Als dieſe Mauerarbeit gleich nach der Grundſteinlegung und dem Abſtützen der Grube begann, war der Abbruch faſt ganz beſorgt, ſodaß nur noch zwei von Wedeke's Leuten beim Niederreißen der letzten Feldſteinmauer beſchäftigt werden konnten. Meiſter Lüder's erſter Krahn näherte ſich ſeiner Vollendung, und das Gerüſt war ſchon mit Flechtwerk von Weiden und Geſträuch zu verſehen.

Von den begonnenen Arbeiten ruhten indeſſen die in den Steinmetzwerkſtättten. Meiſter Johann der Bildhauer war kaum von ſeiner erſten Reiſe nach Hannover — etwa um die Zeit der Grundſteinlegung — zurückgekehrt, als er für eine neue Reiſe nach jener Stadt ſich zu Pferd ſetzen mußte. Am 24. Mai brach er auf und wurde nun von einem anderen Steinhauer, von Meiſter Henning, begleitet, welcher mit ihm eine der wichtigſten Bildhauerarbeiten übernommen hatte, nämlich die Herſtellung der großen Steinbilder, welche an drei der Außenſeiten des Gebäudes angebracht werden

ſollten. Hierfür mochten beide den geeigneten Sandſtein ausſuchen wollen; außerdem galt es aber auch, Grauwerk für Thüreinfaſſungen zu beſchaffen, deren Ausmeiſſelung an Bildhauer Johann und einen dritten Steinmetzen, Meiſter Weſtfal, übertragen war. Der größte Theil dieſer Steinquantitäten wurde durch bremiſche Eichenſchiffer von Hannover geholt und gelangte Anfangs Juni glücklich an, nachdem Meiſter Henning wieder nach Bremen ſich zurückbegeben und dann noch zwei Mal ſeinen Genoſſen in Hannover aufgeſucht hatte. Meiſter Johann ſcheint inzwiſchen nach Minden gegangen zu ſein, woher ſpäter ebenfalls Sandſtein für den Bau bezogen wurde.

Als er am 14. Juni von ſeinen Reiſen zurückgekehrt war, traf er in Bremen noch einen neuen Steinhauer an, welcher ſoeben erſt ſich eingeſtellt hatte und wohl berufen war, um die Arbeiten am Fenſterwerk fortzuſetzen, die ſeit Beginn des Mauerns von den bisher bei ihnen beſchäftigten Maurermeiſtern nicht weiter geführt werden konnten.

Dieſer, Meiſter Kurd aus Münſter, war in der zweiten Woche des Juni eingetroffen. Die bauführenden Rathsherren hatten nach der durch ihre Bildnerei in norddeutſchen Landen hochberühmten Stadt den Riemer Knapperd abgeſandt, der dort bekannt geweſen ſein mag. Er ſollte einen tüchtigen Steinmetz ſuchen; denn die Leute, über die man bisher hatte verfügen können, waren bereits vollauf in Thätigkeit. Schon am 6. Juni hatte Knapperd ſich auf den Weg gemacht und, da ſeine Miſſion ihm glückte, kam er bald mit Meiſter Kurd und zwei Knechten deſſelben zurück. Die Rathsherren machten nun mit dem Meiſter aus, daß er ſechs Gehülfen zu beſchäftigen habe, und, kaum angekommen, brach dieſer wieder auf, um aus ſeiner Heimath tüchtige Steinmetzgeſellen nachzuholen, die Bremen ſelbſt nur in geringer Zahl aufzuweiſen hatte.

Als er zurück kam, fand er, daß ein allgemeiner Stillſtand der Arbeiten, die auf dem Platze ſelbſt geſchehen mußten, ſich vorbereitete. Es war wohl am 27. Juni, als die geſammte wirklich angeſtellte Mannſchaft mit einem guten Trunke Biers bewirthet wurde; dieſer ward nicht bloß den Meiſtern, den Steinwärtern und Zieglern gegönnt, ſondern auch den Fuhrleuten, den beim Kalkbrennen arbei-

tenden Frauen und den Männern, welche den Steinkalk aus den Schiffen brachten, während die Pflichtleute für ſich ein hohes Trinkgeld erhielten.

An jenem Tage — es war der Sonnabend vor dem Peter- und Pauls-Tage — pflegte man in Bremen ſeit 1366 zur Erinnerung an die damals geſchehene Wiederbefreiung der Stadt von der Gewalt des Erzbiſchofs ein allgemeines Feſt zu begehen, und mit dieſem Feſte mag wohl jene beſondere Beköſtigung der Arbeiter zuſammenhängen.*) Nach derſelben hörten mehr und mehr die meiſten Arbeiten auf; Lüder, der Zimmermann, war mit ſeinem erſten Krahn fertig und begann nicht ſofort die Aufrichtung des neuen; Albert, der Waſſermann, ſtellte ſeine Waſſerlieferungen ein, und damit ward es bei den Kalkgruben und Kalköfen ruhig; von den Arbeitsleuten waren nur noch wenige eine Woche lang beſchäftigt, und unter den Mauernmeiſtern ſetzten bloß Salomo und Martin ihre Thätigkeit noch acht Tage lang fort, während Tammeke und Arendes bereits feierten.

In den letzten Tagen des Juni und den erſten des folgenden Monats waren nur noch die Steinmetzen in ihren Werkſtätten bei der Arbeit: nämlich Johann der Bildhauer nebſt ſeinen Genoſſen und der von Münſter heimgekehrte Meiſter Kurd, der indeß ſchon bald nach einigen ſeiner Geſellen Boten ausſenden mußte, wohl weil ſie, gleich den anderen Werkleuten, ihren Poſten verlaſſen hatten.

Erſt gegen den 11. Juli begannen die Arbeiten auf dem Platze von Neuem; bei dem Markte und dem Liebfrauenkirchhofe zeigte ſich nun wieder das frühere Leben. Obwohl Tammeke und Arndes noch nicht wieder Hand an's Werk legten, mauerten Salomo und Martin mit ihren Leuten und unter Beihülfe der Pflichtmänner an der Füllung des Gemäuers. Der Waſſermann lieferte nun wieder das Waſſer für die Kalkgruben; die lange Tibbeke beſorgte das Brennen der Muſcheln auf's Neue; Lüder richtete für die Aufſtellung eines neuen Krahnes das Nöthige ein, und von dem Ziegelhauſe der Stadt begann der regelmäßige Steintransport von Seiten der ſtädtiſchen Fuhrleute, welche außerdem noch den Steinkalk vom Werder zur

*) Ueber dieſe „Stadtfeier“ vergl. Rathsdenkelbuch Fol. 111, a., Delrichs a. O. Seite 279.

Bauſtelle ſchaffen, guten Grand für die Gruben im Biſchofshauſe heranfahren und zwiſchendurch auch wohl Holz für die Arbeiten Meiſter Lüder's aufladen mußten.

Während bei dieſen letzteren die Zimmerer beſchäftigt waren, fuhren die Steinmetzen fort, an dem Grauſtein zu meißeln. Von Meiſter Kurd war die ihm zugewieſene Arbeit bald ſoweit vollendet, daß die Rathsherren ſieben ſeiner Geſellen ihr Valete geben konnten. Dies geſchah bereits am 14. Auguſt. An dieſem Tage waren die Umfaſſungsmauern ſchon um ein Bedeutendes vorgeſchritten. Seit der zweiten Hälfte des Juli hatte man auf das Eifrigſte das Mauern betrieben, an dem dann auch Arendes und Tammeke wieder Theil nahmen. Zunächſt genügten noch für die Füllung die alten aus dem Abbruch gewonnenen Steine, wie die Ziegel aus der ſtädtiſchen Brennerei für die äußeren Schichten der Mauer. Dann aber mußten alte Steine anderswoher beſorgt und eigens herangefahren werden; ſo riß man beim Oſterthor ein Stück der Stadtmauer nieder, um ſolches Material zu gewinnen. Außer der ſtädtiſchen Steinbrennerei wurden dann die Ziegelhäuſer bremiſcher Bürger nachdrücklich in Anſpruch genommen. Die ſtädtiſchen Fuhrleute konnten den Steintransport, bei dem ſie nur wenig von Schiffern unterſtützt wurden, nicht mehr bewältigen, und die bauführenden Rathsherren entſandten deshalb die Boten des Rathes zu den dicht vor der Stadt wohnenden Bauerſchaften und ließen dort die Geſpannleute aufbieten. Mitte Auguſt wählten ſie zuerſt für ſolche Dienſtfuhren diejenigen Bauern, welche den Ziegeleien am Nächſten wohnten, nämlich die Uthbremer; dann kamen die Waller und Gröplinger an die Reihe, und Alle mußten nicht bloß von der ſtädtiſchen Brennerei, ſondern auch von jenen Privatzieglern die Steine zur Bauſtelle fahren.

Die Umfaſſungsmauern ragten bereits um ein tüchtiges Stück aus dem Boden hervor; die Maurer bedurften daher für einzelne Theile des Gemäuers, für Blenden, Fenſter- und Thüröffnungen, außer den Ziegeln gewöhnlicher Geſtalt auch Formſteine und zwar beſonders Flachecken, Ziegel, deren eine Ecke abgeſchnitten war, ſodaß ſie für alle Mauervertiefungen die Umrahmung bilden konnten.

Man brannte dafür eigene Steine; denn die Maurer der früheren Zeit arbeiteten nur mit der Kelle, nicht auch mit dem Hammer; sie verwandten für die äußeren Schichten der Mauern nur ganze Steine und schlugen nicht etwa die Ziegel in der Weise zurecht, daß sie für Abkantungen u. dergl. paßten. So wurden denn auch in den Ziegeleien besondere Backsteine, wie sie bei den einzelnen Theilen des Oberbaues benutzt werden sollten, in genügenden Quantitäten hergestellt; sie entstanden nicht durch Einpressen in Formstücke, wurden vielmehr aus den gewöhnlichen Ziegeln vor dem Brennen mit freier Hand geschnitten.

Während des ganzen Augusts und der ersten Hälfte des September setzten sich nun alle Arbeiten fort, die mit dem Mauern zusammenhingen. Die Zimmerer waren mit dem höchsten Krahn fertig geworden; die Kalkbrennerei war im besten Schwunge, und besonders lebhaft ging der Steintransport, zu dem man im September nochmals die Bauern von Gröplingen heranzog, dann auch die Hastedter und die Jerichower, letztere, die nur in geringer Zahl waren, gegen Entgeld, während den übrigen ihre Dienste nur durch einen guten Trunk Bieres gelohnt wurden. Immer größer ward in jener Zeit die Zahl der Pflichtleute, Handlanger und Kalkmacher, die auf der Baustelle verwendet wurden; denn es galt, den Oberbau in seinen äußeren Haupttheilen noch vor Winter nahezu zum Abschluß zu bringen.

Anfangs September war Meister Kurd mit seiner Arbeit fertig; es wurde Blei gekauft, die Blöcke des Fensterwerks in einander zu fügen. Dann empfing er Vormiethe und zog seinen schon entlassenen Gesellen nach. Etwas später, am 19. September, hörte auch das Mauern auf; Salomo, alle Maurer und alle Pflichtleute erhielten eine Tonne Bieres und zwei Schinken, und konnten so mit einfachem Mahle die Arbeit des ersten Bauhalbjahres beschließen. Gleich hernach wurden die Haupttheile des Gerüstes, welche entbehrlich geworden waren, herabgenommen. Allein, wenn nun auch für einige Zeit die bisherigen Arbeiten auf dem Platze ruhten, so war hier doch während des Winters gar Mancherlei von den bauführenden Rathsherren einzurichten. Hier lagen Baumaterialien, die gegen Regen und Schnee geschützt werden sollten, in nicht unerheblicher

Menge. Meiſter Lüder ſchlug deshalb hölzerne, mit Dachpfannen oder Hohlziegel gedeckte Schauern auf; ſo eines für den auf dem Biſchofshofe lagernden Stein, ein anderes für die Ziegel, ein drittes für die Balken und Bretter und zwar die beiden letzten auf dem Liebfrauenkirchhofe, während man auch hinter den Wantboden und in der Schreiberei Verſchläge zu ähnlichen Zwecken einrichtete.

Meiſtens waren jetzt indeſſen die bauführenden Herren des Rathes an anderen Orten beſchäftigt. Sie hatten, damit die größere Zimmerarbeit allmälig ihren Anfang nehmen könne, verſchiedenes Holzwerk gekauft, und dieſes wurde nun „auf der Koppel“, wohl einem vor der Stadt belegenen freien Platze, von Hermann Zabel behauen; dort ſollte beſonders das große Gebälk für das Erdgeſchoß und das Oberſtockwerk des Gebäudes gezimmert werden, von dem die durch unſere Quellen nicht beſtätigte Sage*) geht, daß die zu ihm verwandten Bäume einem ehemaligen Walde bei Haſtedt entnommen ſeien, etwa einem auf dem Holterfelde, dem alten Burholt, gelegenen Gehölze. Wie die Zimmerer ihre Thätigkeit begannen, ſo ſetzten die Ziegler die ihrige fort. Die bauführenden Rathsherren machten mit ihnen neue Verträge; in einer der Ziegeleien, in der von Marquard Wielbrod war ein neuer Ofen geſetzt, und die Rathsherren gaben friſchen Trunk, als der erſte Stein zum Verglaſen in denſelben hineingeſchoben wurde. Daſſelbe thaten ſie beim Ziegler Matthias, welcher den Stein für den Rathhausgiebel zu liefern übernommen hatte, der gleich den oberen Theilen des Gebäudes und dem Kellergewölbe bei Ende des Winters in Angriff zu nehmen war.

Außerdem mögen die Rathsherren manches Mal die Werkſtätten der Steinmetzen aufgeſucht haben, in denen ganz beſonders eifrig gearbeitet wurde, ſowohl die auf dem alten Rathhauſe, in der Schreiberei und im Kürſchnerhauſe, als auch die in dem Hauſe Wilken Steding's, das Johann dem Bildhauer eingeräumt war.

Für die Steinmetzarbeiten reichte das Material, das Johann und Henning aus Hannover im Frühlinge beſorgt hatten, keineswegs aus, und ſo begab ſich denn im Spätherbſt, als beim Mauern

*) Vergl. Deneken, das Rathhaus zu Bremen, S. 9.

nichts mehr zu thun war, Meiſter Salomo nebſt dem Steinhauer Weſtfal auf die Reiſe. Sie mußten wahrſcheinlich ihres Weges zu Fuß ziehen; denn die Rathsherren beſchenkten jeden mit dem nothwendigen Schuhzeug. Auch ihr Ziel war Hannover; dort aber vereinigten ſie ſich wohl darüber, daß der erforderliche Stein erſt in den Sachſenhagener Steinbrüchen gebrochen werden müſſe. Deshalb kehrte Salomo nach Bremen zurück, während Weſtfal ſich zu den Steinbrüchen begab und dort elf Wochen lang das Ausbrechen leitete. Als dieſe Arbeit vollendet ſein mochte, begab ſich Meiſter Salomo nochmals nach Hannover und von dort auch an Ort und Stelle; der Transport wurde dann in Ordnung gebracht und nachdem zu Rethen, Neuſtadt, Langwedel und Thedinghauſen die Flußzölle erledigt waren, kamen die Schiffe mit dem Stein wohlbehalten in Bremen an.

Die wichtigſten Grauwerkstheile des Baues machte man hier im Laufe des Winters fertig. Zunächſt konnte Hermann Stroling die zwölf Pfeiler abliefern, auf denen der Bogengang des Rathhauſes ruhen ſollte, jener Vorbau, mit dem man an der Marktſeite das Gebäude zieren wollte. Außerdem vollendete er in der Schreiberei die zwanzig Träger des Kellergewölbes, dann die Grauwerksabdeckungen für die Mauern und den Bogengang, insbeſondere für die zahlreichen Zinnen, die hier angebracht werden ſollten, für die Waſſerſchläge und Rinnſteine; endlich arbeitete er auch noch an den Pfoſten oder Unterſätzen, auf denen die Umrahmungen der Fenſter und Thüren ſich erheben mußten. Die Zeit, die Meiſter Salomo in Bremen zubringen konnte, verwandte er, mit Martin den Theil des Fenſtermaßwerks fertig zu machen, der Meiſter Kurd nicht zugewieſen war. Die Thürgewände, das Grauwerk für die Portale, das mit Laubwerk und Wappen beſonders reich geziert wurde, lieferte Meiſter Johann zuſammen mit Weſtfal, der wohl ſchon während des Sommers bei dieſer Arbeit, wie bei einer anderen, beſchäftigt geweſen war. Dieſe letztere war von beſonderer Bedeutung. Meiſter Weſtfal konnte bald nach ſeiner Heimkehr aus Sachſenhagen die „Steinſchilder“ abliefern, das vorzüglichſte Ornament, mit dem der Oberbau nach Außen unterhalb des Zinnenaufſatzes und auch die

Mauerfläche des Bogenganges geziert werden ſollte. Freilich belebten ſchon die farbigen Ziegel das Bauwerk; allein die Abwechſelung der der rothen und der dunkelbraunen Schichten ſchien überall, wo größere Flächen ſich darboten, nicht genügend zu ſein. Hier wollte man noch runde Grauwerksſchilder in die Mauer einlaſſen, deren buntbemalte Sculpturen das Auge ganz beſonders feſſeln konnten. Weſtfal lieferte im Winter fünfzig Stücke dieſer Art, welche verſchiedene Wappen und Bildzeichen darſtellten, etwa wie die Bildnereien am Gurtgeſimſe des hannoverſchen Rathhauſes*), Symbole der Reichsſtände, Bruſtbilder der Päpſte, der heiligen drei Könige, der Kurfürſten, Medaillons von Heiligen, Zeichen der Heerſchilde oder auf die Handelsverbindungen bezügliche Wappen; wie denn das Schild des Königs von England hernach noch beſonders von Meiſter Weſtfal geliefert wurde.

Mit den Gegenſtänden dieſer Schilddarſtellungen werden die anderen Sculpturen in Verbindung geſtanden haben, welche den Bau zieren, aber einen mehr als ornamentalen Werth, eine gewiſſe ſelbſtſtändige Bedeutung erhalten ſollten. Es waren dies die großen Einzelfiguren, welche, aus mächtigen Sandſteinblöcken gemeißelt, frei am Mauerwerke des Oberbaues ſich erhebend, dieſem Würde und Pracht verleihen mußten. Solche Bildwerke wurden nebſt den aus dem Gemäuer vorſpringenden Sockeln, auf denen ſie ſtehen, und den in gothiſchen Spitzen, Fialen und Blumen auslaufenden Baldachinen, welche über ihren Häuptern ſchweben ſollten, größtentheils von den Meiſtern Johann und Henning gemeinſam gearbeitet. Die Figuren allein waren ſchon 6 Fuß hoch; mit ihren Unterſätzen und den Spitzen der Baldachinen erreichten ſie eine Größe, welche zu der Höhe der Fenſteröffnungen im beſten Einklange ſtand. Man wollte ſie nämlich an den Seiten der oberen Fenſter und zwiſchen denſelben anbringen, damit ſie dort, in wirkſamer Weiſe gemalt**), und auf dem farbigen Hintergrunde ſich abhebend, der hohen Be-

*) Vergl. Archiv für Niederſachſens Kunſtgeſchichte. Tafel XXIII.; Zeitſchrift des hiſt. Vereins für Niederſachſen 1852. S. 411 ff.

**) Vergl. die alte Bemalung auf Tafel XIV. der Denkmale a. O.

deutung des ſtädtiſchen Bauwerks einen Ausdruck gäben. Darnach wählte man auch die Darſtellungen. Jene Meiſter ſchufen zunächſt das Standbild von St. Peter, Bremens Schutzheiligem; dann meißelten ſie die Geſtalt des deutſchen Königs nebſt denen der ſieben Kurfürſten und endlich noch elf andere Figuren, welche großentheils lange Spruchbänder in den Händen trugen, auf denen einfache kernige Sittenverſe zu leſen waren*). Auf der Marktfaçade zeigte das Gebäude unten zwölf Fenſter, dagegen auf den Schmalſeiten oben nur je drei; da auf der längeren Fronte am oberen Stockwerk ſtatt der beiden mittleren Fenſter ein laubenartiger Vorbau ſich erheben ſollte und deshalb der Zwiſchenraum zwiſchen zwei Fenſtern wegfiel, ſo waren im Ganzen zwanzig Figuren nebſt ihrem Zubehör herzuſtellen**). Vier von dieſen Geſtalten arbeitete Bildhauer Johann allein, und obwohl Meiſter Henning beſonders beſchenkt wurde, waren die Vorzüge der Arbeit ſeines Kameraden ſicherlich in vielen Beziehungen deutlich zu erkennen. Es iſt wohl mit Fug und Recht anzunehmen, daß Geſtalten, wie die des Gelehrten neben Petrus, die des Kurfürſten von der Pfalz, des Markgrafen von Brandenburg aus der Hand dieſes kräftig realiſtiſchen Bildhauers hervorgegangen ſind. Auf die Baldachine verwandten beide Meiſter großen Fleiß, um in ihnen den Reichthum der gothiſchen Gliederungen und Formen zum Ausdruck zu bringen, und es gelang ihnen auch trotz der großen Verſchiedenartigkeit im Einzelnen den zwanzig ſchlank emporſteigenden Sculpturen Gleichmaß und Harmonie zu verleihen. An den Conſolen brachten ſie neben Laubwerk, Traubengewinden und ſchwungvollen Arabesken, humoriſtiſche und ernſte Köpfe verſchiedener Art an, idealiſche, realiſtiſche, halbe Menſchenfiguren, Thiergeſtalten und was ſonſt die

*) Die jetzige Bemalung mit den Namen Demosthenes, Cicero, Aristoteles, Cato u. ſ. w. iſt jüngeren Datums; auf einem Spruchbande ſind noch die Worte: In der stede zu leſen; die Bänder waren auf weißem Grnnde mit rother Schrift bemalt. Vergl. über die Rathhausſprüche Br. Jahrbuch I. S. 68 ff.

**) Jetzt ſind in Folge der ſpäteren Umbauten, beſonders wohl der Aenderungen zu Anfang des 17. Jahrhunderts, welche den erwähnten laubenartigen Vorbau nach beiden Seiten noch über eine Fenſteröffnung und eine Fenſterwand ausdehnten, vier der Sandſteinfiguren verſchwunden.

an Bildern reiche Phantaſie der gothiſchen Steinhauer einzugeben pflegte.

Auch dieſe Arbeit wurde im Laufe des Winters fertig, ſodaß im Frühjahre die großen Bildwerke nebſt ihrem Zubehör in die Mauern eingefügt werden konnten. Dann aber mußte Meiſter Johann, während Henning nach Vollendung der ihm übertragenen Arbeiten ausſchied, aufs Neue, um Hauſteine für den Bau zu beſchaffen, Bremen verlaſſen. Es fehlte noch Einiges an dem Thürwerk, das er mit Weſtfal übernommen hatte; dann war noch mehr Goſſenſtein zu beſorgen, da die Abdeckungen der Zinnen am Oberbaue, wie an den Marktarkaden, manche Elle Steins verlangten und auch das vom Steinmetzen Lucas nachgelieferte Material noch nicht ausreichte. Beſonders galt es jetzt indeſſen die Steinhauerarbeiten für die Thürme zu beginnen, welche, erkerartig, in der Höhe des oberen Stockwerkes anſetzend, auf den vier Ecken des Gebäudes ſich erheben ſollten. Ihr nach vier Seiten freiſtehender, fünfeckiger Bau bedurfte manchen Grauwerks an Geſimſen, Zwiſchenſätzen und Bekrönungen; vorzüglich waren aber die Geſtalten auszumeißeln, welche denſelben unten als Sockel tragen ſollten. Für ſie mußten beſondere Blöcke in Hannover ausgeſucht und dann zu Schiff nach Bremen geſchafft werden.

Am 18. Mai (1406) konnten die bauführenden Rathsherren mit Meiſter Johann, ihm Lohn und Halbjahresgehalt zu zahlen, ſowie das ausgelegte Geld zu erſetzen, in der Domkirche Abrechnung halten. Damals hatten bereits wieder alle Hände beim Bau vollauf zu thun. Die Rathsherren hatten manches neue Geräth angeſchafft; Woler der Böttcher hatte Mulden und andere Holzgefäße binden müſſen; Boleke der Schmied ſchärfte den Arbeitern ihre Geräthe und verbrauchte altes, wie neues Eiſen für die verſchiedenſten Zwecke. Neue Torf- und Muſchelfuhren kamen auf der Weſer an, auch einzelne Ladungen Mindener Steinkalkes ſowie Fuhren ſchon bereiteten Muſchelkalkes; man war wieder beim Brennen der Muſchelſchalen auf dem Markte, beim Waſſerfahren und beim Löſchen des Kalkes im Biſchofshauſe beſchäftigt.

Insbeſondere wurden die Gerüſte aufs Neue hergerichtet; tannene Strebebäume pflanzte man wieder auf, verband ſie mit Keilen und

mit Weiden, (die vorzüglich aus Borgfeld herbeigeſchafft wurden) ſodaß auf ihnen Maurer, wie Handlanger einen ſichern Stand hatten; auch ſtellte für ſie Meiſter Lüder einen neuen Krahn her. Von den Maurern nahmen Salomo, Martin, Tanneke und Arendes die Arbeit wieder auf. Unter dem Mauerwerk, für deſſen Aufführung ſie und ihre Pflichtleute eigener Gerüſte bedurften, war neben den ſchon erwähnten Eckthürmen der Giebel von beſonderer Bedeutung.

Während das Dach des Gebäudes nach den beiden Schmalſeiten hin und auf der Marktfaçade einfach und ſchlicht abfallen ſollte, vielleicht nur durch kleine Dacherker unterbrochen, gedachte man gegen Norden in der Mitte des Bauwerks einen Giebel aufzurichten, für den ſchon im Winter beſondere Backſteine, einfache, wie verglaſ'te, in der Brennerei des Matthäus hergeſtellt waren, eigens zu dieſem Zweck geſchnittene Formſtücke, mit denen ſein leichter gegliederter Bau aufgemauert werden ſollte. Auf der Seite nach dem Liebfrauenfriedhofe, der alten Stadt-Pfarrkirche gegenüber, wollte man dem Gebäude, das auf ſeinen anderen Seiten völlig den Charakter eines Prachtbaues trug, ein mehr einfaches, bürgerliches Ausſehen geben. Hier zeigten ſich keine ſtattlichen Reihen von hohen Fenſtern und es fehlten über ihnen die farbenreichen Steinbilder; auch die großen bunten Einzelfiguren fand man hier nicht. Jeder beſondere Schmuck war vermieden; nur weite und flache, durch Stichbögen geſchloſſene Blenden vertraten die Fenſteröffnungen. Die Einförmigkeit ſolcher Anordnung unterbrach indeſſen ein ziemlich weit vorſpringender Mittelbau, welcher unten eine Art offener Halle bildete, die auf dicken gemauerten Trägern ruhte, während er oben einen rings umſchloſſenen, aber durch Fenſter erhellten Raum enthielt, über dem der Giebel ſich erheben ſollte. *)

Für die Maurerarbeit, die in dieſem Jahre während des ganzen Juni — ſogar in der Pfingſtwoche — und während der erſten Hälfte des Juli ſtark betrieben wurde, mußten neue Ziegelmaſſen von den

*) Die ganze Nordſeite des alten Rathhauſes iſt durch ſpätere Umbauten verſchwunden; die Rechnungen erwähnen den Giebel auf pag. 66, Z. 18, das Giebelgerüſt auf pag. 111, Z. 13; einer der Mittelbaupfeiler iſt noch erhalten auf der rechten Seite neben der zum Liebfrauenkirchhof führenden Thür.

Brennereien unterhalb der Stadt herangeſchafft werden. Da auch jetzt nur Wenig mit Schiffen zu transportiren war, ſo wurde der Rathsbote wieder zu den Bauerſchaften vor der Stadt entſendet, um die Geſpannleute aufzubieten. Zuerſt kamen die Uthbremer, Waller und Jerichower an die Arbeit, darauf die Gröplinger, dann die ganze Reihe der ſtädtiſchen Fuhrleute. Allein auch die Bauern am linken Weſerufer wurden diesmal nicht geſchont; während die Haſtedter frei ausgingen, mußten die Neuenlander und Habenhauſer über die Weſer kommen, um bei den Dienſtfuhren ſich zu betheiligen.

Mitte Juli waren die Hauptarbeiten, von denen bisher die Rede geweſen iſt, vollendet, alſo die Arbeiten der Steinmetzen und Maurer. Die Rathsherren gaben ſowohl an Meiſter Johann, wie an Salomon und Martin, Tammeke und Arendes die Vormiethe, ſodaß dieſe nun frei waren und andere Arbeit aufſuchen konnten. Alle Werkleute ruhten von jetzt an bis zum Beginn des September, alſo beſonders während des ganzen Auguſt.

Das Gebäude ſtand im Aeußern ſo ziemlich fertig da. Der Keller war über den zwanzig Pfeilern Meiſter Stroling's eingewölbt und ſo für das Erdgeſchoß der Eſtrichboden vorbereitet; der Bogengang an der Marktſeite trug ſeine Plattform und die Zinnen, welche dieſe umgaben; auf der entgegengeſetzten Seite erhob ſich der Giebel aus kunſtvollen Formziegeln; das reiche Maßwerk in den hohen Fenſtern der Oſt- und Weſt-Façade war fertig eingeſetzt; rings um die Mauern herum lief der Kranz der ſchießſchartenähnlichen Zacken, welcher nebſt den Eckthürmen dem Bau das Ausſehen einer Burg verlieh.

Allein Mancherlei fehlte auch noch. Zwei von jenen Eckthürmen, die beiden, welche die Marktſeite flankiren ſollten, waren noch nicht vollendet;*) an dieſer Fronte war auch noch der laubenartige Vorbau herzuſtellen, der in der Mitte die Reihe der hohen Fenſter des oberen Stockwerks unterbrechen mußte. Außerdem waren die ſämmtlichen ſteinernen Treppen noch nicht aufgeführt, weder die breiten Aufgänge zu den Portalen auf den Schmalſeiten, die rechts und links ſteinerne

*) In den Rechnungen ſind nur pag. 82, Z. 22 de twe torne uppe dat nordene erwähnt, von denen der eine, nordweſtliche, noch größtentheils erhalten iſt.

Bänke erhalten ſollten, noch auch die verſchiedenen Aufgänge an der Seite des Liebfrauenkirchhofs, wo zunächſt eine große Freitreppe unmittelbar vom Platze aus zum oberen Geſchoſſe hinaufführte, dann im Mittelbau eine gedeckte Stiege zu dem Gemach, das über ſeiner unteren Halle lag, und endlich in dem weſtlichen Winkel zwiſchen dieſem Mittelbau und dem Kern des Gebäudes eine Wendeltreppe, die vom Keller nach Oben ging.*)

Fürs Erſte ſtellte man indeſſen die Arbeit der Steinmetzen und Maurer vollſtändig ein, und damit hörte das Muſchelbrennen auf dem Platze und das Kalklöſchen im Biſchofshauſe von ſelber auf. Im September begannen die Arbeiten, die Meiſter Lüder der Zimmermann leitete; es war noch viel für das Holzwerk des Baues zu thun, bei dem man allein erſt im vorangehenden Winter beſchäftigt geweſen war. Im Erdgeſchoß des Gebäudes mußten die 20 ſtarken Holzpfeiler aufgeſtellt werden, welche den Boden des oberen Stockwerks tragen ſollten; für dieſen Boden, wie für die Decke des Obergeſchoſſes, waren die Balken herzurichten, und endlich war noch das ganze Sparrwerk des Dachſtuhles zu beſchaffen. Da hatten die bauführenden Rathsherren viel mit dem Ankauf neuer Balken zu thun, die aus den Bremen benachbarten Holzungen der hohen Geeſt zum großen Theile bezogen und zu Schiff nach der Stadt geſchafft werden konnten. Die Fuhrleute mußten das Holz vom Werder, wo es lagerte, nach dem Liebfrauenkirchhofe fahren; dann waren die Krähne zum Aufwinden des Holzwerkes herzurichten; die Schmiede hatten die Anker, mit denen die Balken durch die Mauern befeſtigt werden ſollten, und die Stangen für das Dachwerk zu arbeiten; die Zimmerer waren auf der „Koppel“ mit dem Behauen der Balken und die Säger auf dem Liebfrauenkirchhofe mit dem Schneiden von Latten und Sparren beſchäftigt.

Dieſe Arbeiten wurden während des Septembers, Octobers und Novembers fortgeſetzt; in der Mitte des letzteren Monats konnte Meiſter Lüder die Balken in die Anker hängen. Nochmals wurden nun die Jerichower aufgeboten, um Backſteine von den Brennereien

*) Dieſe ſämmtlichen Bautheile kommen in den Rechnungen nicht vor.

zur Bauſtelle zu ſchaffen; dies Mal waren die Hohlziegel zu transportiren, welche für die Bedeckung des Daches von den Zieglern Marquard Wielbrod und Volquin angefertigt waren, die ſchmalen halbrunden Dachziegel, die man in früherer Zeit den flacheren Pfannen vorzog.

So wurde denn das Rathhaus unter Dach und Fach gebracht. Das überflüſſig angeſchaffte Holzwerk konnte bald wieder veräußert werden; die Reſte des Baumaterials ſchaffte man in ein neu errichtetes Schauer; die Gerüſte wurden heruntergenommen, die Mauerlöcher, in denen die Balken geruht hatten, ausgefüllt, und dieſe nebſt den übrigen Gerüſttheilen nach dem St. Stephanikirchhof gefahren, wo ſie für die nächſte Zeit gelagert werden ſollten.

Dies ſind die letzten Angaben der Rechnungsbücher über die Bauarbeiten. Es leuchtet hiernach ein, daß das Gebäude in allen ſeinen Einzelnheiten noch nicht fertig ſein konnte, als die baufüh-renden Rathsherren am 23. Februar 1407 in jene Bücher eintrugen, wie viel ſie bisher verausgabt hatten. Allein im Großen und Ganzen, in den Haupttheilen war das Bauwerk doch vollendet; die regelmäßige, angeſtrengt fortgeſetzte Arbeit an demſelben konnte aufhören. Was noch am Aeußern fehlte, war allmälig zu vervollſtändigen; die Ausrüſtung im Innern ließ ſich nach und nach beſchaffen. Man eilte nicht mit dem Einzuge in das neue Rathhaus.

Indeſſen war es wohl nicht ganz freier Wille, daß man im Anfang des Jahres 1407 einen Stillſtand in den Bauarbeiten eintreten ließ und ſie auch hernach mehr beiläufig im Kleinen betrieb. Gerade als die bauführenden Rathsherren ſie im verfloſſenen Jahre in den beſten Gang geſetzt hatten, waren für die Stadt ſehr wichtige Ereigniſſe eingetreten. Am 30. Juni 1406 war der bürgerfreundliche Erzbiſchof Otto geſtorben, und an ſeine Stelle hatte das Domkapitel den Johann Slamsdorf zum Erzbiſchofe erhoben, einen Mann, gegen welchen Bremen ſehr auf ſeiner Hut ſein mußte, da er in mancher Hinſicht jenen Kirchenfürſten glich, mit denen die Bürgerſchaft wegen ihrer Freiheiten in ſchweren Fehden gelegen hatte. Dazu kam, daß neue Kämpfe mit den Frieſen der Unterweſer und

ihren Häuptlingen drohte, zu denen die Stadt ſich um ſo ſtärker rüſten mußte, als ſie nur auf wenige Bundesgenoſſen rechnen durfte. Je gefahrvoller die politiſche Lage wurde, um ſo eher mochte man von einer Kraft, Geld und Zeit erfordernden ſchnellen Fortſetzung der bisherigen Bauarbeiten abſehen. Wichtigere traten an ihre Stelle; es galt die Errichtung einer Zwingfeſte im Stadlande zur Niederhaltung der unruhigen und ſeeräuberiſchen Frieſen, die Erbauung der Friedeburg. Schon früher war dies Werk beſchloſſen, zu deſſen Ausführung man jetzt, im Jahre 1407, zu ſchreiten gedachte. Alle Kraft wurde auf das bedeutſame Unternehmen concentrirt, und ſchon im Juli 1407 erhob ſich eine bremiſche Feſte an dem Heeteſluſſe bei Atens. Dann folgten Kämpfe mit den Nachbarn von Oldenburg und verſchiedene Wirren mit dem erzbiſchöflichen Regimente, bis im Mai 1408 die Feinde der Stadt zu dieſer günſtigen Friedensverträgen gezwungen wurden.*)

Jetzt wird man, gehoben durch ſolche Erfolge, ſicherlich wieder die Arbeiten am Rathhauſe aufgenommen haben; denn die Chroniken, die oben mitgetheilt ſind, erzählen, daß man vier Jahre lang beim Bau beſchäftigt geweſen ſei, alſo von 1405 bis 1410, wenn man die Unterbrechung im Jahre 1407 in Anſchlag bringt. Aus dem Jahre 1410 haben wir eine Nachricht, nach welcher die bauführenden Rathsherren, der 1410 zum Bürgermeiſter erhobene Fr. Wigger und Heinr. von der Trupe, aufs Neue Geld aufgenommen haben, „das man verbauen ſollte in der Stadt neuem Rathhauſe“, und dieſe Geldaufnahme mag mit dem nahen Abſchluß des Baues zuſammenhängen. Damals werden die geſammten baulichen Theile des Rathhauſes zur Vollendung gebracht ſein, alſo insbeſondere die verſchiedenen Aufgänge und Treppen, der Mittelbau der Marktfaçade, die beiden Eckthürme der Südſeite und die Ausrüſtung im Innern.

An dieſe war in der Zeit, von der die Rechnungsbücher handeln, noch gar nicht gedacht worden; erſt ſpäter begann die Herſtellung des prachtvollen, an Holzſchnitzwerk reichen Rathsſtuhles, der für die obere Halle beſtimmt war. Die Fenſter ſchmückte man mit großen

*) Eine genaue Darlegung dieſer Verhältniſſe wird der dritte Band des Bremiſchen Jahrbuchs bringen.

Glasmalereien, welche die Wappen des Kaiſers, des Königs und der ſieben Kurfürſten zeigten, Arbeiten, die den Darſtellungen auf den Steinbildern der Außenſeite nicht unähnlich geweſen ſein mögen.

Gewiß iſt auch ſofort nach dem Jahre 1410 noch Mancherlei am Rathhauſe verſchönert worden, mit dem man nicht zu eilen brauchte*); allein in jenem Jahre werden Rath und Bürgerſchaft die neue Wohnung bezogen haben, die ſie ſich errichtet hatten. Seitdem haben ſie in derſelben Jahrhunderte lang gemeinſam gewohnt, bis mehr und mehr die Gerichte in ihm ihre Stätte fanden, ſodaß zuletzt ſowohl der Rath, wie die Bürgerſchaft das Gebäude verlaſſen mußten, in dem ſie dann nur bei beſonders feierlichen Gelegenheiten zuſammenzutreten pflegten.

II. Der Renaiſſancebau.

Während uns ein günſtiges Geſchick die den Rechnungsbüchern des 15. Jahrhunderts zu entnehmenden Detailsangaben über die erſte Erbauung des Rathhauſes aufbewahrt hat, ſo daß wir uns das längſt verſchwundene Urbild deſſelben ziemlich klar vor die Seele führen können, beſitzen wir nur ſpärlichere Nachrichten über die verſchiedenen Bauveränderungen, welche bereits bald nach Vollendung des Bauwerks begonnen, dann beinahe bis auf den heutigen Tag fortgedauert haben, und faſt ſämmtlich noch deutlich oder doch völlig erkennbar vor unſeren Augen liegen.

Den meiſten dieſer Arbeiten am Rathhauſe fehlt das eigene Intereſſe; ſo verdienen vorzüglich keine beſondere Betrachtung die

*) So lautet eine Urkunde von 1426: Wy borgermestere unde radmanne der stad Bremen hebben uns vorgaan mit Everde den murmanne, also dat he uns unde unser stad schal unde wil denen mit stenen to stekene, dar des hehoff unde to doende is, unde dar id leket np de ver huse: radhus, dat nye unde dat olde radhus, de schohoden unde dat knokenhuss mit siner tobehoringe; dar vore wy den vorscrevenen Everde gevryet hebben schotes, wacht unde borgerwerkes. Wer ok dat desse vorscrevenen hus deckens butene hehoveden, dat he dat dede, dat schal me em lonen hy dachlone, alse mogelik is. Datum anno etc. XXVI°.

aus ſehr verſchiedenen Zeiten ſtammenden Anbauten auf der Nordſeite des Gebäudes, welche, an ſich ohne jeden Werth, das Gebäude dort ſeiner alten Giebel-Façade, ſeiner Freitreppe und des anderen Aufganges beraubt, ihm dafür eine kahle und häßliche Kehrſeite gegeben und ſo das Bauwerk in architectoniſcher Hinſicht auf nur drei wirkliche Fronten beſchränkt haben.

Hervorragend unter den verſchiedenen Bauänderungen ſind offenbar nur diejenigen, welche mit dieſen drei Fronten, mit den noch jetzt frei liegenden Seiten, vorgenommen wurden und, wenn man von kleinen Flickereien abſieht, haben jene Partieen des Gebäudes im Laufe der Zeit nur Eine bedeutende Umgeſtaltung erfahren, nämlich den Umbau der Jahre 1609 bis 1612, welcher auch der einzige iſt, über den ſchriftliche Aufzeichnungen vorhanden ſind.

Dieſe mögen hier zuſammengeſtellt werden, und zwar ſind zu nächſt die Notizen der Chroniken von Peter Koſter, die Inſchrift am Dachſtuhl des Rathhauſes und einige Bemerkungen in der vom Archivar Hermann Poſt verfaßten Bremiſchen Geſchichte von einigem Intereſſe.

Koſter meldet erſtlich:

> Auch wurde in diesem 1609ten Jahr das alte Speer vom Rathhans, o gantz vom alter verdorben war, hernnter genommen.

Sodann lautet jene Inſchrift:

> Anno 1609 haben dise beiden itz gewesen Bauwheren ditz Rathhaus hir zu Bremen bauen, newhauen lassen, als Her Johan Wachman und Herman Esich, nnd doreb Meister Johan Stollinck von der Stolzenau, des erharen Rades Timmermeister, auf das new renoveren laten.

Koſter ſagt ferner:

> Anno 1612 ist zu Bremen das Rathhauss an der Süderseiten nach dem Marckete auf den beyden Gallereyen und den drei Giebeln, aucb sonsten inwendig mit einigen logimentern geziert und verbessert worden. Der Stein- und Bildhauer-Meister ist gewesen Mr. Lüder von Bentheim, der Zimmermeister aber Mr., Jobann Stolling. Die Mauer nnd Zimmerleute haben damahls zum Tagelohn bey ihrer eigenen Kost bekommen 12 Bremer Grote, eine Tonne Kalk hat gekostet 13 Grote, ein Tausend Mauersteine 7 à 8 Gulden, jeden zn 36 Grote.

Aehnlich berichtet Poſt:

„Alsz Herr Henrich Zobeln, Herr Henrich Krefting, Herr Johann Brand und Herr Didrich Hoyer Bürgermeisters, Herr Johan Waehmann, Herr Henrich Esich, der ältere, Bauherren, Herr Johan Sehlichting und Herr Johan Herde Maurherren waren, wurden die beeden Gallerien, und die drei Gibeln an dass Rahthauss bei dem Marckete, durch den meister Lüder von Bentheim steenhauer, und dass neue sperr darauf, durch meister Johan Stolling Zimmermann zu verfertigen angefangen, und dass naehfolgende Jahr aussgebauet“ etc.

Endlich erzählt Koſter noch:

Anno 1612 seyn an der Süderseiten dieses hiebey abgebildeten Rahthauses die drei Giebel und Gallerey angebauet und diese Süderseite mit Kupfer gedecket.

Dieſe Notizen zeigen ſchon, daß der Umbau, der im erſten Decennium des 17. Jahrhunderts ſtattfand, jedenfalls ein Doppeltes betraf: das geſammte Dachwerk und die ganze Marktfaçade; außerdem lehrt aber das Gebäude noch heute daß ſeine Schmalſeiten von jener Aenderung ebenfalls nicht verſchont blieben. Auch ſie tragen, wie die Giebel jener Façade, noch jetzt die Jahreszahl 1612.

Außer jenem Datum finden ſich auf der Marktſeite des Bauwerks noch andere hiſtoriſche Anhaltspuncte, nämlich zunächſt vier ſtattliche Wappen an den vier mittleren Säulen des Bogenganges und dann vier einfachere an den Eckverzierungen des oberen Mauergeſimſes.

Jene erſteren gehören den vier Bürgermeiſtern des Jahres 1611 an, nämlich Heinrich Zobel, Johann Brand, Diedrich Hoier und Arnold Gröning, unter denen drei auch in der angeführten Notiz des Archivar Poſt erwähnt werden. Von dieſen Männern wurde Heinrich Zobel am 6. Januar 1583 in den Rath und am 5. April 1597 zum Bürgermeiſter gewählt († Jan. 18. 1615); er war in ſeinen früheren Jahren längere Zeit in Antwerpen geweſen und ſtand durch ſeine Frau, Gertrud Wolters van Orſoyl wohl noch mit dieſer Handelsſtadt in Verbindung, deren Reichthum damals in manchen ſtattlichen Bauten ſich abſpiegelte; Diedrich Hoier war am 5. Auguſt 1597 zu erſterer, am 10. März 1608 zu der zweiten Würde berufen, während Johann Brand, ſeit dem 18. März

1594 Mitglied des Rathes, erſt am 23. Juni 1611 zum Bürgermeiſter erhoben worden iſt und in den Jahren 1606 bis 1612 zu den Rhedern des gemeinen Gutes gehört hat († 17. Nov. 1615). Wie der letztere, ſo iſt auch Arnold Gröning, am 2. Juni 1602 zu Rath erkoren, erſt im Jahre 1611, alſo während des Rathhausbaues, Bürgermeiſter geworden, nämlich am 5. Auguſt als Nachfolger des berühmten Heinrich Kreſting († 1. Auguſt 1611), deſſen noch die Aufzeichnung von Poſt Erwähnung thut, weil er an dem Beginn des Baues regen Antheil nahm. Auch Gröning gehörte in der hier fraglichen Zeit, nämlich von 1610 bis 1612 zu den Rhedern des gemeinen Gutes, und es verdient wohl beſondere Bemerkung, daß jener Gröning, deſſen Wappen am Rathhausbogen prangt, der letzte männliche Sproß des alten Geſchlechtes war, das ſo oft mit Ruhm in der früheren Geſchichte des bremiſchen Gemeinweſens genannt wird.

Die vier kleineren Wappen, die neben den Schildzeichen dieſer vier Bürgermeiſter jetzt am Rathhauſe auf den großen Umbau von 1611 hinweiſen, gehören vier Rathsherren an, die zu demſelben in noch engerer Beziehung ſtanden, als jene. Es ſind dies Diedrich Diekhof, ſeit dem 27. Mai 1597 Rathmann († 12. Januar 1624) und Johann Schlichting, ehemals Eltermann des Schüttings und am 20. Juni 1600 in den Rath gewählt (reſign. 5. Januar 1635), ſowie Johann Heerde, ebenfalls vor ſeinem Eintritte in den Rath, der erſt kurz vor Beginn des Baues (am 8. Februar 1609) erfolgte, Eltermann des Schüttings († 25. Juli 1632) und Hermann Müller, der noch ſpäter, erſt am 12. März 1612, Rathmann wurde, wie die alten Rathsregiſter ſagen, „ein fürtrefflicher Kaufmann der ſeinen Handel an Factoreien und ſonſten in vielen Königreichen, Provinzen und Ländern führte“. Dieſe vier Rathsherren waren deshalb beſonders beim Bau betheiligt, weil je zwei von ihnen während er geſchah, das Mauerherrenamt im Rathe bekleideten, nämlich Schlichting und Heerde im J. 1611, Diekhof und Müller im J. 1612.

Noch zwei andere Wappen finden ſich indeß am Rathhauſe, die von den Männern Zeugniß ablegen, welche bei ſeiner Erbauung mitgewirkt haben. Die Dachſtuhlstafel, die recht eigentlich beſtimmt

iſt, das Gedächtniß an denſelben auf die Nachwelt zu bringen, weiſt nämlich zwei Wappen auf; das eine gehört Johann Wachmann an, dem Vater des Bürgermeiſters und des älteren Syndicus, ſeit dem 10. November 1608 Rathmann († 19. Dec. 1616) und das andere Hermann Eſich*), der bis 1610 Eltermann war, aber am 22. Juni dieſes Jahres, alſo ebenfalls während des Baues, Rathsherr wurde. Dieſe beiden Männer werden als die Bauherren bezeichnet. Unter ihrer Leitung ſtand das geſammte ſtädtiſche Bauweſen, abgeſehen von der Stadtmauer und der ſtädtiſchen Fortification, insbeſondere der Bauhof und in jener ihrer Eigenſchaft mögen ſie an der Ausführung des Umbaues einen wenn auch nicht ſo directen, aber doch ähnlichen Antheil genommen haben, wie Friedrich Wigger und Heinrich von der Trupe etwa zwei Jahrhunderte vor ihnen an der erſten Erbauung.

Dieſe Verhältniſſe laſſen ſich aus den Quellen für den Bau des 17. Jahrhunderts nicht ſo deutlich verfolgen, wie für das erſtere Unternehmen; denn es fehlen uns beſondere Rechnungen, die auf jenen ſich beziehen. Uns ſtehen nur die Rheder-Rechnungen zu Gebote, in denen alle Ausgaben aus der gemeinen Caſſe aufgezeichnet ſind; wie denn das Collegium der Rheder des gemeinen Gutes, ein aus Vertretern des Raths, der Kaufmannſchaft, der Aemter und der Gemeine gebildeter Ausſchuß war, der die geſammte Finanzverwaltung der Stadt unter ſich hatte.

Aus dieſen Rheder-Rechnungen mögen hier nachfolgende Auszüge Mittheilung finden.

1609. März 25. Dosulvest meister Johann Prangen dem steinhower tho grawenstein, welcher an dat rahthusz verbruket werden scholde, vermuge syner handtschrifft 200 rthal. gegeven: 343 mk 24 ß. (Fol. 14, b.)

Juni 9. Dem hern burgemeister Johann Clamp gegeven tho behoeff des koppers, darmede dat rahthusz werdt gedecket werden, 1400 rthal. in specie: 2411 mk 23 ß.

---

*) Poſt giebt ihm irrthümlich den Vornamen Heinrich.

Dosulvest bethalet meister Johann Prangen tho behoeff des grawensteins thom rahtthuse vermoge syner handtschrifft 200 rthal. in specie: 344 mk 17 ß. (Fol. 32, b.)

Juli 1. Uth befehlich gegeven hern Johann Wachmann tho behoeff des bawhaves und sonderlich des rahtthuses 1200 rthal: 2062 mk 16 ß. (Fol. 33, b.)

Aug. 14. Imgleichen gegeven hern Johann Wachmann tho behoeff des rahtthuses unde bowhave: 1410 mk: (Fol. 48, b.)

Sept. 22. Dosulvest dem hern borgermeister Joh. Clamp tho behoeff des koppers thom rahtthuse noch bethalet 1000 rthal: 1722 mk 21 ß. (Fol. 52, b.)

1610. April 17. Meister Luder van Bentheim tho einkopung grawensteins tho dem rahtthuse uth befehlich gegeven 300 rthal: 515 mk 20 ß. (Fol. 111, b.)

1611. Febr. 22. Bethalet dem schmede Hans Meine, so he vergangen jahre beth up den 11. dito an der steinhower isern tho scherpen, welche by dem rahtshuse arbeiden, verdenet hadde, na besage herrn Joh. Schlichting und herrn Johan Wachmans thoschriven: 61 mk 28 ß 2½ schw.

Imgeliken bethalet Carsten Knepel, so he ock vergangen jahr beth up den 11. dito an der steinhower, so am rahthuse arbeiden, iseren tho stalen und scherpen na ludt syner rechnung, van herrn Joh. Schlichting und hern Joh. Wachman subsignirt, verdenet hadde: 39 mk 3 ß. (Fol. 7, b.)

Juli 11. Gegeven dem leyendecker van Hamburg, so hir am rahts (sic!) arbeidede, Lorenz van Apen, uth befehlich 30 rthal.: 51 mk 18 ß. (Fol. 52, b.)

Aug. 24. Dem leyendecker Lorenz van Apen, so dat rahthusz decket, baven de am 11. Juli entfangene 30 rthal. noch gegeven und beth 86 rthal. 20 ß: 148 mk 14 ß, und heft he also up dusse arbeidt entfangen 200 mk. (Fol. 57, b.)

Nov. 14. Noch gegeven Herman Muller tho behoeff des koppers thom rahthusze up rekenung 500 rthal. in specie: 861 mk 10 ß 2½ schw. (Fol. 84, b.)

Dec. 19. Dosulvest avermahl bethalet dem leyendecker Laurenz van Apen, so dat rahthusz gedecket, up sein lohn 100 mk. (Fol. 98, b.)

1612. 6 Februar. M. Luder van Bentheim nach luth hern Johann Slichtinges unde hern Johann Herden thoschrivende, so he an grauwerck gelevert, betaldt so ehm quam pro resto, 32 rixdaler 49½ ß: 56 mk 21 ß 2½ schw.

Mherr meister Lorentz van Appen, den copper-decker uth befeell zaldt — 100 mk.

Noch sinen gesellen thosamende, so dat radthuesz decken hulpen, tho drinckgelde vorehret, 5 mk 5 ß. (Fol. 8, b.)

27. März. Mherr Jeronimo van der Elste vor etliche stucke, so he tho des rahthuszes gebuwete affgereten hadde, uth befeell gegeven 2 dubbelde ducaten: 11 mk 14 ß. (Fol. 14, b.)

28. März. Meister Reinecke Stollinck, des rades timmerman, 11 mk. (Fol. 21, b.)

2. April. Also vordt hern Hermen Muller noch betaldt vor dackcopper thom radthuesze, welches van sinen swigervatter, den heren borgermeister Clamp seliger, vorschoetenn unde ihm noch pro resto quam, luth avergegevene rekenung, in specie 380 ℔ 48 ß 4 sch. thun 23 mk: 656 mk 4 ß 4 schw. (Fol. 32, a.)

13. Juli. Meister Marten Bruwer betaldt vor copper, knoepe, fluger, so thom radthuesze gekhomen, tho de 100 rthal, so he beredt darup entfangen, so ehm noch quam pro resto vermoege hern Johann Slichtings unde hern Johann Herden thoschrivende: 86 mk 20 ß 2½ schw. (Fol. 52, b.)

27. Nov. Meister Luder van Bentheim betaldt vor grawerk, so he tho dem rathuesse gelewertt unde nha

Bederkesa gekhamen isz, vermoege der reckenung von hern Johann Schlichtingk unde hern Johann Herden, thogeschrievende, also dat ehm noch quam tho de 900 rthal., so he bereedt in Ao. 1610 unde 11 darup entfangen hedde, pro resto alsze 769 rixdaler 18½ ß. Summa: 1322 mk 9 ß 2½ schw. (Fol. 81, b.)

15. Dec. Mheer betaldt seligen Frans Dreiers nachgelatener wedewen vor tin unde blie, so anno 1611 den 21. December beth dato nach luth der reckenung tho des rahthueszes gebuwete, item Bederkesa unde latinschen schole isz gehalt wurden, beloppt alles: 415 mk 7 ß 1 schw. (Fol. 85, b.)

1613. 5. Jan. Noch Dirick Meier den kramer betaldt für goldt, lhinolie, papir unde sunst allerhande materialia van farwen, welches tho dem rathhuesze unde sunsten an cines E. R. gebuweten verbruecket unde van ehm gehalet, luth zettelsz 175 mk 23 ß 4 schw. (Fol. 100 b.)

23. April. Uth befeell des rades M. Marten Bruwer up rekenung für copper thom rathuesze unde Berxsa gekamen, zalt 100 ℔ = 172 mk 5 ß. (Fol. 133, b.)

18. Dec. Noch seligen Frans Dreiers nhagelatener wedewen für decke unde gehouwen blie, so aldhar luth avergegevener specificerter rekenung van vorgangen jar den 26. Decemher beth dato thom radthuesze unde sunst tho eines ehrbaren rades gebuweten gehaldt wurden, betaldt 109 ℔ 36 ß 2 schw.: 188 mk 15 ß 2 schw. (Fol. 202, b.)

1614. 12. Febr. Meister Dirick Menszen den glaser betaldt fur oldt unde nhie finster up dat radthuesz unde sunsten des rades hueszeren gemakett unde ehm noch pro resto quam, alsze 30 rixtaller, so he thouvor darup entfangen hadde, affgekortett, luth der buwherrn thoschrivende 160 mk 14 ß 2½ schw. (Fol. 9, b.)

19. April. Johannes van Bentheim fur grauwen steen

thom radthuse up reckenung, jussu praesidis bezalt 400 ℔: 687 mℒ 16 ß. (Fol. 36, b.)

13. Aug. Mheer M. Hermen Pundt fur kopperwerck up dat radhusz unde pauwlhunen betaldt arbeideszlhoen, nachdeme idt her Johann Slichtinck unde her Johann Herde mit ihm luth reckenung vordingett, alsze 14 mℒ. (Fol. 65, b.)

15. Oct. Meister Johann Luedeman unde Albert Blomen uth befeell betaldt, so ihn noch pro resto quam fur dat rathuesz antostrieken 178 mℒ 4 ß. (Fol. 86, b.)

1615. 5. Jan. Dirick Meier betalt vor farwe, so dhar duth jar tho behoff des rathueszes uth befeell der buwherren gehaldt luth reckenung van densulvigen underteckendt 220 mℒ. (Fol. 107, b.)

Schon aus dieſen Notizen erkennt man, daß es unmöglich iſt, aus den Rheder-Rechnungen alle diejenigen Theile auszuſondern, die auf den Rathhausbau ſich beziehen; dieſer hatte in der Buchführung für die Stadt kein eigenes Conto und nur gelegentlich wird ſeiner neben dem Bauhof oder neben anderer Bauten Erwähnung gethan. Es iſt daher aus jenen Rechnungen kein ſo deutliches Bild von dem Vorgange des Bauens zu entnehmen, wie aus den älteren Quellen; insbeſondere enthalten ſie kein ſolches Material zur Beſtimmung der Preisverhältniſſe während des Baues, für die wir lediglich auf Koſter's Bemerkung angewieſen ſind, daß der Taglohn der Maurer und der Zimmrer 12 Grote betragen, eine Tonne Kalk 13 Grote koſtet habe und tauſend Stück Ziegelſteine mit 7 bis 8 Gulden (à 36 Grote) bezahlt ſeien.

Von den Einzelnheiten, welche jene Rechnungen enthalten, ſei zunächſt hervorgehoben, daß ſie ergeben, wie Bürgermeiſter Johann Klamp, ſeit dem 26. Mai 1595 Mitglied des Rathes und ſeit dem 6. Februar 1609 Bürgermeiſter, noch bis kurz vor ſeinem Tode, am 19. Juni 1611, an dem Baue ſich betheiligt hat. Außerdem geben die Rechnungen einige Hinweiſe auf verſchiedene beim Bau beſchäf-

tigte Arbeiter; so erwähnen sie die Schmiede Hans Meine und Carsten Knepel, welche die Werkzeuge der Steinhauer zu schärfen hatten, Lorenz von Apen, den „Leyendecker“, d. h. Dachdecker, welcher nebst seinen Gesellen das Kupfer legte, das meist von Hermann Müller, dem erwähnten Rathsherrn, oder von Martin Bruwer geliefert wird; dabei wird auch das von Franz Dreier Wittwe gekaufte Blei und Zinn verwendet sein, wie wir denn auch Hermann Pundt bei ähnlicher Arbeit beschäftigt finden, indem er Kupferwerk für das Dach und insbesondere die „Pawelhunen“, d. h. Pavillons, Flüger, lieferte, die hochaufstrebenden kunstreich verzierten Wetterfahnen. Johann Ludemann und Albert Blome streichen das Rathhaus an, welches damals seine farbigen Mauern verlor, die mit dem Grauwerk der Renaissance-Sculpturen nicht in Einklang zu bringen waren; Diedrich Meier lieferte die Farben, mit denen man den einstmaligen Rohbau zudeckte; und Diedrich Mense besserte nicht bloß die alten bunt bemalten Fenster aus, sondern fügte auch neue ein, wie denn die sämmtlichen oberen Fenster der Marktfaçade neue Einfassungen enthielten und in Folge dessen sicher auch neuen Schmuck ihrer Scheiben.

Der Rathszimmermeister Johann Stolling aus Stolzenau, der den Dachstuhl richtete, wird uns sonst nicht genannt; er wird indessen mit dem Reineke Stolling identisch sein, den die Rhederrechnungen anführen. Näheres wissen wir auch nicht über Johann Prange, den Steinhauermeister, der nachweislich 688 mk 9 ß für einen Theil des beim Bau verbrauchten Grausteines empfing. Als der eigentliche Schöpfer der neuen Gestalt des Rathhauses tritt Lüder von Bentheim hervor, sicherlich ein Mitglied jener bekannten bremischen Familie, von der ein Wilhelm am 7. April 1609 in den Rath gewählt wurde († 30. März 1625); der Oheim dieses Rathsherrn hieß nach den Post'schen Stammtafeln Lüder, war Bürger zu Bremen und vermuthlich haben wir in dessen Sohn, in dem Vetter des Rathsherrn, den Mann zu erkennen, welcher es vermocht hat, dem alten gothischen einfachen Backsteinbauwerk einen reichen aus Grauwerk bestehenden Renaissance-Vorbau anzufügen, der trotz seines Gegensatzes zum alten Gebäude

weder an und für ſich, noch in der Verbindung mit dem urſprüng-ichen Kerne unſchön iſt, vielmehr ſowohl in ſeinen Einzelnheiten, wie in ſeiner Anfügung an das bereits Vorhandene von feinem Geſchmacke und nicht geringer techniſcher Fertigkeit zeugt. Neben dem Meiſter Lüder nennen die Rheder-Rechnungen auch noch Johannes von Bentheim bei den Grauſteinlieferungen.

Leider fehlt uns für die Umgeſtaltung im Innern, die faſt gleichzeitig mit jenem Vorbau ſtattgefunden hat, jede weitere Quelle. Nur ganz allgemein redet Koſter zum Jahre 1612 von der Einlichtung neuer „Logimenter“ im Innern, während uns noch heute dort die Jahreszahl 1616 an dem Schmuck der neuen Gemächer entgegentritt. Ihre Geſchichte können wir nur aus ihren noch jetzt beſtehenden Kunſtwerken entnehmen und dieſe ſind glücklicher Weiſe ſo vollſtändig erhalten, daß ſie uns einen Mangel an weiteren Nachrichten nicht fühlen laſſen. Leider bieten ſie aber keine Namen, ſo daß der Kunſthiſtoriker nicht ſagen kann, aus weſſen Geiſt und Hand die reichen Schnitzwerke an dem Portal der Güldenkammer und an der Wendeltreppe neben derſelben hervorgegangen ſind, welche in ſo vielen Einzelnheiten an die Sculpturen der Façade erinnern, als deren Schöpfer Lüder von Bentheim nachzuweiſen iſt.

VIII.
Recenſionen.

1. Tappehorn. Leben des heiligen Ansgar, Apoſtels von Dänemark und Schweden, und die Geſchichte der Verbreitung des Chriſtenthums im ſkandinaviſchen Norden. (Münſter 1863.)

Schon bei Eröffnung der kirchengeſchichtlichen Section des Vereines für hamburgiſche Geſchichte ward darauf hingewieſen, daß im Gebiete der Kirchenhiſtorie nächſt den Unterſuchungen über die Reformationszeit die Erforſchung von Ansgar's Leben für die wichtigſte Aufgabe gelten müſſe. Dieſe Arbeit zu fördern, erſcheint auch als Pflicht der bremiſchen Geſchichtsforſchung und beſonders jetzt, da vor Jahresfriſt auch in unſerer Stadt die tauſendſte Wiederkehr von Ansgar's Todestage in weiten Kreiſen gefeiert und ſo der Blick vieler Hunderte auf den erſten Erzbiſchof von Hamburg-Bremen gelenkt iſt; da auf öffentlichem Platze unſerer Stadt als dauerndes Denkmal jenes würdigen Feſtes ein prachtvolles Marmorbild, das den Apoſtel des Nordens darſtellt, ſich erhebt; da in Anlaß jener Gedenkfeier, an der auch unſere Geſellſchaft ſich betheiligte, das vorn S. XXII. ff. mitgetheilte Preisausſchreiben von den norddeutſchen Geſchichtsvereinen veröffentlicht iſt, welches hoffentlich ein erfreuliches Ergebniß liefern, ein Werk hervorrufen wird, das auf Ansgar's weltgeſchichtliche Bedeutung neues und helles Licht wirft. Eine ſolche allgemeine Arbeit erſcheint noch jetzt als wünſchenswerth, trotz des oben genannten Buches, der umfangreichſten unter den Schriften, welche in Anlaß jener Gedächtnißfeier erſchienen ſind.

Der Verfaſſer deſſelben fand bedeutende Vorarbeiten, beſonders die kritiſchen Unterſuchungen, die Lappenberg bei Beſprechung der Klippel'ſchen Biographie veröffentlichte (Allgem. Zeitſchr. f. Geſch. V. S. 536 ff.), und die Darſtellungen, welche Dümmler ſeiner Geſchichte Ludwig's des Deutſchen einfügte (Jahrbücher der deutſch. Geſch. I. 1862). Beide Werke ſind mit Eifer benutzt; der Verfaſſer beſtrebte ſich, die Biographie Ansgar's mit der „Geſchichte der Verbreitung des Chriſtenthums im ſkandinaviſchen Norden" zu verbinden, ſchickte daher nach Angabe der Literatur und Quellen (S. 1—9) den auf Ansgar bezüglichen zwölf Kapiteln (S. 68—192) drei voraus, in denen die Zuſtände des ſkandinaviſchen Nordens zur Zeit Ansgar's beſprochen werden (S. 9—68), und ſchloß fünf Abſchnitte an, welche bis ins 11. und 12. Jahrhundert das Chriſtenthum in Dänemark, Schweden, Norwegen, Island und Grönland verfolgen. Dieſe Theile des Buches ſtehen indeſſen in ſo lockerem, äußerem Zuſammenhange mit dem Kern deſſelben, daß ſie hier unbeachtet bleiben können. Der Reſt, die Biographie Ansgar's, bezeichnet keinen erheblichen Fortſchritt der hiſtoriſchen Arbeit; die mit zahlreichen Parallelſtellen angefüllten Noten enthalten nur wenig Eigenes; der römiſch-katholiſche Standpunkt, der in prägnanteſter Weiſe hervortritt, hat häufig zu Willkürlichkeiten und Gewaltſamkeiten geführt; Ueberſetzungen aus der vita Anskarii unterbrechen den Gang der Darſtellung ſehr ſtörend.

Von den anderen Arbeiten, die wegen des hundertſten Säcularfeſtes über Ansgar verfaßt ſind, bieten nur wenige Erſatz für das, was bei Tappehorn vermißt wird. Hier ſind zu verzeichnen: Drewes, Leben des heiligen Ansgar, zu deſſen tauſendjähriger Todesfeier am 3. Febr. 1865 (Paderborn 1864), ein ſchon vorn S. 44 gelegentlich charakteriſirter, einſeitig römiſch-kirchlicher Commentar zur Vita Anskarii ohne ſelbſtſtändigen Werth, deſſen „unfreundliche Polemik und auffällige Unkunde über manche auf ältere glaubwürdige Quellen zurückzuführende Nachrichten" noch Lappenberg (Zſchft. für Hamb. Geſch. N. F. II. S. 396) hervorgehoben hat. Sodann Lentz, St. Ansgar, der Apoſtel des Nordens; Jubelbüchlein zum Gedächtniß ſeiner vor tauſend Jahren vollendeten irdiſchen Arbeit (Hamburg

1865) und Möncke berg, Ansgar, der Apoſtel des Nordens (Hamburg 1865), zwei Schriften proteſtantiſcher Prediger, welche hauptſächlich den Zweck hatten, dem akatholiſchen Norden Ansgar als eine hervorragende Geſtalt der allgemeinen chriſtlichen Kirche lieb und werth zu machen und deshalb großentheils nur in einem Zuſammenfaſſen der Ergebniſſe der bisherigen Forſchung beſtehen. Dieſen Arbeiten ſind noch drei andere beizufügen. Zunächſt bietet ſich die Biographie dar, welche von Wiedemann in der „Aelteren Geſchichte des Herzogthums Bremen“ (1864) geliefert iſt, eine Arbeit, deren Unfruchtbarkeit ſchon aus der Benutzung des unächten Chronicon corbejense hervorgeht; ſodann hat Laspeyres ſeinem Werke über die Bekehrung Nordalbingiens (1864) hierher gehörige Bemerkungen eingeflochten, die freilich nur einzelne Thatſachen erörtern, aber dieſe vom kirchenrechtlichen Standpunkte aus klar beleuchten. Endlich iſt die Charakteriſtik Ansgar's hervorzuheben, welche Bulle in ſeiner an jenem 3. Februar 1865 gehaltenen Gedächtnißrede (Br. Sonntagsblatt 1865. S 49 ff.) entworfen hat; ein geiſtvoller, wenn auch nicht in allen Punkten völlig correcter Hinweis auf Ansgars weltgeſchichtliche Bedeutung.

So iſt in der Zeit jenes Gedenkfeſtes der Ansgarliteratur ein nicht unbeträchtlicher Zuwachs geworden. Vieles iſt geſchehen, die hiſtoriſche Forſchung ihrem Ziele zuzuführen; allein es darf behauptet werden, daß die Wiſſenſchaft der Aufgabe, um deren Löſung es ſich handelt, noch nicht in vollem Grade gerecht geworden iſt. Leider ſind die noch jüngſt im Schweſterverein zu Hamburg ausgeſprochenen Hoffnungen (Zeitſch. für Hamb. Geſch. N. F. II. S. 396) nicht erfüllt worden.

Die Stellung, welche die meiſten Geſchichtsſchreiber zur Hauptquelle, zur vita Anskarii nehmen, iſt ſelten eine unbefangene, beſonders nicht bei Tappehorn, der ihr gegenüber die hiſtoriſche Kritik faſt ganz vergißt. Es fragt ſich beſonders, wie ſoll der Geſchichtsforſcher zu den Berichten von den übernatürlichen Vorgängen ſich verhalten, die in der vita enthalten ſind.

Hier handelt es ſich zunächſt um die legendariſchen Beſtandtheile der vita, um Erzählungen, wie die, welche in den Kapiteln 2—5 und 36 f.

ſich finden. Das Wort Lappenberg's iſt hier feſtzuhalten, daß „die richtige Selbſterkenntniß Ansgar's auch dem Rimbert nicht erlaubte, jenem ſelbſt Wundergaben zuzuſchreiben; daß wir es aber ſeiner Wahrheitsliebe verdanken, wenn uns deſſen liebenswürdige und demuthsvolle Aeußerung über den Gebrauch, welchen er von einer wunderthätigen Fürſprache bei Gott machen würde, falls er ihrer gewürdigt wäre, mitgetheilt iſt.“ Der Widerſpruch, in dem beſonders die jetzigen katholiſchen Schriftſteller zu Rimbert ſtehen, zeigt ſich nirgends ſchärfer, als in dem Hervorkehren einer „Wundergabe“ des Heiligen. Vorzüglich gefallen ſich hierin Tappehorn und Drewes; ſie geben deshalb der Geſtalt Ansgar's einen unhiſtoriſchen Typus und mancher einfach naiven Erzählung Rimbert's einen legendariſchen Anſtrich. Die wiſſenſchaftliche Geſchichtsforſchung hat nicht bloß dieſer Darſtellungsweiſe entgegenzutreten, ſondern auch der Liebhaberei der vita „in jedem etwas außerordentlichem Gange der Begebenheiten ein Wunder zu ſuchen, wenn auch ein nicht von den Heiligen, ſondern ein unmittelbar von Gott ausgehendes.“ Die Wiſſenſchaft hat die vita derſelben Behandlungsweiſe zu unterwerfen, wie jede andere Geſchichtsquelle; der Hiſtoriker hat davon auszugehen, daß jene Schrift, wie offen ausgeſprochen wird, eine Tendenzſchrift iſt und nichts Geringeres beabſichtigt, als zunächſt dem Kloſter Corbie in der Picardie, dann aber der geſammten Chriſtenheit den Nachweis zu liefern, daß Ansgar, der kürzlich verſtorbene erſte Erzbiſchof von Hamburg-Bremen, ein Märtyrer im Sinne der Kirche ſei, obwohl ſein ſehnlicher Wunſch nach der Blutzeugenſchaft nicht in Erfüllung ging. Jede Tendenzſchrift erfordert beſonders ſcharfe Kritik; denn bei Benutzung jeder Geſchichtsquelle iſt Rückſicht zu nehmen auf die beſondere Färbung, die ihr der Verfaſſer gegeben hat, und iſt dieſe Färbung eine unhiſtoriſche, ſo muß ſie beſeitigt werden. Gerade entgegengeſetzt, alſo unwiſſenſchaftlich, iſt der Standpunkt, den die katholiſchen Schriftſteller zur Hauptquelle für Ansgar's Geſchichte einnehmen; Drewes (S. VII.) geht ſoweit, daß er daran erinnert, die „Heiligenbiographien, deren Verfaſſer ſelbſt Heilige, mithin Männer von Fach geweſen, trügen eine völlig andere Phyſiognomie an ſich, als ſolche, deren Verfaſſer in keinem directen Verkehr

mit dem Himmel ſtanden“ und „der Geruch der Heiligkeit theile ſich einem in ſolcher Atmoſphäre entſtandenem Werke unwillkürlich mit.“ Daß dieſes Raiſonnement bei der vita Anskarii gar nicht zutrifft, weil dieſe gar nicht allein aus Rimbert's Feder gefloſſen, alſo nicht ganz von einem „Fachmanne“ verfaßt iſt, bedarf keines Beweiſes, und daß beim Feſthalten jenes Standpunktes kein Fortſchritt der Geſchichtsforſchung möglich iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Die richtige hiſtoriſche Methode hat hinſichtlich der legendariſchen Beſtandtheile die Quelle zu ſäubern.

Bei verwandten Berichten derſelben, bei den Erzählungen von Ansgar's Viſionen, hat ſie indeſſen eine andere Aufgabe. Die katholiſchen Schriftſteller behandeln die Erſcheinungen und Geſichte, von denen die vita redet, wie gewöhnliche Thatſachen; bei Mönckeberg und Lentz miſcht ſich eine erbauliche Rückſicht hinein. Der Standpunkt, den die Hiſtorie einzunehmen hat, iſt allein von Bulle ſcharf beſtimmt, und dies iſt ein bedeutender Vorzug ſeiner Arbeit „Wir ſind leicht geneigt, ſo leſen wir, von unſerem modernen proteſtantiſchen Standpunkt aus jene Traumgeſichte und Viſionen einfach als bloße Nervenerregungen bei Seite zu ſchieben; aber wir verkennen dabei, welch' großer Gedankeninhalt, welche Fülle von richtigen, deutlichen Wahrheiten in den Traumbildern religiös bedeutender Männer enthalten waren. Es iſt vielmehr ſachgemäß, daß wir ſie anerkennen, als eine naivpoetiſche Thätigkeit religiöſer Seelen, als eine unbewußt ſchöpferiſche Darſtellung des Gedankeninhalts ſolcher Seelen.“ So aufgefaßt, verdienen die Berichte über Viſionen und Erſcheinungen beſondere Beachtung, weil ſie einen tiefen Einblick in das geiſtige Leben Ansgar's thun laſſen; ihr myſtiſches Kleid iſt abzuſtreifen, ſodaß der reinhiſtoriſche Kern erkennbar wird. Dann bietet ſich ſtatt der unklaren Vorſtellungen von einem übermenſchlichen Weſen das deutliche feſte Bild eines beſtimmten religiöſen Charakters. Gerade das Halbdunkel des Traums, gerade das Unbewußte jener Bilder neben dem vollen Bewußtſein ihrer individuellen Wahrheit muß den Viſionen eine Gewalt über den Menſchen geben, wie kaum eine andere Seelenthätigkeit ſie ausübt, und wenn nun dazu die Ueberzeugung kommt, daß Gott ſelbſt in

jedes einzelne Menſchenſchickſal mit Umgehung der natürlichen Vermittlungswege eingreift, ſo werden jene Viſionen ſofort zu Wundern. Ansgar ſtand durch ſeine Viſionen nach ſeiner eignen felſenfeſten Ueberzeugung mit Gott im nächſten Verhältniß des Verkehrs; ſie wurden ihm zu den weſentlichſten Factoren ſeines inneren und äußeren Lebens; ſie waren das Heiligthum ſeiner Seele. Tritt nun zu dieſem begeiſterungsreichen Heiligthum ein klarer Verſtand, ein in allen Aeußerlichkeiten ſcharf blickendes Urtheil, eine ruhige Nüchternheit, eine raſtloſe Arbeitſamkeit, ein gewandter, gebildeter Umgangston, eine herzgewinnende Freundlichkeit, ſo iſt es erklärlich, daß Ansgar auf ſeine Umgebung einen übergewaltigen Eindruck machen mußte.“

Wir ſehen in dieſen Worten die Individualität des Mannes gezeichnet, welcher im Kloſter Corbie, der alten Stiftung des merowingiſchen Königshauſes, für eine welthiſtoriſche Laufbahn aufwuchs. Hier im Kloſter finden wir, daß Ansgar ſich der erſten Viſion entſann. In den Quellen iſt ausdrücklich hervorgehoben, daß die entſcheidende Wendung in Ansgar's Weſen mit dem unauslöſchlichen Eindrucke beginnt, welchen die Kunde vom Verſcheiden Karl's des Großen hervorrief. „Als dieſe Nachricht im Kloſter anlangte, traf ſie wohl Keinen aus der frommen Schaar ſo tief, als jenen dreizehnjährigen Knaben, der in jugendlicher Lebhaftigkeit mit leichtem Sinn unter den Schulgenoſſen des Kloſters ſein Weſen trieb. Keinen hat die Nachricht, daß auch ein Kaiſer ſterben, ja daß dieſer Kaiſer auch ſterben müſſe, ſo bis ins Innerſte ergriffen und umgewandelt. Ansgar war in ſeinen Kinderjahren am Hofe des großen Kaiſers geweſen; er hatte ihn geſehen in ſeiner glorioſen Pracht, und nun hieß es, er ſei todt. Da fing der Knabe an in ſich zu gehen, er wurde ernſt und eifrig; aus dem Knaben wurde ſchnell ein Jüngling, entzündet von der Sehnſucht nach Gott, nach dem Ewigen, der auch bleibt, wenn Kaiſer ſterben, ergriffen von der Leidenſchaft der Religion.“ So Bulle.

Ansgar blieb in Corbie bis zum Jahre 823; hier wurde ihm der Typus des Benedictinerordens aufgedrückt, durch den die Züge jenes Bildes näher ausgeführt werden. Ansgar's Bildung geſchah

in der Schule eines Kloſters, welches die Gelehrſamkeit ſeiner Zeit auf das Wärmſte pflegte. Freilich iſt es irrig, wenn Drewes behauptet (S. 8) Adalhard, Kaiſer Karl's Vetter, ſei dort noch Scholaſter geweſen; ebenſo iſt es zweifelhaft, ob Paſchaſius Radbertus, wie Drewes (S. 9. Note) annimmt, auch noch Ansgar's Lehrer in Corbie war. Jedenfalls ſtand aber Ansgar bald als einer der gelehrteſten Kloſtergenoſſen da. Er bekleidete mit Witmar die Scholaſterie und wurde 823, als in den ſächſiſchen Landen eine Pflanzſtätte der Benedictiner-Weisheit und die erſte flamländiſche Colonie in Norddeutſchland geſtiftet, als das Kloſter Korvei an der Weſer gegründet ward, dort primus magister scholae et doctor populi. In keiner der erwähnten Arbeiten iſt die umfaſſende Bedeutung jener Stiftung völlig gewürdigt worden.

Ansgar's ruhige Wirkſamkeit im Kreiſe ſeines Ordens dauerte bis 826. Mit dieſem Zeitpunkt beginnt ſeine Thätigkeit als Miſſionar; 826 erſieht ihn Abt Wala von Corbie zum Begleiter des Dänenkönigs Harald; als er nach zwei Jahren heimkehrte, wurde er ſofort nach Schweden entſandt, wo er anderthalb Jahr wirkte.

Wenn man die Bedeutung dieſes zweiten Abſchnittes im Leben Ansgar's würdigen will, ſo iſt vor Allem die eigenthümliche Stellung zu beachten, welche er zur Heidenwelt einnehmen mußte. Es iſt nicht zu vergeſſen, daß nach Ansgar's Anſchauung die Heidengötter gleichbedeutend waren mit den Geſellen des Teufels, Odin nichts anders war, als der Satan ſelbſt, daß ein größerer Muth dazu gehörte, den Kampf mit böſen machtbegabten Geiſtern aufzunehmen, als dazu, jene für Wahngebilde unentwickelter Religiöſität zu erklären. Schrankenloſe Begeiſterung für das Reich Chriſti trieb die Miſſionare jener Zeit zum perſönlichen Kampfe mit dem Reiche des Satans. Für das neunte Jahrhundert iſt es nun entſcheidend, daß in ihm dieſer Kampf aufgenommen wird unter dem Einfluſſe des großen Kloſters von Corbie und ſeiner hochſtehenden, hervorragenden Aebte, daß zu ihm der Orden der Benedictiner ſich rüſtete.

In Norddeutſchland hatten früherhin angelſächſiſche Miſſionare die „Bekehrung“ vorgenommen, kernige, faſt rauhe Männer mit unglaublicher Gewandtheit, den verſchiedenſten Verhältniſſen ſich an-

zufügen, mit bahnbrechender Energie; aber ſehr verſchieden von den feingebildeten, hochgelehrten Schülern Benedict's, welche in den Kloſterzellen aufgewachſen waren bei Studien und Andachtsübungen und jetzt unter Ansgar's Vortritt ſich hinauswagten aus der Schule in das Leben und gerade in das ſchwerſte und mühſeligſte Leben. Eine andere Weiſe der miſſionariſchen Thätigkeit begann. Den Benedictinern fehlte jene Fähigkeit, zu den Maſſen hinabzuſteigen, welche von ihren Vorläufern, den Angelſachſen, beſeſſen war; ſie waren darauf hingewieſen, Wenige in den Heidenlanden zu gewinnen und durch dieſe, die Bekehrten unter den Eingebornen, die Verbreitung des Chriſtenthums zu erſtreben. Es hört das einſame Vordringen der Glaubensboten auf; es tritt das Gründen von iſolirten Blockkirchen zurück; Schulen und Kloſteranſiedelungen ſind die jetzt wirkenden Anſtalten, und für die miſſionariſche Thätigkeit iſt der Mittelpunkt in jenem Kloſter Neu-Corbie (Korvei) geſchaffen.

Mit dieſer allgemeinen Eigenthümlichkeit hängt ein zweiter erwähnenswerther Zug zuſammen, der jetzt die Miſſion auszeichnet. Die Prediger wagten ſich früher wie Abenteurer in die Heidenlande; auf gut Glück zogen ſie den Flußthälern entlang und über die Berge, wohin ihr Fuß ſie führte. Ansgar ſehen wir den Schaaren der Kaufleute ſich anſchließen; das Geld verſchaffte ihm manchen Freund; von den großen Handelsplätzen aus, den Mittelpunkten heidniſcher Cultur, begann er ſeine Wirkſamkeit zu entfalten. Zuerſt weilte er in Schleswig, dem alten Sliesthorp oder Hadeby, dem vielbeſuchten Handelsorte, der bald durch ſeine Meſſen in allen norddeutſchen Landen berühmt war; dann war Sigtun die Stätte ſeines Wirkens, nicht bloß die ſchwediſche Doppelſtadt der Götter und der Könige, ſondern auch einer der großen Centralpunkte des baltiſchen Verkehrs.

Als das für Ansgar's Miſſion Entſcheidende erſcheint aber noch ein anderer Umſtand, der in den Biographien nicht genügend beachtet iſt. Die nordiſche Miſſion tritt jetzt im Namen und Auftrage des Kaiſers auf, unter der Autorität des Reiches. Als Ludwig's, des Kaiſers, Geſandter war Ansgar in Dänemark, wie in Schweden, am Hofe von Harald, wie von Björn; die weltliche Macht arbeitete

hier, wie dort an dem Werke der Bekehrung. Ansgar betrat die Gebiete, welche an Ebbo von Rheims als Missionskreis vergeben waren, ohne Vollmacht von Rom, lediglich auf die kaiserliche Autorität sich stützend. Dies hat Tappehorn (S. 111 ff.) völlig verkannt; seine Vermuthung, daß Erzbischoff Ebbo durch Paschalis I. zur Mission bevollmächtigt, den Ansgar „ohne Zweifel“ substituirt habe, ist haltlos, und die Angabe, daß von Eugen II. Ansgar zur Mission authorisirt sei, unrichtig; die siebente Nummer des Hamburger Urkundenbuchs, auf welche verwiesen wird, enthält Nichts, was zu dieser Vermuthung berechtigte, und Jaffé's Regesten beziehen sich lediglich auf jene Notiz; das Raisonnement, das Drewes (a. O. S.) führt, ist ebenso verfehlt.

So lange das Kaiserthum mit seinem religiösen Inhalte sich nicht verleugnete, hat Ansgar mitgewirkt, die Idee desselben durchzuführen. Aber schnell sank die Glorie desselben dahin; Ludwig der Fromme vermochte nur kurze Zeit den nachschimmernden Glanz nach Außen zu bewahren. Während Ansgar im fernen Norden auf das Oberhaupt aller Christen und den mächtigen Hort der Kirche hinwies, ward der Kaiser in deutschen Landen entehrt, erhoben sich hier Empörung der Söhne und wilde Bruderzwietracht. „Dahin war für lange Zeit die hehre Großartigkeit der Kaiseridee; sie war nicht mehr im Stande, die Nationen der Christenheit zusammenzuhalten. Der Kaiser konnte nicht mehr die Einheit der christlichen Welt verkörpern; eine andere Person sollte an dessen Stelle treten, der Nachfolger des Apostel Petrus, der Bischof in dem ewigen Rom, nachdem der Kaiser sich nannte, das geistliche Haupt der Welthauptstadt.“ Es liegt viel Richtiges in den Worten Bulle's: „Je trauriger das Kaiserthum herabsank, desto mehr gährte diese Frage im Klerus des Frankenreichs; der Papst mußte gehoben werden; ihm unmittelbar mußten die Bischöfe untergeordnet werden, mit Umgehung der Erzbischöfe; nach Rom wies abermals, wie schon so oft, der Drang der geistig Bedeutenden.“ „Auf die jugendliche Roma, die Herrscherin in allen Gebieten des Geistes, der Cultur, der Civilisation übertrugen die enttäuschten Völker ihre Kaiseridee, als Karl's helle Sonne untergegangen war; der Bischof von Rom galt in der

Folgezeit als der Repräſentant der Einheit aller civiliſirten Nationen. Die Gedanken, welche Karl's Bruſt geſchwellt hatten, ſchwellten jetzt die Bruſt der Mönche und Prieſter; die Kaiſeridee war ganz übergegangen ins Religiöſe, nachdem ihre weltliche Seite ſo ſchmachvoll dahingeſunken war."

Dieſe große welthiſtoriſche Wandlung, mit der das Erſcheinen der pſeudoiſidoriſchen Decretalen eng verbunden iſt, berührte auch Ansgar's Stellung; man kann nicht mit Lenz (S. 30) behaupten, daß Ansgar weit freier Rom gegenüber geſtanden, als Bonifazius; er ſtand anders zu dem die Weltherrſchaft ergreifenden Biſchof von Rom, als jener Angelſachſe zu dem erſten unter den Häuptern der mitteleuropäiſchen Kirche, aber nicht freier.

Als Ansgar 831 von ſeiner zweiten Miſſionsreiſe heimgekehrt war, begann für ihn eine Zeit, während welcher er in ganz anderer Weiſe als bisher, für die Ausbreitung des Chriſtenthums thätig werden und ſein Verhältniß zu Rom aller Welt offenbaren ſollte. Wenn er zuvor als einfacher Prieſter und Mönch in der Ferne für die Miſſion gewirkt hatte, ſo ſollte er von nun an als eines der höchſt geſtellten Kirchenhäupter an der Mark des Reiches das Evangelium zur Geltung bringen. Wenn er früher auf den Kaiſer und das Reich ſich berufen hatte, ſo ſollte er in Zukunft im Namen des Allgewaltigen in Rom den Feinden entgegentreten. — Das Jahr der Gründung des hamburgiſchen Erzſtiftes ergiebt ſich aus den Quellen mit Beſtimmtheit; denn 865 ſtirbt Ansgar im 34. Jahre ſeines Episcopates. Die Gründung geſchah alſo 831. Laspeyres giebt nach Adam die Zahl 832 und ſpricht von einem Reichstage von Mainz; beides irriger Weiſe; Wiedemann (S. 32) führt das Jahr 834 an; Lentz redet von einem Tage zu Ingelheim im Jahre 833; auch dieſe Daten ſind falſch. Daß die Angelegenheit auf den drei Reichstagen des Jahres 831 beſprochen ſei, wie Bulle behauptet, iſt unbegründet. Im Februar wurde ſie zu Aachen ſicher nicht verhandelt; Mönckeberg ſpricht (S. 14) von einem Tage zu Worms, der 831 gar nicht ſtattfand; auch an die Verſammlung zu Ingelheim, die im Mai 831 gehalten wurde, iſt ſchwerlich zu denken; das Richtige ſcheint zu ſein, den Reichstag von

Diedenhofen an der Moſel (Thionville) feſtzuhalten, den letzten Reichstag des genannten Jahres.

Die Stiftung des Erzbisthums war zunächſt ein Akt der weltlichen Macht. Vom Kaiſer ging es aus, daß Hamburg zu einem erzbiſchöflichen Sitze gemacht, zum Mittelpunct der Kirche Nordalbingiens erhoben wurde; er war es, welcher zuerſt erklärte, daß das Haupt dieſes neuen Erzſtiftes in allen nordiſchen Landen ſollte Biſchöfe weihen und Prieſter aufſtellen können (vita c. 12); ſo conſecrirte auch des Kaiſers Hof- und Pfalz-Capellan den Benedictiner in Gegenwart der Erſten des Reiches, beſonders der Biſchöfe von Bremen und Verden, unter Aſſiſtenz der höchſten geiſtlichen Würdenträger im Reiche, der drei Erzbiſchöfe von Rheims, Mainz und Trier. Mit dieſem feierlichen Akte war indeſſen die Gründung des neuen Erzſtiftes nicht vollendet. Der Kaiſer ſelbſt bat in Rom um Genehmigung ſeiner Handlung; Ansgar ſelbſt begab ſich über die Alpen: Bulle's Annahme, daß er ſofort nach Hamburg gezogen und erſt drei Jahre ſpäter zu Gregor IV. gegangen ſei, findet in den Quellen keinen Anhalt.

Der Biſchof der Welthauptſtadt legte dem Benedictiner das Pallium um die Schulter; er weihte ihn zum Erzbiſchof von Nordelbland und verband mit ſeinem erzbiſchöflichen Amte zwei andere Aemter, die Legatenwürde und das Vicariat des römiſchen Stuhles wegen der nichtnordalbingiſchen Lande; für dieſe erhielt Ansgar keineswegs das Kirchenregiment, d. h. die jurisdictio ecclesiastica. Freilich wird meiſtens behauptet, Ansgar's neue Diöceſe ſei die größte in der ganzen Chriſtenheit, ſein Sprengel ſei nach Norden hin unbeſchränkt geweſen; dieſe Anſicht wird beſonders hervorgehoben von Tappehorn (S. 111), Dümmler (S. 263), Gfrörer (S. 124) und findet ſich ſelbſt in der trefflichen Abhandlung von Waitz über Nordalbingia (Nordalb. Stud. I. S. 4, 5.). Allein einestheils hat Waitz ſelbſt dargethan, daß in der vita Anskarii (c. 38.) und in der vita Rimberti (c. 2) der Begriff „Nordelbland“ ganz ſcharf ausgeprägt iſt, daß dies Gebiet als Reichsland, ja als deutſche Markgrafſchaft erſcheint, wie auch Graf Bernhard in der vita erwähnt iſt, daß Adam in der Zeit, als die Mark Schleswig ein

deutſches Land unter däniſcher Herrſchaft und die Grenze von der Schlei nach der Eider verrückt war, die drei Stämme der Nordalbinger aufzählt: die Dithmarſen, Holſten und Stormarner, deren Gebiete Nordelbland bildete. Anderntheils ſteht es feſt, daß Ansgar niemals als Erzbiſchof der nordiſchen Lande auftritt, indem ſelbſt in der vita ſein Titel heißt: erſter Erzbiſchof der Nordalbingen und Legat des heiligen apoſtoliſchen Stuhles im Lande der Schweden und Dänen, ſowie auch unter den Slaven und den übrigen noch im Heidenthume lebenden Völkern der nordiſchen Lande. Dieſes Legatenamt iſt nicht mit der erzbiſchöflichen Würde zu verwechſeln, die publica auctoritas evangelizandi nicht mit dem Kirchenregiment.

In der Zeit von 832 — 846 war Ansgar Erzbiſchof von Hamburg mit der Diöceſe Nordelbland und Miſſionar des Nordens. Sein nächſtes Werk war die Einſetzung des erſten ſchwediſchen Biſchofs, die er nicht als Erzbiſchof vornehmen konnte, wohl aber mit Ebbo von Rheims gemeinſam als päpſtlicher Legat. Gauzbert wurde nicht Ansgar's Suffragan; der neue Erzbiſchof fügte ſich den Anordnungen des Biſchofs von Rom, die er ſelbſt erbeten hatte, auf das Genaueſte.

Es iſt für die Art der Benedictinermiſſion bedeutſam, daß wir über Ansgar's Wirken in Nordelbland nichts weiter erfahren, als daß er in Hamburg ein Kloſter gründete, dieſem eine Bibliothek verſchaffte, aus Corbie Lehrer herbeizog, und um Schüler zu gewinnen, von den Dänen und Slaven Kriegsgefangene löſte, oder junge Männer ankaufte. Nicht blos in Hamburg, auch in Turholt, ſeiner flandriſchen Zelle, errichtete er eine Ausbildungsanſtalt für Geiſtliche aus dem Volke der Heiden. Es iſt klar, daß größere Erfolge bei ſolcher Bekehrungsweiſe erſt ſpäter hervortreten konnten. Zunächſt zeigen ſich keine; im Gegentheil beginnt bereits 834 die Zeit der wilden Raubfahrten, an denen beſonders die Nachbaren Nordelblands, die Dänen, ſich betheiligen, die Vorläufer der Wikingerzüge, welche die Küſten des zerriſſenen, ſeit 840 hauptloſen Reiches plündern und verwüſten. Ansgar's Verſuchen, von der Elbe aus die Verbreitung des Chriſtenthums in Nordelbland zu organiſiren, ſetzte einer dieſer

Piratenzüge ein raſches Ziel. Die Zerſtörung des jungen erzbiſchöflichen Sitzes durch die Dänen verlegt Dümmler in's Jahr 845, und ihm ſind Tappehorn, Lentz und Möncke berg gefolgt. Lappenberg ins Jahr 840; Wiedemann (S. 33) führt unter Hinweis auf die unechte Corveier Chronik ſowohl 845, als auch 840 an!! Lappenberg hat die beſtimmte Datirung Adam's für ſich, Dümmler eine Angabe der Fuldaer Annalen. Die letztere verdient ſchon an ſich den Vorzug; es kommt hinzu, daß für die Jahre 840 bis 846 keine Thätigkeit Ansgar's erfindlich wäre, wenn bereits 840 ſein Wirken in Hamburg aufhörte. Freilich darf man nicht denken, daß der Erzbiſchof und Ordensbruder nach der Zerſtörung ſeines Sitzes ſo obdachslos und verlaſſen war, wie die vita ſchildert; es charakteriſirt nur das Weſen der Benedictiner, daß mit der Zerſtörung von Kloſter und Schule der Miſſion der Lebensnerv abgeſchnitten war und ſie erſt langſam wieder beginnen konnte, als am linken Elbufer zu Ramelsloh bei Bardewick eine neue Congregation gebildet war, deren Anfänge ins Jahr 845 zu verlegen ſind. Da die falſche Datirung der Zerſtörung Hamburgs höchſt auffallend und unerklärlich ſein würde, wenn dieſe Begebenheit mit dem Tode Leuderich's von Bremen in dasſelbe Jahr gefallen, alſo für die Chronologie leicht zu behalten geweſen wäre, ſo iſt für dies letztere Ereigniß gegen die Anſicht von Lappenberg, Gfrörer (I. S. 149), Dümmler (S. 309), die beſtimmte Datirung des breve chronicon bremense anzunehmen; Leuderich ſtarb hiernach am 24. Auguſt 846, nicht 847, wie Wiedemann (S. 34) nach Wedekind (II. S. 240) angiebt.

Mit dem Eintritte der Sedisvacanz in Bremen beginnt der vierte Abſchnitt im Leben Ansgar's; es erwachte der Plan, das neue Erzſtift, welches ganz zu zerfallen drohte, mit dem Bisthum Bremen, das auch ſehr gefährdet ſchien, zu verbinden; der Gang, den die Ausführung dieſes Planes nahm, iſt bis jetzt nur in Dümmler's Werk (a. O. S. 309, 310, 524) ſcharf und präciſe dargeſtellt.

Ludwig der Deutſche betrat einen eigenthümlichen Weg. Er ſah in der Angelegenheit lediglich ein Internum der deutſchen Kirche.

Freilich vollzog er die Verbindung nicht ſelbſt, aber er holte für ſie auch keine Autoriſation von Rom ein; nachdem in Gegenwart von Ansgar und dem aus Schweden vertriebenen Gauzbert die Idee auf der Mainzer Provinzialſynode von 847 begutachtet und ein freilich unvollkommener Plan für ihre Verwirklichung aufgeſtellt worden war, wurde der entſcheidende Beſchluß auf der deutſchen Synode gefaßt, die im October 848 in Mainz zuſammentrat; mit ihr war ein Reichstag unter Vorſitz des Königs verbunden. Die deutſchen Biſchöfe erklärten ſich für die Union; mit Verden wurde ein Abkommen getroffen, deſſen Einzelnheiten trotz der Ausführungen Wedekind's (I. S. 61) noch nicht ganz deutlich ſind. Ohne Befragen des römiſchen Biſchofs hätte die Unionsidee völlig verwirklicht werden können, wenn der Kölner Stuhl beſetzt geweſen wäre und ſein Inhaber als Metropolit des Bisthums Bremen conſentirt hätte. Jenes war aber nicht der Fall, und als die Vacanz in Köln aufhörte, geſchah von Seiten des rheiniſchen Erzbiſchofs keine Genehmigung; ſo konnte an eine Realunion zunächſt nicht gedacht werden. Allein Ludwig führte ſeine Idee inſoweit doch aus, daß er 848 Ansgar feierlich in Bremen introduciren ließ. Bis ins vorletzte Jahr ſeines Lebens war dieſer zugleich Erzbiſchof von Hamburg und Biſchof von Bremen, ohne daß die beiden Hochſtifter ſelbſt vereinigt geweſen wären; er war in Einer Perſon Suffragan von Köln und Metropolit. Lange ward darüber verhandelt, dieſes unfertige Verhältniß aufzuheben, als ſeit 850 der Kölner Stuhl wieder beſetzt war. Beſonders wurde die Angelegenheit in Gegenwart von Ansgar zu Worms berathen, als dort die beiden Könige zuſammentraten, Ludwig, zu deſſen Reich das neue Erzſtift gehörte, und Lothar, deſſen Königthum auch über Köln ſich erſtreckte. Dümmler's und Lappenberg's Ausführungen hätten Tappehorn abhalten ſollen, ohne ſtichhaltigen Grund dieſe Zuſammenkunft in das Jahr 857 zu verlegen; gemeint iſt das in mehrfacher Hinſicht entſcheidende Colloquium zu Mainz im Jahre 862. Abermals erklärten die anweſenden Biſchöfe, die Vereinigung der beiden Hochſtifter ſei nicht dem Rechte entgegen. Erſt als Günther von Köln auf den Ausſpruch des Papſtes provocirte, erhielt Biſchof

Salomo von Conſtanz den Auftrag, auch die bremiſche Angelegenheit in Rom zur Sprache zu bringen, entſandte Ansgar den Prieſter Nordfried, als Begleiter des Biſchofs. So kam die Erklärung des Papſtes erſt im Jahre 864, und in ihr ward die Realunion vollzogen. Bremensis ecclesia novella archiepiscopali sede unitur et subditur ei; dioeceses non deinceps duae, sed una sunt et vocantur; archiepiscopus Coloniensis nullam sibi deinceps in eadem dioecesi vindicet potestatem (Hamb. Urkd. B. I. Nr. 14, S. 23). Ansgar ward alſo noch im letzten Jahre ſeines Lebens aus der Zwitterſtellung befreit, die ihm ſeit 848 manche Sorge gemacht hatte; er hörte auf zugleich Erzbiſchof von Hamburg und Biſchof von Bremen zu ſein und ward lediglich Erzbiſchof von Hamburg mit dem Sprengel Nordelband und Bremen; aber es dauerte ſeine Legatenwürde für die nordiſchen Lande und ſein Vicariat nach wie vor fort.

Während der ſiebenzehn Jahre ſeines Wirkens auf dem bremiſchen Stuhle geſchahen ſeine letzten Miſſionsfahrten und zwar, da ſeine Körperkräfte raſch abnahmen, beſonders in den erſten Jahren jenes Zeitraums.

Waren die Erfolge, die er auf ſeinen erſten beiden Miſſionsfahrten erlangt hatte, nur gering, war ſeine Arbeit von der Elbe aus faſt ganz fruchtlos geblieben, ſo näherte er ſich im letzten Abſchnitte ſeines Lebens ſehr bedeutend ſeinem Ziele. In Dänemark erreichte er Kirchengründungen durch den Einfluß, welchen er auf König Horich ſich erwarb; die Machtſtellung, die Ludwig der Deutſche allmälig errang, förderte die Arbeit, welche ihm als päpſtlichem Legaten oblag. Oftmals wirkte er als Geſandter des Königs außerhalb der Grenzen Nordelbiands, und als er etwa 852 zu der zweiten Fahrt nach Schweden, zu ſeiner letzten Reiſe, ſich anſchickte, beſprach er den Plan mit Ludwig und brach mit Empfehlungen, welche dieſer und der Dänenkönig ausgeſtellt hatten, dahin auf. Nichts zeigt ſo deutlich das Wachsthum ſeiner Macht, als dieſer Umſtand; nichts charakteriſirt ſo einleuchtend die damalige Weiſe der Verbreitung des Chriſtenthums, als ſein Wirken in Birka. Wie immer wandte er auch jetzt ſich an den König; aber Olaf von Schweden ſagte

ihm, aus eigner Machtvollkommenheit könne er ihm das Predigen deshalb nicht gestatten, weil vormals durch den Volkswillen Bischof Ganzbert verjagt worden sei; der Wille des Volkes nur könne die erneute Predigt wieder zulassen. Man warf das Loos, ob die Götter es zugeben würden, daß man den neuen Gott Christus aufnähme. Die Götter stimmten durch günstiges Loos für Zulassung. Da ward die Volksversammlung von Birka berufen, und ein alter Mann rieth, man möge dem neuen Gott willig Raum verstatten; denn schon häufig hätten auf wilder See die Normänner ihn angerufen und günstige Hülfe erlangt. Viele seien deshalb vordem nach den Niederlanden gereist, dort sich taufen zu lassen. Nun sei es aber bequemer, man könne den mächtigen Christus jetzt im eignen Vaterlande zum Freunde gewinnen, auf alle Fälle sei es nützlich, die fremden Priester freundlich gewähren zu lassen; dies wurde Volksbeschluß in Birka, wie in Gothland. Auf einer Insel des Mälarsees erhob sich die erste christliche Kirche in Schweden; aber ein Bischof von Schweden ward nicht aufs Neue ernannt.

Nur selten tritt uns so deutlich das Wesen der alten Mission vor die Augen, wie in diesem Vorgange; daß in Dänemark die Stellung der christlichen Prediger ähnlich war, zeigte sich beim Tode Horich's(854), als es hieß, daß die alten Götter, zürnend wegen der Zulassung des neuen, Unheil über das Land gebracht hätten. Für kurze Zeit war das Christenthum auf der jütischen Halbinsel gefährdet; aber Ansgar erlebte es, daß in Ripen eine Kirche gebaut und vom Dänenkönige eine Gesandtschaft nach Rom geschickt wurde. Er konnte noch die wichtigste seiner Missionen, die schwedische, bekehrten Dänen anvertrauen, zuerst dem Ansfried, dann dem Rimbert. Diesen letzteren hält Lappenberg (Vorrede zu Laurent S. XIII. XIV.) wohl mit Recht für Ansgar's Nachfolger; Tappehorn's Entgegnung (S. 154, Note 1), die von Drewes wiederholt wird, ist wenigstens verfehlt. Da nirgends gesagt ist, daß jener Rimbert während der Abfassung der vita, die gleich nach Ansgar's Tode geschah, noch in Schweden weilte, und da es als grundlos erscheint, die Bezeichnung diaconus Anskarii auf den Grad der Weihen zu beziehen, die der Nachfolger Ansgar's bis zu seiner Erhe-

bung zum Erzbiſchof gehabt haben ſoll, ſo bleiben Lappenberg's Annahmen beſtehen.

Die letzten Jahre, die Ansgar gegönnt waren, ſcheinen Jahre der Ruhe geweſen zu ſein, welche er beſonders in Bremen verbrachte. Sein hieſiges Wirken iſt durch vielfache Züge charakteriſirt; wir heben nur Weniges hervor.

Das Armen- und Krankenweſen war für die Propaganda machende Kirche ſtets eines der wichtigſten Momente, und Ansgar's Maßnahmen auf dieſem Gebiet ſind höchſt eigenthümlich. Wiedemanns Darſtellung (S. 51) zeigt in dieſem Punkte die ganze Oberflächlichkeit dieſer Ansgarbiographie; aber auch die Angabe von Tappehorn (S. 169) und die Ueberſetzung von Drewes (S. 131, 132) ſind nicht genau, obwohl die Nachricht der vita (c. 35) völlig deutlich iſt. Sie ſpricht von vier verſchiedenen Maßregeln. Zunächſt heißt es, daß Ansgar den Armen jährlich den zehnten Theil von allen Einkünften des Stiftes zuwies, mochten ſie aus Zuchtzehnten oder aus anderen Abgaben beſtehen; dieſe Ausſonderung eines Zehntels für den Armenfond war ſeit 817 beſtehende Ordnung für die meiſten Benedictiner-Gründungen. Ueberdies gab aber Ansgar an die Armenkaſſe den zehnten Theil ſowohl von dem Zehnten-Ertrage, der ihm ſelber zufiel, als auch von allen ihm ſelber zuſtehenden Zinſen und Geldern; dies war eine Einſchränkung der eigenenen Einnahmen, eine Decimirung jenes bloß unter ſeiner Dispoſition ſtehenden Betrages, welcher für ihn, als Oberhaupt des Hochſtiftes, bei Theilung des Geſammteinkommens und nach Abzug des Armenzehnten ſich herausſtellte. Sodann beſtimmte er ferner, daß der vierte Theil der bei den Kirchen der Stifter eingehenden Gelder für das Armenweſen verwandt werden ſollte; er beſchränkte alſo zu Gunſten der Armenpflege das Verfügungsrecht, das die Vorſtände der Stifter über die freiwillig gezahlten Gaben beſaßen. Endlich verſtand er ſich dazu, für Wohlthätigkeitszwecke in jedem fünften Jahre einen beſonderen Blutzehnten (keinen doppelten Zehnten) von allem Vieh zu erheben, mochte daſſelbe bereits verzehret ſein oder nicht; dies war jedenfalls eine ſehr exorbitante Maßregel, welche nur durch die bedrängte Lage entſchuldigt werden konnte,

in der die kirchlichen Stiftungen seiner Diöceſe ſich befanden. Für die geſammten wirthſchaftlichen Verhältniſſe dieſer Zeiten ſind Anordnungen ſolcher Art äußerſt charakteriſtiſch.

Aehnliche Bedeutung hat die Uebereinkunft, welche der Erzbiſchof wegen des Sclavenhandels in Nordelbland ſchloß; dieſe bezog ſich, wie beſtimmt geſagt wird, nur auf Chriſtenſclaven, ſetzte feſt, daß der von einem Freien des Handels mit ſolchen Sclaven Beſchuldigte keinen Unſchuldseid ſchwören ſollte, und daß der Sclave, der ſolche Beſchuldigung erhob, ebenfalls nicht zum Schwur kommen ſollte, daß vielmehr im erſten Fall der Angeklagte, im zweiten der Ankläger durch Gottesurtheil, beſonders wohl durch Keſſelfang, den Beweis zu führen habe (vita c. 38). In der Literatur des älteren deutſchen Straf- und Beweisrechtes iſt dieſer harte Vertrag ſo wenig wie in den Ansgarbiographien richtig gewürdigt.

Ein beſonderes Ereigniß, das auch in Ansgar's letzte Lebenszeit fällt, verdient hier noch Hervorhebung. Als 860 in der Kapelle Willehad's am Grabe des Heiligen Wunder ſich zeigten, beſchloß der Erzbiſchof eine Translocation des Leichnams, die 861 geſchah. Mit dieſer verbindet Mönckeberg (S. 30) unberechtigter Weiſe den Vorwurf, Ansgar zähle zu den Männern, welche die Kirche zum Heiligen- und Reliquiendienſte verleitet hätten. Die Behauptung, daß „ſeine Art, die verſtorbenen Heiligen zu ehren, noch vielen Widerſpruch bei ſeinen Zeitgenoſſen gefunden habe", erſcheint als falſch, angeſichts der Geſetze von Leo IV. (847—855) über das öffentliche, ſichtbare Ausſtellen der bisher in den Altären oder Kirchenmauern beigeſetzten Reliquien und angeſichts der im Jahre 851 geſchehenen Uebertragung der Gebeine des heiligen Alexander von Rom nach Wildeshauſen, um von den früheren Zeugniſſen des Reliquienweſens in anderen Theilen Deutſchlands gar nicht zu reden.

Ansgar wurde etwa 64 Jahre alt. „Als er ſo ſchwach geworden war, daß er den Tod nahe ſah, ließ er aus feinſtem Wachs drei ſchöne große Kerzen fertigen und am 2. Februar, am Feſte der Reinigung Mariä, im Dom auf dem Hauptaltare der Jungfrau und auf den Altären des Apoſtels Petrus und Johannes des Täufers anzünden." Dieſe drei waren einſt dem Knaben im Traume

erſchienen; dieſen dreien ſollte durch die brennenden Kerzen der letzte Erdendank des Greiſes dargebracht werden. Langſam brannten die Kerzen nieder; vor dem Bette des Kranken kniete Rimbert, ſein intimſter Freund und betete leiſe mit ihm. Am 3. Februar waren die Kerzen verbrannt; Ansgar war todt."

Vor dem Hochaltar ſeiner bremiſchen Kathedrale wurde er beſtattet; in allen Biographien iſt überſehen, daß er ſelbſt der Erbauer dieſes Domes war. Schon im Br. Jahrbuch I. S. 286, 287 iſt darauf hingewieſen, daß es in ſeinem Berichte über die Wunder Willehad's heißt: der Sarg des Heiligen ſei (861) nach dem neuen, von ihm, d. h. von Ansgar, eingeweihten Dome gebracht worden. Es iſt dies die dritte Kirche auf dem Märtyrerberge zu Bremen. Die erſte, die Willehad geſtiftet, ging in den Wirren, welche ſeinem Tode folgten, unter; Willerich's Kirche, ein Steinbau, ward dann von Ansgar umgebaut, ſo daß die Grabſtätten ſeiner Vorgänger an ihrem Platze blieben, die Willerich's nördlich, die Leuderich's ſüdlich vom Altare. Dicht neben dieſen beiden Grüften ward Ansgar eingeſenkt, vor dem Altar, alſo an der Stätte, welche die Erbauer von Gotteshäuſern ſo gern ſich erwählten. Seine Gruft lag indeß auch dicht bei dem Grabe Willehad's. Der Platz ergiebt ſich daraus, daß an Stelle des Altares, den die Gräber der vier älteſten bremiſchen Kirchenhäupter umgaben, 1045 Alebrand Bezelin beerdigt ward und daß die Grabſtätte deſſelben dicht neben dem Mauſoleum Willehad's und gerade in der Mitte des von Bezelin begonnenen, in ſeinen Grundformen noch jetzt erhaltenen Domes, der vierten Kathedrale, ſich befand. So iſt noch heute die Stätte zu bezeichnen, an der Ansgar beſtattet wurde. Eine der Schrift nach dem 12. Jahrhundert angehörende Aufzeichnung, welche im Copiar I. des erzſtiftlichen, ehemals in Stade, jetzt in Hannover bewahrten Archivs ſich findet und nächſtens ausführlich erörtert werden ſoll, lehrt uns, daß Ansgar's Grab im älteren Dome eben oberhalb der Chortreppe ſich zeigte, links von der mitten vor dem Altar liegenden Gruft Unno's und zu Häupten des an der Nordſeite des Altars beſtatteten Willerich. In der neuen Kathedrale des elften Jahrhunderts war ſein Grab unter den drei aus je drei Grüften beſtehenden Reihen

das nördlichſte in der mittleren. Als ſpäter aber ein großes Mauſoleum über dem Gräberfelde ſich erhob, hatte daſſelbe keine für Ansgar beſtimmte Zelle; wir werden hernach erwähnen, daß die Gruft Ansgar's ſchon früh entleert wurde.

Während jener Dombau, welchen Ansgar ſelbſt bezeugt, bisher von der Literatur überſehen wurde, hat man dem Erzbiſchof eine Reihe von Kirchengründungen zugeſchrieben, die höchſt zweifelhaft ſind. Daß er die St. Veitkirche zu Bremen nicht erbaut hat, wie Wolter's bremiſche Chronik (Meibom, rer. germ tom. III.; Torms II. p. 27) behauptet, hat Müller (Organ für chriſtliche Kunſt 1861, S. 132) gründlich bewieſen. Die Annahme einer hamburgiſchen Ansgarkirche (Tappehorn, S. 183) iſt irrig. Auch die Gotteshäuſer zu Berne und Elsfleth wurden ſchwerlich von Ansgar erbaut; denn beide Ortſchaften ſind wohl erſt ſpäter entſtanden und die Nachricht der Wolter'ſchen Chronik von Raſtede (Meibom a. O. II. S, 89) iſt ohne Werth; vergl. meine Schrift über die Stedinger (1865, S. 153 ff., Note 38 und 40.) Die Kirchen zu Hokerken und Ackum führt ebenfalls nur Wolter (a. O. S. 90) auf Ansgar zurück; allein hier wie dort wird ſeine Angabe durch die älteren Raſteder Jahrbücher nicht unterſtützt. Tappehorn (S. 172) iſt in Annahmen ſolcher Art zu leichtgläubig geweſen, und die Ausführungen in Note 1, S. 173 beweiſen, daß er auf die Kritik der ſpäteren Chroniken nicht wohl ſich verſteht. Lediglich aus verkehrter Namensdeutung iſt die Erzählung von dem Bau der Scharmbecker Kirche durch Ansgar entſtanden und als grundloſe Vermuthung erſcheint die Zurückführung der Capelle zu Falera auf ihn; dagegen hat die von den Schriftſtellern bis jetzt nicht beachtete Notiz des Presbyter Bremenſis: prope Itzehoe in terra Holtzacie in Welna parvum oratorium in honorem sancti Sixti, cuius caput semper secum deferebat, consecravit (Ausgabe von Lappenberg, S. 20) wohl einigen Werth.

Verkehrt iſt jedenfalls die Angabe, Ansgar habe in Bremen „ein zweites Kloſter“ gegründet, aus dem Erzbiſchof Hartwig II. hernach das Ansgarſtift gemacht habe (Tappehorn, S. 168), und das Gleiche gilt von der Notiz, er habe das St. Jürgenſpital erbaut

(Möncheberg, S. 131); vergl. Br. Jahrbuch I. S. 121 ff.) Auf all die holsteiniſchen Namen, die man mit Ansgar in Zuſammenhang gebracht hat, iſt kein Gewicht zu legen, auch nicht auf die, welche in Zoepfl's Rechtsalterthümern (III. S. 210) aufgeführt werden.

Ueber das, was nach dem Tode mit Ansgar geſchah, erhalten wir nur aus den Arbeiten jenes Heinrich Wolter Auskunft, und der Werth ſeiner Nachrichten verdient nähere Erörterung, da er in keiner der Biographieen geprüft iſt, und da Tappeborn (S. 187), wie Lenz (S. 51) Irriges über ſie melden.

Der bremiſche Chorherr des fünfzehnten Jahrhunderts erzählt in ſeinen beiden Chroniken, in der bremiſchen (Meibom II. S. 25), wie in der Raſteder (a. O. S. 95) von Ansgar's Heiligſprechung. Dieſe geſchah am 9. September, (am Tage nach Mariä Geburt) und iſt dies Datum gewiß (Mon. Germ. S. S. II. p. 379.); Wiedemann (S. 27) hält es irrthümlicher Weiſe für das des Geburtstages. Anders ſteht es mit dem Jahre der Elevation; in der bremiſchen Chronik ſagt Wolter (a. O); per beatum Rimbertum admittente domino apostolico elevatus et in catalogo sanctorum ascriptus. In der Raſteder, die auch von einer elevatio corporis redet, fehlen die erſten ſechs Worte, ſowie die wichtige folgende Stelle: de quo tractatus nobilis (cujus initium: In victissimo creatori) apud nos dicitur contineri, licet valde rarus sit. Von dieſem angeführten Tractat wiſſen wir leider Nichts. Dann ſpricht die bremiſche Chronik von Wundern und die Raſteder führt des Näheren an: in cujus elevatione, cum corpus eius ad capellam S. Willehadi deferretur et quia haec capella in ripa Weserae sita esset, defuncti hominis et submersi corpus, denuo prolato corpore S. Anscharii revixit et sequendo corpus gratias egit, dicens se meritis S. Anscharii ejusque interventione fuisse resuscitatum, et addidit, quod sibi fuit ab angelo revelatum, quod omnes, qui illius sancti patris implorarent suffragia, a morte perpetua deberent suscitari (a. O. II. S. 95). Warum ſchweigen die Schriftſteller, welche dem lebenden Ansgar Wundergaben zuſchreiben, von dieſer höchſt erbaulichen Erweckung,

die der todte Ansgar vollbracht haben soll? Nach der Notiz über die Wunderthaten der Leiche sagt endlich die Bremische Chronik. Hunc papa sanctissimus Nicolaus canonisavit, praesente Ludevico et multorum episcoporum synodo, non modico habito consilio.

Dies die Wolter'schen Nachrichten, welche die Bremische Tradition des fünfzehnten Jahrhunderts wiedergeben; der Kritik gegenüber sind sie ohne weiteren historischen Werth.

Obwohl die letztere Angabe oftmals, z. B. von Münter in der Kirchengeschichte Dänemarks und Schwedens (I. S. 320, 321) als Gegenstück zu der römischen Heiligsprechung Ulrich's von Augsburg benutzt ist, um das Alter des päpstlichen Vorrechtes der Canonisation darzulegen, erscheint dieselbe als falsch. Die fragliche Canonisation soll der Wolter'schen Darstellung gemäß erst nach den vorher erwähnten Handlungen Rimbert's geschehen sein; diese konnten nicht eher vorgenommen werden, als da Rimbert das Pallium besaß, also erst nach December 865. Von diesem Zeitpunkte an bis zum Tode des Papstes Nicolaus am 13. November 867 ist aber gar keine Synode gehalten; sodann hat Ludwig der Deutsche, dem Nicolaus freilich 867 mehrere Briefe sandte, in seinem ganzen Leben keinem römischen Concile beigewohnt. Somit fällt diese Angabe von Wolter in Nichts zusammen; es bleibt nur die Nachricht über die Eintragung in den Heiligenkatalog, sodann die Notiz über die Elevation, die mindestens nach der Bremischen Chronik durch Rimbert und mit Zustimmung des Papstes geschehen sein soll, und endlich die Erzählung über die Wunder, die bei der Elevation sich ereignet haben sollen. Da bei der Abfassung der vita s. Anskarii besonders bezweckt wurde, den Nachweis zu liefern, daß Ansgar ein Märtyrer gewesen, so ist es nicht zu bezweifeln, daß Rimbert, ihr Mitverfasser, seinen Lehrer als Heiligen betrachtet, daß schon er den 9. September als einen Festtag bezeichnet und die Heiligsprechung durch Eintragung in die betreffenden Bücher, durch Meldung an benachbarte oder an befreundete Bischöfe documentirt hat. Das Jahr dieses Ereignisses ist aber nicht zu constatiren. Selbst eine annähernde Bestimmung ist nicht möglich; denn auch die Angabe Tappehorn's,

daß Ansgar's Name bereits im Martyrologium Ado's von Vienne (874) sich finde, ist irrig; im Appendix ad Adonis archiepiscopi martyrologium (Romae 1740), den Heribert Rosweyde herausgegeben, steht freilich (p. 638): III. Nonas Februarii Hamburgi sancti Anscari episcopi et confessoris Hamburgensis, primi episcopi et Bremensis archiepiscopi; allein sowohl Rosweyde, wie der frühere Herausgeber Mosander, haben ausgeführt, daß die Handschrift, der jene Notiz entnommen ist, Zusätze aus späterer Zeit enthält und daß die Memorie Ansgar's zu diesen jüngeren Einschiebseln gehört. Tappehorn hätte hier nicht ohne Prüfung auf Staphorst sich verlassen dürfen.

Was nun die Elevation betrifft, so ist an eine wirkliche Hebung des Sarges und an eine Uebertragung seines Inhaltes in einen Reliquienschrein oder in ein Mausoleum bei Lebzeiten Rimbert's nicht wohl zu denken. Wichtig ist hier eine Stelle aus dem von Johann Hemeling geschriebenen noch ungedruckten diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis, die mehrfach in ihm sich wiederholt. Es werden erwähnt: duae sanctae casulae, in quarum una beatus Wilhadus septuaginta duobus annis, alia sanctus Anscharius quinquaginta uno annis sepulti jacuerunt. Willehad ward 789 bestattet und, wie vorhin erwähnt ist, 861 der Gruft enthoben, sein Leichnam lag also wirklich, wie in jener Schrift angegeben, 72 Jahre im Grabe; hiernach ist auch die Richtigkeit der anderen Zahl zu präsumiren. Es wäre also die Gruft Ansgar's im Jahre 916 geöffnet und in diesem Jahre die elevatio corporis geschehen; somit fiele dies Ereigniß in die Zeit von Erzbischof Hoyer, von welcher wir fast Nichts wissen, als daß Dänen und Slaven, Böhmen und Ungarn Sachsen verwüsteten, die Stadt auf das Aeußerste bedrohten und der Dom selbst in große Gefahr gebracht wurde; in solcher Zeit mochte man wohl auf die Wunderkraft der Gebeine des großen Erzbischofs hoffen. Es heißt aber, daß damals die Kirchen der noch offenen Stadt bis auf die Kathedrale in Brand gesteckt seien. Hiernach wäre das von Willerich erbaute St. Willehadi-Bethaus, das Unwan im zweiten Decennium des 11. Jahrhunderts wieder herstellte, damals nicht wohl zur Beisetzung des

Sarges geeignet geweſen. Schon dies ſpricht gegen die Nachricht von der Translocation, die Wolter mittheilt; außerdem findet ſich ſpäter noch Ansgar's Grab im Dome, und jene Erzählung wird vollends dadurch werthlos, daß am Ufer der Weſer gar keine Bremiſche Kirche lag, insbeſondere das Wilhadi-Bethaus neben dem Markte ſich erhob.

So iſt aus Wolter Nichts zu entnehmen, als die Nachricht über den ſonſt auch bekannten Tag der adscriptio in catalogo sanctorum.

Von der Feier, die dem Ansgartage in früherer Zeit geworden iſt, wiſſen wir wenig. Beſonders muß die Bremiſche Ansgarhymne genannt werden, welche ein Zeitgenoſſe von Wolter, Konrad Benne, Chorherr in St. Wilhadi zu Bremen, dichtete, das in einzelnen Theilen nicht unſchöne Lied: Jocundare plebs Bremensis! In Bremen wurde der Todestag, nicht der vorhin beſprochene Zeitpunct, gefeiert. Hier werde noch eine auf dieſes Feſt bezügliche, bisher überſehene Stelle aus dem 1513 gedruckten Miſſale der Bremiſchen Kirche erwähnt (Fol. 158, a.), welche lautet: Nota, si festum purificationis vel Anscharii in ipsa dominica septuagesime occurrerit, ibidem peragitur et non transponitur; Gloria in excelsis et Te deum cantantur; si vero festum Agathe vel Remberti occurrerit in ipsa dominica, transponitur usque ad secundam feriam; Gloria in excelsis non dicitur; si vero festum Anscharii veniat in dominica, solennis erit processio post aspersionem etc. Von einer Beibehaltung der Feier in proteſtantiſcher Zeit findet ſich in Bremen keine Spur, und doch haben auch hier die Worte ihre Berechtigung, welche Bugenhagen im Jahre 1529 in die Hamburger Kirchenordnung ſchrieb: „Am Sonntage nach dem Feſte der Reinigung Mariä ſoll ein Prediger beim Gottesdienſt das Volk auffordern, Gott durch Chriſtum höchlichſt zu danken für die Offenbarung des Namens Chriſti in dieſen Landen und in dieſer guten Stadt durch Wilhad und Biſchof Ansgar und andere fromme Männer, die hierher geſandt ſind, den Heiden das Evangelium zu predigen.“

Tappehorn's Angaben über Ansgarreliquien ſind ſicher noch

zu vervollſtändigen; ſo befand ſich im Kloſter Lilienthal eine Reliquie des Erzbiſchofs (Br. Urkdb. I. Nr. 270, S. 312); die casula Ansgar's, die zum Bremiſchen Domſchatze gehörte, iſt bereits erwähnt, und kennt Hemeling's Diplomatar Wunderwirkungen derſelben; niederdeutſch wird ſie gerwe genannt und bezeichnet das Meßgewand, das der Leiche angelegt wurde. Ferner heißt es in jener Schrift, die Kathedrale beſitze tria integra corpora sanctorum Wilhadi, Anscharii et Remberti confessorum, während wir an einer anderen Stelle derſelben Schrift leſen: Men scal wisen den arm sunte Anscharii, des de meeste synes lichnames is alhir. Die Notiz Mabillon's (Acta sanctorum Ord. s. Bened. saec. IX, Lut. Par. 1680. Pars II. p. 121), daß noch zu ſeiner Zeit († 1707) Reliquien von ihm zu Bremen im Privatbeſitz ſich befunden, iſt wohl nicht ohne Werth; denn die Katholiken haben hier Jahrhunderte lang ein exercitium religionis privatum gehabt. Obwohl Franz Wilhelm von Wartenberg als Biſchof von Osnabrück im Jahre 1648 die meiſten Reliquien, — darunter, wie es heißt, auch Ansgar's Miſſale — aus Bremen mit Erlaubniß des Papſtes und unter Vermittlung des Kaiſers entführte, iſt noch jetzt eine der Altarreliquien der hieſigen katholiſchen Kirche ein Kinnbacken, der in Schrift des 17. Jahrhunderts mit Ansgar's Namen bezeichnet iſt; ein früher ebenfalls hier bewahrter Armknochen, der Ansgar zugeſchrieben wurde, iſt nach Hamburg geſchafft und dort am 3. Februar 1865 mit großer Feierlichkeit verehrt worden.

Zu Bremen ward an dieſem Tage das Eingangs erwähnte ideale Marmorwerk enthüllt, das jüngſte der zahlreichen Ansgarbilder älterer und neuerer Zeit, von denen Möncke berg (a. O. S. 34. 35) die beſte Zuſammenſtellung geliefert hat. Das älteſte Bildniß enthalten die Denkmale der Geſchichte und Kunſt der freien Hanſeſtadt Bremen Band I. Heft 2. als Figur 1 auf Tafel XXI. *)

H. A. Schumacher, Dr. jur.

*) Die Schrift von M. Berndt: Hamburg-Bremen, die Miſſionsſtätte des ſcandinaviſchen Nordens (Halle 1866; dritter Band der Erzählungen a. d. Mittelalter, herausgeg. v. O. Raſemann) konnte bei obiger Beſprechung noch nicht berückſichtigt werden.

2) **Kohl, J. G. Das Haus Seefahrt zu Bremen.** (Bremen 1862.)

Das Haus Seefahrt ist eine der ältesten und eigenthümlichsten, aus der Verbindung der Schiffer und Kaufleute emporgewachsenen Anstalten der alten Hansestadt. Die mehr als 300 Jahre umfassende Geschichte dieses Instituts ist nicht allein ein Spiegelbild der allmäligen Entwicklung des Gemeinsinns und der praktischen Beschützung desselben in unserer modernen Zeit, sondern auch ein willkommener Beitrag zur Kulturgeschichte der norddeutschen Städte überhaupt, die noch in den wichtigsten Punkten der Aufklärung bedarf. Als die Begründungszeit des Hauses Seefahrt ist das Jahr 1545 anzunehmen; die Frage von dem Stiftungsjahre hat Kohl im Anhang seines Buches in einem besonderen ausführlichen Aufsatze behandelt, der namentlich auf die noch in dem Besitz des Hauses Seefahrt befindliche Stiftungsurkunde, den sog. pergamentenen Brief der Anstalt vom Jahre 1545, und auf ein späteres Dokument von 1575 sich stützt, das diese Jahreszahl ausdrücklich bestätigt. Die Seefahrer bildeten in Bremen, wie in anderen Hansestädten schon lange vor 1545 eine angesehene Corporation, was unter anderem schon aus der Stiftungsurkunde hervorgeht, welche die Schiffergemeinheit mit ihren acht Verordneten und mit ihren zwei und zwanzig Mannen nicht als etwas für jene Gelegenheit erst Organisirtes, sondern als etwas längst Bestehendes zu bezeichnen scheint. Dasselbe beweist die nicht unbedeutende Rolle, welche die Schiffer im Jahre 1532 in den berühmten „Unruhen der 104 Männer“ zu Bremen spielten, in denen sie gemeinschaftlich mit der Kaufmannschaft ihre alten Gerechtsame gegen die aufrührerischen 104 Männer vertheidigten. Auf die sehr frühzeitige Existenz einer Bremischen Seeschiffergilde weist ferner auch die Umstand hin, daß von Alters her bis auf die Neuzeit die fremden in dem Bremischen Hafen anlegenden Schiffer zum Vortheil der Einheimischen gewisse Abgaben bezahlen mußten, welche man „Gildegelder“ nannte.

Wie die Zünfte laut der uns erhaltenen bis in das 13. Jahrhundert zurückreichenden Zunftrollen mit der Kirche früher in sehr

innigem Verkehr ſtanden und ihre Thätigkeit ſich zugleich auf die Förderung frommer Zwecke erſtreckte, ſo wurden auch unter den alten Schiffern Brüderſchaften geſchloſſen, deren Aufgabe es war, für das Seelenheil der Brüder und für die Kirche fleißig zu ſorgen. Sicher thaten ſie auch ſchon etwas für die vielen Armen und Verunglückten ihres ſo zahlreichen Gefahren ausgeſetzten Standes. Jedenfalls gab es auf den Schiffen von älteſten Zeiten her beſtehende Geldſammlungen, die frommen und mildthätigen Zwecken gewidmet waren. So wurde beim Kauf und Verkauf von Schiffen ein ſog. „Gades-Gelt“, eine kleine Abgabe vom Kaufſchilling, den Kirchen und den Armen gegeben; dasſelbe geſchah bei dem Abſchluſſe des Heuercontractes zwiſchen dem Schiffer und ſeinen Matroſen. Ferner waren an Bord der Schiffe von Alters her für gewiſſe Verbrechen und Verſehen ſog. „Bröke“ in Gebrauch, die der Capitain auf der Reiſe einſammelte und dann bei der Heimkehr „zur göttlichen Ehre und Nothdurft der Armen verwenden ſollte.“ Auch wurden auf den Schiffen häufig Summen für die Rettung aus Seegefahren gelobt und für die Kirche und die Armen beſtimmt. Derartige Gottesgelder, Geldbußen und andere Gaben mögen nun in den früheren katholiſchen Zeiten gewiſſenhaft zu ihrer Beſtimmung verwendet und an die Kirchen und Stiftungen gelangt ſein. Im Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts aber bei dem Anbrechen einer neuen Zeit, als die katholiſchen Prieſter und ihre Anſtalten den Credit verloren, ſcheinen ſich zunächſt, ohne daß etwas Beſſeres an die Stelle geſetzt werden konnte, Unordnungen und Mißbräuche eingeſchlichen zu haben. Nachdem die Kirchenreform ſeit dem Jahre 1525 in Bremen durchgedrungen war, erfolgte ſehr bald eine Umgeſtaltung der allgemeinen Armenpflege. Auch alle Brüderſchaften und Innungen fingen nach und nach an, auf eine beſſere und energiſchere Weiſe für die Armen zu ſorgen. Die Seefahrer, die ſo vieler Noth und Drangſal, ſo großen Schickſalswechſeln ausgeſetzt waren, hatten dazu in der Gefährlichkeit ihres Berufes eine beſondere Aufforderung. Alles Elend, das Sturm, Schiffsverluſte und Seeräuber unter ihrer Klaſſe hervorriefen, mochte von den allgemeinen Armenanſtalten kaum hinreichend gemildert werden. Hat man doch

ſelbſt in der Neuzeit wegen jener Berufsgefährlichkeit Schiffer und Schiffer-Wittwen von der Theilnahme an den allgemeinen Wittwen-Kaſſen und an den Lebensverſicherungen hie und da ausdrücklich ausgeſchloſſen. Es war natürlich, daß die Schiffer ebenfalls daran denken mußten, auch für ihre Nothleidenden und in der durch die Kirchenreform vorgezeichneten Weiſe zu ſorgen und die ihnen dazu von alten Zeiten her gebotenen Hülfsmitteln, Einrichtungen und Kräfte zu concentriren.

Es regten ſich um die Mitte des 16. Jahrhunderts, geweckt von dem Geiſte der Neuzeit und der Reformation, die Schiffer-Geſellſchaften in allen uns verbrüderten Hanſeſtädten faſt gleichzeitig, in Lübeck 1542, in Hamburg 1544. In Bremen traten die Verordneten und Aelteſten der Schiffer im Jahre 1545 mit einem Vorſchlag „zur Begründung der armen Seefahrt“ vor den Rath und ſetzten demſelben in einer beſonderen Schrift auseinander, wie von alten Zeiten her an Bord der Bremiſchen Schiffe Gaben geſammelt ſeien, die man den Kirchen und anderen frommen Stiftungen zugewandt habe, wie jetzt aber nach Verwandlung oder Aufhebung dieſer Stifter, jene Intraden den Armen gar nicht mehr zum Troſt und zur Beſſerung gereichten, vielmehr auf allerlei leichtfertige Weiſe vergeudet würden.

Sie erſuchten nun den Rath, ſie zu autoriſiren, daß ſie alle jene alten Schiffsgelder, „Brüche, Gottes-Pfennige, Gelübde-Gelder“, die man ehedem zum Theil zu Kirchenmeſſen, Altardienſt und „andern jetzt für ungöttlich gehaltenen Verrichtungen“ verwandt habe, bloß zum Vortheil der Armen einziehen und die zuſammengebrachte Summe „in eine Kiſte, die ſie dazu hätten machen laſſen“ deponiren dürften. Sie baten auch, daß ſie von den Schiffen, welche von den Matroſen glücklich gegen Seeräuber vertheidigt und gerettet werden würden, eine Abgabe erheben dürften, zum Nutzen derjenigen, die etwa bei der Vertheidigung verwundet oder gelähmt werden möchten. Sie erklärten ihre Abſicht „diejenigen, welche in die Fiſchlande zu fahren pflegen,“ einzuladen, die Erſparniſſe und Ueberreſte aus ihren Maſchuppeien (d. h. Geſellſchaften, die gemeinſchaftlich für die Unternehmung und für ihren Unterhalt während des Fiſchfangs Geräth-

ſchaften und Naturalien zuſammenbrachten) nicht mehr wie früher den Kirchen zuzuwenden, ſondern dieſelben ebenfalls ihrer Gotteskiſte zufließen zu laſſen. Endlich ſprachen ſie die Hoffnung aus, daß Mancher ſeine milde Hand aufthue und ihr Unternehmen durch Gaben und Beiträge unterſtützen werde, und gelobten, daß deſſen Name aufgezeichnet werden ſolle. Dies Alles ſollten die 8 Verordneten oder Vorſteher in's Werk ſetzen und mit und neben ihnen 22 andere Männer aus den Schiffern als Beigeordnete. Die 8 Vorſteher ſollten das Geld verwalten und die Geſchäfte führen, in wichtigeren Fällen aber und namentlich bei Veränderung der Grundgeſetze („Ordnung") ihrer Geſellſchaft nichts ohne Berathung mit den 22 Männern unternehmen. Dieſe 22 ſollten für ihre Lebenszeit im Amte bleiben; von den 8 Vorſtehern ſollten aber jedes Jahr die beiden älteſten abgehen und dann zwei andere fromme Leute in ihre Stelle gewählt werden. Bei ihrem Abgang ſollten die Vorſteher allen anderen Verordneten über Empfang und Ausgabe Rechnung ablegen, und was bei dieſem Acte an Bier und ſonſt etwa verzehrt und vertrunken werden möchte, das ſollte ein Jeder pro rata aus ſeinem eigenen Beutel bezahlen.

Der Bremiſche Rath fand die ganze Einrichtung „ſehr nützlich, chriſtlich, billig, rechtmäßig und zur Ehre des Allmächtigen und aus Liebe des Nächſten eingerichtet," er confirmirte die „Ordnung" und ſtellte darüber am Donnerſtag nach dem Sonntag Laetare 1545 einen „pergamentenen Brief" aus, an den er das Stadtſiegel hängen ließ. Dieſes früheſte und koſtbarſte Dokument wird von Kohl ſowohl in der Urſprache, als auch in einer getreuen Ueberſetzung mitgetheilt.

Nach der Fundation der Geſellſchaft unter dem Namen der „armen Seefahrt" im Jahr 1545, erfolgte im Jahr 1561 das nächſte bedeutſame und hinlänglich documentirte Ereigniß, nämlich der Ankauf eines Hauſes und Grundſtücks in der Hutfilterſtraße, das ſeit 300 Jahren bis auf den heutigen Tag das Hauptbeſitzthum und die Reſidenz der Geſellſchaft geblieben iſt. Wir fügen zur Beſtätigung und Vervollſtändigung der Kohl'ſchen Angaben eine Notiz aus einer Urkunde bei, welche dem Verfaſſer im Original nicht vorgelegen hat. In dem zweiten der uns erhaltenen Erbe- oder Laſſungs-

bücher, das mit dem Jahre 1558 beginnt, findet sich Fol. 31, a. folgende Einschreibung vom 21. April 1561: Anno etc. 61 am mandage nha misericordia domini bekande de erbar Jost vam Santbeke vor deme erbaren rade, dat he hebbe vorkofft Corde Bokelmane, Hermen Wedemanne, Eler Meyger, Mauritio Mekelin, Gerdt Garbade, Arndt Meyger, Jochim Scharharen unde Johanne Fresen, alse vorordenten vorstenderen der armen szefart, sin grothe hus myt dren boden vore unde achter mit twen boden, belegen in der Hodtfilterstraten by Gert Bockhorstes huse int osten, unde strecket sick van darsulfften beth achter up de straten na deme Schuttenwalle, mit aller rechticheit unde tobehoringe, uthgespracken viff penninge koninckinses unde renthe dreundedortigestehalven mark, de men nha vormoge der hantfesten daruth kopen moge; unde Jost vam Santbeke hebbe den vorordenten vorstenderen dat hus mit den viff boden gelaten vor unses heren van Bremen gerichte to rechter dincktyt dages, unde de sulffte Jost lavede vor de warschup na unser stadt rechte.

Der Kaufpreis für dieses Grundstück betrug 1650 Bremer Mark oder circa 750 ℳ. Im Laufe der Zeit hat sich der Werth desselben beinahe auf das dreißigfache erhoben. Dieser Hausankauf wurde vorzugsweise durch ein wahrscheinlich gerade um diese Zeit eintretendes Ereigniß, nämlich durch den Beitritt der reichen Kaufleute möglich gemacht. Die leider nur noch in Abschrift vorhandene älteste Gesetztafel oder das Organisations-Patent der Seefahrt sagt darüber, daß eine Reihe von Jahren nach der Fundation der Seefahrt und nachdem sich die Geschäfte der Stiftung gemehrt, die Schiffer-Vorsteher eine allgemeine Versammlung der 22 Männer berufen und vor denselben erklärt hätten, wie ihr unsteter Schifferberuf sie bald hierhin, bald dahin führe, wie sie daher fänden, daß sie die wichtigeren Angelegenheiten in Verbindung an Ort und Stelle nicht fleißig genug wahrnehmen könnten und wie es daher gut sei, auf andere Vorsteher Bedacht zu nehmen. Sie wollten sich deßhalb an die reichen und in der Stadt fest ansässigen Kaufleute wenden und aus diesen vier „vornehme Männer“ erwählen und sie einladen, der Vorsteherschaft der Anstalt sich zu unterziehen. Dieser

Vorſchlag wurde angenommen und dadurch die Verbindung der Schiffer mit den Kaufleuten herbeigeführt, die das Ganze erſt auf einen ſichern Fuß ſtellte, den Hauskauf möglich machte und der Geſellſchaft denjenigen eigenthümlichen Charakter eines Vereins der beiden ſich ſo nahe ſtehenden Geſellſchaftsclaſſen mittheilte, den ſie bis auf den heutigen Tag behauptet hat.

Schon bald nach dem Beitritt der wohlhabenden Schiffs-Rheder und der Erwerbung eines beſonderen Grundſtücks floſſen der Anſtalt reichliche Geſchenke zu. Das Seefahrtshaus wurde bald der Hauptrepräſentant und Mittelpunkt der Schiffergeſellſchaft, welche hier nicht nur ihre Verſammlungen zur Regulirung ihrer Armenpflege abhielt, ſondern auch über ganz andere, die Schifffahrt im Allgemeinen angehende Angelegenheiten berieth und zunächſt eine Ordnung über die Rechte und Pflichten der Schiffsmannſchaften im Jahre 1575 feſtſtellte, welche die Genehmigung des Rathes erhielt. Zehn Jahre nachher, im Jahre 1585, erfolgte die Verbindung der Bootsleute-Brüderſchaft mit dem Hauſe Seefahrt, das ſich in Folge deſſen noch nachdrücklicher als früher der verarmten Matroſen annahm. Kohl widmet der Bootsleute-Brüderſchaft einen beſonderen Abſchnitt (VII.) und theilt darin auch die intereſſante Stiftungsurkunde der Bootsleute-Brüderſchaft vom Jahre 1568 im Original und in der Ueberſetzung mit (S. 82—87). Die bei dieſer Gelegenheit (S. 85) von ihm ausgeſprochenen Vermuthung, daß ſchon früher noch andere Matroſen-Verbindungen in Bremen exiſtirten, wird u. A. auch durch ein Dokument aus dem Jahre 1551, die Verpachtung des Schüttings betreffend, beſtätigt, indem daſſelbe eine boszlude doenszen (d. i. ein beſonderes Zimmer der Bootsleute) erwähnt.

Im Jahre 1618 wurde eine „Seeſchiffer-Brüderſchafts-Sterbecaſſe“ gegründet, die ſich ebenfalls, wie die große Schiffer-Geſammtheit, an das Haus Seefahrt, in deſſen Saale ſie ihre Verſammlungen hielt, anſchloß, ihre Verwaltung nach dem Muſter der Seefahrt organiſirte, dabei aber doch ihre eigenen Vorſteher wählte, ihre ſeparate Caſſe, ihren beſonderen Silberſchatz und ſonſtiges Material, desgleichen ihre eigenen Feſte und Schiffermahlzeiten hatte, die letzteren aber in den Räumen des Hauſes Seefahrt feierte. Dieſe Sterbe-Caſſe

wurde, da ſie in eine ſehr mißliche Lage gerathen war, im Jahre 1848 gänzlich aufgehoben, die Brüderſchaft ſelbſt löſte ſich im Anfange der funfziger Jahre auf; aber aus ihrer Aſche iſt eine andere Verbindung von Seeſchiffern, der „Bremer Schiffer-Verein Columbus“ hervorgegangen, der noch jetzt als ein geſelliger Club zu gegenſeitiger Belehrung, Austauſch der Ideen und Hebung des Schifferſtandes fortblüht, wie denn auch die Zwecke der alten 1618 geſtifteten Brüderſchaft in neuerer Form in der am 28. April 1857 gegründeten „Sterbekaſſe Columbus“ wieder aufgelebt ſind.

Die Theilnahme des Hauſes Seefahrt an den allgemeinen Angelegenheiten der Bremiſchen Schifffahrt tritt während des 17. Jahrhunderts in ein beſonders helles Licht, durch die vom Hauſe Seefahrt übernommene Erbauung und Unterhaltung des Hafens von Vegeſack vom Jahre 1619 bis 1679. Seit dem Jahre 1642 wendet ſich die Sorge des Hauſes Seefahrt auch dem Loskauf von Bürgern zu, die in die Gefangenſchaft türkiſcher und anderer Seeräuber gefallen waren. Aus milden Beiträgen wurde eine ſog. „Sclavenkaſſe“ gebildet und der Seefahrt zur Verwaltnug übergeben. Im Jahr 1838 wurden die noch vorhandenen Gelder dieſer Sclavenkaſſe (um ca. 18.000 ℛ) der allgemeinen Seefahrtscaſſe einverleibt. Was die zweite auf S. 119 von Kohl erwähnte Sclavenkaſſe betrifft, die im Jahr 1348 aus einem Capitale von 402 ℛ gebildet und dem Collegium der Aelterleute übergeben wurde, ſo iſt darüber beizufügen, daß dieſelbe noch gegenwärtig von der Handelskammer verwaltet wird; das Vermögen dieſer Sclavenkaſſe belief ſich am 31. Decbr. 1862 auf 4631 ℛ 18 ß, wovon 4400 ℛ bei der Seefahrt zu $^1/_4$ % Zinſen und 231 ℛ 18 ß bei der Bremer Bank belegt waren.

Als weitere wichtige Ereigniſſe des Hauſes Seefahrt hebt Kohl den Bau eines neuen Hauſes im Jahr 1663 und die Gründung einer Seeſchiffer-Wittwenkaſſe im Jahr 1700 hervor. Dieſe Kaſſe nahm ein unbefriedigendes Ende. Das Bedürfniß zu einem ſolchen Inſtitute dauerte indeſſen fort, und es bildete ſich im Jahr 1780 ein neues in beſſerer Geſtalt. Die damals gegründete neue „Seeſchiffer-Wittwencaſſe“ fing mit einem kleinen Capital von 397 ℛ an, und

hatte im Jahr 1860 ein Capital von 14,167 ℔ 39 ß. Dieſer Caſſe wird nach dem Tode des letzten Mitglieds des früheren Collegiums der Aelterleute noch die Summe von 14,004 ℔ 55 ß zufließen. Auch ſie kann als ein Filial- und Ergänzungsinſtitut des Hauſes Seefahrt betrachtet werden.

Wichtiger als alle bisher genannten Verſorgungsanſtalten, die mit dem Hauſe Seefahrt zuſammenhängen, iſt die im Jahr 1854 auf Anregung eines patriotiſchen Kaufmanns, Carl Victor, gegründete „Seemanns-Caſſe“. Sie iſt eine Verbindung der geſammten auf Bremiſchen Schiffen dienenden Mannſchaften gegen Unglück und Seegefahr, gegen Sturm und Krankheit, eine durch gemeinſchaftliche Anſtrengungen aufgebaute allgemeine Matroſen-Verſorgungs-Anſtalt, wodurch die alte Bremiſche „Bootsleute-Brüderſchaft“ in einer zweckmäßigeren Geſtalt und nach liberaleren und weiteren Grundſätzen aufs Neue wieder auflebte. Dieſes Inſtitut begann ſeine Thätigkeit am 1. Jan. 1835 mit einem durch den Gemeinſinn der Bremer Kaufleute zuſammengebrachten Capital von 15,000 ℔, das ſchon im Jahr 1862 auf die bedeutende Summe von 130,000 ℔ angewachſen war. Die Seemanns-Caſſe geht in zwei Hauptzweigen auseinander, in eine ſog. Hülfs- und Penſionscaſſe für Männer und in eine Wittwen-Unterſtützungskaſſe. Es iſt dabei ausſchließlich auf das Wohl der Steuerleute und Matroſen abgeſehen, da für die Capitaine durch das Haus Seefahrt und durch die anderen damit zuſammenhängenden Inſtitute hinlänglich geſorgt ſchien. Die Einnahmen der Caſſen beſtehen theils in den Zinſen des der Anſtalt überwieſenen Capitals, der ihr gemachten Geſchenke und Vermächtniſſe, hauptſächlich aber in gewiſſen Beiträgen der Seeleute ſelbſt ($^1/_{36}$ ihres ganzen Gewinns). Auch die Schiffsrheder ſind zu gewiſſen Beiträgen für jeden auf ihren Schiffen dienenden Matroſen verpflichtet. Die Seemannscaſſe wurde gleich von Anfang an mit dem Hauſe Seefahrt verbunden und der Verwaltung der kaufmänniſchen Vorſteher und Oberalten dieſer Stiftung unterſtellt; die Verwaltung und Rechnun wird jedoch ſeparat von dafür beſonders angeſtellten Beamten geführt. Das im Jahre 1545 begonnene Werk des Hauſes Seefahrt iſt durch die Organiſirung der

Seemannscaſſe erſt gekrönt und nunmehr auf das Wohl und Intereſſe des geſammten Schifferſtandes und alle ſeine Angehörigen ausgedehnt worden. Der Capitalbeſitz des Hauſes Seefahrt fließt aus den ſog. Bodmerei- und Reiſegeldern, dem Abgaben der ſog. Seeſchiffer-Landleute, den Beiträgen aus den Armenbüchſen, den jährlichen Sammlungen in der Stadt und deren Gebiet, aus einer jährlichen Rente als Erſatz für die früher erhobenen „Gildegelder“ und aus den der Anſtalt geſchenkten oder vermachten Capitalien und deren Zinſen. Was nun endlich die Spenden und Wohlthaten des Hauſes Seefahrt betrifft, ſo beſtehen dieſelben in Extragaben in außerordentlichen Fällen dringender Noth, in wöchentlichen Gaben an hülfsbedürftige Bremiſche Matroſen und Steuerleute, in regelmäßigen, alle Vierteljahre auszuzahlenden Penſionen an ſeefahrende Mitglieder des Hauſes (Schiffscapitaine) und deren Wittwen und in Verleihungen von Wohnungen (ſog. Prövenwohnungen) an eben ſolche Mitglieder.

Wir haben uns bemüht, im Vorſtehenden die Entſtehung und das Wachsthum, ſowie namentlich auch die äußere Wirkſamkeit des Hauſes Seefahrt kurz zu ſchildern; es würde uns nunmehr noch übrig bleiben, an der Hand des Kohl'ſchen Buches auch noch die innere Geſchichte, Einrichtung und Verfaſſung des Inſtituts, die Beziehungen desſelben zum Staate und reſp. die Kämpfe für ſeine Gerechtſame und Gebräuche, insbeſondere für Beibehaltung der großen Seefahrts-Mahlzeit, näher darzulegen; allein wir müſſen in Anbetracht des uns zugemeſſenen beſchränkten Raumes darauf verzichten. Uebrigens laſſen ſich auch gerade die davon handelnden Abſchnitte wegen ihres culturgeſchichtlichen Details nicht wohl im Auszuge wiedergeben. Zur Ergänzung der Kohl'ſchen Angaben über die frühere Feier der Seefahrts-Mahlzeiten möge nur noch die Notiz dienen, daß ſich auch aus den Bremiſchen Maleſizbüchern ergiebt, wie bei den großen Mahlzeiten lange Zeit alte Gebräuche gewahrt wurden. Die Schaffer wirkten, bevor man zum Schmauſen ging, einen „vollen Frieden“, klopften dreimal auf den Tiſch und verboten rippen, rütteln und regen; wer dann Frieden bricht, wird in das Engelkengatt geſperrt, ein Verließ unter der Schüttingstreppe.

Im Uebrigen machen wir ganz beſonders auf die beiden intereſſanten Abſchnitte — XIV „Wie Bürgermeiſter Mindemann im Jahre 1775 die große Seefahrts-Mahlzeit abſchaffen will“ nebſt der früheren Geſchichte dieſes Feſtes und Abſchnitt XV „Wie die große Seefahrts-Mahlzeit heutzutage gefordert wird“ — aufmerkſam. Es kam uns darauf an, einerſeits auf die ſegensreiche Wirkſamkeit und die großen Ziele des Hauſes Seefahrt hinzuweiſen, andererſeits zur Lectüre des Kohl'ſchen Buches ſelbſt aufzufordern.

Victor Böhmert, Dr. jur.

---

3) Müller, H. A., die St. Ansgariikirche und ihre Kunſtdenkmale; die St. Martinikirche zu Bremen. *)

Das Verſtändniß der mittelalterlichen Bauten, die Einſicht in die Entſtehung und Geſtaltung der verſchiedenen Bauformen würde am Beſten gefördert und zugleich für das practiſche Neuſchaffen nutzbar gemacht werden können, wenn der Archäologe und Architect, Hand in Hand gehend, ihre gegenſeitigen Anſichten austauſchten und, einander ergänzend, die Einflüſſe der verſchiedenen Jahrhunderte auf Großes und Kleines zu beſtimmen ſuchten. Leider findet indeſſen ein ſolches Zuſammengehen nur ſelten ſtatt, und auch bei der Erforſchung der Geſchichte unſerer bremiſchen Bauten vermißte man jene gegenſeitige Ergänzung lange Zeit.

Die erſten kunſthiſtoriſchen Unterſuchungen bremiſcher Kirchen — Caſſel's Arbeiten verdienen dieſen Namen nicht — geſchahen durch Kugler (ſiehe deſſen kl. Schriften); in ausgedehnterem Maße wurden dieſelben dann bekanntlich durch Müller fortgeſetzt, der mit großem Fleiße und umſichtigem Eifer manches bisher Unbekannte und Unbeachtete zur Kunde der Kunſtfreunde und Geſchichtsforſcher gebracht hat; neuerdings hat endlich auch Lotz in ſeiner „Statiſtik der deutſch-mittelalterlichen Kunſt“ einiges neue Material zuſammengeſtellt.

*) Organ für chriſtliche Kunſt 1862. Nr. 3, 4, 5; Mittheilungen der k. k. Centralcommiſſion in Wien 1864. S. XXXIV. ff.

Beſonders bei unſeren kirchlichen Backſteinbauten, über die ſchon im Br. Jahrbuch I. S. 285 nähere Nachweiſungen gegeben ſind, gehen die verſchiedenen Beurtheilungen in vielen Puncten ſehr auseinander. Vorzüglich iſt dies bei den beiden oben genannten von Müller in eigenen Monographien behandelten Kirchen der Fall, die unter den Werken der Ziegel-Architectur in unſerer Stadt eine hervorragende Stelle einnehmen; es ſcheint daher, daß eine detaillirte Beſprechung dieſer Differenzen für unſere Kunſtgeſchichte nur von Nutzen ſein kann.

Vor Allen iſt es die Martinikirche, an die ſich Meinungsverſchiedenheiten knüpfen. Sie ſtammt, wie die meiſten unſerer Backſteinkirchen, in ihren älteren Theilen aus dem dreizehnten Jahrhundert, und zwar iſt im Jahre 1222 zuerſt von einem neu zu bildenden Martinikirchſpiel, 1247 von einem wirklich beſtehenden Martinikirchhofe die Rede. Kugler und Lotz behaupten nun, daß dieſe urſprüngliche Kirche die Baſilikaform gehabt habe, während dies Müller entſchieden in Abrede ſtellt und, geſtützt auf das angeblich ältere Vorbild der Liebfrauenkirche, behauptet, daß jenes Gebäude gleich in ſeiner erſten Geſtalt eine Hallenkirche geweſen ſei.

Es liegt auf der Hand, daß die Entſcheidung dieſer Frage für die Geſchichte unſerer geſammten kirchlichen Ziegelbauten von nicht geringem Intereſſe iſt und genaue Nachforſchungen verlangt.

Müller's Annahme ſcheint nicht gebilligt werden zu können; denn gegen ſie ſprechen gewichtige Gründe, und es iſt nicht gelungen die Motivirung der entgegenſtehenden Anſichten zu widerlegen. Zunächſt zeigen ſich offenbar jetzt noch an der Weſtſeite des Langhauſes mehrere wohl erhaltene Ueberreſte von den Seitenſchiffen der alten Baſilika, Bautheile, welche die Angaben von Kugler und Lotz vollkommen beſtätigen. Im Weſten des nördlichen Seitenſchiffes iſt nämlich noch die Form des Eckpfeilers der Arcaden, welche ehemals Haupt- und Seitenſchiffe trennten, deutlich zu erkennen, und dieſe Seite des Pfeilers deckt noch ein profilirtes romaniſches Kapitäl, das den Gewölbeanfang der ehemaligen Seitenſchiffe bezeichnet. In der Ecke dieſes Pfeilers befindet ſich ferner ein mit der Mauer un-

verbundener, frei vortretender Dienſt, um deſſen romaniſches Kapitäl die Deckplatte des Pfeilers ſich rechtwinklig herum kröpft, beſtimmt, eine Gewölberippe aufzunehmen. Daß die niedrigeren Seitenſchiffe gleichzeitig mit dem größtentheils in ſeiner Urſprünglichkeit erhalten gebliebenen Mittelſchiffe ehemals gewölbt waren, geht dann ganz unwiderleglich aus dem daſelbſt im Weſten noch vorhandenen halbkreisförmigen Schildbogen hervor, welcher ganz ſo wie diejenigen im Mittelſchiff aus einem einige Zoll vor der Mauer vortretenden Flachziegel beſteht, auf dem ſich die Gewölbekappen erheben. Müller ſieht irrthümlicher Weiſe in dieſen Reſten der ehemaligen Seitenſchiffs-Wölbung Spuren einer Empore, die ſchon im dreizehnten Jahrhundert vorhanden oder damals projectirt ſein ſoll. Eine weitere Beſtätigung der Annahme, daß die Kirche ehedem die Baſilikengeſtalt gehabt habe, liefert noch die Profilform des erwähnten Seitenſchiffscapitäls, indem dieſe genau mit dem 16 Fuß höher liegenden Gewölbekapitäl des Mittelſchiffes übereinſtimmt; wären die Seitenſchiffe etwa nicht gewölbt geweſen, ſo würde, wie es dem rationellen Verfahren des Mittelalters eigen war, den verſchiedenen Functionen der Details auch die entſprechend abweichenden Formen gegeben ſein.

Daß auch das ſüdliche Seitenſchiff dieſelbe Anordnung wie das nördliche hatte, läßt ſich aus einem im Weſten der Arcadenmauer befindlichen, ca. 6 Fuß langen ummauerten Bogenſtücke und aus den Ueberreſten eines der Architectur des ſüdlichen Seitenſchiffes entſprechenden Kapitäls ſchließen. Aus dem Kreisſegment dieſes Arcadenbogens geht auch außerdem hervor, daß zwiſchen zwei Hauptpfeilern allemal noch ein Arcadenpfeiler ſich befand. Müller führt für die Annahme, daß die Kirche gleich urſprünglich als Hallenkirche erbaut ſei, als ſpeciellen Grund das Vorhandenſein von alten Wanddienſten an, welche noch im ſüdlichen Seitenſchiffe ſich befinden; es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß ſowohl die ſüdliche als die nördliche Außenmauer der Seitenſchiffe etwa im fünfzehnten Jahrhundert, letztere vielleicht erſt zu Anfang des ſechszehnten, erbaut ſind. Dies zeigen die einzelnen Bautheile deutlich genug: ſo das ſpätgothiſche Profil der regelrecht mit der Mauer verbundenen Ziegel der Fenſtereinfaſſungen, die Form der Strebepfeiler, die

Anordnung der Blenden in den Giebeln der Dächer, das Fenstermaßwerk der Seitenschiffe u. A. Erst zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, vielleicht gar erst mit dem Auftreten des Protestantismus, wird man den Entschluß gefaßt haben, das Kirchenschiff durch Aufhebung der Basilikenform geräumiger und heller herzurichten. Man ließ hierbei den unteren Theil der südlichen Umfassungsmauer stehen, und führte die starken romanischen Dienste mit in die Höhe, indem man in der Mitte einen schmächtigen, spätgothisch profilirten Ring und Profil-Capitäle von unschöner Gestaltung, gleich den gegenübersitzenden Consolen, daran anbrachte. Wahrscheinlich beabsichtigte man erst die länglichen Gewölbejoche, wie im Mittelschiffe, zweckmäßiger Weise sechskappig anzulegen, wozu dann der Dienst nöthig geworden wäre; bei der auch an diesem Baue ersichtlichen Lockerung der handwerklichen Bande in der spätgothischen Zeit hat man sich dann aber dem leichteren Auskunftsmittel der Diagonalrippen-Construction zugewandt, die denn auch in größter Nüchternheit auftritt. Es ist vollkommen richtig, daß sich, wie Müller beschreibt, hie und da in den Seitenschiffsmauern romanische Details, obwohl architectonisch unzusammenhängend mit dem Uebrigen, vorfinden; diese Ornamente dürften indeß als Reste von den abgebrochenen Seitenschiffen zu betrachten sein, welche hier als Nothbehelf neben den übrigen spätgothischen Bauformen eingemauert wurden und daher zu Folgerungen betreffs zeitalterlicher Bestimmungen keinen Anhalt geben.

Ebenso gehören die oben unterm Gewölbe des Mittelschiffes, an der Scheidemauer befindlichen „Bogenansätze“ nicht, wie von Müller behauptet wird, dort vorhanden gewesenen Scheidebögen an, welche etwa auf ursprünglich gleich hohe Schiffe hindeuten könnten; sie sind vielmehr der Form und Anordnung nach Schildbögen, genau ähnlich den übrigen, worauf sich die Gewölbkappen des Mittelschiffs aufsetzen.

Endlich sei noch bemerkt, daß der allgemeinen Typus von Hallenkirchen auch bei den bremischen sich darin ausspricht, daß jedes Joch ein Fenster enthält, während bei Martini zwei Fenster mit einem Strebpfeiler dazwischen vorhanden sind. Letztere correspondiren mit

den ehemals vorhandenen Zwiſchenpfeilern der Arcadenmauern und mit den von Nord und Süd gehenden Rippen, welche die quadratiſchen Felder der alten Mittelſchiff-Wölbung halbiren; ein Kennzeichen des früheren Baſilikenſchemas.

Aus dem Vorhergeſagten dürfte ſich ergeben, daß die Martinikirche keineswegs, wie Müller hervorhebt, den Grundtypus der bremiſchen Pfarrkirchen repräſentirt; ihr älteſter, in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts entſtandener Bau ſtellt eine dreiſchiffige Baſilika dar; erſt mehrere Jahrhunderte darnach erhielt ſie gleich hohe Schiffe und über dieſelben die von Norden nach Süden laufenden jetzigen Dächer, während dieſe Eigenſchaften an faſt allen übrigen bremiſchen Kirchen urſprünglich vorhanden geweſen ſind.

Die ſpätere Geſchichte des Gebäudes iſt übrigens in den Einzelnheiten ziemlich dunkel. Müller führt an, daß die Veranlaſſung zum Umbau der Martinikirche wahrſcheinlich eine große Feuersbrunſt, welche Renner in das Jahr 1344 ſetzt, geweſen ſei, und fährt dann fort: „jedenfalls hatte der Brand zur Folge, daß ein Umbau und eine Hauptreparatur mit der Kirche vorgenommen wurde.“ Die chronikaliſchen Nachrichten ſchweigen über einen Brand der Martinikirche vollſtändig und erwähnen nur, daß der vierte Theil des Martinikirchſpiels von dem Markte bis zur Weſerbrücke abgebrannt wäre. Die iſolirte Lage der am Waſſer ſtehenden maſſiven Kirche läßt auch die Gefahr einer Entzündung derſelben nicht groß erſcheinen, ſelbſt wenn man annehmen wollte, daß die der Kirche nächſtliegenden, jedenfalls damals unbedeutenden Häuſer wirklich gebrannt haben ſollten. Chronologiſch ſteht dagegen feſt, daß an der Kirche von 1376 bis 1384 gebaut iſt; neben dem von Müller angeführten Zeugniſſe verdient hierfür die Nachricht, welche in den alten Rathsregiſtern bei Arnold Donelday ſich findet, Beachtung: „Arend Mund, Johann Brand und Berend Winthuſen verehrten die ſchöne kupferne Taufe ſammt dem alabaſternen Grundſtein, welcher laut alten Documenten, ſo die Bauherren haben, von Jeruſalem ſoll hergekommen ſein. Oben an der Taufe ſtehet: In nomine domini Amen. Anno nativitatis ejusdem MCCCLXXXVII post festum

paschae completum est opus istud in honorem sanctae tritatis. Unten am Rande des Fußes hat Folgendes geſtanden:

Arnoldi dicti sunt duo Doneldei, reliquus Munt,
Qui cum milleni ter centeni quoque deni
Sex que tres dantur Christi, sex associantur,
Hoc noviter templum coeperunt condere primum;
Annis bis punctis praedictis deniqne junctis
Arnold Mnnd et Brand, Winthusen postea donant
Hoc baptisterium paschae post illico festum.

Dieſe Inſchrift, die offenbar eine ältere verdrängt hat, aber mit dem Alabaſterfuß der Taufe höchſt jungen Urſprungs iſt, giebt ſicherlich die alten Daten richtig an. *)

Fragt man nun, welche Bautheile in jenen Jahren von Arnold Doneldei und Arnold Mund aufgeführt wurden, ſo ſpricht es die Phyſiognomie der Architectur deutlich aus, daß der Umbau der Seitenſchiffe nicht um jene Zeit, ſondern erſt zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts, nämlich in der Periode der Spätgothik, entſtanden ſein kann. Die beglaubigten Nachrichten vom Jahre 1376 über einen größeren Bau an der Kirche können ſich daher nur auf den Neubau des Chores beziehen, deſſen ausgebildet gothiſche Configuration ganz den, zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Uebung ſtehenden, ſtreng der Geometrie gehorchenden Baugeſetzen entſpricht, während der Umbau der Seitenſchiffe die eingedrungene Verwilderung und Verknöcherung in den früheren Ordnungen deutlich erkennen läßt. Die Architectur dieſes, von ſieben Seiten eines Zwölfecks (nicht, wie Müller angiebt, von fünf Seiten eines Zehnecks) geſchloſſenen Chors, zeigt die größte Aehnlichkeit mit dem Chor unſerer St. Johanniskirche.

Wenngleich Müller jenes Chor als das einzige Erfreuliche an dem ganzen Bauwerk bezeichnet, ſo erlauben wir uns doch, gegen dieſe Anſchauung einige Zweifel auszuſprechen. Das Chor ſtammt aus einer Zeit, in welcher die mit der Baukunſt verſchwiſterte Mathematik beinahe ſchon die Oberhand über das künſtleriſche Ingenium, die freie Geſtaltung erlangt hatte, in welcher alle Abmeſ-

*) Nach einer Notiz des Archivar Herm. Poſt in einer Abſchrift der Renner'ſchen Chronik haben die Bauherren im 18. Jahrhundert „dieſe Taufe abbrechen laſſen und verkauft."

ſungen. Bauglieder und ſelbſt Ornamente nur auf geometriſchem Wege, oder theils mittelſt kabbaliſtiſcher Zahlenrechnungen gefunden wurden. Im Laufe der Zeit bildeten die mittelalterlichen Bauhütten dies Syſtem, unter ſtrenger Geheimhaltung deſſelben, zu immer größerer Künſtlichkeit aus, worüber die aus den alten Zunftladen uns überkommenen Regeln Aufſchluß geben. Dieſe ſchematiſche Ausübung der Baukunſt in damaliger Zeit mußte durch ihre Einſeitigkeit einen nachtheiligen Einfluß auf den Entwicklungsgang der Architectur ausüben und hat die Keime zu ihrem Untergange gelegt, wenn auch das vollſtändige Erlöſchen derſelben erſt mit dem Hereinbrechen der Antike beginnt. Auch unſer Chor leidet bereits an Dürre und einer zu großen Gleichartigkeit. Wir ſehen an den Gewölben und in dem Fenſtermaaßwerk wohl einen kaleidoſkopiſchen Linienwechſel, aber keine imponirenden Bauglieder oder Flächen, und das Bild des vielgerippten, in verſchränkten Kappen ſich verkreuzenden Wölbungsſyſtemes iſt dem Auge nicht recht wohlthuend.

Dahingegen iſt der Eindruck, den das Mittelſchiff der Kirche macht, ein bei weitem ruhigerer und würdigerer. Weil man ſich nur auf die nothwendigſten Conſtructionen beſchränkte, ſo ſind auch die Gewölbefelder in der Länge weiter geſpannt und nähern ſich mehr oder weniger dem Quadrat. Drei mächtige, von ſtarken Pfeilern ausgehende ſchlichte Gurtbogen theilen das Mittelſchiff in drei Gewölbefelder, welche durch kräftige, runde Diagonal- und Mittelrippen in ſechs Abtheilungen oder Kappen zerlegt ſind. Die größeren und, weil aus dem Quadrat entſprungen, regelmäßigeren Kappen geben, eingefaßt von den kräftigen Gurtungen, gleich ein ein klares Bild der Wölbung, welches ehemals noch durch Farbenpracht, die eine aſcetiſche Zeit mit einem weißen Leichentuche überdeckte, gehoben wurde. Wo Ornament in dem Mittelſchiffe angebracht iſt, da ſitzt es immer am richtigen Orte, und die damaligen Baumeiſter konnten öconomiſcher in der Verwendung deſſelben ſein, da ſie genau wußten, an welche Stelle es gehörte um zu wirken. Obwohl die Mathematik dem dreizehnten Jahrhundert ſchon in hohem Grade geläufig war, ſo diente dieſe Wiſſenſchaft Baumeiſtern meiſt nur zur Beſtimmung der Hauptmaaße und des Bauſkeletts, ohne

der natürlichen, freien Entfaltung des Bauwerkes Schranken zu ſetzen

Da die zu Geſicht liegenden Portale der bremiſchen Kirchen, ausgenommen das Domportal des Nordthurmes, abweichend von den Eingängen auswärtiger Kirchen, überaus ſchmucklos ſind, ſo hätte das an der Südſeite des Langhauſes liegende, nach dem Paſtorengarten gehende, eigenthümlich ſchöne Portal genauere Erforſchung verdient. Dieſes Portal, faſt ganz von dem Gemäuer ſo ſchädlichem Epheu verſteckt, zeigt eine beſonders gelungene Anordnung durch die Verbindung von verglaſten Ziegeln und Hauſteinen. Profilirte, abwechſelnd ſchwarz und braun gefärbte Ziegel bilden auf beiden Seiten des Portales vortretende Fialen, welche durch einen ebenfalls aus verglaſten Ziegeln beſtehenden, die Thüren überſpannenden flachen Spitzbogen verbunden ſind. Dieſe Fialen, von denen leider die oberen Bekrönungen, wahrſcheinlich ſeit dem Umbau des Seitenſchiffes, verſchwunden ſind, ſchließen die eigentliche, aus Hauſtein beſtehende Thüreinfaſſung ein. Die beiden Thürpfoſten ſind ſchlicht; über dieſelben ragen, nach der Thürmitte zu, hohlkehlenartig ausladende Konſolen vor, auf denen ein reiches, wohl noch dem dreizehnten Jahrhundert angehörendes Tympanum ruht, das einzige dieſer Art in Bremen. Daſſelbe ſtellt, von einem Kleeblattbogen eingefaßt, das jüngſte Gericht, in einfacher architectoniſcher Anordnung dar. In der Mitte ſitzt Gott Vater, dem zu jeder Seite je ein ſchwebender Engel aus einem Gefäße Weihrauch opfert. Dazwiſchen befindet ſich das Alpha und Omega als Zeichen für Anfang und Ende. Unter jedem Engel ſieht man eine erhobene Grabesdecke mit einem Auferſtehenden. Die Ausfüllung des theils bogig umſchloſſenen Raumes der Sculptur durch die Figuren iſt eine ſehr glückliche; der Flächengrund neben den Figuren, ſowie der Bogenzwickel, ſind durch ein je verſchiedenartiges, theils bloß eingeritztes, theils relief-roſettenartiges Moſaik-Muſter belebt. Die Annahme Müller's, daß das Tympanum die Apotheoſe des h. Martinus zeige, bedarf um ſo mehr der Berichtigung, als im Mittelalter zu bildlichen Darſtellungen über Eingangsthüren der gedachten Art faſt nie Scenen aus der Legende, ſondern meiſtens ſolche aus der Bibel genommen ſind.

Zuletzt iſt noch Einiges anzuführen, über den architectoniſch

nicht unbedeutſamen Thurm der Martinikirche, der allein von den Thürmen Bremens ein ſtylgemäßes Ganzes bildet. Aus der Stellung des Thurmes vor dem nördlichen Seitenſchiffe geht hervor, daß auch dem ſüdlichen Schiffe ein Thurm zugedacht war, und es zeigen ſich auch an der entſprechenden Stelle die Untermauern deſſelben, die bis zur Höhe des ehemaligen Seitenſchiffes noch vorhanden ſind und gegenwärtig in einem daran angebauten Schulhauſe verſteckt liegen. Die Kirche theilt das gleiche Schickſal mit den meiſten Gotteshäuſern unſerer Stadt: dem Dome, der Liebfrauen- und Stephanikirche, von deren projectirten Doppelthürmen jedesmal nur einer in die Luft ragt.

Die noch wohlerhaltenen Mauern des Martinithurmes ſtammen unzweifelhaft aus der Erbauungszeit der Kirche. In dem unteren hohen Geſchoſſe kennzeichnen wenig vorſpringende, durch Rundbogen verbundene Liſenen von Hauſtein, deren Zwiſchenflächen mit Ziegelmauerwerk ausgefüllt ſind, das dreizehnte Jahrhundert. Die oberen drei Geſchoſſe, die größtentheils aus Sandſtein aufgeführt ſind, enthalten lange Fenſterſchlitze, welche gegenwärtig glatt mit der äußern Mauer, einen halben Stein ſtark, verblendet ſind, innen aber noch ein eigenthümliches frühgothiſches Portoſteinmaaßwerk erkennen laſſen.

Wahrſcheinlich zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts, alſo zur Zeit des oben erwähnten Umbaues, empfing der Thurm ſeine Spitze mit den vier, jedenfalls nicht der Erbauungszeit der Kirche angehörenden Giebeln. Letztere beſtehen großentheils aus je einer wechſelnden Schicht Sandſtein und einer Rollſchicht aus Ziegeln. Aus den vier Ecken der Giebel und den Quadratecken des Thurmes entſpringen dann die Kanten des hölzernen, mit Blei gedeckten, achtſeitigen Thurmhelmes ganz in derſelben Weiſe, wie der viereckige Thurm der Liebfrauenkirche in eine achteckige Spitze übergeht.

Im Inneren des Thurmes findet ſich eine längs in der Nordmauer liegende, ſchmale, kaum 18 Zoll breite Treppe, welche in zwei Wendungen nach einem fenſterloſen, ſtockdunklen Raume führt, an die Zeiten des befeſtigten Bremens erinnernd. Nach manchem Fehltritt erreicht man zuletzt die beiden Läute-Glocken. Dieſelben

haben weder künſtleriſches, noch hiſtoriſches Intereſſe; aber noch im vorigen Jahrhundert beſaß die Kirche eine große, ſehr alte Glocke, die an der Nordſeite des Thurmes, alſo der Stadt zugewandt, hing ſie trug den Namen Suſanna und ihre Inſchrift lautete: Anno Domini M. C. C. C. nonagesimo tertio in honorem beate virginis Marie fusa campana hec est. Wann dieſes vielleicht mit der Bauzeit der oberen Thurmgeſchoſſe gleichalterige Werk der Gießkunſt verſchwunden iſt, wiſſen wir nicht. Außerhalb des Thurmes hängen an der Spitze unter Vordächern noch zwei Schlag-Glocken, die auch neuern Urſprungs ſind. —

Auch an die Ansgariikirche knüpfen ſich manche Streitfragen, die in Müller's Monographie über dieſes Gebäude angeregt werden. Müller nimmt nämlich an, daß das Langhaus der Kirche unter ſechs Gurtungen ebenſo viele Zwiſchenpfeiler, welche in der Mitte durch Bögen verbunden geweſen ſein ſollen, enthalten habe. Dieſe Behauptung ſtützt Müller auf das Vorhandenſein von je zwei, an Gurtungen unter dem Gewölbe befindlichen „Spitzbogenanſätzen," worin er Theile ehemaliger Zwiſchenbögen erblickt. Schon die vorhandene geringe Weite zwiſchen den Scheitelpuncten dieſer „Spitzbogenanſätze" zeigt indeß, daß dieſelben nicht in Verbindung mit einer Pfeilerſtellung der gedachten Art geſtanden haben, ſondern einem Zwecke entſprungen ſind, der eher das Gegentheil von jener Annahme beweiſt. Die erwähnten Bogenanſätze ſind nämlich übergekragte Schildbögen und dienen lediglich zur Unterbrechung der häßlichen paraboliſchen Linie, welche der Schildbogen ſonſt erhalten haben würde. Ein Blick in die Stephanikirche, wo dies Verfahren in entſchiedenerer Weiſe ausgebildet iſt, wird hinreichen, jeden ferneren Zweifel darüber zu beſeitigen.

Da ſolche wichtige Bautheile, wie es Zwiſchenpfeiler doch ſind, nicht bloß decorativen Rückſichten entſprungen ſein können, ſo würde zu unterſuchen ſein, ob ihre vermeintliche frühere Exiſtenz aus der Conſtruction des Bauwerkes ſich begründen läßt. Es wäre nämlich möglich, daß die Erbauer der Kirche beabſichtigt haben könnten, dem jetzt nur auf wenige Puncte der Außenmauer hingeleiteten Gewölbeſchub doppelt ſo viele Stützpuncte zu geben, alſo

Strebepfeiler zu ſchaffen; ähnlich wie durch die frühere Baſilikenform der Martinskirche Zwiſchenpfeiler bedingt worden ſind, deren Pfeiler- und Fenſterſyſtem bei dem ſpäteren Umbau unter Wiederbenutzung der Grundmauern beibehalten iſt. Die Ansgariikirche enthält aber in der Mitte eines jeden Joches ein breites Fenſter, keinen Pfeiler, und die alten Wandgemälde reichen bis an die Gliederung dieſer Fenſter, die darum als urſprünglich zu betrachten ſind; woraus hervorgeht, daß aus Gründen oben gedachter Art Zwiſchenpfeiler im Innern nicht projectirt geweſen ſein können, wie auch die ihnen entſprechenden Pfeiler in der Außenmauer ſtets gefehlt haben.

Eine zweite Möglichkeit zur Annahme des ehemaligen Vorhandenſeins von Zwiſchenpfeilern ließe ſich noch finden, wenn man dächte, die Scheidebögen oder Gurte hätten zum Tragen des freilich leichten Gewölbes, welches nur einen halben Stein ſtark iſt, nicht ausgereicht und einer Unterpfeilerung bedurft. Indeß, außer den ſechs Gurtbögen, welche, nach Annahme Müllers, Pfeilerunterſtellungen gehabt haben ſollen, befinden ſich noch andere ſechs, gleich ſtark angelegte und ebenſo belaſtete Gurtbögen, von mindeſtens gleicher Spannweite in dem Kirchenſchiffe, bei denen ebenfalls eine Unterpfeilerung und zwar um ſo mehr vorausgeſetzt werden müßte, als Müller durch Andeutung der Zwiſchenpfeiler in den Seitenſchiffen dieſer Vermuthung Raum giebt. Welch' ein dichter Pfeilerwald nebſt Arcadenbögen in der Mitte derſelben würde aber ſo entſtanden ſein!

Wenn ſchon die Unförmlichkeit einer ſolchen Pfeilerſtellung der Müller'ſchen Vermuthung widerſpricht, ſo macht eine nähere Unterſuchung der betreffenden Gewölbegurtungen dieſelbe vollends ungerechtfertigt. Die radial laufenden Bogenſchichten, der für die geringe Gewölbelaſt ausreichend ſtarken Gurtungen reichen nämlich, wie ſie noch erheblich vor das Gewölbe vorſpringen, auch durch die Gewölbedicke hin, was bei einer etwa früher vorhanden geweſenen Pfeilerunterſtellung nicht ſtattfinden konnte, weil auf den bedeutend unter dem Gewölbeſcheitel liegenden Unterpfeilerungsbögen eine gerade Mauer mit wagerechten Schichten entweder bis unter das Gewölbe hätte reichen, oder doch durch daſſelbe hätte hingehen müſſen.

Da die (vier-, ſechs- und achtkappig geſchloſſenen) neun Gewölbefelder des Langhauſes in der Anordnung betreffs der Zahl ihrer Kappen verſchieden ſind, ſo ſchöpft Müller hieraus neuen Grund für einen Umbau, der zur Zeit der angeblichen Entfernung der vermutheten Zwiſchenpfeiler ſtattgefunden haben ſoll; ebenſo wird daraus, daß die diagonal laufenden Rippen des nördlichen und ſüdlichen Seitenſchiffs ein ſchwächeres Profil, als die übrigen der Kirche enthalten, ein Umbau der Gewölbe hergeleitet. Allein ſchon unſere jedenfalls an den Gewölben nicht angetaſtete Liebfrauenkirche thut bei Betrachtung ihres mannigfaltig angeordneten Gewölbeſyſtemes dar, wie wenig ſchematiſch und ſchablonenhaft das frühere Mittelalter in den Einwölbungen verfuhr. Die Form ſämmtlicher Gewölbe der Ansgarikirche mit Einſchluß des Chores iſt, wenn man ſich die betreffenden Rippen hinwegdenkt, überall dieſelbe; ſie nähert ſich einem Kugelabſchnitt, der in ein Rechteck paßt. Die Diagonalen bilden hier Halbkreiſe, während der kürzere Quer- und Kreuzdurchſchnitt des Gewölbes denſelben Radius des Halbkreiſes beſchreibt. Dieſes Wölbungsverfahren huldigt noch entſchieden dem Romanismus, und war um die damalige Zeit durch das gothiſche Gewölbe, deſſen in der Mitte faſt wagerechte Kappen keinen Schub gegen die Außenmauer zwiſchen den Strebepfeilern ausüben, mit ganz wenigen Ausnahmen überall verdrängt. Uebereinſtimmend mit dem zuerſt eingewölbten Chor ſind die mit romaniſchen Wulſtrippen verſehenen Gewölbe des Mittelſchiffs und der beiden öſtlichen Felder der Seitenſchiffe, welche demnach kurz nach einander hergeſtellt ſein werden. Bald darauf müſſen auch die vier übrigen Seitenſchifffelder, wie aus der oben beſchriebenen Kugelgeſtalt ihrer Gewölbe hervorgeht, hergeſtellt ſein, wozu man ſich aus irgend einem Grunde der damals ſchon in Bremen bekannten, gothiſch profilirten Rippenziegel bediente.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß die vier freiſtehenden Kirchenpfeiler anfangs ſchwächer projectirt waren, und, wie Müller dieſelben als längere Zeit vollendet geweſene Träger des Gewölbes irrthümlich bezeichnet, einen quadratiſchen Kern mit Säulchen in den Ecken gehabt haben. Dieſe Pfeilerbildung würde auch der Architectur

des Chorbaues, und namentlich den beiden Eckpfeilern neben dem Triumphbogen des Chores, von wo aus die Gurtbögen nach den freien Pfeilern hinübergeleitet werden, am Beſten entſprochen haben. Während des Baues, ehe die Gewölbe geſchloſſen waren, wird man ſich aber davon überzeugt haben, daß die ſchmalen, weit auseinanderſtehenden Pfeiler, zum Tragen der Wölbung ſowie der großen Dachlaſt nicht genügten, und daß Verſtärkungen derſelben nothwendig ſeien. Der organiſche Anſchluß ſämmtlicher neun Gewölbefelder des Langhauſes und derjenigen des Chores, woran nirgends eine den Umbau kennzeichnende architectoniſche oder bautechniſche Unregelmäßigkeit zu entdecken iſt, beweiſt, daß, vom Gewölbecapital abgerechnet, ein Umbau der ſteinernen Kirchendecke nicht ſtattgefunden hat, und eine Reparatur der Wölbung oder Pfeiler, wie beiſpielsweiſe vor einem Jahrzehnt geſchehen, jedesmal im Sinne der urſprünglichen Anlage ausgeführt iſt.

Aus dem Vorhandenſein der in der Kirche befindlichen ſehr intereſſanten Wandgemälde, welche nach competentem Urtheil (z. B. von Welter in Cöln) aus der Erbauungszeit der Kirche ſtammen, und nicht, wie Müller annimmt, aus dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, iſt deutlich zu ſehen, daß die freiſtehenden Pfeiler, welche zum Theil bloßliegende alte Gemälde zeigen, im Laufe der nicht verbreitert ſind, ſondern noch in ihrer Urſprünglichkeit daſtehen.

Betreffs des künſtleriſchen Werthes der Wandgemälde ſei nebenbei noch bemerkt, daß dieſelben nicht an und für ſich — etwa wie Staffeleibilder — ſondern als architectoniſcher Zubehör einer früher gewiß durchweg mit Farbenſchmucke verſehenen Kirche beurtheilt werden dürfen, und daß gerade in ihrer einfachen anſpruchsloſen, aber architectoniſchen Anordnung, welche zur Hervorhebung der Architectur dieſer ſich unterordnete, ihre Vortrefflichkeit geſucht werden muß. Die techniſche Ausführung der Wandgemälde ſeitens des Malers ſtimmt ganz mit dem Verfahren überein, welches aus der romaniſchen Periode in das dreizehnte Jahrhundert mit herübergebracht wurde. Um ein richtiges, perſpectiviſches Verhältniß des Bildes und eine zu der Architectur paſſende Größe zu treffen,

zeichnete man daſſelbe damals gleich an Ort und Stelle auf die Mauer, ritzte die Zeichnung in den dünnen Unterputz ein, füllte die gegenſtändlichen Flächen jede einfarbig aus und umgab die Umriſſe derſelben mit kräftigen dunklen Conturen, ähnlich den Bleiſtreifen in der mittelalterlichen Glasmalerei; einzelne leichte Schraffirungen vollendeten das Bild, welches in jener Zeit noch nicht modellirt gemalt oder ſchattirt wurde. Da man im Mittelalter bei Entwerfung von Gemälden die Staffage, das Coſtüm der Perſonen u. ſ. w., überhaupt alles Nebenſächliche genau der jedesmal herrſchenden Styl- oder Geſchmacksrichtung entſprechend copirte, ſo laſſen ſich auch daraus Anhaltspuncte zu Folgerungen auf ihre Entſtehungszeit finden, die unſere Annahme beſtätigen, daß dieſelbe das dreizehnte Jahrhundert iſt.

Für das hohe Alter der Wandgemälde ſpricht auch die vorhandene Schrift, namentlich da, wo dieſelbe nicht reſtaurirt iſt. Ebenſo deutet auch die auf den Gemälden befindliche Architectur: die Burgen, Abteien, Baldachine, und dergleichen, ſowie die Kleidung und Rüſtung der Perſonen, auf das dreizehnte Jahrhundert als Entſtehungszeit hin. Aus dem Vorhandenſein dieſer Gemälde geht nun aufs Evidenteſte hervor, daß ſowohl die Annahme Kuglers, die Kirche hätte urſprünglich eine Baſilikenform und niedrigere, ſchmälere Seitenſchiffe gehabt, als auch die Interpretation der Zwiſchenpfeiler und des Umbaues der Seitenſchiffe, die Müller gegeben hat, der Wirklichkeit nicht entſprechen.

Der Chorbau der Ansgariikirche iſt offenbar der älteſte Theil des ganzen Gebäudes; wir wiſſen, daß ſchon 1229 ein Chor exiſtirte (Br. Urkdb. I. Nr. 151. S. 174) und daß, — was Müller überſehen hat, — noch 1243 am Chorgewölbe gearbeitet iſt (Br. Urkdb. I. Nr. 224. Note 1). Im letzten Jahre wurde der Baumeiſter mit einigen Geſellen von einer zuſammenbrechenden Wölbung erſchlagen. Als Vorbild für dieſes Chor hat jenem Baumeiſter unzweifelhaft der ebenfalls gerade geſchloſſene Chor des Domes vorgeſchwebt, der zu der ſelbigen Zeit, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, entſtand; wie ſchon Br. Jahrbuch I. S. 306, 307 angeführt iſt. Die Seitenſchiffe des Domes gaben dort Veranlaſſung zu einer horizontalen Theilung der inneren Chorpartie, welche ſich, ſowie die Anordnung der

Mauer-Blenden, der Gewölbedienſte u. dgl., in ähnlicher Weiſe auch in der Ansgariikirche vorfindet. Dieſe unorganiſch zum ſpäter erbauten Langhauſe ſich geſtaltende Chorpartie konnte Kugler aber ebenſowenig zu Folgerungen hinſichtlich des ehemaligen Vorhandenſeins ſchmälerer und niedrigerer Seitenſchiffe berechtigen, als ſie Müller Grund giebt, auf Zwiſchenpfeiler und von Pfeiler zu Pfeiler durch die Kirche gehende freiſtehende Arcadenbögen zu ſchließen.

Obgleich das Aeußere der Ansgariikirche im Ganzen ſchmucklos iſt, ſo enthält daſſelbe doch einiges Beachtenswerthe, was um ſo mehr Erwähnung verdient, als es die erſten Grundelemente zur ſpäteren, ſo reichen Entfaltung des Ziegelbaues in Bremen in ſich faßt. Es iſt der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erbaute Oſt- oder Chorgiebel, an dem zuerſt der Ziegelbau in reicherer, ſich bewußter Anordnung auftritt. Die Bauformen lehnen ſich noch an den Romanismus und tragen den Character der bisherigen Periode des Hauſteinbaues, ſo die Blendarcaturen, welche ſich ähnlich an den rheiniſchen Kirchen finden. Ohne im Mindeſten roh zu erſcheinen, beſteht die ganze Giebelarchitectur nur aus gewöhnlichen, unprofilirten Ziegeln, deren zwangloſe, mannigfaltige Verwendung indeß hier dem beſtimmten architectoniſchen Ausdruck nicht hinderlich iſt. Formverſchieden von den jüngeren unter ſich gleichartigeren gothiſchen Giebeln Bremens, enthält derſelbe doch ſchon das auch letzteren zu Grunde liegende Conſtructionsprincip: nämlich eine größere Belaſtung der Innenſeite der Giebelmauer, behufs Verhinderung des Ueberweichens derſelben nach der Straße. — Während an dem Oſtgiebel der Ansgariikirche die Horizontale noch das Uebergewicht hat, hält dieſelbe an dem bald darauf erbauten Weſtgiebel der Johannis-Kloſter-Kirche der Verticalen bereits die Waage, welche dann in der Folge, z. B. an der Stephani- und Liebfrauen-Kirche, dauernd vorherrſchend blieb. Das Vorbild der drei prachtvollen Giebel des letzteren Gebäudes ward für unſer ſpäteres Mittelalter ſelbſt an Profanbauten tonangebend.

Zum Schluſſe würde noch der durch ſeine Größe für das landſchaftliche Bild der Stadt Bremen bedeutungsvolle Thurm der Ansgarii-Kirche zu erwähnen ſein, wenngleich derſelbe eine durch-

gebildete Architectur vermiſſen läßt. Es kann kein Zweifel darüber ſein, daß die innen von Ziegeln erbauten, außen mit Portaſtein verkleideten Thurmmauern in ihrer ganzen Höhe zu gleicher Zeit mit dem Haupttheile der Kirche erbaut ſind. Verſchiedene frühgothiſche Motive, welche ſich auch in den Geſchoſſen des Domsthurmes finden, bürgen für dieſe Annahme. Den Thurm krönt eine hoch oben mit einer Durchbrechung zur Aufnahme der Schallglocken verſehene hölzerne unförmliche Spitze (welſche Haube), die höchſte in Norddeutſchland.

Wenn das Aeußere des Thurmes wenig Erwähnenswerthes bietet, ſo entſchädigt den Alterthumsfreund dafür das Innere deſſelben durch ſeinen Schatz von fünf mittelalterlichen Glocken. Eine gemauerte, überwölbte und mit einer Spindel aus Portaſtein verſehene Wendeltreppe, welche in der aus dem ſüdlichen Seitenſchiffe und dem Thurme gebildeten Ecke angebracht iſt, führt etwas über die Höhe des Langhauſes hinauf in den Thurm, wo über der dort befindlichen Uhr zwei Läuteglocken hängen. Die größte und älteſte derſelben mißt in der Höhe und dem Durchmeſſer ca. 6 Fuß und ſtammt, wie daran ausgegoſſen ſteht, aus dem Jahre 1434. Sie trägt in gothiſchen Buchſtaben am oberen Rande die größere Inſchrift. Maria ik hete in de ere godes un Anschari is det gut laten gheten. Darunter ſteht in kleineren Buchſtaben: Jaspar Melchior Balthasar: help got ut aller not; un ghegaten van Ghert Klinghe. Zu beiden Seiten befinden ſich außen Reliefs, einmal die Kreuzigung mit den beiden Nebenfiguren, dann gegenüber, gleich groß, Maria mit dem Kinde. Unter dieſer Darſtellung iſt, auf die Weihung bezüglich, eine bloß in Umriſſen eingeritzte Glocke angebracht und über der Maria, klein und flach erhaben, nochmals die Kreuzigung. Unter der am oberen Rande der Glocke befindlichen Schrift zieht ſich hängendes Ornament hin, abwechſelnd aus einer Traube und einem Weinblatte beſtehend. Den unteren Rand der Glocke verziert ein um einen Stab ſich windendes Blattornament. Intereſſant ſind die an den vier Seiten der Glocke befindlichen Halter, woran dieſelbe ſchwebt, geflochtenen Zöpfen nicht unähnlich. An anderen mittelalterlichen Glocken haben die Halter meines Wiſſens immer nur eine ſchlichte Form. Unter den in der bereits erwähnten Durch-

ſicht hängenden Glocken ſtimmt die größte, was Geſtalt und Ornament betrifft, ganz mit der oben beſchriebenen überein. Ihre Inſchrift lautet: Anno domini MCCCCXXXIV. an de ere unser leven vrouwen unde an de ere sunte Vyt unsens hovetheren: Ghert Klinghe, de mi ghote het. Ihr Durchmeſſer und ihre Höhe beträgt aber nur ca. 5 Fuß, und auch die Darſtellungen, welche an keiner mittelalterlichen Glocke fehlen, ſind anders angeordnet und vielfältiger. Die mittelalterlichen Läute-Glocken enthalten meiſt nur an zwei gegenüberliegenden Seiten bildliche Darſtellungen, weil dieſelben nur in einer Richtung ſich ſchwingen und bloß an zwei Stellen, den Anſchlagepuncten des Klöppels, der Ton hervorgerufen wird. Die jetzt zu beſchreibende Glocke giebt, mit der Uhr in Verbindung ſtehend, allein die Zeit an und hat keine Vorrichtung, woran ein Klöppel zum Läuten befeſtigt werden könnte. Dieſe verſchiedene Benutzung änderte auch die Symbolik. Hier enthalten vier Seiten, den vier Himmelsrichtungen entſprechend, Bildwerk; aber auch die Figuren ſind hier größer; ſie ſind bloß in Umriſſen angegeben, indem man die Conturen derſelben in die Thonform der Glocke mit einem ſcharfen Inſtrument einritzte, ſodaß die Vertiefungen nach dem Guſſe erhaben auf der Glocke zum Vorſchein kamen. Die Darſtellungen geben die Kreuzigung in einfachſter Weiſe, dann Maria mit dem Kinde und dem Scepter und unten wieder eine Glocke, als Zeichen der Weihung; drittens Ansgar mit dem Krummſtabe, und endlich einen Engel mit einer Palme. Die der Jahreszahl nach darauf folgende Läute-Glocke hängt neben der größten und iſt ca. $3^1/_2$ Fuß weit und hoch. Sie wurde im Jahre 1567 gegoſſen, enthält an der einen Seite ein kleines Relief im Renaiſſanceſtyle, die Himmelfahrt darſtellend, an der andern das Bremer Wappen und trägt verſchiedene Inſchriften. So am oberen Rande: Here god gif frede in dinen lande, gelucke unde heil to allen stande; dann: Js god mit uns, wer kan wedder uns. MDLXVII., ferner Maniger man haset wat he sut; mot doch liden wat dar schut. Am unteren Rande befindet ſich ferner die Inſchrift: Jürgen Morian und Hans van Damme hebben mi mit gades hulpe gegaden, in gades namen bin ick geflaten. Die Halter der Glocken ſind eben-

falls verziert, hier je mit einem länglich gezogenen, sehr bärtigen Kopfe. Die beiden kleinsten drei und vier Fuß großen, verschieden gestalteten Schlag-Glocken, die in der Thurmspitze hängen, stammen aus dem Jahre 1618, haben aber noch ganz die gothische Form und spätgothisches Laubwerk, während bereits die Reliefs fehlen. Die Umschrift an beiden Glocken lautet: anno 1618 her Ditmar Surbick un Evert Speckhane itzigen tydt buwmeister tho sunte Scharjes. An der Seite der größten Glocke steht: Mit gades hulfe gos mich Paul Kolfe in Bremen. Auf der kleineren Glocke steht abgekürzt dasselbe: m. g. h. g. m. Paul Kolfe in Bremen.

Obschon im Jahre 1530 die größten Glocken der vier Kirchspiele aus den Thürmen genommen wurden, um Geschütze daraus zu gießen, so zählt man doch wenige Städte, die noch einen solchen Reichthum an mittelalterlichen Glocken besitzen, wie Bremen; denn außer den eben beschriebenen fünf Glocken der Ansgariikirche, giebt es deren aus jener Zeit hier noch mehrere, welche kaum bekannt sind. Eine Sammlung nnd Beschreibung derselben, die bisher nicht stattgefunden hat, scheint daher im Interesse der Glockenkunde sowohl, als der Kunstgeschichte unserer Stadt um so mehr geboten, als hie und da wohl beabsichtigt wird, einzelne Exemplare davon umgießen zu lassen.

S. Loschen.

---

4) Boehmert, Urkundliche Geschichte der Bremischen Schusterzunft mit Seitenblicken auf die Geschichte des Bremischen Zunftwesens überhaupt. (Leipzig 1862).

Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens: so lautet der erste Titel, der dieser am 30. Januar 1860 von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft gekrönten, dann noch in einzelnen Partien umgearbeiteten Preisschrift gegeben ist; dem vom 2. Februar 1862 datirten Vorworte folgt der angeführte eigentliche Titel des Buches, mit dem die Bogensignatur übereinstimmt.

Im Jahre 1858 forderte die genannte gelehrte Gesellschaft zu Leipzig die urkundliche Geschichte irgend einer wichtigen Zunft in irgend einer wichtigen Stadt Deutschlands oder der Schweiz, der Niederlande oder der deutsch-slavischen Gebiete; sie wünschte, daß besonders die politischen und socialen Momente in der Darstellung hervorgehoben und bei der Entwicklungsgeschichte die jüngeren Zeiten vor den älteren nicht vergessen würden. Boehmert's Wahl fiel auf Bremen und unter den 33 Aemtern, die hier im Jahre 1859 sich noch zeigten, wählte er das damals 341 Mitglieder zählende Schuhmacheramt, zugleich das größte und das älteste, eine Innung, deren Auftreten überall in Norddeutschland zu den frühesten Erscheinungen des Zunftwesens gehört — wie sie denn z. B. schon 1160 in Magdeburg sich findet; deren Stellung in sämmtlichen norddeutschen Städten besonders bevorzugt ist — wie sie denn z. B. in Lübeck, Hannover, Stralsund, Dortmund zu den „großen Aemtern" gehörte; deren Leistungen im Auslande beachtet wurden — wie denn deutsches Schuhwerk während des Mittelalters in Lissabon und den von dort abhängigen Plätzen sehr gesucht war. Dazu kommt, daß gerade das Schuhmacheramt in der bremischen Zunftgeschichte, die im Ganzen ziemlich einfach verlaufen ist, eine besonders hervorragende Rolle spielt, sodaß der Rath, mit dem es manchmal in Conflikt gerieth, 1751 selber erklärte, unter allen „Aemptern dieser Stadt habe kein einziges so viel Mühe und Unwillen verursachet, als die Meister und Gesellen des Schuhmacher-Ampts".

Die äußere Geschichte dieses Amtes ist kurz zusammen zu fassen. Wie viele der späteren Aemter bestand es aus ursprünglich getrennten Handwerken. Als sein eigentlicher Stamm erscheinen die sutores vulgariter dicti schwarte schomakere (so heißen sie 1388), deren Handwerk die Herrichtung des gewöhnlichen Schuhwerks und des dazu nöthigen Materials bildete, also die Verarbeitung des fertigen Leders, wie die Bereitung des Leders aus den Häuten, sodaß die Schuhmacher für ihr Gewerbe zugleich die Gerberei betrieben*), obwohl außerdem eine eigene Genossenschaft der Rothgerber, der

*) Vergl. auch Wehrmann, die alten Lübeckischen Zunftrollen (1865) S. 413.

allutarii, lore dicti, beſtand. Mit den ſchwarzen Schuhmachern verbanden ſich 1388 die allutifices, qui cordewanarii vocantur, oder allutarii dicti cordewanere, urſprünglich nicht eigentliche Schuhmacher, ſondern Weißgerber*): Corduanarbeiter, die Anfangs ihr Fabricat zu feineren Schuhen verarbeiteten, dann hierauf mehr und mehr ihr Gewerbe concentrirten und dadurch als die Verfertiger des koſtbareren Schuhzeuges den ſchwarzen Schuhmachern gegenüber traten. Seit ihrer Verbindung mit dieſen ſtanden ſie ihnen darin gleich, daß ſie nur für ihre Schuſterarbeit die Gerberei betreiben durften, die früher ihr Hauptgewerbe geweſen war; wie neben jenen die Lohgerber die allutarii, ſo ſtanden jetzt neben ihnen die Weißbeutler oder Riemenſchneider, die corrigearii. Die beiden vereinigten Gewerke, mit dieſen ihnen verwandten Aemtern ſehr häufig in Streit, bildeten bis 1635 allein das Schuhmacheramt; in dieſem Jahre wurden aber mit ihnen die Tüffelmacher vereinigt (in Lübeck erſt 1862), ſodaß ſeitdem das Amt, ähnlich dem der Kürſchner, das aus Pelzern, Ringemachern und Buntwerkern beſtand, aus drei Claſſen zuſammengeſetzt war: aus Schwarzſchuſtern, Corduanern und Tüffelmachern, deren urſprünglich getrennte Arbeitskreiſe nach der Vereinigung völlig verſchmolzen.

Schon dieſe Angaben zeigen, daß die Geſchichte des Bremiſchen Schuhmacheramtes für eine Characteriſirung der Entwicklung des Bremiſchen Zunftweſens, wie ſie von der genannten preisausſchreibenden Geſellſchaft gewünſcht wurde, ſehr wohl geeignet war. Die Wünſche dieſer Geſellſchaft beſtimmten die Geſtalt der Monographie. Die Hälfte des Buches (Seite 60—114) wird von der Urkundenſammlung eingenommen, auf die der Verfaſſer „den Hauptfleiß verwenden zu müſſen glaubte“, und es iſt anzuerkennen, daß er „zu dieſem Zwecke hunderte beſtäubter Aktenſtücke aus früheren Jahrhunderten durchforſcht hat.“ Schon Sartorius**) hat hervorgehoben, wie wünſchenswerth eine Edition der hanſeſtädtiſchen

*) Lappenberg, Urſprung und Beſtehen der Realgerechtſame in Hamburg. S. 105; vergl. Lübeck. Urkdb. II. Nr. 1048.

**) Sartorius (Lappenberg). Geſch. des Urſprungs d. d. Hanſe. I. S. XXX.

Innungsurkunden ſei; für Bremen fehlte bisher noch eine Sammlung dieſer Art. Ueber Zunftangelegenheiten war nur Weniges gedruckt; Einzelnheiten finden ſich in Caſſel's Schriften, in den Beiträgen von Watermeyer und Oelrichs, ſowie in ähnlichen Sammelwerken. Boehmert's 68 Nummern enthaltende Zuſammenſtellung bildet dagegen, obwohl ſie noch ſehr lückenhaft iſt, den Grundſtock für eine Sammlung ſämmtlicher Urkunden, welche jene erſt vor Kurzem untergegangene Organiſation unſeres Handwerks beleuchten, die in ihren Hauptzügen, wie in ihren Details, einer umfaſſenden hiſtoriſchen Bearbeitung wohl werth wäre, da ihre Entwicklung noch deutlicher, als die Geſchichte des Bremiſchen Handels, den jedesmaligen wirthſchaftlichen Zuſtand unſerer Stadt abſpiegelt: das Erwerbsleben der erzbiſchöflichen Reſidenz, den Aufſchwung der Arbeit in der Reichsſtadt, die Umwandlung aller Verhältniſſe in dem Welthandelsplatze.

Das Urkundenverzeichniß unſeres Buches beginnt mit einem Documente von 1240 und ſchließt mit der Verordnung vom 4. April 1861; wir begrüßen alſo in der Schrift eine der ſeltenen Arbeiten, die dem Laufe der Jahrhunderte bis in die Gegenwart folgen. Die Schwierigkeiten, welche die Löſung einer ſolchen Aufgabe bereitet, ſind bei dem Fehlen der wichtigſten Vorarbeiten nicht zu unterſchätzen. Freilich hat Berlepſch in ſeiner „Chronik des ehrbaren Schuhmachergewerbes“ (S. 32—35) einige Momente aus den älteren Zuſtänden der Schuſterzunft in Bremen hervorgehoben; allein es iſt kein Schade, daß Boehmert dieſe Arbeit nicht beachtet hat. Die innere Entwicklung des Bremiſchen Zunftweſens liegt noch völlig im Dunkeln; daher war für die vorliegende Schrift eine Verbindung der Einzelnheiten mit den allgemeinen Verhältniſſen, eine Vergleichung der Schuſterzunft mit anderen Innungen, eine zuſammenhängende Darſtellung faſt unerreichbar; es bieten ſich zahlreiche Spuren davon, daß wir es mit einem erſten wiſſenſchaftlichen Verſuch auf bisher unerforſchtem Gebiete zu thun haben. So iſt auch der erſte Theil des Buches bald als „Text zum Urkundenbuche“, bald als „Geſchichte der Zunft“, bald als „urkundliche Nachrichten“ bezeichnet worden. Der erſte Ausdruck iſt der allein zutreffende;

wir erhalten nur eine Beſprechung von Documenten, die mehr oder weniger geeignet ſind, auf die Geſchichte der Schuſterzunft Licht zu werfen; dieſer Beſprechung werden einleitende Bemerkungen und weiter greifende Erklärungen beigefügt; ſomit zeugt die Methode für die Gewiſſenhaftigkeit der Forſchung, aber ſie konnte uns kein einheitliches Bild verſchaffen. Trotzdem iſt unſere Schrift für die Geſchichte des deutſchen Gewerbeweſens von vielfacher Bedeutung, und mit Recht hat der letzte ausführliche Darſteller derſelben, Dr. H. A. Maſcher (1866), auf unſere Stadt ganz beſondere Rückſicht genommen.

Der erſte Abſchnitt, ein Rückblick auf Bremens innere ſtaatliche Entwicklung und auf die „Verhältniſſe der Handwerker in den erſten Jahrhunderten der Bremiſchen Geſchichte“ erſcheint als Einleitung zu dem eigentlichen Gegenſtande der Schrift; dieſem Theile der Arbeit fehlt indeß die Selbſtſtändigkeit, da er lediglich ein Reſumé der bisherigen Forſchungen bietet und daher auch alle die zweifelhaften oder irrigen Angaben der letzteren enthält.

Die älteſten Nachrichten über bremiſche Zünfte überhaupt, wie ſpeciell über die Schuſterzünfte, gehen bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück, alſo bis in jene Zeit, da die Stadtgemeinde mehr und mehr vom erzbiſchöflichen Regimente ſich emancipirte und ihre erſte Vertretung, der neue Stadtrath, der Oberherrlichkeit des Kirchenfürſten und der Jurisdiction ſeines Vogtes ſich gegenüber ſtellte. Es war dies der erſte Abſchluß der Entwicklung des bürgerlichen Weſens: an die Stelle der alten Geburtsſtände, die neben einander innerhalb der ſtädtiſchen Mauern ſaßen, trat der neue Stand der Bürger; dieſer hatte ſo viel Kraft gewonnen, daß er eine eigene Organiſation zu ſchaffen vermochte, die alle Städter umfaßte; innerhalb dieſes Bürgerſtandes ſonderten ſich dann wieder die einzelnen Berufſtände ab und erhielten für ſich im Geiſte jener Zeit eigene Organiſationen, während von ſog. hofrechtlichen Innungen keinerlei Spur ſich findet, und vor Ausbildung des bürgerlichen Weſens eine Organiſation des Handwerks bei uns offenbar nicht beſtanden hat.

Die älteſte Erwähnung der zunftmäßigen Zuſammenſchließung eines Handwerks finden wir bei den ſchwarzen Schuhmachern —

1240 zeigen ſich die Corduaner in ſehr angeſehener Stellung, aber nicht in beſonderer Genoſſenſchaft — ſie fällt in das Jahr 1274 und ſchließt ſich eng an jene Einſetzung eigener Zunftgerichte, welche in dem vorangehenden Jahre geſchah *) und den erſten entſcheidenden Schritt in der Ausbildung unſerer Handwerksorganiſation gebildet hat, nicht etwa eine „Regeneration früherer Innungsverhältniſſe“. Schon Lappenberg **) hat hervorgehoben, daß jene erſte Erwähnung der ſchwarzen Schuhmacher zuſammenhängt mit dem Uebergange von den alten hofrechtlichen Verhältniſſen, die keine Zuſammenſchließung der Handwerker als ſolche und der einzelnen Gewerke kannten, zu dem neuen bürgerlichen Weſen, mit dem Aufhören der früheren Unterordnung unter den Erzbiſchof. Die Handwerker, als Mitglieder des neuen Bürgerſtandes, wendeten ſich an den ſtädtiſchen Rath und erlangten nicht bloß die rechtliche Anerkennung ihrer freieren Stellung, ſondern auch eine beſondere Organiſation als eigener Stand.

Wir ſehen, daß in dem Jahre, nachdem dieſer Fortſchritt durch die Einſetzung eigener Amtsgerichte ermöglicht war, der Rath denjenigen Bürgern, welche ſchwarzes Schuhzeug verfertigten, auf ihr Anſuchen nach Befragung der Wittigſten geſtattet, eine perpetua fraternitas und ein officium zu bilden. Bisher fehlte dieſen Handwerkern alſo noch jegliche Verbindung; diejenige, welche jetzt geſchaffen wurde, war aber mehr als eine Genoſſenſchaft unter Privaten; ſie war nicht bloß eine Brüderſchaft, ſondern auch ein „Amt“, ein apentlick unde bestendich handtwerk, wie es ſpäter in dem Geſuch der Tüffelmacher 1589 heißt, die ſchon früher eine geselschup mit Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen, eine gewöhnliche Societät gebildet hatten, aber ein Amt werden wollten. Auch bei uns wird das Wort „Amt“ für eine wirkliche, vollſtändige Handwerker-Corporation gebraucht und bezeichnet jenes eigenthümliche Verhältniß, das zwiſchen dem Handwerkerſtand und dem Gemeinweſen, der Verbindung des erſteren und der aller Bürger beſtand;

*) Rhynesberg'ſche Chronik bei Lappenberg, Geſchichtsquellen S. 74.

**) Realgerechtſame a. O. S. 103.

es enthält die Andeutung, daß die Handwerkerverbindung eine öffentlich rechtliche Stellung einnimmt, daß sie dem gemeinen Weſen gegenüber eine beſondere Verpflichtung hat, ein eigenes Glied im Staate bildet. Auch in Bremen herrſchte die urſprüngliche Idee, daß jeder Amtsgenoß, jeder „Amtmann“, ein ſtädtiſches Amt bekleide.

Dies Amt wurde vom Rathe übertragen: die Vertretung der Stadtgemeinde verlieh den Handwerks-Corporationen ihren öffentlichen Character; wie denn die Vorſteher derſelben deme rade unde der stad to ereme rechte ſchwören mußten. *) Dies iſt bei der Verbindung zwiſchen Raths- und Zunft-Verfaſſung das entſcheidende Moment.

Auf welche Weiſe in früheſter Zeit dieſe Verhältniſſe im Einzelnen ſich geſtalteten, läßt ſich aus unſeren Quellen nicht erſehen; es iſt zu beachten, daß die drei älteſten Statuten der Schuhmacher und Corduaner keineswegs vollſtändig erhalten ſind. Der Tranſumt von 1388, der bei Gelegenheit der Verbindung beider Aemter aufgenommen iſt, bietet von der alten Rolle der Schwarzſchuſter vom Jahre 1274 nichts als einen ganz kurzen Auszug und von den beiden Rollen der Corduaner aus den Jahren 1300 und 1308 nur einzelne Stücke. Wie viel Artikel weggelaſſen ſind, wiſſen wir nicht; jedenfalls werden alle Vorſchriften über das Verhältniß der Schuhmacher zu den Corduanern und alle als veraltet erſchienenen Beſtimmungen keine Aufnahme gefunden haben. Unter dieſen Umſtänden darf in dem Schuhmacherſtatut von 1274 nicht wie Boehmert dies thut, ein Beleg für die Anſicht gefunden werden, daß die Zünfte entſtanden ſeien, um nur eine Handwerkspolizei möglich zu machen, daß ſie urſprünglich kein ausſchließliches Recht auf ein beſtimmtes Arbeitsfeld gehabt hätten, daß eine Verbietungsbefugniß erſt jüngeren Datums ſei. Dieſe Auffaſſungen ſind durchaus irrig und dem Weſen der alten Gewerksorganiſation widerſprechend; insbeſondere waren die Verfügungen, welche für die Bürger, die ſchwarzes Schuhzeug verfertigten, 1274 erlaſſen wurden, offenbar bindend für Alle, die dieſes Handwerk betreiben wollten. Wer ihnen ſich nicht unterord-

*) Rhynesberg a. O. S. 74.

nete, durfte mit dieſem ſich nicht befaſſen, ſoweit die ſtädtiſche Gerichtsbarkeit reichte, d. h. innerhalb der Stadtmauern und der ſtädtiſchen Landwehren, dem Weichbild und der Stadtflur: in unsser stadt unde dar unsse vrone geyt (Schedebuch Fol. 7, b), binnen der stadt unde vor deme dore buten der stadt, dar voghet unde vrone ghunge (Nr. 8); binnen unssen landweren (Nr. 9).

Etwas mehr als jene erſte Urkunde, bietet uns das leider auch nicht vollſtändig erhaltene Document von 1300, das Corduanerſtatut, in der beſonders zwei Zuſammenkünfte der Amtsgenoſſen hervorgehoben werden, die von Intereſſe ſind: das convivium, quod giltschap dicitur, und das colloquium, quod morgensprake appellatur.

Es charakteriſirte das Zunftweſen der alten Zeit ein außerordentlich reges geſelliges Element; die Amtsgenoſſen ſtanden zu einander in den engſten Beziehungen; Lehrling und Geſell — famuli und servi — erwähnt jenes Document ſchon, während es, wie Maſcher a. O. S. 158 hervorhebt, noch keine Spur von Meiſterprüfungen enthält; jene gehörten völlig zur Familie, und die Zunft als ſolche bezeichnete ſich mit Fug und Recht als eine Brüderſchaft. So vereinigten ſich denn die Mitglieder derſelben außerordentlich gern zu Feſten, die aus der Caſſe des Amts bezahlt wurden, ſowohl zu kirchlichen für das Seelenheil der Amtsgenoſſen, als auch zu geſelligen, die „Gildſchaft“ oder „Amtskoſt“ hießen oder von irgend einem Mitgliede herzurichten waren. Von beſonderen größeren Zunftfeierlichkeiten erfahren wir wenig; nur die Schneiderrolle von 1491 hebt die Feier des Maitages, des Tages S. Priscae und der seven varwe hervor, da indeß die Bremiſche Schützenfahne nur aus Amtsgenoſſen gebildet wurde, ſo mögen auch die verſchiedenen Schützenfeſtlichkeiten hierher zu rechnen ſein. Dagegen reden unſere Quellen vielfach von den gewöhnlichen geſelligen Zuſammenkünften, deren Koſten in älterer Zeit ganz allein aus den Aufnahmegeldern beſtritten werden. Jeder, der in das Schuhmacher-Amt ſich einkaufen will, hat außer anderen Abgaben 1 Verding (= 8 Grote) an das Amt ad convivium zu zahlen. Später fällt

jenes Geld — das Weinkaufsgeld — für die Amtskoſten weg, und es wird verlangt, daß dieſe in üblicher Weiſe hergerichtet werden, was denn freilich mehr als 8 ℳ koſtete. Eine ſolche Amtskoſt wird uns beſonders in der Kramerrolle von 1339 characteriſirt, wo es heißt: Wen wer den winkop doeit, schal men de tafeln decken unde geven ver richte, nomptliken: in ein vatt einen drogen schinken unde borstucke vam ossen unde droge koetungen unde metwurste; darnegest grapenbraden, darnegest braden, darnegest botter unde Texter kese etc. Doeit men den winkop up einen fiskedag, so schal men geven ock ver richte, nomptlick: drogen Barger visck unde hekede offt quappen unde gebraden viske unde botter unde Texter kese. Isset, dat men fastet, so schal men vor botter unde kese geven drogen lassz offte gebraden negenogen, darnegest krullekoken, darnegest appel unde note, unde so vele beres, als men den avendt drincken mach.

Viele dieſer Zunftgelage, die oft ſehr ausarteten, wurden auf dem Schüttinge abgehalten, z. B. von den Pelzern. *) Wo die Amtskoſt den Schuhmachern gegeben wurde, erfahren wir nicht; ein eigentliches Schuhmacher-Amthaus hat in alter Zeit nicht beſtanden, und zu jenen Zuſammenkünften genügte wohl irgend ein öffentlicher Krug. Für die Betreibung des Geſchäfts waren die Schuhbuden da, die in langer Reihe im Südweſten und Süden der Liebfrauenkirche vom Biſchofshauſe bis zu dem alten Rathhauſe ſich hinzogen und beſonders auf dem Platze der jetzigen alten Börſe ſich befanden, durch deren Erbauung der ehemalige Schuhhof verſchwand, der alſo wie z. B. in Hannover, auch bei uns dicht neben dem Rathhauſe lag. An jenen Buden wird das ausſchließliche Verkaufsrecht für Schuhwerk gehaftet haben; denn wir finden die Beſtimmung, daß der Rath den Schuhmachern, welche nicht ordnungsmäßig ihre Heuer entrichten, die Buden nehmen, und damit das Handwerk legen will **); jene Heuer iſt die Rente, die auf jeder Bude laſtet. Die Bude iſt Eigenthum der Stadt; wer ſie innehat, wohnet in der

*) Walermeyer und Oelrichs a. O. S. 147.

**) Kündige Rolle von 1489. Art. 208. Oelrichs a. O. S. 711.

Stadt Heuer, *) und vielfach iſt ein beſonderer Turnus für das Umziehen von einer Bude zur anderen feſtgeſetzt. **)

Eine beſtimmte Anzahl von Schuhbuden iſt nicht nachzuweiſen. Nach dem älteſten Stadtrentenbuche (c. 1367) hat die Stadt aus ſechs Buden des weſtlichen und aus fünf Buden des öſtlichen Flügels die Rente von je ½ Mark veräußert. Nach etwas ſpäteren Aufzeichnungen gab es im Anfange des 15. Jahrhunderts 29 Schuhbuden, von denen jede 1 Mark Rente zahlte mit Ausnahme von einer, die nur 3 Verding (24 ß) entrichtete. Jene Zahl bleibt auch nach dem Bau des jetzigen Rathhauſes dieſelbe; im Jahre 1492 zeigen ſich noch 29 Schuhbuden, von denen 26 zu 1 Mark Rente ausgegeben ſind, drei aber zu niedrigerer Abgabe und zwar: die letzte auf dem Kirchhofe nahe dem alten Rathhauſe, die Schuhbude über dem Eingange des Hurrelberges und die auf dem Kirchhofe an der Ecke bei dem neuen Rathhauſe belegene. Wir erfahren ſodann im Jahre 1514, daß unter den Schuhbuden eine Kellerwohnung ſich befand, die des Raths Hausboten zugewieſen war und ſehen etwa in derſelbigen Zeit, daß über denſelben die Kürſchner einen Raum beſitzen, in dem ſie ihre Morgenſprachen halten.

Die Schuhmacher kamen zur Morgenſprache, wie viele andere Zünfte, in der Liebfrauenkirche zuſammen. Das ſchon in der erwähnten Urkunde von 1300 vorkommende colloquium, quod morgensprake dicitur, weiſet durch ſeinen Namen auf den alten deutſchen Rechtsſatz hin, daß Gericht gehalten werden ſoll von da an, daß die Sonne aufgehet, bis zu Mittag, ***) wie denn auch die Handelsgerichte der alten deutſchen Kaufleute im Auslande †) und die Frühſitzungen des Rathes ††) jenen Namen tragen. Am häufigſten findet er ſich indeß für die officiellen Verſammlungen der Handwerker, die an feſt beſtimmten Tagen gehalten zu werden pflegten — ſo von den Tüffelmachern am Tage St. Felician und am Donner-

*) Kündige Rolle von 1450. Art. 8. Oelrichs a. O. S. 719.

**) Kündige Rolle von 1450. Art. 5. Oelrichs a. O. S. 718.

***) Sachſenſpiegel III. §. 61. 4.

†) Lappenberg, Hamb. Rechtsalterthümer I. S. 76.

††) Bremiſch-niederſ. Wörterbuch s. v. Morgenſprache.

ſtage nach Pfingſten — und von jedem Amtsgenoſſen zu beſuchen waren, den nicht rechte Noth entſchuldigte.

Die Morgenſprachen wurden feierlichſt gehalten von den Elterleuten des Amtes, deren Stellung in älterer Zeit eine ſehr hervorragende iſt; wie es denn als ſehr beachtenswerth erſcheint, daß in dem Statute von der Köre vier Elterleute der Aemter, alſo eine Vertretung des geſammten Handwerkerſtandes, den Repräſentanten der Kaufmannſchaft gegenüber geſtellt werden. Die Elterleute ſind, nachdem ſie der Stadt zu ihrem Rechte geſchworen, zu Wächtern des Amtsſtatuts berufen; ſie ſollen die Arbeit der Amtsgenoſſen prüfen, ummegahn unde dat werk besehen; ſie ſtrafen bei ſchlechter Arbeit und confiſciren unſolides Machwerk. Nehmen ſie es auf ihren Eid, daß ein Bußfall vorliegt, ſo hilft keine Gegenrede; ſie ſehen darauf, daß die techniſchen Vorſchriften, z. B. die über „Bolze, Schepen-Klascken, Lappen, Sale“ u. ſ. w. in der Corduanerrolle von 1300, beachtet werden; ſie wehren ſelbſtſtändig Dritten die Eingriffe in Amtsgerechtſame, wie es denn z. B. in der älteren Krämerrolle heißt: (institores) omnibus et singulis contra predicta statuta facientibus possunt per magistros suos ad hoc juratos auctoritate prop ia accipere sua pignora pro excessu. Et si propter excedentum (sic) rebellionem ipsis auferre non possent, tunc nuncii civitatis nostre ipsis cooperabuntur ad auferendum pignora memorata. So können auch nach der Corduaner-Rolle von 1300 die Elterleute wegen Vergehen der Genoſſen — insbeſondere wegen criminneller — die Amtsunterſagung ausſprechen, welche der Acht darin gleich iſt, daß der Interdicirte binnen Jahr und Tag ſich löſen muß, widrigenfalls der Amtsausſchluß erfolgte. Dieſer geſchieht durch Beſchluß der Morgenſprache, wie denn die Elterleute dieſer untergeordnet ſind und bei allen wichtigen Dingen nur in Ausführung ihrer Beſchlüſſe handeln.

Die Morgenſprachen ſind jene Amtsgerichte, deren Einführung im Jahre 1273 für die Entwicklung des Zunftweſens ſo große Bedeutung gewonnen hat. Die Findungen der Morgenſprachen hatten dieſelbe weite Ausdehnung, wie überhaupt die Sprüche der Gerichte in alter Zeit. Sie betrafen die Forderung des Amtes, d. h. die

Meldung zur Aufnahme in daſſelbe, und die Niederlegung des Amtes; ſo redet das Krämerſtatut von 1339 von dem frombtt men, de dat amptt begerde unde lete sick eine morgensprake leggen; ſie bezogen ſich auf die Wahl der Elterleute und die Entlaſſung derſelben; ſo ſagt die Chronik zum Jahre 1273; unde hulpen ock de ersten mestere setten. Sie waren Urtheilsſprüche über Vergehen wider Amtsherkommen und Amtsgeſetz. Die Morgenſprachen hatten als richterliche Behörden urſprünglich eine ſehr weite Competenz, indem ſie in allen Sachen der Amtsgenoſſen urtheilten, welche bei anderen Bürgern der freien Entſcheidung des Rathes anheim fielen. In älterer Zeit war der Ausſpruch des Genoſſengerichtes wohl endgültiges Recht; ſpäter konnte man von ihm an den Rath ſich wenden, wie es z. B. in den Satzungen der Kürſchner heißt: So jemandt des ambts den anderen beklagen will, idt sy umme schuldt edder woran dat idt sy, de schall öhne vorklagen, alsz ein oldt ambts-recht und gebrucke is, nomblick vor dem ambte unde morgensprake; dar sick averst de beklagede darjegen uplehnede und der ambts-finding nicht underwerpen und gehorsamen wolde, so mag de kleger öhne vor den ehrbarn rahde edder richthern undd kemerer na gestalten saken vorklagen (a. O. S. 99); beſonders ſoll man aber nach den Kürſchneramts-Statuten wegen Beleidigungen vor gehegeder morgensprake sine sake tho rechte uthören.

Bis 1366 waren die Morgenſprachen als Gerichte wirklich ſelbſtſtändig, wenngleich ihre Competenz mehr und mehr ſich beſchränkte. In jenem Jahre geſchah indeß in Folge der vorangehenden politiſchen Bewegungen *) die Einführung der Morgenſprachsherren, die für die Entwicklung unſeres Zunftweſens von größter Bedeutung wurde**). Wenn nun die Amtsleute etwas vornehmen wollten, ſo mußten ſie dies thun, dar des rades kumpane mede sitten***). Meiſt zwei Rathsherren (Nr. 22) nahmen an allen Morgenſprachen Theil; ſo heißt es in einer Scheidung vom 23. Januar 1466 von einem

*) Vergl. Maſcher a. O. S. 209 ff, beſonders S. 220 ff.

**) Rhynesberg a. O. S. 108.

***) Kündige Rolle von 1450. Art. 3. Oelrichs a. O. S. 718.

Riemenſchneider: dat he dat amdt in ener ghehegheden morgensprake mit vrien willen in jegenwardicheit erer heren, swornen meisteren unde des gantzen amptes hadde upghegheven; ſo wird ein Morgenſprachenbeſchluß genannt eine vrie willekoer nae inholde erer rullen myt vulborde erer heren, de van tüden to tüden mit on seten*); dem Schneideramt wird aufgelegt morgensprake to holden mit den heren, de en de raedt dar to schickende wert (Nr. 18). Freilich erlangten die Zünfte dadurch eine directe Vertretung ihrer ſpeciellen Intereſſen im Rathe; denn jeder der Morgenſprachsherren, denen dann auch Quoten der Zunftbußen zufielen (Nr. 19), eiferte bald für die Zunft, der er vorſtand. Allein andererſeits gewann dadurch der Rath ganz unmittelbaren Einfluß auf alle Angelegenheiten der Aemter; dieſer Einfluß dehnte ſich über den geſammten Handwerkerſtand aus, ſeitdem der Rath (5. Jan. 1614) beſchloſſen hatte, daß die nicht zünftigen Gewerbe zu den Kämmerern in demſelben Verhältniſſe ſtehen ſollten, wie die Aemter zu ihren Morgenſprachsherren.

Von Anfang an waren die Handwerker vom Rathe in manchen Beziehungen abhängig; denn ihm verdankten ſie ihre Zuſammenſchließung zu beſonderen Körperſchaften. Faſt alle älteren Zunfturkunden gehören in die Claſſe der „Ordnungen", d. h. der vom Rathe erlaſſenen Rechtsſatzungen, denen die aus dem Willen der Handwerker hervorgegangenen, vom Rathe nur beſtätigten „Rollen" und die einſeitig von den Gewerbtreibenden beſchloſſenen „Beliebungen" gegenüber ſtehen. Es geht klar aus den Urkunden von 1300 (Nr. 3 u. 4) hervor, daß ihnen die Eigenſchaft wirklicher Rollen ganz fehlt; die Rathsherren ſprechen ihr statuimus. Das Lohgerberſtatut von 1305 ſagt: consules jus speciale tale contulisse; das Privilegium der Krämer vom 15. Aug. 1339 nennt ſich eine sate, de von dem rade in redelicheit geszatet worden. Die Tüffelmacher werden 1589 mit ihren rullen und gerechticheit großgünſtig verſehen und begnadet und bloß wegen der Nachachtung der fertigen Ordnung ſelbſt befragt. Nur in dem Corduanerbriefe von 1308 finden wir eine Mitwirkung des Amtes erwähnt, aber

*) Schedebuch Fol. 26, b.

es heißt bloß, daß ſie gemacht ſei, de consilio illorum, qui experti runt in hac arte.

Aenderungen der vom Rathe erlaſſenen Zunftordnungen nimmt indeß nicht bloß der Rath vor, ſondern vielfach auch das Amt ſelbſt, jedoch unter der Autorität ſeiner Morgenſprachsherren. So nennt ſich das Krämerſtatut vom 15. Aug. 1339 eine sate ingesettet van unserer ersamen ver withern unde de meistere unde datt gantze ampth. In ähnlicher Weiſe legen die Morgenſprachsherren der Kürſchner 1597 Hand an eine Verbeſſerung der alten Amtsrolle: mit dem gedinge, woferne einem erbaren rahde solckes nicht alleine unvorfenglick, dann vele mehr, wo alhir gebrucklick, vorbeholden syn mochte, dusse des ambts angetagene rullen, so ferne einige unordnung kunftiglick darute entstahn oder ock dat ambt sick dersulvigenn einigermaten miszbrukken warde, jeder tydt entweder vor sick oder uth öhrer erbaren witheit beveglich dorch öhre tho jeder tyd anwesende morgensprakesheren tho enderen, tho minderen, tho mehren, ock gentzlick oder thom dele tho casseren unnd upthoheven und ein anderes so dem ambte drechlick daruth tho gedenkene*). Auch die Tüffelmacherordnung wurde 1598 von den Meiſtern und dem ganzen Handwerk unter Conſens der Morgenſprachsherren verbeſſert.

Davon, daß gegen den Willen des Amtes eine Zunftordnung geändert ſei, haben wir kein Beiſpiel aus früherer Zeit; indeß hielt der Rath zweifellos zu ſolcher Maßregel ſich befugt, ſelbſt wenn darauf bezügliche Clauſeln in den Statuten fehlten. Im Privileg der Schneider von 1491 ſteht, daß es nur ſo lange dauern ſolle, wente dat de raedt hiir eyn beter uth vinden moge; der Vereinigungsbrief der Schuh- und Tüffelmacher wird erlaſſen unter dem Vorbehalt, diese unsere concession und confirmation dieser unser stadt besten nach zu vorenderen. Der Rath hielt ſich durch Erlaß der Zunftordnung keineswegs in der Weiſe gebunden, als könne er nicht aus ſeiner Machtvollkommenheit im Intereſſe des

*) Watermeyer und Oelrichs a. O. S. 89.

Publicums gegen dieſelbe handeln. So vindicirte er ſich fortwährend das Recht, Freimeiſter zu ernennen.

Gerade mit dem Schuhmacheramt hatte er wegen dieſer ſeiner Befugniß manchen Streit, der zu langen Verhandlungen führte. Der erſte Freiſchuſter erſcheint zu Lübeck im Jahre 1519, bei uns erſt 1600, als ein großer Umſchwung in den Moden eintrat. In Bremen wurde während der erſten Decennien des 17. Jahrhunderts die Freimeiſterfrage auf das Lebhafteſte discutirt, wegen der Anlage der Neuſtadt. Im Jahre 1623 handelte es ſich zuerſt darum, welche Freiheiten und Vorzüge denjenigen, die in dem noch faſt ganz unbebauten Rayon der neuen Feſtung am linken Weſerufer Bauplätze erwerben würden, zugeſichert werden könnten; der Verkauf dieſer Plätze ſollte die hohen Koſten der Fortification mindeſtens zum Theil aufbringen, und ſo fand der Vorſchlag Beifall, von den Vorſchriften der Weddeordnung abzuſehen, dort Gewerbe und Manufacturen frei zu geben. Allein die Neuſtädter ſollten an der ſtädtiſchen Bewaffnung Theil nehmen, und dieſe beruhte großentheils auf der Organiſation der Zünfte. Dies war das gewichtigſte Bedenken, das zunächſt den endgültigen Beſchluß verhinderte; doch wurde am 3. Januar 1624 vom Rathe feſtgeſetzt, daß in der Neuſtadt dem erſten Anbauer jede Amts- ſowie Zunft-Arbeit erlaubt und denen, die Bauplätze kauften und neu bebauten, die Gerechtigkeit, die ſie begehrten, ohne allen Unterſchied geſchenkt werden ſollte, ebenſo wie das Bürgerrecht.

Die Schuſterzunft war es, die gegen dieſen Beſchluß zuerſt ſich erhob. Dem Adrian Cornelſen (vergl. S. 31 und 33) war einer der erſten Bauplätze verkauft worden und zwar mit der Erlaubniß, auf ihm künftighin „für gewiſſe Zeit“ Gerberei und Schuſterei zu betreiben; der neue Anſiedler kam indeß ſehr bald nicht bloß mit dem Rathe in Conflikt — wegen ſeines Bauplatzes, ſondern auch mit dem Schuſteramt — wegen ſeiner Gerechtigkeit. Schon im März war dieſes im Verein mit den Lohgerbern gegen ihn aufgetreten; man hatte ihm freilich erklärt, daß ſeine Privilegien nur die Altſtadt und deren nächſte Umgebung beträfen, die Freiheiten der neuen Anſiedler dagegen die Neuſtadt. Allein dies hatte wenig geholfen; der Rath mußte einlenken, und während er in jenem ein-

zelnen Fall zu Conceſſionen ſich verſtand, ließ er vom Syndikus Preiswerck und Rathsherrn Dotzen die Grundſätze über die den neuen Anbauern zu verleihenden Rechte näher feſtſtellen. Nun wurde (Juni 1624) vorgeſchlagen, daß zwar Alle, die in der Neuſtadt Häuſer bauen würden, nach Schenkung des Bürgerrechts die nämlichen Gerechtigkeiten in ihrem Handwerke haben ſollten, wie die Altſtädter, daß aber die, welche keine Bürger werden und ſomit keinen Grundbeſitz in der Neuſtadt erwerben wollten, keine andere, als die beſonders zugeſtandene Handthierung treiben dürften. Der Vorſchlag drang nicht durch, und für einige Zeit kamen die Verhandlungen ins Stocken. Als ſie 1640 wieder aufgenommen wurden, war das Schuſteramt aufs Neue der Verfechter der alten Zunftgerechtſame; nach langen Berathungen kam das in Nr. 23 leider nur bruchſtückweiſe mitgetheilte Proclam zu Stande. In ihm ward beſonders feſtgeſetzt, daß es nicht mehr auf den Grundbeſitz ankommen ſolle, daß vielmehr Jeder, der in der Neuſtadt ſich niederlaſſe, für die erſten zehn Jahre Handels- und Gewerbe-Freiheit erhalte. Es kam wegen dieſes Proclams, das der Rath einſeitig erlaſſen hatte, zu heftigem Streit mit den Aelterleuten des Schüttings und mit den Aemtern, bis der Krieg der Differenz ein Ende machte.

Die hier ſkizzirten Vorgänge näher darzulegen, wäre gewiß eine lohnende Arbeit; hier ſind ſie nur erwähnt, weil in ihnen beſonders die Frage wegen der Freimeiſter zum Austrag kam und die Schuſter in derſelben dem Rathe ſcharf gegenüber ſtanden. Deßhalb, weil der Rath damit durchdrang, Freiſchuſter in die Neuſtadt zu ſetzen, hatte er auch ſeinen Anſpruch gefeſtigt, überhaupt nicht durch die Zunftordnungen in der Ernennung von Freimeiſtern beſchränkt zu ſein.

Die Aufnahme in die Zunft war urſprünglich nicht ſehr beſchränkt. Im Ganzen mußte für dieſelbe 1 *mk* bezahlt werden; es war nämlich außer der halben Mark an die Stadt, die ſpäter den Morgenſprachsherren zufiel, und außer dem Verding an die Zunft noch 1 Verding an die Deutſchherren-Commende zu zahlen, über deren Verhältniß zu den Schuhmachern ſchon oben S. 193 und 225 die Rede geweſen iſt; dort hätte dieſe Abgabe an die Comthurei,

welche das Corduanerſtatut von 1300 feſtſetzte, ſowie die Beſtimmung der Satzungen von 1308, daß der Corduaner, der Höckerei treibt, ſeiner Rechte gegen die Commende verluſtig geht, Erwähnung finden ſollen. Als die Commende zu exiſtiren aufhörte, übernahm der Rath die Verpflichtung derſelben, die mit jener Abgabe harmonirte, nämlich die Verpflegung armer Schuſter, und übertrug dieſe dem Johanniskloſter. Es iſt noch das Einſchreibebuch deſſelben vorhanden, welches 1584 beginnt, bis 1780 reicht und alle Schuhmacher aufführt, die jene 8 Grote bezahlt haben: tho einer gedechtnusse alle namen, de de achte grote uthgegeven hebben thom hylligen geste. An ſeiner Spitze trägt dies Buch den leider von Boehmert nicht mitgetheilten Senatsbeſchluß vom 23. Dec. 1584, nach welchem dem Johanniskloſter dieſe Laſt übertragen wurde. Wir tragen das Schriftſtück aus jener Quelle*) hier nach; es lautet:

Privilegia des schomaker ambtts van wegen öhrer armen.

Anno 1584, den 23. Decembris hebben de meistere des schomaker ambtts uth des gantzen ambtts befehl dem erbaren rahde supplicierend vorbraehtt und denstlich gebeden, nachdeme de cumpter des dudeschen huses alhier unlangst in Godt dem hern versturven where und de rath nunmehr solche cumptorey guder an sich gebracht und ad alios pios usus anthowenden vorgenahmen, öhr ambtt averst am solcken cumptorey huse und geweren van undenekliehen jahren hero dermahten wehren berechtigett, datt de ambttlude, de uth öhren ambte in kendlike unvermögenheitt und armoth fellen, uth der cumptorey have nottrufftige spise und dranck de tydt öhres levendes hebben scholden, nah ferner uthwisinge öhrer daraver hebbender siegell unde breve, datt öhnen demnach solcke öhre altthergebraehte gerechtigkeitt nicht entsagen, sondern öhre armen ettwa in andern wege notturfftiglich versorgett werden moehten: worup de gantze wittheit de angetagene des ambts breve sick vorlesen

*) Vgl. auch Rathedenkelbuch. Fol. LXIII.

lahten, ock darup so worth geschlaten unde voraffschedett, dat de vorgerorde des ambtts gerechtigkeit, so vele öhre armen belangett, ungekrencket bliven und desulve in S. Joannis closter thom grouwen monniken transfererett syn und aldar denjenigen, de uth öhrem ambte in kendtlicke armoth gerahden weren, nach rahde der wittheitt und der morgensprakeshern de notturfft an ehten und drincken nuh henferner verschaffet werden schölde.

Bis 1820 beſtanden die hierdurch gegründeten Verhältniſſe, nur daß ſich allmälig feſtſtellte, nur drei Schuhmachermeiſter ſeien zu verſorgen; am 1. Dec. 1820 entſagte das Schuhmacheramt aller Rechte gegen das Johanniskloſter und „erhielt dann dafür zum Zweck der jetzigen und künftigen Verſorgung verarmter Mitmeiſter von der Verwaltung des St. Johanniskloſters die Summe von 4500 ℔ baar“; ein Rechtsgeſchäft, welches am 2. Januar 1865 zu einem Proceß wegen des Eigenthums an jener Summe führte, der zum Nachtheil der Schuhmacher durch das Oberappellationsgericht unterm 30. April 1866 entſchieden iſt.

Die in Geldabgaben beſtehenden Beſchränkungen bei der Aufnahme in die Zunft waren auch ſpäter als die Anforderungen an den Geldbeutel immer höher ſtiegen, gegenüber den ſonſtigen Beſchränkungen von geringerer Bedeutung.

Der eigenthümliche öffentlich rechtliche Character der Zunft, die Sorge für Richtigkeit der Leiſtungen des Gewerbes, die engen Beziehungen zwiſchen den Genoſſen eines Amtes führten dazu, daß man ſich beſtrebte, nur ehrenhafte, im Vollgenuß des bürgerlichen Anſehens ſtehende Perſonen im Amte zu haben. Echt und recht geboren ſoll jedes Mitglied der Kürſchnerzunft ſein, frei und nicht eigen, ehrlichen, aufrichtigen und friedſamen Wandels. Im Statut der Krämer von 1339 heißt es: So we ein amptman wert oft ein amptfrouwe, de scholen echt, recht unde fry gebaren wesen, beide man unde frouwe. Is he ofte se buten Bremen gebaren, so schal men besegelde breve bringen binnen den tiden, als ein gesettet wert. Weret ock averst sacke, de dat ampt eschede, dat sy man offte frouwe, de binnen Bremen

gebaren weren unde datt van unsen amptbroderen nicht en wuste, dat he offte se binnen Bremen geboren weren, so scholen se bringen dre unberuchtede borger, de scholen dat mit eren upgerichteten liflikken fingern upholden unde tho den hilligen sweren. Wie man ſich ſo bei der Aufnahme neuer Mitglieder gegen alle Perſonen zu ſchützen ſuchte, die nach den mittelalterlichen Anſichten anrüchig oder unehrlich waren, ſo ſtrebte man die ſchon Aufgenommenen von jedem Schritte fern zu halten, der ihre bürgerliche Stellung ſchädigen konnte, alſo beſonders von Heirathen mit Perſonen, die nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre ſich befanden. Urſprünglich waren dieſe völlig verboten; ſpäter finden wir, daß die Heirath mit einer unechten und unfreien Perſon nicht zur Folge hat, daß der Theil, der echt und frei iſt, des Amtes verluſtig geht, vielmehr nur, daß der andere deſſelben nicht theilhaft wird (Nr. 6). Zu denen, die nicht die volle Ehre genoſſen, gehörten nach den früheren Anſchauungen auch die Brautkinder (Nr. 52, 53), ſelbſt wenn die Eltern derſelben ſich hernach geehelicht hatten; ja die Geburt eines außer der Ehe erzeugten Kindes raubte der Mutter in der Anſicht des früheren Geſchlechtes ihre bürgerliche Ehre*) (Nr. 36, 37).

Mit dieſen ſtrengen und harten Anſchauungen hängt auch die „Bettſetzung“ oder „Bettbringung“ zuſammen, die in eigenthümlicher Weiſe den Geiſt unſeres alten Zunftweſens beleuchtet.

Das Schuſteramt behauptet im Jahr 1617, es habe vormals die alte Uebung beſtanden, daß die jungen Eheleute aus dem Amte „nach öffentlich gehaltenem Kirchgange, nach geſchehener Einſegnung und ordentlicher Copulation durch die Hand des Prieſters hätten dem Amte eine Koſt geben, dann am Abend in der Amtmeiſter Beiſein in das Ehebett treten und nach Sitte und Gewohnheit der Stadt Bremen geſetzet werden müſſen“, daß hierbei die jüngſten Meiſter hätten die Braut ins Bett ſetzen und die Vorſteher der Zunft ſie zum Zeugniß ihrer Virginität mit ihren eidlichen Händen antaſten und begreifen müſſen.“ (Urkd. Nr. 36. Art. 8. 9. 10). Es iſt durch-

*) Vgl. z. B. Zeitſchrift für Kulturgeſchichte. I. pag. 628.

aus unbegründet, in dieſem Acte „eine förmliche Unterſuchung der jungen Frau“, „eine cyniſche Mißhandlung, die unter dem Deckmantel der Sittenpolizei vorgenommen ſei“ zu erblicken; das Document enthält nichts, was hierauf ſchließen ließe. Es iſt die Rede von einer ſymboliſchen Handlung, der keinerlei Makel anhaftete. Bettſetzung oder Bettbringung iſt nach dem Sinne der alten Zeit durchaus unverfänglich. Das Beilager, deſſen auch unſer Stadtrecht Erwähnung thut *), war nach der germaniſchen Rechtsanſicht zur Vollziehung der Ehe nöthig und daher ebenſo öffentlich wie die Trauung ſelbſt. die junge Frau begab ſich vor Zeugen in das Bett ihres Gemahls und gewann dadurch gegen denſelben alle Rechte, welche die Ehe verleiht. Es iſt dies kein Zeichen von Immoralität, das mit wachſender Cultur geſchwunden wäre, ſondern der Ausdruck eines ſtrengen, ernſten Rechtsgefühles, das ſich erſt verloren, als das Recht dem unmittelbaren Volksverſtändniß mehr und mehr ſich entzog. In Lübeck war es noch 1612 Sitte, daß die Brautfrauen ſo lange im Gemache blieben, bis die junge Frau, des Hochzeitsſchmuckes entkleidet, dem Gemahle übergeben war. Man muß ſich daran erinnern, ſagt Friedberg in ſeinem Werke über das Recht der Eheſchließung (S. 23), daß man nichts Aergerliches dabei fand, Eheleute im Ehebette beiſammen zu ſehen und zu beſuchen; ſo wurden ſie ſitzend im Ehebette geſegnet; noch Luther empfing ſo Beſuche, wie er denn ſelbſt bei der Hochzeit von Hans Lufft's Tochter dieſe zum Bette ihres Ehemannes führte; Oeffentlichkeit des Beilagers berichtete Brand (Reiſen durch die Mark Brandenburg) noch im Anfange des 18. Jahrhunderts von den kur- und liefländiſchen Bauern.

Mit dieſem öffentlichen Beilager der alten Zeit verband der der Zunftgebrauch die Idee, daß, wenn die Mitglieder der Zunft die junge Frau dem Amtsgenoſſen übergeben, die Zunft als ſolche gegen die Heirath nichts einzuwenden hat; daß wenn die junge Ehefrau von den beiden Amtsvorſtehern berührt war, die Gewähr geboten ſei, daß der nach dem gemeinen Rechte gültig geſchloſſenen

*) Kündige Rolle von 1439. Art. 60. Oelrichs a. O. S. 667. K. R. von 1450. Art. 59 a. O. S. 725.

Ehe auch den Zunftgeſetzen nach kein Hinderniß entgegenſtehe, insbeſondere nicht das aus dem Mangel der Virginität ſich ergebende Hinderniß. Bevor ſie zu der Bettſetzung ſchritten, hatten die Zunftvorſteher daher über die Braut und ihre Verhältniſſe genaue Nachforſchungen anzuſtellen (a. O. Art. 11) und mußten, wenn ſie auf Bedenken ſtießen, dieſes kundthun; vollzogen ſie aber jenes Symbol, ſo war die Ehe vollgültig, waren Kinder, die ſie hervorrufen konnte, dem Amte gegenüber vollberechtigt.

So iſt die Bettbringung bei den Zünften eine allgemeine Hochzeitsſitte geweſen, wenn ein Amtsgenoſſe eine Braut nahm, die noch nicht der Zunft verwandt war. Daß in ihr kein beſonderes Recht der Schuſter ſich zeigt, beweiſen z. B. die Kürſchneramtsſtatuten, in denen es heißt (a. O. S. 94): Des drudden avendts averst na geschehener amptskost negstfolgende, schal he, so he ein frembder und kein ambtmanns söhne is, wegen siner vertrauweten brudt, de beddebringe dohn unnd gelikergestalt dem ambte vorgedachte richte spisen und dartho geven veer verendeel behrs, ok sick desulvigen nicht eher ehelik geven laten und darmit hochtydt holden, beth he obgemeldete beyde amptkoste uthgerichtet hebbe.

Auf dieſe Amtskoſt, die mit der Bettſetzung verbunden werden mußte, war es natürlich ganz beſonders abgeſehen; darum ward die Bettſetzung allmälig beſchränkt auf neu aufgenommene Amtsgenoſſen, wie bei den Kürſchnern. Aus dem erwähnten Documente von 1617 erſehen wir, daß ſie bei den Schuſtern wegen der Unkoſten, die ſie hervorrief, abgeſchafft iſt und daß ſtatt ihrer ein Bettbringegeld entrichtet wird, deſſen Annahme von Seiten der Zunftvorſteher die Bedeutung hat, daß die Bettſetzung als vollzogen angeſehen wird. (Nr. 37.)

Die ſämmtlichen Zeugniſſe, die uns über dieſe Verhältniſſe erhalten ſind, ſtammen aus einer Zeit, in der die alten Ideen über Recht und Echt, Ehre und Freiheit bereits ſich überdauert hatten. Für das Zunftweſen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts iſt das Hinleben in vorzeitlichen Formen bedeutungsvoll. Während die Reformation faſt alle übrigen Verhältniſſe des Volkslebens umgeſtal-

tet hatte, hing das Handwerk zäh und feſt am Alten; ſeine Organiſation währte in ihren ſtrengen Grundformen unverändert fort; was früher ein lebensvolles Glied ſtädtiſchen Lebens war, wurde mehr und mehr ein Uebel, für den Verkehr läſtig und hemmend. Allein nicht bloß das Handwerk ſeit dem 16. Jahrhundert hat ein altfränkiſches, unmodiges Ausſehen; die Engherzigkeit, die damals das ganze ſtaatliche und wirthſchaftliche Leben characteriſirte, die Ausbeutung jeden Vorrechtes, die von oben herab gelehrt wurde, die Excluſivität, die in allen Verhältniſſen ſich zeigte, führte zu dem unſeligen Eifer, in Anknüpfung an das Ueberlieferte, neue Schranken und Hemmungen, Cautelen und Vorſichtsmaßregeln zu ſchaffen, immer ſchroffer und rückſichtsloſer das Syſtem der ausſchließlichen Berechtigung auf ein ganz beſtimmtes Arbeitsfeld auszubilden.

Es giebt für jene Periode der Geſchichte unſerer Schuſterzunft noch viel Material, das von Boehmert nicht benutzt iſt. Ein 1728 begonnenes Concluſenbuch des Schuhmacher-Amts ſtellt eine Reihe characteriſtiſcher Documente zuſammen. Neben Senatsbeſchlüſſen über die Zulaſſung von Brautkindern zum Amte (10. Jan. 1726, 2. Dec. 1733), über die Stellung der Schuhmacher zu den Gerbern (23. Febr. 1674, 24. Juni 1707) finden wir beſonders Beſtimmungen über das Geſellenweſen der Schuhmacher; ſo eine höchſt characteriſtiſche Entſcheidung vom 25. März 1698 über den Geſellenlohn und die freien Sonntagsmahlzeiten der Geſellen, vom Dec. 1636 und 28. März 1714 über Reiſebriefe für die Geſellen und ähnliche Urkunden, welche für die Zeit, in der die Geſellenaufſtände *) von größeſter Wichtigkeit wurden, manches Intereſſe bieten. Ein Proclam von 1728 ſetzt feſt, daß die Lohgerber „keine bei dem Schuſteramte im Dienſte und zu ihrer Lederpräparirung gebrauchten Gerbergeſellen an ihr ſog. ſchwarzes Brett ſchlagen laſſen ſollen, ſonſten aber von ihrem Gewerbe als Geſellen ausſchließen dürfen;“ verſchiedene Erlaſſe befreien einzelne Schuſter gegen an das Amt zu zahlende Abfindung von dem Verbote mehr als zwei Geſellen zu halten. Für die Aufnahme ins Amt iſt es von Bedeutung, daß

*) Vergl. Maſcher a. O. S. 381.

1600 ein eigener Rathſchluß mit Rückſicht auf die Schuſterzunft erging, welcher „des camerarii Diener Bedienung“ als „ehrlich“ bezeichnete; 1758 weigerte ſich das Schuſteramt, einen katholiſchen Lehrburſchen zuzulaſſen; ein Schreiben des kaiſerlichen Botſchafters, des Reichshofraths Freihern von Vrintz vom 16. Januar 1759 fruchtete nichts; es kam „eine weit ausſehende, an den Reichshofrath gelangende Conteſtation, die zwar zu Gunſten des Amtes, wie wohl erſt nach Jahren beendigt wurde“ *), und am 22. März 1762 ward feſtgeſetzt, daß ein katholiſcher Lehrjunge einzuſchreiben ſei gegen den Revers, „durch dieſe Einſchreibung dem Amte kein Präjudiz, viel weniger eine Verpflichtung ihn künftig zur Meiſterſchaft erwachſen zu laſſen.“ Dann treffen wir Beſtimmungen über die Altflicker (27. Oct. 1732), den Beſcheid vom 31. Aug. 1736, daß „ein Altflicker gehalten, wenn er für ſich, ſeine Hausfrau und Kinder neue Schuhe machen will, ſolches vorhero anzumelden“; eigenthümlich ſind auch Erlaſſe über das Setzen von „Weiberkerls.“ Aus dieſen Jahren ſtammt auch der Entwurf einer neuen Zunftordnung des Schuhmacheramtes, dem die Beſtätigung verſagt zu ſein ſcheint; characteriſtiſch ſind ferner die am Rathhaus und an allen Thoren angenagelten Erlaſſe gegen die Einfuhr von Schuhen und Stiefeln, beſonders von Kinderſchuhzeug aus dem Landgebiet oder aus der Fremde (z. B. 28. März 1728, 16. April 1734, 11. Aug. 1766), ſowie ein Streit zwiſchen dem Schuhmacheramt und der Küperbrüderſchaft wegen des Vortritts bei Begräbniſſen.

So zeigen ſich aus dem 17. und 18. Jahrhundert noch manche für den damaligen Zuſtand des Zunftweſens höchſt characteriſtiſche Züge, die in vorliegender Schrift nicht beachtet ſind.

Dachte man auch in jener Zeit beſonders wegen der wüſten Geſellenwirthſchaft an eine Aufhebung der Zünfte, obwohl man damals allmälig dahin gekommen, daß in Reich und Landſchaft, in den Reichsſtädten, wie in anderen Städten, Alles und Jedes durch Privilegien ſein Daſein friſtete: ſo war es doch für einzelne Reichsſtände bei der feſtgeſchloſſenen Handwerksorganiſation unmöglich einen Eingriff

*) Poſt. Bremiſche Chronik. S. 53 des Original-Mſcpt.

in die wohlerworbenen Rechte zu wagen; denn ein ſolcher Schritt hätte Nichts als völlige Iſolirung, Bruch des Verkehrs, Gefährdung der Angehörigen zur Folge gehabt. Nur vom Reiche konnte Hülfe kommen; aber das Reich drohte bloß mit der Aufhebung der Zünfte und brachte es lediglich zum Reichsgutachten von 1731 ff., zu der großen Reichsreceptenſammlung gegen Zuſtände, die man bereits als unheilvoll und unheilbar erkannt hatte.

Der letzte Abſchnitt der Schrift führt uns dann in die Zeit, welche keine Reichsſtadt mehr kennt, in das Jahrhundert, da wie das Reich, ſo alle die andern inhaltleeren Formen in jähem Sturz zuſammenbrachen. Er behandelt die Geſchichte des Bremiſchen Zunftweſens im neunzehnten Jahrhundert bis zur Entwicklung der Gewerbefreiheit. Wie ein Anhang iſt er dem Vorangehenden beigefügt; ſtatt des bisherigen Details treffen wir allgemeine Darſtellungen. Als Hauptbeſtandtheil deſſelben erſcheint eine in andere Form gekleidete und gekürzte Schilderung deſſen, was Boehmert 1858 in dem 41—46 Kapitel ſeiner Schrift „Freiheit der Arbeit“ auseinander geſetzt hat; ſelbſtverſtändlich mußte jene Schilderung der Zuſtände des zünftigen und unzünftigen Bremens in dieſem Zuſammenhange eine Stelle finden; doch brauchen wir die Thatſachen, die auf den letzten 7 Seiten des Textes zuſammengeſtellt ſind, nicht beſonders hervorzuheben; wir treffen einige Angaben über die Franzöſiſche Zeit, in der auch das Zunftweſen in Nichts zerfiel und durch das Patentweſen erſetzt wurde, über die Reactivirung der alten Zuſtände, die 1814 auch das Zunftweſen von den Todten erſtehen ließ; dann folgen leider ſehr dürftige Mittheilungen über den Stand der Gewerbefrage während der Jahre 1848 (S. 49 und 50) In unſerer Vaterſtadt wurde, „da die in den Grundrechten des deutſchen Volkes in Ausſicht geſtellte Gewerbeordnung unter den jetzigen Umſtänden wohl noch lange Zeit nicht erſcheinen und zum Geſetz für ganz Deutſchland erhoben werden würde“, am 27. Juni 1849 in der Bürgerſchaft die Niederſetzung einer Deputation für Entwerfung einer Gewerbeordnung beantragt und unter Anderem dadurch motivirt, daß der gegenwärtige Zuſtand der gewerblichen Verhältniſſe nicht mehr „hinreichenden Schutz“ gewähre. Ueber das Reſultat der nun beginnenden, langjährigen

Berathungen, die Gewerbeordnung vom 6. Oct. 1851 hat Boehmert keine Bemerkungen beigefügt, obwohl in ihr der erste Stoß gegen die mittelalterliche Zunftverfassung ausgeführt wurde. Ihre Reformen, die vormals der Gegenwart unzulänglich erschienen, haben jetzt für den historischen Rückblick eine größere Bedeutung. Ein kurzer Bericht über den Kampf um Gewerbefreiheit beschließt das Werk, dessen letzten Abschnitt wir ausführlicher gewünscht hätten. Es ist eine Täuschung, daß die Geschichte der eben erst durchlebten Zeit nicht eben so wohl zu erörtern ist, als die längst entschwundener Jahrhunderte, daß Erörterungen über die jüngste Vergangenheit nicht dieselbe wissenschaftliche Bedeutung haben, als die über die Zeit der Vorfahren.

Dr. H. A. Schumacher.

---

5) **Wiedemann, F. W. Aeltere Geschichte des Herzogthums Bremen.** (Stade 1864).

Leider ist das erste Preisausschreiben der Wedekind'schen Stiftung, in dem eine urkundliche Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen verlangt wurde, ohne Erfolg geblieben; es fehlt noch eine gründliche Darstellung der Geschichte der Lande, die jenes Erzbisthum bildeten, und die vorliegende Schrift, welche die Geschichte des Gebietes zwischen Niederelbe und Unterweser bis zum Eintreten der Reformation behandelt, ersetzt den Mangel keineswegs, obwohl ihre Vorrede anhebt: „Die Grundlage der folgenden Darstellung ist das Stader Archiv.“ Diese Worte sind nichts als eine leere Phrase. Freilich ist vielfach auf Urkunden des früher in Stade befindlichen, ehemals erzbischöflichen Archives Bezug genommen; allein einestheils sind die Citate entweder falsch oder bedeutungslos, anderentheils können die Urkunden gar nicht selbst eingesehen sein, da ihr wirklicher Inhalt dem berichteten selten gleich ist. Der Verfasser gefällt sich darin, seiner Arbeit einen Schein von Wissenschaftlichkeit zu geben; diesem gegenüber muß hier constatirt werden, daß sie ohne Sinn für Kritik, ohne Quellenkunde und ohne Literaturstudium mit fast unerhörter Leichtfertigkeit zusammengeschrieben ist. Der Verfasser

verabſcheut, wie er ſelbſt ſagt, „gelehrte Gründlichkeit“; ſo ſind denn Detailforſchungen vermieden, obwohl die Mittheilungen oft ins Specielle gehen. Allein auch die allgemeinen Verhältniſſe haben nicht gebührende Darſtellung gefunden. Sonſt iſt vielfach ohne microscopiſche Unterſuchungen, durch klares Erkennen der großen geſchichtlichen Bezüge, durch richtige Würdigung der verſchiedenen Characterе, durch geiſtvolles Zuſammenfaſſen der Einzelheiten Großes in der Geſchichtskunde geleiſtet worden; aber gerade dieſer höheren Aufgabe der Geſchichte gegenüber iſt das Buch unbrauchbar, obwohl es einen Ton anſchlägt, als wolle es ſich an jene Aufgabe wagen. Eine Reihe bedeutender Geſtalten tritt ihm auf, aber keine iſt voll oder richtig gewürdigt, nicht Ansgar, von dem oben bereits die Rede geweſen, nicht ein ſo hervorragender Verfechter der römiſchen Hierarchie, wie Johann Slamsdorf, nicht ſo große, bedeutende Staatsmänner wie Adalbert und Liemar, nicht der bürgerliche Kirchenfürſt Burchard Grelle, nicht Gerhard II., eine in ſeinem Particularismus ſehr beachtenswerthe Erſcheinung. Es ſind viele Begebenheiten von großer Bedeutung erwähnt worden, wie die Stedinger Kämpfe, der langwierige deutſch-däniſche Krieg, Heinrichs des Löwen Politik, die Patriarchatsbeſtrebungen, die holländiſche Coloniſation, das Auftreten der Landſtände; aber der Verfaſſer hat es in keinem Falle verſtanden, die betreffenden Begebenheiten in das rechte Licht zu ſtellen.

Nur ungern legt man an eine Schrift, wie die vorliegende, den Maßſtab der Kritik; es iſt unmöglich, die Maſſe der Verkehrtheiten aufzudecken, an die übergroßen Lücken zu erinnern, die einzelnen nicht zutreffenden Puncte der Darſtellung hervorzuheben. Da die Arbeit keiner eingehenden Beſprechung werth iſt, ſo mag in dem Folgenden nur eine Reihe von Einzelheiten zuſammengeſtellt werden, welche das tadelnde Urtheil rechtfertigen wird, wenn eine ſolche Rechtfertigung nach der Collection von Fehlern, die in den Noten zu meiner Schrift über die Stedinger zuſammengeſtellt iſt, noch erforderlich ſein ſollte.

Wir werfen zunächſt einen Blick auf die älteren Theile der Geſchichte, treffen dabei auf aphoriſtiſche Bemerkungen über „die Zeit vor dem

Chriſtenthume", über die wir mit Stillſchweigen hinweggehen müſſen, da ſie dem Gegenſtande in keiner Weiſe entſprechen; die bekannten Worte aus Plinius werden mit einigen „unbezweifelten Ausſagen von Schiffern, Muſchelfängern und Fiſchern" verbunden und dieſem etliche allgemeine Redensarten über im Moor verſunkene Brücken, über ehemals Roggen bauende, jetzt im Moore liegende Ortſchaften und über den Reichthum der ehemaligen Bevölkerung des Hochlandes beigefügt, (vgl. auch S. 208); ſämmtlich Zeugniſſe vom Mangel einer ernſten Erforſchung und ordentlicher Kenntniß unſerer Alterthümer.

Schon vielfach iſt es ausgeſprochen, daß noch immer eine genaue Geſchichte der Sachſenkriege Karls des Großen fehlen; hoffentlich bringen ſie Abel's Jahrbücher des deutſchen Reichs unter Karl d. Gr. Was in Wiedemann's Schrift unter der Ueberſchrift „Karl der Große" zuſammengeſtellt iſt, wimmelt von Fehlern, die leicht bei einer quellenkundigen Benutzung von Erhard's **Regesta historiae Westfaliae** ſich herausſtellen. Es fehlt eine genügende Characteriſirung von Willehad's Wirkſamkeit (vergl. jetzt Abel Jahrbücher d. d. Reichs unter Karl d. Gr. I. S. 483 ff.), ſowie deren Verbindung mit Karl's Kriegen; Alisni kann nicht Alſen im Stadlande ſein, wie W. (S. 7) mit v. Hodenberg (II. S. 5, nicht I. S. 12) meint, ſondern nur Leeſe, wie Eccard, Dippold, v. Werſebe, v. Ledebur annehmen; es iſt ungerechtfertigt, das Land Hadaloa mit Hadeln zu identificiren (S. 809), da Midlum, das Kloſter in Wurſten, in Hadaloa liegt. Der Sachverhalt wird geradezu auf den Kopf geſtellt, wenn W. Hadeln als uraltes bebautes Land hinſtellt, dagegen Wurſten (S. 162) als ein 1050 noch deichbedürftiges Gebiet, zu Karl's Zeiten unbewohnbar, erſt in nachheidniſcher Zeit entſtanden. Wolter's Raſteder Chronik und das aus der Zeit von Erzbiſchoff Chriſtoffer ſtammende „Wurſter Buch" (Cap. IX. des Stad. Archivs in Hannover) enthalten nicht „den Nachweis auf Grund ſchriftlicher Quellen." Die Ergebniſſe der Alterthumsforſchung, die klar darthun, daß die Wurſter Seemarſch ſchon lange vor Karl's Zeiten bewohnt war, ignorirte Wiedemann, verſuchte ſich dann aber ſelbſt auf dieſem Gebiete und kam zu der Conjectur, daß die Großenheimer Brücke von Karl dem Großen herrühre, was

bereits als völlig haltlos nachgewieſen iſt. Die Mittheilungen, über Karl's Wirken in den Landen zwiſchen Elbe und Weſer entbehren ſämmtlich der Wahrheit. Die Einſetzung der Stoteler Grafen durch Karl iſt nichts als eine müſſige Erfindung von Mushard; für die ſpätere Geſchichte des Stoteler Geſchlechtes hätte Mieſegaes (II. S. 219) uncopirt bleiben ſollen; daß Flamländer durch Karl an das linke Elbufer verſetzt ſind, iſt falſch, wie ſchon Waitz (Verfaſſungsgeſchichte III. S. 140) nachgewieſen hat. Dann leſen wir, daß Wiedemann durch ſelbſtſtändige Forſchung herausgebracht hat, die Karl dem Großen zugeſchriebene, vom 14. Juli 788 datirte bremiſche Circumſcriptionsbulle ſei doch ächt; den von Waitz und Rettberg, Erhard und Ehmck gegen eine ſolche Annahme aufgeführten Gründen, die jetzt auch Abel (a. O. S. 485 acceptirt hat, werden leere Phraſen entgegengeſetzt; unbedenklich wird auch die Schenkung von 100 Meierhöfen auf Bremen bezogen und für erwieſen gehalten, der mansus und die villa regalia für identiſch hingeſtellt und Zehnten, Pachtſchilling, Villicatsabgabe zuſammengeworfen. Als claſſiſch ſei hier noch die Stelle erwähnt, daß, „wenn wir eine Landkarte unſerer Provinz aus Karl's des Großen Zeit hätten, wenige Ergänzungen dieſelbe (für Wiedemann) benutzbar machen würden“ (S. 128).

Wie faſt Alles, was auf Karl d. Gr. Bezug hat, thatſächlich irrig iſt, ſo zeigen ſich auch ſpäter Fehler über Fehler. Es iſt irrig, daß die Schlacht vom 2. Febr. 880 bei Ebſtorf geſchlagen iſt; bei der Erzählung von der Schlacht im Gau Norden iſt Sage und Wahrheit rückſichtslos vermengt; daß die Ungarnſchlacht, für die man nach Widukind bei Riade ſich ſammelte, bei Reith ſtattgefunden habe, iſt irrig; denn das benutzte Korveier Chronikon iſt bekanntlich gefälſcht. Wir wollen auf die mangelhafte Characteriſtik, die Adeldag's großartige Wirkſamkeit erhalten hat, gar nicht eingehen; unter ſeinem Regimente kam das erſte Kloſter zwiſchen Weſer und Elbe zu Bedeutung, das Kloſter zu Heslingen. Selbſt dieſes für jene Gegend ſo wichtige Ereigniß iſt nicht richtig angegeben; die Randnote der Annales Stadenses, die vom Jahre 961 redet, muß ſo gedeutet werden, wie Krauſe (Stader Archiv I. S. 21) angeführt

hat, und ſonſt iſt Thietmar's Nachricht (lib. II. c. 26) entſcheidend. Es iſt in der Schrift von mancher Kloſtergründung die Rede; die Stiftungen von Harſefeld und Oſterholz, das Stader Marienkloſter, die von Lilienthal, Altkloſter und Midlum waren zu beſprechen; aber nirgends finden wir ein Wort von der wirklichen Bedeutnng dieſer dieſer Stifter, von ihrem Einfluß auf Ackerbau und Landwirthſchaft, auf die Cultur überhaupt, von ihren eigenthümlichen Einrichtungen und Beziehungen zum geiſtlichen Regiment u. dergl. mehr. Dafür erhalten wir hinſichtlich klöſterlicher Urkunden die Phraſe: „Wir haben ſie nicht übergehen dürfen; ein Geſchichtſchreiber muß nun einmal viel Tagelöhnerarbeit auf ſich nehmen.“

Wir übergehen die flachen Bemerkungen über Libentius und Unwan, mit denen man die Ausführungen bei Hirſch, Jahrbücher d. d. Reichs unter Heinrich II. (Bd. II. S. 402 ff.) vergleichen möge. Am 3. Dec. 1033 ſtarb die Gräfin Emma, die den Frieden zwiſchen Kirche und Herzogthum mit allen Kräften aufrecht hielt; Adam ſagt dann mit Rückſicht auf Libentius II. kurze Regieruug: inviderunt nobis fata, ne diu frueremur tali pastore, was W. (S. 79) auf die entgangene Erbſchaft des Hofes Leſum bezieht! Bei Hermann's Regierung behauptet er (S, 75) ein Codex Guidonis ſei in Bremen geweſen, eine Phraſe von Mieſegaes mißverſtehend; dann heißt es (S. 78), Bezelin habe eine Mauer mit 12 Thürmen um Bremen aufgeführt, während das Scholion 55 zu Adam deutlich von Hamburg redet.

Solche Fehler im Einzelnen finden ſich faſt auf jeder Seite. Wie aber auch allgemeinere Verhältniſſe falſch dargeſtellt ſind, zeigen u. A. die Raiſonnements über das Verhältniß zwiſchen der bremiſchen Kirche und dem ſächſiſchen Herzogthum; in ihnen finden wir kaum Einen richtigen Satz. Waitz hat längſt nachgewieſen, daß die Ludolfinger wirkliche Herzöge von Sachſen geweſen ſeien (Jahrbücher d. d. Reichs unter Heinrich I. Excurs 1) und daher die Stelle bei Adam (lib. II. cap. 4) Irriges meldet; es dreht aber Wiedemann den Sachverhalt um, wenn er ſagt (S. 13): „Es war kein Herzog im Lande und doch Alles in Ordnung“. Andererſeits ſteht dann feſt, daß ſpäter die Billunger keineswegs die Stellung der

alten Stammesherzöge erhielten und daß daher die letztere für ihr Verhältniß zu Unwan von keiner Bedeutung iſt. Abermals dreht W. das Sachverhältniß um, indem er die Billunger den alten Herzögen gleich ſtellt (S. 68). Mit jenen verbindet er „die Grafen von Leſum und Stade“; als Mitglieder der gräflich Billungſchen Familie ſollen ſie den Grafentitel geführt haben (S. 81). Es giebt aber einestheils überhaupt gar keine Grafen von Leſum, anderntheils keine Grafen von Stade, die Billunger waren. Ueber die Grafen von Stade ſtehen die größten Widerſprüche in der vorliegenden Schrift; S. 12 wird von den Markgrafen von Stade gehandelt, ebenſo S. 64, dann heißt es (S. 81) komiſcher Weiſe, „daß es bei unſeren anderen Geſchichtsſchreibern fehlerhaft ſei, wenn ſie von einer Markgrafſchaft Stade reden“; ſolche Confuſion bei einer Angelegenheit, die vom 10. bis 13. Jahrhundert die allerwichtigſte für die Geſchichte der Lande zwiſchen Elbe und Weſer iſt! Wiedemann hat herausgefunden, daß die Stader Grafen nichts als reiche Grundbeſitzer ſeien, weit verſchieden von den Stoteler Grafen, die ein kaiſerliches Amt bekleideten (S. 12), während umgekehrt letztere einem neugräflichen Hauſe aus dem 13. Jahrhundert, jene einem altgräflichen aus dem 9. oder 10. angehörten.

Was über die Geſchichte der Stader Grafſchaft angeführt iſt, erſcheint als durchaus unbrauchbar; die Arbeiten von Wedekind, Dahlmann, Jaffé und Lappenberg ſind gar nicht beachtet; ſo hat Wiedemann offenbar keine Ahnung davon, welche Wichtigkeit es hatte, daß Markgraf Udo II. (Graf Udo IV. von Stade, mit dem der S. 121 erwähnte Udo I. identiſch iſt) im Jahre 1062 Lehnsmann Adalbert's wurde. Die über dieſen Act auf S. 98 ſich findende Notiz iſt confus, unrichtig und gehaltlos, wie die ganze Darſtellung der Wirkſamkeit Adalbert's, von dem W. nicht einmal anführt, daß er Graf von Wettin und italieniſcher Reichskanzler geweſen. Ein Blick in Gieſebrecht's Werk zeigt die Flachheit und Verkehrtheit deſſen, was die vorliegende Schrift bietet, bei der auch nicht Grünhagen's „ſchönes Buch“ richtig benutzt, dagegen Wedekind's bereits verbeſſerte Chronologie beibehalten iſt und in unverantwortlicher Weiſe die Raiſonnement's einer als längſt als

Parteiſchrift bekannten Quelle für hiſtoriſche Wahrheit ausgegeben werden. Dies findet ſich auch ſpäter in der auf Liemar bezüglichen Darſtellung; ſtatt der Phraſen — „Liemar war eine brave Seele, der Niemand auf die Dauer gram ſein konnte“ — wäre eine Charakteriſtik dieſes hochbedeutenden Mannes, der bisher ſelten ganz gewürdigt iſt, an der Stelle geweſen; aber weder ſein Eingreifen in den Sachſenkrieg, noch auch die Haltung der Grafen von Stade während deſſelben, hat richtige Beachtung gefunden, obwohl Floto's und Gieſebrecht's Vorarbeiten vorliegen und leicht zugänglich ſind. Auch die ſpätere Wirkſamkeit Liemar's iſt nicht beachtet. Wie mit den Urkunden umgeſprungen wird, lehrt die Behandlung eines für die Standesverhältniſſe im nördlichen Niederſachſen ſehr wichtigen Documents von 1091 (Hamb. Urkdb. I. Nr. 118. S. 111); bei den Zeugen iſt überſehen, daß der Graf Friedrich derſelbe iſt, von dem hernach, ebenſo wie von deſſen Bruder Ulrich und deſſen Vater Reinhold, Ausführliches gemeldet wird; aus der Luft wird gegriffen, Markgraf Udo von Stade erſcheine als Dienſtmann (sic) des Erzſtiftes; daraus daß es heißt, der Erzbiſchof laſſe zu Asbeck Kalk brennen, wird die Erbauung von Dorfkirchen gefolgert und die Eigenthumsübertragung durch einen Handſchuh, als die Legung des Handſchuhs auf die Reliquien gedeutet; lauter Zeugniſſe, daß der Verfaſſer in oberflächlichſter Weiſe arbeitet. Gleich hernach betheuert er, daß die Grafſchaft im Emsgau nicht dem Herzoge Bernhard gehört habe, ſondern einem anderen, was als durchaus irrig erſcheint; daß Liemar das Kloſter Raſtede geweiht habe, was keineswegs der Fall iſt; daß derſelbe die Benedictiner-Regel in Harſefeld eingeführt habe, was nach dem Annalista Saxo (a. 1087 und 1101) gar nicht von Liemar ausging.

Die Geſchichte der Ida von Elsdorf und des Untergrafen Friedrich iſt in vorliegender Schrift wirklich „abentheuerlicher Art“; anſtatt den an ſich dunklen Sachverhalt aufzuklären, iſt die Darſtellung noch confuſer und zuſammenhangsloſer, als die der Quellen. Es iſt auffallend, daß dieſe Dinge längere Erwähnung gefunden haben, viel wichtigere dagegen mit Stillſchweigen übergangen ſind, ſo das Ausſterben der älteren Linie der Stader Grafen, alle die

Fragen, die hieran ſich knüpfen, dann die Rechtsverhältniſſe, die beim Tode Rudolf's II. eintraten. Von dieſen Letzteren hat Wiedemann gar keine Ahnung; er denkt nicht an die Scheidung von Allod und Lehn, nicht an den Ausſchluß der Geiſtlichen von der Lehnfolge; er weiß nichts davon, daß Hartwich der Kirche all ſein Erbgut — Privatvermögen wie Grafſchaft — zu Lehn auftrug und daß die Grafſchaft Dithmarſchen Erbgut der Stader Grafen war, das ihm anfiel; er behauptet (S. 132), andere Nachkommen dieſer Grafen hätten in Dithmarſchen noch gelebt (S. 133); er meint, die Beſitzungen Friedrich's und der Ida ſeien mit der Grafſchaft Stade identiſch; ihm iſt ſogar die »bremiſche Grafſchaft« gleichgültig, von der die Quellen reden.

Auch die unklare Darſtellung dieſer wichtigen Erbfragen, die beſonders von Jaffé erörtert ſind, zeigt, daß Wiedemann's Buch völlig werthlos iſt; ihr folgen dann neue Confuſionen. Der Kriegszug gegen Dithmarſchen, der dort den Anfang des geiſtlichen Regiments zur Folge gehabt haben ſoll, während er Heinrich den Löwen zum Herrn der Grafſchaft machte, wird behandelt, als gehe er dem Wendenkreuzzuge von 1147 voraus. Adalbert ſtarb am 25. Auguſt 1148 und ſoll doch im September 1148 über die Elbe gezogen ſein, was im Frühlinge dieſes Jahres geſchah, obwohl W. ihn zu dieſer Zeit nach falſchen Quellennotizen in Rom ſein läßt. Aehnliche grobe Fehler finden ſich im ganzen Buche: ſo ſoll Hartwich der Erſte, deſſen Entſetzung auf den roncaliſchen Feldern gar nicht verſtanden iſt, († 12. Oct. 1168) auf dem Bamberger Reichstage (April bis Juni 1169) mit den Welfen ſich verſtändigt haben (S. 146), während dies Ende Juni 1168 zu Würzburg geſchah; ſo ſoll Gerhard I, der am 14. Auguſt 1219 zu Frankfurt ſtarb (S. 181), noch am 1. September jenes Jahres mit dem Pfalzgrafen Heinrich einen Vertrag eingegangen ſein (S. 176), während dies ſein Nachfolger Gerhard II. that.

Durch dieſen Vertrag vom 1. Sept. 1219 ward das vierte Stadium der Kämpfe abgeſchloſſen, welche, ſeitdem der letzte der Udonen auf den bremiſchen Stuhl gehoben war, ſich entſponnen haben. Der Gang derſelben iſt in der vorliegenden Schrift mög-

lichſt undeutlich und unverſtändlich dargelegt. Das erſte für ſie entſcheidende Ereigniß war der Sturz Heinrich's des Löwen (13. Jan. 1180), welcher die Folge hatte, daß die verlehnte Grafſchaft für die Kirche wieder ledig wurde, die ihre Rechte dann auch im November beſtätigt erhielt — nicht ihren Beſitz, wie W. (S. 149) ſich ausdrückt, da dieſer erſt durch den neuen Erzbiſchof Siegfried errungen werden mußte; — der zweite wichtige Act geſchah 1195, als Hartwich II., der die Grafſchaft abermals an Herzog Heinrich verliehen hatte, nach ſeiner Rückkehr aus dem freiwilligen Exil — W. ſpricht (S. 157 ff.) fälſchlich von Reichsacht — die ganze Grafſchaft in die Verwaltung des kaiſerlichen Statthalters Adolph's von Schauenburg geben und ſich mit einem Theil ihrer Einkünfte begnügen mußte; der dritte fällt in den April des Jahres 1202, als Otto Stade eroberte — im März, nicht Weihnachten — nicht weil König Philipp die Grafſchaft an Hartwich II. geſchenkt hätte, wie W. (S. 161) behauptet, ſondern weil der Erzbiſchof, der dieſelbe nach Adolf's Gefangennahme 1201 in Beſitz genommen, hohenſtaufiſch war; damals belehnte Hartwich Otto's Bruder Heinrich mit der Grafſchaft. Dieſer ſtand in dem nach Hartwich's Tode ausbrechenden Kampf der Gegenbiſchöfe Waldemar und Gerhard auf Seiten des erſteren, hielt deßhalb in Stade die Angriffe der Dänen aus (1216) und verſtändigte ſich nicht eher mit dem hohenſtaufiſchen Erzbiſchofe, bis ſein königlicher Bruder verſtorben war (19. Mai 1218, nicht 1219) und Gerhard von der Lippe ihm entgegen trat. Der hier ſkizzirte Verlauf der Dinge iſt aus der vorliegenden Schrift gar nicht zu erkennen, zumal mehrfach die chronologiſche Reihenfolge ſogar auf den Kopf geſtellt wird; das Hineingreifen der Kämpfe zwiſchen Welfen und Staufer, das aus Abel, Uſinger und Winkelmann hätte bekannt ſein müſſen, iſt völlig ignorirt. Dazu kommt dann noch, daß jener Vergleich von 1219 unrichtig verſtanden iſt; denn es liegt in ihm kein Verzicht auf Erblichkeit des Lehns von Seiten Heinrichs, wie W. (S. 176) angiebt; denn er, der Erſtbelehnte, hatte keine Deſcendenten und auf die Belehnung ſeines Vaters war nicht zurückzugehen. Der wichtigſte Theil des Vertrages, der ganz überſehen iſt, betraf die Auftragung der welfiſchen Erbgüter an die bremiſche Kirche. Für

das Buch iſt es characteriſtiſch, daß von dem definitiven Abſchluß des großen Kampfes um die Grafſchaft Stade, vom Vertrage des Jahres 1236 zwiſchen dem Erben des Pfalzgrafen und Gerhard II. gar keine Rede iſt.

Man ſollte denken, daß dem Verfaſſer Alles, was mit Stade zuſammenhängt, von beſonderem Intereſſe geweſen wäre; allein auch hier zeigt ſich die größeſte Oberflächlichkeit. Die Bemerkungen über die Geſchichte der Stadt (S. 204 ff, 215 ff) genügen nicht im Geringſten. Bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts ſoll Stade wenig mehr als „ein Burgflecken“ oder „ein unbedeutendes Ackerſtädtchen“ geweſen ſein, und doch nennt Adam (II. c. 29) den Ort, deſſen Name bereits zu Ende des 10. Jahrhunderts vorkommt: **opportunum Albiae portus et praesidium**; neben der gräflichen Burg lag ein ſchon 1033 mit Marktrecht Benn, Zoll und Münze beliehenes **praedium ecclesiasticum**. Es hätte ſich verlohnt, über Kirchen und Stifter in Stade mehr zu ſagen, als geſchehen iſt. Die Kirchen St. Willehad, deren ſpätere Baugeſchichte Intereſſe bietet, der von St. Pancraz, ſowie die Capelle des Cosmas und Damianus werden ſchon 1132 erwähnt; damals iſt das Georgenkloſter geſtiftet und zehn Jahre ſpäter von Roſenfeld aus das Marienkloſter in der Vorſtadt von Stade, jenes Stift, in dem Albert der Chroniſt erſt Prior, dann (ſeit 1232) Abt war, bis er 1240 in das neue Minoritenkloſter trat; Wiedemann erzählt, daß Albert zuletzt General des Franciskaner-Ordens geworden ſei (S. 206)!!! Das raſche Wachsthum der Stadt im Anfange des 13. Jahrhunderts zeigt ſich beſonders in den Freiheiten und Rechten, welche die Bürgerſchaft erhielt, die 1219 zuerſt urkundlich auftritt. Hier galt es nur, das von Pratje (a. O. IV. S. 57 ff.) zuſammengeſtellte Diplomatarium zu vervollſtändigen und zu berichtigen; dies iſt aber nicht geſchehen. Freilich ſind die Freiheitsbriefe von 1204 (dieſer iſt wohl unter der Andeutung: 1206? zu verſtehen), 1209 und 1233 ohne Erläuterungen angeführt — der Letztere handelt von Zollfreiheit, nicht von Stadtrecht, wie ich oben S. 190 angegeben —; allein das am 13. Februar 1234 von König Henrich ausgeſtellte Privileg über die Zollfreiheit in Lübeck (Mon. Germ. II. p. 571), und der am 14.

Sept. 1251 von den Holsteiner Grafen unterzeichnete Freiheitsbrief (H. Urkdb. Nr. 563. S. 470) sind nicht erwähnt, weil Pratje sie nicht kennt, und eine Menge von Notizen, welche in dem von diesem gesammelten Materiale sich finden, hätte beachtet werden sollen. 1279 nahm Stade das Stadtrecht von Hamburg an, und im Schiffsrechte dieser Stadt von 1292 zeigt sich z. B. deutlich die Eifersucht, welche dieselbe gegen die Handelsstadt an der Schwinge hegte.

Unter den festen Plätzen der Lande zwischen Weser und Elbe ist Harburg von ganz besonderer Wichtigkeit; was Wiedemann über Harburgs Geschichte meldet, ist aber durchaus unbrauchbar. 1142 finden wir zuerst den Namen dieser Burg (H. Urkdb. Nr. 267. S. 158); von Hartwig I. wurde sie dann stark gegen Heinrich den Löwen befestigt. In den folgenden Kriegen scheint sie zerstört worden zu sein; denn als Adolf von Schauenburg die Grafschaft Stade in Besitz genommen hatte, begann er den Neubau einer Burg apud locum, qui dicitur Horeburch, und dieser Platz mußte von jetzt an seine volle Bedeutung als Verbindungspunkt für die linkselbischen und transalbingischen Lande deutlich offenbaren; besonders war Harburg ein Schlüssel zur Grafschaft Stade. Die große Wichtigkeit der Position erkannte Waldemar, der Dänenkönig, als er im Jahre 1208 die Elbbrücke schuf; er baute Harburg aus und machte es zum Brückenkopfe — vergl. Usinger a. O. S. 141 — et castrum Horeburgh factum est jussu regis W. secundi. — Lange Zeit blieb die Feste im Besitz des dänischen Königs und seines Vasallen, Albrecht's von Orlamünde, der sich dort noch hielt, als die Grafschaft Stade längst in feindlichen Händen war. Nach dem Stader Vertrage vom September 1219 sollte der Graf den Bau bis zum 15. Februar 1220 niederreißen. Wirklich verfiel er damals der Zerstörung, und dies Ereigniß war nicht ohne höhere Bedeutung; denn durch dasselbe ward „endgültig das Mißglücken von Waldemar's Plan, auch auf dem linken Elbufer festen Fuß zu fassen, entschieden.“ Der dann neu ausbrechende Krieg mit den Welfen führte zum dritten Aufbau; aber 1236 verpflichteten sich Gerhard und Otto von Lüneburg gegenseitig sowohl Harburg, als auch Ottersberg zu brechen und keine der beiden Festen wieder aufzubauen. Das Erstere

geſchah; allein während Gerhard Ottersberg wirklich in Trümmern liegen ließ, baute Otto's Sohn, Herzog Albrecht von Braunſchweig, die Harburg 1253 wieder auf; ſie ward dann vom Grafen von Holſtein und den Hamburgern ſofort wieder zerſtört; vergl. die Hamburger Notiz: do dat hus to Horborch gebuwet ward oppe des greven hindernisse, dat ward tobroken mid user borger helpe (H. Urkdb. Nr. 818. S. 672). Das Erſtere erwähnt unſer Buch (S. 219), das Letztere nicht; auch ſchweigt es darüber, daß Herzog Albrecht in dem nächſten Jahre die Burg wieder gewann — do de Hertoghe Horborch wedder krech (a. O.), und daß Gerhard II. ihm 1257 dieſelbe völlig überließ und dafür im unbeſtrittenen Beſitz von Langwedel blieb. 1288 erhielt Harburg durch König Rudolf von Habsburg das Lüneburger Stadtrecht.

Ich übergehe die Details, welche über die von Zeſterfleth's und von Schulte's (S. 221 ff.), über die von Lappe und von der Kuhle (S. 247 ff.) beigebracht werden, da dieſen allgemeinere Bedeutung fehlt; manche bedenkliche Einzelheiten, die bei der Geſchichte Heinrich's von der Borch erwähnt werden (S. 232—241), entziehen ſich meiner Controle; indeſſen iſt Lappenberg's Chronologie auch hier richtiger als die Wiedemann's, der ihn, wie früher Gieſebrecht, zu berichtigen gedenkt. Der am 20. November 1314 zwiſchen Erzherzog Johann und Herzog Otto zu Verden geſchloſſene und am folgenden Tage durch Bürgſchaft mehrerer Ritter in Langwedel befeſtigte Vertrag bezog ſich auf die Bezwingung der aufſäßigen bremiſchen Stiftsmannen, beſonders Heinrich's von der Borch; dieſem Vertrage trat der Biſchof von Verden bei, und nun erſt erfolgte die Beſetzung von Tannenſee und Horneburg, ſowie die Gefangennahme des Heinrich, nicht ſchon im Januar 1311 (S. 235); ſo erklärt ſich auch das Auftreten dieſes Ritters in einer am 13. Juli 1314 ausgeſtellten Urkunde.

Bei der Erzählung über den Regierungsantritt des Nachfolgers von Erzbiſchof Gerhard II treffen wir in vorliegendem Buche die erſte bisher unbekannte hiſtoriſche Notiz, die aus wirklich exiſtirenden ungedruckten Quellen entnommen iſt; es möge bei dieſer Gelegenheit Wiedemann's Verfahren mit Urkunden characteriſirt werden. Von

ihm wird über die Beſtechungen berichtet, die der neugewählte Hildebold angewendet haben ſoll, um die Beſtätigung ſeiner Wahl zu erhalten (S. 211); auf mehrere Urkunden wird Bezug genommen: zwei ſollen dem Jahre 1260, eine den nächſt folgenden Jahren, einige dem Jahr 1268 angehören. Dieſe Angaben ſind falſch; Urkunden der fraglichen Art von 1260 exiſtiren gar nicht, und ganz verſchiedene Rechtsgeſchäfte ſind durch einander gewirrt. Das zuerſt erwähnte Document iſt am 24. März 1268 zu Paris ausgeſtellt und der Zuſammenhang mit Hildebold's Wahl geradezu fingirt. Die älteſte Nachricht, die Erwähnung verdient hätte, giebt dagegen ein Brief des Albert von Parma, welcher nicht „Nuntius in Deutſchland“ war, ſondern: in Alamanie partibus nuntius specialis super recipiendis debitis, censibus et juribus universis, que ecclesie Romane debentur, oder executor unicus a domino apostolico deputatus. Wir haben alſo einen jener Beamten des römiſchen Stuhles vor uns, die mit der Wahrung der päpſtlichen Rechte und Forderungen betraut waren, eine ähnliche Geſtalt, wie den Raynerius de Orio, Leodinensis canonicus et collector decime in Coloniensi, Bremensi et Magdeburgensi, ac dioecesi Caminensi per sedem apostolicam deputatus, welcher 1283 in Lübeck erſcheint (Lübecker Urkdb. I. Nr. 450. S. 410, vergl. auch Stobbe, Miscellen z. Geſch. des deutſchen Handelsrechts. in Goldſchmidt und Laband, Zeitſchr. f. H. R. VIII. S. 33). Die Magiſterwürde jenes Albert von Parma weiſet auf den geiſtlichen Stand deſſelben hin und der Titel papae scriptor auf Anſtellung in der päpſtlichen Kanzlei. Am 13. März 1262 ſendet dieſer römiſche Beamte aus Metz ein Schreiben an Hildebold, dem ein päpſtlicher Brief beiliegt, aus welchem hervorgeht, daß er zum Eintreiben und Empfangen der von den kirchlichen Perſonen der Stadt und der Diöceſe Bremen, von eximirten, wie nicht eximirten, ſchuldigen procurationes legitimirt iſt; er ſchreibt dem Erzbiſchofe, daß andere Geſchäfte ihn abhalten, jene Einſammlung ſelbſt vorzunehmen, er erſucht denſelben, ſtatt ſeiner die Angelegenheit zu beſchaffen und beſonders mit Suspenſion, Interdict und Bann gegen Widerſpänſtige vorzugehen. Hiernach iſt deutlich, warum es ſich handelt; W's. Dictum: „Reiche Verſprechen hatte Hildebold gegeben,

und in Rom vergaß man in Geldſachen nichts", paßt gar nicht. Er ſelbſt hat (S. 206), unbegründeter Weiſe zweifelnd, von der Art und Weiſe erzählt, wie Gerhard II. die päpſtlichen Boten behandelte, welche für den römiſchen Stuhl die Geiſtlichkeit ſchatzen wollten (vergl. Ehrentraut II. S. 275.); hier zeigt ſich einer der Chefs dieſer Sammler. Neumann berichtet in ſeiner Abhandlung über „den Geldverkehr der römiſchen Kirche im deutſchen Norden und Nordoſten" (der Wechſel im Hanſagebiet S. 17): „Die römiſche Curie ſandte fremde Cleriker als ihre beſonders zur Sammlung der päpſtlichen Gelder eingeſetzten Beamten (constituti) mit einer Vollmacht auf beſtimmte Zeit oder beliebigen Widerruf in die genannten Länder; ſolche fremde Sammler haben das Recht, eine beliebig große Zahl von Unterbeamten zur Einſammlung der Gelder in den einzelnen Bezirken, ſowie zur Rechnungsführung anzuſtellen, vermöge ihrer Vollmachten überall die Geldſammlungen anzuordnen, rückſtändige Abgaben einzumahnen, die geſammelten oder bei Geiſtlichen und Laien deponirten Gelder unter Eidesleiſtung der Unterſammler von dieſen einzufordern oder neu zu deponiren, alle scripta, literas, instrumenta de collectione, darunter auch rückſtändige Rechnungen der eingegangenen Zahlungen an ſich zu nehmen, den Zahlern zu quittiren, jegliche Nachläſſigkeit oder Weigerung einzelner Geiſtlicher und Laien oder ganzer Diöceſen mit den härteſten Kirchenſtrafen zu belegen und dieſe Strafen wiederum zu erlaſſen." Hiernach kann über den Inhalt jenes erſten Documentes kein Zweifel mehr obwalten; er erklärt uns aber auch den Inhalt zweier anderer, von W. überſehener Urkunden. Im Frühjahre 1266 ſtellte jener Albert zu Lüttich dem Bremiſchen Erzbiſchof einen Brief aus, in welchem es heißt, durch die erzbiſchöflichen Boten Johannes den Domcuſtos und Siegfried den Chorherrn zu St. Wilhadi ſei ihm die Hälfte der erzbiſchöflichen Schuld für die päpſtliche Kammer entrichtet, die Kirchenſtrafen würden zurückgenommen, ſollten aber ſofort wieder aufleben, wenn nicht bis zum 1. Juli 1266 der Reſt der Schuld bezahlt ſei. An dieſem Tage kam Hildebold ſeinen Verbindlichkeiten nicht nach; der päpſtliche Erheber ſprach gegen ihn abermals die Kirchenſtrafen aus und erklärte erſt am 30. September 1267, daß

die römiſche Kammer befriedigt worden ſei. Es iſt gar nicht einzuſehen, warum dieſe Schuld von 2000 librae proveniensis senatus mit Hildebold's Wahl zuſammenhängen ſoll.

Auf ganz andere Verhältniſſe beziehen ſich vier Urkunden, von denen W. einige falſch gedeutet, andern gar nicht beachtet hat. Am 9. November 1267 ſtellte Cardinal Richardus zu Viterbo ein Document aus, in welchem er die früher von einem Nicolao Saraceno beſorgte Erhebung aller ihm „in regno Francie“ zuſtehenden Einkünfte, mochten ſie aus Kirchen oder Pfründen, Lehen, Dienſten oder Penſionen fließen, Florentiniſchen Kaufleuten überträgt, quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior conditio occupantis, sed quod unus inceperit, alter exequi valeat et complere. — Die Banquierhäuſer von Florenz hatten in Paris ihre Geſchäftsverbindungen; jene Vollmacht ward am 24. März 1268, alſo bald nach ihrer Ausſtellung, durch den Officialen des Pariſer Gerichtes, Guillermo di Burgo tranſumirt; an demſelbigen Tage erklärt Thoma's Spiliati zu Paris, daß er die 100 Pfund Sterling, welche der Kammer des Cardinal Richardus von Hildebold geſchuldet würden, erhalten habe im Hauſe Arnold's von Cleve durch die erzbiſchöflichen Boten, den Domcuſtos Johann und den Chorherrn zu St. Wilhadi Dethard. Bei Ausſtellung dieſer Quittung zieht er zwei andere Kaufleute hinzu: Jacopo Ghirardini und Cante Thedaldini. Am Tage zuvor (23. März 1268) haben dieſe beiden nebſt Facio Bozii und Reynero Belemdoti erklärt, daß jene erzbiſchöflichen Boten ihnen Alles ausbezahlt haben, was Hildebold ihnen und ihren Genoſſen geſchuldet habe. Auch aus dieſen Urkunden geht gar nichts hervor, was W. zu ſeinem Raiſonnement berechtigen könnte; mit dieſem ſteht nur eine einzige Urkunde in Verbindung, die von den übrigen ganz zu trennen iſt. Am 18. Sept. 1262 ſtellt nämlich Albert von Parma einen Brief aus, welcher ergiebt, daß Hildebold den Cardinälen 1000 librae proveniensis senatus ſchuldete und, obwohl das römiſche Banquierhaus Jacopo Ghirardini & Co. dazwiſchen trat, wegen Nichtzahlung in den Bann gethan wurde. Der päpſtliche Beamte erklärte, daß der Erzbiſchof jetzt ſowohl den Cardinälen, wie den Banquiers gegenüber von jener Schuld ſich liberirt habe, da

dieſelbe durch zwei Boten des Erzbiſchofs, die beiden Magiſter Johannes und Dethard, bezahlt worden ſei. W. nimmt an, daß dieſe Schuld 1260 in Rom contrahirt ſei, und dieſe Annahme iſt wohl nicht ganz unberechtigt.

Man kann ſich nicht genug über die Leichtigkeit wundern, mit der W. in wenigen Sätzen auf S. 211 die verſchiedenſten Dinge unter einander verbunden hat; gleich willkürlich ſind auch die Urkunden vom 14. und 18. Sept. 1323 und vom 21. Mai und 10. Decbr. 1324, welche ebenfalls Geldverhältniſſe betreffen, (S. 246, 250) behandelt worden. Mindeſtens bei Angaben aus noch ungedruckten, alſo der allgemeinen Controle ſich entziehenden Urkunden ſollte die größte Genauigkeit gewahrt werden.

Gerade wo in dem Buche mit beſonderem Nachdruck auf eigene Quellenforſchungen hingewieſen wird, zeigen ſich Irrthümer. W. hat über die Vitalienbrüder „manche Forſchung angeſtellt“ und meint, „kein bremiſches Fahrzeug ſei von ihnen genommen, ſoweit wir wiſſen, und wir würden es wiſſen“; er erklärt dies aus der „Machtentfaltung der Stadt und der Unfehlbarkeit der Rache, womit die Stadt jeden Beleidiger bis in den Tod verfolgte.“ Er weiß alſo nichts von den Kriegsfahrten, die 1398 und 1401 gerade gegen die in der Weſer hauſenden Piraten gemacht wurden (Zeitſch. f. H. Geſch. II. S. 50, 53), oder von der Erwähnung der auf der Weſer vollbrachten Unthaten im Störtebeckerliede (a. O. S. 288); er iſt nicht auf den Gedanken gekommen, daß der gerade den Bremer Kauffahrern von Helgoland aus nachſtellende Seeräuber Wulmer, von dem unſere Chronik (Rynesberch S. 89, 90) erzählt, mit jenem Wilmer identiſch ſei, den engliſche Quellen als einen der erſten Piratenführer bezeichnen (Zeitſchr. S. 48); er ignorirt auch die Beihülfe, welche den Seeräubern in Oſterſtade und Wurſten zu Theil wurde. Gerade mit der Seeräuberei hat man die Vernichtungskämpfe gegen die freien Marſchländer zu entſchuldigen geſucht; ſo insbeſondere den blutigen Kampf Gieſelbrecht's wider die Kedinger, den Allmers mit Recht als das ſchmachvollſte Blatt der ganzen Geſchichte des bremer Erzſtiftes bezeichnet, während Wiedemann (S. 217) nur bemerkt, daß Gieſelbrecht „die Sache mit einiger Liſt anfing.“

Seit dem Jahre 1300 entbrannte ein langwieriger Streit in den Elbmarſchen; die Bauern führten ihn nach W. (S. 226) „aus reinem Uebermuth“, obwohl im Laufe deſſelben eine Zwingfeſte nach der anderen in den früher freien Gebieten entſtand. Wie oberflächlich dieſe Verhältniſſe behandelt ſind, lehrt ein Blick auf die Geſchichte der Haſeldorfer Marſch, die beſonders häufig herangezogen wird. Kein Wort finden wir über die Erbauung der Zwingfeſte Haſeldorf im Jahre 1317, ſeit der nur noch ſtatt der freien Kirchſpiele vom „Schloſſe Haſeldorf und ſeiner Vogtei“ die Rede iſt. Mit dem Entſtehen der Burg hörte die Freiheit der Bauern auf. Die Annahme iſt grundlos, daß ſie „während der Regierung des Jonas keine Herrſchaft empfunden“ haben ſollten (S. 253); denn grade der Adminiſtrator Johann baute die Zwingfeſte; es iſt falſch, daß die Haſeldorfer mit den Kedingern gegen Erzbiſchof Burchard gefochten haben ſollen; Michelſen ſtellte in ſeiner Geſchichte der Haſeldorfer Marſch, die W. gar nicht benutzt hat, gerade das Gegentheil auf, und die Biographie des Erzbiſchofs Burchard Grelle ſagt nichts der Art; die Verpfändung des Schloſſes Haſeldorf an die Grafen von Holſtein iſt — obwohl auf Lappenberg fußend — ebenſo irrig, wie die Notiz, daß dieſe ſchon damals die Hoheit über das Haſeldorfer Land gewonnen haben ſollen; die fragliche Urkunde von 1335 bezieht ſich, wie bereits Michelſen gezeigt hat, gar nicht auf dieſes Gebiet. Unter Erzbiſchof Otto fiel Haſeldorf von einem Pfandinhaber an den anderen und wurde jetzt „ein furchtbares Raubneſt“. 1362 verſchrieb Moritz der Domdechant Haſeldorf dem Grafen von Holſtein, der die Kremper Marſch in Beſitz genommen hatte, aber jenen benachbarten Diſtrikt noch nicht erwarb. Unter Gottfried änderte ſich deßhalb nichts, und die Angaben von Michelſen ſind für die Zuſtände des vierzehnten Jahrhunderts höchſt characteriſtiſch. Endlich machte die Fehde der beiden erzbiſchöflichen Amtleute Hartwich Horſt und Burchard Krummendiek der traurigen Lage ein Ende. Der Erzbiſchof Albert erſuchte den Grafen Adolf von Holſtein die Vogtei ſammt Schloß einzulöſen und in ſeine Obheit und Gewer zu nehmen; die Abſichten, die Waldemar Atterdag auf die Vogtei hatte, führten zum Abſchluß des Vertrages; von Hartwich Horſt er-

warb Graf Adolf die Hälfte der Vogtei (1375) für 3000 Mark, die er an Albert zahlte, und die Verſtattung, von Burchard Krummendiek die andere Hälfte einzulöſen. So ward hier offen und ehrlich verhandelt, während Wiedemann von Lug und Trug ſpricht und auch die 1376 geſchehene Verſchreibung der Grafſchaft zu Bux'ehude und im Lande Kehdingen, des Altenlandes, der Vogtei Vörde und der Schlickborg als eine hinterliſtig errungene hinſtellen will. W. vergißt zu ſagen, daß der wichtigſte Theil dieſer Verſchreibung bereits 1377 an Praelaten und Ritter des Erzſtiftes für 2290 mk ausgeliefert wurde; erſt 1379 erhielt Graf Adolf die ganze Vogtei.

Dieſe Verhältniſſe ſind in vorliegendem Buche gar nicht zu überſehen; mehr und mehr verliert es ſich in Anecdoten und Spectakelgeſchichten; ſo ſind z. B. aus der Regierungszeit von Otto I. nur ſolche, aber keine hiſtoriſche Begebenheiten, berichtet, während doch z. B. der Vertrag ſehr wichtig iſt, den des Erzbiſchofs Neffe Graf Conrad von Oldenburg nebſt den erſten Miniſterialen des Stiftes am 31. Januar 1347 mit den Herzögen von Braunſchweig und Lüneburg über gegenſeitige Hülfsleiſtung ſchloß; ebenſo hat das lebenslängliche Freundſchafts- und Friedens-Bündniß Bedeutung, das der Erzbiſchof ſelbſt am 6. Juni jenes Jahres mit den Herzögen errichtete; denn gerade dieſe Verbindungen zur Aufrechterhaltung des Landfriedens enthalten in ihren Einzelbeſtimmungen viel für die Zuſtände des 14. Jahrhunderts Characteriſtiſches; ſie zeigen uns vorzüglich die Macht der erzſtiftlichen Vaſallen, wie der von der Hude, der von Zeſterfleth, von Beverbeke, von Lüneberge.

Solche Zeugniſſe hätten beſondere Beachtung verdient, weil ſie für die Entwicklung der landſtändiſchen Verfaſſung von Wichtigkeit ſind; aber über dieſe finden ſich im vorliegenden Buche höchſt eigenthümliche Notizen.

Wiedemann beruft ſich auf die Schrift von C. H. Lang: Prüfung des vermeintlichen Alters der deutſchen Landſtände (Göttingen 1796); es iſt die Grundanſchauung dieſes Buches, daß die Anfänge der Landſtände in den Einigungen der Stände lägen, längſt von competenter Seite verbeſſert. Jene Einigungen ſind lediglich eine der Formen, in denen die alte Berechtigung der Höhergeſtellten

auf Theilnahme am politiſchen Leben ſich zeigt; beſonders hat Hegel dies dargethan und auch Unger in ſeinem inhaltreichen Werke. Es handelt ſich vorzüglich um die Verbindung der ſpäteren landſtändiſchen Verſammlungen mit den alten Landgerichten, bei denen ſchon früh die öffentlichen Verhältniſſe im Allgemeinen beſprochen und durch Beſchlüſſe geordnet wurden, indem die Rechtsfindungen nicht bloß ſtreitige Fragen des Privat- und Straf-Rechtes erledigten, ſondern neue Sätze des öffentlichen Rechtes ſchufen, wie z. B. die Landfriedensbeſtimmungen, die ſtets provinziellen Character tragen. W's. Darſtellung nimmt auf dieſe Bezüge gar keine Rückſicht. Zunächſt werden die „Anfänge zur erſten Bildung der Landſtände“ ins Jahr 1187 verlegt, weil in dieſem Jahre Stiftsedelleute für die Bezahlung der Schulden, die der Erzbiſchof contrahirt hat, ſich verbürgen (S. 156); er knüpft daran den Satz, daß der Anfang der Stände „in unſerem Lande von der Ritterſchaft ausgegangen, denn weder das Domkapitel, noch Prälaten, noch die ſtädtiſchen Behörden werden bei dieſer Bürgſchaft erwähnt; ſie waren alſo noch nicht in dieſe Körperſchaft eingetreten“. Später heißt es dann, daß die Stiftsedelleute ihre eigenen Zuſammenkünfte gehabt hätten, „ſie verſammelten ſich zu Pferde unter freiem Himmel am Steingraben bei Basdahl und hielten Rath; dieſe Vereinigungen waren keine Landſtände, ſie hatten weder mit der Geſetzgebung, noch mit der Beſteuerung etwas zu ſchaffen; aber ſie haben unzweifelhaft die natürliche Veranlaſſung und Grundlage derſelben gebildet.“ Endlich lernen wir auch die „mit großer Weisheit verfaßte Urkunde“ kennen, „wodurch zuerſt die Landſtände ins Leben gerufen ſind“ (S. 289), und erfahren, daß zu ihrer Ausſtellung am 6. Dec. 1397 „Alle zuſammenkamen, welche die Bremiſchen Landſtände bildeten“ (S. 286), daß „ſie das Staatsgrundgeſetz geweſen beinahe 400 Jahre lang“ (S. 289). Es bedarf keiner beſonderen Ausführung, daß ſowohl die Interpretation der aus Ungers Schrift (Geſch. d. Landſtände II. S. 36, 116) bekannten Urkunde, als auch das vorangehende ſich ſelbſt widerſprechende Raiſonnement gänzlich haltlos iſt. Die eigentlich maßgebenden Spuren hat W. gar nicht gefunden.

Eine der bedeutendſten Erſcheinungen in der Rechtsverfaſſung

des Erzſtiftes iſt die, daß die Landſtände dreimal im Jahre zuſammenkommen, um als oberſtes Landesgericht Recht zu ſprechen, daß es bis zum Jahre 1517 in den Bremiſchen Landen kein Hofgericht gab. „Drei Rechtstage ſind geſetzt in dem Jahre; die ſoll man halten auf dem Steingraben, und dazu ſollen kommen Kapitel, Prälaten, Mannſchaft und Städte, damit ſie dem Erzbiſchofe helfen, jede Sache im Rechte zu ſcheiden“ u. ſ. w. „Wenn ferner ein Recht wäre, welches Kapitel, Mannſchaft und Städte nicht finden könnten, ſodaß die Mehrzahl nicht einig wäre, das Recht ſoll der Erzbiſchof finden, wie er es vor Gott und den Leuten bekennen will.“ Wohl wäre Ungers Bemerkung zu beachten geweſen (a. O. S. 168), daß die Verſammlung der Stände hier als das echte Ding erſcheine, welches ſogar darin dem ungebotenen Grafending gleiche, daß es dreimal des Jahres regelmäßig gehalten werde; das gebotene Ding ſcheine vom Amtmann zu Vörde als Vertreter des Erzbiſchofs gehalten zu ſein.“ W. redet von dieſen Verhältniſſen mit keinem Worte; er erwähnt nicht einmal das Rechtsbuch des Erzbiſchofs Balduin, welches im Jahre 1436 mit Zuziehung der Stände abgefaßt und ganz und gar aus einer Reihe von Urtheilen und Rechtsweiſungen zuſammengeſetzt iſt, die in jenem Jahre von verſchiedenen Verſammlungen der Stände geſprochen wurden und keineswegs neue Rechtsbeſtimmungen enthielten.

In der ganzen zweiten Hälfte des Buches zeigt ſich neben allerlei Redensarten eine Reihe von unverarbeiteten Ueberſetzungen aus der Rhynesberg-Schene'ſchen Chronik, die zur Charakteriſtik der wiſſenſchaftlichen Methode des Verfaſſers nicht wenig beitragen. Zwiſchen ihnen finden wir Einſchiebſel verſchiedener Art, von denen einige in Obigem beleuchtet ſind. Es ermüdet zu ſehr, die einzelnen Daten, Fehler und Irrthümer in Details nachzuweiſen, oder die zahlreichen Lücken der Reihe nach aufzudecken; nur ein Punkt, der die Geſchichte der Stedinger betrifft, möge hier noch erwähnt werden: Wiedemann erzählt (S. 318) von einem Kriege, welchen der Bremiſche Erzbiſchof im Jahre 1500 gegen das „mit ſo viel Mühe und Blut von den Erzbiſchöfen behauptete“ Stedingerland geführt habe, das durch denſelben verloren gegangen ſei; allein Alles, was

er berichtet — es iſt auch hier lückenhaft und im Einzelnen unrichtig — bezieht ſich auf die Stadländer und Budjadinger, deren Land die Bremiſchen Erzbiſchöfe nie mit Blut und Mühe behauptet haben.

Ich will die Darſtellung der allgemeinen Verhältniſſe zu Beginn des 16. Jahrhunderts, die am Schluß des Werkes in einem »Rückblicke« gegeben wird, nicht im Einzelnen durchnehmen; gewiß iſt, daß in ihr vieles geändert werden muß, wenn das Bild richtig ſein ſoll, das W. zeichnen wollte. Allein eine genau gearbeitete Ausgabe des Regiſtrum Erzbiſchof's Johann, das in dem Rückblick mehrmals, aber doch ſehr ſpärlich und einige Male geradezu falſch, angezogen wird, würde ungleich höher im Werth ſtehen, wie die ganze Arbeit des vorliegenden Buches von Anfang bis zu Ende.

Der Leſer, wie der Verfaſſer deſſelben muß das Leſſing'ſche Wort beherzigen, daß, wer in den kleinſten Dingen gegen die Wahrheit ſich gleichgültig verhalte, Niemanden bereden dürfe, ein Freund der Wahrheit zu ſein.

H. A. Schumacher, Dr. jur.

---

6) H. A. Schumacher. Der erſte Schwurgerichtshof in Bremen. Studien und Kritiken. (Bremen 1864.) *)

Die napoleoniſche Epoche hat in Europa ſo große Umwälzungen hervorgebracht, wie nur wenig Ereigniſſe in der Geſchichte; es war eine Fluth, die auch in Deutſchland Vieles wegfegte, was altersſchwach und überlebt war. Vieles, wo es nur die Beſeitigung galt, hat ſie für immer beſeitigt; allein da wo es zugleich auf Neuſchöpfungen ankam und wo die Franzoſen *ihre* Schöpfungen an die Stelle des Alten ſetzten, ſind vielfach mit ihrer Herrſchaft auch dieſe Neuerungen wieder weggeſchwemmt worden. Eine, wenn auch

*) Vergl. Allgemeine deutſche Strafrechtszeitung IV. S. 632 ff.

nicht durchaus erfreuliche, aber jedenfalls glänzende Ausnahme macht das französische Recht am Rhein, das für das Privatrecht und für den Proceß noch jetzt gilt und von den Rheinländern mit großer Vorliebe festgehalten wird. Anders war es mehr im Innern von Deutschland, im Königreich Westfalen, in den durch die Gewaltthat von 1810 mit Frankreich vereinigten Nordseehäfen. Auch hier wurde französisches Recht, französisches Verfahren eingeführt, plötzlich, gewaltsam — und ehe man noch das Neue begriffen hatte, sich seiner bewußt geworden war, verschwand mit der französischen Bedrückung auch das fremde Recht; das Alte trat unverändert in seine frühere Stelle, und die Erinnerung an das ausländische Recht war nicht anders als die französische Zeit überhaupt: »ein wüster Traum«. Es war, als hätten die Freiheitskriege durch die großartige Anspannung aller Kräfte der Nation dieselben erschöpft, und Jahrzehnte mußten vergehen, ehe die Reformen in Fluß kamen, in denen wir jetzt begriffen sind und bei denen jene französischen Vorbilder sich wie von selbst einstellten und bis jetzt nur allzu ausschließlich im Vordergrunde stehen. Der richtige Standpunkt gegenüber diesen Vorbildern ist nicht leicht; glänzende Principien, bestechende Formen fallen ins Auge, unverkennbar sind die Hauptgrundzüge das, was auch uns noth thut, und dabei doch so viel Schein, so viel innere Hohlheit, eine solche Verkehrung der richtigen Grundsätze zu ihrem Gegentheil in vielen Einzelnheiten, daß es nicht zu verwundern ist, wenn die Urtheile über den französischen Strafproceß (und dieser vor Allem ist hier gemeint) von einem Extrem ins andere schwanken. Es kommt immer darauf an, was man im Auge hat, die Hauptprincipien oder ihre Durchführung; womit man vergleicht, mit dem alten geheimen schriftlichen Proceß oder mit einem ehrlich durchgeführten öffentlich-mündlichen Anklageproceß; wie das englische Verfahren ist oder sein könnte, wenn es in manchen Beziehungen richtiger durchgeführt wäre.

In dem vorliegenden Buche, das wir als eine sehr erfreuliche Erscheinung nicht nur in der juristischen, sondern zugleich in der allgemeinen Literatur begrüßen, ist der richtige Standpunkt in der Beurtheilung des französischen Strafverfahrens unserer Ansicht nach

festgehalten, und nur in Einzelheiten könnte man mit dem Verfasser streiten. Derselbe behandelt den französischen Strafproceß, wie er in seiner Vaterstadt Bremen zur französischen Zeit vorübergehend bestanden hat, und schreibt nicht etwa als der gegen das Fremde ergrimmte Patriot, noch auch als der für das Fremde schwärmende, über die heimischen Zustände Mißvergnügte, sondern als vorurtheilsfreier Jurist vom Standpunkt der heute in Deutschland sich vollziehenden Reform, bei der es auf Kenntniß und selbständige Beurtheilung des fremden Rechtes ankommt. Diese Reform vollzieht sich nun einmal in der Weise der Zersplitterung; auch der kleinste Staat unternimmt seine eigene Gesetzgebung, und selbst da, wo es augenscheinlich an Kräften zu einer solchen Arbeit fehlt, kann man es nicht über's Herz bringen, sich an einen größeren anzuschließen. Und man muß sagen, daß die Größeren (abgesehen von politischen Fehlern, an denen Große wie Kleine theilhaben) die Kleineren in dieser Sucht, auf eigene Hand zu operiren, bestärkt haben. Hat man sich nicht gerade auch in den größeren Staaten vielfach blindlings an das französische Vorbild angeschlossen, hat es nicht vielfach gerade auch hier an Urtheil und Einsicht gefehlt? Nachahmen ist nicht so schwer, wenn es gilt, Gesetzesparagraphen abzuschreiben, und abschreiben können die Kleinen so gut wie die Großen. Jedenfalls kommt es darauf an, in den maßgebenden Kreisen die Augen zu öffnen für das, warum es sich handelt, und den Blick zu schärfen für die Stärken und Schwächen der Vorbilder, die sich aufdrängen. Auch da, wo das neue Verfahren eingeführt ist, ist es unerläßlich, Selbstständigkeit des Urtheils zu begründen und zu vermehren, theils damit das Eingeführte im rechten Sinne benutzt und ausgebildet, theils damit es, wo es noth thut, verbessert wird. Dieser Aufgabe dient das Buch in Bezug auf Bremen; es ist aber geeignet, auch in weiteren Kreisen eine richtige Beurtheilung des französischen Verfahrens zu begründen, und daß sein geschichtliches Interesse überdies nicht gering ist, ergiebt sich aus seinem Gegenstande und der überaus lebendigen und anschaulichen Darstellung.

Das Buch zerfällt in folgende Abschnitte: Einführung des französischen Rechts, das Schwurgerichtswesen im Wesermündungs-

departement, der Untergang des Schwurgerichtswesens. Schwurgerichtsfälle aus der französischen Zeit. Zunächst wird erzählt, wie nach dem Gewaltstreich im December 1810, durch den die Hansestädte und die Nordseeküste von der Ems bis zur Elbe für französische Provinzen erklärt wurden, sofort an die Einführung französischer Gerichtsverfassung gegangen wurde. In Hamburg ward für die »drei hanseatischen Departements« eine haute cour impériale errichtet, ein Appellhof von besonders starker Besetzung, bestehend aus 5 Präsidenten, 25 Räthen und dem procureur général mit seinen Substituten. Die Stelle des Generalprocurators erhielt Eichorn, der spätere Präsident des rheinischen Revisionshofes zu Berlin. Diesem Gerichtshof zu Hamburg sollten die neuen Bremischen Gerichte untergeordnet sein, und bis dieselben organisirt waren, wurde in Bremen eine provisorische Justizbehörde eingerichtet. Hier hoffte man noch, sich manche der französischen Einrichtungen fern halten zu können, und war mißtrauisch insbesondere gegen das Geschwornengericht, gegen das wiederholte Vorstellungen gemacht wurden. Diese Bestrebungen waren vergebens; Bremen so gut wie die andern neuen Theile des französischen Reichs wurde ganz nach französischem Muster eingerichtet. Das Geschwornengericht wurde eingeführt, und auch hier wie in Frankreich die Auswahl der Geschwornen vollständig in die Hand des Präfekten gelegt, jenes willenlosen Organs der höchsten Gewalt. Am 20. August 1811 wurde der Appellhof in Hamburg eröffnet, an demselben Tage in Bremen die Präfekturräthe, Municipalräthe und Maires eingeführt und begann die Geltung der neuen Gerichtsorganisation und der französischen Gesetzbücher. Es gab nun an der Weser und Elbe Cantons-, Arrondissements- und Departementsgerichte, in jedem Gerichte Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vereinigt. An Cantons- oder Friedensgerichte wurden in Bremen zwei eingerichtet und bald noch ein besonderes Municipal-Polizei-Tribunal geschaffen. Das Tribunal erster Instanz (Arrondissementsgericht) wurde mit 8 Mitgliedern besetzt und dieselben (bekannte Bremische Juristen und Rathsherren) am 26. August in ihrem Amtsornat auf der oberen Halle des damals noch sehr alterthümlichen Rathhauses öffentlich in Amt und Pflicht genommen. Die

Stelle des kaiſerlichen Procurators wurde einem Franzoſen offen gehalten, der ſpäter mit Virtuoſität und ganz nach Art ſeiner heimiſchen Collegen in ſeinem Amte verfuhr. Haarſträubend aber war die Beſetzung des Präſidentenpoſtens; Davouſt, der in Hamburg mit ſouveräner Willkür ſchaltete, gab denſelben als Sinecure an einen dienſtunfähigen Officier, deſſen Name Termonia als komiſche Charaktermaske feſtgehalten zu werden verdient. Man denke ſich einen „ungebildeten Haudegen, der die Vorträge ſtets äußerlich mit großer Aufmerkſamkeit anhört, den Rednern, die am heftigſten ſchreien, beifällig zunickt, und dann auch wohl gegen ſeine neuen Collegen einige anerkennende Worte hinzufügt, wie: il parle bien, il parait avoir raison, wobei es aber wohl geſchehen konnte, daß er dem beredten Schelten eines auf die franzöſiſche Wirthſchaft erbitterten Schmugglers ſeinen höchſten Beifall ſpendete.“ Am 31. Auguſt hielt die Correktionskammer ihre erſte öffentliche Sitzung. Als peinlicher Criminalgerichtshof endlich fungirte, nicht wie es die Bremer gewünſcht hatten, ein ſtändiges Gericht, ſondern ein wechſelnder Aſſiſenhof, (zuſammengeſetzt aus Mitgliedern theils des Appellhofs in Hamburg, theils des Erſtinſtanzgerichts in Bremen,) der auch ohne Zuziehung von Geſchwornen als Specialgericht zu entſcheiden hatte.

Es war franzöſiſches Strafrecht, welches in dieſen Gerichten zur Anwendung kommen ſollte, der ſoeben in Frankreich publicirte code pénal. Die Abſchreckungstendenz deſſelben, und wie ſehr die von ihm verlangte ſtarre Handhabung ſeiner Strafbeſtimmungen dem deutſchen Rechtsbewußtſein widerſprechen mußte, wird vom Verfaſſer lebhaft geſchildert. „Die Halseiſenbänder des Prangers und die Stempelgeräthe mit dem T., welche glühend gemacht wurden, wenn ſie dem Verurtheilten das untilgbare Zeichen der Schande aufdrücken ſollten, mit dem T. F. der Fälſchermaske und dem T. P., dem Zeichen der lebenslänglichen Kettenſtrafe“, ſollen ſich noch jetzt in den Räumen des Bremiſchen Staatsarchives befinden. Einzelne Schriften aus jener Zeit, die der Verfaſſer aufführt, zeigen „mit welchem troſtesarmen Eifer“ man ſich in Bremen in die neuen Geſetzbücher hineinzuarbeiten ſuchte.

Sehen wir, an der Hand des Verfaſſers, wie ſich das neue

Verfahren in Schwurgerichtsfällen geſtaltete. Daß die franzöſiſchen Formen zunächſt noch nicht ganz in franzöſiſchem Sinne gehandhabt wurden, zeigt das Verhalten der Staatsanwaltſchaft, ehe jener Franzoſe ſein Amt antrat. Sein deutſcher Vertreter begnügte ſich meiſtens, die bei ihm eingegangenen amtlichen Berichte oder Privatdenunciationen nach kurzer Prüfung (freilich auch wohl ohne eine ſolche) mit dem Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung an den Unterſuchungsrichter abzugeben, während ſpäter ganz anderer Gebrauch gemacht wurde von den durch den code d'instruction der Staatsanwaltſchaft zugewieſenen weitgehenden Befugniſſen, ja nicht ſelten über dieſe hinausgegangen und die ausgedehnteſten, in das perſönliche Recht des Einzelnen eingreifenden Unterſuchungshandlungen vorgenommen wurden. Nicht ſelten „kam dann aus dem Parquet die fertige Unterſuchung, der nur unbedeutende Details beizufügen waren, mit dem Antrag auf Einleitung der Unterſuchung an das Gericht.“ Eine Theilnahme des Staatsanwalts an den Verhören, wie ſie in Frankreich nicht ſelten beanſprucht worden, findet ſich nach den Bremiſchen Akten nicht. Was die Rathskammer betrifft, ſo folgte dieſelbe meiſt der ſchriftlichen Relation des Inſtruktionsrichters, ſo daß ihr Beſchluß dieſelbe wörtlich aufnahm; von ihren Entſcheidungen theilt der Verfaſſer eine Außerverfolgſetzung und einen Verweiſungsbeſchluß mit. Eingehend geſchildert wird die Thätigkeit der Anklagekammer zu Hamburg, welche häufig Verbeſſerungen der Rathskammerbeſchlüſſe vornahm, jedoch nur ſelten eine Außerverfolgſetzung ausſprach. Der mitgetheilte Anklagebeſchluß hat die ganze Förmlichkeit eines franzöſiſchen arrêt, beginnend: „Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Conſtitutionen Kaiſer der Franzoſen, König von Italien, Beſchützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes, allen Gegenwärtigen und Zukünftigen unſeren Gruß! Wir thun kund, daß der kaiſerliche Gerichtshof zu Hamburg folgendes Erkenntniß u. ſ. w.“ Uebrigens war die Auffaſſung von dem Beruf der Anklagekammer eine ſchwankende, indem man dieſelbe nicht nur zu einer Außerverfolgſetzung, ſondern auch zu einer definitiven Erledigung der Sache durch eine eigentliche Freiſprechung berufen glaubte, eine Auffaſſung, die ſich auch in verſchiedenen

Aeußerungen der Rathskammer vorfindet. Schwerer begreiflich iſt es, daß in der Schwurgerichtsſitzung vom 7. Februar 1812 die Staatsanwaltſchaft behauptete, durch den Anklagebeſchluß ſei die Verbrechensnatur der fraglichen Körperverletzung feſtgeſtellt; es könnte gar nicht mehr in Frage gezogen werden, ob die Mißhandlungen, wegen welcher der Angeklagte vor die Aſſiſen geſtellt worden, eine länger dauernde Arbeitsunfähigkeit hervorgerufen hätten!

Aus Anlaß des „Aſſiſengefängniſſes“ giebt der Verfaſſer einen Einblick in das damalige Gefängnißweſen überhaupt, deſſen troſtloſer Zuſtand — der Menge der Gefangenen genügten nicht die alten Locale, und man mußte zu den ſchlimmſten Aushülfen greifen — durch die glänzenden Entwürfe, die man auf dem Papier machte, nicht verbeſſert wurde; Strafhaft und Proceßhaft waren für die eigentlichen Verbrechensfälle nicht geſchieden, und der eines peinlichen Verbrechens Angeklagte mußte im „Zucht- und Werkhauſe“ alle Qualen einer ſchlecht eingerichteten Freiheitsſtrafe ertragen. „Der Zuſtand dieſer Perſonen gränzt an Verzweiflung“ heißt es in der amtlichen Correſpondenz; in den „fenſterloſen, kalten, feuchten, ungeſunden Zellen“ ſtarben nicht wenige von den Angeklagten vor Beginn der öffentlichen Verhandlung.

Die Vernehmung des Angeklagten im Aſſiſengefängniß durch den Präſidenten, wovon beiſpielsweiſe ein Protokoll mitgetheilt wird, wurde nicht immer ihrem Zwecke entſprechend vorgenommen, vielmehr oft nur als leere Formalität behandelt; vielfach ließ ſich ſogar der Präſident dabei vertreten.

Am 22. Oktober 1811 wurde die erſte Sitzung des Schwurgerichts in Bremen gehalten, in der oberen Halle der alten Börſe, während für die ſpäteren Sitzungsperioden die Halle des ehrwürdigen Rathhauſes, das man zu einem Juſtiz- oder Aſſiſenpalaſte umtaufte, in Stand geſetzt wurde. Die Richter trugen einen weiten ſchwarzen Mantel, über dem an weißblauem Bande ein Medaillon mit einem Auge in weißem Felde hing, ſowie einen runden Hut mit wallender ſchwarzer Feder und dreifarbiger Cocarde. Die rothe Kleidung des Staatsanwaltes, das ſeltſame Coſtüm der Huiſſiers u. dergl. machte den Eindruck eines fremdartigen Schau-

ſpiels. Die Richter waren dem Tribunal in Bremen entnommen, und da daſſelbe nicht zahlreich beſetzt war, waren es in der Regel dieſelben Perſonen, welche als Mitglieder des Aſſiſenhofs fungirten, „auch der martialiſche Namenszug jenes Termonia fehlt faſt unter keinem der Schwurgerichtserkenntniſſe.“ Die ſo entſcheidende Funktion des Präſidenten übten nach der Reihe verſchiedene Mitglieder des Hamburger Appellhofes. Den Geſchwornen war ihr Dienſt keineswegs angenehm, und wie hätte es anders ſein können; was nur Werth hat als Inſtitution eines freien, an Selbſtverwaltung gewöhnten Volkes, konnte als fremde Einrichtung unter dem Druck des Deſpotismus nur als widerwärtiger Zwang erſcheinen. Auf der vom Verfaſſer mitgetheilten Liſte begegnet uns mancher bekannte Bremiſche Name; mit Rückſicht aber auf das zur Feſtſtellung der Spruchliſte ſtattfindende Verfahren bemerkt der Verfaſſer mit Recht: „hegte Jemand in Hinblick auf manche vormals in der franzöſiſchen Nationalverſammlung gehaltene glänzende Rede die Idee, das Schwurgericht wäre ein vom Angeklagten ſelbſt gewähltes Genoſſengericht, ein Gericht, das er in Folge ſeines Verwerfungsrechts ſich ſelbſt ſetze, zu welchem er ſich im Voraus bekenne, ſo mußte ein Blick auf dieſes Vorverfahren lehren, daß ſolche Anſicht nur eine ſchöne Illuſion geweſen ſei.“ Die Sitzungen waren oft ſehr lang, dauerten bis tief in die Nacht hinein, und es kam vor, daß eine Sitzung über 24 Stunden, mit nur kurzen Unterbrechungen, fortgeſetzt wurde.

Die erſte Schwurgerichtsverhandlung eröffnete der Präſident mit einer längeren Rede, in welcher er insbeſondere den Geſchwornen ihre Aufgabe auseinanderſetzte. Nicht dieſe, aber eine zur gleichen Zeit in Aurich gehaltene Eröffnungsrede wird vom Verfaſſer mitgetheilt und einer eingehenden Kritik unterzogen, worin ihre nicht geringe Unklarheit über die Bedeutung einiger der neuen Principien dargelegt wird, eine Unklarheit, die zum großen Theil veranlaßt war durch die Art, wie in der Geſetzgebung ſelbſt von jenen Principien Anwendung gemacht war. Die Geſchwornen werden keineswegs gewarnt vor der bekannten gefährlichen Auffaſſung der intime

conviction und keineswegs hingewieſen auf den eigentlichen Gegenſtand und die richtige Bedeutung ihres Wahrſpruchs.

Die Anklageurkunde, die der Verfaſſer als Beiſpiel giebt, iſt zwar frei von jener Phraſenhaftigkeit und Effekthaſcherei, die zu einem echten franzöſiſchen Anklageakt unumgänglich zu ſein ſcheinen, aber das hat ſie mit einem ſolchen gemein, daß ſie die detaillirte Erzählung einer anſcheinend völlig gewiſſen That lieferte, und es mag hier bei den deutſchen Juriſten die Idee einer Relation aus den Acten nach dem früheren Proceß gewiß mitgewirkt haben. Das ſchon hierin liegende ſtarke Uebergewicht der Anklage wurde auch in dem Bremiſchen Schwurgericht noch verſtärkt durch die Recapitulation der Anklage von Seiten des Präſidenten und durch den Vortrag, den der Staatsanwalt zur Erläuterung der Anklage zu halten befugt war und der nach der Mittheilung des Verfaſſers meiſtens wiederum in der Verleſung eines vorher ausgearbeiteten Schriftſtückes beſtand! Sehr paſſend erinnert der Verfaſſer hierbei an den dennoch wahren Spruch, der in der Rathhaushalle zu leſen war: Eines Mannes Red iſt keine Red. Was ſodann von dem Beweisverfahren geſagt wird, entſpricht im Allgemeinen den bekannten Vorgängen des franzöſiſchen Proceſſes und des Verfahrens nach den meiſten deutſchen Geſetzgebungen; auch in dem Bremiſchen Gericht lag die Beweiserhebung ſo gut wie vollſtändig in der Hand des Vorſitzenden, nnd nicht einmal davon finden ſich Spuren, daß die beiſitzenden Richter oder einer der Geſchwornen Fragen an die Zeugen gerichtet hätten. Die Mündlichkeit des Verfahrens wurde beliebig beeinträchtigt durch ausgedehnte Benutzung der Vorunterſuchungsakten, und daß die damaligen Richter nichts Anſtößiges darin fanden, die erſt ſoeben vom ſchriftlichen Verfahren herkamen, kann um ſo weniger Wunder nehmen, als ja auch noch heute vielfach ſogar die fortlaufende Verweiſung des Angeklagten und der Zeugen auf ihre Auslaſſungen in der Vorunterſuchnng für ganz ſelbſtverſtändlich gehalten wird. Die Parteien traten bei der Beweiserhebung in der Regel ganz zurück, und erſt das Plaidoyer betrachteten ſie als eine weſentliche Aufgabe. Die Reden, welche gehalten wurden, ſind leider nicht überliefert; es wäre beachtenswerth, wie weit etwa die deutſche

Art und Weiſe von der franzöſiſchen Sucht zu glänzen und durch Beredtſamkeit zu beſtechen, ſich damals, in unmittelbarer Berührung mit dem franzöſiſchen Weſen, beſtimmen ließ oder von ihr ſich frei erhielt. Daß „des Angeklagten Rechtsfreund“, der Vertheidiger, auch im Bremiſchen Gericht nicht als ebenbürtig mit dem Staatsanwalt angeſehen wurde, verſteht ſich bei der bekannten Stellung der Staatsanwaltſchaft nach franzöſiſchem Recht von ſelbſt; die letztere fühlte ſich darum aber keineswegs verpflichtet, nach dem Ideal einer unparteiiſchen Behörde zu ſtreben, vielmehr trat ſie auf durchaus als eigentlicher accusateur public; nur einmal finden wir eine entſchiedene Ausnahme, und dieſes eine Mal handelte es ſich um die Anklage gegen einen franzöſiſchen Gensdarmen. Wie weit der Vortrag des Präſidenten, der nach Vorſchrift des Geſetzes eine völlig unparteiiſche Zuſammenfaſſung der Beweiſe ſein ſollte, dieſer Vorſchrift genügte, läßt ſich nicht feſtſtellen; ein damals als Muſter verbreiteter Vortrag erfüllte die geſetzliche Forderung nicht, indem darin „die eigne Anſicht des kaiſerlichen Rathes über das Reſultat der Beweisverhandlung den Geſchwornen mitgetheilt, ja eingeſchärft wurde.“ Von der Ertheilung einer Rechtsbelehrung in dieſem Vortrage enthalten bekanntlich die Beſtimmungen des franzöſiſchen Rechtes nichts; die franzöſiſche Auffaſſung war ja die, daß die Geſchwornen nur über Thatſachen zu entſcheiden hätten, und es kam alſo nur auf die Beweiſe, nicht auf rechtliches Verſtändniß an. Daß jedoch eine Beſchränkung der Geſchwornen auf bloße Thatſachen gar nicht möglich iſt, und daß ein ziemlicher Grad von Leichtfertigkeit oder Selbſttäuſchung dazu gehört, jener franzöſiſchen Theorie zu huldigen, wird in Deutſchland neuerdings immer allgemeiner eingeſehen, und wie naheliegend ſchließlich das richtige Sachverhältniß iſt, zeigt unter Andern auch wieder dasjenige, was in dem Buche über das ſchwurgerichtliche Verfahren in Bremen zur franzöſiſchen Zeit mitgetheilt wird. Nicht nur das Reſumé des Präſidenten, ſondern ſogar ſchon die Plaidoyers der Parteien ſahen ſich mehrfach veranlaßt, die rechtliche Bedeutung dieſes oder jenes Verbrechensmerkmals zu erörtern, über dieſe oder jene geſetzliche Vorausſetzung der Schuld ſich zu verbreiten. Die Fragen, welche an die Geſchwornen gerichtet wurden,

laſſen freilich kein beſtimmtes Syſtem erkennen. Weder nahm man es mit der Zuweiſung der geſetzlichen Merkmale des Verbrechens an die Geſchwornen genau, noch verfuhr man richtig betreffs der Specialiſirung der That; es findet auf die damals in Bremen an die Geſchwornen geſtellten Fragen ſo ziemlich das Anwendung, was von der franzöſiſchen und leider im Ganzen auch von der heutigen deutſchen Schwurgerichtspraxis zu ſagen iſt. Weder die Vorſitzenden, noch die Parteien; ſcheinen ſich über dieſen Gegenſtand klar geweſen zu ſein. Was die Parteien betrifft, ſo findet ſich nur ſelten eine Theilnahme derſelben an der Feſtſtellung der Fragen durch Stellung von Anträgen, doch iſt nicht unwichtig, daß in einigen Fällen der Staatsanwalt ſich veranlaßt ſah, von der geſetzlichen Reihenfolge der proceſſualiſchen Vorgänge abzuweichen und gleich nach Schluß der Beweisverhandlung, vor Beginn des Reſumés, Anträge wegen Frageſtellung zu überreichen. So zeigte ſich auch damals ſofort, wie verkehrt das Verhältniß dieſer Akte im Geſetz angeordnet war.

Von dem weiteren Verfahren iſt u. A. bemerkenswerth, daß den Geſchwornen gegen das Geſetz auch wohl ſchriftliche Zeugenausſagen in das Berathungszimmer mitgegeben wurden, daß die Geſchwornen in einem Falle, wo keine Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten geſtellt war, dennoch in richtiger Auffaſſung des ihnen zuſtehenden Spruches der Schuld oder Nichtſchuld freiſprachen, weil ſie die Zurechnungsfähigkeit nicht für erwieſen hielten; daß ferner da, wo die Geſchwornen nur nach faktiſchen Umſtänden gefragt waren (z. B., ob das Einſtoßen einer Fenſterſcheibe erwieſen ſei), nach Abgabe ihres Wahrſpruchs Debatten entſtanden ob das, was ſie feſtgeſtellt, den geſetzlichen Begriff (Einbruch) begründe oder nicht. Nicht ſelten beſchäftigten ſich erſt die Schwurgerichtserkenntniſſe mit der Subſumtion der concreten That unter die geſetzlichen Merkmale, welche ſchon von den Geſchwornen hätte erledigt ſein ſollen. Beſonders auffallend aber iſt, daß man ſogar ſo weit ging, einzelne Erſchwerungsgründe der That, von denen es ganz unzweifelhaft hätte ſein ſollen, daß ihre Exiſtenz durch das Verdikt feſtgeſtellt werden müſſe, dennoch *ganz und gar* der Jury zu entziehen. „Der Wahrſpruch erhielt *vielfach* nicht einmal die

Entſcheidung über die Beweisfrage hinſichtlich der Nebenumſtände, in denen circonstances aggravantes liegen konnten. Ohne daß irgend ein entſprechendes thatſächliches Verhältniß im Verdikt feſtgeſtellt war, hieß es im Urtheile, da der Diebſtahl Abends, unter Begünſtigung der Dunkelheit, begangen worden, wäre er als ein nächtlicher anzuſehen, oder da der Werth des Geſtohlenen notoriſch den von 25 Franken überſtieg, ſo müſſe der Diebſtahl als ein großer betrachtet werden."

Dieſe und andere hervorſtechende Einzelheiten des damaligen Verfahrens ſind von dem Verfaſſer ſcharf aufgefaßt und richtig beurtheilt worden; vor Allem müſſen wir die Abſchnitte über Frageſtellung und Wahrſpruch zu den ſehr gelungenen rechnen; gerade hier bietet ſich mehr dar, als eine Schilderung des damaligen Verfahrens, hier haben wir „Studien und Kritiken", die auch für die Reform unſeres heutigen Proceſſes von Bedeutung ſind. Es würde zu weit führen, auch den übrigen Inhalt des Buches noch im Einzelnen anzugeben; wir begnügen uns an dieſer Stelle, noch anzuführen, daß nach der Anſicht des Verfaſſers „nicht die zur Urtheilsfällung Berufenen, die Geſchwornen, die Beiſitzer auf der Richterbank und die Aſſiſenpräſidenten der Criminatjuſtiz der franzöſiſchen Zeit den böſen Ruf bereitet haben, der ihr anhaftet, daß vielmehr das öffentliche Miniſterium und die Gerichtspolizei denſelben verſchuldet."

Der Untergang des Schwurgerichtsweſens erfolgte noch plötzlicher, als es gekommen war; im Frühjahr 1813 brachen noch früher als andere Einrichtungen die ſtrafrechtlichen Inſtitutionen der hanſeatiſchen Departements zuſammen. Hamburgs Erhebung hatte den Belagerungszuſtand für Bremen zur Folge und es begann, glücklicherweiſe nur auf kurze Zeit, die Säbeljuſtiz unter Vandamme; von den Entſcheidungen der Militaircommiſſion, die als Specialgerichtshof auftrat, wird das auf ein abſolut geſetzloſes Verfahren begründete Todesurtheil gegen die beiden Oldenburger Fink und Berger mitgetheilt. Am 10. April wurde an Stelle des Aſſiſenhofes eine cour criminelle extraordinaire geſetzt, gegen deren Entſcheidungen es kein Rechtsmittel gab; „ſie ſtanden un-

wandelbar feſt, wie die Sprüche des ehemaligen Pariſer Revolutionstribunals.“ Aber am 26. Oktober kam die Erlöſung; die Franzoſen räumten die Stadt, die Schlacht bei Leipzig ward geſchlagen, die Zeit der Fremdherrſchaft war vorüber.

Sehr raſch wurde dann eine franzöſiſche Einrichtung nach der andern beſeitigt, und es war nur zu natürlich, daß man nicht Luſt und Zeit fand, unter den verhaßten Inſtitutionen eine Sichtung anzuſtellen, um etwas von den Schöpfungen des Kaiſerreichs für die Zukunft zu bewahren. Natürlich war es, darum aber doch zu beklagen, daß man ſo unbekümmert das „gute Alte“, nämlich den alten geheimen ſchriftlichen Proceß, wieder aufnahm. Nur die Anklagebehörde ſchien noch zu Anfang erhalten bleiben zu ſollen, und faſt wäre es zu einem intereſſanten Verſuch gekommen, ein geheimes ſchriftliches Anklageverfahren herzuſtellen. Aber auch dies wurde fallen gelaſſen, und am 15. Juli 1814 wurde von Rath und Bürgerſchaft beſchloſſen, die franzöſiſchen Geſetze und Juſtizbehörden aufzuheben und das vor dem 20ſten Auguſt 1811 beſtehende Civil- und Criminalrecht wieder anzunehmen.

Die vom Verfaſſer ſchließlich mitgetheilten fünf Schwurgerichtsfälle aus der franzöſiſchen Zeit bieten nach verſchiedenen Richtungen nicht unbedeutendes Intereſſe, insbeſondere auch durch die Anſchaulichkeit, mit welcher in ihnen die damaligen Zuſtände hervortreten. Der erſte Fall betrifft einen franzöſiſchen Gensdarmen, der wegen Mordes (?) und einiger anderer Verbrechen zum Tode verurtheilt und am 20. Juli 1812 auf dem Domshof zu Bremen mittelſt der Guillotine hingerichtet wurde; den zweiten Fall betitelt der Verfaſſer „eine Spur norddeutſchen Gaunerthums“; ganz beſonders intereſſant aber ſind die darauf folgenden Mittheilungen über „Auguſt Wilhelm Richelmann“, jenen kühnen und gewandten Verbrecher, dem man, beſonders gegenüber der keineswegs immer geſetzlichen Art, in welcher gegen ihn verfahren wurde, ein menſchliches Intereſſe nicht verſagen kann, der es verſtand, ſo vielfach den Händen der Polizei und Juſtiz zu entwiſchen, und der die Kühnheit hatte, ſeine Frau oder Geliebte in der Verkleidung eines Gensdarmen aus dem Werkhauſe zu Bremen zu entführen, neun Tage nachdem er ſelbſt ausgebrochen

war. Der vierte Fall, den der Verfaſſer mittheilt, betrifft den Art. 309 des Code pénal und die in ihm aufgeſtellte ſchroffe Unterſcheidung zwiſchen einfacher und ſchwerer Körperverletzung. Den Schluß endlich bildet eine ſehr dankenswerthe genaue Darſtellung jenes angeblichen Juſtizmordes, der im Jahre 1812 durch die Verurtheilung und Hinrichtung der Geſchwiſter Dahlern und Homann begangen ſein ſoll und der mehrfach als Argument gegen das Geſchwornengericht benutzt worden iſt, während bei näherer Prüfung ſich keine irgend erheblichen Bedenken gegen die Richtigkeit des Geſchwornenſpruchs ergeben.

Wir wiederholen, daß wir das Buch des Verfaſſers für ein ſehr brauchbares und intereſſantes erachten; die Quellen, welche demſelben für das Bremiſche Schwurgerichtsweſen jener Zeit zu Gebote ſtanden, ſind von ihm geſchickt und fleißig benutzt worden, die Beurtheilung des principiellen Werthes der Einzelnheiten des franzöſiſchen Verfahrens ſcheint uns in den meiſten Fällen das Richtige zu treffen, und was die Berückſichtigung der Literatur betrifft, ſo iſt dieſelbe eine ſorgfältigere, als in den meiſten Schriften über ſchwurgerichtliches Verfahren zu finden iſt. Das Buch iſt populär und wiſſenſchaftlich in ſehr glücklicher Verbindung.

Halle. Prof. Dr. Hugo Meyer.
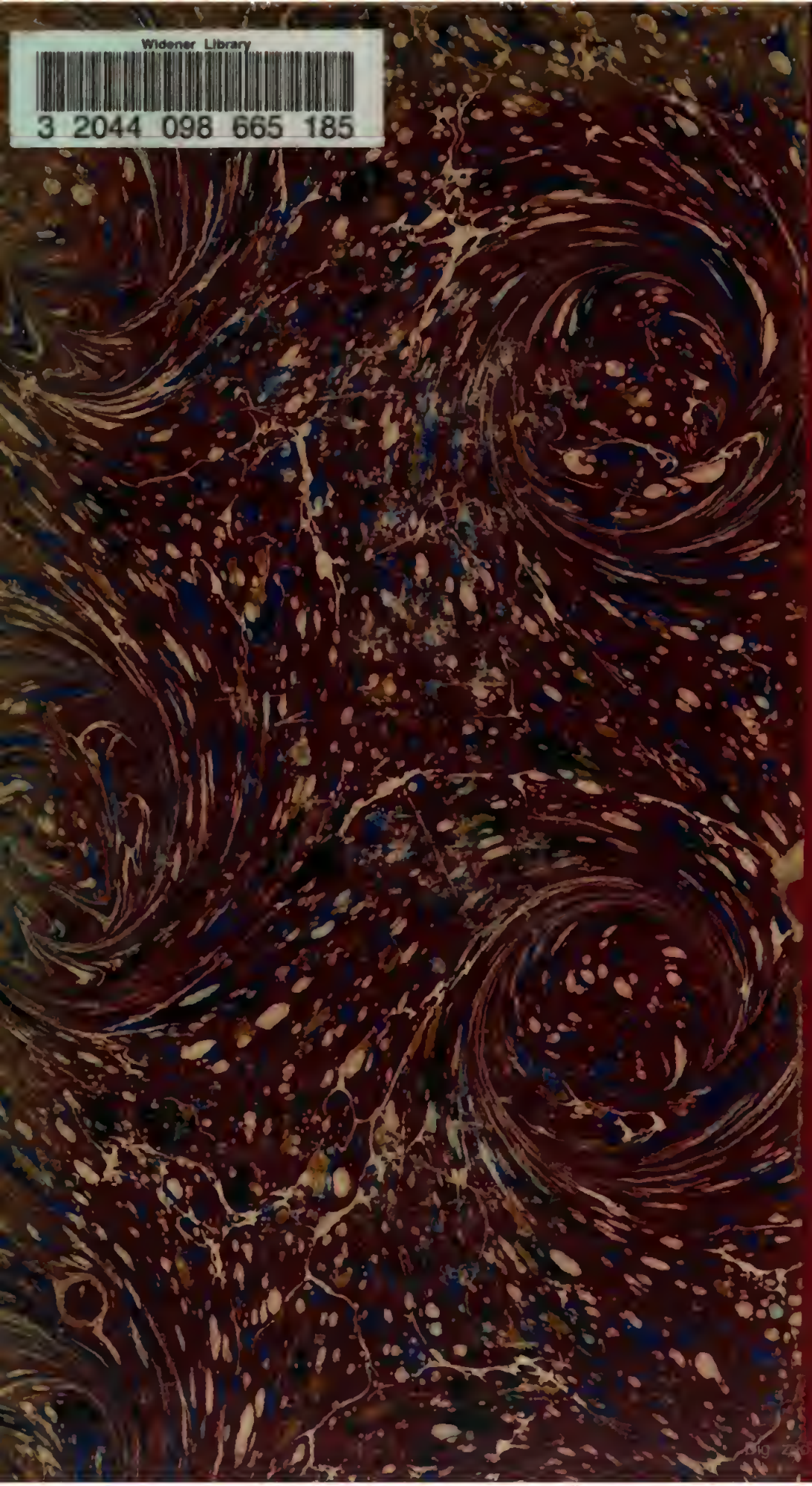
Widener Library
3 2044 098 665 185